Germ. g. 383 ma

Raumer

Geſchichte

der

Hohenſtaufen und ihrer Zeit.

Sechster Band.

Geſchichte

der

Hohenſtaufen

und ihrer Zeit

von

Friedrich von Raumer.

Zweite verbeſſerte und vermehrte Auflage.

In ſechs Bänden.

Sechster Band.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1842.

79-D1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Aus der Vorrede zur erſten Auflage.

Ich muß befürchten, daß die kirchlichen Alterthümer, welche den Hauptinhalt dieſes Bandes ausmachen, bei eifrigen Vertheidigern der verſchiedenen Bekenntniſſe, mancherlei Widerſpruch erfahren werden. Deshalb ſey es mir erlaubt, behufs näherer Verſtändigung, Folgendes zu bemerken. Meine Aufgabe war vorzugsweiſe geſchichtlicher, nicht theologiſcher Art: daher ſuchte ich keineswegs ausſchließlich Beſtätigungen für eine bereits fertige, mitgebrachte Anſicht, es erſchienen mir die Dinge nicht unbedingt in dem gefärbten Lichte einer, angeblich untrüglichen Meinung; ſondern ich beſtrebte mich unbefangen und aufrichtig das zu geben, was ich fand, mochte es nun dieſer oder jener Partei günſtig oder ungünſtig erſcheinen.

Dies, wendet man vielleicht ein, wird nicht getadelt; wohl aber daß den Thatſachen oft Urtheile beigefügt ſind, welche Vorliebe für, oder Abneigung gegen ein Bekenntniß zeigen — alſo irrig ſind. Ich will hiegegen nicht geltend machen, wie der Eine gerade das lobt, was der Andere tadelt; darf aber wohl darauf rechnen: man werde mir, nach ſo mühſamen Forſchungen, die Erlaubniß nicht verſagen ein beſcheidenes Urtheil fällen zu dürfen; da ja ſo Viele (ohne alle Vorbereitung) über dieſe Dinge abzuſprechen, jetzt für ein Recht und eine Pflicht halten.

Es iſt unbillig, wenn man von Jedem die höchſte Virtuoſität für die Religion verlangt, und in dieſem ungemeſſenen Eifer aller Erziehung und Duldſamkeit vergißt; es iſt unbillig, wenn man vom Geſchichtſchreiber ein umſtändliches Glaubensbekenntniß erpreſſen und ihn darauf verpflichten will. Damit man aber hieraus nicht auf geheime Vorbehalte und Abſichten ſchließe, erkläre ich unverhohlen: daß mir das Weſentliche des Chriſtenthumes nicht vorzugsweiſe in dem zu liegen ſcheint, worin die verſchiedenen Bekenntniſſe unter einander abweichen, ſondern in dem, worin ſie übereinſtimmen; mithin die Geſchichte (und auch meine daher genommene Entwickelung) keineswegs ein Zeug=

haus des Krieges, ſondern ein Vorrathshaus für den Frieden ſeyn und werden ſoll. Ferner mögen die, in unſerer Zeit erneuten Beſtrebungen, irgend einen ſchwierigen und ſtreitigen Punkt der Lehre, oder der Kirchenverfaſſung zum höchſten Prüfſtein des Chriſtlichen zu erheben, aus voller Ueberzeugung und guter Abſicht hervorgehen; mir erſcheinen ſie irrig, und in den (wie die Geſchichte unzählige Male beweiſet) faſt unausbleiblichen Einſeitigkeiten und Uebertreibungen, unheilbringend und verwerflich.

Berlin, den 23ſten December 1824.

Zuſatz.

Obgleich es, unter Benutzung der gründlichen und weitläufigen Arbeiten verdienter Männer, ſehr leicht geweſen wäre dieſen Band übermäßig auszudehnen, beharrte ich bei dem ſchwerer durchzuführendem Grundſatze, den Umfang deſſelben nicht über ein gewiſſes Maaß zu erweitern; ſondern überall das Weſentliche auf den möglichſt kleinen Raum zuſammenzudrängen. Dennoch hat keine Abtheilung meines

Werkes in dieſer zweiten Auflage ſo viele und wichtige Zuſätze erhalten; ja einzelne Abſchnitte, z. B. über Philoſophie und Kunſt, ſind ganz umgearbeitet und neu geſtaltet worden. Auch dem Regiſter habe ich eine viel größere Vollſtändigkeit gegeben.

Berlin, den 14ten Mai 1842.

Inhalt.

De quibus partibus singulis quidam separatim scribere maluerunt, velut onus totius corporis veriti, et sic quoque complures de unaquaque earum libros ediderunt: quas ego omnes ausus contexere, prope infinitum mihi laborem prospicio, et ipsa cogitatione suscepti muneris fatigor. Sed durandum est, quia coepimus: et si viribus deficiemur, animo tamen perseverandum! Quintilian. inst. orat. IV, 1, 7.

Neuntes Buch.

I. Kirchliche Alterthümer.

Einleitung . . . . Seite 1

A. Von den perſönlichen Verhältniſſen der Geiſtlichen und ihrer Stellung zu den Laien . . — 6

1) Von den verſchiedenen kirchlichen Würden . . . . — 7

2) Von den Prieſtern . . . . — 10

3) Von den Biſchöfen, Bisthümern und Kapiteln . . — 12

a) Von der Gründung der Bisthümer . . . . . — 13

b) Von den Wahlen der Biſchöfe.

aa) Von den Eigenſchaften der zu Wählenden . . — 14

bb) Von den Wahl= und Ernennungs=Rechten . . — 15

cc) Allgemeine Vorſchriften des Kirchenrechtes über die Wahlen. . . . . — 25

dd) Von den Wahlen im Oriente . . . . . . Seite 27
c) Von der Beſtätigung der Biſchöfe . . . . . . — 28
d) Von dem Entſagen, Verſetzen und Abſetzen der Biſchöfe . . . . — 29
e) Von den Rechten und Pflichten der Biſchöfe . . — 30
f) Von den Archidiakonen und Pönitentiarien . . . — 31
g) Von den Kapiteln und Stiftsherren.
aa) Allgemeine Verhältniſſe . . . . — 32
bb) Von den weltlichen und den geregelten Stiftsherren — 34
cc) Von der Art und den Bedingungen der Aufnahme in die Stifter . . . . — 37
dd) Von den Dechanten und den Würden im Kapitel — 42
ee) Von den Rechten und Pflichten der Stiftsherren — 45
ff) Von den Vikarien oder Stellvertretern . . . — 49
gg) Von den Einnahmen der Stiftsherren . . . — 50
4) Von den Erzbiſchöfen . . . . —
5) Vom Papſte.
a) Allgemeine Verhältniſſe . . . . — 58
b) Aufklärungen über einige einzelne Punkte . . . — 69
c) Lob und Tadel der Päpſte . . . . — 73
6) Von den Kardinälen und der Papſtwahl . . . . — 76
7) Von den Legaten oder päpſtlichen Geſandten . . — 83
8) Von den Patriarchen . . . . — 90
9) Von den Verhältniſſen der Geiſtlichen unter einander
a) Von dem Verhältniſſe der Pfarrer und Biſchöfe . — 92
b) Von dem Verhältniſſe der Biſchöfe zu den Biſchöfen — 93
c) Von dem Verhältniſſe der Biſchöfe und Kapitel . . — 94
d) Von dem Verhältniſſe der Biſchöfe und Klöſter . — 94
e) Von dem Verhältniſſe der Biſchöfe zu den Ritterorden . . . . — 95

f) Von dem Verhältniſſe der Päpſte zu den Biſchöfen und Erzbiſchöfen . . . . Seite 96
g) Von der Beſetzung geiſtlicher Stellen durch den Papſt — 100
h) Von der Gewalt welche Geiſtliche gegen Geiſtliche ausübten . . . . — 106
10) Von dem Verhältniſſe der Geiſtlichen zu den Laien.
a) Allgemeine Bemerkungen . . . . — 109
b) Von dem Verhältniſſe der Kaiſer zur Kirche . . . — 112
c) Von dem Verhältniß der Könige zu den Päpſten . — 115
d) Von dem Verhältniß der Könige zu Biſchöfen und Geiſtlichen . . . . — 121
e) Vom Verhältniß des Adels zur Geiſtlichkeit . . . — 125
f) Von dem Verhältniß der Geiſtlichkeit zu den Städten — 126
g) Von dem Verhältniß der Geiſtlichkeit zu den Bauern — 127
h) Von den Geiſtlichen als Reichsſtänden.
aa) Von der Inveſtitur oder Belehnung . . . . . — 128
bb) Vom Reichsdienſte der Prälaten . . . . . . — 133
cc) Von den Advokaten oder kirchlichen Schutzvögten — 135
i) Von der Gewalt die Laien gegen Geiſtliche ausübten — 138
B. Von den ſachlichen Verhältniſſen der Kirche — 144
1) Von den Beſitzungen und Einnahmen der Kirche.
a) Allgemeine Ueberſicht . . . . — 144
b) Von Eigenthum und Lehn . . . . — 148
c) Vom Zehnten . . . . — 149
d) Von Stolgebühren, Opfern, freien Gaben und dergl. — 154
e) Von kirchlichen Steuern . . . . — 156
f) Von Geſchenken und Erbſchaften . . . . — 157
2) Von Verwaltung der Kirchengüter.
a) Von der eigenen Benutzung der Kirchengüter . . . — 158
b) Von Pacht, Tauſch, Verpfändung, Veräußerung und Verſchuldung der Kirchengüter . . . . . — 159

3) Von Ausgaben und Steuern.

a) Von der Steuerfreiheit im Allgemeinen . . . Seite 164
b) Von den Abgaben an Laien . . . . — 167
c) Von den Abgaben an die Biſchöfe . . . . . . — 172
d) Von den Abgaben an den Papſt . . . . — 173

4) Von den Erbrechten und Teſtamenten der Geiſtlichen . — 185

C. Von dem Kirchenrechte und der Kirchenzucht . — 190
1) Zur Geſchichte des Kirchenrechtes . . . . . . — 190
2) Von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit . . . . . . — 195
3) Von einigen Eigenthümlichkeiten der Prozeßform . . — 200
4) Von päpſtlichen Schreiben und Urkunden . . . . — 207
5) Von dem Patronatsrechte . . . . — 208
6) Vom Pfründenkaufe und dem Beſitze mehrer geiſtlicher Stellen . . . . — 211
7) Von den Viſitationen der Kirchen . . . . . . — 215
8) Von den Kirchenverſammlungen . . . . — 217
9) Von der Beichte, der Buße und dem Ablaſſe . . . — 222
10) Von dem Banne und dem Interdikte . . . . . — 229
11) Vom Gottesdienſte . . . . — 238
12) Vorſchriften der Kirche über Leben, Wandel u. ſ. w. der Geiſtlichen.

a) Im Allgemeinen . . . . — 245
b) Von den körperlichen Eigenſchaften, Nahrung und Kleidung der Geiſtlichen . . . . — 252
c) Von dem Cälibat, oder der Eheloſigkeit der Geiſtlichen . . . . — 254

13) Von dem Einfluſſe der Kirchengeſetze und der Kirchenzucht auf die Laien . . . . — 264
14) Von Dispenſationen . . . . — 266

D. Von der Kirchenlehre und einigen verwandten Gegenſtänden . . . . Seite 269

1) Von der Bildung der Geiſtlichen . . . . — 269
2) Von der Kirchenlehre . . . . — 275
3) Von den Heiligen und den Reliquien . . . . . . — 305
4) Von den Ketzern . . . . — 314
5) Von der Ausbreitung des Chriſtenthums . . . . . — 331
6) Von den Wallfahrten und Kreuzzügen . . . . . . — 338
7) Von dem Verhältniß der katholiſchen zu den griechiſchen Chriſten . . . . — 345
8) Von dem Verhältniß der Chriſten zu den Muhamedanern . . . . — 347

E. Von den Mönchsweſen und den Klöſtern.

1) Von dem Urſprunge der Mönche und Klöſter . . . . — 352
2) Lob und Tadel . . . . — 354
3) Aufnahme in die Klöſter. Eifer, Zahl . . . . . — 356
4) Von den verſchiedenen zum Kloſter gehörigen Perſonen.

a) Von den Aebten und Aebtiſſinnen . . . . . . — 363
b) Von den übrigen Würden und Beamten im Kloſter — 367
c) Von den Laienbrüdern und anderen zum Kloſter gehörigen Perſonen . . . . — 369

5) Von den Kloſtergütern . . . . — 371
6) Von der Verwaltung, Verſchuldung, Verpfändung der Kloſtergüter . . . . — 379
7) Von der Kloſterzucht, dem Leben und den Gebräuchen in den Klöſtern . . . . — 384
8) Von den Verhältniſſen der Klöſter zur übrigen Welt.

a) Zur geiſtlichen Seite.

aa) Zu den Pfarrern und Weltgeiſtlichen . . . — 392

bb) Zu den Biſchöfen und Erzbiſchöfen . . . Seite 396

cc) Vom Verhältniß der einzelnen Klöſter zu den Congregationen oder größeren Ordensverbindungen . — 403

dd) Vom Verhältniß der Klöſter zum Papſte . . — 407

b) Von dem Verhältniſſe der Klöſter zu den Laien.

aa) Von dem Verhältniſſe der Klöſter zu den Landleuten . . . . — 411

bb) Von dem Verhältniſſe der Klöſter zu den Bürgern — 412

cc) Von dem Verhältniſſe der Klöſter zu dem Adel . — 413

dd) Von dem Verhältniſſe der Klöſter zu den Kloſter- und Schutz-Vögten . . . . — 415

ee) Von dem Verhältniſſe der Klöſter zu den Königen und Kaiſern . . . . — 422

ff) Von der Gerichtsbarkeit der Klöſter . . . . — 424

gg) Vom Reichsdienſte und den Lehnsverbindungen . — 426

hh) Von der Steuerfreiheit . . . . — 428

ii) Gewalt gegen Klöſter ausgeübt . . . . . . — 429

9) Von der Verfaſſung und den Einrichtungen in den wichtigſten Orden und Congregationen.

a) Die Regel des heiligen Baſilius . . . . — 431

b) Die Regel des heiligen Benedikt von Nurſia . . — 432

c) Von den Cluniacenſern . . . . — 433

d) Von den Ciſtertienſern . . . . — 440

e) Von den Kamaldulenſern . . . . — 446

f) Von den Karthäuſern . . . . — 446

g) Die Congregation von Valombroſa . . . . . . — 451

h) Die Congregation von Grammont . . . . . . — 451

i) Der Orden von Fontevraud . . . . — 452

k) Der Orden des heiligen Gilbert von Sempringham . — 452

l) Von den Prämonſtratenſern . . . . Seite 453
m) Von den Beguinen oder Begharden . . . — 459
10) Von mehren Uebelſtänden in den Klöſtern und deren Beſſerung . . . . — 460
II. Wiſſenſchaft und Kunſt . . . . — 473
1) Schulen . . . . — 474
2) Univerſitäten
a) Gründung und Weſen der Univerſitäten, ihr Verhältniß zu den Päpſten und der weltlichen Obrigkeit — 487
b) Von den Lehrern auf den Univerſitäten . . . . — 490
c) Von den Studenten . . . . — 492
d) Von den Lehrgegenſtänden . . . . — 498
e) Von den einzelnen Univerſitäten . . . . — 500
3) Von den einzelnen Wiſſenſchaften.
a) Von der Theologie . . . . — 517
b) Von der Rechtswiſſenſchaft . . . . — 517
c) Von der Philoſophie . . . . — 517
d) Von der Mathematik . . . . — 614
e) Von der Arzneikunde . . . . -- 616
4) Von der Kunſt.
a) Von der Dichtkunſt . . . . — 618
b) Von der Muſik . . . . — 658
c) Von der Baukunſt . . . . — 668
d) Von der Bildhauerei . . . . — 681
e) Von der Malerei . . . . — 689
III. Häusliche Verhältniſſe, Sitten, Gebräuche.
1) Von der Ehe, den Kindern, dem Geſinde . . . . — 698
2) Wohnung und Kleidung . . . . — 715

3) Sitten, Lebensweiſe, Gebräuche u. ſ. w.

a) Von Begräbniſſen . . . . Seite 726

b) Von polizeilichen Vorſchriften . . . . — 728

c) Von der Armenpflege . . . . — 733

d) Von abergläubiſchen Anſichten und Gebräuchen . . — 737

e) Aufwand, Spiele, Feſte, Ergötzungen . . . . . — 743

4) Vom Ritterweſen . . . . — 758

Allgemeines Namen- und Sach-Regiſter . . . . — 801

Neuntes Buch.

Alterthümer des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

I. Kirchliche Alterthümer.

Einleitung.

Unter allen Veränderungen, deren die Weltgeſchichte Erwähnung thut, iſt die Ausbreitung des Chriſtenthums die wichtigſte, folgenreichſte und heilſamſte. Denn was ſich auch Lächerliches, Tadelnswerthes, ja Frevelhaftes unter dem Vorwande es ſey chriſtlich, einfand und entwickelte: an dem Evangelium war ein unwandelbarer Prüfſtein gegeben, die Wahrheit wiederum vom Irrthume zu ſcheiden; das Evangelium blieb ein Mittel, den hülfloſen Menſchen auf ſo beſeligende Weiſe mit Gott zu verbinden, wie es die Vorzeit kaum zu ahnen wagte. — Welche Anſicht unter den Chriſten verſchiedener Bekenntniſſe über Chriſtus ſelbſt auch vorwalten mag, darin ſind alle einig: daß er in einer Zeit auftrat, wo die müde Welt einer Stärkung und Erneuung, die ausgeartete einer Heiligung bedurfte, und daß jeder Verſuch, das Heidenthum herzuſtellen (Julians Beſtreben keineswegs ausgenommen), nicht etwa durch Zufall, ſondern darum ſcheitern mußte: weil das Beſſere nicht durch das Schlechtere, das Lebendige nicht durch das Abgeſtorbene beſiegt werden konnte.

Die im neuen Teſtamente enthaltenen Schriften unterſcheiden ſich durch ihre Tiefe und Vollendung auf bewundernswerthe Weiſe von Allem, was je ſpäter durch Chriſten und über Chriſten geſchrieben worden iſt; doch konnte eine Prüfung und Entwickelung der Anſichten, eine verſchie-

denartige Wirkung auf dieſe und jene Zeiten und Völker nicht ausbleiben: die Geſchichte der Lehre iſt ein Haupttheil der chriſtlichen Kirchengeſchichte. In den erſten Jahrhunderten entwickelte ſich die Lehre, die Dogmatik am raſcheſten; nachher galt das Meiſte als unwandelbar feſtgeſetzt, und nur für einzelne Theile wurden Zuſätze aufgefunden und anerkannt, oder mit ungemeinem Scharfſinne das Gegebene vielſeitig begründet und erläutert.

In untrennlichem Zuſammenhange mit dem weſentlich Chriſtlichen, obgleich abhängiger von äußeren Ereigniſſen, war die Form der kirchlichen Verfaſſung; weshalb das, was in einer Zeit angemeſſen erſchien, allmählich unpaſſend werden und ſich, wenigſtens zum Theil, in Anderes verwandeln konnte. Die Forderung: das Chriſtenthum ſolle ohne alle kirchliche Form ſeyn, bleiben und wirken [1], ſteht der gleich, die menſchliche Seele ſolle auf Erden ohne Körper ſeyn und leben; und nicht minder einſeitig, ja irrig iſt die Behauptung: irgend eine (etwa die in den erſten Zeiten des Chriſtenthums aufgeſtellte) Form, ſey für alle Zeiten und ohne fortbildende Geſetzgebung, unbedingt beizubehalten. In der Zeit, wo einzelne Gemeinen bei engſtem Aneinanderſchließen bis zu dem unausführbaren Plane einer völligen Gütergemeinſchaft kamen, und andererſeits die Unterdrückten, über viele Länder Zerſtreuten, faſt in gar keine Wechſelwirkung traten; konnte von einer einigen, zuſammenhangenden kirchlich-chriſtlichen Welt, im ſpäteren Sinne, noch nicht die Rede ſeyn. Wenn auch ohne Samen überall kein Wachsthum gedenkbar bleibt, ſo iſt darum das erſte Keimen doch nicht herrlicher, als die Zeit der Blüthe und Frucht.

Auf ganz natürlichem Wege gingen die erſten mehr demokratiſchen Einrichtungen der einzelnen Gemeinen, in ariſtokratiſche über, und der Sprengel des Biſchofs, die Landſchaft des Erzbiſchofs (Provinz des Metropoliten), erſchienen

---

1 Auguſti Alterthümer IV, 85, ein ſo anziehendes, als gründliches und lehrreiches Werk.

als nothwendige, größere Ganze. Und wiederum ſtellten ſich die Patriarchen über den Erzbiſchöfen, zu Verbindung mehrerer Landſchaften auf, bis ſich der reiche Bau in der monarchiſchen Spitze des Papſtes endigte. — So wurde die Kirche allmählich die wichtigſte Genoſſenſchaft, die größte Einrichtung des Mittelalters, ja aller Zeiten. Denn ihr lag die höchſte, umfaſſendſte Idee zum Grunde: eine Idee, welche nicht ein Land, ſondern alle Länder in ſich begriff, nicht eine Thätigkeit und Sinnesart, ſondern alle in Anſpruch nahm; welche Erde und Himmel, Endliches und Unendliches verknüpfte, und keineswegs das eine oder das andere, ſtolz oder kleinlich, zur Seite ſchob. Nichts ſollte hülflos, nichts anmaaßlich außerhalb ihres allumfaſſenden Kreiſes liegen. Selbſt Abgeneigte werden die Idee eines bloß weltlichen Bundesſtaates, oder gar eines Kontinentalſyſtems, nicht damit vergleichen wollen; und ſo verſchieden auch die Anſichten über das Weſen, die Geſtaltung, die Bedingungen und die Kennzeichen einer allgemeinen chriſtlichen Kirche ſind, haben doch alle chriſtlichen Parteien den Gedanken ſelbſt, in ihren Bekenntniſſen feſt gehalten.

Weil indeß unſere Abſicht keineswegs dahin geht, vorzugsweiſe allgemeine Betrachtungen anzuſtellen, ſo wollen wir ſogleich ohne weiteren Aufenthalt von dem Einzelnen handeln. Die Zahl der hier zu berührenden Gegenſtände iſt ſo groß und ihre wechſelſeitige Verbindung ſo mannichfaltig, daß man keine über Einwürfe erhabene Folge der Darſtellung auffinden kann; doch hat es uns am beſten geſchienen, wenn wir ſprechen:

A. Von den perſönlichen Verhältniſſen der Geiſtlichen und ihrer Stellung zu den Laien.
B. Von den ſachlichen Verhältniſſen der Kirche, z. B. Kirchengut, Steuern u. ſ. w.
C. Von dem Kirchenrechte und der Kirchenzucht.
D. Von der Kirchenlehre, den Heiligen, Ketzern u. ſ. f.
E. Von dem Mönchsweſen und den Klöſtern.

A. Von den perſönlichen Verhältniſſen der Geiſtlichen und ihrer Stellung zu den Laien.

Selbſt diejenigen welche eine unbedingte Entgegenſetzung der Geiſtlichen und Laien mißbilligen und die Herrſchaft jener bekämpfen, werden zugeben: nicht jeder von den letzten ſey zum Lehren tauglich, und das Prieſterthum, wie es ſich bei den Heiden und noch mehr bei den Juden fand, habe einen geſchichtlichen Punkt des Ueberganges und der Anknüpfung chriſtlicher Einrichtungen dargeboten[1]. Auch ſoll man nicht vergeſſen daß die chriſtlichen Geiſtlichen, ſelbſt in den Zeiten ihrer höchſten Macht, nie zu der Karikatur einer erblichen Prieſterkaſte ausarteten[2], ſondern immer nur einen Stand bildeten, mit welchem nothwendige Berufspflichten verbunden waren. Nicht minder lag in den Abſtufungen der Standesrechte und Berufspflichten, ein Mittel gegen Willkür und Anmaaßung; während eine vollkommene Gleichſtellung in großen Kreiſen, ihrer inneren Unnatürlichkeit halber, ſchwerlich Dauer gewonnen, oder dahin

1 Indem man aber in dieſer Beziehung immer weiter ging, erzeugte ſich der Vorwurf: der Katholicismus des Mittelalters ſey, nach einer Richtung hin, ein vom Judenthume durchdrungenes Chriſtenthum, oder ein Chriſtenthum in jüdiſcher Form. Neander Kirchengeſchichte III, 174.

2 Doch fehlt es nicht an Uebertreibungen; ſo ſagt Berthold S. 175: wenn ein Prieſter käme, würde die heilige Maria und alles himmliſche Heer vor ihm aufſtehen.

geführt hätte, durch andere künſtliche Mittel Ordnung, Gehorſam und Zuſammenhang hervorzubringen. Endlich blieb den Laien in Wahrheit immerdar eine bedeutende Einwirkung auf Religion und Kirche, auf Geſetzgebung und Verwaltung.

1. Von den verſchiedenen kirchlichen Würden.

In der älteſten chriſtlichen Kirche gab es für die, einzeln ſtehenden, Gemeinen wohl nur Geiſtliche und deren Stellvertreter[1]. Bei der weiteren Entwickelung der chriſtlichen Kirche und ihres Zuſammenhanges, ſchieden ſich Biſchöfe, Prieſter und Diakonen, welche mit dem Namen der höheren Würden, der höheren Ordnungen bezeichnet wurden; und ihnen gegenüber ſtanden die zu der niederen Ordnung gehörenden Perſonen, Thürſteher, Vorleſer, Küſter u. dergl.[2]. Die Glieder aller Ordnungen erhielten eine Weihe und wurden im Allgemeinen zum Klerus gerechnet; zum Stande der Prieſter gehörten dagegen nur die welche die eigentliche Prieſterweihe erhalten und damit höhere Rechte und Pflichten überkommen hatten. Jeder mußte die niederen Aemter ſämmtlich bekleidet haben, bevor er höhere erlangen konnte. Die letzten ſollte man nur ſtufenweiſe und in gewiſſen Zwiſchenräumen erhalten, und Niemand zum Biſchof gewählt werden, der nicht wenigſtens Diakonus, Oberhelfer ſey[3], und demnächſt die Prieſterweihe erhalte.

Die Unterhelfer, Subdiakonen, wurden lange zu den niederen Ordnungen gezählt, aber ſchon um die Zeit Urbans II in die Kapitel aufgenommen und als Geiſtliche betrachtet[4]. Innocenz III erlaubte, daß man ſie zu Bi-

---

1 Petr. Lombard. sent. IV, 24, 1.

2 Zu den niederen Weihen, Würden oder Aemtern rechnet man gewöhnlich: ostiariatus, lectoratus, acoluthatus, exorcista; aber Namen und Zahl weichen doch oft von einander ab. Espen I, tit. 1, c. 2. Böhmer jus canon. pars spec. tit. 2.

3 Thomassin. pars II, lib. 1, c. 87.

4 Ibid. I, 3, 10; I, 2, 29. Alber. 145. Innoc. epist. X, 164.

ſchöfen wähle, und ertheilte, als Jemand einmal die Würde des Unterhelfers überſprungen hatte, päpſtliche Dispenſation[1]. Ein gleichzeitiges Ertheilen mehrer Würdeſtufen ward indeß allmählich häufiger; auch verſtattete der zuletzt genannte Papſt ſelbſt dann die Prieſterweihe zu ertheilen[2], wenn keine Pfründe offen wäre; nur ſollten die Geweihten im Stande ſeyn von eigenem Vermögen zu leben.

Innocenz III zählt nur ſechs Stufen kirchlicher Würden auf[3]: Biſchöfe, Prieſter, Oberhelfer, Unterhelfer, Diener (acoluthos) und Sänger. Allein um dieſe Zeit waren durch die Verfaſſung der Kirche längſt mehre andere Amts- und Wirkungs-Kreiſe nöthig geworden, welche ſich, wenn auch nicht in theologiſcher, dann doch in ſtaats- und kirchenrechtlicher Hinſicht von jenen ſechs Formen und Stellen unterſchieden. Dahin gehörten die Erzbiſchöfe, Patriarchen, Kardinäle und Legaten; und wiederum ſtanden dieſen verſchiedene Körperſchaften, Behörden, Kapitel zur Seite; es traten ihnen, in der Kloſterwelt, die mannichfachſten Abſtufungen der Aebte, Prioren, Generale u. A. m. gegenüber.

Um Unterhelfer, Oberhelfer und Prieſter werden zu können, ſollte jeder zwanzig, fünfundzwanzig und dreißig Jahre alt ſeyn[4]: aber oft nahm man aus ſchlechten Gründen Jün-

---

1 Innoc. III epist. X, 146.

2 Ibid. epist. XI, 46. Thomassin. I, 2, 33.

3 Innoc. III de mysterio Missae I, 1. Hugo S. Victor (opera III, 151, 278) nennt: ostiarius, lector, exorcista, acolytus, subdiaconus, diaconus, sacerdos. Die Kanoniſten nehmen oft vier höhere und fünf niedere Ordnungen an: episcopus, presbyter, diaconus, subdiaconus; acolythus, exorcista, lector, ostiarius, cantor. In jener ſiebenfachen Eintheilung, wird der Biſchof als Prieſter betrachtet und dieſen beigeordnet. Auguſti chriſtliche Alterthümer XI, 113. Eine eigenthümliche Unterſuchung über dieſe Dinge findet ſich in Duns Scotus zu Lib. IV Sentent. Dist. 24; Vol. IX, p. 514. Vergleiche weiter unten den Auszug aus Petrus Lombardus.

4 Das Koncilium zu Melfi verlangte im Jahre 1089 von einem Unterhelfer nur ein Alter von funfzehn Jahren. Concil. collectio XII,

gere, ja ununterrichtete Knaben zu geiſtlichen Würden an. Sie ſind geneigter, ſagt ein Schriftſteller[1], Mäuſe vor Kinderwagen zu ſpannen, Gerade und Ungerade zu ſpielen und auf langem Rohre einherzureiten, als das Wohl der Kirche zu beſorgen. — Die Päpſte (beſonders Alexander III und Innocenz III) ſteuerten dieſem Unweſen und dieſem Eigennutze ſo viel als möglich, und der letzte ſchlug es z. B. dem Könige von Ungern ſchlechthin ab, einem erſt vierundzwanzigjährigen Bewerber die biſchöfliche Weihe zu ertheilen[2]. — Geringe Herkunft hingegen ſchloß (bei anderweiten Verdienſten) nicht von kirchlicher Beförderung aus[3]. Vielmehr vertrat Klemens IV die chriſtlich demokratiſchen Grundſätze und ſchrieb im Jahre 1266 dem Könige von Ungern, welcher einen Unadlichen nicht als Biſchof anerkennen wollte: „Alle Menſchen ſind gleichen Urſprungs, leben unter dem gleichen Himmel, athmen dieſelbe Luft, kommen gleich nackend von Mutterleibe. Bei dem unendlichen Abſtande zwiſchen Gott und den Menſchen, kommt der kleine Unterſchied zwiſchen König und Knecht in keinen Betracht. Die wahre Herrſchaft gebührt der Geiſterwelt, der Tugend, über das Laſter. Aeußerer Adel, Unterſchied der Geburt, iſt bloß zuzulaſſen als Gebrauch, hervorgegangen aus menſchlicher Anſicht; kann aber die Wege der ewigen Vorſehung, und was ſie als beſſere Wahl durchſchaut, nicht ausſchließen. Gott hat nicht darauf verzichtet, die Gaben des Geiſtes nach Wohlgefallen zu verleihen; darum muß ein König ſo hoch ſich zu ſtellen wiſſen, daß Adliche und Unadliche als gleiche Unterthanen in ſeinem Dienſte ſtehen[4].“

4, p. 781. Das Koncilium von Mainz 1261, von einem Prieſter nur ein Alter von vierzehn Jahren. Harzheim III, 599, no. 12.

1 Guil. Neubrig. III, 5. Thomassin. I, 2, 70, p. 485.

2 Erſt mit dem dreißigſten Jahre ſey es erlaubt. Innoc. epist. X, 39.

3 Beiſpiele bei Hurter III, 235.

4 Wiener Jahrbücher LXII, 97. Hurter III, 236

2. Von den Prieſtern.

Die Prieſter bildeten die große Grundlage der höheren Kirchenordnungen, und ihre Rechte und Pflichten wurden ſtreng von denen der niederen Ordnungen geſondert. Daher heißt es z. B. in einer Urkunde von 1250: die Küſter (custodes) ſollen keine Sakramente austheilen, keine Bräute aufnehmen[1], keine Wöchnerinnen in die Kirchen einführen, Niemandem zur Wallfahrt das Kreuz ertheilen, und nicht predigen. Kein Oberhelfer, ſo heißt es an einem anderen Orte[2], darf taufen und beichten, es ſey denn in äußerſten Nothfällen.

Jeder Pfarrer mußte vor Uebernahme der Seelſorge geweiht ſeyn[3], und ſeine Pflichten bezeichnete man oft mit den Worten: er opfere oder theile aus (nämlich das Abendmahl), ſegne, leite und predige[4]. Jeder Pfarrer ſollte nur Eine Pfründe haben, nur Einer Gemeine vorſtehen, und ohne Erlaubniß des Biſchofs ſein Amt weder antreten, noch niederlegen. Alter, Krankheit, Peſt gab an ſich keinen hinreichenden Grund, die Gemeine zu verlaſſen[5].

Als Gehülfen ſtellte man den Pfarrern bisweilen *Kapellane* zur Seite, welche in der Regel geweiht waren und zu einer beſtimmten Kirche gehörten; doch hielten ſich Kaiſer, Könige, Fürſten und Edelleute zu ihren Kapellen beſondere Haus- und Hof-Kapellane[6]. Dieſe ſtanden dann in keinem Verhältniſſe zu einer eigentlichen Gemeine, und nicht ſelten in einem feindlichen Verhältniſſe zu den Pfarrern. Zwar ſollte ohne Einweihung und Einweiſung durch den Biſchof Niemand ein ſolches Amt antreten: allein es

1 Heißt sponsas recipere, trauen? (Gudeni cod. I, 653.)

2 Koncilium von London im Jahre 1200. Concil. XIII, 752.

3 Harzheim III, 599.

4 Offerre, benedicere, praeesse, praedicare. Espen, pars I, tit. 1, c. 3.

5 Thomassin. II, 2, 72.

6 Ibid. I, 2, 112.

geſchah wohl, daß dieſer, um ſich vornehmen Laien gefällig zu zeigen, dem Kapellan auf Unkoſten der Pfarrer große Rechte ertheilte, z. B. in Hinſicht auf Krankenbeſuche, milde Gaben, Begräbniſſe, Austheilung der Sakramente u. dergl.[1].

Bisweilen nahmen ſich Geiſtliche (jedoch nicht ohne Zuſtimmung des Biſchofs) Stellvertreter, **Vikarien** an, wenn ſie außer Stande waren alle Geſchäfte ihres Amtes ſelbſt zu beſtreiten; öfter hatte indeß ſolch Anſtellen ungebührliche Gründe: einmal, die Häufung mehrer Pfründen in einer Hand, und dann die Neigung weltlicher Patrone, die Seelſorge keinem Prieſter, ſondern, ſo wohlfeil als möglich, anderen Leuten anzuvertrauen. Mit Recht widerſprachen die Kirchenoberen ſolchem Mißbrauche und verweigerten dem Vorgeſchlagenen die Weihe; oft aber mußten ſie zufrieden ſeyn, wenn ſie es durchſetzten daß man den Vikarien einen angemeſſenen Unterhalt auswarf. Auch ſollte Niemand dieſelben auf unbeſtimmte Zeit, oder nur auf ein Jahr lang annehmen, und ihre Tüchtigkeit vorher vom Biſchofe anerkannt ſeyn[2].

Es war ſtreng verboten, daß ſich ein Pfarrer in den Geſchäftskreis des anderen miſche[3]; doch ſtand dieſer Geſchäftskreis nicht von Anfang an auf ganz gleiche Weiſe feſt. So gab es z. B. in Italien[4] ſchon ſeit dem vierten Jahrhunderte Pfarrer mit angemeſſenen Rechten in einzelnen Gemeinen; an anderen Orten hingegen waren dieſe Rechte zum Theil dem Erzprieſter (pievano, proposto, praepositus) geblieben. Und ſowie der **Erzprieſter** die

---

1 Kindlinger Beiträge I, Urk. II, S. 7.

2 Thomassin. I, 2, 27—28; II, 1, 18. Harzheim III, 514. Lünig Reichsarchiv, spicil. eccles., Th. XV, Urk. 361. — Ob man gleich überall auf Vicarii perpetui drang, ſo ſetzte doch eine öſterreichiſche Kirchenverſammlung drei Jahre als ein Geringſtes feſt. Pez. II, 520. — Concil. XIII, 1073, 15 und 1098, 12. Bened. Petroburg. I, 36.

3 Harzheim III, 574.

4 Anticnità Longob. Milanesi III, diss. 27. Rovelli II, 100.

eigentlichen Pfarrrechte in einem Landſprengel übte, ſo hielt man die Kathedralkirche für die einzige Pfarrkirche in den größeren Städten, und der Biſchof mit ſeinen Geiſtlichen übte die Pfarrrechte über alle Einwohner aus. Nur bei ſeiner Kirche war ein Baptiſterium, nur hier ward getauft. Nach und nach fühlte man aber die Unbequemlichkeiten dieſer Einrichtung, beſonders in größeren Städten; es ſchien als könne der einzelne Pfarrer bei ſo verkürzten Rechten nicht mit gehörigem Nachdrucke und genügender Würde einwirken: deshalb trat zuerſt die Trennung in einzelne Gemeinen innerhalb der größeren Städte, dann auch auf dem Lande ein. So war z. B. Mailand bereits während des elften Jahrhunderts in mehre **Pfarreien** getheilt; Erfurt hingegen bildete bis zum Jahre 1182 nur eine einzige[1]; und um dieſelbe Zeit finden wir daß Päpſte, zum Beſten der Eingepfarrten, auch ländliche Pfarrbezirke zerfällten[2].

Ohne biſchöfliche Erlaubniß ſollte Niemand eine Kirche oder Kapelle erbauen[3]; keine ſollte geweiht werden, ehe für die Erhaltung derſelben und für die anzuſtellenden Geiſtlichen geſorgt ſey. Doch gaben auch weltliche Herrſcher ihren Unterthanen Erlaubniß, auf eigenem Grunde und Boden Kirchen anzulegen[4].

3. Von den Biſchöfen, Biſthümern und Kapiteln.

Die Zahl der hieher gehörigen Gegenſtände iſt ſo groß, daß wir ſie, zu bequemerer Ueberſicht, in mehre Unterabtheilungen zerfällen.

---

1 Engelh. Erfurtense chron.

2 Urkunde Urbans III von 1186, in Miraei oper. diplom. II, p. 831, Urk. 42. Espen jus canon. I, 3, 1.

3 Harzheim III, 599, no. 14. Concil. coll. XII, 1099.

4 So 1237 Friedrich II den Steiermärkern. Lünig Reichsarch., pars spec., cont. I, von Steiermark, Urk. 76, S. 142.

a) Von Gründung der Bisthümer.

Das Errichten, Trennen und Zuſammenſchlagen von Bisthümern galt in dieſen Zeiten für ein Vorrecht des Papſtes; weil indeß die Begabung des neuen Stiftes in der Regel von Laien herkam, ſo mußten ſie (gleichwie auch Könige und Kaiſer als höchſte weltliche Obrigkeit) gehört und befragt werden[1], während man den Erzbiſchof bei dieſen Dingen oft überging. Wollte hingegen ein Erzbiſchof (wie z. B. der von Rheims, zur Zeit Innocenz III) ſelbſt ein Bisthum gründen und ausſtatten: ſo bot der Papſt die Hand und erlaubte, daß er ausnahmsweiſe den erſten Biſchof ernenne[2]. Daſſelbe Vorrecht nahm ſich bisweilen der weltliche Stifter heraus[3]; für ſpätere Beſetzungen trat aber die gewöhnliche Vorſchrift in der Regel wieder ein. Bisthümer welche unter thätiger Mitwirkung des Papſtes, beſonders in neubekehrten Ländern, gegründet wurden, blieben oft, ohne erzbiſchöfliche Dazwiſchenkunft, ſeiner unmittelbaren Aufſicht unterworfen; ſo z. B. das im Jahre 1140 geſtiftete Bisthum Wollin[4]. Auch geiſtliche Stifter geringerer Art, an deren Spitze kein Biſchof ſtand, gründete man, größerer Sicherheit halber, unter Theilnahme des Papſtes. So wollte der Markgraf von Brandenburg im Jahre 1211 eine Kirche erbauen und mit zwölf Stiftsherren be-

---

[1] Thomassin. I, 57. Innoc. III epist. VII, 51; VIII, 59, 184. Miraei op. dipl. I, 76 und 271. So heißt es in der Urkunde Heinrichs des Löwen über die Gründung des Bisthums Schwerin: non solum imperialis, sed etiam apostolicae legationis et commissionis auctoritate fulti — episcopatus constituimus et construximus. Schröder wismariſche Erſtlinge I, 59. — 1072 giebt Heinrich IV die Genehmigung zur Gründung des Bisthums Gurk. Nachricht. von Juvavia Urk. 110.

[2] Innoc. epist. I, 153.

[3] 1133 gründete und beſetzte der König von England ein Bisthum. Hemingf. I, 43. Ein andermal erſuchte er den Papſt um eine ſolche Gründung. Concil. XII, 1051, epist. 104.

[4] Dreger codex I, 1.

ſetzen[1]. Der Papſt erklärte ſich auf ſeine Bitte geneigt, das Stift in unmittelbaren Schutz zu nehmen und von aller biſchöflichen Gerichtsbarkeit zu befreien. Doch war vorher eine Unterſuchung angeſtellt, und der Biſchof von Brandenburg um ſeine Einwilligung befragt worden.

b) Von den Wahlen der Biſchöfe.

aa) Von den Eigenſchaften der zu Wählenden.

Im Allgemeinen ſetzten die Kirchengeſetze feſt: daß kein Laie, und in der geiſtlichen Reihe Niemand Biſchof werden könne, der nicht zum Wenigſten Unterhelfer ſey[2]. Nicht ſelten aber traten, bei der Ausſicht auf eine reiche Pfründe, die Laien in den geiſtlichen Stand, und die in niederen geiſtlichen Ordnungen Stehenden, wurden ohne lange Zwiſchenräume aufwärts befördert. Ferner ſollte ein Biſchof ſeyn[3]: ausgezeichnet durch Sitten und Wiſſenſchaft, dreißig Jahre alt und ehelich geboren. Doch wurden unehelich Geborene, nach eingetretener päpſtlicher Begnadigung, mehre Male erhoben[4]. Noch unerläßlicher, als eheliche Geburt, erſchien ein keuſcher Lebenswandel; indeß mochte man nur wenige (wie im Jahre 1215 den Erzbiſchof von York) erwählen, weil ſie ihre Keuſchheit bis zum Wahltage bewahrt hatten[5]. Beim heiligen Petrus, ſagte Innocenz III, ſolche Junggeſellenſchaft iſt eine große Tugend, der muß Erzbiſchof ſeyn! — Eine noch beſſere Empfehlung als die Keuſchheit, waren aber vielleicht 10,000 Pfund Sterling, die der Junggeſell geſpart hatte und in Rom ließ. Im Ganzen ſorgten die Päpſte dafür, daß nur unterrichtete Leute biſchöfliche Stellen erhielten. So befahl z. B. Innocenz III mehre zu

1 Innoc. epist. XIII, 21.

2 Früheren Beſchlüſſen gemäß ſollte auch kein Subdiakonus Biſchof werden. Concil. XII, 830, 5, und 916, 19.

3 Concil. XIII, 418. Lateraniſche Kirchenverſammlung von 1179.

4 Innoc. III epist. VIII, 137, 185.

5 Math. Paris 190.

prüfen und verlangte, ſie ſollten nicht bloß den Text der Meſſe überſetzen und in Bezug auf die Sprachlehre gehörig erklären können, ſondern auch Theologie und Kirchengeſetze erlernen und nicht eher eingeführt werden, als bis ſie alle kirchlichen Geſchäfte verſtänden[1]. Dieſe und ähnliche Maaßregeln und Befehle verhinderten aber das Eindrängen unreifer Jünglinge und unwiſſender Männer in höhere Kirchenwürden nicht ganz[2]; ja ein Erzbiſchof von York ſagte einſt laut: man müſſe dieſe lieber luſtigen und üppigen, als frommen Leuten übergeben[3].

Bisweilen ward behauptet, nur ein Eingeborener könne hohe geiſtliche Würden erhalten[4]: ſofern aber hiebei die Kreiſe zu eng abgeſchloſſen, die Chriſtenheit in kleine Theile aufgelöſet und die tüchtigſten Männer zurückgewieſen wurden, widerſprachen die Päpſte mit Recht. Eben ſo verboten ſie Verträge, den Biſchof nur aus der Mitte des Kapitels zu nehmen[5]; ſobald in dieſem kein tüchtiger Mann ſey, müſſe man einen Fremden erwählen.

bb) Von den Wahl- und Ernennungs-Rechten.

Jahrhunderte lang beſetzten die Könige alle biſchöflichen Stellen: oft nach ihrer beſten Einſicht und nach der Würdigkeit; nicht ſelten aber auch aus fremdartigen Abſichten, für Geld, oder wohl gar nach bloß willkürlichen Einfällen. So ernannte (um wenigſtens ein Beiſpiel, und von einem

---

1 Innoc. epist. III, 26; X, 39. Innocenz IV ſchreibt über den Biſchof von Biblus: nullum scientiae donum adeptus, qui nec Donatum legit, et Catonis volumina non revolvit, nec quicquam litteraliter scit proferre. Man ſolle unterſuchen und ſtrafen. Reg. I, 53.

2 Neanders Bernhard 19.

3 Luxuriosis potius, quam religiosis conferendum. Hemingford II, 31.

4 In England wollte man keine irländiſchen Geiſtlichen annehmen. Dies verbot Honorius III. Regesta Jahr V, Urk. 33.

5 Koncilium von Paris 1212. Concilia XIII, 824, no. 17.

ausgezeichneten Herrſcher zu geben) Kaiſer Otto I, einem Traume gemäß, den zum Biſchofe von Regensburg, welcher ihm des Morgens zuerſt begegnete[1]. Doch hatte Otto den Weg zum Kloſter S. Emmeran eingeſchlagen damit er, wo möglich, einen Geiſtlichen antreffe. Aber auch ohne Rückſicht auf die unläugbaren Mißbräuche, welche aus der königlichen Ernennung hervorgingen, war die Beſetzung ſo vieler und ſo reicher Pfründen ein Recht, welches Geiſtliche, Adliche und Bürger gar gern von ſich abhängig machen wollten. Daher ſo viele Kämpfe und, bei allem Scheine gleichartiger Geſetze und gleichartigen Verfahrens, ſo viele Verſchiedenheit in den einzelnen Reichen und Zeitabſchnitten. Den natürlichſten Anſpruch auf Anſtellung ihrer Glieder ſchien die Kirche ſelbſt zu machen: aber abgeſehen davon, daß eine unbedingte, unvermittelte Entgegenſetzung kirchlicher und weltlicher Macht zu Fehden führen mußte, waren und blieben die Geiſtlichen keineswegs bloß Geiſtliche, ſondern zugleich Grafen und Herren, Fürſten und Reichsſtände. Daher doppelte Anſprüche, Rechte und Pflichten, über deren Unterordnung, Behauptung und Leiſtung die Anſichten nie völlig übereinſtimmten. Einige Andeutungen über das Verfahren und den Hergang in einzelnen Ländern, werden am beſten eine allgemeinere Ueberſicht vorbereiten und herbeiführen.

1. In Frankreich hatten im elften und zwölften Jahrhunderte Geiſtlichkeit und Volk Theil an den Biſchofswahlen, und die Beſtätigung des Königs trat hinzu. Erſt nach derſelben ſollte der Papſt die Weihe ertheilen, und als Innocenz II bei dem Biſchofe von Bourges hierauf keine Rückſicht nahm[2], entſtand eine lange und gefährliche

---

1 Ditmar II, 42.

2 Robert. de Monte zu 1141 Thomassin. II, lib. 2, c. 31. Berengarius Turonensis ſagt in ſeinem liber de sacra coena adv. Lanfrancum p. 20. ed. Stäudlin: „Novi, nostrorum temporum episcopos et abbates, teque nosse incertus esse non possum: — rem

Spaltung zwiſchen ihm und dem Könige Ludwig VII, bis deſſen Kreuzzug alle Theile verſöhnte. — Häufiger und vielſeitiger wurde der Streit in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Man meinte: ſo wie Chriſtus allein die Apoſtel gewählt habe, ſo könnten auch nur Geiſtliche den Biſchof wählen; das Volk dürfe höchſtens bitten, oder beiſtimmend hinzutreten. Und in der That zeigte ſich dies nicht ſelten ſo aufrühriſch, gewaltthätig und untauglich zur Wahl, daß der Einfluß der Geiſtlichen wachſen mußte. In einem Werke über den verdorbenen Zuſtand der Kirche, äußerte damals Gerohus, ein wohlunterrichteter Mann[1]: „bei einer geiſtlichen Wahl ſind vier Punkte zu unterſcheiden: die Geiſtlichen und Religioſen rathen, die Stiftsherren wählen, das Volk bittet, die Edeln ſtimmen bei; aber dieſe können ſo wenig wie der König eine geſetzliche Wahl vernichten."

Der Erzbiſchof ſollte die gewählten Biſchöfe beſtätigen, und dieſe ſollten bei deſſen Wahl befragt werden: aber oft warteten die Stiftsherren der erzbiſchöflichen Kirche keineswegs auf die Abſtimmung der Biſchöfe. Aus Verwickelungen dieſer Art entſtand Zwiſt und man ging an den Papſt, der ſtets gewann, er mochte nun beſtätigen, oder verwerfen. So wurden diejenigen nicht ſelten Urheber des päpſtlichen Einfluſſes, welche nachher am lauteſten darüber klagten[2]. — Noch mehr als im zwölften Jahrhunderte, verloren das Volk und die Sprengelbiſchöfe im dreizehnten, während die Stiftsherren immer mehr Einfluß gewannen; doch mußten ſie dem Könige oft zwei Perſonen vorſchlagen, ſie durften nicht einen beſtimmt erwählen.

---

omnibus indissimulabilem loquor —, quod nullae urbes hoc tempore ecclesiastica institutione episcopos accipiant." — Eine große Zahl von Beiſpielen für die Theilnahme des Volkes und ſeiner Obrigkeiten an den Wahlen der Geiſtlichen und Biſchöfe, giebt Raynouard droit municipal II, 79—112.

[1] Gerohus 203.

[2] Thomassin. II, 2, 32—33.

2. In England hatte die Geiſtlichkeit, im Verhältniſſe zu den Biſchöfen und Königen, nur wenige Rechte. Doch hing viel ab von der perſönlichen Tüchtigkeit der letzten, und ihrem Verhältniſſe zu dem Erzbiſchofe von Kanterbury und den Päpſten. König Wilhelm II ſetzte noch Biſchöfe und Aebte nach Belieben ein und ab[1]; König Stephan hingegen verſprach ſchon, kein Bisthum an ſich zu behalten und jeden Erwählten ſogleich in den Beſitz zu ſetzen[2]. Vom Kampfe Heinrichs II mit Thomas Becket, ſo wie von der gänzlichen Abhängigkeit Johanns ohne Land vom Papſte, iſt bereits anderwärts geſprochen worden[3]. Weder die alten Rechte der Könige, noch die neuerkämpften der Stiftsherren wurden ſeit Innocenz IV mehr geachtet.

3. In Spanien wechſelten die Verhältniſſe nach der Macht der Könige[4]. Am wenigſten kam eine feſte kirchliche Geſetzgebung in den Landſchaften zur Anwendung, welche über die Araber heute gewonnen und morgen verloren wurden. Innocenz III ſicherte den Biſchöfen und der Geiſtlichkeit eine freie Wahl zu; doch müſſe der Gewählte, zum Zeichen ſeiner Treue, dem Papſte vorgeſtellt werden[5].

4. In Italien war der Einfluß der Päpſte und Kaiſer bald ſehr groß, bald ſehr gering; und wenn einerſeits das Volk durch die Geiſtlichkeit möglichſt von den Wahlen hinweggedrängt wurde, ſo nahm es ſich andererſeits in den Städten oft mehr heraus, als billig war[6]. In Pavia ernannten die geringeren Stifts- oder Collegiat-Kirchen drei Wähler und die Stadtpfarrer drei Wähler, welche gemeinſam mit den Stiftsherren der Hauptkirche, den Biſchof ernannten und dem Papſte zur Beſtätigung und Weihe vor-

---

1 Thomassin. c. 34. Waverl. annal. zu Wilhelm II.

2 Hemingford I, 57.

3 Hohenſt. Bd. II, S. 196, und Bd. III, S. 110.

4 Thomassin. II, 2, 35.

5 Innoc. epist. X, 138.

6 Thomassin. II, 2, 36.

ſtellten [1]. Auch in Komo nahmen die Pfarrer und Geiſtlichen neben den Stiftsherren an der Biſchofswahl Theil; obgleich dieſe verlangten, daß jene ihr Recht nochmals erweiſen ſollten [2]. In Mailand ließen ſich während des dreizehnten Jahrhunderts die Sprengelbiſchöfe, Aebte, Kapellane u. ſ. w. nicht von der Wahl des Erzbiſchofes ausſchließen. In Genua hatten Aebte und andere Prälaten an der Biſchofswahl Theil; und im Jahre 1163 verſammelten ſich die Geiſtlichen, Möncheoberen, Konſuln, nebſt einem großen Theile des Rathes und übertrugen die Wahl des Erzbiſchofes durch Vergleich wenigen Männern, welche beſchwuren den Tüchtigſten zu ernennen [3]. Geiſtlichkeit und Volk beſtätigten die getroffene Wahl. Im Jahre 1188 erkieſen die Konſuln, die Geiſtlichen, die Edeln des Rathes und die Beamten der Stadt, zwölf Geſchworene zu einer gleichen Wahl. — Die Venetianer behaupteten, ſelbſt gegen Innocenz III, daß in ihrem Lande nur Einheimiſche geiſtliche Stellen bekommen, und nur mit ihrer Beiſtimmung gewählt werden könnten [4]. — Zweifel blieben an vielen Orten über die Rechte und die Zahl der Theilnehmer, über die Abſtimmung nach Köpfen, Ständen oder Körperſchaften u. A. m., und die klaren Beſtimmungen des Kirchenrechtes kamen keineswegs überall zur Anwendung.

5. In **Sicilien und Apulien** ſollten die Könige, nach einer vorhergegangenen freien Wahl, beſtätigen, oder auch verwerfen [5]: aber nach Maaßgabe ihrer Stellung, verfuhren ſie mit mehr oder weniger Willkür, und die Zeit der Minderjährigkeit Friedrichs II ausgenommen, hatten die Päpſte nur wenig Einfluß.

6. In den **nordiſchen Reichen** war dieſer Einfluß troß der Entfernung größer. Im Jahre 1170 ertheilte

---

1 Anonym. de laudib. Papiae c. 18.

2 Rovelli II, CCIX.

3 Caffari 284. Ottobonus 360.

4 Innoc. epist. XII, 94. Le Bret Geſch. von Venedig I, 350.

5 Thomassin. II, 2, 37.

man von Rom aus dem Erzbiſchofe Eskill von Lund die Erlaubniß, ſeinen Nachfolger zu ernennen[1]. Eskill aber, obgleich päpſtlicher Geſandter, bemerkte: er habe ſein Leben lang für die Würde und Freiheit der Kirche gekämpft, und wolle lieber hinter ſeinem Rechte zurückbleiben, als den Rechten Anderer zu nahe treten. Die zeither Berechtigten erwählten ſeinen Nachfolger.

7. In Deutſchland war über Wahl und Belehnung mehr Streit, als in irgend einem anderen Reiche, und die zur Anwendung gebrachten Grundſätze wichen in verſchiedenen Zeiträumen ſehr von einander ab[2]. Die Kaiſer ſächſiſchen Stammes ernannten die meiſten Biſchöfe, ſchon aus dem Grunde, weil ſie viele Bisthümer geſtiftet hatten; doch hoben ſie keineswegs alle Wahlrechte auf, ſondern ertheilten einige Male darüber förmliche Verleihungen. Nicht geringer war der Einfluß der fränkiſchen Kaiſer, bis durch Heinrichs IV Willkür, Verkauf von Stellen, Zurückſetzung aller Wahlrechte u. dergl., der große Streit über Wahl, Pfründenkauf und Belehnung (Simonie und Inveſtitur) entſtand und Mittelpunkt aller Verhältniſſe zwiſchen Staat und Kirche wurde. Auf die letzten beiden Gegenſtände kommen wir weiter unten zurück, und bemerken hier nur Folgendes in Bezug auf die eigentliche Wahl. Im Jahre 1106 erklärte man deutſcherſeits dem Papſte in Chalons: ehe man Jemanden förmlich erwähle, werde der Kaiſer befragt, ob er gegen die Perſon etwas zu erinnern habe; und erſt wenn jener ſich beifällig erkläre, ſchreite man vor, nach Bitte des Volkes, durch Wahl der Geiſtlichen und unter Beiſtimmung aller angeſehenen Perſonen[3]. Der Papſt aber

---

1 Saxo Grammatic. XIV, 555. — In Ungern inveſtirte der Papſt ſeit dem zwölften Jahrhunderte die vom Könige ernannten Biſchöfe und Erzbiſchöfe. Doch iſt ſpäter auch von Wahlen und nur von königlicher Zuſtimmung die Rede. Engel I, 214, 341.

2 Thomassin. II, 2, 38.

3 Petitione populi, electione cleri, assensu honoratorum. Thomassin. II, 2, cap. 38.

entgegnete: bei ſo verwerflicher Sitte ſey die Kirche eine Sklavinn und Chriſtus umſonſt geſtorben. Schwankend und ſtreitig blieb ſeitdem die Frage über die Rechte des Königs bei Beſetzung der biſchöflichen Stellen, bis der wormſer Vertrag vom Jahre 1122 feſtſtellte:

Die Wahlen der Biſchöfe und Aebte im deutſchen Reiche [1] geſchehen in Gegenwart des Kaiſers, ohne Kauf, Beſtechung oder Gewalt; wenn aber dennoch hiebei Streit entſtehen ſollte, ſo giebt der Kaiſer, mit Rath und Urtheil des Erzbiſchofes und der Mitbiſchöfe, dem beſſeren Theile ſeine Beiſtimmung und Hülfe.

Dieſe Beſtimmungen endeten jedoch keineswegs alle Zweifel:

Erſtens, weil die Frage über das Lehnsverhältniß der Geiſtlichen durch jenen Vertrag nicht völlig entſchieden war [2];

Zweitens, weil bei den häufig von ſelbſt eintretenden, oder leicht herbeigeführten zwiſtigen Wahlen, dem Kaiſer faſt allein die Entſcheidung zufiel;

Drittens, weil ſich die Kaiſer, zur Zeit ihrer Streitigkeiten mit den Päpſten, an kirchliche Einreden gar nicht kehrten;

Viertens, weil nicht feſtſtand, welchen Antheil die Laien und das Volk, neben den Stiftsherren, an den geiſtlichen Wahlen haben ſollten;

Fünftens, weil die wichtige Frage, über die Reihefolge der Weihe und Belehnung, bald wieder hervortrat.

Folgende Thatſachen verdienen hierüber als aufklärende Beiſpiele angeführt zu werden:

König Lothar ſuchte vergeblich ſeine Rechte zu erweitern; der wormſer Vertrag ward nicht allein beſtätigt, ſondern noch hinzugefügt: die geiſtlichen Wahlen dürfen weder vom Könige erzwungen, noch durch ſeine Gegenwart beſchränkt ſeyn [3]. Allein Friedrich I kehrte ſich wenig oder

[1] Geſchichte der Hohenſt. Bd. I, S. 315.

[2] Davon iſt weiter unten die Rede.

[3] Geſchichte der Hohenſt. Bd. I, S. 331.

gar nicht an dieſe Zuſätze, und nahm z. B. im Jahre 1157 den Stiftsherren und den angeſehenſten Dienſtmännern der mainzer Kirche das Verſprechen ab: keine Wahl vorzunehmen, wenn er nicht dabei gegenwärtig ſey [1]. Wäre er aber auch nicht gegenwärtig geweſen, einem ſolchen Kaiſer ſtanden genug andere Mittel zu Gebote, ſeine Anſichten und Wünſche geltend zu machen. Er verfuhr indeß hiebei gemäßigt und verſtändig. Als der Graf Theodor von Flandern ihn bat, er möge ſeinem Sohn zum Biſthume von Kambrai verhelfen, antwortete er: „Gott iſt mein Zeuge, daß ich es aus Liebe zu euch bereits würde gethan haben, wenn ich nicht fürchtete der Kirche Unrecht zu thun, deren Wahlfreiheit ich immer unangetaſtet erhielt [2]." Den dortigen in Streit gerathenen Stiftsherren empfiehlt er im Jahre 1167: Jemanden zu wählen, der zum Dienſte der Kirche und des Reiches brauchbar, in göttlichen und menſchlichen Rechten wohl unterrichtet, durch Würde und gute Sitten ausgezeichnet ſey. Wenn ſie aber, nach ſo langem Zanke, binnen ſechs Wochen nicht wählten, ſo werde er ihnen, vermöge der Rechte des Reiches und mit Rath der Fürſten, einen tauglichen Biſchof ſetzen. Ja in ſeinen ſpäteren Jahren klagte Friedrich I, und wie es ſcheint nicht ohne Grund: daß die biſchöflichen Stellen ſonſt weit öfter durch Könige, als jetzt durch Stiftsherren wären mit tüchtigen Männern verſehen worden [3]. Er erklärte, die Belehnung müſſe der Weihe vorhergehen.

Heinrich VI behauptete, ihm ſtehe bei einer zwiſtigen Wahl nicht bloß das Recht der Entſcheidung, ſondern auch das Recht zu, ſelbſt einen Dritten zu ernennen [4]. Und dies

---

1 Nisi consilio eorum ipse medius interesset. Dodechin.

2 Nisi injuriam ecclesiae irrogare timeremus, cujus libertatem electionis semper illibatam conservavimus. Bouquet script. XVI, 694, 695.

3 Geſch. der Hohenſt. Bd. II, S. 324. Sachſenſpiegel III, 59, 2. Bouquet script. XV, 694. Ludwig reliq. II, 447.

4 Alber. 394. Aehnliches wird ſchon von Friedrich I behauptet. Manlii chron. Const. 745.

geſchah z. B. in Lüttich für Bezahlung von 3000 Mark, gegen welches Verfahren wahrſcheinlich ein Tadel des Abtes von Urſperg gerichtet iſt [1].

Der Antheil, den das Volk und die Miniſterialen oder Dienſtmänner an den Biſchofswahlen hatten, war nicht immer gleich groß und, alles Widerſpruches ungeachtet, ſelbſt im dreizehnten Jahrhunderte keineswegs ganz verſchwunden. Wir geben erläuternde Beiſpiele. Von der Wahl des Erzbiſchofs von Trier im Jahre 1101 heißt es: auf Bitte der Vornehmen und unter Beiſtimmung der Bürger, befahl Kaiſer Heinrich IV, daß Bruno geweiht werden ſolle [2]. Hiefür wurde dieſer aber in Rom ſo hart angelaſſen, daß er ſein Amt niederlegen mußte; doch erhielt er es nach dreitägiger Reue wieder zurück. — Im Jahre 1137 und eben ſo im Jahre 1201 wurde der Biſchof von Halberſtadt gewählt: nach der Abſtimmung der geſammten Geiſtlichkeit und der allgemeinen Zuſtimmung des Volkes [3]. Aehnliche Formeln werden um dieſelbe Zeit bei Wahlen in Magdeburg und Baſel gebraucht. Dort heißt es: nach Wahl der Geiſtlichkeit und des Volkes, auf Rath des Kaiſers; hier: nach allgemeiner Wahl der Geiſtlichkeit und des Volkes, unter Beiſtimmung des Kaiſers. Eben ſo ward im Jahre 1138 der Erzbiſchof von Mainz, und 1163 der Erzbiſchof von Lyon durch Geiſtlichkeit und Volk gewählt [4]. Von der Wahl des Erzbiſchofs Leopold von Mainz, ſchreibt König Philipp an Innocenz III: er ward erhoben durch einhellige Wahl der Geiſtlichkeit, zu welcher hinzukamen

[1] Ursperg. chron. 326.

[2] Gesta Trevirens. Marten. 186.

[3] Voto totius cleri, et unanimi consensu populi. Halberstad. chron. 135, 142. — 1133 in Baſel electione cleri et populi, per consilium imperatoris. — 1134 in Magdeburg generali electione cleri et populi, consentiente imperatore. Chronogr. Saxo.

[4] Otton. Frising. chron. VII, 22. Alber. 282. Ebenſo um dieſe Zeit in Trier. Hontheim I, 465. In Lyon conniventia imperatoris. Gallia christ IV, 125.

die Stimmen der Dienſtmannen, ſo wie aller dabei intereſſirten Perſonen und mit dem, unter erſtaunlichem Geſchrei ausgedrückten, Beifalle des Volkes [1]. Bei einer zwiſtigen Wahl in Münſter, ums Jahr 1203 hatten die Aebte des Sprengels und die Miniſterialen einen, die Grafen und die Bürger einen anderen Bewerber erhoben [2]. Die Sache ging bis an den Papſt Innocenz III. — Im Jahre 1221 wurden die Miniſterialen in Hildesheim von Honorius III zurechtgewieſen, daß ſie an der Biſchofswahl Theil nehmen wollten [3]; und ſelbſt König Heinrich der Jüngere ſprach ihnen, obgleich ſie ſich, und wie es ſcheint der Wahrheit gemäß, auf altes Herkommen beriefen, dies Recht ab [4]. Im Jahre 1226 fand in Regensburg ein ähnlicher Streit ſtatt zwiſchen den Stiftsherren und Dienſtmannen. Bei Gründung der Biſthümer in neubekehrten Ländern, z. B. in Pommern ward jenen in der Regel das alleinige Wahlrecht zugeſprochen [5]; doch finden ſich umgekehrt auch Fälle, daß der weltliche Stifter (wie z. B. Heinrich der Löwe in Hinſicht der ſlaviſchen Biſthümer) ausſchließlich Anſprüche auf deren Beſetzung machte [6].

Dadurch daß die Wahlen der Geiſtlichen allmählich immer mehr in geiſtliche Hände kamen, wurden die früher

---

1 Concordi et unanimi electione cleri, accedentibus votis ministerialium et omnium eorum quorum intererat, et assensu et mirabili clamore populi fuit electus. Innoc. regist. imper. 136. Wir geben die lateiniſchen Worte, weil ſich Manches anders überſetzen und z. B. fragen läßt, ob die vota nicht bloße Vorſchläge oder Wünſche ſind. Ueber die Theilnahme der Miniſterialen, ſiehe Band V, S. 30.

2 Godofr. monach. Innoc. epist. VII, 71.

3 Regesta Honorii III, Jahr VI, Urk. 18. Strubens Nebenſtunden I, 20; III, 337. Origin. guelf. III, 681, 682. Hildesheim. chron. 749.

4 Conradi catalog. imper.

5 Dreger codex I, Urk. 6, 7.

6 Geſchichte der Hohenſt. Bd. II, S. 11.

gerügten Uebel keineswegs vertilgt, auch dauerte die Simonie, nach wie vor, fort.

Daher heißt es im Renner [1]:

Sit aber den pfaffen in ir hant
Die wal geviel, welh menſch vant
Heilige biſchôf ſit uf erden! —

Die verfluchte ſymonia
Die groz unbilde hat getan,
Hie vore als ich vernomen han,
Und tut noch heimlich alle tag. —

Swer werden wil mit der neuwen hant
Babſt, byſchof oder dechant,
Abte, probſt, oder prior,
Der lerne liegen, triegen vor,
Glihſenheit und ſymonie
Und ainen abſchroten (abſchneiden), ribaldie (Büberei),
Vil geloben und wenig geben
Geturſtiglich mit valſch leben,
In grozzen untreuwen ſchon gebohren u. ſ. w. —

Nu helfet mir ein dink merken eben,
Daz viel mehre pfrunde wirt gegeben
Durch ſippe, durch vorhte herrn
Denn durch got.

cc) Allgemeine Vorſchriften des Kirchenrechtes über die Wahlen.

Das Beſtreben der Päpſte und Kirchenverſammlungen ging beharrlich dahin: alle die berührten Verſchiedenheiten in Hinſicht der Wahlen zu vertilgen, und gewiſſe allgemeine Geſetze zu unweigerlicher Anwendung zu bringen. Wir theilen einige der wichtigeren Beſtimmungen mit.

Laien ſollen keinen Biſchof wählen [2]; insbeſondere ſind Wahlen, durch Beifallsgeſchrei des Volkes herbeigeführt, ungültig [3]. Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Bevollmächtigte, oder durch Schiedsrichter, oder durch geheime

[1] V. 816, 836, 2060, 4163.

[2] Raynald zu 1250, §. 40.

[3] Decret. Greg. I, 6, 2. Van Espen I, 12, 2.

Abſtimmung aller Stiftsherren[1], denen die lateraniſche Kirchenverſammlung von 1215 das ausſchließliche Wahlrecht zuwies[2]. Iſt der von den Schiedsrichtern Erwählte ein tauglicher Mann, ſo muß er angenommen werden. Erwählen drei von ſieben den vierten, ſo gilt die Wahl, unter gleicher Vorausſetzung der Tüchtigkeit des Erhobenen[3]. Bei der allgemeinen Wahl darf Niemand ohne erhebliche Gründe wegbleiben; drei angeſehene Stiftsherren übernehmen das geheime Sammeln der Stimmen. Wer nicht perſönlicher Mängel, ſondern der verletzten Wahlform halber verworfen wurde, kann unter gehöriger Beobachtung derſelben zum zweiten Male gewählt werden. Iſt eine Wahl über drei Monate verzögert, ſo fällt ſie an den nächſten Kirchenobern. Wer wiſſentlich einen Unwürdigen ernennt, verliert für ein Mal ſein Wahlrecht; geſchieht dies von dem größeren Theile der Stiftsherren, ſo gilt die Wahl des kleineren Theiles ohne neue Umfrage. Jeder Vertrag zwiſchen Prälaten, Stiftsherren und Laien, wonach dieſe auf die Wahl Einfluß bekommen, iſt nichtig. Willigen jene in eine durch Mißbrauch der weltlichen Macht herbeigeführte Wahl, ſo verlieren ſie ihr Wahlrecht und auf drei Jahre ihre Pfründen. Der Kirchenobere, welcher einen auf dieſe Weiſe Ernannten beſtätigt, verfällt ebenfalls in Strafe.

Perſonen die an geſetzlichen Mängeln leiden (z. B. Uneheliche, Unerwachſene u. dergl.), können nicht gewählt, ſondern nur poſtulirt, erbeten werden. Wer einen Erbetenen vor höherer Genehmigung in den Beſitz ſetzt, verliert ſein Wahlrecht; waren Alle ſchuldig, ſo ernennt der Papſt. Eine Bitte, Poſtulation, von weniger als einem Drittel der Stiftsherren angebracht, gilt nicht; keine kann, vor höherer Entſcheidung, eigenmächtig zurückgenommen werden[4].

---

1 Concil. collect. XIII, 959, no. 24.

2 Kanon 24.

3 Decret. Greg. I, 6, 8, 12, 25, 33 und den ganzen Titel.

4 Decret. Greg. I, 5, c. 3, 4. Wir müſſen, der Kürze halber, viele einzelne Beſtimmungen übergehen.

Erſt nach der Beſtätigung ſoll der Erwählte in den Beſitz geſetzt werden, oder Pfründen vertheilen; doch mag er, wenn ſonſt kein Streit bei der Wahl eintrat, in größerer Entfernung von Rom einſtweilen die Verwaltung übernehmen. — Kein Biſchof darf, ohne Anfrage, eine andere Würde, z. B. eines Erzbiſchofes, annehmen [1].

Die Verbindung ariſtokratiſcher Wahlformen, mit einer mehr monarchiſchen Prüfung und Beſtätigung, ſchien, der Form nach, ſehr glücklich: allein abgeſehen davon, daß die Laien ſich keineswegs überall gutwillig von aller Theilnahme zurückweiſen ließen, entſtand bei ſehr vielen Wahlen ſo arger Streit und Hader, daß Manche wünſchten, ſie möchten ganz wieder aufhören [2]. Ums Jahr 1257 wurden z. B. wegen einer zwiſtigen Wahl in Salzburg [3] die Güter der Stiftsherren wechſelſeitig verwüſtet und verſchleudert, bis Alle faſt hungern mußten. Päpſtliche Entſcheidungen ſtellten keineswegs immer ſogleich Ruhe und Ordnung wieder her indem die verurtheilte Partei oft laut widerſprach, oder doch Ausreden und Zögerungen aufzufinden wußte. Etliche Male brachte man den Zwiſt dadurch zu Ende, daß dem Neuerwählten beſchränkende Bedingungen vorgelegt wurden, worüber weiter unten das Nähere beigebracht werden ſoll [4].

dd) Von den Wahlen im Oriente.

Im Abendlande hatte das Volk und die Geiſtlichkeit weit mehr Antheil an den Biſchofswahlen, als im Morgenlande [5]. Hier traten in der Regel die Biſchöfe einer ganzen Landſchaft (Provinz) zuſammen und erwählten drei

---

1 Decret. Greg. I, 5, 6.

2 Möſer osnabr. Geſchichte II, 67.

3 Salisburg. chronic.

4 Planck Geſch. der kirchl. Geſellſchaftsverfaſſung IV, 2, 591.

5 Thomassin. II, 2, c. 41.

Männer, aus denen der Erzbiſchof (Metropolit) einen als Biſchof beſtätigte. Auch hatten die Biſchöfe in Konſtantinopel großen Einfluß auf die Beſetzung der Stellen in den übrigen Theilen des Reiches; wogegen ſich die Kaiſer weniger einmiſchten und mit Ausnahme des Patriarchen und einzelner Aebte, keinen Prälaten belehnten oder ernannten. Den Patriarchen beſtätigte der Kaiſer aus drei, ihm von den verſammelten Biſchöfen vorgeſchlagenen Perſonen. So einfach dieſe Vorſchriften lauten, ſo zeigt doch die Geſchichte, daß unglaublich viel Willkür hiebei ſtattfand; und da wo es ſcheinbar ruhiger herging, fehlte nur zu oft alle Entwickelung und alles wahre Leben.

c) Von der Beſtätigung der Biſchöfe.

Die Tüchtigkeit und Würdigkeit eines zum Biſchof Erwählten, ſollte der Erzbiſchof als nächſter Oberer prüfen und die Beſtätigung ertheilen [1]. Die lateraniſche Kirchenverſammlung von 1080 drückte ſich indeß ſchon dahin aus: daß der Metropolit, oder der apoſtoliſche Stuhl beſtätige. Wenn nun auch der Biſchof, nach gemeinem Kirchenrechte, den Erzbiſchof nicht vorbeigehen ſollte, ſo griff doch der Papſt oft ein; oder die Laien und die mächtiger werdenden Kapitel ſuchten den näheren Obern los zu werden; oder im Fall zwei Päpſte zwieſpaltig gegen einander ſtanden, ging eine Partei an den einen, die andere an den zweiten. Allmählich ward auf dieſem Wege die Beſtätigung der Biſchöfe durch den Papſt Regel, und von der Weihe geſchieden. Die Prüfung der Tüchtigkeit des Erwählten von der weltlichen Seite her, blieb im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, trotz vieler Widerſprüche, faſt überall an der Tagesordnung, und Könige und Kaiſer verwarfen Manchen aus eigener Macht als untüchtig zum Lehnsträger.

---

1 Thomassin. c. 38 und 43. Concil. collect. XIII, 959, no. 26. Van Espen I, 14, I.

d) Von dem Entſagen, Verſetzen und Abſetzen der Biſchöfe.

Man betrachtete das Verhältniß des Biſchofs zu ſeiner Kirche wie eine Art Ehe; und ſeit Alexander III ward es allgemein ausgeſprochener, ja anerkannter Grundſatz, daß nur der Papſt dieſe Ehe löſen könne [1]. Mithin war ohne Zuſtimmung deſſelben keine Entſagung, Verſetzung, Vertauſchung oder Abſetzung gültig [2]. Für hinreichende Gründe zu freiwilliger, und bisweilen auch erzwungener Entſagung hielt man: Alter, Krankheit, Unwiſſenheit, unauslöſchlichen Zwiſt mit den Gemeinen und Stiftsherren; endlich Verbrechen, ſofern dieſe nicht bis zur Abſetzung führten. Achtete ein Biſchof nicht auf den höflichen Rath des Papſtes [3] ſeine Stelle niederzulegen, ſo folgten wohl härtere Maaßregeln. Kein Abdankender ſollte ſich Einnahmen vorbehalten, damit das Kirchenvermögen nicht allmählich durch Jahrgelder ſolcher Art [4] ſchwer belaſtet werde; doch finden ſich Fälle, wo der Biſchof eigenmächtig davonging und ſo viel mitnahm als er fortbringen konnte [5], und wo umgekehrt der Papſt Verträge über ein auf Lebenszeit zu bewilligendes Jahrgeld beſtätigte [6].

Es galt keineswegs für einen hinreichenden Grund zur Verſetzung, wenn Jemand dadurch zu einem reicheren Biſthume kommen konnte; vielmehr ſollte allemal der Nutzen für die geſammte Kirche erwieſen werden. Umgekehrt wurden Biſchöfe auch wohl gezwungen ſich einer Verſetzung zu

---

1 Innoc. III, epist. VII, 99. Thomassin. pars II, lib. 2, c. 54.

2 Innoc. VII, 209; X, 209; XI, 173; XV, 159. Gregor. decret. I, 7, 2 und 3; I, 9, 1 und 4. Halberstad chronic. zu 1209, p. 148.

3 Innoc. III epist. XIV, 32.

4 Concil. collect. XIII, 1072, no. 11.

5 So der Biſchof Konrad von Lübeck, welcher mit dem Grafen Adolf von Holſtein in Streit gerathen war. Arnold. Lubec. III, 6.

6 Regesta Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 65, wo dem entſagenden Biſchofe von Paſſau jährlich hundert Mark zugebilligt werden.

unterwerfen, und nicht ſelten miſchten ſich Laien fördernd oder hemmend ein, was jedoch Innocenz aufs Beſtimmteſte unterſagte[1].

e) Von den Rechten und Pflichten der Biſchöfe.

Der Biſchof war der erſte Geiſtliche in ſeinem Sprengel, der Vorſteher und das Haupt aller übrigen. Alle Rechte und Pflichten, die nicht dem Erzbiſchofe und Papſte vorbehalten, oder den Stiftsherren und einzelnen Pfarrern[2] überwieſen waren, ſtanden ihm in Hinſicht auf die Lehre, die heiligen Handlungen, die Geſetzgebung und Verwaltung zu. Er allein durfte Geiſtliche anſtellen[3] und weihen, Mönche und Nonnen einſegnen, Hände auflegen, Kinder firmeln, heiliges Oel bereiten, Kirchen und Gefäße weihen, Kirchenverſammlungen innerhalb ſeines Sprengels berufen[4] und halten; gewiſſe Bußen auflegen und davon freiſprechen[5]. Er hatte die Aufſicht über den geſammten Gottesdienſt und alle Geiſtlichen, leitete das geiſtliche Gericht, die Kirchenzucht, und das kirchliche Finanzweſen. Ihm ſtanden gewiſſe äußere Auszeichnungen zu, z. B. Ring, Stab, Mitra u. ſ. w. Er allein gab die Erlaubniß, in ſeinem Sprengel Beichte zu hören und gottesdienſtliche Handlungen vorzunehmen; doch wurden ſpäter ſeine Rechte in dieſer Beziehung durch die Freibriefe der überall auftretenden und ein=

1 Nullus imperator, nullus princeps episcoporum translationi se unquam praesumpserit immiscere. Innoc. epist. V, 14; VII, 20.

2 Doch ſtanden den Biſchöfen auch die Rechte der Prieſter zu. Hurter III, 209.

3 Es finden ſich Beiſpiele daß Gemeinen ihre Prieſter wählten und dem Biſchofe vorſtellten. Möſer III, Urk. 107, 112.

4 Dieſe Aufzählung iſt von Innocenz III, de mysterio Missae I, 9; aber es gab Ausnahmen, ſo daß z. B. auch Aebte, Mönche und Nonnen einſegneten, Legaten Kirchenverſammlungen beriefen und dergl. Vergleiche Innoc. epist. II, 212; XI, 22.

5 Innoc. epist. II, 290. Ueber Bußen und Ablaß folgt weiter unten das Nähere.

wirkenden Bettelmöche beſchränkt [1]. Eine gleiche Beſchränkung des Rechtes alle geiſtliche Stellen zu beſetzen [2], trat oft ein vermöge der Wahl- und Patronats-Rechte, der päpſtlichen Obermacht u. ſ. w. — Jeder Geiſtliche ſollte eigentlich nur bei ſeinem Biſchofe beichten [3]; und dieſer durfte hiefür, ſo wie überhaupt für die Uebung ſeiner Amtspflichten keine Bezahlung nehmen [4]. An vielen Orten wird eingeſchärft, daß jeder Biſchof die Pflicht habe, fleißig zu predigen [5]: denn Sittenloſigkeit und Ketzerei entſpringe vor Allem aus ihrer Unwiſſenheit und Nachläſſigkeit in dieſem Punkte.

f) Von den Archidiakonen und Pönitentiarien.

Die Ausdehnung der Sprengel und die Ueberzahl biſchöflicher Geſchäfte führte dahin, Gehülfen, Stellvertreter in den Archidiakonen zu ernennen. Ob ſie gleich keine eigene Inſtanz ausmachen ſollten, von der nur durch Berufung etwas an den Biſchof kommen könne, wuchs doch ihr Einfluß [6], und viele Biſchöfe überließen ihnen die meiſten Regierungsgeſchäfte. Ihnen waren die Geiſtlichen ihres Sprengels untergeordnet, ſie hielten Synodalgerichte, beſetzten in manchen Gegenden viele Pfarreien und wurden in der Regel Glieder der Domkapitel. Ja das allgemeine Kirchenrecht ſprach ihnen diejenigen Rechte zu, welche aus dem Begriffe eines biſchöflichen Stellvertreters folgten [7], und beſchränkte ſie bloß in der Beziehung, daß ſie nicht ohne beſonderen

---

1 Innoc. epist. II, 49.

2 Sehr umfaſſende Rechte des Biſchofs ſind in dieſer Beziehung aufgezählt in Concil. collect. append. epist. 17, p. 747 und 779.

3 Thomassin. II, c. 10.

4 Concil. collect. XII, 917, no. 5.

5 Thomassin. pars II, Buch 3, c. 86. Van Espen jus canon. I, 16, 1. Concil. collect. XIII, 797.

6 Planck Geſch. der kirchl. Geſellſch. III, 1, 768. Thomassin. lib. II, c. 8, 9. Möſer III, 39. Kreß Erläuterung des Archidiakonatsweſens.

7 Gregor. decret. I, tit. 23.

Auftrag des Biſchofes bannen, oder die Seelſorge ertheilen ſollten. Allmählich aber wurden die Archidiakonen ſelbſt den Biſchöfen gefährlich, bis Thätigere unter dieſen auf Kirchenverſammlungen Beſchlüſſe durchſetzten, wonach jenen z. B. die geiſtliche Gerichtsbarkeit nicht überwieſen, noch Gehalt ausgezahlt werden durfte[1]. Seit Klemens III kommen ſie in Rom ſelten vor, und das Anſtellen und Hervorziehen der Generalvikarien — von denen wir weiter unten ſprechen werden — minderte ihre Bedeutung[2]. Auch die Weihbiſchöfe traten (beſonders bei geiſtlichen Geſchäften) als Gehülfen der Biſchöfe auf. Manche von jenen waren Anfangs aus ihren Sitzen im Morgenlande verjagt, und wurden vom Papſte untergebracht oder von Biſchöfen gern aufgenommen[3], weil es dieſe für ehrenvoll hielten einen Titularbiſchof unter ſich zu haben, der ihnen in geiſtlichen Geſchäften Hülfe leiſtete.

Die Archipresbyteri, Erzprieſter, hatten in kleineren Kreiſen die Aufſicht über die Geiſtlichen[4], und durften ihnen mit höherer Erlaubniß auch wohl gewiſſe Strafen auflegen.

Noch verdienen hier Erwähnung die Pönitentiarii, Beichtiger[5]. Sie kamen im dreizehnten Jahrhunderte auf, und hörten ſtatt des Biſchofes in deſſen Sprengel Beichte, während jener ſelbſt nur die Bekenntniſſe der Geiſtlichen und Vornehmeren annahm.

g) Von den Kapiteln und Stiftsherren.

aa) Allgemeine Verhältniſſe.

Bei jeder Kathedralkirche waren Stiftsherren, Chorherren, Kanonici angeſtellt[6], welche in ihrer Verſammlung

---

1 Koncilium in Tours von 1163. Concil. collect. XIII, 303, no. 7.

2 Thomassin. pars I, lib. II, c 20. Auguſti XI, 210.

3 Thomassin. II, 2, c. 41.

4 Ibid. c. 6.

5 Ibid. c. 10.

6 Die Geſchichte der allmählichen Entwickelung der Kapitel können wir hier nicht aufnehmen; man ſehe darüber Thomassin. I, 3, c. 7—12.

oder dem Kapitel, den Rath des Biſchofes bildeten, an der Verwaltung und der geſetzgebenden Gewalt bald mehr, bald weniger Antheil hatten, und des Biſchofes Stelle während ſeiner Abweſenheit in Hinſicht ſolcher Dinge vertraten, die nicht von ſeiner geiſtlichen Würde (jura ordinis) untrennlich waren[1]. Sie wählten ſeit dem dreizehnten Jahrhunderte ausſchließend den Biſchof, beſetzten in der Regel (jedoch unter Zuziehung deſſelben) die in ihrer Verſammlung erledigten Plätze[2], genoſſen beſonderer Vorzüge durch die ihnen beigelegten Aemter, beſtimmten Zahl, Würde und Eigenſchaften der Aufzunehmenden u. ſ. w. Ein in Novara unter den Stiftsherren geſchloſſener Vertrag nur Verwandte aufzunehmen, ward mit Recht von Innocenz III verworfen[3].

Nicht unnatürlich ſuchten wechſelsweiſe die Biſchöfe und die Stiftsherren, letztere vor Allem während der Erledigung des biſchöflichen Stuhles, ihre Rechte zu erweitern[4]. So entwarf z. B. das Kapitel von Eichſtädt im Jahre 1259 eine Reihe von Bedingungen für den künftigen Biſchof[5]. Zufolge derſelben ſollte er die Stiftsherren und ihre Leute nicht ohne Beiſtimmung des Kapitels bannen, alle Rechte und Herkommen anerkennen, ſich mit den ihm angewieſenen Einnahmen begnügen, das ohne Erlaubniß Veräußerte wieder erwerben, keine Zehnten an Laien austhun, die Almoſen gehörig verwenden u. ſ. w. Der Erzbiſchof von Rheims ward im Jahre 1224 verurtheilt, die Rechte und Freiheiten des Kapitels (nach Weiſe ſeiner Vorgänger) zu beſchwören[6]. Das allgemeine Kirchenrecht verſtattete in Hinſicht ſolcher Verträge und Verſprechungen zwar einen Spielraum, trat

---

1 Van Espen jus canon. I, 8, 1; I, 9, 1—2.

2 Die Rechte des Biſchofs und der Stiftsherren, waren hiebei nicht überall gleich.

3 Hurter III, 350.

4 Thomassin. I, lib. 3, c. 10, §. 11.

5 Falkenstein codex, Urk. 42.

6 Archives de Reims I. 2. 533.

aber jedem Verſuche entgegen, die Rechte des Biſchofes oder des Kapitels ganz zu beſeitigen[1]. — Die Mehrheit der Stimmen entſchied übrigens in letzterem, und Abweſenheit berechtigte Keinen, die Beſchlüſſe der Uebrigen anzufechten[2]. — Nach Verhältniß der Größe und des Reichthums war die Zahl der Stiftsherren größer oder geringer; ſie wurde bisweilen erhöht, wenn die Einnahmen und die Geſchäfte wuchſen, und im umgekehrten Falle, oder wenn man aus Nebengründen zu viel aufgenommen hatte, auch wohl verringert[3]. — In neubekehrten Ländern gründete man neben den Bisthümern ſogleich Kapitel; doch wurden dieſe in Schweden erſt im dreizehnten Jahrhundert eingeführt, und dadurch der königliche Einfluß bei Beſetzung der Stellen verringert[4].

bb) Von den weltlichen und den geregelten Stiftsherren.

Kein Laie konnte Stiftsherr werden[5]; doch machte man wohl Ausnahmen mit Gründern, oder großen Wohlthätern eines Stiftes. Jeder Stiftsherr ſollte die geiſtliche Weihe empfangen, und wenigſtens Subdiakonus, Unterhelfer ſeyn. In dieſer Rückſicht ward ihnen allmählich eingeräumt, mit Erlaubniß des Biſchofes geiſtliche Handlungen zu verrichten, zu predigen, taufen, Beichte zu hören u. dergl.; ja es wurden ihnen ſogar, jedoch nicht ohne Widerſpruch, Pfarreien beigelegt.

Allein ungeachtet dieſer Richtung gehörten die Stiftsherren zu den Weltgeiſtlichen, und ſtanden den Regularen, der Kloſtergeiſtlichkeit gegenüber. Weil nun die Lebensweiſe

---

1 Gregor. decretal. I, 4, 9.

2 Innoc. III epist. I, 244.

3 So wurde zur Zeit Alexanders III die Zahl der Stiftsherren in Tournai von vierzig auf dreißig herabgeſetzt. Gallia christ. III, preuv. p. 48.

4 Münters Beiträge I, 191.

5 Gregor. decret. III, 7, 2. Thomassin. I, 3, c. 64 und c. 3, §. 10; c. 22, §. 5. Gudeni codex I, 22.

der letzten für die heiligere, Gott gefälligere galt, und die Klöſter deshalb auch von den Laien am reichlichſten bedacht wurden, ſo entwarf der Biſchof Chrodegang von Metz im Jahre 760 die ſogenannte Regel des gemeinſamen, kanoniſchen Lebens, welche den Zweck hatte, zunächſt die Geiſtlichen der biſchöflichen Kirchen ſo viel als möglich in Mönche zu verwandeln. Sie erhielt unter Ludwig dem Frommen Geſetzeskraft für alle Kirchen der fränkiſchen Monarchie, ward aber in der ſpäteren unruhigen Zeit, aus mehren Gründen, ganz vernachläſſigt.

Weil ſich jedoch in dem Leben und Wirken der Stiftsherren von neuem manche Uebel zeigten, ſo kam man auf jenen früheren Gedanken zurück, und die Päpſte Nikolaus II und Alexander II verordneten[1]: alle Stiftsherren ſollten dem Eigenthume entſagen und in Gemeinſchaft leben; allein nur einige gehorchten, weshalb Innocenz II im Jahre 1139 beſtimmter befahl, ſie ſollten ſich ohne Ausnahme der ſogenannten Regel des heiligen Auguſtinus unterwerfen. Hievon erhielten viele den Namen der regulirten (das heißt den Regularen, den Mönchen nachgebildeten) Auguſtiner-Chorherren; noch mehre ſchloſſen ſich an die ganz verwandte Regel des heiligen Norbert, oder an die Prämonſtratenſer an[2]. In der erſten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ſtieg überhaupt der Eifer für kirchliche Strenge und klöſterliche Lebensweiſe von neuem ſo hoch, daß man nicht bloß die früheren Geſetze anwenden, ſondern aller Orten überbieten wollte[3]; und diejenigen, welche widerſprachen, wohl mit

---

[1] Helyot II, c. 2. Holsten. V, 162.

[2] Um 1120 wurden die Stiftsherren in Middelburg unordentlichen Lebens halber ausgetrieben, und vom utrechter Biſchofe Prämonſtratenſer eingeſetzt. Belgic. chron. magn. 161. Ueber ähnliche Verwandlungen ſiehe Miraei op. diplom. I, 179, 387; III, 328, 330. Manrique I, 252.

[3] Fervor metas antecessorum suorum transcendere praesumpsit et priscis institutionibus graviora superadjecit, satisque dura imbecilibus humeris onera imposuit. Orderic. Vital. 896.

Gewalt zum Gehorſame zwang[1]. Die drei Mönchsgelübde der Keuſchheit, des Gehorſams und der Armuth, kamen jetzt auch bei den Stiftsherren zur Anwendung[2]; ſie ſollten in demſelben Gebäude ſchlafen, und an einem Tiſche daſſelbe ſpeiſen[3]. Und aus dieſer Gleichſtellung der Mönche und Stiftsherren folgte wiederum, daß jene ſich in manchen Kapiteln feſtſetzten und die Stellen bisweilen zwiſchen ihnen und den letzten getheilt wurden[4].

Andererſeits fanden Mönche, daß, Alles zu Allem gerechnet, das Leben der Stiftsherren immer noch weniger beſchränkt bleibe als das ihrige, und ſuchten deshalb Klöſter in Kanonikatsſtifter zu verwandeln; welcher Neigung aber die Päpſte entgegentraten, ſo wie umgekehrt kein Chorherr ſein Stift verlaſſen und in ein Kloſter treten ſollte[5].

Abgeſehen von jenem geiſtlichen Eifer, empfahl ſich die mehr mönchiſche Einrichtung der Stifter den Biſchöfen, weil ſie glaubten ihre Stiftsherren leichter und ſtrenger in Ordnung halten zu können; den Stiftsherren, weil ſie in Hinſicht auf Wohnung, Kleidung und Unterhalt geſicherter wären. Allmählich erſchien aber jenen die Aufſicht läſtig und der Widerſtand der, zu einem engeren Ganzen vereinigten Stiftsherren bedenklich; und dieſe hielten dafür, daß größere Freiheit des Lebens und Eigenthum wünſchenswerther wären, als eine mit übergroßem Zwange verbundene Sicherheit und Gemeinſchaft. Deshalb löſeten ſich jene mönchiſchen Einrichtungen gutentheils ſchon im drei-

---

1 So verwandelt der Erzbiſchof von Salzburg im Jahre 1153 die canonici saeculares, per vim et potentiam, in canonicos regulares Leobiense chron. 786.

2 Gerbert histor. nigrae silvae I, 306.

3 Würdtwein subsid. diplom. IX, 169; X, 6. Innoc. III epist. I, 463. Ughelli Italia sacra III, 108.

4 Thomassin. I, lib. 3, c. 18, §. 1. Aufnahme des Abtes von Niederaltaich ins bamberger Kapitel. Monum. boica XI, 166.

5 Innoc. III epist. I, 281; II, 11.

zehnten Jahrhunderte wieder auf [1], und neue wurden in Hinſicht der Güter getroffen, von denen weiter unten die Rede ſeyn wird.

Uebrigens gab es auch Stifter von geregelten Kanoniſſinnen, welche aber bisweilen ihre Pfründen verließen und heiratheten [2].

Faßt man die verſchiedenen hiebei ſich offenbarenden Richtungen unbefangen ins Auge, ſo lag das Beſte gewiß in der Mitte. Es wäre ſchädlich geweſen wenn alle Geiſtlichen, welche auf die Welt einwirken ſollten, jede Berührung mit der Welt vermieden und ſich in Mönche verwandelt hätten: allein das häufige Uebergehen in bloße, faule Pfründner, mit ärmlich begabten Vikarien oder Stellvertretern, kann eben ſo wenig als ein unbedingt zu billigender Ausweg betrachtet werden.

cc) Von der Art und den Bedingungen der Aufnahme in die Stifter oder Kapitel.

Im Allgemeinen verſtand es ſich von ſelbſt, und tüchtige Päpſte, wie Innocenz III [3], drangen mit großem Ernſte darauf, daß man nur würdige Perſonen in die Stifter aufnehmen ſolle: theils aber ſtand nicht feſt, wer für würdig gelten könne; theis waren für einzelne Fälle und Gegenden beſtimmte Forderungen und Bedingungen feſtgeſetzt; theils kehrte man ſich nicht an die preiswürdigen Vorſchriften, welche durch Geſetz oder Herkommen ausgeſprochen waren. So verlangte man z. B. in manchen Stiftern, den Kirchengeſetzen zuwider, ein Gewiſſes, was der Aufzunehmende mindeſtens mitbringen müſſe [4]; weit häufiger kam es zu Vorſchriften, daß dieſer einen adlichen Vater oder adliche Aeltern, oder eine gewiſſe Zahl adlicher Vor=

---

[1] Thomassin. I, 3, c. 11.

[2] Thomassin. c. 63, §. 6. Vitriac. histor. occid. c. 31.

[3] Innoc. III epist. XI, 142.

[4] Cleß Geſchichte von Wirtemberg II, 2, 223.

ältern haben ſolle [1]. Ja ſehr viele Kapitel ſchloſſen allmählich jeden Bürgerlichen von der Aufnahme aus, und zur Zeit der Kirchenverſammlung von Lyon (1245) fand ſich z. B. daſelbſt unter 74 Stiftsherren auch nicht Ein Bürgerlicher [2]. Im Jahre 1145 waren zu Lüttich im Kapitel neun Königsſöhne, vierzehn Herzogsſöhne, dreißig Grafenſöhne, ſieben Freiherren und Ritter [3]. Mit Recht widerſprachen die Päpſte [4] ſolch einem Ausſchließen Bürgerlicher und Armer [5], und es finden ſich auch Beweiſe von der freiwilligen Aufnahme ſolcher Perſonen in anderen Stiftern [6]. Gründete hingegen Jemand ein Stift ausdrücklich nur für adliche Jünglinge oder Jungfrauen [7], ſo ließ ſich eine ſolche Einrichtung, um allgemeiner Anſichten willen, nicht leicht umſtoßen.

Beſchlüſſe, daß man Stiftsherren nur aus einem beſtimmten Orte, oder einer kleinen dazu gehörigen Landſchaft wählen, jeden Fremden hingegen unbedingt ausſchließen ſollte, drohten die Chriſtenheit in lauter kleine Theile zu zerfällen, und den Würdigſten oft von aller Thätigkeit und Einwirkung abzuhalten: deshalb mußte die päpſtliche Ge-

---

1 Gemeiner Chronik 347. Vitriac l. c.

2 Schmidt Kirchengeſchichte VII, 494. Daß die Domkapitel keineswegs urſprünglich allein für den Adel beſtimmt waren, ſucht Seuffert in ſeiner Geſchichte des deutſchen Adels nachzuweiſen.

3 Hurter III, 349.

4 Siehe oben S. 9.

5 Decret. Gregor. II, 5, 37. Das regensburger Kapitel ſetzte 1247 feſt: ne ulli recipiantur in consortium, nisi nobiles aut viri literati. Lang regesta II, 384.

6 So gehörten im Jahre 1196 mehre Stiftsherren in Worms nicht zu den Adlichen, ſondern zu den Freien (Guden. sylloge 12 und 45); 1175 war der Biſchof von Regensburg eines Bürgers Sohn (Ratisbon. anonym.); 1193 war der Erzbiſchof Ludolf von Magdeburg ex rusticanis hominibus (Torquati series 383).

7 Eine ſolche Stiftung vom Grafen Philipp von Namur im Jahre 1207. Miraei opera diplom. I, 196.

nehmigung hinzutreten und ſie wurde nur aus beſonderen Gründen ertheilt [1]. Ganz einſeitig und eigennützig erſcheint ein Vertrag der Stiftsherren in Novara: ſie wollten künftig nur ihre Verwandten erwählen [2]; er wurde mit Recht von Innocenz III vernichtet. Derſelbe Papſt hatte Veranlaſſung zu dem überraſchenden Befehle [3]: es ſollten in dem Kanonikatsſtifte zu Beaurepaire in Flandern nicht mehr, auf ungebührlich heftiges Andringen von Fürſten uud Edeln, Weiber aufgenommen werden: weil dies die Einnahmen erſchöpfe und die Männer in Verſuchung führe. Nur bis zwölf Laienſchweſtern (conversae) möge man zur Verſorgung annehmen, deren jede indeß über funfzig Jahre alt ſeyn müſſe.

Laut der Geſetze ſollte ein Stiftsherr wenigſtens vierzehn Jahre zählen, und vor Erledigung einer Stelle keine Wahl ſtattfinden [4]. Denn anderer nahe liegender Gründe nicht zu gedenken, ſey es ſchon den Heiden ein Gräuel geweſen, um des Irdiſchen willen auf den Tod ſeiner Nebenmenſchen zu harren [5]. Deßungeachtet war der Andrang ſo groß und die Zahl der ertheilten Anwartſchaften ſo übermäßig, daß die Päpſte ſie mehre Male bis auf vier vernichteten [6]; wodurch ſich indeß die Ausgeſchloſſenen für ſehr verletzt hielten. Bisweilen führte jene Ueberzahl zu einer Theilung der Pfründen, damit doch Jeder etwas bekomme [7]; ſo wie umgekehrt Stiftsherren die Zahl der Stellen auch wohl verringerten, um ihre Einnahmen zu erhöhen. Beide

---

[1] So z. B. für Genua. Bartholom. annal. zu 1233.

[2] Innoc. epist. VI, 121.

[3] Urk. von 1208. Miraei oper. diplom. III, 374, Urk. 88.

[4] Würdtwein subsid. X, 4. — Ne beneficia non vacantia promittantur. Innoc. III epist. XIV, 26 und öfter.

[5] Aeußerungen eines Stiftes in Mainz. Würdtwein subsid. V, 1.

[6] Würdtw. subsid. I, 189. Lünig Reichsarch., Th. XXI, 493. Mindens. episcop. chron. 811.

[7] Decret. Greg. I, 2, 12.

Auswege wurden von den Päpſten unterſagt. Die Zahl der zu einer Stiftskirche gehörigen Geiſtlichen blieb, beſonders nach Maaßgabe des Umfangs und Reichthums ſehr verſchieden, verhältnißmäßig aber immer groß. In Toul z. B. waren ſechzig Stiftsherren und hundert Vikare. In Mailand ein Erzbiſchof, vierundzwanzig Prieſter, vierzehn Ober- und Unterhelfer, achtundzwanzig Leſer, zehn Vikare und viele Notare[1].

Was nun das Recht die Stellen zu beſetzen ſelbſt anbetrifft, ſo kam es zuvörderſt oft darauf an, was die Gründer eines Stiftes darüber feſtgeſetzt hatten. Etliche Male war es ihnen auf Lebenszeit vorbehalten, oder auch ihren Nachkommen erlaubt mitzuſprechen, oder dem Dechänten allein übertragen u. ſ. w.[2]. Wo dergleichen beſondere Vorſchriften fehlten, ſtand jenes Recht gewöhnlich dem Biſchofe und allen Stiftsherren zu. Doch finden ſich Fälle[3], daß dieſe (wie in Toskana) ohne Befragung des Biſchofes wählten, und umgekehrt daß dieſer darauf Anſpruch machte, jene eben ſo, wie der Papſt die Kardinäle, zu ernennen. Oft fand päpſtliche Empfehlung großen Eingang; mannichmal wurden gegründete Vorſtellungen dagegen erhoben[4]; in einzelnen Fällen endlich, wurde der Empfohlene mit Schlägen und Steinwürfen davongejagt[5]. Zuletzt mußten die Widerſprechenden, bei geſteigerten Kirchenſtrafen, in der Regel dennoch nachgeben; obgleich ſich der mit höflichen Worten, oder mit Gewalt eingeſchobene Stiftsherr gewöhnlich ſchlecht befand und gar mancherlei von ſeinen Genoſſen leiden mußte[6], wenn ſie ſich auch vor Mißhandlungen jener

---

1 Hurter III, 345—347.

2 Wilsdorfer Briefe 2.

3 Innoc. III epist. IX, 171.

4 1232 Einſprüche des Kapitels von Straßburg, weil der Empfohlene nicht adlich ſey. Schröckh Kirchengeſch. XXVII, 229.

5 Innoc. III epist I 55 116 127, 145, 248, 290; II, 195.

6 Ibid. V, 73.

Art hüteten. Die Päpſte behaupteten[1]: ſie hätten, vermöge ihrer Machtvollkommenheit (plenitudo potestatis), das Recht die Stiftsſtellen zu beſetzen, und dies gereiche den Stiftern zur Ehre und zum Nutzen. Auch läßt ſich nicht läugnen, daß bisweilen durch den Papſt die allertüchtigſten und würdigſten Männer erhoben wurden, auf welche die durch Stand, Verwandtſchaft, Landsmannſchaft u. ſ. f. einſeitig beſtimmten Chorherren nie würden Rückſicht genommen haben: allein gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ſchickten die Päpſte oft ſehr untaugliche, mit dem Lande, der Sprache, den Sitten u. dergl. unbekannte Perſonen, und erzeugten dadurch einen allgemeineren und gerechten Widerſtand. — Regel blieb es, daß, wenn zur Wahl Berechtigte die geſetzliche Friſt ungenutzt verſtreichen ließen, das Beſetzungsrecht auf den kirchlichen Oberen übergehe, damit die Ordnung nicht länger unterbrochen werde und leide[2]. — Empfehlungen der Könige zu Stiftsſtellen, ließen ſich zwar nicht ganz auf päpſtliche Weiſe begründen, mußten aber doch in der Regel berückſichtigt werden[3]. Auch Klöſtern wurden Kapitelspfründen nicht ſelten zugewieſen[4]. Als eine Probe der über das Beſetzungsrecht häufig geſchloſſenen Verträge, theilen wir folgenden des S. Andreasſtiftes zu Köln[5] mit:

Jeder Chorherr hat das Recht, nach ſeiner Reihe einen tauglichen, ehelich geborenen, am Körper nicht mißgeſtalteten, freien Mann vorzuſchlagen, und dieſer iſt in der Regel aufzunehmen. Kann der Vorgeſchlagene aber, ſeiner Jugend halber, in eine erledigte Stelle nicht einrücken, ſo

---

[1] Innoc. III epist. I, 258.

[2] Innoc. epist. II, 289.

[3] Richard von Kornwall übt dies Recht nach Art ſeiner Vorgänger. Monum. boica XI, 231.

[4] Hurter III, 347.

[5] Er iſt von 1300, aber die Grundſätze waren ſchon längſt zur Anwendung gekommen. Würdtwein subsid. III, 62.

erhält ſie der nächſte Fähige, mit Vorbehalt der Rechte jenes erſten, im Fall einer anderweiten Eröffnung. Die vom Papſte und dem Erzbiſchofe von Köln (des Kaiſers geſchieht keine Erwähnung) durch die erſte Bitte Empfohlenen rücken für ſich ein. Wenn aber alle, oder zwei Drittel der Chorherren einen von dieſen für untauglich erklären, ſo wird einſtweilen die Pfründe dem übergeben, welcher die nächſte Anwartſchaft hat. Wenn einer von jenen angenommenen Empfohlenen ſtirbt ehe er eine Pfründe erhält, oder ſonſt dazu unfähig wird, ſo findet keine zweite Empfehlung ſtatt. Niemand ſoll eine Pfründe an einen Anderen vertauſchen, und im Falle man hiezu ſeine Einwilligung giebt, erhält der Hinzutretende doch die letzte Stelle. Es dürfen nicht mehr Anwartſchaften ertheilt werden, als Pfründen vorhanden ſind. — Der Erzbiſchof von Köln beſtätigte dieſe Grundſätze. Einen Streit zwiſchen dem Erzbiſchofe von Salzburg und den Stiftsherren in Gurk, über die Beſetzung der Stellen, beſeitigte Innocenz III [1] durch Vergleich dahin: daß der Erzbiſchof einen aus dem Stifte und zwei Fremde vorſchlug, die Stiftsherren wählten, und jener wiederum beſtatigte.

dd) Von dem Dechanten und den übrigen Würden und Aemtern im Kapitel.

Die Chorherren eines Stiftes hatten in gewiſſen Beziehungen durchaus gleiche Rechte, ſo daß z. B. jeder zum Biſchof gewählt werden konnte; in anderen Beziehungen fand unter ihnen, nach beſonderen Würden und Aemtern, Verſchiedenheit ſtatt. Solcher Aemter und Würden finden ſich bald mehr bald weniger in einem Stifte, auch ſtimmten Namen und Geſchäfte nicht immer überein. Genannt werden der Propſt (Prior), der Dechant, der Kantor, der Scholaſtikus, der Kämmerer, der Schatzmeiſter, der Sakriſtan oder Kuſtos [2]. Welche Rechte und Pflichten dieſen oblagen,

---

1 Innoc. epist. X, 55; XI, 99

2 Van Espen jus canon. I, 9. Thomassin. pars I, lib. 3, c. 70.

erklärt zum Theil die Benennung; doch wurde das Nähere in der Regel durch Verträge umſtändlich feſtgeſetzt[1]. Bisweilen finden wir einen Propſt und keinen Dechanten, bisweilen einen Dechanten und keinen Prior, bisweilen beide neben einander. Dem Prior lag gewöhnlich vor Allem die Leitung der weltlichen Angelegenheiten ob[2], und er meinte deshalb wohl, er ſey nicht verpflichtet Prieſter zu werden und Reſidenz zu halten, das heißt im Stiftsorte zu bleiben. Dieſe Anſicht widerſprach jedoch den allgemeinen Geſetzen ſelbſt dann, wenn man ihm für die mehr geiſtlichen Angelegenheiten einen Dechanten zur Seite ſetzte[3]. In der Regel wurde der Propſt von den Chorherren aus ihrer Mitte erwählt und von dem Biſchofe beſtätigt[4]; während der Zeit der Erledigung übernahm aber dieſer, oder der Erzbiſchof ſeine Geſchäfte[5].

Propſt und Dechant hatten die Leitung aller Angelegenheiten im Kapitel und genoſſen mancher äußeren Auszeichnung[6]; nur ſtand der Biſchof in jeder Beziehung noch über ihnen. In Abweſenheit deſſelben ſtrafte der Dechant die Vergehen der Geiſtlichen, und ſelbſt der Chorherren, ſofern ſie bei Aufzügen, kirchlichen Handlungen u. dergl. ihrer Pflicht nicht nachkamen[7]. — Der Dechant und der Propſt ſollten wenigſtens fünfundzwanzig Jahre alt ſeyn[8]. Wie viel von den Stiftsherren nothwendig Prieſter ſeyn mußten, wie viel in den niederen Ordnungen der Diakonen und Subdiakonen bleiben durften, war gewöhnlich durch beſon-

---

[1] Z. B. im Jahre 1264 in Regensburg. Ried cod. I, Urk. 501.

[2] Miraei opera diplom. II, 1203, Urk. 98.

[3] Ebendaſ. 1002, Urk. 107.

[4] So 1195 in Mainz. Joannis script. I, 469.

[5] Gudeni codex I, 329. Würdtwein subsid. IX, 405.

[6] Miraei opera diplom. II, 996, Urk. 98. Thomassin. pars I, lib. 3, c. 41.

[7] Gudeni codex I, 505, 615.

[8] Würdtwein subsid. X, 4.

dere Geſetze beſtimmt [1]. Zur Erläuterung theilen wir noch den Hauptinhalt der Anordnungen mit, welche Innocenz III für Perugia beſtätigte und die im Einzelnen von dem Gewöhnlichen, ſo z. B. in Hinſicht der Benennung einiger Würden, abweichen.

Im Stifte ſollen ſeyn acht geregelte Chorherren und zwei andere Geiſtliche, ein Unterhelfer und ein Akolythus, oder Meßner [2]. Die Leitung des Ganzen ſteht dem Archipresbyter (Prior, Erzprieſter) dergeſtalt zu, daß z. B. der Ordner und Kämmerer ſeiner Zuſtimmung in ihrem Geſchäftskreiſe bedürfen. Umgekehrt ſoll auch er, bei wichtigen Dingen, mit den Uebrigen berathſchlagen. Der Ordner (Ordinarius) hat die Aufſicht über die gemeinſamen Wohnungen und die Bücherſammlung, übt die Anderen im Leſen und leitet die kirchlichen Handlungen. — Der Kämmerer empfängt alle Einnahmen, vertheilt ſie nach Maaßgabe der vorhandenen Bedürfniſſe, und legt wöchentlich im Kapitel Rechnung ab. Die Bewirthung der Fremden, die Annahme und Ablohnung des Geſindes u. dergl. gehört zu ſeinem Amte. Anderer Würden geſchieht keine Erwähnung.

Die Grundſätze, welche bei der Kathedralkirche in Lichtfield und den meiſten engliſchen Kirchen zur Anwendung kamen, waren im Weſentlichen folgende [3]:

Es giebt vier Hauptwürden: den Dechanten, Vorſänger, Schatzmeiſter und Kämmerer. Der Dechant beruft das Kapitel und entſcheidet und beſeitigt, mit Rath deſſelben, alle das Stift betreffende Sachen, ſo wie alle Beſchwerden über Geiſtliche des Sprengels. Er hat das Recht, Kirchen zu viſitiren. Neue Stiftsherren werden vom Biſchofe eingeführt (institutio), durch den Dechanten aber in den weltlichen Beſitz (possessio) geſetzt.

---

1 Miraei opera diplom. II, 1234 und 1321.

2 Innoc. III epist. I, 46.

3 Monastic. Anglican. III, 240. Doch ſteht nicht ganz feſt, ob alle dieſe Beſtimmungen ins zwölfte und dreizehnte Jahrhundert gehören.

Der Präcentor, Vorſänger, iſt Stellvertreter des Dechanten während deſſen Abweſenheit. Ihm liegt die Anweiſung und Zucht der Knaben, ſo wie ihre Zulaſſung zum Chore ob. Er ordnet und leitet den Geſang und die Form des geſammten Gottesdienſtes. Alle Geſänge die der Biſchof beginnen muß, ſoll er dieſem einüben und ihm den rechten Ton angeben. Sein Gehülfe iſt der zweite Sänger (succentor). — Der Schatzmeiſter hat die Kirchenſchätze und den Kirchenſchmuck unter ſich, beſorgt und vertheilt die Lichte, das Läuten u. ſ. w. — Der Kanzler (deſſen beſonders Erwähnung geſchieht) verwahrte Siegel, Bücher und Schriften, entwarf alle Schreiben, predigte oder wies Andere dazu an, ordnete alles Leſen in der Kirche, gab darin Unterricht und wies die Fehlenden zurecht. — Der Dechant und die Chorherren ſtanden dem Biſchofe nur Rede im Kapitel, und nach dem Urtheile des Kapitels. Auch Miniſterialen hatten hiebei oft bedeutenden Einfluß[1].

ee) Von den Rechten und Pflichten der Stiftsherren.

Schon aus dem Vorhergehenden ergiebt ſich größtentheils, welche Pflichten den Stiftsherren oblagen: Verwaltung eines bedeutenden Vermögens, Rath, Aufſicht und Entſcheidung vieler kirchlichen Angelegenheiten, wiſſenſchaftliche Uebungen, Unterricht, Geſang, und vor Allem die, damals ſo überaus hoch geſchätzte, Abhaltung vielfacher gottesdienſtlicher Stunden. Wer langen Schlafens halber zu ſpät kam, oder ganz ausblieb, oder nur am Anfange und Ende gegenwärtig war, in der Mitte aber herausging, zahlte Geldbußen oder erlitt geiſtliche Strafen[2]. Und damit ſich Niemand, bei Vernachläſſigung ſeiner Pflichten, mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſollten ſie nieder-

---

1 Praesentia et consensu totius chori et ministerialium. Besoldi docum. 362.

2 Concil. collect. XIII, 821, no. 2; 838, no. 2. Würdw. subsid. IX, 195.

geſchrieben und jährlich im Kapitel vorgeleſen werden [1]. Manche zögerten ſich die Prieſterweihe geben zu laſſen, weil dieſer Charakter unauslöſchlich war und der Kreis der Pflichten dadurch in der Regel erweitert ward [2]: allein man drang bei Verluſt der Einnahme darauf, daß zu allen geiſtlichen Geſchäften immer eine hinreichende Anzahl vorhanden ſey. So lange alle Chorherren nach der ſtrengen, faſt mönchiſchen Regel beiſammen wohnten, aßen und ſchliefen, war Aufſicht, Eintheilung u. dergl. leichter. Wer die geiſtlichen Uebungen verſäumte, erhielt damals z. B. Mittags oder Abends kein Eſſen; wer nicht mit den übrigen gleichzeitig aufſtand, Lärm im Schlafzimmer machte u. dergl., wurde beobachtet und auf der Stelle zurechtgewieſen [3]. Man gab Acht, ob Jemand wirklich Arznei genommen, zur Ader gelaſſen habe u. ſ. w. und beſtimmte auf wie lange dies mit Recht ſein Ausbleiben entſchuldige. Nachdem aber dieſe ſtrenge Regel wieder aufgehoben, oder wo ſie nie eingeführt war, hielt es weit ſchwerer gemeinſchaftliche Ordnung, oder das Gottesdienſtliche, als das Wichtigſte aufrecht zu erhalten. Vielmehr treten in den mit den Biſchöfen abgeſchloſſenen Verträgen weltliche Rechte und Zwecke in den Vordergrund, wie folgende zwei Beiſpiele zeigen. Der Erzbiſchof von Rheims verglich ſich im Jahre 1096 mit den Chorherren über folgende Punkte [4]:

Sie dürfen ihre Wohnungen verkaufen, vertauſchen, oder verſchenken. Der Propſt beſetzt, mit ihrem Rathe, alle Aemter und Stellen die zur Körperſchaft gehören. Der Erzbiſchof ſoll die Altäre der Stiftsherren nicht ohne ihre Beiſtimmung mit dem Banne belegen. Ihre Leute ſind

1 Würdtw. subsid. I, 373. Concil. XIII, no. 8.

2 Innoc. III epist. X, 87; XIV, 130. Wir finden, daß Stiftsherren alle Geſchäfte eines Prieſters übten, Kranke beſuchten, die letzte Oelung ertheilten u. ſ. w. Würdtw. subsid. IX, 406.

3 Innoc. III ep. VIII, 186.

4 Gallia christiana X, preuv. p. 33.

frei von Abgaben und zahlen nichts, im Falle ſie gebannt werden. Ihnen ſteht das Recht zu diejenigen, welche gegen ſie freveln, in den Bann zu thun. Löſen ſich die hiedurch Geſtraften nicht binnen einer gewiſſen Friſt, ſo muß auch der Erzbiſchof den Bann ausſprechen, und wiederum ohne Koſten davon löſen, ſobald die Genugthuung erfolgt iſt.

Ums Jahr 1190 war es Rechtens in Chartres[1], daß jeder Stiftsherr über ſein Geſinde und alle ſeine Dienſtleute die weltliche und geiſtliche Gerichtsbarkeit hatte, und die Berufung von ihm nicht an den Biſchof, ſondern an das geſammte Kapitel ging. Der Biſchof ward überhaupt nur als Richter betrachtet, ſofern Streit mit Fremden ausbrach; Streit unter einzelnen Stiftsherren, richtete die Genoſſenſchaft ſelbſt. Der Biſchof mußte die Rechte des Kapitels beſchwören, und dies behauptete: es ſey berechtigt, im Uebertretungsfalle gegen ihn mit geiſtlichen Strafen zu verfahren.

Bei dieſem Hintanſetzen der geiſtlichen Pflichten, welches, wie wir nachher ſehen werden, hauptſächlich zur Anſtellung von Vikarien oder Stellvertretern führte; wurde wenigſtens ein Punkt durch die Geſetze eingeſchärft und feſtgehalten: daß nämlich jeder Chorherr, bei Verluſt aller, oder doch eines großen Theiles ſeiner Einnahmen, Reſidenz halten müſſe[2]. Allmählich aber dehnte der Biſchof ſein Recht Urlaub zu ertheilen aus, und wer nur das halbe Jahr im Orte blieb, galt ſchon für einen Gegenwärtigen[3]. Deshalb beſtimmten die Geſetze jetzt näher: Niemand ſolle

---

1 Gallia christiana VIII, preuv. p. 344. — Manche Aemter beſetzte in einzelnen Stiftern der Dechant bald allein, bald in Gemeinſchaft mit dem Kapitel. Würdtw. IX, 96, 117. — Ein Vertrag zwiſchen dem Biſchof und dem Kapitel von Osnabrück über Schutz, Kirchengut u. ſ. w. Möſer III, Urk. 99.

2 Non residentes Canonici, non percipientes. Würdtw. subsid. I, 169. Qui non laborat, non manducet. Innoc. III epist. I, 107. Gudeni codex V, 30. Decretal. Gregor. III, tit. 4.

3 Concil. collect. XIII, 259.

abweſend ſeyn dürfen, als nur des Studierens, Pilgerns oder der Geſundheit halber, und nur mit Erlaubniß der Oberen [1]; doch mußte ſelbſt alsdann in der Regel ein Stellvertreter angenommen, und der Verluſt einzelner Einnahmen, z. B. der freien Opfer und Gaben erduldet werden. — Hierauf unterſchied man zwiſchen Stellen wo die Reſidenz mehr, oder weniger nöthig ſey, und erlaubte im letzten Falle dem Biſchofe die Abweſenheit eher zu verſtatten [2]. Verweigerte dieſer, rechtmäßig oder unrechtmäßig, den Urlaub, ſo wandten die Chorherren ſich nicht ſelten mit Erfolg an den Papſt. So erlaubte z. B. Hadrian IV, daß der Kanzler Hugo von Frankreich, welcher mißbräuchlich mehre Stiftsſtellen beſaß, deren Einnahmen erhalten ſolle, wo er ſich auch befinden möge [3]. Innocenz III hingegen hob Verträge auf, wonach die abweſenden und anweſenden Stiftsherren künftig alle Einnahmen gleich theilen wollten [4], und ſich alſo, der Wahrheit nach, eine wechſelſeitige Vernachläſſigung ihrer Pflichten erlaubten und zuſicherten. Eben ſo wenig ſollte Einer zwei Stellen im Chore beſitzen [5].

Die Einnahmen der ohne Grund Abweſenden wuchſen, ſofern ſie nicht den Stellvertretern zu Theil wurden, in der Regel den Gegenwärtigen zu; bisweilen vereinigte man ſich aber auch über deren anderweite Verwendung, und auf der Kirchenverſammlung von Lyon [6] ward im Jahre 1245 feſtgeſetzt: daß jene Abweſenden wenigſtens eine ſechsmonatliche Einnahme, zum Beſten des lateiniſchen Kaiſerthums in Konſtantinopel einzahlen ſollten.

---

1 Miraei opera diplom. II, Urk. 91; III, Urk. 40.

2 Nöthiger z. B. ſey die Anweſenheit derer, welche dem Hospitale oder der Schule vorſtänden. Ebendaſ. II, Urk. 74.

3 Concil. coll. XIII, 23.

4 Innoc. epist. I, 192.

5 Miraei op. dipl. I, Urk. 83.

6 Concil. coll. XIV, 58.

ff) Von den Vikarien oder Stellvertretern.

Den Geſetzen nach ſollten nur diejenigen, welche mit Recht abweſend waren, Vikarien oder Stellvertreter beſtellen dürfen: allein man fand, daß ſelbſt für den Fall kürzerer Entfernung eines Stiftsherrn, oder gehäufter Geſchäfte (z. B. an hohen Feſttagen) Gehülfen nöthig wären; endlich ſuchten viele, auf eine wohlfeile Weiſe, von ihren Berufsgeſchäften durch Anſtellung jener Perſonen loszukommen. Den hieraus entſtehenden Uebeln trat man auf mancherlei Weiſe entgegen: jeder Vikarius ſollte tüchtig, unterrichtet, wenigſtens Unterhelfer (Subdiakonus) ſeyn, und nicht auf kurze Friſten, oder einzelne Jahre angenommen werden[1]. Bisweilen erhielt der Stellvertreter die Hälfte deſſen, was dem gegenwärtigen Chorherrn zukam; bisweilen nur ein Drittel, der abweſende ein Drittel, und das letzte Drittel ward unter die übrigen Stiftsherren vertheilt[2]. Die Vikarien mußten insbeſondere dem Dechanten gehorchen und erhielten von ihm jährlich viermal auf acht Tage Urlaub. Nachläſſigkeit ward an ihnen noch härter, als an Chorherren, ſelbſt mit dem Verluſte ihrer Stellen geſtraft. Nachſichtiger mußte man wohl verfahren, wenn Jemand eine Vikarie ſtiftete und ſich und ſeinen Nachkommen die Beſetzung derſelben vorbehielt[3].

Der Biſchof hatte, ſelbſt wenn er gegenwärtig war, ſeinen Vikarius im Kapitel, der zum Theil in die Stelle des gefährlich gewordenen Archidiakonus trat[4]. Allmählich verwandelte ſich aber auch dieſe wechſelnde und nach Willkür verliehene Würde in ein feſtes Amt.

---

1 Innoc. III epist. XII, 25. Miraei op. diplom. III, Urk. 106. Concil. XIII, 303, no. 5.

2 Würdtw. subsid. IX, 115, 170. Miraeus l. c.

3 Gudenus II, 115.

4 Thomassin. lib. II, c. 8—9. Würdtw. subsid. IX, 395, 396.

gg) Von den Einnahmen der Stiftsherren.

Obgleich über die Einnahmen der Stiftsherren bereits Einiges bemerkt iſt, und unten bei den ſachlichen Verhältniſſen nochmals hievon die Rede ſeyn wird; ſo bleiben doch einige Bemerkungen übrig, die ſich hier am beſten anreihen laſſen.

So lange die Stiftsherren bei einander wohnten, hatten ſie kein beſonderes Eigenthum; deßungeachtet war ihnen die Größe und die Behandlung des gemeinſamen Eigenthumes wichtig, und ſie traten hier einem verſchwenderiſchen, dort einem geizigen Biſchofe entgegen, der ungewöhnlich viel Faſttage ausſchrieb und ſie hungern ließ[1]. Nach Vertheilung des Stiftsvermögens in einzelne Pfründen, mußten die Chorherren zu gewiſſen allgemeinen Ausgaben verhältnißmäßige Beiträge übernehmen, und zu der gemeinſchaftlichen Kaſſe hatten mehre den Schlüſſel[2]. War das eigentliche Kirchenvermögen zu den darauf ruhenden Laſten nicht hinreichend, oder war das Bisthum in Schulden verſunken, ſo ließ man wohl eine Pfründe zur Deckung der Mehrausgaben eingehen[3]. Umgekehrt erhielten die kärglich geſetzten Stiftsherren, mit Erlaubniß des Biſchofs, einige Male einen außerordentlichen Zuſchuß aus dem bedeutenderen Kirchenvermögen[4]. Ueberhaupt richtete ſich die Zahl der Pfründen nach dem Reichthume des Stiftes, und es war gleichmäßig verboten deren ohne höhere Erlaubniß mehre zu beſitzen, oder ſie zu theilen, oder ihre Zahl ohne erhebliche Gründe zu verringern[5]. Die Pfründen ſelbſt waren

1 Planck Geſch. der Kirchenverf. III, 1, 757. In mehren Urkunden (z. B. für Benevent) ward genau feſtgeſetzt, wann und wie der Biſchof prandia geben müſſe. Ughelli Ital. sacra VIII, 133.

2 Würdtw. subsid. I, 181. Gudenus V, 12. Monast. Anglic. III, 240.

3 Erfurt. chron. S. Petrin. zu 1235.

4 Gudeni cod. I, 533.

5 Innoc. III epist. XIV, 130. Gregor. decret. III, V. Concil.

nicht überall gleich einträglich[1]; ſondern man rückte gewöhnlich nach einer gewiſſen Reihe aufwärts, und Verſuche einer unbedingten Gleichſtellung fanden, ſelbſt wenn ſie von päpſtlichen Abgeordneten ausgingen, nicht ſelten den heftigſten Widerſtand[2]. Vor allen waren die Würdenträger im Stifte, auch in Hinſicht der Einnahmen, begünſtigt[3]: ſo erhielt z. B. der Kuſtos in Wetzlar alle kleine Gaben, wohin man Hühner, Käſe, Eier, Flachs und Obſt rechnete; wogegen der Kirche zugewieſen wurde: Wachs, Weihrauch, Getreide, wollene, ſeidene und leinene Zeuge u. dergl. Als Ausnahme muß es wohl gelten, wenn die Chorherren gewiſſe Grundſtücke abwechſelnd benutzten[4].

Keine Frage war wichtiger und gab zu ſo viel Streit, wie zu Verträgen Anlaß, als die: über die Vertheilung der Einnahmen zwiſchen dem Biſchofe und dem Kapitel[5]. Sie wurde keineswegs überall gleich, oder nach einem unwandelbaren Verhältniſſe beantwortet; auch bedungen ſich bisweilen die Kapitel vorſorglich aus[6]: daß der Biſchof ohne ihre Beiſtimmung die ihm zugewieſenen Tafelgüter nicht verpfänden oder veräußern dürfe. Ja die mainzer Chorherren beſchloſſen im Jahre 1233: nur denjenigen zum Erzbiſchof zu erwählen, welcher verſpreche ſich mit einem beſtimmten, geringen Antheile der geiſtlichen Steuern zu be-

---

coll. XIII, 301. Miraei op. diplom. V, I, Urk. 61, 62, 83, 108, 109. Thomassin. pars I, lib. 3, c. 10, §. 14.

1 Würdtw. subsid. I, 181; X, 2. Günther cod. I, Urk. 150.

2 Harzheim III, 538.

3 Gudeni cod. V, 12.

4 Ebendaſ. V, 29.

5 Schon in der letzten Hälfte des elften Jahrhunderts fand eine ſolche Theilung in Münſter, 1194 in Ratzeburg ſtatt. Kindlinger Beitr. I, 5. Westphal. monum. II, 2050, Urk. 20. — 1260 Theilung und Verlooſung der Güter unter die Stiftsherren in Bologna. Sarti I, 2, 184.

6 Kindlinger Beiträge II, 141.

gnügen[1]. Kein zum Biſchof Erwählter ſollte ſeine Pfründe behalten, und ſo das verbotene Einziehen von Stiftsſtellen herbeiführen[2].

Der Chorherr durfte über die Einnahmen des Jahres, in welchem er ſtarb, nach Belieben ſchalten; hatte er es aber unterlaſſen, ſo wurden nur ſeine beweglichen Güter zur Bezahlung ſeiner Schulden verwandt, und die übrigen Jahreseinkünfte fielen an die Kirche[3]. Zuweilen vermachte der Stiftsherr dieſelben dem Kapitel, unter der Bedingung, daß man für ihn deſto mehr Seelenmeſſen leſe[4]; oder es ward feſtgeſetzt: daß die Pfründe nach Ablauf des Gnadenjahres, ſo wie bei anderweiter Erledigung, zum Beſten der Kirche, ein Jahr lang unbeſetzt bleiben ſolle[5]. Die einſtweilige Verwaltung erledigter Pfründen ſtand gewöhnlich dem ganzen Kapitel, nicht dem Propſte allein zu[6].

4. Von den Erzbiſchöfen.

Der Erzbiſchof war der nächſte Obere der, zu ſeiner Landſchaft gehörigen, Biſchöfe[7]. Er ſollte ihre Tüchtigkeit prüfen, ſie weihen, ihre Sprengel bereiſen, in gewiſſen Fällen Berufungen von ihren Ausſprüchen annehmen, ſie zurechtweiſen, gegen weltliche Angriffe unterſtützen u. A. m. Schon hieraus ergiebt ſich, daß dies Verhältniß den Biſchöfen bald vortheilhaft, bald nachtheilig erſchien, und daß in letztem Falle höhere geiſtliche oder weltliche Hülfe geſucht wurde. Einerſeits mußte man es für nothwendig halten, mehre Biſchöfe einer gleichen Aufſicht zu unterwerfen,

---

1 Erfurt. chron. S. Petrin. zu 1233.

2 Innoc. III epist. VII, 25; I, 191.

3 Würdtw. subsid. I, 169, 375; IX, 406. Miraei op. dipl. II, 961.

4 Würdtw. subsid. IX, 89.

5 Miraeus III, 89.

6 So war es wenigſtens in Mainz. Joannis script. I, 536.

7 In Deutſchland waren um 1120 ſechs Erzbisthümer (Mainz, Trier, Köln, Magdeburg, Bremen, Salzburg) und fünfunddreißig Biſchöfe. Das Nähere bei Stenzel I, 736.

damit ihre Sprengel nicht wie Inſeln dalägen, aus dem allgemeinen chriſtlichen Verbande herausfielen, oder gar in Fehden geriethen; andererſeits fragte man, bei der anwachſenden Macht des Papſtes: ob deſſen höchſte Leitung nicht hinreiche und die Mittelbehörde des Erzbiſchofes füglich ganz ausfallen könne? Dieſe Anſicht ward unterſtützt durch die Dekretalen des falſchen Iſidor, welche darauf ausgingen die Rechte des Erzbiſchofes zu verkürzen, und durch den Umſtand, daß Veränderung der Gränzen weltlicher Reiche ihre Landſchaft weit öfter zerriß, als den Sprengel der Biſchöfe. Alsdann gehorchte ihnen kaum die eine Hälfte der letzten, die andere ſuchte und fand Unterſtützung ihres Widerſpruches bei ihrem neuen Landesherrn. Auch läßt ſich nicht läugnen, daß die Aufſicht der Erzbiſchöfe bisweilen läſſig, und ihr Verfahren tadelnswerth, ja verdammlich war. So plünderte z. B. ein Erzbiſchof von Bordeaux[1] die Kirchen ſeiner Landſchaft (Provinz) an Kleidern und Büchern, legte ſich mit einem gewaltig großen Gefolge, zu dem ſelbſt Huren gehörten, in die Klöſter ein, ließ ſeinetwegen den Gottesdienſt unterbrechen, züchtigte eigenhändig Prieſter in voller Verſammlung u. dergl., bis Innocenz III Ordnung herſtellte. — Dem Erzbiſchofe von Drontheim ſchrieb er: „Dein Wandel gereiche deinen Untergebenen zum Vorbilde, daß ſie daran lernen mögen, was zu erſtreben und was zu meiden ſey. Sey rein in deinen Gedanken, tadellos in deinen Handlungen, weiſe im Schweigen, nützlich im Reden, ſuche mehr für die Menſchen, als über ihnen zu ſeyn. Achte weniger auf die Macht deines Standes, als auf die Gleichheit unſerer Beſtimmung. Siehe dich vor, daß das Leben die Lehre nicht entkräfte, und dieſe jenem nicht widerſpreche. Erinnere dich ſtets, daß Leitung der Seelen, die Kunſt aller Künſte iſt[2]."

---

[1] Innoc. epist. VI, 151. Thomassin. I, 1, c. 47—48; I, 3, c. 41, §. 17.

[2] Epist. VIII, 214.

Aber auch weggeſehen von ſolchen, Abhülfe verlangenden Mißbräuchen, ſtanden die Erzbiſchöfe an ſich in einer ſchwierigen Mitte zwiſchen den weltlichen Herrſchern, dem Papſte und den Biſchöfen. Schloſſen ſie ſich dem Papſte an, ſo geriethen ſie leicht mit jenen in Zwiſt, und deutſche Fürſten ſchrieben z. B. im Jahre 1231 den Erzbiſchöfen[1]: ſie möchten bedenken, daß ſie nicht bloß Geiſtliche, ſondern auch Fürſten und Reichsſtände wären und als ſolche dem Papſte Widerſtand leiſten müßten. Aeußerten ſie Bedenken über päpſtliche Verfügungen, ſo antworteten ihnen die Päpſte oft in dem Sinne, wie Innocenz III dem Erzbiſchofe von Mailand: „wir erſtaunen,“ ſchreibt jener, „und werden nicht wenig bewegt, daß du, ſo oft wir an dich oder deine Untergebenen etwas ſchreiben, jedesmal zurückſchreibſt, du wunderteſt dich darüber, als ob wir in der That etwas Unſchickliches geſagt hätten[2].“

Wenn man dem Erzbiſchofe erlaubte, bei gegründetem Hinderniſſe, die Weihe eines Biſchofs ſeinem Mitbruder zu übertragen, oder bei Abweſenheit und Wallfahrten für ſich einen Stellvertreter zu ernennen[3]; ſo konnte ja auch der Papſt, als Urquelle aller Macht und Kirchengewalt, die Geſchäfte des Erzbiſchofs an ſich ziehen, oder ſein urſprüngliches Recht wieder aufleben laſſen. Dieſer Anſicht gemäß ſuchte der Papſt oft die Bisthümer in neubekehrten Ländern unmittelbar in ſeine Obhut zu nehmen; ja im Jahre 1188 geſchah dies mit allen ſchottiſchen Bisthümern. Bald verfuhren die Päpſte in ſolchen Fällen höflich und mit ſcheinbarem Vorbehalte der erzbiſchöflichen Rechte[4]; bald griffen ſie ſtreng durch, um, aller Widerſprüche ungeachtet, ihr Anrecht zu beweiſen. So behauptete z. B. der Erzbiſchof von Kanterbury auf der Kirchenverſammlung von Rheims

1 Alber. 539.

2 Innoc. epist. I, 279.

3 Innoc. III decret collect. 561. Landulph. jun. 17.

4 Concil. collect. XII, 721.

im Jahre 1119[1]: er allein ſey berechtigt den Erzbiſchof von York zu weihen; aber Papſt Kalixtus II vollzog dennoch dies Geſchäft, und der König, welcher den Neugewählten nicht ins Reich laſſen wollte, mußte zuletzt ebenfalls nachgeben. Und in der That, wenn ſich die Erzbiſchöfe, gegen die beſtimmteſten Kirchengeſetze, ihre Weihe ſo theuer bezahlen ließen, wie der Erzbiſchof von Narbonne durch den Biſchof von Magalon[2], ſo konnte der Papſt leicht wohlfeiler und willkommener ſeyn. Indeß hätte man um ſolcher einzelnen Fälle willen das Grundverhältniß nicht untergraben ſollen, und ſpäter ergab ſich daß der entfernte Papſt, wenn er ohne Mittelſtufe eingreifen wollte, nicht immer uneigennütziger und gerechter blieb. Auch folgte aus dem Bemühen, die Rechte des Erzbiſchofs zu verkürzen, mittelbar eine Vernachläſſigung mancher Rechte der Biſchöfe: ſie blieben keineswegs, wie wohl ſonſt, die nächſten und thätigſten Räthe des Erzbiſchofs[3]; ſondern die Stiftsherren der erzbiſchöflichen Hauptkirche traten an ihre Stelle, ſowie auch das Recht, den Erzbiſchof zu wählen, ausſchließlich in deren Hände kam[4]. Eben ſo wenig konnten die Sprengelbiſchöfe durchſetzen, daß ihnen das Recht zuſtehe, ihren Erzbiſchof zu weihen[5].

In mehren Ländern trat ein Erzbiſchof über die anderen als Primas hervor, ſo in England, in Spanien, im Nor-

---

[1] Hemingford I, 43. Thomassin. I, 1, c. 6, §. 22. Planck IV, 2, 674.

[2] Er nahm 500 Solidi. Innoc. III epist. III, 24, 42.

[3] Zur Zeit Gregors IX ward in Südfrankreich noch die Behauptung aufgeſtellt: daß kein Erzbiſchof in wichtigen Dingen, ohne Berathung mit Biſchöfen vorſchreiten dürfe. Doch galt dies mehr die Kirchenverſammlungen. Regesta Gregor. IX, Jahr 4, S. 283. Thomass. II, 2, c. 42.

[4] Nur ſelten nahmen die Biſchöfe an der Wahl Theil; ſie wurden allmählich ganz zurückgedrängt. Hurter III, 183.

[5] Das behaupteten 1192 die Biſchöfe von Münſter und Utrecht. Godofr. monach.

den: allein er hatte doch mehr Namens= als Sach=Vorrechte, mehr politiſche als kirchliche Bedeutung und zuletzt meiſt nur durch päpſtliche Bewilligung[1]. Ja die Beiſtimmung des ſogenannten Primas von Sardinien brauchte man nicht einmal zur Wahl der Erzbiſchöfe einzuholen[2]. Das Primat von Bremen über die nordiſchen Reiche wurde zwar von mehren Päpſten beſtätigt[3]: ſobald aber der Anſchein entſtand, als wolle der Erzbiſchof ſich allmählich in einen mehr berechtigten Patriarchen verwandeln, machte der Papſt von der Abneigung der nordiſchen Völker gegen einen auswärtigen Oberen Gebrauch und erhob Lund zum Erzbisthum; — und als den Schweden und Norwegern noch weniger mit einem däniſchen, als mit einem deutſchen Erzbiſchofe gedient war, ſo errichtete er 1152 das Erzbisthum Drontheim, und 1163 das Erzbisthum Upſala.

Mit der Lehre von der Oberhoheit der Päpſte über die Erzbiſchöfe hing die Lehre vom Pallium genau zuſammen[4]. Daſſelbe beſtand aus einem etwa drei bis vier Finger breiten, weißwollenen Streifen oder Kragen, den man über die prieſterliche Kleidung um die Schultern hing, und wovon ein Theil den Rücken, ein Theil die Bruſt hinabreichte. Anfangs ſandten die Päpſte dies Pallium den Erzbiſchöfen als ein höfliches Geſchenk, und verbanden damit oft die Ernennung zu ihrem Stellvertreter. Was man ſo freiwillig gab, ſchien man, wo nicht zurücknehmen, doch verweigern zu können; und was ſo oft angenommen wurde, verwandelte ſich endlich in eine Zwangsbedingung und man lehrte: „erſt mit dem Pallium und durch das Pallium er=

---

1 Concil. collect. XII, 1010.

2 Innoc. epist. III, 9.

3 Lünig spicil. eccl., von Bremen, Urk. 53. Concil. XII, 1416. Münters Beiträge I, 3—12.

4 Schon im neunten Jahrhundert empfingen Erzbiſchöfe das Pallium. Hurter III, 184.

hält der Erzbiſchof die Fülle der ihm zuſtehenden Gewalt[1]; er muß es perſönlich vom Altare des heiligen Petrus holen, aber vor dem Gelübde des Gehorſams gegen den apoſtoliſchen Stuhl wird und darf der Papſt es nicht verleihen. Dieſer trägt es, als allgemeiner Biſchof, ſtets und überall; der Erzbiſchof nur an beſonders feierlichen Tagen und nur innerhalb ſeiner Landſchaft: denn ihm iſt nur ein Theil der Kirchenſorge und der Kirchenrechte übertragen[2]." Freilich wunderten ſich Manche über dieſe neuen Behauptungen und fragten: warum der Erzbiſchof vor Empfang des Palliums keinen Geiſtlichen weihen, keine Kirche einſegnen ſolle; da doch die Biſchöfe, welche daſſelbe nie bekämen, dies ungehindert thäten? Aber Innocenz III antwortete: der Erzbiſchof thue es dann auf eine viel vorzüglichere und ganz eigene Weiſe[3]; und ſchon lange vorher überwog die päpſtliche Anſicht ſo ſehr, daß der Erzbiſchof von Köln den König Konrad III nicht ſalbte[4], weil er das Pallium noch nicht empfangen hatte. Es galt als eine beſondere Vergünſtigung, wenn der Papſt die koſtſpielige Reiſe nach Rom, Krankheits oder Schulden halber erließ, oder erlaubte daß ein Erzbiſchof in entfernten Gegenden das Weltliche vor dem Empfange des Palliums aus den Händen des Königs annehme, damit deſſen längere Einmiſchung das Kirchengut nicht mindere[5].

Oft mußte aber binnen Jahresfriſt die perſönliche Erſcheinung in Rom nachgeholt, und jedesmal für das Ertheilen des Palliums eine bedeutende Summe gezahlt werden[6].

---

1 Per pallium confertur plenitudo pontificalis officii et nomen archiepiscopale. Decret. Gregor. I, 8, 3. Concil. collect. XII, 971.

2 Vocati sunt in partem sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis. Gesta Innoc. III, 39. Epist. I, 535; VII, 10; X, 134; XII, 18; XIII, 48.

3 Thomassin. pars I, lib. 2, c. 57.

4 Albericus 282, zu 1138.

5 Innoc. epist. V, 6, 83. Thomassin. pars II, lib. 2, c. 41.

6 Innoc. epist. X, 47. Dodechin zu 1160.

So verkaufte Erzbiſchof Markulf von Mainz das Bein eines goldenen Chriſtus, um ſeine desfallſige Schuld abtragen zu können; und am ſchlimmſten kam ein Erzbiſchof weg, wenn er (wie Arnold von Trier, im Jahre 1168) vom Papſte und vom Gegenpapſte zugleich jene Gabe und die dazu gehörige Koſtenrechnung empfing[1].

5. Vom Papſte.

a) Allgemeine Verhältniſſe.

Wahrſcheinlich ward der Name Papſt (papa) am frühesten dem Biſchofe von Alexandrien beigelegt, und unter den römiſchen Biſchöfen hat wohl Siricius (384—398) ihn zuerſt gebraucht. Seit Leo dem Großen ſcheint er amtlich, ſeit Gregor VII ausſchließlich geworden zu ſeyn[2]. Diejenigen, welche in der Kirchengeſchichte unerfahren ſind, wundern ſich, wie die päpſtliche Macht allmählich eine ſo große Höhe habe erreichen können; Unterrichtete dürften hingegen finden, daß ſich bei wenigen Theilen der Geſchichte ein ſo folgerechter Gang und eine ſo große innere Nothwendigkeit wie bei dieſer Erſcheinung nachweiſen laſſe. Das Urtheil über den Werth und die Würde, oder den Unwerth und die Verderblichkeit der päpſtlichen Herrſchaft wird nie ganz übereinſtimmen; was, abgeſehen von allen anderen Gründen, ſchon daher entſteht, daß der eine dieſen, der andere jenen Abſchnitt der Geſchichte vorzugsweiſe im Auge behält.

Schon zur Zeit Gregors VII war nicht mehr davon die Rede, den iſidoriſchen Grundſatz durchzuführen, daß der Papſt der höchſte Obere in der Kirche ſey[3] (denn dieſer Satz war allgemein zugegeben) — ſondern daß er der einzige Regierer der Kirche, allgemeiner Biſchof ſey, und alle anderen Biſchöfe ihre Gewalt nur von ihm hätten und ſeine Stellvertreter wären. Ihm ſtand hienach nicht bloß

---

1 Albert. Stadens. zu 1168.

2 Auguſti Alterthümer XI, 126.

3 Planck IV, 2, 616. Geſch. der Hohenſt., Band I, S. 15, 21

die höchſte Aufſicht, ſondern mit der Fülle aller Kirchengewalt, die geſetzgebende Macht und die Gerichtsbarkeit ſo lange allein zu, bis er ſie anderen in größeren oder kleineren Theilen überließ.

Wie Hadrian IV, Alexander III und Innocenz III dieſe Grundanſicht weiter entwickelten, iſt in der Geſchichte der Hohenſtaufen nachgewieſen; doch gehören noch folgende Aeußerungen aus den Briefen des letzten hieher: „der apoſtoliſche Stuhl iſt die allgemeine Mutter aller Gläubigen; der Papſt iſt der Nachfolger Petri, aber nicht deſſen, ſondern Chriſti, ja Gottes Stellvertreter auf Erden[1]. Wie kann man zweifeln, ob alle wichtigen Angelegenheiten der Kirche ſeiner Entſcheidung unterliegen? Es iſt nicht unrühmlich, ſondern glorreich, ſich vor dem zu erniedrigen, welcher im Namen deſſen herrſcht, der da iſt ein Herrſcher über die Herrſchenden, und ein König der Könige[2]." Und ſchon früher ſagte Urban II: „die päpſtliche Würde iſt ſo weit erhaben über die königliche, daß wir ja von allen Königen dereinſt vor Gott Rechenſchaft ablegen müſſen[3]."

Dieſe amtlichen Anſichten wurden durch viele Schriftſteller, welche meiſt geiſtlichen Standes waren, beſtätigt und weiter ausgeführt. In einem Geſpräche zwiſchen dem päpſtlichen und kaiſerlichen Hofe über den Vorrang, ſtellt Gottfried von Viterbo den Papſt als ein höheres, überirdiſches, in beide Welten eingreifendes, und hiezu durch das alte und neue Teſtament berechtigtes Weſen dar[4]. Der Kaiſer räumt ein: Gott habe die Welt getheilt, und ihm nur das

---

1 Papa veri dei vicem gerit in terra. Innoc. epist. I, 335, 302, 326, 16.

2 Ebendaſ. XI, 89.

3 Concil. XII, 752. Urbani epist. append. 28.

4 Spiritus est Papa, carnis velamine clausus;
Hunc quasi terrenum describere quis foret ausus?
Der Kaiſer ſagt: Astra dedit superis, caetera cuncta mihi. Viterb. Pantheon 457.

irdiſche Theil zugewieſen und unterworfen. — Gervaſius ſchreibt in einem, Otto IV zugeeigneten Werke[1]: „durch zwei, glorwürdiger Kaiſer, wird die Welt regiert: durch die Kirche und das Reich. Der Prieſter bittet, der König befiehlt; der Prieſter erläßt die Sünden, der König beſtraft die Vergehen; der Prieſter bindet und löſet die Seelen, der König züchtigt und tödtet die Leiber. Die weltliche Macht iſt der kirchlichen nur zugeſellt, nicht vorgeſtellt[2]; nur als Hülfsmacht beigegeben und keineswegs, um äußerlicher Kräfte willen, die wichtigere und vorherrſchende."

Ganz damit übereinſtimmend erklärt Gerohus in ſeinem Buche über den verderbten Zuſtand der Kirche: daß die geiſtliche Macht über alles Weltliche urteln und abſprechen könne, wenn ſie ſich auch enthalte alles Weltliche ſelbſt zu vollziehen und auszuführen.

Bei dem Berufen auf den Spruch: gebet dem Kaiſer was des Kaiſers iſt, und Gotte was Gottes iſt, und bei der Vergleichung der geiſtlichen und weltlichen Macht mit Sonne und Mond, war freilich von keinem völligen Gleichgewichte mehr die Rede: aber es blieb doch der weltlichen Seite ein unmittelbares, eigenes Daſeyn und ein ſelbſtändiger Wirkungskreis. Auch ſagte noch Honorius III: „das Gebäude der Welt wird, dem Zeitlichen nach, durch die Fürſten regiert[3]." Von zwei Seiten her wurden aber Schlüſſe aufgeſtellt, welche für die weltliche Seite nachtheilig waren: erſtens, von der Schenkung Konſtantins her, welche man in jenen Zeiten für ächt hielt; und zweitens, von der Behauptung[4] aus: daß Chriſtus König ſey, weil er uns regiere, und Prieſter, weil er uns durch ſeine Opferung von Sünden erlöſete und mit Gott ausſöhnte[5]. In einem Schrei-

1 Gervas. Tilberiens. ad Ottonem 881.

2 Adesse, non praeesse.

3 Per principes temporaliter machina mundi regitur. Regesta Honor. III, Jahr I, Urk 15.

4 Signorelli II, 376.

5 So äußert ſich ſchon Hugo Floriacens. c. 2, 3.

ben Gregors IX heißt es: „Konſtantin hielt es für verwerflich, daß da, wo der himmliſche Kaiſer das Oberhaupt der geſammten Chriſtenheit hinſtellte, ein weltlicher Kaiſer irgend eine Gewalt ausübe; deshalb überließ er Italien dem apoſtoliſchen Stuhle, und wählte ſich einen neuen Aufenthalt in Griechenland[1]. Auch Karl der Große übergab die weltliche Regierung in Rom aufs neue dem Papſte."

Ganz umgewandelt endlich, ward im Grunde die Lehre von der weltlichen Macht durch die Art und Weiſe, wie Innocenz IV die Sache darſtellte. „Der Kaiſer bezweifelt und läugnet (ſo heißt es in ſeinen Schreiben), daß alle Sachen, alle Perſonen dem römiſchen Stuhle unterworfen ſind: — alſo der, welcher einſt die Engel im Himmel richten wird, der ſollte über Irdiſches nicht urteln dürfen? Schon im alten Teſtamente entſetzten Prieſter unwürdige Könige; wie viel mehr iſt der Statthalter Chriſti hiezu berechtigt, u. ſ. w. Diejenigen welche ungeſchickt zur Erforſchung der Verhältniſſe ſind, ſagen irrig: Konſtantin habe dem römiſchen Stuhle zuerſt weltliche Gewalt gegeben; da ihm dieſe doch naturgemäß und unbedingt ſchon von Chriſtus, dem wahren König und Prieſter, in der Ordnung Melchiſedeks verliehen worden. Nicht bloß eine prieſterliche, ſondern auch eine königliche Herrſchaft gründete Chriſtus, und gab dem heiligen Petrus zugleich die Schlüſſel des irdiſchen und himmliſchen Reiches, wie durch die Mehrheit der Schlüſſel angemeſſen und augenfällig angezeigt iſt[2].

---

[1] Codex Reginae Christinae 385. Nefarium reputans —, Italiam apostolicae relinquens dispositioni, sibi novam in Graecia mansionem elegit.

[2] Geſchichte der Hohenſt. Band IV, S. 120. Der Sachſenſpiegel (I, 21) läßt Gott von zwei Schwertern dem Kaiſer das weltliche, dem Papſte das geiſtliche übergeben; nach dem Schwabenſpiegel (§. 9, 10) erhält der heilige Petrus beide, und der Papſt leihet jenes dem Kaiſer. Der Minneſinger von Wengen ſagt (Hagen Minnelieder II, 144):

Die Tyrannei, die geſetz= und haltungsloſe Regierung, welche früher in der Welt allgemeiner Gebrauch war, legte Konſtantin in die Hände der Kirche nieder und empfing das, was er mit Unrecht beſaß und übte, jetzt aus den ächten Quellen als eine ehrenvolle Gabe zurück. Auch die Gewalt des Schwertes iſt bei der Kirche und ſtammt von ihr: ſie übergiebt es dem Kaiſer bei deſſen Krönung, damit er davon geſetzlichen Gebrauch mache und ſie vertheidige; ſie hat das Recht, ihm zu gebieten: ſtecke dein Schwert in die Scheide u. ſ. w."

So wie in unſeren Tagen Manche aus einem eigenthümlichen Daſeyn der Kirche neben dem Staate, lauter Uebel herleiten und jene ganz in dieſen aufnehmen, ganz in ihn auflöſen wollen: ſo ſtrebten die Päpſte jener Zeit, den ganzen Staat unbedingt ihrer Herrſchaft unterzuordnen, und die geiſtliche und weltliche Macht ſchlechthin in einer Hand zu vereinigen. Wir wollen die Gründe gegen eine ſolche königliche oder päpſtliche Allmacht hier nicht umſtändlich entwickeln, ſondern nur daran erinnern: daß im Muhamedanismus dies angebliche Ideal verwirklicht war[1], mithin jeder Religionsſtreit auch zu politiſchen Kriegen führte, und alle politiſchen Kriege ſich in Religionskriege verwandelten; daß Staat und Kirche gleichzeitig ausarteten und ſich nicht wechſelſeitig reinigen und erretten konnten[2].

Bernhard von Clairvaux, ſonſt ein eifriger Vertheidiger der ſtrengen Kirchenlehre und Kirchengewalt, war von den Anſichten Innocenz IV noch weit entfernt. In

---

Got hat uf erde an zwene man die Kriſtenheit gelan:
Der babeſt der ſol unſer ſele in ſiner huote han;
So ſol den lib und unſer guot
Ein vogt von Rome ſchirmen mit gerihte.

1 v. Hammer Geſchichte der Aſſaſſinen 34.

2 Daher ſagt ſchon Dante (Purgat. XVI, 127):
Ma oggimai che la chiesa di Roma
Per confondere in se due reggimenti,
Cade nel fango, e se brutta, e la soma.

ſeiner, an Eugenius IV gerichteten Ermahnung heißt es: „wenn auch die päpſtliche Macht die höchſte iſt, welche Gott einſetzte, ſo irrſt du doch ſehr, im Falle du glaubſt, ſie ſey die einzige apoſtoliſche Macht[1]. Allerdings ſind die Schlüſſel des Himmels dem Papſte übergeben und er darf binden und löſen: allein in dem Verhältniß, als er höher ſteht wie andere Menſchen, ſoll er auch demüthiger ſeyn. Er iſt nur der Höchſte im Vergleiche mit den Geringeren, und der Geringſte wenn er ſich wirklich für vollendet hielte. Er herrſchet, aber nicht um ſein ſelbſt, ſondern um der Untergebenen willen; er herrſchet, aber nur damit die Welt Eines Glaubens und Friede auf Erden ſey. Gewalt anderer Art iſt der gefährlichſte Feind, das ärgſte Gift für den Papſt: denn der Name eines Biſchofs drückt nur ein Amt, keine irdiſche Herrſchaft aus; und wer die Sünden vergeben darf, ſoll nicht nach dem Geringeren, dem weltlichen Gute trachten und es den Fürſten entziehen wollen. Wenn der Papſt immer äußerlich beſchäftigt iſt, Tag und Nacht Klagen entſcheidet, ſo muß er ein Sklave werden, der aller Heiligkeit vergißt. Nicht minder aber fliehe er Müßiggang, Poſſen, Kleinigkeiten, Angeber, Schwätzer, ſchlechte Rathgeber; er zügele die Anmaaßung, den Geiz und die Habſucht ſeiner Diener, und ahme das löbliche Beiſpiel früherer Päpſte nach. Die römiſche Kirche, welcher er durch Gottes Gnade vorſteht, iſt die Mutter, nicht die Herrinn aller Kirchen; er ſelbſt nicht der Herr der Biſchöfe, ſondern ihr Bruder; ein Bruder derer die Gott lieben, ein Theilnehmer derer die ihn fürchten. Er ſey ein Inbegriff der Gerechtigkeit, Spiegel der Heiligkeit, Muſter der Frömmigkeit, Redner der Wahrheit, Vertheidiger des Glaubens, Lehrer der Völker, Anführer der Chriſten, Ordner der Geiſtlichkeit, Hirt der Herden, Führer der Schwachen, Zuflucht der Unterdrückten, Vorſprecher der Armen, Hoffnung der

[1] Bernhard de consideratione sui I, 3, 6, 9; II, 6, 8, 14; III, 1, 3; IV, 4—7. Montag II, 453.

Elenden, Vormund der Unmündigen, Richter der Wittwen, Auge der Blinden, Zunge der Stummen, Stab der Alten, Rächer der Frevel, Schrecken der Böſen, Vorbild der Guten, Ruthe der Mächtigen, Beſchränker der Tyrannen, Vater der Könige, Bildner der Geſetze, das Salz der Erde, das Auge der Welt, Prieſter des Höchſten, Stellvertreter Chriſti."

In der That, wenn Innocenz III an dieſe Liſte von Eigenſchaften und Pflichten dachte, ſo hatte er nicht Unrecht zu verordnen, daß die Geiſtlichen, außer dem ſchon gewöhnlichen Gebete für den Papſt, noch ganz beſonders beten möchten[1]: denn ſein Amt ſey gar ſchwer und bedürfe höherer Leitung. So feſt dieſer große Papſt aber auch von der Erhabenheit ſeines Berufs und ſeiner göttlichen Einſetzung überzeugt war, ſo ſtreng er auf ſeine Rechte und darauf hielt, daß alle wahrhaft wichtigen Sachen an den apoſtoliſchen Stuhl kommen müßten[2]: war er doch weit entfernt, gleich manchem ſeiner Nachfolger, in die übrigen kirchlichen Kreiſe willkürlich hineinzugreifen und die bewundernswerthe Abſtufung, den muſterhaften Zuſammenhang des Ganzen aufzulöſen[3]. Er und mehre würdige Päpſte des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts wußten, daß es nicht ihres Amtes, nicht ihrer hohen Stellung gemäß ſey, ſich um jede Kleinigkeit zu bekümmern. Deshalb ſchrieb Innocenz III: „der apoſtoliſche Stuhl iſt das Haupt, woraus Kraft und Einſicht für alle übrigen hervorgeht; damit jedoch der oberſte Hirte, bei der Unvollkommenheit der menſchlichen Natur, nicht den ununterbrochenen und übergroßen Sorgen erliege, wenn er, mit unnützer Thätigkeit, jedes Geſchäft an ſich zöge; ſo ſind viele Arbeiter zu der großen Ernte berufen,

---

1 Innoc. epist. I, 176.

2 Ebendaſ. I, 16.

3 Auch Honorius III trug noch manche geringere Sachen den Biſchöfen auf, um ſie ſchließlich abzumachen. Regesta Honor. III, Jahr 2, Urk. 1103.

durch deren Hülfe er das vollführt, was er nicht unmittelbar übernehmen kann. Wir wundern uns daher, wie du über Rechtsfragen an uns gehen kannſt, die ſo klein und unbedeutend ſind, daß damit nicht einmal die Väter der Stadt, wie viel weniger der Vater des Chriſtenſtaates, beunruhigt werden ſollte[1] u. ſ. w."

Bei der Neigung der Untergebenen ſich, mit Uebergehung ihrer nächſten Obrigkeit, ſogleich an die höchſte Stelle zu wenden, bei dem Lockenden was alles ſchlechthin unmittelbare und unbedingte Regieren hat: verließ man aber nur zu leicht den richtigen Mittelweg und bemerkte nicht, daß der Papſt als unumſchränkter Monarch weniger geliebt und geſichert daſtand, als wenn er die Rechte der kirchlichen Stände anerkannte und berückſichtigte.

Da aber ſelbſt Könige und Kaiſer faſt unglaublich viel zugaben, war es ein Wunder, wenn der Papſt von Geiſtlichen viel verlangte? Schrieb doch König Philipp der Hohenſtaufe an Innocenz III[2]: „wir glauben, daß unſer Herr Jeſus Chriſtus dem heiligen Apoſtel Petrus die Schlüſſel des Himmels und das Recht zu binden und zu löſen anvertraut habe; wir wiſſen und bezeugen, daß ihr in aller Fülle der Macht an ſeine Stelle tratet und allein von Gott gerichtet werden könnt: weshalb wir hierin nicht vorgreifen und uns keine Prüfung noch Urtheil anmaaßen wollen." — Nach ſolchen Aeußerungen kann man es kaum Anmaaßung nennen, wenn Innocenz behauptete[3]: das römiſche Reich gehöre zuerſt und zuletzt und vor Allen der römiſchen Kirche, denn durch ſie und um ihretwillen ſey es aus Griechenland nach Rom übertragen; der Papſt ſegne und kröne den Kaiſer, und belehne ihn mit dem Reiche. — Doch wir brechen hier ab und verweiſen, um Wiederholungen zu vermeiden, auf unſere geſchichtliche Entwickelung dieſer Gegenſtände.

---

[1] Innoc. epist. X, 137; XI, 146, 176.

[2] Innoc. registr. Imper. 136.

[3] Innoc. registr. Imper. 29.

Schwieriger, als die abendländiſchen Kaiſer und Könige, ließen ſich die griechiſchen Prälaten von den Rechten des Papſtes überzeugen. Sie ſtimmten dem Erzbiſchofe von Korfu bei, welcher äußerte: er kenne keinen Grund für den Vorrang des Biſchofs von Rom; es müßte denn ſeyn, weil römiſche Soldaten Chriſtum gekreuzigt hätten [1]. Solchen Zweiflern ſchrieb Innocenz III:

„Erſtens, gab Chriſtus die Schlüſſel des Himmels an Petrus und befahl, daß auf ihm die Kirche erbauet werde. Zweitens, nannte er ihn Kephas und unterwarf ihm, als Haupte, die übrigen Glieder. Drittens, folgte Petrus Chriſto, als er über das Meer wandelte: ſo ſoll Petrus über alle Völker herrſchen, denn das Meer bedeutet alle Länder und Völker. Viertens, Petrus ſah, wie reine und unreine Thiere in einem Tuche vom Himmel herabgelaſſen wurden und hörte, auf ſeine Weigerung davon zu eſſen, eine Stimme: nichts iſt unrein, was Gott geheiligt hat. Dies Geſicht deutet an: wie alle Völker, ſelbſt Juden und Heiden, rein und unrein, zum chriſtlichen Glauben und zur Herrſchaft des Stuhles Petri gehören ſollen. Fünftens, die römiſche Kirche iſt nicht der Zeit nach Mutter aller Kirchen, ſondern der Würde nach, Mutter aller Gläubigen; ſie iſt die allgemeine Kirche, nicht als wenn ſie den übrigen Kirchen das Daſeyn abſtritte, vielmehr erſtreckt ſich ihre Herrſchaft über alle, ſo wie ſich Gottes Herrſchaft über Alles erſtreckt, unbeſchadet dem Daſeyn der einzelnen Dinge.“

Mag man nun den Bau der hierarchiſchen Pyramide als etwas menſchlich Gewolltes und Gemachtes, oder als unantaſtbare göttliche Einſetzung betrachten, immer hat ſich unter den verſchiedenen Parteien eine Vorliebe für demokratiſch-prieſterliche, oder ariſtokratiſch-biſchöfliche, oder monarchiſch-päpſtliche Formen offenbart. Daß jedoch alle dieſe Formen bis auf einen gewiſſen Grad in einander greifen können, und eine gemiſchte Verfaſſung in Staat und

---

1 Halberstad. chron. 144, zu 1202.

Kirche möglich ſey, erweiſet die Geſchichte. Ob dieſe Miſchung nicht natürlicher und haltbarer ſey, als das Vorwalten der einen oder anderen Richtung, darüber ſind die Meinungen getheilt. Gewiß dürfte die weltliche Macht, im Kampfe gegen die geiſtliche Seite leichter das Uebergewicht gewinnen, wenn ihr jene Elemente vereinzelt entgegentreten und eines zuſammenhangenden, die Kraft verſtärkenden Mittelpunktes entbehren.

Mit all den oben mitgetheilten Anſichten und Grundſätzen der Päpſte ſteht die Lehre von ihrer Unfehlbarkeit im engſten Zuſammenhange. In dem Sinne zuvörderſt, daß über die höchſte Gewalt hinaus in der Kirche, ohne inneren Widerſpruch und Widerſinnigkeit, ſo wenig eine höhere Gewalt ſtehen könne, als im Staate; dürfte ſich nichts dagegen einwenden laſſen. Denn dieſe höhere Gewalt wäre ja dann ſelbſt die höchſte, und ſo ginge der willkürliche Bau fort, ohne Ziel und Ende. Indem man aber, zur Errettung von größeren Uebeln und Umwälzungen im Staate eine höchſte Gewalt annimmt und annehmen muß, iſt man nicht gemeint zu behaupten: daß ſie über alle menſchliche Irrthümer erhaben und keine Möglichkeit vorhanden ſey, ihre Einſicht oder ihren guten Willen zu erhöhen, oder zu verringern. Bei der Lehre von der päpſtlichen Unfehlbarkeit treten hingegen die Fragen hervor: iſt ſie ſo begründet, daß ſie keine Stützen, Hemmungen, Regeln, Vorſchriften bedarf? Iſt ſie berechtigt, außer der eigenen Auslegung des Evangelii, alle anderen kirchlichen Hülfsmittel zu verſchmähen, allen fremden Antheil an der Geſetzgebung abzuweiſen, oder dieſen nur als eine gnädige, nach Willkür zurückzunehmende Bewilligung zu betrachten? Iſt der Papſt durch eine fortlaufende göttliche Offenbarung, durch einen ſteten höheren Beiſtand, gegen menſchliche Irrthümer und Mängel anders und beſſer geſchützt, als alle weltlichen, ſolch einer Oberleitung nicht gewürdigten Herrſcher? Oder iſt das, was Stände, Verfaſſungen, Verträge u. ſ. w. in Bezug auf dieſe beſſern und regeln ſollen,

dort ganz entbehrlich und durch eine höhere Fülle der Macht und Weisheit erſetzt und überboten?

Dieſe und ähnliche Fragen wurden und werden nicht bloß von verſchiedenen chriſtlichen Genoſſenſchaften, ſondern ſelbſt innerhalb der katholiſchen Kirche ſehr verſchieden beantwortet: auf jeden Fall aber fiel die Grundlage der päpſtlichen Anſicht ganz dahin, ſobald zwei Päpſte mit gleich unbedingten Anſprüchen neben einander auftraten und ſich bannten und verfluchten. Aus ſolcher Doppelſtellung folgte ferner faſt nothwendig: daß die Päpſte weltliche Hülfe bei der weltlichen Macht ſuchten und dieſe auf den nahe liegenden Gedanken brachten, die geiſtliche Macht nur als Mittel zu ihren Zwecken zu benutzen. Daher jenes Streben der einzelnen Staaten, daß der Papſt aus ihrer Mitte genommen werde, daß er innerhalb ihrer Gränzen wohne. Mit Recht widerſprachen aber alle nicht begünſtigten Völker und behaupteten: nur ein weltlich unabhängiger Papſt könne Oberhaupt der ganzen Kirche ſeyn und ſich vor erzwungener Parteilichkeit hüten. Inwieweit jedoch die Unabhängigkeit von Weltlichen, ohne eigene weltliche Macht möglich, oder inwiefern die letzte für den Papſt eben deshalb unentbehrlich ſey: darüber theilten ſich die Meinungen nach Verſchiedenheit der Zeiten, des Einfluſſes kirchlicher Ideen, Belohnungen und Strafen; ja in einer und derſelben Zeit waren die Anſichten verſchieden. Während z. B., wie wir ſahen, kirchlich Geſinnte die angebliche Schenkung Konſtantins als das verdienſtlichſte Werk betrachteten; ruft ein kaiſerlich geſinnter Dichter aus[1]:

Ey Chaiſer Conſtantin
Wor tet du deinen Sinn,
Daz du den Pfaffen gab
Den Gewalt und das Urlab,
Daz Stete, Purg und Lant
Untertenich ierre Hant

---

1 Poema germ. vetus de amiss. terrae sanctae p. 1548—1549.

Und ierren Gewalt ſcholden weſen!
Gaiſtlicher Zucht — Peſem
Iſt nu zu ſcharf worden. —
Conſtantin, nu ſich an:
Heteſt du zu Latran
Den Papſt den Salter laſſen leſen,
Und den Chaiſer gewaltig weſen, u. ſ. w.

b) Aufklärungen über einzelne Punkte.

Die Verwandten der Päpſte gewannen allerdings ſchon damals, in einzelnen Fällen, bedeutenden Einfluß, und Innocenz III klagt, daß ſich ſeines Vorgängers Cöleſtin Neffen von den Gütern der Kirche bereichert hätten[1]; im Ganzen aber nahm das Uebel des Nepotismus erſt ſpäter überhand, und Klemens IV ſchrieb ſeinen Verwandten[2]: ſie möchten nicht nach Rom kommen, ſondern zu Hauſe ruhig fortleben; er werde ſie nicht beſchenken, oder befördern.

Die Kirchen in Rom wurden oft von Päpſten beſchenkt und verſchönert. So z. B. von Innocenz III, der auch mehren ſilberne Kelche unter der Bedingung kaufte, daß ſie dieſelben nicht wieder veräußern dürften[3]. Bei der Ueberzahl von Kirchen in Rom blieb aber, ungeachtet ſolcher Unterſtützungen, manche noch immer arm.

Ehrenzeichen und Geſchenke, nach Art unſerer Orden, waren ein wohlfeiles und hoch geachtetes Mittel, um Ausgezeichnete zu belohnen und zweifelhaft Geſinnte zu gewinnen. So bewilligte z. B. der Papſt einzelnen Erzbiſchöfen außer dem Pallium noch das Recht, ſich eine Kreuzesfahne vortragen zu laſſen, eine koſtbare Decke über einen weißen Zelter zu hängen[4] u. dergl. Die Stiftsherren von Hauptkirchen erhielten eine beſondere Kleidung, die

[1] Gesta Innoc. 84.

[2] Concil. coll. XIV, 325. Geſch. der Hohenſt. Bd. IV, S. 449.

[3] Gesta Innoc. c. 144.

[4] Vivificae crucis vexillum, atque naccum, insigne videlicet festivi equi. Concil. coll. XII, 1584.

Aebte berühmter Abteien, z. B. von Fulda und Kompiegne, den Gebrauch des Ringes, der Sandalen, der Handſchuhe u. ſ. w[1]. — Mit ſolchen äußerlichen Begünſtigungen verſuchte es der Papſt auch bei Laien, und eine unter myſtiſchen Erklärungen an Könige oder Fürſten überſandte goldene Roſe, oder ein mit Steinen verzierter Ring that in der Regel die erwünſchte Wirkung[2]. — Hiedurch aufgeregt, ertheilten nun auch wohl Erzbiſchöfe ähnliche Begünſtigungen an niedere Geiſtliche: ſo erhielt der Prior von Salzburg ums Jahr 1232 vom Erzbiſchofe den Gebrauch des Hirtenſtabes und der Handſchuhe; der Abt zu Biſchofsberg vom Erzbiſchofe von Mainz, und der Abt zu Banz vom Biſchofe von Würzburg, die Erlaubniß eine Inful zu tragen[3]. Aber bald machten die Päpſte bemerklich, daß dies nur unter ihrer Zuſtimmung geſchehen könne.

Das Verfahren in Rom und der Styl der römiſchen Kanzlei war im Ganzen ſehr höflich: der Papſt nannte alle Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Geiſtlichen, Brüder; alle Laien, Söhne, ſich ſelbſt den Knecht der Knechte Gottes[4]. Abgeneigte behaupteten indeß: die ſüßlich frömmelnde Schreibart verdecke oft nur die Habſucht und das Laſter, und in Rom könne man ſelbſt für große Summen kein Gehör finden[5]. Als Erzbiſchof Bertold von Bremen dem Papſte auf einen abſchlägigen Beſcheid antworten wollte,

---

1 Die Prieſterſtiftsherren in Köln und Trier erhielten die Dalmatica und mitra, die Diakonen aber Sandalen. Lünig spicil. eccles., von Köln, Urk. 18; von Mainz, Urk. 31. Innoc. epist. VI, 188; VII, 190.

2 Alexander III ſandte ſie z. B. an König Ludwig VII von Frankreich; Innocenz IV an den Grafen von Toulouſe. Epist. hist. in Duchesne IV, 768, ep. 17. Baluzii miscell. I, 224. Von dem an König Johann geſchickten Ringe, ſiehe Geſch. der Hohenſt. Bd. III, S. 112.

3 Herm. Altah. zu 1232. Gudeni cod. I, 566. Sprenger Geſch. von Banz 382.

4 Innoc. epist. III, 37.

5 Chron. mont. sereni zu 1222.

riefen ihm die Thürſteher zu: geht, geht, geht[1]; und Innocenz IV ließ einen engliſchen Abt, welcher ſich der Beſetzung geiſtlicher Stellen widerſetzt hatte, weil ſie widerrechtlich ſey, ſchmählich behandeln und zum Palaſte hinauswerfen[2].

Die Beamten am päpſtlichen Hofe mochten ſich willkürlicher und habſüchtiger zeigen, als ihre des höheren Standpunktes öfter gedenkenden Herren. Solcher Beamten gab es ſo viele, als der Umfang der Geſchäfte erforderte, und ob man gleich Veränderungen hier am wenigſten liebte, traten deren im Ablaufe der Zeit doch mehre ein[3].

Reiſen nach Rom fanden, da die Welt von hier aus regiert werden ſollte, ſehr häufig ſtatt. Mancher gewann durch perſönliches Auftreten die Gunſt des Papſtes, und wurde dann leichter und ſchneller befördert[4]; andere hingegen, welche nicht auf ſolchen Gewinn hoffen konnten, kauften ſich mit Gelde von der beſchwerlichen Reiſe los; noch andere machten in Rom große Schulden, welche dann, oft ohne hinreichenden Grund, vom Bisthume oder Kloſter bezahlt werden mußten. — Es galt als Regel, daß der Papſt mit keinem Gebannten ſprach, ehe er ſeine Unſchuld oder Reue erwieſen hatte[5].

Die Thätigkeit, mit welcher die Päpſte nach allen Weltgegenden wirkten, war unglaublich groß: ſchrieb doch Alexander III allein 494 Briefe in den erzbiſchöflichen Sprengel

---

1 Albert. Stadens. zu 1179.

2 Math. Paris 444.

3 Manche alte Würde kam ab. So trat an die Stelle des Vestararius der Camerarius, auf den auch die Verwaltung der Gelder überging, und er ward, neben dem Kanzler und Oberkammerherrn, ein Hauptbeamter. Renazzi 15.

4 Innoc. epist. I, 304. Guil. Neubrig. III, 2. Salisb. chron. zu 1251.

5 Regesta Gregor. IX, Jahr 1, S. 72. Non est consuetudinis, quod pontifex romanus ad colloquium excommunicatos admittat.

von Rheims, oder vielmehr allein an den daſigen Erzbiſchof[1]. Und faſt noch löblicher, wenigſtens jetzt für den Geſchichtſchreiber erfreulicher, iſt die Sorgfalt, mit welcher man in Rom dieſe Schriften und Urkunden aufbewahrte.

Das päpſtliche Archiv iſt auf dieſe Weiſe zu einem Archiv der ganzen Chriſtenheit geworden, und alle Archive der Welt zuſammengenommen ſind für die Geſchichte des Mittelalters nicht ſo wichtig, als dies eine. Es ſollen noch eine große Zahl Urkunden vorhanden ſeyn, welche älter ſind, als Gregor VII; deſſen höchſt merkwürdige Briefe liegen der Welt vor: aber welcher Gewinn wäre es, wenn der, von Innocenz III abwärts, vollſtändig vorhandene Briefwechſel der Päpſte, welcher alle Lande von Norwegen bis Syrien umfaßt, endlich einmal gedruckt oder zugänglicher würde Die Urkunden ſind auf ſtarkem Pergament, nach damaliger Weiſe ſehr ſchön zuſammengeſchrieben, und in Foliobänden von rothem Maroquin gebunden. Hinſichtlich der ſpäteren avignonſchen Zeit, kann freilich der Inhalt nicht überall den Päpſten günſtig lauten: die Wahrheit aber um deswillen länger verbergen zu wollen, möchte, abgeſehen von allen höheren entſcheidenden Gründen, auch nicht einmal weltklug ſeyn: da die Gegner nur deſto üblere Dinge mit übertriebener Heftigkeit vorausſetzen, der päpſtliche Stuhl eine ganz andere Begründung hat oder haben ſoll, als daß dort nie nach menſchlicher Weiſe gefehlt worden ſey, und das Verſtecken der früheren Jahrhunderte dem gegenwärtigen Geſchlechte zur Erreichung ſeiner Abſichten gar nichts hilft.

Manches einzelne Archiv iſt jedoch aus dem päpſtlichen auf erfreuliche Weiſe bereichert worden, indem Erzbiſchöfen und Biſchöfen, auf ihre Bitte, ſchon im dreizehnten Jahrhunderte Abſchriften von Urkunden bewilligt wurden[2].

Auf Kunſt und Wiſſenſchaft hatten die Päpſte einen großen und, ſofern nicht feſtſtehende Anſichten der Kirche

1 Martene coll. ampliss. III.

2 Regesta Honor. III, Jahr 2, Urk. 795—799.

hinderten, einen vortheilhaften Einfluß; doch wird davon an einer anderen Stelle beſſer die Rede ſeyn. Faſt jeder Papſt war damals zugleich Schriftſteller[1].

Bildniſſe der Päpſte fanden ſich in ununterbrochener Folge in der Kirche des heiligen Paulus vor den Thoren Roms. Allein geſchichtliche Prüfung und Vergleichung der Köpfe unter einander[2] führte zu dem traurigen Ergebniſſe, daß man fürs zwölfte und dreizehnte Jahrhundert noch keine perſönliche Aehnlichkeit annehmen darf, oder daß dieſe durch ſpäteres Uebermalen verſchwunden iſt. Auch im Lateran ſind die Begräbniſſe und Bildniſſe älterer Päpſte, z. B. Alexanders III, von neuerer Arbeit, und man weiß nicht, inwieweit Aechtes zum Grunde gelegt iſt. Ein Gemälde Gregors IX in Aſſiſi iſt völlig unkenntlich geworden; in Viterbo jede Spur von päpſtlichen Begräbniſſen aus dem dreizehnten Jahrhunderte verſchwunden, und eine Nachricht, daß zu Vietri in Lukanien noch eine ächte Büſte von Innocenz II vorhanden ſey, verdient wenig Glauben[3]. Nur unter den Moſaikarbeiten dürfte ſo Altes und Aechtes vielleicht noch angetroffen werden.

c) Lob und Tadel der Päpſte.

Zu jeder Zeit haben die Päpſte viele Ankläger und Vertheidiger gefunden. Im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte überwogen die letzten und ſprachen: der päpſtliche Stuhl hat die Auflöſung, das Zerfallen der chriſtlichen Kirche verhindert; er allein hat dafür gewirkt, daß alle chriſtliche

---

1 Biblioth. Pontif.

2 Marangoni chron. Roman. Pontif.

3 Volella 4. Erwähnen laſſen ſich hier noch die Signa Paparum; Symbole, ſprichwörtliche Formeln z. B. von Alexander III: Vias tuas, domine, demonstra mihi; von Innocenz III, Urban IV und Klemens IV: fac meum, domine, signum in bonum; von Innocenz IV: notas fac, domine, vias vitae u. dergl. Codex Vatican. no. 3457, 1—4.

Staaten ſich ſollen als ein großes Ganzes betrachten und ſtets inneren Frieden halten. Kein Staatenverein kann auf einer anderen, als der kirchlichen Grundlage, lange und gebührend beſtehen. Durch das neue Licht einer höheren Offenbarung gegründet und erleuchtet, unterſcheidet er ſich von allen Regierungen der Welt und erhebt ſich über dieſelben. Er erzog die Chriſtenheit zu einem höheren Daſeyn, und rettete ſie wiederum durch eine ernſte, wohlbegründete Abneigung gegen übereilte Neuerungen, von tollkühnem Umſturze[1]. Mit großem Verſtande und löblicher Unparteilichkeit haben die Päpſte Geſetze gegeben, ſie mit bewundernswerther Geſchicklichkeit zur Anwendung gebracht; und welche Reihe weltlicher Herrſcher darf ſich, ſelbſt wenn man Alles bloß von weltlichem Standpunkte betrachtet, ihnen voran, oder auch nur gleich ſtellen? Würden etwa die vielen Kaiſer und Könige die chriſtliche Welt beſſer zuſammengehalten und regiert, die heidniſchen und rohen Völker leichter gewonnen und bekehrt haben, als die Päpſte? Durch alle Stufen des weltlichen und kirchlichen Verbandes hindurch wirkten dieſe: ſchreckend wo es ſich gebührte, aber eben ſo oft mit langmüthiger Mäßigung und herzlichem Troſte[2]. Von ihnen ging offenbar im elften und zwölften Jahrhunderte die Erneuung der entarteten Kirche aus; ſie haben Willkür und Unrecht in fürſtlichen Familien ſehr oft verhütet oder gebeſſert, ſie haben unzählige Male unwürdige Geiſtliche in Ordnung gehalten und geſtraft; ſelbſt Einzelne, ſelbſt die Geringſten fanden bei ihnen Hülfe und Schutz[3]: während da, wo das weltliche Schwert allein entſcheidet, gegen Gewalt gar keine, oder wiederum nur gewaltthätige Hülfe

---

1 Romana ecclesia semper gravitatem observavit, et nova nonnisi cum difficultate et maturitate concedere consuevit. Rigordus 51.

2 Ludwig reliq. II, 402. Innoc. epist. VI, 152, 159, 236; XI, 102.

3 Innoc. epist. XV, 105.

möglich iſt. Und wie unparteilich ſie Geiſtliche gegen Laien, und Laien gegen Geiſtliche ſchützten, ergiebt ſich aus dem allgemeinen Beſtreben in ihren Schutz zu kommen; wie wenig ihnen Anſehen der Perſon galt, zeigt die Freude, welche hülfloſe Wittwen und Waiſen äußerten, ſobald ihre Sache zur Kenntniß eines Papſtes kam[1]. Nur diejenigen ſchelten auf den römiſchen Stuhl, welche ungeſtraft Unrecht thun möchten oder vergeſſen daß die Geliebteſten am ſtrengſten zum Guten anzuhalten ſind[2]; welche allen Gehorſam, alle Unterordnung verwerfen und ſich einbilden, die geſammte chriſtliche Welt könne jetzt mit den Formen und Mitteln regiert und in Ordnung gehalten werden, die im erſten und zweiten Jahrhunderte anwendbar und zweckmäßig erſchienen. Länger, umfaſſender, tüchtiger, heilbringender hat das neue Rom geherrſcht, als das alte; und wie viel beſſer ſtände es in der Welt, wenn man ſeinen Einfluß nicht übereilt und leidenſchaftlich zerbrechen, ſondern regeln und verklären wollte. Alle ſehen ein, wie furchtbar die Tyrannei des Weltlichen, der bloß kriegeriſchen Richtung hervorgewachſen iſt; daß hingegen die wahre Hülfe im Kirchlichen ruhe, will Niemand begreifen!

Dies und Aehnliches, was zum Lobe der päpſtlichen Herrſchaft vorgebracht und mit Thatſachen und Zeugniſſen unterſtützt ward, konnte von den Gegnern zwar nicht unbedingt geläugnet werden: allein ſie wußten dieſer Lichtſeite eine gleich große Schattenſeite gegenüber aufzuſtellen und ihre Behauptungen nicht minder genau zu beweiſen. Der Papſt, ſo ſprachen dieſe z. B., hat den Frieden, die Gerechtigkeit, die Zucht und Ordnung eben ſo oft geſtört, als erhalten, und ohne den löblichen Widerſtand von Fürſten

---

[1] Regesta Honor. III, Jahr 1, Urk. 54. — Guderad vidua Coloniensis unter beſonderen päpſtlichen Schutz genommen. Reg. Gregor. IX, Jahr 6, Urk. 237. Innoc. epist. XII, 34.

[2] Tanto severius, quanto specialius vos diligimus. Innoc. epist. II, 272.

und Prälaten würde ſeine, mit Unrecht behauptete, unumſchränkte Herrſchaft noch viel verderblicher geworden ſeyn. Neben oft unverſtändiger Abneigung gegen vernünftige Neuerungen, findet die größte und thörichtſte Neuerung in der Kirche, nämlich die päpſtliche Herrſchaft ſelbſt, an ihnen die eigennützigſten Vertheidiger; und wenn auch die Formen des erſten und zweiten Jahrhunderts nicht unbedingt paſſen mögen, ſo iſt die vorhandene Kirchenverfaſſung noch viel untauglicher, ja in ihren Wurzeln unnatürlich und verwerflich u. ſ. w.

Anſtatt aber dies Wechſelgeſpräch in Lob oder Tadel hier weiter auszuſpinnen, verweiſen wir auf die Geſchichte der Hohenſtaufen und auf das, was in den einzelnen Abſchnitten der kirchlichen Alterthümer hierüber beigebracht werden muß; hier möge nur die eine Bemerkung noch Platz finden: daß der Staat und Jeder der ihn vertritt oder verwaltet, einen engeren aber feſteren Wirkungskreis hat, und ſich in dieſer Beſchränkung der Vollkommenheit leichter nähern kann, als die Kirche, welche ſich über größere Kreiſe verbreiten und etwas Höheres vertreten oder darſtellen ſoll. Jenem deutet man es nicht ſo übel, wenn er hinter ſeiner Idee zurückbleibt und nach weltlichen Rückſichten und zu weltlichen Zwecken vorſchreitet: dieſe hingegen ſcheint immer im Mißverhältniß zu dem zu ſtehen, was ſie eigentlich ſeyn ſollte; unterliegt ſchärferem und, wie es ſcheint, doch gerechterem Tadel, und muß ſich von Manchem jede, obgleich unvermeidliche Berührung mit dem Irdiſchen, wo nicht als Ausartung, doch als Weg zum Sinken und Ausarten vorwerfen laſſen.

6. Von den Kardinälen und der Papſtwahl.

In älteren Zeiten nannte man diejenigen Geiſtlichen[1], welche an einer Kirche nicht bloß einſtweilen, oder für einen anderen Geſchäfte übernahmen, ſondern ſelbſt und für im-

1 Thomassin. I, lib. 2, c. 115.

mer ein wirkliches Kirchenamt beſaßen, die clerici cardinales und ſprach alſo von Kardinaldiakonen, Kardinalprieſtern u. ſ. w. Es war daher ganz dem allgemeinen Sprachgebrauche gemäß, daß man die Prieſter u. ſ. w. der römiſchen Hauptkirchen mit demſelben Namen belegte[1]. Weil ſich aber der römiſche Biſchof ihres Rathes in den wichtigſten Angelegenheiten bediente und ſie hiedurch Antheil an der allgemeinen Kirchenregierung erhielten, ſo ſtieg ihr Anſehen und ihr Einfluß zugleich mit dem des Papſtes. Zu dieſen römiſchen Kardinalprieſtern und Kardinaldiakonen, kamen ſpäter ſieben Kardinalbiſchöfe (von Oſtia, S. Rufina, Porto, Sabina, Tusculum, Präneſte und Albano) welche der Metropolitengewalt des römiſchen Biſchofs unterworfen waren. Sie pflegten an beſtimmten Wochentagen die Meſſe in der alten biſchöflichen Kirche in Rom (S. Johann im Lateran) zu leſen, wurden gleichfalls zu den Rathsſitzungen des Papſtes zugezogen und als Kardinalbiſchöfe, den Kardinal-Prieſtern und Diakonen beigeſellt.

Der Antheil der Kardinäle an der allgemeinen, ſo überaus wichtigen Kirchenregierung, und die im Jahre 1059 von Nikolaus II ganz in ihre Hände gelegte Papſtwahl, ſteigerte ihre Bedeutung dergeſtalt, daß jene urſprünglichen Verhältniſſe zu einzelnen Sprengeln und Kirchen in den Hintergrund traten, ja faſt zu einem bloßen Titel hinabſanken. Ihre neue Stellung ward allmählig durch Geſetze näher beſtimmt und der Name, Kardinäle, ihnen ausſchließlich beigelegt; obwohl ſich dieſer Titel noch bei einigen angeſehenen Kirchen (z. B. in Mailand und Ravenna[2])

---

[1] Für ihr Verhältniß zu den römiſchen Kirchen iſt eine Nachricht wichtig, welche Muratori (script. III, 381) aus einer, wahrſcheinlich dem elften Jahrhunderte angehörigen, Handſchrift mittheilt. Hienach ſind dem Lateran ſieben Kardinalbiſchöfe, die übrigen Kardinäle aber den Kirchen S. Maria maggiore, S. Paul, S. Peter und S. Laurentius zugewieſen.

[2] Noch 1207 in Ravenna. Fantuzzi II, Urk. 92, 96. Murat. antiq. Ital. V, 158.

länger erhielt, und manche Aeußerlichkeit, z. B. hinſichtlich der Kleidung nachgeahmt ward, ohne die Wichtigkeit und Bedeutung römiſcher Kardinäle erlangen zu können. Ungeachtet der verſchiedenen Weihen und Benennungen (Kardinal-Biſchöfe, Prieſter, Diakone), waren alle hinſichtlich der weſentlichen Rechte gleichgeſtellt, nahmen den höchſten Rang unmittelbar nach dem Papſte ein, und gingen allen übrigen Biſchöfen und Erzbiſchöfen vor. Der Papſt ernannte die Kardinäle, ihre Zahl war aber keineswegs immer gleich: ſo unterſchrieben z. B. im Jahre 1123 vierunddreißig Kardinäle eine Urkunde, und im Jahre 1186 nur ſiebzehn[1].

Es galt als Regel, daß der Kardinal in Rom lebe und allen anderen Verbindungen entſage[2]: bisweilen ward aber ausnahmsweiſe einem abweſenden Prälaten die Kardinalswürde ertheilt, oder einem Kardinale erlaubt eine auswärtige Pfründe anzunehmen[3]. Auch Mönche erhielten nicht ſelten die Würde eines Kardinals, und wurden dann am römiſchen Hofe Beſchützer und Vorſprecher ihrer Orden[4]. Es ſtand dem Papſte frei, aus welchem Volke er die Kardinäle ernennen wollte: natürlich aber waren die meiſten aus Italien, und im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte verhältnißmäßig die wenigſten aus Deutſchland. Mit der ſteigenden Wichtigkeit der Kardinäle verlangten aber alle Völker immer dringender, daß man ſie berückſichtige, und

1 Concil. XII, 1342. Miraei opera diplom. III, Urk. 68. — Richard. Cluniac. ſpricht zum Jahre 1160 von ſieben Biſchofskardinälen als Hauptgehülfen des Papſtes und von achtundzwanzig, anderen Kirchen zugeordneten Kardinälen.

2 Thomassin. I, lib. 2, c. 114.

3 So war 1166 Galdinus Kardinal und zugleich Erzbiſchof von Mailand. Giulini 337.

4 Balduin aus Piſa z. B. war der erſte Ciſtertienſer, welchen der Papſt 1133 zum Kardinal ernannte. Cardella I, 102. Bullar. Roman. I, 132, no. 25.

es wurde feſtgeſetzt, inwiefern mehr oder weniger Kardinäle aus ihrer Mitte genommen werden müßten.

Die Kardinäle blieben nämlich keineswegs bloß Gehülfen des Papſtes in kirchlichen Geſchäften und Uebungen zu Rom, ſondern waren ſeine erſten und nächſten Räthe beim Regieren der ganzen Chriſtenheit. Sie erhielten die eingegangenen Vorſtellungen und Geſuche zur Prüfung[1], vernahmen die in Perſon Erſcheinenden, leiteten die wichtigſten Rechtsſtreitigkeiten ein, trugen in der allgemeinen Verſammlung, im Konſiſtorium, ihren Genoſſen und dem Papſte die Sachen vor, entwarfen die Beſcheide u. ſ. f. Beſonnene und tüchtige Päpſte urtelten nicht über wichtige Angelegenheiten, ohne die Kardinäle gehört zu haben[2], und fanden an ihnen in der Regel die treuſten und feſteſten Stützen der Kirchenherrſchaft. Hiefür wurden ſie von den Päpſten wiederum auf alle Weiſe begünſtigt[3]: Honorius III z. B. erklärte ſie für unverletzlich; Innocenz IV gab ihnen den rothen Hut, unter der ſinnbildlichen Deutung, daß ſie ihr Blut für die Kirche laſſen müßten; Urban IV erweiterte ihr Recht, letztwillig zu verfügen u. dergl.

Die urſprünglichen Einnahmen und Beſitzungen der Kardinäle, ſo wie der italieniſchen Biſchöfe überhaupt, kamen zwar denen in Deutſchland und anderen Reichen nicht bei: allein manche Geſandtſchaften wurden für ſie ſehr einträglich, ſie verſchafften ſich Jahrgelder von einzelnen Herrſchern[4], und verlangten und erhielten nicht ſelten einen Theil der Zinſen und Gelder, welche an den päpſtlichen Stuhl gezahlt wurden. Der Kardinalkämmerer übernahm und ver-

---

1 Innoc. epist. I, 290; III, 26; V, 3, 73; VII, 27 und überall.

2 So entſchied Honorius III eine wichtige Angelegenheit nicht, weil die meiſten Kardinäle, der ungeſunden Luft halber, aufs Land gegangen waren. Regesta Honor. Jahr 3, Urk. 31.

3 Trivet zu 1252. Thomassin. I, lib. 2, c. 113. Martene thesaur II, 53.

4 Rymer foedera I, 1, 87.

theilte ſolche, den Kardinälen zuſtehende, Gelder[1]. Etliche Male entſtand über dies weltliche Gut, wie über kirchliche Anſichten, Streit zwiſchen Kardinälen und Päpſten: doch wäre es unbillig dieſe Ausnahme als Regel zu betrachten. Klemens IV wies jedem *dürftigen* Kardinale, zu großer Freude derſelben, jährlich 300 Mark an[2]; ein Beweis, daß es an Uneigennützigen unter ihnen, auch in dieſer bedenklichen Zeit noch nicht fehlte. Einige Male verſuchten die Kardinäle, ob weltliche nach Rom zinspflichtige Herrſcher ihnen nicht einen Antheil unmittelbar überſenden wollten[3]: allein ſie erhielten z. B. von König Heinrich III von England die Antwort: er zahle die ganze vertragsmäßige Summe nach Rom und überlaſſe ihnen, ſich mit dem Papſte auseinanderzuſetzen.

Kein Recht der Kardinäle war wichtiger, als daß ſie den Papſt wählten, und daß er, mit höchſt ſeltenen Ausnahmen, aus ihrer Mitte erwählt wurde[4]. Jener vorher ſchwankende, oft abgeläugnete, oft nicht durchgeführte Anſpruch, ward durch *Nikolaus* II im Jahre 1059 als feſtes Geſetz ausgeſprochen: aber freilich gaben die Kaiſer um deswillen nicht ſogleich ihren alten Einfluß auf und gedachten, daß die Römer noch Heinrich III geſchworen hatten, keinen Papſt ohne ſeine Beiſtimmung zu erwählen[5]. Oder wenn ſich auch die Stimmung in Rom gegen fremde, kaiſerliche Einwirkung ausſprach: ſo wollten doch der Rath, das Volk, die Geiſtlichen u. A. m. ihre alten Anſprüche nicht durch einſeitige Verfügungen aufheben laſſen.

Zum Beweiſe, daß die unbedingten Wahlrechte der Kardinäle nicht ſogleich, in Folge der Vorſchrift von Nikolaus II

---

1 Ursperg. chron. 333.

2 Martene thesaur. II, 250.

3 Rymer foed. I, 1, 117.

4 Eugen III war kein Kardinal.

5 dolo chron. 243.

anerkannt wurden, theilen wir folgende Nachrichten über einige ſpätere Wahlen mit.

Bei der Wahl Urbans II in Terracina waren außer den Kardinälen mehre Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Aebte gegenwärtig, und die Laien aus Rom erklärten durch eine beſondere Geſandtſchaft: ſie wollten mit der zu treffenden Wahl zufrieden ſeyn[1]. Drei Kardinäle ſchlugen Urban vor, und alle übrigen traten dieſem Vorſchlage bei.

Bei Gelegenheit der Wahl Gelaſius II behauptete Pandulfus aus Piſa: die Biſchöfe haben bei der Wahl des römiſchen Papſtes kein anderes Recht, als beizuſtimmen, oder zu widerſprechen und dem Erwählten nach Bitte aller, beſonders der Kardinäle, die Hände aufzulegen[2].

Als Kalixtus II im Jahre 1119 außerhalb Rom war erwählt worden, meldeten die wählenden Kardinäle das Geſchehene ihren in Rom zurückgebliebenen Brüdern, welche es beſtätigen und über den Hergang Folgendes ſchreiben[3]: „wir haben uns verſammelt und nicht minder die übrigen Geiſtlichen, Richter und Schreiber, die Beamten des Palaſtes und ſehr viele römiſche Edele, ſo wie der Präfekt und ſeine Abgeordneten: wir haben in Gegenwart vieler Geiſtlichen und vielen Volkes, die von euch getroffene Wahl nach römiſcher Sitte gebilligt und beſtätigt. Nach der Beſtätigung ſangen die Geiſtlichen das: Herr dich loben wir, und die Laien riefen, wie es Herkommens iſt, mit lauter Stimme: der heilige Petrus hat den Papſt Kalixtus erwählt!" In dieſer und einigen anderen hieher gehörigen Stellen bleibt es dunkel: ob die Kardinäle ganz allein entſchieden, oder ob die Anderen mit berathen, wenn auch nicht entſcheiden durften; ob endlich die Laien und übrigen Geiſtlichen bei-

---

1 Petrus Diacon. IV, 2. Baluz. misc. II, 174.

2 Die Stelle iſt undeutlich: Episcopi — quorum nulla prorsus est alia in electione Romani praesulis potestas, nisi approbandi vel contra (?) etc. Petr. Diac. IV, c. 64, Note 4.

3 Martene collect. ampliss. I. 644 – 647.

ſtimmen mußten, oder ein Recht zum Widerſpruche behaupteten. Jenes Schreiben der Kardinäle iſt übrigens auch von mehren anderen Geiſtlichen, aber von keinem Laien unterſchrieben.

Bei Gelegenheit der Wahl Cöleſtins II im Jahre 1143, heißt es: er wurde von den Kardinälen erwählt, indem Geiſtlichkeit und Volk beiſtimmte, und ihn zum Theil auch verlangte [1].

Allmählich ward indeß ohne Zweifel die Anſicht immer feſter und allgemeiner: daß nur die Kardinäle zur Papſtwahl berechtigt ſeyen, und jede Einmiſchung anderer Geiſtlichen oder Laien, den Geſetzen widerſpreche. Nach Beſeitigung dieſes fremden Einfluſſes entſtand nunmehr die Gefahr innerer Uneinigkeit unter den Kardinälen, weshalb Alexander III zur Vermeidung zwiſtiger Wahlen feſtſetzte: nur der ſey rechtmäßiger Papſt, welchen zwei Drittel der Kardinäle erwählten [2]; und Innocenz IV fügte hinzu: daß allein unbedingte Stimmen gelten ſollten, keineswegs bedingte und undeutliche. Inwieweit alle und jede Macht des Papſtes nach ſeinem Tode auf die Kardinäle übergehe, darüber iſt man nicht immer einig geweſen [3]; doch mag der unläugbar alsdann entſtehende Anwachs ihrer Rechte bisweilen zum Aufſchub einer neuen Wahl mitgewirkt haben.

Merkwürdig iſt es daß die Verſuche der Päpſte, einen bedeutenden Einfluß auf die Wahl ihres Nachfolgers zu gewinnen, und der Kardinäle, den neu Gewählten durch läſtige Bedingungen in ſeiner Macht zu beſchränken, theils nur ſelten eingetreten, theils ohne alle erhebliche Folgen geblieben ſind [4]. Ein Vererbungsrecht der Päpſte, wie es die arabi-

1 Clero et populo acclamante, partim et expetente. Dachery spicil. III, 496.

2 Concil. XIII, 417, c. 1. Decret. Gregor. I, 6, 6.

3 Thomassin. II, 2, c. 10, §. 9. Dumont I, Urk. 350. Math. Paris 408.

4 Thomassin. II, 2, c. 59. Böhmer jus canon pars spec. §. 128.

ſchen Chalifen erſtritten, widerſprach der chriſtlichen Grundanſicht; und das Anſehen der Kardinäle war ſchon ſo groß, daß es bei einer monarchiſch-theokratiſchen Kirchenverfaſſung nicht erhöht werden konnte oder durfte.

7. Von den Legaten, oder päpſtlichen Geſandten.

Der Gebrauch, päpſtliche Geſandten in mehre Länder zu ſchicken, war ſchon in alter Zeit aus natürlichen und zureichenden Gründen entſtanden[1]; ſeit der Mitte des elften Jahrhunderts ward aber ihre Zahl ſehr erhöht, ihr Wirkungskreis erweitert und mit den neuen Anſichten und Grundſätzen über die päpſtliche Macht in Uebereinſtimmung geſetzt. Es läßt ſich nicht läugnen, daß ſie oft ſehr heilſam einwirkten zum Begründen des Chriſtenthums und der Kirchenzucht[2], zum Abſtellen vieler und arger Mißbräuche, als Friedensſtifter, als Aufſeher über die Verwaltung des Kirchengutes und der Kloſterſchätze, als Vertheidiger der geiſtlichen Macht gegen weltliche Angriffe mancherlei Art[3]. Hiebei wußten ſie mit großer Gewandtheit, Streitiges der Entſcheidung des Papſtes zuzuweiſen, Rechtsſachen durch Berufung an ihn zu bringen, ihn überall als alleinige Quelle der Kirchengewalt darzuſtellen und, wenn ihre Vollmacht wie nicht ſelten ganz unbedingt lautete, allen Widerſpruch ſogleich niederzuſchlagen[4]. Ihre nützliche Thätigkeit empfahl ſich von ſelbſt; doch ließen es die Päpſte nicht fehlen an höflichen Empfehlungsſchreiben[5], an Ermahnungen zu Ge-

1 Ums Jahr 1150 war der nachmalige Papſt Hadrian IV, Geſandter in Norwegen. Geſch. der Hohenſt. Band II, S. 34.

2 Belgic. chron. magn. 246. Wibaldi epist. 46.

3 Regesta Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 157. Der Legat ſtiftet Frieden in Bergamo, und ſo geſchah es ſehr häufig.

4 Urbani epist. append. 22. Concil. XII, 750. Planck IV, 2, 643.

5 Concil. XIII, 163. Innoc. epist. X, 137, 138.

horſam und Ehrfurcht und, wenn es nöthig war, auch nicht an Drohungen.

Als nun aber die Geſandten allmählich, im Namen des Papſtes, immer weiter um ſich griffen, bannten und vom Banne löſeten, Ablaß ertheilten, Beſitzthümer zuſprachen, Pfründen vergaben, Bisthümer beſetzten und überall den Vorrang ſelbſt vor den Erzbiſchöfen verlangten[1]: ſo erhoben ſich von Fürſten und Prälaten lebhaftere Widerſprüche, welche die Päpſte indeß geſchickt zu beſeitigen wußten, indem ſie theils Einzelnes rügten und für die Zukunft unterſagten, theils Schutzbriefe ertheilten, theils die Erzbiſchöfe ſelbſt zu ihren Bevollmächtigten ernannten. So verbot Innocenz IV, daß ein Geſandter im Bisthume Regensburg Präbenden ohne päpſtliche Weiſung vergebe[2]; Erzbiſchof Bruno von Köln, Herzog Heinrich der Löwe, Herzog Otto von Braunſchweig wurden gegen die Gewalt von Geſandten, die nicht Kardinäle waren, geſichert und überhaupt ward verboten ſie und ihre Familien, ohne ausdrückliche Genehmigung des Papſtes, mit dem Banne zu belegen[3]. Beſonders vortheilhaft aber wirkte es, wenn der Papſt bisweilen einen der am heftigſten widerſprechenden Prälaten durch Uebertragung der Geſandtſchaft plötzlich beruhigte und ihm das vorher Beſtrittene in ſeiner neuen Eigenſchaft erlaubte. Hiedurch blieb der Anſpruch des Papſtes unangetaſtet und ſchien, wenn er nicht dem Nachfolger des Begünſtigten, ſondern einem Anderen die Geſandtſchaft ertheilte, in ein volles Recht überzugehen.

---

1 Archiv des Finanzrathes in Zürich, Urk. von Kappel 331, 335 Alber. 575. Herm. Altahens. zu 1226, 1246, 1250. Münters Beiträge I, 37. Math. Paris 110.

2 Ried codex I, Urk. 419. Ueberhaupt ſollten Legaten, die nicht Kardinäle waren, ohne Erlaubniß keine Pfründen vergeben. Decret. VI, 15, 1.

3 Lünig spicil. ecclesiast. von Trier, Urk. 26. Orig. guelf. III, 5; IV, 211.

Gewiſſe Dinge aber wollten die Päpſte nicht einmal einem ihrer Geſandten anvertrauen[1], ſondern behielten ſie (wie z. B. die Verlegung, Trennung oder Vereinigung von Bisthümern) ihrer eigenen Entſcheidung vor; wie denn überhaupt das Recht des Geſandten in der Regel ein Ende nahm, ſobald eine Sache an den Papſt ſelbſt gebracht wurde.

Die Einrichtung der Legationen würde, wenn ſie ſich innerhalb billiger Gränzen gehalten hätte, nicht bloß des Papſtes Macht unterſtützt, ſondern auch die geſammte Kirchenherrſchaft und Ordnung zuſammengehalten haben. Man könnte dieſe päpſtlichen Geſandten mit dem vergleichen, was in der weltlichen Ordnung einſt Kaiſer Karls des Großen Sendgrafen (missi dominici) waren. Nach deſſen Abſicht ſollten ſie aber keineswegs die Herzöge, Grafen und andere Beamten in ihren Kreiſen ſtören, oder ihre Wirkſamkeit gar vernichten; und beſonnene Päpſte hielten ihre Geſandten ebenfalls von dieſer gefährlichen Richtung fern. Sobald aber einzelne Legaten ihre Zwecke mit übertriebener Heftigkeit verfolgten und keinen untergeordneten Kreis kirchlicher Rechte mehr achteten, veranlaßten ſie gutentheils die allgemeine Verwirrung und Auflöſung. Als Gregor IX (aus Haß gegen die Anhänger Kaiſer Friedrichs II) einem bloßen Archidiakonus, Albert von Paſſau, erlaubte in Deutſchland, Polen, Böhmen und Mähren den Bann auszuſprechen[2] und ſelbſt Biſchöfe und Erzbiſchöfe abzuſetzen: wie hätte da Widerſpruch, ja Gewaltthätigkeit ausbleiben können? Jener Albert ward für ſeine Frevel gefangen und umgebracht. In England erlitten päpſtliche Bevollmächtigte im Jahre 1232, angeblich mit Zuſtimmung des Königs, viele Schläge[3]; ſchon früher würde Richard Löwenherz einen Kardinal, wegen harter Ermahnungen, mit dem Schwerte

---

1 Decret. Gregor. I, 29, c. 3.

2 Staindel zu 1239. Geſch. der Hohenſt. Band III, S. 538.

3 Dumont I, Urk. 416. Rymer foed. I, 1, 11. Math. Paris 104. Gassarius 1440.

niedergeſtoßen haben, wenn ſeine Freunde nicht dazwiſchengeſprungen wären. Einen anmaaßlichen Legaten mißhandelte der Erzbiſchof von Köln im Jahre 1256. Andere wurden beraubt, gefangen, und es koſtete Zeit und Mühe, ehe die Päpſte, Gewaltthätige ſo kühner Art zu Reue und Buße bewegen oder zwingen konnten[1].

Ein Hauptgrund des Haſſes gegen die päpſtlichen Abgeordneten lag in ihrem ungemäßigten Aufwande und den, ihnen nicht ſelten anbefohlenen, ungeheuren Geldforderungen. Schon Bernhard von Clairvaux meinte: es ſey unerhört, daß ſich einer nicht bereichert hätte; und Kaiſer Friedrich I wiederholt laut dieſelbe Beſchuldigung[2]. Deshalb erſchien es als merkwürdige Ausnahme, daß Innocenz III ſich erbot Geld zu bezahlen, welches ſein Geſandter in Deutſchland aufgenommen hatte[3]. Johann von Salisbury vergleicht die Legaten mit dem Teufel Hiobs, der vom Angeſichte des Herrn ausgehe die Kirche zu züchtigen, der die Häuſer erſchüttere und Söhne und Töchter zu Boden ſchlage. An einer zweiten Stelle rühmt er dagegen, daß ein ungewöhnlich uneigennütziger Legat ſogar Fiſche bezahlen wollte, die ihm ein Geiſtlicher ſchenkte[4]; und Matthäus Paris preiſet einen anderen, welcher köſtliche Gaben zurückwies, ſich klug und beſcheiden zeigte, die aufrühriſchen Gemüther beruhigte und die Kloſterzucht verbeſſerte[5].

1 So war der nachmalige Papſt Urban IV, zur Zeit Innocenz IV, nach Deutſchland geſendet und übel behandelt worden. Ripoll IV, 444.

2 Thomassin. pars I, lib. 2, c. 119. Bernhardi epist. 290. Joh. Sarisber. Polycratic. V, 16.

3 Wahrſcheinlich war dies aber in großen Summen und zu politiſchen Zwecken angeliehen. Math. Paris 303. Innoc. registr. Imperii 56. So hatte es auch wohl ſeinen beſonderen Grund, daß der ſonſt ſo geldbegierige Innocenz IV den Legaten verbot, Geld für ſich durch die Biſchöfe beitreiben zu laſſen. Archiv des Finanzrathes in Zürich, Urk. von Kappel 263.

4 Johann. Sarisber. Policrat. V, 15.

5 Math. Par. l. c. zu 1237.

Häufiger ſind nun aber allerdings in mehren Ländern die Klagen über Eigennutz und Unſittlichkeit[1]. In Frankreich ſollen Geſandte bis tauſend Pferde mit ſich geführt und auch dafür, daß ſie ſich an manchen Orten nicht einlagerten, Geld genommen haben[2]. In Paſſau verlangte einer im Jahre 1220 den Zwanzigſten aller Einnahmen[3]. In Mailand bat ein anderer die Stiftsherren: ſie ſollten ihm einen köſtlichen Edelſtein wohlfeil verkaufen oder ſchenken, und als ſie ſich deſſen weigerten, ſteigerte er ſeine Drohungen dergeſtalt, daß ſie rathlos bei Martinus della Torre Hülfe ſuchten, welcher den größten Einfluß in der Stadt hatte[4]. Sogleich ließ dieſer die Bürger durch Poſaunenſchall vor das Haus des Geſandten berufen und erklärte ihm: „er höre mit Verdruß, ſeine Eminenz wollten die Stadt verlaſſen: allein die ihn außerordentlich liebenden und ehrenden Bürger würden dies nie zugeben, wenn er nicht ſogleich ihre feierliche Begleitung annehme.“ Der Geſandte gerieth in großen Zorn, mußte aber die Wendung der Sache noch fein finden und wurde, wohl begleitet, zur Stadt hinaus gebracht. Hätten die Obrigkeiten ſtets ſo viel Gegenwart des Geiſtes gehabt, ſchwerlich würde ein Kardinal, wie einſt in Sicilien[5], auf den Vorwurf einer von ihm ergangenen offenbar ungerechten Entſcheidung, geantwortet haben: „was mir frei ſteht, iſt nicht Anderen

---

1 Klagen in Dänemark zu 1196. Münters Beiträge I, 34.

Legaten ſint ze aller vriſt, die kunnen wol ir vielle tragen,
Unt ſchazzen armer pfafeit ab narung', die valſchen zagen,
Si ſchazzen ſimonie rich': daz kumt in allez heim,
Si vinden gallen ſicherlich dort vier den Honikſeim.

Frauenlob in Hagens Minneſinger III, 365.

2 Guil. Neubrig. IV, 14. Murat. antiq. Ital. VI, 265. In Bouquet script. XV, 288 findet ſich eine ganze Reihe ſolcher Mißbräuche aufgezählt.

3 Herm. Altah. zu 1220.

4 Galvan. Flamma 297, zu 1261.

5 Hugo Falcand. 312.

erlaubt, und was ich thue, iſt nicht Anderen zur Nachfolge gethan."

Wo unmittelbares Beitreiben des Geldes nicht gelang, erhoben die Geſandten bisweilen wegen Uebertretung von Kirchengeſetzen gewaltigen Lärm, und gaben dann für gute Bezahlung nach. Jenes Mittel fiel freilich wirkungslos dahin, wenn der Geſandte ſelbſt in gleichen Sünden betroffen wurde[1]. So predigte einer im Jahre 1123 zu London gewaltig gegen die Ehefrauen der Geiſtlichen und ſchalt ſie Huren: aber die hierüber ſehr Erzürnten beobachteten ſeinen Wandel und ertappten ihn Abends mit einer Hure im Bette, ſo daß er verſpottet und in höchſter Eile das Reich verlaſſen mußte[2].

Abgeſehen von Unſittlichkeiten dieſer Art, mußte ſelbſt die Einwirkung der Beſſeren mißfallen oder erſchwert werden, wenn ſie mit den Sitten, Gebräuchen und der Sprache des Landes, wohin ſie geſchickt wurden, nicht bekannt waren[3]; oft dienten dieſe Geſandtſchaften aber auch, Kenntniſſe und Bildung zu erwerben und zu verbreiten.

Inſoweit als jene Mißbräuche nicht aus dem allgemeinen Regierungs- und Beſteuerungs-Syſteme der Päpſte ſelbſt hervorgingen, ließen dieſe es keineswegs an Vorſchriften zur Abſtellung derſelben fehlen. So ſollte zwar jeder Geſandte in Klöſtern und Stiftern frei und günſtig aufgenommen werden[4], ohne daß man Verjährung oder einen anderen Grund dagegen anführen konnte: andererſeits aber durften jene, bei Strafe doppelten Erſatzes, keine übermäßigen Forderungen machen[5]. Selbſt Kardinäle wurden

---

1 Wikes zu 1168. Hemingford I, 48.

2 Bernhard. Clar. epist. 290 klagt auch über die Beförderung ſchöner Jünglinge durch die Legaten.

3 Innoc. registr. Imper. 84.

4 Innoc. registr. Imper. 84, und epist. I, 568, 569.

5 Honorius III ſagt: die Legaten ſollen zufrieden ſeyn cibis regularibus. Dreger cod. I, 50, c.

in ſolchen Fällen entfernt und außerdem hart zurechtgewieſen[1]. Ueber die Streitfrage: wer die Koſten der Verpflegung des Geſandten tragen und wie man ſie vertheilen ſolle, ward nicht ſelten geſetzlich, und z. B. für Schweden im Jahre 1248 dahin entſchieden: daß der Biſchof und die Kirche, nach Verhältniß ihres Vermögens, jener ein Drittel, dieſe zwei Drittel geben ſolle[2].

Ob Könige und andere weltliche Fürſten ſich mehr, oder weniger von den päpſtlichen Geſandten mußten gefallen laſſen, hing zum größeren Theile von den Zeitumſtänden und der Perſönlichkeit ab. Während z. B. Heinrich II von England ſich beſchwören ließ, der Geſandte werde nichts gegen ihn und das Reich unternehmen[3]: gerieth ſein Sohn König Johann, nicht ohne eigene Schuld, ganz in ihre Gewalt. Am beſten ſtanden die Könige, wenn ſie, wie längere Zeit die von Sicilien, das Recht geltend machen konnten daß kein Abgeordneter wider ihren Willen im Reiche erſcheinen dürfe[4].

Ungeachtet nun die Päpſte gar viele Geſandten umherſchickten und ihnen eine große Zahl von Geſchäften übertrugen, blieben deren doch faſt noch mehre übrig, welche ohne örtliche Unterſuchung und darauf gegründete Berichte nicht entſchieden werden konnten, und durch außerordentlich Beauftragte vorbereitet werden mußten. Zu ſolchen Kommiſſionen, Aufträgen erwählten die Päpſte, nach Maaßgabe des Umfanges und der Wichtigkeit des Gegenſtandes, geringere oder höhere Geiſtliche, und ſtellten dabei in der Regel Biſchöfe und Aebte, Weltgeiſtliche und Kloſtergeiſtliche auf geſchickte Weiſe (zur Erhaltung des Gleichgewichtes und der Unparteilichkeit) neben einander. Nur wenn zwei

---

1 So der Kardinal R. S. Angeli, den die franzöſiſche Geiſtlichkeit bei Gregor IX verklagt hatte. Regesta Greg. IX, Jahr I, S. 303.

2 Münters Beiträge I, 188.

3 Benedict. Petroburg. I, 145.

4 Urbani epist. 13. Concil. XII, 730. Henke II, 243.

Mönchsorden, wie zur Zeit Innocenz III[1] die Karthäuſer und Ciſtertienſer, in Streit geriethen, ſtellte man bloß Biſchöfe und Erzbiſchöfe zur Unterſuchung und Schlichtung an. Allen Beauftragten ſolcher Art wurde ſtreng verboten von den Parteien Geld, Geſchenke oder einen Antheil vom Werthe des Gegenſtandes zu verlangen oder zu nehmen; ſie hätten Güter genug, um davon zu leben, und bedürften keines Richterſoldes[2]. — Gegen die ächte Kirchenordnung handelte indeß der Papſt ſelbſt, wenn er bloßen Bettelmönchen oder Prieſtern, die Unterſuchung gegen Erzbiſchöfe und Stiftsherren in der Art auftrug, wie dies von Urban IV, gegen den Erzbiſchof und das Kapitel von Trier geſchah[3].

Entſchied der Papſt rein weltliche Sachen, wie z. B. Innocenz III den Streit zweier piſaniſchen Bürger, über die Verpfändung eines Gartens[4]: ſo konnte er Rückfragen und Aufträge an Laien wohl nicht immer umgehen.

8. Von den Patriarchen.

In den früheren Jahrhunderten, wo das Chriſtenthum in Nordafrika und Vorderaſien verbreitet war, und der römiſche Stuhl noch nicht alle anderen unbedingt überflügelt hatte, entwickelte ſich ganz natürlich die Stellung der Patriarchen. Sie verhielten ſich etwa ſo zu mehren Erzbiſchöfen, wie ein Erzbiſchof zu mehren Biſchöfen. Rom, Alexandrien, Konſtantinopel, Antiochien und Jeruſalem traten allmählich aus zureichenden Gründen an die Spitze größerer Theile der chriſtlichen Welt. Alexandrien, Jeruſalem und Antiochien kamen aber bald unter muhamedaniſche Botmäßigkeit, Konſtantinopel trennte ſich von der römiſchen Kirche; und ſo blieb Rom im Abendlande allein und mit wachſenden Anſprüchen übrig. Durch

1 Innoc. epist. XIV, 108.

2 Innoc. epist. I, 376.

3 Hontheim histor. Trevir. I, Urk. 507—514.

4 Innoc. epist. I, 33.

die Kreuzzüge wurden die Patriarchen von Jeruſalem und Antiochien wieder ins Daſeyn gerufen, blieben aber in einer untergeordneten und von Rom abhängigen Stellung. Zwar wollte der Patriarch von Antiochien [1] einſt dem Papſte nicht gehorchen und deſſen Bruder, nicht deſſen Sohn heißen: dieſe Anmaaßung ward aber als gotteslåſterlich behandelt, und es fehlte nach damaliger Betrachtungsweiſe an hinreichenden Gründen für ſolche Unabhängigkeit und Gleichſtellung. Nach der Entſtehung des lateiniſchen Kaiſerthums ward auch der Patriarch von Konſtantinopel, aber nur auf kurze Zeit, abhängig von dem Papſte. — Laut einer etwas vereinzelt ſtehenden Nachricht ſchlugen die Biſchöfe zwei aus ihrer Mitte dem Könige von Jeruſalem zu Patriarchen vor, und er mußte ſich binnen zwölf Stunden für einen von beiden erklären [2]. In ſpäterer böſer Zeit war aber jene Würde nicht mehr ein Gegenſtand der Wünſche; vielmehr bedurfte es ernſtlicher Weiſungen der Päpſte, um Abgeneigte zur Annahme derſelben zu bewegen. — Die Patriarchen von Grado und Aquileja hatten einen ſo unbedeutenden Wirkungskreis, daß man nur von ihrem Titel und nicht von ihrer Würde ſprechen kann; auch ward auf der Kirchenverſammlung von Lyon im Jahre 1245 der Stuhl des Patriarchen von Aquileja, welchen er, allen Erzbiſchöfen voraus, zu den Stühlen der Patriarchen von Antiochien und Jeruſalem geſtellt hatte, umgeworfen und in die zweite Reihe verwieſen [3]. Dem Patriarchen von Grado ertheilte erſt Hadrian IV die Erlaubniß, venetianiſche Biſchöfe in Städten des griechiſchen Reiches zu weihen [4].

---

[1] Ludwig reliq. II, 452. Geſchichte der Hohenſt. I, 482. Ueber die älteren Verhältniſſe des Patriarchats von Antiochien und Jeruſalem, können wir uns hier nicht verbreiten, ſiehe Thomaſſinus.

[2] Guil. Tyr. 605. Innoc. epist. VI, 129, 130; VII, 132, 222.

[3] Geſch. der Hohenſt. Bd. IV, S. 101.

[4] Concil. XIII, 43.

9. Von den Verhältniſſen der Geiſtlichen unter einander.

a) Von dem Verhältniſſe der Pfarrer und Biſchöfe.

Kein Erzprieſter, Archidiakonus, Dechant, kurz Niemand durfte ohne Erlaubniß des Biſchofes, innerhalb ſeines Sprengels eine geiſtliche Pfründe vergeben, oder die Erlaubniß zu kirchlichen Handlungen ertheilen [1]. Jeder Pfarrer mußte ſich von ſeinem Biſchofe weihen laſſen, und im Uebertretungsfalle war der Weihende, gleich dem Geweihten, verantwortlich [2]. Andererſeits ſollte der Biſchof keine Pfründe vor deren Erledigung verſprechen, oder vergeben, und überhaupt nur zu einer beſtimmten Stelle die Weihe ertheilen [3]. Sonſt war er gehalten, den Geweihten bis zur Verſorgung mit einer beſtimmten Stelle, zu ernähren. Allein wenn der Bewerber eigenes Vermögen beſaß, oder verſprach den Biſchof nicht in Anſpruch zu nehmen: ſo durfte dieſer von jener Regel abweichen [4] und es hieß: wenn die Ueberzahl Geweihter auch der Zucht und Ordnung nachtheilig erſcheine, ſo nütze ſie doch auch und man könne der Arbeiter im Weinberge des Herrn nicht zu viele haben. — Beſetzte umgekehrt ein Biſchof erledigte Pfründen nicht binnen ſechs Monaten, ſo ging ſein Recht in vielen Fällen auf die Stiftsherren, und wenn dieſe ſäumten, zuletzt auf den Erzbiſchof und den Papſt über [5]. Nicht minder war verboten, daß der Biſchof Einkünfte von Pfarreien an ſich behalte oder einziehe [6].

---

1 Concil. XII, 1334, no. 7. Decret. Gregor. III, 7, 3. Innoc. epist. II, 49.

2 Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 61. Thomassin. pars 2, lib. 2, c. 7. Innoc. epist. X, 135; XV, 218. Concil. XII, 795, 3.

3 Decret. Greg. III, 8, 2. Thomassin. II, 1, 9. Concil. XIII, 419, no. 5.

4 Innoc. III epist. XI, 46.

5 Concil. XIII, 421, no. 8.

6 Innoc. epist. VI, 225.

Kein Pfarrer oder Geiſtlicher durfte eigenmächtig ſeine Stelle verlaſſen, kein Biſchof ihn willkürlich verjagen [1]; wohl aber konnte der Biſchof aus Gründen Verſetzungen anordnen, Tauſch von Pfründen billigen und in gewiſſen Fällen Entſagungen annehmen, ſofern dieſe nur nicht etwa heimliche Vererbung von Stellen bezweckten. Niemand ſollte mit Gewalt zum geiſtlichen Stande gezwungen werden. Als einer durch viele Schläge ſeines Vaters dazu vermocht und bis zum Unterhelfer geſtiegen war, dann aber geheirathet hatte und Entbindung von ſeinen Pflichten nachſuchte; befahl Honorius III, dieſe Bitte, nach vorhergegangener Unterſuchung, wo möglich zu bewilligen [2]. — Es finden ſich Beweiſe (z. B. in dem Schwanke von Pfarrer Amis) daß Biſchöfe bisweilen die Pfarrer ſehr ſchoren, und dieſe dann nicht immer gutwillig gehorchen wollten.

b) Von dem Verhältniſſe der Biſchöfe unter einander.

Als Regel galt es, wie wir ſahen, daß ſich kein Biſchof in die Geſchäfte des anderen miſchen durfte; wenn einer jedoch ſeiner Pflicht nicht nachkam, unnütze Schwierigkeit erhob u. dergl.: ſo bekam wohl ein zweiter Biſchof von den Kirchenoberen den Auftrag, die Dinge in Ordnung zu bringen und ſeine Stelle zu verſehen; oder es erhielten Manche, beſonders Aebte und Klöſter, von Päpſten die urkundliche Erlaubniß ſich in ſolchen Fällen an einen anderen Biſchof zu wenden. Lagen Sprengel ſehr zerſtreut und vermiſcht, ſo entſtanden bisweilen Zweifel über Umfang und Gränzen der Rechte; hatte ein Biſchof Beſitzungen in fremden Sprengeln, ſo wurden ihm mannichmal, höheren Ortes, Rechte für dieſelben zugeſprochen. Der Biſchof von Bamberg erhielt z. B. für ſolchen Fall die Erlaubniß, in ſeiner

---

[1] Thomassin. II, 1, 18 und 22.

[2] Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 33.

Kapelle ſtille Meſſe zu leſen, wenn auch der fremde Sprengel ſonſt mit dem Banne belegt ſey [1].

c) Von dem Verhältniſſe der Biſchöfe und Kapitel iſt bereits oben alles Erhebliche beigebracht worden. Nur bemerken wir hier noch: daß zwiſchen ihnen und unter den Stiftsherren ſelbſt, nicht ſelten Streit ausbrach über Umfang der Rechte, Einnahme, Sitz im Chore, kirchliche Gebräuche, und die Einigkeit erſt nach großen Unbilden oder ſtrengen Entſcheidungen des Papſtes hergeſtellt wurde. So verwüſtete z. B. ums Jahr 1257 der Biſchof von Brixen die Güter der Stiftsherren, und dieſe verbrannten die Stadt [2]. Ein Streit in Bergamo wegen der Sitze im Chore ging bis an den Papſt [3]. In Arezzo finden wir im Jahre 1196 offene Fehde unter den Stiftsherren über Taufe, Feſtfeier, Kirchengeſänge u. dergl. [4].

Eine ſeltene und ganz entgegengeſetzte Erſcheinung war es, daß der Biſchof Adelog von Hildesheim (er ſtarb 1190) die Rechte des Kapitels freiwillig, in der Ueberzeugung erweiterte, daß das Ganze durch eine ſolche Einwirkung Mehrerer beſſer berathen und erhalten werde [5].

d) Von dem Verhältniſſe der Biſchöfe und Klöſter wollen wir in dem Abſchnitte über die Klöſter umſtändlich ſprechen. Des Zuſammenhanges wegen erinnern wir nur daran: daß die Biſchöfe urſprünglich über die Klöſter und in denſelben diejenigen Rechte üben wollten, welche ihnen innerhalb ihres Sprengels über alle Geiſtlichen und Laien zuſtanden. Sie wollten mithin die Klöſter bereiſen oder viſitiren, die Verwaltung prüfen, Unordnungen abſtellen,

---

1 Regesta Honor. III, Jahr IX, Urk. 284.

2 Salisburg. chron. zu 1256—1258.

3 Celestini III, 439.

4 Farulli 14.

5 Hildeshem. chron. 748.

Pfarrer einſetzen, in gewiſſen bürgerlichen und peinlichen Sachen richten [1]. Sie verlangten Gehorſam für ihre geiſtlichen Anordnungen, Anerkenntniß ihres Bannes, Theilnahme an den von ihnen ausgeſchriebenen kirchlichen Verſammlungen u. ſ. w. Allmählich, und insbeſondere ſeitdem die Klöſter durch Errichtung der großen Genoſſenſchaften oder Kongregationen ihre Macht und ihren Zuſammenhang verdoppelt hatten, widerſprachen ſie faſt allen dieſen Punkten und fanden in der Regel Hülfe bei den Päpſten, welche es gerathen fanden die Klöſter unmittelbar unter ihre Aufſicht zu nehmen, oder dieſe durch Kloſterobere üben zu laſſen. Die Biſchöfe, außer Stande ihre früheren Rechte zu erhalten, waren oft zufrieden wenn nur ihre bisherigen Einnahmen geſichert wurden; und die Klöſter gaben mehre Male lieber ein Billiges, damit die feindliche Stellung ein Ende nehme. Nur das Firmeln, Weihen der Altäre, Bereiten des heiligen Oeles und ähnliche Ehrenrechte wurden den Biſchöfen nicht beſtritten; in päpſtlichen Freibriefen aber oft feſtgeſetzt, das Kloſter könne ſich, im Falle der Sprengelbiſchof Schwierigkeiten erhebe, an einen anderen wenden.

Auch Pfarrer wurden nicht ſelten von Klöſtern, ohne Rückſicht auf den Biſchof, angeſtellt [2]; und ſeitdem man im Allgemeinen zugegeben hatte, daß Mönche kirchliche Verrichtungen übernehmen könnten, blieben nicht viele Gründe des Einſpruches übrig.

c) Von dem Verhältniſſe der Biſchöfe zu den Ritterorden.

Die großen Orden der Templer, Johanniter und deutſchen Ritter ſuchten für ſich und ihre Beſitzungen eben ſo vom biſchöflichen Einfluſſe frei zu werden wie die Klöſter,

---

1 Dies Alles verlangte der Biſchof zu Melun von einem Kloſter, erhielt aber bei Gregor IX Unrecht, und begnügte ſich mit einem Zinſe in Getreide. Regesta Greg. IX, Jahr IV, 66 u. 85.

2 Concil. XII, 913, 937, no. 3, 4.

und im Ganzen gelang ihnen dies Bemühen nicht weniger: woraus indeß (da jene Ritterorden minder geiſtlich erſchienen als die Mönchsorden) nicht ſelten doppelt heftiger Streit entſtand und auf beiden Seiten über das billige Maaß hinausgegangen wurde. So klagten z. B. die Templer, daß die Erzbiſchöfe und Biſchöfe von ihnen und ihren Unterthanen, wegen etwaniger Vergehen, übermäßige Geldſtrafen beitrieben, und erhielten hiegegen vom Papſte Gregor IX einen Schutzbrief [1]. Die Johanniter klagten: „mehre Biſchöfe verwerfen die von uns zu Pfarreien vorgeſchlagenen Perſonen, ſelbſt wenn ſie tüchtig ſind; beziehen inzwiſchen alle Einnahmen der erledigten Pfründe und beſetzen dann aus eigener Macht, als ſey die geſetzliche Friſt durch unſere Schuld unbenutzt abgelaufen [2].“ Honorius III befahl hierauf: „die Johanniter ſollen die Einkünfte der erledigten Stellen heben, aber zu geiſtlichen Zwecken verwenden und ſonſt den Rechten der Biſchöfe nicht zu nahe treten.“ — Daß dies aber mehre Male geſchah, dafür ſind anderer Orten Beweiſe mitgetheilt worden [3].

f) Von dem Verhältniſſe der Päpſte zu den Biſchöfen und Erzbiſchöfen.

Zu dem, was hierüber in früheren Abſchnitten ſchon mitgetheilt iſt, fügen wir noch Folgendes hinzu. Jenes Verhältniß war weder in verſchiedenen Zeiträumen, noch für alle Länder gleich. Seit Gregor VII wuchs z. B. die Abhängigkeit der Biſchöfe über das frühere Maaß hinaus, und in Italien, vor Allem aber im Kirchenſtaate, ward ſie wiederum ſtrenger, als in Ländern die entfernter lagen, und wo es mächtigere und reichere Biſchöfe gab. Insbeſondere ſuchte der Papſt in den Landſchaften näher um Rom die Erzbiſchöfe als entbehrlich und ſich zugleich als deren

1 Regesta Gregor. IX, Jahr VIII, Urk. 271.

2 Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 188.

3 Geſch. der Hohenſt. Bd. II, S. 388.

Vertreter darzuſtellen. Allmählich verlangte er das Beſtätigungsrecht aller Biſchöfe, neben dem Erzbiſchofe; und Alexander IV behauptete, jeder zu Kathedralkirchen Erwählte müſſe die Weihe binnen Jahresfriſt in Rom ſuchen[1].

Zur Befeſtigung der Abhängigkeit und Unterwerfung in der geſammten Kirche dienten die Eide, welche niedere Geiſtliche den höheren leiſteten. Weil aber bisweilen die Fürſten und Könige nicht verſtatten wollten daß ein ſolcher Eid den Biſchöfen und Erzbiſchöfen geſchworen werde, ehe ſie dieſelben anerkannt hätten; weil Päpſte es bedenklich fanden daß niedere Pfründner ſich dadurch höheren verpflichteten[2], und über den unbedingten Gehorſam gegen ſie ſelbſt zweifelhaft werden möchten: ſo gelang es zuletzt nur den Päpſten, auf dieſem Wege das Band recht feſt zu ſchlingen. An die Stelle der alten, ſtellte Gregor VII eine neue Eidesformel auf, und verlangte deren Annahme zuerſt nur von den Biſchöfen welche dem römiſchen Stuhle unmittelbar unterworfen waren, und von den Erzbiſchöfen welche das Pallium holten: allein nachdem hiedurch alle Biſchöfe ſchon mittelbar gebunden worden, koſtete es wenig Mühe ſie zu einer unmittelbaren Eidesleiſtung zu bewegen. Der Schwörende verſprach[3]: er wolle dem Papſte treu ſeyn, und weder durch Rath noch That, oder Beiſtimmung etwas gegen ihn unternehmen, ſeine Rathſchläge Niemandem auf eine ſchädliche Weiſe mittheilen, jeden Nachtheil zu verhindern ſuchen und jede drohende Gefahr anzeigen. Auf allen vom Papſte ausgeſchriebenen Kirchenverſammlungen werde er willig erſcheinen, ſeine Bevollmächtigten ehrerbietig aufnehmen und alle Gemeinſchaft mit Gebannten meiden. —

1 Planck IV, 2, 636. Salisburg. chron. zu 1254. — Alberic. 577 ſagt: Episcopus Novionensis a papa deponitur, eo quod esset subdiaconus papae, et non ab alio quam ab illo debuerat consecrari.

2 Majores praebendarii a minoribus hominia non suscipiant, ſagt Paſchalis II, Concil. XII, 1032, epist. 77. Thomassin. II, 2, 46.

3 Innoc. epist. VII, 11.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bei ſo beſtimmtem Abhängigkeitsverhältniſſe iſt es faſt zu verwundern, daß erſt in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Ausdruck gebräuchlich wurde: Biſchof durch die Gnade Gottes — und des apoſtoliſchen Stuhles [1].

Aus jenem Eide ließen ſich leicht alle Rechte ableiten, auf welche die Päpſte Anſpruch machten: ſie beobachteten, rühmten, oder tadelten den Wandel der Biſchöfe, ſie ſtraften Vergehen, gaben oder beſchränkten Freibriefe, unterſtützten die Biſchöfe in gerechten, hemmten ſie bei ungerechten Forderungen. Zur Erläuterung mag folgendes Einzelne dienen. Gregor IX ſagt, indem er die lombardiſchen Biſchöfe zur Erfüllung ihrer Pflichten auffordert: „fangt bei euch an und legt die Lauheit der Nachläſſigkeit und die Starrſucht der Trägheit ab, damit ihr, mit Ochſenmiſt Geſteinigte, nicht vom Herrn aus ſeinem Munde ausgeſpien werdet [2]." — In der Regel lauteten die Zurechtweiſungen milder, und Urban IV begnügte ſich z. B. (ohne weitere Rache) dem Biſchofe von Ferrara eine ſolche mündlich zu ertheilen, weil dieſer ihn unchriſtlich nicht aufnehmen wollte, als er, vor ſeiner Erhebung auf den päpſtlichen Stuhl, dürftig aus dem Morgenlande zurückkehrte [3].

Bei ſchweren Vergehen gegen die Geſetze traten ſtrengere Strafen, ſelbſt Abſetzung ein: ſo z. B. als der Biſchof von S. Severino Ehen für Geld ſchloß und löſete, und ſelbſt Minderjährige weihte [4]; als der Biſchof von Sipontо einen Mann welcher ſeine Frau umgebracht hatte, ohne

---

1 1251 zuerſt von cypriſchen Biſchöfen gebraucht. Thomassin. I, 60, §. 9.

2 Incipientes a Vobis ipsis torporem desidiae et negligentiae teporem omni modo deponentes; ne bovis stercore lapidatos incipiat vos Dominus vomere de ore suo. Reg. Gregor. Jahr I, S. 302. Es läßt ſich dieſe Stelle noch etwas anders, aber nicht milder überſetzen. Andere Beiſpiele nützlicher Zurechtweiſungen hat Ughelli Ital. sacra IV, 303, 460.

3 Salimbeni 342.

4 Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 648 und 1101.

Buße, für das Geſchenk eines Pferdes losließ; als Biſchof Heinrich III von Lüttich, ein überdies unwiſſender, habſüchtiger und verſchwenderiſcher Mann, mehre Nonnen beſchlafen, eine Aebtiſſinn zur Konkubine angenommen und ſich öffentlich gerühmt hatte, er habe binnen zweiundzwanzig Monaten vierzehn Söhne gezeugt [1]. — Einen Biſchof der ſehr ungebührliche Reden führte, befahl Klemens IV ins Gefängniß zu ſetzen [2].

Umgekehrt ſchützten die Päpſte auch die Biſchöfe gegen Ungebühr: ſo droht z. B. Innocenz, er werde das Bisthum von Novara, das ſeinen Biſchof verjagt hatte, verlegen oder unter die benachbarten Sprengel vertheilen [3]; er werde ein anderes unmittelbar ihm untergeordnetes Bisthum zur Strafe dem Erzbiſchofe von Ravenna überweiſen.

Als Ausnahme muß man es betrachten, wenn in fernen Ländern ein Bisthum nicht dem Erzbiſchofe, ſondern, wie Bamberg, unmittelbar dem Papſte unterworfen wurde [4]. Bei aller Unbequemlichkeit, welche einzelne Erzbiſchöfe dieſem verurſachten, hielt man ſie doch zum Zuſammenhalten größerer Kreiſe für unentbehrlich. Ja bisweilen wirkten die Päpſte zur Erweiterung der erzbiſchöflichen Rechte: theils damit Ordnung deſto ſtrenger gehandhabt werde, theils weil daraus hervorzugehen ſchien, daß dergleichen Rechte ihnen nicht urſprünglich zuſtänden, ſondern übertragen werden müßten [5].

Nur als Folge vorübergehender, perſönlicher oder politiſcher Verhältniſſe iſt es zu betrachten, wenn ein Biſchof

---

1 Lünig spicil. eccles. von Lüttich, Urk. 44.

2 Martene thesaur. II, 136.

3 Innoc. epist. I, 121; III, 6.

4 Hohenſt. Bd. VI, Seite 13.

5 So gab Innocenz III dem Erzbiſchofe von Magdeburg das Recht, geiſtliche Stellen, die in den vorgeſchriebenen Friſten nicht beſetzt würden, ſelbſt zu beſetzen, ohne Rückſicht auf eingelegte Appellation. Innoc. I, 290. Lünig Reichsarchiv, Th. XX, Urk. 179.

durch den Papſt von den Wirkungen des erzbiſchöflichen Bannes frei geſprochen[1], oder ihm umgekehrt die Beſtätigung Jahre lang verweigert wurde, weil er weltlichen Befehlen mehr gehorchte, als geiſtlichen Weiſungen[2].

g) Von der Beſetzung geiſtlicher Stellen durch den Papſt.

Nirgends zeigte ſich die Nothwendigkeit des Eingreifens geiſtlicher Oberen öfter, als bei der Beſetzung geiſtlicher Stellen: einmal, um Unwiſſende und Untaugliche abzuhalten; dann um zu verhüten, daß jene Pfründen nicht ganz unbeſetzt blieben und die Einnahmen zu anderen Zwecken verwandt würden. Von dieſem Punkte aus mußte der Papſt ſchon Einfluß erlangen; noch weit mehr geſchah dies nach der allmählich umfaſſenderen Ausbildung der Lehre von ihrer unbedingten Macht, ihrem alleinigen und allgemeinen Biſchofthume.

In der Mitte des zwölften Jahrhunderts, zur Zeit Hadrians IV, verlangten, poſtulirten die Päpſte zuerſt, daß Biſchöfe, Stifter und Klöſter ihnen die Beſetzung einer und der anderen Pfründe überlaſſen möchten; doch geſchah es Anfangs bittweiſe und mit großer Höflichkeit. Dieſe Form beobachtete noch Innocenz III, und hütete ſich überhaupt oft und willkürlich ſolche Bitten anzubringen; indeß wies er doch ſchon diejenigen ſtreng und als Ungehorſame zurecht, welche ſeinen Forderungen zu widerſprechen wagten[3]. Auch erklärte er: das geiſtliche Anrecht gehe immer über das weltliche des Patrons[4]. Da wo aber der letzte zu

---

1 So der Biſchof von Metz, in Hinſicht des Erzbiſchofs von Trier; doch ſolle er dieſem im Uebrigen alle Ehrfurcht beweiſen. Innoc. epist. XV, 187.

2 Peterhus. chron. 359.

3 Innoc. epist. V, 25, 28, 106; VI, 11, 14, 128; IX, 152; XI, 137.

4 Innoc. epist. VI, 241.

mächtig, oder andere Rückſicht zu nehmen war, bediente ſich der Papſt ebenfalls der Form einer höflichen Bitte [1].

Im Jahre 1226 ſchrieb Honorius III nach England: er habe das Recht, in jeder Kathedral- und Stifts-Kirche, wo die Güter getheilt wären, eine Pfründe nach Willkür zu vergeben [2]. Man antwortete: ohne Einwilligung der Patrone und der Stiftenden könne man dies unmöglich, und überhaupt nur dann einräumen, wenn die geſammte chriſtliche Kirche damit zufrieden ſey. — Unbekümmert um ſolche Einreden ſchritten die nächſten Päpſte, beſonders Innocenz IV vorwärts, und Klemens IV erklärte: der Papſt dürfe nach ſeinem Rechte alle erledigten geiſtlichen Stellen und Pfründen in der ganzen Chriſtenheit beſetzen, und auch für alle nicht erledigten, Anwartſchaften ertheilen [3]. Doch ſetzte er, begnügt daß der allgemeine Grundſatz ausgeſprochen und feſtgeſtellt ſey, zur einſtweiligen Beruhigung hinzu: vorzugsweiſe und zunächſt verlange er die Beſetzung aller Pfründen, deren Inhaber am päpſtlichen Hofe ſterben würden.

Allmählich ward aber jener allgemeine Grundſatz, unter mehren Namen und Formen, zur Anwendung gebracht; und zwar erſtens, durch Reſervation, oder Vorbehalt des Beſetzungsrechtes für einzelne Stellen. Zweitens, durch Prävention, durch Zuvorkommen [4]. Denn im Falle man auch jenes alleinige Beſetzungsrecht der Päpſte in Zweifel ziehe, ſo werde man doch einräumen daß es gegen die Rechte Anderer nicht zurückſtehe, ſondern gleichgeordnet, coordinirt ſey. Und unter Gleichberechtigten gehe der vor, welcher zuvorkomme. Dies Präventionsrecht kam indeß erſt unter Bonifaz VIII ganz ausdrücklich zur Sprache. Drittens,

---

1 So z. B. Alexander III bei dem Könige von Frankreich. Concil. XIII, 202, 217.

2 Wikes chron. zu 1226.

3 Decretal. lib. VI, tit. 4, c. 2.

4 Thomassin. II, 1, c. 47.

ward es ſeit obiger Erklärung Klemens IV über die am römiſchen Hofe Sterbenden unwirkſam daß Biſchöfe und Kapitel, für ſolche Fälle Beauftragte, zu augenblicklicher Verleihung in Rom hielten [1]. Viertens, beſetzte der Papſt inſofern, als er mangelhafte Wahlen und Erwerbungen durch ungebührliche Mittel, aus eigener Macht genehmigen und von gänzlicher Entſagung entbinden konnte. Fünftens, gab allein der Papſt die Erlaubniß zum Eintauſche höherer Stellen. Sechstens, beſetzte er vermöge des Devolutionsrechtes, wenn die Berechtigten Niemanden binnen der geſetzlichen Friſt ernannten [2]. Siebentens, wußten die päpſtlichen Geſandten die Anſprüche ihrer Herren oft an Ort und Stelle und bei zwieſpaltigen Anſichten mit großem Erfolge geltend zu machen [3]. Nicht minder geſchickt ſuchten aber die Wähler bisweilen ihre Rechte in aller Höflichkeit zu retten. Honorius III hatte ſich z. B. die Beſetzung der zuerſt eröffneten Pfründe in Köln vorbehalten. Die Stiftsherren wählten hierauf den, welchen der Papſt wünſchte, Honorius [4] vernichtete aber dieſe erſte, und erlaubte ihnen nun eine zweite freie Wahl, mit dem Bemerken: ſie würden jetzo wohl rechtlich thun, was ſie vorher unberechtigt verſucht hätten. So fein überbot der Papſt ſeine höflichen Gegner, und kam doch zum Zwecke.

Auf dem Wege der Bitte und Empfehlung wußten auch die mächtigen Kardinäle Manchem eine Pfründe zu verſchaffen [5], und Erzbiſchöfe, z. B. der von Mainz, behaupteten, es ſey ein altes anerkanntes Herkommen, daß auch ſie nach ihrer Erhebung eine Pfründe erbitten könnten und auf dieſe Bitte Rückſicht genommen werden müſſe [6].

---

1 Thomassin. II, c. 48. 50, 51, 52

2 Innoc. epist. VI, 226; VII, 98, 116; II, 289.

3 Math. Paris 451.

4 Regesta Honor. III, Jahr III, Urk. 190.

5 Thomassin. II, 1, c. 43.

6 Würdtwein subsid. III, 1.

Nach ſolchen Vorgängen blieben die Laien nicht zurück, und die Könige Wilhelm, Richard und Rudolph I von Deutſchland verlangten nach dem Beiſpiele ihrer Vorfahren und nach altem beſtätigten Rechte: daß in jeder mit Stiftsherren verſehenen Kirche eine Pfründe ihrer erſten Bitte gemäß beſetzt werde [1].

Es hat keinen Zweifel, daß die Päpſte oft ſehr gelehrten, tüchtigen Männern zu Pfründen verhalfen [2], auf welche die gewöhnlichen Wähler nie würden Rückſicht genommen haben; und daß bei ihnen mehre Gründe der Einſeitigkeit und Parteilichkeit ganz wegfielen. Allein ſo wie überall das Untergraben der wohlgeordneten, reichgegliederten Kirchenherrſchaft, das Verwandeln in eine willkürliche, ſchlechthin unbeſchränkte Monarchie, die Neigung Alles nach Rom zu ziehen, Alles und Jedes von dort aus zu regieren, für die Chriſtenheit und zuletzt für die Päpſte ſelbſt nachtheilig ward: ſo führte auch das Ueberhandnehmen des Beſetzens geiſtlicher Stellen durch dieſelben, in die ärgſten Mißbräuche hinein. Von allen Seiten beſchwerten ſich darüber Laien und Geiſtliche, und es war ein geringer Troſt als der Papſt im Jahre 1259 dem Könige von Ungern antwortete: kein Reich habe ſich darüber weniger zu beklagen, als das ſeinige [3]. Und in der That litten andere Staaten, beſonders England noch mehr. „Der Papſt (ſo lauten die Klagen) ſchickt die gemeinſten, unwiſſendſten Italiener nicht einzeln, nicht bloß für eröffnete Stellen [4], ſondern ſcharenweiſe zur Verſorgung übers Meer; ſind deren doch im Jahre 1240

---

1 Richard ſagt: vestigia praedecessorum nostrorum et imperatorum Romanorum inhaerentes. Aventin. antiq. Altah. 728. Umſtändlichere Aeußerungen Rudolphs, Würdtw. subsid. II, 1. Schon 1242 übt Konrad IV dies Recht. Schmidt Kirchengeſchichte VII, 338. Sugenheim I, 171.

2 Innoc. epist. IX, 182.

3 Engel Geſch. von Ungern I, 374

4 Planck IV, 2, 712.

auf einmal 300 angelangt [1]. Sie können, weil ſie der Landesſprache unkundig ſind, durchaus nicht auf das Volk wirken; ſie haben weder Anhänglichkeit an das Land, noch an die Gemeine, ſie üben keine Gaſtfreiheit, ſie nehmen das Gut der Armen in Beſchlag ſtatt dieſe zu unterſtützen, ſie laſſen die Gebäude, die Kirchengeräthe, die heiligen Kleider zu Grunde gehen, ſie kümmern ſich durchaus nicht um ihre Pflichten, ſondern haben nur Einen Gedanken, Einen Zweck: ſich ſo ſchnell und ſo ſehr als irgend möglich zu bereichern. An 70,000 Mark, dreimal ſo viel als der König, beziehen dieſe Italiener aus dem Reiche!"

Auf dieſe und ähnliche gerechte Klagen nahmen die Päpſte wenig, und Innocenz IV faſt gar keine Rückſicht [2]; der überhaupt, ſeine hohe Stellung vergeſſend, die Kirche nur zu oft als ein Mittel zu weltlichen Zwecken gebrauchte. Aus Zorn über jene fremden Eindringlinge und ihre gränzenloſe Habſucht, bildete ſich in England eine geheime Geſellſchaft [3], welche, Böſes mit Böſem vertreibend, die Italiener plünderte, mißhandelte oder gefangen nahm. Da hohe Staatsbeamte, ja der König ſelbſt dieſem Verfahren durch die Finger ſahen, ſo koſtete es Mühe demſelben durch bloß kirchliche Mittel ein Ziel zu ſetzen.

Nicht beſſer ging es in Deutſchland her, und am ärgſten wenn Papſt und Kaiſer in Zwiſt geriethen. Jeder von ihnen verwarf alsdann die Freunde und Anhänger des andern [4] — Im Kloſter S. Blaſien hatte man zur Zeit Innocenz IV binnen Kurzem ſchon ſechs Empfohlene mit

---

1 Math. Paris 299, 469. Doch mißbilligte Gregor IX daß, wenn ein Italiener ſtarb, gleich ein zweiter, ein dritter die Pfründe zu bekommen und ſo eine Art von Erbrecht zu begründen ſuchte. Reg. Greg. Jahr IV, 22, 128, 192.

2 Gregor IX verſprach 1239 die Rechte der Patrone in England nicht zu verletzen: aber weder er, noch Innocenz IV kehrte ſich daran. Math. Par. 347.

3 Math Par. 255, 258.

4 Herm. Altahens. zu 1226.

Pfründen verſorgt, und noch viele mit päpſtlichen Anweiſungen Verſehene forderten ungeſtüm die Zulaſſung[1]. Derſelbe Papſt ernannte einen Erzbiſchof von Salzburg[2], ohne daß Geiſtliche und Laien darum wußten, oder befragt wurden. In Köln hielt man es ums Jahr 1260 noch für einen Gewinn, daß ſich Alexander bei einer Stiftskirche nur vier Stellen zur Beſetzung vorbehielt[3].

Der Hauptzweck bei dieſem Verfahren war, ſich Geld zu verſchaffen; aber abgeſehen davon, daß der Papſt mit Wenigerem hätte auskommen können und ſollen, blieb dieſes allen Kirchengeſetzen widerſprechende Verkaufen von Stellen einer der ſchlechteſten Auswege, die Einnahme zu vermehren. Wenn die Beſchützten und Ernannten ihrem Verſprechen nicht nachkamen, nicht pünktlich zahlten, ſo gab man ſie allerdings oft in Rom preis: allein dies gereichte mit Recht zu neuem Anſtoße[4].

Endlich kam es ſogar dahin, daß Päpſte Stiftern und Klöſtern (gegen ihre eigenen Proviſionen, Anwartſchaften und Beſetzungen) Schutzbriefe ertheilten, mittelſt derer man die Andringenden von ſich wies. In ſolchen Schutzbriefen entſchuldigten ſich einzelne Päpſte naiv genug: ſie könnten doch den Bittenden nicht immer Empfehlungen und Anwartſchaften hartherzig abſchlagen; Manche fänden doch ein Unterkommen[5].

Auf ähnliche Weiſe ward, anſcheinend ſehr billig, in Rom feſtgeſetzt[6]: Keiner ſolle ein mit der Seelſorge verbundenes Amt erhalten, wenn er nicht die Landesſprache verſtehe: allein da der Papſt, aus ſeiner Machtvollkommenheit, hievon oft und beſonders für Geld entband, ſo gerieth man wieder auf die alte Stelle.

---

[1] Gerbert hist. nigrae silvae III, 158.
[2] Salisburg. chron. zu 1247.
[3] Thomassin. II, 1, c. 43. Lünig Reichsarch. XXI, 493.
[4] Salisburg. chron. zu 1260 und 1262.
[5] Chomburg. diplom. 396. Gerbert l. cit.
[6] Planck IV, 2, 717.

Noch eine allgemeine und gerechte Klage über päpſtliche Freibriefe, verdient hier Erwähnung. In älteren Zeiten pflegten ſie mit der löblichen Aeußerung zu ſchließen: dies Alles wird feſtgeſetzt, unbeſchadet der Rechte eines Dritten. Seit Innocenz IV kam aber die berüchtigte Schlußformel: non obstante auf, das hieß: es ward nunmehr Alles entſchieden, ohne Rückſicht auf Früheres[1]. Durch dieſe ſchändliche Formel, ſagt Matthäus Paris[2], wird aufgehoben: die Kraft guter Gewohnheiten und Schriften, das Anſehen von Bewilligungen, feſtſtehendes Recht, wohlerworbene Freibriefe, Heiligkeit des Eides, Urkunden, Verträge, Befehle u. ſ. w. — Nur mit Mühe ließ ſich König Heinrich III abhalten, auf ähnliche Weiſe gegen den Papſt zu verfahren, und alles Beſtehende und ihm Bewilligte für nichtig zu erklären.

h) Von der Gewalt, welche Geiſtliche gegen Geiſtliche ausübten.

Es war allgemeine Regel, daß ſich die Geiſtlichen unter einander beiſtanden, vertraten, ſchützten, und hiebei für ihre Genoſſen eher zu viel als zu wenig thaten: aber es finden ſich auch Ausnahmen, wo man, von dem Höchſten bis zu den Geringſten, nicht bloß die Anhänglichkeit des Standes hintanſetzte, ſondern ſich auch offenbare Frevel erlaubte. Als Beweis mögen folgende Beiſpiele dienen.

Mehre Male kam es zu Schlägereien zwiſchen Kirchendienern und Prieſtern, und zwiſchen den Prieſtern ſelbſt[3],

1 Inhibitione, seu reservatione qualibet non obstante. — Non obstantibus aliquibus literis, indulgentiis prius directis etc. Math. Par. 468, 547, 614. Gerbert l. cit. III, 160. Doch ſagt ſchon Innocenz III einmal: non obstantibus privilegiis, cum hoc privilegium vobis de certa conscientia conferamus. Innoc. epist I, 296. Der letzte Satz läßt ſich mannichfach deuten.

2 Math. Par. 469, 571.

3 Innoc. epist. VIII, 151; I, 209.

zum Theil über Anrechte auf Einnahmen. Der Papſt ließ unterſuchen und ſtrafen. Daſſelbe geſchah, als der Abt der heiligen Genovefa einen Kanonikus ausziehen, geißeln und acht Tage lang auf der Erde mit den Hunden eſſen ließ [1]. — Zwei Stiftsherren, welche ihre Genoſſen beſtohlen hatten, verloren das Recht aufzurücken, kamen ſechs Wochen ins Gefängniß, mußten drei Jahre das Land meiden und ſollten nur dann einen Theil ihrer Einkünfte erhalten, wenn ſie, zur Mehrung der Erkenntniß und zur Beſſerung, auf einer hohen Schule ſtudirten [2]. — In Piacenza wurden bei einer argen Schlägerei zwiſchen den Stiftsherren, mehre Sachen ins Feuer geworfen und Betten zerſchnitten [3]. — Der Biſchof von Toul befahl ſeinen Dechanten zu binden und in ein hartes Gefängniß zu ſetzen; ein anderer ließ Geiſtliche in Feſſeln legen, bis ſie ſchwuren nie wieder nach Rom zu appelliren, und den hartnäckigſten unter ihnen ſo ſchlagen, daß er wenige Tage nachher ſtarb [4]. Auf die Anordnung Innocenz III wurden dieſe beiden Unbilden ſtreng gerügt. — Als Eugenius III den König Ludwig VII beſuchte, entſtand in der Kirche der heiligen Genovefa zu Paris zwiſchen den Dienern des Papſtes und den Stiftsherren über die Abhaltung des Gottesdienſtes Streit, und dann eine ſo heftige Schlägerei daß ſelbſt der König, als er die Ruhe herſtellen wollte, darin verwickelt wurde [5]. — Im Jahre 1153 ſetzte man den Biſchof von Minden ab, weil er ſich nicht reinigen konnte um die Blendung eines Geiſtlichen gewußt zu haben [6]. Dieſelbe Strafe erlitt 1261 der Biſchof Bertold von Paſſau, weil er einem Prieſter hatte Naſe und Ohren abſchneiden, und die Augen aus-

1 Concil. XIII, 223.

2 Gudeni codex I, 628.

3 Innoc. epist. V, 75; VIII, 87.

4 Ibid. V, 92.

5 Fragm. histor. Ludov. VII, 421.

6 Colon. chronic.

ſtechen laſſen[1]. — Der aus anderen Gründen abgeſetzte Biſchof von Toul erſchlug im Jahre 1216 ſeinen Nachfolger auf der Straße und widerſetzte ſich, als ihn der Herzog von Lothringen auf Befehl des Kaiſers und des Königs von Frankreich gefangen nehmen wollte[2], bis er in dem zunehmenden Streite vom Herzoge angegriffen und auch getödtet wurde. Dieſer ward indeß, nach einer mäßigen Buße, von Honorius III losgeſprochen.

Von dem Rangſtreite zwiſchen dem Erzbiſchofe von Trier und dem Abte von Fulda auf dem Reichstage zu Mainz im Jahre 1184, iſt in der Geſchichte der Hohenſtaufen die Rede geweſen[3]. Nicht ſo gemäßigt und glimpflich ging es 1176 bei einem ähnlichen Streite zwiſchen den Erzbiſchöfen von York und Kanterbury her; vielmehr ward jener, ſogar in Gegenwart eines Kardinalgeſandten[4], von den Dienern des letzten ausgeprügelt und mit Füßen getreten. — Als Konrad III um Pfingſten 1152 mit vielen Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Fürſten, Grafen u. m. A. Meſſe hören wollte, entſtand Streit zwiſchen den Prälaten, wer der vornehmſte und in welcher Ordnung jeder zu ſitzen berechtigt ſey. Den Wortwechſel ſteigerten die Diener bis zu Schlägen: ſie warfen den einen von ſeinem Sitze und drängten einen anderen hinein, die Hirtenſtäbe wurden zerbrochen, die Biſchofsmützen umhergeworfen, und nicht wenig Blut vergoſſen. Des Königs nachdrückliches Bemühen ſtellte endlich die Ruhe her und die Meſſe begann. In dem Augenblicke aber, wo der Chor ſang: „dieſen Tag habe ich glorreich gemacht;“ — ließ ſich eine gewaltige Stimme mit den Worten hören: „dieſen Tag habe ich zum Kriegstage gemacht[5].“

---

1 Bernard. Noricus 1309. Staindel zu 1232 erzählt Aehnliches vom Biſchofe Gebhard von Paſſau.

2 Reg. Hon. I, Urk. 709.

3 Hohenſt. Bd. II, S. 294.

4 Bromton zu 1176. Benedict. Petroburg. I, 138.

5 Hunc diem gloriosum — bellicosum feci. Math. Par. 60

Bei der allgemeinen Ueberzeugung daß der Satan ſolche Worte gerufen habe, entſchloſſen ſich Alle, der König an ihrer Spitze, durch Spenden an die Armen, Anlegung hárener Kleider, Einherziehen in bloßen Füßen, ihre Reue zu bezeigen und die Kirche zu entſündigen. Nun erſt begann man nochmals das Hochamt, und dreimal ließ Konrad jenen Vers: „dieſen Tag habe ich glorreich gemacht,“ ſingen und jedesmal dabei inne halten. Aber man hörte keine Stimme wieder, und Konrad ſagte, zu den Uebrigen gewendet: „ihr ſehet, daß der Erbfeind beſchámt entflohen iſt.“

10. Von dem Verhältniſſe der Geiſtlichen zu den Laien.

a) Allgemeine Bemerkungen.

Obgleich bei einem oft wiederholten Streite: ob die Mönche oder die Weltgeiſtlichen die beſſeren und verdienſtlicheren wären, Papſt Alexander IV mit Recht ſagte [1]: ſie taugten, wenn mit Anmaaßung und Eitelkeit behaftet, beide gar nichts; ſo betrachtete man doch im Allgemeinen die Kloſtergeiſtlichkeit als die vollkommnere, dem höchſten Ideale näher ſtehende, und warf der Weltgeiſtlichkeit ihre Liebe des Weltlichen, ihre Anhänglichkeit an die Fürſten und ihren nicht ſeltenen Widerſtand gegen den Papſt vor [2]. Deshalb, behaupteten zuweilen die Mönche, heißen wir vorzugsweiſe regulares oder religiosi. — Daß nun aber alle Laien für weit geringer gehalten wurden, als die Geiſtlichen, verſteht ſich von ſelbſt, und zwar meinte man: jedem Prieſter ſey unvertilgbar ein ſo viel höherer Charakter, eine ſolche Heiligkeit aufgeprägt, in ihm ein ſo beſtimmter Zuſammenhang mit Gott und einer anderen Welt ausgeſprochen, daß ſelbſt Fürſten nur als ihre Diener und Gehülfen

---

[1] Cod. epist. Vatic. no. 179, 19.

[2] So Gerohus in ſeinem Geſpräche zwiſchen einem Mönche und einem Weltgeiſtlichen (Pez thesaur. II, 2, 439), obgleich die Benennungen noch anderen Grund und Bedeutung haben.

erſchienen, daß jenen nur das gebühre und verbleibe, was für prieſterliche Hände unwürdig erſcheine[1]. — Die Frage: ob der Gegenſatz von Geiſtlichen und Laien überhaupt heilſam nnd nothwendig, ob der Unterſchied nicht vielmehr aufzuheben und zu vertilgen ſey? ward im Mittelalter kaum aufgeworfen, viel weniger beifällig beantwortet[2]. Deshalb weiſen wir ſie hier von der Hand und wiederholen nur die Bemerkung: daß das chriſtliche Prieſterthum, von dem geſchloſſenen Kaſtenweſen indiſcher und ägyptiſcher Prieſter, in den wichtigſten und weſentlichſten Punkten ſo verſchieden war, wie überhaupt Heidenthum und Chriſtenthum. Jedem Talente, jedem Verdienſte ſtand in der chriſtlichen Kirche der Weg offen zur höchſten Thätigkeit, zum größten Einfluſſe; und dieſe Möglichkeit, ſich aus dem niedrigſten Kreiſe[3] bis zu den erhabenſten Würden, zu weltlicher und geiſtlicher Herrſchaft emporzuſchwingen, dies Kirchenthum und das Ritterthum war, den geſchloſſenen ſtändiſchen Erbrechten und der ſonſtigen Vernachläſſigung der unterſten Klaſſe gegenüber, eine der würdigſten und heilſamſten Erſcheinungen. Solch ein Wechſel der Prieſter, ſolch Auftreten neuer Perſonen, ſolch Emporſteigen gab (ungeachtet der unbedingten Anſprüche welche die Päpſte in den Zeiten ihres höchſten Anſehens machten) eine freie, republikaniſche Miſchung; wo ſie fehlt, muß, bei ſcheinbar beſchränkteren Anſprüchen, ſich doch Alles zur Allgewalt hinneigen, und nur die Perſönlichkeit der Einzelnen ſchützt gegen Mißbrauch — oder läßt ihm freien Lauf.

Eine unbedingte Gränzlinie der Rechte, oder gar der Anſprüche des Weltlichen und Geiſtlichen, läßt ſich nicht

---

1 Quod princeps minister est sacerdotum et minor eis. Er hat, quae sacerdotii manibus videntur indigna. Johann. Sarisber. de nugis Curial., li . IV, c. 3.

2 Ausgenommen in den für ketzeriſch erklärten Sekten.

3 Wie viele Biſchöfe, Erzbiſchöfe, Heilige, Päpſte waren nicht von niederer Herkunft!

ziehen; vielmehr zeigt die Geſchichte ein vielfaches Schwanken und Aendern, worüber man in dieſer oder jener Hinſicht mit Recht ſchelten, ſich aber doch ja nicht einbilden mag: daß den ſich hiebei und hieraus entwickelnden Uebeln ſchlechthin abgeholfen ſey, wenn man auch alle weltlichen Rechte und Zwecke für die Kirche verlangt, wie mehre Päpſte thaten; oder die kirchlichen Rechte und Zwecke ohne Ausnahme dem Staate zuweiſet, wie manche vielleicht wohlmeinende, aber ungründliche Lehrer des Staats- und Kirchen-Rechtes thun. Das Wechſelverhältniß zwiſchen Staat und Kirche hat ſich in verſchiedenen Zeiten und Völkern ſehr verſchieden geſtaltet und wird ſich verſchieden geſtalten, und man kann gegen dieſen natürlichen Gang der Dinge in dem Maaße weniger einwenden, als das weſentlich Chriſtliche dabei nicht hintangeſetzt erſcheint. Fehlt es doch in einem und demſelben Zeitabſchnitte, wo, im Vergleiche mit anderen Zeiträumen, gewiſſe Hauptgrundſätze allgemein anerkannt wurden, nicht an Zweifeln, Streit und einem beſtimmten Gange der Entwickelung. Wie ſehr weichen z. B. nicht bloß die Grundſätze der Reformatoren des ſechzehnten Jahrhunderts von den früheren ab; ſondern welche Stufen von Behauptungen und Einreden zeigt nicht ſelbſt das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert [1]!

Manches geſtaltete ſich im ruhigen Wege des beſcheidenen Forderns und freundlichen Bewilligens; Anderes wurde trotzig erſtürmt, oder hartnäckig verweigert: ſo daß an keiner Stelle Klagen über Eingriffe der weltlichen Gewalt in geiſtliche Kreiſe, und Klagen der Laien über Undank der von ihnen erſt erhobenen Kirche, ganz fehlen. Selbſt der ſehr einfach klingende, unter anderen auf der lateraniſchen Kirchenverſammlung von 1123 ausgeſprochene Grundſatz [2]:

---

[1] Ich verweiſe auf die ganze Geſchichte der Hohenſtaufen und mein Europa. I, 79.

[2] Laici — nullam de ecclesiasticis rebus aliquid disponendi habeant facultatem. Montag II, 407.

„daß kein Laie in geiſtlichen Dingen etwas zu ſagen oder zu entſcheiden habe,“ konnte den Einreden kein völliges Ende machen: denn wenn ihn die Laien auch unbedingt zugeſtanden, ſo erhoben ſich nun Streitfragen darüber, was wahrhaft geiſtlich, was weltlich ſey, und wo und wie beides in einander übergehe. In manchen Fällen ließ ſich dies, nach damaligen Anſichten, allerdings leicht entſcheiden: wenn z. B. der Kaiſer den Umfang und die Gränzen biſchöflicher Sprengel anordnete [1], oder wenn der Papſt, Münz-, Markt- und Zoll-Recht ertheilte: allein nicht ſelten gingen beide Theile über ihr urſprüngliches oder anerkanntes Recht hinaus; es ſey um es zu erweitern, oder ſich durch wechſelſeitiges Ueberbieten auf die alte Stelle zurückzudrängen. Im Ganzen hatte die Kirche damals den vortheilhafteren Stand: theils weil die allgemeine Anſicht der Zeit ihr günſtiger als irgend je war; theils weil ihr, ſelbſt in Augenblicken wo ſie ſich aufzulöſen ſchien, der verknüpfende, zuſammenhaltende Faden nie ganz fehlte und die Form, wie der Inhalt der Kirchenherrſchaft damals unſterblicher erſchien als ſo viele ringsum zerfallende, oder durch die geiſtliche Macht geregelte und wieder emporgerichtete Staaten.

b) Von dem Verhältniſſe der Kaiſer zur Kirche.

Wenn über die Rechte und die Stellung des Kaiſers im Mittelalter nichts auf uns gekommen wäre, als gewiſſe allgemeine Formeln und laut ausgeſprochene Lehrſätze: ſo müßten wir glauben, er habe damals in der ganzen Chriſtenheit zum mindeſten einen eben ſo großen Einfluß ausgeübt, wie der Papſt. Denn ihm ward ja, im Angedenken an das alte römiſche Reich, das dominium mundi, die höchſte weltliche Herrſchaft über alle Reiche und Länder

---

1 Neugart cod. diplom. 866. Pfiſter Geſch. von Schwaben II, 209. Voigt Geſch. von Quedlinburg I, 321. — Gregor IX gab dem Kloſter Latigny, pariſer Sprengels, das Jahrmarktsrecht. Regesta, Jahr IV, 216.

zugeſtanden[1], und er erſchien ja außerdem in der ebenfalls anerkannten Eigenſchaft eines Schutzherrn der römiſchen Kirche, als Herr derſelben und aller chriſtlichen überhaupt. Allein, was zuvörderſt die Weltherrſchaft anbetrifft, ſo räumten ihm zwar alle chriſtlichen Könige und Herrſcher unweigerlich den erſten Rang ein, kehrten ſich aber ſonſt nicht im Geringſten an ihn, und ſpotteten im Einzelnen wohl noch obenein über ſeine leeren Anſprüche. Zweitens, verwandelte ſich die Schutzherrſchaft über die römiſche Kirche, allmählich in eine verdoppelte Abhängigkeit von der römiſchen Kirche. Denn während dieſe ſich in die Erbfolge anderer Könige nicht miſchte, oder für Einmiſchungsverſuche wenig Gründe nachweiſen konnte, klang es ſo natürlich: daß es ihr nicht gleichgültig ſeyn könne wer ihr Schutzherr ſey, daß ein Erwählter eher tauglich ſeyn möge als ein nach Geburtsrecht Eintretender, und daß ihr endlich die letzte Entſcheidung über die Tauglichkeit des Erwählten zuſtehen müſſe. So trugen die Päpſte nicht minder als die Anſicht der Fürſten und Prälaten bei, Deutſchland in ein Wahlreich zu verwandeln. Hiezu kam, daß der Papſt behauptete und gewiſſermaaßen erwies, er habe das Kaiſerthum auf die Abendländer übertragen; wenigſtens beſtritt ihm Niemand das Recht den Kaiſer zu krönen, aus welchem ſich ſo Vieles, z. B. das herleiten ließ: er könne aus gewiſſen Gründen auch wohl die Krönung verſagen[2]. Und ſo oft man auch bemerkte, dem Papſte werde Hand und Fuß nur geküßt und der Steigbügel nur gehalten, ſofern er Chriſtum vorſtelle und ſeine Stelle vertrete[3]: immer ſprach ſich doch dabei aus, der

---

1 Eichhorn Rechtsgeſchichte II, 283.

2 Siehe die Geſchichte des Streites zwiſchen Innocenz III und Philipp von Schwaben. Geſch. der Hohenſt. Band II, S. 630.

3 Schon Ludwig der Fromme warf ſich vor dem Papſte nieder. Thegan. 16. — Otto IV ſchrieb an Innocenz III: debitam subjectionem ac reverentiam cum filiali dilectione. Innoc. registr. imper. 160. Alfons von Kaſtilien ſchrieb: salutem cum osculo manuum et pedum. Innoc. III epist. XV, 182. Thomassin. II, 3, c. 65

Geiſtliche ſtehe höher, und der weltlichen Seite mangele ein ſolcher letzter Ring zur erhabenſten Verknüpfung mit dem Göttlichen. Anders hätte ſich die Sache aber freilich geſtellt, wenn Prinzen aus herrſchenden Häuſern Päpſte geworden wären (welchen Plan Friedrich I mit ſeinem Sohne Philipp gehabt haben ſoll); oder wenn ein Gedanke[1] Eingang und Beifall gefunden hätte, wonach man, weil Moſes gewiſſermaaßen König und Prieſter geweſen, den König als Stellvertreter Gottes, und den Biſchof als Stellvertreter Chriſti betrachten wollte.

Das Verhältniß der Kaiſer zu Italien ward ihnen, den Päpſten gegenüber, bald vortheilhaft, bald nachtheilig: jenes, ſofern ſie bei größerer Macht größere Rechte behaupteten, Bisthümer beſetzten, Päpſte ängſtigten u. ſ. w.; nachtheilig, ſofern ſie bei Erhebung von Deutſchen ſich verhaßt machten[2], immer den meiſten Einwohnern als Fremde, die Päpſte hingegen als einheimiſche Mitbürger erſchienen, und eine Menge von Streitpunkten hervorgedrängt wurde, welche andere Herrſcher viel leichter vermieden. Auch glaubten die Päpſte doppelt berechtigt und verpflichtet zu ſeyn, in Italien allem weltlichen Einfluſſe auf die Kirche zunächſt ein Ende zu machen[3]. Fanden doch zuletzt Grundſätze über die päpſtliche Gewalt Eingang ſelbſt in die deutſchen, davon ſonſt ſo getrennt ſtehenden Landrechte. So heißt es z. B. im Sachſenſpiegel: der Papſt kann den Kaiſer bannen, wegen Unglauben, Verſtoßung ſeines rechtmäßigen Weibes und Zerſtörung von Kirchen[4].

Man hat (wie wir glauben irrig) behauptet: der Gegenſtand des Streites zwiſchen den Päpſten und den Ho-

---

1 Hugo Floriac. c. 2, 3.

2 Chron. mont. sereni zu 1155.

3 Ueber mehre päpſtliche Freibriefe, wodurch die Biſchöfe von allem Einfluſſe kaiſerlicher Statthalter befreit werden ſollten, Ammirato vescovi 110.

4 Sachſenſpiegel III, 57.

henſtaufen ſey **nur** das politiſche Uebergewicht geweſen und nicht (wie unter den fränkiſchen Königen) der Umfang und die Abgränzung kaiſerlicher und päpſtlicher Regierungsrechte. Denn erſtens, hätten die fränkiſchen Könige ſehr gern auch das politiſche Uebergewicht geltend gemacht, konnten aber mit dieſem Plane nicht durchdringen; und zweitens, war Italien beiden Parteien immer nur eine Hülfe oder ein Hinderniß, bei den unaufhörlich fortwirkenden Fragen, Erörterungen und Thatſachen über die Gränzen der beiderſeitigen Regierungsrechte, und das Verhältniß von Staat und Kirche. Die Sprüche und Lehren von zwei Schlüſſeln und zwei Schwertern, erklärten die Päpſte zu ihrem Vortheile und leiteten daraus die Unterordnung des Staates unter die Kirche ab. Andere hingegen unterſchieden das Schwert Petri von dem des Johannes, und wollten dadurch die wechſelſeitige Unabhängigkeit, oder doch Gleichſtellung erweiſen.

Obgleich Kaiſer Friedrich II in ſeinem Streite mit den Päpſten nicht obſiegte, wurden doch damals die wichtigſten Fragen ſchon ſo beſtimmt aufgefaßt und ſo kühn und beredt durchgefochten, daß die ſpäteren Fehden faſt nur eine ſchwächere und aus manchen Gründen unreinere Wiederholung ſind. So kann ſich z. B. weder Ludwig der Baier mit jenem Kaiſer, noch ſeine Gegner mit den früheren Päpſten meſſen; und die Einmiſchung ariſtoteliſcher Politik verwirrte die Grundanſicht vom Geiſtlichen und Weltlichen, ſowohl für die Vertheidiger des Kaiſers als des Papſtes[1].

c) Vom Verhältniſſe der Könige zu den Päpſten.

Obgleich bei den übrigen chriſtlichen Königen einige Gründe fehlten, welche die Kaiſer in ein engeres Verhältniß zu den Päpſten brachten, ſo blieben doch Berührungspunkte der mannichfachſten Art. Aus dem Rechte zu allgemeiner ſittlicher Aufſicht, zu Hintertreibung alles Unrechts, konnte

[1] Doch wollen wir hiemit die Verdienſte der gelehrten Erörterungen nicht läugnen.

der Papſt jede Einmiſchung ableiten; und in der That ward er von den hülfsbedürftigen Herrſchern nur zu oft um Beiſtand angeſprochen, bei ihren Streitigkeiten mit weltlichen und geiſtlichen Großen, Thronbewerbern, äußeren Feinden, bei der Rücknahme früherer Schenkungen[1], der Beſtätigung von Teſtamenten u. ſ. w. Und die, welche des Papſtes nicht zunächſt bedurften, hielten es doch für eine Ehre mit ihm, dem höchſten Kirchenfürſten, dem Statthalter Gottes in ein engeres Verhältniß zu treten; noch andere ſuchten für ihre weltlichen Einrichtungen die heiligere Beſtätigung der Kirche. Im Jahre 1247 zahlte z. B. König Hakon von Norwegen, ob er gleich am weiteſten aus dem kirchlichen Bereiche lag, 15,000 Mark für die Ehre, von einem päpſtlichen Abgeordneten geſalbt und gekrönt zu werden[2]. Könige von Ungern ließen ihre Schenkungen, Boleslas von Polen das Geſetz bekräftigen, wonach ſtets der älteſte ſeiner Nachkommen Krakau zum voraus beſitzen ſolle[3].

Und wie gern nahmen die Päpſte ein Reich nach dem anderen bei günſtigen Gelegenheiten in beſonderen Schutz womit oft eine Geldzahlung, und allemal eine Abhängigkeit verbunden war, die man bis zur Unterwerfung deuten konnte[4]. Navarra, Portugal, Aragonien, Schotland,

---

1 Auf Bitte König Waldemars II von Dänemark hebt Gregor IX alle Veräußerungen von Rechten und Gütern auf, die jener oder ſeine Vorfahren zum Nachtheile der Krone vorgenommen hatten. Nur die an Kirchen und milde Stiftungen blieben in Kraft. Reg. Greg. IX in Paris Jahr 14, ep. 138. — Innocenz IV beſtätigte das Teſtament König Heinrichs III von England auf deſſen Bitte. Reg. I, 643.

2 Math. Paris 495.

3 Innoc. III epist. XII, 32; XIII, 82.

4 Thomassin. III, I, c. 32. Dumont I, Urk. 126, 134, 139, 186. Innoc. epist. XIII, 65. — Schotland ſey dem römiſchen Stuhle nullo medio unterworfen (Reg. Hon. III, Jahr III, Urk. 124). Navarra und Aragonien wird in beſonderen Schutz genommen (ebendaſ. Urk. 454, 459). Norwegen (Jahr V, Urk. 218) und Regnum Daciae, quod specialius ad ecclesiae Romanae noscitur jurisdictionem spectare,

Dänemark, Ungern gehörten zu ſolchen Schutzkönigreichen; England wurde durch Johann ohne Land dem Papſte lehnspflichtig, und Sardinien und Neapel gar als Eigenthum in Anſpruch genommen[1].

Der Papſt behauptete, er allein habe das Recht, Königskronen auszutheilen. So verlieh Innocenz III den Beherrſchern der Bulgaren, Walachen und Armenier dieſe Würde[2], und beſtätigte ſie dem Könige von Böhmen, da Philipp von Schwaben, der ſelbſt nicht rechtmäßig gekrönt ſey, ſie keineswegs habe bewilligen können. Aus der Lehre vom Rechte der Ertheilung ließ ſich, in Verbindung mit allgemeinen hierarchiſchen Anſichten, ſehr leicht die Lehre vom Rechte der Abſetzung in Verbindung bringen. Und wenn es Königen gelegen war, daß der Papſt ſie von Eiden entband welche ſie ihren geiſtlichen und weltlichen Großen geſchworen hatten[3], und Verleihungen aufhob welche erzwungen und zum Nachtheile des Reiches geweſen wären: ſo konnten ſie ſich nicht wundern, wenn das gleiche Verfahren einmal umgewandt und wider ſie gebraucht wurde.

In der Regel ſtanden die Päpſte auf der Seite der Gehorſamſten, und wir finden eine Stufenfolge in ihren Schreiben, von den gelindeſten und weiſeſten Ermahnungen zur Gerechtigkeit und Milde[4], bis zu den ſtrengſten Zu-

---

Auf Bitten des Königs ſchickt Honorius einen Legaten dahin (Jahr V, Urk. 200).

1 Innoc. epist. VI, 29—31; VII, 109. Vergleiche die Geſch. der Hohenſtaufen.

2 Innoc. epist. VII, 49, 230.

3 So verfuhren Innocenz IV und Urban IV in Bezug auf England. Baluz. miscell. I, 216. Math. Paris contin. 566.

4 So ſchrieb der milde Honorius III dem Könige von England: ut subjectos suos studeret regere in spiritu lenitatis; und dem Könige von Böhmen: sicut regem decet, mansuetum habere animum et clementem. Regesta Honor. Jahr IX, Urk. 16, 25. — Humiles humiliter foveas, et punias fortius contumaces. Innoc. III epist. I, 92.

rechtweiſungen für moraliſche Vergehen und ſtaatsrechtliche Mißgriffe[1]. So lange ſich dergleichen Schreiben auf gute Sitten bezogen, oder die oft verletzten Rechte der Geiſtlichen in Schutz nahmen[2], ließen es ſich die meiſten Könige gefallen: ungeduldig aber wurden ſie nicht ſelten, wenn der Papſt über weltliche Rechte, Krieg, Frieden u. dergl. etwas anordnete. Als z. B. ein päpſtlicher Abgeordneter im Jahre 1188 den Frieden zwiſchen Frankreich und England zum Vortheile dieſes Reiches vermitteln wollte und mit dem Banne drohte, ſagte ihm König Philipp Auguſt[3]: „die römiſche Kirche hat kein Recht, einen König zu beſtrafen, und der Geruch der engliſchen Sterlinge mag den Geſandten wohl verwirren und hinreißen." — Bei einem ähnlichen Friedensverſuche Innocenz III, antwortete der König: „in Lehnsſachen brauche er päpſtliche Befehle nicht zu befolgen, und Streitigkeiten unter Königen gingen den römiſchen Stuhl nichts an." Innocenz aber entgegnete ſtreng belehrend[4]: „er wundere ſich über den Einfall, die päpſtliche Macht beſchränken zu wollen, welche vielmehr keiner Erweiterung fähig ſey. Nichts Ungewöhnliches, Ungerechtes ſey von ihm verlangt worden; ſondern die Abſchließung eines gerechten Friedens, für welchen zu wirken, recht eigentlich zum Amte des Papstes gehöre. Jetzo ſey der König glücklich und ſiegreich, aber leicht könnten böſe Tage kommen; dann werde er ganz anders ſprechen und ſeine Zuflucht wieder zum Papſte nehmen."

Hierin weiſſagte Innocenz ganz richtig; aber auch der umgekehrte Fall trat nicht ſelten ein: daß die Päpſte, beſonders während ihrer Streitigkeiten mit den Kaiſern, der

---

1 So weiſet Honorius III den König von Portugal wegen ſeiner liederlichen Lebensweiſe zurecht. Regesta, Jahr V, Urk. 291.

2 Die Könige von Portugal und Schweden ſollen die Geiſtlichen nicht bedrücken. Regesta, Jahr VIII, Urk. 220, 308.

3 Math. Par. 104.

4 Innoc. epist. VI, 163 zu 1203.

Könige von Frankreich bedurften, weshalb ſie dieſe und auch die franzöſiſchen Prälaten im Ganzen am höflichſten und vorſichtigſten behandelten. „Die franzöſiſche Kirche," ſchrieb Gregor IX, „iſt nächſt dem apoſtoliſchen Sitze gleichſam ein Spiegel der ganzen Chriſtenheit[1], eine unbewegliche Stütze des Glaubens und ſoll mithin am wenigſten beläſtigt und ungerecht behandelt werden." Dennoch ſteigerten ſich die, gutentheils vom Papſte ausgehenden, Uebel in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts dergeſtalt, daß ſelbſt ein ſo frommer König wie Ludwig IX, ihnen im Jahre 1268 mit einem feierlichen Geſetze entgegentreten mußte[2]. Deſſen Inhalt iſt dem Weſentlichen nach folgender:

Erſtens, unſer Reich iſt nur dem Schutze Gottes unterworfen geweſen und noch unterworfen.

Zweitens, den Prälaten, Patronen und Vertheilern geiſtlicher Pfründen ſoll ihr Recht und ihre Gerichtsbarkeit unverkürzt bleiben, und die Freiheit der Wahlen nirgends gehemmt werden. Hiebei, wie bei allen Verleihungen, Erhebungen und ſonſt hieher gehörigen Maaßregeln und Verfügungen, wird verfahren nach dem gemeinen Rechte, den Schlüſſen der Kirchenverſammlungen und den Beſtimmungen der heiligen Väter.

Drittens, die Abgaben und höchſt drückenden Laſten welche vom römiſchen Hofe auferlegt ſind, oder noch aufgelegt werden könnten, und wodurch unſer Reich auf jämmerliche Weiſe verarmt iſt; ſoll man nie mehr erheben ohne vernünftigen, frommen, dringenden Grund und ohne unvermeidliche Nothwendigkeit, nie ohne unſere und der franzöſiſchen Kirche freie und ausdrückliche Zuſtimmung.

---

1 Ecclesia gallicana post apostolicam sedem, est quoddam totius christianitatis speculum et immotum fidei firmamentum. Regesta Gregor. IX, Jahr I, 303.

2 Leibnitzii mantissa 157. Die Zweifel gegen ſeine Aechtheit ſind ungenügend. Führt es doch ſelbſt Raynaldus zu 1268, §. 37 im Anhange an und läßt nur den Satz über die römiſchen Erpreſſungen weg. — Hist. litter. XVI, 76. Vergl. Hohenſt. Band IV, 225.

Viertens, werden den Kirchen, Klöſtern, Prälaten, Geiſtlichen u. ſ. w. alle Freiheiten und Rechte beſtätigt und alle Beamten angewieſen darauf zu achten, und danach zu erkennen.

Der Gang der Streitigkeiten zwiſchen den Königen von England und den Päpſten iſt in der Geſchichte der Hohenſtaufen[1] genügend angedeutet worden; doch theilen wir hier, des Zuſammenhanges halber, den Hauptinhalt der Geſetze mit, welche Heinrich II im Jahre 1164 zu Clarendon in Uebereinſtimmung mit ſeinen Baronen erließ[2]:

Geiſtliche müſſen ſich, in Streitigkeiten mit Laien, vor dem weltlichen Gerichte ſtellen und dürfen ohne Erlaubniß des Königs das Reich nicht verlaſſen. Kein Manne deſſelben darf gebannt werden, ehe er nicht vor weltlichem Gerichte gehört iſt und der König ſeine Zuſtimmung gegeben hat. Ohne ſeine Erlaubniß findet keine Berufung von dem erzbiſchöflichen Gerichte an den Papſt ſtatt. Geiſtliche Wahlen bedürfen der königlichen Beiſtimmung, und der Lehnseid geht der Weihe voran. Alle Prälaten ſind, als Reichsſtände, gehalten auf Reichsverſammlungen zu erſcheinen und gleich den weltlichen Baronen zu den Reichslaſten beizutragen. Die Einkünfte erledigter Pfründen bezieht bis zur Wiederbeſetzung der König. Güter welche dieſem verfallen ſind, ſollen von den Geiſtlichen nicht verſteckt oder vorenthalten werden. Schuldverſchreibungen, ſelbſt mit Eiden bekräftigt, müſſen vor weltlichem Gerichte ausgeklagt werden. Söhnen von Leibeigenen darf man nur mit Erlaubniß ihrer Herren die Weihe ertheilen u. ſ. f.

Die mehrſten und wichtigſten dieſer Beſtimmungen wurden, weil ſie dem allgemeinen Kirchenrechte widerſprachen[3], von Alexander III verworfen, und Heinrichs II Nachfolger geriethen in ſo große Abhängigkeit vom römiſchen

---

1 Hohenſt. Band II, 196; III, 110; IV, 112.

2 Hume II. c. 8, p. 110, zu 1264.

3 Concil. XIII, 318.

Stuhle, daß ſie höchſtens leere Drohungen auszuſtoßen wagten.

Als Gegenſtück zu den Klagen über die Streitigkeiten zwiſchen Königen und Päpſten, findet ſich nicht ſelten die daß ſie ſich auf Koſten Anderer, z. B. der Geiſtlichkeit unter einander verſtändigten. So heißt es in einem Liede aus der Zeit König Heinrichs III von England:

Li rois ne l'apostoile ne pensent altrement,
Més coment au clers tolent lur or e lur argent.
Co est tute la summe
Ke le pape de Rume
Al rei troop consent,
Pur aider sa curune
La dime de clers li dune,
De ço en fet sun talent[1].

d) Von dem Verhältniß der Könige zu Biſchöfen und Geiſtlichen.

Auch zwiſchen Königen, Biſchöfen und Geiſtlichen wechſelten freundliche und feindliche Verhältniſſe. Zu dieſen führten die Fragen über Wahlen, weltliche Verpflichtungen, geiſtliche Strafen, Einnahmen u. dergl.; zu jenen das beiderſeitige Bedürfniß, ſich bald gegen die weltlichen Barone, bald gegen den Papſt zu verſtärken und zu unterſtützen. Daß die Einigkeit im Ganzen aber vorwaltete, entſtand nicht ſowohl aus dem Uebergewichte der letzten über die erſten Gründe, als daher, daß man im Allgemeinen von der Nothwendigkeit und Heilſamkeit der Kirchenverfaſſung, in Hinſicht auf Biſchöfe und Prieſter überzeugt war.

Von den meiſten der obigen Punkte iſt oder wird an paſſender Stelle geſprochen; hier folgen nur noch einzelne Nachträge. — Manche Biſchöfe wurden, ihrer äußeren und inneren Würde vergeſſend, Schmeichler und Knechte der Könige; andere dagegen, wie Ivo von Chartres[2], Anſelm und

---

[1] Wright political songs of England p. 43.

[2] Thomassin. II, 3, c. 63.

Thomas von Kanterbury, Wilhelm von Roſchilt u. A. m. vertheidigten das mit unerſchütterlichem Muthe, was ſie für Recht erkannten. Bisweilen gingen ſie aber hiebei über das billige Maaß hinaus, und Honorius III gebot[1] z. B.: daß Erzbiſchöfe und Biſchöfe, welche mit den königlichen Behörden in Streit geriethen, nicht ſogleich den Bann ausſprechen und ſich anſtellen ſollten, als ſey es unſchicklich für ſie bei dem Könige Recht zu ſuchen. Erſt wenn ihnen der Rechtsgang verweigert werde, könne man mit geiſtlichen Strafen vorgehen. — Biſchöfe mit weltlichen Strafen zu belegen, würde man für die meiſten Fälle ganz unzuläſſig genannt haben; den Königen ſtand aber oft darin mittelbar ein Strafmittel zu Gebote, daß ſie ihnen nicht zu ihrem Rechte verhalfen. Als z. B. die franzöſiſche Geiſtlichkeit dem Könige Philipp Auguſt im Jahre 1182 die verlangten Unterſtützungsgelder nicht zahlte; ließ er den Baronen ſo viel Willen, daß jene gern gaben, damit er nur Ordnung erhalte[2]. Bisweilen zeigten ſich Könige ſehr billig, und erwählten Geiſtliche zu Schiedsrichtern ihrer Streitigkeiten mit Geiſtlichen; ſofern dies aber den gewöhnlichen Rechtsgang der Kirche zu ſtören oder zu unterbrechen ſchien, gaben die Päpſte keineswegs ihre Zuſtimmung. So ſetzten z. B. die Könige von Frankreich und England bei einem Friedensſchluſſe feſt: vier von ihnen erwählte Geiſtliche ſollten entſcheiden, ob man die Befehle des Erzbiſchofs von Rouen in geiſtlichen Dingen befolgen müſſe, oder nicht. Innocenz III befahl dieſem aber[3]: er ſolle ſich, im Vertrauen auf päpſtliche Hülfe, daran nicht kehren. Hiemit hängt wieder die Vorſchrift zuſammen: daß man in geiſtlichen Dingen keinen Laien als Schiedsrichter annehmen dürfe[4].

1 Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 69.

2 Briton. Phil. 109.

3 Innoc. epist I, 260

4 Decret

Andererſeits finden ſich viele Urkunden wodurch Könige, die Selbſtändigkeit und Unabhängigkeit der Geiſtlichen anerkennen und ſie von dem Einfluſſe aller weltlichen Beamten befreien. Kein Herzog, Graf u. dergl., lautet ihr Inhalt[1], ſoll zu Gericht ſitzen, Auflagen beitreiben, Polizeieinrichtungen treffen, Bürgſchaften ausheben, Dienſte verlangen, Strafen auflegen u. ſ. w.; ſondern dies Alles geſchieht durch den Biſchof und den Stiftsvogt. Nur ſofern ſie es für nöthig halten, werden ſie den weltlichen Arm um Beiſtand bitten. — Doch lag dieſem Verfahren zuletzt der Gedanke zum Grunde: daß die Prälaten ſelbſt Fürſten ſeyen und die königliche Macht durch deren unmittelbare Unterordnung wohl eben ſo gewinnen könne, wie die päpſtliche durch die zahlreich ertheilten Befreiungen von dem Einfluſſe der unteren Kirchenbeamten. — Anderen Freibriefen ſieht man es freilich an, daß ſie in Zeiten der Noth, oder für andere Gegendienſte bewilligt ſind. In denen Ottos IV für Magdeburg, Köln und die dazu gehörigen Sprengelbiſchöfe, heißt es z. B.: der König wird die Einnahmen erledigter Biſthümer zur Bezahlung der Kirchenſchulden verwenden, oder für den Nachfolger des Verſtorbenen ſammeln laſſen[2]. Er wird ohne Zuſtimmung kein Zoll- und Münz-Recht ertheilen, keine Herberge nehmen u. ſ. w. — Die Geſetze Kaiſer Friedrichs II über die Stellung der Prälaten, wurden theils durch die Umſtände, theils durch die Ueberzeugung herbeigeführt, ihr Inhalt ſey verſtändig und heilſam. Sie erweiterten die Macht der Prälaten, bedürfen aber hier keiner weiteren Darlegung, da ſich dieſelbe in der Geſchichte jenes Kaiſers befindet[3].

Nicht ſelten gaben Geldbewilligungen den Prälaten Ge-

---

1 Freibrief Friedrichs I von 1155 für Brixen (Lünig spicil. eccl. I, von Brixen. Suppl. Urk. 2), und von 1158 für Bremen. Ebendaſ. von Bremen, Urk. 15.

2 Origin. guelf. III, 639, 755.

3 Geſch. der Hohenſt. Band III, S. 182.

legenheit, ihre Beſchwerden anzubringen und ſich von den Königen Abhülfe verſprechen zu laſſen. Das geſchah z. B. im Jahre 1257, als die engliſche Geiſtlichkeit dem Könige Heinrich III zur Eroberung des ſiciliſchen Reiches 42,000 Mark gezahlt hatte[1]. Freilich hatte der König nicht übel Luſt, nach dem Vorgange der päpſtlichen Formel: „ohne Rückſicht auf," ſich aller läſtigen Verträge und Verſprechungen zu entledigen: allein er war kein Mann, fähig ſolche Gewaltſchlüſſe durchzuſetzen, und der Prior der Johanniter ſagte ihm, kühn für ſeinen eigenen Vortheil und für das Recht auftretend: „Gott verhüte ſolche Frevel! Nur dadurch biſt du Herrſcher, daß du Gerechtigkeit übſt; du wirſt aufhören es zu ſeyn, ſobald du vom Rechte weicheſt[2]."

Recht und Unrecht lag in der Regel vertheilt auf beiden Seiten: ſo z. B. bei einem ums Jahr 1256 zwiſchen dem Könige von Dänemark und dem Erzbiſchofe von Lund geführten Streite[3]. Jener ſagte: „mit Unrecht will der Erzbiſchof viele Geſetze und Gewohnheiten des Reiches nicht anerkennen, weil ſie dem Kirchenrechte widerſprechen; mit Unrecht fordert er Zehnten und ähnliche Abgaben für die Geiſtlichkeit: denn ſie beruhen nicht auf gemeinem Rechte, ſondern auf Verträgen, deren läſtige Gegenbedingungen zu halten ſind. Der Erzbiſchof ſoll ferner kein Reichsgeſetz aufheben, ſeinen Leuten nicht erlauben vom Reichsheere wegzubleiben, die Geiſtlichen zur Stellung vor weltlichem Gerichte anweiſen, dem Strandrechte entſagen u. ſ. f." — Hiegegen führte der Erzbiſchof an: „mit Unrecht will man die bei der erſten Gründung der Kirche nothgedrungen eingeräumten Punkte jetzt, nach vollem Siege des Chriſtenthums, im Widerſpruch mit dem geſammten Kirchenrechte,

---

1 Math. Paris add. 133.

2 Math. Paris 571.

3 Urban IV ſchrieb dem Erzbiſchofe von Lund: de excessibus ejus contra regem Daciae — et quod Symbolum et orationem dominicum ausus fuerat corrigere. Regesta in Paris II, 143.

in Kraft erhalten. Der Bann wird vom Könige nicht geachtet, geiſtliche Einnahme in Beſchlag genommen, der Krieg über die gebührende Zeit verlängert, den Kirchen Einlagerung auferlegt und Zehrung abgefordert. Es werden Untaugliche in Pfarrſtellen eingedrängt, geweihte Kelche zu weltlichen Feſten aus den Kirchen geholt, und Geiſtliche nicht einmal ſo viel geſchützt, wie jeder Laie. Acht Geiſtliche ſind ſeit des Königs Regierung ermordet und zwei verſtümmelt worden; Alles ungeſtraft, denn kleine Geldbußen zu erwähnen wird man ſich wohl ſelbſt ſchämen u. ſ. w."

e) Vom Verhältniſſe des Adels zur Geiſtlichkeit.

Manche Adliche und Barone ſuchten allerdings die Anſicht Arnolds von Brescia durchzuſetzen[1]: daß man den Geiſtlichen, zu ihrem eigenen Heile, alles weltliche Gut abnehmen müſſe: allein weit mehre wurden durch Geſchenke und Stiftungen Wohlthäter dieſes Standes. Auch kam die Bereicherung deſſelben dem Adel mittelbar wieder zu Gute und verknüpfte beide Stände, indem nachgeborene Söhne die ehrenvollſte und einträglichſte Verſorgung in Stiftern und Klöſtern fanden. Daß bloß religiöſer Sinn eine ſo große Zahl von jungen Adlichen hiezu beſtimmt haben ſollte[2], iſt nicht vorauszuſetzen, ja nicht zu verlangen; auch zogen ſie, der klöſterlichen Zucht ungeduldig, in der Regel die Kanonikatsſtellen vor[3], und ſuchten darauf allmählich ein ausſchließendes Recht zu begründen, was dann die Bürgerlichen deſto mehr zu den Klöſtern hintrieb[4].

Entſtand hiebei, oder über andere Dinge, Streit mit

---

1 So Ezelin von Romano, Graf Meinhard von Görz u. A. Bonelli notizie II, 142.

2 Thomassin. II, 1, c. 26.

3 Canonici plerique nobiles et viri litterati, indecorum esset crebris claustralis disciplinae stimulis coartari. Würdtwein subsid. X, 17.

4 Planck IV, 2, 580.

den Geiſtlichen, ſo vermittelten ihn ſehr oft die Edelfrauen[1]. Und hiebei hatten wiederum die **Beichtväter** gar häufig die Hand im Spiele, ſo daß, deren Wichtigkeit erkennend, ſchon Urban II im Jahre 1095 befahl[2]: der Biſchof, oder überhaupt die hohe Geiſtlichkeit, ſolle die Beichtväter, wenigſtens der Fürſten, ernennen und die Kapellane der Adlichen beſtätigen. Dieſer Befehl kam indeß keineswegs überall zur Vollziehung.

Eben ſo wenig ließ ſich der Adel andere, ins Weltliche eingreifende Vorſchriften, z. B. keine Schlöſſer anzulegen, überall gutwillig gefallen[3]; gegen die niedere Geiſtlichkeit ſchützte bisweilen der Papſt, ſo wie er ihr noch öfter gegen Adliche zu ihrem Rechte verhalf. Manche Adliche traten als Marſchälle, Kämmerer u. dergl. in Lehnsabhängigkeit zu den Biſchöfen, und genoſſen dafür äußere Vortheile, oder eines beſonderen Schutzes[4]. Weil ſie aber ihren Einfluß bisweilen zu weit ausdehnten, oder auf Erbrechte Anſpruch machten, ſuchten ſich die Biſchöfe hiegegen wohl durch Verträge, oder andere zweckmäßige Maaßregeln zu ſichern[5]. Noch mehr glaubten Barone und Fürſten gewonnen zu haben, wenn der Papſt ſie in ſeine beſondere Obhut nahm[6].

f) Vom Verhältniſſe der Geiſtlichkeit zu den Städten.

Da das hieher Gehörige bei den Alterthümern der Städte erzählt iſt, ſo bemerken wir hier nur im Allgemeinen: daß die Ausbildung des Bürgerſtandes, ſo wie auf alle öffent-

---

1 Hund metrop. I, 166. Gudenus IV, 882, 888.

2 Concil. XII, 918, no. 10 und 1638.

3 Gudeni codex I, 685 und öfter.

4 So ſchon 1142 beim Bisthume Hildesheim. Strubens Nebenſtunden III, 328, 372.

5 Maderi antiq. Brunsvic. 260.

6 So nahm Honorius III die Markgräfinn von Meißen und ihren Sohn Heinrich in beſonderen Schutz. Regesta, Jahr V, Urk. 695.

liche Verhältniſſe, ſo auch auf die kirchlichen den größten, im Ganzen ſehr vortheilhaften Einfluß hatte und die Geiſtlichkeit bald eine freundliche, bald eine feindliche Stellung zu den Städten annahm.

g) Von dem Verhältniſſe der Geiſtlichkeit zu den Bauern,

iſt ebenfalls in anderen Abſchnitten die Rede. Wir wiederholen hier nur Folgendes. Das Chriſtenthum, die Religion der Liebe, iſt ſeinem innerſten, ächteſten Weſen nach, ſchlechterdings der Sklaverei zuwider; und wenn dieſelbe auch nicht durch deſſen Kraft ganz vertilgt wurde, ſo gingen doch alle Geſetze und Wirkungen dahin, ſie zu mildern. So wenig im Chriſtenthum eine geſchloſſene erbliche Kaſte herrſchender Prieſter nach indiſcher oder ägyptiſcher Weiſe entſtand, ſo wenig eine Abtheilung, die (gleich den Parias) ohne alle menſchliche Rechte geweſen und ärger als das Vieh mißhandelt worden wäre. Die ſittlichen Gebote des Chriſtenthums und die Form der Kirche ſchützten beſſer, als griechiſche Humanität, römiſche Rechtsgelehrſamkeit und neuere Polizei. Unterm Krumſtabe iſt gut wohnen; dies aus dem innerſten Gefühle hervorgehende, von Hunderttauſenden wiederholte Sprichwort, iſt ein Zeugniß für die Biſchöfe und Prälaten: aber auch den Leibeigenen des Adels nützten ſie auf mehrfache Weiſe, ſo z. B. ſchon durch die feſtgehaltene, ſehr oft zur Anwendung kommende Anſicht, daß Freilaſſung derſelben zum Heile der Seele diene[1].

Mehre Male ſuchten die Laien durchzuſetzen: daß kein Leibeigener ohne Genehmigung ſeines Herrn die geiſtliche Weihe erhalten ſolle[2]: allein zuvörderſt hielt die Kirche Niemand für leibeigen, der es nicht von beiden Aeltern her

---

[1] Daher heißt es ſo oft: in remedium animae. Antich. Long. Milan. II, 371.

[2] So z. B. in den Geſetzen von Clarendon.

war[1]; und dann kehrte man ſich überhaupt wenig oder gar nicht an weltlichen Einſpruch[2]. Wenigſtens finden wir häufig Prieſter aus jenem Stande: 1175 war der Biſchof von Regensburg eines Bürgers Sohn, 1193 der Erzbiſchof Ludolf von Magdeburg bäuerlicher, Papſt Hadrian IV ganz geringer Herkunft u. ſ. w.

Die Sorge für Arme, Wittwen, Waiſen und andere bedrängte Perſonen, war den Geiſtlichen aller Ordnungen zur beſonderen Pflicht gemacht[3], und ſie übten dieſelbe im Ganzen mit großer Gewiſſenhaftigkeit. Auch hatte man geſetzlich einen anſehnlichen Theil kirchlicher und klöſterlicher Einnahmen zu dieſen Zwecken beſtimmt.

h) Von den Geiſtlichen als Reichsſtänden.

aa) Von der Inveſtitur oder Belehnung.

In allen abendländiſch-chriſtlichen Reichen hatte die Geiſtlichkeit, außer den mit ihrem Berufe verbundenen geiſtlichen Einnahmen, auch weltliche Beſitzungen; außer ihren kirchlichen Verſammlungen, auch Sitz und Stimme auf den Reichs- und Land-Tagen. Man hielt eine arme Kirche nicht für die beſte chriſtliche Kirche, und eine ſcharfe Sonderung des Geiſtlichen von allem Einfluſſe auf weltliche Angelegenheiten, für unrathſam, ja für frevelhaft. Ueberall bildeten Erzbiſchöfe, Biſchöfe und angeſehene Aebte den erſten Reichsſtand, mit perſönlichen, nicht mit übertragenen Rechten. Hiezu kam daß die erſten Reichsämter, insbeſondere das wichtige eines Kanzlers[4], faſt ohne Ausnahme von Geiſtlichen bekleidet wurden, mithin ihr Einfluß auf die Verwaltung nicht geringer war, als auf die Verfaſſung. Seit dem Aufkommen des Lehnweſens wurden dieſe Verhältniſſe

1 Gregor. decret. I, tit. 18.

2 Gennari annali zu 1156. Ratisbon. anonym. zu 1175. Torquati series 383.

3 Thomassin. II, 3, 94.

4 Beweiſe finden ſich überall, z. B. Arnold. Lubec. II, 24.

keineswegs loſer, wohl aber verwickelter[1]. Denn die Anſicht lag ganz nahe: daß der Prälat, als Inhaber eines geiſtlichen Amtes und als Inhaber von Lehngütern, verſchiedene Rechte und Pflichten, Obere und Untergebene habe, und überhaupt eine doppelte Perſon vorſtelle. Anfangs verlangten nun Päpſte, wie Könige: hieraus dürfe für ſie kein Verluſt entſtehen; dann hieß es, beide Eigenſchaften ſeyen um des eintretenden, unvermeidlichen Streites willen unverträglich; endlich forderte der kirchliche wie der weltliche Obere den unbedingten Vorrang deſſen, was ihn betraf oder ihm nützte.

Alle dieſe und ähnliche Fragen und Behauptungen fanden ihren Mittelpunkt in dem großen Streite über die Inveſtitur oder Belehnung der Geiſtlichen. Dieſe war lange unbeſtritten von den Laien mit Ring und Stab ertheilt worden; dann aber behauptete man: „dieſe Sinnbilder wären rein geiſtlicher Art, und führten zu der irrigen Meinung, als werde damit auch die kirchliche Würde, das Recht zu kirchlichen Handlungen gegeben." Allmählich mußten die Laien den laut ausgeſprochenen Grundſatz anerkennen: daß von ihnen durchaus keine geiſtliche Würde verliehen werden könne[2]. Ueberhaupt betraf der Streit von Anfang an keineswegs (wie Manche behaupten) die unbedeutende Form einer Feierlichkeit, ſondern den weſentlichen Inhalt[3]; was ſich noch deutlicher aus der Art ergiebt, wie ſchon Urban II auf der Kirchenverſammlung von Klermont, Gregors VII

1 Planck III, 471.

2 Gerohus de corrupto statu 197. Pez. thesaur. II, 1, 177. Innoc. epist. I, 64. Urbani II epist. 14, 15. Concil. XII, 730.

3 Thomassin. II, 1, c. 55, § 2. Montag II, 353. Nach dem Tode eines Biſchofs pflegte man dem Kaiſer den Ring und Stab zu überbringen. Wilh. Tyr. 638. — In den Jahren 1108 bis 1110 war in Verdun ſo heftiger Streit zwiſchen den kaiſerlich und kirchlich geſinnten Geiſtlichen, daß einer, der ein päpſtliches Schreiben über die Inveſtitur auf den Altar legte, bei den Haaren weggeriſſen, mit Fäuſten geſchlagen und mit Füßen getreten wurde. Verdun. episc. hist. 248.

Anſprüche in Hinſicht der Inveſtitur erweiterte. „Kein Biſchof oder Geiſtlicher,“ ſo lautet der Beſchluß, „ſoll dem Könige oder einem anderen Laien den Lehnseid leiſten.“ Zur Erläuterung heißt es an einer zweiten Stelle: „es iſt unwürdig daß gottgeweihte, durch die Salbung geheiligte Hände, in die ungeweihten, vielleicht durch Mord, Ehebruch u. dergl. befleckten Hände des Laien gelegt werden. Hat der Geiſtliche aber ein nicht zur Kirche gehöriges Lehn von einem Laien, ſo möge er dieſem die zur Sicherung nöthige Treue verſprechen[1].“ — Und Paſchalis II antwortete dem Erzbiſchofe Anſelm von Kanterbury: „will ein Laie Geiſtlichen und Kirchen nur unter der Bedingung Güter überlaſſen, daß jene ihm lehnspflichtig werden, ſo ſoll man ſie nicht annehmen[2]: denn die Geiſtlichen, welche eine höhere Stufe als die Laien einnehmen, müſſen von jeder Abhängigkeit und von allen weltlichen Geſchäften frei bleiben.“

In dieſen Stellen giebt ſich eine verſchiedene Anſicht kund: die erſte ſcheint nur zu verlangen, daß der Laie keine Belehnung über das geiſtliche und Kirchen-Gut ertheile; die letzte hingegen widerſpricht der Belehnung, ſelbſt mit weltlichen und Reichs-Gütern. Dort aber blieb die Frage oft unlöslich: was Kirchen- und was Reichs-Gut ſey; und hier wurde man zu der bedenklicheren hingetrieben: ob der Geiſtliche, wenn er den Lehnseid verweigere, nicht den Unterthaneneid ſchwören müſſe, aus welchem ſich leicht noch ſtrengere Abhängigkeitsverhältniſſe ableiten ließen. Oder wenn er die Pflichten des Lehnsmannes und des Unterthanen gleichmäßig abläugne; ſo habe auch die Pflicht des Königs, ihn zu ſchützen, und das Recht jener ein Ende, auf Reichstagen zu erſcheinen. Am allerhärteſten aber traf das Verlangen: die Geiſtlichkeit müſſe für den Fall, daß ſie Dienſte und Leiſtungen verweigere und ganz aus dem weltlichen Ver-

---

1 Talem faciat ei fidelitatem, quod securus sit. Concil. Rotomagense. Concil. collect. XII, 930, no. 8.

2 Concil. XII, 1008.

bande ausſcheide, auch ihre weltlichen Güter, Einnahmen und Beſitzungen herausgeben. Paſchalis II billigte in ſeinem mit Heinrich V geſchloſſenen Vertrage[1] dieſe Anſicht; war aber nicht im Stande ſie gegen die laut widerſprechende Geiſtlichkeit durchzuſetzen, und der Vertrag von Worms entſchied endlich im Jahre 1122: der Geiſtliche werde, nach vorhergegangener freier Wahl, von dem Könige, nicht durch Ring und Stab, ſondern durch den Zepter mit dem Weltlichen beliehen.

Hiemit waren aber zwei wichtige Punkte immer noch nicht deutlich entſchieden. Erſtens: wie weit erſtrecken ſich die Lehnspflichten, und inwieweit ſind die Geiſtlichen auch den Unterthanenpflichten unterworfen? Zweitens, geht die Belehnung mit dem Zepter der Weihe vorher, oder folgt ſie derſelben? Die päpſtlich Geſinnten verlangten das letzte, die kaiſerlich Geſinnten das erſte. Jene meinten: nach der Wahl frage man zuerſt, ob die kirchlichen Eigenſchaften vorhanden wären, und wenn der Papſt im bejahenden Falle weihe, ſey das Anrecht auf die Belehnung außer Zweifel; die letzten dagegen behaupteten: nur die Form der Belehnung ſey verändert, keineswegs aber der Anſpruch des Kaiſers über die Reihefolge der Weihe und Belehnung aufgegeben oder vernichtet worden. Wenn nun (ſofern die kirchlichen Eigenſchaften nicht fehlten) der Papſt den vorher zu Belehnenden weihen mußte, ſo gerieth die Beſetzung der geiſtlichen Stellen in die Hände des Kaiſers; mußte der Kaiſer den vorher Geweihten belehnen, ſo kam die Beſetzung in die Hände des Papſtes, und alle Kirchengüter in allen Staaten würden ein großes übermächtiges Ganzes gebildet haben.

Kaiſer Lothar willigte, um ſeine Wahl durchzuſetzen, ein, daß die Weihe der Belehnung vorhergehe[2]; ob er gleich, z. B. bei der Erhebung Adalberts von Trier, ſehr

[1] Geſch. der Hohenſt. Band I, S. 261. Thomassin. II, 2, c. 49.
[2] Geſch. der Hohenſt. Band I, S. 331.

über dieſen Hergang zürnte und ihn ſchwören ließ[1], daß er es nicht zur Verletzung der kaiſerlichen Rechte gethan habe, ſondern gewiſſermaaßen vom Papſte gezwungen worden ſey. — Kaiſer Friedrich I hingegen belehnte wiederum vor der Weihe[2], und im Jahre 1186 ſchrieben die ihm zugethanen Erzbiſchöfe und Biſchöfe dem Papſte Urban III: „es ſey im deutſchen Reiche unerhört, daß Jemand geweiht werde, bevor er das Weltliche durch kaiſerliche Belehnung mit dem Zepter empfangen habe[3].“

In England entſagte der König der Belehnung mit Ring und Stab, nicht aber ſeinen übrigen, damit im Zuſammenhange ſtehenden Rechten[4]. Noch weniger wurden jene unbedingten Anſprüche in Frankreich durchgeſetzt, da die Päpſte den Beiſtand der dortigen Könige ſehr oft bedurften[5]. Der König von Ungern leiſtete Verzicht auf die Inveſtitur, behielt aber doch den größten Einfluß auf die Ernennung der Biſchöfe und Erzbiſchöfe[6].

So mannichfaltig ſich überhaupt auch die Verhältniſſe zu verſchiedenen Zeiten und unter verſchiedenen Herrſchern geſtalteten, nie kam es zu einer völligen Trennung der Geiſtlichen vom Staate; immer behielten ſie in dieſer Beziehung Rechte, wie Pflichten. Unbedingte Unterwerfung unter den Papſt ſelbſt in Hinſicht des Weltlichen, dürfte bald ſehr drückend geworden ſeyn; und umgekehrt möchten Kö-

---

1 Golscher 2198. — Der Graf von Savoyen hatte ſich herausgenommen den Biſchof von Sitten zu belehnen, was Heinrich VI verbot. Schöpfl. Als. dipl. I, Urk. 345.

2 So 1157 den Erzbiſchof Arnold von Köln. Colon. chron. 936. Otton. Frising. chron. VII, 16. Gerohus 203. Montag II, 353.

3 Radulph. a Diceto imag. 633. Ludwig reliq. II, 447. Deshalb ſagt noch der Sachſenſpiegel (III, 59) Biſchöfe und Aebte dat len solen vore untvan, unde die bisorge na.

4 Hemingford I, 28 zu 1103.

5 Engels Geſch. von Ungern I, 314.

6 Planck IV, 2, 33.

nige die, kirchlichen Schutzes beraubten Prälaten, leicht in bloße Diener verwandelt haben. Im Jahre 1182 klagte, um aus vielen Beiſpielen wenigſtens eins anzuführen, der Herzog von Böhmen[1] auf dem Reichstage in Regensburg über den Biſchof von Prag und ſagte: „Alle wiſſen, daß dieſer und ſeine Vorgänger nichts waren als Kapellane meiner Vorgänger. Darf er nun gegen ſeinen Herrn auftreten, und ſoll ich meinem Kapellane, wie meines Gleichen, Rede ſtehen?" Da erhoben ſich die deutſchen Erzbiſchöfe und Biſchöfe und erklärten: „der Biſchof von Prag ſtehe ihnen nicht nach, ſey frei von weltlicher Macht und nur als Reichsfürſt dem Kaiſer unterworfen." Im Jahre 1213 ertheilte Friedrich II dem Könige Ottokar I das Recht, die Biſchöfe Böhmens zu inveſtiren[2]. — Bisweilen verliehen Kaiſer auch ausdrücklich den Fürſtentitel an Biſchöfe: ſo z. B. Heinrich VI dem Biſchofe von Bologna[3].

bb) Vom Reichsdienſte der Prälaten.

Aus dem vorigen Abſchnitte folgt, daß man die Prälaten weder von Reichsdienſten, noch ſpäter von Lehnsdienſten entband; nur wurden ihnen, ſchon zur Zeit Karls des Großen, Mittel nachgelaſſen oder vorgeſchrieben, wie ſie manche ihrer Pflichten durch Andere könnten erfüllen laſſen[4]. Der Gegenſtand und das Maaß dieſer Pflichten ſtand aber nicht überall und für immer feſt. Unter Mehrem rechnete man dahin: Stellung von Kriegsleuten, Erſcheinung am Hofe Verpflegung des Hofes und Uebernahme von Aemtern und Geſandtſchaften[5]. Hiemit war oft lange Entfernung vom eigentlichen Biſchofsſitze verbunden, und das ſtreng kano-

1 Siloens. chronogr. 96.

2 Boczek codex Moraviae II, 60.

3 Ghirardacci I, 101, 103.

4 Eichhorn Rechtsgeſchichte I, 342.

5 Montag II, 448, 479.

niſche Zuſammenleben unverträglich[1]. Wir müſſen, ſagte indeß Erzbiſchof Arnold von Mainz im Jahre 1157[2], zum Beſten des Reiches und zur Erhaltung kaiſerlicher Hoheit beitragen, da die Kirchen durch kaiſerliche Gnade gegründet ſind; wogegen andere, z. B. der Erzbiſchof Friedrich von Köln, klagten daß Alles an den Hof gezogen und das Kirchliche um des Weltlichen willen verſäumt werde. Deshalb ſuchten und erhielten einzelne Biſchöfe bisweilen Freibriefe, wonach der Kaiſer dem allgemeinen Rechte entſagte ſich in ihrer Stadt lange einzulagern, oder ſie auf geraume Zeit nach Hofe zu berufen[3]. In einem Freibriefe für das Erzbisthum Ravenna, — wir heben aus vielen Beiſpielen[4] eines heraus — beſtimmt Friedrich I im Jahre 1185 die Größe der Abgaben, den Umfang der Verpflegung, die Höhe der Gerichtskoſten. Er beſtimmt, daß die Leute des Erzbiſchofes keinem Laien unterworfen ſeyn ſollen und das Erbrecht des Staates erſt eintritt, wenn männliche und weibliche Anverwandte fehlen.

Dieſe Verhältniſſe, insbeſondere der Reichsdienſt, brachte die Prälaten mit Herzögen und Grafen in gar mannichfache Berührung, wie an anderer Stelle näher entwickelt iſt; hier bemerken wir nur, daß die Erzbiſchöfe ſich allmählich aus dieſen Beſchränkungen herauszuziehen und herzogliche und gräfliche Rechte zu erwerben wußten; ja ſelbſt Biſchöfe z. B die von Bamberg und Hildesheim[5], erhielten dieſe unabhängigere Stellung.

---

1 Thomassin. III, 2, 23. — Albert von Magdeburg war z. B. in Jahre 1224 ſchon drei Jahre abweſend in Italien. Chron. mont. ser

2 Gudeni codex I, 225.

3 Schwabenſpiegel 40. Orig. guelf. III, 639, 755.

4 Mittarelli IV, append. 125. — 1177 nimmt Friedrich I die servos et ancillas ecclesiae Forcellensis in tuitionis mundiburdium ut nullam de caetero publicam faciat (ecclesia?) ſunctionem. Leibn prodr., Urk. 4.

5 Hildesh. chron. 752.

cc) Von den Advokaten, oder kirchlichen Schutzvögten.

Da über dieſen Gegenſtand bei den Alterthümern der Klöſter ausführlich geſprochen wird, ſo erwähne ich hier nur Folgendes: die Vorſchrift Karls des Großen[1]: daß jeder Prälat zu mancher weltlichen, beſonders kriegeriſchen Leiſtung, einen Gehülfen, Schutzvogt, Advokatus annehmen müſſe, wurde ziemlich, jedoch nicht ganz allgemein befolgt: theils weil man die dafür zu bewilligenden Ausgaben, theils den leicht daraus entſtehenden Mißbrauch ſcheute, oder auch weil mehre Biſchöfe die perſönliche Uebernahme jener Pflichten nicht für ſo ganz unverträglich mit ihrem Berufe hielten.

In Zeiten böſer Unruhen haben viele Schutzvögte die ihnen anvertrauten Kirchen wacker gegen weltliche Angriffe vertheidigt, und bisweilen ſelbſt ehrgeizige, habſüchtige, verſchwenderiſche Prälaten zu ihrer Pflicht angehalten[2]. Oefter, beſonders in ſpäteren Zeiten, hatten dieſe jedoch Grund, über das Benehmen der Vögte die mannichfachſten Klagen zu erheben, und fanden es gerathen, ſich für bedeutende Summen oder ſonſtige Bewilligungen von einem Schutze loszukaufen, der ſie alles weltlichen Einfluſſes zu berauben und ganz auf geiſtliche Geſchäfte zu beſchränken drohte[3]. Viel war ſchon gewonnen, wenn man (nicht ſelten mit Hülfe der Päpſte, Könige oder Erzbiſchöfe) die Anſprüche der Vögte auf Vererbung ihrer Würde beſeitigte und die Erlaubniß zum Wechſeln erſtritt[4]; oder wenn vertragsmäßig anerkannt wurde: daß der Vogt ſich in gewiſſe Dinge, z. B. die Biſchofswahl nicht miſchen, ſein Amt keinem Dritten übertragen dürfe und in beſtimmten Fällen entlaſſen

---

[1] Hüllmann Finanzgeſch. 110. Thanner über das Vogteirecht.

[2] Math. Paris 462.

[3] Chron. Hildesh. in Leibn. 751. Eichhorn II, 324. Montag II, 451. Schröckh XXVII, 108.

[4] So in Osnabrück. Strubens Nebenſt. I, 256. Günther cod. I, Urk. 188, 194; II, 60. Bondam I, 2, Urk. 125, 128.

werde[1]. Dies geſchah z. B. vom Biſchofe Bertold von Lauſanne nach dem Tode Bertolds von Zäringen, weil er die Schutzvogtei mißbraucht habe zu Mord, Brand und Verſchneidung[2]. Der Biſchof legte die Vogtei auf den Altar der heiligen Maria nieder und beſchwur ſie nie wieder zu veräußern. Umgekehrt finden ſich auch Fälle wo der Biſchof Mißbräuche ſolcher Art veranlaßt, oder doch mit gleichgültiger Nachläſſigkeit geduldet hatte. Deshalb hielt ein päpſtlicher Geſandter den Biſchof von Minden im Jahre 1232 an, eidlich zu verſprechen, er werde künftig mit Wachſamkeit und Nachdruck verfahren[3]. In der Hoffnung auf ein dankbares Benehmen, wählten die Kirchen und Klöſter gern ihre Schutzvögte, aus allmählich erhobenen Dienſtleuten[4].

Nicht ſelten übernahm der König ſelbſt den Schutz einer Kirche, was Geringere am beſten von Willkür zurückſchreckte; nur wurden bisweilen die von den Königen geſetzten Stellvertreter doppelt läſtig, weil es unangenehm war ſie zu verklagen, und ſchwer gegen ſie Recht zu bekommen. In einzelnen Fällen entſagte aber ein Herrſcher auch wohl freiwillig ſeinen Rechten: Friedrich I z. B. gab dem Erzbiſchofe von Mainz die Schutzvogtei der Kirche von Biſchofsheim zurück[5], welche er bis dahin als Lehn beſaß. Ja im Jahre 1170 ward ein allgemeines Geſetz erlaſſen, daß kein Advokat ein Recht habe auf die Güter der Kirche und den Nach-

---

1 v. Hormayr Werke I, 43.

2 Zurlauben Sammlungen, Band XV, Stemmatographia. Im Jahre 1245 wurde durch eine feierliche, vom Papſte beſtätigte Urkunde feſtgeſetzt, daß die Schutzvogtei des Bisthums Regensburg, bei Fluch und Strafe, nicht wieder ſolle ausgethan werden. Ried cod. I, Urk. 418. — Ueber die Abſtufungen der Vögte, höhere und niedere, Schirm- und Gerichts-Vögte ſiehe Eichhorn I, §. 188.

3 Würdtw. subsid. X, 14.

4 Scheidt vom Adel, mantissa 4. Estor 449.

5 Würdtw. subsid. I, 402.

laß der Geiſtlichen[1]. Als Erzbiſchof Adalbert von Mainz 1133 die halberſtädtiſche Geiſtlichkeit aus der Abhängigkeit von ihrem Vogte befreite, ſagte er: „es iſt eine lächerliche Anmaaßung und Thorheit daß ein Advokat ſich die Kirche unterwerfen will, was Königen und Völkern niemals gelungen iſt[2].“

So beſtimmt ſich auch die Kirche überall dagegen erklärte, daß ein Prälat ſelbſt das Schwert ergreife und Krieg führe: ſo hat ſie doch nie dieſe Vorſchrift allgemein durchſetzen können. Im Jahre 1135 wurden in dem Treffen König Erichs gegen Nikolaus, alle Biſchöfe Jütlands bis auf einen erſchlagen[3]; im Jahre 1200 führte der Biſchof von Belluno Krieg gegen Treviſo und kam ums Leben; Erzbiſchof Chriſtian von Mainz war, zur Zeit Friedrichs I, einer der größten Kriegshelden, und ſolcher Beiſpiele ließen ſich ungemein viele anführen. An dieſer Kriegsluſt abendländiſcher Biſchöfe nahmen die Griechen zur Zeit der Kreuzzüge großen Anſtoß[4], und ſelbſt weltliche Herrſcher geriethen darüber bisweilen in Verwunderung[5].

Noch mehr erſtaunten aber die Geiſtlichen in England, als ihnen Innocenz IV befahl eine gewiſſe Zahl Reiſige zum Dienſte der Kirche, gegen Kaiſer Friedrich II zu ſtellen[6]. Denn wenn auch ihre perſönliche Theilnahme nicht verlangt werde, ſo widerſpreche es doch allen Kirchengeſetzen, Prälaten zu Kriegen für weltliche Herrſchaft in Anſpruch zu nehmen.

---

1 Pertz monum. IV, 141.

2 Ledebur Archiv XIII, 147.

3 Saxo Grammat. XIII, 385. Innoc. III epist. III, 39.

4 Geſchichte der Hohenſt. Band I, S. 90.

5 Ecce quam animosos et bellicosos archiepiscopos habemus in Allemannia, ſchrieb Richard von Kornwall 1257 nach England, als der Erzbiſchof von Mainz den von Trier geſchlagen hatte. Rymer foed. I, 26.

6 Math. Paris 469 u. folg. Seiten.

i) Von der Gewalt, die Laien gegen Geiſtliche ausübten.

Bei aller Verehrung der Laien gegen die Geiſtlichen finden wir doch nicht allein ſchnelle Uebergänge von dieſer Verehrung zu Feindſchaft, wie ſie der raſche lebhafte Charakter jener Jahrhunderte mit ſich brachte; ſondern bisweilen auch Zeichen einer allgemeineren, tieferen Abneigung gegen die Geiſtlichen, welche zum Theil durch ihre ſittlichen Mängel, zum Theil durch ihre umfaſſenden Anſprüche auf Vorrechte und Befreiungen herbeigeführt wurde. Am heftigſten endlich zeigte ſich dieſe Abneigung, wenn ſie mit religiöſen, von der Kirche als ketzeriſch bezeichneten Anſichten in Verbindung trat. Dies beweiſet die Geſchichte der Albigenſerkriege, ſo wie eine Nachricht hieher gehört, daß ſich im Jahre 1251 Hirten, Hirtinnen, Kinder u. A. m. in Frankreich zu einer Art von Kreuzzug verbanden, der aber faſt nur darin beſtand, daß ſie gegen die Geiſtlichen alle nur mögliche Willkür übten, worüber ſich faſt das ganze Volk freute[1]. Aberglauben und Unglauben, Frömmigkeit und Gewaltthaten, ſtanden ſich damals näher und wirkten gleichzeitig mehr durch einander, als man glaubt. Ehe wir aber von den, zur Abhülfe ſolcher Uebel getroffenen Maaßregeln ſprechen, iſt es nützlich mehre einzelne Fälle beiſpielsweiſe zu erzählen.

Am erſten zu entſchuldigen erſchienen Frevel, welche auf den Grund ganz perſönlicher Beleidigungen, von Laien gegen Geiſtliche ausgeübt wurden. So z. B., wenn man dieſen wegen Verletzung ehelicher Verhältniſſe die Naſe abſchnitt[2], oder ſie entmannte. Innocenz III legte dem Thäter in ſolchen Fällen nur eine mäßige Buße und einen Beitrag für das heilige Land auf; der Geiſtliche ging in ein Kloſter. Verwerflicher ſtellte ſich die Sache, wenn Bi-

---

1 Paene universi — de persecutione clericorum gaudebant. Vitae Pontif. 591.

2 Innoc. epist. XI, 103; VII, 156.

ſchöfe von Laien wegen ſtrenger Ermahnungen ermordet, oder Prieſter beim Streite über Zehentrechte verſtümmelt wurden[1]; und von hier iſt der Uebergang zu bloß freventlichem Morde ganz nahe.

Indeß blieb das Uebel geringer, wenn Einzelne, und wenn Perſonen niederen Standes ſich zu ſolchen Thaten fortreißen ließen; es ward größer, ſobald Viele ſich dazu vereinten und ſelbſt die Höchſten dazu die Hand boten. Wir geben Beiſpiele aus mehren Ländern.

Die Einwohner des däniſchen Dorfes Holbek ſpukten ihrem Geiſtlichen ins Geſicht, ſchleppten ihn an einem um den Hals gewundenen Stricke durch die Stadt, und vergruben den Umgekommenen in ungeweihtem Boden[2].

Ums Jahr 1103 erſchlugen die Bürger von Laon ihren Biſchof Galdrich, wobei die Kirche und die Burg verbrannten[3]. Als daſſelbe von mehren Verſchworenen dem Biſchofe von Senlis widerfuhr, wurden die entflohenen Thäter gebannt, ihre Güter eingezogen, ihre Wohnungen für wüſt, und ihre Nachkommen bis ins vierte Glied für unfähig erklärt geiſtliche Aemter zu erwerben[4].

König Heinrich II von England ließ die Häuſer des Biſchofs von Mans und des Erzprieſters von Rouen niederreißen, weil ſie ſich ohne ihn zu fragen an den Papſt Alexander III gewandt hatten; ja ſein Vater Gottfried ließ die Stiftsherren von Seez[5], welche ohne ſeine Beiſtimmung einen Biſchof erwählt hatten, entmannen!

Herzog Heinrich, der Bruder Kaiſer Ottos I, befahl den Erzbiſchof von Salzburg zu blenden[6], und den Patriarchen von Aquileja zu entmannen. Im Vergleich mit ſolchen

---

1 Ursperg. chron. zu 1123. Innoc. epist VIII, 17, 182.

2 Langebek V, 582.

3 Gallia christ. IX, 526. Corner 656.

4 Codex epist. Vatic. 4957, p. 70.

5 Hume II, 96, aus Fitz Stephen 18.

6 Ditmar Merseb. II, 42.

Strafen wäre es faſt milde zu nennen, daß der Markgraf von Meißen dem heiligen Benno[1], weil er Kirchengüter zurückforderte, eine Maulſchelle gab; oder wenn der Graf von Vinkenſtein den Biſchof von Bamberg, trotz der Ermahnungen Gregors IX, nicht eher aus der Haft laſſen wollte, als bis er ſeine Forderungen bewillige[2].

Im Jahre 1203 wurde der Biſchof von Würzburg durch zwei Edle ermordet[3]. Den Dechanten des magdeburger Stiftes überfiel und blendete der Burggraf Gerhard. Er mußte dafür dem Beleidigten 1000 Mark zahlen, 100 Mark jährlicher Einkünfte dem Stifte abtreten, den Lehnseid leiſten und, nebſt funfzig anderen Mannen, vom Orte der That bis zur Hauptkirche, Hunde tragen. — Dafür, daß Stiftsherren und Prieſter aus Städten vertrieben wurden[4], finden ſich mehre Beiſpiele.

Ueber die Behandlung der Geiſtlichen in Italien, iſt in dem Abſchnitte von den Städten die Rede geweſen; wir bemerken hier nur, daß auch in Sardinien zur Zeit Innocenz III mehre, darunter ein Biſchof und ein Abt, umgebracht wurden[5].

Gegen dieſe Uebel traf man nun von Seiten der Kirche die zweckmäßigſten Vorkehrungen, und es finden ſich alle Abſtufungen von Bußen und Strafen[6], die Todesſtrafe allein ausgenommen. Aber eben die Sicherheit, daß dieſe äußerſte Strafe von Seiten der Kirche nie ausgeſprochen werde, brachte manche dahin die übrigen Strafen mit dem möglichen Vortheil zu vergleichen, und, wenn dieſer über=

---

1 Bennonis vita 1829.

2 Regesta Gregor. IX, Jahr VII, Urk. 221, 223.

3 Numburg. chron. Arnold. Lubec. VII, 2.

4 Z. B. aus Ypern. Iperius 701 zu 1217; aus Piacenza Johann de Mussis zu 1204. Sie wurden erſt nach viertehalb Jahren wieder aufgenommen.

5 Innoc. epist. VI, 17.

6 Ibid. VI, 51.

wog, kaltblütig den Frevel zu beſchließen. Außer den bereits angeführten Beiſpielen von Bußen, geben wir noch folgende. Die Bürger von Minden, welche einen Aufſtand gegen ihren Biſchof erregt und ihn eingeſchloſſen hatten, mußten ihm in bloßen Füßen, mit Ruthen in den Händen, entgegenziehen und Geldſtrafe bezahlen[1]. Auf ähnliche Weiſe mußte ein Edler von Grimberg, welcher einem Kloſter vielfachen Schaden gethan hatte, nach dem Spruche der Archidiakonen aus Kambrai[2], barfuß und barhaupt, nur mit Hemde und Hoſen bekleidet, eine Ruthe in der Hand tragend, vor der Verſammlung des Kloſters niederfallen und abbitten. Ein Laie, der im Kriege gezwungen worden einem Biſchofe die Zunge auszuſchneiden, mußte ſich ſtrengen Faſten unterwerfen, vierzehn Tage lang im Bußhemde vor der Kirche ſtehen und ſchwere Geißelung leiden[3]; er mußte, jene Zunge an einem Faden um den Hals tragend, nach Jeruſalem pilgern und außerdem noch manche Laſten übernehmen. Auf ähnliche Weiſe ſtrafte Innocenz III Jemanden, der, in ſaraceniſcher Gefangenſchaft, aus Hunger ſeine Tochter getödtet hatte.

Mehre Kirchenverſammlungen, und insbeſondere der Papſt, erließen aber auch ganz allgemeine Vorſchriften gegen Beleidiger von Geiſtlichen und Kirchen[4]. Sie und alle Hehler und Theilnehmer verfallen in den Bann, wo ſie ſich aufhalten wird keine Meſſe geleſen, und ſie können (was mit großen Koſten oder Pilgerungen nach Rom verbunden war) allein vom Papſte losgeſprochen werden, ſobald ſie ſich thätlich an Geiſtlichen vergangen haben[5]. Nur in den allerentfernteſten Ländern, z. B. in Norwegen, durfte der Erzbiſchof in dieſem Fall vom Banne löſen. Sobald frei-

---

1 Würdtwein subsid. XI, 13.

2 Miraei op. diplom. II, 852, Urk. 70.

3 Innoc. epist. V, 79, 80.

4 Concil. XIII, 1435, no. 2. Lünig Reichsarch. XX, 88, Urk. 44.

5 Innoc. epist. I, 313; VIII, 215.

lich die Frevel ſelbſt gegen dieſen gerichtet waren, oder gar von Zeiten die Rede iſt, wo man ſich an dem Papſte vergriff: da mußte man nachgeben, bis der Sturm vorüberging und, wie zuletzt gewöhnlich, Reue eintrat. Pfalzgraf Otto von Wittelsbach z. B. hatte zur Zeit Kaiſer Heinrichs V bei der Gefangennehmung Papſt Paſchalis II zwar weder Rath noch Hülfe geleiſtet, fühlte aber bloß deshalb weil er gegenwärtig geweſen war, ſolche Reue daß er ſich zur Buße bereit erklärte und dem Befehle Kalixtus II, ein Kloſter zu bauen, bereitwillig nachkam[1]. — Abgeſehen alſo von dem Unrechte ſelbſt und dem unerſetzlichen Schaden an Leib und Leben, erhielten die Geiſtlichen ihren Verluſt der Güter am Ende gewöhnlich mit Vortheil erſetzt.

So wie die Geiſtlichen oft über die Willkür der Laien klagten, ſo klagten dieſe, daß jene ihre Pflichten vernachläſſigten und einen ungebürlichen Wandel führten. Wenn ſie z. B. für Arme und Kranke etwas thun ſollten, ſo hieße es ſie wären nicht zu Hauſe oder ſelbſt krank. In Wahrheit aber lebten ſie luſtig; weshalb ein altes Gedicht von ihnen ſagt:

> Da ſieht man becher reichen
> Uf lölſter viel weichen
> Unt maniges ſpiles biginnen:
> Dar nach redent ſie von minnen;
> Da von hoerent ſie vil ſchriben
> Mit wol getanen wiben
> Sol niemen ſpilen wan (als) phaffen[2].

Bannflüche oder Verfluchungen, die man oft über diejenigen welche geiſtlichen Stiftern Unbilden zufügen würden, im voraus kund machte waren bisweilen von ſo ſchreckendem Inhalte, daß auch Frechere dadurch konnten abgehalten werden. In einem ſolchen Fluche des Biſchofs von Lüttich heißt es: „der Uebelthäter ſey abgeſondert von

1 Moriondus I, append., Urk. 6

2 Altdeutſche Blätter I, 219.

der Chriſtenheit, verflucht im Hauſe, auf dem Acker, an jedem Orte, wo er ſteht, ſitzt oder liegt[1]; verflucht beim Eſſen und Trinken, beim Schlafen und Wachen; verflucht ſey jede ſeiner Bemühungen, ſeine Arbeit, die Frucht ſeines Landes, ſein Aus- und Eingang; verflucht ſey er vom Scheitel bis zur Fußſohle. Die Weiber ſolcher Frevler mögen kinderlos bleiben und Wittwen werden; Gott ſchlage ſie mit Armuth, Hunger, Fieber, Froſt, Hitze, verdorbener Luft und Zahnſchmerzen; er treffe ſie mit Blindheit und Wahnſinn; ſie mögen am Mittage umhertappen und irren, wie andere Leute um Mitternacht; Gott möge ſie verfolgen, bis ſie von der Erde vertilgt ſind, die Erde möge ſie verſchlingen wie Dathan und Abiram; ſie ſollen lebendig zur Hölle fahren, und mit Judas dem Verräther, Herodes, Pilatus und mit anderen Frevlern in der Hölle zuſammen ſeyn. So geſchehe es, es geſchehe alſo!" — In einer anderen Verfluchung[2] heißt es: „Gott zerſchlage ihnen die Knochen und die Zähne im Munde, ſie mögen unnütze Gedanken haben und hungern wie ein Hund, ihre Augen mögen nicht ſehen, ihre Ohren nicht hören, ihre Naſen nicht riechen u. ſ. w."

---

1 Monum. Stabulens. in Martene thes. II, 80.

2 Höfer Zeitſchrift für Archivkunde I, 336, Urkunde von 1074

B. Von den ſachlichen Verhältniſſen der Kirche.

1. Von den Beſitzungen und Einnahmen der Kirche.

a) Allgemeine Ueberſicht.

Die morgenländiſche Kirche hat nie den Reichthum der abendländiſchen erworben, wofür wir aus mehren Gründen nur einen, aber den wichtigſten anführen: daß der Grundbeſitz der letzten ohne Vergleich größer war, und durch wachſende Bildung und Bevölkerung von einem Anfangs geringen Werthe, zu einem ungemein großen hinanſtieg.

Zu dieſer Haupteinnahme aus eigenthümlichem Grundbeſitze kamen nun hinzu: a) ſtehende Einnahmen von fremden Grundſtücken, unter denen wiederum vor Allem der Zehnten hervortritt. b) Unbeſtimmte Einnahmen an Opfern, Stolgebühren u. dergl. c) Einnahmen durch ausgeſchriebene kirchliche Steuern. d) Geſchenke unter Lebendigen. e) Vermächtniſſe durch Teſtamente. f) Vortheilhafte Käufe und Erwerbungen. Dieſe Quellen, welche Jahrhunderte lang überreich floſſen, würden alles unbewegliche und bewegliche Gut um ſo mehr in die Hände der Kirche gebracht haben, da ſie in ſo mannichfacher Weiſe erwerben konnte, aber nie veräußern ſollte: allein Vieles ward ihr, beſonders in früherer

Zeit, durch Gewalt wieder abgenommen[1]; Manches mußte ſie freiwillig weggeben oder fahren laſſen, um größeren Verluſt zu vermeiden; in anderen Fällen wuchſen die Ausgaben in noch ſtärkerem Verhältniſſe, als die Einnahmen, und endlich fehlt es auch nicht an Beiſpielen von Verſchwendung und ſchlechter Wirthſchaft.

Doch war und blieb die Kirche im Ganzen reich, und einzelne Beweiſe des Gegentheils ſtoßen dieſe Regel nicht um. Nur als Ausnahmen führen wir an: daß Innocenz III dem Erzbiſchofe von Ravenna geiſtliche Kleider ſchenkte[2], weil deſſen Kirche zu arm war ſie anzuſchaffen, und daß jener es für nöthig hielt den Verkauf des Geſchenkten ausdrücklich zu unterſagen. Eine ſolche Erſcheinung konnte in Italien nur Folge der verwüſtenden Fehden oder böſer Wirthſchaft ſeyn. Erklärlicher iſt es, wenn ein Biſchof in dem rauhen Irland im Jahre 1179 keine Einnahme hatte, außer von drei Kühen, welche ſeine Untergebenen indeß mit neumelken vertauſchten, ſobald ſie keine Milch mehr gaben[3]. Am allerwenigſten fällt es auf, daß Biſchöfe in Ländern welche erſt für das Chriſtenthum gewonnen werden ſollten, bisweilen in Noth geriethen. Doch ſtürzte nicht heidniſche Uebermacht, ſondern weltlicher Uebermuth den Biſchof von Lübeck im Jahre 1249 in ſolche Armuth, daß er, um nicht Hungers zu ſterben, auswandern mußte[4].

Aus den zahlreicheren Zeugniſſen für den Reichthum der Kirche und Prälaten, heben wir folgende aus. Im Nachlaſſe des Biſchofs von Porto, befanden ſich zur Zeit Alexanders III[5], vierundzwanzig ſilberne Leuchter und ſilberne, inwendig und auswendig vergoldete Becher. Der Erzbiſchof von York hinterließ im Jahre 1182 einen goldenen

1 Planck III, 600—619.

2 Innoc. epist. X, 116.

3 Albert. Stadens. zu 1179.

4 Crummedyk 397.

5 Concil. XIII, 165.

und ſieben ſilberne Becher, neun ſilberne Gefäße anderer Art (ciffi argentei), drei metallene Becher (cuppae mazerinae[1]), drei Salzfäſſer, elf Löffel und acht Schüſſeln von Silber, eine große ſilberne Tiſchplatte, und mit Silber beſetzte Pelze; ferner 300 Goldſtücke und 11,000 Pfund Silber in alter Münze. — Ums Jahr 1260 betrugen die Einnahmen der einzelnen Kirchen in der Stadt Lukka und der benachbarten Gegend, von 10 Pfund bis 5300 Pfund, der Klöſter bis 4850 Pfund, des Hospitals von Altopaſſu bis 6700 Pfund[2]. Die Einnahme der Kirchen in der Stadt betrug 62,352 Pfund; die Einnahme der Kirchen, Klöſter und Hospitäler in der Stadt, 154,785 Pfund; im ganzen Bisthume 186,658 Pfund.

Wo ſolcher Reichthum ſich fand, konnte der Gedanke ſehr natürlich entſtehen, daß man ihn nicht durch Schenkungen noch zu erhöhen brauche; doch entwickelte ſich, davon ziemlich unabhängig, in den Bekennern abweichender Lehren und in einzelnen Herrſchern, wie in Kaiſer Friedrich II[3], der Gedanke: eine arme Kirche ſey beſſer, als eine reiche, und man erzeige ihr eine Wohlthat, wenn man ihr das irdiſche Gut abnehme. Selbſt einzelne Päpſte, wie Paſchalis II, wurden von dieſer Anſicht ergriffen[4]: aber die Prälaten widerſtanden, zum Theil wohl aus Eigennutz, zum Theil aber auch im löblichen Gefühl ihrer Rechte, und weil Armuth eben ſo leicht zum Böſen führen kann und führt, als Reichthum. Endlich meinten ſie: es ſey

---

1 Ciffus iſt ein Gefäß, aber ungewiß von welcher Größe und Geſtalt; ob mazerinus von maſernem Holze herkommt, oder von murrhinus, bleibt ſtreitig; discus magnus argenteus kann eine Tiſchplatte, aber auch ein ſilberner Kreis, eine Tafel heißen, die man ich weiß nicht wozu, brauchte. Radulph. a Diceto imag. 614.

2 Memor. di Lucca IV, docum. p. 45.

3 Geſch. der Hohenſt. Bd. II, S. 35, über Arnold von Brescia, und Bd. III, S. 328; Bd. IV, S. 118. Wir vermeiden Wiederholungen.

4 Hohenſt. Bd. I, S. 262.

nicht abzuſehen, warum Geld und Gut in weltlicher Hand beſſer zu weltlichen Zwecken, als in geiſtlicher Hand zu geiſtlichen Zwecken verwendet werde. Im Allgemeinen erklärte Innocenz III: es ſchicke ſich nicht die Kirche auf Koſten Anderer zu bereichern; womit aber ebenfalls die Unverletzlichkeit ihres rechten Eigenthums ausgeſprochen wird[1].

Auch die ſpätere Anſicht: daß man die Geiſtlichkeit in Abſicht des Erwerbes von Grundvermögen beſchränken müſſe, findet ſich ſchon in jener Zeit; und ſie hatte eine doppelt gegründete Veranlaſſung, ſofern die Kirche jede neue Erwerbung ſteuerfrei benutzen wollte. Kaiſer Heinrich von Konſtantinopel verbot z. B. deshalb im Jahre 1208, daß die Kirche Grundſtücke durch Kauf, Schenkung, Vermächtniß u. dergl. an ſich bringe; daſſelbe that König Alfons III von Portugal, und auch die Geſetzgebung Kaiſer Friedrichs II[2] ſo wie manche Stadtrechte enthalten Vorſchriften[3] den Uebergang der Güter in die todte Hand zu verhindern.

Noch überraſchender iſt die Spur eines Verſuches, die Geiſtlichen in beſoldete Staatsdiener zu verwandeln. König Hugo von Cypern wollte im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die daſige Kirche römiſch einrichten und bat deshalb den Papſt, er möge Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Prieſter u. A. m. hinſenden[4]. Honorius III antwortete ihm aber: erſt müſſe man für ihren Unterhalt ſorgen. Zum zweiten Male ſchrieb Hugo, mit Rath der Edeln: man werde ſie hinreichend beſolden, erhielt aber folgenden Beſcheid: „Geliebter Sohn! Diejenigen welche beſoldet werden, ſtehen unter dem Befehle derer, welche beſolden[5]. Will der Herr einen ſolchen los ſeyn, ſo zahlt er ihm ſeinen

---

1 Geſch. der Hohenſtaufen Bd. III, 330.

2 Innoc. epist. XII, 164.

3 Du Fresne hist. de Constant. II, 15. Wigand Geſch. von Corvey II, 218. Raynald zu 1218, §. 32; 1273, §. 25. Geſch. der Hohenſtaufen Bd. III, S. 330.

4 Es war Innocenz III, oder Honorius III.

5 Diomedes Cronica di Cypro 10.

Gehalt nicht aus, und der Diener geht zu Grunde. Stellt alſo das Einkommen der Geiſtlichen feſt und richtet es ſo ein, daß Niemand von euch ſie deſſen berauben könne; dann werde ich unverzüglich ſo viele ſenden, als ihr begehrt."

b) Von Eigenthum und Lehn.

Bei Weitem den größten Theil ihres, auf mannichfaltige Weiſe erworbenen Grundvermögens, beſaß die Kirche als volles Eigenthum; einiges gehörte ihr als wirkliches Lehn, noch anderes benutzte ſie als Zins= oder Pacht=Gut. Im letzten Falle war in der Regel die übernommene Zahlung ſehr gering, oder hörte nach dem Tode des Eigenthümers, oder ſeiner nächſten Verwandten auf; ſo daß alsdann der Zeitbeſitz in volles Eigenthum überging.

Oefter waren die Prälaten Lehnsherren, als Lehnsmannen, und jenes wiederum auf doppelte Weiſe. Erſtens, wurden ihnen Grundſtücke (aus Zuneigung, ihres Schutzes, oder eines anderen vortheilhaften Grundes halber) unter der Bedingung übergeben, ſie dem Darbietenden ſogleich als Lehn zurück zu verleihen. Zweitens, wurden ſie durch die Uebermacht, oder um ſich Schutz zu verſchaffen, genöthigt den Laien einen Theil ihres Eigenthums als Lehn zu überlaſſen. Obgleich im erſten Falle die Pflicht, einen Schwachen zu ſchützen, auch läſtig ſeyn konnte, ſo hing es doch von einem freien Entſchluſſe ab, ob man ſie übernehmen wollte, und öfters ſtärkte ſich die Kirche durch die wachſende Zahl ihrer Vaſallen; im letzten Falle hingegen kam es oft darauf an, den anfänglichen Verluſt allmählich in Gewinn zu verkehren, oder abgeneigt Geſinnte in ſchützende Freunde zu verwandeln. Wenn z. B. ein Vater auch der Kirche Lehn abgepreßt und ſich um Lehnspflichten nicht bekümmert hatte: ſo war der frömmere Sohn vielleicht ein deſto treuerer Freund. Nicht ſelten nahmen ſelbſt Könige und Kaiſer Güter von Kirchen zu Lehn [1], und betrachteten es dann

---

1 Schannat Worm., Urk. 109. Aettenkhover Geſchichte von Baiern S. 187.

doppelt als Pflicht, ihren heiligeren Lehnsherren überall nützlich zu werden. Im Ganzen aber hielten die Kirchen es doch für vortheilhafter, Grundvermögen als Eigenthum, denn als Lehn zu benutzen; und es finden ſich mehre Vorſchriften [1] daß man eröffnete, heimgefallene Lehen nicht wieder austhun, oder wenigſtens die Beiſtimmung der Kirchenoberen, ja, in gewiſſen Fällen, des Papſtes und Kaiſers einholen ſolle [2].

Hatte ein Prälat Dienſtleute ohne augenſcheinlichen Vortheil des Stiftes entlaſſen, ſo ſtand ſeinem Nachfolger der Widerruf frei [3]. Beſonders vortheilhaft wirkte es für die Kirche, daß die Verjährung in gewiſſen Dingen gegen ſie gar nicht eintrat, oder doch viel länger dauerte und ſtrenger zu erweiſen war, als bei den Laien und weltlichen Beſitzungen [4].

c) Vom Zehnten.

Die Einnahme der Geiſtlichkeit vom Zehnten war, wo nicht größer, doch gewiß eben ſo bedeutend, als die vom eigenen Grundvermögen. So viel Widerſpruch dieſe Abgabe auch, bei ihrer Einführung, von Seiten der Laien gefunden hatte und in neu bekehrten Ländern noch fand: im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte ward meiſt anerkannt, daß ſie von menſchlicher Willkür unabhängig, und im göttlichen Rechte vorgeſchrieben ſey. Doch ging oft Streit nebenher: ob die Zehnten immer rein kirchlicher, oder auch grundherrlicher Natur ſeyen; ihr Beſitz in Laienhänden alſo wie ein Unrecht, oder wie ein rechtlicher und natür-

---

1 Decret. Gregor. III, 20, 2.

2 Innocenz IV verbietet z. B., daß der Erzbiſchof von Salzburg, ohne päpſtliche Erlaubniß, Lehen austhue. Baluz. misc. I, 210. Schannat Worm., Urk 132.

3 Schwabenſpiegel 56.

4 Decret. Greg. II, 26.

licher Zuſtand müſſe betrachtet werden[1]. Jedenfalls wurden, auf den Grund unzähliger Veranlaſſungen, eine ſehr große Zahl von Beſtimmungen nöthig, über Umfang, Erhebung, Vertheilung des Zehnten, über die Befreiung von demſelben u. ſ. w. Wir erwähnen nur einzelne merkwürdige Punkte.

Aus dem Satze, daß der Zehnte nach Gottes Befehl gegeben werden müſſe, folgerte man: a) daß, wenn Gott in einem Jahre zwei Aernten ſchenke, auch eine zweimalige Bezehntung eintrete; b) daß kein weltlicher Freibrief, und wäre er vom Kaiſer, dagegen ſchütze[2]; c) daß man den Zehnten an keinen Laien erblich, oder als Lehn überlaſſen dürfe[3]. War das letzte geſchehen, insbeſondere um damit den Schutz oder Kriegsdienſt der Kirchenvögte zu bezahlen, müſſe möglichſt für Rücknahme und Einlöſung geſorgt werden[4]; ja es ſolle nicht einmal ein Verkauf für die nächſt folgenden Jahre eintreten, weil dies zu Betrug und ſchlechter Wirthſchaft führe[5].

Eine andere höchſt wichtige Frage war: was der Bezehntung unterworfen ſey[6]? Während die Zahlungspflichtigen ſie auf das in den Feldern gebaute Getreide beſchränken wollten: ſuchten die zur Hebung Berechtigten dieſelbe

---

1 Warnkönig I, 445. Daß kein anerkanntes Reichsgeſetz eine allgemeine Zehntpflichtigkeit, oder die Unveräußerlichkeit der Zehnten vorſchreibe, erweiſet Birnbaum über die rechtliche Natur des Zehnten, S. 210, 219.

2 Decret. Gregor. III, 30, 15. Innoc. decret. Rain. 564.

3 1190 entſchied Heinrich VI auf einem Reichstage: kein Biſchof dürfe in künftigen Zeiten fällige Zehnten in irgend einer Weiſe verleihen, oder veräußern. Pertz monum. IV, 186.

4 Eichhorn Rechtsgeſchichte II, §. 325. Möſer Geſchichte von Osnabrück II, 115 und Urk. 71.

5 Concil. XIII, 1055, no. 43.

6 In Flandern ging der Zehnte auch auf Heringe und andere Fiſche. Miraei op. I, Urk. 43, 59. — Mehre Beſtimmungen über die Erhebung des Zehnten ſiehe im Sachſenſp. II, 48.

auszudehnen, auf Feldfrüchte aller Art, auf Gewinn vom Gartenbau, auf großes und kleines Vieh, Jagd, Mühlenbenutzung, Bergwerke u. a. Ja zuletzt lauteten die Anſprüche der Kirche dahin: daß eigentlich der zehnte Theil aller Einnahmen von den Laien an die Geiſtlichen abzugeben, mithin auch von Gewerben, Kaufmannſchaft u. dergl. zu erheben ſey[1]. Weil aber jene Abgabe von allen mit Grund und Boden in Verbindung ſtehenden Einnahmen ſchon ſehr bedeutend war, im alten Teſtamente für Gewerbs- und Perſonen-Zehent keine ſo ausdrückliche Vorſchrift gefunden ward, und die Berechnung und Erhebung deſſelben große Schwierigkeiten zeigte: ſo wurden dieſe erweiterten Forderungen keineswegs überall durchgeſetzt. Auch darüber blieb oft Streit, ob der Zehnte vom geſammten, oder nur vom reinen Ertrage gegeben werde; die Kirche entſchied für jenes, und erlaubte nicht Steuern, Ausſaat, Koſten u. dergl. abzuziehen. Freilich wurde mehre Male gewaltſame Beitreibung nöthig, ja es kam, beſonders in neubekehrten Ländern, bis zu offenen Aufſtänden der Bauern[2]: allein die Kirche ſiegte entweder ſogleich ob, oder ließ ſich vor der Hand gelindere Vertragsbedingungen gefallen, welche indeß, ſobald die Umſtände ſich geändert hatten, mit den allgemeinen und ſtrengeren Grundſätzen vertauſcht und für ungültig erklärt wurden.

Den Anſprüchen auf ſachliche, ſtanden Anſprüche auf perſönliche Befreiung gegenüber. Dieſe wurden gemacht von Laien und von Geiſtlichen.

Zu jenen gehörten erſtens, die Juden, welche den Zehnten als eine bloß Chriſten obliegende Pflicht darſtellten.

---

1 Zur Zeit Innocenz III verlangte der Biſchof von Bergen in Norwegen den herkömmlichen Zehnten von den Kaufleuten, und der Papſt beſtätigte die Forderung. Innoc. gesta I, 217.

2 Ludwig reliq. II, 359, 382. Westph. mon. III, 1423. — 1180 Bauernaufſtand in Schonen wegen der Zehnten. Hamsfort bei Langebek I, 280. In Thüringen. Hist. Landgr. Eccard. 370. Thomassin. III, 1, c. 11.

Sie, und nicht minder die Saracenen welche unter chriſtlicher Hoheit lebten, wurden aber angehalten ihn in allen Fällen zu entrichten, wo ein Chriſt für zahlungspflichtig galt [1]. — Zweitens, verlangten die eigenen Leute der Kirche eine Befreiung vom Zehnten [2], weil derſelbe bei Feſtſtellung ihrer übrigen Laſten, ſchon mit eingerechnet ſey. Dies Verfahren ward aber nicht vorausgeſetzt, und konnte ſelten bewieſen werden. — Drittens, behaupteten viele Gutsbeſitzer, daß, wenn ſie auch nicht von jener Pflicht unbedingt frei wären, ihnen doch erlaubt ſey ihre Zehnten nach Willkür ihren eigenen, etwa neu gegründeten Kirchen zuzuwenden. Allein auch dieſe Forderung wurde, ſobald ſie ältere Rechte verletzte, zurückgewieſen.

Auf der kirchlichen Seite verlangten zuvörderſt die Geiſtlichen den Erlaß aller Zehnten, ſobald ſie ſelbſt zehntbare Grundſtücke erwürben [3]; ſie konnten aber aus dem eben angedeuteten Grunde dieſe Forderung nicht durchſetzen. Verwickelter war die Frage über das Verhältniß und die Pflichten der Klöſter. Faſt überall erſtritten ſie ſchon früh die Zehntfreiheit für ihr eigentliches Vorwerksland; hingegen ſollten ſie: a) den Zehnten nach wie vor zahlen, wenn ſie zehntpflichtiges Land erwürben [4]; b) den Neubruchszehnten an den Biſchof abführen; c) ſollte ihnen kein zehntpflichtiges Land ohne Beiſtimmung des Biſchofs geſchenkt, oder wenn dieſer ohne hinreichenden Grund ſeine Zuſtimmung verweigere, die päpſtliche Entſcheidung eingeholt werden [5]; d) Kloſterbauern zehnteten in der Regel zu ihrer Pfarrei. — Unbegnügt mit dieſen Einrichtungen, behaupteten die Mönche: ſie ſelbſt wären Geiſtliche; deshalb könnten ſie nirgends

---

1 Concil. III, 1003, c. 67. Innoc. epist. II, 70.

2 Planck III, 1, 627.

3 Innoc. epist. XI, 46.

4 Concil. XIII, 991, c. 55. Daſſelbe galt für die Ritterorden. Innoc. epist. XVI, 82.

5 Concil. XII, 781, 904, 959.

Zehnten geben, wohl aber von allem Lande erheben, was ihnen oder ihren Leuten gehöre. Hiegegen ſagte Ivo von Chartres[1]: „mit welcher Kühnheit, o ihr Mönche, nehmt ihr den Wein aus dem Weinberge in Anſpruch, welchen ihr nicht bepflanztet, die Milch von der Herde, welche ihr nicht weidet? Mit welchem Rechte fordert ihr da, wo ihr nichts leiſtet? Wahrlich wenn ihr dies wollt, ſo tauft auch die Neugeborenen, beſucht die Kranken, begrabt die Geſtorbenen, trauet die Verlobten und thut euren Mund in der Kirche auf, anſtatt, dem Gelübde gemäß, ſtill zu ſitzen und zu ſchweigen."

Weil nun aber die Mönche recht gern ſolche Pfarrgeſchäfte übernahmen, ſo gewannen ſie immer mehr und mehr über die Weltgeiſtlichen, obgleich nicht in jedem Lande und nicht jeder Orden gleich viel. Faſt am meiſten hatten die Ciſtertienſer erſtritten, und die großen Ritterorden verſchafften ſich dieſelben Rechte[2].

Was die Vertheilung des Zehnten anbetrifft, ſo ſollte nach einer alten, von Innocenz III beſtätigten Regel, erhalten: der Biſchof ein Viertel, der Prieſter ein Viertel, die Kirche ein Viertel, und die Armen ein Viertel[3]. Der Biſchof und der Prieſter verwalteten die Antheile der Kirche und der Armen. Jene Regel ward aber keineswegs überall anerkannt und befolgt: ſo behielt z. B. der Biſchof, als der Mächtigere, nicht ſelten einen größeren Antheil[4]; umgekehrt ward 1172 auf einer engliſchen Kirchenverſammlung dem Pfarrer ein Drittel des Zehnten zugeſprochen. Zuletzt ſtellten ſich die Dinge meiſt ſo, daß ohne eigentliche Haupt-

---

1 Thomassin. III, 1, c. 10, §. 6.

2 Ibid. III, 1, c. 9. Cleß Geſchichte von Würtemberg II, 1, 300.

3 Eichhorn I, 393. Innoc. epist. V, 5. Dieſelbe Vorſchrift wird 1199 nach Innocenz Weiſung für Dalmatien gegeben. Concil. XIII, 745, no. 3.

4 Münters Beiträge I, 104. Concil. XIII, 358. Bened. Petrob. I, 36.

kaſſe und Vertheilung, jedem gewiſſe Hebungen feſtſtehend zugewieſen wurden; wobei aber wo nicht die Kirche, doch wohl die Armen bisweilen zu kurz kamen.

Ganz als Ausnahme erſcheint Folgendes: der Markgraf von Brandenburg erbietet ſich 1211 eine Kirche und ein Stift für zwölf Chorherren, auf wüſten, den Slaven abgenommenen Ländereien zu errichten; doch ſolle man ihm hiefür, für die nothwendige Vertheidigung und die Uebernahme fernerer Baukoſten, zwei Drittel des Zehnten überlaſſen. Innocenz III befahl dieſen Vorſchlag anzunehmen, ſobald nicht ganz unbekannte, erhebliche Gründe entgegenſtänden [1].

Lange behaupteten die Laien: Streit über Zehnten werde vor dem Gerichte des Patrons, nicht vor dem geiſtlichen Gerichte entſchieden: ſie mußten aber allmählich in den meiſten Gegenden dieſe Anſprüche aufgeben [2].

Von den Abgaben welche, unter dem Namen von Zehnten, gegen die Türken (Saladinszehnten), Griechen und Albigenſer erhoben wurden, war die Geiſtlichkeit keineswegs frei; vielmehr hielt man dieſelbe vorzugsweiſe für verpflichtet, Zahlungen ſolcher Art zu übernehmen [3]. Die Forderung daß außer dem Zehnten, die ſogenannten Erſtlinge, mit einem Dreißigſtel von allen Früchten an die Geiſtlichkeit gezahlt würden, ließ ſich nicht durchſetzen [4].

d) Von den Stolgebühren, Opfern, freien Gaben u. dergl.

Als Regel ſtand feſt: daß die Geiſtlichen alle ihre Geſchäfte unentgeltlich verrichten müßten, alſo für Taufen, Trauen, Begraben, Beichte hören, Meſſe leſen u. ſ. w.

---

1 Innoc. epist. XIII, 21.

2 Math. Paris. addenda 133 u. f. S. Gudeni cod. I, 273.

3 Thomassin. III, 1, c. 43.

4 Sugenheim I, 65.

keine Bezahlung nehmen durften[1]. Von dieſer Regel wurden aber bald ſehr viele Ausnahmen gemacht.

Erſtens, erſchien die Bezahlung nicht als Zwang, ſondern häufig als freie Gabe, welche anzunehmen unverboten war. Hieher gehören unter Anderem die reichen Beichtgeſchenke[2].

Zweitens, traten oft Forderungen ein, welchen der Geiſtliche zu genügen nicht von Amts wegen verpflichtet war, und die deshalb bezahlt werden mußten; ſo z. B. wenn Jemand für ſich, ſeine Anverwandten, oder verſtorbenen Freunde, Meſſe leſen ließ[3].

Drittens, mußte die Kirche die Hebung von Stolgebühren erlauben, ſobald der Pfarrer nicht von ſeinen übrigen Einnahmen leben konnte.

So wurden allmählich die Stolgebühren, Opfer, Gaben u. dergl. ein ſo außerordentlich bedeutender Einnahmequell, daß nicht allein über deren Vertheilung unter den Geiſtlichen Zweifel und Streit entſtand; ſondern auch Laien, insbeſondere als Patrone, darauf Anſpruch machten. Ja dieſe bauten Kirchen unter der Bedingung, ihnen mehr oder weniger von jenen Einnahmen zu bewilligen, und rechneten darauf, ihre Auslage werde ſich auf dieſe Weiſe reichlich verzinſen. Allein die Kirchenoberen vernichteten derlei Verträge, und viele Geſetze ſprechen den Laien aufs Beſtimmteſte allen Antheil an jenen Einnahmen ab[4].

Was nun die Vertheilung derſelben unter die Geiſtlichen anbetrifft, ſo ſollten zunächſt diejenigen welche die Geſchäfte verrichteten, die Pfarrer, aus denſelben hinreichend

---

[1] Innoc. epist. I, 220. Alber. 145. Concil. XII, 1359, 1492.

[2] S. Bertoldi vita 90.

[3] Thomassin. III, 1, c. 15, 72.

[4] Concil. XII, 1087, no. 14. Thomassin. III, 1, c. 15. Bened. Petroburg. I, 36. — Als der Magiſtrat von Osnabrück 1241 die Zahl der Todtenmeſſen und die Größe der Opfer beſchränken wollte, bedrohte ihn der Erzbiſchof von Köln mit dem Banne. Möſer III, Urk. 191.

verſorgt werden; damit ſie nicht jämmerlich und ihrer Würde unangemeſſen leben müßten, was nothwendig üble Folgen mancherlei Art nach ſich ziehe[1]. Die nächſte Hülfe gegen Noth und Verkürzung fanden die Pfarrer in der Regel bei ihrem Biſchofe; doch kamen auch Fälle vor, wo dieſer ſich von eigennützigen Eingriffen nicht frei hielt. Und ſo wie bei ſehr reichlichen Gaben und Opfern jedem nicht ein überall gleich beſtimmter Theil zufiel, ſo machten auch die Stiftsherren größere oder geringere Anſprüche. Im Jahre 1196 wurden z. B. dieſen in Kommines drei Viertel, dem beſtellten Prieſter ein Viertel der meiſten Einnahmen zugeſichert[2]. Unter denſelben werden aufgezählt: Gaben an Gelde, Brot, Wein, Licht und Geflügel; kleiner Zehent von Lämmern, Kälbern, Schweinen, Gänſen, Honig und Lein; Gelder für Beichten, Trauen, Beſuche, Einführungen in die Kirche und für Begräbniſſe. — Nach einer Entſcheidung Eugens III ſollte der Biſchof von Orta die eine Hälfte, und ſeine Stiftsherren die zweite Hälfte aller Einnahmen von geiſtlichen Handlungen, Beichte, Weihungen u. dergl. erhalten[3].

e) Von kirchlichen Steuern.

Die Steuern, welche die Kirche von Laien forderte, wurden nicht zum Vortheile der Geiſtlichen, ſondern zu gewiſſen allgemeinen Zwecken, z. B. Rettung des heiligen Landes, Vertilgung der Ketzerei u. a. verwandt; wenigſtens ſuchte man, als es in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts damit nicht gewiſſenhaft herging, doch immer dieſen Schein beim Fordern und Ausgeben zu erhalten.

Steuern welche Kirchenobere von Geiſtlichen beitrieben, waren für jene allerdings eine Einnahme, für dieſe hingegen eine Ausgabe; weshalb wir nähere Bemerkungen bis zur Darſtellung dieſes Punktes verſparen.

---

1 Espen II, pars I, p. 248.

2 Miraei oper. diplom. II, 1200, Urk. 94.

3 Ughelli Ital. sacra I, 736.

f) Von Geſchenken und Erbſchaften.

Da hievon in dem Abſchnitte von den Klöſtern umſtändlich gehandelt wird, ſo bemerken wir nur Folgendes. Obgleich in dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, bei ſchon hoch geſtiegenem Reichthume der Kirche und bei dem Verſchwinden herrenloſer, unbebauter Ländereien die Schenkungen im Ganzen weniger, als in früheren Jahrhunderten betragen mochten; ſo hörten ſie doch nie ganz auf, und es blieb eine faſt allgemeine Anſicht: daß ſich Gaben an Kirchen und Klöſter nicht bloß auf dieſer Erde hundertfältig lohnten, ſondern auch die Seligkeit in jener Welt beförderten [1]. Manchen Schenkungsurkunden hing man aber auch eine Fluchformel an. So heißt es z. B. in einer ſardiniſchen von 1185: „wer die Schenkung angreift, den ſollen verfluchen die vier Evangeliſten, die neun Ordnungen der Engel, die zwölf Apoſtel, die ſechzehn Propheten, die vierundzwanzig Aelteſten (seniores), die 318 heiligen Väter, und ſein Theil ſoll ſeyn mit Herodes und Judas dem Verräther und dem Teufel in der Hölle [2]!"

Für Schenkungen durch Teſtamente gilt das Obige; ja hier wuchs der Einfluß der Geiſtlichen, weil ſie behaupteten und an vielen Orten durchſetzten: kein Teſtament dürfe ohne ihre Theilnahme und Zuziehung gemacht werden [3]. Eine Kirchenverſammlung in Narbonne ſchloß im Jahre 1227 jeden Notar, welcher dieſe Vorſchrift vernachläſſigte, bis zu gebührender Genugthuung, von der Kirchengemeinſchaft aus. Andererſeits führte dies Verhältniß aber auch zu kirchlichen Geboten: daß kein Geiſtlicher das unanſtändige Gewerbe eines Erbſchleichers treiben ſolle [4].

---

1 Daher wird ſo häufig die Formel gebraucht: in hoc saeculo centuplum accipiet, insuper et, quod melius est, vitam possidebit aeternam. Gennari zu 1142.

2 Das Latein lautet z. B.: et habeat parte cum Erode, et cum Judas traditore, et cum diabolus in inferno. Opera di Primaz. di Pisa.

3 Concil. XIII, 1106.

4 Ibid. 823, no. 11.

2. Von Verwaltung der Kirchengüter.

a) Von der eigenen Benutzung der Kirchengüter.

Der größte Theil der Kirchengüter wurde von den Geiſtlichen ſelbſt, oder doch unter ihrer unmittelbaren Aufſicht bewirthſchaftet; womit, ſo lange die Gemeinſchaft des kanoniſchen Lebens dauerte, eine allgemeine Rechnungsführung und die Pflicht der Rechnungsablage verbunden war. Man hielt auf genaue Nachweiſungen aller Güter, Rechte, Einnahmen [1] und führte aus dieſen, oft in die Meßbücher eingetragenen Nachrichten, den Beweis gegen fremde Anſprüche, verletzte aber dabei wohl mehre Male die Unparteilichkeit. Hatte der Kirchenobere, der Vorſchrift gemäß, jene Nachweiſung geprüft und beſtätigt, ſo wuchs die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft.

Der Biſchof hatte lange Zeit das allgemeine Empfangs- und Verwaltungs-Recht aller Einnahmen innerhalb ſeines Sprengels: Alles lief, nach unſerer Art zu reden, durch ſeine Hauptbücher und Hauptkaſſe. Allein die Vergleichung und Berechnung mit den untergeordneten Büchern und Kaſſen, welche zu keiner unmittelbaren Ausgabe berechtigt waren, machte viele Weitläufigkeit; man meinte, der Biſchof werde durch eine ſo umfaſſende Sorge für das Weltliche, von ſeinem geiſtlichen Berufe viel zu ſehr abgezogen, und was bei kleinen Sprengeln und einer geringen Zahl von Chriſten und Einnahmen paſſend geweſen ſeyn möge, erſcheine unangemeſſen nachdem dieſe Verhältniſſe ſich ſo bedeutend geändert hätten. Deshalb kam es zuerſt dahin, daß den Ortspfarrern ein beſtimmter Antheil an den Zehnten und Gaben zugewieſen und von ihnen unmittelbar erhoben ward, ohne weitere Erwähnung in den Hauptbüchern des Biſchofs [2]. Nur was dieſem in den einzelnen Pfarreien vorbehalten blieb, ward für ihn berechnet und dann in ſeine Heberegiſter eingetragen.

---

1 Concil. XIV, 55. Harzheim III, 531.

2 Thomassin. III, 2, c. 10.

Aehnliches geſchah bei Auflöſung des kanoniſchen Lebens in Hinſicht der Stiftsherren: jeder Stelle wurden beſtimmte Einnahmen, eine Pfründe, zugewieſen [1], ſo daß die Kirchengüter ſich in eine Art von Lehngütern mit wechſelnden Inhabern verwandelten. Ward eine Pfründe erledigt, ſo übernahm gewöhnlich ein biſchöflicher Bevollmächtigter das Vorhandene, und ſorgte für die einſtweilige Verwaltung.

b) Von Pacht, Tauſch, Verpfändung, Veräußerung und Verſchuldung der Kirchengüter.

Viele Grundſtücke, die zur eigenen Benutzung unbequem lagen, oder dabei nicht den höchſten Ertrag zu geben verſprachen, wurden verpachtet. Doch ſchrieben die kirchlichen Geſetze genau vor, welche Prüfungen, Vorſichtsmaaßregeln, Beſtätigungen der Vorgeſetzten oder Beigeordneten u. ſ. f. hiebei eintreten mußten [2]. Insbeſondere fürchtete man, daß weltliche Pächter leicht ihr Anrecht ausdehnen und jeder Pachterhöhung, oder gänzlicher Entlaſſung mit Erfolg widerſprechen möchten. Beſtimmt unterſagt war es geiſtliche Einnahmen im engeren Sinne, Kirchen, Opfer u. dergl. zu verpachten [3].

Noch mehr Vorſicht und beſtimmtere Erlaubniß war zu Tauſch und Verpfändung erforderlich; insbeſondere ſollte nie Weltliches für Geiſtliches eingetauſcht werden [4]. Lautete die Verpfändung nur auf kurze Zeit, oder war das dafür eingehende Geld zu löblichen Zwecken beſtimmt: dann fand die Einwilligung der Kirchenoberen weniger Schwierigkeit. So erlaubte z. B. Gregor IX dem Biſchofe von Oxford die Verpfändung aller ſeiner Einkünfte behufs des Kreuzzuges [5].

---

1 Planck III, 1, 640.

2 Thomassin. II, 3, 22.

3 Bened. Petroburg. I, 36.

4 Spirituale cum temporali permutari non potest. Decret. Gregor. III, 19, 9. Innoc. epist. I, 74.

5 Regesta Gregor. IX, Jahr I, S. 47. Gemeiner Geſchichte

Aehnlicherweiſe erlaubte Friedrich I dem Biſchofe von Würzburg die Verpfändung gewiſſer Kirchenſchätze, um die Koſten des Zuges nach Italien beſtreiten zu können[1]. Große Noth, oder geringen wiſſenſchaftlichen Eifer zeigt es an, wenn Kapitel ſogar Bücher verſetzten[2]. Ja bisweilen führte Verſchwendung erſt zur Noth, dann zu offenbaren Freveln. So verpfändete der Erzbiſchof von Kreta[3] ums Jahr 1233, in den von ihm ſtets beſuchten Wirthshäuſern, die Pallien und heiligen Gefäße, erlaubte keine Heirath ohne Bezahlung, löſete dagegen für Geld vom Banne, gab einem Griechen eine Nonne zur Frau, ja er ertheilte für Geld an Laien die Gewalt — Geiſtliche zu prügeln! — Wie nöthig war gegen ſolche Uebel eine höhere Aufſicht; auch rühmte die chriſtliche Welt, daß der Papſt, damals Gregor IX, mit Nachdruck für die Abſtellung wirkte.

Es galt als Regel, daß alle geiſtliche Güter unveräußerlich wären; woraus denn, abgeſehen von allen anderen Gründen, in den Laien die Neigung entſtehen mußte, die Erwerbungen zur todten Hand zu beſchränken[4]. Allein ungeachtet jener Regel finden ſich in allen Zeiten Beiſpiele von Veräußerungen. Um denſelben indeß einen Schein der Gültigkeit zu geben, mußten viele und nicht überall gleiche Formen beobachtet werden. Die Zuſtimmung der Geiſtlichen, des Kapitels, der Dienſtmannen, des Biſchofs, Erzbiſchofs, oder Papſtes, der weltlichen Herrſcher u. A. war

---

von Baiern 42. — Tauſch erzbiſchöflicher Güter gegen andere, geſchieht mit Einwilligung des Papſtes und Primatum ecclesiae. Ludwig reliq. II, 353.

1 Mon. boica XXIX, 1, p. 362, Urk. von 1161. Aehnlich für Magdeburg. Ledebur Archiv XVI, 273.

2 Sleß Geſch. von Würtemberg II, 1, 249.

3 Regesta Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 218.

4 Solche Erwerbung ward z. B. 1266 im lübiſchen Rechte verboten. (Eichhorn Rechtsgeſch. II, 962.) 1218 in Florenz. 1273 in Portugal. Planck IV, 2, 219.

theils nach allgemeinem Kirchenrechte, theils nach beſonderen Verträgen erforderlich [1]. — Austhun von Lehen, Anſetzung ſteuerfreier Leute u. dergl. ward wie eine Art von Veräußerung betrachtet und behandelt [2]. Bisweilen nahm man dem Biſchofe noch ein beſonderes Verſprechen ab, nichts zu veräußern; bisweilen verſtattete man es ihm in Hinſicht ſeiner Tafelgüter, aber nur auf Lebenszeit [3]. Doch findet ſich umgekehrt, daß ein wirthſchaftlicher Biſchof auch wohl die verſchwenderiſchen Stiftsherren in Ordnung hielt [4]. Hatte Jemand bei Veräußerungen die geſetzlichen Vorſchriften nicht beobachtet, ſo wurden dieſe mehre Male auf Anſuchen ſeines Nachfolgers vom Papſte [5], oder deſſen Bevollmächtigten, oder auch vom Kaiſer aufgehoben [6].

---

1 Ludwig reliq. II, 230. Strubens Nebenſtunden I, 118. Gudeni codex I, 300, 307. Wir geben z. B. noch folgende Traditionsformeln: cleri et populi nostri consilio; 1140 in Salzburg. Monum. boica I, 15. — Assensu canonicorum et ministerialium; 1240 in Salzburg. III, 137, 332. — Privilegium cassatum per clericorum contradictiones et ministerialium nostrorum publicam reclamationem; 1140 in Salzburg. III, 408. — Sententia cathedralium et nobilium episcopatus; 1191 in Freiſingen. IX, 512. — Communicato consilio capituli et familiae ecclesiae; 1225 in Augsburg. X, 247. — Mit Beiſtimmung der Kapitel und Miniſterialen; in Regensburg, Paſſau, Bamberg u. ſ. w. XIII, 124; III, 423, 427. Doch waren alle dieſe Traditionen nicht ſowohl Veräußerungen, als Uebergaben geiſtlichen Beſitzes oder kirchlicher Leute, an andere Kirchen und Stiftungen; und inſofern mußten die Laien, über welche man ſchaltete, oft gefragt werden.

2 Schannat Worm. Urk. 109. Gudeni codex I, 459, 462.

3 Chioccarello catal. 141. Gemeiner Geſch. von Baiern 42.

4 Innoc. epist. VIII, 87.

5 Ibid. VIII, 14, 15. Math. Paris addit. 104.

6 Gemeiner Chronik 316, Froelich dipl. Styriae I, 329, Ecclesia 66, haben Beiſpiele, daß Heinrich VI und Friedrich dies thaten. Im Jahre 1236 verbot Friedrich II dem Biſchofe von Trident, Kirchengut zu verleihen, verpfänden, veräußern u. ſ. w. Verci Ecel. III, Urk. 141.

Wenn es Fälle gab, wo der Drang der Umſtände, ſo wie die Ausſicht auf anderweite größere Vortheile, die Veräußerung von Kirchengütern als zuläſſig und rathſam erſcheinen ließ: ſo konnte noch weit weniger das Schuldenmachen immerdar verhindert werden. Allein auch hier ſtellte man den richtigen Unterſchied feſt zwiſchen ſolchen Schulden, welche zu löblichen Zwecken unter Beobachtung aller geſetzlichen Vorſchriften, und ſolchen, welche eigenmächtig und ohne Grund gemacht waren. Jene erſten, rechtmäßigen Schulden mußte auch der Nachfolger bezahlen, und man ergriff mannichfache Maaßregeln zu ihrer Tilgung[1]; die letzten wurden hingegen nicht anerkannt, oder ausdrücklich für unrechtmäßig erklärt. Dies Alles wird durch folgende Beiſpiele näher erläutert.

Im Jahre 1234 verſprach der Biſchof Heinrich von Worms, ohne Beiſtimmung ſeiner Geiſtlichen keine Anleihen zu machen[2]. Im Jahre 1163 lieh der Erzbiſchof Konrad von Mainz Geld mit Beiſtimmung der Stiftsherren, Edeln und Dienſtmannen, und gab einen goldenen Kelch als Unterpfand. Hingegen mußte der Waldgraf Konrad, ums Jahr 1259, die ungebührlichen Schulden ſeines Sohnes, des Erzbiſchofs Gerhard von Mainz, berichtigen. Im Jahre 1226 erklärte ſich der Biſchof von Maſſa für bankerott, und Papſt Honorius III ſorgte für Herſtellung der Ordnung[3]. Im Jahre 1210 ward der Biſchof von Toul als ein Verſchwender abgeſetzt[4]. Zur Zeit Alexanders IV gerieth der Biſchof von Metz wegen Schulden in den Bann[5]. Ums Jahr 1237 ward Biſchof Rüdiger von Paſſau Schulden halber von römiſchen und ſienenſiſchen Kaufleuten ſo bedrängt, daß Kaiſer Friedrich II ihm gegen Verpfändung

1 Schulden pro ecclesiae necessitate. Gregor. decret. III, 23, 1.

2 Schannat Worm. Urk. 126. Gudeni codex I, 242; IV, 894.

3 Regesta Honor. III, Jahr X, Urk. 51.

4 Alber. 454.

5 Regesta Alexanders in Paris Jahr IV, Briefe 254, 268.

von Gütern Geld vorſtreckte[1]. Ein Biſchof von Eichſtädt hatte ſein Stift ſo heruntergebracht, daß die Einnahmen kaum zur Bezahlung der Zinſen hinreichten. Er und einige andere Stiftsherren kauften ihren Beiſchläferinnen Häuſer und Güter; welche Verfügungen Gregor IX mit Recht wiederum aufhob[2]. Aehnliche Unbilden beſeitigte dieſer in Speier und Verdun. Nur dann mußten die Päpſte ſich nachſichtiger zeigen, wenn man erwies, daß Schulden gemacht waren um ihren eigenen Forderungen zu genügen.

Die Schulden des Erzbiſchofes Siegfried von Mainz wurden durch eine Einkommenſteuer getilgt, welche man mit zehn vom Hundert von allen geiſtlichen Pfründen im Sprengel erhob[3]. Indeß verſprach der Erzbiſchof eidlich, ohne Beiſtimmung der Chorherren nie wieder Geld anzuleihen, oder neue Steuern auszuſchreiben[4]. — Bisweilen ſicherte man den Erben verſchuldeter Stiftsherren ein Gnadenjahr zu, z. B. in Würzburg und in Neumünſter; bisweilen wieſen die Stiftsherren, wie in Paſſau, die Einnahmen gewiſſer Güter zur Schuldentilgung an[5]; etliche Male erlaubte der Papſt (ſo Gregor IX für Eichſtädt) erledigte Pfründen einige Jahre lang, ähnlicher Zwecke wegen, unbeſetzt zu laſſen[6]. Endlich kam es auch vor, daß ein Biſchof ſeine Zehnten dem Kapitel verkaufte, um von dem Erlöſe ſeine Schulden zu bezahlen[7]; jenes ſey, ſo meinte man, keine verbotene Veräußerung, ſondern ein erlaubter Uebergang aus einer geiſtlichen Hand in die andere.

Zinſen ſollten, ſo wie nicht verlangt und verſprochen, ſo auch nicht bezahlt werden[8]: allein theils konnten die Be-

---

1 Wiener Jahrbücher XL, 116.
2 Regesta Gregor. IX, Jahr VIII, Urk. 403, 435, 438, 440.
3 Gudeni codex 525.
4 Ussermann episc. Wirzburg. 175, 218.
5 Hund metropol. I, 386.
6 Regesta Gregor. IX, l. c.
7 Gudenus I, 566.
8 Ueber dieſe Lehre findet ſich eine umſtändliche Abhandlung in den

dürftigen dieſen Grundſatz nicht aufrecht erhalten; theils wußte man die Zinſen unter dem Namen von Auslagen, Beſorgungen und Schadensersatz, durch Verſchreiben eines höheren Hauptſtuhles u. ſ. w. zu verſtecken und beizutreiben[1]. Geiſtliche wurden Schulden halber nicht gebannt; wohl aber mußten ſie eidlich verſprechen zu bezahlen, ſobald ſie irgend Vermögen erwürben[2].

3. Von Ausgaben und Steuern.

a) Von der Steuerfreiheit im Allgemeinen.

Die Geiſtlichen verlangten eine ſchlechthin unbedingte Freiheit ſowohl von Grundſteuern, als von unbeſtimmten perſönlichen Abgaben, ja mit einem Worte, von allen Steuern. Denn ihr Gut ſey Gott geweiht und außer dem Bereiche irgend einer Macht; ihnen gebühre es Steuern und Zehnten zu erheben, nicht zu entrichten; beim entgegengeſetzten Verfahren, welches das Heilige vom Altar nehme, würden ſie nicht auskommen und ihren Pflichten würdig genügen können; es ſey unbillig zu vergeſſen, daß ſie den Armen und Bedrängten, Wittwen und Waiſen (um welche die Laien ſich wenig oder gar nicht bekümmerten) gar Vieles abgäben; man werde ſie, den unläugbar erſten Stand, doch nicht hinter den ebenfalls ſteuerfreien Adel zurückſetzen wollen? Und wenn dieſer das Recht der Befreiung darauf gründe, daß er hiefür die Landesvertheidigung übernehme, ſo hätten ſie durch ihre Uebungen und Gebete die Sünder vor Gott zu vertheidigen, und es erſcheine unvernünftig, der rohen Kriegsarbeit einen höheren Werth beizulegen, als den

---

Werken des Thomas von Aquino, Band XVII, S. 140, römiſche Ausgabe.

1 Die Geiſtlichkeit in Paſſau ſoll z. B. die Schulden bezahlen, welche bei Kaufleuten in Rom und Siena gemacht waren, cum justis et moderatis expensis, ac debita restauratione dampnorum, usuris omnino cessantibus. Regesta Gregor. IX, Jahr VII, Urk. 242.

2 Decret. Gregor. III, 23, 3.

geiſtlichen Geſchäften. Berufe ſich endlich der Adel auf Herkommen und Landesgeſetze, ſo ſtehe ihnen das erſte ſeit noch längerer Zeit zur Seite, und das Landrecht werde von dem göttlichen Geſetze überboten.

Ungeachtet dieſer und ähnlicher Begründungen wurde der Grundſatz von einer unbedingten Steuerfreiheit der Geiſtlichkeit nie ganz durchgefochten. Wenn man z. B. auch zugab, daß das Stiftungsvermögen (welches in der Regel ſchon urſprünglich freies, königliches oder adliches Gut war) von Abgaben frei bleibe: ſo verlangte man doch deren Tragung von dem neu erworbenen Lande, vor Allem, wenn dies früher ſteuerpflichtig geweſen[1]. Oder man räumte die Freiheit von Grundſteuern und von den danach abgeſtuften Laſten zwar ein, behauptete aber: perſönliche, Verzehrungs-Steuern, Zölle u. dergl. müßten gezahlt werden[2]. Vor Allem hielt man ſtreng darauf, daß die Geiſtlichen, *ſofern* ſie in Lehnsverhältniſſe traten, alle Lehnspflichten und Dienſte perſönlich, oder durch Vögte leiſteten, und bewies: auch mit ganz freiem Allode ſey und bleibe die Verbindlichkeit der Landesvertheidigung verbunden[3]. Am wenigſten endlich konnten die Geiſtlichen ſich der Verpflegung und Einlagerung entziehen[4]: denn Kirchenobere verlangten dieſelbe vermöge ihres Amtes, und Fürſten und Könige nahmen ſie (ſobald ähnliche Gründe, oder höfliche Bezugnahme auf die Pflicht der Gaſtfreundſchaft nicht ausreichten) mit Gewalt in Anſpruch.

Wenn nun die Geiſtlichen hienach keineswegs überall

---

1 Dies beſchloß Aſti und beſchränkte das Erwerbungsrecht der Geiſtlichen und Klöſter. Molina II, 203. Desgleichen Arles. Anibert III, 56. — Siehe oben S. 147.

2 Math. Paris addend. 133, 59.

3 Planck III, 446. Edinburgh review Junius 1816, S. 338, beweiſet für England, daß vom Kirchenlande manche Abgabe gezahlt, und die Landesvertheilung mit übernommen wurde.

4 Thomassin. III, 1, c. 49.

jede Beſteuerung vermeiden konnten, ſo drangen ſie mit verſtärkten Gründen darauf: daß jene wenigſtens nicht nach bloßer Willkür, oder nach Grundſätzen eintrete, wobei ſie ſtärker als alle Uebrigen angezogen würden. Jeder Mitzahlende, dies behaupteten ſie ganz den damaligen Anſichten gemäß, müſſe gehört werden, mitrathen und mitbewilligen. Noch günſtiger ſprach ſich die lateraniſche Kirchenverſammlung von 1179 aus[1], wonach der geiſtliche Stand nur im Falle gemeinen Bedürfniſſes und nach eigener Bewilligung angezogen werden ſollte. Hieran reihte ſich aber unmittelbar Streit über die Frage: ob ein ſolcher Nothſtand vorhanden ſey, oder nicht? Gern überließen die Geiſtlichen dem Papſte die letzte Entſcheidung, der ſich ihrer am ernſteſten annahm und annehmen konnte; und auch die Laien durften ihm jenes Recht nicht füglich verweigern, ohne in doppelt ſchwere Händel zu gerathen und ungünſtige Urtheile zu veranlaſſen. Die Hoffnung Mancher: auf dem neuen Grunde jener Kirchenſchlüſſe und der päpſtlichen Hülfe von allen Steuern frei zu werden, täuſchte jedoch ſehr; denn allmählich verlangte der Papſt die meiſten und drückendſten Steuern für ſich, oder er vertrug ſich auch mit den Königen über die Summen, welche ſie der Geiſtlichkeit abnehmen und unter einander theilen wollten[2]. Gegen eine ſolche Vereinigung der weltlichen und geiſtlichen Oberen, zur Beſchatzung ihrer Untergebenen, gab es keine Hülfe; doch überzeugten ſich die letzten, es ſey gerathener zu allem Billigen

1 Eichhorn II, 858. Planck IV, 2, 175—219. Concil. XIII, 427. — 1233 ſchrieb Gregor IX an den judex Turritanus in Sardinien: er ſolle die Geiſtlichen nicht beſteuern, nicht stipendia militum et peditum exigere, equos occupare etc. Regesta Jahr VII, Urk. 161—162. — Das Geſetz Kaiſer Friedrichs II vom Jahre 1220 deuteten die Päpſte ſo, daß die Geiſtlichen von allen Abgaben und aller weltlichen Gerichtsbarkeit frei ſeyn ſollten. Der König von Böhmen und ſeine Barone mußten eidlich angeloben, dieſen Geſetzen nachzuleben. Regesta Honorii III, Jahr V, Urk. 301 u. 304.

2 Thomassin. III, 1, c. 41—45.

die Hände zu bieten, als durch unbedingtes Verweigern Bündniſſe jener Art herbeizuführen.

Im griechiſchen Reiche ſollte die Kirche ihre Güter ſelbſt verwalten und ſteuerfrei ſeyn: aber in der Noth griffen die Kaiſer oft zu, und der Patriarch war ein noch ſchwächerer Schutz, als der Papſt.

b) Von den Abgaben an Laien.

Außer dem Obigen, kommt in den Abſchnitten von den Städten und von den Abgaben, Manches über die Steuerpflicht der Geiſtlichen vor; hier wiederholen wir bloß, daß ſie in allen chriſtlichen Reichen verſchiedene Abgaben an Könige und Fürſten zahlen mußten [1]. Bald verfuhr man hiebei gerechter und milder, bald willkürlicher und ſtrenger. So klagt z. B. die engliſche Geiſtlichkeit zur Zeit Heinrichs III [2]: „der König und ſeine Barone zwingen uns zu übertriebener Gaſtfreundſchaft; ſie nehmen unſere Wagen in Beſchlag um ihre Sachen zu fahren; ſie ſetzen willkürliche Preiſe für unſere Erzeugniſſe und bleiben die Kaufſumme obenein ſchuldig; dem Könige müſſen wir, wenn er im Reiche umherreiſet, entgegengehen und ihm Geſchenke machen u. ſ. w." Solchen und ähnlichen Uebeln ſuchte man auf mannichfache Weiſe abzuhelfen: durch Bitte, Vertrag, Bewilligungen angemeſſener Art, Drohungen, Widerſetzlichkeit, Kirchenbann. Als Honorius II den letzten nicht ſogleich ausſprach, weil Ludwig VI die Güter einiger widerſpänſtigen Biſchöfe in Beſchlag genommen hatte, tadelte ihn Bernhard von Clairvaux aufs Heftigſte. Geduldiger geſinnt ſetzte ſich Biſchof Hartmann von Brixen [3] nebſt ſeinen Geiſtlichen, mit Kreuzen in den Händen, vor den Burgen ſeiner Beleidiger nieder und ging nicht von der Stelle, bis ſie ihm Genugthuung leiſteten, oder ihren For=

---

1 Beweiſe finden ſich ebendaſelbſt.

2 Math. Paris addenda 133 sq. Concil. XIII, 305, no. 10.

3 Velly III, 74. Vita Hartmanni 513.

derungen entſagten. — Tüchtige Herrſcher kamen aus eigenem Antriebe in ſolchen Fällen den bedrückten Kirchen zu Hülfe: ſo verbot z. B. Kaiſer Friedrich I ſtreng alle Erpreſſungen dieſer Art, bei Strafe doppelten Erſatzes[1]; im Allgemeinen aber gebührt den Päpſten das Hauptverdienſt, weltlichen Eingriffen mit Erfolg widerſprochen zu haben.

Insbeſondere verdienen hier zwei Abgaben oder Laſten Erwähnung, welche, nachdem man ſie eine geraume Zeit hindurch gefordert und getragen hatte, von den Laienfürſten als unzweifelhafte Rechte in Anſpruch genommen wurden: nämlich das ſogenannte Recht der Regalie und der Spolie.

Unter Regalie verſtand man die Beſchlagnahme der Einkünfte erledigter Bisthümer; unter Spolie die Beſchlagnahme des beweglichen Nachlaſſes der Biſchöfe für den König[2]. Jenes ſtand mit dem Lehnrechte in Verbindung, vermöge deſſen der Lehnsherr die Einnahmen des Lehngutes natürlich während der Zeit beziehe, wo kein Vaſall vorhanden ſey, um daraus die Koſten des wegfallenden Lehndienſtes zu beſtreiten; die Spolie forderte man, weil der Nachlaß jedes Biſchofs herrenloſes Gut und ihm nicht erlaubt ſey darüber letztwillig zu verfügen. Aus dieſen Anſprüchen folgten aber mancherlei Uebel. Die Nachfolger der Biſchöfe, in vieler Beziehung ihre nächſtberechtigten Erben, fanden oft den biſchöflichen Palaſt völlig ausgeleert und in buchſtäblichem Sinne nur die kahlen Wände: ſo daß jedesmal große Ausgaben nöthig waren; welche um ſo mehr gleich

1 Illicitas exactiones, maxime ab ecclesiis, quarum abusio jam per longa tempora inolevit. Dumont corps diplom. I, 84, Urk. 138 — Im Jahre 1203 verließen die Geiſtlichen Lüttich, weil ſie zu einer außerordentlichen gemeinen Steuer beitragen ſollten. Hüllmann Geſch. der Stände III, 89. — Von Friedrich I heißt es in der Vita Hartmanni 514: episcopis vectigalia et alia onera fiscalia, ratione regalium imponebat. Das waren aber wohl Hoheitsrechte, oder Reichspflichten.

2 Planck IV, 2, 95—117.

Anfangs in Schulden ſtürzten, da aus den laufenden Einnahmen, während der Erledigung, nichts geſpart werden konnte. Ferner führte die Regalie dahin: die biſchöflichen Stellen, unbekümmert um Seelſorge und kirchliche Aufſicht, Jahre lang unbeſetzt zu laſſen; und was die Könige in weiteren Kreiſen thaten, verſuchten die Barone und Städte in den engeren, auf welche ſie Einfluß ausüben konnten[1]. — Hiezu kam, daß ſich die einſtweiligen Benutzer oft gar nicht mit dem begnügten, was laufende Einnahme der Pfründe war; ſondern überall vorausgriffen, nöthige Ausgaben bei Seite ſetzten und Werth und Kapital auf jede mögliche Weiſe verringerten. In dieſer Beziehung ſagte die engliſche Geiſtlichkeit dem Könige Heinrich III[2]: „die Verwaltung erledigter Pfründen durch königliche Bevollmächtigte, hat nur dazu gedient dieſelben in Armuth zu ſtürzen; die Ländereien ſind unbebaut geblieben, die Wälder ausgehauen, die Gebäude in Verfall gerathen, die Unterthanen hart behandelt und ausgeſogen worden."

Von Seiten der Kirche erließ man gegen dieſe Uebel mancherlei Geſetze[3]; welche aber, weil die Laien wenig oder keine Rückſicht darauf nahmen, nirgends zum Ziele führten. Als Graf Robert von Flandern ſeine Beitreibung der Spolie in dieſer Weiſe durch das Herkommen zu rechtfertigen ſuchte, ſchrieb ihm Urban II: „Chriſtus hat geſagt, ich bin die Wahrheit, keineswegs aber: ich bin die Gewohnheit und das Herkommen[4]." — So kam man zuletzt, nicht unnatürlich, darauf: die Regalie und Spolie als ein offenbares angemaaßtes Unrecht darzuſtellen, welches den Laien durchaus müſſe entriſſen werden. Dies gelang indeß beſſer

---

1 Z. B. Ravenna. Fantuzzi V, 60. Graf Thomas von Savoyen entſagt 1191 der Spolie für Aoſta. Historiae patriae monumenta I, 978, 979.

2 Math. Paris addenda 133 sq.

3 Thomassin. III, 2, c. 37.

4 Warnkönig I, Anhang 17.

in Hinſicht der Spolie, als der Regalie; ja in Frankreich und England dehnte man die letzte wohl ſo weit aus, daß die Lehnsherren jede während der Erledigung des biſchöflichen Stuhles eröffnete Pfründe beſetzten.

Die Könige von Frankreich entſagten der Spolie Anfangs für einzelne Fälle[1], und daſſelbe geſchah von den Grafen von Toulouſe, den Grafen von Savoyen u. A.; ſpäter wußte die Kirche allgemeine Entſagungen zu veranlaſſen. Kaiſer Friedrich I und Heinrich VI behaupteten ſtandhaft beide Rechte[2]; König Philipp that in einzelnen Fällen freiwillig Verzicht auf die Spolie[3]; Otto IV folgte zuerſt dieſem Beiſpiele, mußte aber, vom Papſte bedrängt, nachher ganz allgemein Regalie und Spolie preis geben[4]. Deſſelben Inhalts waren Urkunden Friedrichs II vom Jahre 1213 und 1220, an welche er ſich aber ſpäter wenig kehrte, und den Spolien nur vermöge beſonderer Verleihungen entſagte[5]. Erſt in dem großen Freibriefe für die Prälaten

---

1 Im Jahre 1105 entſagt König Philipp dem Nachlaſſe des Biſchofs von Chartres; 1140 König Ludwig für den Erzbiſchof von Bordeaux und deſſen Sprengelbiſchöfe; 1143 für den Erzbiſchof von Paris. Gallia sacra VII, preuv. 61; VIII, preuv. p. 310. Orig. guelf. III, 721. Histoire de Langued. II, 510. — 1150 entſagt Graf Amadeus von Savoyen allem Spolienrechte. Gallia sacra XII, preuv. p. 382.

2 Geſchichte der Hohenſt. Band II, S. 324.

3 So 1205 zum Beſten des Biſchofs Konrad von Regensburg. Ried cod. I, Urk. 306.

4 Z. B. Freibrief für Magdeburg. Lünig spic. eccles. cont. II, von Magdeburg, Urk. 35. Wenn Otto aber ſagt, oder man ihn ſagen läßt: die Spolie ſey erſt von Friedrich I contra justitiam eingeführt, ſo iſt dies unrichtig. Lünig ebendaſ. von Köln, Urk. 25. Orig. guelf. III, 639, 755.

5 Freibriefe für Magdeburg, Quedlinburg und Würzburg. In jenen nennt er die Spolie consuetudinem detestabilem. Lünig spicil. eccles., von Magdeb., Urk. 36; von Würzburg, Urk. 26. Kettner antiq. Quedlinb. 217. Geſchichte der Hohenſt. Band III, S. 182. Eugenheim I, 288.

von 1220 leiſtet er allgemein Verzicht auf die Spolie; wogegen der Regalie keine Erwähnung geſchieht: entweder weil er den Inhalt des dem Papſte geleiſteten Verſprechens von 1213 nur auf Neapel und Sicilien, nicht auf Deutſchland bezog[1]; oder weil er ſich in den neuen Verhältniſſen nicht mehr daran binden, ſondern die alten Reichsrechte unverkürzt behaupten wollte. — In England und Frankreich ward die Regalie vielfach beſtritten, aber nicht unterbrochen[2], und der Sieg, wo man ihn über die Laien davontrug, war ſelten rein erfreulich. — Der Papſt nämlich (ſo lange der Vorkämpfer gegen jene als verabſcheuungswürdiges Unrecht bezeichneten Laſten) verlangte ſie nunmehr für ſich ſelbſt: denn ihm gebühre als Kirchenfürſten die Einnahme erledigter Pfründen, ſo wie der Nachlaß aller ohne Teſtament ſterbenden Prälaten[3]; und ähnliche Forderungen ſtellten dieſe hinſichtlich der niederen Kreiſe auf. Zwar ſetzten ſie dieſelben keineswegs überall unbedingt durch: doch erwuchs daraus allmählich die Lehre von den Annaten, und Päpſte, wie Biſchöfe, begünſtigten jetzt oft um ihres Vortheils willen die früher an den Laien heftig getadelte Verzögerung des Beſetzens erledigter Pfründen. Beſoldeten doch die Päpſte in dem Kriege gegen König Manfred von Neapel, Mannſchaft aus den Einnahmen erledigter Stiftsſtellen in Florenz[4].

Es gab Fälle daß ſich die höchſten Hofbeamten oder die Stiftsherren, den Nachlaß der Biſchöfe und den Ertrag erledigter Pfründen theilten, bis ſie zur Beſeitigung dieſes Mißbrauchs gezwungen wurden[5].

---

1 Eichhorn II, §. 327, Note e.

2 Einzelne Sprengel nur waren davon befreit. Näheres hat Pasquier recherch. III, c. 36, 37.

3 Thomassin. III, 2, 57, 58. Concil. XIII, 165. Möſer III, 36.

4 Lami memorab. II, 1027.

5 Walter Kirchenrecht 9268. Maderi antiq. Brunvic. p. 262.

c) Von den Abgaben an die Biſchöfe.

Außer den feſten Einnahmen welche den Biſchöfen zuſtanden, bezogen ſie noch mancherlei, obgleich nicht überall dieſelben Abgaben, von den ihnen untergebenen Geiſtlichen, und auch wohl von Laien. Hieher gehört z. B. das cathedraticum, eine jährlich zur Anerkenntniß der höheren biſchöflichen Rechte, von den Pfarrern gezahlte Summe; das damit verwandte, bei Haltung der Sendgerichte, oder Beſuchung der Synoden gezahlte, synodaticum; die paratae, oder die freie Aufnahme und Verpflegung; die poenitentiae, oder ein Antheil an den Beichtgeldern u. ſ. f.[1]. Bisweilen wurden dieſe und verwandte Abgaben von den Biſchöfen großmüthig erlaſſen; etliche Male aber auch ſo ſtreng beigetrieben und geſteigert, daß die Päpſte eingreifen und willkürliches Ausſchreiben von Steuern ſchlechthin unterſagen mußten[2]. Doch richteten ſich die einzelnen Biſchöfe und Erzbiſchöfe nicht immer nach dieſen allgemeinen Vorſchriften; ſo daß beſondere Weiſungen nöthig, oder ausdrückliche Verträge rathſam wurden. So verbot z. B. Gregor IX dem Erzbiſchofe von Mainz, eine Einkommenſteuer mit fünf vom Hundert von allen Kirchen beizutreiben[3]; und im Jahre 1235 verſprach Biſchof Heinrich von Worms, die Geiſtlichen ſeines Sprengels niemals mit Abgaben zu belegen[4].

Bei ſehr dringenden Veranlaſſungen und unerwartet großen Ausgaben, z. B. zu Kirchenbauen, durfte der Biſchof eine Liebesſteuer, ein subsidium charitativum aus-

1 Mittarelli annal. III, 128. Gudeni codex I, 260. Auch der Archidiakonus hatte auf manche Einnahme dieſer Art Anſpruch. Möſer III, Urk. 120.

2 Innoc. III epist. I, 45.

3 Regesta Greg. IX, Jahr VIII, Urk. 119. Innocenz IV erlaubte umgekehrt dieſe Beſteuerung, wogegen ſich aber große Widerſprüche erhoben. Mencon. chron. 138. Im Jahre 1266 befahl der Kardinalgeſandte Guido für die Provinz Bremen: Praelati a gravaminibus abstineant subditorum. Westphal. monum. II, 2086.

4 Schannat Worm. Urk. 126.

ſchreiben[1]. Hingegen ſollten Ausgaben der Großmuth bei ungenügenden Hülfsquellen nicht ſtattfinden. Deshalb befahl Innocenz III: kein Biſchof darf, ohne höhere Erlaubniß, von den Gütern ſeiner Kirche mehr als ein Funfzigſtel der Einkünfte[2] zur Errichtung eines Kloſters, oder mehr als ein Hunderttheil zur Errichtung einer Kloſterkirche verwenden.

Bei reichen Stiftern waren Ausgaben, wie Einnahmen, bedeutend. Ein Aufſatz aus dem zwölften Jahrhundert über die täglichen Hebungen, Leiſtungen, Koſten der Hofhaltung u. ſ. w. des Erzbiſchofs von Köln, erwähnt gar viele Hofämter[3]: den Kapellan, Schutzvogt, Truchſeß, Kämmerer, Kellermeiſter, Küchenmeiſter u. A. m. Grafen und Edle fanden, ſobald ſie erſchienen, herkömmlich freie Aufnahme; und wenn auch die Geldeinnahmen und Ausgaben im Vergleiche mit ſpäteren Zeiten, dem Nennwerthe nach, zurückſtehen: ſo überwogen damals die Naturallieferungen und der unmittelbare Verbrauch des Eingelieferten.

d) Von den Abgaben an den Papſt.

Obgleich die römiſche Kirche, ſeit früher Zeit, eine der reichſten war, wurden ihre Einnahmen doch von dem Augenblicke an unzulänglich, wo der Papſt nicht bloß als Biſchof des nächſten Sprengels, ſondern als Oberhaupt der Chriſtenheit auftrat. Eine ſolche Stellung führte zu äußerem Glanze und der Neigung, in Rom auch die herrlichſten Kirchen und den prachtvollſten Gottesdienſt zu haben. Ferner machte dieſer erweiterte Wirkungskreis eine große Zahl von Beamten nothwendig und das Papſtthum konnte, mit einem Worte, nicht ohne die Ausgaben einer Monarchie beſtehen und fortdauern. Bei der damals faſt ganz allgemeinen und feſten Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit

---

1 Thomassin. III, 2, c. 34.

2 Census ecclesiastici. Innoc. epist. X, 45.

3 Kindlinger Beiträge II, Urk. 20.

eines Papſtes ließen ſich ihm, verſtändiger Weiſe, keinesweges alle Beiträge zur Beſtreitung der Ausgaben verſagen: aber ſelbſt ohne Eigennutz mochte man darüber Zweifel hegen: wie groß der unumgängliche Bedarf, was eine nothwendige oder überflüſſige Ausgabe, und welche Art der Erhebung die beſte ſey.

Wenn Päpſte herrſchten, die, wie Paſchalis II, nicht Goldes und Silbers begehrten, ſondern nur um Stückchen vom Kleide eines Heiligen baten[1]; fand man an ihrem Hofe eine löbliche Sparſamkeit, und jene Zweifel ruhten. Als Innocenz III und Honorius III ſehr bedeutende Steuern für die Kreuzzüge ausſchrieben, zeigten ſie eine ſo preiswürdige Uneigennützigkeit, daß ſie ſtatt für ſich zu nehmen, mit den ſtärkſten Beiträgen vorangingen[2]. Leider aber blieben die Verhältniſſe nicht immer ſo einfach, die Grundſätze nicht immer ſo edel; und wenn einerſeits nicht zu läugnen iſt, daß die päpſtliche Macht durch das Steigen der Einnahmen mitſtieg: ſo iſt andererſeits noch gewiſſer, daß dieſelbe durch die Mängel und Mißbräuche des Steuer- und Finanz-Weſens verhaßt wurde und ſank. Eine Aufzählung der wichtigſten Einnahmen des Papſtes wird dieſe Behauptung näher beſtätigen.

Erſtens: bezog man Einnahmen in Rom und aus dem Kirchenſtaate. Dieſe würden indeß weit bedeutender geweſen ſeyn, wenn nicht Eingriffe des Kaiſers und der Römer, Widerſpänſtigkeit einzelner Orte u. A., den Ertrag verringert, ja bisweilen ganz aufgehoben hätten.

Zweitens: Schutzgeld von Klöſtern und Stiftern nach höheren und geringeren Sätzen, gehörte zu den wichtigſten Einnahmequellen[3].

Drittens: Zins von ganzen Ländern (Peterspfennig), insbeſondere Lehnſteuern von den Fürſten und Kö-

1 Suger vita Ludov. VI, p. 289.

2 Innoc. epist. I, 409. Vergleiche die Geſch. der Hohenſtaufen.

3 Hund metrop. III, 85.

nigen, welche den Papſt als Lehnsoberherrn anerkannt hatten. Polen zahlte ſchon in der Mitte des elften Jahrhunderts eine Steuer nach Rom; Dänemark erinnert Paſchalis um 1114 daran, als an eine alte Pflicht[1]; im dreizehnten Jahrhunderte war ſelbſt Island nicht mehr davon befreit, wie viel weniger irgend ein näher belegenes Land. England, Aragonien, Portugal gaben Lehnſteuer. Doch wechſelten die Anſichten und das Maaß des Gehorſams, und ohne künſtliche Deutung ließen ſich die Laien nicht gern unmittelbar bei ſolchen Gelegenheiten in Anſpruch nehmen.

Viertens: Verpflegungsgeld, procuratio. Unter dieſem Namen war einmal die Pflicht begriffen, jeden höheren Geiſtlichen insbeſondere bei den Viſitationen zu verpflegen[2]; dann trat mißbräuchlich wohl eine Geldzahlung dafür ein, daß dieſe unterblieben; endlich meinten die Päpſte ſeit Gregor IX, ihre Sorge und Oberaufſicht dauere aus der Ferne ununterbrochen fort und begründe das Recht, eine Steuer ſtatt der ſelten eintretenden Verpflegung zu erheben[3]. Jede Kirche ſollte, ſofern nicht die höchſte Dürftigkeit erwieſen werde, zum mindeſten vier Mark zahlen.

Fünftens: Einnahmen für Beſtätigung von Aebten, Biſchöfen und Erzbiſchöfen, für Verleihung des Palliums u. dergl. Die Sätze waren verſchieden und zum Theil ſehr hoch. So mußte z. B. ein engliſcher Abt Innocenz IV 800 Mark für die Beſtätigung zahlen[4].

Sechstens: Kanzleigebühren, wobei jede Art von Schrift, Bulle, Urkunde, ihre feſte Taxe hatte[5].

---

1 Schröckh XXVII, 80—85.

2 Math. Paris 355.

3 Auch bei Reiſen verlangten die Päpſte Verpflegung, gleich den Kaiſern. Borgia istoria di Velletri 206.

4 Math. Paris 505.

5 Bullae pretium taxatum. Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 93.

Siebentens: Einnahmen von erledigten Pfründen ſprachen die Päpſte, wie wir ſahen, den Laien ab, nahmen ſie indeß ſpäter für ſich ſelbſt in Anſpruch. Oder ſie erlaubten (um Einreden abzuſchneiden) den Erzbiſchöfen und Biſchöfen, geiſtliche Stellen lange unbeſetzt zu laſſen, wofür dieſe den Gewinn mit ihnen theilten, oder zu anderweiten Leiſtungen williger wurden. So überließ Innocenz IV dem Erzbiſchofe von Kanterbury die jährlichen Einnahmen der in ſeiner Landſchaft (Provinz) eröffneten Pfründen[1], und erlaubte dem Biſchofe von Lüttich alle binnen fünf Jahren erledigten geiſtlichen Stellen, ſelbſt die mit Seelſorge verbundenen, zwei Jahre für ſich zu behalten und nur einſtweilen für die Abhaltung der kirchlichen Geſchäfte zu ſorgen[2]. Es läßt ſich leicht einſehen, daß man es in der letzten Hinſicht nicht genau nahm, und, wenn viel Geld erſpart werden ſollte, nicht genau nehmen konnte.

Achtens: Einkünfte von vorbehaltenen, oder von dem Verkaufe vorbehaltener Stellen; worüber bereits oben das Nöthige beigebracht iſt.

Neuntens: Einnahme für Ablaß, Indulgenzen, Dispenſationen. Obgleich ſich die Verwandlung der Kirchenbuße in eine Geldbuße, für gewiſſe Fälle und in einem gewiſſen Sinne rechtfertigen läßt, und bei Gelegenheit der Entbindung von beſtimmten Regeln zweckmäßig eine Geldhebung ſtattfinden konnte: ſo war es doch ſchon damals ein mißbräuchlicher Auswuchs, wenn päpſtliche Vorſchriften einige Male feſtſetzten: der Ablaß ſolle nur in dem Maaße des gezahlten Geldes ertheilt werden[3].

Zehntens: Steuern von geiſtlichen Gütern, in verſchiedenen Formen. Als z. B. England während innerer Unruhen den Peterszins nicht bezahlt hatte, und die Laien den königlichen Schatz nicht füllen konnten oder wollten:

---

1 Math. Paris 469 u. f. S.

2 Baluzii miscell. I, 213—215. Lünig Reichsarch. XIX, Urk. 5.

3 Math. Paris zu 1253, S. 536.

bewilligte der Papſt ums Jahr 1267 den Zehnten von allen geiſtlichen Gütern und Einnahmen auf drei Jahre, und bedung ſich davon einen beſtimmten Antheil[1]. Schon früher, im Jahre 1246, verlangte Innocenz IV ein Drittel aller Einnahmen von denjenigen Pfründen, deren Inhaber gegenwärtig, und die Hälfte von denjenigen, deren Inhaber abweſend waren[2]. Man wies jedoch nach daß eine ſo hohe Steuer, ohne Verarmung und Untergang der engliſchen Kirche, nicht beizutreiben ſey.

Elftens: das *Erbe* von Geiſtichen, welche ſtarben, ohne ein in aller Form gültiges Teſtament gemacht zu haben[3]. Allein auch gegen dieſe Anſprüche wurden ſo erhebliche Einwendungen gemacht, daß man ſie keineswegs überall durchführen konnte.

Zwölftens: verſchaffte das *Entbinden* von dem *Gelübde* einer Kreuzfahrt, den Päpſten, lange Zeit hindurch, eine bedeutende Einnahme[4].

Dreizehntens: machten ihnen mehre Aebte und Prälaten aus Ehrfurcht und Dankbarkeit, oder aus Ehrgeiz und Nebengründen, anſehnliche *Geſchenke*[5].

Vierzehntens: ließen ſich mehre Päpſte ihre *Verwendung* reichlich bezahlen. Im Jahre 1244 erhielt z. B. Innocenz IV eine große Summe für ein zum Beſten des Fürſten von Nordwallis an den König von England erlaſſenes Schreiben[6]. Als ſich dieſer jedoch daran nicht kehrte, ſchwieg der Papſt auf des Fürſten Klagen beharrlich ſtill, ohne die Geſchenke zurückzuſenden.

Funfzehntens: verblieb in der ſpäteren Zeit den Päpſten gewiß ein bedeutender Theil des *Geldes*, welches ſie

1 Wikes chronic.

2 Math. Paris 483.

3 Ibid. 474, 485.

4 Ibid. 355.

5 Ibid. 462.

6 Ibid. 440.

für die Kreuzzüge, das lateiniſche Kaiſerthum u. ſ. w. erhoben. Im Jahre 1246 ließ Innocenz IV, angeblich zu dem letzten Zwecke, auf mehrfache, bis dahin unerhörte Weiſe Geld beitreiben. Es ſollten nämlich:

a) Alle wucherlichen Einnahmen Lebender, ſo wie die auf ſolche Art erworbenen Güter Verſtorbener, hinweggenommen werden.

b) Desgleichen Alles, was in Teſtamenten ohne nähere Bezeichnung den Vollſtreckern zu milden Zwecken überwieſen wird. Eben ſo ſey

c) alles unrechtmäßig Erworbene den zeitigen Beſitzern abzunehmen.

Die Einnahmen welche die Päpſte auf den hier verzeichneten Wegen erhoben, waren ſehr groß und überſtiegen gewiß in mehren Reichen die Einnahmen der Könige[1]. Schon für das Ende des zwölften Jahrhunderts giebt das ſogenannte Hebungsbuch[2] des Cencius eine überraſchende Nachweiſung des hohen Betrages; wie ſehr ſie aber allmählich noch ſtiegen und wie drückend ſie wurden, geht aus den ſpäteren Nachrichten augenfällig hervor. Zur Zeit Bonifaz VIII gaben z. B. die Biſchöfe von Padua und Orleans, der Abt von Clugni[3] u. ſ. w. jeder jährlich 1000 Goldgulden, und alle übrigen im Verhältniß mehr oder weniger. — Und außer dem, was der Papſt erhielt, machten ſeine Beamten und vor allen die Kardinäle, noch beſondere Forderungen. — In der kirchlichen Geſetzgebung finden ſich die löblichſten Vorſchriften, um die Bedrückung der niederen Geiſtlichen durch die höheren zu verhindern[4]; es finden ſich viele Beweiſe, daß die Päpſte hiegegen und

1 Dies behaupteten z. B. die engliſchen Prälaten 1245 auf der Kirchenverſammlung von Lyon. Math. Paris 451.

2 Liber censuum. Murat. antiq. Ital. V, 852.

3 Codex Vatican. no. 3457, p. 139.

4 Lateraniſche Kirchenverſammlung von 1215. Concil. XIII, 970, no. 34. Decret. Gregor. V, 31, 1.

gegen weltliche Eingriffe Hülfe gewährten: allein wenn die Forderungen, wenn der Druck von ihnen ausging, ſo ward es ſehr ſchwer Hülfe zu erlangen, und die bisweilen aufgeſtellte Behauptung, daß man vor königlicher Genehmigung keine kirchliche Steuer erheben dürfe[1], ließ ſich ſelten durchſetzen.

Schon in jenen Jahrhunderten ſind deshalb keine Klagen häufiger, als die über das römiſche Steuerweſen. Wir fügen zu den in der Geſchichte der Hohenſtaufen bereits gegebenen Beiſpielen, noch folgende hinzu:

Bernard von Clugni[2], welcher um die Mitte des elften Jahrhunderts lebte, Walter Mapes und Andere äußern[3]:

---

1 Sie ward im Jahre 1245 engliſcherſeits aufgeſtellt. Math. Paris 469 u. f. S.

2 Roma dat omnibus omnia dantibus; omnia Romae
Cum pretio; quia juris ibi via, jus perit omne,
Et rota labitur, ergo vocabitur hinc rota Romana.
Roma nocens nocet, atque viam docet ipsa nocendi,
Jura relinquere, lucra requirere, pallia vendi.

Bulaeus II, 53. Und:

O mala secula, venditur infula pontificalis,
Venditur annulus, hinc lucra Romulus auget et urget.

Bernard Cluniac. in Flacii catalogo testium p. 1412.

Ipsa caput mundi, venalis curia papae
Prostrat et infirmat caetera membra caput.
Sacrum cerne nefas nostraque prudentior aevo
Venditur in turpi conditione foro
Crisma sacrum, sacer ordo, altaria sacra, sacrata
Dona; quid hic ultra? Venditur ipse deus!

Henrici Septimolensis liber III Elegiorum.

Est Leo pontifex summus qui devorat;
Qui libras sentiens libros impignorat;
Marcam respiciens, Marcum dedecorat,
In summis navigans, in nummis anchorat.

Wright the poems of Walter Mapes and other poets, p. 7.

3 Walter Mapes (Leyseri hist. poem. 781) ſagt:

Omnis habens muneratur,
Non habenti supplantatur
Id ipsum quod habuit.

in Rom ſey Alles feil, ohne Geld finde Niemand Recht, den Armen werde hingegen das ihre widerrechtlich entzogen. Johann von Salisbury[1] theilte dem Papſte Hadrian IV alle damaligen Klagen über die Kirchenherrſchaft ſehr aufrichtig mit; worauf dieſer einräumend, entſchuldigend, rechtfertigend, überall aber wie ein geſcheuter und wohlwollender Herrſcher antwortete. — Ferner ſchreibt Johann: „es iſt Allen bekannt, daß bei den Römern Jeder ſo viel Glauben findet, als er Geld im Kaſten hat, und daß in der Regel, nach Verdrehung der kirchlichen Geſetze und Vorſchriften, derjenige welcher das größte Geſchenk giebt, auch das größte Recht erhält.“ — Im Jahre 1186 ſchrieben die deutſchen Erzbiſchöfe und Biſchöfe, auf den Grund einer kaiſerlichen Darſtellung, dem Papſte[2]: „Kirchen und Klöſter, welche kaum das tägliche Brot haben, werden mit Geldzahlungen, Verpflegung von Leuten, Fütterung von

---

Uebrigens trachtete er ſelbſt nach einer guten Pfründe; p. 784. Ferner ſagt Walter Mapes:

Cum ad papam veneris, habe pro constanti,
Non est locus pauperi, soli favet danti;
Et si munus praestitum non sit aliquanti,
Respondet hic tibi sic, non est mihi tanti! —
Papa quaerit, chartula quaerit, bulla quaerit,
Porta quaerit, Cardinalis quaerit, cursor quaerit,
Omnes quaerunt: et si, quod uni des, deerit,
Totum jus falsum est, tota causa perit.

Flacii poemata de corrupto ecclesiae statu p. 421. Baleus script. rer. Britannic. cent. III, p. 254.

Romani capitulum habent in decretis
Ut potentes audiant manibus repletis.
Dabis aut non dabitur, petunt quando petis.
Qua mensura seminas, eadem tu metis.

Flacii cat. test. Ver. 1443.

Ubi nummus loquitur ibi lex omnis tacet.

Wolf lect. centen. XII, p. 360.

1 Johann. Sarisber. epist. 222. Polycratic. VI, 24.

2 Radulph. a Diceto imag. 633.

Pferden belegt, und gezwungen der römiſchen Kirche, über alle Möglichkeit hinaus, zu dienen." — Hieher gehört ferner der Spottbrief, welcher im Namen der Göttinn Pekunia über die römiſche Habſucht geſchrieben und verbreitet ward[1]. Ein Kloſter in Ravenna wies im Jahre 1253 alle päpſtlichen Steuereinnehmer zurück[2]: weil die Abgeordneten und Bevollmächtigten des römiſchen Stuhles ihm bereits alle beſſeren Güter und Beſitzungen entzogen und anderen Perſonen gegeben hätten. — Salimbeni[3], ſonſt ein eifriger Anhänger der Päpſte, führte doch folgende, zu ſeiner Zeit häufig wiederholte Spottverſe an:

Curia Romana non curat ovem sine lana;
Mus fit elephas, fasque nefas, de Simeone Cephas.

Noch härter drückt ſich Matthäus Paris an mehren Stellen über die ſchamloſe Habgier der römiſchen Kirche aus[4]; und ſo ſteigen die Beſchuldigungen, bis ſpäter Petrarka ſchrieb[5]: „die einzige Hoffnung des Heils beruht am päpſtlichen Hofe auf dem Golde. In dieſem Labyrinthe wird der grauſame König mit Golde beſänftigt, das Ungeheuer mit Golde gebändigt, der ſchützende Panzer aus Golde gewebt, die harte Schwelle für Gold gezeigt, Riegel und Mauern mit Golde geſprengt, der finſtere Thürhüter mit Golde erweicht, der Himmel für Gold geöffnet; ja, — was ſage ich weiter —, Chriſtus wird für Gold verkauft!"

Auch in den Dichtern jener Zeit finden ſich viel anklagende, aber wenig entſchuldigende und rechtfertigende Stellen. So ſingt der Troubadour Carbonel:

---

1 Geſchichte der Hohenſt. Band IV, S. 97, 99.

2 Fantuzzi III, Urk. 64.

3 Salimbeni 304.

4 Math. Paris z. B. 375.

5 Petrarca epist. 4. Viel andere Stellen ähnlichen Inhalts hat geſammelt Gieſeler II, 2, 232.

Ha, falſche Pfaffen, ohne Scheu und Scham,
Meineidge Ketzer, freche Räuberbrut,
Mit eurem unverhohlnen Frevelmuth
Habt ihr die Welt geſtürzt in tiefen Gram!
War denn S. Petrus, Frankreich je zur Plage
Mit Zins und Wucher? Nein, des Rechtes Wage
Handhabt' er treu, das ſicht euch nimmer an,
Wenn man nicht zahlt, ſo ſchleudert ihr den Bann[1]!

Aus Freigedank (S. 148—154) ſind folgende Stellen entnommen:

Alles ſchatzes vlüzze gant,
Ze Rome, daz die da beſtant,
Unt doch niemer wirdet vol,
Daz iſt ein unſäligez hol. —
Der babeſt iſt ein irdeſch got,
Und iſt doch dicke der Romier ſpot.
Ze Rome iſt sbabſtes ere kranc,
In vremediu lant gat ſin getwanc. —
Als der babeſt riches gert,
So verderbent beidiu ſwert. —
S. Peter hiez got ſiner ſchafe pflegen,
Er hiez in niht ſchaf beſchern:
Nu wil man ſcherens niht entbern.

Umgekehrt ſagt Freigedank entſchuldigend:

Läge Rome in tiutſchen Landen,
Die kriſtenheit würde ze ſchanden.
Maneger klaget waz dort geſchiht,
Man lieze im hie des hares niht. —
Ze Rome iſt manec valſcher liſt,
Dar an der babſt unſchuldig iſt.

Reinmar von Zweter ſagt[2]:

Der babeſt hat vil richiu kint,
Diu minnet er, ſwa ſi geſezzen in den landen ſint,
Mit in ſo teilt er ſinen ſegen, ſo teilent ſi mit im ir golt.
Diu ſelben kint ſint im ſo trut,
Daz er ungerne kwäme mit ſlegen uf ir beheines hut (Haut):
Wolte Got unt wären im diu habeloſen kint halp alſo holt!

1 Diez 186.
2 Hagen Minneſinger II, 201, Nr. 133.

E daz der arme ſun ſin reht beherte (erhärte),
So iſt der riche uf ſiner widerverte,
Der ban der iſt im ab entrennet,
Sin vater in unſchuldik ſeit (ſagt):
Swin vil der arme ſun gekleit (klagt),
So muoz er doch den Himmel haben verbrennet.

Außer den Zahlungen ſelbſt gab die **Hebungsart** noch beſonderen Grund zu Beſchwerden. Am wenigſten drückend mochte ſie ſeyn, wo die Biſchöfe und Erzbiſchöfe ſelbſt in ihren Sprengeln die Sammlung und weitere Ablieferung beſorgten[1]: allmählich aber ſtellten die Päpſte, vielleicht in der Hoffnung weniger einzubüßen, eigene Hebungsbeamte, oft Bettelmönche an[2], welche umherreiſeten, die Vermögensumſtände genau erforſchten, danach die Forderungen ſteigerten und ſehr oft, wenn man die Möglichkeit der Zahlung läugnete, italieniſche Wechsler in ihrem Gefolge hatten, welche das Geld gegen ſehr hohe Zinſen vorſchoſſen. Hiedurch, durch die Nebenforderungen der Steuerbeamten[3], durch deren oft ſehr koſtbare Verpflegung, ſtieg die Laſt dergeſtalt, daß manche Laien und Geiſtliche ihre Höfe verſchloſſen und bewachen ließen, damit des Papſtes Geldſauger nicht hinein könnten[4]. Ja ſo weit ſtieg der Verdacht, daß viele Prälaten im Jahre 1245 auf der Kirchenverſammlung von Lyon glaubten: Innocenz IV habe vorſätzlich ſeine Kleiderkammer anzünden laſſen, um einen Vorwand zu neuen und ſtärkeren Erpreſſungen zu bekommen!

Wenn wir unbefangen auf das Vorſtehende zurückblicken, ſo dürften ſich folgende, zum Theil ſchon angedeutete Ergebniſſe ausſprechen laſſen:

---

1 Der Erzbiſchof von Lund ſammelte z. B. die Abgaben für Schweden und Dänemark. Innoc. III epist. VII, 155. **Münter** Beiträge I, 180.

2 Math. Paris 189, 512, 586.

3 Ein Steuerbeamter ließ ſich täglich ſieben solidos, procurationis nomine zahlen. Wikes chron. zu 1267.

4 Math. Paris 444.

Erſtens: es war nach den damaligen Verhältniſſen ſo unrichtig, jede Abgabe an die römiſche Kirche als ein Unrecht oder einen bloßen Verluſt zu betrachten, als in unſeren Tagen eine ähnliche Anſicht in Bezug auf den Staat, irrig iſt. Daher beſchwerte ſich Innocenz III mit Recht, wenn man ihm die Steuern in falſcher, geringhaltiger Münze überſandte[1]; und Hadrian IV konnte an die Fabel des Menenius von der Empörung der übrigen Glieder wider den Magen, angemeſſen erinnern. Sobald aber

Zweitens: die Forderungen über die Gränzen unzweifelhafter Billigkeit hinausgingen, mußte es, wie in weltlichen Staaten, Unzufriedenheit erregen daß die Beſteuerten über Zahlungspflicht, Fähigkeit, Hebungsart u. dergl. gar nicht gefragt oder gehört wurden; ſondern Alles aus der unbedingten Machtvollkommenheit des Papſtes hervorging.

Drittens: folgte aus dieſem einſeitigen Verfahren und der Unkunde in der Beſteuerungswiſſenſchaft: daß manche Abgaben ſehr ungleich trafen, an falſchen Stellen und in falſchen Augenblicken erhoben, und doppelt ſo drückend wurden, als größere, bei zweckmäßigem Verfahren, je hätten ſeyn können. So z. B. ſtörten die Hebungen von erledigten und vorbehaltenen Stellen, vom Ablaſſe u. ſ. w., die Kirchenordnung; ſo griff die oben erwähnte eigenmächtige Verwendung milder Vermächtniſſe in das Privatrecht ein; ſo führte die Einziehung des wucherlich erworbenen und überhaupt alles angeblich ungerecht beſeſſenen Gutes, leicht zur größten Willkür und Ungerechtigkeit.

Viertens: läßt ſich nicht läugnen, daß die Anſtellung fremder Steuerbeamten und der Mangel einer Aufſicht derſelben, erzürnen und Plackereien veranlaſſen mußte. Beſſer, man hätte die Vertheilung und Hebung der Abgaben den gewöhnlichen einheimiſchen Kirchenoberen überlaſſen, und nur deren Aufſicht und Gegenrechnung päpſtlichen Beamten anvertraut.

---

1 Innoc. epist. IX, 219. Johann Sarisber. Policratic. VI, 24.

Fünftens: bis auf die Zeit der großen Kämpfe gegen Kaiſer Friedrich II waren die Päpſte, trotz einzelner Klagen, im Ganzen ordentliche Hauswirthe; seit jener Zeit mehren ſich aber die Bedürfniſſe, und gleichmäßig die Verſchwendung. Insbeſondere war das Verwenden der kirchlichen Einnahmen zu weltlichen, ja kriegeriſchen Zwecken, nicht bloß in chriſtlicher Hinſicht tadelnswerth, ſondern auch ein Heraustreten aus demjenigen Kreiſe, wo der Papſt allmächtig und unantaſtbar erſchien[1]. Der Sieg, welcher auf dieſem Wege und dieſem Boden über die weltliche Macht errungen ward, brachte allmählich ſehr üble Früchte, untergrub die Grundlage der Kirchenherrſchaft in ihren wichtigſten Theilen, und erzeugte unter der fordernden und zahlenden Geiſtlichkeit ſelbſt die größten Spaltungen. Ueberhaupt hat eine ſchlechte Finanzverwaltung nicht bloß zu zahlreichen Staatsumwälzungen, ſondern gutentheils auch zu den Hauptveränderungen in der Kirche geführt.

4. Von den Erbrechten und Teſtamenten der Geiſtlichen.

Bei dieſem ſehr wichtigen, mit den ſachlichen Verhältniſſen der Kirche in untrennlichem Zuſammenhange ſtehenden Gegenſtande, kamen vor Allem zwei Fragen zur Sprache:

Erſtens, inwieweit kann der Geiſtliche Güter erwerben?

Zweitens, inwiefern kann er über Güter verfügen?

Was die erſte Frage anbetrifft, ſo behaupteten die Geiſtlichen: daß ſie zum Erwerbe durch Erbrecht, letztwillige Verfügung, Vermächtniß, Geſchenk u. ſ. f. vollkommen ſo geeignet und berechtigt wären, wie alle anderen Laien; wogegen dieſe den Satz aufſtellten: der Weltgeiſtliche ſey im Weſentlichen von einem Mönche nicht unterſchieden, dieſer aber in irdiſcher Beziehung wie ein todter Mann zu betrachten, der nichts beſitzen und erwerben könne. Wenn nun ſelbſt die Mönche allmählich ein Erbrecht erlangten, ſo konnte

---

[1] Thomassin. III, 1, c. 41.

man noch weit weniger jenen Grundſatz gegen Pfarrer, Biſchöfe und Erzbiſchöfe überall durchfechten; oder was zu dieſem Zwecke geſchah, galt für ſtrafwürdige Gewalt[1]. Nur in Bezug auf die Erwerbung von Lehen ſchien der Einwand, daß ſie nicht in geiſtliche Hände kommen könnten, erheblicher und eine anderweite Abfindung für beide Theile gerathener. Der Papſt und die kirchliche Geſetzgebung ſuchte das Erwerbungsrecht der Geiſtlichen überall zu erweitern; und wenn dieſe nicht noch lauter und heftiger dafür wirkten, ſo kam dies daher, weil ſie bisweilen das Erbe lieber ganz ihren Verwandten ließen, als die Gefahr herbeiführten daß es dereinſt der Kirche zufalle.

Viel verwickelter ſtellte ſich die zweite Frage: inwiefern der Geiſtliche über Beſitzthümer verfügen könne? denn hiebei ſtand

a) die Anſicht der Kirche als ſolcher, keineswegs immer in Uebereinſtimmung mit den Wünſchen und Maaßregeln der Einzelnen. Beim Erwerbe konnte die Kirche nur gewinnen; hier drohte ihr aus den erhöhten Schaltungsrechten der Einzelnen, bedeutender Verluſt.

b) Man unterſchied zwiſchen beweglichem und unbeweglichem Gute; zwiſchen Kirchengute und erworbenem Gute; zwiſchen Gütern die man um der Kirche willen, oder bloß aus perſönlichen Gründen erwarb[2]; zwiſchen ſolchen, die man vor, oder nach dem Eintritte in den geiſtlichen Stand,

---

1 Als die Florentiner alle Geiſtlichen von den väterlichen Erbſchaften ausſchloſſen, befahl Honorius III, keinem Florentiner mehr die Weihe zu ertheilen. Regesta Honor. III, Jahr III, Urk. 40. Alexander IV ſprach den deutſchen Rittern das Erbrecht (Lehnsgüter ausgenommen) zu. Duellius pars IV, Urk. 8. — Philipp Auguſt befahl 1219: kein Bürger, der mehre Kinder hat, darf ſeinem geiſtlichen Sohne die Hälfte oder mehr von ſeinen Landgütern vermachen. Auch fallen dieſe nach des Geiſtlichen Tode an die nächſten Erben zurück. Ordonn. I, 41. — Der Pfaffe theilt mit den Brüdern, nicht der Mönch. Gaupp magd. Recht 242, §. 60.

2 Thomassin. III, 2, c. 47—49.

die man als Notherbe, oder als frei gewählter Erbe bekam u. ſ. w. Ueber dieſe und ähnliche Punkte ergingen viele und nicht in allen Ländern dieſelben Beſtimmungen.

Was zuvörderſt das kirchliche Amt und das eigentliche Kirchengut betraf, ſo findet ſich nicht ſelten der Verſuch, beides als Eigenthum zu behandeln und zu vererben. Insbeſondere trat dieſe Neigung in der Zeit hervor, wo noch mehre Geiſtliche verheirathet waren und Kinder zeugten. Da entſagte der Vater zum Scheine, um dem Sohn die Pfründe zu verſchaffen; ja man ertheilte dieſe Töchtern und Verwandten als Heirathsgut[1]. Um dieſer Thatſachen willen, nicht minder als aus anderen Gründen, drang die Kirche auf die Eheloſigkeit der Geiſtlichen, und verwarf durch ſtrenge Geſetze jeden Verſuch, die Erblichkeit in abſteigender oder in Seitenlinien einzuführen[2]. Ohne den Papſt und deſſen mächtigen Einfluß, dürfte indeß dieſe große Gefahr ſchwerlich abgewendet worden ſeyn[3]. Wir nennen ſie eine große Gefahr: denn wenn auch Chriſten verſchiedener Bekenntniſſe darüber uneinig ſind, ob der eheloſe Stand der Geiſtlichen aus jenem und aus anderen Gründen gerechtfertigt werden könne: ſo hat es doch für alle keinen Zweifel, daß eine Erblichkeit geiſtlicher Stellen den größten Nachtheil gebracht haben würde. Entweder wäre alsdann das Kirchengut zu anderen Zwecken verwandt worden und in weltliche Hände gekommen; oder es hätte ſich der Stand chriſtlicher Geiſtlichen in eine Prieſterkaſte mit ungebührlichen Rechten verwandelt, alle anderen, beſonders die niederen Klaſſen ausgeſchloſſen und ſtatt ächte Berufspflichten zu üben, ſein Weſen in ſtolze Herrſchaft und eigenliebige Abſonderung geſetzt und darin gefunden.

---

1 Innoc. III epist. I, 192; V, 64, 67. Rymer foed. I, 1, 3. Pagi zu 1108, c. 3.

2 Honores ecclesiastici sanguinis non sunt, sed meriti. Concil. XII, 1447, 11; XIII, 658. Bened. Petroburg. I, 36.

3 Ueberall faſt zeigte ſich ein Streben, die geiſtlichen Stellen erblich zu machen. Regesta Honorii III, Jahr III, Urk. 207.

Es ſtand alſo feſt, daß kein Geiſtlicher über Kirchengut und über dasjenige Beſitzthum ſchalten dürfe, was er aus und mit dem Kirchengute erworben hatte[1]. Weil aber die Entſcheidung, ob der letzte Fall ſtattfinde, mit Schwierigkeiten verbunden war, ſo ſetzte Gregor IX feſt: der Biſchof ſolle nur über das verfügen dürfen, was er bereits vor ſeiner Erhebung zu eigen beſeſſen habe[2]. Uebrigens durften, wie es ſich von ſelbſt verſteht, nach den Kirchengeſetzen keine Beiſchläferinnen und keine Kinder von Beiſchläferinnen zu Erben eingeſetzt werden[3].

Starb ein Geiſtlicher oder Stiftsherr ohne Teſtament, ſo erbte die Kirche ſein Eigenthum; doch war man in Hinſicht der Förmlichkeiten nicht ſtreng, ſondern brachte jede glaubhafte Erklärung des Verſtorbenen über ſein Vermögen zur Vollziehung[4]. Die an Kardinäle und Biſchöfe, insbeſondere an Biſchöfe die früher Mönche waren, von den Päpſten gegebene Erlaubniß letztwillig zu verfügen[5], ſollte Einreden noch beſtimmter zurückweiſen, und wurde bald als allgemeine Regel betrachtet. Minderen Erfolg hatte das hin und wieder hervortretende Bemühen der Geiſtlichen, den Betrag des Pflichttheils, welchen Laien ihren nächſten Anverwandten hinterlaſſen mußten, hinabzudrücken, damit deſto mehr übrig bleibe, was ihnen könne vermacht werden[6].

---

1 Concil. XIII, 734, no. 31.

2 Ibid. 1181.

3 Ibid. 1439, no. 7. Harzheim III, 574.

4 Qui extremam voluntatem in alterius dispositione committit, non videtur decedere intestatus. Innoc. epist. V, 40. Concil. XIII, 810. Decret. Gregor. III, 27, 1.

5 Innocenz III gab Erlaubniß dieſer Art. Epist. V, 62, 64; IX, 39. Thomassin. III, 2, 49. Ein genueſiſches Kapitel gab im Jahre 1260 einem Stiftsherrn die Erlaubniß zu teſtiren. Histor. patr. monum. I, 1465.

6 Dergleichen geſchah 1172 auf einer irländiſchen Kirchenverſammlung. Concil. XIII, 353, no. 6.

Wie die Lehre von den Regalien und Spolien in den Nachlaß der Geiſtlichen eingriff, iſt bereits oben erörtert; aber nicht bloß Könige, ſondern auch Adliche geringerer Herkunft ſuchten in dieſer Richtung Vortheil zu ziehen. Deshalb befiehlt Innocenz III dem polniſchen Adel, die Erbſchaften der Geiſtlichen nicht in Beſchlag zu nehmen, ſondern vielmehr für deren Nachfolger zu erhalten[1]. Und als die Vornehmen in Steiermark äußerten: daß, nach einer Gewohnheit ihrer Gegend, die Geiſtlichen nicht letztwillig verfügen dürften, behauptete Honorius III mit Nachdruck dieſe allgemeine Kirchenfreiheit[2]. Bisweilen entſchied aber auch die weltliche Macht Fragen über das Erbrecht der Geiſtlichen. So ſetzte Kaiſer Friedrich I im Jahre 1173 mit Rath der Fürſten für den mainzer und mehre deutſche Sprengel feſt[3]: was Stiftsherren durch die Kirche erwarben, fällt an dieſe zurück. Ueber bewegliches aus eigenen Mitteln erworbenes Gut dürfen ſie letztwillig verfügen[4]. Fehlt eine ſolche Verfügung, ſo erbt die Kirche. Grundvermögen das durch Erbſchaft in männlicher oder weiblicher Linie an ſie kam, erhalten die Verwandten.

---

1 Innoc. epist. IX, 236.

2 Regesta Honorii III, Jahr VIII, Urk. 232.

3 Joannis script., I, 589. Würdtw. subsid. I, 367

4 In einer anderen Verfügung Friedrichs I vom 26ſten September 1165 heißt es: clerici ultimam voluntatem de rebus mobilibus ratam et irrefragabilem habent. Pertz monum. IV, 139. Aehnliches findet ſich in einer Urkunde des Erzbiſchofs Konrad von Mainz vom Jahre 1186. Würdtwein diplomataria Moguntina I, p. 115.

C. Von dem Kirchenrechte und der Kirchenzucht.

1. Zur Geſchichte des Kirchenrechtes[1].

Die Vorſchriften des Evangeliums galten bei allen Chriſten für unantaſtbare und heilige Grundlagen eines ſittlichen Lebens, und, ſofern ſie den Charakter von Rechtsgeſetzen annahmen oder annehmen konnten, als die höchſten aller Rechtsquellen. Zu dieſer erſten Rechtsquelle traten aber, nachdem die früher vereinzelten Chriſten ſich als Glieder einer Kirche betrachteten, die Schlüſſe hinzu, welche auf den allgemeinen Kirchenverſammlungen gefaßt und für allgemein verbindlich erklärt wurden. Dieſe Art der Geſetzgebung fiel aber größtentheils weg, nachdem ſich das römiſche Reich zur Zeit der Völkerwanderung in mehre Theile aufgelöſet hatte, welche eines weltlichen Mittelpunktes der Geſetzgebung entbehrten, und durch die Erneuerung des abendländiſchen Kaiſerthumes auch nicht wieder bekamen. Eben ſo wenig gab es damals eine allgemein anerkannte höchſte geiſtliche Gewalt; weshalb man, bei dem nie ganz fehlenden Bedürfniſſe neuer Beſtimmungen, die älteren möglichſt auszudehnen und zu erläutern ſuchte, oder für engere Kreiſe feſtſetzte, was künftig

1 Natürlich iſt hier nicht Vollſtändigkeit unſer Zweck, ſondern nur das Hervorheben einzelner Punkte, welche für ſich anziehend erſcheinen, oder das Ganze unſerer Darſtellung aufklären.

als Recht gelten ſolle. Um dem Gedächtniſſe zu Hülfe zu kommen und das Anſehen der Vorſchriften zu erhöhen, wurden dieſe in verſchiedenen Ländern von einzelnen kundigen Männern geſammelt[1]. Dieſe Sammlungen mußten aber unter einander abweichen: einmal, weil allgemeine und örtliche Beſtimmungen vermiſcht ſtanden, und eine ſcharfe Sonderung hier unmöglich erſchien, dort verſchmäht wurde; ferner, weil jede jüngere Sammlung ſich durch neue Feſtſetzungen erweiterte; endlich, weil von mehren Sammlern vorſätzlich Falſches geſchmiedet und unter das Aechte aufgenommen wurde, um auf dieſe Weiſe gewiſſe Anſichten zu verbreiten und Zwecke zu erreichen. Dies war insbeſondere in der Sammlung des falſchen Iſidor geſchehen, deren Urſprung und Richtung hier nicht näher unterſucht werden kann.

Selbſt Männern die den Betrug an ſich verſchmähten, fehlte es an Takt und Kenntniß, das Wahre vom Falſchen zu unterſcheiden; und wenn nun das letzte unerkannt durch mehre Hände gegangen war, ſo ſtieg allmählich die Verehrung, bis jeder Zweifel ſchon als Frevel erſchien. Wer hätte auch damals prüfen und unterſcheiden ſollen, ob das, was man als apoſtoliſchen Befehl, allgemeinen oder örtlichen Kirchenſchluß, päpſtliche Entſcheidung u. ſ. w. vermiſcht überkam, aus ächten Quellen genommen, verkürzt oder verlängert, ehrwürdiges Geſetz, oder anmaaßliche Forderung war. Lange fehlte jede glaubhafte Auslegung und Anerkenntniß; und in dem Maaße als dieſe von Jahr zu Jahr mehr in die Hände der Päpſte kam, war wenigſtens für jene Sichtung und Sonderung nichts gewonnen, weil gerade das meiſte des Unächten zu deren Vortheil gereichte und von ihnen ſelbſt für ächt und wahr gehalten wurde. Zuletzt lag auch wenig daran, was in alter Zeit über dieſen oder jenen Punkt feſtgeſtellt ſey, ſobald man dem Papſte in der

---

1 Alber. 328, 554. Eichhorn II, 199. Walter Kirchenr. §. 91 u. f. Stephan. Tornac. ep. 241 klagt: profertur a venditoribus inextricabilis silva Decretalium epistolarum.

Gegenwart, das Recht der Geſetzgebung zugeſtand, ſeinen Befehlen gehorchte, und ſelbſt einzelne Entſcheidungen in allgemeine Regeln verwandelte.

Daß jedoch ein allgemeines kirchliches Geſetzbuch fehlte und die Sammlungen von Regino, Burkard, Ivo von Chartres u. a.[1] nicht ausreichten, ward ſehr fühlbar, ſeitdem man die juſtinianeiſchen Geſetzbücher wieder auffand, oder doch mit ganz neuem und überaus großem Eifer las, erklärte und anwandte. Jenes Gefühl und eigene Neigung veranlaßten den Benediktiner[2] Gratian aus Chiuſi, im Kloſter des heiligen Felix zu Bologna, ums Jahr 1140 ſeine concordia discordantium canonum auszuarbeiten, ein Werk, welches bei allen Mängeln der Form, Anordnung, Kritik und des Urtheils, für jene Zeit und bei den gegebenen Anſichten und Hülfsmitteln, ehrenwerth, ja bewundernswerth erſcheint. Da der Inhalt faſt ganz aus Kirchenſchlüſſen und päpſtlichen Verfügungen beſtand, welche Geſetzeskraft hatten: ſo bedurfte es keiner Beſtätigung und Anerkenntniß vom Papſte, als der höchſten geſetzgebenden Behörde, und es erſcheint ziemlich gleichgültig, ob Eugen III im Jahre 1152 eine ſolche Beſtätigung ausdrücklich ertheilte, oder nicht. Daß ſich Päpſte auf den Inhalt beziehen konnten und bezogen, iſt ganz natürlich; wie richtig aber Gratian ein großes Bedürfniß der Zeit erkannt und wie ſehr er demſelben abgeholfen hatte, geht aus dem ungemeinen Beifalle hervor, welches ſein Werk, mit Hintanſetzung aller übrigen erlangte.

In jener Zeit der höchſten Blüthe der Kirchenherrſchaft mehrten ſich aber die päpſtlichen Verfügungen von Tag zu Tag, und es erſchienen allmählich zehn verſchiedene Sammlungen derſelben[3]. Sie waren theils unvollſtändig, theils

---

1 Theiner recherches sur plusieurs collections inedites de décretales.

2 Gratian war kein Kamaldulenſer, nach Savioli zu 1141. Vergleiche Sarti I, 1, 259.

3 Wieſens Handbuch I, 244. Tiraboschi stor. lett. III, 412; IV, 272—291.

unter höherer Leitung verfertigt, und gewiß keine ſolchen Anſehens daß ſie dem kaiſerlichen Rechte mit vollem Gewichte hätte gegenübertreten können; deshalb ließ Gregor IX — welcher ſelbſt Lehrer des Kirchenrechtes in Bologna geweſen war — durch ſeinen Kapellan, den Predigermönch Raimund von Pennaforte[1] aus Barcelona († 1275), alle neueren Dekretalen in fünf Bücher ſammeln und ordnen. Dies wichtige, im Jahre 1234 beendigte Werk ward vom Papſte ſogleich den Univerſitäten Paris und Bologna mit dem Befehle überſandt: es in Vorleſungen zu erklären, in den Gerichten danach zu ſprechen und ohne beſondere Erlaubniß keine anderweite Sammlung anzulegen[2]. Erſt Bonifaz VIII ließ im Jahre 1298 eine neue Sammlung von Dekretalen zuſammenſtellen, welche den Namen des ſechsten Buches erhielt. Doch ſchickte ſchon Innocenz IV im Jahre 1253 mehre neue Dekretalen mit dem Befehle nach Bologna[3]: man möge ſie der Hauptſammlung beiordnen und ebenfalls erklären und befolgen.

Seitdem war und blieb das Kirchenrecht ein Hauptgegenſtand des Unterrichtes auf allen Hochſchulen[4], die Dekretiſten ſtanden den Legiſten gegenüber, und ſelbſt den Biſchöfen ward es zur Pflicht gemacht: ſie ſollten ſich Gregors Geſetzbuch binnen Jahresfriſt anſchaffen und mit deſſen Inhalt bekannt machen[5]. Wenn die Ciſtertienſer ſchon im

---

1 Böhmer dissert. de decretor. pontif. Roman. variis collect. in deſſen Ausgabe des corpus juris canon. Sarti I, 1, 331. Acta Sanct. vom ſiebenten Januar.

2 Hac tantum compilatione utantur in judiciis et in scholis; districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate apostolica speciali. Regesta Greg. IX, Jahr VIII, Urk. 218. Memor. Regiens. 1105.

3 Savioli III, 2, Urk. 690.

4 Johannes Semeka, zuletzt Prior in Halberſtadt, war der erſte Gloſſator des Dekrets (Tiraboschi III, 284). Allmählich findet man auch Laien als Lehrer des Kirchenrechtes.

5 Wenigſtens erging 1248 dieſe Beſtimmung für Schweden. Münters Beiträge I, 188.

Jahre 1188 befahlen, Gratians Werk geheim zu verwahren und nicht Jedem in die Hände zu geben[1]: ſo wollten ſie damit gewiß keinen Tadel ausſprechen, ſondern, wie beim Verbote des Bibelleſens, Mißdeutungen und Irrthümern der Unerfahrenen vorbeugen.

Nicht ſelten ſteigerte ſich der Streit über Werth und Anwendung des bürgerlich römiſchen und des Kirchen-Rechtes ſo ſehr, daß ſelbſt Päpſte davon Kenntniß nahmen. Daher verbot Honorius III, daß das in Bologna eifrig getriebene bürgerliche Recht auch in Paris gelehrt werde[2]; Gregor IX widerſprach der, von einem ganz verſchiedenen Standpunkte ausgehenden Geſetzgebung Kaiſer Friedrichs II[3], und Innocenz IV befahl im Jahre 1254: Streitigkeiten der Laien ſollten nach dem Gewohnheits- und Kirchen-Rechte, nicht nach dem römiſchen entſchieden werden[4].

Die Urtheile, welchen Werth und Nutzen das Kirchenrecht gehabt, oder welchen Schaden es geſtiftet habe, ſind ſchon in jenen Jahrhunderten, und noch mehr in ſpäterer Zeit verſchieden ausgefallen. Ohne in die Unterſuchung dieſer umfaſſenden Frage tiefer einzugehen, beſchränken wir uns auf folgende Bemerkungen. Die unkritiſche Art, wie Gratian oft die Quellen benutzte, und die einſeitige, dem Papſtthume übergünſtige Anſicht der Zeit, gab manchen Irrthümern geheiligtes Anſehen und führte ganz von den, Wahrheit eröffnenden, Quellen hinweg. Ferner war es ein irriges Bemühen, das in ſich ſo vollendete Syſtem des römiſchen Rechtes um deswillen ganz zu verwerfen, weil es des Kaiſers weltliche Macht und nicht die geiſtliche des Papſtes in den Vordergrund ſtellte. — Andererſeits erſcheinen

---

1 In communi armario non resideant, propter varios, qui inde provenire possunt errores. Holsten. cod. II, 407. Antich. Longob. Milan. I, VII.

2 Schröckh XXIV, 304.

3 Geſch. der Hohenſt. Bd. III, S. 327, 437.

4 Math. Paris addenda 124.

des Kaiſers, im römiſchen Rechte wurzelnde Anſprüche auf Weltherrſchaft, noch unpaſſender, ungegründeter, und wenigſtens viel beſtrittener, als die des Papſtes auf Oberleitung der Kirche. Dieſe bedurfte damals weit mehr eines allgemeinen Rechtes, als die verſchiedenen weltlichen Staaten, und die Anſicht: daß Gewohnheits-, Land- und Kirchen-Recht dem römiſchen Rechte voranſtehe, war gewiß richtiger, als daß dies aus anderen Zeiten, Verfaſſungen und Bedürfniſſen herrührende Recht vor jedem ſpäteren, volksthümlichen und chriſtlichen den Vorzug verdiene. Viele Beſtimmungen des abgelebten untergegangenen Kaiſerreichs der Römer konnten keine Anwendung mehr finden, und eine Vergleichung z. B. der Abſchnitte über Ehe, Ehebruch, uneheliche Kinder, Tortur, Leibeigenſchaft u. a. zeigen die erheblichſten Verſchiedenheiten; derjenigen Gegenſtände nicht zu gedenken, welche durchaus neu und dem römiſchen Rechte fremd waren. Daher erſcheint es ganz nothwendig und in der Natur der Dinge gegründet: daß man weder den Werth des römiſchen Rechtes durch geiſtliche Willkür ganz vernichten, noch das Kirchenrecht im Ganzen und ohne alle Auswahl ſo beſeitigen konnte, wie beim Anfange der Reformation auf eine übereilte Weiſe verſucht ward. In beiden finden ſich unvertilgbare Wahrheiten und Grundzüge, ſelbſt noch für die Verhältniſſe des heutigen Tages.

2. Von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit.

Sobald ſich der Stand der Geiſtlichen von dem Stande der Laien trennte und Güter erwarb, war die Wurzel gegeben, woraus die Lehre von einer geiſtlichen Gerichtsbarkeit hervorwuchs. Theorie und Praxis, Forderung und Bewilligung zeigen ſich aber für verſchiedene Zeiträume ungleich, und zwar ſowohl in Hinſicht der Perſonen, als der Sachen.

Zuvörderſt, konnte Niemand etwas dawider haben, wenn Geiſtliche wie Laien den Weg ſtrengen Rechtes vermieden, und Biſchöfe zu Schiedsrichtern etwaniger Streitigkeiten

erwählten [1]; oder wenn dieſen auf Land- und Stifts-Tagen ein ſolch Geſchäft übertragen wurde. Ferner ſchien es nicht unnatürlich, daß die Biſchöfe in Zeiten wo der Kaiſer entfernt und die herzogliche und gräfliche Gewalt kraftlos war, hervortraten und als Austräge zur Herſtellung der Einigkeit wirkten [2]. Eben ſo wenig konnte man ihnen die Gerichtsbarkeit verſagen, welche jeder Andere vermöge ſeines Grundbeſitzes ausübte; und der Zweifel, ob Geiſtliche dazu fähig ſeyen, trat in den Hintergrund, ſobald ihnen von weltlichen Herrſchern Grafſchaft und Herzogthum überlaſſen wurde [3]. Schon zur Zeit Karls des Großen galt es als Regel: daß, wo Geiſtliche und Laien in Streit geriethen, das Gericht gemiſcht, d. h. aus beiden Ständen zuſammengeſetzt ſeyn müſſe; und hieran reihte ſich wiederum die Folgerung: bei Streitigkeiten unter Geiſtlichen ſelbſt, müſſe auch das Gericht bloß mit Geiſtlichen beſetzt werden.

Dieſe gänzliche Befreiung der Geiſtlichen von weltlichen Gerichten ward im zwölften Jahrhunderte nur in zwei Punkten beſtritten [4]: Erſtens, in Hinſicht der Lehnsverbindung. Selbſt die Päpſte mußten, um nicht mehr preis zu geben, anerkennen daß lehntragende Geiſtliche den Lehnsgeſetzen und Lehnsgerichten unterworfen ſeyen. Zweitens, behaupteten die Laien: jeder Geiſtliche der ein weltliches

---

1 Sprenger Geſch. von Banz, Urk. S. 364.

2 Möſer osnabr. Geſchichte II, 164.

3 Später entſtanden daraus ſonderbare Verhältniſſe: ſo war z. B. der Erzbiſchof von Köln an mehren Orten judex saecularis, wo der Erzbiſchof von Trier judex spiritualis war. Kindlinger Beiträge III, Urk. 49 von 1209. Sachſenſp. I, 2.

4 So ward 1130 unter König Nikolaus zuerſt für Dänemark feſtgeſetzt: daß die Geiſtlichen nicht vor den placitis, ſondern in synodo zu belangen wären. Anon. Roskild. bei Langebek I, 380. — Honorius III verwies es dem Könige von Schweden, daß er Geiſtliche vor weltliche Gerichte zog. Regesta, Jahr VIII, Urk. 308. — Bei neuen Stiftungen ward dieſe Befreiung ſogleich urkundlich ausgeſprochen und anerkannt, z. B. bei Kamin. Dreger cod. I, Urk. 6—7.

Verbrechen begehe, müſſe ſich vor weltlichem Gerichte ſtellen. Sie konnten aber dieſen Grundſatz nicht überall durchfechten; oder wo ſie obzuſiegen ſchienen, half ſich die Kirche damit daß ſie, nach gehöriger Prüfung, dem verbrecheriſchen Geiſtlichen die Weihe nahm und ihn dann als Laien dem weltlichen Gerichte übergab [1].

Hiemit ſtand die Anſicht in Verbindung: die chriſtliche Kirche könne, als auf Liebe und Milde gegründet, kein Bluturtheil fällen und keinen Blutbann üben [2]; dies, geiſtlichen Händen unwürdige Geſchäft, möchten die weltlichen Häupter immerdar verwalten.

Abgeſehen von dieſen Ausnahmen, ſuchte aber die Kirche nach und nach alle bürgerlichen Streitigkeiten der Laien vor ihre Gerichte zu ziehen. Man ſagte nämlich:

a) Alle Sachen gemiſchter Art gehören vorzugsweiſe vor das geiſtliche Gericht. Der Laie folgt hieher, nicht umgekehrt [3].

b) Alle Sachen, die eine religiöſe Beziehung haben, gehören eben dahin: alſo Eheſachen, Erbſchaftsſachen, Streitigkeiten der Kreuzfahrer, Sachen, wobei Eide geſchworen werden, Patronat, Zehnten, Bruch des Gottesfriedens u. a. m. Und von hier aus war der Uebergang leicht zu dem allgemeinen Satze:

c) Die Kirche iſt verpflichtet, jeder Ungerechtigkeit zu ſteuern, jede Sünde zu verhindern; mithin kann ſich jeder

---

[1] Um 1190 ward in der Normandie feſtgeſetzt: wegen Diebſtahl, Mord und anderer großer Verbrechen, kann die weltliche Macht Geiſtliche verhaften, muß ſie aber an die geiſtlichen Gerichte abliefern. Concil. XIII, 687.

[2] Thomassin. II, 1, c. 76. Concil. XIII, 362, no. 3. — Judicia sanguinis ordo ecclesiasticus non vendicat. Monum. boica III, 156. — Sacerdotii manibus videtur indigna. Joh. Sarisb. de nugis curial. lib. IV, c. 3. In Kirchen und auf Gottesäckern ſoll kein Blutgericht gehalten werden. Londin. conc. von 1175. Conc. coll. XIII, 363.

[3] Math. Paris add. 133 u. f. S. Innoc. reg. Imperii 120.

welcher Unrecht leidet, an die geiſtlichen Gerichte wenden. Zur näheren Erläuterung dieſer Sätze theilen wir folgende Aeußerungen Innocenz III mit. Er ſchrieb ſeinem Geſandten, als die franzöſiſchen Barone Eingriffe[1] in die Rechte der Kirche zu thun ſchienen: „möchten doch jene Barone ſorgfältig bedenken, daß Karl der Große die Kirche, von welcher er alle Ehre empfangen hatte, ehren wollte und deshalb für immer ein Geſetz gab, wonach alle ſeine Unterthanen eine vom Kaiſer Theodoſius erlaſſene Vorſchrift, die Kirchenfreiheit betreffend, unverletzt beobachten ſollten. Jeder Rechtsſtreit nämlich kann in jedem Augenblicke, ſelbſt wenn er ſchon bis zum Urtheile fortgeführt ward, er kann von jedem Theile an das geiſtliche Gericht gebracht werden. Die Biſchöfe dürfen in allen Sachen, auch in den nach bürgerlichem Rechte zu entſcheidenden, das Urtheil ſprechen, und Niemand ſoll vor ihrem Gerichte abgethane Sachen anderwärts von neuem in Anregung bringen."

Und in der Dekretale deſſelben Papſtes über die Gerichte[2], heißt es: „unſere Macht ſtammt nicht von Menſchen, ſondern von Gott, und Niemand der bei geſunden Sinnen iſt, zweifelt daran daß es unſerem Berufe angehört, jeden Chriſten wegen ſeiner Sünden zurechtzuweiſen und, wenn er die Weiſung verachtet, mit kirchlichen Strafen zu züchtigen."

Die Laien ließen ſich jedoch dieſe unbedingten Anſprüche keineswegs gutwillig gefallen: ſie zogen vielmehr vom geiſtlichen Gerichte Verurtheilte nochmals zur Unterſuchung, und fügten den kirchlichen Bußen weltliche Strafen hinzu[3]; ſie ſetzten feſt, daß in Fällen wo die Geiſtlichen keine Buße an bürgerliche Gerichte zahlen wollten, ihrerſeits auch keine von den Laien beizutreiben ſey[4]; ſie verlangten: alle Sprüche

---

1 Wir heben das Weſentliche aus. Innoc. epist. in Duchesne script. V, 715, no. 10.

2 Cap. 13. Vergleiche Eichhorn II, 412.

3 Math. Paris l. c.

4 Dies wurde z. B. in Ravenna feſtgeſetzt. Fantuzzi IV, 62.

eines geiſtlichen Gerichtes über Sachen welche Geiſtliche betreffen, müßten der Prüfung eines Laiengerichtes unterworfen werden[1], und zwar ſchon deshalb: weil Niemand in ſeiner eigenen Sache Kläger und Richter ſeyn könne; deshalb gelte z. B. kein wegen geiſtlicher Güter und Anſprüche verhängter Bann, ohne Beſtätigung eines weltlichen Gerichtes[2] u. ſ. w. Selbſt der fromme Ludwig IX befahl[3]: kein Laie nimmt in weltlichen Dingen vor geiſtlichem Gerichte Recht, und die Güter der Prälaten, welche deshalb Widerſprechende bannen, werden mit Beſchlag belegt. Und Gregor IX (der alle kirchlichen Rechte möglichſt auszudehnen ſuchte) mußte verbieten[4], daß Geiſtliche ſich Prozeſſe der Laien, in Hoffnung des Gewinnes, abtreten ließen. Umgekehrt ſuchten ſich bisweilen ſelbſt Geiſtliche der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und wandten ſich an die Laien[5], hoffend, ſchon um dieſes Verfahrens willen, günſtige Urtheile zu erlangen.

Trotz der bedenklichen Erſcheinung, daß ein Stand im Staate ſich ganz von ſeiner Gerichtsbarkeit frei machte, trotz mancher bei den geiſtlichen Gerichten unläugbar einreißenden Mißbräuche, blieben ſie im Ganzen doch ſehr geehrt und geſucht: weil ſie ſeltener, als die weltlichen, Gewalt dem Rechte vorſetzten; weil die Geſetze, nach denen ſie ſprachen, den Verhältniſſen der chriſtlichen Geſellſchaft am beſten angepaßt zu ſeyn ſchienen; weil wiſſenſchaftliche Kenntniſſe häufiger bei ihnen als anderwärts gefunden wurden, und weil die große Maſſe des Volkes ohne alle Ausnahme bei ihnen Recht fand, während andere Gerichtshöfe

---

1 Die fasti Corbeienses (in Harenbergs monum. I, 77) erzählen daß um 1152 viele Große in Süddeutſchland dies beabſichtigt hätten.

2 Dies ward 1152 in Ulm entſchieden. Wibaldi epist. 383.

3 Raynald. zu 1236, §. 31. Schon 1219 beſchränkte Philipp Auguſt die geiſtliche Gerichtsbarkeit in mehren Punkten. Ordonn. I, 39.

4 Concil. XIII, 1180, 1264, no. 19.

5 Innoc. III epist. I, 72.

die Geringeren und Leibeigenen für rechtlos erklärten, oder die daſelbſt ſprechenden Richter zugleich Partei waren. Das Verwerfen der Folter und die Gelindigkeit der kirchlichen Strafen — ſo ſprachen ferner die Vertheidiger der geiſtlichen Gerichtsbarkeit — iſt den Vorſchriften des Chriſtenthums angemeſſen [1]; auch ſind die Verbrechen nie durch übertriebene Härte vertilgt, und am wenigſten die Laien auf dieſem Wege ſittlicher geworden, als die Geiſtlichen. Den Geſichtspunkt des buchſtäblichen Rechtes darf man, beſonders in peinlichen Sachen, nicht als den einzigen und höchſten betrachten, und es verdient Lob, wenn die Kirche Erziehung zum Guten in den Vordergrund ſtellt, und nicht alle Thatſachen und Verhältniſſe nach einem Leiſten betrachtet und aburtelt.

3. Von einigen Eigenthümlichkeiten der Prozeßform.

Erſtens, die Nothwendigkeit einer angemeſſenen Beſetzung der geiſtlichen Gerichte ward anerkannt und im Jahre 1215 von der lateraniſchen Kirchenverſammlung feſtgeſetzt [2]: bei der Einleitung von Prozeſſen ſolle außer dem Richter noch eine öffentliche Perſon oder zwei tadelloſe Männer zugegen ſeyn, und alles Verhandelte niedergeſchrieben werden. Hingegen hatte man es als unverträglich mit dem geiſtlichen Berufe unterſagt, daß Geiſtliche ſich ein eigentliches Geſchäft daraus machten, als Anwalte weltlicher Perſonen in den Gerichten aufzutreten [3].

Zweitens, Sporteln durfte, den Geſetzen nach, kein geiſtliches Gericht nehmen [4]: allein man kehrte ſich ſelten an dieſe Beſtimmung und führte an: jede Arbeit ſey ihres Lohnes werth, und woher ſolle man ſonſt die Auslagen, Koſten, Verſäumniſſe bezahlen?

---

1 Thomassin. II, 3, c. 114.
2 Concil. XIII, 974, no. 38.
3 Decret. Gregor. III, 50.
4 Thomassin. III, 1, c. 75.

Drittens, bei den Vorladungen beobachtete man die in der Natur der Dinge liegenden Vorſchriften; doch iſt zu bemerken, daß die römiſche Kirche nicht einmal Könige durch beſondere Boten oder Schreiben vorlud [1], ſondern es für genügend hielt, das Nöthige an den Thüren der Hauptkirche des Ortes anſchlagen zu laſſen, wo ſich der Papſt aufhielt. Die Vorgeladenen klagten über die Unhöflichkeit dieſer Behandlung und daß ihnen oft nicht einmal Kunde des Geſchehenen zugekommen ſey: allein die Päpſte beharrten auf jenem Verfahren: entweder weil ſie das Herkommen nicht ändern wollten, oder es ihrer Würde angemeſſen hielten, oder es dabei mehr in ihrer Gewalt hatten, den Sachen, nach eingehender Entſchuldigung des Ausbleibenden, eine andere Wendung zu geben.

Viertens, Zeugniſſe durften Geiſtliche in weltlichen Dingen, mithin (ſo ſchloß Innocenz III) auch über Kirchengüter ablegen [2]. Manche, in Hinſicht dieſes Punktes, tadelnswerthe Beſtimmung der Landrechte, ſuchte die kirchliche Geſetzgebung abzuſchaffen: ſo insbeſondere, daß Zeugen aus verſchiedenen Ständen und Völkerſtämmen, vor Gericht eine ganz verſchiedene Würdigkeit hatten, und wo nicht ganz verworfen, doch zurückgeſetzt wurden. Noch in der Geſetzgebung Kaiſer Friedrichs II [3] trat das alte, mit ſo vielen Einrichtungen des Mittelalters in Verbindung ſtehende Recht Ebenbürtiger, ſo bedeutend hervor, daß zwei Grafen, vier Barone, acht Ritter und ſechzehn Bürger in gewiſſen Fällen gleich viel galten und zu einem vollen Beweiſe erforderlich waren. Dies ſchien der Kirche, wenigſtens als Regel, unnatürlich; ja es verlor, nach ſo mancher Verän-

---

1 Saba Malaspina II, 7, ſagt bei Gelegenheit der Vorladung König Manfreds durch Urban IV: citatio ad eundem regem, nec literarum, nec nuntii alicujus, cum non consueverit hoc ecclesia facere. visione pervenit.

2 Innoc. epist. I, 233.

3 Geſch. der Hohenſt. Bd. III, S. 379.

derung der Geldbußen für Verbrechen und des Wehrgeldes, auch ſeine geſchichtliche Grundlage. Eine verwandte Vorſchrift, wonach gegen ſechs Engländer jedesmal dreißig Irländer als Zeugen geſtellt werden ſollten, ſchalt Honorius III eine Folge ungebührlicher Tyrannei [1], und hob ſie auf. Umgekehrt wurde

Fünftens, von der weltlichen Macht die Lehre der Kirche von den Aſylen angefochten. Verbrechern und Miſſethätern, ſo klagte man, werde in Kirchen, Kirchhöfen oder anderen [2] geheiligten Orten, zur Hemmung aller tüchtigen Rechtspflege, eine Zuflucht bewilligt. — Hierauf ließ ſich antworten: diejenigen, welche ſich in die Kirchen oder an andere heilige Orte flüchten, ſind keineswegs immer ſchuldige Verbrecher, welche der gerechten Strafe, ſondern Unſchuldige, welche einer rechtswidrigen Verfolgung entgehen wollen. In Zeiten wo Gewalt ſo viel gilt, wo Unzähligen gar kein Gerichtshof und kein Recht auf unparteiliche Weiſe bewilligt wird, iſt es eine heilige Pflicht der chriſtlichen Kirche, die Mühſeligen, Beladenen und Verfolgten nicht von ſich zu ſtoßen. Ueberhaupt verlangt die Kirche eine völlige Befreiung und Strafloſigkeit nur für Unſchuldige, und kann ſich hiebei unmöglich des Rechtes eigener Prüfung begeben; Schuldige dagegen händigt ſie den Gerichten zu weiterer Beſtrafung aus und macht es nur zur Bedingung [3], daß dieſe nicht — chriſtlicher Milde widerſprechend — an Leib und Leben gehe.

---

1 Regesta Honor., Jahr V, Urk. 22.

2 Wer unterwegs vor Feinden zu einem Kreuzbilde flüchte, ſey geſichert wie in der Kirche, ſagt Conc. Claram. von 1095. Conc. coll. XII, 832, no. 29.

3 Data membrorum impunitate, justitiae tradantur, vel innocentes liberentur. Schluß der Kirchenverſammlung von Klermont im Jahre 1095. Alber. 145. Ganz damit übereinſtimmend ſind Vorſchriften von Innocenz III. Epist. III, 5. Bisweilen nahmen Prälaten und Klöſter den Verbrecher in Obhut und ſorgten, daß er ſich beſſere; indeß kann dies freilich nicht als Regel gelten. Thomassin. II, 3, c. 100.

Wenn auch ſchon in jener ſo wie in noch früheren Zeiten [1], bei Anwendung der Lehre von den heiligen Zufluchtsörtern, große Mißbräuche mit unterliefen [2], ſo ließ ſie ſich doch eher begründen und rechtfertigen, als .

Sechstens, die von den Gottesurtheilen, welche die Laien vertheidigten und anwandten, während die Kirche und insbeſondere die größten Päpſte ihr auf alle Weiſe widerſprachen und ſie ſchlechterdings aus allen geiſtlichen Gerichten verbannten [3]. Gleich verdienſtlich waren die Anſtrengungen der Kirche für den Gottesfrieden; wir haben jedoch von dieſen beiden Gegenſtänden zweckmäßiger an einer anderen Stelle geſprochen.

Siebentens, Berufungen oder Appellationen fanden, für gewiſſe Gegenſtände, von allen niederen kirchlichen Stellen an die höheren ſtatt: ſo z. B. von den Ausſprüchen des Pfarrers an den Biſchof, von dieſem an den Erzbiſchof und endlich an den Papſt [4]. Ja man konnte ſich, beſonders auf den Grund erhaltener Freibriefe, nochmals an dieſen wenden, wenn allgemeine päpſtliche Befehle von Biſchöfen oder Legaten zur Vollziehung gebracht werden ſollten [5].

---

1 Tacitus annal. III, 60.

2 Gregor IX weiſet den Patriarchen von Jeruſalem ſtreng an, ſolchen Mißbräuchen zu ſteuern. Reg. XI, 441. Selbſt ganze Städte machten Anſpruch auf eine Art von Aſylrecht. So heißt es im alten Straßburger Stadtrechte (Grandidier histoire de l'église de Strassbourg II, 42): Ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena, pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat. Si quis foris peccaverit, et ob culpae metum in eam fugerit, securus in ea maneat.

3 Judicium aquae ferventis, ferri candentis, aut duelli, omnibus ecclesiasticis caussis — recipi interdictum. Innoc. III epist. XI, 46; XIV, 138. Der Zweikampf iſt ein Ueberreſt der unkirchlichen und unchriſtlichen Anſicht.

4 Innoc. epist. I, 191.

5 Ibid X, 93.

Die Gründe, warum in jeder Gerichtsverfaſſung mehre Behörden über einander zu ſtellen und Berufungen zu verſtatten ſind, waren auch in den kirchlichen Kreiſen unverkennbar, und es iſt auf dieſem Wege der Wahrheit und dem Rechte unzählige Male genützt worden. Bald aber ſchlichen ſich hiebei große Mißbräuche ein. Erſtens, ſtanden die Gegenſtände über welche man berufen konnte, nicht gehörig feſt; zweitens, überſprang man oft alle mittleren Stellen und ging ſogleich an den Papſt, welcher von dem Lehrſatze aus: daß alle geiſtliche Gerichtsbarkeit in ihm ſeine Wurzel, oder er doch überall gleiche, konkurrirende Gerichtsrechte habe, alle Dinge an ſich ziehen konnte und nur zu oft an ſich zog. Und wenn die Oberen hierin nicht immer das richtige Maaß hielten, wie viel weniger die Geringeren. Unbedeutende Schuldklagen wurden bis an den Papſt gebracht, um nur der Pflicht ſchneller Zahlung zu entgehen [1]; Geiſtliche, die in Paris mit Gewalt Thüren eingeſchlagen hatten und zu Mädchen eingedrungen waren [2], hofften ſich durch Berufung nach Rom, der gerecht erkannten Strafe zu entziehen; ja ein Abt appellirte im voraus an den Papſt, wegen aller und jeder Sachen, die wider ihn in Gang kommen könnten [3].

Schon Bernhard von Clairvaux erhob über dieſe und ähnliche Mißbräuche laute Klagen, und ſchrieb nach Rom [4]: „alle Laſterhaften und Streitſüchtigen in den Gemeinen, alle aus Klöſtern Verjagte laufen zu euch und rühmen ſich, wenn ſie zurückkehren, Beſchützer, ſtatt der verdienten Strafe gefunden zu haben." Und an einer anderen Stelle erzählt er: zu einer Hochzeit in Paris waren alle Gäſte verſammelt, die Trauung ſollte vollzogen werden.

1 Concil. XIII, 155.

2 Innoc. III epist. append. I, 21.

3 Doch wurde dies vom Papſte für ungültig erklärt. Decret. Gregor. II, 28 2.

4 Bernardi epist. 178; de considerat. sui III, c. 2.

Da erſchien ein Menſch und erklärte aus Rachſucht oder Lüſternheit: ihm ſey die Braut früher zugeſagt, er widerſpreche der Verbindung. Anſtatt aber Beweiſe zur Prüfung und Entſcheidung vorzulegen, fügte er hinzu: er appellire nach Rom. Der Prieſter wagte hierauf nicht zu trauen, und Braut und Bräutigam wurden getrennt, bis endlich die verzögerte Entſcheidung aus Rom herbeikam. — „So (fährt Bernhard fort) wird bei den Berufungen nach Rom ohne Ordnung verfahren, ohne Rückſicht auf Ort, Zeit, Gegenſtand und geſetzliche Behörden. Jegliches wird dorthin gebracht und angenommen, der Schändliche gerechter Strafe entzogen, Beſtechung und ungeheurer Aufwand von Koſten veranlaßt, ja alle Rechtspflege aufgehoben. Dem Papſte gebührt allerdings die höchſte Entſcheidung, aber mit Maaß und Ordnung und nach feſten, anerkannten Beſtimmungen."

Bisweilen blieb man indeß nicht bei bloßen Klagen ſtehen: der Herzog von Lothringen z. B., ließ einen Prior, der nach Rom gehen und wahrſcheinlich appelliren wollte, ſo lange in Ketten legen, bis er zweihundert Mark zahlte und ſchwur nichts wiederzufordern. Honorius III befahl aber[1] dem Sohne des Herzogs, bei Strafe des Bannes, Genugthuung zu leiſten. Auch Biſchöfe und Erzbiſchöfe verfuhren mehre Male auf ähnliche Weiſe gegen die Berufenden; doch drang der Papſt mit ſeinen, bis zur Abſetzung geſteigerten Strafen, in der Regel durch[2].

Mehr kam allerdings darauf an, das ganze Verfahren durch Geſetze zu regeln, und die Päpſte ließen es keineswegs hieran fehlen, ob ſie ſich gleich ſpäter auf den Grund unbedingter Machtvollkommenheit, oft über ihre eigenen Vorſchriften hinwegſetzten. Schon auf der lateraniſchen Kirchenverſammlung beſtimmte Alexander III[3]: Nie-

---

1 Regesta, Jahr VI, Urk. 245.

2 Concil. XIII, 695, 700.

3 Ibid. 420, no 6; 970, no. 35; 971, no. 37. Math. Paris 469 u. f. S.

mand ſoll vor Einleitung der Sachen nach Rom berufen und dadurch eine zum Beſten der Unſchuld getroffene Einrichtung in ein Mittel der Ungerechtigkeit verwandeln. Wer binnen einer gewiſſen Friſt nicht appellirt, verliert dazu das Recht. Stellt ſich der Berufende nicht, oder wird ſeine Beſchwerde ungegründet befunden, ſo muß er den Berufenen entſchädigen und die Koſten tragen. Wer für erdichtete Fälle, oder ohne beſtimmten Auftrag päpſtliche Entſcheidungen einholt, oder gar verkauft, wird als Betrüger geſtraft. Keine Rechtsſache ſoll (ohne Einſtimmung beider Parteien) durch päpſtlichen Auftrag über zwei Tagereiſen vom gewöhnlichen Gerichtshofe verlegt werden.

Viele und im Ganzen ſehr verſtändige Beſtimmungen finden ſich ferner in den Briefen Innocenz III[1]. Er eifert an mehren Stellen gegen übereilte, übertriebene und unbedeutende Berufungen. Obgleich in der Regel nach dem Einlegen derſelben nicht weiter vorgeſchritten, nichts geändert werden durfte; ſo galt dies doch nicht, wenn von offenbaren und ſchweren Verbrechen, oder von Abſtellung der Mißbräuche gegen Kirchenzucht die Rede war. Hier durfte der Biſchof gegen die Geiſtlichen ungeſcheut und ohne Rückſicht auf etwanige Berufungen verfahren. Die Akten und Zeugenverhöre ſollten mit eingeſandt, und jede Berufung binnen Jahresfriſt verfolgt und zu Ende gebracht, oder eine Verlängerung der Friſt aus erheblichen Gründen nachgeſucht werden[2]. Was ſich irgend durch Bevollmächtigte an Ort und Stelle abmachen laſſe, dürfe nicht nach

1 Innoc. epist. I, 240, 442; II, 13; V, 23, 24, 32—34. Effrenata licentia motus judicis evadendi, ut ea, quae correctione indigent, in aliorum et appellantium detrimentum remaneant incorrecta; vel alterius jus diutius esse oporteat in suspenso, aut ei debeat praejudicium aliquod generari. Ep. I, 108. — Nos finem litibus cupientes imponi, per quas ultra modum interdum in personis et rebus ecclesiasticis fatigamur. V, 91.

2 Innoc. epist. III, 4, 21, 30; X, 53.

Rom gebracht werden [1], und oft befahl der Papſt, daß man von dem Spruche der Bevollmächtigten gar nicht an ihn gehen dürfe.

4. Von päpſtlichen Schreiben und Urkunden.

Bei der ungemein großen Zahl päpſtlicher Schreiben, Urkunden und Entſcheidungen, die in jedem Jahre nach allen Weltgegenden ergingen, konnte es nicht fehlen, daß manche unangemeſſen erſchienen, ſich widerſprachen u. ſ. w. Innocenz III erklärte dergleichen für böslich erſchlichen [2], und der mildere Honorius III ſchrieb in dieſer Beziehung: „ſo ſehr wir uns auch bemühen, daß Niemand Tadelnswerthes, oder mit der Ehrbarkeit Unvereinbares von uns erhalte; ſo veranlaßt uns, bei ſo vielen Geſchäften, dennoch bisweilen die ungeziemende Zudringlichkeit der Bittenden, etwas zu bewilligen, was mit früheren Befehlen oder den Verhältniſſen unvereinbar erſcheint. Alles und Jedes im Gedächtniß zu behalten, geht über menſchliche Kräfte [3]; ſobald aber die Wahrheit offenbar wird, ſoll ſogleich das Rechte geſchehen."

Noch übler war es, wenn, beſonders in den von Rom entfernteren Gegenden, falſche päpſtliche Schreiben [4] zum Vorſcheine kamen, ja von Einzelnen zum Verkauf angefertigt wurden. Ein Prieſter ſogar ward überführt [5], ein falſches Siegel gemacht und damit untergeſchobene Briefe des Papſtes und ſeiner Bevollmächtigten beſiegelt zu haben. Und der

---

1 Innoc. epist. VI, 16; X, 44.

2 Sub-et obreptitia. Innoc. epist. I, 219, 245. Wer binnen einem Jahre von päpſtlichen Schreiben keinen Gebrauch machte, mußte ſich den ſpäter ergangenen unterwerfen, wenn auch darin der früheren nicht Erwähnung geſchah. Ebend. XI, 275.

3 Cum omnium habere memoriam, divinum sit potius quam humanum. Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 707.

4 Innoc. III epist. II, 29. — Pro certo pretio vendere non verentur. Regesta Gregor. IX, Jahr IV, 203.

5 Regesta Greg. IX, Jahr IV, 502.

Inhalt derſelben betraf nicht immer Wahrſcheinliches, ſondern bisweilen ganz Unglaubliches. Innocenz III klagt [1], daß auf den Grund falſcher päpſtlicher Vollmachten nicht bloß Klagen angeſtellt, Vorladungen ausgeſprochen, Steuern beigetrieben wurden u. ſ. w.; ſondern man habe auch einen Schuſter gezwungen Schuhe zu beſohlen, einen Pferdeverleiher in Strafe genommen, weil ein geiſtlicher Reiter mit deſſen Pferde ins Waſſer fiel, einen jungen Menſchen geſtraft, weil er nicht mit in ein Hurenhaus gehen wollte! Der Papſt tadelte dieſe Mißbräuche aufs Lebhafteſte und befahl ſie ſtreng zu beſtrafen; er gebot, daß man künftig von Niemand als von ihm ſelbſt oder ſeinen Bevollmächtigten Bullen annehmen ſolle [2]. Und in den Dekretalen Gregors IX handelt ein ganzer Abſchnitt [3] ſehr vorſichtig und umſtändlich von päpſtlichen Schreiben, die falſch, erſchlichen, unter ſich widerſprechend ſind, oder ſonſt an bedenklichen Mängeln zu leiden ſcheinen.

5. Von dem Patronatsrechte.

Obgleich bereits oben an mehren Orten von Beſetzung der geiſtlichen Stellen die Rede geweſen iſt, auch die weitläufige Lehre vom Patronatsrechte hier nicht in allen Theilen dargelegt werden kann: ſo ſcheinen einige Punkte doch nähere Erwähnung zu verdienen, insbeſondere die Fragen: wem jenes Recht zuſtand, und wie man es geiſtlicherſeits zu beſchränken ſuchte.

Den allgemeinen Grundlagen der Kirchenherrſchaft gemäß, behauptete man: kein Laie könne irgend eine geiſtliche Stelle beſetzen, und dürfe höchſtens eine taugliche Perſon in Vorſchlag bringen; oder das Patronatsrecht ſey überhaupt vom Beſetzungsrechte ſehr verſchieden, und je mehr die Laien jenem entſagten, deſto mehr gewännen ſie dafür

1 Innoc. epist. X, 79.

2 Ibid. I, 235; III, 37.

3 Decret. Gregor. I, tit. 3.

an der Seele[1]. Dieſe waren indeß keineswegs hievon ſo leicht zu überzeugen, und hatten an der Lehre von der Belehnung mit dem Weltlichen einen feſten Punkt, von wo aus ſie ihre Anſprüche zu erhalten, ja zu erweitern ſuchten. Bald ſiegte in dieſem Kampfe mehr die eine, bald die andere Partei, und nur da konnte kein Streit entſtehen, wo Prälaten das Patronatsrecht ſelbſt beſaßen[2]. Doch mußte die Kirche in dieſem Falle häufig darauf dringen, daß ſie nicht ſelbſt die Pfründen behalten, oder ſich dem geiſtlichen Oberen in Vorſchlag bringen ſollten. — Nächſtdem ſchien die Anerkennung des Patronatsrechtes am natürlichſten für die Gründer von Kirchen und Pfründen; weit ſeltener ward es vom Landesherrn als ſolchem in Anſpruch genommen, ſofern er ſich nicht zugleich als Lehnsherrn betrachten konnte[3]. Daß man weltlicherſeits Klöſtern und Kapiteln oft das Patronatsrecht überließ, iſt ſchon anderwärts erwähnt[4]; nur kam es alsdann darauf an, ſich auch die Beiſtimmung des Biſchofs oder Erzbiſchofs zu verſchaffen. Der Erzbiſchof von Köln und der Biſchof von Osnabrück verſtatteten einzelnen Gemeinen die Wahl ihrer Geiſtlichen[5], und in Gent hatte die Bürgerſchaft das Recht dem Patron einen Pfarrer vorzuſtellen[6]. Die Geiſtlichen eines ganzen Bezirks wählten ihren Erzprieſter mit Zuſtimmung des Abtes von Nonantola und ſtellten ihn dem Biſchofe von Verona zur Beſtätigung vor. Indeß ſtimmten Volk und Laien ebenfalls bei[7].

---

1 Acquires eo plus animae, quo minus corpori reservabis, ſagt Innocenz III in dieſer Beziehung der Gräfinn von Flandern. Epist. XV, 194.

2 Giulini zu 1152, S. 518. Thomassin. II, I, c. 55.

3 Schultes koburgiſche Landesgeſchichte 74.

4 Miraei opera diplom. III, 91. Gudeni codex V, 4.

5 Möſer osnabr. Geſchichte II, Urk. 57. Kindlinger Familie Volmeſtein, Urk. 3.

6 Warnkönig II, 47.

7 Tiraboschi Nonantola II, Urk. 277, 279.

Die Kirche ſuchte überhaupt das Patronatsrecht, auf das Vorſchlagsrecht zu beſchränken[1] und nahm an: in der Regel ſtehe dem Biſchofe die Beſetzung aller geiſtlichen Stellen in ſeinem Sprengel zu, und das Gegentheil müſſe erwieſen ſeyn. Selbſt die niederen Kirchenſtellen wurden von ihm, gewöhnlich auf Vorſchlag des Pfarrers verliehen.

Mißbräuche des weltlichen Patronatsrechtes, deren viele und große vorhanden waren, beſchränkte die vom Papſte ausgehende Geſetzgebung der Kirche Dieſelbe ſchreibt vor: Niemand darf einen Unwiſſenden oder der Landesſprache Unkundigen dem Sprengelbiſchofe vorſchlagen, oder ohne deſſen Befragung und Zuſtimmung irgend Jemand in eine Stelle einweiſen[2]. Jeder Pfründe ſoll jede zeitherige Einnahme unverkürzt bleiben, und keine Geldabfindung an die Stelle anderer Hebungen treten[3]. Eben ſo iſt eine Verpachtung, oder Vertheilung unter mehre Perſonen verboten[4]. Erledigte Pfründen, welche der Patron aus Eigennutz, oder aus anderen Gründen nicht binnen geſetzlicher Friſt verleiht, werden vom Biſchofe beſetzt[5]. Verkauf des Patronatsrechtes findet nicht ſtatt. Streit unter mehren Patronen entſcheidet der Biſchof[6]. Iſt ein Patron gebannt und deshalb außer Stande eine Stelle zu beſetzen, ſoll ihn der Biſchof zur Genugthuung an die Kirche auffordern, und wenn dieſe binnen ſechs Monaten nicht erfolgt, für diesmal den Prieſter ernennen[7]. Wer Geiſtliche verwundet, oder tödtet, verliert das Patronatsrecht; wogegen löblichen Patronen kein Ehrenrecht verkürzt, verarmten Lebensunterhalt gereicht werden

1 Hurter III, 382.

2 Concil. XIII, no. 15, 16; XII, 930, no. 6.

3 Belgic. chron. magn. 170.

4 Thomassin. I, 2, c. 27, 28. Innoc. III epist. XV, 88.

5 Innoc. epist. X, 150. Harzheim III, 608, no. 41, 42. Decret. Gregor. III, 38.

6 Concil. XIII, 424, no. 17.

7 Innoc. epist. XI, 100.

ſoll[1]. Jeder Biſchof iſt verpflichtet die Beſtätigung der Vorgeſchlagenen nicht über eine gewiſſe Friſt hinauszuſchieben, oder gar ohne hinreichenden Grund zu verweigern[2]; ſo wie überhaupt jeder Theil ſich der Verletzung des anderen enthalten ſoll.

Weil aber, ungeachtet dieſer im Ganzen billigen Vorſchriften, Streitigkeiten über Patronatsrechte den geiſtlichen Gerichten zugewieſen wurden[3]; ſo mochten die Laien in einzelnen Fällen oft zu kurz kommen, und dann auf dem Wege der Gewalt das erzwingen, was ihnen im Wege Rechtens mit mehrem oder wenigerem Grunde verweigert wurde.

6. Vom Pfründenkaufe und dem Beſitze mehrer geiſtlicher Stellen.

In engem Zuſammenhange mit der Lehre vom Patronatsrechte ſtand die vom Pfründenkaufe, oder der Simonie, und von dem Beſitze mehrer geiſtlicher Stellen.

Mit Recht hatte die Kirche den Grundſatz aufgeſtellt: daß ſchlechterdings keine geiſtliche Stelle um Geldes, oder irgend eines äußerlichen Grundes willen ſolle vergeben werden: allein zu der Zeit, wo Gregor VII den Kampf mit der weltlichen Macht hierüber begann, war es faſt Regel geworden alle Pfründen zu verkaufen, ja an den Meiſtbietenden auszuhökern[4]. Und in dem Maaße wie Kaiſer und Könige mit böſem Beiſpiele vorangingen, folgten die

---

1 Lateraniſche Kirchenverſammlung von 1215. Concil. XIII, 978, no. 45.

2 Rymer foed. I, 1, 154. Thomassin. II, 1, c. 32.

3 Innoc. epist. VII, 20.

4 Teutonici reges perversum dogma sequentes,
Templa dabant summi dei, saepissime nummis
Praesulibus cunctis; sed et omnis episcopus urbis
Plebes vendebat, quas sub se quisque regebat.
Exemplo quorum manibus nec non laicorum
Ecclesiae Christi vendebantur maledictis
Presbyteris. — Domnitzo I, 15.

weltlichen Großen, ja ſelbſt die Biſchöfe nach, welche hiebei noch weit weniger zu entſchuldigen waren als die erſten, weil ſie nicht behaupten konnten die Zahlung finde für überlaſſene Güter und Nutzungen ſtatt. So verloren die geiſtlichen Stellen ganz ihren Charakter, ihre Würde, wurden noch ſchlechter und willkürlicher behandelt, als die weltlichen Lehen, und ſelbſt Kindern verliehen, die noch nicht der Ruthe entwachſen waren. Oft ſiegten die Päpſte in ihrem löblichen Streben gegen dieſe Mißbräuche ob[1]: mancher Geiſtliche verlor ſeine Stelle, mancher legte ſie reuig nieder, Käufer und Verkäufer wurden gleichmäßig geſchreckt. Nicht ſelten war aber die Zahl derer, welche ſich auf verbotenen Wegen eingeſchlichen hatten, ſo erſtaunlich groß daß ſie der Papſt, nach gethaner Buße (nicht ohne Mehrung ſeiner Macht) wieder einſetzte, oder ſich mit einem Tauſche der Pfründen begnügte[2]. So verfuhr der päpſtliche Bevollmächtigte im Jahre 1188, als allein in und um Lüttich ſechsundſechzig Perſonen ihre Würden auf ungebührliche Weiſe erworben hatten. Sonſt galt es als Regel, daß wegen Simonie bei Bisthümern nur der Papſt, wegen Simonie bei Pfarreien aber auch der Biſchof ſtrafen und löſen dürfe.

Allmählich erfand man allerhand neue Auswege um nicht offenbaren Kauf und Beſtechung zu treiben: die Kirche ſuchte jedoch dieſelben überall abzuſchneiden und verlangte vor der Uebernahme von Pfründen einen Eid[3], daß durchaus kein ungebührliches Mittel angewandt ſey. Ja Innocenz III verwarf ſogar einen Vertrag, wonach Jemand einem Stifte Güter unter der Bedingung überlaſſen wollte, daß er zum Stiftsherrn gewählt werde[4] und jene als Pfründe

---

1 Bernh. Clarav. de officio episc. c. 7. Dandolo 244. Concil. XII, 824. Thomassin. II, 1, c. 61.

2 Ut simoniam evaderent et praebendas non amitterent. Alber. 375. Thomassin. II, 1, c. 50.

3 Miraei op. dipl. II, 965, Urk. 50.

4 Innoc. epist. X, 169. Thomassin. III, 1, c. 64.

behalte. Höchſtens könne man eine Bitte um die Wahl verſtatten, und ſelbſt dann möge Gott richten, ob die Stiftsherren dieſelbe nicht um des irdiſchen Geldes willen getroffen hätten. Wahrhaft chriſtliche Könige, wie Ludwig IX, unterſtützten die Päpſte in dieſem heilſamen Bemühen: ſeitdem aber die Beſetzung vieler Stellen an ſie ſelbſt gekommen war, machten ſie ſich des getadelten Unrechtes oft nicht minder ſchuldig, als die Laien [1].

Auf ganz eigenthümliche Weiſe übervortheilte Robert, der Kanzler Königs Roger von Sicilien, drei ein Bisthum Suchende [2]. Er ſchloß mit jedem förmlich über den Kaufpreis ab, erzählte den Hergang am Wahltage, ließ einen vierten Unſchuldigen wählen und zwang jene, als ſtrafbare Pfründenkäufer, das Verſprochene richtig einzuzahlen.

Es war ein Grundgeſetz der Kirche: daß jeder Geiſtliche ſich am Orte ſeiner Pfründe aufhalte, damit er nicht bloß die Einnahmen beziehe, ſondern auch den Pflichten ſeines Amtes und Berufes Genüge leiſte. Aus dieſer Vorſchrift der Reſidenz, wie man es nannte, folgte ganz natürlich daß Niemand mehre geiſtliche Stellen zu gleicher Zeit beſitzen ſolle [3]. Leider wurden aber beide, im Allgemeinen ſehr heilſame Vorſchriften oft umgangen, übertreten, oder durch die Kirchenoberen davon entbunden. Wenn die Erzbiſchöfe von Mainz und Köln Pfründen in Goslar hatten [4], wie war es möglich irgend eine damit verbundene Pflicht zu erfüllen? Gegen ſo mächtige Prälaten konnte der Papſt das Geſetz nicht immer ohne große Verwirrung geltend machen, oder er erfuhr gar nichts von deſſen Uebertretung,

---

1 Leibnitii mantissa 157. Thomassin. III, 1, c. 61.

2 Johann. Sarisber. Polycratic. VII, 19.

3 Thomassin. II, 3, c. 5. Bernh. Clarav. de officio episc. c. 7. Decret. Gregor. III, 5, 14. Innoc. III epist. I, 82. Concil. XII, 831, no. 12, 14; XIII, 424, no. 13. Verſprechen auf Pfründen ſollten nicht im voraus ertheilt werden. Innoc. epist. XI, 188.

4 Zur Zeit Friedrichs I. Hildesh. chron. 748.

oder er fand es auch wohl gerathen, aus mehren Urſachen Ausnahmen mancherlei Art zu beſtätigen: z. B. daß ein Biſchof ſeine frühere Stiftsſtelle[1] oder Abtei einſtweilen behalte, insbeſondere wenn die neu übernommene Würde zwar ehrenvoller, aber mit wenigeren Einkünften verknüpft war. Allein die Klöſter ließen ſich dies nicht immer ohne allen Widerſpruch gefallen, ſondern bezogen ſich auf das allgemeine Geſetz, wonach Niemand zugleich Biſchof und Abt ſeyn könne[2]; und Stiftsherren, welche dem Vorrücken nicht entſagen wollten, wurden erſt durch Androhungen päpſtlichen Bannes zum Gehorſam gebracht[3]. — Um indeß eine beſtimmtere Regel zu bekommen, erfand man den Unterſchied zwiſchen ſolchen Stellen, mit welchen nothwendig, und mit welchen nicht nothwendig Reſidenz verbunden ſey[4]: nur die Abweſenheit von jenen ſollte den Verluſt der Einkünfte nach ſich ziehen und ihre unbedingte Vereinigung mit anderen verboten bleiben. Und in der That entfernten Reichstage, Reiſen nach Rom, Pilgerungen nach Jeruſalem, kirchliche Verſammlungen, Geſandtſchaften u. dergl. manche, beſonders höhere, Geiſtliche ſo oft und lange von ihren Sitzen, daß man von der Strenge des Geſetzes oft nachlaſſen mußte und nur die Anweſenheit während eines Theils des Jahres verlangte[5].

In den niederen Kreiſen zeigten ſich Uebel anderer Art: Pfarrer z. B. ließen ſich andere Stellen als Vikarien über=

---

1 1270 beſaß der Biſchof von Minden, durch päpſtliche Bewilligung, zugleich die Präpoſitur. Würdtwein subsid. XI, 46. Innoc. epist. VIII, 152. Der mächtige Abſalon war zugleich Biſchof von Roſchild und Lund. Saxo Grammat. XIV, 562.

2 Aliquis simul episcopus et abbas esse non potest. Concil. Claram. von 1095. Concil. XII, 915, no. 4.

3 Innoc. epist. I, 187.

4 Thomassin. II, 2, c. 6. Innoc. epist. X, 50.

5 Wo möglich, ſollte der Biſchof an hohen Feſten, in der Faſtenzeit u. ſ. w. gegenwärtig ſeyn. Thomassin. II, 3, c. 34, 55.

tragen [1], bis dieſer zeither unverbotene Ausweg ebenfalls verſperrt wurde. Mehre Male vereinigte man aber auch, aus genügenden oder ungenügenden Gründen, früher getrennte Pfarreien in einer Hand.

Endlich finden ſich Beiſpiele, nicht der Häufung mehrer Pfründen in einer Hand, ſondern der Einweiſung mehrer Perſonen in eine Pfründe. Dies geſchah erſtens, durch die Patrone [2]; zweitens, indem ſich Pfarrer, um ihre Stellen gewiſſermaaßen zu vererben, ſchon bei Lebzeiten einen Nachfolger zuordnen ließen; endlich, in Zeiten zwiſtiger Biſchofs- und Papſt-Wahlen. Jenen erſten Mißbräuchen trat die kirchliche Geſetzgebung entgegen; im letzten Falle unterſuchte man die Würdigkeit der Einzelnen, das redliche oder unredliche Verfahren bei ihrer Erhebung u. A. m. und ſchloß danach die Bewerber ganz aus, oder beſtimmte die Folge in welcher ſie einrücken könnten.

Geiſtliche, (ἀκέφαλοι) ohne beſtimmten Sitz und beſtimmte Obere, ſollten nirgends geduldet werden [3].

7. Von den Viſitationen der Kirchen.

Es galt als Regel, daß jeder Landdekan und Erzprieſter jährlich ſeinen Bezirk, jeder Biſchof ſeinen Sprengel, jeder Erzbiſchof ſeine Landſchaft (Provinz) bereiſen, viſitiren, unterſuchen müſſe [4]. Dieſe Viſitationen, Unterſuchungen, erſtreckten ſich auf Leben und Wandel der Geiſtlichen, Uebung kirchlicher Pflichten, Behandlung und Verwaltung des Kirchenvermögens; ja Sitten und Wandel, Thun und Laſſen der Laien oder Gemeinen, durfte und ſollte ein Gegenſtand

---

1 Thomassin. I, 2, c. 27, 28. Ried. cod. I, Urk. 445.

2 Würdtw. subsid. X, 34. Concil. XII, 1087, no. 8 und 747, 782, 832. Auch Theilung und Tauſch von Pfründen ward verboten. Decret. Gregor. III, 5.

3 Concil. XII, 781, 9.

4 Baluz. misc. I, 267. Der Erzbiſchof ſollte mit Viſitation ſeines eigenen Sprengels beginnen. Decret. lib. VI, tit. 20, c. 1.

der Prüfung und Weiſung ſeyn. Die Grundſätze dieſer abgeſtuften Aufſicht waren ſehr weiſe und heilſam, und trugen oft die trefflichſten Früchte: aber freilich blieb die Ausführung auch oft hinter dem zurück, was man bezweckte. Denn erſtens, entſtand nicht ſelten Streit über den Umfang und die Gränzen der Befugniſſe eines jeden der genannten Kirchenoberen: bald hielt ſich der eine, bald der andere für zurückgeſetzt oder beleidigt, und ſtatt erhöhter Ordnung und Friedens gab es verdoppelten Streit. Zweitens, unterließen manche Kirchenobere die Viſitationen viele Jahre hindurch ganz[1], bis ſie vom Papſte ernſtlich zu ihren Pflichten angewieſen wurden; und umgekehrt erſchienen andere zu oft, um ſich (unter geiſtlichem Vorwande) deſto länger einlagern zu können. Drittens, verurſachten manche bei ihrer Anweſenheit den Untergebenen gar argen Druck[2] und erlaubten ſich große Unbilden. So erwähnten wir bereits oben, wie verwerflich ein Erzbiſchof von Bordeaux[3] ſich benahm; und bei einer Viſitation des Erzbiſchofs von Kanterbury[4] kam es im Jahre 1250 zu ſo heftigem Streite, daß ſich die Parteien in der Kirche prügelten, und der Erzbiſchof einen Stiftsherrn rücklings mit dem Kopfe ſo heftig gegen eine Zwiſchenwand der Bänke warf, daß man ihn für todt hinwegtrug. Viertens, erhoben mehre Biſchöfe Viſitationsgebühren, wenn ſie auch nicht viſitirten; und zwar um ſo höhere, weil den Kirchen hiedurch viele Ausgaben erſpart würden[5].

All dieſen und ähnlichen Uebeln trat die kirchliche Geſetzgebung mit löblichem Nachdrucke entgegen. Schon auf der lateraniſchen Kirchenverſammlung von 1179 ſetzte Alexander III

---

1 Der Erzbiſchof von Narbonne hatte in dreizehn Jahren nicht viſitirt. Innoc. epist. VII, 75; III, 24.

2 Ibid. I, 200.

3 Ibid. VI, 216. Oben S. 53.

4 Math. Paris 523.

5 Münters Beiträge I, 104, 187. Concil. XIII, 824.

feſt[1]: daß man keine übermäßige Zahl von Begleitern, oder gar Hunde und Jagdvögel mitnehmen, nicht ſchwelgen, den Aufenthalt ohne Grund verlängern, oder Geld und Geſchenke erpreſſen dürfe. Noch mehr würde man die Zahl jener Begleiter geſetzlich verringert haben, wenn ſie nicht oft nöthig geweſen wären zum Schutze gegen Gewalt, und als Mittel die Ausſprüche ſogleich in Vollzug zu bringen[2]. Im Jahre 1155 beſtätigte Papſt Hadrian IV dem Erzbiſchofe Hillin von Trier das herkömmliche Recht, alle vier Jahre das Erzſtift zu bereiſen und deshalb in jedem vierten Jahre den Zehnten, oder jedes Jahr den vierten Theil des Zehnten zu beziehen[3]. Nach einer Verfügung Innocenz III ſollte aber keine Verpflegung (procuratio) eines Prälaten über vier Mark koſten[4].

8. Von den Kirchenverſammlungen.

Bei den Viſitationen der Kirchen erſchienen die verſchiedenen Oberen als ſolche, und übten gewiſſe ihnen ausſchließend zugewieſene Rechte. Von Mitreden und Mitrathen, oder gar von Mitentſcheiden der Untergebenen, war dabei gar nicht die Rede. Eine bloß monarchiſche Einwirkung dieſer Art von oben herab, galt indeß, und mit Recht, für zu einſeitig und unbeſchränkt: man ſollte Untergebene auch hören, Gleichgeſtellte befragen, damit die Bedürfniſſe und Mängel unbefangener dargeſtellt, die Wahrheit beſſer gefördert und die Mittel des Guten und Rechten ſtärker und einflußreicher würden. Mit einem Worte: jeder kirchliche Obere ſollte in ſeinem Kreiſe Kirchenverſammlungen halten, der Erzprieſter, der Biſchof, der Erzbiſchof, der Papſt. Auf der vom Erzprieſter geleiteten Verſammlung erſchienen

1 Concil. XIII, 419. Thomassin. II, 3, c. 80—82. Innoc. epist. X, 88.

2 Thomassin. III, 2, 33.

3 Günther cod. I, Urk. 166.

4 Archives de Reims I, 2, 466.

die Pfarrer ihres Bezirkes [1]; auf der biſchöflichen, die des Sprengels und außerdem Aebte und Prioren der Klöſter [2]; auf der erzbiſchöflichen, die Biſchöfe ihrer Provinz, einzelne wichtigere Aebte und Abgeordnete der Kapitel von den Kathedralkirchen [3]; auf einer päpſtlichen allgemeinen Kirchenverſammlung, die Patriarchen, Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Aebte und überhaupt diejenigen Perſonen, welche der Papſt zu berufen für gut fand.

Darüber, ob und wann eine allgemeine Kirchenverſammlung nöthig ſey, gab es kein beſtimmtes Geſetz oder Herkommen; Biſchöfe und Erzbiſchöfe hingegen ſollten die ihrigen, als die nöthigſten und heilſamſten, in der Regel alle Jahre abhalten. Man verſammelte ſich in der Kirche und begann die Geſchäfte erſt nachdem der feierliche Gottesdienſt beendigt und die Heiligthümer auf den Altar gelegt waren [4]. Die Prieſter ſaßen in Amtskleidern umher, nach dem Alter ihrer Weihe; von den Diakonen wurden nur die vorzüglichſten, von den Laien nur geprüfte Männer, die letzten hauptſachlich zu dem Zwecke zugelaſſen, um über den Wandel und die Sitten der Geiſtlichen und der Laien anklagende oder losſprechende Zeugniſſe abzulegen. Das Wohl der Kirche, die Verwaltung ihrer Güter, die Anordnung der Kirchenzucht, die Abſtellung von Mißbräuchen, die Unterſtützung der Armen u. ſ. w. ward auf dieſen Verſammlungen heilſamer Weiſe zur Berathung gezogen. Nach urſprünglichen Beſtimmungen ſollte man hiebei ohne ſtrenge Form und viele Künſte, ohne Geräuſch und Umſchweife, nach Billigkeit und chriſtlicher Liebe verfahren: als aber

---

1 Clero comprovinciali — congregato. Harzheim III, 330, 342. Schwabenſp. 44, 45. — Der Archidiakonus ſoll jährlich nur eine Synode halten, absque sumptu presbyteri et parochianorum. Befehl des Biſchofs von Münſter 1148. Nieſert münſterſche Urkunden II, 171.

2 Innoc. III epist. VIII, 54.

3 Decret. Gregor. III, 10, 10.

4 Thomassin. II, 3, c. 75—76.

der Wirkungskreis und die Gefahr der Einreden und Widerſprüche wuchs, konnte man ſich auf eine milde und freundliche Geſinnung nicht allein verlaſſen, ſondern bedurfte anerkannter, beſtimmter Vorſchriften und Geſetze.

Kam es auf dieſen Verſammlungen zu Klagen über Gewalt der Laien, ſo wurden ſie zur Bildung eines gemiſchten Gerichtes berufen [1]; doch blieben heilſame Beſchlüſſe, vielfachen Widerſpruchs der Vornehmen und Geringen halber, nicht ſelten unvollzogen [2].

Es ſtand überhaupt nicht feſt: welche Rechte die weltliche Macht habe in Hinſicht der Berufung von Kirchenverſammlungen, der Theilnahme an denſelben, und der Beſtätigung ihrer Schlüſſe. Ohne Zweifel wurden ihre Rechte in dem Maaße geringer, als die Kirchengewalt wuchs, bis man ſie allmählich ganz läugnete; worauf ſich die Ausgeſchloſſenen wo nicht feindlich, doch gleichgültig gegen die Kirchenverſammlungen zeigten. Ja um mancherlei Händeln und Unbequemlichkeiten zu entgehen, aus Furcht oder aus Läſſigkeit, wurden ſelbſt die Biſchöfe und Erzbiſchöfe den Kirchenverſammlungen ſo abgeneigt, als wohl die Fürſten den ſtändiſchen Landtagen [3]: da aber traten die Päpſte hervor und thaten mehr für jene, als die Kaiſer für dieſe. Indeſſen ſtellte andererſeits päpſtliche Uebermacht und Entſcheidung, nicht ſelten die provinziellen, oder landſchaftlichen Kirchenverſammlungen auch in Schatten und verleidete dieſelben.

Ganz folgerecht behaupteten die Päpſte, auf dem ihnen im Allgemeinen ſchon eingeräumten Standpunkte: ſie allein hätten das Recht, Verſammlungen der ganzen chriſtlichen Kirche zu berufen; ſie könnten, als allgemeine Biſchöfe, in jedem Sprengel und jeder Landſchaft die Prälaten und Geiſtlichen zu kleineren Verſammlungen berufen, und dieſe

1 Montag II, 414, 433.

2 Orderic. Vital. zu 1139.

3 Thomassin. II, 3, 57.

durch Bevollmächtigte abhalten laſſen; überhaupt alle Kirchenverſammlungen hätten nur ſtatt und bekämen allein Recht und Kraft durch den römiſchen Stuhl [1]. Kein anderer Prälat konnte dieſelben ſo ſchicklich als der Papſt berufen; hieraus entwickelte ſich allmählich die Meinung, er könne es allein; und den Widerſprechenden wäre kaum ein anderer Ausweg geblieben, als dem Kaiſer alsdann jenes Recht zuzuweiſen, womit keineswegs den Geiſtlichen und noch weniger den Königen gedient war. In dem Befehle der lateraniſchen Kirchenverſammlung von 1215 [2], jährlich Sprengelſynoden abzuhalten, ſahen die Vernünftigen nur die Erneuung eines mit Unrecht vernachläſſigten Geſetzes: daß aber die großen lateraniſchen Kirchenverſammlungen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts ganz anderer Natur waren, als die allgemeinen Kirchenverſammlungen des vierten und fünften Jahrhunderts fiel kaum Jemandem ein zu bemerken. Jetzt war erſtens, jede Theilnahme der weltlichen Macht ganz ausgeſchloſſen und deren Recht auf den Papſt übergegangen; zweitens, ſtanden ihm Mittel zu Gebote, Abgeneigte auszuſchließen und Freunde in größerer Zahl herbeizuziehen; drittens, wurde den Berufenen kein Entſcheidungs- und Stimm-Recht, ſondern nur ein Berathungsrecht zugeſtanden; ja der Papſt machte bisweilen ſeine Anſichten (nicht bloß ohne eine Abſtimmung, ſondern auch ohne eine Berathung zuzulaſſen) gleich von vorn herein als unbedingte Befehle bekannt [3].

Es galt für unſtatthaft, daß irgend eine weltliche Macht das Beſuchen der Kirchenverſammlungen erſchwere oder gar verbiete [4]; und ein den Königen von Sicilien einſt bewilligtes

---

1 Omnia concilia per Romanae ecclesiae auctoritatem et facta sunt et robur acceperunt. Concil. XII, 971.

2 Concil. XIII, 939.

3 So verfuhr Innocenz IV bei der Abſetzung Kaiſer Friedrichs II.

4 Schon zur Zeit Friedrichs I verboten die Rektoren des lombardiſchen Bundes den Biſchöfen Kirchenverſammlungen zu beſuchen, welche Freunde des Kaiſers ausgeſchrieben hatten. Pez. thes. VI, Urk. 150, 154.

Vorrecht, wonach ihnen die Auswahl der abzuſendenden Biſchöfe frei ſtand und erlaubt war die unentbehrlichen zurückzubehalten, ward erſt beſtritten, dann aufgehoben[1]. Noch weniger durfte ein Prälat die päpſtlichen Ladungen verabſäumen: ward doch der Erzbiſchof von Köln im Jahre 1149 abgeſetzt[2], weil er auf der Verſammlung in Rheims ausgeblieben war. Es galt ſchon für eine Gnade, wenn der Papſt erlaubte, daß in einzelnen Fällen Stellvertreter auf ſeinen oder den erzbiſchöflichen Verſammlungen erſchienen[3]. — Zu den Koſten, welche das Reiſen nach den allgemeinen Kirchenverſammlungen verurſachte, mußte die niedere Geiſtlichkeit den Biſchöfen einen Beitrag zahlen[4]; wurden dieſe aber Vergehen halber nach Rom geladen, ſo war Niemand verpflichtet ihnen zu Hülfe zu kommen.

Ohne Zweifel ſind durch die großen lateraniſchen Kirchenverſammlungen, beſonders unter Alexander III und Innocenz III, viele ſehr heilſame Geſetze für die geſammte Chriſtenheit ergangen. Daß aber, im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts, das höchſte Entſcheidungsrecht des Papſtes ſo weit ausgedehnt wurde, ſelbſt die Berathungen zu hemmen; daß ferner weltliche Abſichten und Zwecke oft die geiſtlichen überwogen und in den Hintergrund ſtellten, war nur ein ſcheinbarer Gewinn, der Wahrheit nach aber ein Verluſt und ein Uebel. Im funfzehnten Jahrhunderte machte man indeß die entgegengeſetzte Erfahrung: daß ariſtokratiſche Kirchenverſammlungen ohne monarchiſche Spitze, auch nicht ohne große Mängel ſind, oder bequemer zum Ziele führen. Und nur der Nutzen der Kirchenverſammlungen in kleinen

1 Concil. XII, 730.

2 S. Pantal. chron. Würdtwein.

3 So erlaubte Honorius III dem Biſchofe von Hildesheim, zu den Synoden des Erzbiſchofs von Mainz, mit dem er in Streit lebte, einen Stellvertreter abzuſchicken (Regesta Honor., Jahr III, Urk. 25 und X, Urk. 79, 288): als ſich aber der Erzbiſchof über dieſe Beſtimmung beſchwerte, ward eine neue Unterſuchung der Gründe veranlaßt.

4 Tiraboschi Nonantola II, Urk. 277.

Kreiſen hat ſich überall ſo bewährt, daß die Anhänger der verſchiedenen chriſtlichen Bekenntniſſe immer auf ihre Erhaltung oder Erneuung gedrungen haben.

9. Von der Beichte, der Buße und dem Ablaſſe.

Es galt als Regel[1]: daß jeder Laie jährlich wenigſtens einmal bei ſeinem Pfarrer, jeder Geiſtliche bei ſeinem Kirchenoberen oder einem vom Biſchofe beſtätigten Mann alle Sünden beichte. Doch wurden Ausnahmen gemacht, inwiefern Laien (z. B. auf Reiſen) bei einem fremden Prieſter, oder auch daheim bei einem Bettelmönche beichten, oder Fürſten und Herrn nach Willkür einen Beichtvater erwählen konnten.

Ueber die Art und Weiſe wie der Geiſtliche fragen, zur Lehre und Beſſerung wirken ſolle, fehlte es nicht an zweckmäßigen Vorſchriften. Sehr Vieles hing indeß hiebei von ſeiner Perſönlichkeit ab, und nur manches Aeußere konnte ſtrenger verlangt und darauf gehalten werden. Der Geiſtliche ſoll mit niedergeſchlagenen Augen ſitzen und Niemanden, insbeſondere die Frauen nicht anſehen[2]. Er mag Stand und Würde des Beichtenden erforſchen, ſofern dies auf Beurtheilung und Buße Einfluß hat; er ſoll aber nicht nach dem Namen fragen. Es genügt, wenn er ſeine Fragen einrichtet nach dem Denkverſe: wer, was, wo, wie, wann, mit wem, wie oft, warum[3]? Er halte ſich gleich fern von zu großer Milde und zu großer Strenge, und forſche nicht auf eine ſo unvorſichtige Weiſe, daß Einfache und Schuldloſe erſt die Vergehen durch ihn kennen lernen und zu deren Begehung aufgereizt werden. Wer Geſchenke nimmt, wird

---

1 Concil. XIII, 823, no. 12.

2 In confessione habeat sacerdos vultum humilem et oculos ad terram demissos, ne faciem adspiciat confitentis, maxime mulieris. Concil. in Kanterbury von 1236. Es ſcheint als habe man noch nicht überall geſchloſſene Beichtſtühle gehabt. Concil. XIII, 1378, no. 10.

3 Quis, quid, ubi, per quos, quoties, quomodo, quando? Harzheim III, 528.

hart, wer Beichtgeheimniſſe ausplaudert, mit Abſetzung oder Einſperrung in ein ſtrenges Kloſter beſtraft[1].

Urſprünglich ertheilte der Biſchof innerhalb ſeines Sprengels die Losſprechung für alle Fälle: allmählich aber machte man Unterſchiede zwiſchen ſolchen, wo der Pfarrer, wo der Biſchof und wo der Papſt hiezu berechtigt ſey. Damit die von den erſten an die Biſchöfe gebrachten Fälle nicht liegen bleiben möchten, hielten ſie ſich wohl beſondere Beichtiger[2]. Eheſachen, Mord, Unterdrückung der Unſchuldigen u. dergl. mußte, nach Innocenz III Beſtimmung, der Prieſter an den Biſchof weiſen[3]. Dieſer hingegen wies ſeinerſeits verwickelte Fälle an den Papſt, oder fragte bei ihm an, oder der Geſtrafte wandte ſich an denſelben, oder dieſer miſchte ſich aus eigener Machtvollkommenheit ein, unbekümmert ob es dem Biſchofe angenehm oder unangenehm ſey. Angenehm z. B. war es Vielen, als Innocenz feſtſetzte[4]: die Ermordung eines Geiſtlichen ſey ein ſo ſchweres Verbrechen, daß nur in Rom davon eine Losſprechung erfolgen könne: denn hiedurch ſchien die Heiligkeit des geiſtlichen Standes erhöht und Willkür zurückgeſchreckt. Als ſich aber die Zahl der vom Papſte vorbehaltenen Fälle mehrte, die Wirkſamkeit der Biſchöfe in der Nähe hiedurch gehemmt ward, und die Verbrecher in Rom oft übertriebene Milde fanden; wurden die Biſchöfe nicht ſelten unzufrieden und ſuchten das, was ſie als Recht nicht erſtreiten konnten, durch beſondere Freibriefe wieder zu erhalten[5]. Auch betrach-

---

1 Concil. XIII, 308, no. 8, und 745, 985.

2 Harzheim III, 605, no. 33.

3 Epist. II, 290.

4 Thomassin. I, 2, c. 13. Auch von Kirchenbrand und Simonie löſete nur der Papſt. — Ein Legat giebt im zwölften Jahrhunderte dem Propſte des Kloſters Neuburg das Recht reuige Frauen loszuſprechen, welche Kinder todtgedrückt hätten. Fiſcher Geſchichte von Kloſterneuburg, Urkundenband S. 147.

5 Im Jahre 1193 gab Papſt Cöleſtin dem Biſchofe von Regensburg das Recht, incendiarii loszuſprechen. Ried cod. I, Urk. 289.

teten ſie es ſchon als Gewinn, wenn man ihre Stelle nur nicht ganz vorbeigehen durfte.

Von jedem Beichtkinde wurde verlangt: daß es alle ſeine Sünden ohne Ausnahme und Rückhalt angebe, ſie ernſtlich bereue und einen feſten Vorſatz und Beſſerung faſſe [1]. Ohne dieſe drei Dinge konnte von einer Losſprechung gar nicht die Rede ſeyn; nun aber traten viertens Bußen hinzu, welche die Kirche theils als Strafe, theils als Erweckungsmittel zum Guten auflegte. Dieſer Bußen gab es ſchon früher gar viele, und in ſpäteren Zeiten kamen manche neue, keineswegs immer zu billigende hinzu. Beten, Faſten, Ausſchließen von Feſten und Aufzügen, Verbot Kriegsdienſte zu nehmen oder zu leiſten, Keuſchheitsgelübde, Geißeln, Pilgern, Einſperren in ein Kloſter u. dergl. gehören zu den gewöhnlichſten Bußen. Weil aber deren und der Kirchengeſetze buchſtäbliche Erfüllung in einzelnen Fällen zu Härten führte, ſo erlaubten ſich die Kirchenoberen hier oder dort etwas nachzulaſſen; weil die Zeit mancher Buße, bei vielem Sündigen, oft über das Leben hinausreichte, ſo erlaubte man deren Verwandelung in eine andere; weil endlich das peinliche Recht faſt für alle Vergehen einen Loskauf in Gelde verſtattete, ſo glaubte man — da Reue und Beſſerung davon unabhängig verlangt wurde — auch die äußere Kirchenbuße in eine, für die Kirche und ihre Zwecke heilſame, Geldzahlung umändern zu dürfen. Anfangs beobachtete man hiebei Vorſicht und Maaß, und erlaubte die Verwandelung nur für beſtimmte einzelne Sünden: bald aber zeigte ſich Eigennutz bei den an die Reichen gehenden Forderungen, und da die Armen nicht bezahlen konnten, ſo erfand man immer mehr Dinge und Uebungen die für genügende Buße galten [2], bis ſchon damals (wie

1 Concil. XII, 782, 16.

2 Planck III, 1, 677. Laute Klagen darüber in Bertholds Predigten, z. B. pfi Pfennigprediger Mörder aller der Werlte, wie manige Seele du mit dinen falſchen Gewinnen wirfeſt an den Grund

laute Klagen tüchtiger Geiſtlichen erweiſen) das bloß Aeußerliche zur Hauptſache ward, und das Innere faſt ganz verſchwand.

Büßungen wie ſie ſelbſt Kaiſer und Könige übernahmen (z. B. Heinrich IV in Kanoſſa, Heinrich II von England wegen Beckets Ermordung), haben, ſo anſtößig ſie uns auch auf einer Seite erſcheinen, auf der anderen als Demüthigung vor Gott, auch ihr Großes und Würdiges; wenn ſich aber Richard Löwenherz in einer Krankheit die Beine binden, aufhängen und übermäßig geißeln ließ[1], ſo iſt dies ſchon weit fratzenhafter. Das ganze Bußweſen endlich, bekam eine verwerfliche, ſchon damals laut gerügte Richtung, als man, zum Theil bei Gelegenheit der Kreuzzüge, die Lehre von den allgemeinen Abläſſen oder Indulgenzen erfand[2]. Sie beruhte auf der Anſicht: daß

---

der Hellen; du Mörder der rechten Buße. 140, 289. — Pfennigprediger, dem Teufel einer der liebſten Knechte. Denn der fährt aus unter die einfältigen Leute, und predigt und ruft daß alles weint was vor ihm iſt. Und er ſagt, er habe von dem Papſte die Gewalt, daß er dir alle deine Sünden abnehme um einen Helbeling, oder Heller. Und der lügt daß man damit ledig ſey gegen Gott, und er krönt den Teufel alle Tage mit vielen tauſend Seelen. Ihr ſollt ihnen nichts geben, dann müſſen ſie abſtehn von dem Betruge. 384, 395.

1 Hemingford II, 93. Thomassin. III, 1, c. 74.

2 Indulgentiae plenariae. In einem provenzaliſchen Dichter des dreizehnten Jahrhunderts ſteht die Klage: daß die Legaten vendent dieu et les indulgences. Millot II, 468. Das Verlangen der Geiſtlichen: Jeden der Ablaß empfange, ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, ward ſelbſt von Päpſten mißbilligt. Gallia chron. XI, preuv. p. 35. —

Daß man Gottes Gabe kaufe und verkaufe,
Das ward uns verboten bei der Taufe.

Walther von der Vogelweide II, 33.

Peccat audacius, eo quod pessima
Peccandi genera totque gravissima
Discit, a plurimis in quadragesima,
Sic sua reputans commissa minima.

Walter Mapes in Flacii catal. testium p. 1446.

Menſchen über ihre eigentliche Schuldigkeit hinaus Gutes thun könnten, und Gott den durch Heilige und Fromme auf dieſe Weiſe entſtehenden Schatz, nebſt dem unerſchöpflichen Schatze des Verdienſtes Chriſti, der Kirche zur erlöſenden Vertheilung an Reuige und Bedrängte übergeben habe. Das perſönliche Thun und Laſſen trat dabei in den Hintergrund, und die guten Werke ſchienen nur nach größeren oder kleineren Maſſen Bedeutung zu haben, wo Einer für den Anderen eintreten und etwas abverdienen könne. So viel Scharfſinn auch geiſtreiche Kirchenlehrer darauf verwandten allen Mißdeutungen vorzubeugen, alle Lücken der Anſicht auszufüllen und das Innerliche und Troſtreiche der Lehre hervorzuheben: ſo fanden doch nur zu Viele es bequem, aus zufällig zweideutigen Worten der beſſeren, und vorſätzlich zweideutigen Aeußerungen der ſchlechteren Geiſtlichen, die Anſicht abzunehmen: der Ablaß befreie nicht bloß von der Kirchenbuße (ſo wie etwa eine weltliche Begnadigung von weltlicher Strafe), ſondern reinige, ſelbſt ohne genügenden inneren Wandel, vor Gott[1]. Die Unſittlichkeit beruhigte ſich bei dem Aberglauben an die reinigende Kraft fremden Verdienſtes, und vermiſchte ihn gar gern mit dem davon ſehr verſchiedenen Glauben an die Erlöſung durch Chriſtus; und einzelne Vorſchriften der Kirche die zum Beſſern hindrängten, wurden durch die irrigen und verwerflichen Maaßregeln anderer Prälaten und Päpſte weit überboten.

Dem babeſt anders niht enzimt (gefällt),
Wan daz er ſünden buoze nimt. —
Sünde nieman mac vergebn,
Wan got al ein; dar ſule wir ſtrebn.
Diu gnade eime eſele wol gezimt,
Daz er dem ohſen ſünde nimt.
Der ablaz dunket toren guot,
Den ein gouch dem andern tuot.

Freigedank 150.

1 Planck IV, 2, 405. Merkwürdige Erörterungen über den Ablaß in Duns Scoti oper. III, 456.

Niemand, ſo hieß es, ſoll von ſeinen Beichtkindern einen Eid über ihre Ausſage verlangen[1], oder ihnen eigennützig Bußen auflegen die (wie z. B. das Meſſeleſen) ihm Vortheil bringen, am allerwenigſten die Losſprechung von Geldzahlungen abhängig machen[2]. Niemand ſoll Diebe, Räuber, Wucherer und ähnliche Verbrecher losſprechen, oder auch nur eine Buße auflegen, ehe ſie das unrechtmäßig Erworbene zurückgegeben haben[3]. Kein Biſchof darf (ſo entſchied Innocenz III auf der lateraniſchen Kirchenverſammlung von 1215) über vierzig Tage Buße erlaſſen, den Ablaß willkürlich ausdehnen, oder leichtſinnig ertheilen[4].

Allein trotz dieſer Vorſchriften herrſchten fortdauernd viele Mißbräuche. Erſtens, blieb es Regel, daß eine Pilgerung nach Jeruſalem, ſobald ſie nicht äußerer Ehre und Geldgewinnes halber vorgenommen werde, vollkommenen Ablaß erwerbe[5]. Und ſo lange man wirklich nach Jeruſalem oder auch nur nach Rom pilgern mußte, ſchreckten die Entfernung und die Koſten noch Manchen vom Sündigen zurück[6]: als aber ſtatt dieſer Pilgerungen Geld gezahlt, oder Verwandlung in noch Unbedeutenderes erlaubt wurde, ſank die Scheu vor Kirchenzucht und Strafe immer mehr. Im Jahre 1184 bewilligte der Papſt für alle die, welche vorſchriftsmäßig zum Kreuzzuge Geld einzahlten, folgende Abläſſe[7]: von Bußen über ſieben Jahre werden drei Jahre, von kürzeren für peinliche Vergehen zwei Jahre erlaſſen. Desgleichen alle Sünden deren Jemand ſich nicht erinnern

1 Math. Paris add. 133 u. f. S. Concil. XIII, 765.

2 Innoc. epist. XV, 113.

3 Concil. XIII, 730.

4 Thomassin. II, c. 15, 16. Harzheim III, 613, no. 49.

5 Dies beſtimmte man ſchon 1095 auf der Kirchenverſammlung von Klermont. Concil. XII, 829, 2.

6 Innoc. epist. V, 101.

7 Dumont I, 109, Urk. 193. Concil. XIII, 647.

kann, ſofern er nur reuig geſinnt iſt. Geringere Vergehen (venalia) werden mit gewiſſen Almoſen und einer Zahl abzubetender Paternoſter gebüßt; die letzte Zahl wächſt, wenn Jemand nicht im Stande iſt jene Almoſen zu entrichten.

Beleidigungen der Aeltern, welche nicht bis zu Thätlichkeiten ſtiegen, Eide die nicht auf Reliquien geſchworen waren, Entweihungen der Sonntage u. dergl. wurden in bunter Miſchung, für Beiträge zum Kirchenbau erlaſſen[1]. Allmählich wurde ganz allgemeiner Ablaß verſchwendet, wo nur ein heiliges Gebäude herzuſtellen, eine Brücke zu ſchlagen, eine Burg zu gründen war. Ja um einer Kapelle, einem Heiligenbilde Zulauf zu verſchaffen, gab man für geringes Opfer, Vaterunſer, engliſchen Gruß u. dergl. nunmehr ſo viel Ablaß, daß man ohne Mühe davon immer und wohl auf tauſend Jahre Vorrath erhalten konnte[2]. Und die Päpſte, welche dieſe Mißbräuche hätten hemmen ſollen, gingen nicht ſelten mit böſem Beiſpiele voran. Als z. B. der Graf von Toulouſe eine Roſe[3], welche ihm Innocenz IV geſchenkt hatte, der Kirche von Aix überließ, verlieh der Papſt jedem reuig daſelbſt Beichtenden Ablaß auf ein Jahr und vierzig Tage; ja laut Matthäus Paris ſetzten mehre ſeiner Verfügungen feſt[4]: daß der Ablaß nur im Verhältniß des gezahlten Geldes bewilligt werden ſolle[5]. Lucius II gab für viele Vergehen auf vierzig Tage Ablaß, wenn man in Modena dem heiligen Geminianus an ſeinem Feſte die gebührende Ehre erweiſe[6]. Urban IV ertheilte

---

1 Gudeni cod. III, 1137; I, 527.

2 Planck IV, 2, 411. Campi II, 400.

3 Baluz. miscell. I, 224.

4 Math. Paris 586. — Bisweilen gaben Biſchöfe auch Ablaß in Vorrath an Klöſter, ſo z. B. der Biſchof von Konſtanz dem Kloſter Oetenbach. Archiv des Finanzraths in Zürich, Urk. von Oetenbach 62.

5 Auch hierin größer geſinnt, ſchrieb Innocenz III (Epist. XV, 113): Gratiam indulgentiae, in quaestum avaritiae nullatenus convertatis.

6 Mutin. annal. zu 1184.

Jedem 20 bis 140 Tage Ablaß, der mit dem Könige von Frankreich zugleich eine Predigt höre, einen Altar beſuche deſſen Weihung der König beigewohnt habe, oder für ihn reuig zu Gott flehe[1].

Nicht bloß Laien traten dieſem Uebel entgegen und verlangten[2], daß Sündenbußen nicht ohne Beiſtimmung weltlicher Richter beigetrieben werden ſollten; ſondern auch Betelmönche predigten ſchon ums Jahr 1260 in Deutſchland gegen den Ablaßkram und gegen päpſtliche Erpreſſungen[3].

Die höchſte Aufgabe: daß vom Beichtſtuhle aus für Sittlichkeit und Tugend mächtig gewirkt, und dennoch prieſterliche Willkür und Tyrannei abgehalten werde, ſteckte man ſich in langen Zeiträumen ſeitdem kaum vor, und gerieth endlich nach entgegengeſetzten Richtungen in das Aeußerſte: wo eine Partei oft alle Mißbräuche läugnete, verdeckte, umdeutete, oder gar in ihnen das Weſentliche ſah; während die andere alle Kirchenzucht ohne Ausnahme verwarf, und jede Erziehung des Volks durch Beichte, Bekenntniß, Warnung und Losſprechung, als Aberglauben und Prieſtertyrannei bezeichnete.

10. Von dem Banne und dem Interdikte.

Wenn Jemand den anerkannten Geſetzen der chriſtlichen Kirche nicht gemäß lebte, oder ſich den, ſeiner Vergehen halber, ihm aufgelegten Bußen nicht unterwarf: ſo ward er aus der Gemeinſchaft der Chriſten ausgeſchloſſen, das heißt gebannt. Die Fälle wo eine ſolche Ausſchließung, ein ſolcher Bann eintrat, waren nicht überall und zu allen Zeiten gleich, auch galt er nicht für immer; vielmehr ſtanden härtere oder gelindere Bedingungen, unter denen die Wiederaufnahme in den Schooß der Kirche bewilligt ward, als

1 Guil. Nangis 418.

2 Hume II, 106.

3 Gassarus 1440.

Regel feſt, oder wurden nach Maaßgabe der einzelnen Fälle aufgefunden.

Damit nun hiebei nicht willkürlich verfahren werde, oder der Gebannte die Strafe ganz umgehe, machten die Geiſtlichen ſich wechſelſeitig ihre Bannungen bekannt[1], und keiner durfte die von ſeinem Genoſſen Ausgeſchloſſenen einſeitig in die Gemeinſchaft wieder aufnehmen[2]. Dieſe Regel galt nicht bloß für Prieſter, ſondern auch für Aebte, Biſchöfe und Erzbiſchöfe. Natürlich konnte aber der Prieſter eigentlich nur für den Umkreis ſeiner Gemeine, der Biſchof für ſeinen Sprengel, der Erzbiſchof für ſeine Landſchaft bannen; oder es mußte, wenn der Bann außerhalb dieſer Gränzen gelten ſollte, eine Beiſtimmung wenn auch nicht des Gleichgeſtellten, doch des höher Geſtellten eintreten. Das heißt: der Prieſter war verpflichtet den Bann des Prieſters, der Biſchof den des Biſchofs zu achten: aber der Bann des Prieſters band den Biſchof, der des Biſchofs den Erzbiſchof nicht u. ſ. w. Doch mußte man der Ordnung wegen feſtſtellen[3], über welche Gegenſtände jeder Kirchenobere den Bann ſprechen dürfe, und in welchen Fällen die Berufung an den Biſchof, den Erzbiſchof, ja an den Papſt erlaubt ſey. Und ſelbſt in dem Falle erlaubter Berufungen ſollte kein Oberer vorſchreiten ohne Rückfrage und genaue Prüfung. Die Behauptung: der Bann vernichte das Recht der Berufung, wurde von Gregor IX, beſonders mit Hinſicht auf ſeine Stellung, verworfen[4]; und in der That würde eine ſolche Vorſchrift der Willkür jedes Geiſtlichen Thor und Thür geöffnet haben. — Umgekehrt gab es Fälle, wo

---

1 Hontheim histor. Trev. I, Urk. 491.

2 A suis episcopis excommunicatos ab aliis recipi magnopere prohibemus. Befehl Urbans II auf der Kirchenverſammlung in Melfi 1089, und öfter wiederholt und eingeſchärft. Concil. XII, 782, no. 15—16. Dachery spicil. I, 629. Innoc. epist. I, 149.

3 Concil. XIII, 259, 260. Innoc. epist. I, 191; V, 157.

4 Concil. XIII, 1179. Thomassin. I, 2, c. 26, §. 6.

jeder Geiſtliche unbedenklich den Bann ſprechen, aber nicht wieder aufheben konnte. Bisweilen war die Löſung dem Biſchofe, oder dem Erzbiſchofe, oder gar dem Papſte vorbehalten. Der letzte z. B. ſprach allein los vom Banne wegen Mißhandlung oder Tödtung eines Geiſtlichen, wegen Kirchenraub und Kirchenbrand, wegen Umgangs mit Perſonen die er ſelbſt gebannt hatte, wegen Verfälſchung päpſtlicher Urkunden u. dergl.[1]. Nur vermöge ausdrücklicher Freibriefe, oder wenn der Gebannte auf dem Todtenbette darum bat, mochte ein anderer Prälat oder Prieſter die Wiederaufnahme in die Gemeinſchaft der Chriſten bewilligen[2]. Als dagegen der Erzbiſchof von Mainz einen vom Papſte beſtätigten Bann des Biſchofes von Prag aufhob, ward er von Honorius III ſtreng zurechtgewieſen[3].

Jedem Banne ſollte, ſofern das Verbrechen nicht übermäßig groß und augenfällig war, eine Warnung und Ermahnung vorhergehen[4]. Nur pflegte man über Wucherer, Ehebrecher und ähnliche Sünder, regelmäßig alle Sonn- und Feſt-Tage den Bann auszuſprechen. Wenn bisweilen Zauberer und Wahrſager ſolchen Sündern beigezählt wurden[5], ſo liegt darin ſchon die Gewißheit, daß auch Unſchuldige durch den Bann verletzt wurden, und die Vorſchrift, ihn aus keinen ſchlechten, unzureichenden Gründen auszuſprechen[6], dieſe Gründe nicht ſcharf genug bezeichnete. Sehr verſtändig und würdig ſagte indeß Innocenz III: durch Kirchenzucht und kirchliche Strafen ſoll man die Ungebundenheit der Frevler zügeln und Fehlende beſſern, nicht aber Unſchuldige unterdrücken[7].

---

1 Martene coll. ampliss. VII, 110. Innoc. epist. I, 310.
2 Innoc. epist. I, 167. Lünig Reichsarchiv, Th. XX, S. 826, Urk. 309; S. 892, Urk. 317.
3 Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 513.
4 Concil. XIII, 420. Lünig spicil. eccles. XV, Urk. 361.
5 Concil. zu Arles von 1233. Concil. XIII, 1314, no. 15.
6 Concil. XIII, 983, no. 49.
7 Innoc. epist. XIV, 63.

Es galt als Regel, daß man ſich ſpäteſtens binnen Jahresfriſt nach geſprochenem Banne aus demſelben herausziehen[1], das heißt der Kirche Genugthuung leiſten müſſe. Wer dies unterließ, ſollte von dem weltlichen Richter dazu angehalten werden, oder auch wohl der weltlichen und geiſtlichen Behörde außerordentliche Bußen zahlen[2]. Die Forderung: daß dem Banne (nach Verſäumung der geſetzlichen Sühnungsfriſten) nothwendig die Acht folgen müſſe, hatte die Kirche wiederholt aufgeſtellt, jedoch nicht überall durchgeſetzt[3]: theils weil den Laien der Grundſatz an ſich gefährlich erſchien[4]; theils weil er zu der natürlichen, für die Kirche ungelegenen Gegenforderung führte, daß jede vernachläſſigte Acht durch den Kirchenbann geſchärft werden müſſe. Geringere Schwierigkeit hatte es, den Bann niederer Geiſtlichen nöthigenfalls durch die höher geſtellten und zuletzt durch den Papſt beſtätigen zu laſſen, wodurch die Folgen allgemeiner und die Löſung beſchwerlicher wurde.

Weil aber Laien und ſogar Geiſtliche den Bann dennoch oft verachteten, ſo dachte die Kirche auf ein Mittel ihn zu ſteigern, und ſie fand dies in dem höheren, allgemeine-

1 Synod. Mediolan. zu 1287.

2 Daß hievon die Hälfte dem geiſtlichen, die Hälfte dem weltlichen Richter zukomme, beſtimmte 1233 jene Kirchenverſammlung von Arles. Concil. XIII, 1314, no. 13.

3 1208 ward vor Kaiſer Otto IV auf die Anfrage des Biſchofes von Trident beſchloſſen: daß, wenn ein Biſchof mit ſieben Zeugen beweiſe, er habe den Bann wegen Verbrechen ausgeſprochen, die Acht folgen ſolle. v. Hormayr Werke II, Urk. 18. Im Jahre 1220 bewilligte Friedrich II, daß jeder wegen Beeinträchtigung von Kirchenfreiheiten Gebannte auch geächtet werden ſolle, ſofern er nach Jahresfriſt noch keine Genugthuung geleiſtet habe. Geſch. der Hohenſt. Bd. III, S. 202. Aehnliches ſetzen die Etabliss. de S. Louis feſt, aber es kam nicht überall zur Ausführung. Hohenſt. IV, S. 224. — 1237 entſchied König Konrad IV nach Rath der Fürſten, daß kein Gebannter belehnt werden ſollte. Mon. boica XXX, 1, 267.

4 So ſagt Wirner: ſwer von dem banne in die ehte kümet, daz iſt niht guot, unt wonet kein ſaelde bi. Hagen Minneſinger III, 11.

ren Banne, in dem Interdikte. Wollte z. B. ein ſchuldiger Bürger ſich nicht aus dem Banne löſen, ſo belegte man damit die ganze Stadt; nahm dieſe hierauf keine Rückſicht, ſo verbreitete man die Strafe auf die Landſchaft, ja zuletzt auf ganze Reiche und behauptete: es ſey die Pflicht jedes rechtlichen Mannes, bei Beſtrafung der Schuldigen Hülfe zu leiſten, und wer dieſe nicht zu ihrer Pflicht anhalte, verwandele ſich in einen ſtrafbaren Mitſchuldigen. Wo das Interdikt zur Anwendung kam, wurden die Kirchen geſchloſſen, die Chriſtus- und Heiligen-Bilder verhüllt, keine Reliquie gezeigt, weder Taufe noch Abendmahl gehalten, noch Ehen eingeſegnet, noch Verſtorbene in geweihter Erde begraben. In einer für Religion und gottesdienſtliche Gebräuche aufs Höchſte eingenommenen Zeit, erſchien das Interdikt als das entſetzlichſte Unglück das ein Land betreffen, als die größte Strafe welche man über daſſelbe verhängen könne[1]. Und wenn ſich auch Einzelne Anfangs über dieſe Strafe hinwegſetzten, ſie wurden, Könige nicht einmal ausgenommen, zuletzt von der ängſtlichen Mehrheit zum Nachgeben gezwungen.

Hiezu kam, daß die geiſtliche Macht noch über jene Kreiſe mit Strafen und Beſchränkungen hinausgriff. Sie beſtimmte z. B., daß kein Gebannter eine geiſtliche Würde erhalten könne, ja daß man ihn dazu nicht einmal vorſchlagen dürfe, ohne des Beſetzungsrechtes für den vorliegenden Fall verluſtig zu gehen[2]. Eben ſo wenig ſollte einem Gebannten irgend ein weltliches Amt anvertraut werden[3]; er durfte vor keinem kirchlichen Gerichtshofe ein Zeug-

1 Wer etwa nicht begreifen kann, wie dieſe Maaßregeln ſo ſehr erſchrecken konnten, bedenke einmal, wie es wirken würde, wenn jetzt die Schauſpielhäuſer geſchloſſen, Konzerte und Bälle unterſagt, oder andere Vergnügungsörter geſperrt würden.

2 Innoc. decret. reg. 592. Epist. X, 62. Decret. Greg. I, 5, 1.

3 Innoc. epist. VII, 83. Ausſprüche gebannter Richter haben keine Kraft. Ebendaſ. XVI, 94.

niß ablegen, daſelbſt keine Klage erheben, kein Teſtament niederlegen u. ſ. w. Umgang, Handel und Verkehr mit Gebannten, wurde, nur mit Ausnahme von Nothfällen, unterſagt u. ſ. f.[1].

Keineswegs aber ließen ſich die Laien überall dieſe und ähnliche Beſchränkungen gutwillig gefallen. Sie erklärten vielmehr:

Erſtens: werde Bann und Interdikt oft aus ungenügenden Gründen ausgeſprochen und verdiene dann keine Rückſicht. So belegte z. B. der Erzbiſchof von Kanterbury die Beſitzungen des Prinzen Johann von England mit dem Interdikte[2], wegen einer Heirathsangelegenheit die ihm nicht behagte; der Biſchof von Klermont that daſſelbe, weil ihm die Bewohner ſeines Sprengels bei ſeinem Einzuge keine Freudenſteuer[3], joyeuse entrée, bezahlen wollten; der Biſchof von Regensburg bannte die ganze Bürgerſchaft[4], weil einige ihm eine Schuld nicht pünktlich zurückzahlten. — Große Päpſte, wie Innocenz III, erklärten ſich ſtreng gegen ſolche Mißbräuche, ließen ſie durch ihre Bevollmächtigten beſſern, oder ſtellten Aebte den Weltgeiſtlichen als Aufſeher und Prüfer gegenüber[5]. Insbeſondere verboten ſie jede Erpreſſung beim Ausſprechen und Löſen des Bannes[6]. Als ſie aber ſelbſt anfingen aus unzureichenden Gründen das Interdikt aufzulegen, und für Löſung deſſelben Geld nahmen[7], minderte ſich die Achtung und Furcht vor dieſer Strafe. So war z. B. Piſa ſeit 1241 wegen der gefan-

1 Hontheim histor. Trevir. I, Urk. 491. Innoc. epist. XI, 143; VI, 102.

2 Math. Paris 110.

3 Planck IV, 2, 291.

4 Ried cod. I, Urk. 219.

5 Innoc. epist. XII, 37.

6 Strenge Zurechtweiſungen deshalb, von Innocenz IV. Archives de Reims II, 1, 659.

7 Rymer I, 1, 138, 153. Innoc. epist. I, 181.

genen Prälaten, an dreißig Jahre im Interdikte[1]; mußte aber, als ſich die Verhältniſſe ſehr ungünſtig ſtellten, dem Papſte für die Löſung 30,000 Pfund zahlen.

Zweitens, behauptete man weltlicherſeits, und es fehlte ſelbſt nicht an Prälaten die dieſer Anſicht beiſtimmten: es ſey unbillig und unchriſtlich, um weniger Schuldigen willen ſo viele Unſchuldige, welche oft auf jene keinen Einfluß, über ſie keine Gewalt hätten, von der Gemeinſchaft des chriſtlichen Gottesdienſtes auszuſchließen. Nahm man auf Einreden dieſer Art keine Rückſicht, ſo brauchte das Volk bisweilen Gewalt[2], und Vornehmere fanden leicht einen Burgpfaffen, der willig geiſtliche Verrichtungen übernahm. Ja ſogar Ludwig IX wollte nur dann den weltlichen Arm zur Unterſtützung des Bannes hergeben, wenn weltliche Obrigkeit am Spruche Theil hätte, oder ihn zu beſtätigen Grund fände[3]. Auch König Heinrich III enthielt ſich nicht immer des Umgangs mit Gebannten, und befreite wohl aus eigener Macht von den Folgen deſſelben. Ja als Philipp I von Frankreich, wegen ſeines verwerflichen Umganges mit dem Weibe Fulkos von Anjou, nicht ohne Grund gebannt wurde, zürnte Herzog Wilhelm von Aquitanien, welcher der Keuſchheit ebenfalls nicht befliſſen war, hierüber ſo ſehr daß er befahl die verſammelten Prälaten zu ſchlagen, zu berauben, ja zu tödten[4]. Sie flohen, weil des Herzogs Diener hiemit wirklich den Anfang machten, nach allen Seiten, und zwei franzöſiſche Aebte welche blieben und nicht widerrufen

1 Salimbeni 340. Chron. Pisan. 196. Pisana monum. 977. Desgleichen kümmerte man ſich 1259 in Dänemark nicht über das Interdikt. Auctor Anon. bei Ludwig IX, 81. — Unter Philipp dem Schönen ward es in Frankreich Geſetz, daß man gegen Bann und Interdikt appels comme d'abus beim Parlamente einlegen konnte. Planck IV, 2, 291 — 303. Ja ſchon Philipp Auguſt beſchränkte die Mißbräuche des Bannes der Geiſtlichen. Ordonn. I, 39.

2 Planck III, 516; IV, 2, 283.

3 Math. Paris 133 u. f. S.

4 Fragment. histor. Philippi I, 167.

wollten, wurden aufs Aergſte mißhandelt. Zwar finden ſich auch entgegengeſetzte Beiſpiele von Eifer der Laien für den Bann (ſo ſetzte man in einigen Gegenden Südfrankreichs im dreizehnten Jahrhundert einen Sarg vor die Thüre des Gebannten und warf mit Steinen nach ſeinem Hauſe[1]); doch ſchien es den Päpſten gerathen über gewiſſe Punkte im Einzelnen nachzugeben und Ausnahmen zu geſtatten, damit die Regel deſto eher anerkannt werde und von ihnen abhängig bleibe. Deshalb erlaubten ſie (und für kleinere Kreiſe thaten Biſchöfe wohl daſſelbe) bei verſchloſſenen Thüren Gottesdienſt zu halten[2], ſofern nur die Gebannten oder das Interdikt Veranlaſſenden, draußen blieben. Drangen dieſe mit Gewalt ein, oder entfernten ſie ſich nicht auf erhaltene Weiſung, ſo ward ihnen bisweilen erklärt, daß jede geiſtliche Handlung nicht zu ihrem Wohle, ſondern zu ihrem Fluche gereiche, oder die Prieſter hielten ſogleich inne und verließen die Kirche[3]. Selbſt zur Zeit des Interdiktes durfte der Prediger oder Biſchof die Gemeine verſammeln[4], Gottes Wort predigen und ſie zur Beſſerung ermahnen: that er aber mehr, oder kümmerte er ſich überhaupt nicht um das Verbot, ſo ward er hart und nicht ſelten mit der Abſetzung beſtraft. Mönche wurden in ſolchen Fällen nach einem Kloſter ſtrengerer Regel geſandt, um ihr Vergehen abzubüßen.

Ferner gaben einzelne Päpſte Königen und ſelbſt Fürſten (z. B. dem Landgrafen von Thüringen) Freibriefe größeren oder geringeren Inhalts[5], wonach kein Interdikt ohne ſehr erheblichen Grund, oder nicht über das ganze Reich,

---

1 Hist. de Languedoc III, 524.

2 Miraei op. dipl. I, 97. Privil. des Biſchofs von Kambrai von 1131. Innoc. III, epist. I, 287.

3 Hontheim hist. Trevir. I, Urk. 491.

4 Verbum dei praedicare, et ad correctionem inducere. Innoc. epist. XI, 267; I, 132; X, 62.

5 Innoc. epist. VI, 42. Rymer foed. I, I, 109. Thomassin. lib. I, c 6, §. 13.

oder nicht ohne ausdrückliche päpſtliche Zuſtimmung dürfe ausgeſprochen werden. War dies aber dennoch, etwa von einem Erzbiſchofe geſchehen, ſo ſuchte der Papſt (um der geiſtlichen Herrſchaft keine Blöße zu geben) dieſen dahin zu bringen, daß er ſelbſt ſeinen Spruch aufhebe[1]. Im Jahre 1212 erlaubte Innocenz: daß in Neapel während des Interdiktes die Kinder, als unſchuldig, getauft und die Beichten Sterbender angehört würden, wenn ſie gelobten der Kirche zu gehorchen; Begräbniſſe hingegen könnten nicht ſtattfinden, weil ſie ohne Hülfe der Gebannten unmöglich wären[2].

Während des Interdiktes litten die Geiſtlichen an ihren Einnahmen großen Ausfall und forderten nicht ſelten dafür Erſatz. Bisweilen widerſprachen die Laien, z. B. in Frankreich dieſer Forderung; etliche Male fand ſich aber der Erſatz von ſelbſt durch häufigeres Trauen, Taufen u. dergl. nach Aufhebung des Bannes; oder es ward ihnen auch wohl eine Entſchädigung zugebilligt[3]. So ſetzte man z. B. 1248 auf einer ſchwediſchen Kirchenverſammlung feſt, daß dieſelbe aus den Geldbußen erfolgen ſolle.

Wie bei der Lehre von Beichte und Ablaß, gehen die Anſichten über den Kirchenbann, bis zu vollſtändigem Widerſpruche aus einander, und die Wahrheit möchte auch hier in der Mitte liegen. Wo eine Kirche völlig gleichgültig gegen Sitte und Wandel ihrer Mitglieder iſt, wo es ihr an allen Mitteln der Aufſicht und Strafe, an allem Rechte der Ausſchließung fehlt: wird ſie, wo nicht zerfallen, doch faſt nur dem Namen nach, und keineswegs als eine innige und einige Verbindung Vieler beſtehen. — Wo ſie umgekehrt weltliche und eigennützige[4] Zwecke durch geiſtliche Mittel zu

---

1 Concil. XIII, 196.

2 Innoc. epist. XIV, 74.

3 Münters Beiträge I, 188.

4 Swer bannen wil unt bannen ſol,
Der huete, daz ſin ban iht ſi vleiſchliches zornes vol;
Swa vleiſchlich zorn im banne ſtecket, daz eniſt niht Gotes ban.
Reinmar von Zweter in Hagens Minneſinger II, 200, Nr. 129

erreichen ſtrebt, des Strafens mehr als des Erziehens und der Duldung gedenkt, und Menſchenſatzungen für göttliche Gebote ausgiebt: wird der wahrhaft chriſtliche Geiſt entfliehen, die innere unſichtbare Kirche zu Grunde gehen und ein leeres, durch Pfaffentyrannei zuſammengehaltenes, werthloſes Gehäuſe übrig bleiben. Es iſt erfreulich, wenn die Kraft der Ideen und Grundſätze ſehr viel über die Menſchen vermag, und die Macht des Schwertes nicht allein herrſcht und entſcheidet: ſoll ſich aber dieſe Freude nicht in Leid verkehren, ſo müſſen jene Ideen und Grundſätze auch wahr, ächt und von allen Trugbildern und Nebenzwecken gereinigt ſeyn[1]. Nur auf dieſem Wege wird man zu dem rechten Ziele gelangen und ohne Willkür und Uebertreibung behaupten können: wer ſich von der chriſtlichen Kirche trenne, trenne ſich auch von dem chriſtlichen Staate, und wer die Geſetze der Kirche verwerfe, verwerfe auch die Geſetze des Vaterlandes.

11. Vom Gottesdienſte.

Daß zu dem inneren Chriſtenthume ein äußerer Gottesdienſt hinzutreten müſſe, ward nur von ſehr wenigen Ketzern bezweifelt; die herrſchende Kirche hingegen gab faſt zu viel auf dieſe Formen, und hatte ſie in ſo großer Genauigkeit und Umſtändlichkeit beſtimmt, daß wir in Darlegung des

— Unrehter ban niemanne wirret,
Unrehter ban, den ban er ſelben irret;
Unſchult zwiſpeldik lon vor Gotes ougen hat. —
Der babes mak niht unrehten ban erlouben,
Darumbe er ne mak niht Got ſines rehtes rouben:
Got iſt gereht, er wil krönen den gerehten Mann.

Der Meisner in Hagens Minneſinger III, 89.

1 Für die wahre Sittlichkeit ward es ſehr gefährlich wenn die Kirche, Verbrechen gegen Gebannte begangen zu leicht nahm und (wie Urban II) erklärte: Non enim eos homicidas arbitramur, quos adversus excommunicatos zelo catholicae matris ardentes, eorum quoslibet trucidasse contigerit. Mansi concil. XX, 713.

Einzelnen nicht eingehen können, ſondern uns auf einige allgemeine Bemerkungen beſchränken müſſen[1].

Die kirchlichen Gebäude zuvörderſt, waren ein Gegenſtand ſolchen Eifers, ſolcher Thätigkeit, daß ſpätere, angeblich gebildetere geſchicktere und reichere Geſchlechter darüber nur erſtaunen konnten, ſie aber nachzuahmen nicht Kraft, Muth, Ausdauer und Kunſtfertigkeit beſaßen. Mit Ausnahme der Wenigen, welche dieſe heilige Baukunſt des Mittelalters[2] nur für einen verdorbenen Auswuchs der antiken halten, ja wohl das ganze Mittelalter und insbeſondere das Chriſtenthum für eine Verkehrtheit anſehen, hat wohl Niemand die kühn emporſtrebenden Säulen, die reichen Laubgewölbe, welche jene über ſich ausbreiten, die glühende Pracht der mit heiligen Geſchichten und reichen Zierrathen bedeckten Fenſter, die himmelhohen Thürme in Wien, Freiburg, Straßburg u. ſ. w. erblickt, ohne von Bewunderung ergriffen und zu Betrachtungen und Empfindungen fortgeriſſen zu werden, welche demüthiger zugleich und dennoch erhabener ſind, als diejenigen, welche ſich etwa beim Anblick einer ägyptiſchen Pyramide erzeugen können. — Auch die erſtaunlich große Zahl der, oft in ſchneller Folge erbauten, Kirchen[3] verdient Erwähnung: ſo zählte deren z. B. Pavia am Schluſſe des dreizehnten Jahrhunderts 133[4]; und Aehnliches finden wir in den meiſten anderen Städten. Bei dieſer allgemeinen Sinnesart kann man es als eine ſeltene Ausnahme betrachten, wenn ein Biſchof ſeine Kirchen verfallen ließ und vom Papſte zur Herſtellung derſelben angehalten werden mußte[5].

---

1 Umſtändlich und zugleich allegoriſch und myſtiſch handelt davon Hugo S. Victor in ſeiner Schrift de caeremoniis etc. Opera III, 159.

2 Siehe darüber weiter unten einen beſonderen Abſchnitt.

3 Ueber die in Bologna erbauten Kirchen ſiehe Hohenſt. Band V, S. 299.

4 Anonym. de laudib Papiae 16. Ueber Piacenza, Murat. script. XVI, 568.

5 Innoc. epist. VII, 84.

Für inneren Schmuck der Kirchen, für heilige Gefäße, Rauchfäſſer, Leuchter u. dergl. aus Gold und Silber, ſorgten Geiſtliche und Laien mit gleicher Freigebigkeit und gleichem Eifer. Nicht minder koſtbar waren die geiſtlichen, vom Biſchofe eingeſegneten Gewänder und eines z. B. in Mainz[1] mit Gold und anderen Zierrathen ſo reich beſetzt und ſo ſchwer und unbiegſam, daß man es nur kurze Zeit auf dem Leibe ertragen konnte. An beſonders feierlichen Tagen wurden Wände, Bänke und Fußböden mit Tapeten oder anderem künſtlichen Schmucke behangen. Ja man verſchmähte in den Kirchen auch Dinge nicht, welche zwar keine nähere geiſtliche Beziehung hatten, ſonſt aber von Werth und anziehend waren. So hing z. B. in der mainzer Hauptkirche an zwei goldenen Ketten ein ausgehöhlter Smaragd, in welchen man Waſſer und einige Fiſchlein that, und ihn dann verſchloß. Einfältigere, und alte Weiber behaupteten, der Stein lebe[2].

So wie Manches aus den prieſterlichen Gebräuchen der Griechen, Römer und Juden in den chriſtlichen Gottesdienſt übergegangen war: ſo ſuchten auch deutſche und ſlaviſche Stämme bei ihrer Bekehrung manches Aeltere beizubehalten, mit Chriſtlichem zu vereinen, oder in Chriſtliches umzudeuten. Vieles ward indeß und mit Recht verworfen: theils weil es an ſich nicht taugte, theils weil es mit Irrthum und Aberglauben zu leicht in Verbindung trat. Deshalb vertrieb noch ums Jahr 1093 Herzog Bretislav von Böhmen die Wahrſager[3], vertilgte geehrte Haine und Bäume, unterſagte Begraben in den Wäldern, Tänze verlarvter Perſonen zu Ehren der Todten, Opfer den Geiſtern um Pfingſten dargebracht, u. A. m.

---

1 Innoc. epist. III, 177.

2 Simplices et vetulae lapidem vivere affirmabant. Conradi chron. Mogunt. 762. Alber. zu 1218.

3 Cosmas 2074.

Die Zahl der ganz oder halb zu feiernden Feſttage war groß, aber nicht überall gleich[1]. Faſt jede Kirche hatte, außer den allgemeinen Tagen, beſondere für ihre Heiligen und Beſchützer, oder zum Andenken ihrer Gründung, oder wegen ſonſt merkwürdiger Begebenheiten und Verhältniſſe. Sollte ein Feſttag überall gefeiert werden, ſo war wohl des Papſtes Einwirkung und Befehl nöthig[2]. Mehr oder weniger allgemein feierte man die Tage der zwölf Apoſtel, der Heiligen Stephan, Laurentius, Martin, Nikolaus, Michael, Silveſter, ferner Mariä Geburt, Reinigung, Verkündigung und Himmelfahrt, unſchuldige Kindlein, Kreuzes-Erfindung und Erhöhung und ſpäter auch die Tage von Lukas, Markus, Eutropius, Georg, Pauli Bekehrung und Petri Stuhlfeier[3]. Bisweilen wurden auch ganz außerordentliche Feier- und Buß-Tage (supplicationes) gehalten. Am vierten Tage der Pfingſtwoche des Jahres 1212[4], zogen z. B. Geiſtliche und Laien, Männer und Weiber, in Rom, nach beſtimmter Ordnung und größtentheils barfuß in die Kirchen, faſteten, weinten, beteten und hörten den Papſt und die Kardinäle, welche predigten und Meſſe laſen. Die große Zahl der Feſttage brachte allerdings den Prieſtern Gewinn, allein nicht minder dem ſo häufig zu ungemeſſenen Dienſten verpflichteten Volke.

Die Meſſe war und blieb der wichtigſte Theil des Gottesdienſtes. In der Regel ſollte jeder Geiſtliche täglich nur eine Meſſe leſen[5]; doch ſtieg dieſe Zahl erheblicher Urſachen

---

[1] Ein Verzeichniß für England zu 1222, ſiehe Concil. XIII, 1070, no. 8.

[2] So befahl Innocenz III, man ſolle das Feſt der Bekehrung Pauli in Worms feiern. Epist. I, 44.

[3] Schröckh XXVIII, 269.

[4] Innoc. epist. XV, 685. Daher ſtammt vielleicht die Nachricht bei Alber. 449, daß 1208 ein annus jubilaeus vel remissionis in Rom gefeiert ſey.

[5] Innoc. epist. VIII, 201. Thomassin. III, 1, c. 72.

halber bis auf drei. Wer mehr Meſſen übernahm als er leſen konnte, dafür Geld erpreßte, oder ſie an andere Geiſtliche überließ, oder in ſogenannte trockene Meſſen, ohne Opferung des Weines und Blutes verwandelte, ward als ſtrafbar betrachtet[1]. Wer an gewiſſen körperlichen Fehlern litt, z. B. entmannt war, oder die fallende Sucht hatte, durfte keine Meſſe leſen[2]. Die Liturgie war im Weſentlichen die römiſche, Papſt Gregors des Großen; wenigſtens beſtrebten ſich die Päpſte ſie überall einzuführen und willkürliche Abweichungen zu verhindern. Geiſtliche und Kirchenlieder fehlten nicht ganz, doch iſt ihre Zahl im Verhältniß zu denen weltlichen Inhalts nur ſehr gering, und ihr Abſingen ward keineswegs als nothwendiger Theil des Gottesdienſtes betrachtet[3].

An vielen Orten, z. B. in Clugny[4], bereitete man das Getreide zu den Hoſtien aufs Sorgfältigſte, beobachtete umſtändliche Vorſchriften beim Mahlen, Backen u. ſ. w. Mehre Kirchenverſammlungen ſetzten aus ähnlichen Gründen der Ehrfurcht feſt[5]: daß kein Biſchof einen zinnernen Kelch einſegnen dürfe, und jede Hoſtie in einem ſilbernen oder goldenen Kelche geweiht werden müſſe. Seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gab man bei Erhebung der Hoſtie ein Zeichen mit der Glocke, damit das ganze Volk auf ſeine Knie niederfalle[6].

Predigten, Anreden und Ermahnungen der Geiſtlichen an ihre Gemeinen fehlten nie ganz, aber freilich erſcheinen ſie im Verhältniß zu dem Sakramente der Meſſe nur als Nebenſache, und König Heinrich III ſagte in dieſer Bezie-

---

1 Koncilium von Paris im Jahre 1212. Concil. XIII, 823, no. 11.

2 Innoc. epist. V, 96.

3 Hoffmann Geſchichte des deutſchen Kirchenliedes.

4 Helyot V, 220.

5 Kirchenverſammlung 1175 in London, 1189 in Rouen. Concil XIII, 366, 679.

6 Alber. 419, zu 1212.

hung: „ich will meinen Freund lieber oft ſehen, als von ihm reden hören[1].“ Oft mochten allerdings jene Reden, bei dem Mangel an Kenntniſſen, Uebung und Fleiß, ſehr dürftig und oberflächlich ausfallen: doch hat dieſe Regel auch gewiß viele Ausnahmen gehabt, und Biſchöfe und Prälaten vernachläſſigten ihre geiſtlichen Pflichten keineswegs überall um ihrer weltlichen Zwecke willen[2]. Bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts erklärte der Geiſtliche gewöhnlich längere Stellen der Schrift, oder ſprach über einen beſtimmten Gegenſtand ohne nähere Beziehung auf Schriftſtellen. Später legte man gewöhnlich einen Text zum Grunde, und knüpfte daran die, mit künſtlichen Eintheilungen und Erörterungen nicht ſelten überladenen Reden an[3]. Vor Allem aber beſtrebten ſich die Bettelmönche durch Predigten, die gewiß in der Landesſprache gehalten wurden[4], auf das Volk zu wirken, und es finden ſich häufig die größten Erfolge ihres Bemühens. Denn wenn ſie auch von eigentlicher Kunſt der Darſtellung und Behandlung wenig verſtanden, ſo redeten ſie doch auf eine, dem Faſſungsvermögen ihrer Zuhörer angemeſſene Weiſe und mit der urſprünglichen Kraft eines von der Sache durchdrungenen Gemüthes. Für minder Geübte ließ ſchon Karl der Große Reden, Homilien und dergl. ſammeln[5]. Später ward vorgeſchrieben, welche geiſtliche Bücher bei jeder Kirche vorhanden ſeyn ſollten,

---

1 Math. Par. contin. 680.

2 Schröckh XXIX, 211—213.

3 Henry VIII, 183.

4 In Italien unterſchied ſich damals das Latein nicht viel mehr von der Volksſprache, als das heutige Büchcritalieniſche von den Dialekten. Doch wurde das Latein auch oft überſetzt. Tirab. IV, 444. Bettinelli II, 27. Deutſche Predigten Bertholds aus dem dreizehnten Jahrhundert. Neander Denkwürdigk. II, 303 und Klings Ausgabe.

5 Flügge Geſchichte des Predigtweſens I, 33. Auguſti Alterth. VI, 306.

und daß man die fehlerhaften verbeſſere, damit richtig geleſen und geſungen werde[1].

Niemand durfte einem unbekannten Geiſtlichen erlauben Gottesdienſt zu halten[2]. Jeder Prieſter, Stiftsherr u. ſ. f. ſollte zur rechten Zeit kommen, vor Beendigung der Feier ſich nicht entfernen, und langſam und deutlich ſprechen, damit das Volk Alles verſtehe und der Schein ungebührlichen Eilens vermieden werde.

Die Laien berief man durch Läuten der Glocken, und in Paläſtina auch durch Schläge mit einem Hammer[3]. Der Prieſter durfte diejenigen, welche mehre Sonntage nach einander fehlten, zur Verantwortung ziehen[4]; ja an einigen Orten, z. B. in Toulouſe, mußte jeder Ausbleibende zwölf Denare zahlen, von denen der Prieſter eine Hälfte und der Herr der Stadt die zweite bekam. Schlimmer aber als ſolch einzelnes Ausbleiben war es, und nachtheiliger wirkte es, wenn während des Bannes und Interdiktes der Gottesdienſt nur bei verſchloſſenen Thüren, oder auch halbe, ja ganze Jahre hindurch gar nicht gehalten wurde. So fand, um zu den obigen Beiſpielen noch eines hinzuzufügen[5], im Jahre 1209 wegen eines Streites zwiſchen Laien und Geiſtlichen, ein halbes Jahr lang in Metz durchaus kein Gottesdienſt ſtatt. — Auf Vernachläſſigung ſolcher Art folgten

1 Nach einer engliſchen Kirchenverſammlung von 1240, ſollen bei jeder Kirche ſeyn: missale, breviarium, antiphonarium, graduale, troperium, manuale, psalterium, ordinale. Concil. XIII, 1447, no. 1; 1450, no. 11. — Das antiphonarium pro parte aestivali hielt zwei große Bände. Würdtw. subsid. IX, 90.

2 Concil. XIII, 751, 822, no. 9; XIV, 252. Lünig spicil. eccl., von Köln, Urk. 37.

3 Vitriac. hist. Hieros. 1094.

4 Londoner Kirchenverſammlung von 1200. Concil. XIII, 789. Schröckh XXVIII, 269. Von dem Hofe Heinrichs II von England ſagt Peter Bles. epist. XIV: homines in curia sabbatizare non vidi, unde et in ea parte melior est conditio jumentorum.

5 Alber. 450.

dann bisweilen deſto ſtrengere Vorſchriften; z. B.: Sonntags ſollen keine Jahrmärkte gehalten und überhaupt (Lebensmittel für den Tag ausgenommen) nichts gekauft oder verkauft werden[1]. Kein Laie darf vor Beendigung der Meſſe die Kirche verlaſſen, oder Thiere mit in die Kirche bringen; und eben ſo wenig darf man ſich in den, überall einzuzäunenden, Gottesäckern irgend etwas Unſchickliches erlauben.

12. Vorſchriften der Kirche über Leben, Wandel u. ſ. w. der Geiſtlichen.

a) Im Allgemeinen.

Je höhere Anſichten man von der Würde und dem Werthe des geiſtlichen Standes hatte[2], je lauter man deshalb ſein Lob verkündete: deſto ſtrengere Forderungen wurden auch an ihn gemacht, und deſto härterer Tadel über ihn, bei irgend entdeckten Mängeln, ausgeſprochen. Insbeſondere finden ſich hierüber bei Bernhard von Clairvaux merkwürdige Stellen. Während er einerſeits die Geiſtlichen als Mittler betrachtet, welche die Gebete und Vorſätze der Laien Gott darbringen, und Segen und Gnade Gottes zurückbringen, klagt er andererſeits über das Zunehmen der Zahl unwürdiger Glieder dieſes heiligen Standes, und äußert[3]: „die Nachläſſigkeit der Biſchöfe veranlaßt die Ungebührlichkeiten, welche die Kirche beläſtigen und verwirren. Sie geben das Heilige den Hunden, und die Perlen den Säuen. Durch fremde Anſtrengungen werden die Prieſter reich, und ihre Ungerechtigkeit wächſt gleichſam aus dem Fette ihres Reichthums hervor.“ Noch ſtärker drückt er ſich über die

---

1 Concil. XIV, 268. Harzheim III, 529.

2 So heißt es im Parcival S. 348:

Auf den Prieſtern ruhet Gottes Segen
Darum ihrer ſollſt mit Treu du pflegen.
Willſt du ein ſelig Ende ſchauen
Mußt du den Prieſtern fromm vertrauen.

3 Bernh. Clarav. de conversione, epist. 152, zu 1135.

Geiſtlichen am römiſchen Hofe aus. „Bei ihnen iſt,“ ſo ſagt er, „von Gottes Befehlen zuletzt die Rede; Gottesfurcht wird für Einfalt gehalten, der Vorſichtige und Gewiſſenhafte Heuchler geſcholten. Wer die Ruhe liebt und an die Ausbildung ſeines eigenen Weſens denkt, heißt unbrauchbar und unnütz[1].“ — Auf ähnliche Weiſe klagte Kaiſer Otto IV über die Geiſtlichen, nachdem er mit Papſt Innocenz III zerfallen war[2]. Man muß jedoch bei Bußpredigern, welche die Laien nicht minder tadeln[3], ja die geſammte Zeit als durchaus verderbt darſtellen, ein gutes Theil abrechnen, und bei anderen auf Partei, Stellung und Betrachtungsweiſe

---

1 De considerat. sui IV, 3.

2 Brito Philipp. 224 läßt Otto IV vor der Schlacht bei Bouvines von den Geiſtlichen ſagen:

> Genus hoc pigrum fruges consumere natum,
> Otia quod ducit, tecto quo marcet et umbra;
> Qui frustra vivunt, quorum labor omnis in hoc est,
> Ut Baccho Venerique vacent, quibus inflat obesis
> Crapula colla Thoris, oneratque abdomine ventres.

Aehnliches enthält eine Urkunde Ottos in Lünigs Reichsarch., Th. XX, Urk. 14; ſie iſt aber ſchwerlich ächt. — Klagen über die Geiſtlichen, ja über die geſammte verderbte Zeit, hat auch Arnold. Lubec. III, 9, 22 und Guiot de Provins in Meon fabliaux Vol. 2:

> Torpens ignavia, fumans elatio,
> Libido sordidans, fervens ambitio,
> Voluptas indecens, et turpis actio,
> A turpi procedunt cleri contagio. —
> Omnis a cleribus fluit enormitas
> Cum deo debeant mentes sollicitas
> Tractant negotia, labesque vetitas
> Et rerum turpium vices indebitas.

Walter Mapes in Wolfii lect. centen. XII, 356—360.

3
> Manec Laie ſünden me begat,
> Danne tuſent phaffen, derz verſtat.
> Der phaffen ſchulde iſt anders niht,
> Wan daz mit wibelin geſchiht.

Freigedank 16.

Rückſicht nehmen[1]. Noch in unſeren Tagen behaupten ja Mehre[2]: die geſammte Kirchenherrſchaft habe auf dem Ehrgeize Weniger, und der Unwiſſenheit und dem Aberglauben Vieler beruht, ſey mithin in allen ihren Wirkungen nachtheilig geweſen; während unter Anderen Möſer[3] ſchreibt: „wenigſtens halte ich es für nothwendig, daß Wahrheit und Vorurtheil, und Alles was ſie ſonſt wollen, ſich vereine, um die politiſche Heiligkeit, das göttliche Merkmal der Unverletzlichkeit und die größte Ehrfurcht dem geiſtlichen Stande zu erhalten. Diejenigen bringen einen Fluch über das menſchliche Geſchlecht, die der Geiſtlichkeit ihr politiſches Heiligthum, welches ſich nicht anders als auf eine göttliche Offenbarung zulänglich gründen kann, entreißen."

Als Regel darf man alſo annehmen: daß die Ueberzeugung von der Würde ihres Standes und der Heiligkeit ihrer Pflichten, die Beſchäftigung mit der Bibel und den Kirchenvätern, die von kirchlichen und weltlichen Oberen eingeſchärfte und ſtreng gehandhabte Zucht, auf die Geiſtlichen mächtig und vortheilhaft gewirkt habe. Aber bei der großen Zahl der Geiſtlichen, und ſo manchem fremdartigen und entgegengeſetzten Einfluſſe, mußten auch mancherlei böſe Ausnahmen entſtehen, von welchen die ſtrengen Geſchichtſchreiber lauter ſprechen, als von jener Regel[4]. Wir geben einige Beiſpiele.

Der Dechant des lütticher Stiftes äußerte ums Jahr 1217: wenn er ein Jude oder Heide wäre, würde er nie Chriſt werden. Es ſey unnöthig in die Kirche zu gehen,

---

1 Bettelmönche und Kreuzprediger z. B. hatten oft ein Intereſſe, die Weltgeiſtlichkeit ſchlechter darzuſtellen, als ſie war. Im Jahre 1215 beſchwerte ſich die franzöſiſche deshalb bei dem Papſte. Guil. Armor. 88.

2 Hume II, 28.

3 Möſer Schreiben an den Herrn Vikar, S. 48, 51.

4 Hurter (III, 306) hat ſehr viel Löbliches und auch manches Tadelnswürdige an den Biſchöfen geſammelt und nachgewieſen.

ihm genüge es daß er läuten höre[1] u. ſ. w. — Der Erzbiſchof Rudolf von Mainz ließ die Bildſäule des heiligen Benno einſchmelzen, und vertheilte das daraus geſchlagene Geld unter ſeine Verwandten[2]. — Der Biſchof Hermann von Augsburg ward beſchuldigt, er habe Nonnen beſchlafen und in der Kirche Ehebruch getrieben[3]. — Ums Jahr 1200 ſchilderte der König von Ungern den Biſchof von Fünfkirchen als einen Mann, der mit ſeiner Enkelinn in Blutſchande lebe[4]. Die Domkapitel, heißt es ferner, verklagten die Biſchöfe wegen Meineid und Simonie; die Biſchöfe klagten die Aebte an, daß ſie falſche Freibriefe ſchmiedeten, um ſich ihrer Gerichtsbarkeit zu entziehen; Prieſter des Evangeliums prügelten ſich wechſelſeitig aus den Kirchen heraus, und Laien wurden bewaffnet, um Mönche zu verjagen, die dem Abte weniger als dem Biſchof ergeben waren u. ſ. f.

Mißbilligten kirchliche und weltliche Oberen einſtimmig Uebelſtände ſolcher Art, ſo ward es leicht ſie auszureuten: mannichmal aber ſuchte und fand der ſündige Geiſtliche Hülfe gegen ſeinen Vorgeſetzten bei weltlichen Freunden und Verwandten[5]; oder umgekehrt hielten es Biſchöfe für Pflicht, keine Geiſtlichen einer öffentlichen Züchtigung zu unterwerfen, ſondern ſie, wo möglich, allen Strafen zu entziehen. Dann wurden die weltlichen Oberen wohl ungeduldig, griffen zu und ſtraften. Als dem Grafen von Muſterol hierüber Vorwürfe gemacht wurden, äußerte er und eben ſo König Heinrich II von England, daß die Geiſtlichen durch ihre Freibriefe und abgeſonderte Gerichtsbarkeit geſchützt,

---

1 Quod si esset bonus Judaeus vel paganus, nunquam fieret Christianus. — Sufficit mihi, si audio sonitum campanarum. Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 1041.

2 Alber. 349, zu 1168.

3 Udalscalci narratio 12.

4 Engel Geſchichte von Ungern I, 283.

5 Regesta Hon. III, Jahr II, Urk. 785. - Guil. Neubrig. c. 16.

ungeſtraft mordeten[1]. Und auf eine ähnliche Beſchwerde antwortete der König von Böhmen: „der Geiſtliche, welchen ich aufhängen ließ, hatte falſch gemünzt, fünf Kirchen beſtohlen, und war mit anderen Räubern auf der That ertappt worden[2].“ — Weil in der That die unblutigen kirchlichen Bußen für ſolche Verbrechen zu gering ſchienen, nahm man den ſchuldigen Geiſtlichen ihren, aus eigener Macht nie abzulegenden Charakter, und übergab ſie dann als Laien dem weltlichen Gerichte zu weiterer Beſtrafung[3]. Auch erlaubte man dieſem für gewiſſe Fälle Geiſtliche zu verhaften, nur ſolle dem kirchlichen Oberen Anzeige gemacht und nicht geglaubt werden, es ſtehe ihm dies Recht ohne Auftrag und Bewilligung zu[4]. Doch lagen die Verhältniſſe bisweilen ſo, daß ſelbſt der Papſt etwas von der Strenge der kirchlichen Forderungen nachließ, um nicht größere Unruhe zu erregen. Glaubten niedere Geiſtliche vom weltlichen Richter gelinder als von dem kirchlichen Oberen behandelt zu werden, ſo unterwarfen ſie ſich oft freiwillig demſelben: aber Papſt Innocenz verbot ihnen, bei Strafe, ihr Vorrecht aufzugeben[5].

Sehr oft wirkten die Päpſte für Aufrechthaltung der Sitte und Ordnung: aber ſchon zur Zeit Gregors IX und Innocenz IV untergruben viele ihrer eigenen Maaßregeln das ohnehin ſchwer zu erhaltende Gebäude[6]. Auch ſorgte der letzte in ſeinen nächſten Umgebungen keineswegs für ſtrenge Befolgung der Vorſchriften über Zucht und Keuſchheit. Wenigſtens wird erzählt, daß Kardinal Hugo, als

---

1 Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 1096.

2 Reg. Hon. III, Jahr II, Urk. 1130.

3 Thomassin. II, 1, c. 14 und 76.

4 Innoc. epist. VI, 82. Münters Beiträge I, 171.

5 Innoc. epist. VII, 111, 113.

6 Alexander IV beſchreibt die Uebel ſelbſt aufs Aergſte. Aventin. annal. Bojor. VII, 7, 12. Meichelb. hist. Frising. II, 1, 50.

der päpſtliche Hof Lyon verließ, öffentlich geſagt habe[1]: die Anweſenden hätten der Stadt großen Nutzen gebracht, denn ſtatt drei oder vier vorgefundener Hurenhäuſer hinterließen ſie nur eins; — aber freilich reiche dies von einem Ende der Stadt zum anderen!

Mehre einzelne Vorſchriften zeigen, was man für unanſtändig bei einem Geiſtlichen hielt, und was ſie ſich wohl hie und da zu Schulden kommen ließen. Keiner, ſo heißt es, ſoll Wirthshäuſer und Schenken beſuchen, es ſey denn aus Noth, oder auf Reiſen[2]; Keiner ſoll den Kunſtverſuchen der Schauſpieler oder Luſtigmacher beiwohnen, oder tanzen, jagen und Würfel ſpielen. Als ſich Geiſtliche in Hinſicht des letzten Punktes bei Innocenz III damit entſchuldigten, daß dies nach franzöſiſcher Sitte faſt allgemein geſchehe, wurden ſie, wegen des verwerflichen Grundes, deſto ſtrenger zurechtgewieſen[3]. Es war nicht ungewöhnlich daß Stiftsherren und andere Geiſtliche beim Antritt ihrer Stelle, oder zur Feier gewiſſer Tage, große Feſte gaben. Dies ward unterſagt, denn es entſtänden bei dieſer Gelegenheit: Trunkenheiten, Narrenspoſſen, thörichte Luſtigkeiten, verführeriſche Annehmlichkeiten, unnütze Ausgaben und viele andere Eitelkeiten[4]. Ja eine Kirchenverſammlung zu Kanterbury fand ſich im Jahre 1236 veranlaßt, Wettſaufen der Geiſtlichen in Wein und Bier zu verbieten[5].

---

1 Math. Paris 548.

Swer Romær ſite reht erſiht,
Der bezzert ſinen glouben niht.

Freigedank 148.

2 Statuten einer öſterreich. Kirchenverſ. bei Pez. II, 520. Affò Guastalla 352. Synod. Mediol. von 1287, c. 4—5. Helmold chron. Slav. I, 44. Concil. XII, 917, no. 5; XIII, 362, no. 2.

3 Innoc. epist. XI, 264.

4 Aschaffenburg. chart. Urk. 6, zu 1280.

5 Concil. XIII, 1375, no. 6.

Desgleichen ſollte Keiner von ihnen Handel treiben, Prozeſſe führen, oder überhaupt weltliche Geſchäfte übernehmen; es ſey denn für ihre Kirche, oder für hülfsbedürftige Perſonen[1]. Eine völlige Losſagung von dieſen Dingen ward aber um ſo weniger durchgeſetzt, da die Geiſtlichen darohne gar ſehr an Einfluß und Macht verloren hätten. Blieb doch ſelbſt das wiederholte Verbot, Waffen zu tragen, oft ohne Erfolg[2]. Mancher ſah nämlich darin das unveräußerliche Recht eines freien Mannes; andere hielten es in Zeiten, wo das Geſetz nicht ſicheren Frieden verſchaffte, für nothwendiges Schutzmittel; noch andere freuten ſich des Krieges, vor Allem gegen die Ungläubigen. Aber nicht bloß im Morgenlande, ſondern auch in der Heimath finden wir eine große Zahl von Prälaten in Fehden begriffen[3]; ja Einzelne, wie z. B. Erzbiſchof Chriſtian von Mainz, waren faſt mehr Kriegsfürſten, denn Kirchenfürſten zu nennen. Auch Ritterthum und Turniere reizten manchen Geiſtlichen ſo, daß er nicht widerſtehen konnte; als aber einer, der es nicht verſtand, eine Lanze brechen wollte und ihm dabei ein Auge ausgeſtoßen ward, mußte er Kirchenbuße thun und die Erlaubniß zu ſeiner weiteren Beförderung vom Papſte einholen[4].

Ganz in der entgegengeſetzten Richtung finden wir bei Weltgeiſtlichen die Neigung Mönche zu werden, wozu die Genehmigung des Biſchofes zwar erforderlich war, aber ſich nur aus ſehr erheblichen Gründen verweigern ließ, weil man das Mönchsleben für heiliger, jeden Widerſpruch des Biſchofes alſo für ein Hinderniß des Guten hielt[5].

---

1 Lateraniſche Kirchenverſammlung von 1179. Concil. XIII, 424, no. 12. Thomassin. III, 3, c. 23.

2 Innoc. epist. IX, 6. Concil. XII, 830, 4; XIII, 364, 11.

3 Vinisauf I, 42.

4 Regesta Gregor. IX, Jahr IV, S. 24.

5 Thomassin. II, 1, c. 10.

b) Von den körperlichen Eigenſchaften, Nahrung und Kleidung der Geiſtlichen.

Jeder Geiſtliche ſollte geſunden Leibes, das heißt, wenigſtens ſo gebildet ſeyn, daß ſein Ausſehen keinen Spott oder Anſtoß errege[1]. Ausgeſchloſſen von geiſtlichen Geſchäften waren ferner mit der fallenden Sucht Behaftete und Verſchnittene[2]; im letzten Falle jedoch nur, wenn eigene Schuld dabei obwaltete, oder der Mangel vor der Weihe eintrat; wogegen der Geiſtliche ſein Amt behielt, ſofern Krankheit oder Gewalt ihn in einen ſolchen Zuſtand verſetzte. Ueberhaupt zog eine zu kirchlichen Geſchäften unfähig machende Krankheit nicht ſogleich den Verluſt der ganzen Pfründe nach ſich, ſondern man ſetzte alsdann Gehülfen und Stellvertreter an[3]. Dies erlaubte z. B. Innocenz III, als ein Biſchof erblindete. Derſelbe beſtätigte einen Geiſtlichen im Amte, den ſein Pferd abgeworfen, übel zugerichtet und dabei ein Kind todt getreten hatte.

Die Lehre von dem Eſſen und dem Faſten ward in der kirchlichen Geſetzgebung keineswegs als unwichtig betrachtet, und letzteres vom Geiſtlichen noch ſtrenger als vom Laien gefordert. Man ging dabei von dem Grundſatze aus: daß es die Selbſtbeherrſchung fördere, durch das Evangelium empfohlen ſey, und gewiſſe Speiſen reiner, heiliger, vorzüglicher, oder auch ſchlechter und geringer wären, als andere. Insbeſondere richtete ſich das Faſten auf die Enthaltung von allen thieriſchen Speiſen, und manche Mönchsorden unterwarfen ſich hiebei Regeln, die an Strenge alles das weit überboten, was von Weltgeiſtlichen irgend verlangt wurde. Man ſchadete auf dieſem Wege nicht ſelten der Geſundheit, oder gerieth auch wohl in bloß lächerliche Ueber-

---

1 Thomassin. II, 1, c. 83.

2 Innoc. epist. V, 96; I, 19; XI, 103. Corner zu 1188.

3 Innoc. epist. V, 105; III, 19. Auch durfte ein Prieſter, dem ein Finger der linken Hand ohne ſeine Schuld war abgehauen worden, nach des Papſtes Entſcheidung ſein Amt behalten. Epist. X, 124.

treibungen. Im Kloſter Montevergine war z. B. in der Faſtenzeit alles Fett ſo ſtreng verboten, daß Weiber die ihre Haare mit fetter Salbe eingeſchmiert hatten, nicht in die Kirche eingelaſſen wurden, wenn ſie dieſelben nicht rein auswuſchen, oder abſchnitten[1].

Zu der Zeit, wo die Stiftsherren noch in Gemeinſchaft lebten und vom Biſchofe verpflegt wurden, kam es bisweilen zu Klagen, daß er ſie gar zu ſtreng zur Enthaltſamkeit zwinge, oder ihnen gar zu kleine Portionen gebe[2]. Eine ſolche Klage der Stiftsherren gegen den Biſchof von Konſtanz entſchied Gregor IX zu ihrem Beſten. Oefter richteten ſich indeß die kirchlichen Beſchlüſſe gegen eine übertrieben üppige Lebensweiſe. So ſchreibt z. B. Alexander III an die Stiftsherren zu Rheims: „eure Sitten ſind durch Ueberfluß ausgeartet; was für das allgemeine Wohl beſtimmt iſt, wird zu perſönlichen Zwecken vergeudet, und um der eigenen Tafel willen, die Aufnahme der Fremden und Pilger, ſo wie die Verſorgung der Armen verſäumt[3].“ Ferner heißt es in einer Vorſchrift der Kirchenverſammlung zu Montpellier von 1195[4]: die Geiſtlichen ſollen nicht ſo viele Gerichte eſſen, denn dies ſtumpft den Verſtand ab, und hindert etwas Vernünftiges zu denken. Zwei Gerichte Fleiſch oder Fiſche genügen, und dies um ſo mehr, da die Zeiten ſchlecht ſind und es in Paläſtina und Spanien übel hergeht.

Aus vielen Vorſchriften, die Kleidung betreffend, heben wir folgende aus: der Geiſtliche ſoll keine bunte, vielfarbige, rothe oder grüne, oder zu kurze, oder an den Seiten aufgeſchlitzte Kleider tragen; kein koſtbares Pelzwerk, keine goldene oder ſilberne Armbänder, oder anderen ähnlichen Schmuck. Seine Schuhe müſſen ohne Schnäbel, der

1 Giordano chron. 229.

2 Belgic. chron. magn. 168. Reg. Greg. IX, Jahr VII, Urk. 455.

3 Archives de Reims I, 2, 436.

4 Concil. XIII, 723.

Geſtalt des Fußes angemeſſen, das Haar kurz verſchnitten, der Bart geſchoren ſeyn[1]. — An der letzten Verordnung nahmen die Griechen, welche ihren Bart lang wachſen ließen, ſo großen Anſtoß, daß ſie es für einen Grund hielten, die Lateiner von der Kirchengemeinſchaft auszuſchließen[2]. — Einem Biſchofe verwies Innocenz III ſehr nachdrücklich, daß er bemalte Sättel und ſeidene Handſchuhe habe[3]; wie man denn überhaupt, außer den in die Augen fallenden Gründen, bei der geiſtlichen Kleidung noch aus zwei Urſachen ſehr aufmerkſam und ſtreng war: erſtens, weil ſie zugleich als Zeichen der Würde, als Uniform betrachtet wurde; zweitens, weil man jedem einzelnen Stück eine ſinnbildliche und myſtiſche Bedeutung beilegte. Danach waren auch die Gebete abgefaßt, die während des Ankleidens ausgeſprochen werden ſollten: z. B. beim Anlegen der Scherpe oder des Gürtels: „Herr, umgürte mich mit dem Gürtel der Reinheit, erſticke in meinen Lenden die Feuchtigkeit der Begier, damit in mir bleibe die Tugend der Enthaltſamkeit und Keuſchheit u. ſ. w.[4]"

c) Von dem Cölibat oder der Eheloſigkeit der Geiſtlichen[5].

Schon in den erſten Jahrhunderten nach Chriſti Geburt hielt man den eheloſen Stand für den heiligeren: aber erſt allmählich entſprang aus der Anſicht, welche ihn empfahl, eine Vorſchrift, welche ihn bei den Geiſtlichen forderte. Trotz des Empfehlens, Lobpreiſens und Forderns, konnte man in-

---

1 Bernh. Clarav. de considerat. sui III, 5. Lünig spicil. eccl., von Köln, Urk. 37. Concil. XII, 782, no. 13; 1099, no. 10; 1446, no. 2; XIII, 363, 722, 734, 787, 828, 891, 894, 895, 954. Innoc. epist. II, 183. Thomassin. I, 2, c. 50.

2 Thomassin. I, 2, c. 41—42.

3 Innoc. epist. III, 10. De mysterio Missae I, 10.

4 Flügge I, 245.

5 Theiner über das Cölibat ꝛc.

deß weder die entgegenſtehenden Behauptungen vertilgen, noch unbedingten Gehorſam erzwingen[1]; bis Benedikt VIII ums Jahr 1020, und vor allen Gregor VII ums Jahr 1074, den alten Zweck mit neuem Eifer verfolgte. Für die Eheloſigkeit der Geiſtlichen ward unter Anderem Folgendes geſagt: mehr als irgend einem Laien, liegt den Geiſtlichen ob überall Selbſtbeherrſchung zu zeigen, und nirgends läßt ſich dieſe glänzender darthun, als bei Bezwingung des mächtigſten Triebes. Es wäre Unrecht hier freiwillig, ja vorſätzlich, weit hinter den Mönchen und Nonnen zurückzubleiben, ihnen vor Gott und Menſchen den Vorrang einzuräumen. Durch ſeine Verhältniſſe iſt der Weltgeiſtliche mehr der Verführung ausgeſetzt, als der Mönch, und die Erfahrung hat bewieſen daß die Verheirathung nicht gegen Ausſchweifungen ſchützt. All dem Uebel iſt nur dadurch ein Ende zu machen, daß man dem Geiſtlichen jeden näheren Umgang mit dem weiblichen Geſchlechte verbietet. Bei der hieraus entſtehenden Heiligkeit und Reinigkeit des Prieſters, wird er nie in die ſchlechte Lage eines Liebhabers, Nebenbuhlers, Verführers u. dergl. kommen; getrennt von dieſer Welt niederer Begierden, wird er Männern, Frauen und Mädchen als ein Weſen höherer Art erſcheinen; es wird ſich ein über die gewöhnlichen Kreiſe erhabneres Verhältniß entwickeln. Chriſti Wandel iſt das Vorbild des Prieſters, nur wie Chriſtus mag er Frauen ermahnen, erziehen, heiligen, tröſten; ſteht er ihnen wie ein Mann mit den Begierden ſeines Geſchlechtes gegenüber, wie müßte da nicht all jene ſchönere, größere Wirkſamkeit getrübt werden. So wie Chriſtus ohne Befleckung gezeugt und geboren worden, ſo dürfen auch nur keuſche, von aller Berührung der Weiber freie Hände ſeinen heiligen Leib anrühren. Nur eine Braut hat der Prieſter, nämlich die Kirche. Sein heiliger Beruf ſoll ſeine ganze Thätigkeit, alle ſeine Kräfte in Anſpruch nehmen; jede Theilung derſelben, jede Sorge neben der allein würdigen, jede Liebe neben der

---

1 Thomassin. I, 2, c. 65.

allein heiligen, iſt Zerſtreuung, Raub, Unrecht, Erniedrigung. Endlich muß das Gut der Kirche ein heiliges, unantaſtbares ſeyn, es wird dem Prieſter anvertraut, damit er davon lebe, Schmuck, Gewänder, Gebäude u. ſ. w. kaufe und erhalte, damit er Arme unterſtütze und Bedrängten aus der Noth helfe. Heirathet aber der Prieſter, zeugt er Kinder, ſo mehren ſich ſeine Ausgaben, und das Theil der Armen wird in gleichem Maaße verkürzt; ja die Güter werden unter die Kinder getheilt und vererbt, oder dieſe drängen ſich, ohne Rückſicht auf Fähigkeit und inneren Beruf, in die Stellen ihrer Väter. Solch einem Verſchleudern und Verzehren des Kirchengutes, ſolch einer unchriſtlichen Kaſte erblicher Prieſter muß die kirchliche Geſetzgebung mit nicht minderem Nachdrucke entgegentreten, als der Hingebung an ſinnliche Lüſte.

Hiegegen ward angeführt: Chriſtus hat die Eheloſigkeit der Geiſtlichen nicht vorgeſchrieben; er hat die Art und Weiſe, wie Gott die Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechtes angeordnet hat[1], nirgends als etwas an ſich Verwerfliches und Sündhaftes bezeichnet. Den Geſchlechtstrieb beherrſchen iſt etwas Anderes, als ihm gänzlich entſagen; zu jenem iſt man, wie in Hinſicht aller ſinnlichen Triebe, z. B. des Eſſens, Trinkens u. a. ohne Zweifel verpflichtet: dieſes wäre ein Zwang, welcher dem Chriſtenthume widerſpricht, da es die natürlichen Verhältniſſe nirgends aufheben und zerſtören, ſondern überall nur vom Böſen reinigen will. Indem man den ungeregelten Geſchlechtstrieb auf die Ehe beſchränkt, wird er veredelt und geläutert; geht man über dies billige und im Evangelium vorgeſchriebene Maaß hinaus, ſo wird keine größere Heiligkeit entſtehen, ſondern

---

1 Gignere nos praecipit vetus testamentum,
Ubi novum prohibet, nusquam est inventum.
A modernis latum est illud documentum,
At quod nullum ratio praebet argumentum. —
De concubinis sacerdotum in Wrights, Mapes p. 172.

der Trieb wird ſich auf ungebührlichem Wege einen Ausgang ſuchen und ſtatt zu erſterben, zügellos und unnatürlich um ſich greifen [1]. Es iſt ein Irrthum, daß der unverehelichte Geiſtliche in ein heiligeres Verhältniß zu ſeinen Gemeinegliedern trete: vielmehr werden die Väter und Männer gegen ihn weit mehr Bedenken fühlen, als gegen einen Verehelichten, und Frauen und Mädchen werden zu einem Haus- und Familien-Vater, ohne Verletzung achtungswerther Scham, weit mehr Zutrauen haben können, als zu einem, dem die Theilnahme für viele Dinge fehlen muß, ja der von vielen gar keine Kenntniſſe beſitzen ſoll. — Sehr groß iſt ferner der Irrthum, das körperliche Verhältniß in der Ehe, als das einzige oder doch als das wichtigſte hervorzuheben, und zu vergeſſen: daß die höhere Liebe zwiſchen

---

1 Wie einige lateiniſche Dichter jener Zeit das Cölibat betrachteten, zeigen folgende Stellen:

Dedit enim Deus maledictionem
Viro qui non fecerit generationem.
Ergo tibi consulo per hanc rationem
Gignere ut habeas benedictionem.

Flacius catal. testium p. 1443.

Propter haec et alia dogmata doctorum
Reor esse melius et magis decorum
Quisque suam habeat et non proximorum
Ne incurrat odium vel iram illorum.
Post missam presbyter relinquens infulam,
In meretriciam descendit insulam:
Sic fecit Jupiter qui juxta fabulam
Coelum deseruit, sequendo vitulam.
Hanc mulieribus proponit maximam:
Quod nulla salvabitur ad horam ultimam,
Coelorum nec ingredi poterit januam,
Ni de corpore det suo decimam.

Flacii poemata de corrupto statu ecclesiae p. 143.

Vir ad impossibile nullus obligatur;
Clero pudicitia scitis quod non datur,
Retinere famulas ergo concludatur.

Consultatio sacerdotum in Wrights Mapes 175.

Mann und Weib, zwiſchen Aeltern und Kindern, daß die Familienbande, die wechſelſeitige Hingebung und Aufopfe-rung, der wahre Lebensquell der Ehe ſind. Dieſer Lebens-quell wird um eines leeren Begriffes, eines täuſchenden Wahnes willen dem Prieſter genommen; er verliert mehr als Menſch, denn er als Standesglied gewinnt. Häusliche Tugenden, welche zu üben Jeder am erſten Kraft und Fähigkeit beſitzt oder erwirbt, werden für ihn unmöglich, und damit geht zugleich die beſte Grundlage der öffentlichen Tugenden, der beſte Uebergang zu ihnen verloren. Daß der Beruf des Geiſtlichen mit häuslichen Pflichten, Freuden und Leiden unverträglich wäre, iſt eine unbegründete, viel-mehr dahin umzukehrende Annahme: daß ohne dieſes natür-liche Verhältniß, fremdartigere, unnatürliche herrſchend wer-den und den Geiſtlichen auf weit üblere Weiſe von ſeinem Berufe abziehen müſſen.

Was endlich das Kirchengut anbetrifft, ſo kann dies ohne Zweifel durch zweckmäßige Vorſchriften auch da erhal-ten werden, wo die Geiſtlichen verheirathet ſind; es wird ohne Verkürzung der Armen für jene hinreichen, ſobald man ihre Zahl nicht über Gebühr vergrößert. Auch hat man ſehr Unrecht, zu vergeſſen daß Verwandte, Neffen, Erbſchleicher ſich bei Unverheiratheten auf bedenkliche Weiſe einfinden, und durch unzählige Kunſtmittel dem weltlichen wie dem Kirchen-Gute beizukommen verſtehen. Aus all dieſen Gründen wird die Eheloſigkeit der Geiſtlichen weder in Hinſicht der Sittlichkeit, noch des irdiſchen Gutes die erwarteten Früchte tragen.

Zu der Zeit als Gregor VII mit erneutem Nachdrucke auf die Befolgung der älteren Geſetze über die Eheloſigkeit der Geiſtlichen drang, war deren Lebenswandel häufig ſo zuchtlos und der Glaube an die Heiligkeit des eheloſen Standes ſo allgemein, daß ſein Bemühen im Einzelnen zwar den heftigſten Widerſpruch, im Ganzen aber Beifall, ſelbſt bei den Laien fand, welche den Zweck, Herſtellung reiner Sitten, ehrten und in das ſchon ſo lang empfohlene,

jetzt vom Statthalter Chriſti befohlene Mittel kaum Zweifel ſetzten. Dennoch konnte die Kirche im zwölften und ſelbſt im dreizehnten Jahrhunderte keine allgemeine Eheloſigkeit einführen, und keine Art von Strafen reichte hin, die Widerſetzlichen zum Gehorſam zu bringen[1].

Ums Jahr 1143 fand z. B. der Legat Guido: daß der Prior (praepositus) in Prag ein Laie war, und ſeine Frau nicht entlaſſen wollte und auch nicht konnte, weil ſie widerſprach. Ein Pfründner hatte eine Frau, der Prior in Wiſſograd lebte mit zweien, der Dechant in Prag gar mit dreien[2]. Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts lebten die Stiftsherren in Feltri[3], zu großem Anſtoße für Innocenz III, öffentlich mit ihren Beiſchläferinnen, und zur Zeit Honorius III gab es in Italien noch hier und da verehelichte Prieſter. Gregor IX hatte dringende Veranlaſſung, der apuliſchen Geiſtlichkeit die Hurerei zu verbieten, welcher ſie ſich nach Beſeitigung der Ehefrauen ergeben hatte[4]. In der Gegend von Narbonne hielten die Geiſtlichen nicht bloß Beiſchläferinnen, ſondern hatten auch einige Weiber ihren Männern genommen, was Innocenz III mit gebührender Strenge rügte[5]. Zur Zeit Hadrians IV ließ ein Geiſtlicher ſeine Tochter nach ihm Hadriana taufen[6]. Ums Jahr 1200 heiratheten mehre Stiftsherren in der Gegend von Lüttich mit Beobachtung aller Feierlichkeiten[7] und verehelichten ihre

1 1232 ſetzten geiſtliche Viſitatoren feſt: clerici, canonicique, si quis eorum repertus fuerit cohabitator, careat medietate praebendae suae per sex menses, et si adhuc in idem relapsus fuerit, per annum totum a stipendio sit suspensus, quod si tertio peccaverit, beneficio sit privatus. Kettner antiq. Quedlinb. 330.

2 Boczek codex diplom Moraviae 224.

3 Innoc. epist. I, 309. Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 11.

4 Rich. S. Germ. 1024.

5 Innoc. epist. VII, 75.

6 Johann. Sarisb. epist. 27.

7 Cum solennitate, quae solet in matrimoniis observari. Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 1041.

Kinder mit Kindern von Edeln. Gregor IX trug Konraden von Marburg auf, die deutſche Geiſtlichkeit zur Abſchaffung ihrer Beiſchläferinnen zu bewegen[1]; was aber ſo wenig Erfolg hatte, daß Innocenz IV deshalb noch die härteſten Kirchenſtrafen anwandte[2].

In Polen, Böhmen und einigen anderen Ländern gab es im Anfange, ja bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts verehelichte Geiſtliche[3]; ſelbſt der Biſchof von Prag ward zur Zeit Innocenz III angeklagt, er habe Frau und Kinder. Aehnliches geſchah in Ungern und Schweden während der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts[4].

Die Kirche wandte alle Stufenfolgen ihrer Strafen an, um den Grundſatz der Eheloſigkeit durchzuſetzen: Ausſchließen vom Chore, Faſten, Vorenthalten der Einnahmen, Bann, Abſetzung[5], ja in einzelnen Fällen ſogar Hinrichtung[6]. Wenn aber die zur Prüfung und Aufſicht angeſtellten Oberen ſelbſt dieſe Geſetze übertraten, wenn ſie, wie ein Biſchof von Olmütz, Nonnen beſchliefen[7], oder wie päpſtliche Bevollmächtigte in England, ſich mit einer Nichte des Biſchofs oder gar einer Hure im Bette ertappen ließen: dann konnten freilich jene Strafmittel nicht ſtreng zur Anwendung gebracht werden. Bisweilen widerſetzte man ſich ihnen auch mit Gewalt: der Biſchof Altmann von Paſſau wäre z. B. deshalb zur Zeit Gregors VII faſt von ſeinen

---

1 Regesta Gregor. IX, Jahr I, S. 253.

2 Z. B. im utrechter Sprengel. Baluz. miscell. I, 215.

3 Reg. Hon. III, Jahr I, Urk. 63, 65. Innoc. epist. V, 28. Hormayr die Baiern im Morgenlande 24.

4 Engel Geſch. von Ungern I, 388. Innoc. epist. X, 147. Münter Beitr. I, 186.

5 Alber. 269. Lünig spicil. eccles. XV, Urk. 361. Miraei opera diplom. I, Urk. 83. Würdtw. subsid. X, 6.

6 Schmidt u. Rettberg Handbuch der Kirchengeſchichte VII, 434.

7 Reg. Hon. III, Jahr III, Urk. 249. Hume II, 48. Schmidt Kirchengeſchichte VII, 450.

Geiſtlichen todt geſchlagen worden [1]. Oefter wurden ſtrenge Sittenrichter mißhandelt, und in der Kirche zu Rouen geriethen die Parteien darüber einſt in blutige Kämpfe [2]. Ums Jahr 1190 ſtanden die däniſchen Bauern ihren Geiſtlichen wider die Biſchöfe bei, welche Entfernung der Ehefrauen verlangten [3]; und auch in Schonen kam es zu einem Aufſtande der Bauern gegen das Cölibat, damit die Geiſtlichen nicht, wie zeither, ihre Weiber und Töchter mißbrauchen möchten [4]. Ein Landmann, welcher einen Prieſter bei ſeiner Frau traf, ſchnitt ihm die Naſe ab [5], mußte aber nach der Beſtimmung Innocenz III ſo viel Buße einzahlen, als ihm die Pilgerung nach Rom und Jeruſalem gekoſtet hätte. Einzelne Geiſtliche, welche ſahen daß man die Keuſchheit unbedingt verlangte, legten die Tonſur und das Kleid ab, heiratheten und waren, nach Honorius III Ausdruck, nur darauf bedacht wie ſie den Weibern gefallen möchten [6]. Dieſe blieben aber, ſobald ſie ſich mit Geiſtlichen einließen, nicht von Strafen verſchont; ſondern wurden an mehren Orten nicht zu Beichte und Abendmahl gelaſſen, oder man ſchor ihnen die Haare ab [7]. Beſonders verwerflich erſchien es, wenn Geiſtliche zweimal in ein angeblich eheliches Verhältniß traten, oder ihre Blicke auf Wittwen warfen [8].

---

1 Altmanni vita 121. Hund metrop. I, 308.

2 Concil. XII, 1311, zu 1119.

3 Münters Beiträge I, 32—40, 331. Hamsfort bei Langebek I, 280 und 380.

4 Eben ſo in Friesland: up dat ſe andere lüden bedden nicht beſudeln. Wiarda I, 226.

5 Innoc. epist. VII, 156. Siehe oben S. 138.

6 Habitu et tonsura clericali relictis, ducunt uxores, soliciti quomodo uxoribus placeant, von Geiſtlichen in der Champagne. Regesta Honor. III, Jahr III, Urk. 218.

7 Thomassin. III, 1, c. 15, §. 8. Concil. XIII, 1253.

8 Clerici bigami et viduarum mariti befahl Alexander IV, ums Jahr 1260 in Frankreich zu ſtrafen. Epist. ad reg. Franc. 26.

Bisweilen ſuchten und fanden die Biſchöfe Beiſtand gegen die verehelichten Geiſtlichen bei der weltlichen Macht; etliche Male aber nahmen Könige, wie Heinrich I von England, von dieſen bedeutende Steuern, ließen ihnen aber dafür ihre Weiber [1]. Dies werde, drohte Erzbiſchof Anſelm von Kanterbury, ſeiner Seele mehr ſchaden, als es ihm leiblich helfe. Allein nicht alle Biſchöfe dachten ſo ſtreng; vielmehr folgten manche jenem verführeriſchen Vorgange und ließen ſich die Erlaubniß Beiſchläferinnen zu halten nach einer gewiſſen Taxe bezahlen [2], bis Innocenz III durch Strafen dieſem Mißbrauch ein Ende zu machen ſuchte.

Nur für die Geiſtlichen welche bereits vor ihrer Weihe geheirathet hatten, ſuchte man Anfangs mildere Auskunftsmittel zu finden; und eben ſo wenig konnte man die volle Strenge des Geſetzes bei den niederen Kirchenbeamten durchſetzen. Auf Gründe, hergenommen von der Beſchaffenheit der Länder, Volksſtämme u. ſ. w. nahm man keine Rückſicht; und in der That, wenn man zu beweiſen ſuchte, daß man im Süden ſchwerer als im Norden den Geſchlechtstrieb beherrſchen könne, ſo ließ ſich von höherem Standpunkte darthun, daß man hier eine Gehülfinn und Gefährtinn noch weniger entbehren könne.

Ueberhaupt wurden, trotz aller Vorſchriften und Vorſichtsmaaßregeln der Kirche, dieſe Gefährtinnen, Wirthſchafterinnen, Köchinnen u. ſ. w. der Geiſtlichen, nur zu oft ihre Beiſchläferinnen. Woher ſollten auch immer die ganz nahen Blutsverwandtinnen kommen, welche man allein in den Wohnungen der Geiſtlichen dulden wollte? und wer ſollte prüfen, ob die vielen unter geiſtlichem Vorwande ſtattfindenden Beſuche wirklich immer geiſtliche Zwecke hatten? In England mußten ſich in dieſer Beziehung angeklagte Geiſtliche, durch Eid und Eideshelfer aus ihrem Stande,

---

1 Hemingford I, 51. Concil. XII, 1102.

2 Planck IV, 2, 395—405. Schröckh XXVII, 199.

vom Verdachte reinigen [1]; der Prieſter mußte ſechs, der Diakonus vier, der Subdiakonus zwei Eideshelfer ſtellen.

So oft wurden die Keuſchheitsgeſetze übertreten, daß der zweite Hauptheil der hieher gehörigen Geſetze von den Kindern der Geiſtlichen handelt. Alle Gefahren für das Kirchenvermögen, die Vererbung u. dergl., fanden ſich hier unerwartet wieder ein, und der Befehl ſie fortzuſchaffen und ihnen nie etwas zu vermachen [2], ſtand mit den natürlichſten Gefühlen und Wünſchen ſo in Widerſpruch, daß er gewiß ſehr oft umgangen wurde. Kinder von Geiſtlichen ſollten nie kirchliche Stellen erhalten, und der Prior Rocher von Magdeburg fiel bei der Wahl zum Erzbiſchofe durch, weil einer bemerkte, er habe drei Tage vorher ſeine Tochter verheirathet [3]; bisweilen aber waren ſo viel Kinder von Geiſtlichen, und (bei der damaligen Art, Ehen, ſelbſt zwiſchen entfernten Verwandten zu mißbilligen) ſo viele angeblich unächte Kinder von Laien vorhanden, daß der Papſt ſie in Scharen ächtigen, und vielen den Zutritt zu geiſtlichen Stellen verſtatten mußte, damit dieſe nicht ganz unbeſetzt blieben [4]. Eben ſo wenig kam wohl Friedrichs I Vorſchrift [5] überall zur Anwendung, wonach man Kinder von Geiſtlichen nie mit der ritterlichen Binde umgürten ſollte. Zu Mönchen wurden ſie hingegen unbedenklich angenommen [6], und dies galt wiederum oft als vorbereitende Buße, um andere geiſtliche Aemter zu erlangen.

---

1 Hemingford I, 28.

2 Innoc. epist. VII, 70; VIII, 147. Würdtwein subsid. X, 6. Concil. XIII, 1096, no. 5.

3 Chron. mont. sereni zu 1192 und zu 1201.

4 Baluz. miscell. 210. Innoc. epist. VI, 158. Decret. Greg. I, 17, 3. Schröckh XXVII, 191.

5 Lünig cod. diplom. I, 364.

6 Thomassin. II, 1, c. 84. Concil. XII, app. p. 747, 782, 832. Im Jahre 1228 ließ Friedrich II in Apulien alle Kinder von Geiſtlichen aufgreifen, ungewiß weshalb, vielleicht um ſich der Treue ihrer Väter zu verſichern. Rich. S. Germ. 1004.

13. Von dem Einfluſſe der Kirchengeſetze und der Kirchenzucht auf die Laien.

Die Lehren und Einrichtungen des Chriſtenthums greifen ſo ſehr in jedes Verhältniß ein, ſind von einer ſo allumfaſſenden Wichtigkeit, daß ein chriſtliches Volk für jeden Standpunkt der Betrachtung anders erſcheint, daß es anders denkt, fühlt und handelt, als ein unchriſtliches. Und wiederum tritt dieſe Wahrheit, ſtärker als in irgend einem anderen Zeitabſchnitte, in dem hervor, welcher die Kreuzzüge in ſich begreift. Hier iſt jedoch nicht der Ort die Beweiſe für dieſe Behauptung aufzuzählen, oder das zu wiederholen, was in all den bereits abgehandelten Abſchnitten über den Einfluß der Kirche auf die Laien, zerſtreut beigebracht worden iſt; vielmehr wollen wir nur noch einmal daran erinnern, daß aller Laien Thun und Laſſen auf unzähligen Punkten durch kirchliche Anſichten und Vorſchriften geleitet und beſtimmt ward. Eſſen und Trinken z. B. hatte man, ſo entfernt es auch von allem Geiſtlichen zu liegen ſcheint, durch die Lehre vom Faſten damit in eine genaue Verbindung geſetzt. Selbſt Könige unterwarfen ſich den hieher gehörigen Beſtimmungen, und Ludwig VII von Frankreich ließ ſich Tiſch, Faſttage und Weinportionen zum Heil ſeiner Seele vom Papſte Alexander III einrichten[1]. Außer den gewöhnlichen Faſttagen und Faſtenzeiten ſchrieb man bei unglücklichen Ereigniſſen, z. B. im Jahre 1188, nach der Eroberung Jeruſalems, außerordentliche vor; und Papſt und Kardinäle gingen in Hinſicht der Strenge noch weiter, als die Laien[2].

---

1 Concil. XIII, 193. Epist. ad Ludov. VII, no. 114.

2 In quinquennium per omnes sextas ferias esset fidelis populus in cibo quadragesimali, et ut quarta feria et sabbatho abstinerent a carnibus omnes qui essent incolumes. Dominus vero Papa sibi et fratribus suis cardinalibus et famulis, etiam secunda feria per eosdem annos usum carnium interdixit. Alber. 374.

Der Sonntag ward ſtreng gefeiert[1] und an vielen Orten, z. B. in Pavia, auf ein gegebenes Zeichen jeder Laden und jede Bude verſchloſſen[2]. Doch mußte 1274 im Oeſterreichiſchen das Gebot eingeſchärft werden, in Kirchen und auf Kirchhöfen keine Wirthshäuſer, Eßbuden und Weinſchenken anzulegen oder aufzuſtellen[3].

Gegen Fluchen und Schwören gaben mehre Könige und Prälaten ſtrenge Geſetze[4]. So zahlte Jeder, der ſich ohne Vorſatz durch Zorn dazu hinreißen ließ, nach einer Vorſchrift König Richards von Deutſchland einen Schilling Strafe, und ward, im Wiederholungsfalle, ſtrenger und ſelbſt körperlich gezüchtigt. Noch ernſtlicher verfuhr man gegen die, welche Gott, Chriſtus oder die heilige Jungfrau läſterten. Sie wurden z. B. in Pavia in einen weidenen Korb geſetzt, der an einer langen Stange befeſtigt war und erhoben und niedergelaſſen werden konnte. Mittelſt dieſer Vorrichtung tauchte man die Uebelthäter nach Maaßgabe ihres größeren oder geringeren Vergehens, mehr oder weniger oft, von der Brücke in den Fluß[5].

Es giebt wenige Vorſchriften des Kirchenrechtes, welche die Laien nicht berührten; in keiner Hinſicht aber war die Wirkung allgemeiner und durchgreifender, als bei denen über die Ehe, und hier kommt wieder die Lehre von den verbotenen Graden zuerſt in Betracht. Mit äußerſter Strenge hielt man in der Mitte des elften Jahrhunderts auf dieſe Geſetze, uud vergaß, daß durch die kirchliche Zählungsart der verbotene ſiebente Grad, mit dem vierzehnten der bürgerlichen Zählungsart zuſammentraf. Hieraus ent-

1 Geſchichte der Sonn- und Feſttage der Chriſten von Eiſenſchmied.

2 Anonym. de laudib. Papiae c. 17.

3 Pez. II, 525.

4 Lünig Reichsarchiv Th. XIX. Spic. eccles. von der chriſtlichen Religion, Urk. 6. Siehe weiter unten den Abſchnitt von polizeilichen Vorſchriften.

5 Anonym. de laudib. Papiae c. 14.

ſtanden große Uebel: ſo war z. B. in Dörfern und weniger bevölkerten Städten zuletzt faſt Keiner übrig [1], den man hätte heirathen dürfen; und während die Kirche Scheidungen, ſelbſt wegen Ehebruch, nicht mehr zuließ, trennte man unzählige Ehen aus nichtigen Gründen der Nichtigkeit. Hiedurch ging aber an dieſer zweiten Seite mehr verloren, als man an jener erſten für die Heiligkeit des Bandes zu gewinnen glaubte. Als Innocenz III im Jahre 1215 das Eheverbot für Blutsverwandte und Verſchwägerte bis auf den vierten Grad beſchränkte, verſchwand ein Theil der Uebel; doch blieben die vielen geiſtlichen Hinderniſſe ſtehen, welche z. B. Ehen unterſagten zwiſchen Pathen und Taufkindern, zwiſchen dem Sohne des Gevatters und dem aus der Taufe gehobenen Mädchen u. ſ. w. [2]. — Nützlich war es hingegen, daß jener Papſt von neuem befahl: vor der Schließung jeder Ehe ſolle eine öffentliche Bekanntmachung hergehen. In gewiſſen heiligeren Zeiten des Jahres durfte keine Trauung vorgenommen werden [3]; vor derſelben ſollte man beichten.

Andere verwandte Beſtimmungen finden zweckmäßiger ihre Stelle weiter unten in dem Abſchnitte von der Ehe.

14. Von Dispenſationen.

Nach der urſprünglichen Anſicht konnte Niemand von eigentlichen Kirchengeſetzen entbunden werden; ſondern es trat, im Falle einer Uebertretung derſelben, eine Entſühnung nach Art des Ablaſſes ein. Bei der großen Menge und Strenge jener Geſetze, und der damit verbundenen und

---

1 Planck IV, 2, 423.

2 Berthold Predigten 450.

3 Alſo nicht von Sonntag vor Himmelfahrt bis Pfingſten, vom Advent bis Epiphanias, und von Quadrageſima bis Oſtern. Corner zu 1188, nach einer Feſtſetzung von Klemens III. Concil. XIII, 731, 790. Am Ende des elften Jahrhunderts ſcheint die öffentliche Trauung in den Kirchen bei den Geringeren noch nicht allgemein ſtattgefunden zu haben. Ebend. 726.

daraus entſtehenden Unmöglichkeit ſie allen einzelnen Fällen vollkommen anzupaſſen, trat die Nothwendigkeit des Entbindens, der Dispenſationen[1], ein. Dieſe ertheilte für viele Fälle der Biſchof; wichtigere behielt ſich der Papſt vor und behauptete, nach den oft berührten allgemeinen Grundſätzen, daß er auch überall neben dem Biſchofe auftreten und eingreifen könne. — Die angeſehenſten Gottesgelehrten und Kirchenfürſten ſuchten beſtimmte Grundſätze, wenn, warum, wovon man dispenſiren dürfe; ſie ſchieden verſtändig die inneren Gründe von den äußeren, das Unveränderliche von dem Wandelbaren, das natürliche und göttliche Recht von bloß zeitlichen und menſchlichen Beſtimmungen. Papſt Honorius III drückt ſich über dieſe Gegenſtände folgendergeſtalt aus: „Andere ſind berufen zu einem Theile der kirchlichen Sorge, dem Papſte hingegen iſt die Fülle aller Macht übertragen. Deshalb thut er, der Ordner aller Geſetze, dem Rechte kein Unrecht wenn er dispenſirt, entbindet, ſofern dringende Nothwendigkeit oder einleuchtender Nutzen es verlangt. Vorzüglich, weil die Dispenſation des Rechtes Bande nur im Einzelnen nachläßt, im Allgemeinen aber nicht auflöſet; nur die Wohlthat einer beſonderen Gnade gewährt, ohne die Kraft des Geſetzes überhaupt zu vernichten[2].“

Nicht ſelten verfuhren die Päpſte nach dieſen verſtändigen Grundſätzen, zeigten ſich unbefangener, unparteilicher als die Biſchöfe, betrachteten die Sachen von einem höheren Standpunkte und zügelten Willkür der Fürſten und Prä-

---

1 Thomassin. II, 3, c. 27—29. Van Espen II, de dispensat. 232. Planck IV, 2, 661.

2 Ascitis aliis in partem sollicitudinis, summus pontifex assumptus est in plenitudinem potestatis; qui, cum moderator sit canonum, juri non fecit injuriam, si dispensat, cum imminens necessitas aut evidens utilitas id exposcit. Praesertim cum dispensatio sic juris vincula laxet in aliquo, quod in aliis non dissolvit, et sic beneficium specialis gratiae inducat, quod vigorem constitutionis non perimit generalis. Regesta Honor. III, Jahr III, Urk. 469.

laten. Bisweilen ſchoben dieſe ſelbſt manche Fragen dem Papſte zu, um nur vor ungerechtem Andrängen ſicher zu werden. Andererſeits ſuchten mächtige Laien, mit Uebergehung des ſtrengeren und beſſer unterrichteten Biſchofs, die Dispenſation der Päpſte, und in der Zeit wo ſich an deren Hofe ſo Vieles zum Böſen wandte, betrachtete man daſelbſt das Dispenſationsrecht nicht in Bezug auf das Wohl der Kirche und der Einzelnen, ſondern weit mehr als eine Geldquelle; es führte zu unbilligen Begünſtigungen und drückenden Erpreſſungen [1].

---

1 So finden ſich z. B. in den Regeſten Alexanders IV zu Paris, unzählige Dispenſationen über Mängel der Geburt und Mehrheit der Pfründen.

D. Von der Kirchenlehre und einigen verwandten Gegenſtänden.

---

1. Von der Bildung der Geiſtlichen.

Zu keiner Zeit war der Kirche die geiſtige Bildung der Geiſtlichen gleichgültig; wohl aber durfte man nach Maaßgabe der verſchiedenen Zeiten und Länder mehr verlangen, oder mußte ſich mit Wenigerem begnügen. Im Vergleiche mit den früheren Jahrhunderten, wuchs im zwölften und dreizehnten die Neigung zu wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen und die Maſſe der Kenntniſſe ganz außerordentlich. Dennoch wurde, bei der damaligen Art die Stellen zu beſetzen, mancher Unfähige vorgezogen; oder es war bei der großen Zahl von Geiſtlichen die man brauchte, immer noch nicht möglich große Forderungen mit Strenge durchzuſetzen. Nach einer engliſchen Kirchenverſammlung von 1240, ſollten die Prieſter wenigſtens die zehn Gebote, die ſieben Hauptſünden, die ſieben Sakramente und deren einfache Bedeutung kennen[1]. Aehnliche Beſtimmungen erließ 1287 eine Kirchenverſammlung von Exeter[2]. Im Jahre 1260 klagt Erzbiſchof Konrad von Köln über die Unwiſſenheit der Geiſtlichen und verlangt, daß ſie mindeſtens das zum Gottesdienſt Erforderliche

---

1 Concil. XIII, 1453. no. 18.

2 Flügge I, 184.

leſen, verſtehen und ſingen können [1]. Aus dem Allem folgt, daß man nur großer Unwiſſenheit halber Jemanden zurückwies.

Den Päpſten gebührt das Lob, aufs Nachdrücklichſte und Ausdauerndſte für die ſittliche und geiſtliche Bildung der Geiſtlichen gewirkt zu haben. In vielen ihrer Briefe forderten ſie zum Studiren auf, ſie beförderten unehelich Geborene von großen Kenntniſſen zu geiſtlichen Stellen [2], ſie trieben die Stiftsherren hohe Schulen zu beſuchen und ließen den deshalb abweſenden ihre gewöhnlichen Einnahmen pünktlich auszahlen [3]; ſie ſetzten endlich auf den großen lateraniſchen Kirchenverſammlungen allgemeine und heilſame Vorſchriften durch. In jeder Kathedralkirche ſollte (nach den Beſchlüſſen der dritten lateraniſchen Kirchenverſammlung von 1179) eine Pfründe einem Theologen überlaſſen werden, welcher zum Unterrichte der Geiſtlichen und armen Schüler zu verpflichten ſey. Die vierte lateraniſche Kirchenverſammlung von 1213 fügte hinzu: der Lehrer der Grammatik ſoll bei jeder Kirche, wo die Einnahmen zureichen, ebenfalls eine Pfründe erhalten [4]; ob es gleich nicht unbedingt nothwendig iſt, daß er unter die Zahl der Stiftsherren aufgenommen werde. Reichen die Einnahmen einer Hauptkirche

---

1 Lünig spic. eccles., von Köln, Urk. 37. Concil. XIV, 252. Thomassin. II, I, c. 91.

2 Rymer foed. I, 1, 154. Innoc. epist. XVI, 74; X, 61, 196. Reg. Hon. III, Jahr I, Urk. 105, 118; II, 1094, 1142, 1231; V, 657. Der Erzbiſchof von Magdeburg ſoll Johanni Physico eine Pfründe geben, wobei, wie ſehr oft, merita scientiae et morum angeführt werden. Reg. Greg. IX, Jahr IV, p. 105, 181, 244. Tirab. IV, 33. Als Lanfrank nach Rom kam, ſtand der Papſt vor ihm auf: protestans, se non pro illius archiepiscopio, sed litterarum magisterio hoc fecisse. Bromton zu 1071.

3 Dies war den unwiſſenſchaftlich Geſinnten nicht gelegen und Stephan. Tornac. ep. 13, p. 22 ſchreibt in ſolch einem Falle: In contrarium nititur turba maledicta, quae nescit legere.

4 Thomassin. II, I, c. 10. Concil. XIII, 426, 947.

nicht hin, auf dieſe Weiſe zwei Pfründen mit Lehrern zu beſetzen, ſo müſſen die übrigen Kirchen Hülfe leiſten. Die jüngeren Stiftsherren ſollen die Univerſitäten beſuchen.

An mehren Orten wurden dieſe Vorſchriften befolgt und auf kleineren Kirchenverſammlungen wiederholentlich eingeſchärft. So ſchrieb man 1233 in Bitourges vor: daß auch in den Klöſtern Unterricht in der Grammatik ertheilt werde[1], und ein 1227 in Trier gefaßter Beſchluß lautete: die Prieſter ſollen ihre Untergebenen unterrichten, und Niemand zu predigen wagen, der ohne wiſſenſchaftliche Bildung und ohne Uebung iſt. In Mainz führte der Scholaſtikus die Aufſicht über alle jüngere Stiftsherren, verwaltete ihre Pfründen, ſorgte für Zucht, Wiſſenſchaft, Nahrung, Kleidung u. dergl.[2]. Auch andere die noch keine Pfründe hatten, konnten dem Scholaſtikus zum Unterrichte anvertraut werden, und bezahlten nach freiwilliger Uebereinkunft.

Aber faſt noch öfter fanden jene päpſtlichen Bemühungen unüberſteigliche Hinderniſſe an dem Mangel gebildeter Lehrer, an der Gleichgültigkeit und dem Eigennutze der Stiftsherren, Biſchöfe, Patrone u. ſ. w. So klagt z. B. Innocenz III[3], daß der König von Ungern einen ganz unwiſſenden rohen Menſchen zum Biſchof empfohlen habe, und ermahnt dieſen ſich durch Umgang mit klugen Männern zu bilden und durch deſto reinere Sitten die mangelhaften Kenntniſſe zu erſetzen. Zur Zeit Gregors IX ward ein Biſchof von S. Agatha erwählt und vom Erzbiſchofe von Benevent beſtätigt, ob er gleich in den erſten Anfangsgründen unwiſſender war, als ein Schulknabe[4]. Der Papſt verwarf mit Recht jenen, ſuspendirte dieſen und ſetzte ihn erſt wieder ein, nachdem

---

1 Concil. XIII, 1287, no. 21. Harzheim III, 530. Guden cod. I, 295.

2 Erſt Subdiaconi pflegte man von dieſer Aufſicht zu befreien. Hund metrop. I, 159.

3 Innoc. epist. XI, 220

4 Etiam circa puerilia rudimenta quasi expers scientiae litteralis. Reg. Greg. IX, Jahr V, p. 259.

er reuig in Rom ſeine Schuld anerkannt und Beſſerung gelobt hatte.

Weil die Theologie das eigentliche, alle Zeit und Kräfte in Anſpruch nehmende Studium eines Geiſtlichen ſey, unterſagte man die Beſchäftigung mit der Rechtsgelahrtheit und Heilkunde[1], und deutete darauf hin, daß dieſe Nebenrichtung in der Regel weniger aus innerem Berufe oder Liebe zur Wiſſenſchaft, als aus Eigennutz von Prieſtern und Mönchen eingeſchlagen werde[2].

Mit Fleiß ſorgte man dafür, daß bei jeder Kirche wenigſtens die nöthigſten Bücher vorhanden wären, und bei manchen Hauptkirchen erweiterte ſich die Sammlung derſelben nicht unbedeutend. Man gab ſie indeß nicht immer Jedem in die Hände. So ſetzte z. B., Mißbrauch und Mißdeutung beſorgend, ums Jahr 1202 ein päpſtlicher Bevollmächtigter in Lüttich feſt[3]: alle in lateiniſcher oder deutſcher Sprache über die heilige Schrift abgefaßten Bücher werden dem Biſchofe zur Verwahrung übergeben, damit er ſie nur denen aushändige, welche ihm dazu geeignet erſcheinen.

Die mangelhaften Kenntniſſe der Geiſtlichen, der Umſtand daß die Predigt der Form nach für minder wichtig galt, als die übrigen Theile des Gottesdienſtes, und dem Inhalte nach gewiß oft ſcholaſtiſch und unerquicklich war, das Leſen der Meſſe in lateiniſcher Sprache, dies und Aehnliches mußte den Wunſch erzeugen, die Bibel den Laien überſetzt in die Hände zu geben und den Gottesdienſt in der Landesſprache zu halten. Allein die Kirche war nicht dieſer Meinung, und Gregor VII äußerte, als er dem

1 Concil. XII, 1463, no. 6; 1501, no. 9.

2 In Hinſicht der Wundarzneikunde lag dem Verbote vielleicht der Satz mit zum Grunde: ecclesia non sitit sanguinem; wenigſtens ſoll kein Geiſtlicher ſie treiben, quae ad ustionem et incisionem inducit. Concil. XIII, 955, no. 18.

3 Miraei op. diplom. I, Urk. 83, S. 564.

Herzoge Wratiſlav von Böhmen abſchlug den Gottesdienſt in ſlaviſcher Sprache zu halten [1]: den mit Fleiße Forſchenden iſt es klar, daß es dem allmächtigen Gotte nicht mit Unrecht gefallen habe, die heilige Schrift an einigen Stellen dunkel zu faſſen: denn wenn ſie Jedem vollkommen klar wäre, würde ſie vielleicht zu gemein erſcheinen und in Verachtung gerathen, oder von mittelmäßigen Leuten mißverſtanden, zu Irrthümern führen. Wenn man die allgemeine Verbreitung der Bibel auch ſonſt geduldet habe, ſo ſey dies doch nach genauerer Prüfung nicht zuläſſig und die Kirche habe ehemals zu Manchem ſchweigen müſſen, was ſie jetzt durchſetzen könne und ſolle. — Deßungeachtet finden wir ſchon in der erſten Hälfte des zwölften Jahrhunderts Ueberſetzungen von einzelnen bibliſchen Schriften, welche mit ſo großem Eifer geleſen wurden, daß man kaum mehr unternahm die ſehr bibelfeſten Ketzer aus ihnen widerlegen zu wollen [2].

Auf demſelben Wege ſchritten Petrus Waldus und ſeine Anhänger fort, und zur Zeit Innocenz III laſen die Laien in der Gegend von Metz fleißig in der überſetzten Bibel. Sie widerlegten und verlachten die unwiſſenden Geiſtlichen und äußerten: weiſer und beſſer als dieſe, lehre und ſpreche die heilige Schrift. Innocenz drückte ſich hiebei im Ganzen milder aus, als Gregor VII: er giebt zu, das Leſen der Bibel ſey eigentlich lobenswerth und zu empfehlen, mäßigt den Eifer des Biſchofs von Metz und mißbilligt nur die geheimen Zuſammenkünfte der Bibelfreunde, das Predigen der Laien und das Verachten der Prieſter [3]. Auf keinen Fall dürfe ſich jedoch der Einfache und Ungelehrte herausnehmen, das Erhabene und Tiefſinnige der

---

1 Hegelmaier Geſchichte des Bibelverbotes 115—136, wo auch die Beweisſtellen näher angegeben ſind. Hoffmann Geſchichte des deutſchen Kirchenliedes 42.

2 Beweiſe daß die Dichter die Bibel kannten, Peſcheck 544.

3 Später, als man meinte, daß ſich die Verbreitung ketzeriſcher Anſichten daran reihe, kam man auf die härtere Anſicht zurück.

Schrift zu deuten. — Wollte man dies, und die zum Nachtheile der Geiſtlichen und mancher kirchlichen Einrichtung ausfallenden Vergleiche ganz beſeitigen, ſo mußte freilich die Bibel den Laien unzugänglich bleiben; auch wiederholte Gregor IX, daß den Laien kein Buch der Bibel eingehändigt werden dürfe, es ſey denn der Pſalter. Außerdem bewilligte man nur ein Brevier, oder die ſogenannten Stunden der Maria. Alle geiſtlichen Bücher in der Landesſprache wurden den Laien, und 1246 auf einer Kirchenverſammlung in Beziers, ſogar den Geiſtlichen verboten.

Wenn es auch allerdings ſchon damals Bücher gab, welche zu verwerflichen, ja frevelhaften Irrthümern Veranlaſſung geben konnten, ſo war es doch verkehrt, die Bibel mit jenen auf ganz gleiche Weiſe zu behandeln, Chriſti allen Völkern verkündete Lehre in eine prieſterliche Geheimlehre zu verwandeln und ſelbſt Privatgeſpräche der Laien über ihren Glauben zu verdammen[1]. Ohne Zweifel ſollen die Geiſtlichen vor Allen den Sinn der Schrift aufhellen, verdeutlichen, gegen Entſtellungen ſichern; und ſind ſie dazu fähig, ſo iſt die Furcht vor dem Mißbrauche der Bibel durch die Laien ungegründet: ſind ſie hingegen dazu unfähig, ſo iſt es, ſelbſt bei jener kirchlich-katholiſchen Betrachtungsweiſe, heilſamer dem Laien die Bibel als Rathgeber und Richtſchnur einzuhändigen, als ihn ohne Rath und Richtſchnur ausſchließlich den Prieſtern zu willkürlicher Führung und Verführung preis zu geben. Es erſcheint als Irrthum, anzunehmen die Bibel ſey ein Buch welches den Menſchen eben ſo leicht und eben ſo oft auf Abwege, als auf die Pfade des Heils führe. Ja es läßt ſich behaupten: nie werde ſie an und für ſich ſo viele Mißverſtändniſſe herbeiführen, wie das, was zu ihr hinzugethan und als höheres Licht, über das angeblich nicht hell

---

1 Ne cuidam laicae personae liceat, publice vel privatim de fide catholica disputare, bei Strafe des Bannes. Verfügung Gregors IX. Concil. XIII, 1144.

leuchtende Licht derſelben, angeprieſen worden iſt. Wenn es alſo auch ſehr einſeitig bleibt, alle Theologie als Wiſſenſchaft zu verwerfen, jede wiſſenſchaftliche Betrachtung der Religion als Ausartung zu bezeichnen: ſo wirft doch umgekehrt die Behauptung von der völligen Unbrauchbarkeit und Schädlichkeit der Bibel ohne prieſterliche Vermittelung, die Lehre von einer göttlichen Offenbarung eigentlich ganz über den Haufen; und indem der Geiſtliche über ſeine Kreiſe hinausgreift, bringt er Widerſacher dahin daß ſie auch ſein gutes Recht in Anſpruch nehmen, ja ihn als überflüſſig und ſchädlich darſtellen.

2. Von der Kirchenlehre.

Die Kirchenlehre ward in den erſten Jahrhunderten nach Chriſti Geburt mit ſolchem Eifer behandelt, und ſo nach allen Richtungen ausgebildet, daß man im Mittelalter zunächſt daran dachte das Ueberkommene feſtzuhalten. Allein im Evangelium liegt ein viel zu unerſchöpflicher Stoff des Denkens, Fühlens, Unterſuchens, als daß ein völliger Stillſtand der Entwickelung eintreten konnte, und wir haben ſchon an einer anderen Stelle[1] die Hauptanſichten im Umriſſe angedeutet, welche während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts auf einander folgten, oder einander gegenübertraten. Keine dieſer Anſichten konnte ſich unbedingt auf das beſchränken, was man im engſten Sinne Lehre, Dogma, nennt; jede mußte auch von der chriſtlichen Sittenlehre, von der kirchlichen Regierung, vom Staate u. A. m. eigenthümliche Grundſätze aufſtellen und durchzuführen ſuchen. Es iſt jedoch keineswegs unſer Vorſatz, mit einer für dieſes Werk unpaſſenden Weitläufigkeit jenen an ſich ſehr merkwürdigen Gang der Entwickelung und die mannichfachen Abweichungen darzulegen: wohl aber ſcheint es uns daß eine Ueberſicht der Lehre, nach den im Allgemeinen und

[1] Geſch. der Hohenſt. Bd. III, Buch VI, Hauptſtück 9, und weiter unten in dem Abſchnitte über die Philoſophie.

am längſten anerkannten Hauptpunkten, hier nicht ganz fehlen dürfe.

Wir könnten bei dieſer Ueberſicht mehre damals verfaßte Werke zum Grunde legen, ziehen aber die vier Bücher der Sentenzen Peters des Lombarden vor: denn Hugos von S. Viktor Lehrbücher ſind minder vollſtändig; Abälards Darſtellung hat nie allgemeinen Eingang gefunden, und Thomas von Aquino war gelehrter, tiefſinniger und bekannter mit philoſophiſchen Anſichten, als Peter, lebte aber gegen den Schluß des von uns behandelten Zeitraumes, und wirkte mehr in dem darauf folgenden. Petrus hingegen, gebürtig aus Novara, von 1159 bis 1164 Biſchof von Paris[1], wußte mit ſeiner faſt ganz aus Kirchenvätern geſchöpften, auf ſie gegründeten Arbeit ein Bedürfniß der Zeit ſo auszufüllen, daß ſie Jahrhunderte hindurch faſt aller theologiſchen Bildung zum Grunde gelegt wurde. Seine vier Bücher der Sentenzen ſind damals mehr geleſen, erläutert, verehrt worden, als ſelbſt die heilige Schrift; an dritthalbhundert, darunter ſehr ausgezeichnete Männer, haben ſie umſtändlicher Erklärung für würdig gehalten. Hier genüge uns ohne Rückſicht auf alle Nebenfragen und Erläuterungen, folgender gedrängte Auszug[2].

Das erſte Buch handelt von der Dreieinigkeit. Der Vater, Sohn und heilige Geiſt ſind Eines Weſens, gleicher Subſtanz; aber nicht drei Götter, obgleich perſönlich verſchieden[3]. Für die Einheit des Weſens ſpricht im alten

---

1 Aquic. auct. zu 1165.

2 Ein ſehr umſtändlicher Auszug findet ſich im ſechsten Bande der Cramerſchen Fortſetzung von Boſſuet. Siehe noch Danaei opera I, 1104. Gandaeus de scriptor. eccles. c. 31. Sixtus Senensis Bibl. sancta lib. IV. Possevin bibl. selecta etc. Petrus ſtudirte in Bologna und ſtarb 1164. Sarti I, 2, 3. Bulaeus II, 324. Schröckh XXIX, 259. Seine Rechtgläubigkeit ward in einigen Punkten ſpäter in Anſpruch genommen, aber anerkannt. Rich. S. Germ. 989. Alber. 424. Memor. Regiens. 1073.

3 Lib. I, Distinct. 1—4.

Teſtamente der Ausſpruch: „höre Israel, dein Gott iſt ein einiger Gott;“ für die Mehrheit der Perſonen hingegen die Stelle: „laßt uns Menſchen ſchaffen nach unſerem Bilde.“ Jeſaias ſagt: „heilig, heilig, heilig iſt unſer Gott;“ das dreimal Heilig bezeichnet die drei Perſonen, das Wort Gott, die Einheit des Weſens. Nicht minder oft wird der heilige Geiſt erwähnt: ſchon nach dem alten Teſtamente ſchwebte er über den Waſſern; in ſeinem Namen ſoll getauft werden, er zeuget im Himmel u. ſ. w. Wir erkennen in ſeinen Werken nicht allein Gott, ſondern auch die Dreieinheit: denn der Urſprung und Anfang kommt vom Vater, die Geſtalt und Schönheit vom Sohne, die Güte und Gnade vom heiligen Geiſte. Gott zeugte aber im Sohne nicht einen zweiten, verſchiedenen Gott, oder ſich ſelbſt noch einmal; wohl aber eine zweite Perſon, die im Weſen ihm gleich iſt. Gott zeugte nicht das göttliche Weſen (essentiam), noch das Weſen den Sohn, noch das Weſen ein zweites Weſenhaftes[1]. Das Weſen iſt allen Dreien gemein, alſo auch das Göttliche, die Gottheit. — Ob Gott mit oder gegen ſeinen Willen den Sohn zeugte, ob er mit oder gegen ſeinen Willen Gott ſey, kann nicht gefragt werden; da in Gott das Wiſſen und Wollen mit dem Seyn zuſammenfällt. Ob ferner der Vater als Erzeuger vor dem Sohne etwas vorausḣabe, erläutert ſich durch die Betrachtung, daß der Sohn zwar zeugen könnte, aber nicht ſoll oder muß, weil ſonſt eine unendliche Reihe von Zeugungen einträte; daß der Vater nicht Sohn, der Sohn nicht Vater ſeyn kann, und auf dieſe Weiſe das Gleichgewicht zwiſchen beiden hergeſtellt ſeyn möchte. Das Seyn iſt in Gott kein Zufälliges, ſondern ein Nothwendiges (essentia, non accidens); da nun jede Veränderung des Seyns ein Zufälliges, ein Erſterben iſt, ſo iſt Gott allein unveränderlich, ſchlechthin unſterblich.

1 Lib. I, 5—8.

Der Sohn iſt vom Vater gezeugt, und inſofern ein Anderer; aber mit ihm gleichzeitig, gleich ewig, wie der Glanz des Feuers dem Feuer gleichzeitig iſt, und ewig wäre, wenn dies ewig wäre. Auch ſteht in der Schrift [1]: „weder vor mir war ein anderer Gott, noch wird nach mir einer ſeyn." Wie es aber möglich ſey, daß der Vater nicht vor dem Sohne iſt, vermag kein menſchlicher Geiſt zu begreifen.

Der heilige Geiſt iſt die caritas, iſt die Liebe (dilectio), womit der Vater vom Sohne, der Sohn vom Vater geliebt wird, wodurch beide die Einheit des Friedens bewahren. Der heilige Geiſt geht nicht allein vom Vater, ſondern vom Vater und dem Sohne, und auf gleiche Weiſe aus, er iſt aber nicht von beiden gezeugt. Wie das Zeugen und Ausgehen eigentlich verſchieden ſey, wiſſen wir nicht; doch iſt das letzte zweierlei Art: einmal ewig und unausſprechlich; das andere Mal in der Zeit, zur Heiligung der Geſchöpfe. Kein Menſch, Heiliger oder Apoſtel kann den heiligen Geiſt mittheilen, ſondern nur bitten, daß er ausgehe und gegeben werde. Die Sendung des Sohnes iſt gleichfalls zweierlei Art [2]: erſtens, ſichtbar durch die Menſchwerdung, dann, unſichtbar und zu jeder Zeit durch den Geiſt, an alle Heilige, Engel u. ſ. w. Der Vater kann nicht geſendet, nicht zur Kreatur werden; doch iſt er deshalb nicht größer, als der Sohn oder der heilige Geiſt. Man kann nicht ſagen, daß der heilige Geiſt durch ſichtbare Erſcheinung ſo geringer geworden ſey, wie der Sohn durch Menſchwerdung: denn dieſer nahm menſchliche Geſtalt an um durch dieſe Vereinigung Menſch zu werden, der heilige Geiſt aber nicht die Geſtalt der Taube um eine Taube zu werden.

Der heilige Geiſt iſt die Liebe [3], mit welcher wir Gott und den Nächſten lieben, und er iſt uns geſendet, wenn

1 Lib. I, 9—14.

2 Lib. I, 15—16.

3 Lib. I, 17—18.

wir jene lieben. Dadurch bleiben wir in Gott und Gott in uns, denn auch Gott iſt die Liebe. Auf die Frage: wie der heilige Geiſt mehr oder minder in uns ſeyn könne, da er unveränderlich und überall iſt, dient zur Antwort: der heilige Geiſt mehrt, oder mindert ſich nicht an ſich, ſondern nur im Menſchen, und ob er gleich überall und in jeder Kreatur ganz iſt, ſo hat ſie ihn doch nicht ganz. Weiter fragt ſich: wie kann der heilige Geiſt, der Unveränderliche, die Liebe ſeyn, da dieſe eine Bewegung und Veränderung des Gemüthes iſt? Zur Antwort: die Liebe iſt nicht ſowohl eine Bewegung und Veränderung, als eine urſprüngliche Kraft und Beſchaffenheit, wodurch das Gemüth nicht zu einem einzelnen Zwecke gelenkt, ſondern zu jeder Wirkſamkeit näher beſtimmt und geeignet wird.

In jeder der drei göttlichen Perſonen iſt Ewigkeit, Größe und Macht gleich, denn dies ſind nur Ausdrücke für einzelne Anſichten des Weſens [1]. Kein einzelner kann Theil der Gottheit genannt werden, da jeder ſie ganz iſt, obgleich in der Perſon verſchieden. Das Einzelne iſt in den Einzelnen, und Alles in den Einzelnen, und das Einzelne in Allen, und Alles in Allen, und Einer in Allen, und in Einem Alle. Wer dies nicht begreift, glaube es; und wer es glaubt, bitte daß er es begreifen lerne.

Wäre der Sohn z. B. weniger mächtig als der Vater, ſo hätte ihn der Vater entweder nicht gleich mächtig zeugen können, oder wollen. Das Nichtkönnen widerſpricht der Allmacht Gottes, das Nichtwollen wäre neidiſch. Mächtiger als der Vater, konnte hingegen der Sohn nicht werden, da jener allmächtig iſt.

Die Größe, die Macht Gottes u. ſ. w. iſt er ſelbſt, und nichts Anderes als er ſelbſt. Wenn nun aber dieſe Ausdrücke für die Eigenſchaften der Dreieinheit gebraucht werden, warum trennt man ſie in Perſonen, da ſich doch die Perſönlichkeit auf das Weſen bezieht und dies nur einfach

---

1 Lib. I, 19—25.

iſt, da wir nicht ſagen, es ſind drei Weſen oder drei Götter? Antwort: weil wir doch einen Ausdruck feſthalten müſſen, wodurch wir die Dreiheit in der Dreieinheit bezeichnen können, damit wir auf etwanige Fragen nicht ganz ſchweigen, nachdem wir behauptet haben, es ſey eine Dreiheit vorhanden. Es würde der Schrift widerſprechen zu ſagen: es ſind drei Götter; wogegen es nirgends verboten iſt zu ſprechen: es ſind drei Perſonen in der Gottheit. Aber freilich denkt man Gott wahrhafter, als man ihn auszuſprechen vermag; und er iſt wahrhafter, als man ihn denken kann.

Das Eigenthümliche in der Perſon des Vaters iſt das Zeugen, im Sohne des Geborenwerden, im Geiſte das Ausgehen[1]. Die Menſchen heißen auch Söhne Gottes, ſind es aber nicht durch Zeugung und Geburt ſeit der Ewigkeit, ſondern durch Erſchaffung in der Zeit. Wenn wir ſagen: der Sohn iſt zu uns gekommen, oder der Geiſt ward uns gegeben; ſo ſoll dadurch keine Veränderung im göttlichen Weſen, ſondern in uns angezeigt werden.

Man hüte ſich vor der Ketzerei des Arius[2], welcher den Vater und den Sohn nicht einer und gleicher Subſtanz und Natur ſeyn läßt, den letzten für geringer hält und als erſchaffenes Weſen betrachtet; man hüte ſich vor der Ketzerei des Sabellius, welcher behauptet: die Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geiſtes bezeichneten daſſelbe, ohne daß Verſchiedenheit der Perſonen ſtattfände. Wir behaupten nach katholiſchem Glauben: daß die Eigenthümlichkeiten der drei Perſonen in allen drei Perſonen ſind, und wiederum die drei Perſonen ſelbſt begründen und zum göttlichen Weſen gehören. Dies läugnend ſprechen Viele: das Eigenthümliche iſt zwar in den Perſonen, aber weder die Perſon ſelbſt, noch zum göttlichen Weſen gehörig. Denn wenn das Eigenthümliche allen Dreien gemein, oder wenn es zur göttlichen Subſtanz gehörig iſt, ſo können dadurch die Perſonen, welche

1 Lib. I, 26—30.

2 Lib. I, 31—34.

im Weſen gleich ſind, nicht unterſchieden werden. Hierauf antworten wir: ihr verlangt Erklärung des Unendlichen, Unbegreiflichen, über Sprache und Sinn Erhabenen. Die Form des Glaubens iſt beſtimmt und nichts ihr hinzuzuſetzen. Dennoch ruht die Gottloſigkeit der Ketzer nicht, ſondern fragt, durch teufliſchen Betrug angeregt, weiter: wie kann das Eigenthümliche in den Perſonen ſeyn, ohne ſie zu beſtimmen und näher zu bezeichnen? wie kann es zum göttlichen Weſen gehören, ohne dies zu verändern? Zur Antwort: ich weiß es nicht, ich erforſche es nicht; ich tröſte mich, da Engel es nicht wiſſen und Jahrhunderte nicht faſſen [1].

Was die Eigenſchaften Gottes anbetrifft [2], ſo weiß dieſer zuvörderſt vermöge ſeiner Allwiſſenheit das Vergangene, Gegenwärtige und Künftige, das Zeitliche und Ewige alles ohne Ausnahme. Dennoch drücken wir dies, Alles in ſich begreifende Wiſſen oft theilweiſe aus, und nennen es z. B. Vorſehung in Hinſicht des Anzuordnenden, Prädeſtination oder Vorherbeſtimmung in Betreff des Guten und der Seligkeit u. ſ. w. Der Wahrheit nach, läßt ſich von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, nur im Angedenken an die einzelnen erſchaffenen Dinge ſprechen: da für Gott Alles von jeher und immer, ihm gegenwärtig und er unveränderlich iſt. Indeß kann man nicht ſagen, das Böſe ſey in Gott eben ſo wie das Gute: denn wenn er auch beides kennt, billigt er doch nur das letzte und iſt deſſen Urheber. Er iſt in allen Dingen, wohnt aber nur in den Guten; die Böſen ſind auch wo Gott iſt, aber ſie ſind nicht mit ihm. Gott hat jedoch ſeine Wohnung nicht dergeſtalt in den Heiligen und Guten, daß er vor ihrer Erſchaffung kein Unterkommen gewußt: denn er wohnte in

---

1 Daz kriſten glouben nieman mac
Ergrûnden, daz iſt toren ſlac. —
Swer ergrûnden wil die gotheit,
Der enweiz ze jungeſt waz er ſeit.
Freigedank S. 134.

2 Lib. I, 35—38.

ſich, jene aber würden untergehen, wenn er nicht in ihnen wohnte; er weiß nicht von den Dingen weil ſie ſind, ſondern dieſe ſind weil er von ihnen weiß. Anders ſorgt Gott für vernünftige Weſen, denen er ſeine Geſetze gab, als für unvernünftige Thiere; doch weiß er auch von dieſen ein-für allemal, ohne gerade angeben zu können, wie viel in jedem Augenblicke Fliegen oder Flöhe geboren werden[1].

Zu den Auserwählten kommen wir nicht um unſerer Verdienſte willen, ſondern durch die Gnadenwahl[2]. Die Nichterwählten treibt Gott keineswegs zum Uebelthun; vielmehr bereitet er ihnen, weil ſie Böſes thun, Strafen um ſeiner Gerechtigkeit willen. Weshalb er ſich ihrer aber nicht erbarmt, ihnen keine Gnade zu Theil werden läßt, können wir nicht begreifen.

Gott vermag Alles[3], führt aber nur das aus, was mit ſeiner Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit und Weisheit übereinſtimmt. Er geht, ſpricht, ſchläft zwar ſelbſt nicht: ſofern dies aber ſeine Geſchöpfe thun, iſt auch er dazu im Stande. Er lügt, er ſtirbt nicht: denn dies wäre nur Ohnmacht, nicht Beweis der Allmacht. Er kann Vieles, was er nicht will; was er aber will, das kann er. Es fragt ſich, ob Gott etwas beſſer, oder auf beſſere Art machen konnte, als es von ihm geſchehen? Zur Antwort: ja, in Bezug auf das Geſchaffene. Der Menſch z. B. hätte können ohne Sünde ſeyn und bleiben: weil aber mit ſeiner Natur nicht mehr des Guten zu verbinden war, ſo folgt daraus in Beziehung auf Gott keine Ungeſchicklichkeit oder Kraftloſigkeit. — Nach einer Urſache des Wiſſens und Wollens in Gott fragen, heißt nach einer Urſache des Urſprünglichen, nach einem Etwas fragen das höher wäre, als Gott ſelbſt[4].

---

1 Lib. I, 39—41.

2 Dem Weſen nach iſt Gott gleichermaaßen in allen Geſchöpfen, aber der Gnade nach nur in den Guten. Hildebert 1018.

3 Lib. I, 42—44.

4 Lib. I, 45—48.

Gott kann nicht wollen daß das Böſe geſchehe, ſonſt wäre er deſſen Urheber; noch kann er wollen daß das Böſe nicht geſchehe, ſonſt wäre er nicht allmächtig: man kann alſo bloß ſagen, daß er es zulaſſe. Das Zulaſſen des Böſen iſt alſo gut; nicht aber iſt das Böſe oder das Geſchehen des Böſen gut. Gott wendet das Böſe zum Guten, es erhebt den Glanz des Guten.

Der Wille des Menſchen und der Wille Gottes iſt, und ſoll nicht immer der gleiche ſeyn. Der Menſch kann mit guter Geſinnung etwas wollen, was Gott nicht will; mit böſer (z. B. bei der Kreuzigung Chriſti) etwas wollen, was Gott auch will: ohne daß hiedurch dort das Verdienſt verloren ginge, oder hier erworben würde.

In dem zweiten Buche, welches von der Erſchaffung und Bildung der Körper und Geiſter handelt, wird geſagt[1]: Gott iſt Schöpfer aller Dinge, das heißt, er hat ſie aus Nichts hervorgebracht. Durch dies Schaffen geht in ihm keine Veränderung hervor: denn das Neue was entſteht, war, vermöge ſeines ewigen Willens, ſchon von jeher in ihm, und ſein Wollen und Seyn iſt daſſelbe. Gott erſchuf Geſchöpfe aus Güte, und vernünftige Geſchöpfe um an ſeiner Seligkeit Theil zu nehmen. Die Menſchen ſind da, um Gott zu loben, ihm zu dienen, ihm zu leben; die Welt iſt vorhanden, daß ſie dem Menſchen diene.

Fragt man: warum Gott dem menſchlichen Geiſte einen Körper zugeſellte, wodurch jener geringeren Ranges wurde, ſo iſt darauf zu antworten: erſtens, es war Gottes Wille, nach deſſen Grunde nicht weiter gefragt werden kann oder ſoll; zweitens, Gott wollte durch dies Beiſpiel einen neuen Beweis der glücklichen Einigung zwiſchen ſich und den Geiſtern geben, er wollte durch Vereinigung des menſchlichen Geiſtes mit den niedrigſten Stoffen andeuten, daß eine Vereinigung mit ihm, dem noch mehr Verſchiedenen, wenn auch nur in geringerem Grade ſtattfinden könne.

1 Lib. II, 1.

Endlich, gab er dem Menſchen die Ausſicht, einſt eines anderen Leibes theilhaftig zu werden.

Die Welt und die Geiſter ſind zugleich erſchaffen und mit der Zeit, nicht in der Zeit[1]: denn die Zeit hebt erſt an mit der Schöpfung, vor und außer aller Zeit war Gott. Die Engel bewohnten das Empyreum, das heißt den feurigen glänzenden Himmel ohne Hitze, der von den Himmelskörpern verſchieden iſt. Sie beſitzen ein unſterbliches, einfaches, untheilbares Weſen, durch Vernunft begründete Erkenntniß und Freiheit des Handelns. Sie haben keinen Körper, können ihn aber in einzelnen Fällen auf Gottes Befehl annehmen. Nicht alle Engel beſitzen dieſelben Eigenſchaften in gleichem Grade. Sie waren gut geſchaffen und fielen durch Mißbrauch des freien Willens. Denen welche nicht abfielen, wurde hiezu die mitwirkende Gnade zu Theil: denn ein Geſchöpf kann wohl durch ſich allein fallen, aber nicht ſelig werden. Die wirkende Gnade iſt diejenige, wodurch ein Sünder gerechtfertigt wird; die mitwirkende Gnade, wodurch es dem Geſchöpfe möglich wird im Guten zu beharren und Gott über Alles zu lieben.

Wenn aber, dies wendet man ein, den Engeln die mitwirkende Gnade, ohne welche ſie nicht beharren konnten, nicht gegeben wurde, ſo fielen ſie ja ohne ihre Schuld? Keineswegs: denn ſie hätten nur in dem Zuſtande bleiben ſollen, in welchem ſie erſchaffen waren, ohne ſich freiwillig zum Böſen zu wenden. Die böſen Engel können jetzt die Menſchen nicht mehr ſo zwingen und verführen, wie zur Zeit des Antichriſts, und jeder von einem Heiligen überwundene Teufel kann von der Zeit an keinen Menſchen mehr überliſten.

Es giebt neun Ordnungen von Engeln: Seraphim, welche vor allen in Liebe brennen; Cherubim, welche vor allen wiſſen; Throni, durch welche Gott Gericht hält; Herren oder Herrſchaften, ſo genannt weil ſie den Fürſten

---

1 Lib. II, 2—11.

und Mächten vorgehen; Fürſten, welche die Werke der ihnen Unterworfenen zurichten (disponunt); Mächte, welche die Böſen hindern den Menſchen ſo viel zu verſuchen, als ſie wohl wünſchen; Kräfte, durch welche oft Zeichen und Wunder geſchehen; Erzengel, die da Größere verkünden; endlich Engel als geringere Boten Gottes. Die ſeligen Menſchen gehen, nach ihrem Verdienſte, über in die Ordnungen der Engel. Jeder Menſch hat einen guten Engel zur Bewachung, einen böſen zur Prüfung. Ob die Engel bis zum Tage des Gerichts an Kenntniß und Gnade zunehmen, oder nicht, iſt ſtreitig; das erſte jedoch vorzuziehen.

Gott wirkt[1] auf vielerlei Weiſe: erſtens, in Wort und Geiſt (verbo) Alles anordnend, zurichtend; zweitens, die ungeformte Materie der vier Elemente aus nichts ſchaffend; drittens, durch das Werk der ſechs Tage die einzelnen Geſchöpfe unterſcheidend; viertens, indem aus den urſprünglichen Keimen zwar nicht unbekannte Naturen entſtehen, aber doch die bekannten oft reformirt, neu geſtaltet werden, daß ſie nicht untergehen.

Wenn es heißt: Gott ruhte am ſiebenten Tage; ſo will dies nicht heißen: er ſey ermüdet geweſen, ſondern bloß, er hörte auf zu ſchaffen.

Der Menſch iſt gleich erwachſen geſchaffen, der Körper aus Erde, die Seele aus nichts, durch Gott, aber nicht von Gott. Denn wäre die Seele von Gott, oder ſeines Weſens, ſo könnte ſie nicht fehlen, ſündigen u. ſ. w. Gott ſchuf das Weib nach dem Manne, da alle Menſchen von Einem herkommen und ſich als ein Einiges lieben ſollten; er ſchuf es aus der Rippe, damit es zur Seite des Mannes, Genoſſinn deſſelben ſey; nicht Herrinn, wenn ſie aus dem Kopfe, nicht Magd, wenn ſie aus den Füßen des Mannes geſchaffen wäre. Gott nahm dem Manne die Rippe im Schlafe, weil er keinen Schmerz fühlen und das Wunder deutlicher werden ſollte. Er machte das ganze

[1] Lib. II, 12—19.

Weib, durch ſeine Allmacht und unter Hülfsleiſtung der Engel, aus einer Rippe; die Seele ſchuf er jedoch beſonders.

Einige behaupten: vor dem Sündenfalle ſey weder Zeugung noch Gebären möglich geweſen, weil dies nicht ohne Verderben und Befleckung erfolgen könne[1]. Allein dieſer Grund iſt nicht hinreichend: da die Zeugung und die Zeugungsglieder damals dem Willen des Menſchen gehorchten, und das Werk ohne Begierde vollbracht werden konnte. Daß aber der Beiſchlaf dennoch im Paradieſe nicht ausgeübt wurde, geht daraus hervor, daß der Sündenfall bald nach der Erſchaffung eintrat und Gott ihnen keinen Befehl dazu ertheilt hatte. Einen ſolchen Befehl konnten ſie aber füglich abwarten, da die Begierde ſie nicht drängte.

Dreifach war die Verſuchung[2]: durch Gier nach Genuß, durch Eitelkeit in Bezug auf eigene Trefflichkeit, und durch Habſucht zum Beſitz. Das Weib ſündigte mehr, als der Mann: denn es wollte aus Stolz Gott gleich werden; der Mann nahm hingegen den Apfel ohne dieſen Gedanken, aß nur zur Geſellſchaft mit und ſah nicht daß Eva ſogleich von einer Strafe wäre betroffen worden. So fielen die Menſchen durch äußeren Reiz und ſind deshalb der Erlöſung fähig: die Engel hingegen fielen zwar nicht alle, aber aus innerer Verderbniß; deshalb iſt die Erlöſung hier weder ſo nöthig, noch ſo billig.

Auf die Fragen: warum ſchuf Gott den Menſchen nicht ſo, daß er keineswegs hätte ſündigen können? warum ließ er das Böſe geſchehen, da er nach ſeiner Allmacht bewirken konnte, daß nur das Beſte hervorgehe? auf dieſe und ähnliche Fragen kann man allerhand Antworten verſuchen, muß aber zuletzt bekennen: wir wiſſen nicht, warum es Gott ſo und nicht anders wollte, und brauchen es nicht zu wiſſen.

Durch die Kraft, welche dem Menſchen in der Erſchaffung beigelegt wurde, war er fähig im Guten zu beharren,

1 Lib. II, 20.

2 Lib. II, 21—23.

ohne jedoch dadurch ſchon zur Seligkeit gelangen zu können [1]. Jene Kraft iſt der freie Wille, die freie Wahl (liberum arbitrium), oder die Fähigkeit der Vernunft und des Willens (voluntatis), vermöge deren er das Gute erwählt durch Beiſtand der Gnade (gratiae), das Böſe hingegen durch ſich ſelbſt, ermangelnd der Gnade [2]. Der Wille heißt frei, ſofern er ſich zum Guten und Böſen wenden kann; er heißt Wille, in Beziehung auf die Vernunft, welche das Gute vom Böſen unterſcheidet. In jedem vernünftigen Weſen iſt der Wille natürlich zum Guten hingewendet; aber nur ſchwach und gering, wenn ihm die Gnade nicht beiſteht das Gute wirkſam zu wollen.

Die Thiere haben weder Vernunft, noch Erkenntniß, noch freien Willen; ſondern Sinnlichkeit, welche aus dem Körper entſteht und ſich auf den Körper bezieht. Die Vernunft theilt ſich in zwei Theile: derjenige, vermöge deſſen wir das Ewige erkennen und berathen, heißt Weisheit; der niedere, vermöge deſſen wir das Irdiſche verwalten, heißt Klugheit. Analog der Sinnlichkeit, Klugheit und Weisheit, iſt die Schlange, das Weib, der Mann; und wiederum finden ſich alle drei untrennlich in einem Menſchen. Die Sünde kann vergeben werden, wenn nicht der höhere Theil der Vernunft beigeſtimmt und unterlegen hat; ſie erſcheint des Todes würdig, wenn dies geſchehen iſt.

In Gott iſt kein freier Wille in dem Sinne, wie bei den Geſchöpfen, d. h. er kann nicht aus Wahl ſündigen; vielmehr iſt ſein allmächtiger Wille immer nur aufs Gute gerichtet. Je weniger die Möglichkeit zu ſündigen in einem Geſchöpfe vorwaltet, deſto freier iſt der Wille, und jede Sünde zieht, anderer Strafe nicht zu gedenken, hauptſächlich die nach ſich, daß der freie Wille dadurch verderbt und erdrückt wird.

---

1 Lib. II, 24—25.

2 In malo faciendo non proprie dicitur liberum arbitrium, quia ratio ibi discordat a voluntate. Hildebertus 1080.

Die Freiheit iſt dreierlei Art: erſtens, Freiheit von der Nothwendigkeit; zweitens, Freiheit von der Sünde; drittens, Freiheit vom Elende. Die erſte Freiheit findet ſich bei Guten und Böſen; die zweite iſt da, wo der Geiſt Gottes, Gehorſam gegen das Geſetz und Freude am ſittlichen Handeln erſcheint; die dritte fand vor dem Sündenfalle ſtatt, und wird durch die Gnade nach vollſtändiger Erlöſung wieder eintreten.

Es giebt drei Arten des Guten: großes, kleines und mittleres. Tugenden, vermöge deren man ſittlich lebt, ſind die großen Güter; alle Dinge hingegen, ohne welche man ſittlich leben kann, gehören zu den geringen; mittlere Güter endlich ſind die Kräfte des Geiſtes, ohne welche man nicht ſittlich leben kann. Zu den letzten gehört auch der freie Wille, den wir mißbrauchen können, wogegen ſein rechter Gebrauch den großen Gütern beizuzählen iſt. So wie alles Gute, kleines, mittleres und großes, aus Gott kommt, ſo gewiß auch die rechte Anwendung des freien Willens.

Die Tugend iſt diejenige Eigenſchaft des Geiſtes, vermöge welcher man ſittlich lebt [1], die man nicht mißbrauchen kann, und die Gott allein im Menſchen bewirkt. Der Menſch kann aus freier Willkür zwar fallen, aber nicht zum Heile gelangen; und wenn gleich die Richtung des Gemüthes aus freiem Willen auf das Gute gehen kann, ſo iſt dieſer doch, ohne Stärkung der Gnade, zu ſchwach zum Vollbringen. Endlich iſt die Möglichkeit jener Richtung wiederum nur durch Gott gegeben, ſo daß zuletzt alles Gute und alles Verdienſt ihm gehört. Wenn er alſo unſere Verdienſte belohnt, ſo belohnt er eigentlich nur ſeine Geſchenke, und erſt durch den Gebrauch ſeiner Geſchenke entſtehen jene Verdienſte.

Die Pelagianer behaupten: die Gnade wird nur durch vorhergegangenes Verdienſt, und im Verhältniß deſſelben zu Theil. Die urſprüngliche, uns ohne unſer Verdienſt

---

1 Lib. II, 27—28.

erwieſene Gnade iſt der freie Wille, vermöge deſſen wir, dem Geſetze gemäß, das Rechte erkennen und wählen. Hingegen lehrt die katholiſche Kirche: der freie Wille iſt ſo beſchaffen, daß wir zum Heile ſtets der Hülfe Gottes bedürfen. Es irren deshalb ſowohl die, welche mit den Manichäern behaupten, der Menſch könne die Sünde nicht vermeiden; als auch die, welche mit Jovinianus ſagen: der Menſch könne gar nicht ſündigen. Der Menſch, dies iſt vielmehr zu behaupten, kann in jedem Augenblicke ſündigen, und nicht ſündigen.

Der Erbſünde[1] ſind wir keineswegs bloß durch Nachahmung der Handlungsweiſe theilhaftig, ſondern durch Zeugung und Geburt: ſie iſt das Geſetz des Fleiſches, die angeborene Begier. Fragt man: welche Sünde findet ſich im Neugeborenen, der ohne Sünde gezeugt, genährt und geboren iſt? ſo dient zur Antwort: durch Einen Menſchen kam die Sünde über alle, und dieſer Ausſpruch der Schrift iſt hinlänglich. Die Erbſünde geht nur über durch das Fleiſch und im Fleiſche, nicht durch die Seele und in der Seele; doch wirkt das Verderben des Fleiſches zurück auf die Seele. Dieſe wird bei der Taufe in ſoweit von der Schuld befreit, daß die Begierde geſchwächt iſt und nicht mehr zu herrſchen vermag, wenn ſich nicht die freie Wahl auf das Böſe richtet. Der bleibende Ueberreſt der Begier erſcheint, inſofern ſie von Gott herrührt, als Strafe; als Schuld, inſofern ſie ihren Urſprung vom Menſchen oder vom Teufel hat.

Die Erbſünde iſt nur eine, und geht einfach über[2]; wogegen die Sünden der That jedem Einzelnen allein, ohne Uebergang aufliegen. Der Spruch: daß der Väter Miſſethat an den Kindern bis ins vierte Glied gerächt werden ſolle, heißt einfach erklärt nur ſo viel: daß die Kinder u. ſ. w. den Aeltern ähnlich zu ſeyn pflegen und die

1 Lib. II, 29—31.

2 Lib. II, 32—35.

Strafe eintritt, ſofern ſie ſelbſt ſündigen. Myſtiſch bedeuten die vier Geſchlechtsfolgen: die erſte Aufregung zur Sünde, das Beiſtimmen der Gedanken, die That ſelbſt, und endlich den Stolz über die böſe That. Vor der erſten Sünde war nichts Böſes; mithin hat ſie ihren Urſprung aus dem Guten, ſo wie ſie nur iſt am Guten; und der von Natur gute, aber ſündigende Menſch könnte inſofern wohl ein böſes Gute genannt werden. — Sünde (der That, nicht Erbſünde) iſt jeder Gedanke, jedes Wort, jede Handlung, die gegen das göttliche Geſetz gehegt, geſprochen oder ausgeführt wird. Alles was iſt und geſchieht, iſt gut und von Gott, inſofern es iſt und geſchieht; böſe und ſündlich hingegen in Beziehung auf den verkehrten Willen. Nichts macht alſo Gott unähnlicher, als die Sünde.

Der Zweck des guten Willens iſt die Seligkeit, das ewige Leben, Gott ſelbſt[1]; und die Summe aller Gebote iſt die Liebe aus reinem Herzen, durch das gute Gewiſſen und durch aufrichtigen Glauben. Das einzelne Wollen und das einzeln Gewollte iſt nur gut, inſofern es ſich auf den höchſten Zweck alles Willens bezieht und damit in Verbindung ſteht; böſe, ſobald dieſe Beziehung und Verbindung fehlt. Daher darf ſchlechterdings kein ſchlechtes Mittel[2] zu ſcheinbar und angeblich edlen Zwecken erwählt werden: denn hier mangelt jede Verbindung mit dem höchſten Guten.

Das Böſe läßt ſich unter ſieben Hauptklaſſen ordnen[3]: eitle Ruhmſucht, Zorn, Neid, Verzagtheit (accidia vel tristitia), Geiz, Unmäßigkeit, Ueppigkeit (luxuria). Die Sünde gegen den heiligen Geiſt wird verſchieden bezeichnet: ſie iſt nach Einigen Verzweiflung an Gottes Güte, Verſtocktheit der Geſinnung ohne je Reue zu fühlen, oder Läugnen der ewigen Majeſtät und Macht des Geiſtes u. ſ. f.

---

1 Lib. II, 36 — 39.

2 Lib. II, 40.

3 Lib. II, 42—44.

Das dritte Buch handelt von der Menſchwerdung des Wortes.

Die Sendung des Sohnes iſt die Menſchwerdung des Wortes[1]. Nur dem Sohne war es angemeſſen eines Menſchen Sohn zu werden; obgleich auch der Vater und der Geiſt, wenn ſie es gewollt, im Fleiſche hätten erſcheinen können. Da aber, dies wendet man ein, die Werke der Dreieinheit unzertrennlich ſind, ſo mußten der Vater und der Geiſt auch Menſch werden, indem der Sohn es wurde. Hierauf zur Antwort: die Dreieinheit bewirkte die Menſchwerdung und Erlöſung, aber durch den Sohn; und wenn die Dreieinheit auch untrennbar iſt, ſo lehrt die katholiſche Kirche doch nicht, daß ſie von einer Jungfrau geboren, gekreuzigt und begraben ſey.

Da im Menſchen Leib und Seele verderbt war[2], ſo nahm Chriſtus menſchlichen Leib und menſchliche Seele, alſo die ganze menſchliche Natur (aber nicht eine menſchliche Perſon) an, um die Menſchen ganz erlöſen zu können, und vereinigte dieſe menſchliche Natur mit der göttlichen in Einer Perſon. Dieſe Vereinigung geſchah aber nicht etwa nach der Geburt des menſchlichen Leibes, ſondern im erſten Augenblicke der Zeugung, welche Zeugung des Menſchlichen gerade daher entſtand, daß ſich demſelben im Leibe der Mutter das Göttliche zugeſellte. Durch den Geiſt war Maria vorher von Sünde gereinigt und bereitet worden, daß ſie ohne Zuthun des Mannes, alſo ohne Erbſünde empfangen und gebären konnte, obgleich im Uebrigen Chriſti Fleiſch dem menſchlichen ähnlich war. Das heißt: wenn auch keine Schuld auf ihm ruhte, doch die Strafe der Beſchränktheit menſchlicher Natur; deshalb hungerte, dürſtete er u. ſ. w.

Wie die Menſchwerdung eigentlich beſchaffen war, darüber giebt es mehre Meinungen[3]. Einige ſagen: das We-

---

1 Lib. III, 1.

2 Lib. III, 2—4.

3 Lib. III, 6—11.

ſen Chriſti iſt zweifach und beſteht aus Göttlichem, welches gleich iſt dem Vater, und aus Menſchlichem, welches kleiner iſt als er. Beides aber wurde zu Einem Weſen vereint; ſonſt wäre in der Gottheit nicht Dreieinheit, ſondern Einheit der Vier. Andere nennen das Weſen Chriſti dreifach, beſtehend aus dem göttlichen Principe, der menſchlichen Seele und dem Fleiſche. Noch Andere läugnen den Verein mit dem zweiten, oder den beiden letzten Beſtandtheilen und meinen: das Göttliche ſey mit dieſen nur umhüllt geweſen, wie mit einem Kleide, damit es angemeſſen für ſterbliche Augen erſcheinen konnte. In dieſer ſchwierigen Sache bemerke man wenigſtens Folgendes: zwei Naturen waren in Chriſto zu Einer vereint; Gott nahm den Menſchen an (assumpsit), der Menſch ging über (transivit) zum Göttlichen, nicht im Wechſel der Naturen, ſondern durch Gottes Gnade (dignatio); denn jeder Wechſel würde Verminderung der Subſtanz einſchließen. Gott ward alſo nicht in menſchliche Subſtanz, der Menſch nicht in Gott verwandelt. Da aber beide Naturen in Chriſto aufs Innigſte vereint ſind, und keine getrennt dargeſtellt oder vereinzelt werden kann, ſo findet auch kein Götzendienſt ſtatt, wenn ich ihn ganz und ungetheilt anbete. — Wir können Chriſtus nicht ſchlechthin mit Arius ein Geſchöpf nennen: denn es ſteht geſchrieben: „durch ihn ſind alle Kreaturen," und: „lehret das Evangelium alle Kreatur;" womit ja alsdann geſagt wäre, man ſolle es ihn ſelbſt lehren[1].

Chriſtus hat während ſeines Lebens auf Erden nicht ſowohl an Weisheit zugenommen, als dieſe vielmehr allmählich offenbart. Er nahm die Mängel menſchlicher Natur ſo weit an, als es ſeinem Zwecke förderlich war und

1 Ob Chriſtus in einem Anderen als dem Nachkommen Adams erſcheinen, ob das Menſchliche in Chriſtus ſündigen, ob Gott als Weib in die Welt kommen konnte: dieſe und ähnliche Fragen, welche der Lombarde aufwirft und prüft, können hier zwar erwähnt, aber nicht umſtändlicher erörtert werden. Lib. III, 12—17.

ſeiner Würde nicht Abbruch that: denn er litt als Menſch, nicht als Gott, und wurde geſtraft, jedoch ohne Sünde. Das Leiden traf ihn weil er wollte, nicht weil er mußte. Es war in Chriſtus ein zweifacher Wille, ein göttlicher und ein menſchlicher: vermöge des letzten bat er daß der Kelch vorübergehe, vermöge des erſten wollte er daß des Vaters Wille geſchehe.

Chriſti Tugenden und Verdienſte[1] waren bei ſeiner Geburt ſo groß, als nach ſeinem Tode: allein er litt und ſtarb um unſertwillen zur Erlöſung von der Sünde, der Strafe, dem Teufel. Seitdem kann dieſer die Menſchen zwar noch verſuchen, aber nicht beſiegen. Hätte Chriſtus den Teufel durch göttliche Macht und nicht als Menſch überwunden, ſo würde das Geſchlecht, welches ſich dem Teufel freiwillig unterwarf, ihm nur mit Gewalt und unrechtmäßig entriſſen zu ſeyn ſcheinen. Jetzt aber, da er doppelt frevelnd den Unſchuldigen tödtete, hat er es offenbar mit Recht verloren.

Die Erlöſung und Verſöhnung ſoll nicht andeuten, daß Gott uns vorher haßte; ſondern wir verſöhnten uns mit ihm, der uns liebte, dadurch daß Chriſtus unſere Sünden, die ungöttlich waren, hinwegnahm. Chriſtus wird in Bezug auf ſeine doppelte Natur auch Mittler genannt. Er ſtarb wirklich: allein es trennte ſich nicht die göttliche Natur von der menſchlichen, ſondern zog nur ihre Macht ſo weit zurück, daß das Sterben überhaupt möglich wurde. Der Tod traf den Menſchen: als Gott war er immer und überall, und nicht bloß in dem angenommenen menſchlichen Leibe, oder der Seele.

Der Glaube[2] iſt die Tugend, vermöge welcher wir das nicht Geſehene, die Religion Betreffende, durch die

---

[1] Lib. III, 18 — 22.

[2] Lib. III, 23 — 26. Hildebert (tractatus theologicus p. 1010) ſagt abweichend: fides est voluntaria certitudo absentium, supra opinionem et infra scientiam constituta.

Liebe für wahr halten. Er kann nicht ſeyn ohne Hoffnung, noch die Liebe ohne Hoffnung, noch die Hoffnung ohne Liebe, noch beide ohne den Glauben. Ob nun gleich dieſer Grund aller Tugenden und guten Werke, ja ſelbſt der Hoffnung[1] iſt, ſo bleibt dennoch die Liebe wiederum der Grund des ächten Glaubens: mit ihr ſind alle Tugenden gegeben, ohne ſie iſt keine vorhanden, ſie iſt der Geiſt Gottes und bleibt wenn die anderen aufhören.

An einige Dinge glauben wir nicht, ſobald wir ſie nicht begreifen; andere werden wir nie begreifen, wenn wir nicht an ſie glauben. Bevor wir z. B. Gott erblicken und ſo erkennen wie er von reinen Gemüthern erkannt wird, müſſen wir in Liebe an ihn glauben und dadurch das Gemüth reinigen, auf daß es fähig werde ihn zu ſchauen. — Es giebt ein gewiſſes Maaß des Glaubens, ohne welches man nicht zur Seligkeit gelangen kann, und insbeſondere entſteht das Heil erſt durch den Glauben an Jeſum Chriſtum. Es fragt ſich: wie können die des Heils theilhaftig werden, welche vor Chriſti Menſchwerdung geſtorben ſind? Zur Antwort: dadurch daß ſie glaubten, er werde geboren werden, ſterben, auferſtehen, Gericht halten u. ſ. w., ſo wie wir glauben, daß dies zum Theil bereits geſchehen ſey. Wem aber hierüber nicht einmal geheimnißvoll und verſchleiert etwas eröffnet war, kann nicht ſelig werden.

Durch die Liebe lieben wir Gott um ſein ſelbſt willen, uns und den Nächſten aber um Gottes willen[2]. In beiden Fällen iſt die Liebe Einer Art, geht unbedingt auf das Göttliche und darf ſich nie auf das Ungöttliche, Böſe erſtrecken. Die Liebe Gottes ſoll unſer ganzes Leben, alle Kräfte umfaſſen, es ſoll nichts im Gemüthe ſeyn was ſich nicht zum Göttlichen wendete. Doch werden wir in dieſem Leben nur unvollkommen lieben, wie wir nur unvollkom-

---

1 Spes est fiducia futurorum bonorum ex gratia dei et bona conscientia. Hildeb. 1011.

2 Lib. III, 27—28.

men erkennen. Wenn aber einſt alles Einzelne verſchwindet und das Göttliche rein hervortritt, dann wird Erkenntniß und Liebe das höchſte Ziel erreichen und dem Gemüthe nichts mehr feindlich entgegenſtreben.

Alle Menſchen ſind, als ſolche, um ihrer Natur willen, gleich zu lieben[1]; dann aber mehr oder weniger nach dem Grade ihrer inneren Trefflichkeit. Unſere äußere Thätigkeit wird ſich indeß immer nur auf Wenige erſtrecken können; und zwar haben Aeltern, Verwandte, Freunde das nächſte Recht, ſofern ſie nicht um ihrer Laſter willen verabſcheut werden müſſen. — Die Liebe wächſt in uns ſie nimmt ab, ja ſie kann verſchwinden; nur wird da, wo die wahre Liebe Wurzel gefaßt hat, nicht zu gleicher Zeit das Böſe gedeihen. Da die Liebe diejenige Tugend iſt, vermöge welcher man liebt was zu lieben iſt: ſo hat Jeder nur ſo viel Tugend als er Liebe hat, und die größere oder geringere Fertigkeit, der größere oder geringere Beſitz der einen oder der anderen Tugend hat ſeinen Maaßſtab in dem Quantum der inwohnenden Liebe. Die vier Haupttugenden, Gerechtigkeit, Klugheit, Tapferkeit, Mäßigung, werden dereinſt, bei veränderten Verhältniſſen, nicht ſo wirken wie jetzt beim beſchränkten Menſchen; nach gehöriger Läuterung werden ſie aber ewig bleiben. Die zehn Gebote beziehen ſich auf das höchſte Gebot: du ſollſt Gott lieben von ganzem Herzen, aus allen Kräften, und deinen Nächſten als dich ſelbſt: — denn die drei erſten Gebote gehen auf Vater, Sohn und heiligen Geiſt, die ſieben letzten gehen auf den Nächſten.

Lüge[2] iſt Rede gegen die eigene Ueberzeugung, das Geſagte mag übrigens an ſich wahr ſeyn oder nicht. Es giebt deren hauptſächlich drei Arten: die Lüge aus guter Meinung zum Beſten eines Anderen, die Lüge im Scherz, die Lüge aus Zweizüngigkeit und Bosheit. Keine iſt ohne Schuld, doch die letzte bei Weiten am ſchwerſten, die Seele tödtend.

---

1 Lib. III, 29—37.

2 Lib. III, 38—39.

Meineid iſt Lüge durch den Eid beſtärkt. Ohne Noth ſchwören iſt ſo gut Sünde, als falſch ſchwören; um des guten Zweckes willen wahr ſchwören hingegen untadelig, obgleich weder zu ſuchen als etwas Gutes, noch zu fliehen wie ein Böſes. Bei Gott ſchwören heißt ihn zum Zeugen nehmen; dies geſchieht ſelbſt wenn ich bei Geſchöpfen ſchwöre, denn ſie ſind Gottes Werk. Beſſer iſts bei falſchen Göttern wahr ſchwören, als beim wahren Gotte falſch. Wer beim Schwören mit den Worten einen anderen Sinn verbindet, iſt doppelt ſtrafbar: er will Gott und den Nächſten betrügen. Wer einen Anderen zum Eide zwingt und weiß, daß er falſch ſchwört, iſt dem Mörder gleich zu achten. Wer unvorſichtig das Unrechte beſchworen, möge um größere Sünde zu meiden, nach beſſerer Erkenntniß ſein Wort nicht halten.

Die Vorſchriften des Geſetzes ſind tödtend ohne die Gnade[1]. Durch das Evangelium ſind die irdiſchen Verſprechungen in himmliſche verwandelt, und die Sakramente deuten das Heil nicht bloß an, ſie bringen es.

Das vierte Buch handelt von den Sakramenten und den Zeichen derſelben.

Das Sakrament[2] iſt Zeichen einer heiligen Sache, iſt ſichtbare Geſtaltung der unſichtbaren Gnade. Es beſteht aus zweien Dingen, dem Worte und der Sache, und iſt dreier Urſachen halber eingeſetzt. Erſtens, zur Demuth: um an unempfindlichen Dingen, die unter der menſchlichen Natur ſind, dennoch das Höhere anzuerkennen, ſie für höher zu halten und durch ſie zu Gott zu gelangen. Zweitens, zur Erkenntniß: um durch die ſichtbare äußere Hülle, das Unſichtbare zu erkennen. Drittens, zur Uebung und Beſchäftigung: damit der Menſch, welcher nicht müßig ſeyn ſoll, ſich von ſchädlichen und eitlen Dingen abwende.

Die Beſchneidung, als das Sakrament des alten Bundes, verſprach und bezeichnete mehr das Heil, als daß es

1 Lib. III, 40.

2 Lib. IV, 1.

Heil gab. Und wenn es auch von der Erbſünde löſete; ſo brachte es weder zu den Werken die Hülfe der Gnade, noch war es allgemein, wie die Taufe.

Die Sakramente des neuen Bundes ſind[1]: die Taufe, die Firmelung, das Abendmahl, die Beichte, die letzte Oelung, die Prieſterweihe, die Ehe.

Johannes taufte zuerſt, aber nur mit Waſſer zur Reue, Chriſtus durch den Geiſt zur Erlöſung. Zum Weſen der Taufe gehören die Worte und das Waſſer; eines iſt nichts ohne das andere, und die Worte beleben erſt durch den Glauben. Alles was ſonſt bei der Taufe geſchieht, iſt nur zur Zierde und um die Handlung ehrwürdiger zu machen. Das Waſſer deutet auf das aus Chriſti Leib fließende Waſſer, und mit keiner anderen Flüſſigkeit kann getauft oder der Leib gereinigt, mit keinen anderen Worten der Geiſt erneut oder von Sünden gelöſet werden. Die Eintauchung ins Waſſer geſchieht dreimal, im Angedenken an die Dreieinheit und den dreitägigen Tod Chriſti; doch reicht, wo es die Sitte der Kirche mit ſich bringt, auch die einmalige Eintauchung hin.

Wer getauft wird ohne Zerknirſchung des Herzens, oder aus Heuchelei hinzutritt, empfängt zwar das Sakrament, aber nicht das Weſen deſſelben. Wer hingegen den Glauben hat und nicht zur Taufe gelangen kann, hat das Weſen des Sakramentes: denn der Glaube iſt mehr, als das Waſſer. Doch ſoll das ſichtbare Zeichen ſo bald als möglich hinzukommen. Kinder, bei denen der Glaube noch nicht das Zeichen erſetzen kann, bleiben, wenn ſie ungetauft ſterben, theilhaft der Erbſünde und der ewigen Strafe. — Das Zeichen vereint den Gläubigen mit der Kirche, mehrt die Tugend, macht die Reinen noch reiner; doch hört mit der Taufe nicht jede Strafbarkeit, nicht jedes äußere Uebel auf, damit Veranlaſſung und Gelegenheit bleibe zum Streben, Kämpfen und Siegen. Die Gnade und Kraft im Guten be-

1 Lib. IV, 2—4.

harren zu können, wird mit der Taufe verliehen; wer nachher fällt, fällt durch eigene Schuld und verkehrten Willen.

Mit der Mutter wird das Kind in Mutterleibe nicht getauft[1]: denn ehe es nicht in Adam geboren iſt, kann es nicht in Chriſto wiedergeboren werden. Da die Kraft der Taufe von Gott und nicht von dem kömmt, der die Taufe verrichtet, ſo iſt es gleichgültig, ob ein Guter oder Böſer tauft. Außer der Gemeinſchaft der Kirche, z. B. von Ketzern ertheilt, nützt die Taufe nichts; weil ſie indeß nicht ohne Sünde zum zweiten Male eintreten kann, ſo genügt es ſich alsdann durch Auflegung der Hände in den Schooß der Kirche aufnehmen zu laſſen. Nur der Prieſter darf taufen; kein geringerer Kirchendiener, keine Frau, wäre ſie auch eine Heilige. Zu Oſtern und Pfingſten iſt die rechte Taufzeit; nur Todesgefahr oder andere dringende Veranlaſſungen berechtigen es zu anderen Zeiten vorzunehmen. Die Belehrung (Katechiſation) und das Bannen des Teufels (der Exorcismus) ſind mehr Begleiter des Sakramentes, als das Sakrament ſelbſt: jene geht der Taufe vorher, und der Exorcismus vertreibt den Teufel, damit er nicht hindere das Sakrament zu empfangen.

Die Firmelung[2] beſteht darin, daß die Getauften von dem Biſchofe, oder einem höheren Geiſtlichen, mit dem heiligen Oele auf der Stirne bezeichnet werden. So wie der heiliae Geiſt bei der Taufe gegeben wird zur Erlaſſung der Sünden, ſo hier zur Wirkſamkeit und Befeſtigung.

Im Abendmahl[3] iſt der höchſte Gipfel der Gnade erreicht, da hier nicht bloß eine Erhöhung und Vermehrung der Tugend und Gnade ſtattfindet, ſondern derjenige ganz aufgenommen wird, welcher Quelle und Urſprung jeglicher Gnade iſt. So wie der Durchgang durchs rothe Meer als Vorandeutung der Taufe betrachtet werden muß: ſo das

---

1 Lib. IV, 5—6.

2 Lib. IV, 7.

3 Lib. IV, 8—9.

Blut des Oſterlammes und das Manna in der Wüſte, als Vorandeutung des Brotes und Weines im Abendmahl. — Sobald die Worte ausgeſprochen werden: dies iſt mein Leib, dies iſt mein Blut; verwandelt ſich Brot und Wein in den wirklichen Leib und das wirkliche Blut Chriſti. Was nach jenen Worten noch hinzugeſetzt wird, iſt nicht das Weſentliche, ſondern Lobpreiſung Gottes. Sowohl Böſe als Gute empfangen im Abendmahle den wahren Leib und das Blut Chriſti; die Böſen aber nicht die geheime, myſtiſche Bedeutung. Wenn ſie nicht an Chriſtum glauben, nehmen ſie Theil am Sakramente keineswegs zur Seligkeit, ſondern zum Gerichte.

Einige, welche in ihrem Unſinne die Kraft Gottes nach dem Gange der Natur abmeſſen, behaupten[1]: es werde die Subſtanz des Brotes und Weines nicht in die wirkliche Subſtanz des Fleiſches und Blutes Chriſti verwandelt; ſondern Chriſtus habe geſagt: dies iſt mein Leib; wie der Apoſtel ſagt: Chriſtus iſt ein Fels. Im Sakramente ſey Chriſti Leib und Blut nur durch Zeichen vorgeſtellt und vorhanden; dieſe äßen und tränken wir, nicht aber Chriſtum ſelbſt. Dieſer Unglaube zerfällt in ſich, denn das Wort: dieſes iſt mein Leib u. ſ. w., iſt vollkommen deutlich. Wenn Elis Worte Feuer vom Himmel herabzogen, ſollte Chriſtus, der die Subſtanzen erſchaffen kann, ſie nicht verwandeln können? Wie dieſe Verwandlung aber vor ſich gehe, ob der Form oder der Subſtanz nach, oder auf andere Weiſe, darüber giebt es verſchiedene Meinungen: gewiß iſt, daß ſich Gewicht und Geſchmack des Brotes und Weines nicht ändern. Dies iſt aber gut aus dreien Gründen: einmal, weil der Glaube nichts werth wäre, wenn die Vernunft das Ereigniß und den Hergang bewieſe; zweitens, weil das Eſſen des rohen Fleiſches und das Trinken des Blutes uns ganz ungewohnt und zuwider iſt; drittens, weil man hiedurch dem Spotte der Ungläubigen entgeht. Ueberhaupt iſt der Glaube an

[1] Lib. IV, 10—13.

das Geheimniß heilſam, das Forſchen aber unheilſam und unnütz [1].

Chriſtus iſt in beiden Geſtalten und in jeder ganz; doch dienen ſie zur Bezeichnung der Erlöſung unſeres Leibes durch Chriſti Fleiſch, unſerer Seele durch ſein Blut, da der Sitz der Seele im Blute iſt. Dem Weine wird Waſſer beigemiſcht, um dadurch das Volk und die Vereinigung deſſelben mit Chriſtus anzudeuten. Jährlich möge Jeder wenigſtens dreimal, Oſtern, Pfingſten und Weihnachten, zum Abendmahle gehen.

Die Reue [2] iſt zweifach: einmal die innere, als Tugend des Gemüths; dann die äußere, als Sakrament der Beichte. Beide dienen zum Heile und zur Rechtfertigung. Vermöge der inneren Reue beweinen und haſſen wir die begangenen Fehler, mit dem Entſchluſſe ſie nicht zu wiederholen. Sie muß ſich, ohne Vorbehalt, auf alles Böſe erſtrecken was wir begangen haben, und begreift in ſich: Zerknirſchung des Herzens, Bekenntniß des Mundes, Rechtfertigung der That (satisfactio) durch Buße und Strafe. — Die Beichte an den Prieſter darf nicht wegfallen, und nur dann an einen Laien gerichtet werden, wenn gar kein Geiſtlicher zur Hand und aufzufinden iſt. Die äußere Beichte wirkt nicht, ohne die innere Beſſerung; ſie iſt aber Beweis der Gottesfurcht, Theil der Strafe, und Mittel der Beſſerung für ſich und Andere.

Gott allein kann die Sünden erlaſſen, vom ewigen Tode befreien und das Gemüth von Flecken reinigen [3]; dennoch gab er auch den Prieſtern Kraft zu binden und zu löſen. Ihr Ausſpruch wird im Himmel anerkannt und beſtätigt, ſofern ſie dabei nach Recht und Verdienſt verfahren;

---

1 Ob ſich gleich Gregor VII gegen Berengar erklärte, geſtand er doch, daß in der Streitſache viel Ungewiſſes ſey, und er die Art und Weiſe der Verwandlung nicht verſtehe. Henke II, 132.

2 Lib. IV, 14—17.

3 Lib. IV, 18—22.

im umgekehrten Falle, ſchadet ihr Spruch den Getroffenen nicht. Vor Gott kann Jemand auch ſchon losgeſprochen ſeyn, der es von der Kirche nicht iſt. Die Schlüſſel zu binden und zu löſen erhält freilich jeder Prieſter, aber recht und würdig nur der, welcher ein apoſtoliſches Leben führt. Der Segen des unwürdigen Prieſters behält, über einen Gerechten ausgeſprochen, ſeine Kraft: aber jede Sünde von welcher ein Prieſter löſen will, fällt auf ihn zurück, wenn er ihr noch ſelbſt unterworfen iſt. Bei Strafe der Abſetzung darf er das ihm Gebeichtete nicht weiter erzählen. Selbſt auf dem Todtenbette findet noch Reue ſtatt, wenn ſie anders nicht aus Furcht, ſondern aus Zerknirſchung des Herzens und aus Liebe zu Gott entſteht. Doch dürfte ſolche ſpäte Reue nicht immer, wie bei dem mit Chriſtus gekreuzigten Verbrecher, zur Seligkeit genügen, und öfter eine Reinigung durch das Fegefeuer noch vorhergehen müſſen.

Das Sakrament der letzten Oelung[1] iſt eingeſetzt vom Apoſtel Jakobus und geſchieht zur Erleichterung des Körpers, zur Vergebung der Sünden und zur Erhöhung der Tugend. Es muß angewandt werden wo es irgend möglich iſt; man darf es wiederholen wenn eine Gefahr vorüberging und eine neue ſich einſtellt.

So wie es ſieben Gaben des heiligen Geiſtes giebt, ſo ſieben Stufen von Dienern der Kirche[2]. Erſtens, Thürſteher; zweitens, Vorleſer, welche verſtehen müſſen wenn einzuhalten, wenn fragweiſe, wenn erzählend u. ſ. w. geſprochen wird. Drittens, Exorciſten müſſen die Formel des Exorcismus auswendig wiſſen und durch ihre Ausſprechung den böſen Geiſt vertreiben. Viertens, Akoluthen bereiten das Erforderliche zum Abendmahl, ſtecken die Lichter an, nicht damit man ſehen könne, ſondern zum Zeichen der Freude u. ſ. w. Fünftens, die Subdiakonen, Unterhelfer, tragen Kelche und Schalen zum Altar, reichen den Prieſtern und

1 Lib. IV, 23.

2 Lib. IV, 24 – 25.

Biſchöfen das Waſchbecken, Handtuch u. dergl. Sechstens, Diakonen, Helfer, leiſten den Prieſtern Hülfe bei Ertheilung der Sakramente, tragen das Kreuz und predigen zum Volke. Siebentens, die Prieſter verrichten alle höheren zum Gottesdienſte gehörigen Handlungen; nur ſteht das Firmeln und Weihen nicht ihnen, ſondern denen zu, welche nicht bloß einen Beruf, ſondern auch eine Würde in der Kirche haben. Hieher gehören die Biſchöfe, Erzbiſchöfe und Patriarchen, unter denen der römiſche der höchſte iſt[1].

Das Sakrament der Ehe[2] wurde von Gott bereits vor dem Sündenfalle eingeſetzt; damals war die Empfängniß ohne Begier, die Geburt ohne Schmerz. Nach dem Sündenfalle erſcheint die Ehe nur als ein erlaubtes, als ein kleineres Gut, zur Richtung und Beſchränkung der ohnedies ungebändigten Begierde. Sie iſt alſo weder ein Nothwendiges, eine Pflicht, noch ein Verabſcheuungswürdiges und Sträfliches. Das rein geiſtige Gegenbild der Ehe iſt der Verein Chriſti mit der Kirche, welcher bloß durch innere Uebereinſtimmung, Liebe und gleichen Willen entſteht.

Gelübde[3] heißt ein feierliches Verſprechen an Gott, oder in Betreff von Gegenſtänden die ſich auf Gott beziehen. Ein geheimes Gelübde zu brechen, iſt Todſünde; ein öffentliches zu brechen, giebt außerdem noch Aergerniß.

Die Auferſtehung der Todten tritt ein[4], wenn die Poſaune erſchallt. Die Heiligen erhalten einen neuen, durchaus vortrefflichen Leib und ein jugendliches Alter von etwa dreißig Jahren. Ungewiß iſt es, wie die Körper der Böſen beſchaffen ſeyn werden. Die Zeit welche zwiſchen dem Sterben und dem Auferſtehen verfließt, bringen die Seelen an

---

1 Nur dies eine Mal und nur auf dieſe Weiſe geſchieht (wenn mein Gedächtniß nicht trügt) des Papſtes in dem Werke des Lombarden Erwähnung.

2 Lib. IV, 26—37.

3 Lib. IV, 38.

4 Lib. IV, 43—45.

Orten zu, deren Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit ihren Verdienſten angemeſſen iſt. Durch Gebet, kirchliche Handlungen und Almoſen laſſen ſich die Strafen der Verſtorbenen, zum Theil Böſen erleichtern, die Belohnungen der zum Theil Guten erhöhen; dem ganz Verderbten hingegen können ſie nichts nützen, und der ganz Heilige bedarf ihrer nicht. Wenn aber von zwei Verſtorbenen, mittelmäßig guten oder böſen, der eine reich, der andere arm war und für den erſten mehr Gebete, Almoſen u. dergl. verrichtet werden; ſo iſt die Frage ſchwer zu entſcheiden: ob der Arme, welcher gleiche Begünſtigung verdient, deßungeachtet zurückbleibt Man kann ſagen: daß die allgemeinen Fürbitten u. ſ. w. für den letzten daſſelbe bewirken, was die beſonderen für den erſten; doch mag die größere Summe eine ſchnellere, wenn auch nicht vollkommnere Losſprechung nach ſich ziehen. Die Heiligen, an die wir unſer Gebet richten um es vor Gott zu bringen, können ihm dadurch nichts Neues hinterbringen, oder ſeinen Rathſchluß ändern, ſondern nur als Boten ſeinen Willen auf irgend eine Weiſe verkündigen.

Man kann nicht ſagen: Gott ſey bei Beurtheilung der Menſchen einmal gerecht, dann ſtreng, oder mitleidig[1]. Dieſe und ähnliche Ausdrücke für das Einzelne dienen zu unſerer Verſtändigung: im Weſen Gottes iſt aber keine Theilung oder Entgegenſetzung, ſondern Alles eins und daſſelbe.

Das Gericht wird Chriſtus halten[2], und mit ihm die Heiligen und Apoſtel. Die Knechtsgeſtalt des erſten wird verklärt erſcheinen; Sonne, Mond und alle Zeit hört auf. Der Ruhm und Lohn der Seligen wird dann, obgleich alle Gott ſchauen, nicht durchaus gleich und das Schauen nicht von gleicher Klarheit ſeyn. Selbſt die Seligkeit der Heiden nimmt nach dem Gerichte noch zu. Aller Wille zum Sündigen hat die Erwählten verlaſſen; den Böſen hingegen verbleibt ihr verkehrter Wille zur Strafe. Zwiſchen beiden

[1] Lib. IV, 46.

[2] Lib. IV, 47—50.

iſt eine Kluft befeſtigt. Die Böſen erblicken die Guten nicht mehr; dieſe hingegen ſehen jene, jedoch keineswegs mit Verminderung ihres eigenen Wohles: denn bei inniger Einigkeit mit Gott, ſind ſeine Beſchlüſſe auch für ihre Anſicht gerecht und unabänderlich.

So weit der Auszug aus Peter dem Lombarden. Ueber Inhalt und Form, Werth oder Unwerth, Scharfſinn oder Oberflächlichkeit und Sonderbarkeit, umſtändliche Erörterungen beizufügen, iſt hier gar nicht der Ort; wir beſchränken uns deshalb auf wenige kurze Bemerkungen.

Erſtens, die heilige Schrift war in jener Zeit nicht die alleinige und wichtigſte Grundlage der Theologie. Da ſie manche für höchſt wichtig geachtete Lehren kaum andeutete, viel weniger vollſtändig entwickelte, ſo mußte man ſich vorzugsweiſe bei Darſtellung des geſammten Syſtems an Kirchenväter und ſpätere Schriftſteller halten. Man philoſophirte ferner, beſonders im dreizehnten Jahrhunderte, über die Theologie und ſuchte die poſitiv gegebenen Lehren als vernunftgemäß darzuſtellen, wobei die ſpäter ſogenannten Gegenſätze des Rationalismus und Supernaturalismus ſchon deutlich hervortraten. Sofern jedoch Schrifterklärungen hiezu nöthig waren, hielt man ſich faſt nur an die lateiniſchen Ueberſetzungen, und geſchichtliche, philologiſche und kritiſche Unterſuchungen fanden faſt gar nicht ſtatt[1].

Zweitens, fehlte es, obgleich das Lehrſyſtem im Ganzen unbeweglich feſt ſtand, nicht an einzelnen Neuerungen und Fortbildungen. Die Lehre von den ſieben Sakramenten, der Brotverwandlung, dem Frohnleichnamsfeſte u. a. ward begründet oder erweitert, die Ohrenbeichte von Innocenz III zur Pflicht gemacht, die Frage über den Gebrauch des Kelches für Laien angeregt und durch mehre Gottesgelehrte, z. B. Thomas von Aquino und Bonaventura verneint.

---

[1] Schröckh XXVIII, 96, 142, 301.

Drittens, die chriſtliche Glaubenslehre ward im Ganzen mehr hervorgehoben und bearbeitet, als die chriſtliche Sittenlehre[1]; und ſo wie Manche in neueren Zeiten gemeint haben, daß die letzte allein ehrenwerth und von der Dogmatik als einem ſchwerfälligen oder thörichten Beiwerke ganz zu befreien ſey: ſo hielt man dieſe damals für das weit Tiefſinnigere, Großartigere, für eine höhere Gottesgabe, als die ſcheinbar ſo einfachen und unbedenklichen Vorſchriften chriſtlicher Sittenlehre. Und doch ſtehen gewiß Dogmatik und Ethik in einem wichtigen, untrennlichen Wechſelverhältniſſe.

Viertens, iſt es merkwürdig, daß die geſammte Kirchenverfaſſung, insbeſondere die Lehre vom Papſte, in dem allgemein gebrauchten und verehrten Werke des Lombarden gar nicht entwickelt wird. So mächtig, ja auf gewiſſe Weiſe unangefochten das Gebäude der Kirchenherrſchaft alſo auch daſtand, es war mit der Kirchenlehre noch nicht zu einem und demſelben Ganzen verſchmolzen, und nur wo Widerſprüche der Ketzer ſich zeigten, wurde die Behauptung, der Papſt ſey Statthalter Chriſti, als ein Lehrſatz mit in die Glaubensbekenntniſſe aufgenommen[2].

3. Von den Heiligen und Reliquien.

So wie der Staat ſeine Helden, die Wiſſenſchaft ihre großen Männer hat, ſo die Kirche ihre Heiligen. Ob man nun gleich behaupten könnte, daß die öffentliche Stimme im Ablaufe der Zeit Jedem nach Verhältniß ſeiner Würdigkeit eine höhere oder geringere Stelle anweiſen werde, hat man doch im Staate Bildſäulen, Standeserhöhungen und Orden, in der Wiſſenſchaft akademiſche Würden und Lorberkränze als Zeichen der Ehrfurcht und Dankbarkeit vertheilt, und am wenigſten glaubte die Kirche Anerkenntniß des Werthes

[1] Doch finden ſich Beiſpiele von ethiſchen Darſtellungen und Behandlung der Lehre von den Werken, mit Zurücktreten des Glaubens.

[2] Innoc. epist. XIII, 94.

ſcheinbar bloß dem Zufalle überlaſſen zu dürfen. Verdienſt um die Kirche in kleineren Kreiſen mochte der Biſchof oder Erzbiſchof für ſeinen Sprengel anerkennen und beſtätigen[1]: ſollte aber die ganze Chriſtenheit Jemanden als Kirchenhelden, als Heiligen anerkennen, wem fiel Prüfung und Ausſpruch natürlicher zu, als dem Papſte? Darum behauptete auch Alexander III: allein ihm gebühre jede allgemeine Heiligſprechung[2]. Hiedurch iſt freilich nicht jede Uebereilung vermieden worden und die Grundſätze, welche dabei zur Anwendung kamen, dürften von Vielen als mangelhaft, ja als ſinnlos in Anſpruch genommen werden: dennoch gingen die Päpſte nie ohne vorherige Prüfung und Unterſuchung darauf ein, irgend Jemand in die Reihe der Kirchenheiligen aufzunehmen. Beſchränkten Gemüthern, ſagt in dieſer Beziehung Gregor IX, iſt die Wahrheit nicht ſogleich klar, und es iſt nicht Alles Gold was glänzt[3]. Die Werke, äußert Honorius III, müſſen durch Wunder beſtätigt und die Wunder durch Werke geſtützt werden[4]. Auch der Teufel könnte Wunder verrichten; ein ſittlicher Wandel dient zu ihrem Prüfſteine.

---

1 Sanctus Wilbertus, auctoritate Friderici archiepiscopi Coloniensis et assensu generalis Synodi — elevatur. Alber. 210. Die erſte päpſtliche Heiligſprechung fällt nach Auguſti Alterth. III, 257, aufs Jahr 993.

2 Schröckh XXVIII, 172. Solche Heiligſprechung mochte bisweilen Geld koſten, wenigſtens läßt der Biſchof Hermann von Würzburg colligere eleemosynas pro canonizatione Brunonis episcopi. Urk. von 1237. Corner 716. Lang II, 205.

3 Mentibus ambiguis subito rei veritas non clarescit, et omne rutilum auri nomen non impetrat. Reg. Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 121.

4 Oportet quod approbentur miraculis opera, et operibus miracula fulciantur. Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 158. Ueber die Heiligſprechung Kaiſer Heinrichs II, ſeiner Gemahlinn Kunigunde und Biſchof Ottos von Bamberg, ſiehe Lünig spicil. eccl., von Bamberg, Urk. 25, 29—31.

Unſtreitig hatten viele Heilige das größte Verdienſt in Ausbreitung und ſtandhaftem Bekenntniß der chriſtlichen Lehre; ſie waren oft Muſter eines tugendhaften Wandels, Schutz und Troſt der Armen, Hülfsbedürftigen und Bedrängten: aber läugnen läßt ſich auf der anderen Seite nicht, daß man dem Abweichenden und bloß Sonderbaren oft zu viel Gewicht beilegte, ja Fratzenhaftes und Albernes keineswegs immer verſchmähte. Der heilige Gerlach aus Utrecht aß z. B. Brot aus Mehl und Aſche, trug einen eiſernen Harniſch auf dem bloßen Leibe, und meinte durch dieſe Quälerei Gott zu gefallen[1]. Margarethe, die Tochter Königs Bela von Ungern, verſchmähte es nicht Kranken die geringſten Dienſte zu leiſten: ſie ſuchte ihnen, ſo wird erzählt[2], das Ungeziefer ab, trug die Nachtſtühle aus, fing, wenn ſie ſich brachen und kein Gefäß zur Hand war, Alles in Kleidern und Händen auf; ja die heilige Eliſabeth ſoll aus Demuth das Waſſer getrunken haben, worin jene die Füße gewaſchen hatten. Die heilige Wilbirgis (ſo wird erzählt), eine Zeitgenoſſinn Friedrichs II, empfahl den überaus edlen Schatz ihrer Keuſchheit der heiligen Jungfrau, welche auch nebſt Chriſtus erſchien und die genaueſte Aufſicht verſprach. Wilbirgis[3] legte ſich einen eiſernen Ring um den Leib, über den das Fleiſch emporwuchs, dann faulte, den Ring zum Roſten brachte, bis er ſprang und das Fleiſch mit ausriß. Faſt alle verſtorbene Biſchöfe und unzählige Aebte und Mönche werden als Wunderthäter beſchrieben[4], und die Tauſende ihrer Wunder gleichſam nach einem ärztlichen Syſteme geordnet: Wunder z. B. bei Kopfweh, Zahnweh, Halsweh, und ſo hinab innerlich und äußerlich bis zu den Füßen. — Rainer Scaccerius aus

1 Acta Sanct. vom fünften Januar I, 312.

2 Ebendaſ. vom 28ſten Januar, 902.

3 S. Wilbirgis vita 231.

4 Arnold. Lubec. II, 21.

Piſa hieß ein Heiliger zu Waſſer und zu Lande, weil er auf dem Waſſer und dem Lande Wunder thue u. ſ. w. [1].

Die große Sammlung von Leben der Heiligen enthält im Einzelnen Merkwürdiges und Treffliches: allein wie viel Mehres und Beſſeres könnte ſie enthalten, wenn man nicht aus Vorliebe für eine, und die bedenklichſte und zweifelhafteſte Richtung, ſo ungemein viel Aehnliches, Gleichartiges, Ermüdendes, ja ſchlechthin Lügenhaftes aufgenommen hätte. Die Forderungen an den Glauben der Leſer beruhen meiſt auf unſicherem Grunde und entbehren ſo aller ächten Bedeutung und Beglaubigung, daß mancher zuletzt an den wundervollſten Wundern [2], z. B. wenn der heilige Johann von Matha ſchon als ſäugendes Kind an Faſttagen die Bruſt verſchmäht, oder der heilige Aldobrand ein gekochtes Rebhuhn an einem Faſttage wieder lebendig macht, beinahe das meiſte, aber freilich nur ſcherzhafte Behagen finden dürfte.

Durch die Lehre von den Heiligen bildete ſich im Chriſtenthume eine Art von Mythologie. Das Alterthum nämlich vermittelte das Göttliche mit dem Menſchlichen durch ſehr verſchiedene Abſtufungen. In einer höheren und tiefſinnigeren Weiſe ward Chriſtus der Mittler, aber je höher man ihn ſtellte, deſto nothwendiger und wünſchenswerther erſchienen mehre Richtungen und Arten der Vermittelung, und ſo erſetzten die Heiligen einen Theil des ehemals Mythologiſchen. — Zu Hauſe und im Felde, im Kriege wie im Frieden hatte Jeder einen, ſeiner Eigenthümlichkeit gemäß, auserkornen Heiligen zum Begleiter und zum Vorbilde. Die Perſönlichkeit ſchloß ſich damals nur an Lebendiges, Perſönliches an; allgemeine Sätze, bloße Begriffe ſetzten wenig in Bewegung, und wenn man ſich Chriſtus und Maria nicht näher gefühlt, nicht enger mit ihnen gelebt hätte, wie wäre z. B. ſo große Begeiſterung für die Errettung des heiligen Landes möglich geweſen? Wie daraus

---

1 Chron. Pisana in Murat. script. VI, 173.

2 Acta Sanct. vom neunten April, 830. Helyot II, 45.

platter Aberglauben entſtehen, Götzendienſt ſich damit verbinden konnte, iſt bereits berührt, auch weltbekannt; die Vortheile hingegen, welche aus dem fleißigen Hinblicken auf die Helden des Chriſtenthums entſtehen können und müſſen, ſind in ſpäteren Zeiten zu ſehr in den Hintergrund geſtellt, oder ganz geläugnet worden.

Vor Allem groß war die Verehrung der heiligen Jungfrau, und bisweilen in etwas gemiſcht mit Farben aus jener Zeit des Ritterthums und der Minne. So ſagt z. B. Sigeher: Maria ſey der Tugend Kaiſerinn, Süße ob aller Süßigkeit, heilbringende Königinn, reiche Lilienaue, Himmelsroſe, Gott liebe Spiegelſchaue, Tugendſchule, lichte Aurora, Roſenkranz, Himmelspfad, der Engel Augenweide[1]. Man kann ſich dies aus dem Herzen kommende Gefühl noch gefallen laſſen: wenn aber Scholaſtiker ihre Bewunderung Mariens und übertriebenes Lob in trockene Schlüſſe brachten, ſo tritt faſt nur das Lächerliche und Verkehrte der Form, wie des Inhaltes hervor. Albertus Magnus ſagt (wir geben ein Beiſpiel ſtatt aller) in ſeinem Werke vom Lobe der chriſtustragenden Jungfrau[2]: „ſie hat die vollkommenſte Kenntniß der bürgerlichen und kirchlichen Geſetze und Einrichtungen, wie auf folgende Art zu erweiſen iſt. Die Weisheit eines Advokaten offenbart ſich in dreien Dingen: erſtens, daß er in Jeglichem obſiege wider einen gerechten und weiſen Richter; zweitens, daß er obſiege wider einen liſtigen und verſchlagenen Richter; drittens, daß er obſiege in einer verzweifelten Sache. Nun hat aber die allerſeligſte Jungfrau obgeſiegt, gegen Gott den weiſeſten Richter, gegen den allerliſtigſten Teufel, und in der verzweifelten Sache der Menſchheit." — Von einigen der wichtigſten Heiligen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, Norbert, Bernhard, Franz, Dominikus, Antonius, der heiligen Klara und

---

[1] Beiſpiele hat geſammelt Peſcheck 512. Noch mehr, und nicht ohne Uebertreibungen, in Hagens Minneſingern.

[2] Schröckh XXVIII, 236.

Eliſabeth u. ſ. w., iſt an anderen Stellen unſeres Werkes geſprochen; hier wollen wir, zum Beweiſe der großen Wirkſamkeit, welche dieſe Männer und Frauen in jenen Zeiten beſaßen, nur noch an eine der letzten, an die heilige Hildegard erinnern[1]. Sie ward im Jahre 1098 von angeſehenen Aeltern geboren, und ſeit dem achten Jahre im Kloſter des heiligen Diſibod unter der Aebtiſſinn, Gräfinn Jutta von Spanheim, erzogen. In ihrem vierzigſten Jahre bekam ſie Viſionen, ſo daß ſie Vieles ſah, was ſie durch ihren Willen nicht ſuchte, und Vieles, nach dem ſie nicht trachtete und forſchte, gezwungen erkannte. Anfangs fürchtete ſie, daß dieſe Geſichte ihrem ohnehin wohl nervenſchwachen Körper vom Teufel eingegeben würden, und befragte deshalb Geiſtliche, welche prüften, tröſteten und den göttlichen Urſprung beſtätigten. So wuchs ihre Zuverſicht und ihr Anſehen, daß Fürſten und Prälaten, ja daß Könige, Kaiſer und Päpſte, Konrad III, Friedrich I, Eugenius III, Anaſtaſius IV, Hadrian IV, mit ihr Briefe wechſelten, ſie um Rath und Weiſſagung befragten und ihr überall die größte Hochachtung bewieſen. Viele ihrer Ausſprüche und Antworten ſind ſehr beſtimmt, klar und zum Guten und Frieden hinweiſend; andere hingegen erſcheinen dunkel, unverſtändlich, beziehungslos, wunderlich und ſchwülſtig. Aber gerade in dem letzten Umſtande fanden Manche einen Beweis für die Aechtheit ihrer prophetiſchen Gabe[2]. Die Fragen und Forderungen, welche an ſie ergingen, waren indeß oft auch ſehr ſonderbarer Art. So ſchickte ihr z. B. ein Abt eine edle kinderloſe Frau, daß ſie dieſelbe fruchtbar mache. Nach vielen Worten und Ermahnungen ſagt ihr Hildegard: Gott mache fruchtbar wen er wolle; doch werde ſie für Erfüllung des Wunſches beten. In den Zeiten ihres höchſten Ruhmes war Hildegard Aebtiſſinn eines neu ge-

---

1 Martene collect. ampliss. III, 1012—29. Alber. 288. Rayn. zu 1237, §. 59. Meiners in Comment. Götting. a. 1791, p. 70.

2 Hoc est argumentum verae prophetiae. Corner 684.

gründeten Kloſters bei Bingen, ſtarb 1179 und ward 1237 heilig geſprochen. Noch jetzt könnte man wohl auf ihre Weiſe nützlichen Rath geben und weiſſagen: aber den einfach guten Rath würde Niemand an ſolchen Stellen ſuchen, und noch weniger Jemand dunkeln Weiſſagungen Glauben ſchenken. Zuletzt waren indeß Rathſchläge und Weiſſagungen jener Zeit und Art eben nicht thörichter als die, welche jetzt oft, ohne Anfragen abzuwarten, auf andere Weiſe den Königen und Fürſten aufgedrungen werden.

Mit der Verehrung der Heiligen ſelbſt, ſtand in genauer Verbindung die Verehrung alles deſſen, was an ſie erinnerte, ihrer Beſitzthümer, der von ihnen geweihten oder berührten Dinge, insbeſondere ihres Körpers — mit einem Worte, die Verehrung der Reliquien. Schon unter Konſtantin ſammelte man die letzten[1], und die Vorliebe ſtieg, bis ſie zu den Zeiten der Kreuzzüge den höchſten Gipfel erreichte. Zunächſt ſuchte man einheimiſche, oder doch benachbarte Reliquien zu entdecken, und ein Traum, eine angeblich wunderbare Oeffnung von Gräbern, Zellen und Schränken, ein plötzlich hervordringender Wohlgeruch und ähnliche natürliche oder herbeigeführte Ereigniſſe, galten für hinreichende Beweiſe, daß Ueberbleibſel von Heiligen vorhanden und gefunden wären[2]. Selbſt Kaiſer rechneten es ſich zur Ehre, bei einer neuen, feierlicheren Beiſetzung derſelben Hand anzulegen[3]: ſo z. B. Friedrich I in Hinſicht des heiligen Ulrich, und Friedrich II bei der heiligen Eliſabeth. Bisweilen ging man aber, ungeachtet aller Verehrung, mit den neu gefundenen Heiligen gar gewaltſam um. Als z. B. im Jahre 1250 zu Mons[4] der Sarg der heiligen Waldetrude in Gegenwart des päpſtlichen Bevollmächtigten und vieler Prälaten geöffnet wurde, ſchnitt man

1 Henke I, 223.

2 Dandolo 272. Hildeshem. annal. zu 1126.

3 Maisterlein chron. August. 671. Salisburg. chron. zu 1236.

4 Acta Sanct. vom neunten April, 830.

ihr den Kopf ab und ſtellte ihn zu deſto größerer Verehrung beſonders auf.

Heiligenfeſte, Heiligenbilder zur Erweckung frommen Sinnes in denen, welche den Geiſt nicht durch Leſung heiliger Schriften ſtärken können, Pilgerungen nach den Gräbern der Heiligen, waren an der Tagesordnung [1]. Ueber das Vorrecht, bei einer ſolchen Gelegenheit am Altare des heiligen Jakob von Kompoſtella zu wachen, gerieth man in ſolchen Eifer, daß es bis zu Mord und Todſchlag kam und die Kirche auf Befehl Innocenz III entſündigt werden mußte [2].

Die Reliquien ſtanden in ſo hohem Werthe, daß man ſie für große Summen verpfändete, verkaufte, als große Gabe verſchenkte, ja, um in ihren Beſitz zu kommen, ſich des Stehlens und Raubens nicht ſchämte. Johann, Kaiſer von Konſtantinopel, verpfändete viele Reliquien, darunter Chriſti Dornenkrone, an Venedig, welche Ludwig IX nachher käuflich an ſich brachte und mit den größten Feierlichkeiten in Paris einholte [3]. — Ein goldenes Kreuz, worin Chriſti Blut eingefaßt war, kam mit der welfiſchen Jutta als Heirathsgut an Herzog Friedrich von Schwaben, der es immer am Halſe trug, bis er daſſelbe für zwei Schlöſſer und bedeutende Grundſtücke, ſeinen Verwandten, den Grafen von Koppenberg, überließ [4]. Als man im Jahre 1145 einige Reliquien aus Magdeburg einem polniſchen Fürſten aushändigte, zürnten die Bürger ſehr [5]; und als die Königinn Mathilde 1125 die Hand des heiligen Jakob mit nach England nahm, nannte man dies einen für das franzöſiſche Reich unerſetzlichen Schaden. Ein lateiniſcher Prior ſtieg in

1 Wilh. Tyr. 727.

2 Innoc. epist. X, 75.

3 Sanuto vite 550. Dandolo 349, 352. Histor. susc. coronae spineae 410. Aehnlich verfuhr man in Florenz 1180, beim Einholen des Arms vom heiligen Philipp. Malespini 84.

4 Acta Sanct. vom 13ten Januar, 844.

5 Chronogr. Saxo und Dodechin z. d. J.

Konſtantinopel durch das Fenſter in eine griechiſche Kirche und nahm alle Reliquien hinweg. Zwei andere franzöſiſche Geiſtliche ſtahlen daſelbſt den Kopf des heiligen Klemens[1]; die Mönche von Alpirſpach ſtahlen den Kopf des heiligen Juſtus aus Einſiedlen, mußten ihn aber 1143 auf Befehl des Kardinal Dietwin wieder herausgeben. Um 1197 raubten die Venetianer zu Myra in Lycien den Leichnam des heiligen Nikolaus[2]. Auf ähnliche Weiſe verfuhren ſie beim Wegbringen des heiligen Stephan, und ein Erzbiſchof ſagte einſt ſeinen Soldaten[3]: ſie plünderten keinen Gottesacker, ſofern ſie nur die Todtenknochen nicht wegnähmen.

Daß Reliquien durch wunderbare Einwirkung Kranke heilen könnten, war allgemein angenommen: als z. B. Ludwig VIII von Frankreich mit dem Arme des heiligen Simon auf dem Unterleibe bekreuzt wurde, nahm ein Durchlauf, der keinem anderen Mittel weichen wollte, ſogleich ein Ende[4]. Denjenigen Kirchen, welche wichtige Reliquien enthielten, erlaubten deshalb die Päpſte Ablaß, gewöhnlich auf vierzig Tage, zu ertheilen[5].

Bei dem ungemeinen Werthe, den in jener Zeit die Reliquien hatten, war es kein Wunder daß (beſonders in Konſtantinopel und Paläſtina) ein Handel, und ein betrüglicher Handel damit getrieben wurde, und Marktſchreier in allen Landen umherzogen, um ſie Leichtgläubigen für große

1 Cornelio ecclesia Veneta IV, 171. Cleß Geſch. von Würtemb. II, 1, 289. Hist. litt. de France XVI, 518.

2 Jordani chron. in Murat. antiq. Ital. IV, 971; V, 10. Sanuto vite 479. Navagiero 963. Cornelio eccl. Veneta VIII, 100; IX, 6. Tentori saggio V, 80—89.

3 Heisterbach 517.

4 Rigord. 33.

5 Innoc. epist. II, 303. Daſſelbe bewilligte Honorius III dem Biſchofe von Halberſtadt, welcher viele Reliquien aus Konſtantinopel mitgebracht hatte. Regesta Honor., Jahr VI, Urk. 442. — Dagegen ſollen die gebannt und geſtraft werden, welche falſche Reliquien anfertigen. Reg. Urbani IV in Paris II, 256.

Summen aufzuſchwatzen. Unter mancherlei ſonderbaren Reliquien erwähnen wir beiſpielsweiſe die folgenden[1]: Blut, Nabelſchnur und Vorhaut Chriſti, Milch, Thränen und Haare der Maria, Blumen die ſie in der Hand hatte, Barthaare des Apoſtel Johannes, Manna aus der Wüſte, Steine von den zwölf Tafeln, Brot wovon Jeſus die 5000 geſpeiſet, Erde worauf er getreten, Stücke vom Stabe Aarons, u. A. m. Ja ein Schalk verkaufte der Priorinn von Fretelsheim im Jahre 1217 zwei Stücke Eſelskoth, welche der Eſel habe fallen laſſen, den Chriſtus beim Einzuge in Jeruſalem ritt[2]!

Es fehlte nicht an Spott über einzelne Dinge dieſer Art: aber die Geiſtlichen verkündeten in der Regel mit großer Zuverſicht[3], daß die Spötter durch Wunderſtrafen zur Reue und Einſicht gekommen wären. Ernſter und gründlicher traten einige Schriftſteller, z. B. Guibert Abt von Nogent, dagegen auf[4]: aber erſt das ſtrenge Verbot einzelner Kirchenverſammlungen und dann der Päpſte, ohne ihre Beiſtimmung Reliquien zur Verehrung aufzuſtellen und Lügengeſchichten dazu zu erfinden[5], hemmte in Etwas die Willkür und die Thorheit.

4. Von den Ketzern.

In dem neunten Hauptſtücke des ſechsten Buches iſt über die Hauptarten der Ketzer[6] des zwölften und dreizehnten

1 Iperius 589. Orig. guelf. II, 492. Murens. monast. orig. 425. Windberg. monast. origo 211, 214. Goslar. chron. 534.

2 Corbeiens. annal.

3 Lerbeke episc. Mindens. 179. Mindens. episc. chron. 812. Wilbirgis vita 231.

4 Schröckh XXVIII, 220.

5 Concil. Londin. von 1102. Lateran. von 1215. Concil. XII, 1099, no. 26; XIII, 998, c. 62. Harzheim III, 530. — Einige Fromme hielten es für anſtößig, ſich in einer Kirche begraben zu laſſen, wo ein Heiliger lag. Simeon histor. eccles. Dunelmens ap. Selden. 58.

6 Ableitung des Wortes von Katze. Berthold 302.

Jahrhunderts, den Inhalt ihrer Lehre, die Art ſie mit Gründen oder mit Gewalt zu widerlegen u. ſ. w. eine Ueberſicht gegeben, auf welche wir verweiſen und nachträglich nur Folgendes mittheilen.

Die Anſicht: daß es nur eine Wahrheit, nur einen weſentlichen Glauben, nur ein ächtes Chriſtenthum geben könne, führte zu einer katholiſchen, allgemeinen geſchloſſenen Kirche, welche Unſichtbares und Sichtbares zur untrennlichen Einheit verbinden wollte, die Mehrheit ſichtbarer Kirchen und die Abweichungen in der Glaubenslehre gleichmäßig verwarf, und läugnete: daß der Widerſchein und Spiegel ewiger Wahrheit, in den einzelnen Seelen beſchränkter Menſchen verſchieden ſeyn könne und dürfe. Hieraus mußte, ſobald die Macht hinzukam, Unduldſamkeit folgen. Umgekehrt hoben andere die Nothwendigkeit und den Werth individueller Anſichten dergeſtalt hervor, daß hier Regel und Geſetz ſo ganz bei Seite geſetzt, wie dort das bloß Perſönliche verachtet und als verwerflich bezeichnet wurde. Zwiſchen ſtarrer Unbeweglichkeit und Tyrannei auf einer, loſer Willkür und Anarchie auf der anderen Seite, ſoll evangeliſche Freiheit und evangeliſcher Gehorſam gefunden und geübt werden. Der, welcher hiebei den Fehler nur bei ſeinen Gegnern erblickt, oder des höchſten Gebotes chriſtlicher Liebe vergißt, iſt jedesmal mehr oder weniger in der Irre. Läugnen kann nun kein Unbefangener, daß beide Theile, die katholiſche Kirche und viele ihrer Gegner, ſich von dieſem Doppelvorwurfe keineswegs ganz freigehalten haben [1].

Was nun die ſogenannten Ketzer anbetrifft, welche damals faſt in allen chriſtlichen Ländern, zerſtreuter oder zahlreicher, gefunden wurden [2]: ſo gab es Stufenfolgen von

---

[1] Von Anfangs duldſamen Grundſätzen, ließ ſich Auguſtinus in Bezug auf die Streitigkeiten mit den Donatiſten dahin bringen, jede Verfolgung angeblicher Ketzer zu billigen, ſofern ſie nicht kurzweg die Todesſtrafe ausſpreche und anwende. Limborch 25.

[2] Ketzer in Italien (Innoc. epist. IX, 7, 18, 167, 204); in Frankreich (Constit. Ludov. IX de haeret. 420); in Flandern (Robert. de

den redlich dem wahren Chriſtenthume nachforſchenden und nachſtrebenden Waldenſern, durch die Sonderbarkeiten und Willkürlichkeiten der Katharer hindurch, bis zu den ausgelaſſenſten und frevelhafteſten Grundſätzen. Oft lagen manichäiſche Anſichten zum Grunde. Man erklärte die Materie für böſe, läugnete auch wohl die Freiheit, und kam von allgemeiner Weltverachtung, bis zur Verachtung des eigenen Lebens[1]. Wären alle Sekten der Ketzer unter ſich einig (ſagt Freigedank S. 26), ſie bezwängen alle Reiche, und der Teufel hätte das größere Heer[2].

Die Ordibarier[3] erklärten: die Arche Noá bedeute ihre Sekte, und Chriſtus, der auch ein Sünder geweſen ſey, habe ſich nur durch den Eintritt in ihre Genoſſenſchaft errettet. Die Kotarellen, welche ſich ums Jahr 1183 in der Gegend von Bourges vereinten und zu Tauſenden umherzogen, plünderten die Kirchen, warfen die Hoſtien weg, machten aus heiligen Kleidern ihren Beiſchläferinnen Röcke, und zwangen die Geiſtlichen unter ſpöttiſchen Reden

---

Monte zu 1124); in Deutſchland (Godofr. mon. zu 1263. Colmar. chron. I etc.); in Bosnien (Innoc. epist III, 3 ap. Brequigny) u. ſ. w.

1 Schmid Myſticismus 438.

2 Swie vil der ketzer lebene ſi,
Ir keiner ſtat dem andern bi;
Geloubtens alle gliche,
Si twungen elliu riche. —
Suln ketzer, juden, heiden
Von gote ſin geſcheiden,
So hat der tiuvel daz groezer her,
Eze ſi (es ſey denn) daz uns genade erner (errette).
Eins dinges han ich grozen nit (Neid, Zorn),
Daz got geliche weter git
Kriſten, juden, heiden;
Der keinz iſt uz geſcheiden. — Freigedank S. 26.

3 Reinerus contra Waldenses c. 6.

und mit Maulſchellen zum Singen [1]. Bei den **Begharden** und **Fraticellen** kehrten Anſichten früherer Jahrhunderte [2] in ſchrofferer Geſtalt wieder: „das Eigenthum, welches bürgerliche Geſetze einführten, zerſchneidet die Gemeinſchaft des göttlichen Geſetzes. Die inwohnenden Geſetze, die Begierden, ſtammen von Gott, ſind alſo nicht zu bekämpfen oder zu überwinden.“ Und von hier aus war, bei allem Scheine des Gegenſatzes, der Uebergang zu dem Pantheismus, wie ihn **Amalrich von Bena** [3] bei Chartres lehrte, nicht fern. Sofern ich wahrhaft bin (behauptete ein Angeklagter im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts zu Paris), bin ich Gott und kann nicht gemartert oder verbrannt werden, und in keinem anderen Sinne war Chriſtus Gott. Chriſti Reich, lehrte um dieſelbe Zeit der Abt **Joachim**, nimmt aber ein Ende und das dritte Weltalter, das des Geiſtes beginnt, wo nicht die Gnade, ſondern das Verdienſt entſcheidet und das Wiſſen, die Erkenntniß, das Höchſte ſeyn wird [4].

Im Jahre 1124 behauptete ein junger Laie in der Gegend von Antwerpen nicht allein viele von der Kirchenlehre ganz abweichende Sätze; ſondern beſchlief, denn dies

---

1 Rigord. 11. Briton. Philipp. 108. Guil. Nang. chron. **Engelhardt** kirchengeſchichtliche Abhandlungen I. **Neander** Kirchengeſchichte V, 1, 427.

2 Z. B. des Epiphanes. Clemens strom. 428. Nidek de visionibus edit. v. d. Hardt. III, c. 5. Begharden männlichen, Beguinen weiblichen Geſchlechtes, ſeit dem elften, viel zahlreicher im dreizehnten Jahrhunderte. **Gieſeler** II, 2, 337.

3 Das lateraniſche Concilium nannte ſeine Lehre: non tam haeretica, quam insana; doch wurden viele ſeiner Anhänger verbrannt. **Hurter** II, 240. — Vergl. Bd. III, 133. Ueber den Zuſammenhang mit neuplatoniſcher Metaphyſik, **Engelhardt** kirchengeſchichtliche Abhandlungen I, 261.

4 Concil. XIII, 811. Ptolem. Lucens. XXII, 13. Acta Sanct. zum 29ſten Mai. Altes aus der Geſchichte I, 1, 207.

ſey ein geiſtliches Werk[1], auch Mädchen in Gegenwart ihrer Mütter, und Frauen in Gegenwart ihrer Männer. Man trank aus Verehrung das Waſſer, worin er ſich gewaſchen hatte. — Ein ähnlicher Prophet ſtand um dieſe Zeit in Südfrankreich auf[2], und manche Weiber entliefen ihren Männern, wenn dieſe jenes Sendung und Weisheit nicht anerkennen wollten. Im Jahre 1148 ließ Eugen II in Rheims einen Ketzer einſperren, welcher vorgab, er ſey der, welcher die Lebendigen und die Todten richten und der Welt das Ende bringen werde[3]. Paſchalis II führte eine große Disputation mit dem Biſchofe von Florenz, welcher behauptete, der Antichriſt ſey geboren[4]. Simon, ein Prieſter in Paris, äußerte ums Jahr 1201: er könne Chriſti Lehre deutlicher erklären als Chriſtus ſelbſt, und ſie durch Vernunftgründe gänzlich zu Schanden machen[5]; dafür, ſo heißt es, ſey er aber auf der Stelle ſprachlos und wahnſinnig geworden. — Während des Streites zwiſchen Gregor IX und Friedrich II fand ſich in England ein Karthäuſer, welcher öffentlich ſagte: Gregor ſey nicht Papſt, ſondern ein Ketzer und Verwirrer der Welt. Als er deshalb gefangen und vor dem päpſtlichen Bevollmächtigten befragt wurde, gab er zur Antwort: „wie kann ich glauben, daß einem Pfründenkäufer, Wucherer und vielleicht mit noch größeren Laſtern Befleckten, die Gewalt des heiligen Petrus übergeben ſey? Dieſer war ein Apoſtel des Herrn, und ſein Nachfolger in leuchtender Tugend, nicht bloß mit den Beinen." — Der Legat ſtaunte und wußte wohl kaum, welche Maaßregel er ergreifen ſolle; aber einer von den Gegenwärtigen gab ihm den klugen Rath: „ſtreite mit Thoren nicht, blas in den Ofen nicht[6]."

1 Opus spirituale esse asserebat. Rob. de Monte zu 1124.

2 Füßlin Kirchen- und Ketzer-Geſchichte I, 225.

3 Rob. de Monte zu 1148.

4 Codex Vatic. 2039, p. 106.

5 Henke II, 274.

6 Stulto rixandum non est, furno nec hiandum. Math. Par. 360.

Dieſe Nachträge mögen zum Beweiſe genügen, daß die Ketzer keineswegs, wie Einige in neueren Zeiten gemeint haben, immer die weiſere und richtigere Anſicht vertheidigten: wohl aber hätte man nicht jede Abweichung von irgend einem der vielen Punkte der Kirchenlehre, als Ketzerei bezeichnen, ja ſelbſt die größten Abweichungen nicht durch Mittel und Wege bekämpfen ſollen, welche allmählich bis zur höchſten Tyrannei, zu verbrecheriſcher Grauſamkeit geſteigert wurden, und dennoch, ſehr natürlich, ihres Zieles verfehlten. Zuvörderſt muß man hiebei im Allgemeinen das Unterſuchungsverfahren vor Gericht, den Inquiſitionsprozeß, von dem Verfahren gegen Ketzer, der ſpäter vorzugsweiſe ſogenannten Inquiſition unterſcheiden. Der früher faſt allgemein befolgte Grundſatz: „wo kein Kläger, da iſt kein Richter;" welchem ſich die Erlaubniß anſchloß durch einen Reinigungseid faſt alle Anklagen zurückzuweiſen, dieſer accuſatoriſche oder Anklage-Prozeß reichte im peinlichen und Kirchen-Rechte nicht mehr aus, ſeitdem die Pflicht des Staates und der Kirche beſtimmter hervortrat, Unbilden und Verbrechen genauer von Amtswegen zu erforſchen und zu ſtrafen. So boten die Sendgerichte der Biſchöfe und die Rügegerichte der Deutſchen einen Uebergang zu dem zuerſt von Innocenz III gründlich ausgebildeten Unterſuchungsprozeſſe, der aber urſprünglich gar nicht die Verfolgung der Ketzer bezweckte. Nur der ordentliche Richter war zur Unterſuchung und nur dann befugt wenn Infamia (das heißt eine laut und öffentlich ausgeſprochene Meinung) vorherging: Unerlaubtes ſey geſchehen. Der Angeklagte ſollte hiebei gegenwärtig ſeyn, jeder Anklagepunkt ihm mitgetheilt, ſeine Einwendungen gegen dieſelben oder die Beweismittel gehört werden, und nirgends Heimlichkeit oder Unbilligkeit des Verfahrens ſtattfinden. Strafen und Bußen waren ſogar milder als beim Anklageprozeſſe und der Reinigungseid, welcher eintrat ſofern man keine völlige Gewißheit erlangen konnte, begründete die Losſprechung [1]. — Einſeitiger

[1] Biener Geſchichte des Inquiſitionsprozeſſes 40—55, 135.

und übertriebener Eifer für unbedingte Uebereinſtimmung des Glaubens führte aber hinſichtlich der Ketzer bald zu einem Verfahren, welches die billigen und vernünftigen Grundſätze des Unterſuchungsprozeſſes immer mehr bei Seite ſetzte, und als Inquiſition, im ſchlimmeren Sinne des Wortes, mit Recht verdammt worden iſt.

Folgende nach der Zeitrechnung geordnete Ueberſicht der hauptſächlichſten, gegen die Ketzer erlaſſenen Geſetze, dürfte die allmähliche Entwickelung am beſten zeigen [1]. Die lateraniſche Kirchenverſammlung von 1179 äußerte [2]: obgleich die Kirche keine blutige Rache will, wirkt es doch oft heilſam auf die Seele der Menſchen, wenn ſie Strafen für ihren Leib fürchten. Daher ſoll Bann die Ketzer und ihre Beſchützer treffen, zweijähriger Ablaß hingegen denen zu Theil werden, die ſie bekriegen. Um dieſelbe Zeit ermahnte Papſt Alexander III den Prior Gerohus von Reichersberg: ſpitzfindige Streitigkeiten über Glaubensſachen ruhen zu laſſen, weil dabei kein Nutzen herauskomme und nur die Schwachen in Irrthum geriethen [3]. Auch heißt es im Renner [4]:

Swie viel wir bredigen und tihten,
Daz doch leider auf erden heute
Vil zwiveler und arger Leute.

Ums Jahr 1183 verfügte Papſt Lucius II [5]: jährlich ſollen wegen etwaniger Ketzerei Viſitationen gehalten werden von Erzbiſchöfen, Biſchöfen oder Archidiakonen. Sie mögen hiebei einige wackere Laien zu Rathe ziehen, entſcheiden aber allein, wer Ketzer ſey; Verdächtige müſſen ſich reinigen, Rückfallende werden ſogleich dem weltlichen Richter

1 Wir geben dieſe Ueberſicht nicht für etwas Vollſtändiges, ſondern haben, der Kürze halber, Vieles mit Vorſatz übergangen.

2 Concil. XIII, 430, no. 27.

3 Pez thesaur. VI, 398.

4 Vers 2051.

5 Concil. XIII, 642. Um dieſe Zeit wurden in Flandern Ketzer verbrannt. Warnkönig I, 150.

übergeben und ihre Güter erhält die Kirche. Fürſten, Grafen u. ſ. w. ſchwören, daß ſie die Kirche unterſtützen wollen, oder verfallen in Strafe.

Zur Zeit Innocenz III wuchs das Uebel der angeblichen Ketzerei und gab der vierten lateraniſchen Kirchenverſammlung Veranlaſſung, umſtändliche Vorſchriften zu ertheilen. Wie weit ſie aber von den ſpäteren verſchieden waren geht daraus hervor: daß ſie erſtens, nicht unbedingt gegen die Ketzer gingen, ſondern mehr eine allgemeine, nützliche Aufſicht ſowohl über Laien als Geiſtliche bezweckten. Zweitens, weil es darin heißt: „dem Angeſchuldigten ſind die Punkte mitzutheilen, über welche eine Unterſuchung ſtattfinden ſoll, damit er im Stande ſey ſich zu vertheidigen[1]. Und nicht bloß das Bezeugte, ſondern auch die Namen der Zeugen ſind ihm bekannt zu machen, damit er wiſſe von wem etwas geſagt ſey. Desgleichen ſind ſeine Antworten und Einwendungen gebührend aufzunehmen, weil Unterdrückung der Namen und Ausſchließen der Gegengründe, die Frechheit zu verleumden und falſches Zeugniß abzulegen, herbeiführen würde.“

Näher trat man ſchon der ſpäteren Form, als in dem albigenſiſch geſinnten Südfrankreich[2] dem Geiſtlichen jeder Gemeine, nebſt zwei oder drei tüchtigen Laien, aufgegeben ward, der Ketzerei Verdächtige auszuſpüren, ohne Rückſicht auf Freiſtätten zu ergreifen und ſelbſt in ein fremdes Gericht zu verfolgen. Alle Einwohner ſollten von zwei zu zwei Jahren die Reinheit ihres Glaubens beſchwören; was denn zu unzähligen falſchen Eiden führte. Wenn auch obige Vorſchriften die Willkür, in Hinſicht der Form, noch in etwas abhielten, ſo lag ſie doch darin ſchon zu Tage: daß man Leute aus ungenügenden Gründen für Ketzer erklärte und es für Pflicht hielt, mit übermäßig harten Strafen auf die Ausrottung des Uebels hinzuwirken. Als man

---

1 Concil. XIII, 943.

2 Planck IV, 2, 463.

z. B. ums Jahr 1208 Patarener im Kirchenſtaate ergriff, gab Innocenz[1] in Hinſicht auf ſie folgende Vorſchriften: ſie werden der weltlichen Obrigkeit zur Beſtrafung ausgeliefert. Von ihren einzuziehenden Gütern erhält der Angeber ein Drittel, der Gerichtshof ein Drittel, und die Gemeine, wo man den Verurtheilten einzog, ein Drittel. Ihre Häuſer werden niedergeriſſen, und ihre Begünſtiger im erſten Falle mit dem Verluſte von einem Viertel, im zweiten Falle mit dem Verluſte aller ihrer Güter beſtraft. Ketzer dürfen Niemand belangen, nicht appelliren, keinen Vorſprecher, kein öffentliches Amt haben, kein Zeugniß ablegen; ſie werden ausgeſchloſſen vom Abendmahle und von chriſtlichem Begräbniſſe. Alle geiſtliche und weltliche Obrigkeiten trifft bei der geringſten Nachſicht die ſchwerſte Strafe, und die letzten ſchwören jährlich, dieſe Geſetze zu befolgen[2].

Hieraus geht hervor: daß obige Vortheile der Form wohl nur ſo lange ſtattfanden, als man Jemanden noch nicht für einen Ketzer hielt; ſobald aber der Richtende ſich nach ſeiner Meinung davon überzeugt hatte, wurden, ſo ſcheint es, alle jene ſchützenden Vorſchriften als unpaſſend zur Seite geworfen. Beweiſe giebt das anderwärts beſchriebene Verfahren gegen die Albigenſer[3].

Die Geſetze, welche Kaiſer Friedrich in den Jahren 1220 und 1224 gegen die Ketzer erließ, ſtimmten in allem Weſentlichen mit den obigen überein[4]. Daſſelbe gilt von denen Gregors IX, und wenn er einerſeits ſich im Einzelnen noch ſtärker ausdrückt, den Laien alles Predigen und überhaupt alles Streiten über die heilige Schrift unterſagt[5]; ſo ver=

---

1 Innoc. epist. X, 130; XII, 172. Concil. XIII, 934. Innoc. gesta 80.

2 Wenigſtens ſollte dies in der Lombardei geſchehen. Innoc. epist. I, 298.

3 Geſchichte der Hohenſt. Band III, S. 145.

4 Ebendaſ. Band III, S. 202.

5 Haeretici, facies quitem habentes diversas, sed caudas ad in-

bietet er andererſeits ſtreng, daß Jemand der ſich vom Verdachte der Ketzerei gereinigt habe, durch boshafte Feinde deshalb noch verleumdet, beleidigt, oder verfolgt werde. In Frankreich kamen laut einer Verfügung Ludwigs IX nicht bloß die Geſetze Friedrichs II zur Anwendung[1], ſondern man ſicherte den Angebern von Ketzern auch Belohnungen zu. Noch viel weiter ging im Jahre 1229 eine Kirchenverſammlung in Toulouſe. Wir heben aus den neuen Beſtimmungen und Zuſätzen folgende aus[2]: um Ketzer aufzufinden, ſoll man die einzelnen Häuſer und unterirdiſchen Kammern durchforſchen. Das Haus worin ſich ein Ketzer aufhält, wird zerſtört[3]. Nur der Biſchof oder ein dazu bevollmächtigter Geiſtlicher kann beurtheilen und entſcheiden, wer ein Ketzer ſey; — ein Beweis daß nicht von natürlichen, ſondern erkünſtelten Verbrechen die Rede war. Freiwillig Reuige werden aus verdächtigen Orten in eine katholiſche Stadt verſetzt, und müſſen zwei Kreuze als Abzeichen tragen; gezwungen Reuige bleiben in ſolcher Aufſicht und Haft, daß ſie Niemand verführen können. Kein Ketzer darf als Dienſtbote angenommen werden, kein Arzt einem Ketzer auf dem Krankenbette beiſtehen u. A. m.

Zwar erhob der Papſt dieſe Schlüſſe nicht zu einem allgemeinen Kirchengeſetze: aber es war ſchon arg genug, daß man ſie irgendwo duldete und allmählich noch erweiterte. Fand ſich z. B., ein Begrabener ſey Ketzer geweſen, ſo ſollte man ihn ausgraben und dem weltlichen Gerichte über-

---

vicem colligatas, quia de vanitate conveniunt in id ipsum. Concil. XIII, 1143. Litterae pro officio S. Inquis. 45—50. Intercidicas Laicis universis, cujuscunque ordinis censeantur, das Predigen. Reg. Greg. Jahr II, S. 120; Jahr VIII, Urk. 260. Rayn. zu 1231, §. 14—16.

1 Constit. Ludov. IX de haeretic. 420. Du Fresne zu Joinville 40.

2 Concil. XIII, 1236.

3 Von Gregor IX beſtätigt. Reg. in Paris, Jahr X, Urk. 115.

geben[1]. Man wollte große Gefängniſſe erbauen, um darin die Armen unter den *bekehrten* Ketzern einzuſperren, fand aber, daß hiezu die Gelder, ja die Steine nicht einmal hinreichen dürften[2]! Wer nach angeblicher Bekehrung wieder umwandte, oder mit anderen Ketzern (was oft die nächſten Verwandten und Freunde waren) irgend verkehrte, galt für rückfällig und ward ohne Rückſicht auf vorgebrachte Gründe, *wenigſtens* für immer eingeſperrt[3]. Von dieſer Haft befreite weder Alter, noch Schwäche, noch Pflichten gegen Ehegatten, Aeltern und Kinder, — ohne beſondere Erlaubniß des Papſtes. — Niemand, hieß es zwar, ſolle geſtraft werden, der nicht überführt ſey: aber ſchon damals erlaubte man ſich mit nichtswürdiger Argliſt die verfänglichſten Fragen[4], mißdeutete die unſchuldigſten Antworten, hielt jedes anklagende Zeugniß geheim und ließ dagegen, wegen angeblicher Ueberſchwänglichkeit des Verbrechens, alle Mittheilnehmer, alle ſonſtigen Verbrecher und Ehrloſe, zum Zeugniſſe zu. Läugnen half gar nicht, ſondern hieß Verſtocktheit; und Ketzer ſchalt man ſchon diejenigen, welche den Ketzern Speiſe reichten, oder glaubten daß unter ihnen rechtliche Leute ſeyen, die wohl auch könnten ſelig werden!

In den Geſetzen Innocenz IV von 1243 heißt es ferner: überführte Ketzer werden verbrannt, gezwungen Reuige

---

1 Concil. XIII, 1314, no. 11.

2 Conversis ab haeresi pauperibus includendis carceres construantur. — Vix etiam lapides sufficere possint. Ebend. bis S. 1325.

3 Saltem perpetuo carceri — mancipentur.

4 Man fragte z. B. empfängt das Weib durch den Mann, oder durch Gott? Jede Antwort galt für ketzeriſch, die eine weil ſie Gottes Einwirkung ausſchließe, die andere weil ſie ihn mit Weibern in ungebührliche Verbindung bringe. — Oder: iſt Gott ganz, oder zum Theil in der Hoſtie? wo ebenfalls jede Antwort ſophiſtiſch als Ketzerei dargeſtellt wurde. Menard preuv. Urk. 53, S. 74. — Gerechte Klagen der Troubadours und anderer Dichter hat geſammelt *Gieſeler* II, 2, 544.

lebenslang eingeſperrt[1]. Selbſt deren Kinder und Enkel erhalten keine Aemter und Lehen, es ſey denn daß ſie ihre Aeltern oder Großältern ſelbſt anklagten! Niemand darf ſich für Ketzer verwenden. — Neun Jahre ſpäter ſetzte jener Papſt in Bezug auf die in der Lombardei befindlichen Ketzer feſt[2]: alle Obrigkeiten ſchwören, die Kirchengeſetze, bei Strafe der Abſetzung und des Einzahlens großer Geldſummen, überall zur Anwendung zu bringen. Jeder Vorſteher einer Stadt beruft binnen dreien Tagen nach dem Antritte ſeines Amtes, zwölf gute katholiſche Männer, zwei Notare und die nöthigen Diener; Alle nach dem Vorſchlage des Biſchofs, oder, ſofern dieſer nicht gegenwärtig iſt, nach dem Vorſchlage von zwei Predigermönchen und zwei Minoriten.

Dieſe Behörde kann und ſoll die Ketzer einfangen, den Gerichten überliefern und ihre Güter wegnehmen. Ein Drittel der letzten und aller Strafen erhalten jene zwölf Männer, ein Drittel die Gemeine, ein Drittel jene Geiſtlichen um ſie zur Vertilgung der Ketzer anzuwenden. Die Zwölf haben vollen Glauben in Sachen ihres Amtes, ſind von aller Verantwortlichkeit entbunden und gegen die Ausſage von zwei oder drei von ihnen, wird kein Beweis zugelaſſen. Sie bleiben je ſechs und ſechs Monate im Amte, und erhalten ſtarke Bezahlung wenn ſie außerhalb ihres Wohnortes Geſchäfte abmachen müſſen. Wer von ihnen im Amte läſſig iſt, wird durch jene Geiſtlichen abgeſetzt; wer ſich gar der Begünſtigung von Ketzern ſchuldig macht, iſt ehrlos und der willkürlichen Beſtrafung jener Geiſtlichen unterworfen, welche, als Inquiſitoren, ihren gewöhnlichen Oberen nicht unterworfen ſind[3]. Widerſetzlichkeit der Gemeinen zieht (nach Maaßgabe der Schuld) Geldſtrafen, Bann, Verluſt der Güter, Niederreißen der Häuſer u. a. nach ſich. Das Haus worin man einen Ketzer findet, wird binnen

---

[1] Bullar. Roman. I, 83, 102.

[2] Concil. XIV, 8. Wadding III, 335.

[3] Litt. pro offic. S. Inquis. 45—50. Bullar. Roman. I, 120.

zehn Tagen nach erhobener Anklage niedergeriſſen. Wenn der Eigenthümer von mehren neben einander ſtehenden Häuſern nicht ſuchen und finden half, werden die Häuſer zerſtört, er ſelbſt wird ehrlos und bleibt, wenn er nicht anſehnliche Geldbußen bezahlen kann, zeitlebens im Gefängniſſe. Wer einem Ketzer Rath, Gunſt, Hülfe zeigt und giebt, wird ehrlos, darf weder zeugen, noch letztwillig verfügen, noch erben u. dergl. Kein Rath, Volk oder ſonſtige Behörde iſt ermächtigt dieſe Strafen zu ändern, oder zu erlaſſen.

Alexander IV erläuterte dieſe Geſetze[1], milderte ſie aber nicht. Der Einſpruch eines Biſchofes genügte, nach ſeiner Entſcheidung, keineswegs um das Verfahren der Inquiſitoren zu hemmen, und noch weniger ſollten ſich weltliche Obrigkeiten einmiſchen. Auch die Häuſer derer, welche Ketzer aufgenommen und begünſtigt hatten, ja die Häuſer aller ihrer Nachbaren ſollten niedergeriſſen und nie wieder aufgebaut werden[2], wenn nicht durch alle Formen die völligſte Unſchuld erwieſen werde. Daſſelbe galt für die Gütereinziehung. — Leider kamen nun alle dieſe allgemeinen Geſetze zur Anwendung und mußten mehr Haß, Verfolgung, Ungerechtigkeiten und Frevel erzeugen, als aus bloßer Willkür im Einzelnen hätte entſtehen können.

Die Obrigkeiten wurden an vielen Orten auf jene Geſetze vereidet[3], die Angeklagten zu keinem Amte, zu keiner Rechtshandlung gelaſſen und ihre Güter wirklich eingezogen[4]. Wir finden Fälle, daß die Inquiſitoren das Gut

---

1 Bullar. Rom. 106, 113. Wadding IV, 51. — Klemens IV befahl beim Ketzerprozeſſe ſchriftliche Verhandlungen zu führen. Ebend. IV, 245.

2 Befahl doch Otto IV ſchon 1210, die Häuſer der Ketzer in Ferrara ſollten niedergeriſſen und nicht wieder aufgebaut werden. — Murat. antiq. Ital. V, 89.

3 Z. B. 1231 in Mailand. Alber. 538. Innoc. epist. VIII, 85, 105. Eine Zeit lang auch in Venedig. Dandolo 359. Fantuzzi IV, 15.

4 Der König von Aragonien ſolle die beweglichen und unbeweglichen

von Ketzern nach Belieben verſchenkten[1]. Entdeckte man die Ketzerei Verſtorbener erſt nach ihrem Tode, oder hatten ihre Freunde ſie in geweihter Erde begraben, ſo wurden die Gebeine ausgegraben, beſchimpft, umhergeſtreut[2]. Als gewöhnliche Strafe der Ketzer kam das Verbrennen derſelben ſo oft und an ſo vielen Orten zur Anwendung, daß es unmöglich iſt alle Fälle einzeln aufzuzählen, welche ſich in den Geſchichtſchreibern erwähnt finden[3]. Ließ doch der Predigermönch Johannes im Jahre 1233 auf einmal ſechzig Männer und Frauen in Verona verbrennen[4]! — Viele von den Unſchuldigen unterwarfen ſich natürlich ſolch frevelhafter Behandlung nur mit größtem Widerwillen; wir finden aber auch Beiſpiele, daß mehre von der Wahrheit ihrer Lehren und Anſichten ſo durchdrungen waren, daß ſie mit Freuden in den Tod gingen und als Märtyrer ihres Glaubens ſterben wollten. Im Jahre 1163 wurden z. B. flandriſche Katharer in einer Scheune bei Köln entdeckt und zum Tode verurtheilt[5]. Eine mit auf den Scheiterhaufen gebrachte äußerſt ſchöne Jungfrau erregte ſo viel Mitleiden, daß Einige ſie herabholten und verſprachen ihr einen Mann zu verſchaffen oder ſie in ein Kloſter zu bringen. Sie wil-

---

Güter der Ketzer behalten. — Welch ein Krieg! Innoc. epist. IX, 102. — 1231 ward nach dem Antrage des Abtes von S. Gallen durch König Heinrich beſtätigt: das eigene Erbe des Ketzers kommt an die unſchuldigen Erben, das Lehn an den Lehnsherrn, das bewegliche Gut des eigenen Mannes, an den Herrn, nach Abzug der Koſten des Verbrennens und der merces des Grafen. Moritz von Worms II, Urk. 9.

1 Verci hist. Trivig. II, Urk. 181.

2 Innoc. epist. IX, 213. Per sterquilinia dispersa. Rigord. 50. Tiraboschi IV, 143.

3 Rich. S. Germ. 1026. Alber. 420. Godofr. mon. zu 1210. Pappenheim zu 1204. Pagi zu 1146, 18; zu 1183, c. 7. Aquic. auct. zu 1183.

4 Cereta z. d. J.

5 Harzheim III, 393. Godofr. monach. Lucas Tudens. III, 21.

ligte ſcheinbar ein: als nun aber die übrigen verbrannt waren, rief ſie: „wo liegt der Meiſter?" Und da man ihr die Leiche deſſelben, er hieß Arnold, zeigte, zog ſie ihr Kleid über das Geſicht, ſprang in die Flammen und ſtarb. — Andere die in England verbrannt wurden[1], ſangen und riefen: „ſelig ſind die da gehaßt werden um meinetwillen!"

Bisweilen zeigte ſich das Volk duldſamer, als die Ketzerrichter[2]; bisweilen wartete es ungeduldig deren Spruch nicht einmal ab, ſondern ergriff die Angeſchuldigten noch vorher und warf ſie in die Flammen. Einige Male ließ man Angeklagte zur Probe des glühenden Eiſens, um ſich durch dies Gottesurtheil zu rechtfertigen[3]: aber von achtzig Perſonen hatten ſich im Jahre 1212 in Straßburg nur ein Paar die Hände nicht verbrannt; alle Uebrigen kamen deshalb auf den Scheiterhaufen. Ketzeriſchen Geiſtlichen pflegte man wohl ihre Würde zu nehmen und ſie dann einzumauern[4].

Es geſchah daß Kinder, um ihr Vermögen zu retten, behaupteten, ihre Aeltern hätten ſich nur in Anfällen von Wahnſinn zu ketzeriſchen Handlungen fortreißen laſſen[5]: man ſetzte aber Seitens der Ketzerrichter bald feſt, daß hierüber ein ſtrenger Beweis und nur durch Fremde geführt werden müſſe. Eher mochten große Summen, welche Angeklagte als Bürgſchaft boten, ein günſtiges Vorurtheil für ihre Unſchuld erwecken[6].

Halfen endlich alle Mittel nichts gegen die Verfolgungen, ſo kam es oft zu Widerſetzlichkeiten und Gewalt[7]. Die

---

1 Um 1139. Bromton 1050. Hemingford II, 7. Guil. Neubr. II, 13.

2 Harzheim III, 353.

3 Auct. incert. ap. Urstis. zu 1212.

4 Wadding IV, 90.

5 Ibid. IV, 86.

6 In Florenz boten Kaufleute bis 2000 Pfund Kaution. Reg. Greg. IX, Jahr VIII, Urk. 322. Litt. pro S. Officio 15.

7 Z. B. 1226 in Brescia, als man die Häuſer der Ketzer nieder-

Ketzerſucher erhielten dann gewaltig viel Schläge, ja ſie wurden wohl nebſt den grauſamen Ketzerrichtern ermordet[1].

Die Dominikaner, welchen ſeit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die Ketzergerichte, mit Zurückſetzung der Biſchöfe, meiſt von den Päpſten übertragen waren[2], fanden ſich dadurch im Allgemeinen ſehr geehrt, und geriethen wohl in Streit mit den, Antheil verlangenden, Franziskanern[3]: einige Male aber ward ihnen das ganze Geſchäft auch ſo durch jene Gewaltthaten verleidet, daß ſie es niederlegen wollten. Innocenz IV ſchlug aber dies Geſuch ab und ſchrieb ihnen Troſtbriefe; auch wurden einzelne die das Leben in ihrem bedenklichen Amte verloren, unter die Heiligen verſetzt. Ja die Mailänder errichteten im Jahre 1233 ihrem Podeſta Oldradus ein Ehrendenkmal: weil er die Ketzer nach Gebühr habe verbrennen laſſen[4]! So weit war man dort, bei allem Streben nach übermäßiger politiſcher Freiheit, davon entfernt, auf dieſem Boden auch nur das Billigſte einzuräumen!

Sehr ſelten verriethen ſich Ketzer unter einander; doch finden ſich einzelne Fälle, wo Zurückgetretene ihre ehemaligen Genoſſen an gewiſſen Redeformen und Zeichen erkannten und angaben[5].

---

reißen wollte. Reg. Honor., Jahr X, Urk. 28. Desgl. in Marſeille, Jahr I, Urk. 286; in Orvieto, in Treviſo u. ſ. w. Innoc. epist. X, 54.

1 Beiſpiele ſiehe in Simon. Montf. chron. Salisb. chron. zu 1252. Galv. Flamma 286. Carli Verona III, 337. Reg. Greg. Jahr VIII, Urk. 202. Acta Sanct. v. 29ſten April 678. Monaldeschi 37.

2 Biener 66. Llorente I, 47.

3 Wadding IV, 261. Ripoll I, Urk. 2. Baluz. miscell. I, 208.

4 Catharos ut debuit uxit. Saxii archiep. II, 684. Lami. lezioni II, 485. Es geſchah vielleicht zum Theil um ſich von dem Vorwurfe des Kaiſers zu reinigen, daß Mailand der Hauptſitz der Ketzerei ſey (Math. Par. 366). Und in der That bekannten damals deutſche Ketzer, daß ſie jährlich einen Zins nach Mailand ſendeten, ubi diversarum haeresium primatus agebatur. Auct. inc. ap. Urstis. zu 1231.

5 Alber. 560.

Die Behandlung der Ketzer unter den Griechen war in etwas verſchieden; wenn indeß Bekehrungsverſuche, mit welchen ſich oft Kaiſer (z. B. Alexius I) Tage lang beſchäftigten, nicht zum Ziele führten, ſo folgten ebenfalls die härteſten Strafen. Ueberhaupt hatten die daſigen Ketzerverfolgungen gutentheils ihren Urſprung in der Tyrannei der byzantiniſchen Kaiſer[1].

Faſt kein Herrſcher verwarf aus innerer, ächt chriſtlicher Ueberzeugung all dieſe Ketzerverfolgungen, und wenn ja einer, wie z. B. Palavicini oder Ezelin[2], die Inquiſitoren verjagte, ſo pflegten Nebengründe mitzuwirken. Nur Friedrich II ſcheint ſich in ſpäteren Jahren zu richtigeren Anſichten über wechſelſeitige Duldung erhoben zu haben, obgleich die Verhältniſſe ihm nicht geſtatteten ſie kühn zur Anwendung zu bringen[3]. Wenn aber geiſtliche, wie weltliche Obrigkeiten die richtigen Grundſätze verkannten, war es da ein Wunder, wenn der große Haufe in jedem angeblichen Ketzer einen Verbrecher erblickte, den man mehr wie die Peſt fliehen und ohne Gnade mit dem Feuertode beſtrafen müſſe? Ein angeſehener Kaufmann in Florenz Akkurſi[4] z. B. hatte Einige, die er für gute Katholiken hielt, freundlich gegrüßt und mit ihnen geſprochen. Als er aber hörte, daß dieſe nicht völlig rechtgläubig ſeyen, gerieth er in ſolche Angſt, er werde durch jenes Benehmen an Leib und Seele Schaden leiden, daß er ſich an Gregor IX wandte und dieſer ihn beruhigen mußte.

Der Hauptvorwurf in Hinſicht der Ketzerverfolgungen trifft alſo ohne Zweifel die kirchlichen Obrigkeiten. Von ihnen gingen jene Geſetze aus, ſie ſchürten das Feuer zu den Scheiterhaufen, ſie führten eine Bekehrungsweiſe im Chriſtenthume ein, wogegen die muhamedaniſche durch das

---

1 Anna Comm 358.

2 Ripoll IV, 401.

3 Pertz monum. IV, 327.

4 Regest. Greg. Jahr VIII, Urk. 327.

Schwert, noch gelinde iſt, ſie verwandelten die gegen Ungläubige gerichteten Kreuzzüge in chriſtliche Bürgerkriege; ja die offene ehrliche Fehde verwandelte ſich in einen Abgrund von Heuchelei, Verleumdung, Habſucht, Meineid und Mordluſt. Kein einziger Theil der geſammten Kirchengeſchichte bietet eine ſolche Schatten=, ja Nacht=Seite, und ſelbſt bis auf den heutigen Tag lodert (trotz aller Lehren der Geſchichte, und im grellen Widerſpruche gegen das Gebot chriſtlich liebevoller Erziehung) noch hie und da leider die Flamme der Unduldſamkeit empor. Kaum würden wir aber an die übermäßige, ungeheure Unduldſamkeit früherer Zeiten glauben, wenn nicht die politiſche Unduldſamkeit der neueſten Zeiten ein furchtbares Gegenſtück zu der damaligen religiöſen gezeigt hätte. Darum wache und bitte ein Jeder, daß er das Böſe, welches tauſend verſchiedene Geſtalten annimmt, in jeder erkennen und von ſich abhalten lerne!

5. Von der Ausbreitung des Chriſtenthumes.

Weit erfreulicher, edler und tadelloſer, als der Eifer die Reinheit des Glaubens durch Ketzergerichte innerhalb der chriſtlichen Welt, zu erhalten, war das Bemühen, jenen Glauben unter den Heiden auszubreiten. Freilich finden wir auch hier Mißbräuche, Fehden, Ungeſchick, harte Zehnten und Steuern, verdammliche Grauſamkeiten[1], Verän=

---

[1] So verbietet Papſt Eugen im Jahre 1146: ut nullus, de paganis ipsis, quos christianae fidei (beſonders Slaven) poterit subjugare, pecuniam vel aliam redemptionem accipiat, ut eas in sua perfidia remanere permittat. Boczek cod. dipl. Moraviae I, 245. Dies noch verſtärkend ſchreibt Bernhard von Clairvaux 1147: Interdicimus, ne qua ratione ineant foedus cum eis, neque pro pecunia, neque pro tributo, donec auxiliante deo aut ritus ipse aut natio deleatur. 254. — Milder geſinnt und auch wohl durch Erfahrungen belehrt, befahl Honorius III im Jahre 1218 den Kreuzfahrern in Bezug auf die heidniſchen Preußen: ad convertendum ad deum, non ad subjugandum vestrae servituti paganos intendere studeatis. Boczek II, 107.

dern der bürgerlichen Verhältniſſe, Verluſt der früheren Unabhängigkeit, plötzliches Zerreißen vieler alten, nicht immer durchaus verwerflichen Bande: zuletzt aber war doch das Chriſtenthum, ſelbſt unter dieſen ungehörigen Beiwerken, eine ſo überſchwängliche Gabe, daß es allen Stämmen und Völkern, denen man es ſo oder anders brachte, zuletzt allemal zum Heil und Gewinn gereicht hat[1].

Im Ganzen wurden wenig Juden und Muhamedaner zum Chriſtenthume bekehrt[2], und ihr Glaube, daß ſie in ihrer Lehre bereits das Beſſere und Höhere beſäßen, möchte ſich immer noch eher erklären und entſchuldigen laſſen, als wenn Chriſten den Untergang der nordiſchen Götterlehre bejammern, oder gar von daher eine Erneuung der Welt hoffen und bezwecken. — Freibriefe, wie ſie Friedrich II im Jahre 1238 den Juden in Wien ertheilte[3], wonach Jeder der ſeinem väterlichen Geſetze entſagte, auch der Erbſchaften verluſtig ging, mußten von Bekehrungen ſehr zurückhalten.

Weder kirchliche, noch weltliche Obrigkeiten zeigten ſich in Hinſicht der oben berührten Uebel gleichgültig. Als z. B. Honorius III hörte[4], daß ſich manche Heiden in den Sprengeln von Magdeburg und Verden, aus Furcht vor dem Zehnten und anderen weltlichen Laſten, noch nicht bekehrt hätten; ſo ließ er Laien und Geiſtliche in dieſer Beziehung durch ſeinen Bevollmächtigten vernehmen und ihnen befehlen die Neubekehrten nicht zu drücken.

---

1 Neander Kirchengeſchichte V, 2.

2 Schröckh XXV, 25. — 1222 trat ein engliſcher Stiftsherr zum Judenthume über, ward aber entweiht, dem weltlichen Gerichte übergeben und verbrannt. Abbas S. Petri in Sparke.

3 v. Hormayr Geſch. von Wien II, 1, Urk. 49.

4 Regesta Honor., Jahr IX, Urk. 293; Urk. 125. Innoc. epist. XVI, 121—123. Und Gregor IX ſagt (Reg. XI, 423) dem getauften servus ſolle in favorem fidei christianae de onere servitutis etwas erlaſſen werden.

Der Papſt war in dieſer Zeit Mittelpunkt aller Bekehrungs-Verſuche und Anſtalten. Honorius III z. B. forderte die Prälaten aller Lande auf[1]: ſie möchten beharrliche, Gott ergebene Geiſtliche auswählen und nach Rom ſenden, wo ſie unterrichtet werden ſollten um als Heidenbekehrer in fremde Länder zu gehen. Bisweilen fehlte es aber nicht bloß an ſolchen Männern, ſondern auch an Prieſtern, um in ſchon bekehrten Ländern das Chriſtenthum zu erhalten und Rückfälle zu verhüten[2].

Vor Allen thätig bei Bekehrungsverſuchen zeigten ſich im dreizehnten Jahrhunderte die Bettelmönche: wir finden ſie in Marokko, Aegypten, bei dem ſogenannten Prieſter Johannes, den Mongolen u. a. m. Freilich fehlte ihnen oft die, ſpäter wohl an Jeſuiten getadelte, Gewandtheit, auch hatten ihre Bemühungen in den genannten Ländern keinen umfaſſenden und dauerhaften Erfolg[3]: allein es verdient großes Lob daß ſie Martern und Tod nicht ſcheuten, um für das zu wirken, was ſie für recht und heilſam hielten. Denn ſelten nur war ein Sultan ſo duldſam wie Kamel von Aegypten[4], der, als ſeine Geiſtlichen am Schluſſe eines Religionsgeſpräches die Hinrichtung der Miſſionarien verlangten, zur Antwort gab: „es ſey ferne von mir diejenigen zu tödten, welche gekommen ſind mir das Leben zu bereiten.“

Weit wichtiger waren die Bekehrungen an den deutſchen Gränzen. Zu dem was über die in Mecklenburg und Holſtein an anderer Stelle bereits geſagt iſt[5], fügen wir

---

1 Regesta Honor., Jahr V, Urk. 501.

2 Rügen ſey inopia doctorum hominum allmählich wieder heidniſch geworden, klagt das Pegav. chron. contin. zu 1169.

3 Math. Paris 97. Geſchichte der Hohenſt. Band III, S. 462. Nützliche Bekehrungen unter den Kumanern in Ungern. Wien. Jahrb. XL, 126.

4 Bernard de S. Pierre, mscr., 116. Bernard. thesaur. 848. Wadding III, 468; IV, 41.

5 Ludwig reliquiae VI, 230—237. Geſchichte der Hohenſt im zweiten und vierten Buche an mehren Stellen.

nur folgende Bemerkung hinzu. Jedes Bisthum erhielt drei hundert Acker (mansos) vom Reichsgute, und ſollte nach dem Tode Heinrichs des Löwen reichsunmittelbar werden. An den Zügen des Herzogs nahm es Theil, nicht an denen des Grafen. Jede Pfarrei erhielt vier Acker und den gewöhnlichen Zehnten[1].

Beſonders anziehend und vollſtändig ſind die Nachrichten über die Bekehrung der Pommern, welche Biſchof Otto von Bamberg im Jahre 1134 nach der Aufforderung des Herzogs Boleslav III von Polen unternahm. Die Reiſe war ſehr mühſelig: ungebahnte Wege, Raubthiere zur Seite, Geſchrei der Raubvögel in den Lüften, dies und Aehnliches wird mit Sorge und Staunen erwähnt. Endlich erſchien aber der Herzog von Pommern mit mehren Begleitern, und man glaubte jenen Unbequemlichkeiten und Gefahren entronnen zu ſeyn. Da äußerten aber die Begleiter des Herzogs, ſie wollten den Biſchof und ſeine Begleiter bis an den Kopf in die Erde graben, oder lebendig ſchinden; worüber alle in große Angſt geriethen, bis der Herzog verſicherte: die Drohung ſey nur ein Scherz[2]! Nach ſiebentägigem Unterrichte begann das Taufen. Man grub Gefäße in die Erde, zog ein Tuch umher, damit die ins Waſſer Steigenden nicht unanſtändig betrachtet würden; dann griff der Prieſter von oben durch die Hülle und tauchte den Kopf dreimal ein. Weiber und Männer wurden beſonders, und zu Tauſenden getauft. Es war, ſagt der Lebensbeſchreiber Ottos, eine ſo unermeßliche Arbeit, daß das Kleid deſ-

---

1 Die von Heinrich dem Löwen beſiegten Slaven gaben den Geiſtlichen von dem Pflugwerke drei Maaß (modios) Roggen. Die Holſteiner gaben vom Morgen (mansus) ſechs Maaß Roggen und acht Maaß Hafer. Reichte etwa der Weizen nicht zu einer feſtſtehenden Abgabe, ſo erlaubte man die Ablieferung in Roggen. Helmold I, 87, 91. Gudeni cod. IV, 892. Nähere Beſtimmungen in Westph. monum. II, 2046, 2059.

2 Ottonis vita 58 etc.

ſelben oft von den Schultern bis zum Nabel, hinten und vorn vom Schweiße triefte.

An einigen Orten waren aber die Bekenner des Heidenthums ſo zornig, daß ſie den Biſchof und ſeine Begleiter faſt todt ſchlugen, und in Stettin ſagten jene zu ihnen: „was für Gemeinſchaft iſt zwiſchen uns und euch? Wir werden unſere väterlichen Geſetze nicht verlaſſen, und ſind mit der Religion zufrieden welche wir haben. Finden ſich unter den Chriſten nicht Diebe und Räuber, nicht Verbrechen und Strafen aller Art? Verflucht nicht ein Chriſt den anderen? Fern von uns ſey eine ſolche Religion!" Erſt nach mehrmonatlichem Bemühen ward dieſer Widerſtand gebrochen durch die milde Beharrlichkeit und die vielen Geſchenke Ottos, durch den Inhalt der Lehre und die Furcht vor Zwangsmitteln der Polen. Man beſprengte die halb erhaben gearbeiteten Bilder der Menſchen, Vögel und Thiere an ihren Verſammlungshäuſern mit Weihwaſſer, und vertheilte manche daſelbſt aufgehäufte Beute, z. B. Trinkhörner, Hörner zum Blaſen, Waffen, Geräth u. dergl. Die Wahrſagereien durch Pferde u. a. wurden abgeſchafft, die Götzenbilder zerſchlagen, und die drei Häupter Triglavs, zum Zeichen vollſtändiger Bekehrung, nach Rom geſandt. Als aber Biſchof Otto die Axt an eine uralte, reichbelaubte Eiche legte, unter der ein klarer Quell entſprang, bat das Volk um deren Erhaltung; und Otto willigte klüglich ein, nachdem man verſprach den Baum nicht mehr in religiöſer Beziehung zu ehren, ſondern nur des Schattens und der Annehmlichkeit halber zu beſuchen. Nach vierjährigem Zwiſchenraume kam Otto mit vielen Geſchenken wiederum nach Pommern und mußte manche Abgefallene zum zweiten Male bekehren, worüber der Pole Boleslav dergeſtalt zürnte, daß er, ohne des Biſchofs Einſpruch, ſogleich mit dem Schwerte würde dreingeſchlagen haben. — Ob ſich gleich mancherlei gegen dieſen Hergang und die angewandten Mittel ſagen läßt[1],

[1] Auch Zölle wurden bald in Pommern erhoben. Dreger cod. I, Urk. 3, 4.

einzelne Lehren auch weder verſtanden wurden, noch Nutzen brachten; ſo bleibt doch das Ueberwiegen des Gewinnes außer Zweifel, wenn man z. B. bedenkt[1]: daß bisher der Kindermord nichts Ungewöhnliches war, daß der Herzog und viele Große ihre Beiſchläferinnen, deren jener vierundzwanzig hatte, abſchafften, und daß überhaupt die chriſtliche Sittenlehre von Tage zu Tage mehr Wurzel faßte. Außerdem brachten die Geiſtlichen eine große Zahl deutſcher Bauern in die neu gewonnenen und neu bebauten Länder[2], und in dieſem Siege des Deutſchen über das Slaviſche an allen Küſten der Oſtſee, wird auch wohl Mancher der kein Deutſcher iſt, einen Sieg des Vollkommneren über das Mangelhaftere nicht verkennen wollen.

Weniger friedlich geſtalteten ſich die Bekehrungsverſuche in Preußen und Liefland, und neben großen Verdienſten, welche ſich deutſche Ritter und Schwertbrüder dort erwarben, ſtehen harte Vorwürfe über die drückende, zu Aufſtand und Vertilgungskrieg führende, Behandlung der alten Einwohner. Als ſich Viele nicht wollten taufen laſſen, weil die neuen chriſtlichen Herren ihnen ihre Freiheit nahmen und ſie dienſtpflichtig machten: ſo verordnete Friedrich II, daß ſie als freie Leute unmittelbar unter dem Reiche ſtehen und ihre früheren Rechte behalten ſollten[3]. Nicht minder ſicherte ihnen Honorius bürgerliche Freiheit zu, und Gregor IX befahl: daß man alle mit ihnen geſchloſſenen

---

1 Halberstad. chron. 134.

2 Dreger codex I, Urk. 9, 38, 43. Allerdings aber war dies den ſlaviſchen Einwohnern nicht immer gelegen. Urk. 55.

3 Petr. Vin. VI, 30. Potgiesser 241. Die Rettung Paläſtinas erſchien immer als das Wichtigſte, deshalb ſoll das Gelübde eines Kreuzzuges nach dem Morgenlande ohne höhere Erlaubniß nicht in einen Zug wider die Preußen und Letten verwandelt werden; doch mögen die armen Pilger in Deutſchland, Mähren, Böhmen und Polen dahin ziehen. Reg. Honor. III, Jahr I, Urk. 197, 266, 298; II, 1147 – 1149; IV, 733.

Verträge pünktlich erfülle[1]. Aber weder der Kaiſer noch der Papſt konnte genau auf die Vollziehung dieſer Befehle halten, und nur von Zeit zu Zeit ſchickte dieſer einen Legaten in ſo ferne Gegenden, um das Nöthige anzuordnen. Ein ſolcher ſetzte unter Anderem im Jahre 1249 für Preußen feſt: die Neubekehrten erhalten Erbrecht, Freiheit zu heirathen, einen beſonderen Gerichtsſtand und überhaupt perſönliche Freiheit, ſofern ſie nicht zum Heidenthume zurückfallen[2]. Sie können Geiſtliche, und die ſonſt edler Geburt waren, auch Ritter werden. — Wider Götzenbilder und heidniſche Gebräuche finden ſich erneute Vorſchriften. Niemand ſoll Frauen kaufen, verkaufen, oder von ſeinem Vater erben, und alle Vielweiberei überhaupt abgethan ſein. Eben ſo ſtreng iſt verboten Kinder zu tödten oder abzutreiben. Die Neubekehrten werden an keinen Unternehmungen wider die Ritter Theil nehmen; von dieſen aber ausgelöſet, wenn ſie etwa in die Hände der Heiden fallen u. ſ. w. Sehr gern hätten der Erzbiſchof und das Kapitel von Bremen ihren Einfluß über alle neubekehrten Landſchaften an der Oſtſee ausgedehnt, und die Beſetzung aller geiſtlichen Stellen an ſich gebracht: Gregor IX hingegen ſprach den Rittern das gewöhnliche Maaß der Patronatsrechte, den Kapiteln die herkömmlichen Wahlrechte zu und betrachtete dieſe, wie alle neu fürs Chriſtenthum gewonnene Sprengel, als ſeiner Aufſicht unmittelbar unterworfen[3]. Selbſt die Ritter mußten, zur Anerkenntniß des kirchlichen Obereigenthums, einen jähr-

[1] Regesta Greg. Jahr VIII, Urk. 230—232, 290; Jahr IV, S. 15.

[2] Dreger cod. I, Urk. 191. Voigt III, 590.

[3] De constituendis episcopis et praelatis congruam habeant potestatem. Reg. Greg. l. c. und Alber. 536. Corner 86. Honorius III, Jahr VIII, Urk. 139—40, ſagt ſchon: die liefländiſche und alle davon abhängige Kirchen ad manus nostras specialius teneamus, und: omnes ad fidem conversos retineas in ecclesiae Romanae dominio speciali, convertendis libertatem plenariam promittendo. Ibid. Jahr X, Urk. 125.

lichen Zins nach Rom zahlen; und überhaupt dehnte der Papſt ſeine Macht, aller etwanigen Widerſprüche ungeachtet, durch Bekehrungen heidniſcher Länder weit mehr aus, als der Kaiſer.

Wenn Chriſten bisweilen in chriſtlicher Zucht und Ordnung zurückblieben oder zu altem Aberglauben zurückſanken, wurden ernſte Maaßregeln ergriffen. So ſetzte König Ladislaus von Ungern im Jahre 1092 feſt: zerſtörte Kirchen bauen die Gemeinen wieder auf; der König giebt die erforderlichen Kirchengeräthe, der Biſchof die Bücher. Nur in der Kirche wird Meſſe geleſen, die Jeder beſuchen ſoll; Jagd, Kauf und Verkauf an Sonn- und Feſt-Tagen bleiben unterſagt[1]. Niemand darf, bei ſchwerer Strafe, den Steinen, Quellen u. dergl. heidniſche Opfer bringen. Jeder ſoll die Faſten halten und die Todten durch Geiſtliche begraben laſſen.

6. Von den Wallfahrten und Kreuzzügen.

Unter allen Wallfahrten nach heiligen Städten und heiligen Reliquien, ſind die Kreuzzüge, ohne Vergleich, die wichtigſten; weil wir aber davon in mehren Büchern umſtändlich gehandelt haben, ſo finden hier nur noch einige abgeriſſene Bemerkungen ihre Stelle.

Der Eifer war am größten beim erſten Kreuzzuge, und nahm allmählich ab: ſobald jedoch ein wichtiges Ereigniß im Morgenlande aufreizte, oder ausgezeichnete Männer an die Spitze traten, erneute ſich mehr oder weniger die Begeiſterung und verſchwand erſt zweihundert Jahre nach dem Auftreten Peters von Amiens. Die Gründe, welche zur Wallfahrt beſtimmten, waren ſehr mannichfaltig und nicht in jedem Zeitabſchnitte dieſelben. Religiös-kriegeriſche Gründe hatten zuerſt bei Weitem das Uebergewicht; ſpäter wurde Mancher durch Geld, Handelsgewinn und durch die den Pilgern bewilligten großen Vorrechte gewonnen, oder auch

1 Engel Geſch. von Ungern I, 189.

durch Strafurtheile gezwungen. Auf die Klage weltlicher Obrigkeiten mußten Innocenz IV und Alexander IV erklären[1], daß der bekreuzte Pilger jenen in der Regel unterworfen bleibe und nicht außerhalb aller Landesgeſetze ſtehe; auch ſollte der beſondere Schutz[2], welchen die Kirche ihnen angedeihen ließ, nur ein Jahr dauern, wenn ſie ſich nicht binnen dieſer Friſt auf den Weg machten. Seitdem man ſelbſt die Untauglichſten mit dem Kreuze bezeichnete (in der Hoffnung daß ſie ſich loskaufen würden), ſeitdem man die Pilgerung den ärgſten Verbrechern als Buße auflegte, und übermäßiger Ablaß für die Annahme des Gelübdes eintrat[3]: mußte ſich der Stamm der Pilger verſchlechtern und kriegeriſcher wie ſittlicher Vortheil ausbleiben. Daher ſagt auch, unter Anderen, Albert von Stade[4]: „ich habe ſelten, ja niemals Einen geſehen, der aus den überſeeiſchen Ländern, oder von heiligen Stätten gebeſſert zurückgekehrt wäre;" und der Abt von Ursberg verſichert, daß nicht Wenige, in dem Glauben die Pilgerung mache Alles wieder gut, die ärgſten Schandthaten begingen.

Hier liegt die Frage über die Folgen, über den Nutzen und Schaden der Kreuzzüge ſo nahe, daß wir ſie zwar nicht unberührt laſſen, jedoch keineswegs gründlich beantworten können: theils weil ſie durch die Erzählung der Geſchichte aller Kreuzzüge ſchon beantwortet iſt; theils weil umſtändlichere, in ſpätere Zeiten hineingreifende Unterſuchun-

---

1 Rymer foed. I, 1, 154. Epist. ad reg. Franc. 24.

2 Beſchluß der Kirchenverſ. von Rouen im Jahre 1231. Conc. XIII, 1255, no. 27.

3 Avent. annal. VII, 3, 8.

4 Albert. Stad. 188. Ursperg. chron. zu 1221. Faciam scelera, quia per susceptionem crucis innoxius ero. Burch. vita Frider. I, 161. Sanut. 187. Als Rudolf von Greifenſtein um 1233 den Biſchof Bertold von Chur ermordet hatte, ward er z. B. für die Pilgerung nach Jeruſalem in Rom losgeſprochen. Eichhorn episc. Curiens. 90.

gen mit unſerem Zwecke unverträglich ſind. Wir begnügen uns mit folgenden Andeutungen:

Erſtens, iſt nicht die Frage am wichtigſten: was folgte aus den Kreuzzügen? ſondern, was waren ſie an ſich? Wollte man jedes große Ereigniß in der Geſchichte immer nur als Grund eines anderen Ereigniſſes, jedes Geſchlecht nur als Urheber und Vermittler eines folgenden betrachten; ſo würden wir über dies ſtete Bedingen und Vermitteln, über dieſe Relationen, das Weſen ſelbſt aus den Augen verlieren, und mit Unrecht alles Frühere nur in den Fußſchemel des letzten Augenblicks verwandeln. Man fragt allerdings auch nach den Kindern eines namhaften Vaters: ſein Werth und ſeine Würdigkeit iſt jedoch nicht allein an dieſe Kinder geknüpft. So wie kein Einzelner, ſteht auch kein Geſchlecht unverknüpft mit Vorwelt und Nachwelt: aber die Geſchichte redet doch vorzugsweiſe von der Gegenwart, dem eigenen Daſeyn eines jeden Geſchlechtes.

Zweitens, die Frage: ob der Nutzen oder der Schaden der Kreuzzüge größer geweſen ſey? wird nach den allgemeinen Anſichten eines Jeden verſchieden beantwortet werden, und Mancher das zum Nutzen zählen, was der Andere als Schaden betrachtet, oder umgekehrt. Noch weniger geſchichtlich iſt die Frage: was wohl geſchehen wäre, wenn die Kreuzzüge nicht ſtattgefunden hätten? Ob ſich dann Preiswürdigeres, oder Verwerflicheres entwickelt haben dürfte? — Wir haben nichts gegen ſolche Spiele des Scharfſinns, lusus ingenii: aber zuletzt läuft doch immer ein innerer Widerſpruch, eine contradictio in adjecto mit unter, wenn man ſich irgend ein Ding ohne das denken ſoll, was eigentlich ſein Weſen ausmacht und ausfüllt, alſo z. B. das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert ohne Kreuzzüge, oder das ſechzehnte ohne Reformation.

Drittens aber haben die Kreuzzüge allerdings, wie jede geſchichtliche Begebenheit, ihre Licht- und Schatten-Seite, ſowohl in Hinſicht ihres eigenen Seyns, als in Hinſicht der aus demſelben hervorgegangenen Folgen. Von jenem

Seyn giebt die Geſchichte Rechenſchaft, und dieſe zerfallen nach mehren Richtungen, ſo daß von ihnen bei den Abſchnitten über Wiſſenſchaft, Handel, Staatsrecht u. a. m. geſprochen werden muß. Des Zuſammenhanges wegen möge hier noch Folgendes Platz finden.

Die Kreuzzüge erweiterten den Geſichtskreis, erhöhten die Thätigkeit und weckten die Begeiſterung der abendländiſchen Völker; ſie ſtellten dem Geiſte und Willen ein größeres Ziel vor, als die heimiſchen Zerwürfniſſe darboten; ſie lehrten andere Länder und Völker, Erzeugniſſe, bürgerliche Einrichtungen, wiſſenſchaftliche Anſichten kennen. Denn obſchon die Pilger in der Regel eben nicht Luſt hatten von Griechen und Arabern viel zu lernen, und die Einwirkung derſelben größer und vielſeitiger hätte ſeyn können: iſt doch mehr von Aſien nach Europa, als von Europa nach Aſien gekommen, und die Kreuzfahrer zeigten ſich empfänglicher, als die Muhamedaner, an denen dieſe großen Begebenheiten und Anſtrengungen vorübergegangen ſind, faſt ohne irgend eine Spur zurückzulaſſen. In Spanien, wo der Gewinn über die Ungläubigen allein dauernd, und der Kampf vielſeitiger war, entſtanden auch die meiſten Folgen und Wechſelwirkungen. Auf jeden Fall iſt es ein Glück, daß die Muhamedaner nicht über die Chriſten obſiegten, und wenn man in anderen Zeiten mit ſo großem und gemeinſchaftlichem Eifer gegen die Türken gekämpft hätte, wie in den getadelten Jahrhunderten der Kreuzzüge, ſtände zweifelsohne Vieles beſſer in Europa[1].

Daß die königliche Macht durch die Kreuzzüge verſtärkt worden ſey, iſt nicht überall und unbedingt anzunehmen: ſie wuchs z. B. während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts in Frankreich und ſank in Deutſchland; welche Erſcheinungen indeß aus ſehr vielen und verſchiedenartigen

1 Einerſeits führte Freude und Leid auf den Pilgerungen die Menſchen verſchiedener Stände näher an einander, andererſeits ſteigern ſich ſeitdem die Anſprüche und Sonderungen des Geburtsadels.

Gründen hervorgingen. Eben ſo wenig läßt ſich behaupten, das Papſtthum ſey am Ende des dreizehnten Jahrhunderts feſter begründet geweſen, als am Ende des elften; während der Kreuzzüge trat jedoch allerdings der Papſt als Haupt der ganzen Chriſtenheit hervor und wirkte nach allen Seiten: er mußte bei Religionskriegen den erſten Anſtoß und die letzte Entſcheidung geben[1], ſelbſt oder durch Bevollmächtigte Streitigkeiten beſeitigen, die gewonnenen Länder unter ſeine geiſtliche Obhut nehmen, antreiben, binden, löſen, ſtrafen, beſteuern. — Am meiſten endlich gewannen wohl Kirchen und Klöſter, indem die Pilger ihnen Grundſtücke verkauften, verpfändeten, auf den Fall des Sterbens vermachten[2], oder auch, um den Kreuzzug nicht in Sünden anzutreten, manches in Beſchlag genommene Gut zurückgaben und manchem zweifelhaften Rechte entſagten. Andererſeits darf man nicht vergeſſen, daß die Koſten der letzten Kreuzzüge hauptſächlich von der Kirche getragen wurden, und die Geiſtlichkeit zuerſt derſelben überdrüſſig war.

In Beziehung auf den durch die Kreuzzüge herbeigeführten großen Wechſel des Eigenthums, verdient noch Erwähnung[3], daß die größeren Barone oft ihren kleineren Mannen und Unterthanen Land überließen und ſo eine all-

---

1 Böhmer de varia jurium innovatione per expeditiones cruce signatorum. Halae 1740.

2 Du Fresne zu Joinville 52. Tradit. monast. S. Galli 473. Bonelli notizie, Urk. II, 579. Schultes koburg. Geſch., Urk. 9. Director. II, 78. — Tempore quo expeditio Hierosolymitana fervore quodam miro et inaudito a seculis, totum commovit fere occidentem, coeperunt singuli, tanquam ultra non redituri, vendere possessiones suas, quas Ecclesiae secundum facultates suas, suis prospicientes utilitatibus, emerunt. Urk. von 1159. Monum. boica III, 540; III, 32; IV, 89; XII, 45. Herm. Altah. zu 1219. Weſtenrieder Beiträge II, 98. Hormayr die Baiern im Morgenlande 43.

3 Mailly II, 120.

gemeinere Vertheilung des Grundvermögens entſtand, welche den Gegenſatz zu dem Vereinigen eröffneter Lehen in einer Hand bildet.

Manche Verwandte waren aber mit dieſem Verkaufen und Vertheilen der Grundſtücke ſehr unzufrieden, und alte Sagen gingen umher, daß Mehre dafür und für andere hieher gehörige Unbilden hart geſtraft worden. So führte ein Mann[1], furchtbaren Anſehens, einen Freiherrn von Zimmern in ein verfallenes Waldſchloß und zeigte ihm ſeinen Vater und deſſen Rathgeber ſchweigend um einen Tiſch ſitzen, wo ſie große Pein erlitten, weil ſie den Unterthanen Geld abgepreßt hätten, um es im Kriege gegen die Ungläubigen zu verſchwenden. Beglaubigter iſt es (gewiß ein Fall unter vielen) daß ein Kloſter, dem ein Wallfahrer ſeine Güter überlaſſen hatte, von deſſen Sohne ſo lange befehdet wurde, bis man ſich mit ihm abfand[2].

In ſpäterer Zeit, wo der Eifer abnahm, kaufte man ſich oft vom Gelübde los: ein angemeſſener Ausweg, ſofern Krankheit, Alter, Berufsgeſchäfte, oder andere wichtige Gründe entgegenſtanden[3]; bisweilen erfolgte die Löſung aber aus eigennützigen Abſichten und mit Verletzung der Achtung, welche man damals noch vor einem feierlich abgelegten Gelübde hatte. Endlich verwandelte man auch wohl den mühſeligeren Kreuzzug nach dem Morgenlande in einen näheren, bequemeren: aber das gleichzeitige Predigen mehrer Kreuzzüge, z. B. gegen die Muhamedaner, die Preußen, Albigenſer, gegen Friedrich II, verwirrte die Anſichten und minderte die Kräfte.

---

1 Cruſius ſchwäb. Chronik I, 553.

2 Hormayr Archiv 1828, S. 351.

3 Reg. Greg. IX, Jahr I, 314. Wadding III, 407. Innoc. epist. IX, 255. Concil. XIII, 706, 1142. Math. Paris 512. Im Jahre 1225 giebt der Erzbiſchof von Salzburg dem Kloſter Waldſaſſen die Erlaubniß zwanzig Wallbrüder für Geld vom Gelübde zu löſen. Lang Reg. II, 150.

Oft wurden große Summen für das heilige Land vermacht, oder einem Erben die Pilgerung auferlegt[1]: im Ganzen aber zeigten die daheim Bleibenden, wenn ſie für die Kreuzzüge ſteuern ſollten, große Unzufriedenheit, und Peter von Blois ſchrieb z. B. dem Könige von Frankreich: er möge von den Geiſtlichen nicht Geldhülfe, ſondern nur Hülfe durch Gebet verlangen[2].

An manchen Orten, z. B. in Bologna und Ravenna, unterſtützte man hülfsbedürftige Pilger aus öffentlichen Kaſſen[3], befreite ſie von Abgaben, Zöllen, Fährgeld u. dergl.; anderwärts, z. B. in Oeſterreich, wurden ſie hingegen von Zöllen nicht entbunden. Selbſt Vornehme geriethen bisweilen, wie ums Jahr 1161 Biſchof Hermann von Hildesheim[4], in ſolche Noth, daß ſie auf dem Rückwege aus Paläſtina betteln mußten; und Friedrich II ſtellte beſondere Perſonen dazu an, welche Acht haben ſollten, daß ſo Bedrängte nicht betrügeriſchen Wechslern in die Hände fielen[5]. Nicht viel beſſer mochten griechiſche Werber verfahren, welche die in Rhodos oder an den kleinaſiatiſchen Küſten gelandeten Pilger oft von dem Wege nach Jeruſalem abwendig machten[6]. Diejenigen welche die Pilgerfahrt glücklich vollbrachten, ließen auf ihren Bildſäulen und Denkmälern gewöhnlich das Sinnbild einer Meermuſchel anbringen[7].

Nächſt den Wallfahrten ins heilige Land, waren die nach Rom die wichtigſten; und ſie mußten an Zahl und Bedeutung in dem Maaße wachſen, als die Macht des Papſtes zunahm und die der einzelnen Biſchöfe beſchränkt

1 Miraei op. dipl. I, Urk. 190. Henke II, 195.

2 Petri Bles. epist. 112.

3 Ghirard. I, 120. Fantuzzi IV, 324. Hüllmann Geſch. des byzant. Handels 102.

4 Hildesh. chron. 747.

5 Regest. 293.

6 Cinnamus 91.

7 Monum. Landgr. Thur. 827.

ward[1]. Auch zeigten ſich dieſe oft (und gleich ihnen manche weltliche Herrſcher) unzufrieden daß ſo Vieles was man früher in der Heimath abmachte, auf dieſe Weiſe nach Rom gezogen ward, und zu den auferlegten Pilgerungen ſo viele freiwillige kamen. Die unaustilgbare Hoheit Roms, die Pracht des Gottesdienſtes, die Perſönlichkeit der Päpſte und Kardinäle gewann die meiſten; während wohl nur wenige, durch das was ſie ſahen und was ihnen begegnete, gegen die monarchiſche Spitze des kirchlichen Baues eingenommen wurden. Den Römern ſelbſt gewährten die Wallfahrten große Einnahmen; ja ſie zwangen wohl, in Hoffnung des Gewinnes, manchen Wanderer ſich hier oder dort einzulagern oder zu kaufen, und trachteten nach urkundlicher Beſtätigung des Anrechtes die Geſtorbenen zu begraben[2], wobei es gewöhnlich etwas zu erben gab. Außerdem finden wir faſt in allen Ländern ſehr zahlreich beſuchte Wallfahrtsörter. „Einige kommen," ſagt ein Berichtserſtatter[3], „um fromm zu beten, Andere um Uebermuth zu verüben, Einige um zu geben, Andere um mitzunehmen, woraus Zank und Schlägereien entſtehen." Doch wirkten geiſtliche und weltliche Obrigkeiten, daß Ordnung und Anſtand möglichſt erhalten, und der urſprüngliche Zweck nicht ganz aus den Augen geſetzt werde.

7. Von dem Verhältniſſe der katholiſchen zu den griechiſchen Chriſten

iſt in der Geſchichte der Kreuzzüge und des lateiniſchen Kaiſerthums ſo ausführlich gehandelt worden, daß hier faſt nur zu wiederholen bleibt: es ſey immerdar ein feindliches geweſen und jeder Verſuch freundlicher Einigung mißlungen[4]. Die Abweichungen der Lehre über das Ausgehen des heili-

---

1 Thomassin. II, 3, c. 42.

2 Vitale I, 98—104.

3 Ried cod. I, Urk. 455.

4 Tageno 409. Innoc. epist. III, 27. Concil. XIII, 1119.

gen Geiſtes, die Prieſterehe, die geiſtlichen Würden, den Gebrauch geſäuerter Oblaten[1] u. dergl. erſcheinen zwar in unſeren Tagen nicht ſehr wichtig: wohl aber hielt man damals mit größter Strenge auf die Feſthaltung des einmal Angenommenen und betrachtete es wechſelſeitig als Ehren- und Gewiſſens-Sache in keinem Punkte nachzugeben. Hiezu kam, daß ſich die katholiſche Kirchenlehre nicht von dem abendländiſchen Syſteme der Kirchenſteuern und der Kirchenherrſchaft trennen ließ; was denn freilich weit größere Veränderungen herbeigeführt hätte, als die bloße Annahme einzelner Dogmen. Zuletzt aber konnten die katholiſchen Geiſtlichen den griechiſchen entgegnen: daß ſie an dem Papſte einen billigeren, ſchützenderen Oberen beſäßen, als dieſe an dem Kaiſer[2], und daß ihre Stellung im Staate, auf Reichs- und Land-Tagen große Vortheile gewähre, welche zu begreifen man in Konſtantinopel kaum fähig ſey. Ueberhaupt hat es für den unbefangenen Kenner der Geſchichte keinen Zweifel, daß die katholiſche Kirche im Mittelalter der griechiſchen, trotz einzelner Auswüchſe, in jeder Beziehung voranſteht; daß jene eben eine Geſchichte hat; während dieſe aller ächten Entwickelung entbehrt, und weder nach der Seite geiſtlicher Einwirkung, noch wiſſenſchaftlichen Strebens, noch weltlicher Macht, mit ihr verglichen werden kann. Auch die Ruſſen, dieſe Zugabe der griechiſchen Kirche, können mit ihrem einen Chroniſten, Neſtor, nicht das ganze Abendland aufwiegen, und vielleicht wäre es weit vortheilhafter für ſie geweſen, wenn ſie den häufigen Aufforderungen der Päpſte gemäß, in den Verband abendländiſcher Völker getreten wären[3].

---

1 Histor. Hierosol. 1090.

2 Der Kaiſer ſetzte in Konſtantinopel nach Willkür Patriarchen ein und ab, ohne daß ſich ein Widerſtand dagegen erzeugt hätte. Cinnamus 37.

3 Innocenz III und Honorius III ſchickten deshalb Briefe und Geſandten nach Rußland. Honor. Reg. Jahr XI, Urk. 483. Innoc. epist. X, 138.

Merkwürdig erſcheint der Verſuch des katholiſchen Patriarchen von Konſtantinopel, ſich zur Zeit des lateiniſchen Kaiſerthums ganz unabhängig zu machen, ja ſich mit Bezug auf die Rechte ſeiner griechiſchen Vorgänger gewiſſermaaßen ſelbſt in einen Papſt zu verwandeln[1]. Deshalb nahm er aus eigener Macht und ohne Anfrage alle diejenigen Handlungen vor, welche nach dem katholiſchen Kirchenrechte damaliger Zeit ausſchließend dem Papſte zuſtanden. Allein das jämmerlich hülfsbedürftige lateiniſche Kaiſerthum war eine ſchlechte weltliche Grundlage für eine neue unabhängige Kirchenherrſchaft, und ſelbſt bei günſtigeren äußeren Umſtänden, würde damals kein konſtantinopolitaniſcher Patriarch über die anerkannte Anſicht von des Papſtes höchſter Stellung, und insbeſondere nicht über Männer wie Innocenz III und Gregor IX obgeſiegt haben.

8. Von dem Verhältniſſe der Chriſten zu den Muhamedanern.

Ob es gleich verwerflich war, wenn die Verſchiedenheit zwiſchen Chriſtenthum und Muhamedanismus aller chriſtlichen Liebe und Duldſamkeit vergeſſen, und Haß und wilde Grauſamkeit als höchſten Ruhm und erſte Pflicht erſcheinen ließ; ſo iſt doch andererſeits die im achtzehnten Jahrhunderte auspoſaunte Lehre von der Gleichheit aller Religionen, ja von den Vorzügen des Muhamedanismus und des Korans, vor dem Chriſtenthume und der Bibel, eine oberflächliche, unwahre Lehre. Auch vertrug ſich Muhamed als Prophet, und der Koran als Offenbarung Gottes und ſeines Propheten, zuletzt eben ſo wenig mit einer Philoſophie die in ihren Wurzeln und in ihren Thaten atheiſtiſch war.

Es iſt hier nicht der Ort, einen Krieg für die Reli-

---

1 Thomassin. l. c. 16, §. 4—5. Ueber die Zehntrechte der griechiſchen und lateiniſchen Geiſtlichkeit war oft Streit. Siehe Innoc. gesta 63 und Geſch. der Hohenſt. Band III, S. 85, 90.

gion, gegen die Irreligion zu beginnen; nicht der Ort, den Muhamedanismus in allen Beziehungen mit dem Chriſtenthume zu vergleichen: wohl aber muß die Behauptung aufgeſtellt werden, zwiſchen beiden Religionen finde allerdings die erheblichſte Verſchiedenheit ſtatt. Abgeſehen von allen anderen Standpunkten, zeigt der geſchichtliche[1]: daß muhamedaniſche Kirche, Wiſſenſchaft, Kunſt, Sittenlehre, Staaten, Regierungen u. A. im engſten Zuſammenhange mit der muhamedaniſchen Religion ſtehen, und in allen höheren und ächten Beziehungen, in allem Weſentlichen hinter dem Chriſtlichen zurückbleiben. Hiemit ſoll nicht geläugnet werden, daß ſich auch zu dem letzten oft Böſes und Verkehrtes eingefunden habe: allein das Unwiſſenſchaftliche, Unkünſtleriſche, Unſittliche, Tyranniſche erſcheint, von dem Evangelium her betrachtet, eben als ſolches; während es im Koran nicht ſelten ſeine eigentliche Wurzel findet, ſein Lebensprincip hat und nicht vertilgt werden kann, ohne die Grundlehren des Muhamedanismus über Familie, Freiheit, Tugend, Auferſtehung, Himmelreich u. dergl. umzuſtoßen. Ja der Muhamedanismus ſteht ſelbſt hinter dem Judenthume zurück: denn er kennt nur das Geſetz mit despotiſcher Vollziehung, hat bei allem Hochmuthe keine Idee von Selbſtbeſtimmung, vergöttert das Sinnliche und möchte alle vorgefundenen Sitten und Gebräuche ohne Läuterung heiligen, ſtatt die Natur zu bändigen und zu verklären. Weil der Muhamedaner faſt nur den Abſtand des Menſchen von Gott, nicht aber die Verwandtſchaft des Menſchen zu Gott fühlt, tritt die Lehre von der Allmacht Gottes in den Vordergrund, während die von der Liebe und Barmherzigkeit faſt ganz verſchwindet. Vom Standpunkte des Fatalismus, der die ſittliche Freiheit läugnet, fehlt überhaupt Bedürfniß und Hülfe der Gnade und Erlöſung[2].

Wenn alſo die Chriſten damals, unbekümmert über den

---

[1] Auguſti Alterth. IV, 378.

[2] Neander Kirchengeſch. III, 169.

Vorwurf der Vielgötterei, dieſe allgemeinen Gegenſätze fühlten und hervorhoben, ſo waren ſie auf richtiger Bahn, und nur wegen Uebertreibungen und wegen der Vorliebe für einzelne ihrer eigenen Menſchenſatzungen mag man ihnen Vorwürfe machen. Wenn die Kreuzfahrer ihren mißhandelten Glaubensgenoſſen mit allgemeiner Begeiſterung zu Hülfe zogen, ſo verdienten ſie mehr Lob, als wenn kalte Berechnungen über Handelsintereſſe entſchieden hätten. Wenn der Papſt für den allgemeinen Frieden innerhalb der Chriſtenheit wirkte, damit die Kräfte gegen die grauſamen Verfolger des Chriſtenthums frei werden möchten, ſo hatte er einen höheren Standpunkt als wenn man die Erhaltung des chriſtlichen Gemeinweſens von der Erhaltung eines türkiſchen Sultanats abhängig wähnt. Wenn man das heilige Land, wo Chriſtus lehrte und für die Menſchen ſtarb, zum Staate und zu der Kirche der Chriſten ziehen wollte, ſo lag eine erhabenere Idee zum Grunde, als wenn man amerikaniſche Inſeln für dazu gehörig und unentbehrlich hält, weil Pfeffer und Färbeholz daſelbſt wachſen.

Einzelne, oft durch äußere Umſtände gezwungene, Perſonen abgerechnet, ging man im Mittelalter ſo wenig als jetzt, vom Muhamedanismus zum Chriſtenthume [1], oder von dieſem zu jenem über; und wir ſind ſo weit entfernt gewaltſame Bekehrungsverſuche, als haltungsloſe Vereinigungsverſuche zu fordern. Durch die langen Kriege minderte ſich allmählich der übertriebene Haß, und wir finden z. B. daß viele Chriſten, insbeſondere zur Zeit Saladins, mit den Muhamedanern vermiſcht wohnten [2]. Umge-

---

1 Mongitor bullae 23. Math. Par. 211. Siehe bei dieſem S. 477 den merkwürdigen Titel, welchen 1246 der Sultan von Aegypten dem Papſte giebt. Ibn Alatsyr ſagt 513: die Chriſten empfangen die Worte des Papſtes wie eines Propheten, ſie erachten Alles was er verbietet für unerlaubt, was er erlaubt für rechtmäßig.

2 Arnold. Lubec. VII, 10. Noch 1220 wohnten viele Chriſten in Kairo. Oliv. Damiat. 1430. Auctar. Gemblac. zu 1143. Heisterbach 518.

kehrt pachteten Saracenen Ländereien bei Jeruſalem von den Chriſten; ja einzelne ſchickten ihre Söhne dahin, um fränkiſch zu lernen.

Dieſer wechſelſeitige Verkehr brachte Manche dahin, über gewiſſe Punkte des muhamedaniſchen und chriſtlichen Glaubens minder ſtreng zu denken. So wurde das Verbot des Weintrinkens gewiß nicht im̃mer gehalten; und ein deutſcher Dichter legt wiederum dem Sultan von Babylon Folgendes in den Mund[1]:

Daz dyſelben Chriſten ſein tump
Daz ſchol man chieſen doran
Daz ſy petent an
Der ſo lützel Witz hat,
Und mit in umgat
Anders den im wol anſteht.
Het Jheſus von Nazaret
Nicht mehr Ubels getan
Als daz er ſolchen Man (dem Papſte)
Sein Geſchäft empfohlen hat,
Es war eine großen Miſſethat, u. ſ. w.

Damit nun nicht aus Unkunde der Muhamedanismus zu hoch geſetzt werde, ließ Peter der Ehrwürdige den Koran ins Lateiniſche überſetzen und ſuchte zu beweiſen, wie eitel, thöricht und lügenhaft die ganze Lehre ſey[2]. Wo indeß die Muhamedaner mehr Rechte und Freiheiten genoſſen als die Chriſten, entſagten manche von dieſen um deswillen ihrem Glauben. Hierüber klagt z. B. Gregor IX in Bezug auf die muhamedaniſchen Einwohner oſteuropäiſcher Landſchaften, und daß dieſe wohl Chriſtenkinder kauften, während ſie das Taufen ihrer Kinder unterſagten[3].

---

1 Poema vet. German. 1477. Henke II, 35.

2 Belg. chron. magn. 177. Petri Vener. epist. IV, 17. Alber. 301.

3 Z. B. bei den Kumanern. Reg. Greg. Jahr IV, 451.

Einen Hauptanſtoß nahmen Juden und Muhamedaner an der Lehre von der **Dreieinigkeit.** So ſagt Freigedank[1]:

Die Juden wundert allermeiſt
Daz vater, ſun, der here geiſt
Ein got ſey ungeſcheiden:
Es wundert auch die Heiden.

Dann fügt er hinzu:

Es wundert auch die ſinnen min
Daz dri, einer müezen ſin,
Und einer dri.

---

1 Seite 24.

E. Von dem Mönchswesen und den Klöſtern.

Obgleich manche hiebei zu berührende Gegenſtände mit den bereits behandelten zuſammentreffen, ſo hat es uns doch rathſam geſchienen, ſelbſt auf die Gefahr einiger Wiederholungen, alle ungetrennt in einer Folge zu entwickeln, weil nur auf dieſe Weiſe ein vollſtändiges und deutliches Bild des ſo vielſeitigen Mönchs- und Kloſter-Weſens gegeben werden kann[1].

1. Vom Urſprunge der Mönche und Klöſter.

Die Lehre des Evangeliums ſah keineswegs in den Beſtrebungen und Zwecken dieſer Welt das einzige und höchſte Ziel aller menſchlichen Thätigkeit; ſie wies auf ein anderes Leben, ein höheres Daſeyn, eine innigere Gemeinſchaft mit Gott hin. Je mehr nun dieſe Lehre die Gemüther ergriff, deſto lebhafter ſuchte man nach Mitteln und Wegen, ſich ſchon vor dem Tode jenes höhere Daſeyn zu bereiten und durch Löſung vom Irdiſchen dem Himmliſchen näher zu kommen. Schien doch altmorgenländiſche Weisheit hiemit übereinzuſtimmen und, nach gehöriger Selbſtübung und Abhärtung, ein Ziel als erreichbar darzuſtellen, welches ſich der bloßen Lüſten und irdiſchem Treiben ergebene Menſch nicht einmal vorzuſtecken wage. Die gegen zerſtreuende, werthloſe Eindrücke ſchützende Einſamkeit eröffne den inneren

---

1 Ueber die Bettelmönche ſiehe Buch VII, Hauptſtück 7.

Blick, und was alle weiſe Weltkinder nicht zu ſchauen gewürdigt wären, offenbare ſich dem allein und immerdar zu Gott gewendeten heiligen Sinne.

Mit dieſer Grundanſicht ſtanden Urſachen anderer Art in näherer und entfernterer Verbindung. Letzte Sproſſen einer Familie, kinderloſe Wittwen wünſchten ſich ein bleibendes Andenken zu ſtiften; Glücksfälle führten zu dieſer Form der Dankbarkeit, Unfälle zu dieſer Darlegung der Demuth. Etliche Male war Eitelkeit im Spiele. Oefter ſchienen ſtrenge Uebungen und Büßungen an ſich Werth zu haben, oder als Zeichen der Selbſtentäußerung, als Strafen früherer Vergehen, dem Reuigen pflichtmäßig obzuliegen. Beſſere ſuchten umgekehrt in der Entſagung alles Weltlichen Schutz gegen ungerechte Verfolgung; ſie entflohen vor der Sittenloſigkeit ihrer Zeit in unzugängliche Wüſten. Insbeſondere regten die thebaiſchen Wüſten des oberen Aegyptens mit ihren Wunderbauen und ernſten Erinnerungen das Gemüth auf, für ein vom gewöhnlichen ganz abweichendes Leben. Aber unbedingte Einſamkeit ſagte doch nur wenigen Naturen ganz zu, und wenn man auch die äußere Noth geduldig ertragen hätte, ſo bedurfte man doch innerer Wechſelwirkung und geiſtiger Stützen. Daher fanden Antonius und Pachomius in der Mitte des vierten Jahrhunderts mit einer, die Einzelnen zu einem gemeinſamen Leben verbindenden, Regel ſehr großen Beifall; es entſtanden Genoſſenſchaften Gleichgeſinnter (coenobia), Klöſter. Später zogen ſich ſolche Klöſter aus Wüſten und Einöden auch in die Städte: man konnte ſich überall abſondern, ſofern man nur wollte; doch blieb der ernſte, finſtere Charakter mehr dem Morgenlande eigen, wogegen ſich im Abendlande Vieles ganz anders geſtaltete.

Zu dieſer abendländiſchen Geſtaltung des Mönchs- und Kloſter-Weſens hat Niemand mehr beigetragen, als Benedikt von Nurſia. Seine im Jahre 515 entworfene Regel ward allmählich die herrſchende; ſelbſt die abweichenden wurzelten in ihr, und mit Recht gilt Benedikts Ur- und

Stamm-Kloſter, Montekaſſino, für das erſte des ganzen katholiſchen Europa. Gottesdienſt und Arbeit, Wiſſenſchaft und ſtrenge Lebensweiſe ſchienen hier ſo eigenthümlich als löblich verbunden, und zu dem Geiſtlichen fanden ſich bald großer Grundbeſitz, Reichthum, ſtändiſche und ſtaatsrechtliche Vorzüge.

2. Lob und Tadel.

Daß das geſammte Mönchsweſen ſehr Vielen gar nicht behagen konnte, verſteht ſich von ſelbſt: durch alle Jahrhunderte hindurch finden wir Tadel und Vorwürfe, bald mehr den örtlichen und zeitlichen Verhältniſſen angepaßt, bald allgemeineren Anſichten entnommen. Schon Zoſimus ſagt[1]: „Klöſter ſind zahlreiche Geſellſchaften von Leuten, die weder zum Kriege, noch zu einem anderen Zwecke im Staate taugen. Nur in Einem beharren ſie auf gleichem Wege, nämlich, unter dem Vorwande mit den Armen Alles zu theilen, ſich Alles zuzueignen und ſo Alle verarmen zu laſſen."

„Ihre Demuth (äußerten Andere) iſt nur ſcheinbar, ihre Tugenden ſind werthlos bei innerem Hochmuthe und der Neigung, ſie anderer Zwecke halber zur Schau zu tragen. Der Mönch iſt für dieſe Welt ein todter Menſch; und doch will er überall ſeine Hände haben, ſeinen Mund aufthun, predigen, taufen u. ſ. w. Was Klöſter beſitzen, wäre beſſer in anderen Händen, was Mönche thun, bliebe beſſer ungethan. Zum Himmel kommt man nicht dadurch, daß man die Erde verachtet und unter dem Vorwande eines höheren, nirgends vorgeſchriebenen Berufes ſich allen Pflichten entzieht, welche Gott den Menſchen in mannichfachen Verhältniſſen auferlegt hat." — „Nicht einſame Wälder und Bergeshöhen (ſagt Ivo von Chartres) beglücken den Menſchen, wenn er nicht in ſich trägt Einſamkeit des Geiſtes, Ruhe des Herzens und Gewiſſens, und Erhebung des Gemüthes. Ohne dieſe, begleiten den Menſchen in jede Ein-

---

[1] Zosimus V, 449.

ſamkeit: Neugier, Ruhmſucht, Verdrießlichkeit und Stürme der Verſuchungen [1]." So, und noch viel heftiger und mannichfaltiger lautete der Tadel; allgemeiner jedoch und anerkannter war in jenen Zeiten das Lob.

„Ins Kloſter gehen," ſo ſagte man, „heißt Gott dienen; Gott dienen iſt das ächte Herrſchen [2]. Die Klöſter ſind die Sitze der Frömmigkeit und des Fleißes, Zufluchtsörter für die Verfolgten, Ruheſtätten für die Ermüdeten. In ihnen ward die Wiſſenſchaft erhalten, durch ſie ſind unzählige Schulen geſtiftet worden. Wüſten, Sümpfe und Moräſte haben ſie urbar gemacht, und die errettende Lehre des Chriſtenthums mit Standhaftigkeit und Aufopferung unter wilde, verlaſſene Völker verbreitet. Nie ſchämten ſich die Mönche des niedrigſten Berufes; ſie ſtanden dem höchſten mit Muth und Tugend vor, wenn Gott ſie zu biſchöflichem, ja zu päpſtlichem Stuhle berief. Zeugt ihre Selbſtbeherrſchung nicht von Kraft? Ihr tadelt ſie nur, weil ihr deren nicht fähig ſeyd! Allem entſagend, haben ſie über Alles obgeſiegt und durch den Glauben an die Heiligkeit und Ewigkeit ihres Standes Dinge vollbracht, welche Anderen, bei unzähligen Hülfsmitteln und äußerlichen Verbindungen, mißlungen ſind. Weiber und Kinder haben ſie entbehrt, aber eine tiefere, himmliſche Liebe erfüllte ihr Herz. Gott offenbarte ſich ihnen vor Allem in der Schrift, ſie erkannten ihn aber auch in der Natur. Seht die Anlagen der meiſten Klöſter, in einſamen Thälern, auf ſchroffen Bergen, unter dem Sturze der Felſenquellen: es war in den Bewohnern dieſer heilig erhabenen Stellen, in dem lebenslänglichen Verſenken in ſolche zu Gott führende Welt, ein tieferes Gefühl, als was ſich jetzt im Vorbeigehen mit einigen flüchtigen Worten ausſpricht. Ihr ſcheltet die Einſeitigkeit

---

1 Flacii catalog. testium 1284.

2 Monum. boica IX, 417. — Deo servire — regnare est. Gudenus sylloge 209. Konrad IV wollte Ludwigs IX Schweſter heirathen, ſie ward lieber Nonne. Wadding III, 353.

jener Zeit; und was iſt euch denn für eine Richtung geblieben? welche hat in euern Augen noch Werth, als die kriegeriſche und äußerlich weltliche? Ihr läugnet die Möglichkeit, daß ſolche beſchauliche, klöſterliche Naturen vorhanden ſeyn können, und meint dennoch hiedurch etwas für die Vielſeitigkeit der menſchlichen Natur beigebracht zu haben! Alles iſt beweglich, vergänglich, hinfällig geworden; in jenem unwandelbaren Willen, jenen Entſchlüſſen für ein ganzes Leben, jenen unantaſtbaren, über alle Willkür erhabenen Regeln und Inſtitutionen iſt das großartigſte Bild der Ewigkeit gegeben, das eure verblendeten Augen nicht mehr zu erblicken im Stande ſind."

3. Aufnahme in die Klöſter. Eifer. Zahl.

Wir können jenes Wechſelgeſpräch im Allgemeinen nicht weiter fortführen; vielmehr wird die Darſtellung des Einzelnen, für beide Anſichten mehr oder weniger Beſtätigung liefern. Auf jeden Fall überwog in jenen Jahrhunderten der Eifer für die Klöſter alle Einreden wider die Klöſter; und ſo unbegreiflich es jetzt Viele finden, daß ſich eine ſo ungeheure Zahl von Menſchen freiwillig zum Mönchsſtande drängte[1], ſo unbegreiflich möchte den Männern jener Zeit die Neigung vorkommen, ſich in die ſtehenden Heere unſerer Tage aufnehmen zu laſſen. Ferner fand ſich damals nicht ſelten eine Erſcheinung, deren Daſeyn wir läugnen möchten da es uns an ähnlichen Erfahrungen fehlt, nämlich eine plötzliche, gänzliche Umwandlung und Wiedergeburt des ganzen Menſchen. Die luſtigſten, übermüthigſten, weltlichſten Perſonen, die jede andere Richtung verſpottet, ja verfolgt hatten, wurden von einer Thatſache[2], einer Betrachtung, einem Worte auf einmal ſo ergriffen und in das

---

1 Selbſt Gregor VII erklärte ſich gegen übereilten Eintritt in das Kloſter. Neander Kirchengeſchichte V, 1, 170.

2 So z. B. der heilige Buono von Mailand um 1190. Maffei ann. 551.

entgegengeſetzte Aeußerſte geworfen; daß ſie von dem Augenblick an die Strengſten blieben in äußerem und innerem Mönchswesen, in Faſten, Kaſteien, Geißeln, Gebet und Beſchäftigung mit geiſtlichen Dingen. — Mancherlei Erfahrungen führten jedoch auch zu einer entgegengeſetzten Ueberzeugung, weshalb ein Dichter ſagt [1]:

> D' teufel mangen hat gevangen,
> In klöſtern d' im wär engangen
> Wär' er in der Welt geblieben. p. e. Luther.

Die Zahl der Klöſter und ihr Reichthum iſt der beſte Beweis des Eifers jener Jahrhunderte für dieſelben [2]. Wir werden unten auf die Unzahl der Schenkungen zurückkommen und bemerken, um doch einige beſtimmte Zahlen zu geben, hier nur Folgendes:

Der heilige Bernhard von Clairvaux kleidete in einem Tage vierzig Mönche ein [3]; er gründete überhaupt 160 Klöſter. Von Wilhelm I bis Johann ohne Land, wurden in England 575 Klöſter gegründet [4]. Während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts entſtanden in dem, keineswegs in geiſtlichen Neigungen voraneilenden Venedig [5], dennoch zwanzig Klöſter, und Lami zählt 156 Klöſter auf, welche als in der Stadt Florenz vorhanden [6] genannt werden. Und dennoch war mannichmal der Andrang zu den vielen Klöſtern ſo groß, daß ſie für die Bewilligung der Aufnahme Geld forderten und erhielten [7], welches Verfahren jedoch die

---

1 Renner 4339.

2 Daſſelbe gilt von der ſchnellen Ausbreitung der Bettelmönche.

3 Guil. Nang. chron. zu 1140. Waldsass. chron. in Oefele script. rer. Bavar. I, 54. — Zur Spezialgeſchichte der deutſchen Klöſter iſt viel geſammelt in der Collectio scriptorum rerum monastico-ecclesiasticarum.

4 Heeren Geſch. der klaſſ. Liter. I, 211, aus Tanner notitia monast. in praefat. Zur Zeit der Reformation wurden in England 1016 Klöſter aufgehoben. Monast. Angl. I, 1035—1046.

5 Tentori saggio sulla storia di Venezia V, 17, 29.

6 Lami memorab. III, 1549.

7 1098 Concil. Roman. III. Concil. coll. XII, 959, no. 17—18. Thomassin. III, 1, c 53, §. 1. Innoc. III epist. VIII, 160

Kirche ſtets mißbilligte und verbot. Dagegen hielt man es nicht für unbillig, daß der Aufzunehmende einem armen Kloſter, beſonders wenn man um ſeinetwillen die gewöhnliche Zahl vermehrte, ſo viel mitbringe, als zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe durchaus nöthig ſey. Auch erſchien es wohlhabenden Aeltern in den meiſten Fällen als Pflicht, ihre Kinder bei dem Eintritte ins Kloſter förmlich und reichlich auszuſtatten [1]; vor Allem durften Töchter, dies glaubte man, eine ſolche geiſtliche Ehe nicht ohne Mitgabe eingehen.

Bisweilen gaben ſich Klöſter aber auch unwahr für arm aus, um entweder große Einkaufsſummen zu erhalten, oder die Zahl der Mönche zu vermindern, damit die wenigen übrigbleibenden deſto üppiger leben könnten. Dies geſchah z. B. ums Jahr 1234 in dem Sprengel des Erzbiſchofs von Neapel [2], worüber Gregor IX ſehr ſtrenge Zurechtweiſungen ertheilt und befiehlt, daß jene irdiſch Geſinnten zur Strafe in ſchlechtere Klöſter verſetzt werden ſollten. Umgekehrt kam es endlich vor, daß der Zudrang zu reichen Klöſtern ſo anwuchs, daß ſie — ſobald man aus weltlichen Gründen die Aufnahme nicht verweigern wollte oder konnte [3] — wirklich nach und nach verarmten und zu Grunde gingen. Daher griff die kirchliche Geſetzgebung regelnd ein und beſtimmte im Allgemeinen: daß kein Abt willkürlich die herkömmliche Zahl der Mönche oder Nonnen verändern dürfe [4]; es wurde im Einzelnen oft von den kirchlichen Oberen feſtgeſetzt, welche Zahl unter beſtimmten Verhältniſſen, in dieſem oder jenem Kloſter aufgenommen werden könne oder müſſe. Wenn eine Stiftung nicht wenigſtens zwölf Mönche

1 Schultes Geſch. v. Henneberg II, Urk. 1. Dreger cod. Urk. 446. Die Statuten von Verona (Campagnola lib. juris c. 44) erlaubten, einer Tochter, die ins Kloſter ging, ſo viel mitzugeben, als ſie Heirathsgut würde erhalten haben.

2 Chioccarello antistitum Neapol. catalogus 160.

3 Chron. monast. S. Michael 520.

4 Gudenus cod. dipl. III, 750. Innoc. III epist. XI, 44. Thomassin. I, 3, c. 69, §. 13. Günther cod. II, Urk. 60.

ernähren konnte, ſo pflegte man ſie als ein bloßes Neben=vorwerk zu behandeln, und umgekehrt, bei wachſenden Ein=nahmen, in ein ächtes Kloſter zu erheben.

In der Regel entſchied der Abt oder die Aebtiſſinn über die Aufnahme ins Kloſter[1]; doch finden ſich auch Beiſpiele, daß die Mönche und Nonnen das Recht hatten, ihre künf=tigen Mitbrüder und Mitſchweſtern zu erwählen und jenen Oberen zur Beſtätigung vorzuſtellen. Niemand ſollte ſich zugleich in mehre Klöſter aufnehmen laſſen, Niemand in mehren zugleich Abt ſeyn[2]; das letzte ward aber, insbeſon=dere bei vornehmen Perſonen und königlichen Abteien, kei=neswegs immer durchgeſetzt.

Nicht ſelten verſuchten Laien die Aufnahme in ein Klo=ſter zu erzwingen[3]; hiegegen erbat und erhielt man päpſt=liche Schutzbriefe. Andererſeits aber ward auch mancher Jüngling, und noch öfter manches Mädchen gezwungen ins Kloſter zu gehen. Ja der Markgraf Ottokar von Mähren zwang ſeine Leibeigenen mit Schlägen, ein von ihm neu=geſtiftetes Kloſter zu beziehen[4], obgleich ſie ihm bemerklich machten, daß man dazu Gottes Eingebung abwarten müſſe. Hauptſächlich mit Hinſicht auf dieſe Verwerflichkeit äußeren Zwanges und auf die Nothwendigkeit eines freien, wohlüber=legten Entſchluſſes, beſtimmten die Kirchengeſetze Folgendes:

Es ſoll Niemand durch Gefängniß, oder irgend einen anderen Zwang zum Gelübde bewogen werden[5]. Vor Ab=lauf des vollen Prüfungsjahres, vor dem vollendeten vier=zehnten Lebensjahre iſt bei Mönchen, vor vollendetem zwölften

---

1 Thomassin. II, 1, c. 36, §. 11. Würdtwein subsidia IV, 337.

2 Thomassin. II, 3, c. 5 und I, 3, c. 69, §. 19. Concil. coll. XIII, 830, c. 8.

3 Iperius 722. Innoc. III epist. VI, 126. Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 429, und XIII, Urk. 285.

4 S. Bertoldi vita 89.

5 Innoc. III epist. VII, 85. Concil. coll. XIV, 4; XIII, 830, c. 2 und 1257, no. 48. Thomassin. I, 3, c. 49, 50, 59, 62.

bei Nonnen das Gelübde nicht bindend. Manche Orden ſetzten indeß ein ſpäteres Alter der Aufnahme, funfzehn, achtzehn, zwanzig Jahre feſt. Wer von ſeinen Aeltern früher ins Kloſter gegeben iſt, darf es verlaſſen; wer jene Jahre erreicht hat, bedarf ihrer Zuſtimmung zum Eintritte nicht. Auch Weltgeiſtliche können, ohne Einwilligung ihrer Biſchöfe, Mönche werden. Will eine unmündige Waiſe ins Kloſter treten und demſelben ihr Vermögen zubringen, ſo müſſen Prüfungen vorangehen; ehrſame Bürger in Heidelberg unterſuchten und beſtätigten z. B. das Erforderliche in einem ſolchen Falle[1]. Verehelichte dürfen einzeln nicht ins Kloſter gehen und dadurch die Ehe löſen; ſondern die Frau muß gleich dem Manne und der Mann gleich der Frau dieſen Entſchluß faſſen, und keiner für ſich im Weltlichen fortleben. Zum Beweiſe ihrer Zuſtimmung legt die Frau den Kopf ihres Mannes zur Tonſur auf den Altar[2]. Waren jedoch beide Ehegatten über die Jahre des Kinderzeugens hinaus[3], ſo erlaubte man dem einen das Gelübde und dem anderen das Fortleben im weltlichen Stande. Hatte ein Abt zu zahlreiche Verſprechen der Aufnahme ins Kloſter ertheilt, ſo ließ ſie deſſen Nachfolger wohl vom Papſte vernichten[4]; und umgekehrt trat dieſer dazwiſchen, wenn ſich Klöſter gar zu begierig zeigten, Laien in ihre Kreiſe hineinzuziehen. So entſchied Innocenz III[5]: daß ein Todkranker, dem man die Mönchskutte angezogen hatte, nach der Herſtellung nicht zum Mönchsſtande verpflichtet ſey;

---

1 Gudenus sylloge 200. Decret. lib. sext. III, tit. 14, c. 1.

2 Innoc. III epist. XII, 13; ejusd. collect. decret. 598. Concil. XIII, 1380, no. 31, 32.

3 Concil. XIII, 359, no. 10. Keine Beguine ſollte man vor dem vierzigſten Lebensjahre aufnehmen. Harzheim concil. III, 603, no. 23. Inwiefern Einwilligung eines Einzelnen von den Ehegatten genügte, ſiehe Decret. Gregor. III, 33 und Bened. Petrob. I, 36.

4 Innoc. III epist. VI, 226.

5 Innoc. III epist. I, 36; X, 77. Collect. decret. 599.

daß einem Weltgeiſtlichen in ganz ähnlichem Falle, nicht ſeine Pfründe dürfe genommen werden; daß überhaupt nicht das Kleid den Mönch mache, ſondern das feierliche Gelübde. Sogar dieſer Papſt ſah ſich veranlaßt, die Bedeutung des Weltlichen hervorzuheben und zu ſagen:

„Obgleich die Muße Mariens[1], die zu den Füßen des Herrn ſitzt, den Geſchäften Marthas vorgezogen wird, obgleich jener Zuſtand ſicherer und vom Geräuſche des Weltlichen entfernt iſt, ſo kann man doch die Thätige für nützlicher halten, weil ſie, für ſich und Andere wirkend, Verfolgungen und Druck erduldet, wodurch die Tugenden emporwachſen.“

Trotz jener geſetzlichen Erklärung, wonach das beſonnene Gelübde erſt den Mönch machte, entſtand doch eine Art von Ehrenpunkt, daß derjenige welcher ein Mönchskleid anzog und vor Aller Augen trug, daß diejenige welche einen Schleier überhängend ſich zu den Nonnen ſetzte, innerlich dem heiligeren Stande verbunden ſey[2]; ja der Neuling welcher beſtimmt den Vorſatz erklärte, Mönch zu werden, ſollte (wenn ihm das Probejahr auch dieſen Stand minder annehmlich erſcheinen ließ) dennoch nicht mit Ehren zum Weltlichen zurückkehren, ſondern höchſtens einen minder ſtrengen Orden wählen dürfen.

Die Mönche legten in der Regel das Gelübde vor dem Abte und den Kloſterbeamten ab; Nonnen wurden früher von den Biſchöfen eingeſegnet, ſpäter erhielten ſie den Schleier von Prieſtern und Aebtiſſinnen, und die biſchöfliche Weihe fiel ganz weg. Theils hielt man das Gelübde und die Einkleidung zur Sicherung und Feierlichmachung für genügend; theils lag dem Biſchofe gar nichts daran, die Ueberzahl der Nonnen zu weihen.

---

1 Innoc. III epist. VII, 210.

2 Thomassin. I, 3, 48. Laien welche die geiſtliche Kleidung nicht annähmen, ſollte keine Kloſterſtelle gegeben werden. Schöpflin Alsat. dipl. I, Urk. 271, Gebot Innocenz II, von 1143.

Der Rücktritt aus dem Kloſter in die Welt war unerlaubt, doch kehrten ſich bisweilen Vornehme nicht allzu ſtreng an ihr Gelübde: ſo zeugte z. B. Graf Adolf von Schaumburg, nachdem er Mönch geworden[1], mit ſeinem Weibe noch einen Sohn, der nachher Prieſter ward. Oder wenn eine Familie in Gefahr gerieth, auszuſterben, gab der Papſt wohl die Erlaubniß, daß der letzte Sproſſe das Kloſter verlaſſe und heirathe[2]. Weil nun aber die Lebensweiſe Manchen ganz unerträglich, und doch kein geſetzliches Mittel zu deren Löſung gegeben war, ſo liefen ſie davon: worüber man nicht unterließ in der Regel einen gewaltigen Lärm zu erheben[3] und die höheren Behörden, ja ſelbſt den Papſt für die Aufrechthaltung der ſtrengſten Ordnung anzugehen[4]. Doch finden ſich Beiſpiele, daß man für reichliche Schenkungen den Entwichenen ungeſtört ließ.

Der Uebergang aus einem ſtrengeren Orden in einen minder ſtrengen, galt für ſchmachvoll und wurde nicht geduldet, es ſey denn wegen Krankheit oder einer anderen genügenden Urſache[5]; in den ſtrengeren Orden durfte man dagegen mit Genehmigung der Oberen treten, und eine ſolche Genehmigung ſollte nicht ohne Gründe verſagt werden. Entſtand Streit, welche Ordensregel die ſtrengere ſey, ſo entſchied in letzter Stelle der Papſt.

---

1 Ums Jahr 1244. Corner 884.

2 So den Giuſtiniani in Venedig. Sanuto vite 504.

3 Holsteni codex an mehren Stellen.

4 Innoc. III epist. VIII, 81.

5 Innoc. III epist. II, 56; XI, 146, 178. Bernard. Clarav. de praecepto et dispens. c. 16. Wirzburg. chron. in Ludwig. script. Wirzburg. 997. Hund Metrop. Salisb. II, 122, 157. Bisweilen ſchloſſen Orden Verträge, daß ohne Erlaubniß der Oberen kein Mönch und kein Kloſter von einem zum anderen übergehen dürfe; ſo 1195 die Karthäuſer und Ciſtertienſer. Tromby V, 8.

4. Von den verſchiedenen zum Kloſter gehörigen Perſonen.

a) Von den Aebten und Aebtiſſinnen.

So ſehr auch in den klöſterlichen Einrichtungen die Gleichheit Aller hervorgehoben wurde, ſo fand doch niemals der geringſte Zweifel ſtatt, daß Obrigkeiten und Gehorſam gegen dieſelben unumgänglich nöthig ſeyen: denn jene Anſicht von der Gleichheit ging nicht aus grundloſen Theorien hervor, ſondern aus Demuth, welche vor Gott den Geringſten dem Höchſten gleich ſtellt, ſeine Gebote der Obrigkeit zu gehorchen nicht deutelt, und am wenigſten das höher Geſtellte in dem falſchen Wahne niederſtürzen will, daß ſich das Niedrigere dadurch erhebe. Eben ſo wenig ergab man ſich andererſeits einer abergläubigen Lehre blinden Gehorſams; man räumte vielmehr Jedem in ſeinem Kreiſe eigenthümliche Rechte ein und legte ihm eigenthümliche Pflichten auf; man gab Geſetze zum Regeln der perſönlichen Willkür und betrachtete die Offenbarung, die Bibel, als Grund- und Prüf-Stein aller Geſetzgebung.

An der Spitze jedes Kloſters ſtand ein Abt oder eine Aebtiſſinn[1]; nicht überall mit gleichen, allein immer mit bedeutenden Vorrechten. Doch hieß es: er ſolle mehr nützen als befehlen[2], mehr durch Beiſpiel, als durch Worte belehren. Von den klöſterlichen Pflichten und Uebungen war er ſo wenig entbunden, daß man vielmehr deren ſtrengere Befolgung von ihm, als dem nicht bloß Höheren, ſondern auch Heiligeren, verlangte. Daſſelbe gilt von den Aebtiſſinnen, ſofern nicht ihr Geſchlecht andere Verhältniſſe herbeiführte. So ward ihnen z. B. unterſagt, Nonnen zu weihen[3], Beichte zu hören, oder öffentlich zu predigen:

---

1 Wir werden einige Ausnahmen, z. B. bei den Kluniacenſern kennen lernen. Von gelehrten Aebtiſſinnen handelt die Hist. litt. de la France IX, 131.

2 Innoc. III epist. I, 311: plus prodesse, quam praeesse.

3 Innoc. III epist. XIII, 187.

denn obgleich Maria würdiger ſey, als alle Apoſtel, habe der Herr nicht ihr, ſondern den Apoſteln die Schlüſſel des Himmels anvertraut.

Nach gemeinem Kirchenrechte erwählten die Mönche jedes Kloſters ihren Abt [1]; doch finden ſich Ausnahmen mancherlei Art, und was im Allgemeinen vom Gange der Biſchofswahlen gilt, gilt auch gutentheils für die Aebte. Bisweilen hatte ſich z. B. der weltliche Stifter die Ernennung des Abtes und der übrigen Beamten vorbehalten [2]; bisweilen griffen Kaiſer und Könige ein, mit Bezug auf die Lehnsverhältniſſe und weltlichen Güter, oder aus allgemeineren Gründen als Oberherren [3]. Aber auch abgeſehen davon, daß ein Kloſter auf königlichem, fürſtlichem oder adlichem Grund und Boden gebaut, daß Rechte der Laien vorbehalten waren und von den Landesherren behauptet wurden; gab der Augenblick einer Erledigung des abtlichen Stuhles nur zu oft und zu günſtige Gelegenheit für ungebührliche Einmiſchungen. Daß die Klöſter, und die geiſtliche Seite überhaupt, alle Mittel der Gewalt und der Geſetzgebung anwandten, welche ihnen zu Gebote ſtanden, um in ihren Kreiſen ungeſtört zu wirken und zu herrſchen, verſteht ſich von ſelbſt, und insbeſondere war der Papſt hiebei der mächtigſte Gehülfe. Andererſeits aber wurde dieſer, beſonders in der ſpäteren Zeit, den Rechten der einzelnen Klöſter ſelbſt gefährlich. Man kann es nämlich zwar nicht tadeln, daß päpſtliche Geſandte [4], wenn ſie in Klöſtern unfähige

---

1 De jure communi omnis congregatio monachorum eligere sibi debet Abbatem. Innoc. epist. XI, 205.

2 Thomassin. II, 2, c. 39.

3 Hund metropol. III, 399. In dem Freibriefe Heinrichs V fürs Kloſter Scheyern von 1107 heißt es: die Mönche ſollen frei den Abt wählen, dehinc, ut solet, ad constituendum eum in choro monasterii conveniant, et una clero et populo advocato, sanctuario praesentibus accipiat virgam regiminis de Altari S. Martini. Conradi chron. Schirense 54.

4 Regesta Greg. IX, Jahr IV, 131. Thomassin. II, 2, c. 39.

und untaugliche Aebte fanden, dieſe ſofort entfernten: wohl aber wird es bedenklich, wenn ſie ſogleich einem Anderen die einſtweilige Verwaltung übertrugen, und der Papſt dieſen als Abt beſtätigte. Indeſſen läßt ſich dieſe einmalige Unterbrechung des Wahlrechtes als eine Art von Strafe betrachten; wogegen es rein monarchiſch war, wenn einzelne Päpſte in den ihnen unmittelbar unterworfenen Klöſtern[1] aus eigener Macht Aebte ernannten, oder, wie Innocenz IV, allgemein feſtſetzten, daß jeder erwählte Abt eines unmittelbaren Kloſters perſönlich in Rom Beſtätigung und Weihe ſuchen müſſe, was immer mit großen Koſten verbunden war. Noch ſonderbarer erſcheint es, daß Innocenz III die Aufſicht über ein ſolches Kloſter in weltlichen und geiſtlichen Sachen, einem Biſchofe übertrug und hinzufügte: wenn dieſer und ſein Nachfolger ihre Gewalt auch mißbrauchten[2], ſolle jene Begünſtigung doch nicht aufhören. — So ſtrafte ſich zuletzt an den Klöſtern die Begierde, alle regelmäßigen Kreiſe der Kirchenherrſchaft aufzulöſen und alle vermittelnden Oberen als überflüſſig zur Seite zu ſchieben.

Gewöhnlich nahm man den Abt aus den Mönchen des Kloſters; doch konnte er auch anderswoher ſeyn, wenn er nur ein Mönch, wenn nur Orden und Regel dieſelbe war. Bisweilen baten die Wähler auch wohl einen berühmten Mann[3], z. B. Bernhard von Clairvaux, um Ueberſendung eines tüchtigen Abtes. — Niemand ſollte plötzlich Abt werden, der nicht vorher Mönch geweſen war[4]; drängte aber eine äußere Gefahr, ſo unterrichtete man wohl einen mächtigen Laien in der Ordensregel und wählte ihn zum Abte, auf daß er ſchütze. Man ſollte Niemand erwählen, der an

---

1 Regesta Gregor. IX, Jahr IV, 200. Math. Paris 640.

2 Doch kann man annehmen, daß Innocenz III hier eigentlich nur die allgemeine Kirchenordnung und Regel herſtellen wollte. Innoc. epist. I, 41.

3 Gudeni codex I, 89, 97. Decret. Greg. I, 6, 37.

4 Thomassin. II, 1, c. 87. Innoc. III epist. XI, 262.

einem erheblichen körperlichen Fehler litt [1], welcher ihn zu gottesdienſtlichen Handlungen unfähig machte, oder Würde und Anſtand verletzte. — Nur dann konnte ein Abt zwei Klöſtern vorſtehen, wenn das letzte vom erſten geſtiftet [2], davon abhängig und ihm gleichſam unterthänig war. Kein zum Biſchof erwählter Abt ſollte die letzte Würde behalten [3]. — Nicht ſelten verſuchten die Mönche bei der Wahl dem künftigen Abte läſtige Bedingungen vorzuſchreiben [4]: allein die höhere Kirchengewalt hob dergleichen Verträge jedesmal als nichtig auf. Ueberhaupt iſt es ſehr merkwürdig, daß Verſuche ſolcher Art nicht bloß bei den Wahlen der Aebte, ſondern auch bei den Wahlen der Biſchöfe und Päpſte nie ſo gelungen ſind, wie z. B. in der weltlichen Reihe bei Fürſten und Königen; und daß man in der kirchlichen Geſetzgebung Anſichten und Maaßregeln immerdar verworfen hat, welche im Staate als Schutzmittel der Freiheit betrachtet wurden.

Tochterklöſter durften ſelten ohne Zuſtimmung des Mutterkloſters einen Abt wählen [5]. Pfarrer welche zum Kloſter gehörten, konnten dagegen ihre Anſprüche auf Theilnahme an den Abtswahlen nicht durchſetzen; und umgekehrt war es wohl eine ſeltene Ausnahme [6], daß in Padua ein Abt mit ſeinen Chorherren Antheil an der Biſchofswahl hatte.

Die Biſchöfe weihten die Aebte und Aebtiſſinnen, und verlangten dafür gewöhnlich eine Vergütung in Gelde oder Gütern [7]; aber die Klöſter wehrten ſich hiegegen auf alle

---

1 Ein einhändiger Abt wird entfernt. Innoc. III epist. I, 307.

2 Stabul. monum. in Martene thes. II, 88.

3 Aeußerung Alexanders III. Bouquet script. XV, 923.

4 Innoc. III epist. I, 201.

5 So ward z. B. 1230 entſchieden, für die Theilnahme des Schottenkloſters in Regensburg, bei der Wahl im Schottenkloſter zu Wien. Gemeiner Chronik 328.

6 Affarosi memorie I, 177, 180.

7 Der Biſchof ſoll keine cappas, tapetia, bacinos, manutergia

Weiſe, und aus einzelnen Freibriefen ging es in die allgemeine Geſetzgebung über, daß jenes Geſchäft und ähnliche unentgeltlich mußten verrichtet werden. Wollte ſich der Sprengelbiſchof hiezu nicht verſtehen, ſo durfte man ſich an einen anderen wenden. Daſſelbe galt für die Weihung der Altäre und Kirchen, wobei der Feierlichkeiten übrigens noch mehre und die Begierde noch größer war, nicht gerade den nächſten Biſchof, ſondern den angeſehenſten und würdigſten, ja den Papſt zu dieſem Geſchäfte zu bewegen. Als Urban II auf ſolche Weiſe eine Kloſterkirche geweiht hatte, ſagte er zu den Mönchen[1]: „ſo viel Salbungen, Opfer, Reden, Cäremonien und Gebete waren zur Weihe erforderlich. Alles geſchah zu eurem Beſten, und wie ich gethan an dem ſichtbaren Hauſe, ſo wirkt Chriſtus täglich in den Seelen der Gläubigen, den wahren Tempeln des heiligen Geiſtes. Solche Tempel ſeyd ihr, ſolche Würde haben die Mönche, welche durch heilige Zucht und Regel den zeitlichen Fluthen entzogen und gereinigtes Geiſtes werden, welche in dem friedlichen Schooße der Religion ruhen, und erkennen wie gering und hinfällig Alles auf Erden iſt! Mir iſt nicht erlaubt, meine Laſt zu theilen, oder mein Amt niederzulegen: aber durch euer Gebet möget ihr es erleichtern, ihr möget mein Schickſal beklagen."

b) Von den übrigen Würden und Beamten im Kloſter.

Neben dem Abte waren in jedem Kloſter mehre Beamte, oder höhere Würden; aber es waren nicht in allen Orden gleich viel, und ihre Rangordnung ſtand ebenfalls

---

nehmen. Concil. coll. XII, 959, no. 17 — 18. Innoc. III epist. I, 199; XIII, 204; XV, 207. Eine Urkunde vom Papſt Alexander III ſagt: caballum, quem Archidiaconus pro Abbatis institutione, in stabulo suo simoniace requirit, dari et exigi prohibemur. Miraei opera diplom. II, 975, Urk. 65.

[1] Murat. script. rer. Ital. VI, 240.

nicht unbedingt feſt. Indeſſen folgte der Prior immer zunächſt auf den Abt; dann werden genannt der Dechant, Kellermeiſter, Oekonom, Kantor, Kämmerer, Schatzmeiſter und Küſter oder Sakriſtan[1] u. ſ. w. Niemand ſollte zu gleicher Zeit zwei Würden bekleiden[2]. Der Abt beſetzte die Aemter, durfte aber dafür keine Geſchenke nehmen; er durfte, neben dem ſeinigen, kein zweites Amt für ſich behalten[3]: denn der Gebende und Empfangende[4] mußten durchaus getrennte Perſonen ſeyn. That ein geringerer Beamter ſeine Schuldigkeit nicht gebührend, ſo ward ohne viele Umſtände ein anderer an ſeine Stelle geſetzt; nur konnte kein Abt ohne ein förmliches kanoniſches Gericht[5], kein Prior ohne erhebliche Urſachen entfernt oder verwechſelt werden. Bei allen wichtigen Geſchäften, Kauf, Veräußerung u. dergl., ſollte der Abt jene Beamten befragen und ihren Rath nicht überhören; bisweilen wurden zu dieſem Geſchäfte auch noch bejahrte und gewiegte Brüder[6] von allen übrigen gewählt. Die Gränze und das Maaß der wechſelſeitigen Einwirkung ließ ſich aber freilich nicht buchſtäblich genau beſtimmen; ſondern Perſönlichkeit, Umſtände u. A. entſchieden bald für

---

1 Thomassin. I, 3, c. 70. In Klugny waren die fünf Hauptwürden: de prioratu majori, de sacristia, de decanatu, de eleemosyna, de achidiaconatu. Geringer waren der camerarius, infirmarius, thesaurarius, cantor etc., ibid. §. 15. Analog finden wir in Nonnenklöſtern die cameraria, celleraria, infirmaria. Gudeni codex III, 698. Nie ſollten Laien dieſe Aemter bekleiden. (Verfügung von Innocenz II, von 1143). Dennoch kamen ſie bisweilen in deren Hände, und das Kloſter mußte ſie zurückkaufen. Treuer Geſchichte der Münchhauſen, Urk. S. 6. Schöpflin Alsat. dipl. I, Urk. 271.

2 Innoc. III epist. I, 311. Harzheim concil. III, 532.

3 Thomassin. II, 1, c. 36, §. 11. Lateraniſches Koncilium von 1179. Concil. coll. XIII, 423, no. 10; 832, no. 27.

4 Cum inter dantem et recipientem debet esse distinctio personalis. Innoc. III epist. X, 80.

5 Thomassin. I, 3, c. 69, §. 12 und 20. Gudeni codex I, 278.

6 Concil. collectio XIII, 836, no. 15; 879, no. 48.

das Uebergewicht des Abtes, bald für das der Beamten. Gegen die urſprünglichen Vorſchriften, wurden die Stellen der letzten an vielen Orten, z. B. in S. Gallen [1], ſehr einträglich, was zu mancherlei mit der Kloſterzucht unverträglichen Mißbräuchen führte.

In den Nonnenklöſtern finden wir, neben ähnlichen Aemtern, einen Propſt für diejenigen Geſchäfte, welche Frauen nicht übernehmen konnten, alſo für Gottesdienſt, Beichte u. dergl. Daß ſich von dieſem Punkte aus ſein Einfluß leicht erweiterte und allmählich wohl auf Alles und Jedes erſtreckte, iſt leicht einzuſehen. Gewöhnlich wurde der Propſt von den Nonnen und der Aebtiſſinn gewählt, dem Biſchofe vorgeſtellt und, ſofern nicht Befreiungen ſtattfanden, von ihm beſtätigt [2]. Er verſprach dem Biſchofe, und die übrigen Geiſtlichen verſprachen ihm Gehorſam.

c) Von den Laienbrüdern und anderen zum Kloſter gehörigen Perſonen.

So wie einerſeits Einſiedler und Einſiedlerinnen über die Strenge des mönchiſchen Lebens, im Glauben an dadurch zu erreichende höhere Verdienſte, hinausgingen: ſo finden wir andererſeits Laienbrüder [3] (conversi), welche ſich an die Klöſter anſchloſſen, ohne das volle Gelübde und die vollen Pflichten eines Mönches zu übernehmen. Doch gelobten ſie in der Regel Gehorſam, Eheloſigkeit, und daß ſie ſich eigenmächtig nicht entfernen wollten. Sie hatten andere Kleider, eine andere Tonſur und waren, ſo nahe

1 Arx Geſchichte von S. Gallen I, 474.

2 So feſtgeſetzt 1239 bei einer Kloſterſtiftung. Gudeni cod. III, 671. Der Propſt ſollte clericus regularis, aber nicht nothwendig von demſelben Orden ſein.

3 In Deutſchland kamen Kongregationen von Laienbrüdern ums Jahr 1091 auf und wurden von Vielen gemißbilligt, vom Papſte dagegen als Nachahmung der erſten chriſtlichen Lebensweiſe gebilligt. Berthold. Constant. chorus conversorum, ſteht dem choro monachorum gegenüber. Alber. zu 1226.

ſie ſonſt dem Mönche wohl treten mochten, doch nie geweiht. Ihnen lagen in der Regel die Geſchäfte außerhalb des Kloſterzwingers, der Klauſur [1] ob, und man rechtfertigte ihre Aufnahme hauptſächlich dadurch, daß alsdann den Mönchen jeder Vorwand umherzuſchweifen genommen ſey. Nicht ſelten zeigten die Laienbrüder wahre Demuth und waren zu den geringſten Dienſten bereit; bisweilen aber kam der weltliche Sinn zum Vorſcheine, und ſie mißhandelten auch wohl einmal einzelne Mönche.

Das Verhältniß der Zahl zwiſchen Mönchen und Laienbrüdern [2] wurde nicht ſelten geſetzlich beſtimmt, und beſonders ſuchten Nonnenklöſter, zur Vermeidung von Mißdeutungen, höhere Freibriefe gegen die Aufnahme weltlicher Perſonen [3].

Bisweilen hatten die Laienbrüder ſelbſt Rechte im Kapitel, bisweilen traten ſie in den Mönchsſtand und wurden alsdann ſogar Aebte. Weltliche Würden, z. B. die eines Kämmerers, Anwaltes, Vicegrafen u. a., konnten ihnen unbedenklich übertragen werden [4]. Sie dagegen übertrugen in der Regel ihr Gut dem Kloſter. Endlich finden ſich auch Fälle, daß Konverſen zwar Prieſter, aber nicht Mönche wurden und dann Pfarrſtellen, oder auch Stimmrecht im Chor erhielten. Von den Konverſen werden die oblati noch unterſchieden: jene nämlich hießen in älteren Zeiten diejenigen, welche aus eigenem Antriebe in ein Kloſter traten [5]; oblati hingegen nannte man die, welche von

1 Manrique annal. I, 29. Gerbert hist. nigrae silvae I, 496.

2 Z. B. ſetzt Innocenz III einmal feſt, daß noch einmal ſo viel conversi als clerici in einem Kloſter ſeyn ſollen. Epist. V, 3.

3 Ebendaſ. X, 59.

4 Mittarelli annal. I, 350, 353, 422.

5 Magagnotti vita di S. Bernardo 371. Das Wort Laienbrüder drückt den Sinn des Wortes conversi nicht richtig aus, man ſollte beides unterſcheiden. Dieſe ſtanden dem Mönche näher; jene gehen in die Reihe der zum Kloſter gehörigen Handwerker u. dergl. über. Die Abſtufungen waren ſehr mannichfaltig.

ihren Aeltern in jungen Jahren dem Mönchsſtande beſtimmt wurden; ſpäter hieß aber auch Jeder oblatus, welcher ſich und ſein Gut dem Kloſter darbrachte.

Die meiſten Klöſter hatten die nöthigſten Handwerker innerhalb ihrer Mauern, und ihnen ward ebenfalls manche geiſtliche Pflicht auferlegt, ob ſie gleich ſonſt weltlich blieben[1]. So mußten z. B. im Orden des heiligen Gilbert von Simpringham, die Schneider, Schuſter, Weber und Gerber ein genaues Stillſchweigen beobachten, und nur die Schmiede durften reden. Entweder wurden ſolche Kloſterhandwerker[2] ganz verpflegt, oder ſie erhielten beſtimmten Lohn. Außerdem rechneten ſich noch viele Handwerker, die in den Städten wohnten, zu den Klöſtern, und nahmen deshalb manche Freiheit in Anſpruch, welche ihnen jedoch ihre übrigen Mitbürger nicht immer gutwillig einräumen wollten.

5. Von den Kloſtergütern.

Jeder welcher das Mittelalter nicht näher kennt, erſtaunt in unſeren Tagen über die Maſſe der damals in die Hände der Klöſter gekommenen Beſitzthümer; und allerdings liegt der Hauptgrund in der damaligen, von der unſeren ganz verſchiedenen Sinnesart. Es war allgemein anerkannt, daß Ueberlaſſung von Gütern an Klöſter, die heilbringendſte Beſtimmung derſelben ſey: man muß, ſo hieß es, den Geiſtlichen geben, damit ſie aus dem Ueberfluſſe ihrer Trefflichkeit, dem Mangel der Laien abhelfen[3]. Wer einem Kloſter etwas ſchenkt[4], iſt theilhaft alles Guten was daſelbſt vollbracht wird; es dient, durch die Bitten der Geiſtlichen, zur Vergebung der Sünden; es hat, nach

---

1 Helyot II, c. 29. Die Aufnahme von familiares, die nicht Mönche, nicht Laienbrüder waren, ward von den Cluniacenſern unterſagt. Marrier bibl. Cluniac. 1367, 48.

2 Urkunden des Frauenmünſters in Zürich. Handſchr. VII, 747.

3 Ludwig reliq. mscr. II, 364.

4 Würdtwein subsidia V, 413. Gudenus II, 28 und überall.

allen Ausſprüchen der Kirchenlehrer, keinen Zweifel, daß das Heil der Menſchen hauptſächlich aus Mildthätigkeit und Almoſen erwächſt[1] u. ſ. w. Ja, Herzog Ludwig der Strenge von Baiern, hielt die Anlage eines Kloſters für eine angemeſſene Buße des, an ſeiner unſchuldigen Gemahlinn begangenen Mordes[2].

Wir müſſen jedoch über die Erwerbungsarten der Klöſter etwas Genaueres mittheilen. Die wichtigſte war:

Erſtens, die Gründung von Klöſtern überhaupt. Sie ging bald von Königen, Fürſten und Edelleuten, bald von Prälaten aus; nicht ſeltener aber war es ein Erwerb, den fleißige Mönche in unbebauten Gegenden ſelbſt machten; ein Erwerb, welcher allmählich im Ablaufe der Zeit ungeheuer an Werth ſtieg. Der heilige Biſchof Otto von Bamberg ſtiftete allein funfzehn Klöſter[3] und meinte: „Anfangs, wo es nur wenige Menſchen gab, mochten ſie ſich vermehren; jetzo dagegen ſollen ſie ſich beherrſchen und Gott dienen.“ — Obgleich die fränkiſchen Kaiſer nicht mehr ſo große Schenkungen machen konnten, als die ſächſiſchen, und die Hohenſtaufen ſie oft nicht machen wollten: ſo fehlte es doch, wie wir weiter unten ſehen werden, zu keiner Zeit an Begünſtigungen mancherlei Art, wenigſtens derjenigen Klöſter und Stifter, die es mit ihnen hielten.

Zweitens, auf dem großen Gütermarkte, der beſonders zur Zeit der Kreuzzüge eröffnet wurde, kauften die Klöſter mit großem Vortheile; oder ſchoſſen Geld gegen Verpfändung von Grundſtücken und unter der oft eintretenden Bedingung vor: dieſe ſollten ihnen anheim fallen, wenn der Verpfänder nicht zurückkehre[4]. Auch dadurch machten

---

1 So ſagt 1134 Herzog Gottfried der Bärtige von Niederlothringen. Miraei opera diplom. I, 174.

2 Wildenberg chron. Bavariae 305.

3 Ottonis vita in Canisii lection. III, 48, 49.

4 Gudeni sylloge 243 und oft. Auch gaben reuige Kreuzfahrer bis dahin mit Unrecht vorbehaltene Güter zurück. Caesar ann. II, 487.

ſie ſich den Erwerb leicht und einträglicher, daß ſie Weltgeiſtlichen und Biſchöfen den Zehnten verweigerten, welchen der frühere, oder jeder andere weltliche Eigenthümer zu zahlen verbunden war. Dies verbot zwar unter anderen Papſt Innocenz III[1]: allein nicht ſelten wußten es die Klöſter dennoch durchzuſetzen. Auf ſolche Weiſe konnten ſie jeden weltlichen Kaufluſtigen ohne Gefahr und Verluſt überbieten. Umgekehrt traten aber auch einzelne Fälle ein, wo ſich Klöſter gezwungen ſahen Grundſtücke ſehr theuer zu bezahlen[2]: wenn nämlich die ihrigen mit denen mächtiger Adlichen vermiſcht lagen, und daraus viele Plackereien und Streitigkeiten hervorgingen.

Drittens, brachten ſie durch manche, ihnen zu Gebote ſtehende Mittel[3], ſehr viele vortheilhafte Tauſchverträge zu Stande.

Viertens, um ihres Schutzes, ihres geiſtlichen Beiſtandes gewiß zu ſeyn, begaben ſich viel freie Leute in ihre Hörigkeit; oder man bewilligte dieſen gewiſſe Nutzbarkeiten, unter der Bedingung des künftigen Heimfalles aller ihrer Beſitzungen an das Kloſter[4].

Fünftens, wußten ſie Lehen, oft mit Beiſtimmung der Lehnsherren[5], in Eigenthum zu verwandeln; oder dieſe erlaubten ihren Mannen und Leuten ganz im Allgemeinen, unbewegliches und bewegliches Gut an Kirchen und Klöſter zu überlaſſen[6].

---

1 Innoc. III epist. XVI, 85.

2 Verdens. episcop. chron. c. 31.

3 Siehe z. B. das Verzeichniß in Ebersperg. tradit. cod. 44.

4 Möſers osnabr. Geſchichte II, Urk. 35.

5 Ludwig reliquiae I, 194, 233. — 1185 auf ſchwäbiſchem Landtage entſchieden, daß freie Leute ohne Beiſtimmung des Grafen ihre Güter an Kirchen und Klöſter überlaſſen dürften. Wegelin Landvogtei von Schwaben, II, Urk. 1.

6 So 1259 der Graf von Gleichen. Gleichense diplom. 537. Wenck heſſ. Geſchichte III, Urk. 75.

Sechstens, bisweilen nahmen Klöſter reiche Perſonen als Mönche an, um ſie zu beerben[1]; während dieſelben, nach wie vor, weltlich außerhalb derſelben lebten und nicht einmal die Koſten gewöhnlichen Unterhalts verurſachten. Oder man bewilligte ſolchen Perſonen, als Lockung, große Leibrenten.

Siebentens, kein Mönch durfte, als ein habeloſer Menſch, irgend ein Eigenthum einem Dritten anweiſen oder vermachen[2]; wogegen umgekehrt die meiſten Orden um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von den Päpſten das Recht erhielten, Erbſchaften für die Mönche[3] ſo an ſich zu ziehen, als wären dieſe noch weltlichen Standes. Freilich aber ward dieſes Recht, welches den Klöſtern ungeheuer viel Gut der ſterbenden Verwandten[4] verſchafft haben würde, von den lebenden Laien ſehr oft beſtritten und vereitelt. Schon 1142 gab Papſt Innocenz II[5] den Mönchen in Montekaſſino jenes Recht, gleich den Laien zu erben (doch wurden Lehen ausgenommen); es iſt aber zweifelhaft, ob die Urkunde ächt, und gewiß, daß ſie nicht überall zur Vollziehung gekommen iſt. Die Statuten von Verona ſetzten feſt: daß Mönche und Weltgeiſtliche, zwar nicht mit Brüdern weltlichen Standes, wohl aber mit Schweſtern zu gleichen Theilen erben konnten[6].

---

1 Innoc. III decret. 598. Schwarzacense chron 20.

2 Concil. coll. XIII, 1081, no. 47.

3 Nach Geſetzen von 1246 und 1249 ſollen die Ciſtertienſer und Prämonſtratenſer, nach einer Beſtimmung von 1265 die Franziskaner und Dominikaner erben, als wenn ſie weltlich geblieben wären. Bullar. Roman. I, 88, 133. Thomassin. III, 1, c. 25. Monum. boica XXV, 6,

4 Thomassin. III, 1, c. 25.

5 Margarinus bullar. Casinense I, 15. Ein ähnlicher Freibrief von Innocenz IV für das Kloſter des Isles im Sprengel von Auxerre, ſteht in der Gallia christ. XII, preuv. p. 162.

6 Campagnola c. 44—45.

Achtens, die kirchliche Geſetzgebung war der Erhaltung und Mehrung der geiſtlichen Güter ſehr günſtig: ſo z. B. in Hinſicht der gegen ſie ſtattfindenden Verjährung[1].

Neuntens, am einträglichſten endlich waren die eigentlichen Schenkungen, und mit Recht ſagt Wilhelm von Nangis über die Zeit des heiligen Bernhard[2]: „die Fürſten und Prälaten waren den Mönchen überaus günſtig, ſie boten ihnen freiwillig Aecker, Wieſen, Wälder und Alles dar, was zur Anlegung und Erhaltung der Klöſter nützen konnte.“ Sie gewannen ihr Gut, im Ganzen und Großen, ehrlich und redlich, und die Schenkungen insbeſondere erweiſen, daß ein Gedanke (obwohl zuweilen ein irriger) mehr galt, als bloßer Beſitz und Genuß. Weil aber eine ſolche Anhäufung des Grundvermögens in der todten Hand, ohne Zweifel auch ihre übeln Folgen hatte, ſo gab man mehre Geſetze welche der Erwerbung durch Kauf und Schenkung entgegentraten[3].

Die Zahl der Urkunden[4], welche über Schenkungen auf

---

1 Z. B. hundertjährige Verjährung für ein Kloſter beſtimmt. Campagnola I, 34.

2 Guil. Nang. zu 1232. Am genaueſten beſtimmen die statuta Pisana 170 das Erbrecht der Mönche. Hat der ins Kloſter Gehende Kinder, ſo erbt jenes nichts, und behält nur was es früher, ohne Verletzung des Pflichttheils bekam. Fehlen weltliche Geſchwiſter, ſo erhält der Mönch Pflichttheil, doch nicht über hundertundfunfzig Pfund; ſind nur Seitenverwandte da, ſo erbt das Kloſter ein Drittheil der Güter; fehlen auch jene, ſo erbt das Kloſter, ſofern der Eintretende nicht anders verfügt hat, u. ſ. w. Raumer über die piſaniſchen Geſetze S. 8. — Nach den Geſetzen von Stade, erben Mönch und Nonne nicht, es ſey, daß man ihnen etwas aus Freundſchaft zukommen läßt. Pufend. observ. jur. app. 186.

3 Warnkönig I, 180. Oben S. 147.

4 Siehe z. B. die Unzahl in den Monum. boicis, die Traditiones Fuldenses, die Diplomataria Leisnicens. Chamburgens. Oldeslebens. Capellendorf. etc. Vom Kloſter Ebersperg ſind allein 228 Schenkungsnummern. Die Erlaubniß, zum Kloſterbau bei Gläubigen zu ſammeln, wirkte ebenfalls wie eine Schenkung. Falke cod. trad. add. Urk. 51.

uns gekommen ſind, iſt unermeßlich groß. Dieſe fanden theils ſtatt unter Lebenden, theils letztwillig auf dem Todtenbette; und wie viel Gelegenheit zur Einwirkung hatten nicht die Geiſtlichen als Pfleger von kranken, oft ſterbenden Pilgern, als Vorſteher von Hoſpitälern, als Schreiber von Teſtamenten u. ſ. w. Aber freilich wurden ſchlechte Mittel keineswegs immerdar verſchmäht, und die Ermahnung, ſeine Sünden durch Schenkungen auf dem Todtenbette gut zu machen, ging oft nur aus Habſucht hervor. Oder wenn man dieſe nicht geradehin ausſprechen wollte, ſo fragte man wohl den Kranken: „willſt du die Mönchskutte anziehen?" und wenn der, oft Beſinnungsloſe, oder der Folgen Uneingedenke mit Ja antwortete, ſo behauptete man: das Vermögen ſey damit dem Kloſter übergeben. Nicht immer war ein Angehöriger zur Hand, welcher, zornig und gewandt (wie in einem, Innocenz III zur Entſcheidung vorgelegten Falle), bewies, daß der Kranke nicht wiſſe was er rede [1]. Jener Verwandte that nämlich unmittelbar auf jene Frage, die zweite: „willſt du ein Eſel ſeyn?" worauf gleich andächtig die Bejahung erfolgte. Noch lebhafter als mit den Verwandten wurde bisweilen der Streit, wenn man ſich der Erbſchaften von Geiſtlichen anmaaßte, die nicht zum Kloſter gehörten, und auf deren Güter, wenn ſie ohne Willenserklärung geſtorben waren, der Biſchof ein näheres Anrecht behauptete.

Um ſolchen Streitigkeiten zu entgehen, ließ man oft den Biſchof und den Lehnsherrn, man ließ bei Schenkungen von Allode [2], die Frau, die Kinder und die Verwandten ausdrücklich einwilligen. Wechſelſeitig beſtätigten ferner die Fürſten geiſtliche, und die Prälaten weltliche Schenkungen [3]. Der Biſchof ertheilte beſondere Erlaubniß, wenn Grundſtücke

1 Innoc. III epist. I, 247. Bulaeus II, 698.

2 Würdtwein nova subs. VII, 81. Ludwig reliq. I, 3. Zapf monumenta I, 116, 117. Monum. boica I, 131.

3 Ludwig reliq. I, 45, 48.

an Klöſter [1] kommen ſollten, die außerhalb ſeines Sprengels lagen; der Schutzherr bekräftigte Schenkungen dem Landrechte gemäß; die Salmänner vollzogen [2] dieſelben und beurkundeten den Beſitzſtand vor dem weltlichen Richter. Gewöhnlich erfolgte die Schenkung, um Einreden abzuſchneiden [3], außerhalb des Kloſters, unter freiem Himmel, oder auf der öffentlichen Straße; oder man zahlte eine geringe Kleinigkeit, um den Schein zu erwecken das Geſchäft ſey ein Kauf. — Hatte man die Einwilligung der verletzten Kinder einzuholen verſäumt, ſo wurden dieſe bisweilen, der Billigkeit gemäß, nach dem Ermeſſen kluger Männer entſchädigt [4]. Oefter dagegen hielt man ſtreng auf dem Buchſtaben des Rechtes: ſo erwies z. B. das Kloſter Banz mit ſieben Zeugen den Kauf adlicher Grundſtücke wider den dadurch verkürzten Sohn des Verkäufers [5]. Allein dieſer fuhr, trotz des Spruches, ſo lange mit Feindſeligkeiten fort, bis ihm der Abt noch eine bedeutende Summe zuzahlte. Mannichmal geſchah es auch daß Jemand ſeine Güter einem Kloſter zuſicherte, nachher aber noch heirathete und Kinder zeugte; da gab es dann Streit, und eben ſo oft Entſcheidung durch Gewalt, als durch Güte [6].

Den Schenkungen waren oft Bedingungen, in der Regel geiſtlicher, bisweilen aber auch anderer Art hinzugefügt. Am häufigſten wurden Seelenmeſſen [7] verlangt und verſprochen; oder auch daß man, wenn ſich der Schenker bei Lebzeiten eine Meſſe beſtelle, dieſe in ſeiner Gegenwart

1 Ludwig reliq. II, 354, 364. Schöpflin Alsat. dipl. I, Urk. 246.

2 Monum. boica I, 389. Gemeiner Geſch. von Baiern 166.

3 Gerbert iter Alemannic. 33.

4 Ludwig reliq. II, 351, 364, 367, 382. Histoire de Languedoc II, 513.

5 Sprenger Geſch. von Banz 330. Monum. boica IX, 476.

6 Monum. boica I, 53.

7 Gudeni cod. II, 125. Miraei opera dipl. III, 601. Holstenii codex II, 413, 2, und überall.

leſe [1]. Mehre Male behielten ſich die Stifter gewiſſe Einnahmen in Natur [2] vor, welche in ihrer Abweſenheit den Armen zu Gute kommen ſollten. Abweichungen von den vorgeſchriebenen Zwecken und eigenmächtige Abänderungen, waren theils durch kirchliche und päpſtliche Vorſchriften [3] unterſagt; theils wurden auch vom Schenker ſogleich Strafen und Verwünſchungen hinzugefügt: ſo z. B. daß Aebtiſſinn, Priorinn und Kellnerinn bis zu geſetzlicher Vollziehung bei Waſſer und Brot leben ſollten [4].

Manche Stiftungen gedachten mehr des Leibes, als des Geiſtes: denn neben einzelnen, zu Büchern, zum Unterricht eines Kindes, zu Lichtern auf dem Altare [5] u. dergl., finden ſich häufigere folgender Art: zu weiß Brot und ein Gericht mehr [6]; um Pelze für die Schweſtern zu kaufen, zu Lichtern, damit die Schweſtern im Schlafzimmer ſehen können und von der, ihrem ſchwächlichen Geſchlechte eigenthümlichen Furcht im Dunkeln befreit werden; zu einer Erquickung, jedesmal wenn die Schweſtern Blut laſſen [7]; zu Wein, weil um deſſen Mangels willen, gelehrte und gewiegte Perſonen in ein Kloſter nicht eintreten wollten [8]; zu Wein und Fiſchen, und wenn je die Einnahme zu etwas Anderem verwandt wird, fällt ſie an die Geber zurück; zu Nahrungsmitteln, und wer die Stiftung dazu nicht getreulich verwendet, deſſen Theil ſoll ſeyn mit Judas und Nero [9] u. ſ. w.

---

1 Miraei op. dipl. I, 412, Urk. 93.

2 Ibid. I, 720, Urk. 119.

3 Innoc. III epist. II, 237.

4 Gudenus III, 698.

5 Monum. boica IX, 587; X, 19; I, 387.

6 Ibid. IX, 488; V, 143; VII, 120. Gudeni cod. I, 165.

7 Quotiescunque sanguine minuantur. Monum. boica VIII, 524.

8 Pro defectu vini personae literatae — jugum ordinis subire recusarent. Miraei op. dipl. III, 407, Urk. 125. Gudeni cod. I, 688.

9 Monum. boica VIII, 469; XXII, 124; I, 201.

Während Manche ein Begräbniß im Kloſter und Seelenmeſſen am Todestage als etwas ſehr Wichtiges ausbedungen, ordnete ein Ritter von Ilburg im Jahre 1297: daß an ſeinem Todestage im Kloſter ein Feſt gefeiert werde[1] mit Weizenbrot, friſcher Butter, Eiern, Fiſchen, Wein, Meth und luckauer Bier. — Auf ſolchen Wegen kam man allmählich in böſe Ueppigkeit, ſo daß z. B. in S. Gallen täglich wohl zehn Gerichte gegeſſen wurden[2]. Freilich erſchraken Ernſtere hierüber und dachten daran, nicht bloß ein Maaß des Genuſſes, ſondern überhaupt des Beſitzes und Reichthums feſtzuſetzen[3]: aber nur in den Bettelorden erhob man ſolche einzelne Anregungen zur Regel, und brachte ſie zur Vollziehung.

6. Von der Verwaltung, Verſchuldung, Verpfändung u. ſ. w. der Kloſtergüter.

Bei Weitem der größte Theil der Kloſtergüter ward von dem Abte und den Mönchen für gemeinſame Rechnung bewirthſchaftet, und der Ertrag zur gemeinſamen Kaſſe abgeliefert. Zwar zeigte ſich der Wunſch, die Güter unter die Einzelnen zu vertheilen und zu beſonderem Beſitze anzuweiſen, auch mehre Male in den Klöſtern: aber er kam nicht, wie bei den Stiftsherren, zur allgemeinen Ausführung, weil die Idee der klöſterlichen Gemeinſchaft und die Kirchengeſetze zu beſtimmt widerſprachen. Doch finden wir ausnahmsweiſe allerdings Fälle, wo zuerſt die Aebte[4], dann

---

1 Ludwig reliq. I, 178.

2 Monum. boica III, 91; IV, 90; VIII, 146. Arx Geſchichte von S. Gallen I, 471.

3 Robertus de Monte zu 1131.

4 Thomassin. III, 2, c. 26. Im Jahre 1244 hat der Abt von S. Gallen, der Prior u. ſ. w. beſtimmte Einnahme und jeder giebt pro rata zur Schuldentilgung. Tradit. S. Galli 477. Die Ordensverſammlung der Ciſtertienſer ſetzte feſt, daß kein Einzelner ſich beſondere Güter und Einnahmen beilege. Martene thesaur. IV, 1329. Und im Allgemeinen werden die peculia der Mönche, das vitium peculiaritatis verworfen. S. Espen jus canon. II, 1, c. 1.

die Würdenträger ſich beſondere Einnahmen ausmachten, und endlich auch die Mönche dieſem Beiſpiele folgten. Insbeſondere trachteten dieſe danach, ſich mit einzelnen Höfen abfinden zu laſſen, was außer eigener Einnahme auch eine unabhängigere Lebensweiſe gewährt hätte: aber nicht allein dies, ſondern auch ſchon die Verpachtung ſolcher Höfe an einzelne Mönche ward unterſagt, und jeder Bewirthſchaftende zu uneigennütziger Rechnungsablage verpflichtet [1]. Sogar der Papſt räumte ein, er dürfe keinem Mönche Eigenthum geſtatten, und ſetzte feſt: man möge den, bei welchem ſich Eigenthum finde, außerhalb des Kloſters im Miſte begraben.

Bisweilen überließ man (das Umgekehrte des obigen Beſtrebens) die ganze Verwaltung dem Abte und ſchloß nur mit ihm einen Vertrag [2], was er an Eſſen, Trinken, Kleidung u. ſ. w. geben ſolle; aber Regel (von der ſich wohl nur Mächtigere und Herrſchſüchtige befreiten) blieb es, daß Abt und Vorſteher jährlich vor der Verſammlung der Mönche Rechnung ablegen mußten [3].

Auf jeden Fall war der Abt bei der gewöhnlichen Verwaltung der Einnahmen weit weniger beſchränkt, als bei dem Schalten über die Güter ſelbſt [4]. Tauſch, Verpfändung,

---

1 Innoc. III epist. V, 82. Thomassin. II, 31, c. 21. Harzheim III, 534. — Ne monachi teneant villas ad firmam. Concil. coll. XII, 1099, no. 20; XIII, 307, no. 5; 364, no. 10 und öfter.

2 Gudeni codex I, 49. Es findet ſich, daß Mönche einem Abte gewiſſe Güter auf Lebenszeit zu beſonderem Genuſſe anwieſen, ſelbſt wenn er eine andere Stelle erhalten ſollte. Stabulens. monum. in Martene thes. II, 123.

3 Es iſt zweifelhaft, ob ganz allgemein eine ſolche Rechnungsablage ſtattfand, und ob, und was eingewandt werden durfte. Concil. Melodun. coll. XIII, 1032.

4 Auch Stiftungen, die eine gewiſſe Pflicht auflegten, ſollte man nicht zu Lehn geben: denn der Empfänger möge leicht die Pflicht verſäumen. Wibaldi epist. 403. — Häufig wird Kloſtergut ausgethan, unter der Bedingung der Rückgabe nach dem Tode. Gudeni cod. I, 198. — Ludwig reliq. II, 384, über Einwilligung der Advocati zu Tauſch und (Gudeni cod. I, 72) zu Kauf.

Verleihung zu Lehn- und Erben-Zins und Verkauf der Güter, ſollte nicht ohne Zuſtimmung der Verſammlung geſchehen[1].

Weil aber auch dieſe bisweilen übereilt zu Verſchwendungen oder nachtheiligen Geſchäften die Hand bot, ſo mußte man außerdem an manchen Orten, nach beſtimmter Vorſchrift, die Einwilligung des Schutzvogtes einholen. Wiederum ließ ſich dieſer, wie wir ſehen werden, nicht ſeltener aus Nebengründen beſtimmen; ſo daß zuletzt (neben der inneren Anſicht, wonach Veräußerung von Kloſtergütern und Erwerb derſelben gleichmäßig für Teufelswerk galt) nur die Päpſte durch ſtrenge Aufſicht und zweckmäßiges Einwirken, alle Abwege verſperrten und das Eigenthum erhielten[2]. War ohne höhere Zuſtimmung dennoch eine Veräußerung eingetreten, ſo ward ſie ohne Bedenken für nichtig erklärt: denn der Käufer habe gewußt, daß kein Abt dazu berechtigt ſey. Auch gingen Käufer nicht leicht auf ein ſolches Geſchäft ein, wenn nicht die kirchlichen Oberen einwilligten[3]; ja man ſuchte, um noch ſicherer zu ſeyn, auch wohl des Kaiſers und der Könige Zuſtimmung. Selbſt weltliche Gerichte vernichteten diejenigen Verträge, wo die vorgeſchriebenen Formen vernachläſſigt waren: ſo erhielt z. B. der Abt von Roth vor dem Gerichtshofe des Pfalzgrafen Ludwig ein Urtheil[4], daß eine von ſeinem Vorgänger ohne Einwilligung des Konvents vorgenommene Beleihung nichtig ſey. Verkaufte man Grundſtücke, um von dem gelöſeten Gelde ſogleich andere anzukaufen, ſo hatte die

1 Urk. von Innocenz III in Miraei oper. diplom. II, 840, Urk. 50. Praepositus et totus conventus unanimi consensu. Fiſcher Geſchichte von Kloſter-Neuburg II, 193, 194.

2 Gudeni cod. I, 28; III, 861.

3 Concil. coll. XII, 1424. Innoc. epist. I, 49; VII, 141, 167; IX, 114; X, 17. Selbſt päpſtliche Genehmigung zum Tauſche zwiſchen zweien Klöſtern. Monum. boica I, 223. Friedrich II erlaubt in Ravenna Kloſtergüter zur Schuldentilgung zu verkaufen. Petr. Vin. III, 51.

4 Monum boica I, 396.

Sache weniger Bedenken [1]; doch wurde auch hiebei die Verſammlung zu Rathe gezogen.

Der Anfang des Uebels lag jedoch ſelten in dem Veräußern; vielmehr war dies gewöhnlich nur die Folge von allmählichem, oft unbemerktem oder heimlichem Verſchulden. Oder man verpfändete auch wohl Güter, in der Hoffnung ſie bald wieder einzulöſen [2]; wenn aber dann die Friſt nicht inne gehalten ward, ſo verfielen ſie, oder mußten doch als Lehn an den Inhaber überlaſſen werden. Durch liederliche Wirthſchaft ſolcher Art kamen manche Klöſter dergeſtalt herunter, daß die Mönche, weil nichts mehr zu veräußern war, in andere Klöſter untergeſteckt wurden [3]. Und ſchneller als man oft erwartete, geriethen die Klöſter in ſolch Aeußerſtes; ſo unerträglich hoch waren die Zinſen und ſo theuer die Verpflegung derer, die ſich bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten einlagerten [4]. Mit Recht ward daher beſtimmt, daß kein Abt ohne Beiſtimmung der Verſammlung Anleihen machen dürfe [5]; und als dies dem unnützen Schuldenmachen noch immer nicht ganz abhalf, erließ man geſetzliche Beſtimmungen, wie viel Abt und Konvent überhaupt zum Beſten eines Kloſters borgen durften. Oft aber war die Hauptfrage: ob die Anleihe nöthig und nützlich geweſen ſey? und wenn auf einen leichtſinnigen ein ſtreng geſinnter Abt folgte, ſo nahm dieſer wohl ſolche Maaßregeln zur Tilgung der Schulden [6], daß Eſſen, Trinken,

---

1 Scheidt vom Adel, mantissa, Urk. 92, a.

2 Würdtwein subsidia XI, 10. Im Jahre 1175 verpfändete ein engliſcher Abt den Arm des heiligen Oswald an Juden. Bened. Petrob. I, 129.

3 Concil. coll. XIII, 213. Miraei opera dipl. III, 364, Urk. 77. Affarosi I, 110.

4 Beſſer verkaufen als sustinere immodicas obsidum expensas, vel etiam usuras intolerabiles tolerare. Urk. des Frauenmünſters in Zürich, Handſchr. I, 418.

5 Innoc. epist. I, 174; VIII, 11.

6 Tegernseense chron. 630.

Kleidung u. A. geringer ausfielen als in der früheren luſtigeren Zeit, worüber die Mönche bisweilen große Klagen erhoben. In letzter Stelle trat wieder der Papſt dazwiſchen und beauftragte Biſchöfe, oder andere Aebte, den Vermögenſtand zu ordnen[1]. Alsdann wurden wohl die Pferde und andere entbehrlichere Beſitzthümer verkauft; auch findet ſich, daß Aebte aus Furcht vor ſtrenger Verantwortung in aller Stille davongingen[2]. — Einige Male erklärte der Papſt, weil andere Hülfe unmöglich ſchien, alle Schulden, welche nicht zum Nutzen des Kloſters verwandt worden, für nichtig[3]; allein bei ſolchem Bankerotte trat manche Willkür ein und der Kredit ging verloren, weil der Gläubiger hiebei nicht (wie wohl mancher Käufer von Kloſtergütern) klare Kirchengeſetze übertreten und ſich den Schaden ſelbſt beizumeſſen hatte. Milder, aber langſamer, war das Mittel[4], wenn der Papſt alle Einwohner eines Sprengels aufforderte, ein zurückgekommenes Kloſter mit Almoſen zu unterſtützen.

Aus dem Erzählten möge man aber nicht ſchließen, daß die Kloſtergüter im Allgemeinen wären ſchlecht und widerrechtlich verwaltet worden: denn nur die Ausnahmen fielen auf und fanden ſtrenge Berichterſtatter, wogegen die heilſame, befolgte Regel unerwähnt blieb. Auch zeigt die Maſſe der, bis in die letzten Zeiten der Gewalt, beiſammen erhaltenen Beſitzthümer, daß man ihre Unveräußerlichkeit anerkannte und mit den gewöhnlichen Einnahmen ernſtlich auszureichen ſtrebte.

---

1 Innoc. III epist. I, 8. Cleß Geſch. von Wirtemberg II, 1, 308.

2 Schefflariense chron. 640.

3 So geſchah es 1277 in S. Gallen. Arx I, 461. Umgekehrt befiehlt Alexander IV einem Kloſter ſeine Schulden an florentiner Kaufleute zu bezahlen. Regesta in Paris, Jahr 1, Brief 468.

4 Archiv des Finanzrathes in Zürich, Manuſkr. Urk. von Oetenbach, S. 2 und 91.

7. Von der Kloſterzucht, dem Leben und den Gebräuchen in den Klöſtern.

Die Uebernahme des Mönchsgelübdes galt für eine, zu völliger Wiedergeburt verpflichtende zweite Taufe [1], für eine völlige Losſagung von der Welt: deßungeachtet, und trotz der Uebernahme mancher weltlichen Geſchäfte durch Laienbrüder und Kloſtervögte, blieb noch Mancherlei übrig, was die Mönche in die Welt hinaustrieb. Einmal hatten nicht alle ein uneigennütziges, bloß zu himmliſchen Dingen gekehrtes Gemüth; dann bedurfte man auch des Irdiſchen, um zu leben [2]; man mußte ſein Recht verfechten, man wollte Anſehen gewinnen, und bei der ſo außerordentlich großen Zahl von Klöſtern, konnte die Aufſicht nicht überall genau, die Zucht nicht überall gleich ſtrenge ſeyn. Nur darauf drangen die Geſetze ſehr beſtimmt: daß kein Mönch auf einem Vorwerke, oder zu irgend einer geiſtlichen Verrichtung einzeln wohne, ſondern in dieſem Fall ein Weltgeiſtlicher angeſtellt werde [3]. Ueberhaupt mußten immerdar wenigſtens zwei zu wechſelſeitiger Aufſicht beiſammen ſeyn; und diejenigen welche im Kloſter Unruhen machten, ſollten niemals an ſolche Stellen geſchickt, ſondern ſtrenger im Kloſter eingeſperrt werden.

Geiſtliche Uebungen galten für die würdigſte Beſchäftigung des Mönches; auch findet ſich darüber eine ſo ungeheure Anzahl von Vorſchriften, es wird ſelbſt das Geringfügigſte hiebei mit ſolcher Wichtigkeit behandelt, daß man nicht weiß, was man beiſpielsweiſe erzählen ſoll. Nur in den kleinen Künſten des Paradeplatzes ſpäterer Zeit möchte jenes, Manchem Unbegreifliche, ein verſtändliches Gegenbild finden. Handarbeiten, Garten- und Land-Bau wurden, beſonders von einigen Orden, mit großem Fleiße

1 Neander Bernhard von Clairvaux 42.

2 Thomassin. II, 3, c. 111.

3 Ebendaſ. I, 3, 69, päpſtliche Verfügungen von 1179 und 1212.

und vieler Einſicht getrieben[1]; wiſſenſchaftliche Beſchäftigungen, Abſchreiben von Büchern[2] u. dergl. ſchien, der Würdigkeit nach, zwiſchen geiſtlichen und körperlichen Beſchäftigungen in der Mitte zu ſtehen. Daß die Aebte ſich nicht ſelten mehr Freiheit nahmen, als ſie den Mönchen verſtatteten, iſt nicht zu verwundern; kirchliche Geſetze traten indeß ſolchen Mißbräuchen beſtimmt entgegen[3]: Aebte ſollten z. B. nicht die Ritter machen, nicht ohne Grund außerhalb des Kloſters ſchlafen, ſie ſollten mit den Mönchen eſſen u. A. m. — Sonſt entſchieden freilich der Abt und die Aebtiſſinn aus eigener Macht[4], ob für ſie ein Grund vorhanden ſey, aus dem Kloſter hervorzugehen; die übrigen bedurften dagegen, nach vorhergegangener Prüfung, einer beſonderen Erlaubniß, alle kleinen und heimlichen Ausgänge wurden verſperrt, die übrigen Thüren bewacht und Nachts die Schlüſſel den Oberen abgeliefert.

Geſpräche mit Fremden fanden nur durchs Gitter, und in der Regel nie ohne Zeugen ſtatt[5]. Um die Verbindungen mit Laien nicht zu vermehren, ſollte kein Mönch und keine Nonne Gevatter ſtehen[6].

Es war den Weltgeiſtlichen und Prälaten unterſagt, irgend einem, ohne beſtimmte Erlaubniß ſeiner Oberen herumſchweifenden Mönche[7], Schutz zu verleihen.

Für die Kranken ſorgte man gewiſſenhaft; doch wur-

---

1 Thomassin. III, 15. Im Orden der heiligen Klara war genau beſtimmt, was die Nonnen thun mußten, welche leſen und welche nicht leſen konnten. Bull. Rom. I, 96.

2 Wie viel hat in dieſer Beziehung allein S. Gallen geleiſtet!

3 Concil. collect. XII, 1099, 17. Ne abbates faciant milites etc.

4 Würdtwein subsidia IV, 338. Innoc. III epist. I, 311.

5 Innoc. III epist. IV, 337. Suspecta ostiola — obstruantur. Concil. coll. XIII, 830, c. 2.

6 Concil. coll. XII, 1099, 19.

7 Ebendaſ. XII, 781, 10.

den ſie nicht einzeln in ihren Zellen[1], ſondern in einer allgemeinen Krankenſtube verpflegt.

Die Betten waren ſehr einfach[2] und in Clairvaux z. B. mit Buchenblättern gefüllt. Nie ſollten zwei Mönche oder zwei Nonnen in Einem Bette ſchlafen[3].

Die Fragen über die Kleidungen wurden mit großem Eifer behandelt, und wenn Klöſter und Orden ſich hiebei in die Quere kamen, ſo entſtand heftiger, ſelbſt bis zu päpſtlicher Entſcheidung hinangetriebener Streit[4]. Das Recht der Erfindung, des ungeſtörten Beſitzes, der Vorzug größerer Heiligkeit und Entſagung, wurde gegenſeitig geltend gemacht. An den Kleidern konnte man Orden, Abtheilung, Würde u. ſ. f. ſo erkennen, wie Regimenter und Officiere in unſeren Tagen. Nur daß man ſich jetzt in Pracht, Farben, Stickerei u. dergl. überbietet, während damals Armuth, Entſagung, Einfachheit ſich auch in der Kleidung überall zeigen ſollten. Viele Kirchengeſetze, welche den Gebrauch bunter Zeuge, koſtbarer Pelze, goldener Ringe u. dergl. gar oft unterſagen, beweiſen jedoch, daß es nicht an Uebertretungen jener Grundſätze fehlte. Die Vorſchriften erſtreckten ſich über alle Theile der Bedeckung, von den Füßen bis zum Kopfe: härene Hemden zog man in ſtrengen Orden auf den bloßen Leib, und wer dies nicht ertragen konnte, ſollte grobe, ungefärbte wollene Kleider tragen. Hänfene und leinene Hemden[5] und Kleider galten ſchon für üppig und wurden öfter verboten als erlaubt. Es durfte den Päpſten nicht zu geringfügig erſcheinen, Kleiderordnungen[6] für einzelne Klöſter zu beſtätigen, und feſtzu=

1 Innoc. III epist. V, 12.

2 Guil. Nang. chron. zu 1115.

3 Concil. coll. XIII, 829, no. 21 und 833, no. 2.

4 Baluzii miscell. I, 215. Concil. XII, 1372, 1495. Thomassin. III, 3, c. 41.

5 Leinene Hemden werden verboten, Innoc. III epist. V, 82.

6 Kleiderordnung für Vaucouleurs, Innoc. III epist. VII, 218.

ſetzen, welche Stücke ſeiner Kleidung der Mönch des Nachts anbehalten, und welche er ausziehen mußte. Nach Ort und Lage, wurde von den Päpſten bisweilen das als Ausnahme geſtattet, was die Regel verbot: den Mönchen kalt liegender Klöſter erlaubten z. B. Innocenz IV und Alexander IV wärmere Hüte zu tragen[1]; den Einſiedlern im Schwarzwalde erlaubte Honorius III vom November bis zum April Schuhe anzuziehen. Hierüber beſchwerten ſich indeß die anderen Ordensbrüder ſo lange und ſo laut[2], bis jene Erlaubniß allen ertheilt wurde. — Mannichmal ſcheinen die Anſichten über Werth und Bedeutung gewiſſer Kleidungsſtücke, gewechſelt zu haben. So heißt es z. B. an einer Stelle: die Prämonſtratenſer ſollten keine Handſchuhe tragen[3], damit ſie über ſolchen auszeichnenden Putz nicht ſtolz würden; und ein ander Mal verſtattet ein Papſt dem Vorſteher eines Kloſters in Magdeburg, Handſchuhe zu tragen, damit die zu heiligen Dingen geweihten Hände nichts Fremdartiges berühren, oder durch Hitze und Kälte leiden möchten. Ueberhaupt durfte man gewiſſe Kleidungsſtücke ohne Erlaubniß der Päpſte nicht anlegen; und dieſe belohnten ausgezeichnete Aebte damit, ſowie man wohl jetzt mit Orden und Uniformen belohnt. Mitra, Dalmatika, Sandalen, Ring, Stab, Handſchuhe wurden dann mit geiſtlichen Deutungen und Ermahnungen, in der Regel[4] zu großer Freude der Begnadigten, überſandt. Auch die Aebte hatten Einfluß auf die Fertigung beſſerer oder ſchlechterer Kleidung; wenigſtens ward ums Jahr 1219 dem Vorſteher des

---

1 Baluzii misc. I, 210. Regesta Alexanders in Paris, Jahr III, ep. 207.

2 Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 433, im vatik. Archive.

3 Innoc. III epist. I, 197. Ludwig reliq. II, 409.

4 Margarinus I, Urk. 31, 35, 36; II, 152, 167, 185. Monum. boica VI, 185; X, 469. Innoc. III epist. I, 519. Wibaldi epist. append. 616.

Kloſters auf dem Petersberge vorgeworfen[1]: er laſſe, nicht um ſtrengheiliger Zucht willen, ſondern aus Geiz, ſeine Mönche halbnackt ohne Hemden und Hoſen einhergehen. Gegen ſolche Mißbräuche ſuchte und fand man Hülfe bei den kirchlichen Oberen, welche aber auch, um Uebelſtände anderer Art zu vermeiden, unterſagten ſtatt der Kleidung baares Geld zu geben[2].

Noch wichtiger als die Kleidung war den Mönchen das Eſſen und Trinken: denn manche drängten zu einer, angeblich verdienſtlichen, Strenge und Entſagung hin, welche körperliche Erſchöpfung, ja Krankheiten nach ſich zog; während andere hieran kein Behagen fanden, ſondern danach trachteten dieſe Genüſſe (welche immer noch erreichbarer, als manche andere zu ſeyn ſchienen) auf alle Weiſe zu erhöhen. Der Ordnung halber wurde deshalb in den meiſten Klöſtern genau feſtgeſetzt: wann ſtrenger oder milder gefaſtet werde, wie oft und wie viel Mönchen, Nonnen, Laienbrüdern, Dienſtboten u. A. an Fleiſch, Brot, Bier, Wein u. dergl. verabreicht werden müſſe[3]. Dennoch fehlte es nicht an Unzufriedenheit. Der Abt und die Beamten aßen an dem ſogenannten Tiſche der Abtei, in der Regel beſſer als die Uebrigen[4]; oder, was auch vorkam, einem ſtrengeren Abte fiel es ein, daß alle Brüder mit ihm, über die Vorſchriften hinaus[5], mehre Wochen bei Waſſer und Brot faſten ſollten. Bisweilen hatten Abt und Mönche Grund ſich über die Kloſtervögte und weltlichen Verwalter zu beſchweren, welche die Lebensmittel in ihre ausſchließliche Verwahrung nahmen[6], davon ihre Freunde und Verwandte

---

1 Chron. mont. sereni zu 1219.

2 Concil. coll. XIII, 1466, no. 7. Harzheim concil. III, 534.

3 Ordnung für Hervorden, Falke cod. tradit. add., Urk. 28.

4 Thomassin. III, 2, c. 26.

5 Chron. mont. sereni zu 1157. Farfense chron. 678.

6 Lünig Reichsarch., spicil. ecclesiast. v. Korvey, Urk. 51. Wibaldi epist. app. 607.

reichlich bewirtheten, jenen aber nur ſo viel oder ſo wenig gaben, als ihnen gut dünkte. Nicht immer wurden Gegenſtände dieſer Art mit Anſtand und Beſonnenheit verhandelt; ſondern es kam mehre Male zu ungebührlichen Aeußerungen, ja zu Thätlichkeiten. So nahmen ſich einſt die Mönche auf dem Petersberge, weil ihnen das verabreichte Getränk nicht behagte, mit Gewalt ſo viel Wein aus dem Keller, daß ſie ſich betranken und in der Nacht, als wahrſcheinlich durch ihre Schuld Feuer auskam, nicht im Stande waren beim Löſchen Hülfe zu leiſten. Das Kloſter brannte nieder[1]. So wie manche Fragen über die Kleidung vom Papſte entſchieden wurden, ſo auch über die Nahrungsmittel, und er erlaubte z. B. an Faſttagen da Fleiſch zu eſſen, wo keine Fiſche zu bekommen waren[2].

Jedem Kloſter lag die Pflicht der Gaſtfreundſchaft ob, und viele übten dieſelbe auf ſehr rühmliche Weiſe[3], während wohl nur einzelne aus Sparſamkeit hinter ihren Kräften zurückblieben. An der Pforte ſaß gewöhnlich ein beſonders ſtrenger und frommer Bruder, welcher alle Pilger, Arme und Reiſende aufnahm und ſie erſt ins Gebetzimmer führte, dann ins Gaſtzimmer, wo man ihnen die Füße wuſch und Nahrung reichte[4]. Minder ſtrenge Orden ließen auch Weiber bis ins Oratorium führen, nicht aber in die Zellen; ſtrengere Orden ließen ihnen durch mehre Brüder, den Bedarf an einen, mit leichtem Dache gegen Regen geſchützten Platz, vor das Kloſter bringen; Einſiedlern, die abgelegen in Hütten oder Höhlen wohnten und nur alle Sonntage zu gemeinſamem Gottesdienſte ins Kloſter kamen, wurde das Eſſen gewöhnlich auf die ganze Woche hinausgeſchickt oder mitgegeben; nicht ſelten lebten ſolche Männer, in Thierhäute

1 Chron. montis sereni zu 1199.

2 Innoc. III epist. V, 10, für das Kloſter auf dem Petersberge. Chron. mont. sereni zu 1201.

3 Monum. boica XI, 234. Lob des Kloſters Nieder-Altach.

4 Otto Frising. chron. VII, 35.

gekleidet, faſt nur von Gras und Wurzeln. Perſonen aus Klöſtern und Stiftern, mit denen man in engerer Verbindung ſtand[1], hatten natürlich doppelte Anrechte auf gaſtfreundſchaftliche Behandlung; damit ſich aber Unberechtigte nicht unter dieſem Vorgeben einſchleichen möchten, mußte ſich Jeder über ſeine Stellung durch ſchriftliche Zeugniſſe ſeiner Oberen ausweiſen. Mannichmal aber brauchte man nicht Liſt, ſondern Gewalt, um in Klöſtern aufgenommen zu werden; ſo daß dieſe ſich königliche und kaiſerliche Freibriefe geben ließen[2], um gegen willkürliche Einlagerung und Behandlung von Beamten, Adlichen und Prälaten geſchützt zu ſeyn. Und über Nahrung und Wohnung hinaus, verlangten manche Uebermüthige auch Kleider, Pferde, Laſtthiere, Reiſegeld u. dergl. Wenn die Könige ſelbſt ſo verfuhren[3], wenn ſie nicht bloß ſich, ſondern auch, gleich den Adlichen, ihre Pferde, Hunde und Jagdvögel in die Koſt gaben; dann halfen freilich weltliche Schutzmittel nicht mehr aus, und man griff zu den oft wirkſameren geiſtlichen Strafen. Die Ankunft ſo vieler Gäſte vertrug ſich oft nicht mit dem beharrlichen Stillſchweigen, welches manche Regel verlangte[4]; man hatte aber die Zeichenſprache durch die umſtändlichſten Vorſchriften und fleißige Uebung, auf einen hohen Grad der Vollkommenheit gebracht. So gab es Zeichen (meiſt durch Hände und Finger) für alle Eßwaaren, Getränke, Kleidungsſtücke u. dergl. Ein Finger unters Auge gelegt bedeutete z. B. Kirſchen; der kleine Finger an die

---

1 Gudeni codex I, 467.

2 Ibid. III, 1075. Gerbert historia nigrae silvae III, 132.

3 So hatte Heinrich II von England ſeine Pferde in mehren Abteien eingeſtellt. Radulph. a Diceto imag. 647. Die Abtei S. Albans hatte einen Gaſtſtall auf 300 Pferde. Math. Paris 572.

4 Cleß Geſchichte von Wirtemberg II, 48. — Urban IV gab fremden Mönchen, die in ein Kloſter nach Kompiegne kämen, die Erlaubniß zu reden wenn es ihr Gelübde auch ſonſt unterſagte. Gallia christiana X, 138. Innocenz IV erlaubt einem Dominikaner bei Tiſche mit ſeinem socio zu reden. Reg. XII, 150.

Lippen gelegt bedeutete (im Angedenken an ſäugende Kinder) Milch; ein Finger gegen den etwas geöffneten Mund ausgeſtreckt, bedeutete (in Erinnerung an übelen Geruch) Knoblauch oder Rettig[1].

Daß die ſtrenge Verpflichtung zur Keuſchheit bei den Mönchen eben ſo viele Lobpreiſer[2] und eben ſo viele Schwierigkeiten fand, als bei den Weltgeiſtlichen und Prälaten, verſteht ſich von ſelbſt; doch ward jenen das Uebertreten ihres Gelübdes ſehr erſchwert, weil durchaus kein Frauenzimmer über Nacht in einem Kloſter geduldet werden ſollte[3]. Indeß umging man das Keuſchheitsgebot auf mannichfache Weiſe, und in einigen Nonnenklöſtern nahm die Hurerei faſt noch ärger überhand, als in Mönchsklöſtern[4]. Ueberall war Aufſicht nöthig. Es geſchah, daß ein Abt Kinder zeugte und ſie vom Kloſtergut ausſtattete[5], er wurde deshalb abgeſetzt; daſſelbe widerfuhr im Jahre 1177 einer Aebtiſſinn in England, welche drei Kinder hatte, und im Jahre 1224 der Aebtiſſinn Sophia von Quedlinburg, die ſich ebenfalls hatte ſchwängern laſſen. Mönche auf dem Petersberge beriefen heimlich und unbemerkt Mädchen ins Kloſter; allein dieſe rühmten ſich hernach des vornehmen Umganges, und ſo wurde die arge Zucht in der ganzen Gegend bekannt. Matthäus, der Sohn des Grafen von Flandern, heirathete im Jahre 1161 förmlich eine Aebtiſſinn[6], welche ihm die Grafſchaft Boulogne zubrachte u. a. m. Trotz die-

1 Consuetud. Cluniac. in Dachery spicil. I, 671.

2 Der Einwand daß die Keuſchheit und Eheloſigkeit der Mönche und Nonnen vom Uebel und eine Verkehrtheit an ſich ſey, tritt erſt ſpäter mit Nachdruck hervor.

3 Lünig Reichsarchiv, spicil. eccl. von Köln, Urk. 38.

4 Pagi critica zu 1100, c. 9. Johann. Sarisber. epist. 130.

5 Innoc. III epist. X, 89. Chron. mont. sereni zu 1224 und zu 1216. Benedict. Petroburg. I, 166.

6 Robertus de Monte zu 1161 und Afflig. auctar. Er ward vom Erzbiſchofe von Rheims gebannt.

ſer Geſchichten und vieler anderen, die verheimlicht geblieben ſind, war doch gewiß die Keuſchheit unter Mönchen und Nonnen größer, als man denkt: denn die Geſammtheit aller Einrichtungen wirkte dafür, der Keuſche wurde geachtet, der Unkeuſche verachtet und geſtraft[1]; man gab etwas auf das Verdienſt der Selbſtbeherrſchung und bezeichnete das Geſchlechtsverhältniß, insbeſondere aber die Weiber, als Mittel, deren ſich der Teufel zur Erreichung aller ſeiner Abſichten bediene.

8. Von den Verhältniſſen der Klöſter zu der übrigen Welt.

a) Zur geiſtlichen Seite.

aa) Zu den Pfarrern und Weltgeiſtlichen.

Urſprünglich waren die Mönche von der Welt, ja von allen geiſtlichen Rechten und Geſchäften ſo abgeſondert, daß ſie mit den Pfarrern und Seelſorgern in gar keine Berührung kamen. Allmählich aber änderten ſich die Verhältniſſe: Mancher hielt es für heilbringender im Kloſter zu beichten, taufen und begraben zu laſſen u. A. m.[2]. In ſolchen Fällen ſollte (nach Vorſchrift der Kirchengeſetze) der Weltgeiſtliche ſeine Gebühren unverkürzt erhalten[3]: allein dies war theils nicht zu beaufſichten, theils verfuhren Laien und Mönche dabei mit ſehr wenig Gewiſſenhaftigkeit. Daher wurde der

---

1 Eine Prämonſtratenſerinn, die ſich hatte beſchlafen laſſen, litt vierzig Tage lang ſchwere Buße, verlor den Schleier und mußte drei Jahre lang ein graues Kleid tragen. Le Paige 826. — Ein Abt in der Diöceſe von Arles ward, zur Zeit Gregors VII, wegen Sodomie abgeſetzt. Gallia christ. I, 606.

2 Weltgeiſtliche verlangten ſogar, daß kein Mönch im Kloſter begraben werde (Concil. coll. XII, 1048; epist. 98); oder ſie verlangten die Sterbegebühr pränumerando von denen, die in ein Kloſter gingen. Dies verbot Honorius III. Dreger cod. I, Urk. 50, d.

3 Salva matricis ecclesiae canonica justicia et reverentia, ſagt Innoc. II, zu 1139. Miraei op. diplom. I, p. 101; II, 823, Urk. 26—36.

Widerſpruch der **Weltgeiſtlichen** allgemeiner und umfaſſender[1]: „das Mönchsgelübde vertrage ſich nicht mit dem äußerlichen, geſchäftigen Leben eines Seelſorgers, nicht mit Einnahmen für kirchliche Verrichtungen, nicht mit der Anmaaßung, keinem Biſchofe oder kirchlichen Oberen unterworfen zu ſeyn. Auch begnüge man ſich nicht einmal damit, im Kloſter ſelbſt dem Weltgeiſtlichen zunahe zu treten, ſondern man trachte auch auf alle Weiſe danach, in den Beſitz von Pfarrſtellen zu kommen und dieſe vom Kloſter aus verſehen zu laſſen. Dürfe doch, den Geſetzen nach, kein Weltgeiſtlicher zugleich Abt, Vorſteher, oder Mönch ſeyn; warum alſo ſollten dieſe ein Recht haben, aus ihren Kreiſen herauszutreten?" In Bezug auf Streitigkeiten ſolcher Art heißt es im Renner[2]:

> Pfaffen un münch ſolten ſein
> Gehülfik einander als die ſwein
> Swer einen beſwerte, des ſolten ſich
> Die andern annemen, nu dunket mich,
> Sei ein' des andern ſchaden vro.

Auf den Grund ſolcher vielfach und laut ausgeſprochenen Klagen[3], ſetzte Papſt Kalixtus II noch im Jahre 1122, der älteren Anſicht gemäß, feſt: daß kein Mönch Beichte hören, Kranke beſuchen[4], die letzte Oelung reichen und öffentlich Meſſe leſen dürfe; und noch 1197 beſtimmte Alexander III, daß die zum Kloſter gehörige Gemeine durch einen vom Biſchofe abhängigen Geiſtlichen verwaltet werden ſolle.

Nunmehr ertheilten aber die Anfangs wohl höflich darum erſuchten Biſchöfe und Erzbiſchöfe bisweilen jene Rechte[5];

---

1 Thomassin. pars II, lib. 3, c. 19.

2 Vers 3092.

3 In Toskana war viel Streit über die Gränzen der Rechte des Pfarrers und der Klöſter. Cartapecore di S. Bartolom. di Pistoja.

4 Thomassin. I, 3, c. 22. Concil. coll. XII, 1088, no. 11, und 1336, no. 17.

5 So ſchon 1104. Gudeni codex I, 36, 54. Tegurin. diplom. 84.

und dann war für den verlaſſenen Weltgeiſtlichen nur im fernen Rom Hülfe zu ſuchen, wo ſich die Anſichten allmählich immer günſtiger für die Klöſter ſtellten. Gleichzeitig mehrte ſich durch Erwerbungen, durch Verleihung von Gütern u. A. m.[1] die Zahl der Pfarreien, für welche Klöſter Patronatsrechte auszuüben hatten; und hiefür wußten ſie ſich die nothwendige Beiſtimmung der Biſchöfe zu verſchaffen[2], bis ſie ſpäter, wie wir unten ſehen werden, ſich dieſen widerſetzen, oder päpſtliche Entſcheidungen erlangen konnten. Auch erſchien es nicht unnatürlich, daß die, oft am beſten unterrichteten, am meiſten dabei intereſſirten Mönche, alle ihnen weltlich angehörenden Gemeinen auch geiſtlich verſorgen möchten[3]. Deshalb gab ſchon Urban II (aber wohl nur im Einzelnen) die Erlaubniß, Pfarreien mit Mönchen zu beſetzen; und Alexander III verordnete im Jahre 1179 ganz allgemein: daß dieſe den Biſchöfen dürften vorgeſtellt und in den von ihnen abhängigen Kirchen angenommen werden[4]. Denn wenn auch manche Klöſter, als ſolche, durch päpſtliche Freibriefe ganz dem Einfluſſe der Biſchöfe entzogen wurden; ſo blieben doch die übrigen Kirchen- und Kloſter-Gemeinen gewöhnlich ſeiner Aufſicht unterworfen[5]. Nur ausnahmsweiſe ward dem Biſchofe unterſagt, einen vom Kloſter als tüchtig in Vorſchlag Gebrachten noch beſonders zu prüfen[6].

---

1 Ludwig reliq. I, 22.

2 Innoc. III epist. V, 75, 77.

3 Urban II ſagt: credimus a sacerdotibus monachis, ligandi solvendique potestatem digne administrari. Dachery spicil. I, 629. Urbani epist. append., no. 18. Concil. coll. XII, 748.

4 Thomassin. l. cit. — Eine Pfarrſtelle wird abwechſelnd vom Kloſter und einem Adlichen beſetzt. Würdtwein subsid. V, 417.

5 Innoc. III epist. XIII, 7. — Episcopo convenit pro talibus ecclesiis obedientiam exhibere. Ibid. X, 45. Hund. metrop. II, 120, 122.

6 Cleß Geſchichte von Wirtemberg II, 1, 305—307.

Stellen in Kloſterdörfern, die zu entlegen waren als daß man ſie vom Kloſter aus hätte verwalten können[1], und ſolche, die zu arm waren um mehr als einen Mönch hinzuſenden, blieben öfter den Weltgeiſtlichen. Bisweilen aber behielten die Aebte auch wohl die Haupteinnahme einer Pfarrei für ſich und ſandten zu deren Verwaltung denjenigen Weltgeiſtlichen, welchen ſie am wohlfeilſten bekommen konnten[2]; — eine Maaßregel, die mit Recht laut getadelt und auf Kirchenverſammlungen unterſagt wurde, weil jeder Pfarrei das ihr urſprünglich Zugewieſene unverkürzt verbleiben ſollte[3]. Hieran mochten ſich aber die großen Mönchsvereine, welche allmählich entſtanden, nicht immer keyren, ſondern nach Gutdünken abnehmen und zulegen; erſtritt doch mancher das Vorrecht[4]: innerhalb einer Art von Bannmeile um das Kloſter herum dürfe keine Kirche, kein Gebethaus oder Gottesacker angelegt, keine Meſſe geleſen, oder von irgend Jemand ein Pfarrgeſchäft vorgenommen werden. Ueberhaupt ſtellte ſich nach und nach die alte Anſicht ſo ſehr auf den Kopf: daß Fürſten Kloſteräbte als Kapellane annahmen[5], daß man viele Pfarreien, ohne nähere Anrechte, Klöſtern nicht bloß zuwies, oder ſie mit dieſen vereinte[6]; ſondern auch wohl eine reiche Pfarrei einem verarmten Kloſter beilegte, um dieſem aufzuhelfen. So ward z. B. im Jahre 1248 die Kirche von Altorf dem Frauenmünſter in Zürich übergeben[7]. Natürlich aber wollte der bisherige Pfarrer nichts einbüßen, und bei dem Streite, was man ihm und ſeinen Nachfolgern laſſen müſſe, verglich man ſich dahin: daß er die Opfer, die Gelder für Seelmeſ-

---

1 Thomassin. III, 2, c. 27.

2 Gerohus de corrupt. eccles. statu 231.

3 Concil. coll. XII, 1099, no. 21.

4 Innoc. III epist. XI, 172.

5 So 1231 Herzog Otto von Baiern. Hund metrop. III, 24, 28.

6 Monum. boica VI, 367, 368 und oft.

7 Urkunden des Frauenmünſters in Zürich, Handſchr. I, 294; XI, 971.

ſen und faſt allen Zehnten behielt; wogegen das Stift einen kleinen Theil des Zehnten, die biſchöflichen Rechte, die Kapitel- und Kathedral-Gelder bekam. Dafür verpflegte es aber, unter Anderem, die päpſtlichen Geſandten.

Im Jahre 1235 erlaubte der Legat Kuno dem Kloſter S. Georgen in Schwaben, zur Beſtreitung von Baukoſten, die Einkünfte aller ſeiner Patronatkirchen auf drei Jahre einzuziehen. Dies ſetzte voraus, daß deren Einverleibung vollſtändig, und jedes Geſchäft auf die Mönche übergegangen war[1].

bb) Von dem Verhältniſſe der Klöſter zu den Biſchöfen und Erzbiſchöfen.

Die Biſchöfe und Erzbiſchöfe behaupteten: das Gelübde des Gehorſams, welches der Mönch und der Abt ablege, gehe ohne Ausnahme auf alle geiſtlichen Oberen, und die Klöſter wären ihnen unbedenklich in Jeglichem unterworfen. Auch finden wir, daß ſie ihre Beiſtimmung gaben zu Anlegung von Klöſtern und zu Veräußerung von Grundſtücken[2]; daß Geſchenke von Geiſtlichen oder Laien an Klöſter ihrer Genehmigung bedurften; daß ſie die eigenmächtige Uebung von Pfarrrechten, die eigenmächtige Abſetzung von Weltgeiſtlichen durch die Aebte unterſagten[3]; daß ſie ſolche Geiſtliche weihten, gleich den übrigen behandelten[4], ja alle, urſprünglich einem Biſchofe zuſtehenden, kirchlichen Handlungen, im Kloſter vornahmen. Sie bewilligten ferner den

1 Kleß Geſchichte von Wirtemberg II, 1, 281.

2 Miraei op. diplom. I, 92. Concil. coll. XIII, 1032. Gudeni cod. I, 414. Das Kapitel in Kolberg ließ ſich einen Freibrief geben, daß kein Kloſter ohne ſeine Zuſtimmung daſelbſt Häuſer bauen, oder liegende Gründe beſitzen dürfe. Dreger cod. I, Urk. 398. — Der Erzbiſchof von Mainz erlaubte im Jahre 1218, daß der Abt von Harsfeld ein Nonnenkloſter anlege. Wenck heſſ. Geſchichte III, Urk. 99.

3 Concil. collect. XIII. 995, c. 60—61. Lateraniſches Koncilium von 1215.

4 Concil. coll. XIII, 885, no. 29. Hund metrop. II, 519.

Klöſtern Ablaß auf einundvierzig Tage für Pilger und Andere welche Geſchenke darbrachten[1]; der Erzbiſchof von Mainz gab ſogar einem Abte das Recht, die Inful zu tragen.

Bis hieher möchte Alles mit den allgemeinen kirchlichen Geſetzen noch übereinſtimmen: bald aber entſtand einerſeits Unzufriedenheit der Mönche ſelbſt über jene geſetzliche Abhängigkeit, und umgekehrt griffen die Biſchöfe über das gerechte Maaß hinaus. Sie verboten Pilgerungen nach den Klöſtern, verlangten daß dieſe nur auf ihren Mühlen mahlen ſollten, eigneten ſich einen Theil der Kloſterſchätze zu, plagten die Mönche mit Prüfungen, Gaſtmählern[2], koſtſpieliger Einlagerung, und was der Plackereien mehr waren[3]. Bisweilen behielten ſich Biſchöfe Stellen in Klöſtern vor[4]; bisweilen wußten ſie es ſogar dahin zu bringen, daß ſie Aebte wurden. Hieraus entſtand nun Streit aller Art, der einige Male bis zu Thätlichkeiten ſtieg[5]; und derjenige bei dem beide Theile Hülfe ſuchten, von dem ſie mehr oder weniger Hülfe erwarteten, war der Papſt. Wieſen doch ſelbſt manche Biſchöfe im Vertrauen auf ihre eigene Billigkeit, oder im Gefühle des Rechtes, zu dieſem Auswege hin: ſo

---

1 Diplomat. bibl. Lipsiens. in Mencken. script. I, 777. Gudeni cod. I, 324.

2 Cenam quam in duabus B. Remigii sollempnitatibus apud cenobium vestrum remenses episcopi immodeste accipere consueverunt — removemus. Bulle Paſchalis II von 1107 für das Kloſter S. Remi. Archives de Reims I, 256.

3 Concil. coll. XII, 1019, ep. 32. Innoc. III epist. XI, 6. Hofmann episc. Ratisbon. 554.

4 Der Erzbiſchof von Mainz behielt ſich eine Stelle im Kloſter vor, doch bekamen die Armen ſeine Portion. Gudeni cod. I, 29. Der Erzbiſchof von Narbonne ſollte einer Abtei entſagen, weil er von der erhaltenen Dispenſation ſchlechten Gebrauch machte. Innoc. III epist. VII, 78.

5 Der Biſchof von Coventry klagt, daß Mönche manus in eum violentas injecerant, et sanguinem suum fuderant coram altari. Ricardus Divisiensis 9.

verſtattete z. B. der Erzbiſchof von Mainz ſchon im Jahre 1090[1] urkundlich einem Abte, ſich an den Papſt zu wenden, ja ſich ihm ganz zu unterwerfen, wenn er oder ſeine Nachfolger ihn in ſeinem Rechte verkürzten und eine Beſchwerde bei der Synode ohne Erfolg bliebe. Dieſe Synoden hatten aber in der Regel keineswegs genügendes Anſehen, ſolche Fehden zu ſchlichten; vielmehr wurde der Streit zwiſchen Kloſter= und Welt=Geiſtlichkeit daſelbſt nicht immer mit Gründen erörtert, ſondern auch wohl mit Gewalt entſchieden[2]; und wenn die Biſchöfe mit Recht über Ausartung der Mönche klagten, ſo konnten dieſe die Anklage oft zurückgeben, und die nach den neuen Grundſätzen mehrer Kongregationen umgeſtalteten Klöſter hatten des Volkes Stimme für ſich.

Im Ganzen gewannen überhaupt die Klöſter. Wenn nämlich die Päpſte auch Anfangs, den älteren Anſichten gemäß, dem Biſchofe die herkömmlichen Rechte zuwieſen; ſo ſchien es ihnen doch keine Verletzung der Kirchengeſetze, wenn ſie Klöſter unmittelbar in Schutz nahmen, gleichſam für dies oder jenes Kloſter ſelbſt Biſchof würden und deſſen Rechte und Pflichten übernähmen[3]. Die früheren päpſtlichen Schutzbriefe behalten zwar immer die Rechte des Biſchofes unangetaſtet vor: aber ein, auch nur bedingt freies, mit Rom in nähere Verbindung getretenes Kloſter, wurde weniger nachgiebig und wollte ſeinen jährlichen Zins nicht umſonſt dorthin entrichten. Der Papſt war zugleich ein mächtigerer und doch wiederum ein entfernterer Oberer[4]: das reizte die Klöſter, ſich ihm anzuvertrauen, und wiederum erhöhte er gern ſeine geiſtliche Macht und ſeine weltlichen Einnahmen[5]. Hiezu kam, daß viele Gründer von

1 Gudeni cod. I, 30. Ughelli Italia sacra IV, 929.

2 Planck Geſchichte der kirchlichen Geſellſchaftsverf. III, 1, 731.

3 Hund metrop. II, 122.

4 Thomassin. I, 3, c. 28, §. 3—4.

5 Sarpi storia del concil. Trident. II, 226. Schon im ſechsten

Klöſtern gleich Anfangs deren Freiheit von biſchöflichem Einfluß ausbedungen: ſo war z. B. die ſo mächtige und weit verbreitete Kongregation von Clugny allein dem Papſte unterworfen[1]. Ferner gab es Gegenden, die keinem Biſchofsſprengel beſtimmt zugewieſen oder unangebaut waren; mithin konnte hier von Eingriffen in beſtehende Rechte nicht die Rede ſeyn. Oder manches Kloſter blieb (wie im griechiſchen Reiche) ſeinem weltlichen Stifter, dem Könige, unterworfen, ohne Dazwiſchenkunft eines Biſchofes oder Erzbiſchofes[2]. Waren endlich deren Rechte auch in Freibriefen vorbehalten, ſo erzeugten doch Bann, Interdikt, zwieſpaltige Biſchofs- und Papſt-Wahlen u. A., Gelegenheit und Vorwände ſich einem Einfluſſe zu entziehen, welcher der nächſte wie der drückendſte war. Und wenngleich dem Biſchofe einige Rechte und Geſchäfte verblieben, welche kein Anderer in den Klöſtern vornehmen konnte; ſo wurde doch deren innere Geſetzgebung allmählich immer freier, und ſelbſt in Hinſicht jener Geſchäfte ertheilte ihnen der Papſt oft die Erlaubniß, ſich an einen anderen Biſchof zu wenden, im Falle der des Sprengels unangenehme Schwierigkeiten mache.

Mithin gab es eine ganze Reihe von Abſtufungen[3] der Rechte: was aber die mächtigſten Orden, z. B. der von

---

und ſiebenten Jahrhunderte gab es einzelne Befreiungen der Klöſter von biſchöflichem Einfluſſe durch den Papſt, das Vorwort der Laien, oder durch eigene Macht. Tiraboschi storia di Nonantola I, 191. Wo Freundſchaft zwiſchen Klöſtern und Stiftern ſtattfand, gab man ſich wechſelſeitig wohl Mönchs- und Stifts-Stellen. Thomassin. III, 2, c. 25.

1 Thomassin. I, 1, 36—37. Montag Geſch. der ſtaatsb. Freiheit II, 534. Innoc. epist. VII, 185; XII, 52. Schon 1106 waren deutſche Klöſter unmittelbar dem Papſte untergeordnet. Pegav. chron. Siehe noch Concil. coll. XII, 1018, 1024; epist. 55 u. 67.

2 Der Biſchof von Augsburg zürnte, daß König Lothar das Kloſter Beuren zu einem unmittelbaren königlichen erhob. Monum. boica VII, 97, 99.

3 Monum. boica IX, 507.

Clugny, von den Päpſten erlangte, danach glaubten alle übrigen mit Recht und mit Ausſicht des Erfolges ſtreben zu dürfen. Doch fanden ſich, anderer Entgegenſetzungen nicht zu gedenken, ſelbſt hierüber verſchiedene Anſichten unter verſchiedenen Orden, und aus Abneigung gegen Clugny, aus Neigung zum Widerſpruche und aus eigener Ueberzeugung betraten z. B. die Ciſtertienſer[1] ganz den entgegengeſetzten Weg: ſie ſchloſſen ſich an die Biſchöfe an und machten es ihren Klöſtern zur Pflicht, keinen Freibrief nachzuſuchen, welcher den allgemeinen kirchlichen Anſichten und Geſetzen widerſpreche. Die Prämonſtratenſer und der Orden von Vaucouleurs folgten dieſem löblichen Beiſpiele; allein der Reiz des Vortheils überwog nicht ſelten den Grundſatz, und man kam immer weiter und weiter, bis Innocenz IV die Ciſtertienſer ebenfalls aller Aufſicht der Biſchöfe entzog.

Wahrhaft große Päpſte, wie Alexander III und Innocenz III[2], ſchützten gleichmäßig Klöſter wie Biſchöfe gegen Unrecht und übertriebene Anmaaßung, ſie wußten, was, und wem ſie es bewilligten: allmählich kamen aber, bei dem Andrange und dem Wechſel der in Rom Anſuchenden und Bewilligenden, Freibriefe für Biſchöfe und für Klöſter zum Vorſcheine[3], die ſich beſtimmt widerſprachen, was dann natürlich großen Streit erzeugte; ja man ſcheute ſich auch nicht hin und wieder falſche Freibriefe zu machen, und die, zu ſtrenger Prüfung unfähigen, Gegner zu betrügen. Allein die Biſchöfe ließen ſich ſelbſt die ächten und klaren päpſtlichen Freibriefe nicht immer gutwillig gefallen, ſondern wandten ihre eigene Macht gegen das Kloſter, oder ſuchten Hülfe bei den Laien. Mit deren Hülfe wurde z. B. ein in Apulien von Urban II mit Freibriefen begnadigter Abt[4] nicht

1 Thomassin. I, 3, c. 28, §. 10—12.

2 Ibid. I, 3, 39.

3 So 1247 zwiſchen Konſtanz und S. Gallen. Arx I, 361.

4 Urbani II epist. VI in Concil. coll. XII, 718.

bloß verhöhnt, ſondern auch bei einer Reiſe rein ausgeplündert. Seltener entſagten Biſchöfe und Erzbiſchöfe aus Großmuth oder Ueberzeugung ihren Rechten; öfter fanden es die Aebte gerathener ihnen eine Abfindung[1] anzubieten, und ſie fanden es klüger, dieſelbe anzunehmen. Dazu war um ſo mehr Grund, als die Aebte auf Kirchen- und Reichs-Verſammlungen immer größeres Gewicht erlangten[2] und es wagten, mit Biſchöfen und Erzbiſchöfen um den Vorrang zu ſtreiten.

Nach und nach ward alſo die geſammte Kloſtergeiſtlichkeit eine für ſich beſtehende Körperſchaft, und alle Unterordnung unter Obere, die ihres Ordens und den Papſt ausgenommen, hörte auf. Kloſtergeiſtlichkeit und Weltgeiſtlichkeit ſtanden als zwei ſelbſtändige Hälften der Kirchenwelt einander gegenüber, und vom Mönche aufwärts, durch Prior, Abt und Kongregation, ſtieg die eine, vom Weltgeiſtlichen aufwärts[3], durch Biſchof und Erzbiſchof ſtieg die andere Reihe hinauf bis zum Papſte, dem Stellvertreter Chriſti auf Erden. Die Ehrfurcht vor der Heiligkeit der Mönche und ihres Standes, ihre Erhebung zu den höchſten Stellen der zweiten Reihe[4], ſelbſt zum päpſtlichen Stuhle, ihr großer weltlicher Beſitz und ihre Kenntniſſe, der Vortheil des Papſtes und tauſend andere Gründe wirkten zu dieſem Siege über früher unläugbar vorhandene Rechte und Geſetze. Auch erſchien dieſe Schließung der Kloſtergeiſtlich-

[1] Planck Geſchichte der kirchl. Geſellſchaftsverf. IV, 2, 535. Regesta Gregor. IX, Jahr IV, 50. Die Biſchöfe und Erzbiſchöfe gaben auch Schutzbriefe, und nahmen dafür einen jährlichen Zins. Gudenus I, 163; II, 24. Miraei op. diplom. I, 389, Urk. 63.

[2] Alber. 449 zu 1208, und der Streit zwiſchen dem Abte von Fulda und dem Erzbiſchofe von Trier.

[3] Thomassin. III, 2, c. 50.

[4] Viele Mönche wurden zu Biſchöfen gewählt, was Ehrgeizigen und Thätigen zur Freude, Beſchaulichen zur Betrübniß gereichte. Hurter III, 238.

keit in eine abgeſonderte Körperſchaft Vielen nicht unnatürlich, ein größerer Zuſammenhang der Klöſter eines Ordens nothwendig, die gleichartige Behandlung aller Orden rathſam, und die Einwirkung ſo vieler Biſchöfe in den einzelnen Landſchaften keineswegs zu hinreichender Ueberſicht und ächtem Ziele führend.

Von entgegengeſetzter Seite her wurde dagegen behauptet: jene Zerfällung, oder Spaltung der Kirchenwelt in zwei unverbundene Hälften ſey ſchädlich, die hierarchiſche, ſo weiſe eingerichtete Unterordnung werde zerſtückt, der Gehorſam aufgelöſet, dem Biſchofe die dringend nöthige Aufſicht und Wirkſamkeit genommen, die Rechtshülfe unmöglich gemacht und die Handhabung der Ordnung in die Hände derer gelegt, die eben ſelbſt der Aufſicht, der Lehren und der Strafen des Biſchofes bedürfen. Dieſer Anſicht war ſelbſt Bernhard von Clairvaux zugethan; er ſchreibt[1]: „der Papſt kann nach ſeiner Gewalt den Biſchof der Aufſicht des Erzbiſchofes, den Abt der Aufſicht des Biſchofes entziehen; aber es ſoll nicht geſchehen, denn die Biſchöfe werden dadurch nur anmaaßender, und die Mönche zügelloſer. Jede Aufſicht, jede Furcht, jede Scham wird aufgehoben, das Gebäude der Hierarchie, welches in weiſer Ordnung bis zum Papſte hinanſteigt, wird untergraben. Hinter demüthigem Aeußeren verſteckt ſich der hochmüthige Sinn der Aebte; ſie plündern die Kirchen um ſich loszukaufen, und ſie kaufen ſich los um dem Gehorſame zu entfliehen, welcher ihre Zierde ſeyn ſollte. Indem jeder dem Papſte der Nächſte ſeyn möchte, löſet ſich das Ganze auf. Kein ſträflicher Eigennutz, kein wilder Ehrgeiz ſoll die Befreiung von der Aufſicht des Kirchenoberen veranlaſſen: nur wenn der Wille des erſten Stifters beſtimmt die unmittelbare Unterwerfung eines Kloſters unter den Papſt gebietet, ſo mag es dieſer um des frommen Mannes willen geſchehen laſſen.“

---

1 De consideratione sui III, 4; de officio episcopi c. 9.

cc) Vom Verhältniſſe der einzelnen Klöſter zu den Kongregationen und größeren Ordensverbindungen.

Der Mangel, welcher durch die Auflöſung des Verhältniſſes der Klöſter zu den Biſchöfen entſtand, wurde zum Theil ausgefüllt durch die engere Verbindung der erſten unter einander, und durch die neuen, mit mannichfachen Verfaſſungen verſehenen Genoſſenſchaften, welche unter dem Namen von Kongregationen oder von beſonderen Orden, der abendländiſchen Kloſterwelt ein neues Leben und eine veränderte Bedeutung gaben.

Faſt allen klöſterlichen Einrichtungen lag nämlich im weſtlichen Europa die Regel des heiligen Benedikt zum Grunde; alle hatten in dieſer Beziehung etwas Gleichartiges und Gemeinſchaftliches: allein jedes Kloſter ſtand übrigens einzeln für ſich, und es fehlte ganz an verfaſſungsmäßiger Verbindung und Unterordnung. Diejenigen Verbindungen, welche aus Freundſchaft und vertragsmäßig zwiſchen einzelnen Klöſtern oder auch mit Stiftern geſchloſſen wurden, hatten nur den Zweck einer wechſelſeitigen gaſtlichen Aufnahme ihrer Glieder[1], des wechſelſeitigen Leſens von Seelmeſſen bei Todesfällen, der Mittheilung von Leichenreden und dergleichen.

Im neunten Jahrhunderte finden ſich zuerſt Spuren[2] von Genoſſenſchaften, jedoch ohne ſchnelles Wachsthum; und nur der Umſtand, daß mehre Klöſter[3] oft einem Abte untergeordnet, daß den Mutterklöſtern ein großer, bisweilen

1 Würdtwein subsidia IV, 323; V, 254. Gudeni cod. I, 290, 477. Die wechſelſeitig aufzunehmenden Mönche mußten ſich durch Zeugniſſe und Päſſe ausweiſen. Ebendaſ. I, 291. Urkunde über ſolche Freundſchaft und Brüderſchaft, ebendaſ. I, 485; Gerbert historia nigrae silvae I, 258, 385. Zum Andenken der, in einem anderen Kloſter Verſtorbenen, werden 1500 Miserere und Orationes domin. geſungen. Gudeni sylloge 105.

2 Henke Kirchengeſch. I, 522.

3 Murat. antiq. Ital. V, 477.

ſogar drückender Einfluß über die Tochterklöſter[1] eingeräumt wurde, deutet den Uebergang zu umfaſſenden Verbindungen an. Zuletzt war es aber ſehr natürlich zu fühlen, daß eine engere Gemeinſchaft größere Kraft gebe, und die Klagen über die Ausartung der vereinzelten Mönchsklöſter drängten zu Beſſerungen, welche theils in Erneuung und ſtrenger Befolgung der berichtigten Regel, theils in Aufſtellung von Verfaſſungsformen liegen mußten, an denen es, im engeren Sinne, bisher ganz gefehlt hatte. Daher entſtanden nun mehre große und berühmte Genoſſenſchaften, denen faſt ohne Ausnahme die Regel des heiligen Benedikt zum Grunde lag; die Zuſätze derſelben betrafen (nächſt den Beſtimmungen über die neue Einrichtung ſelbſt) großentheils das Einzelne des täglichen Lebens. Vielleicht ward man hiebei nur ängſtlicher und einſeitiger, wo man glaubte vollkommener zu werden; daß aber die lang vernachläſſigte Regel nun, des neuen Eifers halber, in ihren Haüpttheilen wieder befolgt wurde, war gewiß ein Gewinn. Die alten Benediktiner ſchloſſen ſich größtentheils an eine oder die andere von den neuen Genoſſenſchaften an; und wenn aüch nicht mehr alle durchaus gleichartig waren, ſo blieb doch allen eine Grundform, und die früher ganz loſe Verbindung des Ganzen ward in den einzelnen Genoſſenſchaften weit enger; ſie erhielten einen Mittelpunkt mit größerer Gewalt, einen oberleitenden Abt oder eine oberleitende Behörde, und Hauptverſammlungen oder Generalkapitel, nach mannichfacher Weiſe und mit verſchiedenen Rechten und Pflichten.

Von den ſehr merkwürdigen, hienach ſich entwickelnden Ordensverfaſſungen wird weiter unten im Einzelnen die Rede ſeyn; hier vorläufig im Allgemeinen Folgendes. Vor der Aufnahme eines Kloſters in den Orden[2] ging eine ge-

---

[1] Papſt Viktor III hob die Abhängigkeit eines Tochterkloſters auf, weil das Mutterkloſter ſeine Gewalt mißbraucht hatte. Miraei op. diplom. II, 828, Urk. 33.

[2] Gudeni codex III 750.

naue Unterſuchung her, über das Grundvermögen, die Gebäude, Einkünfte, die Sitten, die perſönlichen Eigenſchaften u. ſ. w. Die höchſte Gewalt im Orden, gewöhnlich alſo der Abt des Stammkloſters und die Hauptverſammlung trat in die Rechte des Biſchofs; jener viſitirte alle Klöſter, ohne ſeine Erlaubniß fanden keine größeren Anleihen[1], keine Veräußerungen, Beſetzungen und Entſetzungen ſtatt, ihm gelobten die einzelnen Vorſteher Gehorſam u. ſ. w. Jedes Kloſter mußte die allgemeinen Verſammlungen beſchicken[2], um über das Beſte des Ordens zu rathſchlagen, Beſchlüſſe zu erfahren und ihnen zu gehorchen. Die Rechte und Vorzüge des Stammkloſters und ſeines Abtes waren mithin ſehr bedeutend, und ſie wußten ſich überdies auch wohl Geſchenke und Vortheile äußerer Art zu verſchaffen. Andererſeits aber machte beſonders das Abhalten der Generalkapitel dem Stammkloſter große Koſten und Auslagen[3], ſo daß die Ciſtertienſer ſchon im Jahre 1152 feſtſetzten: Niemand ſolle mehr als eine gewiſſe Zahl Pferde und Diener mitbringen oder länger als die geſetzliche Zeit verweilen. Wer dieſe Geſetze übertrat, mußte faſten, und Wein ward während der Zeit ſo zahlreichen Beſuches gar nicht gegeben. Untergeordnete Verſammlungen[4], die ſich in einzelnen Landſchaften zu bilden ſuchten, galten für gefährlich und wurden unterſagt.

Offenbar gewann das Kloſterweſen durch dieſe Einrichtung an Zuſammenhang und Haltung, und wenn auch die Aufſicht vom Mittelpunkte her nicht bloß ſtreng, ſondern bisweilen auch etwas willkürlich war; ſo rettete doch auch die Kraft und der Schutz des neuen, einigen Ganzen, von viel erheblicheren Gefahren. Nur dieſen großen Genoſſen-

---

[1] Marrier bibl. Cluniacens. 1382, 1558.

[2] Innoc. III epist. I, 204.

[3] Holstenii codex II, 394.

[4] Ibid. VI, 409, 411.

ſchaften und den Päpſten[1] verdankten es die Klöſter, daß ſie nicht ſchon damals größtentheils aufgelöſet und ſäkulariſirt wurden. Welche Macht, Ausbreitung und Einfluß aber ſolche Stammklöſter und Kongregationen haben mußten, geht daraus hervor, daß z. B. unter dem Kloſter Kava[2] bei Neapel (welches nicht einmal Haupt eines größeren Ordens war) 120 Klöſter und 330 Kirchen ſtanden. Der Orden der Prämonſtratenſer zählte achtzig Jahre nach ſeiner Stiftung[3] vierundzwanzig Landſchaftsmeiſter, 1000 Aebte, 300 Pröpſte, 500 Nonnenklöſter u. ſ. w.

Die meiſten Klöſter waren beſonnen und klug genug, den Vortheil zu erkennen, welcher aus dem Verhältniſſe zu dem größeren Ganzen für ſie entſtand; einzelne ſuchten indeſſen jetzt eben ſo von den Ordensverbindungen frei zu werden[4], wie früher von dem Einfluſſe der Laien und der Biſchöfe. Zu einer ſolchen Vereinzelung boten jedoch die Päpſte mit Recht nicht die Hand, ſondern ſie traten, wenn etwa die Schlüſſe der Hauptverſammlungen[5] nicht gehörig gehalten wurden, beſtätigend und verſchärfend hinzu.

Innocenz III verordnete[6]: daß die Klöſter einer Landſchaft, welche in keiner Geſammtverbindung ſtänden, dennoch alle drei Jahre Verſammlungen unter der Leitung von zwei Ciſtertienſeräbten halten ſollten, welche ſich noch zwei andere Aebte zum Beiſtande wählten. Uebrigens wollte dieſer große Papſt, daß ſolche Beauftragte, daß überhaupt die Einwirkung der Ordensoberen keineswegs die Rechte der Biſchöfe vernichten, ſondern eine wechſelſeitige Beobachtung, eine verdoppelte Wachſamkeit eintreten, und gegenſeitige Bemerkungen und Beſchwerden zur Entſcheidung an ihn kommen ſoll-

1 Waverleiens. annal. zu 1261.

2 Helyot V, c. 26. Acta Sanct. vom vierten März, S. 329.

3 Planck Geſchichte der Geſellſchaftsverf. III, 2, 497.

4 Iperius 647, 654.

5 Baluzii miscell. I, 225.

6 Concil. coll. XIII, 948.

ten. Dieſer Gedanke ward jedoch nachher nicht weiter ausgebildet, er kam nicht allgemein zur Anwendung. — Ohne päpſtliche Genehmigung durfte Niemand eine neue Genoſſenſchaft bilden; und da die bisherigen jedem Zwecke zu genügen ſchienen, und eine Vermehrung derſelben durch die ſich herzudrängenden, oft untauglichen Perſonen nachtheilig erſchien, ſo verbot Innocenz III im Jahre 1215, auf der lateraniſchen Kirchenverſammlung[1], ein für allemal das Errichten neuer Orden.

dd) Vom Verhältniſſe der Klöſter zum Papſte.

Obgleich zeither in allen Abſchnitten das Verhältniß der Klöſter zu den Päpſten erwähnt worden iſt, ſo müſſen wir dennoch Einiges nachholend hier beibringen. Die Freibriefe, welche ſie den Klöſtern ertheilten, enthielten Anfangs faſt nur geiſtliche Befehle gegen Willkür und Gewalt; allmählich aber wuchs die Zahl der Beſtimmungen und der poſitiv zugeſprochenen Rechte über alle Erwartung, und über billiges Maaß hinaus. Folgende Punkte ſind aus ſolchen Freibriefen hergenommen:

Erſtens, der Biſchof[2] darf ſich nicht in die Wahl des Abtes miſchen, für ſeine Verrichtungen (Weihe, Einſetzung, heiliges Oel u. ſ. w.) kein Geld verlangen, keinen Bann ſprechen gegen Mönche oder gegen Leute des Kloſters, welche mit dem Zehnten in Rückſtand bleiben. Was der Biſchof etwa verweigert, wird der Papſt geben, wenn man ſich unmittelbar an ihn wendet.

Zweitens, kein Bann, kein Interdikt gilt für das Kloſter, wenn nicht der Papſt dies ausdrücklich befiehlt.

Drittens, der Papſt hält über die Unverletzlichkeit der

1 Ne quis de caetero novam religionem inveniat. Concil. coll. XIII, 950, no. 13. Nur in Hinſicht der Bettelmönche machte man eine Ausnahme.

2 Gudeni sylloge 63. Privil. von Innoc. III, epist. I, 173—174. Hund metrop. II, 62; III, 23, 399. Oldeslebense diplom. 618.

Kloſtergüter und ſtraft jeden Eingriff in dieſe Vergünſtigungen[1].

Viertens, das Kloſter darf Geiſtliche und Laien aller Art aufnehmen.

Fünftens, das Zeugniß der Mönche gilt in ihren eigenen Sachen[2]. Sie können ſich durch keine Bürgſchaft, oder durch Darlehen verpflichten, und brauchen außerhalb ihres Kloſters kein Zeugniß abzulegen[3].

Sechstens, ſie ſind frei von Zehnten und Auflagen, frei von der weltlichen Gerichtsbarkeit und der Pflicht päpſtliche Aufträge zu übernehmen[4], oder auf den biſchöflichen Synoden zu erſcheinen. Auch ſollen dieſe Synoden nicht im Kloſter gehalten werden, oder ein Biſchof ſich aus anderen Gründen und zu anderen Zwecken daſelbſt einlagern.

Siebentens, Niemand darf innerhalb des Kloſterbezirkes[5] Kapellen, Gottesäcker u. dergl. anlegen.

Achtens, das Kloſter darf Jeden bannen[6], der ihm zu nahe tritt; und die hievon benachrichtigten Biſchöfe[7] ſollen dieſen Bann anerkennen.

Neuntens, es darf Kirchen bauen und mit Kreuzen bezeichnen, Geſchenke und Vermächtniſſe annehmen, ohne daß Laien oder Prälaten berechtigt wären Abzüge zu machen[8].

---

1 Die Namen der Orte wurden oft ſchrecklich entſtellt: z. B. Thechmochdoch, Domnachescrach, Achadarglaiss, Dissurtrich, Tiláchfortehm, Hubargaiihuby etc. Innoc. III epist. III, 145. Wo liegen dieſe Orte?

2 Privil. von Innoc. III in Miraei oper. dipl. II, 840, Urk. 50. Privil. Urbans IV in Wolfs Urkundenbuche S. 14.

3 Archives de Reims I, 2, 506.

4 Ebendaſ. I, 2, 538.

5 Miraei opera dipl. II, 1170, Urk. 55. Privil. von 1150.

6 Privil. von 1222 für das Kloſter auf dem Petersberge. Chron. mont. sereni.

7 Margarinus I, Urk. 21, von Innoc. III.

8 Urban II fürs Kloſter Kava. Concil. coll. XII, 722.

Zehntens, mehre Klöſter erhalten für die, ſie an gewiſſen Tagen Beſuchenden, Ablaß auf zwei bis ſieben Jahre.

So umfaſſend auch dieſe Vergünſtigungen ſind, ſo fällt es doch noch mehr auf, daß die Klöſter ſelbſt dann von biſchöflichem und weltlichem Einfluſſe frei bleiben ſollten[1], wenn von Verbrechen oder von Verträgen die Rede war, wo ſie als Partei auftraten. Zwar lag den Ordensoberen wohl ob, hier für Ordnung Sorge zu tragen, aber ausnahmsweiſe finden wir auch in päpſtlichen Freibriefen den Zuſatz[2]: daß ein Ausſpruch jener Oberen wider dieſe nicht gelte. Endlich enthielten päpſtliche Freibriefe Beſtimmungen, welche ganz in das Gebiet der weltlichen Macht fielen, z. B. über die Zollfreiheit, über das Recht, Burgen und Märkte anzulegen u. ſ. w.[3].

Mit ſolch einem Freibriefe war indeß noch nicht Alles gewonnen, denn Mancher nannte ihn erſchlichen, und Mancher bezweifelte die ſchrankenloſe Vollmacht des Papſtes; die nähere Hülfe der jetzo beleidigten Biſchöfe und Erzbiſchöfe fiel weg, und die befreiten[4] Klöſter mußten oft am meiſten von Laien leiden, ehe der entfernte Papſt zu Hülfe kommen konnte. Wiederum blieb dieſem oft nichts übrig, als ſeine Hülfe durch Biſchöfe und Erzbiſchöfe zur Vollziehung bringen zu laſſen[5], welche ſich aber natürlich in ſolchen Fällen nicht ſehr beeilten die Laien zu bannen und die Geiſtlichen abzuſetzen.

Endlich war der päpſtliche Schutz ſelbſt nicht ohne Unbequemlichkeiten: zuvörderſt mußte das Kloſter in der Regel eine jährliche Abgabe übernehmen, welche von einem Goldſtücke bis zwölf und auch wohl höher hinanſtieg[6]. Hiezu

---

1 1252 ſetzt dies ein Privil. feſt. Margarinus I, Urk. 34.

2 Hund metrop. Salisb. II, 62, Urk. von 1213.

3 Privil. von 1107 und 1125 bei Margarinus II, 132, 148

4 Regesta Gregor. IX, Jahr IV, 146, 503.

5 Gudeni codex II, 59; ej. sylloge 87.

6 Schon 1095, 1104 u. ſ. w. jährliche Abgabe von einem Goldſtücke,

kamen die Koſten der Ausfertigungen und der bei jedem neuen Papſte ſicherheitshalber geſuchten Erneuung der Freibriefe, die Koſten der nothwendigen Reiſen nach Rom u. A. In unruhigen Zeiten zahlte man zwar oft viele Jahre lang keine Abgabe nach Rom, aber ſie wurde darum nicht geſchenkt, ſondern in günſtigen Zeiten beigetrieben[1]. Zur Vermeidung ſolcher Säumigkeit reiſten päpſtliche Hebungsbeamte im Lande umher, oder der Papſt übertrug Einzelnen in gewiſſen Sprengeln die Hebung aller ihm gebührenden Zinſen und Abgaben[2]. Sie waren ermächtigt, gegen Läſſige und Widerſpenſtige die härteſten Kirchenſtrafen anzuwenden. Uebrigens erhielt der römiſche Hof nicht bloß Geld, ſondern von näher gelegenen Klöſtern auch Naturalien: ſo gab z. B. das Paulskloſter in Rom jährlich einen Eber, eine Kuh und Wein; und als dies erlaſſen wurde, behielt man ſich die gewöhnlichen Geſchenke[3] zu Weihnachten und Oſtern vor.

Gegen dieſe regelmäßigen bewilligten Laſten entſtand kein bedeutender Widerſpruch; deſto lauter aber ward die Klage, wenn der Papſt einmal verlangte daß ſein Bann, trotz allen damit verknüpften Unbequemlichkeiten von den großen Orden gehalten, oder daß ſie zu Kreuzzügen und anderen allgemeinen Kirchenzwecken, ohne Rückſicht auf ihre Freibriefe zahlen ſollten[4]. Dies Verfahren des römiſchen

---

1132 von fünf Goldſtücken. Hund metrop. II, 262, 378; III, 441. Innoc. III epist VIII, 167. Regesta Gregor. IX, Jahr II, 83. Monum. boica X, 438. Schöpflin histor. Zaring. Badens. V, 30.

1 So zahlte das Kloſter Altahe für achtundzwanzig Jahre unum Fertonem auri, den man für vierzehn Talente und zwölf Denare gekauft hatte. Monum. boica XI, 234.

2 Monum. boica I, 394; II, 198. Urkunden von 1234 und 1260. Ein Kloſter in Venedig, welches jährlich ein Pfund Wachs gab, erhielt auf einmal eine Quittung für vierzig Jahre. Cornelio ecclesia Veneta VI, 165, Urk. von 1257.

3 Margarinus I, Urk. 25.

4 Manrique annal. Cistert. III, 368, zu 1201. Regest. Honor. III, Jahr II, Urk. 919.

Hofes ließ ſich noch immer rechtfertigen: keineswegs aber die Habſucht und Anmaaßung, die (am Ende zu eigenem Verderben) ſeit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, ſeit Innocenz IV überhand nahm, und wovon hier nicht umſtändlicher die Rede ſeyn kann. So machte, um doch ein Beiſpiel anzuführen, jener Papſt einem engliſchen Kloſter den Vorſchlag[1], ihm eine von demſelben beſetzte Pfarrſtelle zu überlaſſen; er wolle alsdann einen Theil der Einkünfte für ſich nehmen und das Uebrige dem Kloſter milde ſchenken: ſo hätten offenbar Alle Gewinn; — nur die Gemeine nicht, welche ohne Seelſorger geblieben wäre, wenn man nicht den Antrag, mit Hülfe des Königs von England, zurückgewieſen hätte. Die Anfangs höflichen Empfehlungen zu Pfründen wurden allmählich Gebote, welche man nicht umgehen durfte, ohne wohl gar gebannt zu werden[2]; und aus dem Eide, welchen Biſchöfe und Aebte ſeit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts dem Papſte ſchwuren, ließ ſich allerdings Unterwerfung jeglicher Art herleiten. Eine ins Einzelne gehende Sorgfalt deſſelben, das meinte man, müßten ſich die Orden eben ſo zur Ehre ſchätzen, als wenn andererſeits etwelche aus ihrer Mitte Päpſte würden. Es ſey genug, wenn den Klöſtern nur die inneren Anordnungen frei blieben, und die Päpſte, z. B. Berufungen einzelner Mönche, wegen erlittener Strafen, abwieſen[3].

b) Von den Verhältniſſen der Klöſter zu den Laien.

aa) Zu den Landleuten.

Von den Verhältniſſen der Landleute und ihren verſchiedenen Abſtufungen iſt bereits im fünften Bande die

1 Math. Paris 375.

2 Schon 1192 bedrohte Cöleſtin III den Abt Ulrich IV von S. Gallen in einem ſolchen Falle mit dem Banne. Arx Geſchichte von S. Gallen I, 323.

3 Dies that Innocenz III, epist. V, app. II, 47 für Clugny.

Rede geweſen; hier genüge die eine, aber wichtige Bemerkung: daß ſich die Kloſterbauern im Allgemeinen beſſer befanden und milder behandelt wurden, als die der Laien und ſelbſt der Stiftsherren. Es war kein Einzelner im Kloſter ſo beſtimmt zu Eigennutz angeregt, es hatte kein Einzelner bei etwanigen Erpreſſungen ſo beſtimmten Vortheil, und zu chriſtlicher Milde trieb die geiſtliche Stellung, das Kirchengeſetz und das Kloſtergelübde. Auch hier galt das Sprichwort: unterm Krummſtab iſt gut wohnen.

bb) Vom Verhältniſſe der Klöſter zu den Städten und Bürgern.

Daß es die Bürger, bei dem allgemeinen Sinne der Zeit, nicht an Ehrfurcht gegen die Klöſter und an Schenkungen haben fehlen laſſen, iſt ſo gewiß, als daß aus den Eigenthumsanſprüchen und Wechſelverhältniſſen Streit entſtehen mußte. Insbeſondere, wenn Klöſter Rechte der Bürger und der Stadtobrigkeit für ſich geltend machten, oder in dieſer Hinſicht Freibriefe[1] bei weltlichen und geiſtlichen Oberen auswirkten. So hatte z. B. das Kloſter Weihenſtephan[2] eine große Zahl Handwerker, Bierbrauer, Weinſchenken u. a. m. in der Stadt Freiſingen, welche in Hinſicht auf Klagſachen, Zoll und Abgaben u. dergl. viele Vorrechte vor den Stadtbürgern verlangten. Eine ſolche Zurückſetzung und nachtheilige Stellung in Hinſicht ihres Gewerbes wollten dieſe natürlich nicht dulden, und das Kloſter fand gerathen in Manchem nachzugeben, beſonders aber die Brauerei in ſeine eigenen Mauern zu verlegen. Umgekehrt finden ſich Beiſpiele[3], wo Stadt- und Dorf-Gemeinen Anſprüchen entſagen, und die Schöppen nebſt dem Stadtgrafen das Nöthige hierüber beglaubigen. Mehre pommerſche

1 1122 befahl Heinrich V, daß in Straßburg die fratres servientes eines Kloſters von allen Gemeinelaſten frei ſeyn ſollten. Würdtwein nova subs. VII 50.

2 Monum. boica IX, 503; XI, 174.

3 Ludwig. reliq. I, 194, 233; II, 349, 378.

Städte (ſo Barth und Kyritz) ließen ſich im Jahre 1255 vom Fürſten von Rügen verſprechen: daß, ohne ihre Zuſtimmung, in ihren Mauern und auf ihrem Gebiete kein Kloſter dürfe angelegt werden[1].

Strenger als je die deutſchen Städte, verfuhren die italieniſchen, beſonders nach dem konſtanzer Frieden, gegen die Klöſter[2]: ſie beſchränkten ihre Rechte ſo viel wie irgend möglich, und verlangten daß ſie zu den öffentlichen Laſten unweigerlich nach Kräften beitragen ſollten.

cc) Vom Verhältniſſe der Klöſter zu dem Adel.

Ein ſehr großer Theil der Klöſter erwuchs unmittelbar aus den Stiftungen und Schenkungen der Edeln, Grafen, Fürſten und Könige, und nicht minder oft dankten jene ihre Erhaltung dem Schutze und den Schutzbriefen derſelben[3]. Andererſeits gereichten die Klöſter auch jenen zu großem Vortheile, und ſo wie man in unſeren Tagen wohl die ſtehenden Heere zum Unterkommen nachgeborener adlicher Söhne für unentbehrlich gehalten hat: ſo erfüllten die Klöſter damals in verdoppeltem Maaße dieſen Zweck, weil ſie nicht bloß die Söhne verſorgten, ſondern auch für die unverheiratheten Töchter eine, jetzt durchaus mangelnde, ſo würdige als geſuchte Zuflucht eröffneten. Hierauf hatte indeſſen der Adel urſprünglich kein ausſchließendes Anrecht, und erſt ſpäter verlangte man zur Aufnahme in einzelne Klöſter[4] die Geburt von adlichen Aeltern. Daß aber die bei Stiftung eines Kloſters für die Verwandten vorbehaltenen Stellen vorzugsweiſe dieſen gegeben wurden, verſteht ſich von

1 Dreger cod. I, Urk. 263 und 338.

2 Murat. antiq. Ital. VII, 256. Tiraboschi storia di Nonantola I, 208. Geſch. der Hohenſt. V, 125.

3 Z. B. Schutzbrief des Markgrafen von Meißen für das Kloſter Dobrilug, vom Jahre 1200. Ludwig reliq. I, 15.

4 Solch Geſetz ward im Jahre 1236 fürs Kloſter Komburg, würzburgiſchen Sprengels, gegeben. Ussermann episc. Wirzb. 203.

ſelbſt. Ein ſolches Vorrecht ward auch zugeſtanden, wenn Aeltern ihre Kinder, oder alte kinderloſe Eheleute ſich in ein Kloſter einkauften.

So freundlich nun die Verhältniſſe von dieſer Seite erſcheinen, ſo fehlte es doch andererſeits nicht an bedenklichen, ja an feindlichen. Bedenklich war es, wenn ein Kloſter an Adliche Geld lieh: denn der eine oder der andere Theil[1] pflegte über zu niedrige, oder zu hohe Zinſen und Vergütungen zu klagen. Bedenklich war es, Grundſtücke bei Geldvorſchüſſen als Pfand zu geben oder zu nehmen: denn oft ließ man die zur Einlöſung geſetzte Friſt verſtreichen, und einer von beiden Theilen litt bedeutenden Schaden. In den Zeiten der Kreuzzüge hatten jedoch die Klöſter weit häufiger Vortheil, als Schaden bei ſolchen Geſchäften[2]; indem der Pfandgeber oft nicht zurückkehrte und dann das Grundſtück, für den geringen Pfandſchilling, dem Darleihenden verblieb. Nur ſchwiegen die Verwandten keineswegs immer ſtill und hätten gern den Klöſtern Alles wieder abgenommen[3], was ihre Vorfahren dieſen überlaſſen hatten. Nicht ſelten mußte dann der Abt in den mittleren Ausweg willigen und dem Fordernden einen Theil der Güter als Lehn zurück verleihen, oder ſelbſt eine Abgabe übernehmen. Von hier war der Uebergang zu heftigeren Maaßregeln nahe. Markgraf Otto von Meißen hatte ums Jahr 1190 dem Kloſter Zelle[4] zum Heile ſeiner Seele 3000 Mark Silber gegeben; als aber deſſen Sohn Albert, welcher mit ſeinem Vater in Zwiſt gelebt hatte, nach Zelle kam, forderte er das Geld zurück. Voll Vertrauen auf die Heiligkeit des Ortes, legten es die Mönche auf dem Altare der Mutter Gottes nieder; allein Albert nahm es unbekümmert mit ſich hinweg.

---

1 Cleß Geſchichte von Wirtemberg II, 250 u. f. S.

2 Stabulens. monum. in Martene thes. II, 85.

3 Alexand. Pennens. für die Gegend von Abruzzo. v. Hormayr Tirol I, 2, Urk. 77.

4 Chron. montis sereni zu 1190.

In dieſen und ähnlichen Fällen waren die Adlichen gereizt; öfter dagegen gingen die Unbilden von ihnen aus[1]: die Klöſter mußten dann Geld zahlen, Lehen geben, Land abtreten, Jagddienſte leiſten, Hunde füttern, theure Regenkleider liefern u. A. m.; — und je kriegeriſcher die Zeiten, deſto mehr Willkür; ſchon um deswillen, weil die geiſtlichen Gegenmittel alsdann den wenigſten Eindruck machten. Wechſelte Macht und Einfluß, ſo kam freilich gar oft die Reihe ſchweres Büßens an die Adlichen; und Vergabungen an dieſelben[2], Lehen u. dergl. wurden ihnen nicht bloß wiederum abgenommen, ſondern ſie mußten außerdem wohl zugeben und Kirchenſtrafen leiden.

dd) Von dem Verhältniſſe der Klöſter zu den Kloſter- und Schutz-Vögten.

Das Gelübde ſchied die Mönche einerſeits von der Welt; andererſeits ſtanden ſie aber mit dem Weltlichen in ſo vielen Verhältniſſen (in Hinſicht auf Rechtspflege, Steuerhebung, Steuerzahlung u. dergl.), daß ſie Laien zur Uebernahme ſolcher Geſchäfte aufſuchen mußten. Noch mehr bedurften ſie eines angeſehenen, mächtigen Mannes, der ſie gegen Angriffe ſchützte und ihre Fehden führte. Endlich waren ſie durch ihr Grundvermögen, ihre Lehen u. dergl. zu Reichsdienſt und Krieg verpflichtet, welchen der Kloſter-Kaſt- oder Schutz-Vogt übernahm[3]. Mithin erſcheint deren Daſeyn ſo nothwendig als heilbringend; aber aus nahe liegenden Gründen artete dies Verhältniß nur zu leicht und zu oft aus.

---

[1] Concil. coll. XIII, 237. Hüllmann Geſchichte der Stände II, 37.

[2] So z. B. nahm 1203 ein Kloſter in Toskana, mit Ottos IV Bewilligung, Mühlen zurück, die es undankbaren Adlichen zu Lehn überlaſſen hatte. Cartapecore di S. Salvat., mscr., Urk. 345, 356.

[3] Judex et advocatus qui vulgo Kastvogt dicitur. Schöpflin histor. Zaring. Badens. V, 135. Anton Geſch. der Landwirthſchaft II, 39.

Die Regel, daß jedes Kloſter ſeinen Kaſtvogt ſelbſt auf Lebenszeit wähle und ſich mit ihm über Rechte und Pflichten vertrage, fand bald unabwendbare Ausnahmen. Zuvörderſt behielten mehre Stifter von Klöſtern, die Vogtei für ſich und ihre Nachkommen, und ſetzten die Bedingungen aus eigener Macht feſt[1]; bisweilen konnte man jenes Amt einem mächtigen Fürſten nicht abſchlagen. An anderen Orten meinten die Biſchöfe oder Erzbiſchöfe, ſie könnten den vogteilichen Schutz am zweckmäßigſten übernehmen und ſo wurde, von der weltlichen Seite her, eine Verbindung zwiſchen ihnen und den Klöſtern erneuet[2], die man in Hinſicht des Geiſtlichen mit Erfolg angegriffen hatte. Vortheilhafter erſchien es wenn der König, wenn der Kaiſer den Schutz übernahm, und in der That wurde damit oft allen Plackereien aus niederen Kreiſen vorgebeugt: allein Kaiſer und Könige konnten doch die einzelnen Geſchäfte nicht ſelbſt übernehmen, ſondern mußten immer wieder einen Dritten zum Bevollmächtigten ernennen. War nun eine ſolche Wahl dem Kloſter unvortheilhaft, ſo konnte man ſelten die Entfernung des Vogtes erſtreiten, und wenn gar die Kaiſer in Zeiten der Noth die Vogtei veräußerten oder verpfändeten[3]; ſo erhielt das Kloſter gewöhnlich einen Habſüchtigen, welcher das Amt bloß als eine Quelle von Einnahmen betrachtete. Nicht immer erlangten die Klöſter ein königliches Verſprechen, daß die Vogtei an keinen Anderen weiter verliehen werden ſolle[4]; und wenn das Verſprechen auch ertheilt

1 Chron. mont. sereni zu 1156. Gudeni cod. I, 200. Dieſe Bedingungen lauteten bisweilen in der Stiftungsurkunde billig und gemäßigt. Acta Acad. palat. III, p. 124.

2 1226 meint der Erzbiſchof von Salzburg, er ſey der natürliche Schutzvogt der in ſeinem Sprengel liegenden Klöſter. Monum. boica IV, 430.

3 Chron. mont. sereni zu 1223. Miraei oper. dipl. I, 105. Tegurin. diplom. 87. Ursp. chron. 324. Arx Geſch. I, 387, 441.

4 Friedrich II verſprach z. B. im Jahre 1215: die Schutzvogtei des Kloſters Hirſchau nie zu verpfänden oder zu veräußern. Besoldi monum. 553. Vergl. Harenberg histor. Gandersheim. 130.

war, ſo konnten ſie, im Fall es mit oder ohne Gründe von Mächtigeren gebrochen oder umgangen wurde, ſelten viel dagegen ausrichten.

Am willkürlichſten verfuhr aber ohne Zweifel die große Zahl adlicher Schutzvögte[1], welche die Stellen als gute Pfründen, ſich als Obereigenthümer betrachteten, und Mönche und Unterthanen oft auf unerträgliche Weiſe plagten. Mehre Male kauften ſich Klöſter von ſolchem Drucke los[2]; aber die Hoffnung, ohne Vogt, unter dem Schutze der höheren geiſtlichen Behörden leben zu können, ſchlug fehl[3]: denn es mangelte nicht allein an Geſchicklichkeit deſſen Geſchäfte ſelbſt zu übernehmen, ſondern die Leute des Kloſters begannen, geiſtliche Weiſungen gering achtend, oft den ärgſten Unfug, machten in einzelnen Fällen Anſchläge gegen das Leben des Abtes und erſchlugen ſogar Mönche[4]. Hielt man ſich an die, zwiſchen den Leuten und einem Schutzvogte in der Mitte ſtehenden, Dienſtmannen oder Miniſterialen[5], ſo lernten dieſe auch gar bald dies Verhältniß mißbrauchen[6]. Sie entriſſen dem Abte alle Gewalt, errichteten ſich Wohnungen innerhalb des Kloſters, nahmen die Schlüſſel zu den Vorräthen in ihren Gewahrſam und vertheilten den Mönchen nur ſo viel, als ihnen gut dünkte; ſie hielten Gedinge über die Bauern, luden das Kloſter=

1 Der Graf H. von Askanien, obgleich Schutzvogt von Nienburg ließ den Abt blenden und verſtümmeln. Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 100, 101.

2 Würdtwein subsid. VI, 406. Bisweilen beſtätigten die Könige ſolchen Loskauf. Möſer III, Urk. 149, 177.

3 Gudeni cod. I, 86.

4 Hund metrop. III, 251.

5 1209 entſetzt der Abt des Lüdgerkloſters bei Helmſtedt, einen die Kloſtergüter ſchlecht verwaltenden Miniſterialen, jedoch mit Zuſtimmung der übrigen Miniſterialen. Förſtemannn Mittheilungen II, 2, 467.

6 Dies thaten beſonders die dapiferi und pincernae. Wibaldi epist. append. 607. Estor de minister., Urk. 470. Lünig Reichsarchiv, spic. eccles. von Korvei Urk. 51.

geſinde vor und verhörten (wohl mit Vorſatz) die Küchenjungen ſo lange, daß das Eſſen verdarb. Suchte man in ſolcher Noth einen neuen Schutzvogt, ſo ſpannte er natürlich ſeine Forderungen deſto höher. — In anderen Fällen, wo es ſchien als werde man ohne Vogt wohl fertig werden [1], erhuben die Adlichen darüber Fehde und behaupteten: das Kloſter habe gar kein Recht, ſolche, ihrem Stande oder ihren Familien gebührende, Stellen einzuziehen. Bisweilen unterſtützten andere Adliche zwar die Klöſter gegen ſolche Anſprüche, aber in der Regel nicht umſonſt, ſondern für Lehen oder andere Begünſtigungen [2]; und wenn dergleichen am Ende nicht mehr zu bekommen waren, ſo machten ſie gewöhnlich gemeine Sache mit den Schirmvögten und ihren Standesgenoſſen.

Uneigennützigere Hülfe gewährten oft die Biſchöfe und Erzbiſchöfe [3]; durch allgemeine Vorſchriften wirkten die Päpſte und ertheilten z. B. das Recht, anmaaßliche Vögte wegzutreiben. Allein an ſolchem Rechte hätten wohl die Klöſter nicht gezweifelt, wäre nur die Macht zur Hand geweſen. Zuletzt fand man bei den Königen und Kaiſern [4] unter Allen immer noch den tüchtigſten Beiſtand. Insbeſondere richtete Kaiſer Friedrich I ſeine Aufmerkſamkeit auf dies Vogteiweſen. Er ſuchte nicht allein die Vögte auf die Uebung der peinlichen Gerichtsbarkeit zu beſchränken, ſondern erklärte im Allgemeinen [5]: als Kaiſer dürfe und werde er alle untaugliche und unbrauchbare Kaſtvögte abſetzen. Ja er

---

1 Gemeiner Chronik 292.

2 Sprenger Geſchichte von Banz 131.

3 Hoppenrode 435. Hund metrop. II, 160. Acta acad. Palat. III, 298.

4 Reichersberg. chron. zu 1162. Aventin. antiq. Altah. 726. Hund metrop. II, 177. Gudeni cod. I, 247. Bisweilen entfernten auch tüchtige Fürſten, ſo ungerechte Schutzvögte. Wiener Jahrb. XL, 125

5 Origin. guelf. II, 559. Monum. boica VII, 385. Cleß Geſchichte von Wirtemberg II, 1, 332, 380.

hatte wohl die umfaſſendere Abſicht, alle Vögte wegzuſchaffen, und die Klöſter ſo von der weltlichen Seite her unmittelbar in ſeinen Schutz zu nehmen und von aller mittelbaren anderweiten Abhängigkeit zu befreien, wie dies auf der geiſtlichen Seite vom Papſte geſchehen war. Dies fand aber in dem Herkommen, dem Beſitze und den Zeitverhältniſſen ſo große Schwierigkeiten, daß Friedrich I zufrieden ſeyn mußte, für mehre der wichtigſten Abteien ſeinen Plan durchzuführen[1].

Uebrigens war der Oberlehnsherr keineswegs immer zugleich Schutzvogt des Kloſters: ſo ſtand z. B. die Lehnsherrlichkeit (das dominium directum) über die Reichsabtei Gengenbach in der Ortenau dem Biſchofe von Bamberg zu[2], Schutzvogt war dagegen der Markgraf von Baden, und Sprengelbiſchof der von Straßburg.

Folgende, aus Klagſchreiben, Freibriefen und Verträgen mit Schutzvögten entnommene Punkte werfen ein näheres Licht über das ganze Verhältniß:

Erſtens, Niemand ſoll ſich zum Vogt aufdrängen[3]; Mißbrauch der Stelle beendet das Anrecht.

Zweitens, Niemand ſoll die Schutzvogtei an einen Dritten veräußern, vertauſchen oder verpfänden; Niemand ſie theilen oder einen Andern zur Geſchäftsführung beſtellen[4].

---

1 In Pfeffers, Chur, Seckingen, S. Gallen war, oder ward er Schutzvogt. Arx Geſchichte von S. Gallen I, 303.

2 Sachs Geſchichte von Baden I, 42. Aehnlicher Erweis für die Abtei S. Blaſien und den Biſchof von Baſel. Schöpflin hist. Zaring. Badens. I, 100.

3 Ein Adlicher, der ſich aufdrängte, ward vom Erzbiſchofe gebannt. Gudeni cod. I, 466, 303.

4 Gudeni cod. I, 29. Aventin. antiquit. Altah. 722. Hund metrop. III, 125. Schon 1130 finden wir Maaßregeln gegen Subadvocati, Advocati minores. Schöpflin hist. Zaring. Badens. V, 73. Ejusd. Alsatia diplom. I, Urk. 296, 298. Martene thesaur. II, 119. Miraei opera dipl. I, 536, Urk. 49. König Wilhelm von Holland widerrief die einem Kloſter ertheilte freie Wahl des Vogtes, weil dem Biſchofe die Ernennung zuſtehe. Würdtwein subsid. V, 304.

Drittens, die Vögte ſollen ihr Amt nicht in ein erbliches verwandeln, oder gar ein Weiberlehn daraus machen. Sie ſollen kein Erbrecht an geiſtlichen Grundſtücken erwerben[1].

Viertens, der Vogt darf die Unterthanen nicht beſteuern (wie dies zur Verdoppelung des Druckes wohl geſchehen war), er darf ſie nicht ſchlagen oder ſonſt übel behandeln; er darf kein Gericht halten ohne Zuziehung der Schöppen, welche in der Regel aus den Leuten des Kloſters genommen werden[2].

Fünftens, er hat kein Gericht über die Mönche; ja innerhalb des Kloſters beſteht ein Bezirk, wo allein der Burgbann des Abtes gilt[3].

Sechstens, der Vogt darf kein Land in Zins austhun, keine heimgefallenen Grundſtücke in Beſitz nehmen, keine Pächter, Meier, Schulzen und Dienſtboten anſetzen oder abſetzen, keine Bußen eigenmächtig auflegen, Lieferungen oder Vorſpann verlangen, er darf ſich innerhalb des Kloſters nicht anbauen und daſelbſt wohnen[4].

Siebentens, über die Sonderleute[5], das heißt diejenigen welche unter dem Abte ſtehen, hat er gar kein Recht.

Achtens, er darf die Leute nicht (wie es mannichmal

---

1 Lünig Reichsarchiv, spicil. eccles. von Stablo, Urk. 15; von Quedlinburg, Urk. 47. Gudeni cod. I, 495. Der Kaiſer behauptete: von Reichsbeamten verwaltete Schutzvogteien würden nach deren Ausgang dem Reiche eröffnet. Gudeni sylloge 164, Urk. König Heinrichs VII (ob der Luxenburger, oder der Sohn Friedrichs II?). 1189 gab Friedrich I aber auch einem Kloſtervogte, dem Erben fehlten, das Recht ſich ohne Befragung der Geiſtlichen einen Nachfolger zu ernennen. Bonelli notiz. della chiesa di Trento II, 489.

2 Montag Geſchichte der ſtaatsbürgerl. Freiheit II, 494. Arx Geſchichte I, 434.

3 Arx Geſchichte II, 496. Würdtwein subsid. V, 315.

4 Miraei opera diplom. I, 105. Martene thesaur. II, 76, 91. Potgiesser 321—323. Tegurin. diplom. 82. Monum. boica VI, 177.

5 Arx Geſch. von S. Gallen I, 303—307.

geſchah) quälen, bis ſie auswandern, nicht ihre dadurch erledigten Höfe in Beſitz nehmen[1].

Neuntens, die Uebung peinlicher Gerichtsbarkeit verbleibt in der Regel dem Vogte, aber er ſoll ſich mit dem dritten Theile der Gerichtseinnahme begnügen[2]. Er ſoll (dies ſetzen andere Verträge feſt) nur auf Verlangen des Abtes und mit deſſen Zuziehung Gericht halten.

Zehntens, er wird nur verpflegt, wenn er im Kloſter etwas zu thun hat[3]; keineswegs aber wird ihm Eſſen zugeſchickt oder nachgeſchickt.

Elftens, es wird beſtimmt[4], wie viel der Vogt erhalten ſoll Geld, Wein, Bier, Fiſche, Fleiſch, Gänſe, Hühner, Eier, Käſe, Gebühren, Abfahrtsgeld, Schaarwerk, Nachtlager u. ſ. w. — Trotz aller dieſer und ähnlicher Bedingungen, fehlte es doch oft den Klöſtern an Macht ſie aufrecht zu erhalten[5], und nur ſelten erſetzten reuige Vögte auf dem Todtenbette den angerichteten Schaden, oder entſagten ihren Anſprüchen. Auch achteten die Nachfolger nicht immer die Bewilligung ihrer Vorgänger. Waren jene minderjährig, und gelang es dem Abte, die Vormundſchaft über dieſelben zu erhalten[6], ſo wurde wo nicht bleibender Vortheil erſtritten, doch einſtweilige Ruhe herbeigeführt.

Wie viel eine Schutzvogtei einbringen konnte, geht, um ein Beiſpiel zu geben, daraus hervor, daß der Herzog von Zäringen für die von S. Gallen im zwölften Jahrhunderte 4400 Mark Silber bot[7]; und faſt noch mehr[8] lieferten im

---

1 Spruch von 1257, zwiſchen dem Kloſter Murbach und dem Vogte von Rothenburg. Dokumente vom Stifte Hof 47.

2 Martene thesaur. II, 111. Miraei op. dipl. II, 1178.

3 Urk. Friedrichs I für Gandersheim. Lünig Reichsarchiv, spic. eccles. von Gandersheim, Urk. 28—29.

4 Monum. boica II, 202, 290. Lang baieriſche Jahrb. 329.

5 Monachus Tegurin. 72.

6 Weiße Geſchichte von Sachſen I, 294.

7 Arx Geſchichte I, 311.

8 1153 erhielt Markgraf Konrad von Meißen, als Vogt des Klo-

Verhältniß manche kleinere Klöſter: ſo daß auf dieſem Wege mittelbar ein Theil der geiſtlichen Güter und Einnahmen in weltliche Hände zurückfloß.

e) Von dem Verhältniſſe der Klöſter zu Königen und Kaiſern.

Von dem Verhältniſſe der Klöſter zu den Königen und Kaiſern iſt beiläufig bereits ſo Mancherlei geſagt worden, daß nur Einiges nachzuholen bleibt.

Jene ſtifteten viele Klöſter von Reichs= und Erb=Gute und wirkten nicht ſelten bei den geiſtlichen Oberen dahin, daß ſie große Vorrechte bekamen [1], oder dem Papſte ſelbſt unmittelbar untergeordnet wurden. Dazu boten dieſe nicht allein gern die Hand, ſondern ſtellten auch wohl im Allgemeinen den minder willkommenen Grundſatz auf: Stiftungen, die im Weltlichen unmittelbar unter den Königen ſtänden, müßten auch immer unmittelbar dem Papſte unterworfen ſeyn [2]. Vorſichtige Klöſter ließen ſich gern vom Kaiſer und vom Papſte Freibriefe geben [3], und insbeſondere ihre gegenwärtigen und künftigen Beſitzungen beſtätigen; dann fehlte, wie ſich auch die Zeiten ſtellten, die Hülfe ſelten ganz. In der Regel war es Gewinn ſich ohne Zwiſchenperſon an den König wenden, ihm leiſten, liefern und zahlen zu dürfen [4]; obgleich Klöſter ſich, auf den Fall

ſters Gerbſtädt: 3 porci slagbradales (ſchlachtbar?), 3 maldra farinae, 3 modioli salis, 30 casei, 30 scutellae, 15 picarii, 20 urnae cerevisiae, 5 ollae, 5 gallinae, 50 ova, tres plaustra lignorum, 7 sexagenae avenae etc. Hiſtorie des Kloſters Gerbſtädt 432.

1 Würdtwein subsid. IV, 323; V, 254. König Wilhelm II von Sicilien wirkte einen ſehr umfaſſenden Freibrief für ſein neues Kloſter Monreale aus. Margarinus II, Urk. 184, 187.

2 Innoc. III epist. VI, 7, behauptet es für Ungern.

3 Reichenbac. chron. 402. Gudeni cod. II, 64. Gudeni sylloge 578, 595.

4 In Zeiten der Noth wurden reichsunmittelbare Klöſter auch wohl an Prälaten überlaſſen. Urkunde König Philipps von 1201. Mon. boica XXIX, 1, 504.

plötzlich eintretender Gefahr, auch wohl die Erlaubniß ausbedungen[1], einſtweilen einen näheren Schutzherrn anzunehmen. Am nöthigſten that dieſer oft in Italien gegen die Städte (wie anderwärts bemerkt worden iſt), denn die kaiſerlichen Freibriefe[2] galten daſelbſt weniger, wie in Deutſchland. Im Ganzen betrafen dieſe Freibriefe vorzugsweiſe ſo die weltlichen, wie jene des Papſtes die kirchlichen Rechte: z. B. Lehnsmannen dürfen ohne Anfrage dem Kloſter Schenkungen machen[3], das einkommende Wehrgeld gehört dem Abte und den Mönchen, nicht dem Vogte. Das Kloſter ſoll, wenn der Kaiſer in der Nähe Hof hält, nicht mit Einlagerung beſchwert werden und iſt nur im Nothfalle verpflichtet ſeine Geſandten aufzunehmen. Innerhalb einer beſtimmten Bannmeile darf kein Herzog[4], Graf oder Markgraf Gericht halten, Leiſtungen verlangen, oder ſich ſonſt einmiſchen[5]. Das Kloſter iſt frei von Zöllen für Alles, was es kauft oder verkauft, oder wenigſtens für ſeinen Bedarf an Wein und Lebensmitteln u. ſ. w.

Ohne die Gegenwirkung der Kirche dürften dennoch die meiſten Klöſter, ſchon während des Mittelalters, allmählich in weltliche Hände gekommen ſeyn. So hatte, um nur ein Beiſpiel anzuführen, Wilhelm I von England bei ſeinem Tode (außer dem Erzbisthume Kanterbury und den Bisthümern Salisbury und Windheſter) zwölf der reichſten Abteien unbeſetzt in ſeiner Hand[6]. Noch öfter bewirkten Könige die Beſetzung der Abteien, entweder auf löbliche,

---

1 Margarinus II, Urk. 230. Pegaviens. abbat. catal. 105.

2 Codex epist. Vatic. no. 378, Urk. 206—208. Das Stift S. Zeno in Piſtoja zahlte dem Kaiſer einen Zins. Cartapec. di Pistoja, Urk. von 1167.

3 Hund metrop. III, 160, 409. Gudeni sylloge 593. Concil. collect. XII, 722.

4 Stabulensia monum. 112.

5 Miraei op. diplom. II, 970, Urk. 57. Tegur. diplom. zu 1241.

6 Sinclair history of the revenue I, 74.

oder auf tadelnswerthe Weiſe. So wurde z. B. auf Ottos I Empfehlung ein zwölfjähriges Mädchen Aebtiſſinn[1]; und umgekehrt konnte Friedrich I behaupten, daß, nach der Abnahme des königlichen Einfluſſes, viel ſchlechtere Perſonen, als vorher, zu geiſtlichen Aemtern und Würden kämen.

f) Von der Gerichtsbarkeit der Klöſter.

Den allgemeinen Grundſatz: daß Geiſtliche für ihre Perſonen und ihr Gut von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit frei ſeyen, nahmen auch die Klöſter und Mönche für ſich in Anſpruch und machten ihn in demſelben Maaße geltend, wie jene[2]. Nicht ſelten erſtritten ſie ebenfalls für alle ihre Leute die eigene Rechtspflege, und wo man die Befreiung von den Rechtsſprüchen der höchſten Landesbehörden noch nicht einräumte[3], ließ man ſie doch für die niederen Stellen gelten. Wie durch die von den Königen bewilligte Bannmeile[4] aller weltliche Einfluß innerhalb derſelben aufhörte, iſt ſchon erwähnt worden. Ohnedies befreiten Gelübde und Kirchengeſetze die Mönche von manchen Formen, denen ſich Laien unterwerfen mußten[5]; doch waren jene, wenn ſie über ihre Mitbrüder zeugen wollten, zum Eide verpflichtet, ſobald ihn die Gegenpartei nicht erließ.

Trotz aller Begünſtigungen mußten die Klöſter oft ſehr langwierige und koſtſpielige Prozeſſe führen[6], und Adliche und Städte erſchwerten (über jene Vorrechte zornig) auf

---

1 Ditmar Merseb. II, 43.

2 Freibriefe fürs Kloſter Kava von König Roger (Concil. coll. XII, 122) und Kaiſer Friedrich II. Urk. von 1209 im Archive von Kava. Gudeni codex II, 67. Manrique I, 279.

3 1231 befreit Pfalzgraf Otto ein Kloſter von der Gerichtsbarkeit ſeiner niederen Gerichtshöfe. Hund metrop. III, 24, 28.

4 Miraei opera diplom. I, 688, Urk. 79. Auch alle Freien, ja Ritter, die ſich auf Kloſterboden anſiedelten (milites casati), wurden oft von aller anderen Gerichtsbarkeit frei. Montag II, 463.

5 Innoc. III epist. XI, 46.

6 Pölde chron. Hamelense 824. Baluzii miscell. I, 211.

alle Weiſe deren Fortgang. Nun nahm ſich der Papſt zwar der Klöſter gegen die Laien bei allen Fragen über die Gerichtsbarkeit an; daß er dieſelbe aber für ſich behielt [1], hatte bisweilen ebenfalls drückende Folgen. Dies ergiebt ſich ſogar aus päpſtlichen Freibriefen, wonach der Abt, die Mönche und die Kloſterleute, nicht von päpſtlichen Geſandten außerhalb eines gewiſſen Sprengels, und nicht über eine beſtimmte Entfernung von ihrer Heimath, vorgeladen werden ſollen [2].

Der Umfang der von Laien an die Klöſter ausdrücklich überlaſſenen Gerichtsbarkeit war nicht immer gleich; auch iſt der Gerichtsvogt nicht ſelten vom Kloſtervogte verſchieden [3]. Vereinigten ſich beide Aemter in einer Perſon, ſo geſtaltete ſich Manches anders, als im umgekehrten Falle. In der Regel hatte kein Kloſter den Blutbann, ſondern lieferte die Verbrecher an die nächſten Zentgerichte ab; doch findet ſich, daß ihnen (trotz des Grundſatzes: die Kirche trachte nicht nach Blut) die Handhabung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht ſelten verliehen wurde [4]. Nur einige Hauptverbrechen blieben bisweilen den weltlichen Händen zur Beſtrafung vorbehalten [5].

Die Klöſter behaupteten, daß Verbrecher eine ſichere Zuflucht in ihren Mauern finden müßten, und Laien, die ſich z. B. im Jahre 1240 daran nicht kehrten [6], mußten in einem engliſchen Kloſter Kirchenbuße thun und wurden

---

1 Falke cod. Tradit. von Korvei, Addend. Urk. 9.

2 Freibrief Alexanders IV für S. Blaſien (Gerbert. histor. nigrae silvae III, 163), Gregors IX für Kappel (Urk. von Kappel 88), und Regesta Gregor. IX, Jahr III, 26.

3 Montag Geſchichte II, 464—530.

4 Urkunden darüber, Ludwig reliq. I, 26, 37. Lünig Reichsarchiv, spic. eccles. Urk. 62, von Quedlinburg.

5 1186 iſt im Friebriefe Herzog Ottos von Baiern für ein Kloſter ausgenommen: Pogentzbluot, Notzogen und Diebſtahl. Hund metrop. III, 297.

6 Waverlens. ann. zu 1240.

gegeißelt. Mehre Male baten Mönche Verbrecher vom Tode los und kleideten ſie ein[1]; ja König Roger von Sicilien gab dem Abte von Kava das außerordentliche Recht[2], daß er Verbrecher die zum Tode verurtheilt worden, begnadigen dürfe, ſofern er ihnen begegne, oder an den Ort ihrer Haft komme.

g) Von dem Reichsdienſte und den Lehnsverbindungen.

Die Klöſter hatten Lehn und gaben zu Lehn[3]. In jenem Falle mußten ſie für richtige Leiſtung der Lehnsdienſte ſorgen; in dieſem mochten ſie vielleicht ſo viel empfangen, als ſie an anderen Stellen zu leiſten hatten. Es war Gewinn, wenn die Fürſten und Könige erlaubten, daß ihre Leute und Mannen ſich dem Kloſter übergeben durften[4]; es war Gewinn, für Ueberlaſſung eines geringen klöſterlichen Grundſtückes, die Freundſchaft und den Schutz eines Mächtigen zu erhalten. Oefter dachten dieſe freilich zunächſt nur an ihren Vortheil und ließen ſich durch die Minderung ihres Standes, welche mit einer ſolchen Lehnsverbindung verknüpft war[5], gar nicht abhalten dieſelbe einzugehen; ja man erzwang ſie bisweilen gegen den Willen der Klöſter. Wir finden, daß der König Aebte mit dem Weltlichen belehnte, und wiederum von den heiligen Männern heiliges Gut zu Lehn nahm.

Der Lehnsdienſt erſchöpfte aber nicht den geſammten Reichsdienſt; vielmehr hatte dieſer ſonſt vom alten Allode als Heerbann ſtattgefunden, und ſpäter traten (neben man=

---

1 So einen z. B. wegen Raubes verurtheilten Edelmann. Heisterbach 516, zu 1209.

2 Concil. coll. XII, 722.

3 Gudenus II, 78.

4 Archivio di Cava, mscr. Urk. von 1221. Nur servi, sive ad personalia servitia adstricti, ſollten ohne Erlaubniß ſich dem Kloſter nicht übergeben.

5 Habsburg hatte Lehn vom Kloſter Murbach. Dokumente vom Stifte Hof 53.

her einzeln übrig gebliebenen perſönlichen Leiſtung) auch Geldzahlungen ein: es ſey nun an den Kaiſer ſelbſt, oder an die Stellvertreter der unkriegeriſchen Mönche. Zum Reichsdienſte, heißt es in Urkunden [1], müſſen alle zum Kloſter gehörigen Kirchen, alle Grundſtücke ohne Ausnahme ſteuern; und ſo lange die kaiſerliche Herrſchaft noch Kraft beſaß, mochten die Bemühungen davon frei zu werden, ſelten Erfolg haben.

Zu den Kreuzzügen ſtellten ſich mehre Aebte freiwillig und mochten dann unterwegs, gleich den Biſchöfen, manchmal das Schwert ergreifen; öfter blieben ſie dagegen der Bequemlichkeit halber zu Hauſe [2]. So der Abt Widolph von Murbach, welcher ſtatt ſeiner, den Edlen von Grünau zum Anführer der, Kaiſer Friedrich I begleitenden, Kloſtermannen beſtellte. Dies nahmen aber die hiedurch beleidigten Lehnsträger des Kloſters ſo übel, daß ſie den Abt verjagten: er habe einen beſſeren Vertreter ſtellen, er habe an ihrer Spitze mitziehen ſollen. Nunmehr bat der Abt den Kaiſer, er möge ihn von aller Verpflichtung freiſprechen; dieſer antwortete aber: „das kann ich nicht, ihr müßtet denn viel Geld zahlen." — „Das habe ich nicht." — „So entſagt dem Gute Grüningen." — Mit Freuden nahm der Abt dieſen Vorſchlag an, fand aber zu Hauſe dafür ſo viel Haß und Verfolgung, daß er entfloh und man nie erfuhr was aus ihm geworden ſey.

Aus dieſer Erzählung geht einerſeits hervor, wie leicht die Laien für Uebernahme oder Erlaß des Kriegsdienſtes Kloſtergut erwarben; andererſeits, daß man dieſen Dienſt nicht für ganz unverträglich mit der Würde eines Abtes hielt. Dahin, wenn nicht mehr auf Unſicherheit der Zeiten, deutet es auch daß der Kaiſer Friedrich I, für geleiſtete Dienſte, dem Abte nebſt den Mönchen und den Leuten

---

1 Miraei opera diplom. I, 688, Urk. 79.

2 Dokumente vom Stifte Hof 494, 520.

eines Kloſters (obgleich ſie unadlich waren) das Recht ertheilte Waffen zu tragen [1].

h) Von der Steuerfreiheit.

Eine gänzliche Freiheit vom Lehns- und Reichs-Dienſte haben die Klöſter nicht einmal in Anſpruch genommen; wohl aber die Steuerfreiheit in dem Maaße, als ſie überhaupt von der Kirche und für die Kirche verlangt wurde. Was dieſe im Allgemeinen erreichte, erreichten in der Regel auch die Klöſter, und einzelne Freibriefe halfen dann oft zu beſſerer Sicherung und Anerkenntniß [2]. Aber für dieſe Freibriefe nahmen die Kaiſer, gleich den Päpſten, gern einen jährlichen Zins [3]. Manches Kloſter zog vor, ſich auf einmal von allen Abgaben an die königliche Schatzkammer loszukaufen, während Andere, aus Furcht vor Gewalt und neuen Auflagen, dies bedenklich fanden [4]. Ungewöhnlich erſcheint es, daß die Päpſte einzelne Klöſter von Abgaben für alle Gegenſtände ihres Bedarfes, Wein, Wolle, Holz, Getreide u. dergl. [5], oder gar (wie Innocenz IV im Jahre 1250 das Kloſter Banz) von allen Zöllen frei zu ſprechen wagten [6]. Freilich kehrten ſich die Laien nicht immer an ſolche Befehle, und noch ſchwerer kamen die Klöſter zum Ziele, wenn ſie mit der übrigen kirchlichen Welt über Abgaben in Streit geriethen [7]. Hier verlangte der Biſchof die ſeinen, dort verlangte der Weltgeiſtliche den Zehnten von etwa erworbenen pflichtigen Grundſtücken; und umge-

1 Ferre arma cum tota vestra familia. Lamius deliciae IV, 189.

2 Concil. coll. XII, 722 und überall.

3 Cartapecore di Pistoja, mscr. Urk. von 1167.

4 So 1147 das Kloſter Lorſch. Hüllman Finanzgeſch. 165.

5 Freibrief Innocenz IV fürs Kloſter Phullingen vom Jahre 1254. Handſchr. im Archive von Stuttgart.

6 Sprenger Geſchichte von Banz Urk. 389.

7 Biſchöfe gaben aber auch Freibriefe von Abgaben und von Lehnspflichten, wenn von ihnen gehende Lehen an ein Kloſter kamen. Hund metrop. III, 90.

kehrt behaupteten nicht ſelten die Laien: komme eine Pfarrei an ein Kloſter, ſo müſſe und könne dies derſelben ohne weitere Hülfe vorſtehen, und die Zehntpflicht höre auf. Der letzte Anſpruch wurde wohl nie, der erſte mit Hülfe päpſtlicher und kaiſerlicher Zuſtimmung bisweilen durchgeſetzt [1]. Von Grundſtücken welche ein Kloſter urbar machte, brauchte es in der Regel keinen Zehnten an Weltgeiſtliche zu geben [2]. — Ausdehnung des Zehntrechtes auf ungewöhnliche Gegenſtände gelang den Klöſtern ſelten: ſo ſagten z. B. die Fiſcher, als man in den Niederlanden den Heringszehnten verlangte, ſie wollten lieber die Mönche decimiren [3]!

Mit den Bürgern in den Städten wechſelten böſe und gute Verhältniſſe. Das, was man dem Kloſter, ſo lange es Bürgerhäuſer und Stellen ſelbſt beſaß, zugebilligt hatte, hielt man mit Recht für erloſchen, wenn dieſe wieder in Laienhände kamen [4]; ſonſt hätten ja durch Kauf und Verkauf die Klöſter ungeheuern Vortheil ziehen und allmählich den Werth aller Steuern an ſich bringen können. Im Ganzen beſaß die Kloſtergeiſtlichkeit ſo viel Anſehen und Gewalt, daß ſie Unbilliges in der Regel zurückweiſen, ja ſich bisweilen dem Billigen entziehen konnte; wenn ſich aber (was ſeit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts öfter vorkam) Könige und Päpſte über ihre Beſteuerung vertrugen und einer dem anderen ſein Theil abgab, da hatten alle Auskunftsmittel ein Ende, man mußte gehorchen [5].

i) Gewalt gegen Klöſter ausgeübt.

Obgleich aus allem Mitgetheilten ſchon hervorgeht, daß das ſtrenge Recht nicht immer gegen die Klöſter beobachtet

---

1 Friedrich I beſtätigt ein päpſtlich Privilegium über die Zehntfreiheit. Gudeni sylloge 577. — Margarinus II, Urk. 229.

2 Hund metrop. II, 462 und öfter.

3 Iperius 665.

4 Gudeni sylloge 215.

5 Math. Paris 601 zu 1254, erzählt ſolch einen Fall.

wurde, ſo geben wir doch noch einige Beiſpiele von frevelhafter, gegen ſie ausgeübter Willkür. Wie ſehr man ſich davor fürchtete, zeigen päpſtliche Freibriefe, worin es heißt: Niemand ſolle in den Klöſtern ſtehlen, rauben, Feuer anlegen, Menſchen gefangen nehmen oder tödten[1]. Und in der That kam es mehre Male ſo weit. Ein Abt z. B. beklagte ſich bei Innocenz III, daß ihn die Miniſterialen eines Grafen thätlich mißhandelt hätten[2]. Im Jahre 1231 vertrieben Unberechtigte alle Mönche aus einem baieriſchen Kloſter und ſetzten ſich darin feſt, bis Herzog Otto ſie bezwang und einige aufhängen ließ[3]. Richard Löwenherz erpreßte aufs Gewaltſamſte viel Geld von den Ciſtertienſern[4]; nachher aber kam es ihm nicht darauf an vor den verſammelten Aebten, angeblich knieend, um Verzeihung zu bitten; nur an Rückgabe des Erpreßten war nicht zu denken. Geringere wußte man in ſolchen Fällen beſſer zu ängſtigen[5], und blieben die Thäter verſteckt, ſo rührte man ihren Kindern das Gewiſſen; ſelbſt geduldig hingenommene Maulſchellen trugen zuletzt ihre reichlichen Frucht[6]. Weniger konnte man auf dieſem Bußwege erwarten, wenn die Frevel ſelbſt von Geiſtlichen geübt wurden; wenn Stiftsherren in Klöſter eindrangen, die Kirche plünderten, den Altar umwarfen und die Reliquien mitnahmen[7].

---

1 Pfortaiſche Briefe, Nr. 2 von 1177.

2 Innoc. III epist. VI, 227. Gewalt in Frankreich, ibid. append. I, 18.

3 Bavaric. chron. in Pezii scr. II, 76. Vertrieb doch ſelbſt Biſchof Friedrich von Halberſtadt die Mönche aus dem Kloſter Iſenburg, weil ſie ihm, als einem Gebannten, nicht gehorchen wollten. Corner 639.

4 Marganens. annal. zu 1200, in Gale script. rer. Anglic. II.

5 Sprenger Geſchichte von Banz 360, 380. Meichelbeck histor. Frising. II, 2, Urk. 15. Frölich diplom. Styr. I, 192.

6 Meichelb. hist. Frising. II, I, 73.

7 Das thaten die Canonici Biliomenses in coenobio Celsinianensi. Baluz. miscell. II, 176.

Am ärgſten ging es indeſſen wohl in Italien her. So verbrannten Uebelthäter im Jahre 1106 die Saaten des Kloſters Farfa[1], plünderten daſſelbe, machten aus den heiligen Gewändern Soldatenhoſen, ſetzten einem Eſel die Abtsmütze auf und redeten ihn ſpottend an: „gebt den Segen, Herr Abt." Hierauf zwangen ſie einen Mönch, die Schaamtheile und den Hintern eines Eſels zu küſſen, warfen einen anderen nackt mit einem alten Weibe in eine Grube, ſchaukelten eine Nonne hin und her, nachdem ſie dieſelbe bei den Beinen aufgehangen hatten. In ſolchen ſchandbaren Fällen waren die härteſten Kirchenſtrafen nicht zu ſtreng; bisweilen hatten aber doch die Päpſte Veranlaſſung, einzelne Mächtige zu ſchonen, oder ihr Bann blieb lange ohne Wirkung[2]. Auf Mantua z. B. laſtete, weil Einige ein Kloſter geplündert hatten, das Interdikt vom Jahre 1244 bis 1277. Man wollte keine Genugthuung leiſten, oder die Unſchuldigen konnten ſie nicht erzwingen, oder man brachte überhaupt den Spruch nicht ſtreng in Erfüllung[3].

Wie es nun aber in den Klöſtern ſelbſt auch nicht an argen Uebelſtänden fehlte, davon werden wir ſprechen, ſobald wir noch Einiges über die Verfaſſung der hauptſächlichſten Orden und Kongregationen beigebracht haben.

9. Von der Verfaſſung und den Einrichtungen in den wichtigſten Orden und Kongregationen.

a) Die Regel des heiligen Baſilius.

Im ganzen Morgenlande herrſchte die Regel des heiligen Baſilius, welcher im Jahre 370 Biſchof zu Neu-

1 Farfense chron. 662. Vergl. Innoc. III epist. IX, 181 und den Abſchnitt über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der italieniſchen Städte. Bd. V, S. 131.

2 Ein Beiſpiel in Schöpflin. hist. Zaring. Badens. V, 111, wo Alexander III im Jahre 1168 den Herzog von Zäringen nicht mitbannt, obgleich er mitſchuldig iſt.

3 Maffei annal. 592.

cäſarea ward; im Abendlande gehörten aber nur Klöſter in Süditalien und Sicilien, wo die Griechen am längſten herrſchten, zu ſeinem Orden[1]. Nie haben die morgenländiſchen Mönche in Hinſicht auf Anbau des Landes, Umfang der Beſitzungen, Fleiß, Gelehrſamkeit, volksmäßige Einwirkung und ſtaatsrechtlichen Einfluß, die Wichtigkeit der abendländiſchen erreicht. In Jeglichem ſind ſie zurückgeblieben, ohne etwa äußerliche Fehler geringerer Art beſſer zu vermeiden[2].

b) Die Regel des heiligen Benedikt von Nurſia.

Benedikt von Nurſia iſt der wahre Vater und Patriarch der abendländiſchen Mönchsorden[3]. Er (geboren im Jahre 480) trat dem Umherſchweifen und der Willkür entgegen, welche im Morgenlande ſo viel Schaden that, und verpflichtete durch ſeine Regel vom Jahre 515 die Mönche zu feſtem Aufenthalt, zu Ausharren und Gehorſam. Ländliche Arbeit, Beſchäftigung mit der Wiſſenſchaft, Unterricht der Jugend, Gebet und gottesdienſtliche Uebungen füllten die Zeit der Mönche, und eine ſtrenge Lebensweiſe erhöhte ihre Selbſtbeherrſchung. Schnell breitete ſich ſeine Regel aus, aber die Benediktiner ſtanden nur in einem freiwilligen Verhältniſſe, in keiner geſetzlichen Verbindung[4]; es gab keine Verfaſſung, die das Einzelne zu einem Ganzen verknüpft, eine Ueberſicht und größere Haltung erzeugt hätte. Montekaſſino, das Stammkloſter Benedikts, auf hohem Berge in herrlicher Gegend angelegt, wurde zwar unbedenklich von Allen als das erſte Kloſter des ganzen Abendlandes anerkannt und geehrt[5]: doch veranlaßte

1 Concil. coll. XIII, 247.

2 Sonninis Reiſe nach Griechenland 145.

3 Henke Geſch. der Kirche I, 384. Descrizione di Monte Cassino.

4 Thomassin. I, 3, c. 68, §. 7.

5 Margarinus I, 14; II, Urk. 1, 39, 162. Cassinense monasterium caeteris per occidentem coenobiis praeferendum. Der Abt nannte

dieſe Achtung keine äußere Ueberlegenheit, ja nicht einmal beſtimmten Einfluß auf Halten der Regel, auf Zucht und Ordnung. Deßungeachtet wird der Geſchichtskundige, ſelbſt in unſeren Tagen, beim Anblicke von Montekaſſino tief aufgeregt: 1300 Jahre lang fortwirkend, über dreißig Päpſte, unzählige Kardinäle, Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Aebte aus dieſer Wurzel hervorgegangen; einen großen Theil der Welt faſt noch mehr beherrſcht, als ſich ſelbſt; auf Gelehrſamkeit, Bildung, Zeitgeiſt der größte Einfluß: wo wäre aus ſo kleinem Anfange, ohne Gewalt, bloß durch freie Entwickelung und freies Anſchließen ſo Wichtiges hervorgegangen? Freilich fehlte das Böſe nicht neben dem Guten! Um nun jenes zu vertilgen, dieſes aber zu verſtärken und zu erneuen, bildete man im Mittelalter neue Genoſſenſchaften, Kongregationen, welche ſich nicht mit dem Halten der geſchärften Regel begnügten, ſondern eine Verfaſſung des Mönchsweſens im engeren Sinne, erſt erſchufen. Doch entſproſſen alle dieſe neuen Zweige, Cluniacenſer, Ciſtertienſer, Kamaldulenſer u. A. aus dem alten hochverehrten Stamme der Benediktiner; überall liegt deren Geſetzgebung zum Grunde.

c) Von den Cluniacenſern.

Ums Jahr 910 ſtiftete der heilige Berno das Kloſter Clugny in Burgund[1]; aber erſt deſſen Nachfolger, der heilige Odo, erweiterte die Geſetze auf eine ſolche Weiſe, daß daraus die erſte der großen Genoſſenſchaften oder Kongregationen entſtehen konnte. Schon die ſtrenge Befolgung der in vielen Klöſtern zeither vernachläſſigten Regel Benedikts mehrte die Achtung der Laien und erneute die Rei-

ſich Abbas Abbatum. Gattula I, 332, 350, aus päpſtlichen Freibriefen. Doch behielt ſich Lothar im Jahre 1137 die Belehnung des Abtes mit dem Scepter vor, der Papſt weihte bloß. Margarinus II, Urk. 162.

1 Holstenii codex II, 176. Berno war aus dem Geſchlechte der Grafen von Burgund. Gallia christ. IV, 1122.

gung zum Kloſterleben. Es wurden aber erneut und geſchärft die Vorſchriften über die drei Hauptgelübde der Keuſchheit, des Gehorſams und der Armuth[1], über Ernſt, Schweigen, Gebet, Gottesdienſt, Krankenpflege, Eſſen, Faſten, Kleidung, Beugen des Hauptes und der Knie[2], Aufſtehen und zu Bette gehen, über Verſehen, Bußen, Strafen, Gefängniß[3], leibliche und geiſtige Arbeit u. ſ. w. Gleich Anfangs war das Kloſter nur den Päpſten unterworfen, und, von deren Freibriefen unterſtützt, konnte es ſeine Wirkſamkeit zur Umſchaffung vieler anderen Klöſter ausbreiten. Es koſtete jedoch an manchen Orten gar große Mühe, die verwilderten Mönche in Ordnung zu bringen, und erſt als Viele erzürnt austraten oder davongingen, wurde man mit den Bleibenden leichter fertig[4]. Auch erlaubte Papſt Paſchalis II, zu leichterer Verbeſſerung der neuen Zucht, daß jeder Mönch, trotz etwanigen Widerſpruches der Kloſteroberen, zu einem cluniacenſer Kloſter übertreten dürfe[5]. Nun mehrte ſich aber auch die Zahl der cluniacenſer Mönche und Klöſter auf eine erſtaunliche Weiſe. Zur Zeit Peters des Ehrwürdigen, der im Jahre 1126 Abt war[6], lebten in Clugny ſelbſt 460 Mönche, und dieſem

---

1 Holstenii codex I, 111.

2 Z. B. Novitius est instruendus, ut regulariter sciat caput inclinare; scilicet non dorso arcuato (ut quibusdam negligentibus est familiare), sed ita, ut dorsum sit submissius, quam lumbi, et caput submissius, quam dorsum. Consuetudines von Clugny in Dachery spicil. I, 670.

3 In das Gefängniß ſtieg man durch eine Leiter hinab; es hatte weder Thüre noch Fenſter. Ebendaſ. 685. — Alle drei Wochen wurden alle Bärte geſchoren, und während des Scherens eine Pſalmodie geſungen. Ebendaſ. 695.

4 Planck Geſchichte der Geſellſchaftsverf. III, 1, 700. Thomassin. I, 3, 28, §. 4.

5 Concil. coll. XII, 1027, epist. 70.

6 Helyot V, c. 18, p. 217. Thomassin. I, 3, c. 68. Holstenii cod. II, 176. Cluniac. chron. in Marrier biblioth. 1651, 1658.

Stammkloſter waren mittelbar an 2000 andere Klöſter unterworfen. Im Jahre 1245 wohnten in Clugny: Papſt Innocenz IV mit mehren Kardinälen, Biſchöfen und ſeinem ganzen Hofſtaate, der König von Frankreich, ſeine Mutter, Schweſter und ſein Bruder nebſt ihrem Hofſtaate, der Kaiſer von Konſtantinopel, die Söhne der Könige von Kaſtilien und Aragonien, viele Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Aebte, Ritter und Geiſtliche [1]; — und dennoch hatte man keinen Mönch aus ſeiner Zelle vertrieben, oder irgend ein zu öffentlichem Gebrauche beſtimmtes Zimmer geräumt. Welche Gebäude [2], welche Macht und welcher Reichthum gehörten dazu! Nie wäre dies einem einzelnen Kloſter möglich geweſen; es wurde dem Haupte von 2000 Klöſtern möglich; und dies erfolgte wiederum nur durch die Verfaſſung, von welcher wir jetzt ſprechen wollen.

In einem gewöhnlichen Benediktinerkloſter ließ ſich die Verſammlung der Mönche als eine demokratiſche Grundlage, der Kreis der Beamten als ariſtokratiſcher Ausſchuß, und der Abt als ein beſchränkter Monarch betrachten. Jetzt erweiterte ſich Alles über die Grenzen der Kloſtermauern hinaus, und das Stammkloſter Clugny und der allein von den Mönchen deſſelben erwählte Abt, traten mit einer großen Ueberlegenheit hervor. Er erhielt biſchöfliche Abzeichen und biſchöfliche Rechte [3]; kein anderer Biſchof durfte in ſeine Kreiſe eingreifen, und dieſe erſtreckten ſich über alle Klöſter, welche ſich an Clugny anſchließen wollten. Nur in vier älteren Klöſtern, welche vor ihrer Vereinigung

---

1 Cluniac. chron. ibid. 1666.

2 Die bereits im zwölften Jahrhundert im vorgothiſchen Style vollendete Kirche, hatte fünf Schiffe, eine Breite von 110 und eine Länge von 410 Fuß. Ja mit der Vorhalle und den Thürmen ſtieg die Länge auf 555 Fuß. Sie ließ alle Kirchen an Größe hinter ſich, und ward im Jahre 1793 auf eine freche, ſchändliche Weiſe zerſtört. Lorain Cluny 83, 336.

3 Mitra, dalmatica, chirothecae, sandalia trug der Abt. Concil. coll. XII, 1030, c. 74. Marrier bibl. Cluniac. 1559. Consuetud. 683.

mit Clugny ſchon Aebte hatten, ließ man dieſelben[1] (doch durfte ohne Genehmigung des Abtes von Clugny keine Wahl vorgenommen werden); in allen anderen Klöſtern ſtellte man dagegen nur Vorſteher, Prioren an, und der Abt von Clugny war eigentlich der einzige Abt für die geſammte Genoſſenſchaft aller Klöſter. Die Vorſteher wurden ſämmtlich durch denſelben aus den Mönchen von Clugny angeſtellt; ſie konnten alſo nicht gleiches Anſehen mit einem höher ſtehenden verlangen, und bedurften keiner Weihe durch den Biſchof[2]. Nebengründe, Geld, Geſchenke ſollten nie auf ihre Anſtellung Einfluß haben. Keine Anſtellung gab ein Recht auf Lebenszeit, doch entfernte der Abt die Prioren nicht ohne erhebliche Gründe. Ließen ſich die Mönche beikommen ihren Vorſteher, mit Verletzung des alleinigen Ernennungsrechtes des Mutterabtes, zu erwählen, ſo wurden ſie geſtraft und das Geſchehene vernichtet.

Auf den Abt von Clugny folgten, dem Range nach, zuerſt die vier Aebte der alten Klöſter, dann die Vorſteher nach der Reihefolge der Stiftungen[3]. Jedem Bevollmächtigten des Abtes mußte Gehorſam geleiſtet werden. Es galt als Regel, daß nur in Clugny neue Glieder des Ordens angenommen wurden; wenigſtens mußten alle daſelbſt ihr Gelübde ablegen[4], und bloß die in der dortigen Schule Erzogenen durfte man vor dem zwanzigſten Jahre einkleiden. Kinder, Greiſe, Schwache, Gebrechliche, Unbrauchbare wies man ab, und auf weltliche Verwendung Rückſicht

1 Concil. coll. XII, 1271. Privil. von Kalixt II.

2 Thomassin. I, 3, c. 68. Giulini memor. zu 1135, p. 323. Innoc. III epist. append. II, 49. Das Verzeichniß der erſtaunlich großen Zahl von Prioraten ſiehe in Marrier bibl. Cluniac. 1705.

3 Marrier bibl. Cluniac. 1587.

4 Helyot V, 18. Doch gab es Ausnahmen. Marrier 1459—1664. Auch im funfzehnten Jahre erlaubte der Papſt die Annahme (Regesta Greg. IX, Jahr VI, Urk. 242), und das Probejahr verwandelte ſich oft in einen Probemonat. Holstenii cod. l. cit.

zu nehmen, galt für ſehr ſtrafbar[1]. Nicht minder ſtreng zeigte man ſich bei der Aufnahme von Laienbrüdern.

Der ganze Orden war in Provinzen, Landſchaften abgetheilt, und jeder zwei Aufſeher (camerarii) vorgeſetzt, die nach den Befehlen des Abtes von Clugny das Nöthige ordneten und beſſerten, die Zucht und Verwaltung prüften, ſich an Ort und Stelle von Jeglichem unterrichteten u. ſ. w. Sie konnten Einwilligung zu Anleihen bis hundert Schillinge, aber nicht höher, und nie zu Veräußerungen ertheilen. Eben ſo wenig durften ſie Prioren entfernen. Dem Abte von Clugny erſtatteten ſie als ihrem Oberen Bericht, ſchworen ihm ihrer Pflicht getreulich nachzukommen und ſich weder Aufwand noch Erpreſſungen zu erlauben[2].

Mit Rath der Tüchtigeren beſtellte der Aufſeher oder Camerarius einen Prokurator oder Anwalt, welcher alle Rechte der Klöſter wahrnahm und vor geiſtlichem und weltlichem Gerichte verfocht[3]. Die Kloſterbeamten legten jährlich dreimal Rechnung ab vor den Prioren und den bejahrteren Brüdern; der Prior jährlich zweimal vor der Mönchsverſammlung; einmal mußte dieſer dem Abte von Clugny einen vollſtändigen, durch den Aufſeher der Landſchaft als richtig beglaubigten Bericht über alle Verhältniſſe ſeines Kloſters einſenden[4].

Jährlich ward in Clugny eine allgemeine Verſammlung, ein Generalkapitel gehalten, auf welcher wenigſtens die Prioren erſcheinen ſollten[5]. Dieſe wählten zuvörderſt funfzehn Entſcheider oder Diffinitoren, welche wiederum zwei Aebte und zwei Prioren ernannten, um die perſön-

1 Holsten. cod. II, 184.

2 Marrier bibl. 1470.

3 Ibid. 563.

4 Ibid. 1477.

5 Zur Zeit Peters des Ehrwürdigen waren auf einer ſolchen Verſammlung zweihundert Prioren und zwölfhundert Mönche. Hist. litter. de France XIII, 244.

lichen und ſachlichen Verhältniſſe des Kloſters Clugny ſelbſt zu unterſuchen. So überwiegend nämlich auch die Macht des daſigen Abtes war, um das Ganze in Ordnung zu halten, ſo ſtand er doch nicht ohne Verantwortlichkeit da. Zuvörderſt ſollte er zwölf der weiſeren Brüder in Clugny über alle wichtigen Dinge hören [1]; dann mußte er nicht bloß die Rechnung der Beamten in gewiſſen Friſten abnehmen, ſondern vor ihnen und den Brüdern auch ſeinerſeits Rechnung ablegen. Endlich erſtatteten jene vier Bevollmächtigten der Hauptverſammlung des Ordens über das Kloſter Clugny Bericht, und Mängel gingen nicht ungerügt hin. Auf ähnliche Weiſe berichteten die, von den Aufſehern oder Kamerarien noch verſchiedenen, Viſitatoren über einzelne Klöſter; doch kam (vielleicht zur Vermeidung des Anſtoßes) nicht Alles an die Hauptverſammlung, ſondern Manches nur an die Diffinitoren, und Einiges nur an den Abt [2]. Kein Prior durfte Clugny ohne Erlaubniß verlaſſen, und dieſe wurde nicht ertheilt, bevor er nicht Rechnung abgelegt hatte [3]. Hiebei ſcheinen Perſonen als Ankläger und Rechtfertiger aufgetreten zu ſeyn [4].

Dieſe Generalkapitel wirkten ſehr heilſam auf Abſtellung aller Mißbräuche; bei ihnen war die geſetzgebende Macht. Damit aber noch eine wechſelſeitige Prüfung der verſchiedenen Orden eintrete, verordnete Gregor IX [5]. daß der Hauptverſammlung drei Prioren der Karthäuſer beiwohnen ſollten, nicht um ſich anmaaßlich einzumiſchen, wohl aber um zu rathen, zu beobachten und dem römiſchen Hofe

---

1 Marrier 1743. Bullar. Roman. I, 75. Thomassin. I, 3, 69, §. 20.

2 Marrier 1556.

3 Ibid. 1553.

4 Auditores causarum et excusationum? Marrier 1703.

5 Capitulo tres priores Cartusianorum volumus interesse, vocandos, non ut aliquam jurisdictionem exerceant, sed ut ipsos instruant et dirigant, et diligentiam eorum vel negligentiam rescribant sedi apostolicae. Regesta Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 242.

zu berichten, ob Alles ſo ſey, wie es ſeyn ſolle. Eine ſolche Einrichtung führte aber gar leicht zu Streit und Verleumdung, weshalb ſie nie allgemeinen Eingang gefunden zu haben ſcheint.

Kein Cluniacenſer durfte ohne Erlaubniß des Kapitels nach Rom berufen; keiner durfte eigenmächtig den Prioraten oder Unterthanen neue Laſten und Abgaben auflegen; kein Prior oder Abt durfte den Mönchen etwas von dem entziehen, was ihnen herkömmlich gebührte[1]. Eben ſo waren unterſagt: alle Veräußerungen und Verpfändungen von Gütern, Kirchengeräth und Büchern, übereiltes und übermäßiges Holzfällen, Geldanleihen u. A. m. Hatten aber die Oberen zu den letzten ihre Zuſtimmung gegeben, ſo waren ſie gültig und mußten, ohne Rückſicht auf die nützliche Verwendung des Geldes, bezahlt werden. Nur bei dieſem Verfahren konnte der Orden Kredit behalten.

Es war, nach päpſtlichen Freibriefen[2], erlaubt Laien und Weltgeiſtliche aufzunehmen, ſofern ſie nur nicht wegen ſchwerer Verbrechen gebannt waren. Alle Verwandten derer, welche einen Cluniacenſer getödtet oder mißhandelt hatten, waren bis zum vierten Grade vom Orden ausgeſchloſſen. Kein Mönch ſollte zur Buße in ferne und unbekannte Länder verwieſen werden[3].

Die Cluniacenſer gehörten zu den gebildetſten Mönchen und waren deshalb auch bei Königen und Fürſten wohl gelitten[4]. So wies ihnen z. B. König Heinrich I von England jährlich hundert Mark Silber auf die Zölle von London an, für welche Hebung König Stephan ſpäter ein Landgut gab. Mit jener Bildung war eine größere Liebe

---

1 Marrier 1564, 1565, 1566, 1575. Regesta Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 242.

2 Urk. von Papſt Paſchalis II. Concil. coll. XII, 1025. Epist. 68. Marrier 1571.

3 Regesta Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 242.

4 Concil. coll. XII, 1618.

für Kunſt und Wiſſenſchaft verbunden, aber auch eine grö=ßere Pracht und Ueppigkeit. Hierüber wurden ihnen von den, nun ſich erhebenden, Ciſtertienſern und ſelbſt von Bern=hard von Clairvaux [1] Vorwürfe gemacht: die Cluniacenſer, hieß es, verfahren nach Willkür in Hinſicht auf Kleidung, Nahrung, Faſten u. ſ. w. Statt die alte Regel unwandel=bar zu befolgen, geſetzgebern ſie auf eine ſo anmaaßliche als wankelmüthige Weiſe; ſie haben keinen Biſchof, wie es ſich doch gebührte; ſie miſchen ſich in die Geſchäfte der Weltgeiſtlichen, welche ihnen doch nichts angehen; ſie ver=achten die Handarbeit und bilden ſich ein das beſſere, gei=ſtigere Theil der Maria erwählt zu haben, wenn ſie, ſtatt gottſeliger Uebungen, Handſchriften alter heidniſcher Werke abſchreiben. In ihren Kirchen herrſcht unnütze, ſtörende Pracht, und über das angebliche Schöne vergeſſen ſie das Heilige. — Peter der Ehrwürdige, aus dem Hauſe Mont=boiſſier, damals Abt von Clugny [2] und ſeines Beinamens würdig, verkannte einzelne Mißbräuche ſo wenig, daß er vielmehr aufs Lebhafteſte deren Abſtellung betrieb; gegen den heftigen Bernhard und die Ciſtertienſer rechtfertigte er indeſſen vieles von dem Angeſchuldigten und behauptete mit Recht: über kleine Abweichungen ſolle man nicht zanken oder ſich verketzern, ſondern in Liebe zuſammenhalten und be=denken, daß Alle Kinder eines Vaters, Diener eines Herrn wären.

d) Von den Ciſtertienſern.

Im Jahre 1098, drei Jahre nach dem Anfange der Kreuzzüge, ſtiftete der heilige Robert aus der Champagne das Kloſter Citeaux [3], fünf Meilen von Dijon, in einem

---

1 Neander Bernhard von Clairvaux 32—36. Petri Vener. epist. I, 28; IV, 17; VI, 4, 15. Martene thesaur. V, 1573, 1623. Hist. litter. de France XIII, 240.

2 Gallia sacra IV, 1137.

3 Alber. 173. Acta Sanct. 26ſter Jan. Gallia sacra IV, 980.

furchtbar einſamen Waldthale. Der Erzbiſchof Hugo von Lyon, der Biſchof Walter von Chalons und der Herzog Otto von Burgund förderten das Unternehmen mit gleichem Eifer. Der neue Orden ſtrebte nach größerer Heiligkeit und Strenge, als die beſtehenden, und ſtellte ſich, wie wir ſahen, in dieſen und anderen Ordnungen den Cluniacenſern entgegen. Daher und weil der Eifer in jeder neuen Genoſſenſchaft am lebendigſten iſt, weil die ganze Zeit der Mehrung von Mönchsklöſtern unglaublich günſtig war, weil Bernhard von Clairvaux, dieſer ſo thätige, überall einwirkende Mann, zu der neuen Genoſſenſchaft gehörte, wuchs die Zahl der Ciſtertienſer nicht minder ſchnell, als früher die der Cluniacenſer. La Ferte, Pontigny, Clairvaux und Morimond waren die erſten Töchterabteien von Citeaux; aber die meiſten ſpäteren Stiftungen gingen von Clairvaux aus. Als Bernhard ſtarb, ließ er angeblich[1] 700 Mönche in Clairvaux; funfzig Jahre nach Stiftung des Ordens ſollen ſchon 500 Abteien vorhanden und das Geſetz erlaſſen worden ſeyn: daß innerhalb zehn Meilen von einer alten Abtei keine neue errichtet, und zu jeder neuen wenigſtens ſechzig Mönche vorhanden ſeyn müßten. Aber die Beſorgniß, daß mit weiterer Ausbreitung des Ordens ſich auch Ausartung finden werde, konnte jene nicht hindern; allmählich ſtieg die Zahl der zu Citeaux und Clairvaux[2] gehörigen Klöſter auf 2000.

Ihrer urſprünglichen Abſicht nach wollten die Ciſtertienſer weder von Almoſen, noch von Geſchenken[3], ſondern von ihrer Hände Arbeit leben; aber ſo ſehr ſie ſich auch lange Zeit durch Fleiß und ſorgfältigen Anbau des Landes auszeichneten, ſo ging man doch bald von jenem erſten

---

1 Helyot V, c. 33, 34. Montag Geſchichte II, 530—540. Thomassin. I, 3, c. 68.

2 Magagnotti vita di S. Bernardo 336. Clairvaux liegt in der niederen Champagne im Bezirke von Bar-ſur-Aube.

3 Manrique annal. Cistert. I, 29. Magagnotti 333.

Plane ab. Daſſelbe geſchah in Bezug auf die ſchon erwähnte, zum Theil aus Widerſpruch gegen Clugny eingeſchlagene Behandlung der Biſchöfe und Weltgeiſtlichen. Allmählich nahm man gern päpſtliche Freibriefe, welche von dem Einfluſſe der erſten und vom Zehnten an die letzten befreiten[1]; ja man ließ ſich zuſichern, daß kein päpſtliches Schreiben Rechte der Ciſtertienſer irgend verkürzen könne[2], wenn deren Aufhebung nicht namentlich ausgeſprochen ſey. Der Orden begnügte ſich mit dem höchſten weltlichen Schutze, ohne beſondere Schutzvögte anzunehmen; oder wenn dies ausnahmsweiſe geſchah, ſo hielt man an dem Grundſatze[3] feſt, daß deren Wahl wie ihre Entlaſſung ſchlechterdings von der Willkür der Kloſteroberen abhänge.

Das merkwürdigſte Grundgeſetz der Ciſtertienſer iſt die im Jahre 1119 entworfene Urkunde der Liebe[4]. Dieſe Urkunde oder dies Buch der Liebe ſetzte, den Hauptſachen nach, Folgendes feſt:

Die Regel des heiligen Benedikt wird unverändert zum Grunde gelegt und darauf gehalten daß Geſang, Gottesdienſtübungen u. dergl. in allen Klöſtern des Ordens durchaus gleichförmig ſind. Niemand ſoll einen Freibrief auswirken, welcher den Grundgeſetzen des Kloſters widerſpricht. Der Abt von Citeaux ſteht an der Spitze des Ordens und wird von den Mönchen jenes Kloſters[5] und allen übrigen Aebten, aus jenen Mönchen oder dieſen Aebten erwählt. Stirbt der Abt eines anderen Kloſters, ſo treten zur Wahl

---

1 Bullar. Roman. I, 69. Sie waren zehntfrei von allem Lande, was ſie ſelbſt bebauten. Manrique III, 130. Decret. Greg. I, 10, 1.

2 Decret. Gregor. IX, I, 3, 6.

3 Hund metrop. II, 63, 339. Cleß Geſchichte von Wirtemberg II, 1, 317. Ludwig reliq. IV, 255.

4 Charta charitatis. Manrique I, 109. Entworfen vom heiligen Stephan. Acta Sanct. 17ter April, S. 501.

5 Schwerlich konnten alle Aebte des Ordens mitwählen, wahrſcheinlich nur die der vier älteſten Tochterklöſter. Vergl. Manrique l. cit. und Concil. coll XIII, 155.

der Abt des Mutterkloſters, die Tochteräbte und die Mönche des erledigten Kloſters zuſammen. Allmählich kamen aber die Wahlen (wohl nur mit Ausnahme von Citeaux) ganz in die Hände der Konvente [1], und Alexander IV beſtätigte dieſen Gebrauch. Stiftet ein älteres Kloſter ein neues, ſo hat es die Aufſicht über daſſelbe; ſonſt richtet ſich der Vorrang nach dem Alter der Stiftung. Jährlich wird eine Hauptverſammlung gehalten, zur Entſcheidung aller wichtigen weltlichen und geiſtlichen Angelegenheiten. Wer nicht ſelbſt erſcheinen kann, muß ſich wegen des Ausbleibens rechtfertigen, oder Bevollmächtigte ſchicken [2]. Die Aebte aus Schweden und Norwegen brauchen nur aller drei Jahre zu erſcheinen; die ſchottiſchen, irländiſchen und griechiſchen aller vier, die ſyriſchen aller fünf Jahre [3]. Ueber die Zahl der mitzubringenden Diener und Pferde, die Dauer des Aufenthaltes und die Beſtreitung der Koſten finden ſich geſetzliche Beſtimmungen. Der Abt von Citeaux ernennt die Viſitatoren der Klöſter, welche aus erheblichen Gründen Beamte abſetzen können, aber der Hauptverſammlung verantwortlich bleiben. Der viſitirende Abt [4] wird nicht in demſelben Jahre vom viſitirten zur gleichen Unterſuchung gezogen. Die Hauptverſammlung kann Bußen, Strafen, Faſten gegen diejenigen Aebte anordnen, welche etwas verſchuldet haben. In zweifelhaften Fällen entſcheidet der Abt von Citeaux [5]; ſpäter ſcheinen ihm die vier Aebte der älteſten Klöſter zur Seite geſtanden zu haben. Dieſe Aebte viſitirten auch Citeaux ſelbſt und durften den Abt dieſes Kloſters, wenn er die Geſetze übertreten hatte, zurechtwei-

1 Bullar. Roman. 135.

2 Concil. coll. XII, 1618.

3 Martene thesaur. IV, 1318—1320. Holstenii cod. II, 409.

4 Martene 1263, 1289, 1294.

5 Nach der Charta charitatis entſcheidet der Abt und sanior pars; ſpäter vier von ihm gewählte Aebte; aber wahrſcheinlich waren dies immer die der vier älteſten Klöſter. Manrique I, 276.

ſen [1], ja mit Zuziehung der übrigen Aebte auf der Hauptverſammlung ſogar abſetzen. Fünfundzwanzig erwählte Diffinitoren bildeten hier eine Art von ariſtokratiſchem Ausſchuß [2].

Ueberhaupt behielten die Ciſtertienſer eine mehr ariſtokratiſche Verfaſſung und gaben den einzelnen Aebten und Klöſtern mehr Rechte und größere Theilnahme an der geſetzgebenden Gewalt [3], wie die Cluniacenſer. So war z. B. der Abt von Clugny Abt aller Klöſter ſeines Ordens; der von Citeaux nur Abt ſeines Kloſters; jene betrachteten alle Klöſter nur als untergeordnete Zweige eines Stammes, dieſe behandelten ſie als ſelbſtändige Stiftungen; die Prioren der Cluniacenſer waren nur auf unbeſtimmte Zeit angenommen, und der Abt von Clugny durfte ſie entfernen, wogegen dem Abte von Citeaux ſolch Recht nie eingeräumt war, und die Anrechte jener lebenslänglich galten. Ja, ohne Beiſtimmung der Hauptverſammlung der Ciſtertienſer, durften Aebte ihre Stellen nicht verwechſeln; ſie durften ohne Rath gottesfürchtiger Brüder keine Prioren einſetzen.

Wir theilen noch einige Beſchlüſſe der Hauptverſammlungen in bunter Folge mit. Ohne Beiſtimmung ſeines Abtes und des Abtes von Citeaux darf Niemand ein Bisthum [4] annehmen, bei Strafe der Ausſchließung aus dem Orden; nur ausdrücklicher Befehl des Papſtes kann einen ſolchen Schritt entſchuldigen. Die aus den Ciſtertienſern erwählten Biſchöfe ſollen, nach wie vor, die Kleidung des Ordens tragen und deſſen Geſetze über Faſten, Gottesdienſt u. dergl. beobachten [5]. Ohne Erlaubniß des Generalkapitels, oder doch des Abtes von Citeaux [6], ſoll ſich keiner nach Rom wenden oder nach Jeruſalem pilgern. Aebte

1 Concil. coll. XIII, 155.

2 Bullar. Rom. 135.

3 Magagnotti 324.

4 Martene thesaur. IV, 1322.

5 Manrique I, 279.

6 Holsten. cod. II, 394—398 und 404.

dürfen nicht taufen; Kindern und zu jungen Perſonen[1] darf die Würde eines Abtes nicht verliehen werden. Aufſtand gegen Kloſterobere zieht die härteſte Strafe nach ſich. Mönche welche Verſe machen, werden in andere Klöſter verſetzt[2]. Man wird den Papſt bitten, daß er dem Orden nicht untaugliche Perſonen zur Aufnahme ſchicke[3] und den Aebten und Prioren nicht ſo viel Aufträge ertheile, weil dies nachtheilige Störungen und auch Koſten verurſacht. Zwei Mönche wohnen immerdar in Rom und beſorgen die Angelegenheiten des Ordens. — Man ſoll keine Pfarrkirchen und Seelſorge übernehmen[4], Keinen für Geld in den Orden aufnehmen. Biſchöfe, ſelbſt wenn ſie aus dem Orden ſind, dürfen weder Neulinge einſegnen, noch Viſitationen anordnen, oder ſich in die Wahlen miſchen. Es iſt verboten, Geld an Fremde zu leihen[5], auf eigennützige Weiſe Handel zu treiben und mit Laien, in Hinſicht auf Ackerbau und Viehzucht, in Gemeinſchaft zu treten. Uebertriebene Gaſtfreundſchaft iſt kein Verdienſt; große Schulden für Wein zu machen, bringt in Schande und Strafe[6]. Ueberall muß man der Einfachheit nachſtreben und daher nicht mit zwei Glocken zugleich läuten, keine Gemälde in den Kirchen, keine koſtbaren Haken an den Büchern haben, und nicht Hirſche, Bären, Kraniche und dergleichen Thiere in den Klöſtern halten, welche nur den Armen ihr Theil entziehen[7]. Aus gleichem Grunde iſt der Gebrauch fremder Gewürze verboten. Jedes Kloſter, welches ſich der Ueppigkeit ergiebt, oder Schulden macht, wird unter die ſtrengſte Aufſicht genommen.

---

1 Martene l. cit. 1259, 1273.

2 Monachi, qui rithmos fecerint, ad domos alias emittuntur. Ibid. 1293.

3 Martene l. cit. 1295, 1310.

4 Ibid. 1310, 1317, 1329, 1358.

5 Ibid. 1306, 1317. Holsten. cod. II, 398—400.

6 Martene 1247 u. f. S.

7 Manrique I, 275, 279.

Man ſoll aber dergleichen Dinge und Alles was Anſtoß geben könnte, nicht an Fremde bringen, ſondern innerhalb des Ordens abmachen[1]. Nur bei Streit über Ordensgeſetze und Gebräuche ging man bisweilen an den Papſt[2].

e) Von den Kamaldulenſern.

Der Orden der Kamaldulenſer, welcher die Regel Benedikts[3] mit einſiedleriſchem Leben verbinden ſollte, ward ums Jahr 1020 vom heiligen Romuald zu Kamaldoli, in Bergeshöhen des Apennin, gegründet. Auf der alle drei Jahre zu haltenden Hauptverſammlung[4] erſchienen auch die Kapellane der weiblichen Klöſter und der Kirchen. Der Prior von Kamaldoli viſitirte alle Klöſter, ohne daß ihn ein Biſchof ſtören durfte. Der Orden war nicht verpflichtet Biſchöfe aufzunehmen, und ſelbſt die päpſtlichen Geſandten ſollten ihm keine Koſten verurſachen. Man durfte diejenigen vom Banne löſen, welche in den Orden traten, und Mönche aus anderen Orden in dieſen ſtrengeren aufnehmen. Päpſtliche Schreiben, in welchen der Orden nicht ausdrücklich genannt war, verpflichteten ihn nicht. Er beſtellte zur Wahrnehmung ſeiner Rechte und Vortheile einen Hauptanwalt in Rom. Ohne Erlaubniß des Obervorſtehers von Kamaldoli durften keine Neulinge eingekleidet werden.

f) Von den Karthäuſern.

Drei franzöſiſche Meilen von Grenoble windet ſich ein ſchmaler Weg zwiſchen rauhen Felſen hinan und führt zu einem engen Wieſengrund, welchen ringsum noch höhere, ſchroffere, mit dunkeln Tannen bewachſene Berge einſchließen, zwiſchen denen ſich ein Fluß hinabſtürzt, Guyger der

---

1 Holsten cod. II, 406, 424.

2 So bei einem Streite zwiſchen Citeaux und Clairvaux. Waverl. ann. zu 1256.

3 Helyot V, 21, 23. Es gab auch weibliche Kamaldulenſer. Holstenii cod. II, 192.

4 Mittarelli annal. V, 14 u. f. S.

todte genannt. In dieſer furchtbar erhabenen Einſamkeit gründete ein Deutſcher, Bruno, früher Chorherr zu Rheims, im Jahre 1084 die große Karthauſe (la grande Chartreuse), mit dem Vorſatze, das verweichlichte Leben der Mönche nicht nur aus ſeinem Orden zu verbannen, ſondern auch alle früheren Regeln durch Strenge und Entſagung zu überbieten. Fünf Jahre nach der Stiftung begab ſich Bruno[1] nach Italien und lebte von 1089 bis 1101 in einer zum Sprengel von Squillace gehörigen Wüſte. Doch blieb die Karthauſe bei Grenoble das Hauptkloſter, und Guigo aus Valenciennes im Delfinat, ihr fünfter Vorſteher, ſammelte und berichtigte vor dem Jahre 1137 ihre Geſetze[2].

Die Kleidung der Karthäuſer war weniger noch, als gering; ſie trugen auf dem bloßen Leibe ein ſtechendes Gewand[3]. Der Gebrauch von Butter, Oel oder Fett fand gar nicht ſtatt. Es ward gefaſtet drei Tage wöchentlich; es ward von Kreuzeserhöhung im September bis Oſtern täglich nur einmal ſehr gering gegeſſen, und in den acht heiligen Wochen nur Waſſer und Brot genoſſen. Man durfte dieſe Strenge noch erhöhen; jedoch nicht aus eigener Macht, ſondern nur mit Erlaubniß der Oberen, damit das Verdienſt des Gehorſams hinzuträte. Die gottesdienſtlichen Uebungen wurden Tag und Nacht nicht ganz unterbrochen, indeß fand ſich doch Zeit zu fleißigem Abſchreiben von Büchern[4]. Schweigen und Einſamkeit gehörten zu den Hauptgrundgeſetzen des Ordens; das Betteln[5] dagegen war

---

1 Helyot II, 310; VII, 51. Tromby storia del Patriarca S. Brunone e del suo ordine Cartusiano II, app. CXXVI, CXLVI, CCXC und II, 135. Hist. litter. de France IX, 233.

2 Magagnotti 355. Helyot VII, 52.

3 Pungente cilicio. Tromby II, 51, III, 28, 67, 120. Die umſtändlichſten Vorſchriften (eine Art von Exercierreglement) für die Karthäuſer finden ſich im Monast. Anglicano I, 951; nur bleibt es ungewiß, was älterer, und was ſpäterer Zuſatz ſey.

4 Heeren Geſchichte der Literat. I, 187, 211.

5 Tromby III, 124, 125.

unerlaubt. Mäßige Beſitzungen reichten zu den mäßigen Bedürfniſſen; mehr anzunehmen, blieb verboten. Die Fähigkeit, der Wille, die Sitten der Neulinge wurden vor der Aufnahme ſehr ſtreng geprüft, damit kein übereilter Entſchluß ihnen und dem Orden ſchade. Freilich ſchreckte jene, nicht ſelten zu Krankheiten führende Strenge[1] manchen Laien ab, und der Orden der Ciſtertienſer wuchs ſchneller als der Orden der Karthäuſer; doch zählte dieſer ums Jahr 1300, 211 Mönchs- und Nonnen-Klöſter[2], und ſein Lob erſcholl aus dem Munde ſelbſt ſtrenger Richter[3].

Die Prioren wurden von den Mönchen jedes Kloſters gewählt, denn dieſe mußten die Trefflichen am beſten kennen[4]; ein Mönch und einige Laienbrüder leiteten und beſorgten das Weltliche. Anfangs war dies ſo gering, daß der Orden von allgemeinen geiſtlichen Steuern[5], z. B. zu den Kreuzzügen, befreit blieb; ſpäter wuchſen mit päpſtlicher Erlaubniß die Beſitzungen, deren Ertrag jedoch nur für geiſtliche Zwecke und nicht zur Verweichlichung der Ordensglieder verwandt wurde. Weniger widerſtand man der Neigung, daß doch auch Karthäuſer vornehme Kirchenſtellen erhalten möchten[6]. So ward im Jahre 1134 zum erſten Male ein Karthäuſer Kardinal, und im Jahre 1237 verglich ein päpſtlicher Geſandter, welcher Karthäuſer und Biſchof von Modena war, einen Streit zwiſchen dem deutſchen Orden und dem Könige von Dänemark. Unmöglich konnten alle Vorſchriften des Ordens, bei ſolchen Wirkungskreiſen, genau beobachtet werden.

---

1 Deshalb erlaubte Paſchalis II einige Milderungen. Tutino prospectus ordinis Cartusiani 20, 33, 223.

2 Tutino prospectus ordinis Cartusiani 20, 33, 223.

3 Z. B. Johann. Sarisber. Policrat. VII, 23. Peter der Ehrwürdige. Marrier bibl. Cluniac. 1328. Tromby V, 128, 155, 170, 233

4 Tromby III, 126 – 130; V, 162.

5 Ibid. V, 207, 209.

6 Ibid. IV, 6; V, 173.

Im Jahre 1141 entſtand zuerſt der Gedanke einer allgemeinen Verſammlung des Ordens in der Karthauſe bei Grenoble[1]. Auf derſelben erſchienen alle Vorſteher, und an ihrer Spitze ſtand der Prior jener Hauptkarthauſe. Sie waren zur Geſetzgebung für den ganzen Orden und zu genauer Aufſicht über alle Klöſter berechtigt und verpflichtet; in eiligen Sachen konnte indeß der Prior der Hauptkarthauſe, nach Befragung der nächſten Vorſteher, oder auch ganz allein, entſcheiden und vorſchreiten. Schon ums Jahr 1164 erkannten faſt alle Biſchöfe die Befreiung der Karthäuſer von ihrem Einfluß und deren Unterwerfung unter die Ordensverſammlung an; Papſt Alexander III beſtätigte dieſe Einrichtungen. Niemand durfte ſich mit Uebergehung jener Verſammlung an den Papſt wenden, oder, bei Strafe der Ausſtoßung, etwas den Ordensregeln Widerſprechendes auswirken. Leiſtete ein Vorſteher den Mahnungen nicht Folge, ſo durfte ihn der Prior der Hauptkarthauſe, mit Zuſtimmung der Verſammlung, abſetzen[2]; daſſelbe konnte indeß, aus hinreichenden Gründen, auch dem Hauptprior widerfahren. Ohne Zuſtimmung der Ordensverſammlung wurde kein neues Kloſter angelegt, und kein Vorſteher war berechtigt, für ſich geſetzliche Beſtimmungen zu erlaſſen. Man wählte den Oberprior nicht bloß aus den Mönchen der Karthauſe bei Grenoble, ſondern aus allen Ordensgliedern[3].

Im Jahre 1254 wurde den Mönchen jener Hauptkarthauſe das bisherige Recht abgeſprochen, auf der Ordensverſammlung mit den Prioren der übrigen Klöſter gleiches Stimmrecht auszuüben[4]. Ein Jahr ſpäter ergingen, unter Beiſtimmung eines päpſtlichen Abgeordneten, folgende

---

1 Tromby IV, 21, 36, 136; V, 257.

2 Martene thesaur. IV, 1238.

3 Tromby IV, 28.

4 Ibid. V, 211, und append. II, Urk. 77.

neue Vorſchriften über die Anordnung der Ordensverſammlungen. Der Prior der Karthauſe bei Grenoble und fünf von den gegenwärtigen Vorſtehern (dieſe nach einer beſtimmten Reihefolge) ernennen jährlich ſechs Wähler[1], entweder aus den Mönchen des Mutterkloſters, oder aus den verſammelten Vorſtehern. Dieſe ſechs erwählen aus ihrer Mitte, aus jenen Mönchen, oder den Kloſtervorſtehern (ohne Rückſicht auf Volk, Stand, Würde oder Partei) acht Entſcheider, Diffinitoren. Dieſen acht Männern und dem Prior der Mutterkarthauſe ſteht die geſetzgebende Gewalt zu, nur nicht gegen die Grundeinrichtungen des Ordens. Die Mehrheit der Stimmen entſcheidet; widerſpricht aber der Oberprior, ſo wählt er einen Schiedsrichter, die Diffinitoren den zweiten, die Vorſteher der Karthauſen den dritten; doch ſoll keiner aus den acht Diffinitoren des laufenden Jahres genommen ſeyn. Der Spruch dieſer drei Schiedsrichter entſcheidet. Was indeſſen auf Milderung der Ordensſtrenge hinausgeht, gilt erſt, wenn es drei Verſammlungen nach einander beſtätigen.

Kein Orden war ſtrenger, als der Orden der Karthäuſer[2], keiner trieb die Entſagungen auf eine ſolche Spitze, und es iſt nicht bloß eine aus der gewöhnlichen Anſicht unſerer Tage hervorgehende Behauptung, daß Manches hiebei unnatürlich und fratzenhaft war. Andererſeits würde man ſehr irren wenn man meinte, alle Karthäuſer wären nur ſchmutzige, abgemagerte, in leeren Aeußerlichkeiten untergegangene, alles Geiſtes und aller ächten Erhebung ermangelnde Mönche geweſen. Es finden ſich unter ihnen Männer von herrlichem Gemüthe und einer bewundernswürdigen Tiefe des Geiſtes. Zum Beweiſe werden wir bei der Darſtellung der Philoſophie des Mittelalters einige Bruchſtücke aus den Schriften Guigos mittheilen, welcher ums Jahr 1188 als Prior der Mutterkarthauſe bei Grenoble ſtarb.

---

1 Tromby V, 216.

2 Lob der Karthäuſer in Joh. Sarisber. Polycratic. VII, 23.

In der Zeit der franzöſiſchen Revolution iſt die große Karthauſe bei Grenoble zerſtört worden, die Denkmale der Päpſte und Kardinäle ſind verſchwunden, die Bücher zerſtreut und die Gemälde verloren gegangen[1].

g) Die Kongregation von Valombroſa

entſtand ums Jahr 1050 durch den heiligen Gualbert[2].

h) Die Kongregation von Grammont

entſtand ums Jahr 1083 durch den heiligen Stephan von Thiers[3]. Auch bei dieſen beiden lag die Regel Benedikts zum Grunde, und auf einzelne Abweichungen in Hinſicht der Faſten, Kleidung, Gebräuche u. dergl. können wir uns hier nicht einlaſſen. Erwähnung verdient jedoch, daß dieſe Mönche die Verwaltung alles Weltlichen urſprünglich den Laien übergaben, welche aber bald übermächtig wurden und in Alles[4], ſelbſt Geiſtliches, eingriffen, bis man jene Einrichtung aufhob. Uebrigens war der Orden von Grammont nächſt den Karthäuſern vielleicht der ſtrengſte[5] und wird, wahrſcheinlich deshalb, gleich dieſem, von Schriftſtellern jener Zeit ſehr geprieſen. Hatte doch der heilige Stephan angeblich ſo viel gekniet, daß er an Händen und Knien Schwielen bekam, wie ein Kameel; er hatte ſo oft mit der Naſe den Boden berührt, daß ſie davon ſeitwärts krumm wurde[6]!

---

1 Millin voyage IV, 206.

2 Helyot V, c. 28.

3 Ibid. VII, c. 54 und Holstenii cod. II, 303. Stephan ſtarb 1124 (Acta Sanct. vom achten Februar, S. 203) und war der Sohn eines Vicomte von Auvergne.

4 Acta Sanct. l. c. 202. Schröckh XXVII, 297.

5 Johann. Sarisber. Policratic. VII, 23.

6 Manibus ac genibus in modum cameli earundem assiduitate genuflexionum callos contraxerat, et nasum curvaverat in obliquum. Stephani vita in Martene coll. ampl. VI, 1058.

i) Der Orden von Fontevraud

ward im Jahre 1094 durch Robert von Arbriſſel oder Arbreſec geſtiftet, und von Paſchalis II im Jahre 1106 beſtätigt. Man betrachtete die heilige Maria als Herrinn des Ordens[1], und im Angedenken an dieſelbe, ſtand die Aebtiſſinn von Fontevraud (bei Kandes in Poitou) an der Spitze aller Klöſter, ſo daß ſelbſt Aebte und Mönche ihr unterworfen waren.

k) Der Orden des heiligen Gilbert von Sempringham,

geſtiftet im Jahre 1135, zeichnete ſich aus durch Strenge und manche damit in Verbindung ſtehende Eigenthümlichkeiten. Wein ſollte höchſtens mit Waſſer vermiſcht getrunken, ſeiden Zeug gar nicht gekauft werden. Niemand durfte ohne Erlaubniß des Priors etwas ſchreiben; Jeder ſollte ſich dabei der äußeren Pracht und ſchwülſtiger Ausdrücke enthalten. Nur diejenigen Nonnen erhielten die Freiheit zu ſingen, welche die Melodien gehörig kannten, und, außerordentliche Veranlaſſungen abgerechnet, war ihnen der Gebrauch der lateiniſchen Sprache unterſagt. Wenn die Vorſängerinn in der Küche arbeiten mußte, gab man ihr zum Troſte (solatium ejus) den Schlüſſel zu dem Bücherſchranke. Die Frau, welche mit einem Mönche zu thun hatte, wurde lebenslang in ein abgelegenes Haus eingeſperrt. Die Mönche durften ſich jährlich nur ſiebzehnmal barbieren, die Nonnen nur ſiebenmal den Kopf, und die Füße ohne Erlaubniß der Priorinn gar nicht waſchen. Das Baden war ganz verboten, denn es ſey ein wollüſtiges Vergnügen. Wer Laſtthiere zu ſchwer belud oder zu Schanden ſchlug, erlitt Strafe. Allen Pferden wurde der Schwanz abgeſchlagen und die Mähne abgeſchoren[2], damit ſie demüthig, gering und ungeſtalt ausſehen möchten. — Ungeachtet dieſer Strenge und dieſer Son-

---

1 Schröckh Kirchengeſchichte XXVII, 331. Hist. litt. de la France X, 153.

2 Monastic. Anglican. II. 721—784.

derbarkeiten, ſoll der Orden beim Tode Wilhelms von Sempringham ſchon 700 Brüder und 1000 Schweſtern gezählt haben[1] und dennoch bald ausgeartet ſeyn[2].

1) Von den Prämonſtratenſern.

Der heilige Norbert, aus Xanten in den Niederlanden, lebte als ein wohlhabender Edler ſehr weltlich, bis ihn eines Tages ein Blitzſtrahl zu Boden warf, wodurch eine innere Wiedergeburt herbeigeführt wurde. Von der äußerlichſten ging er zur ſtrengſten Lebensweiſe über[3], verkaufte ſein Erbe und gab den Erlös an die Armen. Barfuß und in Schaffelle gekleidet, erſchien er im Jahre 1119 als ein neubekehrter Pilger auf der Verſammlung in Köln, wo Heinrich V gebannt wurde. Der Spott ſeiner alten Lebensgefährten konnte ihn ſo wenig von dem gefaßten Entſchluſſe abbringen, daß er ſich vielmehr von der Nothwendigkeit überzeugte: auch für andere Reuige eine Sittenſchule zu eröffnen und geiſtlich Geſinnte zu gemeinſamer Lebensweiſe zu verſammeln. Kein Ort war ihm hiebei rauh, keine Regel ſtreng genug; endlich ſiedelte er ſich im Jahre 1120 mit dreizehn auserwählten Genoſſen in der Einſamkeit von Premontré bei Laon an. Der Ruf ſeiner Heiligkeit erhob ihn zum Erzbiſchofe von Magdeburg, und von hier aus bewirkte er, daß viele Stifter, z. B. die in Magdeburg[4], Brandenburg und Havelberg, ſeine Regel annahmen. Aber die Hochſtifter blieben derſelben nicht unwandelbar treu, und die Mönchs- und Nonnen-Klöſter erſcheinen der Zahl, Ordnung und Strenge nach, als der wichtigſte Theil des Or-

1 Bulaeus II, 737.

2 Theiner Eheloſigkeit u. ſ. w. II, 1, 371.

3 Chronogr. Saxo. Magdeburg. chron. 326. Alber. 237, 251. Dandolo 268. Torquati series 380. Bouquet XII, 291. Ursperg. chron. 422. Helyot I, c. 23, 24. Hugo vie de Norbert. Hist. litt. de la France XI, 243.

4 Corner 679.

dens. Von dem raſchen Anwachs deſſelben iſt ſchon oben die Rede geweſen; ſollen doch vor dem im Jahre 1134 erfolgenden Tode Norberts an 10,000 Chorfrauen eingekleidet worden ſeyn[1].

Alle dieſe Prämonſtratenſerklöſter ſchloſſen ſich aufs Genaueſte an die Urkunde der Liebe und die übrigen Einrichtungen der Ciſtertienſer an[2]; weshalb wir, um Wiederholungen zu vermeiden, nur die etwanigen Abweichungen und dasjenige anführen, was wechſelſeitig Licht über die Einrichtungen und die Gebräuche verbreitet.

Anfänglich war die Armuth ſo groß, daß man in Premontré kaum Brot hatte[3]; die Strenge ſo groß, daß die Geſunden nie Fleiſch aßen. Im Jahre 1245 traten zwar geſetzlich einige Milderungen ein: aber die ſpäter geſammelten Vorſchriften[4] beſtimmen Alles und Jedes noch immer aufs Genaueſte. Sie handeln von Gottesdienſt, Beichte, Arbeit, Erholung, Eſſen, Trinken, Faſten, Kleidung, Aufnahme der Neulinge, Krankenpflege u. dergl. Ohne Erlaubniß durfte Niemand in Küche und Keller gehen, Niemand im Gehen eſſen, im Stehen trinken; es war genau beſtimmt, wie man das Salz mit dem Meſſer nehmen, den Becher anfaſſen ſolle u. ſ. f. Wo möglich noch beſtimmter, finden wir allen Beamten im Kloſter ihre Geſchäfte und Pflichten vorgezeichnet. Jedes Vergehen hatte ſeine Strafe, und die letzten ſtiegen in demſelben Maaße, wie die erſten. Zu den Vergehen rechnete man ſchon: ein Wachslicht zerbrechen[5],

---

1 Helyot I, c. 26. Austriae chron. breve Oefel. 731.

2 Ordo Praemonstratensis accuratissime sese his statutis (der Ciſtertienſer) aptavit. Thomassin. I, 3, c. 28, §. 9. Doch ſonderten ſich wohl die Prämonſtratenſerkanonici und die Prämonſtratenſermönche.

3 Helyot l. cit. Ludwig reliq. II, 408, über Herſtellung ſtrenger Zucht durch Norbert.

4 Neu geſammelt im Jahre 1290 vom Abte Wilhelm von Premontré und von der Ordensverſammlung beſtätigt. Le Paige bibl. Praemonstrat. 777, 790—797, 803.

5 Le Paige 809.

ſich unordentlich kleiden, zu ſpät kommen, den Streichriemen mit dem Barbiermeſſer zerſchneiden; doch waren die Bußen hiefür auch nur gering. Sie ſtiegen bis zur Ausſtoßung der Unverbeſſerlichen aus dem Orden. In der Mitte lagen die Strafen des Hungerns, Einſperrens, des Ausſchließens von Gottesdienſt und Abendmahl, der Geißelung, der Verſetzung in ein anderes Kloſter u. a. Die älteren Geiſtlichen ſollten jedem Sträflinge Troſt zuſprechen und überhaupt dahin wirken, daß dieſe nicht in Verzweiflung geriethen, ſondern bereuten und ſich beſſerten. Niemand durfte ſich über erlittene Strafen bei Fremden beklagen[1], Niemand, bei ſchwerer Verantwortung, die Geheimniſſe des Ordens ausplaudern.

Prämonſtratenſer ſollten nur als Armenpfleger oder Kapellane in den Dienſt von Erzbiſchöfen, Biſchöfen und Fürſten treten; aber nicht immer wurde darauf gehalten, daß kein anderes Amt übernommen würde; ja mehre Glieder des Ordens beſtiegen den päpſtlichen Stuhl[2]. Die Laienbrüder durften die zum Gottesdienſte gehörigen Gebete lernen, nicht aber Bücher leſen[3]. Als Abt Wilhelm von Premontré zur Zeit Gregors IX feſtſetzte: daß Niemand als Laienbruder ſolle aufgenommen werden, der nicht ein graues Gewand tragen und ſeinen Bart in Ordnung halten[4], das hieß wahrſcheinlich, ſcheren wollte; ſo drohten die vorhandenen Laienbrüder und die Anſpruch machenden Laien, alle Klöſter in Brand zu ſtecken. Laienbrüder welche eine Kunſt verſtanden, durfte man auf kurze Zeit an Laien

1 Le Paige 829.

2 Auguſtiner waren, nach le Paige 124, Urban II, Paſchalis II, Honorius II, Innocenz II, Lucius II, Anaſtaſius IV, Adrian IV, Alexander III, Innocenz III, Honorius III, Urban III, Cöleſtin II.

3 Die Conversi durften lernen: das Pater noster, Credo, Ave Maria, Confiteor, Miserere, benedictionem cibi et potus et gratias; nulli vero libelli permittantur eisdem. Le Paige 825, 928.

4 Barba ordinata. Ibid.

überlaſſen; doch nur unter der Bedingung, daß ſie nicht zum Anfertigen todbringender Werkzeuge gebraucht würden[1].

Geigen, oder andere Inſtrumente welche Neugier und weltlichen Sinn anzeigen könnten[2], duldete man nicht in den Klöſtern. Eben ſo wenig Bären, Affen und andere Thiere welche keinen Nutzen bringen.

Die geſetzgebende Gewalt war bei der Ordensverſammlung unter dem Vorſitze des Abtes von Premontré. Jeder Abt oder Prior mußte jährlich auf jener Verſammlung erſcheinen; kein Erzbiſchof oder Biſchof[3] durfte ſie daran hindern. Alle Klöſter wurden jährlich von den für die einzelnen Bezirke und Landſchaften ernannten Perſonen viſitirt. Gegen deren unmittelbare Anordnungen konnte man bei der Ordensverſammlung Beſchwerde erheben[4], litt aber Strafe, wenn ſie ungegründet befunden ward. Umgekehrt theilte man jeden Vorwurf des Viſitators den Angeklagten zur Rechtfertigung mit, entſchied erſt nachher auf der Generalverſammlung, was geſchehen ſolle, und prüfte, ob die im vergangenen Jahre gerügten Mißbräuche gehoben waren.

Uebereilte Berufungen nach Rom blieben unterſagt; als aber der Abt Konrad von Premontré bei Gregor IX angeklagt wurde[5], daß er den Aebten zu viel Willen gegen die gedrückten Unterthanen laſſe, wurden viele Prämonſtratenſerklöſter auf päpſtlichen Befehl ſtreng von Ciſtertienſeräbten viſitirt. Als der Abt nicht bloß hiegegen appellirte, ſondern auch die Beauftragten bannte, ward er auf ein Jahr lang

1 Cavendum, ne in machinis mortiferis operentur. Le Paige 825.

2 Violae, vel alia instrumenta quae possunt curiositatem notare. Le Paige 825.

3 Le Paige 626. Die Aebte im Magdeburgiſchen und Brandenburgiſchen wollten ſich der allgemeinen Ordensverſammlung nicht unterwerfen, wurden aber, unter Beſtätigung ihrer bisherigen Rechte, vom Kardinalgeſandten im Jahre 1224 dazu angewieſen. S. 925.

4 Ibid. 326, 820, 823.

5 Ibid. 926 und 659 zu 1233.

ſeiner Würde entſetzt und erhielt die letzte Stelle im Chore und im Speiſeſaale. Eben ſo wenig, wie die einzelnen Aebte ihren Untergebenen, ſollten die Mutterklöſter den Tochterklöſtern zur Laſt fallen; doch hatten jene das Recht der Oberaufſicht, und es gebührte ihnen in Nothfällen Unterſtützung.

Der Abt von Premontré war, mit bedeutenden Vorrechten, Haupt des ganzen Ordens[1]: er konnte in vielen Fällen, gleich einem Biſchofe, bannen, ſtrafen und löſen; bei Tauſch, Verleihungen, Kauf über mäßige Summen hinaus, bei koſtbaren Neubauen, Anleihen u. ſ. w. war deſſen Zuſtimmung nöthig; er blieb aber verantwortlich, ſofern er dieſe übereilt gab. In vielen Fällen, unter anderen bei Anlegung neuer Klöſter, bei Verſetzung von Aebten u. dergl., mußte jedoch die Ordensverſammlung befragt werden; Beſchlüſſe derſelben, welchen ſelbſt der Abt von Premontré unterworfen war, kamen ſogleich zur Anwendung; aber erſt wenn drei Verſammlungen dieſelben nach einander gebilligt hatten, erhielten ſie den Charakter von dauernden Geſetzen.

Die Abtswahlen erfolgten in den einzelnen Klöſtern unter Leitung des Abtes vom Mutterkloſter, welcher einige andere Aebte zu ſich rief, mit deren Rath er die ihm von den Mönchen oder Stiftsgliedern Vorgeſchlagenen beſtätigte, oder verwarf; ja im Falle jene unter ſich uneinig waren, durfte er ſelbſt providiren oder die Stelle beſetzen. Fand ſich aber, daß er dies ohne genügenden Grund gethan[2], oder die Wahlfreiheit beeinträchtigt hatte; ſo belegte ihn die allgemeine Ordensverſammlung mit harter Strafe. — Wurde die Abtei Premontré erledigt, ſo führten die drei erſten Aebte des Ordens die einſtweilige Oberaufſicht[3], beriefen dann mit Beiſtimmung der Mönche oder Stiftsherren jenes Klo-

---

1 Le Paige 246. Innoc. III epist. I, 198.

2 Le Paige 816, 818.

3 Ibid. 821. Abbas de Lauduno, de Floreſſia et de Cuissiacensi. Ibid. 631.

ſters noch vier andere Aebte, und alle dieſe wählten hierauf den neuen Abt. Die Wahl ſtand frei aus allen Gliedern des Ordens; hingegen durfte kein Fremder erwählt und eben ſo wenig, ohne päpſtliche Erlaubniß, ein Prämonſtratenſer zum Abte eines Kloſters von einem fremden Orden ernannt werden.

Jene drei angeſehenſten Aebte des Ordens unterſuchten jährlich das Kloſter zu Premontré und die Verwaltung des Abtes. Führten ihre Weiſungen nicht zum Beſſeren[1], ſo berichteten ſie an die Ordensverſammlung zur höchſten Entſcheidung. Der Abt von Premontré und jene drei Aebte wählten die Viſitatoren für die übrigen Klöſter; aber Niemand erfuhr, wer ihn im nächſten Jahre viſitiren werde. Jeder Abt ſollte in ſeinem Kloſter dem Mitabte den Vorrang laſſen; ſonſt entſchied darüber das Alter der Stiftung und die etwa einem Abte verliehene biſchöfliche Kleidung[2].

Aus mehren Freibriefen heben wir nur noch Folgendes aus[3]: kein Laie darf die Klöſter beſteuern oder ihnen Vögel, Hunde oder andere Thiere zur Fütterung einlegen. Biſchöfe ſollen nicht ohne Noth zu Gaſte kommen, oder Abgaben verlangen. Die Aebte ſind nicht verpflichtet die Laien zu bannen, in deren Ländern ihre Kloſtergüter liegen. Sie ſind frei von Neubruchszehnten; ſie ſollen durch Niemand, ſelbſt nicht durch den Papſt, zur Uebernahme von Aufträgen gezwungen werden. Der Orden hält immer einen Geſchäftsträger in Rom. Der Sprengelbiſchof muß die ihm von den Aebten zu Pfarrſtellen vorgeſtellten Geiſtlichen ohne weitere Prüfung annehmen[4]; die Aebte können dieſe Geiſtlichen ohne ſeine Zuſtimmung abrufen. Selbſt wegen Verbrechen oder Klagen aus Verträgen darf der Biſchof die Aebte nicht vorladen. Landtage oder Hoftage werden in den

---

1 Le Paige 668.

2 Ibid. 821. Innoc. III epist. I, 331.

3 Le Paige 624, 637, 648, 654, 657.

4 Ibid. 671, Privil. von Innocenz IV, und 682, 684.

Kirchen der Prämonſtratenſer nur mit ihrer Genehmigung abgehalten[1]. Sie dürfen bewegliche und unbewegliche Güter erwerben, Lehen allein ausgenommen, und zwar nicht bloß durch Teſtament, ſondern auch nach den Anſprüchen, die ihnen Verwandtſchafts halber vor Ablegung des Gelübdes zuſtanden[2]. Keine Beſetzung von Stellen und Pfründen durch den Papſt oder ſeine Abgeordneten iſt gültig; es ſey denn, daß dies Vorrecht für beſtimmte Fälle ausdrücklich aufgehoben würde[3].

m) Von den Beguinen oder Begharden.

Schon im elften Jahrhundert entſtanden (wahrſcheinlich zuerſt in den Niederlanden[4]) Verbindungen von Frauen aus verſchiedenen Lebensaltern, welche ohne der Gemeinſchaft mit der Welt ganz zu entſagen oder die Kloſtergelübde abzulegen, eine beſtimmte Kleidung annahmen, mit ungewöhnlicher Regelmäßigkeit gottesdienſtliche Uebungen hielten und der Pflege von Kranken und Armen oblagen. Sie wurden deshalb in jener Zeit ſo geehrt und beſchützt[5], daß ihre Zahl außerordentlich wuchs, daß ſie in Beguinenhäuſer zuſammenzogen und in ähnlicher Weiſe auch männliche Vereine entſtanden. Der Name Beguinen oder Begharden, ſtammt wahrſcheinlich von beggen (beg), mehr im Sinne des Betens, als des Bettelns. Weniger der Wandel dieſer Betſchweſtern ward (nach Anfangs großem Lobe) angegriffen, als die Hinneigung zu unthätiger Schwärmerei und zu einer eigenmächtigen Trennung von dem Einfluſſe und der Leitung kirchlicher Oberen[6].

---

1 Le Paige 642.

2 Ibid. 649. Privil. von 1249.

3 Le Paige 677. Privil. Alexanders IV von 1256.

4 Warnkönig 420.

5 Eine anziehende Urkunde über ihre Aufnahme in Rheims, Archives de Reims II, I, 711.

6 Die Beweisſtellen in Schmidt und Rettbergs Kirchengeſchichte VII, 579.

Doch beſchuldigt ſie Wilhelm von S. Amour der verfeinerten Eitelkeit und des Hochmuthes, und wirft Seitenblicke auf ihren Umgang mit Geiſtlichen und Bettelmönchen[1]. Ludwig IX war ihr großer Beſchützer, und Genoſſenſchaften von Männern bildeten ſich allmählich, nach Weiſe der Beguinen. Um Uebelſtände und Irrthümer zu vermindern, ward zur Aufnahme der Beguinen ein gewiſſes Lebensalter (oft vierzig Jahre) vorgeſchrieben. Später finden wir daß Einzelne wegen Ketzerei angeklagt und beſtraft wurden.

10. Von mehren Uebelſtänden in den Klöſtern und deren Beſſerung.

Ungeachtet das Gelübde der Keuſchheit ſo heilig gehalten, und jede Verſuchung zum Uebertreten deſſelben vermieden werden ſollte; finden wir doch eine beträchtliche Zahl von Beiſpielen, wo Mönche und Nonnen in einem Kloſter neben einander wohnten[2]. Zwar traf man viele Vorſichtsmaaßregeln zur Verhütung etwaniger Ausſchweifungen, aber ſie genügten ſelten vollſtändig[3]; weshalb allmählich die

---

1 Quod per earum adspectus et colloquia quandoque tentati carnaliter, pugnant contra tentationes, quo vincendo gloriosius coronantur. Mosheim de Beghardis 32, 43, 55, 148, 174, 238.

2 In der Lombardei und in Venedig. Carli storia di Verona III, 48. Tentori Saggio V, 140. 1132 in Dieſſen, 1140 und 1236 in Reichersberg, 1195 in Scheftlar. Monum. boica VIII, 162, 524; III, 411, 445. In Königbreitungen und Veßra im Hennebergiſchen und ſo öfter, beſonders bei den Prämonſtratenſern. Schultes Geſch. von Henneberg II, 306, 307.

Cum monachis, monachae vixerunt hactenus uno
Sub tecto, quae res scandala multa dedit.

Vicelini biogr. in Westphal. monum. II, 2354.

3 Wir finden Zeugniſſe für Liederlichkeit der Nonnen, und wiederum von furchtbarer und ekelhafter Beſtrafung der Fleiſchesvergehen.

Harum sunt quaedam steriles, quaedam parientes:
Virgineoque tamen nomine cuncta tegunt.

Trennung jedes gemeinſamen Aufenthalts vorgeſchrieben, oder auch aus eigenem Antriebe beſchloſſen ward[1]. Einen ſolchen Beſchluß faßten z. B. der Abt und die Mönche von Marchthal[2]: „weil die Schalkheit der Weibsleute, alle anderen Leichtfertigkeiten übertrifft, ſo in der Welt zu finden ſeynd, und daß kein Zorn iſt über eines Weibes Zorn, und daß das Ottern- und Drachen-Gift noch gelinder und heilbarer vor die Menſchen iſt, als der vertraute Umgang mit Weibsleuten.“ — Bisweilen wurden Nonnenklöſter wegen ungebührlichen Wandels der Nonnen, auf Befehl geiſtlicher Oberen aufgehoben und in Mönchsklöſter verwandelt[3].

Es fand ſich indeß auch Ueppigkeit anderer Art in den Mönchsklöſtern ein, welche man nicht auf weibliche Verführungskünſte ſchieben konnte: die Mönche trieben ſich in weltlicher Kleidung umher, oder putzten ſich übermäßig auf ihre eigene Hand[4]. Manches Kloſter glich einer Herberge,

---

Quae pastoralis baculi dotatur honore,
Illa quidem melius fertiliusque parit.
Vix enim quaevis sterilis reperitur in illis,
Donec ei aetas talia posse negat.

Nigellus in specula stultor. in Wolf lection. memor. XII, p. 360. Theiner II, 1, 371—373. — Schultes l. c. Tiraboschi storia di Nonantola II, Urk. 202. Innocenz III beſtätigt den Beſchluß, keine sororem conversam in einem Prämonſtratenſerkloſter aufzunehmen. Epist. I, 198.

1 Fratres volebant de labore sororum vestiri; illae autem e converso ex operibus fratrum cibari. Urk. des Kloſters Dunkelhauſen, in Wibels hohenlohiſcher Kirchenhiſtorie I, cod. dipl. p. 30.

2 Cruſius ſchwäb. Chronik I, 634, zu 1273. Als Parallelſtelle, die unüberſetzbar ſeyn dürfte: Quem non mollit mulier? Igitur mulier est malleus, per quem diabolus mollit et malleat universum mundum. Vincent. Bellov. XXIX, 142. Nach dem lateraniſchen Koncilium von 1138 ſollten Mönche und Nonnen nicht auf einem Chore ſingen. Concil. coll. XII, 1506, no. 27.

3 So Bredelaer und Lisborn. Kindlinger Volmeſtein Urk. 12. Niesert münſteriſche Urkunden IV, S. 98.

4 Hic per tonsuras grandes, grandesque cucullas
Audent mentiri Christo plane Pharisaei. —

die Mönche vernachläſſigten den Gottesdienſt und wohnten, wie Petrus Damianus ſagt, faſt auf den Pferden[1]. Aebte beſuchten die Turniere, und Krieg und Ritterleben, oder Faulheit und Genußliebe, traten an die Stelle des geiſtlichen Lebens und der wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen[2]. Mönche drängten ſich an die Höfe der Mächtigen, um Geſchenke oder Beiſtand gegen ihre Oberen zu erhalten[3]. Statt ins gemeinſame Schlafzimmer und Speiſezimmer zu kommen, lebten Einzelne nach Willkür für ſich[4]. Bei Gelegenheit der Weinleſe und des Weinverkaufes nahm man wohl Spieler, Luſtigmacher und ſogar leichtfertige Mädchen in Klöſter auf[5]. Ueberhaupt gab ſchwelgeriſches Eſſen[6] und Wein-

Nam quum laudis sunt percupidi popularis,
Dilatant tunicas sibi, magnificantque cucullas
Tristes, pannosi, pallore superstitiosi
Demissa fronte. Quid multa? Novi sicophantae
Per caput abrasi, terratenus et manicati,
Tanquam non virtus Monachum faciat, sed amictus.
Horis teutonicis, cur pullulat haec hypocrisis.

Laurisham. codex I, 227.

1 Equinum dorsum quotidianum est habitaculum. Thomassin. II, 3, c. 111. Innoc. III epist. I, 29. Daher 1231 der Beſchluß der Kirchenverſammlung in Tours: kein Abt ſoll ohne Mönch, kein Mönch ohne Begleiter ausreiten. Concil. coll. XIII, 1265, no. 28. Monachi — regularis habitu derelicto armati et in habitu seculari impudenter incedunt, per mundum insolenter et temere taliter vagantes. Archives de Reims I, 2, 556.

2 Sogar in S. Gallen zu Ende des zwölften Jahrhunderts. Arx I, 325.

3 Innoc. III epist. I, 80.

4 Wibaldi epist. 217, zu 1150.

5 Histriones, joculatores, talorum lusores. So im ſüdlichen Frankreich. Verboten 1233. Concil. coll. XIII, 1287, no. 23.

6 Fauces celerrimae, dentes solliciti,
Sepulchrum patens est guttur. —
Arrident calici semper apposito.

Laurisham. cod. I, 227.

trinken Veranlaſſung zu mancherlei Nachläſſigkeiten und Streitigkeiten[1], und Saladin fand einſt Gelegenheit, die Vorſchriften ſeines Propheten an zwei gefangenen Ciſtertienſern zu rechtfertigen. Er hörte, daß ihnen der Wein erlaubt, das Fleiſch aber zu Zeiten verboten ſey, und ließ ihnen von zwei hübſchen Mädchen Fleiſchſpeiſen und Waſſer bringen[2].

Est nullum monacho majus daemonium
Nihil avarius, nil magis varium
Cui si quid datur est possessor omnium,
Si quicquam petitur, nil habet proprium etc.
Die devotius adorat dolia
Nocte cum bipede laborat bestia:
Tali discrimine, tali molestia
Meretur vir Dei regna caelestia.

Flacius catal. testium 1446. Wolf cent. XII, 356—57. — Von einem Kloſter auf der däniſchen Inſel Eskil wird zur Mitte des zwölften Jahrhunderts berichtet: In summis festivitatibus anni, seculares qui eis erant familiares, cum mulieribus suis domum eorum frequentabant, cum ipsis festa celebraturi, in domo refectorii cum viris et mulieribus epulabantur et inebriabantur ducebantque choreas. — In matutinali Synaxi potu aestuantes nimio, potius eos dormire libebat, quam cantare. Langebek scriptores V, 470.

Reinmar von Zweter (Hagen Minneſinger II, 201, Nr. 131) klagt:

Har unde bart nach kloſterſiten,
Unt kloſterlich gewant nach kloſterlichen ſiten geſaiten,
Des ſinde ich genuog: in' vinde aber der niht viel die'z rehte tragen.
Halp viſch, halp man iſt viſch, noch man;
Gar viſch iſt viſch, gar man iſt man, als ich'z erkennen kan:
Von hovemünchen unt von kloſterrittern kan ich niht geſagen.

In Bezug auf ſchwelgeriſche Lebensart heißt es in der Apocalypsis Goliae Episcopi (Wright poems of Walter Mapes und Anderer S. 17):

Fauces celerrimae, dentes solliciti,
Sepulcrum patens est guttur, par gurgiti
Spumoso stomachus et rastris digiti.

1 Manche verſchliefen, des Weines voll, die Horen und veranlaßten Feuersbrünſte. Iperius 645.

2 Guilelm. Neubr. V, 14.

Sie aßen und tranken. Er ließ ihnen hierauf Fiſche und Wein bringen, und ſie aßen und tranken, und beſchliefen dann die Mädchen. Als ſie nüchtern geworden, bereuten ſie ihr Vergehen und erklärten dem Sultan: „nur ihr Oberer könne beſtimmen, welche Buße ſie thun müßten.“ „So geht denn nur heim,“ ſprach Saladin zu den Gefangenen, „und ſehet ein, daß Muhameds Geſetz, welches unſchädliches Fleiſch erlaubt und den, die Vernunft ſchwächenden Wein verbietet, klüger iſt, als das eure.“ — In einem alten Gedichte heißt es:

Ich warne, die phaffen unt die nunnen
Ein gemeinez biwort chunnen,
Daz ſi ſprechent: „post pirum, vinum,“
Nach dem wine hoert das bibelinum[1].

Alle vorgedachten Mängel blieben weder unbemerkt, noch ungerügt: die Päpſte insbeſondere Innocenz III und Gregor IX, eiferten und wirkten auf alle Weiſe dagegen[2], und ſchon Bernhard von Clairvaux ſchrieb, mit Seitenblicken auf die Cluniacenſer[3]: „Schwelgerei iſt eingeriſſen im Eſſen, Trinken, der Kleidung, dem Hausgeräthe, den Gebäuden; Schwelgerei heißt Freigebigkeit, Geſchwätz umgängliches Weſen, Ausgelaſſenheit heißt Fröhlichkeit. Nach Tiſche vermögen ſie nur zu ſchlafen, ſo ſehr beſchwert der Wein den Kopf. Sie gehen zum Scheine gar ſchwächlich an Stöcken umher und geben ſich für krank aus, um Fleiſchſpeiſen zu bekommen u. ſ. w.“

Guyot, ums Jahr 1200 Mönch in Clugny, ſagt[4], der übertriebenen Strenge und der übertriebenen Ueppigkeit gleich abhold, ja dem ganzen Kloſterleben abhold: „meine Genoſſen haben mir ſo viel Urſache des Mißvergnügens

---

1 Altdeutſche Blätter I, 218.

2 Innoc. III epist. X, 155. Regesta Greg. IX, Jahr IV, 263, 350, 133, 200.

3 Bernhardi apologia ad Wilh. abbatem.

4 Notices et extraits V, 285.

gegeben, daß ich zwölf für einen Freund hingäbe. Während die zur Abtei gehörigen üppig leben, hungern andere und erhalten ſo verdünnten Wein, daß ſie einen ganzen Monat hinter einander trinken könnten, ohne ſich zu betrinken. Eher läßt man die Kranken ſterben, als daß man ihnen Fleiſch gäbe; und doch duldet man, daß eitele Mönche ſich putzen, ihren Bart in Locken wickeln u. ſ. w. Gottlob, daß die Einſamkeit nicht ſo ſtreng vorgeſchrieben iſt, wie bei den Karthäuſern; ich möchte nicht im Paradieſe ſeyn, wenn ich allein bleiben ſollte. Aber auch in Clugny giebts verkehrte Einrichtungen: wenn man ſchlafen möchte, muß man wachen; wenn eſſen, hungern; wenn reden, ſchweigen; wenn ſchweigen, blöken. Das, ſo ſagt man, gefalle Gott!"

„Die zwölf Hauptmängel," ſagt Vincenz von Beauvais[1], „ſind in einem Kloſter: ein nachläſſiger Oberer, ein ungehorſamer Schüler, ein müßiger Jüngling, ein halsſtarriger Alter, ein höfiſcher Mönch, ein rechthaberiſcher Mönch, köſtliche Kleidung, leckere Speiſen, Lärm im Kloſter, Streit im Kapitel, Unordnung im Chore, Unehrerbietigkeit am Altare."

Streit und Zank konnte bei einer ſolchen Ueberzahl der Klöſter, ſo mannichfachen Berührungspunkten, ſo unbequemen Vorſchriften nicht fehlen. Wir geben Beiſpiele.

Erſtens, finden ſich Händel zwiſchen Klöſtern und Stiftern[2]: Die Aebtiſſinn von Quedlinburg lebte ums Jahr 1224 in offenem Kriege mit den daſigen weltlichen Stiftsfräulein, bis Honorius III Frieden gebot. Mönche verbrannten im Jahre 1202 eine Niederlaſſung der Tempelherren und ſchlugen ihren Altar entzwei; der Papſt unterſuchte und ſtrafte.

Zweitens, gab es Streit zwiſchen verſchiedenen Klöſtern. So zogen im Jahre 1248 die Mönche zweier engliſchen Klöſter, die ſich über die Heu- und Getreide-Ernte veruneinigt

1 Vincent. Bellovac. 1107.

2 Gudeni sylloge 68. Regesta Honorii III, Jahr VIII, Urk. 101. Innoc. III epist. V, 136.

hatten, gegen einander zu Felde[1]. Keiner kam ohne Schläge nach Hauſe, mehre wurden verwundet, einer ſogar getödtet.

Drittens, findet ſich oft Hader im Kloſter ſelbſt, der in Thätlichkeiten überging[2]. — Im Jahre 1233 befeſtigten mehre Mönche in Pegau einen Theil des Kloſters gegen den Abt; es kam zu einer förmlichen Belagerung und zu einem Gefechte, welches für jene unglücklich ausfiel[3]. Ein andermal prügelten Mönche ihren Abt, banden ihn zwiſchen zwei Weibern feſt und ſetzten ihn dem Spotte des Volkes aus[4]. Im ſchwäbiſchen Kloſter Adelberg wuchs der Unfriede ſo, daß erſt Mönche, dann auch der Abt mißhandelt und geblendet wurden[5]. Der Abt Turſtan von Glaſtingberi holte Laien gegen die ungehorſamen Mönche zu Hülfe[6], und es entſtand in der Kirche ein Kampf, wo achtzehn verwundet und drei getödtet wurden. Der Abt von Celles bei Tours ward auf Anſtiften ſeiner Kanonici, der Abt von Isny durch einen Mönch umgebracht[7]. — Immer war Ungehorſam und Widerſetzlichkeit nach den Geboten des Ordens unerlaubt; bisweilen tyranniſirten aber die Oberen auch ſo, daß den Untergebenen wohl die Geduld ausgehen konnte, ehe Biſchöfe und Päpſte Hülfe ſchafften[8]. Hatte der Vorgeſetzte ſelbſt Gebote übertreten, ſo ward er genöthigt ſich Manches gefallen zu laſſen, und der Prior, welchen hart behandelte Mönche mit einem Weibe im Bette überraſchten, mußte nicht bloß Prügel geduldig hinnehmen, ſondern ward auch abgeſetzt[9].

---

1 Math. Paris 503.

2 Innoc. III epist. I, 202, 319.

3 Chron. mont. sereni.

4 Reg. Innoc. IV, Jahr IV, ep. 164.

5 Cleß Geſchichte von Wirtemberg II, 461, zu 1216.

6 Waverl. annal. zu 1082.

7 Innoc. III epist. XIII, 7. Bertold. Constant zu 1099.

8 Monum. Tigurens. 73. Ein Abt corrupit zwei Nonnen, übt Gewalt gegen ſeine Genoſſen u. ſ. w. Würdtw. nova subs. IV, 104.

9 Diessensia monum. 649, in Oefele script. II.

Eine ganze Reihe von Mißbräuchen und übelen Auftritten hat der wahrheitliebende Verfaſſer der Chronik des Kloſters auf dem Petersberge bei Halle verzeichnet[1]. Daraus Folgendes. Die Ruhigeren ſpielten Schach und Würfel; die Luſtigeren hatten ſich eine Art von öffentlicher Gaſtwirthſchaft eingerichtet, wo gewaltig getrunken wurde. Auch Mädchen fehlten nicht, wie wir oben geſehen haben. Im Jahre 1214 brachte ein Kanonikus des Kloſters einen, vielleicht um ähnlicher Gründe willen, vom Erzbiſchofe von Magdeburg gegen den Prior erlaſſenen Bannbrief. Keiner der Geiſtlichen wollte ihn annehmen, am wenigſten der Prior, welcher eben mit einer Taufe beſchäftigt war. Da begann jener den Bannbrief vorzuleſen, gleichzeitig las der Prior die Taufformel, und beide überſchrien ſich wechſelsweiſe aus allen Kräften. Im Jahre 1223 wurde Klage erhoben: daß die Fleiſchportionen für die Mönche immer kleiner ausfielen, und der Prior Bier brauen laſſe mit Neſſel= oder Fichten=Wurzeln[2], oder anderen nachtheiligen und widrigen Kräutern. Es kam darüber zu Schimpfwörtern arger Art[3], ja zu Schlägereien. Im nächſten Jahre erneuten ſich die Beſchwerden über die Grobheit und ſchlechte Koſt des Kellermeiſters und Küchenmeiſters. Auf deren Behauptung, daß das Geld nicht hinreiche die Forderungen der Mißvergnügten zu befriedigen, ſchoſſen dieſe zuſammen, ließen ſich Eßwaaren holen und errichteten eine eigene Koch= und Speiſe=Anſtalt. Als der Küchenmeiſter hiezu kein Holz verabfolgen wollte, ward er mit Knütteln angegriffen und mußte ſich, trotz muthiger Vertheidigung mit einem großen Küchenmeſſer, dennoch zuletzt verſtecken. Nach der Rückkehr des abweſenden Priors wurde die Ruhe zwar hergeſtellt, und die Schuldigen wurden gegeißelt (eine Art Spießruthenlaufen):

---

1 Chron. mont. sereni zu dieſen Jahren.

2 Baccarum lauri, radicum urticae, crebro enula campanae et surculis radicum arboris, quae vulgariter dicitur Vichtin. Ibid.

3 Bestia perditionis, filius peccati. Ibid. 292.

im Allgemeinen aber beſſerten ſich die Sitten erſt, als ein päpſtlicher Geſandter das Kloſter durch die Biſchöfe von Brandenburg und Merſeburg ſtreng viſitiren und Bußen auflegen ließ[1].

Hatten ſich nur Mönche unter einander thätlich beleidigt, ſo beſtimmte in der Regel der Abt oder der Biſchof die Buße und löſte von der Schuld[2]: hatten ſie aber einen Weltgeiſtlichen oder den Abt ſelbſt mißhandelt, ſo ging die Sache an den Papſt. Und jene Bußen waren keineswegs immer ſehr gelinde[3]: bekam doch ein Abt, ungewiß ob welcher Verſchuldung, Ruthenſtreiche auf den bloßen Rücken.

Ein treffliches Mittel gegen Unordnungen und Ausartung waren im Allgemeinen gewiß die Viſitationen, welche die großen Ordensgenoſſenſchaften, oder auch, wo es Noth zu thun ſchien, der Papſt außerordentlich veranlaßte[4]. Damit aber, was in einzelnen Fällen wohl geſchah, die Viſitatoren den Klöſtern nicht übermäßige Koſten verurſachten[5] oder Willkür gegen ſie übten, ward das Maaß ihrer Forderungen, die Zahl ihrer Begleiter und die Gränze ihrer Rechte vorgeſchrieben. Sie ſtraften ungehorſame Mönche und verſetzten ſie in andere Klöſter, ſie bewirkten die Abſetzung untauglicher Aebte, ſie veranlaßten Grundänderungen ganz ausgearteter oder in ihren Vermögensumſtänden ganz zurückgekommener Klöſter[6].

---

1 Doch gings auch dabei nicht ganz unparteiiſch her. Ibid. 303.

2 Innoc. III epist. V, 1. Innoc. decret. Reg. 592.

3 Ursini chron. Thuring. in Menken. script. III, 1288.

4 Siehe Math. Paris 262 über die 1232 von Gregor IX angeordnete allgemeine Viſitation der engliſchen Klöſter; der unmittelbaren durch eigene Bevollmächtigte, der übrigen durch die Biſchöfe und Erzbiſchöfe Die Uebel waren groß, wurden aber nicht ſelten durch die Willkür und Habſucht der Beauftragten noch vermehrt.

5 Innoc. III epist. V, 159. Gudeni cod. III, 751.

6 Innoc. III epist. I, 140; VII, 32; XII, 14. Ludwig reliq. II, 401. Waverl. ann. zu 1188. Regesta Honor. III, Jahr VI,

Dieſe Aenderungen und Beſſerungen fanden auf mehre Weiſe ſtatt.

Erſtens, auf freundlichem Wege, wenn zwei früher getrennte Klöſter ſich in eines vereinigten, welches theils aus Armuth[1], theils aus anderen angenehmeren Gründen geſchehen konnte und geſchah. Der Papſt mußte indeß ſeine Zuſtimmung geben. — Zweitens, indem man aus anderen Klöſtern fromme und gebildete Männer kommen ließ[2], und dadurch den alten Stamm der Mönche veredelte. — Drittens, wenn man die Mönche in anderen Klöſtern unterſteckte und das ausgeartete oder verarmte Kloſter ganz verließ, oder ganz neu beſetzte[3]. — Viertens, wenn das Kloſter eine andere, gewöhnlich ſtrengere Regel annehmen mußte, und auf deren Beobachtung von neu geſetzten Oberen genau gehalten wurde[4]. — Fünftens, wenn ſtatt der ausgearteten Mönche, Nonnen, oder ſtatt der ausgearteten Nonnen, Mönche in ein Kloſter geſetzt wurden[5].

Urk. 368 giebt der Papſt dem Biſchofe von Paris das Recht, untaugliche Mönche in andere Klöſter zu ſchicken.

1 Wibaldi epist. app. 619. — In der Armuth minus licita, immo gravia committere non verentur, ſagt Innoc. III epist. X, 156. Thomassin. III, 1, c. 53, §. 1.

2 So ließ 1110 der Erzbiſchof von Salzburg viros religiosos valdeque literatos aus ſächſiſchen Klöſtern kommen, um den ſeinigen aufzuhelfen; und Herzog Heinrich von Oeſterreich ließ im Jahre 1161 zur Beſetzung eines neuen Kloſters Schotten kommen, die um ihrer Einfachheit willen überall gerühmt wurden. Ludwig reliq. IV, 245.

3 Regesta Gregor. IX, Jahr IV, 33, 133, 200, 263, 350. Disibod. diplom., Urk. 20.

4 Ein Kloſter verliert zur Strafe den Abt und erhält nur einen Prior. Concil. coll. XIII, 34. Das ausgeartete Benediktinerkloſter des heiligen Alexius auf dem Aventin wurde von Gregor IX, 1231 den Prämonſtratenſern zur Herſtellung übergeben. Nerini de coenobio S. Bonifacii et Alexii 242.

5 Lauduni consilio regis et principum, monachabus, quae male infames erant, ejectis, et monachis in earum loco substitutis. Robert. de Monte zu 1128. — Innocenz III bewilligt eine ſolche Ver-

Dieſen Veränderungen unterwarfen ſich aber die dadurch Getadelten oder Geſtraften nicht immer ohne Widerſpruch[1]: ſchoſſen doch die Mönche des heiligen Lambert auf den Erzbiſchof von Salzburg, als er ihr Kloſter unterſuchen wollte; und als der Biſchof Altmann[2] von Paſſau, zur Zeit Gregors VII, Mönche aus einem Kloſter vertrieb, die ſich angeblich der Völlerei, Unzucht und des Wuchers ſchuldig gemacht hatten, kehrten dieſe mit den Waffen in der Hand zurück und verjagten die neu Eingeſetzten.

Gegen ſolche Unbilden fehlte es aber nie an einer höheren Obrigkeit[3], und ſo viel auch der gewaltige Sinn der Menſchen jener Zeit über mittleres Maaß hinausſchweifte, die Kirche wurde ſeiner doch zuletzt Herr. Auch wäre es ſehr irrig, aus den gegebenen Beiſpielen auf allgemeine Verderbniß in jener Zeit zu ſchließen. Die Ausnahmen wurden um ſo beſtimmter aufgezeichnet, je ſeltener ſie waren und je größeren Anſtoß ſie gaben; die Tauſende von Klöſtern, welche in ſtiller Ordnung fortlebten, wurden dagegen nicht erwähnt[4]. Sie haben ſich überlebt[5]: aber nach welch einer Lebensdauer! Ohne Zucht, Gehorſam, Wirthſchaftlichkeit, Selbſtverläugnung, Demuth und ſtilles Verdienſt, konnte der große Bau gar nicht entſtehen, wie viel weniger ſo lange beſtehen[6]. Da es jedoch an Raum fehlt, über dieſes und Aehnliches umſtändliche Betrachtungen anzu-

---

legung eines Kloſters. Epist. I, 66. Desgleichen 1196 Erzbiſchof Arnold von Köln, Kindlinger Geſchichte der Familie Volmeſtein II, 81.

1 Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 746, zu 1217.

2 S. Altmanni vita, in Pezii script. I, 119.

3 So Innocenz III gegen einen Abt in Rheims. Archives de Reims I, 2, p. 468, 478.

4 Sehr gute und richtige Bemerkungen über den Werth allgemeiner Anklagen eines Zeitalters, macht Stenzel I, 740.

5 Siehe z. B. Lorain Cluny 322.

6 Im funfzehnten Jahrhunderte war an den Klöſtern mehr zu tadeln als im dreizehnten.

ſtellen, ſo mögen nur folgende kurze Betrachtungen hier noch Platz finden.

Erſtens, in der menſchlichen Natur und im Chriſtenthume liegt eine Richtung, welche von dem irdiſchen Treiben hinweg und zu einem beſchaulichen Leben führt. Es iſt gleich nachtheilig, wenn dieſe Richtung ganz bei Seite geſetzt oder verachtet, und wenn ſie übertrieben gehegt und bis ins Fratzenhafte geſteigert wird. Der Geiſt bedarf nämlich der Krankenhäuſer und Zufluchtsörter oft nicht minder als der Leib, und wer ſich in der irdiſchen Beweglichkeit wohl befindet, ſollte wenigſtens den nicht verdammen, der ſeinen Frieden auf entgegengeſetztem ernſterem Wege ſucht. Andererſeits iſt nicht zu überſehen: daß ſich in den Klöſtern oft eine übertriebene Beſchränkung chriſtlicher Freiheit, eine Knechtſchaft unter Menſchenſatzungen und Willkür einfand; oder die Lehre von einer mönchiſchen, über die chriſtliche erhabenen Sittenlehre, zu thörichten Kaſteiungen, falſcher Myſtik und verwerflichem Hochmuthe führte. Sobald die Begeiſterung für den Werth und die Heiligkeit der Kloſtergelübde aufhörte, übertrat man dieſelben rückſichtslos, oder beobachtete ſie nur aus Stumpfheit und Gleichgültigkeit. Ueberhaupt gab es

zweitens, nie ſo viel wahrhaft beſchauliche Naturen, als es Mönche und Nonnen gab: ſo wie es in unſeren Tagen nicht ſo viel kriegeriſche Naturen giebt, als Soldaten eingeſtellt werden. In dieſem Mißverhältniſſe der Zahl und des inneren Berufes liegt einer der gerechteſten und größten Vorwürfe gegen die ſtehenden Heere der Mönche und Soldaten. Doch ernährten ſich jene aus eigenen Mitteln innerhalb ihrer Mauern, ohne den übrigen Einwohnern des Staates unmittelbar zur Laſt zu fallen: die ſtehenden Kriegsheere neuerer Zeit ſind dagegen, in ihrer übertriebenen Ausdehnung, ein Krebs, welcher die geſelligen Verhältniſſe in allen Theilen angreift und die Staaten mit furchtbar wachſender Schnelligkeit zum Alter und zur Auflöſung hintreibt.

Drittens, das Verdienſt der Klöſter um den Anbau des Landes und die Wiſſenſchaften hatte zwar ſelbſt in unſeren Tagen noch nicht aufgehört (wir dürfen nur an die Kongregation des heiligen Maurus und die Väter des Oratoriums erinnern): aber jene waren keineswegs mehr Mittelpunkt, oder alleinige Inhaber dieſer Beſtrebungen. So wie ſich alſo, nach der vorigen Bemerkung, eine Minderung der Zahl der Klöſter rechtfertigen läßt: ſo geht aus dieſer die Nothwendigkeit einer weſentlichen Umgeſtaltung, oder doch Erneuung ihres inneren Weſens hervor. Hiebei ſoll man indeß nicht vergeſſen, daß plötzliche Gewalt in der Regel zerſtört, ohne aufzubauen.

Viertens, die Einziehung der Klöſter und die reiche Erbſchaft der Kirche hat (anderer damit verbundenen Uebel nicht zu gedenken) die Staaten keineswegs reicher, ſondern ärmer gemacht, indem das Kapital faſt überall verſchleudert ward und in ein Verſchwenden hineinführte, aus welchem ſich Einzelne wie Staaten faſt nie zu einem Ebenmaaße der laufenden Einnahmen und Ausgaben zurückfinden. Nur in Deutſchland wurden viele geiſtliche Güter zur Zeit der Reformation gewiſſenhafter verwendet, und auch Preußen that bei der durch Gewalt erzwungenen, nicht durch Theorie herbeigeführten, Aufhebung der Klöſter in Schleſien ſo viel für Wiſſenſchaft, Schulen und Arme, als die Verhältniſſe irgend erlaubten.

Nichts iſt auf Erden unbedingt vollkommen, Alles hat ſeine Schatten- wie ſeine Licht-Seite: derjenige iſt aber am kurzſichtigſten, welcher bei Anderen immer den Balken, und bei ſich kaum einen Splitter erblickt!

II. Wiſſenſchaft und Kunſt.

Die gewöhnliche Annahme, daß die Zerſtörung des weſtrömiſchen Kaiſerthumes durch die deutſchen Stämme, den Untergang der Wiſſenſchaft und Kunſt herbeigeführt habe, bedarf einer großen Berichtigung. Schon vor dem Einbruche der Deutſchen war nämlich die Ausartung äußerſt groß, und Schriftſteller, welche (wie Kaſſiodor, Ennodius und ähnliche) wähnten die Kunſt und Wohlredenheit der alten großen Meiſter nicht bloß erreicht, ſondern fortgebildet und erhöht zu haben, zeigen einen ſolchen Mangel an Geſchmack, eine ſolche Unfähigkeit ſich zweckmäßig auszudrücken, daß mehre Male die Albernheit und Sinnloſigkeit ganz unverhohlen vor Augen liegt. Gewichtiger iſt alſo die Frage: ob ohne den Einbruch der Deutſchen dieſe Zeit des Ungeſchmackes nicht ſchnell würde vorübergegangen und eine Erneuung und Verjüngung eingetreten ſeyn? Wir möchten dieſe Frage verneinen: denn die Zeichen des Alters und der Ausartung ſind zu zahlreich und durchgreifend; und ſelbſt da, wo die wahre Jugend, und in höchſter Beziehung mehr vorhanden war wie im Alterthume, bei den kirchlichen Schriftſtellern, blieb doch die Form im Ganzen ſehr unvollkommen; ja die Kunſt der Rede und Darſtellung ward aus einſeitigen, unzureichenden Gründen ſogar verſchmäht. Das oſtrömiſche Reich, welches das weſtrömiſche faſt um tauſend Jahre überlebte, brachte in dieſer ganzen Zeit kein einziges Werk der

Wiſſenſchaft oder Kunſt hervor, welches man klaſſiſch nennen könnte. Wenn alſo auch das Abendland vom fünften bis zwölften Jahrhunderte im Verhältniß mit der alten Zeit und den ſpäteren Jahrhunderten unwiſſend und barbariſch erſcheint: ſo erloſch die Theilnahme an den Wiſſenſchaften doch nie ganz, und das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert zeigt hierin einen Eifer, der im byzantiniſchen Reiche nicht gefunden wird [1] und den wiſſenſchaftlichen Eifer unſerer Tage eher übertrifft, als ihm nachſteht. Ein tüchtiger Lehrer zieht z. B. jetzt Studenten auf eine Univerſität: würden dieſe ihm aber, wie einſt dem Abälard [2], in die Wüſte folgen, ſich Hütten von Schilf bauen und von Wurzeln und Kräutern leben, um nur ſeiner Lehren nicht verluſtig zu gehen? — Man mag dies deuten und im Verhältniß zu unſeren Zeiten beurtheilen wie man will; ſo viel ſteht durch eine ſolche und ſo viel andere Erfahrungen feſt: daß man damals die Wiſſenſchaft ehrte und mit Begeiſterung ergriff. Die folgenden Abſchnitte werden hiefür die näheren Beweiſe geben.

1. Von den Schulen.

Niemals fehlte es ganz an Schulen [3] und Unterricht: allerdings aber war die Zahl der erſten geringer und der Kreis des letzten enger, als in ſpäteren Zeiten. Das Verdienſt der Gründung und Erhaltung von Schulen gebührt faſt ausſchließend der Geiſtlichkeit, und ſpäter erſt entwickelt ſich ein ähnliches Beſtreben in den Bürgerſchaften; woraus wiederum folgt, daß alle Schulen vorzugsweiſe die Bildung der Geiſtlichen bezweckten und andere Richtungen minder ins Auge gefaßt wurden. Hingegen lehrte das Leben in

---

1 Man meinte, wie die Herrſchaft, ſey auch die Wiſſenſchaft auf die Abendländer gekommen. Alber. 99, zu 1060.

2 Schröckh XXIV, 373.

3 Bisweilen wird unter schola aber auch eine Brüderſchaft verſtanden, die ſich an eine Kirche oder an Geiſtliche anſchloß, oder auch eine Genoſſenſchaft von Handwerkern. Dandolo 280.

jener bewegten Zeit Mancherlei, was in geordneteren Zeiten ſelbſt demjenigen bisweilen fehlt, der beſſere Unterrichtsanſtalten beſucht hat. Die erſten Anfangsgründe wiſſenſchaftlicher Bildung, das Leſen und Schreiben[1], verſtehen in unſeren Tagen gewiß ohne Vergleich mehr Menſchen, als im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte; und wir ſehen darin allerdings einen Gewinn, welcher ſich unbeſchadet anderer guten Eigenſchaften erwerben läßt: allein man darf deshalb nicht wähnen, jene Anfangsgründe der Schulbildung machten allein den Menſchen zum Menſchen. Manche der größten Könige, ja die ausgezeichnetſten Dichter (z. B. Ulrich von Lichtenſtein[2], Wolfram von Eſchenbach) konnten damals nicht ſchreiben, würden alſo jenem Maaßſtabe zufolge hinter jedem Schulknaben zurückſtehen.

Der Schulunterricht bezog ſich faſt allgemein auf die ſogenannten ſieben freien Künſte[3], von denen drei (trivium), nämlich Grammatik, Rhetorik und Dialektik, die eine Hauptabtheilung; vier, nämlich Arithmetik, Geometrie, Muſik und Aſtronomie (quadrivium), die zweite Hauptabtheilung bildeten. Es iſt klar, daß ein umfaſſender Unterricht hienach nicht ertheilt werden konnte; ja eigentliche Sprach- und Sach-Kenntniß trat allmählich in den Hintergrund, und um der Logik und Dialektik willen ward die Grammatik und Rhetorik vernachläſſigt und gering geſchätzt[4]. Im dreizehnten Jahrhunderte ſtellte man aus Verehrung des Ariſtoteles jene ſieben freien Künſte oft ganz zur Seite, ins-

1 Manche verſtanden in Chiffern zu ſchreiben. Parcival S. 437.

2 Ulrich von Lichtenſtein, von Tieck 33.

3 Tirab. lett. III, 260. Ginguené I, 149. Brucker III, 597.

4 So insbeſondere auf höheren Schulen. Bulaeus II, 143. Daher ſagt Hugo S. Victor (opera III, 7): Scholastici nostri aut nolunt aut nesciunt modum congruum in discendo servare; et idcirco multos studentes, paucos sapientes invenimus. An anderer Stelle erklärt er ſich ſtreng gegen alle weltlichen Wiſſenſchaften, wenn das Streben nach höherer Erkenntniß und Heiligung des Wandels darüber zurückgeſetzt wird. Liebner 57.

beſondere richtete ſich der Widerſpruch gegen die **Grammatik**, oder, wie wir jetzt ſagen würden, gegen **Philologie** und Humaniora. Allerdings hatten dieſe, bei der geringeren Bekanntſchaft mit dem Alterthume, nicht den vollen Umfang ſpäterer Jahrhunderte, was ſich indeß gleicherweiſe von der Philoſophie und deren Behandlung ſagen läßt. In einem ſatiriſchen Gedichte **Heinrichs von Andeli**[1], die Schlacht der ſieben freien Künſte genannt, treten ums Ende des dreizehnten Jahrhunderts für die in Orleans beſchützte Grammatik auf: mehre lateiniſche Dichter, desgleichen Homer (den man aber in der Urſprache wohl nicht las), endlich ſpätere oder gleichzeitige Proſaiſten, z. B. Sedulius, Kapella, Prudentius, aber kein alter Proſaiker. Auf der anderen Seite, und für Paris, erſcheinen die ſechs übrigen freien Künſte, Hippokrates, Galenus, Ariſtoteles und Platon. Zunächſt geben ſie ſich Spottnamen und nennen die Orleaniſten Autoriaux, die Pariſer Quiquelique. Hierauf beginnen den Kampf: Donatus mit Platon, und Priſcian mit Ariſtoteles. Als dieſer ſeinen Gegner aus dem Sattel hebt, kommen die Dichter dem Priſcian, der Baron

---

1 In einem Spottgedichte aus dem dreizehnten Jahrhunderte über die Art zu ſtudiren heißt es:

> Nonne circa logicam si quis laborabit,
> Spinas atque tribulas illi germinabit?
> In sudore nimio panem manducabit;
> Vix tamen hoc illi garula lingua dabit.
> In arenam logicus frustra semen serit,
> Nam metendi tempore fructus nullus erit;
> Circa ficum sterilem labor omnis perit.
> Arbor qualis erit, talia poma gerit.
> Licet sis ad apicem artium provectus,
> Fies junioribus in brevi despectus;
> Verae pestilentiae cathedra tu sedes
> Qui Thebanas lectitas vel Trojanas caedes.
> Affluunt divitiis legistarum sedes,
> Et modo vadit equis qui solet ire pedes etc.

Wright political songs of England p. 207.

Barbarismus aber dem Ariſtoteles zu Hülfe. Denn dieſer Baron, obgleich ein Lehnsmann der Grammatik, hat ſeine Waffen gegen ſie gewandt, weil ihm ſehr große Beſitzungen im Gebiete der Logik gehören. Nachdem das Glück lange geſchwankt hat, bringt Logik den Frieden in Antrag; allein ihr Abgeſandter macht ſo viel Sprachfehler, daß Niemand ihn hören will. Darauf ſchlägt Aſtronomie ungeduldig mit dem Donnerwetter drein, was die Dichter einſtweilen zurücktreibt[1] u. ſ. w.

So wie im neunzehnten, ſtritt man auch ſchon im zwölften Jahrhunderte (z. B. in Flandern) wem die Leitung der Schulen zuſtehe: dem Grafen, der Geiſtlichkeit, oder der Bürgerſchaft? Bald überwog der eine, bald der andere Einfluß. Im Jahre 1253 verglich man ſich zu Ypern, daß das Kapitel fähige Lehrer an den drei großen Schulen anſtellen ſolle. Man beſtimmte das Schulgeld und erlaubte daß Jeder im eigenen Hauſe ſeine Kinder unterrichten laſſe, von wem er wolle. Kleine Schulen, in welchen man nicht über Catos Diſticha hinaus lehrte, durfte Jeder errichten[2].

Als Regel ſtand feſt daß Niemand ohne des vorgeſetzten Prälaten Erlaubniß eine Schule gründen, und dieſer ſeine Zuſtimmung nur nach gehöriger Prüfung und unentgeltlich ertheilen ſolle[3]. Bisweilen erhielt der Stifter zugleich das Verſprechen: es ſolle Keiner ohne ſeine Zuſtimmung innerhalb eines gewiſſen Bezirkes eine zweite Schule anlegen[4]; bisweilen ward ein ſolches Schulzwangsrecht von den Päpſten mißbilligt[5]. Hinſichtlich aller Kirchen-, Stifts-

1 Notices et extraits V, 496.

2 Warnkönig I, 438. — 1265 in Frankenberg ein rector cholarum. Treuer Geſchichte von Münchhauſen, Urk. S. 15.

3 Concil. XIII, 829, no. 20. Martene coll. ampl. III, 853.

4 Miraei op. dipl. II, Urk. 64; III, Urk. 128. In Lübeck ſtand die Stadtſchule unter Aufſicht des Scholaſtikus der Stiftsſchule. Füllmann Geſchichte der Stände III, 159.

5 Concil. XIII, 148. Alexander III: contra magistrum Scholarum

und Kloſter-Schulen[1] nahm man als Regel an: daß die Koſten des Unterrichts aus deren Vermögen beſtritten würden, und der Lehrer durch ſeine Stelle und Pfründe hinreichend entſchädigt ſey; mithin galt das Nehmen von Schulgeld, oder gar das Verpachten der Schulen an Andere, für ſtrafbar[2]. Nur in einzelnen Fällen und aus beſonderen Gründen erlaubten die Päpſte ein Schulgeld zu verlangen[3], und bei unzureichend begabten Stadtſchulen mochte dies noch öfter nothwendig erſcheinen, als bei den geiſtlichen Schulanſtalten[4]. Die Hauskapellane der Vornehmen und Edlen übernahmen oft die Erziehung ihrer Kinder; doch lautet der Schluß einer Kirchenverſammlung zu Kompoſtella im Jahre 1114 dahin[5]: Geiſtliche ſollen nicht Pädagogen oder Erzieher von Kindern der Laien werden.

Es fehlte in jener Zeit nicht an Schulbüchern, Schulmethoden und an Vorſchriften für die Lehrer[6]. So ſagt z. B. Bertold von Konſtanz in ſeinem Buche, Bild der Welt genannt: „nur aus Liebe zur Weisheit lehre der Lehrer! Thut er es aus Ruhmſucht, ſo wird er den Schüler bisweilen beneiden und ihm das Beſte vorenthalten; thut

---

Catalaunensis ecclesiae statuit ut cuique idoneo liceat scholas regere. Archives de Reims I, 368.

1 Von Kloſterſchulen, Hurter III, 573.

2 Concil. XII, 1495, no. 17; XIII, 426, no. 18: sancimus, ut si magistri scholarum aliis scholas suas locaverint legendas pro pretio, ecclesiasticae vindictae subjaceant. Schluß einer londoner Kirchenverſammlung von 1138. — Bettinelli I, 41. Würdtwein subsid. X, 26, 33, 36.

3 Concil. XIII, 166, 250.

4 Bei der Kirche des heiligen Ambroſius in Mailand waren ſchon im elften Jahrhunderte zwei Schulen für Einheimiſche und Fremde mit beſoldeten Lehrern. Tirab. III, 258.

5 Concil. XII, 1208, no. 21.

6 Ums Jahr 1205 Petrus Pictavinus cancellarius Parisiorum excogitavit arbores historiarum veteris testamenti in pellibus depingere. Alber. 442.

er es um Geldes willen, ſo wird ihm der Inhalt gleichgültig, und Poſſen gefallen dann oft mehr als Nützliches und Verſtändiges. Andererſeits widerſtrebe der Schüler nicht der Lehre und denke nicht ſtolz: es ſey ſchon etwas, wo noch nichts iſt. Er liebe ſeinen Lehrer: denn die Worte deſſen den wir nicht lieben, mißfallen uns oft und ermangeln der verdienten Wirkung. Arbeit überwindet Alles, und erſt der Tod macht der Lernzeit ein Ende[1]." — Hieher gehört vor Allem des Vincenz von Beauvais Hand- und Lehr-Buch für königliche Prinzen und ihre Lehrer[2]: ein merkwürdiges, verſtändiges, mit Stellen aus den Alten und den Kirchenvätern überall beglaubigtes Werk, dem man das Feſthalten des Chriſtlichen am wenigſten zum Vorwurfe machen darf, obgleich Manches, z. B. das Lobpreiſen des eheloſen Standes, die Zeichen der Zeit ſehr an ſich trägt.

Nach dem ſchwäbiſchen Landrechte durfte der Lehrer dem Schüler Ruthenſtreiche, in einer Folge jedoch nicht mehr als zwölf geben[3]. Kam auch ein Junge mit blutiger Naſe nach Hauſe, die Aeltern konnten deshalb keine Klage erheben. Ein Prieſter in Rheims, welcher von ſeinen Schülern getadelt und ausgelacht wurde, weil er Aufzüge und Tänze angeführt hatte[4], gerieth darüber in ſolchen Zorn, daß er Thüren und Fenſter einſchlug und jene in den Bann that. Alexander III ließ den Hergang unterſuchen und den Prieſter beſtrafen.

Im Jahre 1246 beſchloß eine Kirchenverſammlung in Biterre: ſobald die Knaben ſieben Jahre alt ſind, ſollen ſie an Sonn- und Feſt-Tagen zur Kirche geſandt und im katholiſchen Glauben unterrichtet werden[5]. Man lehre

---

1 Neugart episc. Const. I, 1, 505.

2 Neu herausgegeben und mit lehrreichen Zuſätzen und Abhandlungen verſehen von Schloſſer.

3 Schwäb. Landrecht 183—184.

4 Choreas ducebat. Concil. XIII, 152.

5 Concil. XIV, 89.

ihnen das Vaterunſer, den Glauben und die Begrüßungen der Maria.

Die Schulordnung der Stadt Worms vom Jahre 1260 ſetzte feſt: man ſoll Niemand wegen Armuth aus der Schule weiſen; findet ſich aber, daß Viele nur herzulaufen um ernährt zu werden, ſo mag man ihnen ein geringes Schulgeld abfordern. Wer acht Tage in der Schule bleibt, iſt auf ein halbes Jahr verpflichtet; wer auf ungebührliche Weiſe Schüler anlockt, verliert ſein Lehramt. Niemand ſoll, damit die Zucht nicht leide, weggejagte Schüler aufnehmen. Schlägt aber ein Lehrer Wunden, oder gar die Knochen entzwei[1], ſo kann der Schüler, ohne Schulgeld zu bezahlen, zu einem anderen übergehen!

Die Schulordnung der Stadt Baſſano, ebenfalls von 1260, beſtimmt: Niemand darf Schule halten, der nicht vom Podeſta beſtätigt iſt. Wer den angeſtellten Lehrer acht Tage beſucht, zahlt Schulgeld für einen Monat; wer einen Monat kommt, entrichtet es für das ganze Jahr, und die Obrigkeit hält die Schüler zur Zahlung an. Wer Grammatik und den Catus hört, zahlt monatlich vierzig kleine Denare; wer den Donat hört, monatlich zwei Schillinge; wer aber in der Wohnung des Lehrers bleibt, giebt monatlich fünf Schillinge[2]. Aehnliche, oft bis zur Univerſität hinanführende Schulen, gab es in mehren italieniſchen Städten, z. B. in Parma, Treviſo, Ravenna[3]. Zu den wichtigen

---

1 Ossium confracturae. Schannat Worm., Urk. 147.

2 Es heißt: Scholaris audiens Catum et a Cato superius —, audiens Donatum et ab inde inferius —; si permanebit in hospitio cum magistro. Verci Trivig. II, Urk. 98.

3 Tirab. IV, 65. Fantuzzi IV, 323. Zu 1188 geſchieht der Schule in Reggio Erwähnung. Memor. Regiens. 1077. Schon im Jahre 1082 gab es in Mailand Lehrer der Philoſophie, der freien Künſte, der weltlichen und geiſtlichen Wiſſenſchaften. Bettinelli I, 41. — 1145 war ein Prior scholae militum, der gleich ſeinen Schülern eine Urkunde nicht unterſchrieb, ſondern nur ein Kreuz machte. Schola bedeutet hier gewiß nur eine Genoſſenſchaft. Nerini 396.

Kloſter= und Stifts=Schulen in Deutſchland gehören die von Fulda, Reichenau, Korvei, Bremen, Hildesheim, Lüttich, Augsburg, Freiſingen[1] u. a. m. Doch waren ſie zunächſt für Novizen, ſeltener ſchon für Laienbrüder und deren Kinder beſtimmt; bisweilen erlaubte man aber, wie es ſcheint, auch Fremden welche Wiſſenſchaft ehrten, den Beſuch der Kloſterſchule[2]. Den Bettelmönchen ſtand nach ihrer Regel frei, Jedem ohne Ausnahme Unterricht zu ertheilen.

Der große Eifer jener Zeit und die preiswürdigen Bemühungen der Päpſte für Verbreitung der Wiſſenſchaft, reichten indeß nicht hin Unwiſſenheit und Gleichgültigkeit überall zu verbannen. Innocenz III z. B. verwarf den Kantor der Stiftskirche zu Hydrunt[3], weil er nicht leſen konnte, und Honorius III entſetzte einen Biſchof, der den Donatus nicht geleſen hatte. S. Gallen, wo früher ſo viel für Bildung geſchah, war ums Jahr 1291 dergeſtalt ausgeartet[4], daß der Abt und das ganze Kapitel nicht ſchreiben konnten; da mag denn auch der Knabenlehrer kaum die erſten Anfangsgründe verſtanden und beigebracht haben.

In den für das Chriſtenthum neu gewonnenen Ländern, hatte man Grund mit doppeltem Eifer für Schulen zu ſorgen, ſo z. B. in Preußen. Mit der größten Schwierigkeit überſetzte der päpſtliche Abgeordnete ums Jahr 1227 den Donatus für die Landeseinwohner[5].

---

1 Schröckh XXIV, 293. Thomassin. II, I, c. 101. Magistri scholarum bei Stiftern werden ſehr oft erwähnt, z. B. Innoc. III epist. VI, 35, 116, 186, 189; VIII, 180; IX, 182, 264. Rectores puerorum vel scholarum werden öfter erwähnt, und 1275 beſtellte Bürgermeiſter und Rath zu Medebach einen Kapellan zu jener Würde. Wigand Archiv IV, 311; VI, 239, 243.

2 Tunc temporis Heinricus studii causa scholas monasterii frequentavit. Urk. des Kloſters Oberaltach in Baiern. Monum. boica XII, 46.

3 Innoc. epist. I, 291. Memor. Reg. 1083.

4 Arx I, 470, 476.

5 Alber. 527. Dreger cod. Urk. 221.

London hatte ſchon unter Heinrich II, drei wohlausgeſtattete öffentliche und mehre von einzelnen Lehrern gehaltene Schulen. Hier wurden auch weltliche Schriftſteller, Cicero und Quintilian geleſen, und Sonntag Nachmittags von den Geübteren kunſtgerechte Disputationen gehalten [1]. — Von Paris wird im nächſten Abſchnitte die Rede ſeyn.

Wenn man die gelehrte Bildung hauptſächlich den Geiſtlichen überließ, ſo erſtreckte ſich die Schulbildung faſt nur auf Knaben. Inwiefern die Mädchen durch dies Wegweiſen aus öffentlichen Schulen verloren, oder gewannen, ſteht hier nicht zu unterſuchen; wir bemerken nur als Thatſache: daß die prämonſtratenſer Nonnenklöſter keine weltlichen Zöglinge weiblichen Geſchlechts aufnehmen durften [2], und umgekehrt Honorius III verbot: daß weibliche Novizen weltliche Anſtalten beſuchten, oder Gedichte [3] ſtatt des Lebens der Heiligen läſen. Doch finden wir mehre Beiſpiele, daß Frauen aus den höheren Ständen Latein verſtanden, ſprachen und ſchrieben [4].

Die noch unvollkommene Bildung der neueren Sprachen und der Gebrauch des Latein beim Gottesdienſte und zu allen öffentlichen Urkunden, verbreitete deſſen Kenntniß ganz ausnehmend [5], ob ſie gleich nicht eine eigentlich gelehrte und philologiſche genannt werden kann. Wenigſtens finden wir Klagen, daß es z. B. in Frankreich ums Jahr 1100 an guten Lehrern fehle, Klagen Innocenz III daß ſeine Schreiben oft falſch überſetzt und ausgelegt würden [6]; und in manchen Urkunden iſt das Latein ſo ausgeartet, daß es

---

1 Heeren I, 212.

2 Le Paige 826.

3 Tabulas poeticas. Reg. Honor. III, Jahr I, Urk. 457.

4 Z. B. Judith von Thüringen, welche den Herzog Wladislav von Böhmen heirathete. Vinc. Prag. zu 1153.

5 Im Jahre 1204 ſchickte der König Johann von Bulgarien, Knaben nach Rom um Latein zu lernen. Epist. Innoc. VII, 230, 231.

6 Pagi zu 1100, c. 12. Innoc. epist. XII, 27.

faſt die Mitte zwiſchen Italieniſchem und Altrömiſchem hält [1]. Indeß darf man überhaupt bei den Schriftſtellern dieſer Zeit nicht den Maaßſtab der ciceronianiſchen Latinität anlegen, und ſie überall im Verhältniſſe zu den alten Sprachkünſtlern verdammen. Das Latein des Mittelalters muß für ſich, ohne weitere Beziehung betrachtet und gewürdigt werden [2]: es iſt eine eigenthümliche Sprache, die ſehr viele Worte und Wendungen hat und haben muß, von denen das alte Rom nichts wußte. Wir finden in den Schriftſtellern dieſer Jahrhunderte Geſchick und Ungeſchick, Einfachheit und Schwulſt, Natur und Künſtelei; ja bei manchen ohne Zweifel jene Gabe der Natur, das mit einfachem klarem Gemüth Aufgefaßte, oder das tiefſinnig Ergründete, in angemeſſener Würdigkeit darzuſtellen.

Griechiſch lernten nur Einzelne und es galt für eine Auszeichnung, dieſer Sprache mächtig zu ſeyn; im unteren Italien und in Sicilien ward es jedoch im dreizehnten Jahrhunderte an manchen Orten faſt ausſchließend geſprochen und geſchrieben [3], und daſſelbe gilt für dieſe Gegenden und für manche Theile Spaniens hinſichtlich des Arabiſchen.

---

1 Siehe z. B. Urkunden aus dem venetianiſchen Gebiete. Vianelli I, z. B. In nomine Dei patris, et filium et spiritum sanctum. Ego judice Torbeni, faczo ista carta, de homines de custas terras, — et de sos masclos, et totu custu ci feci etc. Historiae patriae monumenta I, 764, ſardiniſche Urkunde des zwölften Jahrhunderts. Desgl. 842.

2 v. Raumer Handbuch merkwürdiger Stellen aus den Geſchichtſchreibern des Mittelalters, Vorrede IX.

3 Tirab. IV, 318. Mongitor bullae 10, 29. Jamsilla 530. Hugo Falc. 281. Bovo graecas literas coram Conrado I legendo factus est clarus. Witich. III, 651. Von griechiſchen Anſiedlern und Klöſtern in Südfrankreich, z. B. in Arles, Prunelle 60. — Die Inſchrift des Halsbandes von dem Hechte, welchen Friedrich II angeblich den fünften Oktober 1230 in einen Teich bei Heilbronn oder Kaiſerslautern ſetzte, und der erſt 1497 gefangen ward, war griechiſch. Zu jener Zeit war aber Friedrich II in Italien. Tolner 312. Schmutzer de meritis Friderici II, p. 21.

Schon im zwölften Jahrhunderte überſetzte man aus beiden Sprachen ins Lateiniſche[1]; noch weit häufiger geſchah dies aber während des dreizehnten. Innocenz III ſchrieb dem Erzbiſchofe von Athen: dieſe Stadt ſey die Mutter der Künſte und die Heimath der Wiſſenſchaften, und die neue Blüthe ſolle den alten Ruhm nicht verdrängen oder vergeſſen laſſen; ob es gleich erfreulich ſey, daß die heilige Jungfrau an die Stelle der Pallas trete und der unbekannte Gott nun erkannt werde[2].

Die Kenntniß des Hebräiſchen war ſo ſelten, als die des Griechiſchen und Arabiſchen[3], und konnte um ſo weniger verbreitet werden, da man es, wenigſtens in manchen Mönchsorden, für anſtößig hielt dieſe Sprache von Juden zu erlernen[4].

Griechiſche Schriftſteller kannte man alſo in der Regel nur aus lateiniſchen Werken und ſpäter aus Ueberſetzungen, wogegen der größte Theil der überbliebenen römiſchen Klaſſiker genannt wird und auch wohl geleſen ward[5].

---

1 Gerhard von Kremona, der 1187 ſtarb, lernte in Spanien Arabiſch und überſetzte die Schriften des Avicenna, den Almageſt des Ptolemäus u. A. m. Pipin. c. 16. Tirab. III, 350. Murat. antiq. Ital. III, 938. Um 1120 ließ Peter von Clugny den Koran überſetzen. Füßlin I, 109. Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts überſetzte Burgundio aus Piſa griechiſche Kirchenväter. Corner 689. — Magiſter Moſes von Bergamo kaufte um 1130 in Konſtantinopel für drei Pfund Goldes griechiſche Bücher, die ihm aber auf der Rückreiſe verbrannten. Lupi cod. II, 951.

2 Innoc. epist. XI, 256. Aehnliches ſchrieb er an die Univerſität Paris. VIII, 71.

3 Der Magiſter Michael Skotus verſtand Arabiſch und Hebräiſch, wofür ihm Honorius III erlaubte, mehr als eine Pfründe zu haben. Reg. Hon. Jahr IX, Urk. 321, c. Reg. Greg. IX, Jahr I, 141.

4 Holsten. cod. II, 425, 24.

5 Otto von Freiſingen z. B. kannte Plato, Ariſtoteles, Horaz, Virgil, Lukan, Boethius. Ferner werden genannt: Ovid, Juvenal, Livius, Joſephus (Wilh. Tyr. 729, 835, 1042. Hagen Minneſinger I, 376), Statius (Helmold I, 42. Brito Phil. I, 95), Perſius

Es ſcheint paſſend, an dieſer Stelle folgende Bemerkungen über **Bücher** und **Bücherweſen** anzureihen.

Bei jedem Kloſter oder Stifte war in der Regel eine Bücherſammlung [1], obgleich ſehr verſchieden nach Zahl und Werth. Ums Jahr 1097 ſetzte man in Korvei feſt [2]: daß jeder Neuaufgenommene dem Kloſter ein nützliches Buch ſchenke, und jedes von Korvei abhängige Kloſter eine geſchichtliche Chronik ſchreibe. Die Päpſte gingen hierin mit gutem Beiſpiele voran: wenigſtens finden wir ſchon im zwölften Jahrhunderte **Kardinalbibliothekare des Lateran** [3]. Mit großem Eifer ſammelte Ludwig IX Bücher [4] und trug Vincent von Beauvais auf, zu unterſuchen, ob die Klöſter in dieſer Beziehung ihrer Verpflichtung nachkämen. Zunächſt ſchrieb man hier freilich geiſtliche Werke ab; doch kam die Reihe dann auch an die Alten, und mehre Mönche wurden in jedem zahlreichen Kloſter lediglich auf jenes Geſchäft angewieſen [5]. Sie banden auch die Bücher

---

(Wilh. Malm. de gest. poet. Angl. III, 273; IV, 283), Aurelians Bukolika (Monum. boica XIII, 139), Aeſop, Seneka (Monum. boica XXIX, 2, 81), Salluſtius, Suetonius, Cicero de republ. (Thom. Aquin. op. ed. Rom. XVII, 163, 165), Julius Cäſar, Valerius Maximus (166), Vegetius (167), Ptolemäus (170), Seneka (173), Makrobius und Terenz (**Renner** 1299). Kanzler Konrad, der mit Heinrich VI nach Italien ging, wunderte ſich, wie Lukan ſo viel Redens von der Schwierigkeit mache, über den kleinen Rubikon zu gehen. Arnold. Lub. IV, 19.

1 **Lang** Jahrb. 341. Compagnoni V, 82. Hildesh. chron. 747. Tirab. III, 263. **Hurter** III, 582.

2 Corvej. ann.

3 Sublac. chron. 952. Ammirato vescovi 20. Morign. chron. 370. Thomassin. I, 2, c. 106.

4 Notices II, 217.

5 Wibaldi epist. 206. Casaur. chron. 880. Die Karthäuſer erhielten zum Schreiben: scriptorium, pennas, cretam, pumices duo, cornua duo, scalpellum unum. Ad radendum pergamenum novaculas sive rasoria duo, punctorium unum, sabulam unam, plumbum, regulam, postem. Ad regulandum tabulas graphium. Holsten. cod. II, 322.

ſelbſt. An einigen Orten las man das Bücherverzeichniß jährlich im Kapitel vor, und prüfte deſſen Richtigkeit [1]. Das war um ſo nöthiger, da manche, trotz entgegenſtehender Verbote [2], Bücher ausliehen; ja einſt hatte ein Stiftsherr die edlen Steine aus den Bücherbänden geſtohlen und falſche eingeſetzt [3]. Es finden ſich mehre Beiſpiele, daß Laien und Geiſtliche Bücher an Schulen, Univerſitäten und Klöſter vermachten [4]: ſo z. B. Ludwig IX, die Gräfinn Johanna von Flandern, mehre Aebte, ein Mönch, der ſich als Wundarzt Geld verdient hatte, u. A.

Bisweilen verbot man auch Bücher: z. B. mehre Werke des Ariſtoteles, die Schriften Wilhelms von S. Amour gegen die Bettelmönche, das Buch des Johannes Skotus über die Natur [5] u. a. m. Mit dem Verbieten war gewöhnlich das Verbrennen aller Exemplare verbunden, deren man habhaft werden konnte, oder auch der Befehl, ein jeder Inhaber ſolle bei Strafe des Bannes dieſes Verbrennen ſelbſt vornehmen. Wir finden nicht, daß Maaßregeln dieſer Art jemals von Seiten der weltlichen Macht in Antrag gebracht oder ausgeführt wurden. — Nach einem Schluſſe der Ciſtertienſer durfte kein Abt, Mönch oder Neuling ohne Erlaubniß der allgemeinen Ordensverſammlung Bücher ſchreiben und herausgeben [6].

So wie jede Zeit, hatte auch die damalige gewiſſe Lieblingsgegenſtände der Schriftſtellerei, z. B. wider die Griechen, Ketzer, Juden u. a.

---

1 Harzheim. III, 584.

2 Doch ward ein Eid, keine Bücher an dürftige Perſonen zu leihen, unterſagt. Concil. XIII, 831, 876.

3 Reg. Honor. III, Jahr II, Urk. 563.

4 Belloloc. 457. Duch. script. V, 438. Leibn. cod. Urk. 12. Tirab. IV, 54. Monum. boica IX, 586. — Das Rastend. chron. 96, enthält ein merkwürdiges Bücherverzeichniß bei Gelegenheit eines ſolchen Vermächtniſſes.

5 Alber. 515. Concil. XIII, 303, 808. Bullar. magn. I, 112. Wadding IV, 30. Rigord 51.

6 Manrique I, 279.

Die Preiſe der geſchriebenen Bücher mußten natürlich viel höher ſeyn, als die der gedruckten, ohne daß man ſagen könnte, es ſey deshalb nur das Allervortrefflichſte geſchrieben, abgeſchrieben und gekauft worden. Dazu kam die Koſtſpieligkeit des Schreibmaterials[1], die nicht ſelten bewundernswerthe Vollkommenheit der Abſchriften, die gemalten und vergoldeten Buchſtaben u. dergl. Es gab, ſowie bei unſeren Drucken, mehre durch beſondere Namen unterſchiedene Schriftarten, und man ſchrieb, beſtellte und kaufte nach Maaßgabe der Geſchicklichkeit, Liebhaberei und des Geldvorrathes.

2. Univerſitäten.

a) Gründung und Weſen der Univerſitäten, und ihr Verhältniß zu den Päpſten und der weltlichen Obrigkeit.

Wiſſenſchaftliche Anſtalten höherer Art haben dem chriſtlichen Abendlande zwar nie ganz gefehlt, vor dem zwölften

---

1 Tirab. IV, 75. Daher die codices rescripti. Die Erfindung und der Gebrauch des Lumpenpapiers wird von Mehren ſchon ins elfte Jahrhundert, von Anderen erſt ins vierzehnte Jahrhundert geſetzt. Ginguené I, 113. Zu den trefflichen Nachrichten in Savigny III, 549 geben wir noch folgende kleine Zuſätze: für das decretum Gratiani und die Dekretalen Gregors zahlte man im dreizehnten Jahrhunderte zehn Pfund Sterling. Wadding I, 364. — Im Jahre 1219 koſtete in Ravenna ein digestum vetus und novum dreißig Lire; 1232 ward daſelbſt ein Haus mit Garten, Hofraum und einem Stücke Landes nur für zwanzig Pfund und zehn Schilling verkauft. Fantuzzi I, 166; II, 420. — 1274 ward die Summa Theologiae und die Compilatio Sanctorum von Thomas von Aquino mit vierzig bis ſechzig touronenſiſchen Pfunden bezahlt. Reg. Caroli I, Jahr III, 62. — 1136 giebt Markgraf Leopold von Oeſterreich dem Kloſter Formbach Zollfreiheit auf ein Schiff und noch andere Rechte für bibliothecam in tribus voluminibus und ein Missale. Monum. boica IV, 310. Ein Miniaturbild zum Gedichte vom heiligen Graal ward mit zwei Florenen, eine Bibel mit achtzig Livres, ein reich geſchmücktes Miſſale mit zweihundert Florenen bezahlt. Ein Band in Folio hatte etwa den Werth von Dingen die jetzt vier- bis fünfhundert Franken koſten. Hist. litter. XVI, 39.

Jahrhunderte waren ſie aber von ſo viel geringerem Umfange und ſo viel geringerer Bedeutung, daß man die Entſtehung eigentlicher Univerſitäten erſt in dieſe Zeit ſetzen kann. Und ſelbſt dann hieß **universitas** oder **studium generale** keineswegs eine Anſtalt, wo die Geſammtheit aller Wiſſenſchaften gelehrt werden ſollte (vielmehr fehlte einigen Univerſitäten wohl eine ganze Fakultät); ſondern der Name **universitas**[1] bedeutete nach römiſchem Sinne eine Genoſſenſchaft, oder **corporatio**, die ſich bei Veranlaſſung des Lehrens und Lernens unter Lehrern und Schülern gebildet hatte; und der Ausdruck **studium generale** bezog ſich wohl mehr darauf, daß jeder Einheimiſche und Fremde Zutritt hatte, und das Recht die Doktorwürde zu ertheilen, für ein ausſchließendes Recht einer ſolchen Hochſchule galt.

Nicht lange nach ihrem Entſtehen erhielten die Univerſitäten ſchon die höchſte Wichtigkeit und den größten Einfluß: einmal, weil ſie bei dem Mangel von Schulen, Büchern, wiſſenſchaftlichem Verkehr u. ſ. w. faſt alleiniges Mittel aller höheren Bildung waren und lange blieben; dann, weil die Theilnahme an den zeither vernachläſſigten Wiſſenſchaften doppelt lebhaft heraustrat; ferner, weil das Genoſſenſchaftliche ihrer Einrichtungen ihnen eine ungemein große Kraft, einen engen Zuſammenhang gab; endlich, weil Könige, Fürſten und Städte faſt nur einen günſtigen, ſehr ſelten einen beſchränkenden Einfluß auf dieſelben ausübten, ſie alſo der vollkommenſten Freiheit genoſſen.

Inſofern als mehre Univerſitäten, beſonders in Italien, nicht aus Dom- und anderen geiſtlichen Schulen hervorgingen, ſondern faſt ohne alles Zuthun von Staat und Kirche entſtanden (mithin weder Papſt, noch Könige, noch andere Obrigkeiten ein ausſchließendes Recht des Gründens und Ordnens in Anſpruch nahmen), entwickelte ſich die

---

1 Vor Allem habe ich dankbar Savigny (Bd. III, 136 u. f. S.) benutzt.

Eigenthümlichkeit der Einrichtungen um ſo ſchärfer und die Selbſtändigkeit ward um ſo größer. Auf der anderen Seite mangelte es dagegen an ſicheren Anſtellungen und Beſoldungen, die Lehrer ſahen ſich ganz auf die Einnahmen von ihren Schülern beſchränkt und wurden von ihnen ſehr abhängig. Erſt im dreizehnten Jahrhunderte tritt der natürliche Einfluß des Papſtes, beſonders in Bezug auf die Stellung und die Wirkſamkeit der theologiſchen Fakultät hervor, und ſeine Beſtätigung der Univerſitäten wurde geſucht, damit Niemand innerhalb der Chriſtenheit an deren Tüchtigkeit, oder dem Promotionsrechte zweifele. Verwandte Gründe erhöhten die Aufmerkſamkeit und Theilnahme der Könige; vor Allen thätig und freigebig zeigten ſich aber die italieniſchen Städte, und hielten es für geiſtigen und irdiſchen Gewinn, eine Univerſität in ihren Mauern zu haben.

Gerieth die Bürgerſchaft deßungeachtet einmal mit der Univerſität in Streit, ſo vermittelte der Papſt und ſorgte väterlich für die letzte [1]; wie er den Beſuch derſelben ſehr beförderte, indem er das Studiren auf einer Univerſität für einen ehrenvollen Grund der Abweſenheit von einer Pfründe erklärte, und den Stiftsherren oder anderen Geiſtlichen ihre Einnahmen dahin verabfolgen ließ [2].

Die Kaiſer blieben in dieſer Sorgfalt nicht hinter den Päpſten zurück, und insbeſondere gab **Friedrich** I bereits im Jahre 1158 auf dem ronkaliſchen Reichstage ein Geſetz zum Beſten der **Lehrer** und der **Studenten** [3]. Sie ſollen, heißt es darin, überall ſicher wohnen und reiſen, und alle Obrigkeiten bei Strafe dafür ſorgen, daß jeder ihnen angethane Schaden vierfach erſetzt werde. Die Studenten mögen wählen, ob ſie im Fall angebrachter Klagen

---

1 So mußte Bologna 1216 alle Statuten wider die Freiheit der Studenten auf Befehl Honorius III aufheben. Regest. Jahr IX, Urk. 46, und Jahr I, Urk. 453, 454.

2 Reg. Honor. III, Jahr V, Urk. 208. Innoc. epist. X, 185.

3 Codex IV, tit. 13, post. leg. 5. Gatto 167.

ihre Lehrer, oder den Biſchof zum Richter haben wollen. „Denn," fügt der Kaiſer hinzu, „wir halten es für billig, daß, da alle guten Menſchen unſer Lob und unſeren Schutz verdienen, diejenigen, durch deren Wiſſenſchaft die ganze Welt erleuchtet wird, und die ihre Zöglinge zum Gehorſam gegen Gott und uns, deſſen Diener, bilden, mit einer ausgezeichneten Sorgfalt wider alle Beleidigungen vertheidigt und geſchützt werden."

b) Von den Lehrern auf den Univerſitäten.

In den Zeiten wo die Lehrer auf Univerſitäten kein Gehalt aus öffentlichen Kaſſen bekamen, kümmerten ſich die Obrigkeiten wenig um ihre Anſtellung. Allmählich änderte ſich dies jedoch aus mehren Gründen. Weil nämlich eine zahlreich beſuchte Univerſität der Stadt nicht bloß Ehre, ſondern auch viel äußere Vortheile brachte, ſo richtete man ſeine Aufmerkſamkeit dahin, die beſten Lehrer zu bekommen und für kein Fach eine Lücke entſtehen zu laſſen. Bisweilen machte man es den Berufenen zur Bedingung: ſie dürften auf keiner anderen Univerſität eine Stelle annehmen; welche freiwillige, oder auch mehre Male erzwungene Bedingung indeß nicht ſelten übertreten wurde, bis man erkannte, das beſte Mittel zu den vorgeſteckten Zielen ſey: die Profeſſoren auf alle Weiſe zu ehren, von mehren öffentlichen Laſten und Abgaben zu entbinden, und durch Bewilligung eines Gehaltes an die Univerſität zu feſſeln[1]. Dies war um ſo nothwendiger, da in jener Zeit die Studirenden einem berühmten Lehrer oft in ſehr großer Zahl auf eine andere Univerſität folgten. Für das bewilligte Gehalt

[1] Die Modeneſer gaben im Jahre 1260 dem Rechtslehrer Guido von Suzara Geld, ſich im Stadtgebiete anzukaufen, aber nicht beim Leben wieder zu verkaufen. Man glaubte ihn ſo feſter zu halten. Murat. antiq. Ital. III, 905. Meiners II, 510. In Bologna waren um 1242 alle Doktoren frei vom Kriegsdienſte, nicht aber von allen Abgaben zu Kriegszwecken. Ghirard. I, 164. Eben ſo in Ferrara. Tirab. IV, 64.

mußte der Profeſſor bisweilen einige Vorleſungen, wenigſtens für die Ortseingeborenen, unentgeltlich halten [1]. Die Zahl der Lehrer war ſehr verſchieden, je nachdem die Univerſität mehr oder weniger Studenten zählte und die Vorleſungen ſich auf mehr oder weniger Gegenſtände erſtreckten. Bei Gründung der Univerſität zu Vercelli im Jahre 1228 wurden angeſtellt: drei Lehrer des bürgerlichen, vier des kirchlichen Rechtes, zwei Aerzte, zwei Grammatiker, zwei Dialektiker [2]. Außerdem hielt die Gemeine zwei Abſchreiber, um die Studenten (nach der Taxe der Rektoren) mit Abſchriften von Büchern zu verſehen. In Padua finden wir ums Jahr 1262 (die Lehrer für die anderen Fakultäten ungerechnet) drei Profeſſoren der Naturwiſſenſchaft, ſechs für Grammatik und Rhetorik, einen für die Logik [3]. Einige Male ſetzte man, aus ſachlichen oder perſönlichen Gründen, die Zahl der Lehrer für ein beſtimmtes Fach feſt: ſo befahl z. B. Innocenz III [4], daß (ohne ſehr erhebliche Gründe) nicht mehr als acht Profeſſoren der Theologie in Paris ſeyn ſollten, weil das Amt ſonſt an ſeiner Würde verlieren und in ſchlechte Hände kommen möchte. Sehr häufig veranlaßte die Univerſität, um Untüchtige abzuſchrecken, ſtrenge Prüfungen und vertheilte nach deren Ausfall die Würden, ſo wie die Erlaubniß Vorleſungen zu halten; oder jenes Prüfungs- und Beſtätigungs-Recht ward durch die Stadt oder den Papſt, dem Biſchofe, Kanzler, oder erſtem Geiſtlichen im Orte übertragen [5]. Erhoben dieſe indeß zu große Schwierigkeiten, ſo ging die Sache wohl bis an den Papſt, der aus ſeiner Machtvollkommenheit entſchied [6]. Ihm legte

1 Tirab. lett. IV, 56, 257.

2 Tirab. IV, 53.

3 Murat. antiq. Ital. III, 910.

4 Innoc. epist. X, 151.

5 Honorius III z. B. verlieh dies Recht im Jahre 1219 dem Archidiakonus Tankred in Bologna, der zugleich ein großer Rechtsgelehrter war. Ghirard. I, 128. Reg. Hon. III, Jahr III, Urk. 510.

6 So entſchied Honorius III gegen den Kanzler der Univerſität Paris

man auch einige Male Klagen über das Benehmen der Univerſitätslehrer vor, und er hielt es für ſeine Pflicht mit Warnung oder Strafe einzugreifen. So ſchalt z. B. Innocenz III[1], daß die Magiſter der freien Künſte in Paris unanſtändige Kleider trügen, den Begräbniſſen der Geiſtlichen nicht beiwohnten, wie es gebührend und herkömmlich ſey; endlich, daß ſie von den Geſetzen in Hinſicht auf Vorleſungen und Disputationen abwichen. Er billigte die Maaßregeln, welche hiegegen von den Doktoren aller Fakultäten ergriffen wären.

Das Honorar für die Vorleſungen betrug ſo viel und wurde ſo ſtreng beigetrieben, daß die Lehrer nicht ſelten reich wurden[2]. Ehe die Studenten nicht zahlten, pflegte Niemand zu leſen.

Als Ausnahme verdient es Erwähnung, daß Bitiſia Gozzadini (welche gewöhnlich in Mannskleidern ging) im Jahre 1236 Doktor in Bologna ward, und Vorleſungen über die Inſtitutionen hielt[3].

c) Von den Studenten.

Zu der Zeit wo die Univerſitäten emporkamen, fehlte es ohne Zweifel an Schulen, welche ſich das Ziel geſetzt hätten wiſſenſchaftlich für jene vorzubereiten. Allmählich aber entſtanden, beſonders in mehren italieniſchen Städten (z. B. in Reggio, Parma, Treviſo, Baſſano) Anſtalten, welche nicht volle Univerſitäten waren, indeß denſelben nahe kamen; und im dreizehnten Jahrhunderte gab es wohl in jeder bedeutenden Stadt eine grammatiſche und geiſtliche

---

(Reg. Jahr III, Urk. 113), als er dem Magiſter Matthäus Skotia die Erlaubniß zum Leſen nicht ertheilen wollte. — Urban IV beſtätigte 1263 dem Biſchofe von Padua das Recht, veniam docendi zu ertheilen. Lünig cod. diplom. Ital. II, 1961.

1 Innoc. epist. XI, 274.

2 Tirab. IV, 49.

3 Ghirard. I, 159.

Schule [1]. Hiezu wirkten auf vortheilhafte Weiſe die Beſchlüſſe der lateraniſchen Kirchenverſammlungen von 1179 und 1215. Jene ſetzte feſt, daß taugliche Männer den Geiſtlichen Unterricht geben durften, ohne für die Erlaubniß Geld zu bezahlen; dieſe befahl, daß bei jeder Kathedralkirche ein Lehrer der Grammatik, bei jeder Metropolitankirche ein Profeſſor der Theologie angeſtellt werde [2]. Im Ganzen erlangten aber weder die vorbereitenden Schulen vollkommene Ausbildung, noch war der literariſche Verkehr ſo lebhaft und der Unterricht aus Büchern ſo erleichtert, wie in unſeren Tagen: daher ſtudirte man in jenen früheren Jahrhunderten weit länger auf den Univerſitäten. So z. B. ſehr oft fünf Jahre Logik und Philoſophie, und dann noch vier Jahre Theologie [3]. Nach einem Beſchluſſe der Kirchenverſammlung von Tours, ſollte Niemand das Amt eines Richters oder Sachwalters erhalten, der nicht fünf Jahre die Rechte ſtudirt hätte [4]. Von vierundzwanzig Richtern in Verona durften ſechzehn Laien ſeyn, acht hingegen mußten drei Jahre die Rechte ſtudirt haben [5].

Theils dieſe Forderungen und die Dauer des Aufenthaltes, theils jener Umſtand, daß die Schulen weder die Univerſitäten erſetzten, noch dazu immer hinreichend vorbildeten, endlich die mit jugendlicher Kraft wieder hervorbrechende Liebe zu den Wiſſenſchaften, verurſachten, daß die Zahl der Studenten auf den berühmten Univerſitäten, beſonders in Paris und Bologna außerordentlich groß war [6].

---

1 Tirab. lett. IV, 74.

2 Thomassin. II, 3, c. 71.

3 Pez thesaur. I, 1, 430. Die Cluniacenſer, welche in der Anſtalt des Ordens zu Paris aufgenommen wurden, ſtudirten zwei Jahre Logicalia, dann drei Jahre pro libris naturalibus et philosophicis, endlich fünf Jahre Theologie. Marrier 1580.

4 Concil. XIII, 1369, no. 4, vom Jahre 1236.

5 Campagn. 208.

6 Für Paris bezeugt dies unter Anderen Alber. 451, und in Bologna waren ums Jahr 1260, 10,000 Studenten. Murat. antiq. Ital. III, 899.

Man begünſtigte ſie ferner von Seiten der weltlichen und geiſtlichen Obrigkeit ſo viel als irgend möglich. Sie erhielten einen beſonderen Gerichtsſtand, Freiheit von bürgerlichen Laſten, Erſatz deſſen, was ſie etwa in öffentlichen Unruhen ohne ihre Schuld einbüßten, ihre Beleidiger wurden hart geſtraft und Maaßregeln getroffen daß ſie bei Miethen und Ankäufen nicht unbillig übertheuert würden. Schon dadurch daß man ſie im Ganzen den Geiſtlichen beizählte, entgingen ſie mancher härteren weltlichen Strafe[1]; und überdies drangen die Päpſte und ihre Geſandten darauf, man ſolle die Kirchengeſetze nicht ſogleich ſtreng anwenden, ſondern vorher warnen und belehren. Bisweilen zeigte ſich indeß die eigene Obrigkeit der Studenten keineswegs ernſt und thätig genug, um einreißenden Uebeln vorzubeugen; weshalb die weltliche Obrigkeit einige Male mit verſtändigem Nachdrucke eingriff, andere Male mit Verletzung vorgeſchriebener Formen und ohne genügende Rückſicht auf die für die Studenten gewöhnlich ſprechenden Milderungsgründe. Zu den letzteren darf man indeß die Jugend nicht in dem Maaße rechnen wie in unſeren Tagen: denn ohne Zweifel waren die eigentlichen Studenten des dreizehnten Jahrhunderts im Durchſchnitt um mehre Jahre älter, als die des neunzehnten.

Schon damals verbanden ſich die Studenten zu **Landsmannſchaften**, oder gründeten engere Vereine anderer Art, was jedoch Papſt Honorius III im Jahre 1216 mit dem, durch die Erfahrung von Jahrhunderten beſtätigten

1 Concil. XIII, 787, no. 8. Thomassin. II, 3, c. 112. In Bologna konnten die Studenten einen Anderen für ſich zu Kriegsdienſten ſtellen, einzelne Fälle ausgenommen, wo Ritterdienſt von ihnen verlangt wurde. Ghirard. I, 164. Als alle Bürger daſelbſt den lombardiſchen Bund beſchwören mußten, nahm man die (freilich großentheils fremden) Studenten davon aus. Savioli I, 2, 188. — Als Parma 1247 vom Kaiſer abfiel, wurden die Studenten aus dieſer Stadt, welche ſich in Modena aufhielten, gefangen genommen und an den Kaiſer geſchickt. Tirab. IV, 69.

Zuſatze unterſagt[1]: daß guter Anfang der Art, in der Regel ein böſes Ende nehme[2]. In Oxford z. B. zogen die Landsmannſchaften förmlich gegen einander zu Felde, wobei mehre Studenten erſchlagen wurden[3]. Noch öfter erhob ſich Streit zwiſchen den Studenten und den Bürgern, oder anderen nicht zur Univerſität gehörigen Perſonen. Der Diener eines deutſchen Studenten der Theologie in Paris, ſollte Wein aus einem Weinhauſe holen, bekam aber Händel, wobei ihm das Gefäß zerbrochen und er ſelbſt mißhandelt ward. Hierauf gingen die Studenten zum Wirthe und ſchlugen ihn ſo, daß das Volk ſich zuſammenrottete und die Wohnung (hospitium) der deutſchen Theologen erſtürmte. Hierüber beſchwerte ſich die Univerſität mit um ſo größerem Rechte, da einige Studenten hiebei ums Leben gekommen waren und Thomas, der Vorſteher (praepositus) von Paris, das Volk ſelbſt angeführt hatte. Der König wollte ihn hiefür aufs Härteſte beſtrafen, damit die Studenten nicht hinwegziehen möchten; dieſe aber ſchlugen, mitleidiger geworden, vor: man ſolle den Vorſteher und ſeine Mitſchuldigen nach Weiſe der Schüler auspeitſchen, dann aber in ihren Aemtern und Beſitzungen laſſen[4]. Als der König hierauf nicht eingehen wollte, ließ ſich Thomas an einem Seile aus dem Gefängniſſe nieder, um zu entfliehen. Das Seil aber riß, und er kam ums Leben.

Im Jahre 1228 entſtanden wiederum in Paris ſo große Unruhen, daß die Studenten fortzogen nach Rheims, Orleans, Anjou, ja nach England, Italien und Spanien[5].

1 Reg. Hon. Jahr I, Urk. 453, 454.

2 Doch bemerkt Huber (engliſche Univerſitäten I, 126) mit Recht: „die atomiſtiſche Vereinzelung der Individuen (wäre es auch unter dem Scheine der Erhebung zu dem Höchſten, Allgemeinſten) giebt weder auf dieſem, noch auf einem anderen Gebiete, für ſittliche, wiſſenſchaftliche oder politiſche Bildung, irgend eine Bürgſchaft.“

3 Math. Par. 660, zu 1258.

4 Roger Hov. 804, zu 1200.

5 Cluniac. chron. mscr. 22. Reg. Greg. Jahr II, 324; III, 101.

Die Sache ging bis an den Papſt Gregor IX, der ſich zur Unterſuchung und Beurtheilung alle kirchlichen und königlichen Freibriefe ſenden ließ, zugleich aber, und mit Recht, nach Paris ſchrieb: eine Theilung oder Verlegung der Univerſität würde den Wiſſenſchaften nachtheilig ſeyn; ſie ſollten und müßten ſich vertragen. In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts führte der Streit zwiſchen der Univerſität und den Bettelmönchen bis zu Mord und Todſchlag[1]; doch kam die Sache durch Vermittelung des Papſtes und Ludwigs IX endlich wieder in Ordnung, und die zum Theil ausgewanderten Studenten kehrten zurück. Als Manche es ſonderbar fanden, daß Ludwig ſie für erlittenen Verluſt entſchädigte, gab er zur Antwort: „Weisheit iſt mehr werth, als aller Reichthum.“ — Wenige Jahre nachher mußte indeß Papſt Alexander IV den König erſuchen, daß er mit ſeinem weltliche Arme den Biſchof von Paris gegen die unruhigen Studenten ſchütze[2]. Auch in Bologna reichte bisweilen die akademiſche Gerichtsbarkeit zum Feſthalten der Ordnung nicht hin, und ſelbſt Godofredus ſagt[3]: „durch die Herrn Doktoren werden die Frevel nicht genügend beſtraft.“ Zwiſchen Doktoren, Studenten und Geiſtlichen kam es mehre Male zu Fauſthändeln, wofür nicht Wenige gebannt wurden, ohne Löſung des Bannes abreiſeten, die Weihe erhielten, und dann auf dem Todtenbette ſchwere Gewiſſensbiſſe bekamen. Papſt Honorius III erlaubte dem Archidiakonus von Bologna und dem Biſchofe von Modena, zur Vermeidung dieſer größeren Uebel, die Studenten vom Banne zu löſen, wenn ihr Vergehen nicht gar zu arg war[4].

Vitae Pont. 573. Alb. Stad. und Simon. Montf. chron. zu 1229. Guil. Nang. zu 1230.

1 Vitae Pont. 591. Guil. Nang. 358, 361. Gesta Ludov. IX, 397. Guil. Montf. chron. zu 1251.

2 Epist. ad reg. Franc. 25.

3 Tirab. lett. III, 396.

4 Absolvere — qui se leviter et sine livore percusserint. Ughelli Ital. sacra II, 122. Reg. Honor. Jahr III, Urk. 510 für Bologna.

In Oxford wollte der Kardinal Otto im Jahre 1239 die Sitten der Lehrer und Lernenden verbeſſern, fand aber manchen Widerſpruch. Ja als ſeine Begleiter die Studenten unhöflich behandelten und ſein Koch einen von dieſen mit heißem Waſſer begoß, entſtand ein gewaltiger Auflauf: der Koch ward erſchoſſen, der Kardinal floh auf einen Kirchthurm und ward nur durch des Königs Einwirkung gerettet und weggebracht [1]. Von Sittenverbeſſerung war nicht weiter die Rede. — Im Jahre 1244 plünderten oxforder Studenten die Juden; viele wurden eingeſteckt, aber man konnte ihnen den Frevel nicht in aller Form beweiſen [2].

Dieſe und ähnliche Beiſpiele zeigen, daß die Studenten ſelten Unruhen ohne Veranlaſſung begannen, aber nur zu oft über alles billige Maaß hinausgingen, und wohl ſtrenger wären beſtraft worden, wenn nicht Bürger und Obrigkeit ihr Auswandern befürchtet hätten. Und allerdings hatte dies in jenen Jahrhunderten, wo der Staat keine wiſſenſchaftlichen Hülfsanſtalten gründete und ſelten Lehrer beſoldete, weit weniger Schwierigkeit als in unſeren Tagen, wo diejenigen Univerſitäten am ſicherſten blühen, welche am großmüthigſten begabt ſind und ſich von übertriebener Strenge und falſcher Nachſicht gegen Ungebühr gleich fern halten.

Um ſolch Auswandern zu verhüten, forderten die Bologneſer im Jahre 1220, die Studenten ſollten ſchwören die Stadt nicht zu verlaſſen. Dieſe ſahen aber hierin eine ungerechte Beſchränkung ihrer Freiheit, und Papſt Honorius III unterſtützte ſie, bis die Bürgerſchaft von jenem Verlangen abſtehen mußte [3]. Andererſeits finden wir Beiſpiele, daß Landesherren Studenten von fremden Univerſitäten zurückriefen. So z. B. Friedrich II, als er mit Bologna in Streit gerieth, und nach König Rudolfs I Thronbeſteigung mußten alle aus Oeſterreich und Steiermark

---

1 Wikes chron. zu 1238. Hemingf. III, 14. Meiners II, 556.

2 Wikes zu 1244.

3 Tirab. IV, 43.

gebürtige Studenten Prag verlaſſen [1]. Schon im dreizehnten Jahrhunderte gab es Leute, welche unter dem Namen fahrender Studenten bewaffnet im Lande umherzogen, ſich oft bei den Geiſtlichen mit Gewalt einlagerten, in Schenken und Spielhäuſern umhertrieben, Huren beſuchten u. dergl. Weltliche und kirchliche Obrigkeiten eiferten ſehr gegen dieſe Ungebühr und ſetzten feſt: daß Perſonen ſolcher Art alle geiſtlichen Vorrechte verlieren und eingeſperrt werden ſollten [2]. Arme Studenten hingegen, welche Noth zum Pilgern zwang, empfahlen mehre Kirchenverſammlungen der geiſtlichen Milde [3].

Es finden ſich Klagen über Theurung, beſonders der Miethen auf der Univerſität Paris [4]; wenn indeß die Studenten, wie nach dem Siege König Philipp Auguſts bei Bouvines, Feſte feierten welche ſieben Tage dauerten, ſo ſtiegen die Ausgaben mehr aus freiem Entſchluſſe, als durch den Drang der Umſtände [5].

d) Von den Lehrgegenſtänden.

Der Zweck der Univerſitäten ging, wie wir ſchon bemerkten, keineswegs vorzugsweiſe dahin, über alle und jede Wiſſenſchaften vollſtändigen Unterricht zu ertheilen; vielmehr hatte jede, beſonders der berühmteren, ihren eigenthümlichen Charakter und eine Hauptrichtung, welche ſich, ſelbſt in ſpäteren Zeiten, nicht ganz verlor. In Bologna z. B. lehrte man vorzugsweiſe die Rechte, in Paris Theologie, in Salerno Arzneikunde. Nur allmählich fanden ſich Lehrer der Grammatik, Logik, Rhetorik, der ſieben freien Künſte ein [6],

---

1 Pez. thesaur. I, I, 430.

2 Oeſterreich. Statuten bei Pez. II, 526. Lang Jahrb. 340.

3 Harzheim. III, 600, no. 17.

4 Pez. thes. VI, 427, Urk. 151. Rubeis 626.

5 Alber. 451.

6 In Bologna ward 1218 der erſte Lehrer der Grammatik angeſtellt. Ghirard. I, 124. Murat. antiq. Ital. III, 899. In Paris erklärte

und es entſtand eine Univerſität, mehr im neueren Sinne des Wortes. Bei der Gründung von **Neapel** ſcheint indeß Friedrich II ſogleich eine Anſtalt für **alle** Wiſſenſchaften bezweckt zu haben. Beſchränkung der Lehrart durch die Obrigkeit, trat höchſtens in der Theologie ein; doch wies man einige Male die Lehrer der Arzneikunde in Padua an, nicht übereilt von Galenus, Hippokrates und Ariſtoteles abzuweichen[1]. Bedenklicher erſchien es den Päpſten, als in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts das römiſche Recht oft mit Zurückſetzung aller anderen Wiſſenſchaften getrieben, und Rechtskundigen manche geiſtliche Stelle verliehen ward. Innocenz IV verbot dieſe Neuerung und fügte hinzu: jeder künftige Geiſtliche müſſe vollſtändig und gründlich erlernen die Theologie, welche den geraden Weg zum Heile zeige; dann aber auch die Philoſophie in ihren verſchiedenen Theilen, welche zwar der Heiligkeit ermangelten[2], aber doch zur Erkenntniß führten und die Begierden unterdrückten.

Die Abſtufungen von **Doktoren**, Magiſtern, Bakkalaureen findet ſich, den neueren Einrichtungen ähnlich, ſchon ziemlich früh[3]. Es trat im Ganzen mehr Wechſelwirkung zwiſchen Lehrern und Schülern, mehr Dramatiſches hervor als in neueren Zeiten[4].

Alle dieſe vereinzelten Bemerkungen werden verſtändlicher und bekommen mehr Zuſammenhang, wenn wir die zum Theil unter ſich höchſt abweichenden Einrichtungen

---

man keine alten Schriftſteller, höchſtens den Priſcian. **Heeren** Geſchichte des Studiums I, 239. Zu 1111 findet ſich folgende nicht ganz deutliche Stelle im Landulf. jun. 19: Jordanus de Clivi, prope lacum lucanum in urbe S. Aegidii, legebat lectionem auctorum non divinorum, sed paganorum. Doch heißt dies wohl nicht klaſſiſche Schriftſteller, ſondern nur Grammatik, oder Rhetorik.

1 Tirab. IV, 56.

2 Pietate carent. Math. Paris add. 124, zu 1254.

3 Roland. Patav. XII, 19.

4 **Huber** I, 35.

verſchiedener Univerſitäten neben einander ſtellen; und zwar treten Paris und Bologna, als die älteſten, wichtigſten und beſuchteſten an die Spitze.

e) Von einzelnen Univerſitäten.

1. Paris. Die Schulanſtalten in Paris laſſen ſich bis auf Alkuin zur Zeit Karls des Großen verfolgen, aber keine unmittelbare Verbindung zwiſchen dieſem und der Univerſität erweiſen[1]. Lanfrank, Bruno, Roscelin und Berengar waren keine Lehrer an derſelben; mit Wilhelm von Champeaux (er ſtarb 1121) änderte ſich indeß wohl Manches, und die Lehranſtalt gewann (aus den Schulen hervorgehend, und ſich über ſie erhebend[2]), allmählich ein ſolches Anſehen, daß im zwölften und noch mehr im dreizehnten Jahrhunderte Männer aus allen Ländern Europas daſelbſt ſtudirten[3].

Grammatik und Rhetorik wurden wohl ſo früh gelehrt wie Philoſophie und Theologie, und eher als Rechtswiſſenſchaft und Arzneikunde[4]. Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts geſchieht indeß all dieſer Wiſſenſchaften, des

---

1 Pasquier III, c. 29. Crevier I, 1—70. Savigny III, 315.

2 Hist. litter. XVI, 45.

3 Es ſtudirten in Paris Römer (Cod. epist. Reg. Christ. 179, p. 214. Epist. ad Lud. VII, 423), Venetianer (Foscarini 38), Lombarden (Land. jun. 13), Böhmen, Dänen, Ungern (Siloens. chron. 99. Arnold. Lub. III, 5. Erici reg. chron. bei Langeb. I, 168. Engel Geſch. von Ungern I, 265. Im zwölften Jahrhunderte war in Paris ein beſonderes Collegium für däniſche Studirende. Eſtrup Leben Abſalons 61.), Deutſche, unter ihnen Biſchof Otto von Freiſingen, der Sohn Heinrichs des Löwen, Söhne des Grafen Adolf von Schaumburg, der Sohn Herzog Heinrichs des Frommen u. a. Neuburg. chron. zu 1114. Cod. cit. reginae Christ. Ep. ad Lud. VII, 379, 401. Corner 888. Chron. episc. Hildesh. 795. Thebeſius Jahrb. XV, 81.

4 Im dreizehnten Jahrhunderte lehrte man Grammatik nach Priſcian, dann nach dem Doktrinale Alexanders von Villedieu. Crevier I, 307.

römiſchen und kirchlichen Rechtes, der Aerzte und Wundärzte Erwähnung[1]. Den Geiſtlichen ward aber ſchon von Alexander III, obgleich ohne großen Erfolg, unterſagt ſich mit den beiden letztgenannten Beſchäftigungen abzugeben[2]. Auffallender erſcheint es, daß Honorius III gebot: man ſolle die Rechtswiſſenſchaft gar nicht in Paris lehren. Er betrachtete dieſe Univerſität vorzugsweiſe als eine theologiſche, wollte daß den Geiſtlichen keine Gelegenheit werde ihr Hauptfach zu vernachläſſigen, und traf wohl mit den Wünſchen der theologiſchen Lehrer in Paris und der juridiſchen auf anderen Rechtsſchulen zuſammen[3]. Ob man nun gleich jenes Verbot nicht ganz ſtreng beobachtete, ſo blieb es doch keineswegs ohne Folgen und ward erſt, nach manchem Zweifeln und Wechſeln, im Jahre 1679 ganz aufgehoben.

Seit dem zwölften Jahrhunderte durfte Niemand ohne Erlaubniß lehren; doch ſollte ſie der Kanzler der Kirche notre dame an Würdige ohne Schwierigkeit und unentgeltlich ertheilen. Ein Anderes aber war die Erlaubniß zum Lehren, ein Anderes die Ertheilung akademiſcher Würden und die Aufnahme in die Körperſchaft der Univerſität[4]. Hierüber war oft Streit mit dem Kanzler, dem Biſchofe und den Bettelmönchen, welche jedoch die Univerſität nicht ganz aus ihren Anſprüchen und Rechten verdrängen konnten. Insbeſondere behielt dieſe die Aufſicht über die Studenten und entſchied Streitigkeiten nach dem Kirchenrechte[5]. Weil man aber bei ſchwereren Vergehen der Studenten, die

---

1 Alber. 451. Bulaeus II, 572.

2 Crevier I, 317.

3 Savigny III, 339. Sclopis storia della legislazione italiana I, 32.

4 Bulaeus II, 53, 430, 685.

5 Bulaeus II, 500. Crevier I, 291. Verhaftungen von Studenten ſollten nicht durch die weltliche Macht, ſondern durch die geiſtlichen Gerichte erfolgen. Geſetz Philipp Auguſts von 1200. Ordonnances I, 24.

Losſprechung mit vielen Koſten und Zeitverluſt vom Papſte einholen mußte, ſo gab Innocenz III dem Abte von S. Viktor hiezu die nöthige Vollmacht [1], wodurch indeß die Uebel eher gemehrt, als gemindert wurden. Es kam zu den ärgſten Ausſchweifungen, Schlägereien, gewaltſamen Entführungen von Frauen und Mädchen u. dergl [2], weshalb allen Studenten das Tragen von Waffen unterſagt wurde. Dies war ihnen ſo unangenehm, als umgekehrt die Vorſchrift willkommen, daß man keinen von ihnen Schulden halber verhaften dürfe.

Ueberhaupt ergingen von Seiten der Päpſte, als der höchſten Oberen der Univerſität, mehre Vorſchriften, aus denen wir folgende ausheben. Kein einzelnes Mitglied der Univerſität darf ohne wiederholte Warnungen und Friſten, die ganze Univerſität nicht ohne päpſtliche Vollmacht gebannt werden [3]. Lehrer der Theologie können Einnahmen von Pfründen ſo lange beziehen, als ſie lehren, Studenten fünf Jahre lang. Dieſe ſollen ſich unter einander die Wohnungen nicht ſteigern oder daraus vertreiben. Wenn ein Wirth mehr Miethe nimmt, als die Abſchätzung zweier Bürger und zweier Magiſter beſagt, ſo verfällt er fünf Jahre in den Bann. Bei den Disputationen dürfen keine Gaſtereien ſtattfinden. Wer Theologie lehren will, muß acht Jahre ſtudirt haben und wenigſtens fünfunddreißig Jahre alt ſeyn [4]; ein Lehrer der freien Künſte muß ſechs Jahre ſtudiren und ſich ebenfalls prüfen laſſen. Jeder Student ſoll ſich zu einem beſtimmten Lehrer halten.

Hieher gehören noch viele andere Vorſchriften über die Anordnung und Zeit der Vorleſungen, über die Dauer der Ferien u. dergl. Niemand ſollte z. B. die Stunden ver-

---

1 Crevier I, 333.

2 Crev. I, 334. Schröckh XXIV, 307. Bulaeus III, 140.

3 Crevier I, 332, 367.

4 1215 ward den Magiſtern eine beſtimmte Kleidung vorgeſchrieben. Bulaeus III, 81.

doppeln, oder vor der geſetzlichen Zeit ſchließen: doch war dies erlaubt, wenn die Studenten den Lehrer — nicht mehr hören wollten [1]. Mädchenräuber, Diebe, Räuber, Todſchläger (heißt es ſonderbar genug in einer Vorſchrift von 1251) ſind nicht für Studenten zu halten und als ſolche zu behandeln [2]. Eben ſo wenig derjenige, welcher wöchentlich nicht zwei Vorleſungen beſucht, oder trotz dreimaliger Warnung Waffen trägt. In der Regel war die Zucht ſtreng, und Ruthenſtreiche auf den bloßen Rücken wurden in Paris nicht ſelten ausgetheilt, während eine ſolche Behandlung der Studenten auf italieniſchen Univerſitäten nie ſtattfand [3].

Ueberhaupt unterſchied ſich die Verfaſſung von Paris weſentlich von der in Bolgna; jene wurde das Muſter für England und Deutſchland, dieſe für Italien, Spanien und ſelbſt für das übrige Frankreich [4].

In Paris war nur eine ungetheilte Univerſität, und die Herrſchaft allein bei den verſammelten Lehrern, ohne Antheil der Schüler. Die ſeit alter Zeit beſtehende Abtheilung in vier Nationen, die franzöſiſche, die engliſche oder deutſche, die pikardiſche und die normanniſche, hob jene Eigenthümlichkeit nicht auf. Zur erſten Nation gehörte auch Spanien, Italien und der Orient, zur zweiten Ungern, Polen und die nordiſchen Reiche, zur dritten die Niederlande. Dieſe Eintheilung begriff Lehrer und Schüler, ohne Unterſchied der wiſſenſchaftlichen Fächer. In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ſonderten ſich aber, bei Gelegenheit des großen Streites mit den Bettelmönchen, erſt die Theologen, dann auch die Juriſten und Aerzte von der

---

1 Si scholares eum amplius audire noluerint. — Die Sommerferien dauerten einen Monat. Bul. III, 194, 280.

2 Bul. III, 240, 244.

3 Savigny III, 334.

4 Dies Alles nach Savigny. Auch Pasquier hat in ſeinen Recherches lib. IX viele brauchbare Nachrichten.

Univerſität und bildeten drei Fakultäten, welche mit den fortdauernden vier Nationen erſt die ganze Univerſität ausmachten. Doch waren und hießen die vier Nationen die alte Univerſität, ſie blieben im Beſitze des Rektorates und der Gerichtsbarkeit; zu ihnen gehörten alle Lehrer und Schüler aller Fakultäten, bloß mit Ausnahme der Doktoren dieſer Fächer. Erſt allmählich entſtand die Anſicht: jene vier Nationen bildeten zuſammen eine vierte Fakultät, was freilich ihr urſprüngliches Verhältniß ſehr änderte, ſie aber doch im ausſchließlichen Beſitze des Rektorates ließ. Der Rektor, das Haupt der Univerſität konnte alſo weder von den drei anderen Fakultäten, noch aus ihnen erwählt werden. Früher wechſelte der Rektor wohl alle vier bis ſechs Wochen, ſeit 1266 nur alle drei Monate [1]. Bis 1280 wählten ihn die Vorſteher der vier Nationen; ſpäter einige zu dieſem Geſchäft ernannte Wähler. Der Rektor mußte ehelos ſeyn, der geiſtliche Stand ward aber nicht gefordert.

Unter den Studenten verſchiedener Nationen gab es nicht ſelten Streit, und ſie ſagten ſich mancherlei Böſes nach: die Engländer, ſo hieß es z. B., trinken übermäßig; die Franzoſen benehmen ſich ſtolz, weichlich und weibiſch; die Deutſchen ſind jähzornig und führen bei Feſten unanſtändige Reden; die Poitouer leben verſchwenderiſch und auf gut Glück; die Burgunder ſind dumm und albern; die Bretagner leichtſinnige Umhertreiber; die Lombarden zeigen ſich geizig, boshaft und feige, die Römer heftig und aufrühriſch, die Sicilier tyranniſch, die Brabanzonen als Blutmenſchen, Friedensbrecher [2], Brenner und Räuber, die Flandrer verſchwenderiſch, den Gelagen ergeben und ſo weichlich wie Butter. — Auch bemerkte Hugo von Trimberg [3] bereits

---

1 Crevier II, 13, 56. Bulaeus II, 661; III, 222, 380.

2 Viri sanguinum, ruptarii, incendiarii, raptores. Bulaeus II, 688.

3 Renner 13390.

im dreizehnten Jahrhunderte, was noch im neunzehnten wahr iſt:

> Manger hin je Paris vert,
> O' wenik lernet und viel verzert;
> So hat er doch Paris geſehen.

Zur Unterſtützung armer Studenten dienten mehre Stiftungen, welche den Namen Kollegien erhielten[1]; indeß benannte man auch Anſtalten, worin Studenten für Geld aufgenommen und verpflegt wurden, mit dieſem Namen. Die älteſte jener Stiftungen gründete, oder erweiterte Robert von Sorbon im Jahre 1250 für arme Theologen[2]. Sie erhielt den Namen der Sorbonne, womit man ſpäter, obgleich mißbräuchlich, oft die ganze theologiſche Fakultät bezeichnete.

Faſt alle ausgezeichneten Gottesgelehrte jener Zeit hatten länger oder kürzer in Paris ſtudirt: ſo unter mehren Päpſten auch Cöleſtin II, Hadrian IV und Innocenz III[3]. Unter Abälards Schülern waren allein zwanzig Kardinäle und über funfzig Biſchöfe. Nicht minder traten, nachdem die Bettelmönche in ihrem Streite mit der Univerſität obgeſiegt hatten, oft die gelehrteſten Männer beider Orden in akademiſche Würden.

Jener Streit, über welchen an anderer Stelle[4] ſchon das Wichtigſte mitgetheilt iſt, betraf hauptſächlich die Aufnahme von Bettelmönchen unter die Zahl der akademiſchen Lehrer. Wenn, ſo ſprach man[5], von zwölf Profeſſoren der Theologie, drei Stiftsherren, fünf aus den älteren Mönchsorden und zwei Bettelmönche ſind, ſo bleiben für die Weltgeiſtlichen, dieſe eigentlichen Gründer und

---

1 Bulaeus III, 223.

2 Pasquier IX, c. 15. Hist. litter. XVI, 55.

3 Crevier I, 170, 220.

4 Geſchichte der Hohenſtaufen, Bd. III, S. 471.

5 Wadding zu 1257. Crevier I, 397, 459.

Erhalter der Univerſität, nur zwei Plätze übrig. Hiezu kommt, daß es widerſinnig iſt, zugleich Mitglied eines Kloſters und einer Univerſität ſeyn und an den Vortheilen der letzten Theil nehmen zu wollen, während man, der Armuth halber, an den Laſten nicht Theil nimmt. Nun ragten aber die, ungeachtet päpſtlicher Befehle von der Univerſität Zurückgewieſenen, Thomas von Aquino und Bonaventura, an Kenntniſſen und Anlagen vor allen Gliedern der Univerſität weit hervor, auf welchen Umſtand der Papſt, und noch mehr darauf Nachdruck legte, daß Ungehorſam gegen ſeine Befehle höchſt anmaaßlich und verderblich ſey. Jetzt faßte die Univerſität den Beſchluß: Niemand ſolle als Lehrer aufgenommen werden, der nicht beſchwöre, allen Einrichtungen und Geſetzen derſelben Folge zu leiſten [1]. Doch fügte man, der Bettelmönche wegen, hinzu: daß jene Geſetze und Einrichtungen weder göttlichen, noch Ordens-Geſetzen, noch dem allgemeinen Beſten zuwiderlaufen dürften. Als ſich die Bettelmönche deßungeachtet nicht fügen wollten, bevor man ihnen für alle Zeiten zwei Lehrſtellen zuſichere und einräume, wurden ſie nach vergeblicher Warnung und Vorladung ganz von der Univerſität ausgeſchloſſen. Hierauf ſteigerte ſich der Streit, bis es unter den Anhängern beider Parteien zu Schlägereien kam, und päpſtliche Befehle hemmten das Uebel um ſo weniger, da ſie bald günſtig für die Univerſität, bald günſtig für die Bettelmönche lauteten, bis dieſe zuletzt im Weſentlichen obſiegten.

Bei Gelegenheit dieſes Streites erging auch die Vorſchrift: die Univerſität dürfe, um verweigerte Gerechtigkeit zu erzwingen, ihre Vorleſungen nur dann einſtellen, wenn zwei Drittel von den Mitgliedern jeder Fakultät darüber einig ſeyen [2].

---

1 Wilh. S. Amoris opera, praef.

2 Schröckh XXIV, 309.

2. Die übrigen franzöſiſchen Univerſitäten.

a) In Montpellier war eine hohe Schule für Arzneikunde, welcher Wilhelm VIII, Herr von Montpellier, im Jahre 1180 verſprach, er wolle Keinem ein Recht ertheilen, daſelbſt ausſchließend zu lehren [1]. Im Jahre 1220 bekam die Anſtalt neue Geſetze durch einen päpſtlichen Abgeordneten. Im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts finden wir aber auch Rechtslehrer, Theologen und Artiſten mit ſolchem Uebergewichte der erſten, daß die beiden letztgenannten in die Fakultät der Juriſten mit aufgenommen waren und als eine Hälfte der Univerſität, den Aerzten als der zweiten Hälfte gegenüberſtanden.

b) In Orleans beſtand ſchon in der erſten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts eine Rechtsſchule, während die Eiferſucht und das Anſehen der benachbarten pariſer Univerſität das Aufkommen einer theologiſchen und philoſophiſchen Fakultät verhinderte.

c) In Toulouſe ward im Jahre 1228 von Raimund VII eine Univerſität zur beſſeren Bekehrung der Albigenſer errichtet. Sie erhielt durch Gregor IX die Vorrechte der pariſer Univerſität und ward von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreit [2]. Die Bürger ſollten den Studenten Wohnungen überlaſſen, nach der Abſchätzung zweier unbeſcholtenen Laien und zweier Geiſtlichen; der Graf von Toulouſe aber den Lehrern das zugeſicherte Gehalt richtig auszahlen. Zur Zeit Ludwigs IX befanden ſich daſelbſt folgende Lehrer [3]:

2 Theologen, jeder mit einem Gehalte von	50 Mark
2 Dekretiſten — — — — —	30 —
6 Magiſter der freien Künſte — —	20 —
2 Grammatiker — — — —	20 —

---

1 Bei Savigny findet ſich Alles vollſtändiger. — Garonne 26, 118, 135, und Prunelle de l'influence de la médecine.

2 Dachery spicil. III, 605. Concil. XIII, 1174. Regesta Gregor. IX, Jahr VII, Urk. 72. Hist. litter. XVI, 56.

3 Ordin. Ludov. IX, 810.

Der Domkanzler ſollte zugleich Kanzler der Univerſität ſeyn und eine allgemeine Aufſicht führen, die Tüchtigkeit der Theologen und Dekretiſten aber genau prüfen. Aus dem Freibriefe Innocenz IV von 1245 heben wir noch Folgendes aus. Geſchieht der Univerſität Unrecht, ſo iſt ſie befugt ihre Vorleſungen einzuſtellen. Die Sommerferien dauern nicht über einen Monat, und gewiſſe Vorleſungen, z. B. über den Priſcian, müſſen regelmäßig gehalten werden. Wer keine Vorleſungen beſucht, verliert alle Vorrechte eines Studenten. Dieſe dürfen nicht bewaffnet gehen und Schulden halber nicht verhaftet werden. Die Theologen ſollen nicht als Philoſophen glänzen wollen, ſondern danach ſtreben und ſich damit begnügen, Gottesgelehrte zu werden; ſie ſollen nicht in der Volksſprache reden [1].

3. Bologna. Die Univerſität Bologna iſt höchſt wahrſcheinlich nach und nach aus den Kloſter- und Stifts-Schulen hervorgewachſen, weshalb ſich kein beſtimmter Zeitpunkt ihrer Gründung und Entſtehung nachweiſen läßt [2]. Schon in den Jahren 1067 und 1109 werden Doktoren der Rechte genannt; das lebendige Studium dieſer Wiſſenſchaft, das raſche Emporkommen der Univerſität verdankt man aber dem Bologneſer Irnerius, welcher ums Jahr 1140 ſchon geſtorben war. Ein öffentliches Zeugniß von der Wichtigkeit der Univerſität iſt die Urkunde, wodurch Friedrich I im Jahre 1158 den Studirenden ſeinen Schutz zuſichert, und ihnen hinſichtlich der Gerichtsbarkeit die Wahl läßt zwiſchen ihren Lehrern oder dem Biſchofe. Allmählich geſtaltete ſich aber die Sache ſo, daß die Scholaren auch noch den Rektor und die Stadtobrigkeit zu Richtern hatten. Ueber die Gränzen dieſer Gerichtsbarkeit erhob ſich nicht ſelten Zwiſt, und insbeſondere ſuchte die Stadt, als manche

---

1 Non philosophos se ostendant, sed satagant fieri theodocti, nec loquantur in lingua populi. Hist. de Langued. III, preuv. 272, 533.

2 Sarti I, 1, 7, 26.

Gewaltthätigkeiten der Studenten vorfielen, einen größeren Wirkungskreis zu erlangen und härtere Strafen anzuwenden.

Im Jahre 1213 nämlich entſtand zwiſchen den Lombarden und Toskanern nicht bloß Streit, ſondern eine ſo blutige Fehde, daß die Univerſitätsobrigkeit ſie nicht zu ſchlichten wagte, ſondern die peinliche Gerichtsbarkeit dem Podeſta überließ und ſich nur die bürgerliche vorbehielt. Jener ſtrafte aber ſehr hart und verbot, daß die Studenten ſich in Genoſſenſchaften zuſammenthäten und Rektoren wählten, worüber nicht Wenige die Univerſität verließen[1]. Im Jahre 1215 kam es deshalb zu einem Vertrage, vermöge deſſen Lehrer und Studenten ſchwören mußten, die Univerſität nicht zu verlaſſen, und die Wahl der Rektoren zwar von neuem zugeſtanden, aber die Bedingung hinzugefügt wurde: die Erwählten müßten ſich binnen vierzehn Tagen vor dem Podeſta ſtellen und alle Geſetze beſchwören. Die römiſchen und tusciſchen Studenten wandten ſich, hierüber unzufrieden, an den Papſt Honorius III, welcher ſie zur Ordnung und Mäßigung ermahnte, zugleich aber dem Podeſta ſchrieb: man möge das neue Geſetz aufheben, oder wenigſtens nicht ſo ſtreng anwenden daß Unruhen entſtänden, oder gar die Univerſität zu großem Nachtheile Bolognas ſich auflöſe. Als die Stadt hierauf keine Rückſicht nahm, weil der von den Studenten getriebene Unfug zu arg geweſen ſey, erklärte Honorius die ergriffenen Maaßregeln für unzweckmäßig und befahl, alle Geſetze wider die Freiheit der Lehrer und Studenten aufzuheben und durch angemeſſenere Mittel Ruhe und Ordnung herzuſtellen[2].

Im Jahre 1258 war ein Student aus Genua mit einem öffentlichen Beamten in Streit gerathen und hatte ihn niedergeſtoßen[3]. Der Podeſta ließ den Thäter ſogleich verhaften, alle Verſuche der Studenten, ihren Genoſſen zu

---

1 Sarti I, 1, 120, Urk. app. 57. Savioli a. h. a. Ghirard. I, 122.

2 Reg. Honor. Jahr IX, Urk. 46.

3 Ghirard. I, 197. Savioli a. h. a.

befreien, hintertreiben und ihn ſelbſt, unbekümmert um die Drohung jener daß ſie hinwegziehen würden, am folgenden Tage hinrichten. Im nächſten Jahre vereinigte man ſich indeſſen dahin: wegen peinlicher Vergehen ſollen die Studenten in Gegenwart ihrer Lehrer verhört werden und dieſe ihre Vertheidiger ſeyn. Verwundung und Todſchlag eines Studenten darf man ohne Genehmigung ſeiner Verwandten nicht erlaſſen[1]. Beleidigt ein Student Geiſtliche, ſo wird der Dechant des Stiftes, nach einer Verordnung Papſt Honorius III, die Sache milde und mehr polizeilich als nach ſtrengem Rechte abmachen. Jeder Student läßt ſich in das Verzeichniß derſelben eintragen, und für gewiſſe Vergehen findet eine Wegweiſung von der Univerſität ſtatt[2].

Die juriſtiſche Fakultät war die älteſte. Der erſte Magiſter der Arzneikunde findet ſich[3], obgleich man dieſe Wiſſenſchaft ſchon früher lehrte, nicht vor dem Ende des zwölften, der erſte Doktor nicht vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts[4]. Auch Philoſophie, Mathematik und Grammatik hoben ſich um dieſe Zeit unter beſonderen Lehrern; Theologie lehrte in Bologna ſchon der nachmalige Papſt Alexander III; aber man machte keine Doktoren[5] dieſer Wiſſenſchaft, und erſt in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts erhielt die theologiſche Fakultät durch Innocenz VI ihre weitere Ausbildung nach dem Muſter der pariſer.

Volles Bürgerrecht auf der Univerſität hatten nur die fremden Studenten der Rechte[6]. Dieſe zerfielen nämlich

---

1 Geſetz von 1244. Ghirard. I, 165.

2 Savigny III, 615—616.

3 Sarti I, 1, 433—438, 503; I, 2, 1.

4 1298 findet ſich ein Doctor Fisicae et Astrologiae. Sarti I, 2, 161.

5 Doch bewirkte der heilige Franz, daß in Bologna noch ein tüchtiger Profeſſor der Theologie angeſtellt wurde. Ghirardacci I, 133.

6 Die Studenten aus Bologna konnten weder in der Verſammlung ſtimmen, noch Aemter auf der Univerſität bekleiden. Savigny III, 166. Savioli III, 2, Urk. 746. Ghirard. I, 166. Sigonius hist. Bon. zu 1190.

in die Citramontani und die Ultramontani, und jene bildeten wiederum ſiebzehn, dieſe achtzehn Nationen, obgleich Zahl und Benennung mehre Male wechſelten[1]. An der Spitze einer jeden der beiden Hauptabtheilungen ſtand ein Rektor, welcher nach einer gewiſſen Reihefolge von den verſchiedenen Nationen gewählt wurde. Später erhielten alle Juriſten nur einen, und die Mediziner einen zweiten Rektor; in der theologiſchen Fakultät hingegen ging alle Regierung von den Lehrern aus. Bei den übrigen Fakultäten machte nämlich die vom Rektor berufene Verſammlung der Studenten die eigentliche universitas aus. In dieſer Verſammlung wurde mit weißen und ſchwarzen Bohnen über Univerſitätsangelegenheiten abgeſtimmt, und auch eine gewiſſe Anzahl Wähler ernannt, welche nebſt dem abgehenden Rektor und den Räthen oder Vorſtehern der einzelnen Nationen, jährlich den neuen Rektor wählten. Der Rektor ſollte ſeyn ein Mitglied der Univerſität (scholaris), unverheirathet, nicht Kloſtergeiſtlicher, wenigſtens fünfundzwanzig Jahre alt und von hinreichendem Vermögen; er mußte wenigſtens fünf Jahre lang auf eigene Koſten die Rechtswiſſenſchaft ſtudirt haben. Selbſt die Lehrer und Profeſſoren ſtanden unter der Gerichtsbarkeit des Rektors, konnten von ihm geſtraft werden, mußten von ihm Urlaub einholen u. ſ. w.; hatten aber in der Verſammlung der Univerſität keine Stimme, ſofern ſie nicht ſchon einmal Rektoren geweſen waren. Obgleich dieſe Einrichtung, wonach die Studenten eigentlich die Körperſchaft bildeten, ihre Vorgeſetzten wählten und mittelbar ſelbſt über ihre Lehrer Gewalt ausübten, ſehr ſeltſam erſcheint; iſt ihr Daſeyn doch nicht zu bezweifeln und, Alles in Allem, daraus kein größerer Mißbrauch entſtanden, als in Paris bei ganz entgegengeſetztem Verfahren. Aber freilich muß man bedenken:

---

1 Schon hieraus ergiebt ſich, wie viele überalpiſche Studenten in Bologna waren. Deutſche, Franzoſen und Dänen werden z. B. erwähnt. Halberst. chron. 146. Reg. Greg. IX, Jahr IV, 415.

daß die Studenten damals im Durchſchnitte weit älter, und zum Theil Männer waren die in der Heimath ſchon Amt und Würden beſaßen; daß ſie nur aus Liebe zur Wiſſenſchaft das ferne Bologna aufſuchten und große Begünſtigungen erwarteten, wie verdienten. Ferner ſtand die Stadtobrigkeit und die geiſtliche Obrigkeit den Rektoren zur Seite, und griff mit Nachdruck ein wenn dieſe etwa ihr Amt vernachläſſigten, oder ſchreckte ſie von ſolcher Vernachläſſigung mit Ernſt zurück.

Auch bei den Prüfungen und Promotionen übte der Archidiakonus von Bologna ein Recht der Mitaufſicht[1], und durfte Studenten wenn ſie Geiſtliche geſchlagen hatten, für mäßige Buße vom Banne löſen. Wir finden Vorſchriften gegen ungebührliche Aufzüge, Schmauſereien, übertriebene Koſten bei jenen Prüfungen und Promotionen; ferner über Zahl, Stunden und Dauer der Vorleſungen, über das Lehrgeld, die Sitze in den Hörſälen[2] u. dergl. Die Abſchreiber, Verleiher und Verkäufer von Büchern ſtanden, in Hinſicht der Richtigkeit der Schriften und der Preiſe, unter ſtrenger Aufſicht und ſollten die Bücher nicht nach fremden Orten verkaufen.

4. Die übrigen italieniſchen Univerſitäten.

a) In Arezzo war ſchon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts eine Rechtsſchule; desgleichen

b) in Ferrara, mit Einrichtungen welche den bologneſiſchen ähnlich ſind[3].

c) Padua entſtand im Jahre 1222 durch Lehrer und Schüler, welche von Bologna dahin auswanderten[4]. Im

---

1 Ghirard. I, 119. Sarti I, 2, 177. Savioli zu 1259.

2 Tirab. IV, 247.

3 Murat. antiq. Ital. V, 285, erwähnt zu 1230 einen Professor legum.

4 Gennari zu 1260. Patav. chron. 1129. Tirab. lett. IV, 44. Colle I, 52.

Jahre 1262 finden ſich auch Lehrer und Schüler der freien Künſte in nicht geringer Zahl, und das Recht der Schüler Rektoren zu erwählen und Innungsbeſchlüſſe zu faſſen, wurde von der Stadt anerkannt. Ueberhaupt ſind die Einrichtungen denen von Bologna nachgebildet.

d) In Perugia beſtanden gelehrte Schulen ſchon ſeit früherer Zeit [1]; eine Univerſität, deren Fortgang jedoch mit dem mancher ihrer Nachbaren nicht zu vergleichen iſt, wurde 1276 gegründet.

e) Piacenza erhielt im Jahre 1243 von Innocenz IV alle Vorrechte der Univerſität Paris [2].

f) In Piſa war im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, wie es ſcheint eine Schule für Arzneikunde und Recht, aber keine eigentliche Univerſität [3].

g) In Ravenna wurde zweifelsohne ſeit langer Zeit römiſches Recht gelehrt und gelernt, aber nicht in dem Umfange und mit dem Erfolge wie ſpäter in Bologna [4].

h) In Reggio entſtand ſchon im zwölften Jahrhundert eine Rechtsſchule, ſie blühte im dreizehnten.

i) In Rom eröffnete Innocenz IV eine Rechtsſchule, und die Scholaren erhielten alle, auf Univerſitäten gewöhnliche Vorrechte [5].

k) In Siena wird gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts auf der Univerſität ein Profeſſor der Grammatik und einer der Arzneikunde erwähnt, welche Gehalt bezogen und von gewiſſen Abgaben befreit waren [6].

l) In Treviſo erhielt der Podeſta im Jahre 1260 den Auftrag eine Univerſität zu gründen, und anzuſtellen: einen Profeſſor der Arzneikunde, einen der Phyſik und einen

---

1 Bini I, 14, 191.

2 1243 ſagt Johannes de Mussis. 1248 Campi II, 399.

3 Fabroni I, 30, 35.

4 Tirab. III, 385.

5 Tirab. IV, 65. Sext. Decret. V, tit. 7, c. 2.

6 Della Valle lettere I, 139.

der Rechte, welcher zugleich Anwalt der Stadt war[1]. Die Univerſität wurde ziemlich zahlreich beſucht, und einige Vorleſungen durfte, wie es ſcheint, eine gewiſſe Anzahl von Studenten unentgeltlich beſuchen.

m) In Vercelli gründeten die Bürger durch Anſtellung von Lehrern, Bewilligung von Unterſtützungen an arme Studenten, Feſtſetzung billiger Miethen, Ertheilung von Vorrechten u. dergl. im Jahre 1228 eine Univerſität. Dennoch gewann ſie keine große wiſſenſchaftliche Bedeutung. Die Univerſität in

n) Vicenza entſtand im Jahre 1204, durch die Auswanderung bologneſiſcher Studenten und Lehrer[2], und ſoll ſich bald nachher wieder aufgelöſet haben. Doch wurden im Jahre 1261 nochmals Lehrer der Arzneikunde und der Rechte angeſtellt, und dem Magiſter Arnold jährlich fünfhundert Pfund verſprochen, wenn er Kirchenrecht, wenigſtens vor zwanzig Zuhörern, ein Jahr lang leſe[3].

Von allen dieſen Univerſitäten unterſcheidet ſich:

o) Neapel ſowohl in Hinſicht der Entſtehung, als der Einrichtungen. Bei keiner ward ein für die Wiſſenſchaft ſo umfaſſender Plan zum Grunde gelegt, keine ſo von oben herab unterſtützt[4]. Wenn ſie deßungeachtet hinter mancher von ihren Mitſchweſtern zurückblieb, ſo beweiſet dies einerſeits allerdings: daß der Wille und die Begünſtigung ſelbſt des größten Herrſchers nicht zur Entwickelung wiſſenſchaftlicher Einſicht und Thätigkeit hinreicht, und manche beſchränkende Einrichtung neben jenen Begünſtigungen herlief; andererſeits aber traten für Neapel auch gar viel Störungen ein, welche mit dem Bezeichneten in keinem Zuſammenhange ſtehen, weshalb ſich Fortſchritte und Rück-

---

1 Verci stor. della Marca Trivig. I, 108.

2 Savioli a. h. a. Tirab. IV, 40.

3 Wahrſcheinlich mußte er für zwanzig unentgeltlich leſen. Verci Trevig. II, Urk. 112.

4 Das Nähere über Neapel ſ. Hohenſt. Bd. III, S. 415.

ſchritte noch aus anderen verſchiedenen Geſichtspunkten erklären und wenigſtens zum Theil nachweiſen laſſen.

5. Die engliſchen Univerſitäten hatten im Ganzen manche Aehnlichkeit mit der pariſer, hielten ſich aber noch freier von königlichem Einfluſſe und beſaßen als Körperſchaften ſehr große Rechte. Daß beide nicht in großen oder Reſidenzſtädten erwuchſen, gab eben den Univerſitäten, als ſolchen, doppelte Bedeutung und Gewicht. Die Entſtehung von Kambridge wird auf ſo fabelhafte Weiſe in das Alterthum zurückgelegt, daß im Jahre 375 vor Chriſtus, Profeſſoren aus Athen dahin gekommen ſeyn ſollen[1]. Eher kann man annehmen, daß Sigebert König der Oſtangeln daſelbſt eine Schule anlegte. Seit den normanniſchen Zeiten werden der Nachrichten mehre und eine Verbindung der Lehranſtalt mit dem Kloſter Croyland läßt ſich erweiſen. Seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts erweitert ſich die ſcholaſtiſche Thätigkeit, zu einer Univerſität. Im Jahre 1231 ſchätzte man die Miethen ab, und allmählich wurden nun Gebäude (hostels, inns) angelegt, in welchen die Studenten beiſammen wohnten und ſpäter auch verpflegt wurden. Die Entſtehung der Univerſität

Oxford iſt ebenfalls ungewiß. Seit Alfred dem Großen befanden ſich daſelbſt Unterrichtsanſtalten, ſeit dem Ende des elften Jahrhunderts ſchon eine Univerſität, obgleich die Kirche Anfangs wenig Theilnahme und Thätigkeit für dieſelbe zeigte. Im Jahre 1141, als König Stephan die Stadt mit Sturm eroberte, litt auch die Hochſchule[2], wogegen ſie von Heinrich II und Richard I mehre Vorrechte erhielt. Ums Jahr 1200 ſtand kein Rektor, wohl aber ein weltlicher Kanzler an der Spitze der Univerſität und außerdem werden zwei Prokuratoren erwähnt[3]: einer, wie es

1 History of the univers. of Cambridge I — 3, 34. Alles vollſtändig und gründlich in Huber, die engliſchen Univerſitäten.

2 History of the univers. of Oxford I, XXII.

3 Bulaeus II, 545.

ſcheint für die Studenten, aus den nördlichen, der zweite für die aus den ſüdlichen Landſchaften: ein Gegenſatz der ſich bedeutſam durch die literariſche und politiſche Geſchichte hindurchzieht. Um dieſe Zeit zählte man 4000 Studenten, unter ihnen auch Niederländer[1]. Im Jahre 1209 tödtete ein Student zufällig eine Frau, worüber Unruhen entſtanden, in welchen drei Studenten ergriffen und hingerichtet wurden. Hiefür ward Oxford gebannt, Lehrer und Schüler zerſtreuten ſich, bis nach fünf Jahren Abbitte, und Herſtellung der Univerſität auf günſtige Bedingungen eintrat. Neue Streitigkeiten über die Miethen, beſchleunigten die Gründung und Begabung der ſogenannten Kollegien, wo die Studenten unter einer gewiſſen Aufſicht beiſammen wohnten. Im Ganzen zeigte ſich Oxford während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts minder ſcholaſtiſch theologiſch wie Paris: Männer wie Großeteſte und Roger Bakon wieſen in andere Bahnen hinein. Die älteſte Univerſität

6. in Spanien war Salamanka. Sie ſtand unter Aufſicht des Domlehrers, welcher auch den Rektor und deſſen Räthe aus den Studenten ernannte[2]. Der Rektor hingegen ſoll das Recht gehabt haben die Profeſſoren zu berufen und ihr Gehalt zu beſtimmen.

7. In Konſtantinopel, wo noch ſo viele Reſte und Denkmäler alter Wiſſenſchaft und Kunſt waren, hätten ſich Abendländer in mancher Beziehung bilden können: aber Sprache, Kirchentrennung und manche andere Gründe hielten davon ab. Nur Venetianer ſtudirten bisweilen daſelbſt[3]. Bei aller Neigung das Byzantiniſche zu erheben, berichtet Anna Komnena: im zehnten und elften Jahrhunderte lag aller Fleiß in Künſten und Wiſſenſchaften ganz danieder;

---

1 Emonis chron. 5. Heeren Geſch. der Liter. I, 213.

2 Savigny III, 379. König Alfons X ſtiftete in Salamanka Lehrſtühle für Muſik und Naturlehre. Schröckh XXIV, 288.

3 Foscarini 38.

die Jugend dachte allein an Vogelfang oder andere ſchändlichere Vergnügungen. Nur die Brüder des Kaiſers Michael Dukas und ihre eigene Mutter rühmt Anna als Freunde der Wiſſenſchaft, ſetzt aber naiv genug hinzu: der Lieblingsſchriftſteller der letzten ſey der heilige Maximus geweſen, deſſen Werke ihr, der Tochter, beim Vorleſen den Kopf ganz drehend gemacht hätten. Kaiſer Alexius drang darauf, zuvörderſt die griechiſchen Kirchenväter, dann aber auch die altgriechiſchen Schriftſteller zu leſen: allein es zeigte ſich ſehr wenig Anlage und Eifer, und die Mehrzahl blieb, wie Anna ſagt, in den ariſtoteliſchen Vorhöfen. Männer die, wie ein gewiſſer Italus, nicht grammatiſch ſprechen und ſchreiben konnten, in barbariſcher Darſtellung Philoſophie ſuchten, mit ungeſchickter Sophiſtik ihre Gegner verwirrt machten, und zuletzt im Eifer des Streites mit Fäuſten dreinſchlugen und ſich bei den Haaren zauſeten — fanden Anſehen und Schüler [1]!

3. Von den einzelnen Wiſſenſchaften.

a) Von der Theologie und

b) von der Rechtswiſſenſchaft

iſt bereits an anderen Stellen das Nöthige beigebracht worden, weshalb wir uns ſogleich

c) zur Philoſophie wenden können.

Es fehlt nicht an Werken [2], welche die Geſchichte der neueren Philoſophie, für größere Kreiſe der Liebhaber, oder kleinere Kreiſe der Eingeweihten darſtellen. Die meiſten derſelben beginnen mit Kant, oder gehen höchſtens bis

---

1 Anna V, 115—118. — Um 1070 hatte eine Frau Karina einen theologiſchen Lehrſtuhl in Bagdad. Abulf. z. d. J.

2 Die Zuſätze und Berichtigungen welche dieſer, zuerſt im Hiſtoriſchen Taſchenbuche abgedruckte Aufſatz, erhalten hat, verdanke ich meiſt der lehrreichen Beurtheilung in den Halliſchen Jahrbüchern (1840, November, S. 2199). Der verehrte Recenſent wird aber ſelbſt billigen, daß ich meine Darſtellung nicht ſehr erweiterte, und mich nicht verführen ließ noch mehr ultra crepidam hinauszugehen.

Descartes, als dem vorgeblichen Anfangspunkte der neueren philoſophiſchen Entwickelung zurück. Was zwiſchen der neuplatoniſchen Schule und ihm liegt, wird oft übergangen, oder auch wohl obenein geſchmäht; obgleich es ſelbſt für manche Philoſophen ein unbekanntes Land, eine terra incognita iſt. Und doch unterliegt es für Jeden, der nur einmal in dieſes Land hineingeblickt hat, keinem Zweifel: ſolch Ignoriren, oder von der Hand Weiſen der Philoſophie des Mittelalters, ſei für unſere Zeit unzeitig, und jene verdiene vielmehr daß man ſie von neuem ins Auge faſſe, bearbeite und darſtelle. Ungeachtet ihrer offenbaren Einſeitigkeiten, Lücken und Mängel, wird ſich dann ergeben, wie großen Werth und Reichthum ſie beſitzt, und welche Einwirkung auf ſpätere Zeiten ihr beizulegen ſey.

Das alte Vorurtheil: die Geſchichte des Mittelalters zeige nichts als Barbarei, die Dichtkunſt jener Zeit nichts als Monſtruoſität und Trivialität und dergl. mehr — iſt längſt ausgerottet. Aehnliche Berichtigungen bedürfen manche Urtheile über die Scholaſtik, und mit den vielen ungegründeten Anklagen werden dann auch einzelne, übertriebene Lobeserhebungen dahinfallen.

So wie die Begriffe von Staat und Kirche, Verfaſſung und Verwaltung, Steuern und Kriegsweſen, häuslichem und öffentlichem Leben, Baukunſt und Dichtkunſt und dergl. mehr ſich erläutern, aufklären und reinigen, wenn wir das Mittelalter nach ſeinen Licht- und Schattenſeiten mit unſerer Zeit zuſammenſtellen, ſo wird bei ähnlichem Verfahren auch der Gewinn für die Philoſophie nicht ausbleiben.

Möchten Meiſter in ihren Fächern wie Neander und H. Ritter die damaligen Syſteme bald nach ihrem vollen Umfange und tiefſinnigeren Zuſammenhange ſo darſtellen und beurtheilen, wie es der jetzige Zuſtand der Wiſſenſchaft erfordert. Der Verfaſſer nachſtehenden Aufſatzes iſt ſehr entfernt, ſich ein ſo großes, weit über ſeine Kräfte hinausgehendes Ziel zu ſtecken. Als bloßer Liebhaber der

Philoſophie, bezweckt er nur anderen Liebhabern (welche zu dem mühſamen Erforſchen der Quellen weder Zeit noch Luſt haben) eine möglichſt kurze und verſtändliche Ueberſicht des Anſprechendſten aus jenem vernachläſſigten Zeitraume und zugleich eine Gelegenheit und Veranlaſſung zu geben, die ſpätere Entwickelung der Philoſophie mit jener früheren zu vergleichen.

Die folgende Darſtellung zerfällt in zwei Hauptabtheilungen. In der erſten werde ich Allgemeineres über Beſchaffenheit und Inhalt der Philoſophie des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts beibringen, und in der zweiten einige der wichtigſten Philoſophen jener Zeit näher zu ſchildern verſuchen.

Kein einzelner, durch überwiegend große Anlagen und bewundernswürdige Werke hervorragender Mann bezeichnet den Anfang des thätigen und bewegten Zeitraumes, welchen die Geſchichte der ſcholaſtiſchen Philoſophie umfaßt. Der Name ſcholaſtiſch weiſet ganz richtig darauf hin, daß es eine Philoſophie der Schule war, die von gemeinſchaftlichem Lernen und Lehren ausging und in fremder Sprache betrieben ward, ohne daß man je ihre Ergebniſſe in anſprechender Form zuſammenſtellte, um daraus eine Philoſophie für das Volk zu bilden, oder daſſelbe lebhaft anzuregen. Andererſeits darf man nicht vergeſſen, daß ſich die Schule über den Kreis des Lehrers und der unmittelbaren Schüler eben ſo hinaus erſtreckte, wie in unſeren Tagen; obwohl es damals mehr Arbeit und Ernſt koſtete einzudringen, als nach Erfindung der Buchdruckerkunſt, der Journale, der Recenſionen u. ſ. w.

Hingegen war das Latein im Mittelalter die Sprache der Wiſſenſchaft überhaupt, und ſtellte ſich anders als wenn Jemand jetzt ein philoſophiſches Buch lateiniſch ſchreiben wollte. Das philoſophiſche Latein des Mittelalters klingt allerdings höchſt barbariſch, wenn man es mit dem ciceronianiſchen vergleicht; wiederum hat es ſich eine Menge von eigenthümlichen Gedanken, näheren Beſtimmungen, Wen=

dungen und Unterſcheidungen angeeignet und ſich aneignen müſſen[1], welche die alten Römer weder dachten, noch ausdrücken konnten. Zu dem neuen Inhalte gehörte alſo eine neue Form; aber freilich lernte man dieſelbe nie vollſtändig ausbilden und künſtleriſch beherrſchen. Solch eine Vernachläſſigung der Form ſtraft ſich an den Scholaſtikern durch eine bisweilen ſo weit gehende Vernachläſſigung ihrer Werke, daß ſelbſt Philoſophen von Fach keinen Blick hineinthun und vom Inhalte gar keine Kenntniß nehmen.

Man hat geſagt[2]: „ſcholaſtiſch ſey diejenige Behandlung der Gegenſtände a priori, wo nach Aufſtellung der meiſten für oder wider aufzutreibenden Gründe, in ſyllogiſtiſcher Form, die Entſcheidung aus Ariſtoteles, den Kirchenvätern und dem herrſchenden Lehrgebäude hergenommen wird.“ — Dieſe Erklärung deutet allerdings wichtige Punkte an, ohne jedoch das Weſentliche zu erſchöpfen. So iſt jene formale Behandlung zwar vorwaltend, aber keineswegs alleinherrſchend. Anſelm von Canterbury, Hugo von Rouen und Andere bedienten ſich z. B. der dialogiſchen Form, Alanus von Ryſſel ſchlägt (wie Spinoza) den Weg mathematiſcher Beweisführung ein; einige Myſtiker verſchmähen umgekehrt ganz dieſe Formen und Vorſchriften u. ſ. w. — Ferner ſpielt Ariſtoteles in den merkwürdigen Schulen des zwölften Jahrhunderts unmittelbar noch gar keine entſcheidende Rolle, und wird ſelbſt im dreizehnten bekämpft, ſobald ſeine Lehren mit den chriſtlichen unverträglich erſcheinen. Auch hatte Platon in Beziehung auf die Entwickelung des Inhaltes der Philoſophie kaum einen geringeren Einfluß, und Auguſtinus wohl noch mehr Anſehen als Beide zuſammengenommen.

Ueberhaupt wirkte die Religion der Heiden niemals in

---

[1] Z. B. haecceitas, potentia actuabilis, aliquitas und dergl. Schröckh XXIV, 437. Und Beiſpiele überkünſtelter Streitſätze, Henry hist. of England VIII, 176.

[2] Tiedemann Geiſt der ſpekulativen Philoſophie IV, 338.

dem Maaße auf die Philoſophie, wie die chriſtliche[1]; weshalb man vielleicht noch mehr von einer chriſtlichen, als von ſcholaſtiſcher Philoſophie ſprechen ſollte. Oder man könnte alle philoſophiſchen Entwickelungen unter den neueren Völkern, ſo lange dieſe ihre wiſſenſchaftliche Bildung vorzugsweiſe an Chriſtenthum und Kirchenthum anſchloſſen, oder gar ihnen unterordneten, der ſcholaſtiſchen Philoſophie beizählen.

Zu der Gottes- und Geiſtesphiloſophie, welche im Mittelalter vorherrſchte, mußte ſich allmählich die Naturphiloſophie als zweiter Theil ausbilden. Sie ward oft wie ein feindlicher Gegenſatz betrachtet, bis ſich bei gründlicher Fortbildung weder die Verſchiedenheit, noch die höhere Einigkeit dürfte abläugnen laſſen.

Nachdem man ſich während des zwölften Jahrhunderts in verſchiedenen einzelnen Richtungen verſucht hatte, trat das Bedürfniß des Vollſtändigen, Syſtematiſchen immer mehr hervor. Sobald daſſelbe im dreizehnten Jahrhunderte befriedigt war, gerieth man in untergeordnete, aber darum nicht weniger heftige Streitigkeiten, bis das, was im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte (tyranniſcher noch als zuvor) eingewirkt und zuſammengehalten hatte, durch die italieniſchen Philoſophen und die Reformation auseinandergeſprengt wurde. So ungemein verſchieden Dichtkunſt und Philoſophie (beſonders im Mittelalter) auch ſind, zeigt ſich doch ein gar merkwürdiger Parallelismus ihrer Entwickelung. Die Dichtkunſt und die Dichter des zwölften Jahrhunderts verhalten ſich nämlich zu der Dichtkunſt und den Dichtern des dreizehnten, genau wie die Philoſophie und die Philoſophen des erſten, zu denen des zweiten Zeitabſchnittes. Dort das Rohere, aber auch Kräftigere, Einfachere und Natürliche[2]; hier das Ausgebildete, Gewandte,

---

[1] Ritter Begriff und Verlauf der chriſtlichen Philoſophie, in Gieſelers Studien 1833, S. 253.

[2] Auch in Bezug auf die Baukunſt ließe ſich dies durchführen.

Glänzende, Scharfſinnige, daneben aber auch Willkürliches und Ueberkünſteltes.

Die drei großen Grundlagen oder Richtungen, welche bei jeder höheren philoſophiſchen Entwickelung hervortreten und nothwendig zu einander und zur Bildung eines vollſtändigen Ganzen gehören, finden wir im zwölften und dreizehnten, wie im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte. Man geht aus vom Wiſſen und Erkennen, oder vom Fühlen und Glauben, oder vom Zweifeln und Läugnen, und ſo entſtehen die großen Schulen der Dogmatiker, Myſtiker, Skeptiker, mit mannichfachen Nebenrichtungen und Ausbeugungen. Nur treten dieſelben im Mittelalter weniger unabhängig und ſcharf geſondert heraus, als in früheren und ſpäteren Zeiten. Der kirchliche Lehrbegriff bildet meiſt den Ausgangspunkt, wirkt überall ein, leitet mehr oder weniger das Dogmatiſche oder Myſtiſche, und bezähmt das Skeptiſche [1]. Uebrigens bahnen die Meiſter des zwölften Jahrhunderts denen des dreizehnten den Weg und ſtehen mit ihnen in weſentlicher Verbindung. So folgen den Dogmatikern des zwölften Jahrhunderts (Anſelm, Hildebert, Alanus u. A.) die des dreizehnten (Wilhelm von Paris, Albert der Große, Thomas von Aquino). So bilden die Myſtiker Bonaventura, Raimund und Andere das weiter, was Bernhard von Clairvaux, Hugo und Richard von S. Viktor begannen; ſo mußte auf Abälard, Duns Scotus folgen und Roger Bakon die ſpätere experimentirende Naturphiloſophie vorbereiten.

Wenn wir bedenken, daß den Philoſophen jener Zeit der unermeßliche Reichthum fehlte, welchen Verſuche und Erfahrungen geben, daß ihnen ferner die bedeutendſten literariſchen Hülfsmittel und geſchichtlichen Grundlagen nicht zu Gebote ſtanden, ſo iſt weniger Grund vorhanden

---

1 Die Skepſis erreichte aber ſchon deshalb weniger wiſſenſchaftliche Abrundung, weil ſie faſt immer wieder zur Offenbarung zurückkehrte, und ſich mit ihr zu verſöhnen trachtete.

Lücken und Mängel zu rügen, als über die außerordentliche Thätigkeit, Tiefe und Kraft jener großen Geiſter zu erſtaunen [1].

Das übertriebene Vertrauen zu ihrer eigenen Geiſtestiefe hat aber (ſo wird oft geklagt) jene Männer vermocht den unnützeſten, unlösbarſten, ſpitzfindigſten Fragen, thöricht eine große Wichtigkeit beizulegen und ſie mit lächerlichem Ernſte umſtändlich zu prüfen und zu beantworten. Unbegnügt z. B. mit der einfachen Unſterblichkeitslehre fragte man: werden die Fetten fett, die Magern mager, die Buckligen bucklig auferſtehen? Werden die Auferſtandenen alles das wieder bekommen, was ſie in dieſem Leben verloren, z. B. Haare, Nägel und dergl. — Iſt Chriſtus mit ſeinen Kleidern gen Himmel gefahren? Iſt er in der Hoſtie nackt, oder bekleidet u. ſ. w. [2]? Ohne Zweifel bieten Fragen und Unterſuchungen dieſer Art in ihrer Vereinzelung Gelegenheit zu Spott und Scherz, ja ſie laſſen auf eine Ueberladung mit angeblich philoſophiſchen Zierrathen, auf eine Ueberkünſtelung im Ausbaue des Syſtems ſchließen. Hiermit iſt aber die Beurtheilung noch gar nicht am Ziele.

Wenn man die Feinheit der Aufgaben und Löſungen — oder Nichtlöſungen, in der ariſtoteliſchen Metaphyſik bewundert, darf man über Aehnliches in den Scholaſtikern nicht den Stab brechen, und Hegel, der dies thut, iſt ſelbſt nach Form und Inhalt mehr ein Scholaſtiker als irgend ein neuerer Philoſoph [3].

---

1 Eben ſo urtheilt Rixner in ſeiner ſcharfſinnigen Geſchichte der Philoſophie II, 63.

2 Histoire littéraire XVI, S. 64. König Konrad III gab dem Abte Wibald erſt zu daß er ein Auge, dann daß er zwei Augen habe, und ſagte als dieſer ihm hierauf künſtlich bewies, er habe drei Augen: wahrlich die Gelehrten führen ein ſpaßhaftes Leben. Doch wollte jener in Geſchäften ſehr brauchbare Abt wohl ohne Schuleitelkeit nur zeigen, daß man aus beziehungsweiſe Wahrem, aber unbedingt Eingeräumtem, gar Sonderbares folgern könne. Wibaldi epist. 147.

3 Indeß erſcheinen Fragen obiger Art bei den Scholaſtikern auf den

Die wunderlichſten und auffallendſten Fragen und Unterſuchungen jener Zeit ſtehen mit dem Weſentlichen der Syſteme in unläugbarem Zuſammenhange, und wachſen aus ihnen hervor. Sie haben Inhalt und Bedeutung für Jeden, welcher obigen Boden der Wiſſenſchaft nicht von vorn herein verſchmäht, oder Alles ausreutet, was er ſelbſt anzubauen kein Behagen findet.

Wäre dies Entwickeln und Verfolgen vieler Fragen ſogar nichts geweſen, als ein leeres Spiel, eine Art von nürnberger Tand; woher kommt es denn, daß keines der damaligen Syſteme, keine Schule ſie verſchmähte[1] oder verſpottete und ſich dadurch Waffen wider ihre Gegner bereitete. Die Antwort: „es war eine allgemeine Krankheit, ein allgemeiner Schade,“ reicht um ſo weniger aus, da jede Schule dieſe Dinge eigenthümlich behandelte, und andere Wege, zu anderen Zwecken einſchlug.

Jene, aus vielen anderen beiſpielsweiſe herausgehobenen wunderlichen Fragen und Antworten, jene äußerſten Blätter laſſen bei genauerer Betrachtung leicht erkennen, auf welchem Baume der Spekulation dieſelben gewachſen ſind. In ſpäteren Zeiten pflückten klügere oder ſchlauere Gärtner dieſe Blätter zuweilen ab, um ſich nicht dem Spotte auszuſetzen; die Scholaſtiker gingen ehrlicher vorwärts, plus ultra, bis an ein Aeußerſtes; ſelbſt auf die Gefahr kurzweg umkehren zu müſſen. Zum Theil hing dies aber auch davon ab, daß ſie die geſammte kirchliche Tradition ohne kritiſche Prüfung annahmen und auf den Boden der Philoſophie verpflanzen, oder durch dieſelbe beſtätigen wollten. Wer z. B. gewiſſe Vorausſetzungen oder Lehrſätze über Unſterblichkeit, Transſubſtantiation und dergl. annimmt, wird nothwendig bis zu gewiſſen Endpunkten hingetrieben,

---

erſten Anblick mehr willkürlich und vereinzelt, während anderwärts ihr Zuſammenhang mit einem tiefſinnigen Syſteme leichter nachzuweiſen iſt.

1 Nur Einzelne, welche außerhalb aller Schulen ſtanden, verſuchten oder wagten dies, wie etwa Johannes von Salisbury.

oder er muß nach dem tel est notre bon plaisir einen willkürlichen Endpunkt ſetzen, oder er ſieht ſich genöthigt die Mangelhaftigkeit der Vorausſetzungen und Lehrſätze anzuerkennen.

Was nun die Dogmatiker anbetrifft, ſo gingen ſie mit Luſt auf alle dieſe Dinge ein, in der Ueberzeugung daß durch fortgeſetzte, angeſtrengte Geiſtesarbeit das Auge immer ſchärfer werde, das Erkennen und Begründen ſich immer weiter ausdehne, und Dinge oder objective Wahrheiten ſich ergreifen und beherrſchen ließen, deren Daſeyn die unphiloſophiſche Menge nicht ahne, oder die ſie mit flachem Spotte verhöhne.

Wo möglich mit noch mehr Schärfe und Künſtlichkeit bewegten ſich die Skeptiker in dieſen Bahnen, jedoch nur, um die gefundenen Ergebniſſe gegen einander aufzuheben und die Leerheit des dogmatiſchen Beweiſens zu erweiſen. Wo z. B. Thomas von Aquino mit einem dogmatiſchen Ueberſchuſſe abſchließt, läßt Duns Scotus gewöhnlich Null mit Null aufgehen.

Man ſollte glauben, daß alle dieſe angeblichen Spitzfindigkeiten der Richtung der Myſtiker ganz fremdartig, ja entgegengeſetzt geweſen wären; und doch finden wir dieſelben Fragen und Gegenſtände der Forſchung [1]. Nur was dort auf dem Wege des Verſtandes, oder der ſpekulativen Vernunft begründet oder zerſtört werden ſollte, ſteht hier in Verbindung mit Anſchauung, Erleuchtung, Offenbarung, allegoriſcher und myſtiſcher Deutung.

Nachdem ich ſo die Stellung und den Zuſammenhang untergeordneter, ſcheinbar vereinzelter Fragen angedeutet habe, muß ich an einen anderen Gegenſatz erinnern, von

---

1 Selbſt beim heiligen Bonaventura (Comment. in libros Sententiarum II. Dist. 19, 20, 24) finden wir Fragen erörtert wie die folgenden: An humores et intestina resurgant? An in emissione seminum in statu innocentiae fuisset delectationis intentio? An quoties fuissent conjuncti, toties prolem genuissent etc.?

welchem Manche behaupteten: er ſey von den Scholaſtikern als der wichtigſte betrachtet worden, habe aber ebenfalls keine Wichtigkeit, keinen echten Inhalt, ſondern bleibe ein Streit mit Worten, um Worte. Ich rede von den Parteien der Nominaliſten und Realiſten[1]. Jene nahmen an: nur in den einzelnen Dingen iſt Wahrheit; allgemeine Begriffe ſind Erzeugniſſe des abſtrahirenden Verſtandes, bloße Worte, ohne Weſenheit, ohne etwas Subſtantielles. — Die Realiſten hingegen behaupteten: in den Univerſalien (den Ideen) iſt allein wahre Weſenheit enthalten; in allem Einzelnen ſtellt ſich nur ein und daſſelbe Seyn, eine Weſenheit dar, und ſie ſind lediglich durch Zufälligkeiten, Nebenbeſtimmungen, Accidenzen von einander unterſchieden.

Weil dieſe kurze Beſchreibung oder Erklärung Manchem vielleicht nur Sophiſtik und leere Scholaſtik nachzuweiſen ſcheint, ſey es erlaubt noch etwas länger dabei zu verweilen. Roscelin, Stiftsherr zu Compiegne, welcher für den Gründer des Nominalismus gilt, forſchte keineswegs über eine bloß leere, faſt lächerliche Schulfrage; ſondern er (gleich wie ſeine Freunde und Gegner) brachten das, was früher und ſpäter die Philoſophie weſentlich beſchäftigte und erfüllte, nur in einer neueren Form und Färbung zur Sprache und zum Bewußtſeyn. Es handelt ſich von der Möglichkeit der Einheit und Vielheit, dem Weſen der Perſönlichkeit, dem Verhältniſſe des Denkens zum Seyn und des Einzelnen zum Ganzen und zu Gott. Es ſtehen hiermit in weſentlichem Zuſammenhange die Lehren von Freiheit, Gnade, Zurechnung, Erbſünde, Auferſtehung und ewigem Leben. Es war die Frage: ob dieſe Gegenſätze in unlösbarer Feindſchaft beharren, oder in einander übergehen, und ſich verſöhnen könnten, ja müßten.

---

1 Meiners de Nominal. et Real. initiis. Tennemann VIII, 1, p. 159. Buhle Lehrbuch V, S. 191. Schmid Myſticismus S. 179. Baumgarten-Crusius de Realium et Nominalium discrimine. Couſin Einleitung zu Abälards Werken.

Wenn Roscelin ſagte: nur die Individualitäten haben Weſenheit, und die Univerſalien ſind bloß Gedanken (Gattungsbegriffe), erſchaffen durch den menſchlichen Geiſt; ſo war dies nicht allein unvereinbar mit der chriſtlichen Dogmatik, ſondern auch mit der platoniſchen Ideenlehre; wie es denn überhaupt ungründlich iſt, die Nominaliſten kurzweg für Platoniker, und die Realiſten für Ariſtoteliker auszugeben. Vielmehr ſtimmten die Realiſten in Bezug auf ihre Lehre von den Univerſalien wohl noch eher mit Platon[1], als mit Ariſtoteles[2]. Eher läßt ſich im Nominalismus die Wurzel des Empirismus und der das Sichtbare ergreifenden Naturphiloſophie nachweiſen. Denn ſo hoch der menſchliche Geiſt in jenem Syſteme auch geſtellt zu ſein ſcheint, erhält er ſeinen Inhalt zuletzt doch nur durch Sinnlichkeit und Einbildungskraft; darüber hinaus iſt lediglich Abſtraktion und Spiel der Sprache.

Dem Allen widerſprechend lehrte Wilhelm von Champeaux: das Weſen der Perſönlichkeit liegt in dem Allgemeinen, dem Univerſellen, und ſofern Individualität vorhanden zu ſeyn ſcheint, iſt ſie nur zufällig; ſie beruht nur auf der Menge und Mannichfaltigkeit ihrer Zufälligkeiten oder Accidenzen.

Beide Syſteme führen in ihrer Einſeitigkeit und Getrenntheit nicht zum Ziele. Es giebt wahre und falſche Univerſalien und Individualitäten. In den Begriffen todter Abſtraktion liegt keine Weſenheit: ſie ſind das Gegentheil platoniſcher Ideen und chriſtlicher Dogmatik; eben ſo wenig kommt aber in der Atomiſtik vereinzelter Perſonen das Weſen und Geheimniß der Individualität zu Tage. Der Menſch iſt nicht blos eine Perſon und Etwas durch ſeine

---

[1] Ueber das Verhältniß der Scholaſtiker zu beiden, handelt lehrreich die, ſchon dankbar erwähnte Recenſion, S. 2220.

[2] Auf den Unterſchied der Realiſten, welche Univerſalien in re (ariſtoteliſch) und ante rem (platoniſch) annehmen, kann ich hier nicht näher eingehen.

Perſon, ohne Verbindung mit dem Ganzen und der Gottheit. Vom Standpunkte der alleinherrſchenden, abgeſchloſſenen Perſönlichkeit kommt man nie zu Gott, nie zu Staat und Kirche, ſondern zu einem Kriege Aller gegen Alle, und einem anmaaßenden und doch zuletzt hülfloſen atomiſtiſchen Egoismus. Hobbes, Gaſſendi, Condillac liegen in einer, damals freilich noch ungekannten, Richtung des einſeitigen Nominalismus.

Auf dem anderen, ausſchließend verfolgten Wege, geht mit der weſenhaften, lebendigen Perſon, auch der lebendige Gott verloren; er verwandelt ſich in das Geſpenſt einer bloßen Subſtanz. Mithin liegt die Wahrheit und das Weſentliche nicht bloß in einer dieſer Richtungen. Geht das Univerſale und Individuelle nicht durch Alles hindurch, von Gott bis zu der kleinſten Perſönlichkeit, ſo iſt die Kette zerriſſen und ohne Haltung, Hülfe und Nutzen. So viel Beſprochenes (z. B. Recht, allgemeine Sinnesart, vox populi, öffentliche Meinung) erhält erſt Wahrheit, Sinn und Verſtand durch jene Durchdringung des Allgemeinen und Beſonderen, des Göttlichen und Menſchlichen; ſo wie ebenfalls manche Kapitel der kirchlichen Dogmatik[1] Licht auf dieſen philoſophiſchen Boden werfen.

Abälard ſuchte eine neue Vermittelung und lehrte: die Univerſalien ſind weder Sachen, noch Worte; ſondern Conceptionen und Erzeugniſſe des Geiſtes[2]. Die Löſung iſt jedoch ebenfalls ungenügend, oder doch weit entfernt von der Weſenheit platoniſcher Ideen, und von der Möglichkeit die Trinitätslehre zu erklären, welche damals für den Mittelpunkt des glaubenden Chriſtenthums galt. Die Gegner Abälards fühlten dieſen Fehler heraus; das heißt:

---

1 Tiefer in dieſe Dinge einzugehen, überlaſſe ich beſcheiden den Meiſtern des Faches.

2 Sofern Abälard in den einzelnen Dingen nur eine Mannichfaltigkeit der Accidenzen ſah, nennt Bayle ſeine Lehre einen unentwickelten Spinozismus.

Abälard war (nach unſerer Redeweiſe) unabwendbar auf dem Wege zum bloßen Rationalismus. Seine Löſung iſt nur logiſcher, nicht ontologiſcher und metaphyſiſcher Art. Selbſt Roscelin würde dieſen Conceptualismus angenommen haben: denn hinter dem Worte liegt der Geiſt, und der Geiſt bildet das Wort. Hiemit iſt aber getrennte Weſenheit noch gar nicht gegeben, oder die wichtige Frage beantwortet: woher ſtammt denn der individuelle Geiſt, dieſer vorgeblich alleinige Schöpfer einer allgemeinen hindurchgehenden Wahrheit? In der That ſtand die kirchliche Dogmatik bereits höher als Abälards Bemühen; ſo nützlich dies auch (wie wir ſpäter ſehen werden) in mancher anderen Beziehung war. Obwohl im Allgemeinen Realiſt, traf Thomas von Aquino wohl am beſten zum Ziele, wenn er ſagte: das Wahre iſt in den Dingen und in dem Geiſte, und die Individualiſirung widerſpricht dem allgemein Geiſtigen und Univerſellen nicht[1].

Ohne Bezug auf Chriſtenthum wird der Realismus zum Pantheismus, und der Nominalismus wird empiriſcher Materialismus, und mit dieſen auseinandergeriſſenen Theorien ſteht eine gleich verdammliche Praxis in Verbindung. Dort nämlich erhebt ſich kirchliche und weltliche Tyrannei, hier kommt man zur Atomiſirung und Zerbröckelung von Staat und Kirche.

Noch wichtiger, allgemeiner, durchgreifender als der Gegenſatz des Nominalismus und Realismus erſcheint im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte der Gegenſatz der Religion und Philoſophie. Man hielt es (und mit vollem Rechte) für eine unerläßliche Aufgabe: die Lehren der Philoſophen durch das Chriſtenthum zu widerlegen, oder mit demſelben auszuſöhnen; ihre Uebereinſtimmung, Brauchbarkeit und ihren Zuſammenhang, oder umgekehrt ihren Widerſpruch und ihre Unbrauchbarkeit nachzuweiſen. Es hilft

1 Op. VIII, 440 fg. Summa theol. I, art. 2, 3.

zu Nichts, wenn Philoſophen und Theologen in dieſen Beziehungen die Augen verſchließen, oder den Kopf (wie der Vogel Strauß) in den Strauch ſtecken.

Die Scholaſtik ſuchte das Chriſtliche als vernünftig und das wahrhaft Vernünftige als chriſtlich zu erweiſen[1], wobei ſich die Einwirkung der philoſophiſchen Schulen des Alterthums, vorzüglich der peripatetiſchen gar nicht läugnen läßt. Umgekehrt wurden aber auch jene alten Schulen durch die chriſtliche Philoſophie weſentlich umgeſtaltet und verwandelt; wobei allerdings Spitzfindiges genug zum Vorſchein kam. Oft aber nennt der Unglaube das ſpitzfindig, was ihm nicht zuſagt; oder man vergißt, daß ohne rechtes Wiſſen und Erkennen, auch kein rechtes Wollen möglich iſt, ſondern Eines zum Anderen gehört.

Daß hiebei weder die Kirche, und noch weniger Ariſtoteles unbedingt herrſchten, oder tyranniſirten, geht einleuchtend ſchon aus dem Daſeyn der verſchiedenen, oben angedeuteten Schulen hervor, und wird ſich noch mehr bei der Schilderung einzelner Philoſophen ergeben. Dogmatik, Skepſis und Myſtik waren nothwendige Glieder und weſentliche Organe der geſammten Entwickelung. Ich wiederhole deshalb[2]: ohne diejenigen, welche die Kirchenverfaſſung reinigen wollten, wäre ſie noch ſchneller ausgeartet; ohne die Myſtiker hätte ſich die Religion in trockenes Floskelweſen der Schule aufgelöſet; ohne die Beſtrebungen der Dogmatiker und Skeptiker dürfte die kirchliche Theologie in noch größere Widerſprüche mit dem Verſtande gerathen ſeyn; ohne die allgemeine, rechtgläubige Kirche endlich, nach ihrer belehrenden, ordnenden und verwaltenden Richtung, hätte ſich damals die ganze Chriſtenheit aufgelöſet; — und gar leicht wären dann die Philoſophirenden in eitelem Beſtreben, die Myſtiker in abergläubigem Dünkel und die an

1 Möhler über Anſelm von Canterbury. Tübinger theol. Quartalſchrift 1828.

2 Hohenſtaufen Band III, S. 121.

der Verfaſſung Künſtelnden durch unhaltbare Gleichmacherei oder weltliche Uebermacht zu Grunde gegangen.

Die unwandelbare Richtung der ſcholaſtiſchen Philoſophie auf die höchſten Gegenſtände, auf Gott und ſein Verhältniß zu den Menſchen und der Welt, iſt ihre weſentlich vortreffliche, erhabenſte Seite, und wir begreifen nicht, wie eine völlige Trennung der Theologie von der Philoſophie jemals beruhigend und genügend zu Stande gebracht werden kann, da der menſchliche Geiſt das Bedürfniß beider und die Fähigkeit für beide beſitzt und die wichtigſten Fragen und Lehrſtücke beider Wiſſenſchaften dieſelben ſind, wenn ſie auch unter verſchiedenen Namen und von verſchiedenen Standpunkten aus behandelt werden. So haben ja z. B. die philoſophiſchen Lehren von der Freiheit, von dem Verhältniſſe des Einzelnen zum Ganzen, dem Guten und Böſen u. ſ. w., ihre theologiſchen Gegenſtücke in den Abſchnitten von der Vorherbeſtimmung, Gnadenwahl, den beiden Naturen in Chriſtus, der Sünde u. ſ. w.

Nur eine ſchlechthin gottläugnende Philoſophie wird in ihrem folgerechten Irrthume alle Theologie, nur eine ſchlechthin abergläubige und tyranniſirende Theologie allen Vernunftgebrauch verwerfen. Auf jeder Stufe dieſſeit dieſer äußerſten Punkte kann man wechſelſeitige Berührungen und Einwirkungen nicht läugnen und entbehren; man darf die Frage nach dem Verhältniſſe der theologiſchen und philoſophiſchen Wahrheiten und Ergebniſſe nicht von der Hand weiſen. Wenn das Mittelalter beide Wiſſenſchaften zu ſehr vermiſchte und dadurch ihre natürliche und nothwendige Unabhängigkeit gefährdete, ſo hat die neuere Zeit bisweilen auf einen unvermittelten, unbedingten Gegenſatz derſelben übertriebenen Nachdruck gelegt. Sofern jedoch im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte das geſammte Syſtem der Kirchenlehre und Kirchenverwaltung von der mächtigſten Partei als unantaſtbare, höchſte Wahrheit hingeſtellt wurde, geriethen beſonders diejenigen Scholaſtiker, welche die arabiſche Philoſophie ehrten, nicht ſelten in ein ſolches Gedränge, daß

ſie ſich durch den Ausweg zu helfen ſuchten: Manches könne in der Philoſophie wahr, in der Theologie aber falſch ſeyn, und umgekehrt; wogegen die Theologen (ſo Albert der Große und Thomas von Aquino) behaupteten: jener Gegenſatz ſey ein untergeordneter und es gebe nur eine und dieſelbe Wahrheit. Wenn z. B. die Philoſophie herausgrübele, es ſey kein Gott, und die Theologie die entgegengeſetzte Lehre an die Spitze ſtelle[1]: ſo müſſe doch eines von beiden in höchſter Stelle wahr und das andere falſch ſeyn, und ohne Zweifel ſey die göttliche Offenbarung dieſe höchſte Stelle und die, allen Irrthum hinwegnehmende, Quelle der Wahrheit.

In der That kehren dieſe Fragen zu jeder Zeit wieder, und der Vorrang der Spekulation vor der Offenbarung iſt z. B. im achtzehnten Jahrhunderte ſo laut behauptet, als in jenen Zeiten geläugnet worden; und doch fühlt der Laie, was die Tiefſinnigſten unter den Theologen und Philoſophen erkannten: es ſey nicht Zwieſpalt oder Unterjochung, ſondern Ausſöhnung und Frieden das weſentliche Verhältniß und letzte Ziel beider Anſichten, und ſo wie die tiefere Philoſophie ſich des feſten Bodens der Offenbarung erfreut, oder ohne Offenbarung den Schlußſtein ihres Gewölbes entbehrt, ſo iſt die Offenbarung etwas ganz Sinn- und Weſenloſes, wenn ſie nicht ihren Samen in dem mit Vernunft begabten, zum Gebrauche der Vernunft erſchaffenen Menſchen ausſäen kann.

Die Päpſte, ob ſie gleich in der Regel Begünſtiger der Wiſſenſchaften und namentlich der Philoſophie waren[2], wurden doch mehre Male über die Vorliebe für dieſe letzte Rich-

---

1 Ums Jahr 1220 ward zu großem Anſtoße Mehrer geſtritten: de qualitate et certitudine propositionis, Deus est. Wadding ann. I, 364.

2 Urban IV z. B. nahm Philoſophen an ſeinen Tiſch, gab ihnen Aufgaben zu gelehrten Geſprächen, veranlaßte mehre Ueberſetzungen von Werken des Ariſtoteles. Tiraboschi lett. IV, 155.

tung bange und Gregor IX ſchrieb an die Lehrer der Theologie in Paris[1]: „zieht nicht aus Eitelkeit die Philoſophie einer Wiſſenſchaft vor, welche der wahre Geiſt des Lebens iſt und vor Irrthum bewahrt. Trachtet nicht danach Scheingelehrte ſtatt Gottesgelehrte zu ſeyn, und wendet euch nicht von den himmliſchen zu den niedrigen und dürftigen Elementen der Welt und Natur, denen der Menſch nur in ſeiner Kindheit diente. Die, welche eure Schulweisheit über die natürlichen Dinge ergreifen, bieten den Schülern nur Blätter der Worte, nicht Früchte; ihr Geiſt, gleichſam nur mit Schalen genährt, bleibt leer und unfähig, ſich an größerer Fülle zu ergötzen. Irrig glauben jene Alles ergründet zu haben, während man um ſo durſtiger wird, je mehr man aus jener Quelle trinkt, die keine Quelle der Gnade iſt. Nicht die mageren Kühe ſollen die fetten verſchlingen, nicht die Königinn gezwungen werden ihren Mägden zu dienen, nicht die ſchönſte aller Frauen durch Freche mit erlogenen Farben geſchminkt, nicht die von ihrem Bräutigam herrlich Geſchmückte mit dem ſchlechten zuſammengeflickten Gewande der Philoſophen bekleidet werden."

Wie man auch hierüber denke, darin wirkten die Päpſte gewiß heilſam, daß ſie die Religion nicht wollten in eine unzugängliche Wiſſenſchaft verwandeln laſſen. Ohnedies trat die Bibel um der Kirchenväter willen in den Hintergrund, und ſelbſt dieſe wurden vernachläſſigt, ſeitdem dogmatiſche Handbücher faſt ausſchließlichen Beifall gewannen. Deshalb bemerkten etliche Philoſophen, ſo Alanus von Ryſſel[2]: gegen Juden und Muhamedaner bedürfe man anderer, aus der Vernunft hergenommener Beweiſe für die Wahrheit der chriſtlichen Lehren, und die Spekulation müſſe hier der Dogmatik zu Hülfe kommen.

---

1 Regesta Gregor. IX, Jahr II, 105—109. — Aehnlich ſchreibt Stephanus Tornac. ep. 241: discipuli solis novitatibus applaudunt, et magistri gloriae potius invigilant, quam doctrinae.

2 Schröckh XXIV, 399.

Dieſe metaphyſiſche, theologiſirende Seite der Spekulation, ſo wie die Sittenlehre, wurden häufiger, umfaſſender und ſcharfſinniger bearbeitet als die Politik, obwohl das Chriſtenthum ohne Zweifel für dieſe auch einen neuen und ganz eigenthümlichen Standpunkt darbot. Was hätte ſich z. B. nicht daraus folgern oder daran reihen laſſen wenn Albert der Große, ſich an Ambroſius und Auguſtinus anſchließend behauptete: Glaube, Liebe und Hoffnung ſind die drei theologiſchen von Gott eingegebenen Tugenden, wogegen die vier erworbenen Cardinaltugenden nur die Gemüthsbewegungen regeln und ordnen.

Johann von Salisbury entwarf eine Art von Politik und Pflichtenlehre für die Fürſten mit vielen Beiſpielen aus dem Alterthume[1]. Sie dringt indeß nicht ſehr tief ein und nur folgende Lehrſätze verdienen Erwähnung: Zwiſchen einem Tyrannen und einem Fürſten iſt der Unterſchied: daß dieſer das Volk nach Geſetzen regiert, jener hingegen ſich über dieſelben hinausſetzt. Für die höchſte und würdigſte Art der Herrſchaft muß die gelten, wo die Fürſten für Nutzen und Billigkeit wirken, obwohl ſie niedriger ſtehen als die Geiſtlichen und die Kirchenherrſchaft. Nichts iſt ruhmwürdiger als die Freiheit; die Tugend ausgenommen, wenn anders dieſe von der Freiheit getrennt werden kann. Ein guter Fürſt iſt ein Bild der Gottheit; ein böſer ein Bild des Teufels und meiſt umzubringen (plerumque occidendus). Selbſt nach der Bibel iſt Tyrannenmord erlaubt und rühmlich, wenn nur der Thäter nicht zur Treue verpflichtet und ſonſt ein rechtlicher Mann iſt.

Meiſt ſchloß man ſich in jener Zeit genau der Politik des Ariſtoteles an, unbekümmert darum, daß Staat und Kirche geſchichtlich etwas geworden waren, wovon das Alterthum gar keinen Begriff hatte. Von den Bemühungen des Thomas von Aquino auf dieſem Boden wird weiter unten die Rede ſeyn.

---

1 Policrat. IV, 1, 2, 3; VII, 25; VIII, 17, 20.

Die ſpekulative Seite der Naturphiloſophie fehlte im Mittelalter keineswegs in dem Maaße, wie man gewöhnlich annimmt. Ueber Zeit, Raum, Ort, Bewegung, Erzeugung, Ernährung, Auflöſung u. ſ. w. finden ſich überall ſcharfſinnige Unterſuchungen, und wiederum war Ariſtoteles hier Führer oder Vermittler. So erläuterten Thomas von Aquino und Duns Scotus ſeine Phyſik, Meteorologie, ſeine Schrift vom Himmel u. ſ. w. — Weit ſeltener folgte man dem löblichen Beiſpiele des Ariſtoteles in Hinſicht auf Naturbeobachtung und Verſuche. Um ſo mehr verdient deshalb Erwähnung das Werk Hugos von S. Victor über Thiere und Steine[1], wobei er indeſſen myſtiſche Deutungen anbringt, und Alberts des Großen umfaſſendere Darſtellung der Thier- und Pflanzenwelt. Als ächte Beobachter und Entdecker kann man aber faſt allein Kaiſer Friedrich II und Roger Bakon bezeichnen. Im Allgemeinen hielt man (mit Gregor IX) die Natur und Naturbetrachtung für etwas ganz Untergeordnetes, hinter der Philoſophie des Geiſtes weſentlich Zurückſtehendes. Sagt doch ſelbſt die Einleitung zum Schwabenſpiegel[2]: „alle dieſe Welt, Sonne, Mond und Sterne, die Elemente, Feuer, Waſſer, Luft und Erdreich, die Vögel in den Lüften, die Fiſche im Waſſer, die Thiere in den Wäldern, die Würmer in der Erde, Gold und Edelſteine, der edlen Gewürze ſüßer Geſchmack, der Blumen lichte Farben, der Bäume Früchte und alle Geſchöpfe: das haſt du Herr Alles dem Menſchen zu dienen und zu nützen geſchaffen, durch die Treue und durch die Liebe, die du zu den Menſchen hegſt." — Man ſollte glauben, daß ſich von dieſem Standpunkte aus, durch leichte Wendung, ein Recht und eine Pflicht der Naturbetrachtung nachweiſen und eine Neigung dafür entwickeln laſſe; dennoch beharrte man faſt ausſchließlich bei der Philoſophie des Geiſtes.

1 Opera II, 177.

2 Schwabenſpiegel in Senkenberg corp. jur. German. Einleitung no. II.

Auffallend iſt es, daß ſich zu einer Zeit, welche der Schönheit der Frauen ſo ſehr huldigte und ſo ausgezeichnete Dichtungen hervorbrachte, gar keine Spur einer Kunſtlehre oder Theorie des Schönen findet. Aber freilich ſtanden die damaligen Philoſophen ganz getrennt von dieſer Welt, ja oft ihr feindlich gegenüber.

Aus der großen Zahl von Männern, welche ſich in dem von uns behandelten Zeitraume auszeichneten, können wir nur einige der vorzüglichſten näher ſchildern. Zur bequemeren Ueberſicht möge ein Verzeichniß der Erwähnten oder noch zu Erwähnenden unter Angabe ihrer Todesjahre hier Platz finden.

Es ſtarb 1109 Anſelm von Canterbury.
1120 Roscelin.
1134 Hildebert von Tours.
1140 Hugo von S. Victor.
1142 Abälard.
1153 Bernhard von Clairvaux.
1164 Hugo von Rouen und Petrus Lombardus.
1173 Richard von S. Victor.
1188 Guigo II.
1203 Alanus von Ryſſel.
1249 Wilhelm von Paris.
1274 Bonaventura.
1274 Thomas von Aquino.
1280 Albert der Große.
1294 Roger Bakon.
1295 Heinrich Goethals.
1308 Duns Scotus.
1315 Raymundus Lullus.

1. Anſelm[1], geboren 1033 in Aoſta, geſtorben 1109 als Erzbiſchof von Canterbury, ein Schüler Lanfrancs, verdient ohne Zweifel an dieſer Stelle zuerſt Erwähnung. Man betrachtet ihn oft als Begründer einer natürlichen Theologie,

1 Histoire littér. de la France IX, 398.

im Gegenſatze zur poſitiven. Dieſer Gegenſatz war ihm jedoch kein unbedingter; vielmehr war er überzeugt, daß, wer nichts glaube, nicht zur vollen Ausbildung ſeiner Vernünftigkeit gelangen könne, ſchon weil der Glaube das einzige Mittel ſey, den Geiſt zu reinigen und das Gemüth für das Göttliche empfänglich zu machen. Umgekehrt bleibe aber auch der auf halbem Wege ſtehen, welcher vom Glauben nicht zum Wiſſen vordringe. Anſelm lehrte indeſſen nicht, daß Glauben und Wiſſen auf dieſem Wege zuletzt völlig daſſelbe würden, vielmehr behalte jedes ſeine Eigenthümlichkeit und das Wiſſen finde Schranken. Oder um es mit ſeinen Worten auszudrücken[1]: „ſo wie die rechte Ordnung verlangt, daß wir das Tiefſinnige der chriſtlichen Lehre glauben, bevor wir unternehmen, es nach der Vernunft zu erörtern (discutere); ſo ſcheint es mir andererſeits als Nachläſſigkeit, wenn wir nach gehöriger Befeſtigung im Glauben uns nicht beſtreben, das einzuſehen oder zu verſtehen (intelligere), was wir glauben." — Und an einer anderen Stelle heißt es[2]: „wer nicht glaubt, gelangt nicht zum Wiſſen. Denn wer nicht glaubt, wird keine Erfahrungen machen; und wer nicht erfährt, wird nicht wiſſen. Ohne Glauben und Gehorſam gegen die göttlichen Gebote bleibt der Geiſt nicht bloß verhindert ſich zum Wiſſen der höheren Dinge emporzuſchwingen, ſondern die bereits gegebene Einſicht wird ihm ebenfalls entzogen, ja bei vernachläſſigtem guten Gewiſſen geht ſelbſt der Glaube zu Grunde." — Dieſer und ähnlicher Aeußerungen halber behauptet Möhler[3]: „Anſelms Argumentation über Gottes Daſeyn iſt durchaus ein wiſſenſchaftliches Orientiren, ein ſich Zurechtfinden in der geglaubten Wahrheit, nicht aber ein Beweiſen im untergeordneten Sinne."

---

1 Cur Deus homo I, c. 25.

2 De fide trinit. c. 2.

3 Ueber Anſelm S. 99.

Nach dieſem unentbehrlichen Vorworte verſuchen wir einen Auszug des Weſentlichen aus ſeinen verhältnißmäßig gut geſchriebenen Werken zu geben, insbeſondere aus den Schriften über das Weſen der Wahrheit, den freien Willen, die Vorherbeſtimmung und das Daſeyn Gottes.

Eine Unterſuchung über das Weſen der Wahrheit iſt um ſo nothwendiger, da dies Wort in ſehr verſchiedenartiger Beziehung gebraucht und z. B. eine andere Wahrheit gefunden wird in den Worten, den Meinungen, dem Willen, den Handlungen, den Sinnen, in Gott[1]. Die innere natürliche Wahrheit einer Rede beruht auf der richtigen Bezeichnung (ſo z. B. der Ausdruck: es iſt Tag; ohne Rückſicht ob Tag oder Nacht ſey); die zweite Frage geht dahin, ob auch vermittelte Wahrheit, das heißt Uebereinſtimmung mit dem Bezeichneten vorhanden ſey. — Ohne zureichenden Grund nennt man die Sinne trügeriſch: denn ſie bieten nichts Anderes dar, als es ihre Natur und die der äußeren Dinge nach innerer Nothwendigkeit herbeiführt. Es iſt nunmehr Sache des Verſtandes, jene zweite Art der Wahrheit und Angemeſſenheit zu erzeugen und zu erkennen. Jede Angemeſſenheit bezieht ſich nämlich auf ein anderes Höheres, dem etwas angemeſſen iſt, die vielfachen Angemeſſenheiten müſſen aus einer höheren Wurzel hervortreiben, und ſo kommen wir zu einer Wahrheit[2], die in allen Dingen ruht, zu einer Angemeſſenheit, welche ſich nur auf niederen Standpunkten ſpaltet und in ſcheinbar unlöslichen Gegenſätzen hervortritt.

Man darf nicht ſagen[3]: die freie Wahl ſey das Ver-

---

1 Anselmi op. 109.

2 Anſelm hat zu der Einheit des Univerſellen und des Einzelnen noch unbedingtes Vertrauen; die Vernunft erzeugt und erkennt Wahrheit, d. h. Uebereinſtimmung mit den Bezeichneten, die Uebereinſtimmung des Idealen und Realen, abhängig von einer abſoluten Identität. Recenſion S. 2223.

3 De libero arbitrio 117. De concordia praescientiae Dei cum libero arbitrio 123.

mögen zu ſündigen, oder nicht zu ſündigen: denn das Vermögen zu ſündigen iſt nie die Freiheit, oder ein Theil der Freiheit. Dieſe erſcheint vielmehr größer, wo von der Möglichkeit zu fehlen gar nicht mehr die Rede iſt; und die Freiheit, oder die freie Wahl heißt richtiger: das Vermögen, den Willen ſchlechthin auf das Rechte zu richten. Nur der Wille beherrſcht und beſtimmt den Willen; wo er den Verſuchungen unterliegt, iſt ſeine Kraft nicht angewandt. Der rechte Wille iſt gleich dem Willen Gottes unzerſtörbar, unabänderlich; der verkehrte Wille ſtammt aus der eigenen Macht und iſt unſtät und wandelbar, bis Gott, durch den Jeder alles Wollen hat, ihn aufs neue richtet und befeſtigt. — Gott weiß alles Künftige vorher; aber er weiß auch, daß Manches nicht nothwendig, ſondern aus freier Wahl eintritt. Der Ausdruck: das Vorhergewußte geſchieht dereinſt nothwendig, heißt nur: was geſchieht, kann nicht zugleich auch nicht geſchehen, und bezieht ſich auf die Ewigkeit, wo Alles wahr, gegenwärtig und unabänderlich iſt; nicht auf die Zeit, in welcher unſere Handlungen weder alle ſchon gegenwärtig, noch nothwendig ſind. Unſere Freiheit zeigt ſich nur in der Uebereinſtimmung mit dem Willen Gottes: von der Freiheit Gottes, der nicht ſündigen kann, müſſen wir aber freilich einen anderen Begriff, als von der menſchlichen zu faſſen ſuchen.

Nur dem Wahren, dem Rechten kommt das Daſeyn zu: das Unrechte hat weder eine Beſchaffenheit, noch irgend etwas Weſenhaftes. Jegliches Seyn, jegliches Rechte iſt ſchlechthin von Gott: wir werden alſo, um unſere freie Willkür feſtzuhalten, nicht Gottes Gnade entfernen dürfen; ſondern jene iſt erſt durch dieſe gegeben, und wir dürfen nicht den Willen recht nennen, weil er das Rechte will, ſondern weil er recht iſt, will er das Rechte. Dieſes Rechtſeyn kann nicht vom Wollen abhängig gemacht werden: denn ohne es ſchon zu haben, kann man es nicht wollen. Dies Urſprüngliche, dieſe Richtigkeit des Wollens, welche wir vom Schöpfer bekommen haben, kann erhalten

werden durch freies Beharren. Schwer iſt dies Beharren allerdings, jedoch nicht unmöglich, denn durch Gottes Gnade geſtärkt iſt der Wille unbeſiegbar.

Ueber das Daſeyn Gottes ſagt Anſelm im Weſentlichen Folgendes[1]: hätte Jemand von Allem, was wir durch den Glauben von Gott wiſſen, nichts erfahren; ſo müßte doch die eigene Kraft, wenn ſie nur nicht ganz erſchlafft iſt, auf vielfache Weiſe zur richtigen Erkenntniß ſeines Weſens führen: — und welche Weiſe mir zur Klarheit geholfen hat, will ich euch nicht verhehlen. Ich ſah um mich her Tauſende von Geſchöpfen, die mannichfachſten Erkenntniſſe, die Zwecke verſchieden wie die Weſen. Tiefer jedoch und dauernder als dieſe ſcheinbare Zerſtreuung und Trennung, ergriff mich das Gemeinſame in Allen, wodurch ſie allein da, wodurch ſie gut waren. Jede Güte, Größe, Ausdehnung u. a. mußte aus einer Wurzel entſpringen; — kurz alles Daſeyn iſt durch ein Einiges. Denn daß etwas aus und durch Nichts entſtehe, kann als undenkbar bei Seite geſetzt werden, und es fragt ſich nur: ob Alles ſey durch Eines, oder durch Vielfaches. Dies Letzte wird entweder auf Eines bezogen, wodurch es iſt; oder im Vielfachen ſind mehre Einheiten für ſich beſtehend; oder die Einheiten ſind durch ſich ſelbſt zur Vielheit geworden[2]. Im erſten Falle muß die höhere Einheit, durch welche das Vielfache erſt geworden iſt, an deſſen Stelle geſetzt werden, und es verſchwindet; im zweiten Falle erſcheint die Kraft, welche das unabhängige Daſeyn begründet, wieder als das Höhere, Gemeinſame; der dritte Gedanke, daß etwas dem Anderen Daſeyn gebe und von dieſem wiederum erſt empfange, iſt in ſich unſtatthaft: — es bleibt alſo die höchſte Gewißheit, daß Allem ein Einiges zum Grunde liege, was ſein Daſeyn durch ſich hat, worauf ſich alles abgeleitete Seyn als auf das Höhere bezieht, in dem jede einzelne Bezeichnung ein=

---

1 Monologium und Prologium.

2 Per se invicem sunt.

zelnen Daſeyns, z. B. Güte, Größe u. ſ. w. im höchſten Grade begriffen iſt. So gelangen wir, von niederen Gedanken aufſteigend, endlich zu einem letzten höchſten Gedanken, der alle anderen unter ſich begreift und in ſich ſchließt. Dieſer höchſte Gedanke kann nicht als undenkbar verworfen werden, ohne alles Denken mit zu verwerfen: dieſer Gedanke iſt der Gedanke Gottes; das Nichtſeyn Gottes iſt alſo undenkbar.

Wir dürfen außer Gott keinen Stoff annehmen, der, wir wüßten nicht, woher entſtanden ſeyn und von ihm nur umgeſtaltet werden ſollte. So wie aber in unſerem Geiſte das Bild eines Menſchen unendlich tiefer, lebendiger daſteht, als die Bezeichnung durch Name und Wort es ausdrückt; ſo wie jenes Bild für alle Menſchen allgemein und nothwendig erſcheint, ohne Willkür der Töne und Sprache: ſo iſt, in unendlich höherem Grade, die innere Anſchauung in Gott nichts Anderes, als das Daſeyn aller Dinge ſelbſt. — Von Gott läßt ſich nichts durch Beziehung auf ein Anderes ausſagen: er iſt nicht groß in Beziehung auf ein Ausgedehntes, gerecht in Beziehung auf ein Gerechtes u. ſ. f., ſondern unbedingt die Größe, die Gerechtigkeit u. ſ. w. ſelbſt, und dennoch nur ein Einiges, nicht eine Anhäufung aus den Beſchaffenheiten, die wir ihm, unſerer Erkenntniß nach, beilegen.

Die Schwierigkeit, ſich von der endlichen Anſicht los zu machen, iſt der Grund ſo vieler Fragen und Zweifel über die göttliche Natur, die ſich, bei der wahren Anſicht, von ſelbſt zerſtören. Sonſt würde z. B. bald klar werden, daß die Frage über Gottes Anfang und Ende keinen Sinn hat, daß die Frage über das, was er kann oder nicht kann, ſich nur aufwerfen läßt, wenn man vergißt, wie bei ihm Macht und Weſen niemals Verſchiedenes ausdrückt. Wie kann Gott, ſpricht ein Anderer, zum Theil an einem Orte ſeyn, da er einig und unzertrennlich iſt; wie kann er ganz dort ſeyn, ohne für alle übrigen Orte abweſend genannt zu werden? Wie iſt in ihm kein Wechſel, da der Fluß

der Zeit als ewiger Wechſel erſcheint? — Alſo ihr wollt ihn, der außer aller Zeit und allem Orte iſt, durch Zeit und Ort beſchränken und einſchließen! Weil euer Daſeyn euch nur in Raum und Zeit verſtändlich erſcheint, wollt ihr dem ein Maaß anlegen, der dem Maaße Entſtehung gab! Euer Daſeyn, welches nur ein Hervorgehen aus dem Nichtſeyn, ein Hingehen zu dem Nichtſeyn iſt und kaum ein Seyn genannt werden kann, wollt ihr dem Ewigen, Unveränderlichen gleich ſtellen! — Das Wort Gottes, durch welches alle Dinge ſind, iſt nichts Anderes als ſein Weſen ſelbſt, ſein Denken ſchließt nothwendig das Seyn in ſich. Wir erkennen nicht das Weſen, ſondern nur die Bilder der Dinge. Je mehr indeß der Geiſt ſich ſelbſt und die Dinge zu erkennen ſtrebt, um ſo mehr erkennt er von Gott; je mehr er Gott erkennt, deſto ſeliger lebt er; je mehr er ihn liebt, deſto feſter wird die Ueberzeugung, daß dem Liebenden kein Untergang, kein Tod bereitet ſeyn könne. So hat die Liebe ihren Lohn in ſich, und das Streben nach Gott iſt der wahre Glaube; ohne den Glauben iſt kein Streben, ohne dies Streben kein Glaube. Wem dies Streben, Lieben, Glauben fehlt, dem iſt bleibende Vereinzelung und Elend ſo gewiß, als dem Beſitzenden die Seligkeit.

Gegen dieſe Schlußfolgen Anſelms machte ein Mönch Namens Gaunilo ſcharfſinnige Einwendungen, welche darauf hinausgehen: das Weſen Gottes ſey zu verſchieden von allen übrigen Gegenſtänden des Erkennens, als daß ein Uebergang möglich bleibe. Für die Ungläubigen habe der Gedanke Gottes keine Nothwendigkeit, und aus dem Daſeyn im Verſtande folge nicht das Daſeyn in der Wirklichkeit. Anſelm hob in ſeiner Beantwortung dieſer Einwendungen hervor: man könne bei dem höchſten Gedanken freilich nicht den ganzen Inhalt bei der Hand haben und aus einander legen, wie bei geringhaltigen Gegenſtänden: aber vom kleinſten Guten zum größten ſei kein Sprung, ſondern ein durchgehend Gleichartiges. Alles Einzelne laſſe

ſich hinwegdenken, und vom Denken eines einzelnen Dinges laſſe ſich allerdings ſein Daſeyn nicht folgern; wogegen das ſchlechthin alles Begreifende, Uranfängliche, Unendliche auf keine Weiſe hinweggedacht werden könne, und das Seyn zweifelsohne das erſte Erforderniß des höchſten Gedankens bleibe.

Gaunilos (ſo wie ſpäter Kants Einwendungen) haben großes Gewicht, ſofern ſie ſich auf die logiſche Form beziehen; wogegen ſich die tiefere Anſchauung des Inhaltes bei Anſelm findet und bemerkt worden iſt: er rede nicht von einem ſubjektiven Gedanken, ſondern von einer ewigen und unwandelbaren Vernunftanſchauung, die nothwendig aus ſich Objektivität habe[1].

2. Hildebert von Lavardin, Erzbiſchof von Tours (geboren 1057, geſtorben 1134), ſchrieb außer einem Handbuche der Theologie, auf deſſen Inhalt wir nicht eingehen können, eine Moralphiloſophie vom Sittlichen und Nützlichen[2]. Ob ſie gleich weniger eigene und eigentlich wiſſenſchaftliche Forſchungen, als allgemein verſtändliche Betrachtungen und Lehren enthält, gehört ſie doch zu den erſten und deshalb doppelt merkwürdigen Verſuchen, das Nachdenken auch auf dieſe damals meiſt vernachläſſigte Seite der Philoſophie zu richten.

Unter dem Sittlichen (honestum) begreift er die Tugend überhaupt mit ihren vier Haupttheilen: Weisheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit und Mäßigung. Die erſte berathet und geht den übrigen handelnden als eine Leuchte voran; ſie erkennt Gutes und Böſes und unterſcheidet beides von einander. Es iſt beſſer ſich von wenigen, praktiſchen Hauptlehren der Weisheit zu durchdringen, als Vieles wiſſen, daſſelbe aber nicht zur Hand haben und ſeinen Gebrauch nicht kennen. Die Gerechtigkeit, durch welche geſelliges Leben erſt möglich wird, iſt ſtrafend, oder austhei-

1 Hegels Encyklopädie 97.

2 Moralis Philosophia de honesto et utili. Opera p. 962.

lend und ausgleichend. In letzter Beziehung gehört auch Wohlwollen, Milde und Dankbarkeit hieher. — Nachdem Hildebert in dieſer Weiſe alle Zweige der Tugend, ſo wie der gegenüber ſtehenden Laſter erklärt und näher beſtimmt hat, handelt er in einem zweiten Abſchnitte vom Nützlichen, und in einem dritten vom Widerſtreite und der Rangordnung des Nützlichen und Sittlichen, meiſt nach der Anordnung des Cicero.

3. Abälard[1], geboren im Jahre 1079 zu Palais in Niederbretagne, ein Mann von ſehr großen Anlagen, aber auch von ungemäßigtem Ehrgeize und heftigen Leidenſchaften, war der berühmteſte Lehrer der Theologie in Paris, bis er wegen ſeiner Anſichten mit der Kirche und ihrem Vorfechter Bernhard von Clairvaux in Streit und durch ſein Verhältniß zu Heloiſe in neues Unglück gerieth. Hierauf begab er ſich in das Kloſter zu Clugny, lebte (nach Peters des Ehrwürdigen Zeugniſſe) demüthig und ſtarb im Jahre 1142 eines milden und ſchönen Todes[2]. Sein Hauptbeſtreben ging dahin, die Offenbarung und Kirchenlehre mit der Philoſophie in Uebereinſtimmung zu bringen und den Glauben (zur Abhaltung des Aberglaubens) auf Einſicht und Erkenntniß zu gründen. Wie ſehr er aber hiebei von dem kirchlichen Syſteme und auch von den oben mitgetheilten Grundſätzen Anſelms von Canterbury abwich, geht daraus hervor, daß er die Behauptung an die Spitze ſeiner Unterſuchungen ſtellte[3]: „man könne nichts glauben, wenn man es nicht vorher eingeſehen habe;“ und: „durch Zweifeln kommen wir zum Forſchen, durch Forſchen zur

---

1 Bulaeus II, 168. Beck über Arnold von Brescia 56, 59. Schloſſers Abälard und Dulcin 122, 148, 173. Schmid Myſticismus 199.

2 Petri Venerab. epist. IV, 21.

3 Nec credi posse aliquid, nisi primitus intellectum. Bayle, Artic. Abaelard. — Dubitando ad inquisitionem venimus, inquirendo veritatem adspicimus. Sic et non p. 16.

Wahrheit [1]." — Ja das Werk, Ja und Nein betitelt, dem der letzte Satz entnommen iſt, enthält das Für und Wider über alle Kirchenlehren ohne Entſcheidung in einer Weiſe hingeſtellt, die ohne weitere Erläuterung rein ſkeptiſch erſcheinen mußte.

Bei dem Vorherrſchen des Dogmatismus kann man das Einſchlagen dieſes Weges als ein erhebliches Verdienſt betrachten; denn der Boden zu neuer geiſtiger Arbeit, zu löblichem Forſchen und fördernden Kämpfen war damit gegeben, oder doch bezeichnet. Natürlich ward aber ſogleich, beim Anfange dieſer Bahn, die wichtige Gegenfrage aufgeworfen: können denn die Zweifel (wollte man ſie auch für Schlüſſel zur Wahrheit gelten laſſen) die Wahrheit ſelbſt geben und in ſich ſchließen? Wo iſt der eine, hindurchgehende Geiſt ewiger Wahrheit und Gewißheit, und wo bleibt der Glaube, die fides, dieſe Lebensquelle der neuen chriſtlichen Zeit?

Abälard ſchrieb unter dem Titel: „Kenne dich ſelbſt" [2], eine Sittenlehre, welche die des Hildebert übertrifft, während umgekehrt die des Thomas von Aquino umfaſſender iſt und tiefer eingeht. Die menſchliche Natur (ſagt Abälard) iſt unvollkommen und wird dadurch zum Unſittlichen hingezogen. Dieſes Seyn, dieſer Zuſtand iſt jedoch an ſich nicht Sünde, ſondern giebt Gelegenheit zu Widerſtand und Sieg. Das Laſter beginnt mit der Neigung Böſes zu thun; und die Zuſtimmung gegen Gottes Willen, die Verachtung deſſelben iſt Sünde. Wir ſollen unſeren Willen dem göttlichen unterordnen, werden aber jenen nie ganz ausrotten, damit etwas übrig bleibe, wogegen wir zu kämpfen haben. Der Wunſch Böſes zu thun, welcher oft aus der Naturbeſchaffenheit herſtammt, iſt noch keine Sünde; auch wird durch die That ſelbſt (operatio peccati) die Schuld und

---

1 Doch wollte er hiermit der Religioſität ungelehrter Laien nicht zu nahe treten.

2 Scito te ipsum, in Pezii Thesauro III, 626.

Verdammlichkeit vor Gott nicht gemehrt. Dieſer erwägt nicht, was, ſondern mit welcher Geſinnung (quo animo) etwas gethan wird. Nicht im Werke, ſondern in der Abſicht (in intentione) liegt das Verdienſt, oder beſteht das Lob[1]. Kleine Vergehen werden oft härter beſtraft als größere, nicht ſowohl in Bezug auf das was vorherging, als in Hinſicht auf die übelen Folgen, welche bei einer gelinderen Beſtrafung entſtehen dürften. — Der Menſch kann in verſchiedenen Zeiten daſſelbe thun, die Handlung aber dennoch (nach Maaßgabe ſeiner Abſichten) gut oder ſchlecht ſeyn. Nicht deshalb ſind dieſe gut zu nennen, weil ſie ſo erſcheinen; ſondern weil ſie wirklich das ſind, wofür man ſie hält, und weil ſie Gott wohlgefallen. Sonſt hätten die Ungläubigen gute Werke gleich wie wir; denn ſie glauben auch dadurch Gott zu gefallen und ſelig zu werden. Zuletzt iſt aber allerdings nur das Sünde, was dem Gewiſſen zuwiderläuft; nach dem Spruche: Herr, vergib ihnen, denn ſie wiſſen nicht, was ſie thun. — Unwiſſenheit iſt an ſich keine Verachtung Gottes, alſo keine eigentliche Sünde, und eben ſo wenig Unglaube (infidelitas), obgleich er von der Seligkeit ausſchließt. Will man aber Alles Sünde nennen, was man Verkehrtes thut und was der Seligkeit ſchadet, ſo fällt Unwiſſenheit und Unglaube allerdings auch unter dieſen Begriff. Die Lehre einiger Philoſophen, daß alle Vergehen und Sünden gleich groß wären, iſt offenbar verkehrt.

Man hat, und mit Recht, lobend den Nachdruck hervorgehoben, welchen Abälard auf Reinheit und Sittlichkeit der Geſinnung legt, ſo wie daß er geſinnungsloſen Werken Verdienſt abſpricht. Dennoch enthielt ſeine Ethik auch allerhand bedenkliche und verführeriſche Punkte: ſo z. B. daß Gott nicht alle böſen Handlungen habe verbieten können, weil es unmöglich ſey ſich vor jeder zu hüten;

---

1 Cap. 3. Ebenſo Epitome Theologiae p. 106: quaemadmodum igitur omne peccatum in sola voluntate consistit, sic et meritum.

und daß, ſobald der Werth einer Handlung lediglich nach der Abſicht zu beurtheilen ſey, die Wahl der Mittel eigentlich gleichgültig erſcheine. Wenn man ferner dem Gewiſſen eines Jeden die höchſte Entſcheidung zuſpreche, ſo werde ſich oft ungewiſſes, eigenliebiges Meinen und ſchlecht begründete Ueberzeugung für das rechte Gewiſſen ausgeben, es werde dieſe ſubjective Meinung eine jede tiefere objective Unterſuchung und Erkenntniß, ſo wie alle höheren und allgemeineren Lehren, Vorſchriften und Stützen mit anmaaßlichem Ungehorſame verwerfen. Die Lehre endlich, welche die Strafe nach möglichen Folgen abmeſſe, und ſie lediglich zur Abſchreckung Anderer ausſprechen und vollziehen wolle, verlaſſe in Wahrheit ganz den ethiſchen Boden und begebe ſich auf ein davon weſentlich verſchiedenes Gebiet des Beurtheilens und Handelns.

Gleich wie andere Schriftſteller des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts verwahrte ſich Abälard in ſeinen theologiſchen Werken, daß er nichts gegen den katholiſchen Kirchenglauben ſagen wolle. Sofern ſich nun damals ergab, daß ein aufgeſtelltes Syſtem wirklich in allem Weſentlichen mit jenem Glauben übereinſtimmte, ſo beruhigte man ſich wohl über einzelne Bedenken. In einer Zeit jedoch, wo der Supernaturalismus nicht bloß theoretiſch vorherrſchte, ſondern auch in Geiſt und Blut übergegangen war und das Denken, Fühlen und Glauben beſtimmte, mußte ein davon in ſehr weſentlichen Punkten abweichender Rationaliſt wie Abälard, natürlich das größte Aufſehen erregen und den lebhafteſten Widerſpruch hervorrufen. Schon die bereits erwähnte Art, wie er in ſeinem „Ja und Nein“ das Für und Wider über alle Kirchenlehren aufſtellte, ohne aus der Skepſis herauszutreten und in einer Richtung dogmatiſch zu entſcheiden, gab Anſtoß, ſofern ſie ein ungewohntes Gewicht auf den menſchlichen Scharfſinn des Forſchens und Entwickelns zu legen, und dagegen Inhalt und Ergebniß leichtſinnig und als das Unbedeutendere zu behandeln ſchien.

Der Form nach verfährt Abälard allerdings anders in ſeiner chriſtlichen Theologie[1], obgleich auch die hier aufgeſtellten Behauptungen damals unmöglich ohne Rüge durchgehen konnten. So z. B. daß er alle Geheimniſſe der chriſtlichen Lehre als begreiflich darſtellte, oder ſo lange daran deutete, bis die Vernunft allein ſie ſchon finden und faſſen könne. Die Dreieinheit verglich er deshalb mit den drei Theilen des Syllogismus; oder er brachte ſie auf die Begriffe von Macht, Weisheit und Güte herab; oder er ſtellte die platoniſche Lehre von Gott, dem Verſtande (νοῦς) und der Weltſeele ihr gleich. Ja, er lehrte gerade heraus: das Weſentliche der Gotteserkenntniß und des Glaubens habe auch den Heiden nicht gefehlt, und es ſey kein genügender Grund, ſie von der Seligkeit auszuſchließen. Ferner lehrte Abälard: Nichts iſt in Gott, was nicht Gott wäre, und Nichts iſt vorhanden durch ſich ſelbſt. Er wirkt Alles in allen Dingen; wir ſind, leben und bewegen uns in ihm und er bedient ſich unſer als Werkzeuge. Was Gott thut, muß er thun, und zwar aus Nothwendigkeit, ſo daß er weder mehr noch Beſſeres thun könnte, als er thut u. ſ. w. — Allerdings ließen ſich dieſe Behauptungen ſo deuten, daß ſie dem Chriſtlichen nicht widerſprachen; Abgeneigte hingegen konnten leicht pantheiſtiſche Lehren darin finden.

Durch nähere Erklärungen und Erläuterungen[2] ſuchte Abälard den nahenden Sturm ſeiner Gegner abzulenken, und darzuthun: er ſtimme mit ihnen überein. Daß dies aber nicht der Fall war, ergiebt wie das Obige, ſo auch das Folgende. Er ſagt alſo: wenn wir Platons Lehre von der Weltſeele recht erforſchen, ſo müſſen wir erkennen, daß der heilige Geiſt darin aufs Vollſtändigſte be-

1 Theologia christiana in Martene thes. vol. V, das Hauptwerk. Minder vollſtändig und eigenthümlich iſt ſeine Introductio ad Theologiam (Opera 973), und Epitome Theologiae.

2 Theologia 1257, 1258. Introductio 974.

zeichnet[1] wird. Ueberhaupt iſt die Lehre von der Dreieinheit durch Platon und die Platoniker großentheils angenommen und am ſorgfältigſten beſchrieben und entwickelt worden; obgleich ſich Zeugniſſe darüber auch bei anderen Philoſophen finden. — Das Geſetz der Natur und die Liebe des Ehrbaren hat nicht bloß alte Weltweiſe, ſondern auch andere Heiden zu einer bewundernswerthen Höhe der Tugend erhoben. Ihr Leben und ihre Lehre drückt die evangeliſche Vollkommenheit aus, und ſie weichen in dieſer Beziehung wenig oder gar nicht vom Chriſtenthume ab[2]. Betrachten wir die Vorſchriften des Evangeliums genau, ſo finden wir darin nur eine Reformation des von den Philoſophen befolgten Naturgeſetzes. In Erinnerung an Platon, Cicero, die Scipionen, die Decier und ſo viele bewundernswerthe Vorbilder aus alten Zeiten, ſollten die Aebte und Kirchenhäupter unſerer Zeit erröthen, durch jene aufgeregt erwachen, und nicht viele und auserleſene Gerichte verſchlingen, während ihre Brüder elende Nahrung wiederkäuen[3]. — Auch in Hinſicht der Keuſchheit haben die alten Philoſophen Manches gelehrt, was die Juden nicht verſtanden, und was auf die Schönheit der chriſtlichen Anſicht hinweiſet. — So finde ich in den Schriften alter Weiſen Beſtätigung unſeres Glaubens und läugne, daß irgend eine Wiſſenſchaft vom Uebel ſey[4].

Wie man auch über dieſe und andere Lehren Abälards denke, gewiß waren ſie von großer Wichtigkeit und Eigenthümlichkeit, und ſtanden ſchon damals mit abweichenden Grundſätzen in Verbindung über Beichte und Bußweſen, Werkheiligkeit, Macht und Rechte der Prieſter, der Kirche u. ſ. w. Allerdings erſcheint Abälards Rationalis-

---

1 Integerrime designatus. Theologia 1176, 1192, 1197, 1205.

2 A religione christiana eos nihil aut parum recedere. S. 1210, 1211.

3 S. 1215, 1224.

4 Neque ullam scientiam malam esse concedimus. S. 1242.

mus von dem ſpäterer Jahrhunderte noch ſehr verſchieden[1]. Nachdem aber einmal die Bahn gebrochen, für Vernunft und Wiſſenſchaft eine andere und höhere Stellung gefordert und das heidniſche Alterthum, der chriſtlichen Zeit und Lehre gegenüber, in einem abweichenden und glänzenden Lichte dargeſtellt war; ſo mußte man in dieſer nunmehr unvertilgbaren Richtung allmählich zu einer durchgreifenden Prüfung aller Dogmen, der geſammten Offenbarung, der bibliſchen Schriften, kurz zu allem dem kommen, was der Rationalismus und die Neologie bis auf den heutigen Tag Wahres und Rühmliches, oder Unwahres und Unrühmliches behauptet oder geläugnet, beſtritten oder erwieſen hat.

4. Bernhard von Clairvaux mochte, Abälard gegenüber, auch auf einem einſeitigen Standpunkte ſtehen und leidenſchaftlichen Eifer zeigen, gewiß aber ward mit Unrecht behauptet: er habe um Nichts und wieder Nichts Lärm erhoben und ſeinen Gegner angeklagt. Ganz richtig fühlte er, daß es ſich um einen der größten Gegenſätze handele, welcher die Welt ſeit Jahrhunderten, ja ſeit Jahrtauſenden theilt und bewegt. Ihm ſind die Bibel und der heilige Auguſtin Hauptquellen aller Lehren und Ueberzeugungen, und ſeine Vorzüge wie ſeine Mängel gehen hervor aus einem bis zum Myſticismus geſteigerten Gefühle, aus dem Nachdrucke welchen er auf das Praktiſche legt, und aus ſeiner Verehrung des chriſtlich Offenbarten und kirchlich Gegebenen. Auf jenem Wege Abälards (lehrte Bernhard) wird das Unendliche in das Endliche hinabgezogen und nach endlichem Maaßſtabe beurtheilt. Die Wiſſenſchaft ſoll auf Frömmigkeit beruhen und der praktiſchen Religion dienen, nicht aber

---

1 Die Darſtellung der Lehren Abälards hat große Schwierigkeiten, weil innere Entwickelung und äußere Verhältniſſe darauf weſentlich einwirkten, ſie modificirten und das doppelte Element des Theologiſchen und Philoſophiſchen gar eigenthümlich in einander greift, vielleicht wie in unſeren Tagen bei Schleiermacher.

ſich eigenmächtige Zwecke vorſtecken und in neugierige Spekulationen über göttliche Geheimniſſe verſteigen. Das Wiſſen ward Urſache des Sündenfalles und noch jetzt gehen die größten Sünden daraus hervor. Nicht die Erkenntniß, ſondern der Wille erzeugt den Glauben: dieſer iſt eine Erfahrung des Göttlichen, durch Heiligkeit des Lebens. Ohne Gnade und höheren Beiſtand vermag der Menſch das Gute nicht zu vollbringen. Vermöge des freien Willens haben wir nur das Wollen frei, aber nicht das Können. Wenn aber der Wille von Gott ſtammt, dann auch das Verdienſt; und ſo iſt und bleibt die Gnade, Anfang und Ende aller Beſſerung. Glauben ohne Werke, und Werke ohne Glauben ſind Stückwerk; beide gehören zu einander, erzeugen und bewähren ſich unter einander[1].

5. Hugo von S. Victor, geboren 1097, geſtorben 1140, ſtammte höchſt wahrſcheinlich aus dem Geſchlechte der Herren von Blankenburg und lebte ſeit 1115 als Chorherr im Stifte zu S. Victor in Paris. Er erkannte ſo wie den Werth, ſo die Auswüchſe und Gefahren der vereinzelten Dialektik und Myſtik, und bezweckte deshalb eine Vermittelung und Durchdringung des Spekulativen und Religiöſen[2]. Dieſe wichtige und eigenthümliche Aufgabe, gleich wie die Art und Weiſe ihrer Löſung wird ſich durch folgende Auszüge aus Hugos Schriften näher erkennen und beurtheilen laſſen.

Gottes Werke ſind zweifach[3]: die der Erſchaffung (conditionis) und die der Erlöſung und Herſtellung (restaurationis). Das erſte Werk unterwarf den Menſchen dem Dienſte des Geſetzes; das zweite erhebt ihn aus ſeiner Schuld zum Heile. Jenes war in ſechs Tagen, dieſes wird in ſechs Weltaltern vollbracht; von jenem handeln alle Bücher auf Erden, von dieſem nur die heilige Schrift. Es

1 Schmid Myſticismus des Mittelalters 187, 189.

2 Liebner Hugo von S. Victor. Schmidt a. a. O. S. 281.

3 De scripturis et scriptoribus sacris. Opera 1, 1.

giebt drei Arten der Auslegung dieſer heiligen Schriften: die erſte iſt die hiſtoriſch=grammatiſche; die zweite iſt die allegoriſche, wo das Unſichtbare durch das Sichtbare angedeutet wird; die dritte iſt die anagogiſche, die aufwärts führende, wo das Unſichtbare durch das Sichtbare dargelegt und offenbart, ja zuletzt durch Anſchauung eine unmittelbare Kenntniß des Religiöſen gegeben wird[1]. Doch erlaubt nicht jede Stelle der heiligen Schrift eine ſolche Auslegung; auch muß wörtliches und geſchichtliches Verſtändniß jeder anderen Auslegung vorhergehen und ihr zu Grunde liegen. Selbſt die ſieben freien Künſte ſind nützlich für das Verſtändniß der Bibel und ihre Auslegung.

Was weder Anfang noch Ende hat, heißt ewig[2]; was einen Anfang, aber kein Ende hat, heißt dauernd; was Anfang und Ende hat, heißt zeitlich. Nichts Weſentliches, Eſſentielles ſtirbt; die Veränderungen betreffen nur Geſtalt, Zuſammenhang u. ſ. w. Gott ſchafft aus Nichts; die Natur bringt Verborgenes zu Tage; die Kunſt endlich verbindet Getrenntes und trennt Verbundenes. Die Natur zeigt bloß den ſeyenden, die Gnade den wirkenden Gott. Alles Wiſſen begann mit dem bloßen Gebrauche, und erhob ſich erſt ſpäter zu Wiſſenſchaft und Kunſt: ſo ſprach man vor Ausbildung der Grammatik, und dachte vor Ausbildung der Logik. Die Philoſophie erforſcht die Gründe aller göttlichen und menſchlichen Dinge; mithin hat ſie gewiſſermaaßen Theil an Jeglichem und bezieht ſich auf Alles.

Glauben iſt eine freiwillige (oder in der Richtung des Willens begründete) Gewißheit über abweſende Dinge, welche über das Meinen (opinio) hinausgeht, aber dieſſeit des Wiſſens ſteht. Es giebt eine Kenntniß (cognitio) des Glaubens, ohne allen Glauben, aber keinen Glauben ohne alle Kenntniß. Alle Erkenntniß beruht auf einem zwei=

---

1 Nach dieſen Grundſätzen erläuterte Hugo mehre bibliſche Schriften.

2 Libri septem de studio legendi. Opera III, 1.

ſachen Grunde: Vernunft und Offenbarung. Anfang und Grundlage aller Wiſſenſchaft iſt die Demuth, und auf dem ſittlichen Wege der Heiligung bereitet man ſich am beſten zur Vereinigung mit Gott vor und wird ihrer würdig. Der Glaube iſt an ſich einer und derſelbe, aber verſchieden in den einzelnen Menſchen nach Maaßgabe ihrer Kraft und Bildung. Er wächſt durch fromme Beharrlichkeit und Kenntniß. Manche Chriſten wähnen: dem Glauben nicht widerſprechen, ſey ſchon Glauben. Andere kommen aus dem Zweifel dahin, das vorzuziehen, was die katholiſche Kirche lehrt; noch Andere ſind feſt geworden in ihrem Glauben durch Wunder und innere Erleuchtung. Dieſe werden durch auferlegte Prüfungen nicht ſchwankend, ſondern eingeübt.

Ein fünffaches ſehr verſchiedenes Joch (jugum) iſt den Menſchen auferlegt: das der Ungerechtigkeit, der Sterblichkeit, des Geſetzes, des eigenen Willens, der Liebe[1]. Dreierlei ſind die Gaben Gottes: die der Natur, der Gnade und der Glorie. Es giebt drei Arten Hörer des Wortes Gottes: die Faulen hören und verachten das Gehörte; die Thätigen hören und gehorchen; die Betrachtenden (contemplativi) ruhen im Genuſſe. Es giebt im Menſchen ein dreifaches Leben: erſtens lebt er das Leben der Natur, zweitens lebt die Sünde und drittens Chriſtus in ſeinem Herzen. Es beſteht ein dreifacher Weg des Lebens: aus Furcht nicht ſündigen, wie die Sklaven; nicht ſündigen wollen, wie gute Söhne; nicht ſündigen können, wie die Seligen. Es giebt drei Grade des Stolzes: erſtens zu wähnen das, was man ſey, ſey man durch ſich ſelbſt; zweitens, das Gute was man beſitzt, habe man durch eigene Verdienſte erlangt; drittens, ſich über alle Anderen zu erheben und dieſe zu verachten.

Die Offenbarung kommt von Innen, oder durch Lehre und That von Außen[2]. Der menſchliche Geiſt, welcher

---

1 S. 48, 114, 130.

2 Summa Sententiarum. Opera III, 186.

ſich ſelbſt und ſeinen Anfang weiß und beides keineswegs nicht wiſſen kann, erkennt auch Gott und die Welt durch bloße Vernunft. Das Geſetz des alten Bundes begründete den Glauben, ſofern ein Meſſias und eine Erlöſung verſprochen ward; aber das Evangelium brachte erſt die volle Offenbarung. In dem Glauben an Gott, den Schöpfer, Erlöſer und Heiliger der Menſchen liegt das geſammte Weſen des Chriſtenthums, obgleich die Erkenntniß hiervon nicht bei Allen gleich entwickelt iſt. — Es giebt nur einen Gott: denn gäbe es deren zwei, ſo würde jedem etwas fehlen; oder wenn einer ſchon Alles in ſich begreift, ſo iſt der andere überflüſſig. Der freie Wille (liberum arbitrium) iſt die Fähigkeit des vernünftigen Willens, das Gute zu erwählen unter Mitwirkung der Gnade, oder das Böſe ohne dieſelbe (ea deserente). Durch den freien Willen unterſcheiden wir uns von den Thieren. Er kann nie gezwungen werden: denn wo Zwang, da iſt keine Freiheit, und wo keine Freiheit, da iſt kein Verdienſt.

Hugos Werk von den Sakramenten umfaßt eigentlich die ganze Kirchenlehre und handelt in der erſten Hälfte von der Schöpfung bis zur Menſchwerdung, in der zweiten von der Menſchwerdung bis zum Weltende[1]. Gott (ſagt Hugo) kann weder ganz, noch gar nicht gewußt werden. Der Menſch kommt zur Kenntniß Gottes durch ſich, die Natur und die Offenbarung. Die natürlichen Wiſſenſchaften dienen den göttlichen; die niedere Weisheit führt, wohlgeordnet, zur höheren.

Eine andere Schrift Hugos[2] enthält eine Art von Encyklopädie, aus welcher ich einiges Eigenthümliche aushebe. Gott (heißt es gleich im Anfange) ſchuf den Menſchen nach ſeinem Bilde zur Erkenntniß der Wahrheit, und ihm ähnlich zur Liebe der Wahrheit. Dieſe Bildlichkeit, dieſe Aehn-

1 Opera III, 218.

2 Liber excerptionum. Opera II, 151.

lichkeit und die urſprüngliche Unſterblichkeit des Leibes, waren die drei dem Menſchen verliehenen Hauptgüter. Die drei Hauptübel dagegen ſind: Unwiſſenheit, Begier und Schwäche. Erkenntniß vertreibt die Unwiſſenheit, Tugend die Begier und Nothwendigkeit die Schwäche. Die theoretiſche Wiſſenſchaft bezieht ſich auf die Erkenntniß, die praktiſche auf die Tugend, die mechaniſche auf die Nothwendigkeit und die menſchlichen Bedürfniſſe; die logiſche endlich lehrt alle dieſe Wiſſenſchaften ſchärfer, richtiger und in gebührender Form behandeln.

Die Theologie handelt von dem Weſen des Unſichtbaren, die Phyſik von den unſichtbaren Gründen der ſichtbaren Dinge: ſie erforſcht die Wirkungen aus den Urſachen, und die Urſachen aus den Wirkungen. Die Mathematik beſchäftigt ſich mit den Quantitäten der ſichtbaren Formen. Das Element der Arithmetik iſt die Einheit, das Element der Muſik der Einklang, der Geometrie ein Punkt, der Aſtronomie ein Augenblick (instans).

Ein Werk von der Seele legen Einige dem Hugo, Andere dem Mönche Alcher von Clairvaux bei[1]. Gewiß fällt es in dieſe Zeit und iſt dem Geiſte Hugos nicht fremd; daher mag folgender Auszug hier Platz finden. Viele wiſſen Vieles, kennen ſich aber ſelbſt nicht, haben Acht auf Andere und vernachläſſigen ihr Inneres. Jeder ſoll ſich vom Aeußeren zum Inneren wenden, jeder vom Inneren zum Höheren aufſteigen und erkennen, woher er kömmt, was er iſt, und wohin er geht. Selbſterkenntniß iſt der Weg zur Gotteserkenntniß. Der menſchliche Geiſt iſt ein Bild Gottes und findet in ſich Gedächtniß, Verſtand (intelligentia) und Willen.

O Seele, bezeichnet mit Gottes Bilde, geſchmückt mit ſeiner Aehnlichkeit, ihm verlobt durch Glauben, begabt mit Geiſt (spiritus), erlöſet durch ſein Blut, zugewieſen den Engeln, fähig der Seligkeit, Erbin der Güte, theilhaft der

---

1 Opera II, 65. Liebner 493.

Vernunft; — was haſt du zu ſchaffen mit dem Fleiſche? Warum leideſt du dieſes? Warum biſt du hinabgeſtiegen in Sinnlichkeit, Eitelkeit und Verderbniß? Bedenke was du wareſt vor deinem Aufgange, was du biſt auf Erden bis zu deinem Niedergange, was du ſeyn wirſt nach demſelben! Warum dient die Herrinn der Magd? Die ganze Welt iſt an Werth nicht einer Seele gleich; Gott hat ſich nicht hingeben wollen für die Welt, wie er gethan hat für die menſchliche Seele. — Sagſt du: ich kann mein Fleiſch nicht haſſen und die Welt verachten; — ſo frage ich: wo ſind die Freunde der Welt, die noch vor Kurzem unter uns lebten? Sie aßen, lachten, tranken, brachten ihre Tage hin guter Dinge, — und in einem Augenblicke ſtiegen ſie hinab zur Hölle. Was half ihnen leerer Ruhm, kurze Freude, äußere Macht, Luſt des Fleiſches, falſcher Reichthum, großer Anhang, übele Begierde? Wo iſt Lachen, Scherz und Uebermuth geblieben? Welche Traurigkeit nach ſo großer Freude, wie ſchweres Elend nach ſo geringer Luſt!

Prüfe täglich, was du ſeyſt, ob du Gott ähnlicher werdeſt, oder dich von ihm entferneſt. Es iſt beſſer und löblicher ſich ſelbſt erkennen, als den Lauf der Sterne, die Kräfte der Pflanzen, die Natur der Thiere, ja alle Wiſſenſchaften inne zu haben, bei ungeordneter Seele und ſündhaftem Wandel. Wer das Bild Gottes in ſich aufſucht, findet es nächſtdem auch in ſeinen Mitmenſchen und erkennt es in ihnen. Sieheſt du dich, ſo ſieheſt du zugleich auch mich, der ich nichts Anderes bin, als du. Liebſt du Gott, ſo liebſt du auch mich als Abbild Gottes, und in gleicher Weiſe liebe ich auch dich. So ſtreben wir nach demſelben Ziele und ſind uns nahe durch Gott, in welchem wir uns lieben[1]. Immerwährend iſt das menſchliche Herz in Unruhe; wie eine Mühle mahlt, zerreibt, verarbeitet es Alles, was man auch aufſchütte. Zur Ruhe und Einheit mit ſich

1 S. 68—70.

ſelbſt kommt es nur durch Gott. Mit Gott aber kann man ſich nur vereinigen durch Liebe, ihm unterwerfen nur durch Demuth, zur Demuth endlich gelangen nur durch Wahrheit und Selbſterkenntniß.

Die Seele ward geſchaffen von Gott aus Nichts, und fähig ſich zum Guten oder Böſen zu wenden. Sie iſt ſterblich, ſofern ſie durch Wahl des letzten ihre Natur verderben und Gott verlaſſen; ſie iſt unſterblich, ſofern ſie ihr Bewußtſeyn nicht verlieren kann. Es iſt unmöglich, daß der menſchliche Körper ohne vernünftige Seele könne geboren werden, oder leben; doch beginnt ſein Daſeyn vor dem Einflößen der Seele. Dieſe lebt auf doppelte Weiſe, nämlich im Körper und in Gott. Das Sichtbare erkennt ſie durch die Sinne, das Unſichtbare durch ſich ſelbſt. Sie iſt zwar örtlich, an einem Orte; aber nicht körperlich, oder theilbar. Auch ihre Vorſtellungen ſind nicht körperlich [1].

Die Seele iſt nicht entnommen aus der Subſtanz Gottes, ſonſt könnte ſie nicht veränderlich, laſterhaft, elend ſeyn; ſie iſt nicht den Elementen entnommen, ſonſt wäre ſie ein Körper. Durch den Körper ſieht die Seele das Körperliche, durch den Geiſt (spiritus) das, was mit den Körpern Aehnlichkeit hat. Die dritte Stufe der Erkenntniß iſt die intellektuelle, welche ſich weder auf die Körper, noch auf deren Formen und Aehnlichkeiten bezieht. Dieſe Erkenntniß trügt nie. Sie iſt entweder wahr, oder gar nicht vorhanden; wohl aber können jene erſten Arten der Auffaſſung und Betrachtung täuſchen.

Durch die Zeugung pflanzt ſich Fleiſch vom Fleiſche fort, wogegen der Geiſt nicht im Stande iſt andere Geiſter hervorzubringen. Eben ſo geht die Erbſünde nur über durch das Fleiſch und nicht durch den Geiſt, verbreitet ſich dann aber auch über die Seele. Die Seelen der Thiere ſind nicht ſubſtantiell, ſondern ent-

1 S. 72—75.

ſtehen mit dem Leben ihres Körpers und ſterben mit ſeinem Tode[1].

Viele trachten nach der Wiſſenſchaft (scientia), aber nicht nach dem Gewiſſen (conscientia); und doch iſt das nur die wahre Weisheit, was zugleich das Gewiſſen ausbildet.

6. Richard von S. Victor, geſtorben 1173, ſuchte die Anſichten ſeines Lehrers Hugo mit noch größerer Kühnheit und Schärfe ausʒubilden. Die Scholaſtik, als das Niedere, ſollte ein Mittel werden die Myſtik als das Höhere zu vervollkommnen, und wiederum iſt der Glaube die Grundbedingung um zur Erkenntniß zu gelangen. Der Weg zur Weisheit geht durch die Tugend, und eben ſo leitet das Streben nach Weisheit, zur Tugend. Nur durch Weisheit kann die Tugend zur Vollendung gelangen und umgekehrt. Selbſt die Tugenden werden Laſter, wenn man ſie nicht mit Ueberlegung lenkt.

Durch Demuth und Selbſtverachtung wächſt die Selbſterkenntniß und Liebe Gottes, und die Erkenntniß des Ewigen durch Contemplation ſoll ſchon während dieſes Lebens eintreten. In der Freiheit des Menſchen, dem liberum arbitrium, iſt uns das Bild nicht bloß der Ewigkeit, ſondern auch der göttlichen Majeſtät gegeben[2]. Jene Freiheit verurſacht, daß wir nicht gezwungen ſind dem Guten oder Böſen beizuſtimmen; aber dieſe neutrale Freiheit iſt und giebt noch keine Kraft. Nicht die Freiheit, ſondern die Kraft ging durch die Sünde verloren. Das Können entſpringt nicht aus und durch den Menſchen, wir verdanken es lediglich dem Beiſtande Gottes. Laſter iſt die Schwäche, welche aus der natürlichen Verderbniß hervorgeht; Sünde iſt verdammliches Beiſtimmen zu den Verſuchungen der Schwäche und Verderbniß. Die Sünde zeigt ſich als Gedanke, That und Gewohnheit.

---

1 S. 80—84.

2 De statu interioris hominis I, c. 3, 13, 16; II, 2, 5.

Alles Gute hat ſeinen Urſprung in der Vernunft und in der Liebe[1] (ratio, affectio). Die Einbildungskraft dient der Vernunft, die Sinnlichkeit dient der Liebe. Beide haben ihre Licht- und Schattenſeiten. Zur Betrachtung des Himmliſchen eröffnet die Einbildungskraft den erſten Weg, bis man zum rein Geiſtigen vordringt. Der Menſch bedarf einer Zucht (disciplina) der Sinne, des Herzens und des Geiſtes. Zur rechten Gottesbetrachtung (contemplatio Dei) kommt der Menſch nicht durch eigenen Fleiß; ſie iſt kein Verdienſt des Menſchen, ſondern eine Gabe Gottes. Zur Klarheit des göttlichen Lichtes dringt Niemand durch Schlußfolgen und menſchliche Beweisführungen[2]. Man ahnet Gott anders im Glauben, erkennt ihn anders durch die Vernunft, und ſieht ihn anders durch Contemplation. Die erſte Stufe iſt unter der Vernunft, die letzte über derſelben und wird nur erreicht, indem der Geiſt aus ſich heraustritt und über ſeine eigene Natur erhoben wird. Handeln, Denken, Beten ſind drei Hauptmittel des Fortſchrittes[3]. Jede Offenbarung und Erleuchtung, welche nicht in der Schrift ihre Beſtätigung findet, iſt verdächtig. Manches, was die Contemplation darbietet, iſt über der Vernunft, aber nicht wider dieſelbe; Anderes ſcheint dieſer geradehin zu widerſprechen, ſo z. B. die Lehre von der Dreieinheit.

Das Beſchauen und Betrachten richtet ſich hieher und dorthin, faſt ohne Arbeit und ohne Frucht[4]; das Denken iſt Arbeit mit Frucht; das Schauen Frucht ohne Arbeit. Es erhebt ſich im freien Fluge mit bewundernswürdiger Leichtigkeit, wohin die Begeiſterung es treibt (fert impetus). Das Beſchauen und Betrachten leitet hinüber zum Denken, und das Denken bereitet vor zum Schauen. Das Beſchauen gründet und bezieht ſich auf das Sinnliche, führt

---

1 Benjamin minor c. 3, 5, 14, 32, 63.

2 Argumentando et humana ratiocinatione c. 74.

3 Cap. 79, 81, 86.

4 Benjamin major I, 3, 6, 7, 10—16.

aber (verbunden mit dem Denken) zum Ueberſinnlichen. Ueber das der Vernunft Erreichbare führt die Offenbarung hinaus, ohne mit ihr in Widerſpruch zu ſtehen. Wo dieſer ſich zeigt, betreten wir den Boden des Glaubens und der höchſten Contemplation. Die niedrigen Stufen menſchlicher Thätigkeit beziehen ſich auf Sinnliches und Erſchaffenes, die höheren auf Geiſtiges und Unerſchaffenes. Man beginnt mit Auffaſſung der Erſcheinung, und kommt dann zur Betrachtung der Urſachen und Wirkungen, ſo wie des Zuſammenhanges aller Erſcheinungen. Die weltliche Philoſophie beſchäftigt ſich faſt allein mit Erforſchung und Aufdeckung der verborgenen Urſachen und Beſchaffenheiten der ſichtbaren Dinge. Beim Fortſchritte zum Unſichtbaren ſtützt man ſich auf körperliche Aehnlichkeiten, Analogien und den wunderbaren Zuſammenhang von Leib und Seele.

Viele erheben ſich niemals zu den höchſten Stufen der Contemplation, ſondern bleiben (wie die Meiſten zu meiner Zeit, ſagt Richard) auf dem Boden des Schließens und Demonſtrirens, und finden darin den höchſten Troſt (maximam consolationem). Die Erforſchung des eigenen Geiſtes ſteht höher, als die Erforſchung der ſichtbaren Außenwelt; und von da eröffnet ſich erſt Blick und Ausſicht nach allen Seiten[1]. Der Geiſt iſt der Sinn für die Erforſchung anderer Geiſter und des Unſichtbaren; aber es giebt Aufgaben und Erkenntniſſe, welche über die eigene Kraft des menſchlichen Geiſtes hinausreichen und ohne Offenbarung Gottes ſelbſt unerreichbar bleiben. Nur in dem Maaße, als in uns die Reinheit des Geiſtes und die Liebe wächſt, werden wir der göttlichen Offenbarung und Gnade fähiger und zugänglicher.

7. Guigo. Wenn bei Hugo und Richard von S. Victor die Myſtik ſich in Verbindung mit der Spekulation zeigt, und bei Bernhard von Clairvaux in Verbindung mit praktiſchen Zwecken und Kämpfen tritt, ſo offenbart ſich bei

---

1 II, 6 f.

Guigo[1], welcher im Jahre 1188 als Prior der Mutterkarthauſe zu Grenoble ſtarb, das tiefe Gefühl und die edle Milde eines einfachen Gemüthes[2].

Es giebt vier Stufen der Erhebung, ſagt er in ſeiner Leiter für Mönche; ſie ſind faſt unzertrennlich in einander geſchlungen[3]: Leſen, Nachdenken, Gebet und Contemplation. Suchet durch Leſen und ihr werdet im Nachdenken finden; klopfet an mit Gebet, und es wird euch in der beſchaulichen Betrachtung aufgethan werden. Das Leſen bringt die Speiſen gleichſam zum Munde, das Nachdenken kaut und zerbricht ſie, das Gebet erzeugt den Geſchmack, aber die Contemplation iſt die wahre Süßigkeit, welche erfreut und erneut. So wie bei gewiſſen körperlichen Genüſſen Seele und Geiſt faſt ganz verloren gehen, und der Menſch bloß Körper wird: ſo werden bei der höchſten Contemplation alle körperlichen Bewegungen und Beziehungen ſo völlig von der Seele aufgehoben und vernichtet, daß das Fleiſch dem Geiſte nirgends widerſpricht, und der Menſch gleichſam ganz und durchaus geiſtig wird.

Die Wahrheit geht über Alles und verdient ſelbſt am Kreuze Anbetung; dennoch iſt ſie den Menſchen unlieb und unangenehm. Mache ſie nicht bitterer, als ſie äußerlich erſcheint, indem du ſie ohne Liebe ſagſt! Wer die Wahrheit nicht aus Liebe zu ihr ſagt, ſondern um Jemanden zu beleidigen, verdient keinen Lohn, ſondern die Strafe eines Schmähers. Durch die Wahrheit gelangt man zum Frieden; wer nur irdiſchen Frieden will, wird ihn nie finden; wer den himmliſchen in ſich trägt, hat Alles. Der Weg

---

1 Es gab zwei Guigos; doch halte ich es aus mehren Gründen für wahrſcheinlich daß hier nicht der ältere gemeint ſey, welcher 1137, ſondern der jüngere welcher 1188 ſtarb.

2 Mit minderer Demuth trat der Pantheismus Amalrichs von Bena auf und gab Veranlaſſung zu unſittlichen Folgerungen. Der Raum erlaubt nicht hier näher darauf einzugehen.

3 Guigonis scala claustralium und meditationes. Tromby III, CXL.

zur Wahrheit iſt das Mißfallen an der Falſchheit. Der Weg zu Gott iſt leicht, denn man ſchreitet in dem Maaße auf demſelben fort, als man ſich von allen Laſten erleichtert und ſie wegwirft. Fliehe nur deine Laſter, andere ſchaden dir nicht. Niemand wird beleidigt, als durch ſich ſelbſt. Willſt du Jemanden haſſen, ſo haſſe dich: denn Niemand hat dir ſo viel geſchadet, als du ſelbſt. Das iſt kein Verdienſt, Frieden zu halten mit denen, die dir wohl wollen; ſondern mit denen, welche keinen Frieden mit dir haben und haben wollen.

Sündigen und geſtraft werden iſt für den Gerechten nicht verſchieden; mithin iſt keine Sünde ohne ihre Strafe. Das Vergängliche, das am meiſten reizt und ergötzt, iſt am tödtlichſten. Nur weil du an inneren Genüſſen arm biſt, ſuchſt du die äußeren. Willſt du dich an dem erfreuen, was den Thieren gefällt? Lieber möchte ich ihren Leib, als ihre Seele. Widerwärtigkeit und Unglück giebts nur für den, welcher die Geſchöpfe ſtatt des Schöpfers liebt; wer nichts Vergängliches liebt, iſt dagegen unverwundbar, und kein chriſtlich Gemüth irgendwo ſo ſicher, als im Unglück. Ob ein Weib ihrem Manne treu ſey, zeigt ſich im Umgange mit anderen Männern; biſt du Gott treu, ſo werden irdiſche Güter dich nicht verführen. Wer da meint, er könne ſich die Seligkeit ſelbſt machen und geben, meint, er könne Gott machen; wer die Seligkeit läugnet, läugnet Gott.

Das iſt die Weiſe der Könige und Fürſten, daß ſie groß werden wollen nicht durch eigene Beſſerung, ſondern durch Anderer Schaden und Erniedrigung. Und wenn nun Alles ſo erniedrigt und vernichtet wäre, daß Nichts übrig bliebe, was hätteſt du dadurch an Leib und Seele gewonnen? Du wünſcheſt dir ein langes Leben, das heißt, eine lange Verſuchung. Je länger deine Götzen dauern, deſto länger und ärger biſt du ihr Knecht. Was frommt überhaupt Liebe und Haß des Irdiſchen? War die Sonne und der Mond mehr, als man ſie für Götter hielt? wären ſie weniger, wenn man ſie für Koth hielte?

Einige gehen nach Jeruſalem; gehe du noch weiter, bis zur Geduld und Demuth! Jenes liegt in, dieſes außer der Welt. Deine Liebe richte ſich auf alle Menſchen. Wollteſt du Einen allein lieben, du würdeſt Raub begehen an allen Uebrigen; aber die wahre Liebe richtet ſich auf Gott. Wer alſo für ſich Liebe und Ehre verlangt, ſtellt ſich zwiſchen Gott und die Menſchen. Welches Weib iſt ſo unverſchämt, daß ſie zu ihrem Manne ſagt: geh und ſuche mir einen anderen, daß er bei mir liege! du gefällſt mir nicht; und ſprechen nicht die Menſchen zu Gott: gieb mir dies, erhalte mir das! — ihn ſelbſt vernachläſſigend und gegen ihn freveInd?

Du willſt deinen Bruder, dein Weib entlaſſen, um ihrer Fehler willen? Frage eine Mutter, ob ſie ihr ſchwaches, gebrechliches Kind verlaſſen will? Spricht ſie: nein, ſo gehe in dich und geſteh, du haßteſt mit Unrecht. Die Engel leben mit Laſterhaften unverführt; aber das Höchſte iſt, nicht bloß unverführt bleiben, ſondern zu heilen und herzuſtellen. Wenn du Liebe in dir trägſt, das wird dich ſelig machen; aber du wirſt nicht errettet, weil du von Menſchen geliebt wirſt. Liebſt du nur, weil du geliebt wirſt, oder weil du geliebt ſeyn willſt, ſo biſt du nichts als ein Wechsler und haſt deinen Lohn dahin.

8. Alanus von Ryſſel. Der höchſte Gegenſatz, beſonders in Hinſicht auf die Form, zeigt ſich bei einer Vergleichung der Werke des Alanus von Ryſſel (geboren 1114, geſtorben 1203) mit denen der Myſtiker und auch der übrigen Philoſophen. Damit keine Methode der Behandlung in jener Zeit reicher Entwickelung fehle, ſucht Alanus in ſeinen fünf Büchern vom katholiſchen Glauben alle Lehrſätze deſſelben in ſtrengſter Form (wie ſpäter Spinoza auf ſeinem Boden) zu erweiſen, und im Wege der Demonſtration daſſelbe zu finden, was der Glaube vorausſetzt und offenbart.

Der Fortgang vom Endlichen zum Abſoluten führt den Alanus auf die Nothwendigkeit der höchſten Urſache, welche

das Einfachſte ſey und erhaben über den Gegenſatz von Form und Materie. Der Verſtand, der ſich in dieſem Gegenſatze bewege, vermittelſt der Formen die Dinge auffaſſe, könne daher Gott nur vorausſetzen. In der Sittenlehre iſt ihm die Mittheilung und Offenbarung Gottes, Princip; indem Gott durch den Menſchen (der die höhere und niedere Natur in ſich vereinigt) ſeine Weisheit und ſeinen Ruhm in dem ganzen Weltall verbreitet[1].

Nachdem ſo im zwölften Jahrhunderte alle Formen und jede Hauptrichtung der philoſophiſchen Entwickelung erſchöpft zu ſeyn ſchienen, würde man vielleicht alle Kräfte nur auf Nebenunterſuchungen gerichtet, oder ſich in encyklopädiſcher Zuſammenſtellung und bequemer Zurechtlegung des Erworbenen gefallen haben. Da traten mehre Ereigniſſe ein, deren Wichtigkeit und Werth ſehr verſchieden beurtheilt worden iſt, die aber jedenfalls den größten Einfluß ausübten. Erſtens hatte die Dogmatik durch die Lehrbücher mehrer ausgezeichneter Männer, und vor Allem Peters des Lombarden, allmählich eine ſolche beſtimmte Ordnung, Vollſtändigkeit, und einen ſolchen Zuſammenhang erhalten, daß man ſie für abgeſchloſſen, für eine Alles beherrſchende Macht, und den Frieden zwiſchen Theologie und Philoſophie für vollzogen hielt. Aber gerade in dieſer ſelbigen Zeit wuchſen, außerhalb der philoſophiſchen Schulen und faſt unabhängig von eigentlicher Wiſſenſchaft, die als ketzeriſch bezeichneten Lehren beſonders der Waldenſer und Albigenſer hervor und riefen, im Augenblicke eines ſcheinbar vollſtändigen Sieges der rechtgläubigen Kirche, zu neuen Forſchungen und Kämpfen auf.

Schon hierbei mußte die bisherige Philoſophie irgend eine freundliche oder feindliche Stellung annehmen; noch weit mehr aber eröffnete die neue und erweiterte Kenntniß

---

1 Recenſion S. 2223.

des Ariſtoteles[1] und der Araber ſehr eigenthümliche und oft ungeahnete Anſichten. Den Klagen über Tyrannei der Kirche, Willkür und Thorheit der Ketzer, Unchriſtlichkeit des Ariſtoteles und der Araber gegenüber, darf man behaupten: daß, wenn eines dieſer großen, bewegenden Elemente gefehlt hätte, eine weſentliche Lücke entſtanden und eine größere Einſeitigkeit hervorgebrochen wäre. In ſo einſeitigem Sinne unterſagte die Kirche mehre Male den Gebrauch ariſtoteliſcher, beſonders ſeiner metaphyſiſchen und phyſikaliſchen Schriften, ja ſie befahl deren Verbrennung: und umgekehrt wollten übertriebene Verehrer des Ariſtoteles das Chriſtliche[2], und übereifrige Ketzer das Kirchliche ganz unterjochen oder vernichten. Beides mißlang glücklicherweiſe, und auf den Reichthum der ariſtoteliſchen, ſo wie der ſcholaſtiſchen Philoſophie des zwölften Jahrhunderts, ſo wie auf die chriſtliche Dogmatik zugleich fußend,

1 Schröckh XXIV, 417. Alber. 452. Brucker III, 695. Ob Hermann contractus einige Werke des Ariſtoteles überſetzt habe, iſt zweifelhaft; gewiſſer, daß Jakob ein Geiſtlicher in Venedig unter Anderem die Topik und Analytik ums Jahr 1128 aus dem Griechiſchen überſetzte. So führt auch Hugo von S. Victor im zwölften Jahrhunderte den Ariſtoteles gegen Petrus Lombardus an. Aber erſt um 1230 wurden mehre Schriften, zum Theil durch Friedrichs II Bemühen, aus dem Griechiſchen wie aus dem Arabiſchen überſetzt und Ariſtoteles Anſehen wuchs nun von Tage zu Tage. Jourdain traduct. d'Aristote. Tirab. IV, 140, 153. Arabiſche Handſchriften fand man in Antiochien und überſetzte ſie. Murat. antiq. Ital. III, 939. Otto von Freiſingen ſoll die erſte Kenntniß ariſtoteliſcher Philoſophie nach Deutſchland gebracht haben. Urstis. ad Otton. Fris.

2 Ariſtoteles erlangte das höchſte Anſehen, nicht bloß als Philoſoph, ſondern auch als Stütze des Kirchenglaubens. Leider aber nahm man faſt ausſchließliche Rückſicht auf die dialektiſche und metaphyſiſche Seite, ohne ihm nachzuſtreben in Hinſicht auf Gelehrſamkeit, Naturbeachtung und Schärfe der Darſtellung. Deßungeachtet, und trotz aller Einſeitigkeit und Nachbeterei, war im Abendlande doch mehr Eifer und eigene Thätigkeit, als bei den Byzantinern, wo Ariſtoteles nicht minder unbedingt herrſchte.

nahm der menſchliche Geiſt einen neuen Aufſchwung, begann nochmals die tiefſinnigſten Arbeiten und vollendete von Albert dem Großen bis Roger Bakon einen neuen Kreislauf philoſophiſcher Entwickelung.

---

9. Albert von Bollſtädt, geboren ums Ende des zwölften Jahrhunderts zu Lauingen an der Donau, ſtudirte in Padua, ſtieg im Dominikanerorden bis zum Landſchaftsmeiſter von Deutſchland, wurde 1260 Biſchof von Regensburg, legte aber (nach tüchtiger Verwaltung) dieſe Würde aus Liebe zu den Wiſſenſchaften nieder und ſtarb im Jahre 1280[1]. Von ſeinen dankbaren Zeitgenoſſen erhielt er nicht unverdient den Beinamen des Großen. Denn er umfaßte verſchiedene Wiſſenſchaften mit ſeltener Thätigkeit, brachte die zerſtreuten Maſſen ſo mannichfacher Erkenntniſſe zu einem Bewußtſeyn, ordnete, erläuterte, förderte nach allen Seiten und ward ein Mittelpunkt, von wo aus andere treffliche Männer weitere Bahnen ebneten und beherrſchten. Blieben auch ſeine Kenntniſſe in einigen Richtungen (z. B. der Geſchichte der Philoſophie) lückenhaft, war er auch nicht ein neu erfindender Geiſt erſten Ranges; ſo bleibt er doch der thätigſte, wirkſamſte Polyhiſtor ſeiner Zeit und könnte (unter den angegebenen Beſchränkungen) der Ariſtoteles oder Leibnitz jenes Jahrhunderts genannt werden.

Die Zahl ſeiner wiſſenſchaftlichen Werke iſt ungemein groß. Geiſtliche Reden, Erläuterungen der bibliſchen Schriften und des Petrus Lombardus, ein eigenes Syſtem der Dogmatik u. ſ. w. bilden nur die eine große Seite. Dann folgen Commentare zu ariſtoteliſchen Schriften, welchen keinesweges eine eigene Form und Inhalt fehlt. Vielmehr fügen ſie in lesbarem, klarem Latein Anziehendes genug hinzu

---

1 Ueber ſeine Verdienſte in Regensburg, Gemeiner Chronik S. 383. Tiraboschi IV, 45.

und beſchränken ſich nicht (wie es nur zu oft geſchah) darauf, des hochverehrten Meiſters Worte phraſeologiſch zu wiederholen.

Auffallend iſt es, daß weder Albert, noch andere Philoſophen ſich gedrungen fühlten, der ariſtoteliſchen Politik gegenüber, eine chriſtliche oder kirchlich wiſſenſchaftliche aufzuſtellen und zu begründen, ſondern an jener feſthielten, obgleich für die wichtigſten Hauptſtücke, z. B. die Sklaverei, ihr alter Boden verloren war. Was ſich geſchichtlich entwickelt hatte und daſtand, ſchien keiner weiteren Begründung zu bedürfen, und den praktiſchen Streitigkeiten und Streitſchriften jener Tage (etwa über das Verhältniß von Staat und Kirche) tritt kein eigentlich wiſſenſchaftlicher Kampf zur Seite, welcher auf die erſten Grundſätze zurückginge und darauf ſtützte.

In ſeiner Pſychologie und Ethik zeigt ſich Albert freier, eigenthümlicher und ſelbſtändiger als viele Andere, welche eine Moſaik aus Ariſtoteles und den Kirchenvätern geben. Mancherlei Bemerkungen über die Sinne, Hören und Sehen, tönende und nicht tönende, durchſichtige und nicht durchſichtige Körper und dergl. erweiſen Aufmerkſamkeit und Scharfſinn. — Der Geiſt, ſagt Albert an einer Stelle, iſt vielleicht an ſich etwas Göttliches und nicht des Leidens Fähiges, was vom Körper getrennt wird und dann zu einem Erkennen anderer Art und anderen Freuden übergeht[1]. — Die Unſterblichkeit der Seele gründet ſich darauf, daß Gott ſie unmittelbar nach ſeinem Bilde ſchuf und zur ewigen Seligkeit beſtimmte. Weil Gottes Daſeyn der Grund aller Gewißheit iſt, kann man es nicht direct erweiſen, wohl aber die Widerſprüche darthun, welche aus dem Läugnen deſſelben nothwendig hervorgehen. Alberts Ethik handelt über Begriff, Werth, Form und Methode dieſer Wiſſenſchaft, über

1 Intellectus autem secundum se forsitan est divinum aliquid et impassibile quod separatur a corpore, et tunc habebit alterius modi intelligere et alias delectationes. Opera III, 31.

das Weſen des höchſten Gutes und der Glückſeligkeit, vom Verhältniſſe des Glückes und der Tugend, von Handeln und Leiden, Freiheit und äußerer Beſtimmbarkeit, von den einzelnen Tugenden und Laſtern, von der rein geiſtigen Tugend und dem ſpekulativen Geiſte, von Wiſſenſchaft und Kunſt, theoretiſcher und praktiſcher Entwickelung, vom Verhältniſſe geiſtiger und ſittlicher Eigenſchaften und Vollkommenheiten, vom Verhältniſſe der Geſetze zur Entwickelung von innen heraus u. ſ. w.

Albert hat das dialektiſche Verhältniß von Materie und Form, auf Leib und Seele angewandt; die Metaphyſik iſt ihm die Wiſſenſchaft von dem Erſten, dem ens, das für ſich und in einem Andern, und in dem Andern entweder als Urſache ſeines Seyns, oder als Wirkung deſſelben betrachtet werden könne. Gott aber iſt außerhalb des Gegenſatzes von Subſtanz und Accidens. Die Einſeitigkeit des Realismus und Nominalismus hat er überwunden wenn er ſagt: das Weſen, getrennt von der Fähigkeit Anderem das Daſeyn zu geben, ſey kein Univerſale; wohl aber ſey es ein ſolches durch Mittheilung und dadurch daß es in den Dingen ſich vorfinde, wodurch es auch dem Verſtande als ein Allgemeines bekannt werde.

Zu dem Allem tritt nun auf eine, in jener Zeit höchſt ſeltene Weiſe hinzu, eine Reihe naturgeſchichtlicher und naturphiloſophiſcher Werke. Sie handeln vom Menſchen und ſeiner Phyſiologie und Pſychologie, Leben und Tod, Bewegung, Athem und Ernährung, von der Natur und dem Urſprunge der Seele. Von den Thieren, ihrem Bau und ihren Organen, von der Anatomie derſelben und von der Thierarzneikunde. Eintheilung und Beſchreibung der Thiergattungen, Lebensweiſe, Inſtinkt, Gewohnheiten, geiſtige Eigenſchaften u. ſ. w. Geſchlechter, Anatomie und Fortpflanzung der Pflanzen, Samen, Blätter, Blüthen, Vergleich mit den Thieren. Die Erde, ihre Beſchaffenheit und Bewohnbarkeit, Länge und Breite, Erdbeſchreibung, Sternkunde, und Verhältniß der Erde und der Menſchen zum geſammten Weltall.

10. **Wilhelm von Auvergne**, von 1228 bis 1249 Biſchof von Paris, hinterließ eine große Sammlung mannichfacher und lehrreicher Schriften, welche theils Früheres darſtellen und prüfen, theils in eigenthümlicher Weiſe darüber hinausgehen.

So enthält das Werk vom **Univerſum**[1] Vieles, was man heutiges Tages, ungeachtet ſeines umfaſſenden Titels, darin nicht ſuchen würde. Es giebt, ſagt Wilhelm, nur einen Gott, und die Lehre der Manichäer von einem guten und einem böſen Urweſen iſt irrig und verdammlich. Ebenſo giebt es nur eine Welt, geſchaffen von dem einen Gotte. Hierbei Widerlegung mancher ariſtoteliſchen Lehren. — Erläuterung und Erklärung der Schöpfungsgeſchichte. Von Sonnen, Planeten und den verſchiedenen Himmeln. Von den Elementen, dem Paradieſe, dem Fegefeuer, der Hölle, wo und wie ſie ſey. Von Zeit und Ewigkeit. Die Zeit iſt ſchlechthin beweglich, fließend, theilbar, werdend, vergehend: die Ewigkeit hingegen unbeweglich, ſeyend, unvergänglich, untheilbar, zugleich, ohne Folge, ohne Anfang und Ende. Gegen Ariſtoteles wird erwieſen, daß die Welt nicht ewig ſey; es wird das platoniſche Weltjahr, und, gegen Origenes, die Vernichtung der Körper geläugnet. Von der Auferſtehung der Todten und dem künftigen Leben, den Leibern der Seligen, und der Harmonie der Sphären. Ob es in jener Welt Zeit und Bewegung geben werde? Ueber die Sprache und Vollkommenheit der Stimme im künftigen Leben. Die Harmonie wird eine vollkommene ſeyn; gewöhnliche Singerei und Tänze fallen weg. Vom jüngſten Gerichte und einer neuen Schöpfung. Von der Vorſehung und dem Vorherwiſſen (providentia, praescientia) Gottes. Jene erſtreckt ſich auch auf das Geringſte. Vom Nutzen der Leiden und Schmerzen, der Armuth und des Todes. Gegen die Lehre von der Nothwendigkeit und dem Fatum. Von der Wahrheit und den verſchiedenen Bedeutungen die-

---

1 Opera I, 593.

ſes Wortes. Vom Sündenfalle und der Erbſünde. Ueber die platoniſchen Ideen, die Weltſeele und die Anſicht des Ariſtoteles vom Himmel. Von den Seelen, Geiſtern und Teufeln, von der Gabe der Weiſſagung und der Magie.

In der Schrift vom Glauben ſagt Wilhelm: die Religion iſt die Grundlage aller anderen Erkenntniſſe, und der Glaube die Grundlage der Religion. Der menſchliche Geiſt iſt beim Glauben zum Gehorſam verbunden; Glauben aus Beweiſen verdient weder dieſen Namen, noch ſchließt er Gehorſam in ſich. Auf ſich ſelbſt ruhend, iſt der menſchliche Geiſt ſchwach und geräth in Zweifel, das heißt in wandelbare Beweglichkeit. Dieſe treibt ihn zu Erörterungen, Schlußfolgen und Beweiſen, als Stützen ſeiner Schwäche. Die Demonſtration iſt gleichſam der Stab, auf welchem geſtützt er weiter wandert oder vorwärts ſpringt, ohne jemals unbedingte Feſtigkeit zu erreichen. Hingegen bedarf der Geiſt, welcher durch eigene Tüchtigkeit glaubt, jener Stützen nicht, und hat am unmittelbaren Glauben mehr, als an vermitteltem Beweiſe. Ein Menſch, welcher zweifelt und Beweiſe fordert, gleicht einem Verkäufer, der ſich nach Pfand und Bürgſchaft umſieht, weil ihm andere und beſſere Sicherheiten fehlen; auch ſind alle die aufgehäuften Pfänder nur Zeichen des Zweifels, der Schwäche und der Armuth. So wie zwei Krücken noch mehr den elenden Zuſtand der Beine erweiſen, als eine Krücke, ſo wächſt die Feſtigkeit des Geiſtes nicht, wenn er ſich viele Krücken anſchafft und abwechſelnd darauf ſtützt. Leichtgläubigkeit ſolcher Art hilft nicht gegen Unglauben, und Beweiſe der Krankheit ſind, oder erzeugen keine Geſundheit. Diejenigen, welche durch Erörterungen und Beweiſe zu Gott gelangen wollen, mögen in dieſer philoſophiſchen Art der Erkenntniß fortſchreiten, aber ſie beſchimpfen Gott durch ihren Unglauben, kommen ab von der Religion und bleiben von der höheren Erkenntniß ausgeſchloſſen. Das größere, innigere Licht ſteigt von oben herab, nicht aufwärts von der Kreatur. Nur jenes giebt die höchſte Gewißheit.

Nichts nämlich iſt gewiſſer, als der unmittelbare Glaube: er iſt Gabe Gottes, iſt Gnade.

Der erſte Grund des Irrthums und der Gottloſigkeit iſt die Unwiſſenheit über das Maaß und die Fähigkeit des menſchlichen Geiſtes[1]. Wer nämlich meint: ſein Geiſt begreife Alles, wird nothwendig ungläubig gegen Alles, was er in demſelben nicht vorfindet. Höchſtens ſucht er in Beweiſen eine Leiter, um aufwärts zu ſteigen; aber für Gegenſtände des Glaubens giebt es eben keine Leiter durch Beweiſe[2]. — Wilhelms Schrift von den Tugenden beginnt mit Unterſuchungen über die Natur und die Kräfte des Menſchen, die Einheit oder Theilbarkeit der Tugend, Entwickelung von innen und Entwickelung von außen, über das Thun und Leiden der menſchlichen Seele. Das Leben des Menſchen (heißt es weiter) ſoll gereichen zur Ehre Gottes, würdig ſeyn in Hinſicht auf ihn ſelbſt, ſo wie nützlich und wohlthätig in Hinſicht auf ſeinen Nächſten. Laut Ariſtoteles iſt die Tugend die Mitte zwiſchen zwei Aeußerſten. Sie ſoll aber nicht etwa bloß ſo bezeichnet werden, ſofern man die Extreme vermeidet, ſondern weil die Mitte erwirbt und beſitzt, was dieſen fehlt. Sie hat alſo einen beſſeren, weſentlichen, poſitiven Inhalt, wodurch ſie ihren Werth erhält, und an ſich als das Gute ſelbſt erſcheint[3].

Jedes Gut, nach deſſen Erreichung wir noch weiter ſtreben müſſen, noch andere Zwecke vor uns erblicken, kann nicht das höchſte ſeyn. Die letzte Beſtimmung des Menſchen iſt die ewige Seligkeit. Auf der niedrigſten Stufe erſcheint das Gute als Nützliches, wo der Zweck außerhalb des erſten liegt; auf der zweiten Stufe zeigt ſich Aehnlichkeit mit dem höchſten Gute; auf der dritten, wahre Theilnahme an demſelben. Wer jedoch lediglich um ſein Selbſt

---

1 Ignorantia mensurae et capacitatis mentis humanae.

2 De fide p. 8.

3 De virtutibus p. 110.

willen, aus Eigenliebe und ohne Beziehung auf Gott, den Geber alles Guten, darnach ſtrebt, wird dieſes Guten nie theilhaftig. Des Menſchen Wille iſt vergleichbar einem Feldherren; die Kenntniſſe und Wiſſenſchaften ſind Rathgeber; die Sinne endlich Spaher, Botſchafter, Berichterſtatter.

Natürliche Anlagen reichen nicht aus, das höchſte Ziel der Menſchheit zu erreichen; Gottes Gnade muß wirkend hinzutreten.

In einer anderen Schrift von den Sitten[1] werden die einzelnen Tugenden redend eingeführt und rühmen ihre Eigenſchaften und ihre Trefflichkeit. Zum Theil unerwartet iſt es, daß auch die Furcht, der Eifer (zelus), die Armuth das Wort nehmen, die vier Cardinaltugenden an dieſer Stelle aber nicht hervortreten. — Betrachtungen über Laſter und Sünden[2] werden von Wilhelm mehr aus theologiſchem, als philoſophiſchem Standpunkte angeſtellt. Seine göttliche Rhetorik[3] handelt vom Gebete, ſo wie von der Natur und Anwendung der Rede in Beziehung auf Gott und göttliche Dinge; Alles in eigenthümlicher Weiſe.

Beſondere Aufmerkſamkeit verdienen Wilhelms Schriften von der Seele und der Unſterblichkeit. Er ſagt daſelbſt: Ariſtoteles behauptet: die Seele ſey die Vollkommenheit eines phyſiſchen organiſchen Körpers, der Kraft des Lebens habe[4]. Die letzten Worte laſſen ſich füglich nur von dem Körper verſtehen, welcher nach dem Tode des lebenden Geſchöpfes übrig bleibt: denn das Leben beruht nicht auf dem Körper, kommt zum Lebendigen nicht als eine Kraft, oder Fähigkeit, ſondern gehört unabtrennlich zu ſeinem Weſen. Eine unkörperliche, lebendige Subſtanz iſt als Königinn des Körpers in demſelben: er kann nur als Werkzeug für den beliebigen Gebrauch des Werkmeiſters

1 De moribus p. 119.

2 De vitiis et peccatis p. 260.

3 Rhetorica divina p. 356.

4 Perfectio corporis physici organici, potentia vitam habentis.

betrachtet werden. Ginge der Geiſt lediglich aus dem Körper hervor, ſo müßte er ſich in jedem Körper befinden, und würde dann doch nur höchſtens das Körperliche begreifen. Es iſt unmöglich daß der Menſch denke, ſeine Seele ſey nicht vorhanden. Keine vernünftige Seele, keine denkende Subſtanz kann denken, glauben, oder zweifelnd meinen: ſie ſey nicht. Und dieſe Gewißheit von dem eigenen Seyn iſt die gewiſſeſte Gewißheit, über welche hinaus es gar keine größere giebt[1].

Hierauf widerlegt oder berichtigt Wilhelm die Anſichten und Lehren des Plato, Pythagoras, Philolaos und Heraklit über die Seelen, zeigt, daß ſie nicht Ausflüſſe himmliſcher Körper ſind, und erweiſet nachmals ihre Unkörperlichkeit und Untheilbarkeit. Denken und Wiſſen ſind durchaus keine körperlichen Handlungen oder Thätigkeiten, ſondern geiſtige, und müſſen deshalb aus geiſtigen Subſtanzen hervorgehen[2]. Sofern Ariſtoteles dies beſtreitet, muß ihm die Seele ohne Körper unwiſſend und höchſt elend, und ihre Fortdauer nach der Trennung von dem Körper überflüſſig, ja unmöglich erſcheinen.

Wenn man der Seele verſchiedene Kräfte und Fähigkeiten beilegt, ſo hebt dies die Einheit ihrer Subſtanz nicht auf. Die Sinne geben unmittelbare Eindrücke, welche aber oft irrig ſind, ſobald man ſie nicht einer geiſtigen Berichtigung unterwirft, woraus die Nothwendigkeit des Geiſtes ebenfalls hervorgeht[3].

Man muß ſich verwundern, daß Ariſtoteles, ſo wie ſeine griechiſchen und arabiſchen Anhänger, ihre Unterſuchungen

---

1 Non est possibile homini intelligere animam suam non esse. — Patefactum est nullam animam rationabilem vel aliam substantiam intelligentem intelligere posse vel credere, vel etiam dubitare se non esse. Unicuique animali rationali notum est suum esse, et nota ipsi sibi notitia certissima, qua certitudine nulla major. De anima, Opera II, 68, 72.

2 Ibid. 81 f.

3 Ibid. 93.

faſt nur auf die erkennende, aber nicht auf die wollende und handelnde Seite der Seele gerichtet haben. Die Lehre von der Freiheit des Menſchen gehört aber allerdings nicht bloß zur natürlichen, ſondern auch zur göttlichen Wiſſenſchaft. Jene erkennende Seite iſt die untergeordnete, Hülfe leiſtende, und die Vollkommenheit des Willens ſteht der Vollkommenheit des Wiſſens voran, wie ſchon der Teufel mit ſeiner ganzen Schar beweiſet, die im Wiſſen ſo hoch und im Wollen ſo niedrig ſtehen. Beides gehört indeß zuſammen, und es giebt keinen Willen ohne alle Erkenntniß, und keine Erkenntniß ohne allen Willen. Man kann die Seele nicht einen Theil des Menſchen nennen, aber ebenſo wenig bei einer Definition des Menſchen den Körper ganz übergehen.

Die Seelen werden nicht erzeugt durch die Seelen, auch nicht durch die Leiber, auch nicht durch die Wirkung beider zuſammengenommen, auch nicht durch die Elemente, oder eine beſondere ſchaffende Kraft, — ſondern Gott ſchafft die Seelen und geußt ſie ein[1]. Von Natur liebt die Seele mehr die geiſtigen und unſinnlichen, als die körperlichen und ſinnlichen Dinge; denn das bloß Körperliche hemmt und ſchwächt ſie und hält ſie in Gefangenſchaft. Doch bietet auch das Sinnliche Weg und Stoff zur Erkenntniß und Ehre Gottes. In dem Zuſtande ihrer Reinheit, Klarheit und Geſundheit erkennt die Seele deutlich ihre Unſterblichkeit, und daß ihr Leben nicht von dem des Leibes abhängt; daß das Werkzeug nicht das Erſte iſt, ſondern das Auge ſieht und das Ohr hört durch die lebendige Seele[2]. Darum kann auch dieſe nicht erdrückt werden, oder zu Grunde gehen durch das Werkzeug. Wohl aber kann Gott, ſo wie er die Seele erſchaffen hat, ſo auch ſie wieder vernichten. Sofern die Seele eines unendlichen Fortſchrittes fähig iſt und Sinn hat für das Göttliche und Ewige, iſt ſie auch

1 Infunditur anima. Opera II, 112.

2 Ibid. 136—154.

einer unendlichen Dauer fähig, und ſofern ſie von Natur Gott liebt, wird ſie einer ſolchen Dauer würdig. Die Güte, Gerechtigkeit, Gnade und Ehre Gottes erfordern, die Unſterblichkeit der Seele anzunehmen und daraus abzuleiten.

Die einleuchtendſte und unmittelbare Erkenntniß des Schöpfers iſt das wichtigſte und edelſte Geſchäft des Geiſtes[1]. Könnte der Geiſt den Schöpfer nicht erreichen (apprehendere), ſo wäre er weder der Vervollkommnung noch der Seligkeit fähig. Die Wiſſenſchaft von Gott iſt die höchſte Vollkommenheit der geiſtigen Kraft.

So kurz und unvollſtändig auch dieſe Auszüge ſind, geben ſie doch hinreichendes Zeugniß für die großen Anlagen Wilhelms und daß er ſcharfſinnig, ich möchte ſagen mehre Aufgaben, Themata ausgeſprochen hat, welche nachmals zu ganzen Syſtemen erweitert und ausgebildet worden ſind. So bildet ſeine Aeußerung über die allerhöchſte Gewißheit des denkenden Bewußtſeyns ſpäter den Mittelpunkt des carteſiſchen Syſtems; die Lehre von dem Schauen oder Ergreifen Gottes erinnert an Malebranche; die Behauptungen über die Gewißheit des Glaubens und ſein Verhältniß zur Demonſtration ſtimmen ganz mit der Grundlage des jacobiſchen Syſtems; die Lehre endlich, daß die Unwiſſenheit über das Maaß und die Fähigkeit des menſchlichen Geiſtes Hauptquelle alles Irrthums ſey, führt zu dem kritiſchen Syſteme Kants. — Allerdings ſind jene Themata nur einzelne Geiſtesblitze und keineswegs vollſtändig zu Syſtemen fortgebildet und ausgearbeitet. Bei einem ſolchem Verſuche würde wohl ihre Unverträglichkeit klar geworden, oder die Nothwendigkeit eingetreten ſeyn, dem Einen oder dem Anderen einen Vorrang einzuräumen, und die Uebrigen unterzuordnen. Wiederum ließe ſich aus jenen Einzelnheiten wohl eine Art von Wahlverwandtſchaft der Sy-

---

1 Apprehensio creatoris videlicet lucidissima et immediata, praecipua est ac nobilissima operatio intellectus. Opera II, 203.

ſteme und ein Zuſammenhang, ſelbſt des ſcheinbar Entgegengeſetzten, nachweiſen.

11. Thomas von Aquino[1], geboren im Jahre 1224, beſuchte die Schule von Montecaſſino, ſtudirte in Neapel, Paris und in Köln unter Albert dem Großen, wurde gegen den Willen ſeiner Verwandten ſchon im neunzehnten Jahre Predigermönch, 1257 Lehrer in Paris, 1260 Lehrer in Rom und ſtarb im Jahre 1274. Allmählich erlangte er den höchſten Ruhm und bildete eine große Schule, welche in der katholiſchen Welt faſt noch jetzt als die herrſchende bezeichnet werden kann. Auch hat Keiner in jenen Zeiten mit ſolchem Fleiße und ſolchem Scharfſinne das Theologiſche und Philoſophiſche erforſcht, verarbeitet und zu einem dogmatiſchen Ganzen ausgebildet. Nicht minder übertrifft ſeine Sittenlehre an Scharfſinn, Zuſammenhang und Reichthum nicht allein die des Hildebert und Abälard, ſondern die meiſten ähnlichen Werke ſpäterer Zeiten[2]. Fremde Lehren und Anſichten geben ihm allerdings den meiſten Stoff her und er iſt weit entfernt, ſich ſelbſt eitel in den Vordergrund zu drängen, obwohl die Kraft und Thätigkeit ſeines eigenen Geiſtes nirgends zu verkennen iſt. Wenn gleich das Theoretiſche bei ihm ſo vorwaltet, daß ſich die ganze Sittenlehre daran reiht, hat er doch keine Vorliebe für bloß ſpitzfindige Spekulationen. Vielmehr ſucht er durch Wegſchneiden aller unnützen Beiwerke und durch eine weſentlich verbeſſerte, wiſſenſchaftliche Anordnung das Studium der Theologie und Philoſophie zu erleichtern und zu verſöhnen. Er nahm an, Sünde und Unwiſſenheit gehe Hand in Hand, zwiſchen Erkenntniß und Sittlichkeit finde ein wechſelſeitiges Verhältniß

1 Acta Sanct. 7ter März S. 653. Tiraboschi IV, 120. Paolo Pansa I, Gattula II, 480. Eberſtein Theologie der Scholaſtiker S. 230 u. 243.

2 Baumgarten - Crusius de Theologia morali Scholasticorum p. 13.

ſtatt, und ſo wie der Verſtand nach dem Wahren ſtrebe, ſo der Wille nach dem Guten. Ueberhaupt könne das dem Menſchen inwohnende Verlangen nach Wiſſenſchaft unmöglich etwas Leeres und Grundloſes ſeyn, und die Metaphyſik, welche ſich mit der höheren Erkenntniß abgebe, müſſe die ſicherſte Wiſſenſchaft ſeyn. Dennoch ſtehen ihm die Geheimniſſe der geoffenbarten Religion obenan, und die ſtete Beziehung auf Gott giebt den einzelnen Theilen ſeiner Lehre Zuſammenhang und Haltung. Dies Alles ergiebt ſich näher durch folgende Auszüge aus ſeinem ſyſtematiſch geordneten Hauptwerke, der „Summa der Theologie“.

Außer den philoſophiſchen Wiſſenſchaften (welche von den durch die Vernunft erkennbaren Dingen handeln) giebt es eine Wiſſenſchaft des von Gott Offenbarten, eine Theologie. Sie bietet theils eine Erkenntniß dar, welche über die gewöhnliche Vernunft hinausreicht, theils ſtellt ſie das durch die Vernunft Erkennbare in ein neues Licht und betrachtet es von einem verſchiedenen Standpunkte. Ihre Grundlage iſt der Glaube, ohne daß ſie dadurch den Charakter einer praktiſchen oder theoretiſchen Wiſſenſchaft einbüßte. Sie übertrifft an Gewißheit und Würdigkeit des Gegenſtandes alle anderen Wiſſenſchaften, kann jedoch von dieſen, als von geringeren, Hülfe annehmen und ſich ihrer bedienen. Gott iſt ihr Gegenſtand, ſo wie alles Andere, ſofern es von ihm ausgeht und ſich auf ihn bezieht. Zum Beweiſe ihrer Grundlagen bedarf ſie keiner Schlüſſe und Argumentationen, bedient ſich jedoch derſelben gegen die Läugnenden und behufs größerer Verdeutlichung [1].

Das Daſeyn Gottes läßt ſich zwar nicht a priori (propter quid) erweiſen, wohl aber aus ſeinen uns bekannten Wirkungen. Hier bietet ſich ein fünffaches Verfahren dar. Erſtens muß alle Bewegung in der Welt ausgehen von einem erſten Bewegen; zweitens führen alle abgeleiteten Urſachen und Wirkungen nothwendig auf eine

1 Pars I, quaestio 1.

erſte Urſache zurück; drittens gehört zu allem Zufälligen und Möglichen ein höchſtes Nothwendiges; viertens weiſet jeder niedere Grad, jede niedere Stufe, auf ein höchſtes ſchlechthin Vollkommenes hin; fünftens erweiſet die Zweckmäßigkeit der Welt ein höchſtes liebendes Weſen: das heißt Gott.

Gott iſt weder ein Körper, noch aus Form und Materie zuſammengeſetzt. Sein Weſen und ſein Seyn (essentia et esse) iſt daſſelbe und fällt zuſammen. Er iſt weder eine bloße Weltſeele, noch das bloß formale Prinzip, noch die erſte Materie der Dinge. Er kann nie Theil eines zuſammengeſetzten Dinges ſeyn, wohl aber iſt er die erſte, einfache, überall wirkende Urſache, der alle Vollkommenheiten in ſich vereint und von dem alle ausgehen. Er iſt das Urſeyende, Urgute und Urſchöne zugleich. Die Geſchöpfe ſind Gott ähnlich nicht dem Weſen nach, ſondern nur nach einer gewiſſen Analogie; hingegen kann man nicht ſagen, daß Gott den Geſchöpfen ähnlich ſey [1].

Jedes Weſen (ens), ſofern es wirklich ein Weſen iſt, iſt gut [2]. Das Gute läßt ſich eintheilen in Ehrbares, Nützliches und Ergötzliches (delectabile). Da Gott allein die höchſte Vollkommenheit beſitzt, ſo iſt er, ſeinem eigentlichſten Weſen nach, gut. Alles Gute geht von ihm aus, er iſt deſſen erſter, wahrer Quell; obwohl ſich in abgeleiteter Weiſe in den einzelnen Dingen vielfaches Gute (multae bonitates) vorfindet. Gott iſt ſeinem Weſen nach unendlich, alles Uebrige dagegen endlich und nur unendlich in gewiſſer Beziehung (secundum quid). Obgleich Gott, vermöge der Vollkommenheit ſeiner Natur, über Alles erhaben iſt, iſt er doch in Allem als Urſache, einwirkend und wiſſend. Er allein bleibt unveränderlich und ewig im höchſten Sinne. Das Weſen der Ewigkeit beſteht in dem Zugleich auf einmal (tota simul); das der Zeit, in der

---

1 Quaestio 2—4.

2 Dies erinnert an Hegel.

Aufeinanderfolge. Eine Zeit ohne Anfang und Ende wäre noch keine Ewigkeit[1]. Daß Gott ein einiger ſey, fügt ſeinem Weſen nichts hinzu, ſondern läugnet nur die Theilung. Die Seligkeit des Menſchen beſteht in ſeiner höchſten Wirkſamkeit, und dies iſt die des Geiſtes. Könnte er nun Gott nie erkennen, ſo würde er von der Seligkeit ausgeſchloſſen, oder dieſe anderswo als in Gott zu finden ſeyn, was dem Glauben widerſpricht. Da Gott unkörperlich iſt, kann man nicht auf ſinnliche Weiſe zu ſeiner Erkenntniß gelangen, auch nicht durch die bloße Kraft des Verſtandes, ſondern im Wege der Gnade, jedoch mit Hülfe und Zuthun des dem Menſchen anerſchaffenen Lichtes. Die Erkenntniß Gottes iſt nicht in Allen gleich, und in Keinem ganz vollkommen. Während dieſes ſterblichen Lebens kann der bloße Menſch (homo purus) Gott nicht ſchauen. Da alle Dinge von Gott erſchaffen ſind, ſo kann der Menſch durch ſeine Natur, ſeine Sinne und das Sichtbare überhaupt zu Gott hingeführt werden, ſein Daſeyn und ſein Verhältniß zu den Geſchöpfen begreifen, aber nicht ſein Weſen erkennen. Jenes erreichen durch natürliches Licht ſowohl die Böſen als die Guten; dieſes nur die Guten mit Hülfe der Gnade. Kein Gotte von Menſchen beigelegter Name kann ſein Weſen ganz ausdrücken und erſchöpfen. Doch ſind die Namen weder ganz gleichbedeutend, noch gleich würdig. Sie drücken meiſt nur analogiſch das Verhältniß der Geſchöpfe zu ihm aus. Gott erkennt und begreift ſich und alles Andere vollkommen durch ſich ſelbſt. Da in Gott das Seyn und Erkennen daſſelbe iſt, ſo verwirklicht er die Dinge durch ſein Erkennen, unter dem Hinzutreten ſeines Willens. Sein Wiſſen erſtreckt ſich auf Alles und iſt unveränderlich. In ihm ſind alle Ideen im Voraus vorhanden, nach deren Aehnlichkeit Alles gebildet ward[2].

1 Quaestio 5—11.

2 Quaestio 12—15.

Vorzugsweiſe iſt alle Wahrheit im Geiſte, nächſtdem (secundarie) aber auch in den Dingen, ſofern ſie einen Bezug haben (aliquem ordinem) auf den Geiſt. Dies iſt der Fall, entweder weil ihr Daſeyn vom Geiſte abhängt, und ſie nach göttlichen Ideen erſchaffen ſind, oder weil ſie von einem Geiſte erkannt werden. Zuletzt aber wurzelt alle Wahrheit in der Bezugnahme und dem Verhältniſſe zu Gott.

Ferner liegt die Wahrheit in der Uebereinſtimmung des Geiſtes und der Sache. Dieſe Uebereinſtimmung und Erkenntniß geben keineswegs die Sinne für ſich, ſondern der Geiſt muß verbinden, trennen, urtheilen, mit einem Worte thätig ſeyn. Das Seyende und das Wahre iſt im Geiſte und in den Dingen, doch ſcheint dieſen vorzugsweiſe das Seyn, jenem das Erkennen zuzugehören. Das Nichtſeyende hat nichts in ſich, wodurch es erkannt würde; wohl aber wird es erkennbar, ſobald der Geiſt es erkennbar macht. Das Weſen des Nichtſeyenden gründet ſich darauf, daß es ein Weſen der Vernunft iſt und aufgefaßt durch die Vernunft. Das Wahre, welches ſich auf das bloße Seyn bezieht, iſt es vor dem Guten, ſofern dies eine beſondere Beſchaffenheit und einen Trieb nach dieſer Beſchaffenheit ausdrückt. Das Wahre iſt Gegenſtand des Erkennens, das Gute hingegen zugleich Gegenſtand des Triebes, welcher jenem folgt. Doch iſt zu bemerken: daß Wollen und Erkennen (voluntas et intellectus) ſich gegenſeitig einſchließen[1]; denn das Erkennen verſteht den Willen, und der Wille ſucht die Erkenntniß zu begreifen. Die Gegenſtände des Wollens und Erkennens ſind dieſelben, nur ſteht dort das Gute, hier das Wahre in der Reihe voran[2].

Gottes Seyn und Erkennen iſt daſſelbe, und ſein Erkennen und Seyn iſt Maaß und Urſache alles anderen Seyns und Erkennens: daher iſt er die erſte, höchſte und

1 Dies erinnert an Spinoza.

2 Quaestio 16.

unveränderliche Wahrheit. In den erſchaffenen Geiſtern wechſelt, ſteigt und ſinkt dagegen das Maaß der Erkenntniß und Wahrheit. Gott wirkt nach ſeinem Willen, nicht getrieben durch eine äußere Nothwendigkeit. Er will zunächſt ſich, dann behufs der Mittheilung des Guten auch Anderes; indeſſen läßt ſich nicht ſagen, daß ſein Wille eine Urſache habe. So wie er auf einmal (uno actu) Alles erkennt, ſo will er auch auf einmal. Sein Wille iſt unveränderlich und geht immer in Erfüllung. Sein Wille legt indeſſen nur einigen, nicht allen Dingen eine Nothwendigkeit auf. Was nach Gottes Willen geſchehen ſoll, geſchieht: er will aber entweder unbedingt, woran ſich die Nothwendigkeit knüpft, oder bedingt, wo dann Freiheit und Zufall (contingentia) hervortreten. Gott will weder, daß das Böſe geſchehe (etwa um angeblich dadurch Gutes zu bewirken), noch daß es nicht geſchehe, ſondern er will erlauben, daß das Böſe geſchehe[1]. Man kann Gott (und auch dem Menſchen) nur in ſofern einen freien Willen beilegen, als er etwas nicht nothwendig will[2]. Gott liebt das Gute in anderer Weiſe als der Menſch; nämlich daſſelbe erſchaffend und mittheilend. Da in Gott keine Leiden und Leidenſchaften ſind, können ihm auch gewiſſe Tugenden in menſchlichem Sinne nicht beigelegt werden (z. B. empfangende Gerechtigkeit, Mitleiden). Seine Vorſehung iſt nicht bloß eine allgemeine, ſondern auch eine beſondere; obwohl dadurch nicht allen Dingen eine Nothwendigkeit auferlegt wird. Die Vorherbeſtimmung, welche von Ewigkeit her in Gottes Rathſchluß ſtattfindet, hat ihren Grund nicht in den

---

1 Es kann hier nicht unterſucht werden, ob Thomas bei ſtrengem Fortſchreiten auf dialektiſchem Wege nicht zu einem Läugnen der menſchlichen Freiheit gekommen wäre, wenn ihn nicht ſein unmittelbares und religiöſes Bewußtſeyn davon zurückgehalten hätte. Man vergleiche z. B. Summa theol. quaest. XIX, artic. 8; XLVIII, 2, und CXVI, 1, wo er ſagt: Ordinatio humanorum actuum, quorum principium est voluntas, soli Deo attribui debet.

2 Quaestio 19—20.

Handlungen des Erwählten oder Verworfenen. Sie erreicht gewiß und unfehlbar ihren Zweck, hat ihre Wirkung, legt aber doch keine Nothwendigkeit auf, ſo daß die Wirkung aus dieſer hervorginge. Gott iſt allmächtig in Bezug auf Thun, nicht auf Leiden, und ſeine Allmacht erſtreckt ſich auf alles Mögliche, nicht aber auf Unmögliches, in ſich Widerſprechendes. In ihm iſt die höchſte Seligkeit [1].

Nachdem hierauf die Lehre von den drei Perſonen in der Gottheit, dann die Lehre von den Engeln, den Teufeln und der Schöpfung in bekannter Weiſe entwickelt worden, heißt es weiter: Gott erſchafft aus Nichts. Die Ewigkeit der Welt iſt möglich, aber nicht nothwendig. Ihr Anfang iſt nicht zu erweiſen, wohl aber zu glauben [2].

Die Seele iſt kein Körper. Denn zu dem Weſen des Körpers gehört keineswegs das Leben, ſonſt müßte jeder Körper lebendig ſeyn. Hätte der Geiſt etwas Körperliches an ſich, ſo könnte er nicht alle Körper erkennen; doch beſteht der Menſch aus Leib und Seele. — Man hat behauptet: ſo wie die Seele einen Anfang hat, hat ſie, als vergänglich, auch ein Ende, und ihre Thätigkeit muß aufhören, ſobald der Körper (dies unentbehrliche Werkzeug) zu Grunde geht. Zur Antwort: die Seele, dies intelligibele Prinzip des Menſchen, kann als Kraft und Thätigkeit durch ſich ſelbſt nicht zerſtört werden. Zerſtörung kann nur eintreten, wo ein Gegenſatz (contrarietas) ſtattfindet, der feindlich auf einander wirkt; in der Seele giebt es aber keinen ſolchen, und was etwa ſo erſcheint, iſt nur ein Wiſſen und Erkennen von Gegenſätzen. Hierzu kommt, daß jede Seele natürlich ihre ſtete Dauer wünſcht, und ein ſolcher natürlicher Wunſch kann nicht leer ſeyn. Die Seele entſteht keineswegs durch Zeugung, wie der Körper, unterliegt alſo nicht denſelben Geſetzen, und von dieſem getrennt, bleibt ihr eine andere Art der Erkenntnißweiſe. Durch die Seele

1 Quaestio 20—26.

2 Quaestio 46.

überkommt der Körper das Leben, ſie iſt ſeine Form und die Wurzel ſeiner Thätigkeit [1]. Man muß alſo behaupten: die Seele ſey nothwendig unzerſtörbar [2].

Es wird geſagt: die Zahl der Seelen vermehrt ſich nicht nach Maaßgabe der Zahl der Körper; ſonſt würde auch eine gegenſeitige Verminderung ſtattfinden; vielmehr giebt es nur einen Geiſt für alle Menſchen, worauf zuletzt alle geiſtige Mittheilung und die Möglichkeit alles geiſtigen Verſtändniſſes beruht. — Zur Antwort: iſt die Seele die Form des Menſchen, ſo kann ſie nicht Allen gemein ſeyn, ohne die Perſönlichkeit zu vernichten, oder dieſelbe auf ganz äußerliche Nebendinge hinabzubringen. Eben ſo wenig läßt ſich die Sinnlichkeit als ein ganz gleichartiges, gemeinſames Geſchäft bezeichnen. Die Seele iſt die Form der Materie, und da dieſe theilbar iſt, ſo giebt es viele Seelen derſelben Art, welche nach Zerſtörung der Körper in ihrem Weſen verharren. Das Gemeinſame der Erkenntniß und die Möglichkeit einer gemeinſamen Erkenntniß wird durch die Vielheit der Seelen einer Art nicht aufgehoben. Mag es aber auch einen oder viele Geiſter geben, ſo bleibt doch das zu Erkennende daſſelbe.

Wäre die Seele mit dem Körper nur vereint als deſſen Beweger, wäre ſie nicht Form und beſtimmte ſie nicht das ganze Seyn deſſelben, ſo könnte es neben der erkennenden noch eine ſinnliche und vegetative geben. In Wahrheit übt eine Seele alle dieſe Thätigkeiten.

Man hat gefragt: ob die Verbindung der unverderblichen Seele mit dem verderblichen Körper nicht unpaſſend ſey. Zur Antwort: die Seele gewinnt hierdurch die Organe ſinnlicher Kenntniß, und durch Gottes Gnade iſt gegen den Tod des Körpers ein Mittel gegeben.

---

[1] Quaestio 65—66.

[2] Dicendum, quod necesse est omnino animam incorruptibilem esse. Opera XIV, p. 443. Und Anſelm lehrte: Omnem animam sic creatam, ut possit et amare et contemnere summum bonum, immortalem esse oportet. Monol. cap. 72.

Da keine einzelne Wirkſamkeit der Seele ihre Subſtanz ausmacht und ſie nicht immerwährend wirkt, ſo muß ihre Kraft (potentia) von ihrem Weſen und ihrer Subſtanz verſchieden ſeyn [1]. Oder vielmehr, es liegen in ihr verſchiedene Kräfte, nach Maaßgabe der Gegenſtände und Wirkungsarten. Sie ſind nicht gleich an Würdigkeit, und die, welche allein in der Seele wurzeln, verbleiben ihr auch nach der Trennung von dem Körper; diejenigen, welche aus der Verbindung mit dem Körper hervorgehen, bleiben hingegen nach dem Untergange deſſelben, nur der Fähigkeit und Möglichkeit nach.

Es giebt eine natürliche, unbedingte Nothwendigkeit (ſo z. B. daß die drei Winkel eines Dreiecks zweien rechten gleich ſind); ferner eine Nothwendigkeit des Mittels, um einen Zweck zu erreichen (was bisweilen auch Nutzen genannt wird), welche mit dem Willen zuſammentrifft. Ferner eine Nothwendigkeit des Zwanges, im Widerſpruche mit dem Willen. Von Natur will der Menſch vor Allem ſeine Seligkeit. Das, was nicht mit dieſem Hauptzwecke zuſammenfällt, oder doch weſentlich zuſammenhängt, will der Menſch nicht aus Nothwendigkeit. Betrachtet man Erkennen und Wollen, an und für ſich, ſo ſteht jenes ſeinem Gegenſtande nach voran; doch kann auch dem letzten der Vorrang gebühren, ſofern es ſich insbeſondere auf etwas Höheres richtet [2].

Der freie Wille gehört nothwendig zum Weſen eines vernünftigen Menſchen; es iſt eine natürliche Kraft des Geiſtes vorhanden, vermöge welcher man ſich zum Guten wie zum Böſen wenden kann.

Thomas giebt hierauf eine vollſtändige Theorie der menſchlichen Erkenntniß, welche zugleich eine Prüfung der platoniſchen Ideenlehre in ſich ſchließt. Er läugnet, daß wir durch die Erfahrung und Kenntniß der körperlichen

1 Quaestio 67.

2 Quaestio 82—83.

Dinge jemals zu einer vollkommenen Erkenntniß der unkörperlichen Gegenſtände gelangen können. Auch ſey das Unkörperliche, oder Gott, nicht das Erſte, was der Menſch erkennt. — Die Seele iſt von Gott erſchaffen, gehört aber nicht zu ſeiner Subſtanz. Sie wird nicht früher erſchaffen, als der Körper. Das Bild Gottes iſt in jedem Menſchen, ſofern er ſein Geſchöpf iſt; das Bild der Wiedergeburt aber nur in den Gerechten, und der Glorie in den Seligen [1].

Alle Handlungen des vernünftigen, wollenden Menſchen haben irgend einen Zweck, und alle Zwecke beziehen ſich auf einen letzten und höchſten, nämlich Gott und die ewige Seligkeit. Die Menſchen ſuchen dieſen Zweck auf verſchiedenen Wegen zu erreichen, oder halten Verſchiedenes für den höchſten Zweck. Die Seligkeit des Menſchen beſteht nicht in Reichthum, Ehre, Macht oder körperlichen Genüſſen. Um zur Seligkeit zu gelangen, iſt der Seele die Vollkommenheit nöthig; dieſe vereint ſich mit ihr und inhärirt ihr; aber das, worin die Seligkeit beſteht und was beſeligt, iſt etwas außerhalb derſelben. Die Urſache der Seligkeit iſt unerſchaffen, zur Seligkeit gehört aber auch Erſchaffenes. Durch die bloßen Sinne kann der Menſch nicht zum unerſchaffenen Guten gelangen, auch nicht durch ein bloßes Wollen, deſſen Zweck außerhalb des Wollens liegt; mithin bezieht ſich die Seligkeit vorzugsweiſe auf die erkennende Thätigkeit des Geiſtes, oder ſie wurzelt vorzugsweiſe in der ſpekulativen und nächſtdem in der praktiſchen Thätigkeit. Doch giebt die Spekulation, welche ſich nicht über die Erkenntniß des Sinnlichen hinaus erſtreckt, nie die volle Seligkeit. — Ohne rechten Willen kommt Niemand zur Seligkeit. Die höchſte Seligkeit, welche im Schauen Gottes beſteht, erlangt kein Menſch durch natürliche Kräfte; ſie wird von Gott verliehen. Durch ſeine eigene Natur iſt nur Gott ſelig [2]. — Die lebloſen Weſen

---

1 Quaestio 90 — 93.

2 Pars II, sectio 1, quaestio 1 — 5.

bewegen ſich nach einem nicht wahrgenommenen, die Thiere nach einem wahrgenommenen Zwecke; nur der vernünftige Menſch kann ſelbſtthätig wegen eines Zweckes handeln[1]. In jedem Weſen kann nur ſo viel des Guten ſeyn, als des Seyns in ihm iſt[2]; deshalb iſt nur in Gott, wie die Fülle (plenitudo) des Seyns, ſo auch der Güte. Jedes Uebele oder Böſe offenbart alſo auch einen Mangel des Seyns; doch kann aus einer böſen Handlung mittelbar etwas Poſitives, Seyendes und Gutes hervorgehen. Die erſte natürliche Güte entſpringt aus der Form, dem Seyn; die erſte ſittliche Güte aus der Materie, dem Gegenſtande. Umſtände und Verhältniſſe (circumstantiae) gehören nun zwar nicht zum Weſen der Handlungen, doch beſtimmt ſich der Werth der letzten auch nach denſelben und nicht bloß nach dem Gegenſtande. Weiter kommt neben der natürlichen Güte, dem Gegenſtande und den Verhältniſſen, auch der Zweck (finis) in Betrachtung, oder vielmehr die Abſicht, als eigentlicher Gegenſtand des inneren Willens. Handlungen, welche gar Nichts in ſich ſchließen, was ſich auf die Vernunft bezieht, kann man gleichgültige nennen[3]. Die Güte des Willens hängt ab von der Vernunft und von dem Gegenſtande, und in der höchſten Stelle von dem ewigen Geſetze, das in Gott iſt. Jedes Wollen, welches der richtigen oder irrenden Vernunft widerſtreitet, iſt böſe; aber auch das mit der irrenden Vernunft zuſammentreffende Wollen iſt vom Uebel, ſobald der Irrthum konnte und ſollte vermieden werden. Güte des Willens, die ſich auf einen Zweck bezieht, beruht auf der Abſicht (intentio). Der Wille kann nie gut heißen, wenn die Abſicht nichts taugt. Das Maaß der Güte folgt nicht immer der Quantität der guten Abſicht; wohl aber folgt das Maaß des Uebels der Quantität böſer Abſichten. Zuletzt hängt alle Güte des

---

1 Stäudlin Geſchichte der Moralphiloſophie S. 495—537.

2 Quaestio 18.

3 Quaestio 19.

menſchlichen Willens von ſeiner Uebereinſtimmung mit dem göttlichen Willen ab, und eine Handlung iſt gut, ſofern ſie mit den ewigen Geſetzen übereinſtimmt. Gute und ſchlechte Handlungen ſind nicht bloß in Bezug auf die Menſchen, ſondern auch vor Gott verdienſtlich oder nicht verdienſtlich (meritorii, vel demeritorii).

Sofern die Leidenſchaften der Vernunft und dem Willen unterworfen ſind, kann man ſie in moraliſcher Beziehung gut oder ſchlecht nennen. Nur diejenigen Leidenſchaften ſind unmoraliſch, welche der Vernunft widerſprechen. Freude und Traurigkeit, Hoffnung und Furcht ſind die vier Hauptleidenſchaften der Seele [1].

Da jede Tugend eine Uebung oder Angewöhnung (habitus) iſt, wodurch der Menſch zum gut Handeln angetrieben und geſchickt wird, ſo iſt jede entweder intellektueller Art und bezieht ſich auf den Geiſt und die Erkenntniß, oder moraliſcher Art und bezieht ſich auf den Trieb und die Neigungen (appetitus) [2]. Die moraliſche Tugend kann ſtattfinden ohne einige der geiſtlichen Tugenden (z. B. ohne Weisheit, Wiſſenſchaft und Kunſt), aber nicht ohne Klugheit und ohne alle Einſicht. Umgekehrt können ſich alle geiſtigen Vorzüge (mit Ausnahme der Klugheit) ohne moraliſche Tugenden vorfinden. Die moraliſche Tugend iſt keine Leidenſchaft, verträgt ſich auch nicht mit den von der Vernunft gelöſeten Leidenſchaften; ſie bezieht ſich nicht ausſchließlich auf die letzten. Es giebt vier Haupttugenden: Gerechtigkeit, Mäßigung, Klugheit (prudentia) und Tapferkeit. Außer dieſen moraliſchen Tugenden für natürliche Zwecke ſind dem Menſchen nothwendig noch andere Tugenden eingeflößt (infusae), um einen übernatürlichen Zweck zu erreichen, welcher die menſchliche Vernunft überſteigt. Dieſe theologiſchen Tugenden ſind Glaube, Hoffnung und Liebe. In Bezug auf die Entſtehung und Erzeugung, geht Glaube der Hoffnung und

[1] Quaestio 21 — 25.

[2] Quaestio 58.

Hoffnung der Liebe voran; in Bezug auf Vollkommenheit iſt die Liebe Wurzel und Form aller Tugenden. Die Natur giebt uns die Fähigkeit zur moraliſchen Tugend, aber damit nicht ſogleich deren Vollendung. In noch höherem und unmittelbarerem Sinne wirkt Gott in uns durch die Gabe der theologiſchen Tugenden. Mit Recht ſagt man, daß die moraliſche Tugend in einem Mittleren zwiſchen zwei Aeußerſten, zweien Uebertreibungen beſtehe. Betrachten wir unſere perſönlichen Kräfte und Eigenſchaften, ſo finden wir, daß zufällig (per accidens) auch die theologiſchen Tugenden in dieſer Beziehung ein Maaß haben; an ſich aber überſteigen ſie alles Maaß. Der Glaube bezieht ſich auf die Wahrheit Gottes und regelt ſich nach derſelben, die Liebe auf ſeine Güte, die Hoffnung auf ſeine Macht und Milde. Niemand kann zu viel Gott lieben, zu viel glauben oder hoffen, von einem Uebermaaße alſo auf dieſem Boden nicht die Rede ſeyn. Die moraliſchen Tugenden ſind, in ihrer Vollkommenheit gedacht, von einander unzertrennlich. Mit der Liebe werden dem Menſchen auch die übrigen moraliſchen Tugenden eingeflößt; ebenfalls kann, ohne jene, Glaube und Hoffnung nicht zur Vollkommenheit gelangen. Wiederum kann die Liebe ohne Glauben und Hoffnung nicht Wurzel faſſen.

An ſich iſt keine Tugend größer als die andere; wohl aber kann in dem einzelnen Menſchen eine mehr oder weniger hervortreten. Die Tugenden des Geiſtes (intellectuales) ſtehen nicht hinter den moraliſchen zurück; ja in Hinſicht auf den Gegenſtand (dort die Vernunft, hier der Trieb) haben jene ſogar den Vorrang. Die Weisheit, welche ſich auf die Erkenntniß Gottes bezieht, iſt die erſte der geiſtigen Tugenden, und aus gleichem Grunde ſteht die Liebe den übrigen theologiſchen Tugenden voran, weil ſie Gott näher iſt als Glaube und Hoffnung [1].

Dem Weſen nach werden die moraliſchen und geiſtigen

---

1 Quaestio 61 – 66.

Tugenden dem Menſchen auch in jener Welt verbleiben. Glaube und Hoffnung müſſen ſich alsdann umgeſtalten und in vieler Beziehung verſchwinden, nur die Liebe bleibt (ſofern ſie nichts Unvollkommenes in ſich trägt) auch den Seligen.

Die Tugenden, bei welchen der Menſch dem Gebote und Antriebe ſeiner Vernunft folgt, ſind verſchieden von den Gaben (dona) des heiligen Geiſtes, welche den Menſchen in anderer Weiſe beſtimmen[1]. Bei den Tugenden geht man immer von der Mehrheit zur Einheit, bei den Laſtern von der Einheit zur Mehrheit. Unüberwindliche Unwiſſenheit iſt keine Sünde, wohl aber Unwiſſenheit deſſen, was man wiſſen könnte und ſollte. Gott iſt niemals Urheber der Sünde, doch beharrt der Menſch in der Verblendung, ſofern ihm Gott ſeine Gnade vorenthält. Der Teufel zwingt Niemanden zum Sündigen. Durch Adams Sünde iſt die menſchliche Natur angeſteckt worden. Nur wegen derjenigen Sünden, welche der Liebe zuwiderlaufen (caritati), tritt eine ewige Strafe ein. Jede Strafe bezieht ſich auf eine Schuld. Das Geſetz iſt Sache der Vernunft[2].

Jedes Geſetz muß ſich auf das allgemeine Beſte beziehen, deshalb kann kein Einzelner es geben, ſondern das ganze Volk, oder derjenige, oder diejenigen, welche deſſen Stelle vertreten. Das ewige, weltregierende Geſetz iſt in Gott; es giebt aber für die Menſchen auch ein natürliches Geſetz, welches an dem göttlichen Theil hat und wornach jene Gutes und Böſes unterſcheiden. Durch menſchliche Geſetze wird nach dem Geſetze der Natur das Einzelne angeordnet. Außer den natürlichen und menſchlichen Geſetzen war endlich ein göttliches nothwendig, wodurch des Menſchen übernatürliche Beſtimmung, die ewige Seligkeit, geordnet und unfehlbar erreicht wird. Alle natürlichen Geſetze beziehen ſich zuletzt darauf, das Böſe zu meiden

1 Quaestio 68.

2 Quaestio 76—87.

und das Gute zu erreichen; ſie erlauben jedoch Abänderungen und Verſchiedenheiten, nach Maaßgabe der Zeiten und Völker. Nur ſollen jene nicht leichtſinnig und nur dann vorgenommen werden, wenn wahrer und allgemeiner Gewinn daraus hervorgeht [1].

Nachdem Thomas hierauf eine Entwickelung und Beurtheilung der geſammten altteſtamentariſchen Geſetzgebung gegeben hat, fährt er fort:

Das Geſetz des neuen Bundes iſt hauptſächlich die Gnade des heiligen Geiſtes, eingeſchrieben in die Herzen der Gläubigen; nächſtdem (secundarie) aber das geſchriebene Geſetz, welches das enthält, was zur Gnade vorbereitet und ſich auf ihren Gebrauch bezieht. Nicht was geſchrieben ſtehet, rechtfertigt den Menſchen, ſondern dies thut die Gnade des heiligen Geiſtes. Das neue Geſetz des heiligen Geiſtes konnte erſt eintreten, nachdem Chriſtus die Sünde hinweggenommen hatte; es wird, als vollkommen, dauern bis ans Ende der Welt [2]. Im alten Bunde ſind die Geſetze des neuen Bundes bildlich, verdeckt vorhanden, etwa wie der Baum im Samen. Das alte Geſetz iſt härter als das neue durch die Menge äußerer Vorſchriften; das neue ſtrenger durch die Forderung der Beherrſchung aller Gemüthsbewegungen. Das neue Geſetz iſt das der wahren Freiheit und führt am ſicherſten und ſchnellſten zur ewigen Seligkeit. Durch natürliche Kräfte kann der Menſch natürliche Wahrheiten erkennen, Gutes erkennen und vollbringen; aber es fehlt ihm die höchſte Triebfeder alles Handelns in höchſter Verklärung, das heißt die Liebe; auch kann er ohne Gottes Gnade das ewige Leben nicht verdienen, oder erwerben, oder den durch die Sünde erlittenen Verluſt erſetzen [3].

In der zweiten Hälfte des zweiten Theiles handelt

1 Quaestio 90—96.

2 Quaestio 106—107.

3 Quaestio 108, 109.

Thomas von den drei theologiſchen und den vier Kardinaltugenden, ihren Gegenſätzen, den außerordentlichen Gaben Gottes, den Lebensarten und den Pflichten der Menſchen (status et officia). Der formale Gegenſtand des Glaubens iſt die Wahrheit ſelbſt, den materiellen Inhalt bildet das, was (der göttlichen Offenbarung halber) geglaubt wird. Die Erklärung und Feſtſtellung der Glaubenslehren gegen einbrechende Irrthümer iſt nothwendig, und vorzugsweiſe ein Geſchäft des Papſtes. Ihm ſteht es auch zu Kirchenverſammlungen zu berufen und deren Schlüſſe zu beſtätigen. Der Glaube entſteht durch die Gnade Gottes und nicht aus uns ſelbſt. Da der Menſch mittelſt ſeines natürlichen Lichtes gewiſſe Dinge nicht erkennen und durchdringen kann, ſo bedurfte er einer übernatürlichen Erleuchtung, welche man die Gabe des Geiſtes (donum intellectus) nennt. Sie iſt vorzugsweiſe ſpekulativ, richtet ſich auf das Erkennen, und ſteht in Verbindung mit der Gnade und dem Glauben. Wiſſenſchaft bezieht ſich vorzugsweiſe auf menſchliche, Weisheit auf göttliche Dinge.

Unglaube, negativ betrachtet, iſt mehr eine Strafe als eine Sünde; poſitiv als Widerſtand gegen den Glauben und als Trennung von Gott betrachtet, hingegen die ſchwerſte Sünde. Obgleich der Irrthum der Juden geringer iſt, als der der Heiden, und das Irren der Ketzer minder umfaſſend als das der Juden, ſo ſind die Juden als Mißdeuter der eingehüllten Wahrheit ſchlimmer als die Heiden, und die Ketzer als Verderber der vollen Wahrheit ſträflicher als die Juden. Heiden und Juden ſollen nicht zum Glauben gezwungen werden; Ketzer und Abtrünnige aber zur Erfüllung deſſen, was ſie verſprochen haben. Auch Kinder der Ungläubigen ſollen nicht wider Willen der Aeltern getauft werden; denn dies widerſpricht der natürlichen Gerechtigkeit und könnte den Glauben in Gefahr bringen[1]. Ketzer, welche nach der zweiten Aufforderung nicht zum wahren

1 Pars II, quaestio 1—12.

Glauben zurückkehren, ſind zu bannen und der weltlichen Gewalt zur Beſtrafung, ſelbſt mit dem Tode, zu übergeben; denn es iſt ein viel größeres Verbrechen, den Glauben zu verfälſchen, wovon das Leben der Seele abhängt, als falſche Münze zu ſchlagen, was bloß den zeitlichen Verkehr ſtört. Abfall des Herrſchers vom chriſtlichen Glauben löſet die Pflichten der Unterthanen [1].

Seine Anſichten über Staat und Politik hat Thomas in zwei Schriften niedergelegt: von der Herrſchaft und von der Erziehung der Fürſten. Doch bleibt es ſehr zweifelhaft, in wie weit die erſte von ihm herrührt, denn Thomas ſtarb 1274 und Buch III, K. 19 iſt vom Tode Adolfs von Naſſau die Rede, der 1298 umkam. Jedenfalls bleibt der Inhalt beider Schriften lehrreich, weshalb ich folgende Auszüge mittheile: Weil nicht jeder einzelne Menſch (wie etwa das Thier) Alles ſelbſt erreichen, lernen, ausüben kann, was in den Kreis menſchlicher Thätigkeit und Beſtimmung fällt, ſo muß Einer dem Andern helfen, jeder aber eine beſondere angemeſſene Bahn einſchlagen [2]. Damit dies Zerſtreute, Auseinandergehende ſich indeſſen nicht ganz auflöſe und verflüchtige, iſt eine zuſammenhaltende, das Gemeinſame hervorhebende Kraft und Leitung nothwendig. Dies erkennen wir an dem Baue und dem Zuſammenhange des Weltalls, den verſchiedenen Gliedern des Leibes und den Kräften der Seele. Der Einzelne gedenkt vorzugsweiſe ſeines eigenen Vortheils; die unentbehrliche heilſame Regierung bedenkt hingegen und bezweckt gleichmäßig den Vortheil Aller. Geſchieht dies nicht, ſo wirkt ſie tyranniſch und unheilbringend, mag nun die Gewalt in der Hand eines Menſchen, oder Etlicher, oder Aller ruhen.

Der Hauptzweck aller geſelligen Verbindung, nämlich Friede und Eintracht, läßt ſich beſſer durch die Herrſchaft

---

1 Quaestio 12, 57, 182.

2 De regimine principum opera, edit. Rom. vol. XVIII, p. 160, lib. I.

eines, als vieler Menſchen erreichen. So herrſcht ein Herz über die Glieder des Leibes, eine Vernunft über die Kräfte des Geiſtes, ein Gott über die Welt. Wenn aber die Herrſchaft eines Einzelnen, ſobald ſie trefflich iſt, als die beſte Regierungsform erſcheint; ſo iſt umgekehrt die Tyrannei eines Einzelnen, aus ähnlichen Gründen, die ſchlechteſte und ſchädlichſte. Daher verjagten die Römer ihre Könige, und bewirkten im Gefühle für das Gemeinſame und durch Thätigkeit für das Oeffentliche, erſtaunenswürdige Dinge. Jede Mehrherrſchaft iſt aber der Ausartung ebenfalls ausgeſetzt und endet faſt immer in Tyrannei.

Man ſoll Mittel auffinden, wie man die Ausartung der Monarchie in Tyrannei verhindere, oder dieſe zur Gerechtigkeit zurückbringe; wobei man aber nicht leichtſinnig verfahren, und lieber Manches ertragen, als ſich der Gefahr ausſetzen muß, durch unpaſſende Gegenmittel, oder übertriebenen Argwohn, den Tyrannen noch mehr aufzureizen, in ärgeres Verfahren hineinzudrängen, oder ihm einen noch abſcheulicheren Nachfolger zu geben. Jedenfalls ſind gottloſe Mittel gegen Tyrannen, z. B. Mord, durch Chriſti Lehre verboten; man ſoll lieber Unrecht leiden, als Unrecht thun, wie die Beiſpiele echter Märtyrer lehren.

In der Regel taugen die Einzelnen, welche ſich mit Tyrannenmord befaſſen, ſelbſt nichts, und ohne Zweifel iſt es beſſer geſetzliche, formale Mittel dagegen aufzuſtellen und anzuwenden. Nicht Anmaaßung der Einzelnen, ſondern eine öffentliche Autorität ſoll dafür wirkſam werden. Hat das Volk hierbei ein geſetzliches Anrecht der Wahl oder Einſetzung, ſo braucht es dem Tyrannen, der ſeine Pflichten nicht erfüllt, auch die Gegenverſprechungen nicht zu halten, ſondern kann ihn abſetzen. So geſchah es dem Tarquinius, dem Domitian. Findet ſich gar kein menſchliches Mittel gegen einen Tyrannen, ſo muß man Gott vertrauen und zunächſt die eigene Schuld und Sünde vertilgen, damit die Plage und Strafe der Tyrannei durch Gott aufgehoben werde.

Ruhm und Ehre iſt weder der alleinige Lohn, noch der ausſchließlich angemeſſene Zweck des Herrſchers; vielmehr müſſen die Könige ihren wahren und höchſten Lohn von Gott erwarten. Je größer Thätigkeit, Tugend und Verdienſt, deſto größer der Lohn und die künftige Seligkeit. Eine Tyrannei, welche der Menge verhaßt iſt, kann nicht lange dauern; denn Furcht gewährt nur einen ſehr ſchwachen Schutz, ja ſie führt oft zur rückſichtsloſen Verzweiflung. Gute Könige finden ſchon auf Erden reichlichen irdiſchen, ſo wie inneren Lohn; Tyrannen hingegen die verdiente Strafe. Der König ſoll ſeinem Reiche vorſtehen, wie die Seele dem Körper und Gott der Welt.

Die geiſtliche Leitung, die Führung zum Himmel und zur Seligkeit iſt nicht den Königen, ſondern den Prieſtern und insbeſondere dem Papſte anvertraut, welchem alſo die weltlichen Herrſcher untergeben ſind. Umgekehrt war das heidniſche Prieſterthum dem Staate unterthan, weil es nur Irdiſches und Zeitliches bezweckte.

Bei Gründung eines Staates iſt weſentlich zu berückſichtigen[1]: gemäßigtes und geſundes Klima, Sicherheit, Fruchtbarkeit, Tauglichkeit zum Handel u. ſ. w. Kaufleute kann man aus einem Staate nicht ganz ausſchließen, da es kein Land giebt, welches alle Gegenſtände des Bedarfes und Verbrauches ſelbſt erzeugte, oder entbehrliche Dinge nicht zur Ausfuhr darböte. Der Herrſcher bedarf zum guten Regieren eines bedeutenden eigenen Reichthums, damit nicht alles Erforderliche von den Unterthanen genommen werden müſſe; eben ſo bedarf er eines Schatzes für ungewöhnliche Ausgaben.

Eine despotiſche Regierung, welche nur das Verhältniß von Herren und Knechten übrig läßt, iſt verwerflich. In jedem Staate ſind Beamte nothwendig, welche wie Glieder zum Haupte paſſen müſſen. Bloß für Geld angenommenen Beamten (mercenarii) liegt ſelten das allgemeine Wohl

1 Lib. II.

genügend am Herzen; für Lebenszeit, oder ſelbſt für ihre Nachkommen verpflichtete Beamte (Grafen, Barone, Lehnsleute) ſind davon verſchieden. Feſtungen, gute Straßen, richtige Münzen, Maaß und Gewicht, Armenweſen, Gottesdienſt u. ſ. w. ſind Gegenſtände der Sorgfalt und Aufmerkſamkeit einer jeden Regierung.

So wie alle Dinge von einer erſten Urſache abhangen, ſo Regierung und Herrſchaft zuletzt von Gott[1]. Es giebt viele Abſtufungen der Herrſchaft, von der über Thiere und natürliche Dinge aufwärts, bis zu der des Papſtes, welche zugleich eine königliche und prieſterliche iſt, und jeder anderen weltlichen und geiſtlichen Herrſchaft voranſteht. Alle Herrſcher ſollen dem göttlichen Geiſte nachfolgen, welcher erhält und beglückt. Wer hiervon abweicht, iſt ein Tyrann, und ſorgt ſchlecht zugleich für ſich und ſeine Völker.

Weil die griechiſchen Kaiſer die Kirche nicht gebührend ſchützten, übertrug der Papſt ſeinem Rechte gemäß jene Würde auf die deutſchen, und dieſe Einrichtung wird dauern, ſo lange ſie der römiſchen Kirche für das Wohl der Chriſtenheit nützlich erſcheint.

In der zweiten Schrift von der Erziehung oder Belehrung der Fürſten[2] heißt es: Urſprünglich waren die Menſchen gleich und auf die Herrſchaft über Fiſche, Vögel und andere Thiere angewieſen. Herrſchaft der Menſchen über Menſchen iſt nicht eine Sache der Natur, ſondern eine Folge der Schuld. Sie ſoll mehr gefürchtet als begehrt werden; obgleich man ſie bisweilen nach Gottes Anordnung und zum Nutzen des Volkes übernehmen mag. Sie iſt oft von kurzer Dauer, mehr ein Dienſt als eine Oberleitung, gefahrvoll und läſtig. Ein Herrſcher erſcheint zuletzt weniger frei, als ſeine Unterthanen: denn er ſoll Vielen, dieſe nur Einem dienen. Vor Allem thut ihm Weisheit noth,

---

1 Lib. III.

2 De eruditione principum, ed. Rom. XVII, 226.

da bloße Macht nicht zum Ziele führt, ja ohne löblichen Gebrauch zerſtörend wirkt.

Ueber den Adel ſind viele Irrthümer im Schwange. Niemand iſt adlich um der Trefflichkeit ſeines Körpers willen, wenn ſein Geiſt unadlich erſcheint. Niemand iſt adlich durch einen Anderen, ſo wenig als er durch einen Anderen weiſe ſeyn kann. Niemand iſt adlich durch Abkunft, denn von Adam her ſind alle Menſchen gleich adlich oder unadlich. Wir leſen nicht, daß Gott einen Menſchen aus Silber erſchaffen habe, von dem die Adlichen abſtammten, und einen zweiten aus Koth, von dem die Unadlichen abſtammten; alle Abkommen Adams ſind Brüder. Wohl aber können von demſelben Stamme gute und ſchlechte Früchte kommen; jene mögen dann adlich, dieſe unadlich heißen. Wäre Alles adlich was von einem Adlichen ausgeht, ſo müßten auch Läuſe und andere Ueberflüſſigkeiten, die von ihnen ausgehen, adlich heißen. Nur der iſt adlicher als ein Anderer, deſſen Geiſt ſich tüchtiger und zu allem Guten geeigneter erweiſet. Wer ſeinem Leibe, ſeinen Lüſten und Leidenſchaften dient, iſt in Wahrheit ein Leibeigener; der echte Adliche dient Gott und ſeinen Nebenmenſchen, iſt fromm und milde, herablaſſend und freigebig, und gedenkt mehr des Geiſtigen und Himmliſchen, als des Leiblichen und Irdiſchen.

Es iſt merkwürdig, daß in dieſen politiſchen Schriften die Verſchiedenheit des heidniſchen und chriſtlichen Prieſterthums zwar nachgewieſen und das umfaſſende Recht des Papſtes anerkannt iſt, die übrigen Abſtufungen und Organiſationen der hierarchiſchen Welt aber mit Stillſchweigen übergangen werden. Man könnte hierin vielleicht, neben dem Vorwalten des Monarchismus in jener Zeit, auch ſchon eine Hinneigung der Bettelmönchsorden zum Demokratiſchen erkennen. Unverkennbar ſpricht ſich dieſe wenigſtens in der Betrachtung der Adelsverhältniſſe aus. So reich ſich dieſelben im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte auch ausgebildet hatten, ſo mächtig ſie ſich auch in vielen Abſtufungen geltend machten., wird doch der Geburts-

adel und ſeine politiſche Stellung verworfen, und nur dem Adel des Verdienſtes Werth und Wahrheit beigelegt. Ein Beweis, daß dieſe Anſichten nicht erſt (wie Manche wähnen) durch die Philoſophie des achtzehnten Jahrhunderts in die Welt gekommen ſind.

12. Johann Bonaventura. Er war 1221 geboren zu Bagnarea im Florentiniſchen, ſtieg im Franziskanerorden bis zum General, ward Kardinalbiſchof und ſtarb 1274[1]. So wie Thomas von Aquino in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Haupt der Dogmatiker war, ſo Bonaventura Haupt der ihnen oft entgegentretenden Myſtiker. Ihm iſt das theoretiſche Wiſſen dem Zwecke ſittlicher Bildung untergeordnet, und er betrachtet die Liebe Gottes als das höchſte Ziel aller vernünftigen Weſen. Die Seligkeit (ſo heißt es in ſeinem Wegweiſer zu Gott) iſt nichts Anderes als der Genuß des höchſten Gutes[2]. Da aber das höchſte Gut über Jedem iſt, ſo kann er nur ſelig werden, wenn er auf geiſtige Weiſe über ſich ſelbſt hinaufſteigt. Niemand aber kann ſich über ſich ſelbſt erheben, ohne eine höhere Kraft, ohne Beiſtand Gottes. Das Gebet iſt die Vorbereitung zur Erhebung durch Gott, das Mittel um auf den rechten Weg zu kommen. Dann folgen drei Stufen der Erhebung: die erſte iſt die Betrachtung des Einzelnen, Aeußerlichen, Körperlichen und der ſich hier offenbarenden Spuren der Gottheit; die zweite iſt die Betrachtung unſeres, nach dem Bilde Gottes erſchaffenen Geiſtes; die dritte iſt die Betrachtung der göttlichen Natur ſelbſt. Aehnliches giebt die Betrachtung des Körperlichen, Geiſtigen und Göttlichen in Chriſtus; ähnlich iſt die dreifache Anſicht der Theologie. Die ſinnbildliche bezieht ſich auf das Sinnliche; die eigenthümliche (propria) auf die Erkenntniß (recte intelligibilia); die myſtiſche erhebt zu dem Uebermenſchlichen. So zeigt

---

1 Tirab. IV, 125. Ueber ſeine Verdienſte im Orden ſ. Geſchichte der Hohenſt. III, 476.

2 Opera VII, 125.

die erſte Betrachtung der Dinge nur Maaß, Gewicht, Zahl; eine höhere bedenkt Anfang, Fortſchritt und Ende; nach der dritten ſcheint Einiges nur zu ſeyn, Anderes zu ſeyn und zu leben, noch Höheres zu ſeyn, zu leben und zu erkennen. — Alle Erinnerung und Gedächtniß iſt nur ein zerſtückter Abſchein aus dem ewigen Seyn, alles Erkennen nur möglich durch das Beziehen auf die ewige Wahrheit, alle Freiheit und Wahl begründet in dem Urguten und nur möglich in Beziehung auf daſſelbe. Erkenntniß iſt die Tochter des Gedächtniſſes, und aus beiden entſpringt die Liebe. — Das Licht der Natur und erlernter Wiſſenſchaft gab die erſte Leitung: allein das eigene Innere mit Licht zu durchdringen, ſich ſelbſt zu durchſchauen und zu verklären, das iſt erſt möglich durch Glaube, Liebe und Hoffnung, durch Chriſtus, der da iſt der Weg, die Wahrheit und das Leben. Wer die Spuren der Gottheit in der Welt erkennt, ſteht in der Vorhalle; wer ihr Ebenbild in ſich erkennt, ſteht im Tempel; wer durch höhere Erleuchtung Gott erkennt, ſteht im Allerheiligſten. Das Seyn in Gott erkennen iſt der niedere Grad, die Güte in ihm erkennen, der höhere; deshalb heißt es bei Moſes: ich bin der ich bin; Chriſtus aber ſagt: Niemand iſt gut, als der alleinige Gott.

Die menſchliche Seele iſt von Gott mit Unſterblichkeit begabt [1]; unvernünftige Seelen waren von Anfang an ſterblich. Vernunft und Wille, oder Geiſt und Begier (affectus) ſind verſchiedene, aber nicht ihrem Weſen nach verſchiedene Kräfte. Der freie Wille bezieht ſich auf beides.

Auch eine Art ſpekulativer Naturphiloſophie findet ſich bei Bonaventura: z. B. über die Natur des Lichtes, ob es körperlich und ein Ausfließen deſſelben anzunehmen ſey [2]? Ueber die Geſtalt des Himmels, die Beſtandtheile der thieriſchen Körper, die Gleichheit oder Verſchiedenheit der Seele. Ueber Phyſiologie und Pſychologie u. ſ. w.

---

1 Comment. in libr. Sentent. II, diss. 19, 24.

2 Lib. II, diss. 13—15.

13. Raymundus Lullus, geboren 1234 auf der Inſel Majorka, ward nach einem wilden Leben plötzlich bekehrt und in mehren Richtungen thätig, beſonders für die Bekehrung der Ungläubigen. Auffallend iſt es, daß ein, freilich im Ganzen unwiſſender, Mann auf das äußerlichſte und bloß mechaniſche Mittel verfiel, Kenntniſſe zu erzeugen und zu mehren. Unter allen Werken Raimunds iſt nämlich keines berühmter geworden, hat mehr Erklärer und Verehrer gefunden, als die nach ihm benannte große lullianiſche Kunſt. Sie war ihrem Erfinder die Wurzel, der Grund, der Inbegriff alles Wiſſens; mit ihr ſollten alle nur möglichen Gedanken, Anſichten, Ideenverbindungen vollkommen verzeichnet und auf dem Wege der Form an die Hand gegeben ſeyn. Die Grundlage der lullianiſchen Kunſt iſt das nebenſtehende Alphabet, wobei Raimund vorausſetzt: daß die in der Tafel aufgeſtellten Fragen, Tugenden u. ſ. w. den Kreis des Einfachen erſchöpfen und durch die mannichfachſten Verbindungen derſelben, jede Idee u. ſ. w. zur Sprache gebracht werden müſſe. Außer den Verbindungen, welche die Tafel ſelbſt durch das Anreihen nach verſchiedenen Richtungen ergiebt, werden die meiſten dadurch herbeigeführt, daß man die Buchſtaben als Zeichen der Subjekte, Prädikate u. ſ. w. betrachtet. Dann verknüpft z. B. eine Tafel zwei und zwei Buchſtaben BC, CD u. ſ. w., eine andere drei Buchſtaben und ſo fort. Endlich wurden die Buchſtaben auf dem Umfange eines unbeweglichen Kreiſes verzeichnet; innerhalb deſſelben bewegte ſich ein zweiter auf gleiche Weiſe bezeichneter, wodurch die Buchſtaben in die verſchiedenartigſte Verbindung kamen. Dieſe Verbindung, nach dem ausgedrückt, was die Buchſtaben bezeichnen, gab Sätze wie die folgenden: die Güte iſt groß, die Güte iſt verſchieden, die Güte iſt übereinſtimmend, oder: was iſt große Güte, wo iſt große Güte? u. ſ. w. — Allerdings bringt dies Verfahren eine erſtaunliche Menge Sätze zum Vorſchein, allein dieſe ohne Urtheil über einander geſtapelte, mechaniſch erzeugte Menge erſcheint um ſo unbrauch-

		A	B	C	D	E	F	G	H	I	K
Prädi-kate	Abſolute	Güte	Größe	Ewigkeit (Dauer)	Macht	Weisheit	Wille	Tugend	Wahrheit	Ruhm
	T Relatio-nen	Verſchie-denheit	Uebereinſtimmung	Entgegen-ſetzung	Urſprung	Mitte	Ende	Größe majoritas	Gleichheit	Kleinheit minoritas
Q	Fragen	Ob utrum	Was	Woher	Warum	Wieviel	Wie quale	Wann	Wo	Auf welche Weiſe Womit
S	Subjekte	Gott	Engel	Himmel	Menſch	Vorſtel-lung	Empfin-dung	Prinzip des Pflan-zenreichs	Das Ele-mentari-ſche	Das Vermit-telnde (Inſtru-ment, Auge)
V	Tugenden	Gerechtig-keit	Klugheit	Tapferkeit	Mäßigkeit	Glaube	Hoffnung	Liebe	Geduld	Frömmigkeit
W	Laſter	Geiz	Gefräßig-keit	Wolluſt	Stolz	Verzagt-heit	Neid	Zorn	Lüge	Unbeſtändigkeit

barer und verwirrender, da die Beſtandtheile des Alphabets mit loſer Willkür neben einander geſtellt ſind, keineswegs das wahrhaft Einfache oder die höchſten Grundſätze enthalten, oder mit ſinnvoller Kunſt in eine ihrer Natur angemeſſene Wechſelwirkung gebracht werden.

Raimund ſchrieb eine Rhetorik, welche nicht bloß Regeln für beſtimmte Arten der Reden, ſondern (weil über Alles geredet werden könne und ſolle) zum größeren Theile eine Art von tabelliſcher Encyklopädie enthielt. Wie oberflächlich und unzureichend dieſe aber iſt, zeigen folgende Beiſpiele. Die Tugend des Mannes, ſo heißt es daſelbſt, iſt, in ſeinen Geſchäſten fleißig zu ſeyn und Vorſicht zu gebrauchen; die Tugend der Frau, die häuslichen Angelegenheiten zu beſorgen; die des Knaben, beſcheiden zu ſeyn und gute Anlagen zu zeigen; des Alten, im Rathe durch guten Rath zu gelten. — Die bürgerliche Philoſophie begreift drei Theile, ſo wie drei richtige und drei verderbte Arten. Der erſte Theil bezieht ſich auf die Vernunft, daher entſtehen Philoſophen; der zweite auf den Zorn, daher Soldaten; der dritte auf die Begierde (cupiditas), daher Handwerker. Die drei richtigen Arten ſind: Monarchie, Ariſtokratie, Republik; die drei ausgearteten: Tyrannei, Oligarchie, Demokratie. Aus den Philoſophen durch die Vernunft werden Bürgermeiſter, Rathsherren, Magiſtratsperſonen, Prieſter und Richter. Die Wiſſenſchaft der letzten theilt ſich in ſieben Theile: Herkommen, Gerichte, Sachen, Hypotheken, Teſtamente, Beſitz, Verträge. — Am Schluſſe ſeiner Rhetorik giebt Raimund eine Rede, welche ihm nach Form und Inhalt für ein Muſter gilt und zwar über den Satz: die Accidenzen machen aus einen großen Theil von dem, was etwas iſt! Anziehender als Proben aus derſelben dürfte es ſeyn, das Weſentliche ſeiner Schrift: die Prinzipien der Philoſophie, mitzutheilen[1].

---

1 In unſerer Darſtellung haben wir nur den Umfang verkürzt, und die Form zu verbeſſern geſucht; nicht aber am weſentlichen Inhalte etwas geändert.

Auf grüner Wieſe, unter einem dichtbelaubten Baume, der von tauſend Stimmen der Vögel ertönte, fand ich die Philoſophie mit ihren zwölf Begleiterinnen, durch welche ſie beſteht, ohne welche ſie nicht iſt. Sie klagte, daß falſcher Wahn ſie für eine Feindin der Theologie ausgebe, und forderte ihre Begleiterinnen auf, nach der Reihe zu ſprechen. Da hub die erſte an: ich bin Forma, die Geſtaltende, urſprünglich, ohne Bedingung und Schranke. Ich gebe den Dingen das Seyn und bilde mit der Materie die eine, allgemeine Subſtanz des Univerſums. In mir ruht, durch mich beſteht jedes Einzelne. Die Güte, Größe, Dauer, Macht, Wahrheit u. ſ. w. ſind einzelne Strahlen, in denen ſich mein Weſen abſpiegelt. Nichts iſt vergänglich an mir; was ſo erſcheint, iſt Wechſel und neue Bildung im Einzelnen durch neue Erzeugung. Ich bin die Gottähnliche, denn Gott iſt das Geſtaltende, Wirkende, nicht das Leidende. — Ich bin das Leidende, ſprach Materia, die zweite Begleiterin. Unbedingt unterwerfe ich mich dem Urquelle alles Bildens, dem Gotte, deſſen Werk ich ſchlechthin bin. Dadurch werde ich überall theilhaft der Größe, der Vollkommenheit. Mein Weſen vereinigt ſich mit dem Geſtaltenden zu einer Subſtanz, die unvergänglich und ewig iſt. — Die dritte hub an: ich heiße die Zeugende. Aus dem Urſprünglichen, Einen, erſcheint durch mich alles einzelne Daſeyn auf dreifache Weiſe. Zuerſt bin ich der Kraft nach vorhanden in der Subſtanz; dann trete ich durch die Kraft hervor in die Wirklichkeit; dann erhalte, nähre und vermehre ich das Wirkliche. — Der Zeugenden ſtehe ich entgegen, ſprach die vierte, die Zerſtörende: denn durch mich iſt der Uebergang von allem Daſeyn zum Nichtſeyn, und dreifach bin ich vorhanden. Ruhend der Kraft nach ſchon im Samen, hervortretend bei Abnahme jeglicher Lebenskraft, ſiegreich beim Dahinſterben. Und wie die Zeugende neu belebt und hinwegführt zu einzelnem Daſeyn, ſo führe ich zurück zu dem großen Einen. Wechſelnd erſcheint Leben und Tod, feindlich wider einander geſtellt: wer aber

unſere Herrinn recht erkennt, wird einſehen, wie wir beide ihre Begleiterinnen ſeyn können und müſſen. — Ich bin die Elementariſche, ſagte die fünfte: vierfach iſt meine Geſtalt, aber tauſendfach wechſeln und verknüpfen ſich dieſe Grundbildungen. Das Feuer dringt zum Waſſer, es erwärmt, es verdampft, in Wolken trägt es die Luft, auf die Erde ſtürzt es hinab zu neuem Vereine. — Durch mich, die Pflanzenbelebende, wird den Pflanzen die Seele eingehaucht; beim ſtillen Hinſcheiden der einen trage ich ſie freundlich zur anderen. Wie möchte eine auch nur ganz vergehen, da aller Leben in mir ruht, und ich ſie liebe und durch ihr Daſeyn wiederum nur ſelbſt bin. Eines allein vermag ich anzunehmen von den unendlich reichen, älteren Schweſtern, eines zu bilden, zu leiten: aber ich weiß in ſtillem Frieden, daß in der Wurzel alles Seyns, aus der auch ich entſpringe, daß in Gott gleich groß iſt das unendliche Daſeyn, das unendliche Denken[1]. — Senſitiva bin ich, ſprach die ſiebente; durch mich entſteht alles Empfinden, aber es ſpaltet ſich aus einem Mittelpunkte in viele Strahlen, damit man ſehe, höre, rieche, ſchmecke, fühle. Leiden und Thätigkeit ſind immer in mir zu einer ruhigen Wirkung vereint. — Ich gehe aus von der Schweſter Senſitiva, ſprach die achte, und kann mich nie ganz von ihr trennen: Imaginativa iſt mein Name. Auch in mir wohnen urſprüngliche Kräfte, ja ich ſtehe höher als Senſitiva: denn ohne Bande und Einſchränkung geſtalte ich das von ihr Gegebene, verknüpfe Getrenntes, löſe Vereintes und bin ſo der Schweſter Forma, ſie der Materia ähnlich. — Ich bin die Bewegende, die neunte der Begleiterinnen, überall verbreitet und wenn auch nicht immer erſcheinend, doch der Kraft nach vorhanden. Jede einzelne Bewegung gehört zu mir, bezieht ſich auf mein einiges Weſen, ſie ſey im Elemente, in der Pflanze, im Empfinden, in der Phantaſie. Ich

---

[1] Est in tanto magnus per suum intelligere, quantum est magnus per suum existere. Vergl. Spinozas Lehre.

erſcheine bewegend und bewegt: das Schiff wird vom Winde durch die Fluthen getrieben, es ſcheint ſelbſt ruhig, im Schiffe bewegt ſich die Mannſchaft, der Steuermann gedenkt, wie er lenken möge, er fürchtet Gefahr, er hofft Rettung. Ueberall bin ich, unter vielfacher Geſtalt. — Wenn ich mich, ſprach die zehnte, zu den Schweſtern geſelle, welche im Menſchen als körperliche Kräfte wirken, ſo geht erſt ein höheres Ganzes hervor: denn ich bin die Geiſtige, Wiſſende, Verſtehende, unmittelbar entſproſſen aus göttlichem Weſen. Alles Geiſtige, Wiſſende, gehört zu einem einzigen Geiſtigen, Allwiſſenden: die Spaltungen entſtehen ſcheinbar durch Vereinigung des einzelnen Geiſtigen mit einzelnen Körpern, damit ſo die tiefere Wurzel in mannichfachen Zweigen deſto herrlicher erkannt werde. Meinem Weſen nach würde ich ohne Fehl erkennen: da ich aber nur ein Theil des Menſchen, nicht ſeine unbedingte Herrſcherinn bin, ſo werde ich von ihm gelenkt und getrieben. Wo ich nicht zum Erkennen hindurchzudringen, die Zweifel nicht ganz zu löſen vermag, da wähle ich den Glauben; doch iſt dieſer nur zufällig in mir, das Wiſſen hingegen meine eigenſte Natur. Richte ich meine Kraft und Thätigkeit auf Gegenſtände, die Senſitiva oder Imaginativa mir bieten, ſo entſteht nur niederes Wiſſen von mechaniſchem und künſtleriſchem Bemühen, von ſittlichem und unſittlichem Thun: das wahre höchſte Wiſſen iſt aber die Erkenntniß Gottes, und obgleich ich ihn nicht ganz zu erkennen vermag, da er unendlich iſt und Alles in ſich faßt, ſo kann und will ich doch ihm immer mehr angehören, da ich von ihm bin und nur durch ihn. — So wie meine Schweſter zweifaches Wiſſen bildete, ſo ich, die Wollende, zweifaches Wollen: einmal geleitet durch Sinn und Einbildungskraft, zum Frommen oder auch zum Schaden des Körpers, dem ich inwohne; dann gerichtet zum höchſten Zwecke, zur himmliſchen Liebe. Bald beherrſche ich die Erkennende, daß ſie den gewünſchten Gegenſtand mir darſtelle; bald bin ich wiederum durch ſie beſtimmt. Wenn

wir beide in Eintracht dem höchſten Gute nachſtreben, iſt es ſchon offenbart. Die Erkennende kann in Trägheit verſinken, nicht aber gleich mir ſich zum Böſen wenden, wozu ich als Dienerinn des Menſchen oft gezwungen bin, weil deſſen freie Wahl der göttlichen Gerechtigkeit erſt den Weg zur Beſeligung oder zur Strafe eröffnet. — Zu der Erkennenden und Wollenden geſelle ich, die zwölfte der Begleiterinnen, mich als die Erinnernde. Voran geht die Erkennende Neues erſchaffend, begreifend; in der Mitte ſteht die Wollende bald nach dem Neuen, bald zurück nach mir gewendet: denn ich ſammele die Schätze und halte ſie bereit zu jeglichem Gebrauche. Wenn wir drei im innigſten Verhältniſſe ſtehen, iſt nicht nur der Augenblick der Gegenwart und der Fortſchritt in die Zukunft aufs Trefflichſte begründet; ſondern auch das Vergangene reihet ſich als Gutes an, Alles ein Einiges in ſteter Beziehung auf das unendliche Gute. — So ſprachen die Begleiterinnen der Philoſophie, und ich will das Gehörte verkünden, und wie zwiſchen ihr und der Theologie nie kann Friede und Eintracht ſeyn, wenn jene nur eine Magd heißen ſoll, wohl aber dann, wenn beide als Schweſtern zu einander kommen: denn Gott iſt das Ziel der einen, und der Gegenſtand der anderen.

14. Heinrich Goethals aus Muda bei Gent, geſtorben 1295, zeigte ſich als ein Mann von entſchiedenen philoſophiſchen Anlagen und großem Scharfſinne, welcher ſich beſonders in ſeinen Quodlibeten offenbart, wo Fragen ſehr mannichfaltiger Art, von den verſchiedenſten Seiten erörtert werden. Neben wichtigeren Unterſuchungen kommen auch die folgenden zum Vorſcheine: Ob Paulus habe können vor ſeiner Bekehrung getödtet werden? Ob Jemand etwas höher verkaufen dürfe, als zum laufenden Preiſe? Ob man durch Wucher erworbenes Geld für Unterricht nehmen dürfe? Ob es einen Menſchen geben könne, der gar nicht lächerlich (risibilis) ſey? Ob ein Kind, geboren mit zwei Köpfen, bei der Taufe zwei Namen erhalten müſſe? Ob Gott die Eva, ohne Zuthun anderen Stoffes, habe

aus einer Rippe Adams ſchaffen können? Ob die Hölle im Mittelpunkte der Erde ſey? Ob ſich aus der Hoſtie Würmer erzeugen könnten? Ob Gott machen könne, daß ein leerer Raum ſey? Ob man immerwährende Renten kaufen dürfe?[1] u. ſ. w.

In manchen von dieſen Aufgaben zeigt ſich das, was ich übertriebenen und geſchmackloſen Schmuck allzukühner Scholaſtik nannte, der am wenigſten Bedeutung hat, wenn er im Einzelnen und getrennt von dem Zuſammenhange mit irgend einem Ganzen vorgelegt wird.

So wie es aber einen zu blühenden Styl der Baukunſt des Mittelalters giebt, unbeſchadet der Grundformen und der Totalität des geſammten Gebäudes; ſo finden wir im Duns Scotus den untrennlichen Zuſammenhang eines ganzen Syſtems, verbunden mit den künſtlichſten Linien, Ausbeugungen, Arabesken und Verſchnörkelungen, ſo daß ſich mit ihm die ſcholaſtiſche Philoſophie des dreizehnten Jahrhunderts, nach Beendigung ihres Kreislaufes, wiederum abſchließt.

15. Duns Scotus, deſſen Geburtsort, trotz ſeiner Berühmtheit, unbekannt iſt, trat in den Franziskanerorden, lehrte am längſten zu Oxford und ſtarb 1308. Sein außerordentlicher Scharfſinn, vielleicht mit einiger Eitelkeit vermiſcht, verſenkte ihn in die größten Tiefen der Spekulation, ſuchte zu alten Antworten neue Beſtimmungen hinzuzufügen, und fand in den allerfeinſten Unterſcheidungen und Gegenſätzen noch Inhalt und Stoff für die höchſte Wiſſenſchaft. Einige Andeutungen über den Inhalt ſeiner Werke und die darin behandelten Gegenſtände werden dies verdeutlichen.

In ſeinen, mit Bezug auf Ariſtoteles und Porphyrius angeſtellten logiſchen Unterſuchungen[2], ſagt er: die Logik iſt eine Wiſſenſchaft, weil das, was ſie lehrt, durch Demonſtration erſchloſſen wird. Die Demonſtration iſt nämlich ein Syllogismus, der zum Wiſſen führt. Hieran reihen

---

1 Utrum liceat emere redditus perpetuos?

2 Quaestiones in universam Logicam. Opera edit. Lugdun. vol. I.

ſich Fragen folgender Art: Was iſt das Allgemeine, Univerſelle? Iſt es ein Ding (ens) und für ſich ſelbſt erkennbar? Hat es Eigenſchaften? Ruht es im Geiſte, oder in den Dingen (in re)? Iſt es die allgemein verbreitete, überall wirkende göttliche Macht? Wie unterſcheidet ſich Geſchlecht von Art? In wiefern ſind viele Menſchen ein Menſch? Was iſt Verſchiedenheit? Wie unterſcheidet ſich Eigenthümlichkeit von Zufälligkeit? Muß das Eigenthümliche immer vorhanden ſeyn? Kann ein Accidens zu den Univerſalien gehören? Kann man von demſelben Dinge Eigenthümliches und Zufälliges ausſagen? Giebt es Subſtanzen und Theile der Subſtanzen? Iſt an dem Menſchen etwas Subſtantielles? Kann Entgegengeſetztes an demſelben Dinge vorhanden ſeyn? Bezeichnet ein Wort gleichmäßig ein Ding, dies mag vorhanden ſeyn oder nicht? — Im Allgemeinen anerkennt Scotus, daß die Vernunft vermöge ihrer unbegrenzten Empfänglichkeit Vieles aufnehmen und ſich aneignen könne, was ſie aus eigenen Kräften hervorzubringen nicht im Stande ſey. In der Schrift: über den Urſprung oder das Prinzip aller Dinge, ward geprüft [1]: ob dies Prinzip nur ein Einiges ſey, und die Mehrheit aus ihm ohne Veränderung hervorgehe? Ob Gott nothwendig erſchaffe, und auch ein Geſchöpf etwas erſchaffen könne? Ob zu allem Geiſtigen ein Materielles gehöre? Ob die Seele von Gott, oder dem erzeugenden Menſchen herſtamme? Ueber den Sitz der Seele. Ueber Zeit und Bewegung. Ob die Zeit etwas ſey, außerhalb der Seele des Menſchen [2]?

In den meteorologiſchen Fragen und dem Kommentar zur Phyſik des Ariſtoteles [3] kommt viel Naturphiloſophiſches zur Sprache, über Natur, Kunſt, Bewegung, Raum, Zeit, Leere, Theilbarkeit und Untheilbarkeit, Ewigkeit u. ſ. w. — Iſt die Bewegung oder das Licht, Urſache der Wärme?

1 Vol. III.

2 Vergl. Kant.

3 Vol. II, III.

Stehen die vier Elemente in einem ſtets gleichen Verhältniſſe zu einander? Ueber die Natur der Kometen, den Urſprung der Quellen und Flüſſe, die Bewegung des Meeres, Blitz, Donner, Erdbeben. Ueber Sehen, Widerſchein, Urſprung und Weſen der Farben, Regenbogen, Verdauung, Fäulniß u. ſ. w.

Ein Mann, der, wie Scotus, ſo große Anlage und Neigung zu den feinſten Entwickelungen der Metaphyſik hatte, mußte dieſer Wiſſenſchaft den höchſten Werth zugeſtehen. Indem er jedoch dieſelbe eigentlich nur Gott beilegte, blieb für die Menſchen bloß in ſofern ein Antheil übrig, als Gott ſie damit begnadigte. Die Metaphyſik beginnt mit Fragen und Zweifeln, bezweckt das Austreiben der Unwiſſenheit und Verwunderung (admiratio), und ſucht an deren Stelle die Gewißheit zu ſetzen [1].

Des Scotus Kommentar zu den Büchern der Sentenzen [2] beginnt mit der ſkeptiſchen Unterſuchung: ob der Menſch zur Erreichung ſeiner Beſtimmung einer außerordentlichen Offenbarung bedürfe, die über ſeine Kräfte hinausgehe. Es wird gezeigt, daß ſich die Anſichten der Philoſophen und Theologen in dieſer Hinſicht widerſprechen. Jene ſucht Scotus nicht ſowohl im Wege des Glaubens und Gefühles, oder nach Weiſe der Myſtiker, als durch dialektiſche Schlußfolgen zu widerlegen; wobei er unter Anderem darauf aufmerkſam macht: daß zufolge bloß natürlicher Erkenntniß, nicht immer Lohn dem Verdienſte folge.

Nach beiden Seiten hin werden zwar verſchiedene und entgegengeſetzte Gründe aufgeführt und (wie es damals nicht anders erlaubt und möglich war) die Theologie mit hoher Achtung behandelt. Indem aber die geſammte Form der Unterſuchung rein philoſophiſch gehalten, und der theologiſche Inhalt eigentlich nur auf dem philoſophiſchen Boden gleichſam ſuppletoriſch hingeſtellt wird, iſt der Totaleindruck,

1 Kommentar zur Metaphyſik des Ariſtoteles IV, 17.

2 Vol. V

daß das dialektiſch Spekulative durchaus das Uebergewicht habe: während bei S. Victor und Bonaventura der religiöſe Glaube vorherrſcht, und bei Thomas von Aquino das ſkeptiſche Element nur dazu dient, das Dogmatiſche zu Tage zu fördern. Ja in anderen Schriften des Scotus[1] tritt eine höchſt merkwürdige Skepſis noch mehr hervor, und ſeine Lehre von der unbeſtimmten und unbeſtimmbaren Freiheit, ſo wie das Vorwalten eines ſubjektiven Moralprinzips mußte ebenfalls dazu hindrängen[2]. So ſchien nur der Weg zur Annahme des kirchlichen Glaubens — oder auch zur Verwerfung deſſelben offen und vorbereitet. Denn wenn man gleich den Scotus nicht einen Skeptiker in dem Sinne nennen kann, daß das Verneinen überall vorherrſche[3], führt doch die Kühnheit und Freiheit ſeiner Unterſuchung oft zum Zerſprengen der dogmatiſchen Bande. Ich ſtelle, als näher bezeichnende Proben, Einiges aus den Schriften des Scotus über Gott und Unſterblichkeit zuſammen[4]: Wir können Geiſtiges nicht anders erkennen, als durch Aehnlichkeit mit dem Körperlichen, das uns bekannt iſt; — in welchem Satze ſich ſchon ein Uebergang zum Empirismus und Materialismus ausſpricht. — Durch natürliche Forſchung können wir das Weſen Gottes nicht erkennen oder ergründen; immer gelangen wir zur Subſtanz nur durch das Accidens der Kreatur. Man trachtet nach einer einfachen Erkenntniß des einfachen Weſens, kommt aber nicht über Zuſammengeſetztes und Verwirrtes hinaus. Eine nähere Kenntniß von Gott haben wir nur durch Unwiſſenheit und Verneinung[5].

---

1 Theoremata, Collationes, Miscellanea, Vol. III.

2 Weil die Abſtraktion zum Allgemeinſten, Unbeſtimmteſten fortgehen kann, hält man das Abſolut-Unbeſtimmte für das wahrhaft Unbedingte, für den Freiheitsbegriff ſelbſt. F. H. Jacobi Werke II, 81.

3 Baumgarten-Crusius de Theologia Scoti, vortrefflich wie alle Schriften des Verfaſſers über die Scholaſtiker.

4 Miscellanea III, 456.

5 Per ignorantiam et negationem. Collationes III, 378.

Gott allein iſt unveränderlich, deshalb kann man ihm allein Unſterblichkeit beilegen [1]; die Unſterblichkeit der vernünftigen Seele läßt ſich nicht beweiſen. Es giebt dafür wahrſcheinliche Gründe, aber keine demonſtrirende, ja nicht einmal nothwendige [2]. Die Unſterblichkeit iſt uns nicht natürlicher, ſondern nur wahrſcheinlicher Weiſe bekannt. Die Auferſtehung läßt ſich weder a priori, noch aus einem dem Menſchen inwohnenden Prinzipe, noch a posteriori durch natürliche Einſicht darthun; — man kann nur durch den Glauben daran feſthalten [3].

Allerdings baute Scotus ſein Syſtem in ſolcher Weiſe auf, daß er deſſen Rechtgläubigkeit vertheidigen konnte; er hielt es auch wohl ſelbſt für rechtgläubig, wie dies neuere und neueſte Philoſophen mit ihren Syſtemen ebenfalls gethan haben. Sobald aber die unantaſtbare Heiligkeit jedes Dogmas nicht mehr anerkannt wird, oder die Furcht vor der Kirche verſchwindet, müſſen aus der Schule und in der Richtung des Scotus ganz andere Ergebniſſe hervorwachſen, als aus den Schulen der oben genannten Meiſter. Daher erhub die katholiſche Kirche den Thomas und Bonaventura, nicht aber den Scotus unter ihre Heiligen, daher entſtanden ganz natürlich zwiſchen den Thomiſten (Dominikanern) und Scotiſten (Franziskanern) gar viele wiſſenſchaftliche, durch Ordenshaß leidenſchaftlich erhöhte Streitigkeiten. Hätte zur Zeit des Scotus ein Mann gelebt von der Kraft und dem Einfluſſe Bernhards von Clairvaux; ſchwerlich wäre jener dem Schickſale Abälards entgangen.

Bei mancher Aehnlichkeit bleibt Scotus deßungeachtet von Abälard weſentlich verſchieden. Die angeblichen Ketzereien des Letzten gingen meiſt hervor aus einem lebendigen Gefühle, aus begeiſterter Verehrung des Alterthums, aus

---

1 Comment. ad lib. I. Sentent. diss. 8, p. 706. lib. II. diss. 17, quaest. 1. Theoremata III, 286.

2 Opera X, 28; XII, 839, 840.

3 Non tenetur nisi per fidem. Opera X, 35.

Abneigung gegen unbedingte Vorſchriften. Scotus hingegen ward auf dieſe Weiſe wenig oder gar nicht angeregt. Sein dialektiſcher Scharfſinn, der ihn da noch Verſchiedenheiten und Gegenſtände wichtiger Unterſuchungen, ſo wie erheblichen Zweifels ſehen ließ, wo den Meiſten Hören und Sehen verging, diente allerdings bisweilen zum ſcheinbar wiſſenſchaftlichen Erhärten des Dogmatiſchen, was Andere lediglich als Wunder und Offenbarung bezeichneten. Der wichtige Lehrſatz: „nichts Geglaubtes widerſpricht den Schlußfolgen, welche ſich aus richtigen Grundſätzen ergeben“[1], forderte aber (in Uebereinſtimmung mit den ausgeſprochenen Grundſätzen über Syllogiſtik und Dialektik) für den Vernunftgebrauch ſo große Rechte, daß kaum ein Kampf gegen Manches ausbleiben konnte, was die Kirche als zu Glaubendes hinſtellte. Ueberhaupt mußte des Scotus anatomiſches, zerſetzendes, mikroſkopiſches Verfahren die natürliche und offenbarte Erkenntniß faſt gleich ſetzen und die organiſche Totalität des Kirchenglaubens aufheben. Seyn oder Nichtſeyn deſſelben ſchien weſentlich von dem Willen und der Macht des dialektiſchen Meiſters abzuhangen. Freilich iſt dies ſehr verſchieden von dem flachen Unglauben der Unwiſſenheit, oder dem frechen Läugnen der Gottloſigkeit; natürlich aber kam man im Ablaufe der Zeit, von den Unterſuchungen des Für und Wider in Hinſicht einzelner Kirchenlehren, allmählich zu einer ſtrengen Kritik der bibliſchen Bücher und aller Dogmen — ja zuletzt zu einem Läugnen der Perſönlichkeit Chriſti. Dies und Aehnliches wurzelt zum wenigſten ſchon im Mittelalter, ſo ſehr ſich dieſes auch entſetzt haben würde, wenn es Jemand zum Bewußtſeyn gebracht und ausgeſprochen hätte. Iſt aber das Kind erzeugt, ſo muß es zuletzt auch geboren werden, und nicht Bücherverbote, oder gar die Flammen der Scheiterhaufen; ſondern das Licht der Wiſſenſchaft und die Wärme

---

1 Nullum vero creditum repugnat conclusioni sequenti e veris principiis. Ad Sent. I, diss. 3, quaest. 8.

des Glaubens bieten die rechte Erziehung und führen zur Wahrheit.

Die Schärfe der Kritik des Duns Scotus und ſein Läugnen eines demonſtrativen Wiſſens unſinnlicher und überſinnlicher Dinge, mußte zum Sinnlichen und zur Empirie hindrängen. Doch blieb er, wie es ihm ſeine Virtuoſität vorſchrieb, meiſt bei dem Allgemeinen und Abſtrakten ſtehen, und hatte keine Wahlverwandtſchaft zu eigentlichen Verſuchen und Erfahrungen. Hiefür brach neue Bahnen ſein Zeitgenoſſe

16. Roger Bakon, geboren 1214 zu Ilcheſter in Somerſetſhire, Mitglied des Franziskanerordens, geſtorben 1292 oder 1294. In ſeinem wichtigſten Werke, dem Opus majus lehrt er: Das Hauptmittel gegen Irrthum und Unwiſſenheit aller Art iſt, ſich nicht mit dem zu begnügen und dabei zu beruhigen, was hergebracht, angewöhnt und anerkannt iſt. Wir müſſen vielmehr ſelbſt aufs Genaueſte (obwohl mit Beſcheidenheit) forſchen, damit wir Lücken ausfüllen und Mangelhaftes verbeſſern. Dies iſt der einzige Weg zur Wahrheit und Vollkommenheit.

Wir ſind ſo entfernt dieſe Wahrheit bereits in allen Dingen zu erkennen, daß auch der Weiſeſte nicht einmal die Natur und Eigenſchaften einer Fliege begreift, oder die Gründe anzugeben wüßte, worum ſie dieſe Farbe und Geſtalt, dieſe und nicht mehr, oder weniger Glieder hat u. ſ. w. — Weil nun der Menſch weit das Meiſte, Größte und Schönſte nicht weiß, iſt es doppelter Unſinn, auf ſeine Weisheit ſtolz zu ſeyn. Die Liebe zur Weisheit, die Philoſophie, iſt aber der göttlichen Weisheit keineswegs fremd, ſondern in ihr eingeſchloſſen. Auch beſteht die geſammte Entwickelung der Philoſophie darin, daß der Schöpfer durch die Kenntniß der Geſchöpfe beſſer erkannt werde, woraus hervorgeht, daß ſie für Theologen und Chriſten nothwendig ſey. Wir müſſen in der Theologie philoſophiren, und in der Philoſophie vieles Theologiſche annehmen (assumere), damit klar werde, wie in beiden dieſelbe Weisheit hervorleuchte. Die chriſtliche Philoſophie kann und ſoll mehr von den göttlichen Dingen

wiſſen, als die heidniſche, ja das ganze Gebäude gewiſſermaßen neu begründen und aufführen.

Es giebt zwei Wege, zur Kenntniß zu gelangen: das Argument und das Experiment, der Schluß und die Erfahrung. Auf jenem Wege erreichen wir wohl ein Ziel, oder kommen zu einem Ende; aber nicht zu einer unzweifelhaften, beruhigenden Gewißheit, bevor die Erfahrung beſtätigend hinzutritt. Leider iſt aber der letzte Weg, die Erfahrungswiſſenſchaft, den meiſten Studirenden völlig unbekannt. Durch die Kraft der Wiſſenſchaft (ſo ſchließt das Werk), welche Ariſtoteles dem Alexander einflößte, war dieſem die Welt übergeben. Das ſollte die Kirche bedenken, um gegen Ungläubige und Aufrührer Chriſtenblut zu erſparen, vor Allem aber wegen der künftigen Gefahren in den Zeiten des Antichriſts. Mit Gottes Gnade könnte man leicht dieſen Gefahren entgegentreten, ſobald Prälaten und Fürſten die Wiſſenſchaft beförderten, und die Geheimniſſe der Kunſt und Natur erforſchten.

Daß Bakon die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer grammatiſchen und geſchichtlichen Prüfung der heiligen Schriften anerkannte, verſteht ſich von ſelbſt; ja ihm blieb (bei aller Begeiſterung für die Natur) die höchſte Sittlichkeit ſo Zweck alles Strebens, daß er jede theoretiſche Wiſſenſchaft, welche damit in gar keine Verbindung trete, für nutzlos erklärte. Unbegnügt mit einer Entwickelung bloß allgemeiner Begriffe von Natur, Kraft, Weſen, Zeugung, Geſchlecht, Art, Thun, Leiden, Wirken, Einheit, Vielheit, Dichtigkeit, Leere, Raum, Körper, Geiſt u. ſ. w. ſtudirte er Mathematik, Phyſik, Optik, Phyſiologie mit raſtloſem Fleiße, und ward zugleich einer der größten Erfinder in ſeinem Fache. Denn was er z. B. über Brillen, Ferngläſer, Brenngläſer und Schießpulver ſagt, iſt ſo beſtimmt und deutlich, daß im Gedanken das Schwierigſte durch ihn überwunden erſcheint [1].

---

1 Jebb Vorrede zum Opus majus. Henry history of England,

In Wahrheit wollte Bakon dem ganzen Studiren eine andere und inhaltsreichere Richtung geben, und das veranlaßte wohl den meiſten Anſtoß. Gerade das, worin Bakon irrte, ſein Glaube an Aſtrologie und den Stein der Weiſen, ward in jener mitirrenden Zeit nicht gerügt; die Andeutungen und Erfindungen, womit er der Entwickelung der Wiſſenſchaften vorausgriff, aber unbeachtet gelaſſen, oder mißverſtanden. — Betrachten wir Roger Bakon im Verhältniſſe zu ſeiner Zeit, ſehen wir, welch Märtyrerthum ihm (ſo wie ſpäter dem Galilei) um der Wiſſenſchaft willen bereitet ward, ſo dürfen wir ihn für einen eben ſo großen Geiſt und für einen reineren Charakter halten, als ſeinen Namensgenoſſen Franz Bakon.

d) Von der Mathematik.

Seit Gerbert, dem Papſte Silveſter II, welcher im Jahre 1003 ſtarb[1], bis zur Mitte des elften Jahrhunderts geſchah faſt gar nichts für die Mathematik. Zuerſt zeichnete ſich wiederum aus, Hermann contractus, Mönch in S. Gallen, welcher im Jahre 1050 mehre mathematiſche Werke ſchrieb und einzelne Nachfolger fand. Ihre Kenntniß war gewöhnlich arabiſchen Schriftſtellern, oder arabiſchen Ueberſetzungen der Griechen entnommen. Ein engliſcher Mönch Adelard überſetzte im zwölften Jahrhunderte zuerſt den Euklid aus dem Arabiſchen, ein anderer, Platon von Tivoli, das Werk des Theodoſius über den Kreis u. ſ. w. Im dreizehnten Jahrhunderte finden wir Schriften über die meiſten Theile der Mathematik, doch hatte ſich ſelbſt in dieſe ſtrengſte aller Wiſſenſchaften mancher Aberglaube, insbeſondere aſtrologiſcher eingemiſcht. Nicht bloß die Mönche

---

VIII, 199, 216, 288. Daß man um 1138 Brenngläſer kannte, ergiebt ein Inventarium des Kloſters Weihenſtephan, wo es heißt: unus christallus, cum qua ignis acquirendus est a sole in parasceve. v. Hormayr Taſchenbuch für 1836, S. 317.

1 Montucla I, 481—526.

(denn aus ihrem Stande ſind faſt alle mathematiſchen Schriftſteller jener Zeit), ſondern auch die größten Beförderer dieſer Wiſſenſchaft (wie Friedrich II, welcher die Ueberſetzung des ptolemäiſchen Almageſt veranlaßte, und Alfons X, von welchem die merkwürdigen aſtronomiſchen Tafeln ihren Namen tragen) waren nicht frei von dieſem Irrthume. Viele Verdienſte hatte, wie geſagt, Roger Bakon um die Mathematik; und wenn auch nicht zu erweiſen iſt, daß er Brillen und Fernröhre angefertigt habe, ſo ſprach er doch beſtimmt von den hiebei zur Anwendung kommenden Grundſätzen und von der Zuſammenſetzung und Wirkung des Schießpulvers. Wer deßungeachtet findet, daß die theoretiſchen Fortſchritte in der Mathematik nicht ſo groß und raſch waren, wie in manchen anderen Zeiten[1], wird indeß nicht läugnen, daß manche Theile, z. B. die Mechanik, bei den außerordentlichen Kirchen- und Thurm-Bauen in der Anwendung mit ungemeiner Geſchicklichkeit geübt und vervollkommnet wurden.

Die Richtung der Magnetnadel gegen Norden kannte man ſchon im zwölften Jahrhunderte; aber erſt ſpäter und nur allmählich erkannte man ihren großen Nutzen für die Schiffahrt und machte davon Gebrauch. Die Anſprüche der Amalfitaner, hier zuerſt Bahn gebrochen zu haben, ſind mit Recht in Zweifel gezogen worden[2]. — Abt Wilhelm von Hirſchau erfand eine Uhr, durch welche die Bewegungen der Himmelskörper dargeſtellt wurden, und das Kloſter Croyland beſaß eine metallene Tafel auf welcher das ptolemäiſche Syſtem abgebildet war[3]. Zur Zeit Kaiſer Friedrichs II

1 Dandolo 298 über die Errichtung der großen Säulen auf der Piazzetta in Venedig.

2 Genaue Unterſuchungen hierüber in Hüllmanns Städteweſen I, 124. Vergl. Hist. litt. XVI, 112. Capmany memor. III, 70.

3 Naturale horologium ad exemplar coelestis haemisphaerii excogitavit. Naturalia solstitia sive aequinoctia et statum mundi certis experimentis inveniri monstravit. Berth. Const. zu 1091. Henry VI, 109.

brachte der Piſaner Leonhard Fibonacci die arabiſchen Ziffern und die erſte Kenntniß der Algebra nach Italien[1]. In einem Werke, Bild der Welt (imago mundi) genannt, geſchrieben im dreizehnten Jahrhunderte von Omons, findet ſich die Lehre, daß die Erde rund ſey und die Berge der Rundung ſo wenig Eintrag thäten, als Haare auf einem Apfel. Auch die Lehre von den Gegenfüßlern iſt beſtimmt ausgeſprochen, und hinzugefügt: jeder Körper ſtrebt gegen den Mittelpunkt der Erde, und um ſo mehr, je ſchwerer er iſt. Grübe man ein Loch durch die Erde, ſo würde der hineingeworfene Körper bis zur entgegengeſetzten Seite fallen, dann ſich in Schwingungen hin und her bewegen, und endlich in der Mitte feſtſetzen[2].

e) Von der Arzneikunde.

Die wiſſenſchaftliche Arzneikunde[3] war faſt ganz untergegangen, als im elften Jahrhunderte Konſtantin, ein geborner Afrikaner, durch große Reiſen und fleißiges Leſen arabiſcher Schriftſteller ungewöhnliche Kenntniſſe erwarb[4]. Er ließ ſich in Montekaſſino nieder, und bald nachher hob ſich Salerno zur erſten ärztlichen Schule in Italien, ſo wie Montpellier in Frankreich. Trotz aller Kirchenver=

---

1 Gassarus 1446. Tirab. IV, 160, 179. Bettinelli I, 111. Fanucci II, 169.

2 Notices V, 260, 264. Fanucci II, 95.

3 Sprengels Geſchichte der Arzneikunde Bd. II. Order. Vital. 644. Bei Hugo von S. Victor (II, 154) findet ſich folgende ſonderbare Stelle über die Arzneikunde: Medicina continet occasiones et operationes. Occasiones sunt sex: aer circumdans nos, cibus et potus, somnus et vigiliae, motus et quies, inanitio et repletio, et accidentia animae. Operationes sunt intus et foris. Intus ut ea quae intromittuntur per os, per anum ad excitandas sternutationes, vomitiones, purgationes. Foris, ut emplastra, incisio, ustio. — Vergl. III, 6 eine etwas umſtändlichere Darlegung.

4 Wir finden aber auch chriſtliche Aerzte bei Sultanen. Abulf. zu 1164, 1241.

verbote waren die Aerzte meiſt Geiſtliche, oder Juden [1]; und Aberglauben, Sterndeuterei, Wunderkuren [2], ſpielten eine eben ſo große Rolle, als die arabiſchen und die allmählich auch bekannt werdenden griechiſchen Aerzte. Im dreizehnten Jahrhunderte entwickelten ſich in Italien ſchon entgegengeſetzte Syſteme ärztlicher Behandlung, obwohl die Beobachtungen noch höchſt dürftig waren. Die Aerzte ſelbſt wurden im Ganzen ſehr geehrt und gut bezahlt. Sie galten aber auch für eigennützig:

Hofgeſinde, Aerzte und Juriſten
Haben Abgötter, das ſind ihre Kiſten [3].

Man ſorgte dafür daß ſie gehörig ſtudirten, ehe ſie ihre Wiſſenſchaft anwandten. Die merkwürdigen Geſetze Friedrichs II für Aerzte und Apotheker ſind bereits an anderer Stelle [4] mitgetheilt worden. Im zwölften Jahrhunderte beſoldeten mehre italieniſche Städte einen Arzt und machten ihm zur Pflicht, die Armen unentgeltlich, andere Perſonen nach einer Taxe zu heilen, oder den Kriegern ins Feld zu folgen [5]. Schon Friedrich I hielt ſich einen Leibarzt, der ihn überall begleitete [6]. Wir finden Beiſpiele, daß zu hohe Forderungen der Aerzte durch die Obrigkeiten ermäßigt wurden [7]. — Auch in jener Zeit waren gewiſſe Krankheiten

---

1 Unter Wilhelm II war z. B. der Erzbiſchof von Salerno ein großer Arzt. Testa 25. Von jüdiſchen Aerzten, Guil. Neubr. IV, 8. Prunelle discours 55. Johannes religione abbas, medicinae praesumtiosior quam peritior professor, kurirt König Waldemar I zu Tode. Saxo Grammat. XVI, 581.

2 Ueber den Wundſegen, den man über die Wunden als heilend ſprach, Ludwigs von Thüringen Thaten, Vers 1532.

3 Renner 719.

4 Geſchichte der Hohenſt. Bd. III, S. 386.

5 So in Bologna, Perugia und Verona. Ciatti 327. Sarti I, 2, 146. Ghirard. I, 117. Carli III, 25. Campagn. 186. Tirab. IV, 200. In Mailand war ſeit 1228 ein collegium medicorum. Bettinelli I, 116.

6 Crummedyk 396.

7 Verci Ecel. III, Urk. 175.

beſonders häufig oder gefährlich: ſo z. B. das heilige Feuer [1] und der Ausſatz, welches letzte Uebel indeß nicht zuerſt durch die Kreuzzüge nach dem Abendlande gekommen iſt.

4. Von der Kunſt.

a) Von der Dichtkunſt.

Vor der Ausbildung der meiſten neueuropäiſchen Sprachen [2], ſchrieb und dichtete man nur in der lateiniſchen. Dieſe lateiniſchen Dichter, beſonders des zehnten bis dreizehnten Jahrhunderts, ſind wichtiger als man gewöhnlich annimmt [3]. Kunſt und Natur erſcheinen, wenn auch ungeſchickt doch beſſer verbunden, als in dem, was man (von den Alten verführt) einige Jahrhunderte ſpäter, nach Ausbildung der neueren Sprachen, nochmals hervorkünſtelte. Findet ſich auch ſeit der Völkerwanderung kein epiſches oder dramatiſches Werk von erheblichem künſtleriſchen Werthe; ſo zeigen doch unter vielen mittelmäßigen lyriſchen Gedichten, einzelne eine ſolche Vortrefflichkeit, ſowohl nach der ſcherzhaften als nach der ernſthaften Seite, daß man ſie dem Höchſten zugeſellen kann, was überhaupt in dieſer Gattung geleiſtet worden iſt. Wir erinnern beiſpielsweiſe [4]: an die Elegie des Biſchofs Hildebert von Tours über den Verfall Roms; an das mihi est propositum, welches der oxforder Stiftsherr Walter Mapes im zwölften Jahrhunderte dichtete, und das ſo lange jung und friſch bleiben

---

1 Ueber das heilige Feuer ſiehe Alber. 209, 257. Ueber die Peſt bei Damiette, Math. Par. 210 zu 1219. Ueber die Heilung des Quartanfiebers, Bernhardi Clarav. apol. ad Wilh. abbat. c. 4. Ueber den Stich der Tarantel, Gaufr. Malat. II, 36.

2 Dieſe Ausbildung, beſonders der germaniſchen Sprachen, zur Dichtkunſt, iſt jedoch keineswegs jünger als das mittelalterliche poetiſirende Latein.

3 Grimm und Schneller Gedichte des zehnten und elften Jahrhunderts.

4 Berington 329.

wird, als es lebensluſtige Menſchen giebt [1]; an das in zarter Wehmuth nicht übertroffene stabat mater des Franziskaners Jacoponus [2]; an das erhabene dies irae des Franziskaners Thomas von Celano [3]. Eine wahrhaft neue, vollgewichtig der alten entgegenzuſtellende Dichtkunſt entſteht aber erſt mit der Entwickelung der neueren Sprachen; und wiederum hat zu dieſer Bildung und Entwickelung nichts mehr beigetragen, als eben die überall hervorbrechende Liebe zur Dichtkunſt.

Am genaueſten dürfte ſich unter den romaniſirenden Sprachen der Uebergang zu neuen Formen im Italieniſchen nachweiſen laſſen, weshalb ſcharfſinnige Männer behaupten: ſchon zur römiſchen Zeit habe die Maſſe des Volkes kein reines und in allen Theilen Italiens gleichartiges Latein geſprochen [4]. Vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wurde die lingua vulgare, die neue Volksſprache, in Urkunden und Geſchichtswerken wenig, oder gar nicht gebraucht, und noch jetzt gilt Maleſpini für den älteſten Zeitbuchſchreiber in italieniſcher Sprache; wogegen keineswegs Villani, vielleicht aber ein anderer angeführt werden kann, deſſen in ſiciliſcher Mundart verfaßte Chronik [5] noch

1 Ueber lateiniſche Trinklieder des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, Aufſeß Anzeiger 1833, S. 190.

2 Rambach Anthologie chriſtlicher Geſänge I, 321, 348. Wiener Jahrb. 1819, I, 198. Daß Bernhard von Clairvaux dies Gedicht gemacht habe, iſt in dem Archief voor kerkelijke Geſchiedenis III, 493 behauptet, aber nicht vollſtändig erwieſen worden. Ilgens Zeitſchrift II, 41.

3 Mohnike Studien I, 1.

4 Auf die hierüber erneuten Streitigkeiten können wir uns nicht einlaſſen. Murat. della perf. Poesia I, 6. In einer ſardiniſchen Urkunde von 1195 heißt es: ego Barusone Darbaree et uxore mia Jonna, cun boluntade di deus et di omnes sanctos suos, fazo custa carta; — pro remissione de sus peccados meos, dolli sa domo di Sevenes cun serbos et ankillas. Opera di primaz. di Pisa. Aehnliches bei Gattula I, 343, 424, 427; III, 237.

5 Chron. mscr. no. 911. Sie geht bis zum Tode Konradins. — Murat. antiq. Ital. II, 1047. Signorelli II, 314.

ungedruckt in der barberiniſchen Bibliothek zu Rom liegt. Einige noch vorhandene Proben provenzaliſcher Gedichte werden für älter gehalten, als die früheſten italieniſchen[1]; indeß kann das alleräiteſte von dieſen verloren gegangen ſeyn und auf keinen Fall iſt anzunehmen, daß die Italiener, ohne urſprüngliche Anregung, nur Schüler und Nachahmer der Provenzalen geweſen wären. Um das Ende des zwölften Jahrhunderts finden ſich ſchon Spuren italieniſcher Gedichte, und der Sicilianer Ciullo di Alcamo mag das älteſte verfertigt haben was noch vorhanden iſt. Unläugbar aber entſtand zur Zeit Friedrichs II ein verdoppelter, bis dahin nie geſehener Eifer. Er ſelbſt, ſein Kanzler Peter von Vinea, ſein Sohn Manfred waren, wie wir anderwärts ſahen, Dichter und Beſchützer von Dichtern[2]. Der Kaiſer krönte die, deren Werke ſich auszeichneten, und Manfred ging in ſchönen Nächten oft von Muſikern und Sängern

---

1 Tirab. III, 331; IV, 353. Dante de vulg. eloq. I, c. 2. Crescimb. III, 24. Giunti 219. Münter Reiſe 543.

2 Tirab. IV, 364. Spinello zu 1258. Hornek 17. Das älteſte italieniſche Sonett iſt von Peter von Vinea und trefflicher als tauſend ſpätere. Wir theilen es nach Leonis Allacci poeti 503 mit einigen Berichtigungen einer Handſchrift in der Bibl. Riccardiana zu Florenz mit.

Però ch'amore no si può vedere
E no si tocca corporalemente
Mossi ne son de si fole sapere
Che credono ch'amore sia niente.
Ma po' ch'amore si faze sentere
Dentro dal cor signorezar la gente
Molto mazore pregio de' avere
Che se'l vedesse visibilemente.
Per la vertute de la calamita
Come lo ferro attrae, non si vede
Ma si lo tira signorevolmente;
E questa cosa a credere m'invita
Ch'amore sia, e da me grande fede
Che tutt'or sia creduto fra la gente.

begleitet ans Meeresufer, mit Geſang und Tonſpiel ſich ergötzend. Die Tyrannei Karls von Anjou zerknickte im ſüdlichen Italien dieſe zarten Blüthen; und auch im mittleren und nördlichen war der Noth und Verwirrung ſo viel, daß für heitere Lieder die natürliche Stimmung in der Regel fehlte, und eine erkünſtelte nicht zu höheren Zielen hinleiten konnte. Deshalb zeigt der Inhalt der italieniſchen Lyrik jener Zeit, nur wenig Mannichfaltigkeit, und ſchon damals liegt vorzugsweiſe der Nachdruck auf Form und Reimverknüpfung[1]. Doch erfreut ſich Italien eines Glückes, das die Provenzalen, und wie viele andere damals ſangreiche Stämme, entbehren. Die Noth und die Verwirrung der Zeiten veredelte ſich in Dantes Gemüth zu dem erhabenſten Ernſte, und ſtatt des kleinen Kreiſes von Gedanken, welcher alle Lieder jener Zeit ausfüllt, umfaßt er Hölle, Fegefeuer und Himmel, die ganze Welt des Geſchichtskundigen, des Dichters, des Gläubigen. Wir wollen nicht läugnen daß die ſcholaſtiſche Anſicht der Zeiten in das Gedicht hineingreift, das Herbe nicht ſelten zu ſchneidend heraus, das Schöne dagegen in den Hintergrund tritt, daß raſcher Wechſel der Geſtalten eine Entwickelung der Charaktere und Begebenheiten (welche im Homer und den Nibelungen ſo ſehr anzieht) hier unmöglich macht, auch Manches uns fremder und erzwungener zu ſeyn ſcheint als in den genannten Heldengedichten: andererſeits aber ſoll ein Mann wie Dante nur mit eigenem Maaße gemeſſen werden, und ſein Maaß iſt das eines Rieſen der ſeiner Zeit wahrlich nicht ſchmeichelt, aber dennoch ein vollgültiges Zeugniß ablegt für ihren Reichthum und ihre Größe.

Beweglicher, verbreiteter, bunter zeigt ſich das dichteriſche Leben in der Provence, als in Italien[2]. Jeden, von dem Höchſten bis zu den Geringſten, ergriff dieſe Begei-

---

1 Witte in Reumonts Italia 124. Valeriani poeti dal primo secolo.

2 Der älteſte Troubadour von dem wir Kunde haben, Wilhelm IX, Graf von Poitiers war 1071 geboren. Diez Leben der Troubadours 3.

ſterung [1], Alles ertönte vom Frühlinge, den Blumen, Vögeln, Quellen, vor Allem von der Liebe und den Frauen; ja ſelbſt von Staat, Krieg und Kirche wollte man faſt nur in Verſen reden, in denen man große Kunſt und Mannichfaltigkeit anzubringen lernte und verſtand [2].

Wie ein Zauber, wie eine fata morgana erſchien und blendete dies plötzlich und allgemein hervorbrechende dichteriſche Leben: aber es artete auch bald aus und verſchwand ſo ſchnell als es entſtanden war. Wenn wir ſchon nicht tadeln wollten, daß der Kreis der Gedanken, Empfindungen, Beſchreibungen nur eng iſt und bei aller Zierlichkeit und Gewandtheit doch ermüdet, daß religiöſe Gegenſtände äußerſt ſelten, und dann eher ſpottend als verehrend berührt wurden [3], daß die Moral nur als ſchlecht bekleidete Allegorie (mercy, pudeur etc.) hervortritt, oder Einzelne aus angeblich dichteriſcher Begeiſterung zu Narren wurden [4]: ſo mußte

---

1 Ginguené I, c. 5.

2 Wir finden Canzonen (meiſt Liebeslieder), Sirventen (Lob- und Rügelieder), Tenzonen (Streitlieder), Balladen (Tanzlieder), wenige Novellen, Romanzen und Legenden, eine Reimchronik, und einige moraliſirende oder wiſſenſchaftliche Gedichte. Die provenzaliſche Verskunſt unterſcheidet ſich von der lateiniſchen und deutſchen, ſie beruht auf einem Grundſchema von Silben und Accenten, ohne ſtrenge Meſſung. Einſilbige Reime nannte man hier wohl zuerſt männlich, zweiſilbige weiblich, mit Rückſicht auf die Geſchlechtsform der Beiwörter, z. B. bos, bona.

3 Wir finden heftige, und wenigſtens zum Theil gegründete Anklagen der Geiſtlichkeit, und nur als Ausnahme moraliſche Gedichte. Diez Leben der Troubadours 446.

4 Peter Vital bekleidete ſich zu Ehren einer Frau, die Wölfinn hieß, in Wolfsfelle und ließ ſich mit Schäferhunden jagen. Sismondi litt. I, 173. Hist. littér. de France XV, 472; XVI, 208. Diez Leben der Troubadours 149. Par che costoro altra occupazione non avessero che amare e cantare, e cantando impazzire. Tirab. IV, 327. Depuis que je consacrai (ſagt ein Troubadour) mon coeur à ma Dame, je ne recite jamais un Paternoster, qu' avant d' ajouter qui es in caelis, mon esprit et mon coeur ne s'adressent à elle. Raynouard vol. II, introd. Ueber die Zuchtloſigkeiten Wilhelms von Poitou, hist. littér. de France XIII, 43.

es doch zerſtörend wirken, daß es auch innerlich nicht ſelten an Würde der Sitten und wahrer Liebe fehlte. Oft iſt dieſe nur erfunden und als ein Bedürfniß der Mode behandelt, während Verſtand und Reflexion in Wahrheit vorherrſchen, und Begeiſterung und Hingebung ſich in ein saber d'amor, in ein Sichdaraufverſtehen umwandelt. Damit ſtand in Verbindung daß man allmählich ein falſches Gewicht legte auf ſchwere Reime, dunkle Reden, überkünſtliche Formen[1] und unpaſſende Gelehrſamkeit. Ferner ſtehen neben Gefühlen, die aus übergroßer Verfeinerung faſt allen Inhalt verlieren, plumpe Zoten, oder künſtliche Liebeleien, wo ſelbſt Frauen nicht verſchmähten gleichzeitig ihre Gunſt dem einen mit dem Auge, dem zweiten mit der Hand, dem dritten durch den Fuß zu bezeugen; ja man gerieth in Unſittlichkeiten, wo der freche Reiz des Ungewöhnlichen das Gewiſſen betäubte und die Reinheit des Gemüthes befleckte[2]. Ehebruch und Verrath ward nicht bloß entſchuldigt, ſondern als trefflich und in einem falſchen Glanze dargeſtellt, mit Zurückſetzung wahrer Liebe und Treue und aller höheren Gebote des Chriſtenthums. Selbſt Geiſtliche gaben ſich dazu her, von Eiden zu entbinden, welche man Frauen geleiſtet hatte, oder laſen Meſſe und zündeten Kerzen an, um an heiliger Stätte zu bitten daß Liebesanträge Gehör finden möchten. Mit Recht ſtellte ſich die Kirche all dieſen Ausgelaſſenheiten entgegen, hielt aber dabei kein vernünftiges Maaß, ſondern ſteigerte ihre Mittel bis zu wilden Verfolgungen, wobei neubekehrte Dichter ſich oft am leidenſchaftlichſten zeigten und dringend ermahnten, die Ketzer zu verbrennen. — So ſank auf jene Weiſe die edle heitere Kunſt, die gaya ciencia, allmählich zu Bänkelſängerei und Taſchenſpielerei (jonglerie) hinab, und ſtatt auf Reinigung und Veredelung hinzuwirken, verbreiteten

1 Ueber die verſchiedenen Formen, Galvani poesia de' Trovatori.

2 Millot I, 7; II, 129, 149, 390, 400, 409. Sismondi hist. de France V, 70.

die Kreuzzüge wider die Albigenſer im ſüdlichen Frankreich eine allgemeine gräuelvolle Zerſtörung. Karl von Anjou, der, als dieſe Stürme vorüber waren, zur Erneuung des Guten hätte wirken können, bedrückte ſeine Unterthanen mit Abgaben, kränkte die Rechte der Barone, ſchleppte alle Kriegsfähigen nach Italien und ließ nur Elend zurück, oder brachte es in andere Länder. Und doch machte dieſer finſtere Frevler — ſo ſehr war es zur bloß äußerlichen Mode geworden — auch Liebeslieder [1]! Selbſt die beſſeren Gedichte blieben nicht lebendig im Volke, die damals ſo ausgebildete Sprache ſank zurück, oder ward von andern überflügelt, und in der Provence ſtand kein Genius wie Dante auf, der all die kleineren Dichter vertreten, erhalten und einen größeren Geſichtskreis eröffnet hätte.

Wie ſich die franzöſiſche Dichtkunſt zur provenzaliſchen verhalte, darüber werden bis auf den heutigen Tag lebhafte Streitigkeiten geführt [2]. Während die Vertheidiger der erſten, den Provenzalen ein Uebergewicht hinſichtlich der Lyrik zugeſtehen müſſen, nehmen ſie ausſchließlich alle Heldengedichte, oder die ganze epiſche, erzählende Seite für Nordfrankreich in Anſpruch. Keines derſelben ſey in Südfrankreich entworfen, keine provenzaliſche Handſchrift ſey ſo alt als viele nordfranzöſiſche, und die Bezugnahme auf epiſche Gedichte in den jüngeren Troubadours, beweiſe nichts für Alter und Urſprung [3]. Fauriel der Hauptgegner dieſer Anſichten, ſtellt die Sachen folgendergeſtalt dar [4].

---

1 Sismondi I, 221.

2 Ueber die Trouveres von Flandern und Tournai, ſiehe Dinaux Schrift. Ueber die bretagniſchen Volkslieder, Villemarqué chants populaires de la Bretagne.

3 Hist. littér. de la France XVI, 175, 207, 269. Schlegel Europa I, 2, 69. Paris Vorrede zum Loherain I, X.

4 Fauriel de l'origine de l'epopée chevaleresque. Raynouard choix des Troubadours vol. II. Schlegel sur l'origine des Romans de Chevalerie.

Die epiſchen Gedichte oder Romane jener Zeiten, laſſen ſich auf zwei Hauptkreiſe mit verſchiedenen Unterabtheilungen zurückbringen, den von Karl dem Großen und der Tafelrunde. Beiden Reihen liegen ſehr wenig geſchichtliche Thatſachen, oder Andeutungen zum Grunde, und beide ſchildern mehr Anſichten und Sitten der Zeit ihrer Verfaſſer, als vergangener Zeiträume. Die meiſten gingen hervor aus älteren, einfacheren und kürzeren Gedichten, welche jetzt verloren ſind, nachdem ſie in verſchiedener Weiſe weiter ausgeführt und bearbeitet worden. Die vollendetſten dichteriſchen Darſtellungen oder Bearbeitungen, fallen ſämmtlich zwiſchen 1100 und 1300.

Der Kreis Karls des Großen, begreift nicht bloß ihn, ſondern auch ſeine Vorgänger und Nachfolger von Karl Martell, bis Karl dem Kahlen, ja bis Hugo Kapet, und bezieht ſich meiſt auf Kriege in Spanien, Südfrankreich und dem Morgenlande. Er trägt den Charakter des ariſtokratiſchen Lehnsweſens, und mehr des perſönlichen, Alles auf den Einzelnen beziehenden Heldenmuthes, als einer Thätigkeit und Hingebung für allgemeine Zwecke der bürgerlichen Geſellſchaft. Eben ſo untergeordnet erſcheinen die Frauen und die Liebe; oder dieſe geht ohne viele Umſchweife und Idealität zu irgend einem Ziele. Dieſe Gedichte mögen ſich einer anderen Klaſſe von Leſern, Zuhörern und Bewunderern erfreut haben, als die verfeinert ſich darſtellenden Gedichte von der Tafelrunde. Jene ſind ſämmtlich in zwölfſilbigen (alexandriniſchen) oder zehnſilbigen gereimten Verſen geſchrieben, wo derſelbe Reim mehre Male, ja bis hundertmal hinter einander folgt. Manche der kürzeren oder auserwählten Stücke der längeren Gedichte mag man, wenn nicht eigentlich geſungen, doch in erhöhter muſikaliſcher Weiſe vorgetragen haben. Nicht ſelten wurden längere oder kürzere Stücke aus den Bearbeitungen verſchiedener Dichter, unmittelbar neben einander geſtellt.

Noch weniger als in dieſen carolingiſchen Gedichten,

zeigt ſich in denen von der Tafelrunde[1] eigentlich Geſchichtliches und Nationales. Alles iſt erfunden, aber aus anderen Standpunkten und zu anderen Zwecken. Die eine Richtung geht auf Verherrlichung des Natürlichen, Weltlichen, Realen, der Liebe und der Frauen; die andere ihr entgegengeſetzte ernſtere, bezieht ſich auf Heiligeres, Ideales, Chriſtliches, Ueberirdiſches; wie ſich dies ja auch ſchon in der Wirklichkeit durch die weltliche Ritterſchaft und die geiſtlichen Ritterorden offenbart. Alle dieſe Gedichte ſind in achtſilbigen Verſen abgefaßt, zeigen weniger fremdartige und eingeſchobene Beſtandtheile, gefallen ſich in großer, ausmalender Umſtändlichkeit, und enthalten weit mehr Lyriſches und Reflektirendes, als die Gedichte aus dem Kreiſe Karls des Großen. Beſonders herrſchen die Frauen und die Liebe hier in einer gebildeteren, ja auch überverfeinerten Weiſe vor. Doch zeigen die Gedichte vom heiligen Gral, vom Zauberer Merlin, von Lancelot vom See und Triſtan, Verſchiedenheiten unter ſich, welche ſich hier nicht entwickeln laſſen. Aus Allem dürfte ſich jedoch ergeben daß die carolingiſche Reihe romantiſcher Heldengedichte älter iſt, und das Aeltere und Einfachere darſtellt.

Die Provenzalen[2] haben (laut Fauriel) an all dieſen epiſchen Entwickelungen größeren Antheil als man gewöhnlich annimmt, ja die carolingiſche Reihe ſey von ihnen eher ausgegangen als von den Nordfranzoſen.

Und in der That, die Kriege mit den Muhamedanern lagen ihnen näher als den Nordfranzoſen, und mit England ſtanden ſie durch die Könige aus dem Hauſe Anjou in enger Verbindung. So viel nämlich in den Romanen von

---

1 Eine Erklärung und Beſchreibung der Tafelrunde im Triſtan von Heinrich von Freiberg V. 1317.

2 Der Roman Flamenca zeigt daß die Provenzalen in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, faſt alle epiſchen Stoffe wenigſtens kannten. Notices et extraits XIII, 90. Raynouard lexique Roman I, 9.

Artus und der Tafelrunde auch rein erfunden iſt, ſo bleibt doch Wurzel und Kern eher britiſch, als franzöſiſch, nordiſch oder gar morgenländiſch[1]. Angeregt ward dieſe epiſche Dichtkunſt weſentlich durch die Kreuzzüge[2].

Zur vollen Aufklärung der hieher gehörigen Zweifel, ſind weitere Unterſuchungen und Entdeckungen nöthig und möglich. Sie dürften zu dem Ergebniſſe führen: daß Südfrankreich, Nordfrankreich, England und Bretagne zur Erfindung und Bearbeitung der epiſchen Dichtkunſt jener Zeit preiswürdig mitwirkten, und kein Theil den Ruhm allein für ſich in Anſpruch nehmen kann, oder ganz davon auszuſchließen iſt.

Die älteſte auf uns gekommene franzöſiſche Urkunde iſt wahrſcheinlich von 1133, aber ein häufiger Gebrauch dieſer Sprache zu jenem Zwecke tritt erſt im dreizehnten Jahrhundert ein[3]. Franzöſiſche Predigten mag im zwölften Jahr-

1 Wiener Jahrbücher XXIX, 76. Uhland über das franzöſiſche Epos in den Muſen, 1812, Heft 3, 4. Hist. littér. de la France XIII, 112. Wolf über die altfranzöſiſchen Heldengedichte 28. Bekkers Fierabras in den Schriften der berliner Akademie 1829. Hagen Minneſinger IV, 199.

2 Schon zum Jahre 1130 finden wir ein verloren gegangenes Gedicht, die Einnahme von Jeruſalem, erwähnt, und in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts wurden entworfen der Roman du Brut von Robert Wace, über die älteſten fabelhaften Könige Englands, das Gedicht von Iwain, das Buch von Raoul über die Anſiedlung der Normannen in Frankreich. Noch mehr Aufſehen machte ein großes Gedicht von Alexander dem Macedonier, welches ſchon vor der Regierung Philipp Auguſts mag erſchienen ſeyn; das meiſte Lob verdienen vielleicht der Roman von Viane und das Buch von den vier Söhnen Aimons. Dieſe epiſchen Gedichte ſind in Alexandrinern oder fünffüßigen Jamben; die davon unterſchiedenen Erzählungen (contes, fabliaux) ſehr mannichfachen Inhalts, hingegen in vierfüßigen Jamben oder achtſilbigen Verſen geſchrieben. Zum Theil iſt der Inhalt ſehr ausgelaſſen und ſchlüpfrig. Meon vol. III. Die nordfranzöſiſche Lyrik entwickelte ſich erſt ſpäter als Nachbild der provenzaliſchen.

3 Schönemann I, 277, Urk. von 1208 und 1215, ſiehe in Hist. de Lang. III, 88. Dachery spic. III, 579.

hundert[1] unter Anderen ſchon Bernhard von Clairvaux gehalten haben, ſo wie um dieſelbe Zeit Manches in den Kirchen franzöſiſch nachgeſungen ward[2], nachdem es lateiniſch war vorgeſungen worden. Villeharduin und Joinville können als Geſchichtſchreiber füglich dem Maleſpini und Villani gegenübergeſtellt werden; jener erſte ſchrieb aber ſchon am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, mithin früher als irgend ein Italiener.

In England wurde das Angelſächſiſche ſchon während des achten Jahrhunderts zu öffentlichen Urkunden und gewiß auch zu Geſängen gebraucht[3]. Das letzte dürfte ſich ebenfalls hinſichtlich des Galiſchen behaupten laſſen, ſelbſt wenn man den Oſſian in der jetzigen Geſtalt nicht für ächt hält. Die normanniſche Eroberung drängte aber das Engliſche und Angelſächſiſche dergeſtalt in den Hintergrund, daß die Kinder wohl eher Normanniſch-Franzöſiſch, als ihre Mutterſprache erlernten[4]. Mehre Dichter des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts bedienten ſich jener Sprache; doch finden ſich auch Proben ſächſiſcher, oder eigentlich engliſcher Gedichte aus dieſer Zeit, z. B. Heiligenleben und bibliſche Geſchichten in Verſen, Spottgedichte auf Mönche, und ſeit dem zwölften Jahrhunderte Liebesgedichte und Bearbeitungen geſchichtlicher Sagen. Heinrich I ließ den Lukas von Barre blenden, weil er von ihm in Balladen war verſpottet worden; wogegen ſeine Gemahlinn Mathilde die Dichter auf alle Weiſe ſchützte und belohnte. Weniger konnte es die Dichtkunſt fördern daß Heinrich III ſich einen Hofpoeten (versificator) hielt[5].

---

1 Hist. littér. IX, 148.

2 Burney II, 249. — Wenn es heißt: Magiſter Lambert aus Lüttich 1177 vitas Sanctorum etc. de Latino vertit in Romanum, ſo iſt wohl normanniſches Franzöſiſch gemeint. Alber. 359.

3 Monast. Angl. an vielen Orten.

4 Warton hist. of english poetry. Hist. littér. de France XIII, 59.

5 Anderson II, 93. Henry VI, 233. Hist. littér. XVI, 214.

Die Deutſchen, denen das Latein keineswegs ſo verſtändlich war als den ſüdlicheren Völkern, mußten nothwendig eher und öfter zu Ueberſetzungen ihre Zuflucht nehmen, und dem amtlichen Gebrauche jener Sprache für Geiſtliche und Gelehrte, den ihrer Mutterſprache für Laien und Ungelehrte gegenüberſtellen. Dennoch beſitzen wir keine deutſche Urkunde, die älter wäre, als das dreizehnte Jahrhundert[1], und die erſte Bekanntmachung eines Reichsſchluſſes in deutſcher Sprache fällt auf das Jahr 1235. Lange vorher und immerdar mußten aber Geſetze, Verträge, Vergleiche[2] den Laien verſtändlich gemacht werden, wenn man auch nicht die Ueberſetzung zu Papiere brachte. Daſſelbe gilt hinſichtlich der Bibel und geiſtlicher Schriften; ja es gab ums Jahr 1202 ſchon ſo viel deutſche Werke dieſer Art, daß der päpſtliche Geſandte Guido von Präneſte befahl, ſie ſollten beim Biſchofe eingereicht und nicht ohne ſeine Erlaubniß zurückgegeben werden[3]. Dennoch waren im

---

1 Da man die deutſchen Urkunden von 1202 in Schöpflin. Alsat. dipl. I, 686 und von 1217 in Hergott gen. Habsb. II, 273, für ſpätere Ueberſetzungen halten muß, ſo dürfte die von 1221, welche Herr Schultheiß von Müllinen in Bern beſitzt (abgedruckt in Hagens Jahrbüchern der berliner Geſellſchaft II, 1, 66) die älteſte ſeyn, wenn man nicht eine, mehr als zweifelhafte und von Kiefhaber gegen Lang vertheidigte, von 1170, für ächt halten will. Wien. Jahrb. XL, 132. Hermes XXX, 137. — Gatterer comment. Götting., Jahr 1779, S. 2. Schönemann I, 290. Die älteſte deutſche Urkunde im baierſchen Archive iſt von 1231 (Wiener Jahrb. 1818, IV, Anzeigebl. 8); die erſte trierſche von 1248 (Honth. hist. Trevir. I, Urk. 498). — Eine von 1225 in Stromers Geſch. des Reichsſchultheißamtes in Nürnberg gehört zu 1295; eine von 1258 ſteht in Schreibers Urkundenbuche S. 58.

2 So heißt es in einem Vergleiche zwiſchen Zeitz und Naumburg: primum in scripto publicato, deinde vulgari sermone laicis ad intellectum expositis. Arndt Archiv II, 279. Auch für die Frauen waren Ueberſetzungen nöthig. Höfer Auswahl, Vorrede.

3 Omnes libri Romanc vel Teuthonice scripti de divinis scripturis in manus tradantur Episcopi; et ipse quos reddendos viderit, reddat. Miraei op. dipl. I, 564, Urk. 83.

Jahre 1231 Ueberſetzungen der heiligen Schriften in den Händen angeblicher Ketzer[1].

Wann man ſich der deutſchen Sprache zuerſt für geſchichtliche Werke bediente, ſteht nicht genau feſt. Sollte David, der Kapellan Heinrichs V, dies ſchon im Anfange des zwölften Jahrhunderts gethan haben, wie man aus einer Stelle der urſperger Chronik vermuthen könnte[2]; ſo wurde doch ſein Beiſpiel nicht befolgt, ſondern erſt ſpäter nehmen die geſchichtlichen Reimchroniken überhand, und die Bildung deutſcher Proſa blieb lange vernachläſſigt. In den deutſchen Predigten zeigt indeß die Sprache ſchon während des zwölften Jahrhunderts große Kraft und Vollendung[3]. Am glänzendſten endlich iſt die Entwickelung der deutſchen Dichtkunſt. Weil aber hierüber in gelehrten Werken erſchöpfend gehandelt, durch anziehende Ueberſichten für das Bedürfniß der Liebhaber geſorgt iſt und die Meiſterwerke Allen zugänglich gemacht werden, ſo begnügen wir uns hier mit einer möglichſt kurzen Darſtellung und Beurtheilung.

Früher, und zugleich großartiger und mannichfaltiger als bei anderen Völkern, entwickelte ſich bei den Deutſchen dieſe Zeit dichteriſcher Jugend. Was zuvörderſt die lyriſche Seite anbetrifft, ſo zeigt dieſelbe nicht allein an und für ſich einen großen Reichthum, ſondern greift auch weit mehr in die epiſche Dichtkunſt hinein, als dies jemals bei den Alten der Fall war. Der Zeit nach ſind die Provenzalen[4]

---

1 Harzheim III, 359. Rudolf von Hohenems brachte um die Zeit Konrads IV das alte Teſtament in deutſche Verſe. Schröckh XXVIII, 13. Vergleiche die Bücher Moſis aus dem zwölften Jahrhunderte, herausgegeben von Maßmann.

2 David beſchrieb des Kaiſers Zug stilo tam facili, qui paene nihil a communi loquela differat — consulens in hoc etiam lectoribus laicis, vel aliis minus doctis, quorum haec intellectus capere possit. Ursp. chron. zu 1110.

3 Neander Beiträge II, 303. Wackernagel deutſches Leſebuch, zweite Ausgabe, I, 191.

4 Als Graf Ekbert (Hohenſt. II, 92) 1158 vor Mailand umkam,

und Deutſchen Anfangs faſt gleichzeitig, und die ſpätere Wechſelwirkung zwiſchen ihnen und den Deutſchen war nie ſo groß, daß die Einen oder die Anderen als bloße Nachahmer zu bezeichnen wären. Gewiß war die Einwirkung der fremden Epik in Deutſchland größer, als die der fremden Lyrik, und die erſten deutſchen Heldendichter waren auch Lyriker und Liebesdichter.

Die Frauen und die Liebe bilden überhaupt den Mittelpunkt der Lyrik des Mittelalters, und nehmen den größten Raum ein; doch fehlen erhabene Gegenſtände, welche die alten Lyriker begeiſterten keineswegs ganz, und bei genauerer Betrachtung findet ſich eine größere Mannichfaltigkeit, als man beim erſten Ueberblicke anzunehmen geneigt iſt. Freude und Leid aller Art, Treue und Untreue, Verſagen und Gewähren, inniges Gefühl für alle Erſcheinungen der Natur[1] u. ſ. w., bilden einen um die Frauen und die Liebe ſich herumſchlingenden Kranz; während Sittenſprüche und eindringliche Lehren ihren eigenthümlichen Platz behaupten, und Lobgeſänge auf Gott[2], die Jungfrau, die Heiligen und andere religiöſe Gegenſtände, entgegengeſetzte Richtungen anregen und ausfüllen. Auch des Vaterlandes Wohl und Weh wird mit Verſtand beſprochen, mit Begei-

beſang man ſeinen Tod in Liedern. 1156 auf dem Mordgaſtmahle Suenos in Roſchild cantor Germanicus fugam Suenonis exiliumque cantilena complexus, varias ei contumelias formatis in carmen conviciis objectabat. Saxo Gramm. XIV, 430 und 436. Zu 1104 ſagt das Chron. Ursp.: Erbonem Noricum in venatu ab insonte bestia confossum, vulgares adhuc cantilenae resonant. — In dem Leben des Biſchofs Altmann von Paſſau (Pezii script. I, 117. Hormayr Archiv 1822, Nr. 49) wird zum Jahre 1056 ein Scholaſtikus Ezzo erwähnt, qui cantilenam de miraculis Christi patria lingua nobiliter composuit. Auch iſt ja ſchon zur Zeit Ludwigs des Frommen von deutſchen Minneliedern die Rede. Schlegel Vorleſ. über die Liter. I, 283.

1 Jedoch ohne umſtändliche Naturbeſchreibungen.

2 Die religiöſen Ueberzeugungen dieſer Dichter hat ſehr gut zuſammengeſtellt, Peſcheck in Stäudlins Archiv IV, 3.

ſterung verkündet, oder mit Schmerz und Zorn die Vertilgung der vorhandenen Uebel gefordert. Endlich fehlt es nicht an ſcherzhaften und übermüthigen Dichtungen[1]; obgleich die Franzoſen von jenen eine größere Zahl aufzuweiſen haben, und in dieſen ſich noch mehr erlauben als die Deutſchen[2]. Daß Gaſtfreundſchaft und Freigebigkeit gegen die Dichter und Sänger öfter empfohlen und reichlicher Beſitz als wünſchenswerth dargeſtellt wird, verſteht ſich von ſelbſt; doch findet ſich auch ein (freiwilliges, oder abgezwungenes) Loblied auf die Armuth von Gottfried von Straßburg[3].

Im Allgemeinen iſt bei den Dichtern jener Zeit (und noch mehr bei den Epikern, als bei den Lyrikern) ein ſo unermeßlicher Ueberfluß an Koſtbarkeiten aller Art, daß ſie ſich bisweilen ſelbſt darüber wundern. So heißt es in Gudrun (V. 1071):

Wer mag uns das gelauben[4], daz man aus Silber gut hieß die angker würchen?

Wie überall herrſchten nur wenige Dichter als Meiſter; doch verbreitete ſich ſelbſt durch die Nachahmer ein poetiſches Leben, und das Echo war mehrſtimmiger und lauter, als bei vielen Völkern und in anderen Zeiten. Meiſter aber wie Schüler ſtehen auf ſehr merkwürdige Weiſe während der Herrſchaft der Hohenſtaufen in großer Zahl gedrängt neben einander: Kaiſer Heinrich VI, Friedrich II, Enzius, Manfred, Konradin betreten nicht ohne Anlage und Gefühl dieſe Kreiſe[5], Fürſten und Edle folgen, und auch die

---

1 Z. B. Hagen Minneſinger III, 194, 198, 447; II, 322.

2 Z. B. Barbazan fabliaux III, 409, 458, 462. Singen unſittlicher Lieder ward in Salfeld beſtraft. Walch Beiträge I, 61. Trinklieder finden ſich faſt gar nicht; man ſang beim Trinken über andere Dinge.

3 Hagen Minneſinger II, 276, Nr. 3; III, 38, 3.

4 Hagen deutſche Gedichte II, 14.

5 Mailly I, 588; Quadrio II, 111; Ginguené I, 265. Sismondi hist. de la littér. I, 102. Schlegel sur la littérature prov. 75.

Bürger werden von der dichteriſchen Bewegung ergriffen. In Reinmar von Zweter waltet vaterländiſcher Sinn vor[1]; Walters von der Vogelweide Lieder ertönen zu gleicher Zeit von Liebe, Vaterland und Religion, zu dem natürlichen Gefühle geſellt ſich Gewandtheit des Ausdrucks, und ſein geſammter Charakter zeigt durch Vereinigung des Milden und Kräftigen, eine ſeltene Vollendung und Harmonie. Ulrich von Lichtenſtein hingegen ſchweift mit Vorliebe über das Maaß der Schönheit und Sittlichkeit hinaus, und ſieht die höchſte Poeſie bisweilen da, wo ſie in Wahrheit unter ehrenwerthe Proſa hinabſinkt. Dieſe herrſcht dann freilich in dem ſpäteren Meiſtergeſange nur zu ſehr vor, welcher vom Minnegeſange gewiß nach Urheber, Form und Inhalt verſchieden war, aber doch wiederum mit ihm in Zuſammenhange ſteht. Dieſe bürgerlichen Meiſtergenoſſenſchaften ächter oder eingebildeter Dichter[2], waren nie eine eigentliche Handwerksinnung; ja es bleibt, troß aller Mängel, eine in ihrer Art einzige, bei keinem Volke wiederkehrende Erſcheinung, daß die Dichtkunſt (oder was man dafür hielt) lange ein höchſt wirkſamer Mittelpunkt ſo zahlreicher Vereinigungen ſeyn konnte[3].

Als ein früherer Wettkampf iſt der ſogenannte Wartburgskrieg zu betrachten[4], obwohl er nicht in der beſchriebenen Art in Gegenwart des Landgrafen und der Landgräfinn von Thüringen gehalten, das Gedicht auch nicht aus einem Stück und Guß und ſein Werth geringer iſt, als man ihn ſonſt anſchlug.

Die meiſten Minnelieder haben drei Theile (zwei Stol-

---

1 Auf eine Charakteriſirung der einzelnen Dichter, kann ich hier gar nicht eingehen. Hagen hat hierüber mit Einſicht und Gelehrſamkeit Alles beigebracht.

2 Bouterwek Geſchichte der deutſchen Poeſie I, 272. Hagen Minneſinger IV, 3.

3 Manche Formen des Ritterweſens ſpielten in dieſe Kreiſe hinein.

4 Koberſtein über das Gedicht vom Wartburgkriege.

len und den Abgeſang), von denen die erſten gleichartig ſind und der dritte ſie abſchließend verbindet[1]. Hiemit verträgt ſich aber im Uebrigen die größte Mannichfaltigkeit der Zeilen- und Silbenzahl, ſo wie der Reimverbindung.

Da in dieſem Werke an paſſenden Stellen Bruchſtücke aus den Minneſingern und ihre Anſichten über Frauen, Ritterthum, Staat, Kirche, Sittlichkeit u. ſ. w. mitgetheilt ſind; ſo will ich hier nur noch darauf aufmerkſam machen, daß ſie zwar die Mängel der Kirche und Geiſtlichkeit rügen, nirgends aber an eigentlicher Skepſis, Zweifelſucht und Unglauben, Gefallen finden. Zum Beweiſe folgende Stellen:

O we dir armen zwiwelere, du biſt an ſinnen blint,
Swen du verzwivelſt an der ſuezen megede kint,
Der alle creatiure hat geſchaffen.
Swen du verzwivelſt, ſich, ſo biſtu gar verlorn;
Du möchteſt kieſen, daz du wäreſt ungeborn;
Dich vluochent beide, leien unde pfaffen,
Darzuo der ſueze, werde Got,
Unde al daz himeliſche her gemeine[2] u. ſ. w.

Zwiveler an dem gelouben, ſich an Gotes wunder:
Von wem kumt blizzen, donre, tak und naht, regen beſunder?
Von dem der alliu dink vermak, der iſt ein Got.
Dune haſt dich niht gemachet, er lie dich e werden;
Swaz der Himel hat begriffen, ſwaz da lebet uf erden,
Waz er da inne wunders wil, tuot ſin gebot.
Hie pruev' ich bi,
Daz ein Got ſi[3] u. ſ. w. —

Ir edelen, tuot den zwivel hin
Vervluochet und verdammet in,
Habt ſtaeten ſin,
Daz gibt gewin[4] u. ſ. w.

Von hier aus bietet ſich der Uebergang zu einer zweiten Reihe von Gedichten des Mittelalters, welche vorzugs-

1 Grimm Meiſtergeſang 40, 70.
2 Der Hinnenberger. Hagen Minneſinger III, 40.
3 Der Misnäre III, 98.
4 Frauenlob III, 136.

weiſe religiöſen, moraliſchen und lehrhaften Inhalts ſind; ſo daß von der Verherrlichung irdiſcher Schönheit und Luſt, bis zu den frömmſten Ergießungen eines der Welt entſagenden Herzens, kaum irgend eine Stufe der Empfindung und des Ausdrucks fehlt. Hieher gehört **Wernhers** Gedicht zur Ehre der Jungfrau Maria aus dem zwölften Jahrhunderte, welches einfach und gläubig, der Legende folgt und Gottfrieds von Straßburg Lobgedicht auf Maria, in welchem jedoch eine gewiſſe Einförmigkeit und Wiederholung in Bildern, Vergleichen und Beiwörtern nicht zu läugnen iſt. — Die Gedichte: vom **Glauben**, die **Bücher Moſis**, die **Litanei**, die **Todesgedanken** ſtehen auf eigenthümlichem ſicheren Boden und halten ſich fern von einem Gemiſche welches der Kunſt widerſpricht; oder ſie machen überhaupt nur auf Frömmigkeit und nicht auf Kunſt Anſpruch.

Mancher wandte ſich überhaupt von weltlicher zu heiliger Dichtkunſt. Deshalb ſagt Rudolf von Ems:

Ich han dahar in minen Tagen
Leider dicke gelogen,
Unde die lûte betrogen
Mit trugelichen mâren[1].

Sein geiſtliches Gedicht Barlaam und Joſaphat beruht auf einer lateiniſchen, dem Griechiſchen entnommenen Quelle. Man kann es weder der Form nach wohl gemeſſen und abgerundet nennen, noch ihm hohe dichteriſche Begeiſterung zugeſtehen. Doch enthält es viele Bilder, Allegorien und Parabeln über die Nichtigkeit der Welt und den Werth des Chriſtenthumes. Auch verdienen edle Grundſätze, als Gegenſtück zu manchem eitelen oder leeren Liebesgedichte eine Erwähnung; zum Beiſpiel[2]:

Rehte leben, daz iſt daz leben,
Den ſünden iſt der tot gegeben.
Der tot iſt in den ſünden weſen,
Reht leben, todes iſt geneſen.

---

1 Barlaam und Joſaphat S. 5.
2 S. 158, 168, 175.

Sit des libes leben hat
Den namen, daz ez heizet tot,
Ob ez hat von ſünden not,
So ſol daz tot och heizen niht,
So man den lip erſterben ſiht. —

Din halsperc rehte gûte ſi,
Die machet dich vom übel vri;
Die warheit ſi der gürtel din,
Gottes Minne ſol din helm ſin. —

Trûwe, reht, minne, gûte,
Gedultekeit, demûte
Die ſoltu hûten alle vriſt
Sit du zu in geladet biſt.
Du ſolt jagen uz diner bruſt,
Allen weltlichen geluſt.

Die Religionslehren anderer Völker werden theils gründlich, theils in etwas ſonderbarer Weiſe widerlegt. So heißt es z. B. (S. 254) vom Bacchus:

Vil unvertic was ſin leben;
Er war ein tobender wûterich,
Z' allen ziten vleiz er ſich,
Daz man in tobetrunken ſach.

Die Verherrlichung des Chriſtenthumes (das Mönchsweſen mit eingeſchloſſen) war Hauptzweck des Gedichtes. Daher heißt es S. 401:

Ze bezzerunge der criſtenheit
Hat daz alhie min zunge
Gewaerliche vorgeſeit.
Diz maere iſt niht von ritterſchaft,
Noch von minnen, die mit kraft
An zwein gelieben geſchiht.
Ez iſt von aventûren niht,
Noch von der liehten ſumerzit;
Es iſt der welte widerſtrit,
Mit ganzer warheit, ane lûge,
Sunder ſpot unde ane trûge
Iſt ez an tûtſcher lere
Der criſtenheit ein ere.

Im Pfaffen Amis finden wir gute und gut motivirte Schwänke; ſo wie ſich öfter die Luſt an Räthſeln, Spielen u. dergl. kund giebt. — Freigedanks Beſcheidenheit iſt kräftig und verſtändig in kurzen Sprüchen und umfaſſenderen Anſichten[1].

Der Winsbeke enthält gemüthliche und verſtändige Ermahnungen eines Vaters an ſeinen Sohn[2]. Fürchte Gott, ehre die Geiſtlichen und die Frauen, übe alle Pflichten eines Ritters, wähle gute Geſellſchaft, ſey vorſichtig und gemäßigt im Sprechen, und niemals zudringlich. Sorge für deine Güter, aber hänge dein Herz nicht an dieſelben. Höre Rath, unternimm nichts über deine Kräfte hinaus, fliehe Neid und Hoffahrt, ſey immer redlich und wahrhaft u. ſ. w. — In ähnlicher Weiſe ermahnt die Winsbekinn ihre Tochter. — Der arme Heinrich von Hartmann von Aue iſt einerſeits zwar gemüthlich, klar und anſprechend, andererſeits aber auch herbe, unangenehm und widerwärtig; gewiß ermangelt die ganze Aufgabe der reinen, lichten Schönheit, welche jedem Gedichte erſt ächte und die höchſte Verklärung giebt[3].

Schon die Anſichten und Urtheile über die lyriſche und ethiſche Dichtkunſt des Mittelalters ſtimmen nicht überein; in Hinſicht auf die epiſche Dichtkunſt widerſprechen ſich aber die Meiſter des Faches in ſo ſcharfer und beſtimmter Weiſe[4], daß es unſeres Amtes nicht iſt ſie zu verſöhnen, oder den Streit zu entſcheiden. Da jedoch der Verſuch auch nur wenige Worte zur Charakteriſtik ſo vieler erzählen-

---

1 Löbliche Erwähnung verdienen noch des Strickers Fabeln und kleineren Gedichte, herausgegeben von Hahn.

2 Vergleiche die Lehren welche König Tirol ſeinem Sohne giebt. Hagen Minneſinger I, S. 7, 364 und le Castoiement d'un père à son fils. Barbezan fabliaux II, 39.

3 Noch härter urtheilt Goethe XXXII, 73.

4 So hält Lachmann (Schriften der berliner Akademie 1836, S. 159) des Gervinus Geſchichte des Volksepos faſt in keinem Punkte für richtig.

den Dichtungen zu ſagen, bereits ermüden würde; beſchränke ich mich auf einige Bemerkungen über die wichtigſten hieher gehörigen Werke.

Rolands Lied. Karl der Große iſt darin völlig ungeſchichtlich und kaum irgend etwas Nationales zu erkennen; es ſey denn Einzelnes im Widerſcheine des Dichters und ſeiner Zeit.

Die beiden Roſengärten. Friſch, kräftig, lebendig, und zugleich merkwürdiges Beiſpiel, welchen Einfluß die Dichter auf die Behandlung der Stoffe hatten.

Alexander von Lamprecht. Kein urſprünglich deutſches Gedicht, ſondern (um 1179) aus dem Wälſchen überſetzt. Auch ſagt Lamprecht:

niemau ne ſchuldige mich
alſe daz Buch ſaget, ſo ſage auch ich.

Leitet er hiedurch Vorwürfe ab, dann würden gleich wie dieſe, ſo auch meiſt die Lobſprüche dem erſten Urheber zufallen. Doch that Lamprecht, nach damaliger Weiſe, gewiß auch vom Eigenen hinzu. Wir finden glänzende Stellen, Gefühl und Adel, eine beſſere Auffaſſung und weniger Ab= und Ausſchweifungen als in ſpäteren Alexandriaden. Aber auch ſchon hier offenbart ſich Willkür, Unnatur und Verwirrung. Das Maaß und die Schönheit der helleniſchen Welt iſt verſchwunden, die Größe und Wahrheit der Weltgeſchichte aufgelöſet, Alles (ohne Ehrfurcht vor dem Gegebenen) in das Damalige überſetzt, und das Unglaubliche und Unmögliche als die höchſte Poeſie dargeſtellt und ausgeboten. Allerdings iſt das Gefühl für Alexanders Größe nicht ganz unterdrückt; wenn ihm aber ein blaues Drachen= und ein ſchwarzes Greifenauge beigelegt wird, ſo ſind wir damit ganz aus Griechenland hinweggerückt, und für Lyſippus wie für Homer iſt kein Gegenſtand mehr vorhanden. Auch giebt Lamprecht (oder ſein wälſches Vorbild) Alexandern zuletzt weiſe Lehren: er muß Buße thun, pater peccavi ſagen und ſich der damaligen Weltanſicht des Pfaffen unterwerfen, welche ſofern ſie im Chriſtenthume wurzelt,

allerdings die höhere iſt, aber in dieſer Weiſe nicht kann geltend gemacht werden, ohne das dichteriſche Kunſtwerk zu verhöhnen und in Stücke zu brechen.

Die Aeneide von Heinrich von Veldeke. Heinrich, ein Niederdeutſcher, jedoch als Vater der mittelhochdeutſchen Dichtkunſt zu betrachten, und ausgezeichnet durch Reinheit der Reime und Gemeſſenheit der Reimzeilen. Vor Allem gewann er Anſehen durch Umfang und Inhalt ſeiner Bearbeitung der Aeneide — die erſte große Avanturendichtung — nach dem Franzöſiſchen. Ihm waren zwar ſchon, aus ähnlichen Quellen, der Roland des Pfaffen Konrad und Lamprechts Alexander vorangegangen; Veldeke aber lieferte das erſte deutſche, von Ritterthum und Minne völlig durchdrungene Heldengedicht, welches gleichwohl ſeine nächſte Heimath nicht völlig verläugnet.

Wigalois von Gravenberg um 1212 nach einer franzöſiſchen Quelle gedichtet, welche aber wohl in Wales oder Bretagne einen höheren Urſprung hatte. Allerhand Ereigniſſe verknüpft und vorübergeführt, als poetiſches Kunſtwerk nur untergeordnet.

Iwain von Hartmann von Aue, dem Wigalois voranzuſtellen. Lieblicher, mannichfaltiger und mehr Einheit als in manchem ähnlichen Gedichte; aber doch weniger poetiſche Tiefe als in Eſchenbach und weniger glänzende Rundung als in Gottfried von Straßburg.

Erek und Enike von Hartmann von Aue ein merkwürdiges Seitenſtück zum Iwain und gleich wie dieſer dem franzöſiſchen Dichter Chriſtian von Troyes nachgebildet.

Gudrun. Kühn und herbe, und wiederum weich und menſchlich. Zwar keine volle Abrundung der Darſtellung, aber doch gemüthlich. An Umfang, Ausbildung, Zuſammenhang und tragiſcher Kraft, den Nibelungen weit nachſtehend; die Charaktere indeſſen (ſo Gerlinde, Ludwig, Wate, Hartmuth) gut gezeichnet und perſönlich feſtgehalten.

Ob wir gleich nicht wiſſen, wie viel Wolfram von

Eſchenbach[1] in ſeinen Bearbeitungen von den älteren Stoffen abwich, zeigt doch der Parzival, der unvollendete Wilhelm von Oranſe und der begonnene Titurell, einen Dichtergeiſt hohen Ranges, der bei großer Kühnheit und phantaſtiſcher Freiheit, in eigenthümlichem Stile einen großen Gedankenreichthum entwickelt und auch dem Sittlichen volles Recht widerfahren läßt. Er erhebt ſich über die Verherrlichung der bloß ſinnlichen Liebe und Begeiſterung, und ſtellt Treue, Tugend, Wahrheitsliebe und Religion in löbliche Verbindung mit der Dichtkunſt.

Weſentlich verſchieden nach Form, Inhalt und Zweck erſcheint Gottfrieds von Straßburg Triſtan. Es zeigt ſich hier eine größere Einheit des Planes und eine vollkommenere Abrundung des Einzelnen wie im Parzival; und eben ſo iſt Wolframs Sprache weniger gelenk, bequem, klar und durchſichtig, als die Sprache und Darſtellung Gottfrieds. Der Gegenſatz zwiſchen beiden Dichtern geht aber noch tiefer und die Urtheile über den Werth ihrer Werke insbeſondere über den Triſtan ſtehen ſeit Jahrhunderten im ſchroffſten Widerſpruche, ſeit Dante[2] der ihn von religiös-ſittlichem Standpunkte in die Hölle weiſet, bis auf Tieck, welche Gottfrieds Werk als die unſchuldigſte, glänzendſte und vollkommenſte Liebesdichtung aller Zeiten lobpreiſet. Niemals wird hierüber eine vollkommene Verſtändigung und Einigung ſtattfinden, da alle dieſe Urtheile durch tauſend Nebenumſtände, Perſönlichkeit, Ernſt, Heiterkeit, Kühnheit, Aengſtlichkeit u. ſ. w. ganz natürlich bedingt werden. So mögen dann auch folgende Randgloſſen ohne weiteren Anſpruch hier Platz finden.

Gottfrieds Liebesepos verdient das größte Lob wegen Klarheit der Erzählung, Anmuth der Sprache, Zartheit und Innigkeit der Empfindung und die Theilnahme, welche es

1 Ueber Wolfram: Lachmanns Ausgabe, S. Marte in Förſtemanns Mittheilungen III, 1, und in Hagens Minneſingern.

2 Inferno V, 67. — S. Marte Einleitung zum Parzival S. 47.

ohne Unterbrechung vom Anfange bis zu Ende hervorruft. Die dichteriſche Literatur des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts umfaßt den größten Kreis, oder durchläuft die längſte Bahn, die nur möglich iſt. Von den ernſteſten geiſtigen Richtungen, bis zu völliger Hintanſetzung derſelben, und der Vergötterung des bloß irdiſchen und ſinnlichen Treibens. Jenem erſten Aeußerſten fehlt bisweilen (aus übertriebener Verehrung des Theologiſchen und Moraliſchen) die, einer Dichtung nothwendige Mannichfaltigkeit und Heiterkeit; ſo wie umgekehrt von den Dichtern der zweiten Richtung, etliche Male Sittlichkeit und Gottesfurcht untergeordnet, oder ganz (als nicht hieher gehörig) bei Seite geſetzt werden. Von dieſem letzten Vorwurfe kann ich Gottfried von Straßburg keineswegs frei ſprechen, oder die höchſte Offenbarung ächter Liebe darin ſehen, daß die ſinnliche Leidenſchaft faſt allein hervorgehoben und vergöttert wird. Alle Verwickelungen des Gedichtes beruhen nicht auf dem Kampfe innerer Größe mit äußerer Gewalt, ächter Treue mit andringender Gefahr und Verführung, wahrheitliebender Geſinnung mit Lüge und Trug. Vielmehr ſtört die ſich durch das Ganze hindurchziehende Lüge, das Licht reiner Schönheit, und läßt widrige Schatten ſelbſt auf die glänzendſten Theile des Gedichtes fallen. Und zwar iſt Marke, der Betrogene, keineswegs ein ſchlechter, widerwärtiger und barbariſcher Mann, ſondern Triſtans nächſter Verwandter und Wohlthäter. Eben ſo wenig beſtimmt jenen gemeine Sinnlichkeit, oder beherrſcht ihn bloße Schwäche; vielmehr beruht ſein Vertrauen, und der immer wieder zurückkehrende Glaube an die Unſchuld ſeiner Gattinn, eben auf derjenigen Gemüthlichkeit und Liebe, welche die Dichter mannichmal in den Hintergrund geſtellt und auch wohl verſpottet haben, weil ſie weniger zu blendenden Schilderungen Gelegenheit darbietet. Und dennoch giebt es einen Standpunkt, wo dieſe in den Schatten geſtellte Liebe mit einem eigenen, ewigen Lichte leuchtet, das vor keiner Sinnengluth erbleicht, ſondern dieſelbe läutert und verklärt, ohne ſie auf Erden ver-

tilgen zu wollen. Die Behauptung: dies Alles beruhe auf Sinn und Sitte des Mittelalters, iſt irrig. Vielmehr ſagt ſchon Wolfram von Eſchenbach, Gottfried widerſprechend[1]:

Scham iſt der Schlußſtein aller Sitte.
Ein Stein unſcheinlich eingehüllt,
Das iſt des rechten Weibes Bild.
Der edlen Frauen wahren Werth
Von reiner Weiblichkeit genährt
Darf nach der Farb' ich ſchätzen nicht,
In der ſich malt ihr Angeſicht.
Und nicht nach der Geſtalt des Leibes,
Die nur einfaßt das Herz des Weibes.
Iſt Werth ihr innen im Buſen bewahrt,
So werde nicht ihr Lob geſpart. —
Wenn gleich auch manche hoch zu achten,
Viel Weiber ſind doch Falſches voll;
Und beide Arten gleich benennen,
Deß will mein Herz in Scham entbrennen.
O Weiblichkeit mit deiner Art,
Stets iſt und war die Treu gepaart.

Die Beziehung auf den Zaubertrank, bietet für Triſtan und Iſalde keine genügende Entſchuldigung dar, kommt auch im Laufe der weiteren Erzählung eigentlich ganz abhanden. Entweder beraubt nämlich der Zauber den Menſchen aller Erkenntniß[2]; dann iſt und bleibt er unſchuldig und unzurechnungsfähig. So wird es z. B. Niemand der Titania im Sommernachtstraum vorwerfen daß ſie untreu ſey oder auch nur bei ihrer Vorliebe für Zettel ſchlechten Geſchmack zeige. Wohl aber entſteht für den Dichter die Gefahr: daß mit Aufhebung aller Freiheit, in der Regel auch alle Poeſie vernichtet wird; ſo wie umgekehrt eine Erklärung und Entſchuldigung durch Poeſie und Zauberei, beſſer iſt als eine

1 Parzival S. 3 und 91.

2 Der Vergleich mit Paris und Helena (Hagen Minneſinger IV, 609) paßt nicht. Deren Verhältniß iſt keineswegs Mittelpunkt und Hauptinhalt der ganzen Ilias, und Niemand hat darin die höchſte Verklärung göttlicher Liebe gefunden.

durch phyſikaliſchen Fatalismus. Dauert aber zweitens das Bewußtſeyn des angethanen Zaubers fort, ſo ſoll es einen Kampf der inneren ſittlichen Kraft gegen denſelben hervorrufen, wie z. B. im Nalas und bei der Phädra. Im Triſtan findet ſich dagegen weder bewußtloſes Handeln, noch edler Kampf; ſondern eine ſolche Reihe vorſätzlicher, bewußtvoller Lügen und Betrügereien, daß Zauberei wie Gewiſſen dabei ganz aus dem Spiele bleibt.

Wollte man aber dem, tadelloſen, Marke gegenüber auch das Unedelſte entſchuldigen, ſo liegt in Triſtans Verheirathung[1] mit der zweiten Iſalde eine ſchlechte Wahlverwandtſchaft und ein neues Unrecht, ohne Trennung von der erſten Sünde. Schiebt man dies Alles ebenfalls der Zauberei zu, ſo verwandelt ſich der Held in einen willenloſen Knecht; oder es haben wenigſtens die unbezauberten Mitwiſſer und Helfershelfer des Ehebruchs und der Sünden ebenfalls kein Gewiſſen, und die Ritterlichkeit tritt mit Nichtswürdigkeiten in Verbindung welche keineswegs bloß von einſeitigem, unpoetiſchem Standpunkte aus als ſolche erſcheinen; ſondern ſich nach keiner Sitte, Religion oder Poeſie rechtfertigen laſſen. Aus dieſem Mangel ſittlichen Gefühls geht endlich bei dem unbezauberten Dichter auch die Wahl ſehr unpaſſender Beiwörter hervor: z. B. Iſalde die viel reine, die tugendreiche; wo eine tiefſinnigere Begeiſterung zu anderem Denken und Fühlen, auch ein anderes Wort gefordert und angewandt hätte. Das Anziehende ſoll nicht bloß in der Sünde liegen, und der, oder die Unbezauberten ſollen nicht vergeſſen, daß es eine höhere Verklärung der ſinnlichen und geiſtigen Liebe giebt. Die Wahrheit (ſagt Marke mit Recht) hätte Alle gerettet; wogegen Heinrichs von Freiberg moraliſch-religiöſe Ermahnung am Schluſſe nur angeklėkſet und ein hors d'oeuvre iſt, was zum Ganzen nicht paßt. Abweichend ſagt Veldeke[2]:

---

[1] Auch der Vergleich dieſer Ehe, mit der Doppelehe des Grafen von Gleichen, iſt unpaſſend.

[2] Hagen Minneſinger I, 36.

Triſtan muoſe ſunder wank
Stäte ſin der Küniginne,
Wan in der poiſun dar zuo twank
Mere, dan diu kraft der minne.

Vergleichen wir dies, an der äußerſten Gränze der ſinnlichen Richtung des Mittelalters ſtehende Gedicht, mit ähnlichen äußerſten Richtungen unſerer Tage; ſo findet ſich (trotz unſeres ſo eben ausgeſprochenen Tadels) ein weſentlicher Unterſchied zu Gunſten des erſten. Es ſinkt nämlich nirgends zum Häßlichen, Widerwärtigen und Ekelhaften hinab, ſieht darin niemals pikante Poeſie, und hält um ſo mehr an der ſinnlichen glänzenden Schönheit feſt, als es dieſelbe über Sittlichkeit und Tugend hinaufſetzt. Und doch gehören Schönheit, Sittlichkeit und Tugend in letzter, höchſter Stelle, untrennlich zu einander.

Die Nibelungen. Auguſt Wilhelm Schlegels Abhandlung über die Nibelungen, enthält noch immer das Weſentlichſte, und nach mancher Abſchweifung beſtätigen ſich ſeine Anſichten. Er erkannte mit Recht die Mannichfaltigkeit und wiederum die Einheit des Werkes, die Verſchiedenheiten und Ueberarbeitungen der Sagen, das nothwendige Daſeyn eines großen Dichters und den Vorrang der Nibelungen vor allen Gedichten jener Zeit. Im Vergleich mit den Epopeen, deren Stoff aus dem Alterthume, dem Sagenkreiſe von Karl dem Großen und den Saracenen, ſo wie vom Könige Artus und dem Gral hergenommen ſind; erſcheinen die Nibelungen deutſch und volksthümlich. Wiederum lag aber doch auch dieſer Stoff in ſolcher Ferne, blieb ſo ſchwankend, ungeſchichtlich und wandelbar; daß ſchon deshalb (und abgeſehen von allen anderen Gründen) das Gedicht nicht ſo wirken, ins Leben übergehen, ſich mit der Gegenwart verbinden und ein Volkseigenthum werden konnte, wie die Ilias und Odyſſee. Bei dieſen reichen tauſend Fäden in die Wirklichkeit und Gegenwart hinein; während die Nibelungen im dreizehnten und im neunzehnten Jahrhunderte mehr in der Luft und wurzellos daſtan-

den, als Homer zur Zeit des Lycurgus und Alexanders des Macedoniers. Darum konnte auch die Ilias nicht ſo verſchwinden und wieder entdeckt werden, wie die Nibelungen.

Mit dieſer Abweſenheit des geſchichtlichen Bodens und einer fortdauernd lebendigen Sage, ſteht es im Zuſammenhange daß das Epos des Mittelalters lyriſcher und zugleich unklarer, unſinnlicher, willkürlicher ward, und man aus demſelben keinen Uebergang in das Drama fand, dieſe lebendigſte und kunſtreichſte aller Dichtungsarten. Ja die ganz fremden, der Willkür ganz hingegebenen Stoffe der Ritterpoeſie erfreuten ſich bei Manchen des größeren Beifalls, und ihre Behandlungsweiſe mochte für die höhere und mehr dichteriſche gelten. Bei unbefangener Beurtheilung aus weiterer Ferne, dürfte man dieſem Urtheile ſchwerlich beitreten, und vielmehr den Nibelungen in Hinſicht auf Größe, Kraft, Charakteriſirung, Haltung, Einheit und Mannichfaltigkeit die erſte Stelle zuweiſen.

Kein Epos (von Homer, bis zu Bojardo und Arioſt) iſt von einem Menſchen rein erfunden, aus Nichts geſchaffen und mit einem Male fertig hingeſtellt worden. Bewegliche Sagen, veränderliche Lieder, erwuchſen neben einander in bunter Mannichfaltigkeit; wurden erweitert, verkürzt, vereint, umgeſtellt, verändert. So iſt auch das Nibelungenlied vorbereitet worden. Aber je genauer man erweiſet daß urſprünglich Alles nur disjecti membra poetae geweſen; deſto unabweislicher werden wir darauf hingedrängt an eine große dichteriſche, organiſirende Perſönlichkeit zu glauben, und können die Meinung nicht theilen: als wäre den einzelnen Liedern durch den letzten Ordner, einen Mann kaum mittelmäßigen Geiſtes, eigentlich ein Leid angethan worden. Der ſtraßburger Münſter iſt gewiß nicht ohne Geſellen und Lehrjungen, gewiß nicht in kurzer Zeit aufgeführt worden. Folgt denn aber aus der Theilnahme und Thätigkeit löblicher Geſellen, Lehrjungen und Mitarbeiter, daß kein Meiſter nothwendig und wirkſam war[1]?

---

1 Allerdings, ſagte Goethe, iſt in der Kunſt und Poeſie die Perſön-

Das Volk hört, lieſet, ſingt, billigt, fördert, verwirft, aber es ſchafft ſelbſt nie ein Kunſtwerk; ſogar das einfachſte Volkslied macht zuletzt nur Einer. So iſt die Perſönlichkeit nirgends zu entbehren. Schöpfungen ohne gegebenen Stoff, und Bearbeitungen gegebener Stoffe erfordern Künſtler; deren Sinn dann mit dem des Volkes zuſammenfällt, oder ihm widerſpricht. Das Zuſammenfallen oder Widerſprechen, iſt aber an ſich kein voller Beweis von Werth oder Unwerth des Geſchaffenen, Bearbeiteten oder Beurtheilten.

In dem täglich ſich erneuenden Bedürfniſſe nach Geſetzen, dem Hineinwachſen des Gebrauches und Herkommens in das Gebiet der Geſetze, liegt eine fortlaufende Entwickelung der Geſetzgebung, eine Volksgeſetzgebung, ſo wie in ähnlicher Weiſe eine Volksdichtung entſteht. Deßungeachtet geben nur einzelne große Geſetzgeber, die rechte Haltung und Geſtaltung, indem ſie ſich des vorhandenen, beweglichen und bewegten Stoffes bemächtigen und ihn auf eine Weiſe ordnen, abſchließen und herrſchend machen, die man vorher nicht kannte, und welche die Epochen zu neuen Perioden bezeichnet. Moſes, Lycurgus, Solon u. A. ſind auf ihrem Boden ſo unentbehrlich, wie ein Hauptdichter für die Ilias und die Nibelungen[1]; und wenn man auch läugnet daß ſie (Gotte gleich) aus Nichts erſchufen, ſo bedurfte es doch eines Geiſtes welcher das Gegebene ordnet und bewegt. Mens agitat molem!

Wenn ein Haufen gegebener loſer Thatſachen noch keinen Geſchichtſchreiber nothwendig hervorruft, oder ſich von

---

lichkeit Alles; allein doch hat es unter den Kritikern und Kunſtrichtern der neueſten Zeit ſchwache Perſonagen gegeben, die dieſes nicht zugeſtehen, und die eine große Perſönlichkeit, bei einem Werke der Poeſie oder Kunſt, nur als eine Art von geringer Zugabe wollten betrachtet wiſſen. Eckermanns Geſpräche II, 269. Aehnlich J. Müller Werke VI, 249.

1 Eben ſo ſpricht Gervinus I, 261.

ſelbſt zu ächter Geſchichte hinaufbildet; ſo entſtehen noch weniger große vollendete Werke der Dichtkunſt auf einem bloß atomiſtiſchen Wege. Wo das numine afflatur fehlt, bleibt man bei trockenen, geiſtloſen Zeitbüchern, und bei bloßer Bänkelſängerei ſtehen. Man kann mit kritiſchen Säuren und Scheidungsmitteln, den Herodot und Livius ähnlicherweiſe in Bruchſtücke auflöſen, verſchiedene Quellen und Zuſammenſetzungen nachweiſen, wie bei der Ilias oder den Nibelungen. Iſt denn aber hiedurch Daſeyn, Wirkſamkeit und Größe des Homer, Herodot und Livius mit vernichtet? Oder auch nur Werth, Einheit und künſtleriſche Form ihrer Werke?

Chemiker und Anatomiker weiſen in ſehr löblicher und nützlicher Weiſe die einzelnen, aus ihrem Zuſammenhange herausgeſchiedenen oder geſchnittenen Beſtandtheile auf. Dieſe Beſtandtheile ſind aber als ſolche, nie das Lebendige, Vollendete. Aehnlicherweiſe kann und darf man mit dichteriſchen und geſchichtlichen Werken verfahren, und ihre Elemente, Atome auffinden, obgleich ſie nur in ihrer Ganzheit und Totalität lebendig und geiſtig ſind.

Die erſte Auffaſſung einer Sage kann die beſte ſeyn und jede weitere Veränderung eine Verſchlechterung in ſich ſchließen. Es kann aber auch die letzte Ausbildung die beſte ſeyn. Für ſolcherlei Dinge giebt es keine allgemeine, poetiſch-chronologiſche Regel.

Vergleicht man das Nibelungenlied und die Klage, die beiden Roſengärten, den älteren und jüngeren Titurell, Gottfried von Straßburg und ſeine Fortſetzer, die alten Epopeen und Heinrich von Veldeck oder Konrad von Würzburg u. ſ. w.; ſo ergiebt ſich daraus der unwiderlegliche Beweis daß die Vortrefflichkeit des Werkes meiſt von der Eigenthümlichkeit des Dichters abhängt, welcher den zerſtreuten, mangelhaften und lückenhaften Stoff belebt, ausfüllt und geſtaltet. Wenn man nun Wolfram von Eſchenbach, Gottfried von Straßburg und ſo Viele bis Arioſt hinab für Dichter gelten läßt, obgleich ſie fremde Stoffe übernahmen und verbanden; ſo ſind nicht minder der, oder

die Ordner der Nibelungen ächte Dichter geweſen. Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte giebt es eine große Zahl von hiſtoriſchen Sagen und Liedern; warum iſt denn daraus kein bewundernswerthes Epos entſtanden? Hauptſächlich weil ein großer Dichter fehlte!

Daß der Dichter der Nibelungen, vertrauend der innerſten Kraft ſeines Werkes, ſich nicht ſchwülſtig zu erheben ſuchte und ſeine perſönliche Theilnahme nicht des Breiteren darlegte, iſt zugleich Zeugniß des Verſtandes und geſunden Gefühls.

Waren die beiden Theile der Nibelungen einſt ganz getrennt, ſo ergiebt ſich daraus, daß derjenige welcher zuerſt erkannte wie ſie zu einander gehören, um ein unendlich größeres und tiefſinnigeres Werk zu Stande zu bringen, eben deshalb ein um ſo mehr zu bewundernder, ordnender Genius war. Man kann allerdings nachweiſen wo die Sehnen und Muskeln das Knochengebäude im Menſchen verbinden und decken. Es wird aber weder ein lebendiger Menſch wenn ich die Knochen des Gerippes mit Zwirnband zuſammenbinde, noch bleibt ein Menſch lebendig wenn ich die Verbindungsſehnen zerſchneide oder die phyſiologiſchen Syſteme der Nerven, Adern u. ſ. w. von einander trenne.

Das iſt eben die Kunſt im Epos, nicht überzuſpringen von einer Sage zur anderen, ſondern fortzuſchreiten. Und wie geſchickt die Brücken in den Nibelungen gebaut ſind, können diejenigen eigentlich am wenigſten läugnen, welche am ſcharfſinnigſten und tiefſten in die Spalten und Abgründe hinabſchauen. Hundert Jahre vor Dante war dies Rieſenwerk ſchon vollendet, an Hoheit und Milde, an innerer Einheit und tragiſcher Kraft ſeitdem unerreicht. Wären auch alle lyriſchen und epiſchen Gedichte jener Zeit verſchwunden, wäre von der geſammten Geſchichte nichts auf uns gekommen; das Lied der N i b e l u n g e n allein wäre vollgültiges Zeugniß daß eine Zeit, die ſo Großes erzeugen konnte, überhaupt eine reiche und große geweſen ſey.

Reinhart Fuchs könnte man auf epiſchem Boden den äußerſten Gegenſatz der Nibelungen nennen. Nirgends iſt die Thierfabel ſo reich ausgebildet und zu einem größeren Kunſtwerke ausgearbeitet, wie in dieſem Gedichte. Nordfranzoſen und deutſche Niederländer haben ſich allmählich in die Hände gearbeitet, und einzelne in anderen Zeiten und Völkern vorkommende Anklänge, beweiſen nichts gegen den Werth und die Urſprünglichkeit des Werkes. Daß ſich in der Darſtellung Spott, Satire, Ironie auf Menſchliches darbietet und eingemiſcht findet, hat keinen Zweifel; doch beruht hierauf nicht das Weſentliche des Gedichtes, und am wenigſten bezieht es ſich auf einen einzelnen Mann und ein einzelnes Ereigniß, durch welche (der Zeit nicht angemeſſene) Anſicht, das Poetiſche wo nicht vertilgt doch ganz untergeordnet würde. — Deshalb ſagt Gervinus[1]: „die welche auch in dem geſchichtlichen Epos, jede bedeutende Einwirkung eines letzten Kunſtdichters läugnen, könnten ſich ſchon an der Geſchichte der Thierſage, des Reinhart belehren; welcher, bei der reinſten Bewahrung der Volksmäßigkeit, nicht im Produciren, aber im Erfaſſen der Grundform jener Erzeugniſſe, eine Thätigkeit des Dichters kund giebt, die faſt ſtatt originaler Schöpfung gelten kann."

Am meiſten ward in jenen Zeiten die dramatiſche Dichtkunſt vernachläſſigt, oder ſie war vielmehr im höheren Sinne noch nicht vorhanden. Denn die Spieler, Sänger, Tänzer, Muſiker haben wohl Mancherlei mit einander geſprochen, geſungen und dargeſtellt, ſchwerlich aber eine zuſammenhangende, ineinandergreifende Handlung. Obgleich ferner die Feſt- und Heiligen-Spiele, die Darſtellungen des Leidens, Sterbens und der Auferſtehung Chriſti keineswegs immer bloß mimiſch waren, ſondern auch dabei geſprochen wurde[2], ſo folgt daraus noch nicht, daß Alles in einander

---

1 I, 117.

2 Tirab. IV, 390. Hist. littéraire IX, 171. Freitag de initiis scenicae poesis.

griff und die Monologen, nach Maaßgabe der einzelnen Charaktere, in wahrhaft dramatiſche Geſpräche und Handlungen übergingen. Die Verſuche der Roswitha[1] bleiben, ob ſie gleich wenig Nachfolger fanden und vielleicht nie aufgeführt wurden, eine merkwürdige Erſcheinung[2]. Daſſelbe gilt von dem lateiniſchen Oſterſpiele über die Ankunft des Widerchriſts, welches der Herausgeber Pez ins zwölfte Jahrhundert ſetzt[3]. Zuerſt werden alle chriſtlichen Könige von dem deutſchen Kaiſer nach freiem Beſchluſſe abhängig, der von Frankreich aber dazu gezwungen. Hierauf beſiegen Deutſche die Heiden, und ſtellen den König von Jeruſalem her. In dieſem Augenblick erſcheint der Widerchriſt und verführt alle Völker, nur die Deutſchen widerſtehen und überwinden ihn. Als indeß jener viel falſche Wunder thut, wird der König der Deutſchen erſt zweifelhaft, dann gläubig, bis der Himmel den Teufel zu Boden ſtürzt und die ſiegreiche Kirche Alle wieder in ihren Schooß aufnimmt.

Ins dreizehnte Jahrhundert ſetzt man einige franzöſiſche Stücke[4] (ſo S. Nikolas von Johann Bodel und Robin und Marion von Adam von Hale), welche bereits größere Mannichfaltigkeit und Beweglichkeit zeigen. Noch merkwürdiger aber iſt: Esmoree[5], der ſiciliſche Königsſohn, aus

---

1 Sie lebte in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts.

2 Die erſten Spuren dramatiſcher, oder mimiſcher Vorſtellungen finden ſich in England während der erſten Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Lappenberg Geſchichte Englands II, 291.

3 Thesaur. II, 3, 187. — Bei Darſtellung der Verkündigung in Venedig war ein Prieſter als Engel, ein zweiter als Maria gekleidet und ſie hielten die bekannten bibliſchen Anreden. Mart. da Canale 88—90, von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Zu 1298 war in Forumjulii: repraesentatio ludi Christi videlicet passionis — honorifice et laudabiliter per Clerum. Murat. antiq. Ital. II, 849.

4 Barbazan fabliaux I, XIV préface. Roquefort de la poésie française 261.

5 Le jeu d'Esmorée traduit par Serrure.

dem Flamändiſchen übertragen von Serrure. Mit genialer Kühnheit ſetzt ſich der unbekannte Verfaſſer über die Feſſeln des Ortes und der Zeit hinweg, und es zeigen ſich bereits alle die Keime der großen Eigenthümlichkeit, aus welcher nachmals der reiche Baum romantiſcher Dramatik emporwuchs. Vor näheren kritiſchen Beweiſen trage ich indeß um ſo mehr Bedenken das Werk ins dreizehnte Jahrhundert zu ſetzen, da eine Verbindung zwiſchen Ungern und Italien angedeutet und von der Türkei geſprochen wird. Leider hat Herr Serrure, ein ſich anſchließendes komiſches Stück (une sottie) nicht überſetzt, obgleich es für Kenner und Liebhaber von gleichem Intereſſe ſeyn müßte.

Nachdem ſo in möglichſter Kürze Andeutungen über manche einzelne Dichtungen gegeben ſind; ſey es erlaubt noch einige allgemeinere, oder beſondere Bemerkungen in bunter Folge anzuhängen.

Es war eine Pflicht und ein Verdienſt den dichteriſchen Werken des Mittelalters größere Aufmerkſamkeit und Thätigkeit zuzuwenden; es war natürlich daß auf die Verachtung der Unwiſſenden, die Begeiſterung der Wiſſenden folgte, und dieſe Begeiſterung auch das Unvollkommene in glänzendem Lichte darzuſtellen ſuchte; es war nothwendig daß dieſen poetiſch faſt trunkenen Bewunderern ſtreng grammatiſche Philologen gegenüber traten. Deren Verdienſt um Text und Sprache der Gedichte des Mittelalters iſt groß und unläugbar. Doch giebt ſprachliche Bedeutung und ſonſtige Merkwürdigkeit des Ueberbliebenen, noch keinen dichteriſchen Werth. Nur wenn poetiſche Auffaſſung und grammatiſche Erklärung Hand in Hand gehen, wird die rechte Erkenntniß wachſen und eine dauernde Begeiſterung für das wahrhaft Vollendete tiefere Wurzel faſſen.

Keine Dichtkunſt heutiger Völker iſt ſo alt und urſprünglich als die germaniſche. Karls des Großen Bemühungen um Sprache und Literatur, fanden aber ſchon keinen Fortgang unter ſeinem Sohne, und die Geiſtlichkeit trat dem Heidniſchen und Unanſtändigen in den Dichtungen entgegen,

wenig bekümmert um ihren ſonſtigen Werth. Ja in Concilien und Capitularien ward zunächſt der Geiſtlichkeit und dann auch den Laien, das Abſingen ſolcher Lieder unterſagt.

Für das Daſeyn deutſcher Heldenſagen ſind Zeugniſſe ſeit dem ſechsten Jahrhunderte vorhanden; aus der (ſo ſcheint es) großen Maſſe des Stoffes, hat ſich aber bis zum zwölften Jahrhunderte nur ſehr wenig erhalten. Dieſe Sagen ſtanden einzeln, und waren noch nicht zu großen Gedichten und Kunſtwerken vereint und abgerundet. Auch hat der, vielleicht erſte Verſuch Otfrieds, in ſeinem deutſchen Evangelium ein Kunſtepos zu geben (863—872), einen vorzugsweiſe religiöſen und wider die Volksgeſänge gerichteten Zweck. Die Kreuzzüge erregten, begeiſterten und erweiterten weſentlich den poetiſchen Geſichtskreis; allein es entſtand dadurch mehr eine allgemeine europäiſche, als eine geſondert volksthümliche Richtung, wie ſich beſonders bei den epiſchen Gedichten erweiſet.

Von der Mitte des zwölften Jahrhunderts, mit Friedrich I, beginnt ein neues Leben, wie im Staate ſo in der Dichtkunſt. Die Sprache bildet ſich beſonders in den ſüddeutſchen Dialekten eigenthümlich aus, und überflügelt das Niederſächſiſche. An Wohlklang und ſcharfen grammatiſchen Beſtimmungen ſteht dies Deutſch der hohenſtauſiſchen Zeit dem älteren nach; voran dagegen an Gewandtheit, Beweglichkeit, Feinheit und Glanz. Dieſe Eigenſchaften minderten ſich leider in den nächſten Jahrhunderten.

Die deutſche Verskunſt iſt keine bloße Nachahmung des Fremden, ſondern eigenthümlich geregelt und ausgebildet. Später gingen Nachläſſigkeit und Ueberkünſtelung neben einander her. Die Volkspoeſie iſt Anfangs oft unkünſtleriſch und formlos, ſpäter aber verwildert; die Kunſtpoeſie hingegen geſucht und überkünſtelt. Keine kann indeſſen ganz der Form oder des Inhaltes entbehren. Jene wird dürftig und unklar, ſofern ſie die Mittel der Darſtellung (die Sprache) nicht beherrſcht; dieſe wird unverſtändlich, ſobald ſie die Formen überſchätzt und damit leeres Spiel treibt.

Der Gegenſatz von Minneſängern und Meiſterſängern, erinnert an die Gegenſätze von Theiſten und Deiſten, von ethiſch, moraliſch und ſittlich. Sie gehören mehr der Schule als dem Leben an. Durch die ganze Geſchichte läuft ein Faden der Zeit und der Entwickelung; und doch weiſet dieſer eine Faden die größten Gegenſätze und Verſchiedenheiten nach. Es wäre alſo gleich irrig die Einheit, oder die Verſchiedenheit läugnen. Minnegeſang und Meiſtergeſang (nach altem Wortgebrauche) verhält ſich wie Leben, Seyn und Wirken der Hohenſtaufen und ihrer Zeit, zum Regieren, Verwalten, Leben u. ſ. w. ihrer Nachfolger. Nirgends aber findet ſich ein völliges Abreißen, ein unbedingter Gegenſatz, etwas ganz Neues, ohne Vor und Nach. Wohl aber konnten bloße Formen das Lebendige nicht mehr feſthalten, und die Beſchränkung war nicht die des Meiſters, ſondern der Schwachgewordenen.

Die Poeſie iſt kein Eigenthum der Dichter und war es am wenigſten im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte. „Sie hatte (ſagt Grimm[1]) wie das Blut, den ganzen Leib des Volkes durchdrungen.“ — Dies Durchdringen ſchließt aber nicht das Daſeyn und die Nothwendigkeit des Herzens und der Pulſe aus. Ob Vornehme oder Geringe dichten, entſcheidet wenig für die Geſchichte und den Werth der Poeſie; mehr für die Geſchichte der Sitten und der Lebensweiſe. Allerdings aber erwächſt etwas Anderes aus dem Ritterthume, als aus dem Bürgerthume. Die bürgerlichen Meiſterſänger des dreizehnten Jahrhunderts waren eingetaucht in das Ritterleben, die Kreuzzüge, die Züge nach Italien; die adlichen Meiſterſänger ſpäterer Zeit zogen ſich (wie ſchon Rudolf von Habsburg, der König) in andere und engere Kreiſe zurück.

Daß die höfiſchen Dichter des dreizehnten Jahrhunderts fremde, nicht im Volke entſtandene und wurzelnde Sagen, vorzugsweiſe behandelten, hinderte die volle Natio-

---

1 Ueber den Meiſtergeſang 7.

nalität ihrer Werke. Wenn Grimm ſagt [1]: „der Thierfabel iſt auch das mit dem Epos gemein, daß beide nothwendig einheimiſche Helden bedürfen;" was folgt hieraus für Parzival, Titurell und Triſtan [2]? — Und iſt nicht zur Zeit Kaiſer Friedrichs II (wie zur Zeit König Friedrichs II) eine franzöſiſche fremdartige Poeſie mehr oder weniger in Deutſchland eingedrungen, von denen jene (ganz abweichend von antiken Muſtern) ſich ſo zur ungebundenen Willkür hinneigte, wie dieſe ſich mißverſtandenen Geſetzen unterwarf und an ſteifer, kalter Regelmäßigkeit zu Grunde ging?

Daß die Gedanken und Empfindungen der Menſchen überall auf gewiſſe Grundformen und Grundtöne zurückzubringen ſind, erſcheint natürlich; aber was ſie thun und was ihnen widerfährt, ſollte ſich doch auch volksthümlich darſtellen. Das Verſchwinden aller ächten Thatſachen, aller geſchichtlichen Beziehungen, aller Länder und Völker, alles feſten Bodens, und das unbedingte Vorherrſchen phantaſtiſcher Willkür, iſt trotz alles Glanzes und alles Ueberraſchenden, doch eine mangelhafte und einſeitige Richtung. Eine Dichtkunſt ohne vaterländiſchen Boden und einheimiſche Beziehung, ſcheint bisweilen ſich einer höheren, von Schlacken gereinigten Idealität zu erfreuen; in Wahrheit aber fehlt ihr mit der ſicheren Heimath, auch die Fähigkeit in Kopf und Herzen des Volkes dauernd Wurzel zu faſſen.

Ein anderer Fehler lag darin daß mehre Dichter die Poeſie faſt ausſchließlich in dem Verhältniſſe der Männer zu den Frauen ſuchten. Das Herbe und Grauſame mancher altdeutſchen Gedichte, ſteht der wahren Schönheit und Sittlichkeit näher, als das Maaßloſe und Ueberſchwängliche in manchem franzöſiſchen und franzöſirten britiſchen Stoffe.

---

1 Reinhart Fuchs 10.

2 Auch die Sage vom Gral war nicht volksthümlich und drang nur wenig ins Volk ein. Das Ganze, ſagt Mone, ſey eine Art von chriſtlichem Judenthume mit Hohenprieſterthume und einſeitiger Hinweiſung auf das Morgenland. Aufſeß Anzeiger 1833, S. 293.

Erkenntniß äußerer ſinnlicher Schönheit und geiſtiger Schönheit gehören zu einander. Jene Zeit des Mittelalters, die ſo viel ſchuf, hatte allerdings Grund ſich kräftig zu nennen; ja ſie kam, weil ſie Alles an ſich ziehe und verwandele (z. B. die Epopeen des Alterthums) zu dem Glauben, ſie ſey allmächtig und allgenugſam. Und doch lag in dieſer Art des Verwandelns und Aneignens eine Einſeitigkeit; es offenbarte ſich die Unfähigkeit, Fremdes und Abweichendes zu erkennen und gehörig zu würdigen. Der Idealismus der mittelalterlichen Dichtkunſt, ſtellte den Realismus der alten Dichtkunſt zu ſehr bei Seite; weshalb troß aller ſcheinbaren Mannichfaltigkeit der Inhalt der Epik, und noch mehr der Lyrik, ſehr zuſammenſchmolz. Ungeachtet ihres ſehr feſten, klaren Inhaltes wurden antike Gedichte im Mittelalter verflüchtigt, oder aufgebauſcht; und ein an Maaß, Klarheit, Inhalt gewöhnter Grieche, würde manchem überlangen, ſich unzählige Male wiederholenden, oder durch willkürliche Uebertreibung entſtellten epiſchen Gedichte des Mittelalters, keinen Geſchmack abgewinnen können. Erſt wenn die Dichtkunſt des Mittelalters und der neueren Zeit, als eine große Entwickelung zuſammengefaßt wird; iſt ſie der alten vollgewichtig entgegenzuſtellen und zeigt alsdann eben ſo großen Reichthum und gleich bewundernswerthe Eigenthümlichkeiten. Insbeſondere werden früher ganz unbekannte Gegenden des menſchlichen Gemüthes aufgeſchloſſen, und Regiſter ertönen mit vollem Klange, von denen man vor der chriſtlich-germaniſchen Zeit keine Ahndung hatte.

Ueber die Geſchichtſchreiber jener Jahrhunderte bemerken wir an dieſer Stelle Folgendes. Von hiſtoriſcher Kunſt, welche einen großen abgeſchloſſenen Gegenſtand auswählt, nach einem allgemeinen Geſichtspunkte zu einem harmoniſchen Ganzen verarbeitet und durch die Kraft des Geiſtes und der Ideen in ein neues Licht ſtellt, iſt damals nicht die Rede, und nach Männern wie Thucydides und Tacitus fragt man vergebens. Andererſeits iſt der Inhalt

jener Zeiten, Geſinnung, Liebe, Haß, Thätigkeit u. a. auch ſo ganz von demjenigen verſchieden, was ſich zur Zeit des einbrechenden Verfalls von Griechenland und Rom entwickelt, daß man kaum eine Aeußerung, ein Motto aus den genannten Geſchichtſchreibern benutzen, viel weniger ihre Behandlungsweiſe nachahmen und ihre Grundſtimmung übertragen kann. Näher ſtehen manche Geſchichtſchreiber des Mittelalters dem einfacheren Verfahren Herodots und Xenophons; und wenn wir ſie auch dieſen nicht gleich ſetzen können, ſo verdienen die beſſeren unter ihnen doch keinesweges die Geringſchätzung, mit welcher Unkundige von ihnen zu ſprechen pflegen. Zuvörderſt nehmen wir auch die minder vorzüglichen Quellen, die Kloſterchroniken, in Schutz: denn es war auf jeden Fall ein achtungswerther Gedanke und eine heilſame Vorſchrift[1], daß jedes Kloſter ſein Zeitbuch, ſeine Geſchichte, ſeinen Geſchichtſchreiber haben ſolle. Wir finden in dieſen Chroniken eine ſehr große Zahl wichtiger Thatſachen, welche ſonſt ganz würden vergeſſen und verloren ſeyn; und wenn uns darin Manches weniger anſpricht, langweilig oder im Einzelnen gar lächerlich erſcheint, ſo ſollten wir billig ſeyn, jene Zeiten und Anſichten mit ihrem eigenen Maaßſtabe meſſen und den nächſten Zweck, welcher dabei obwaltete, nicht ganz überſehen. Oder würde etwa, wenn jetzt jede Schule, jedes Regiment, oder jede Freimaurerloge ihre Chronik ſchriebe, den künftigen Geſchlechtern nicht auch Stoff zum Tadel und zum Spotte dargereicht werden?

Umfaſſender ward der Inhalt des Geſchichtswerkes, wenn Fürſten (wie die normanniſchen in Italien, wie Kaiſer Friedrich I, König Konrad IV[2] u. a.) dazu ermunterten, oder Freiſtaaten Befehl gaben. So ließ z. B. Venedig ſeine Geſchichte durch Marſilia Georgi ſchreiben, und der Senat von Genua prüfte die Werke ſeiner amtlich beauftragten

---

1 Möſer osnabr. Geſchichte II, 49.

2 Hagen Minneſinger IV, 555.

Geſchichtſchreiber und ließ ſie im Archive niederlegen[1]. — Gingen die Darſtellungen, wie ſehr häufig, bis auf die älteſten Zeiten zurück, ſo fehlte es freilich oft an aller Kritik, und ſelbſt Papſt Kalixtus II ſetzte im Jahre 1120 feſt, das Leben Karls des Großen vom Biſchofe Turpin ſey ächt[2]. Für die Wahrheit der Gegenwart hatte man aber damals nicht weniger Sinn als in anderen Zeiten, obgleich man allerdings fragen muß (wenn man es ſonſt nicht merkte), zu welcher Partei, ob zu den Guelfen oder Ghibellinen, ein Schriftſteller gehört; ſo wie man ſpäter fragen mußte, ob er katholiſch oder proteſtantiſch war, oder jetzt ultraliberal oder ultraroyaliſtiſch ſey.

Die Zahl der in Hinſicht des Inhalts lehrreichen, in Hinſicht der Darſtellung ausgezeichneten Geſchichtſchreiber iſt keineswegs klein: wir erinnern nur[3] an die Deutſchen, Lambert von Aſchaffenburg, Otto von Freiſingen und Helmold, den Dänen Saxo Grammatikus, an mehre Geſchichtſchreiber der Kreuzzüge, vor Allem an Wilhelm von Tyrus, an den Engländer Matthäus Paris, die Franzoſen Villehardin und Joinville, die Neapolitaner Hugo Falkandus und Jamſilla, den Venetianer Dandolo, die Florentiner Maleſpini und Villani u. a.[4].

Eine andere ſehr wichtige Quelle der Geſchichte ſind die **Urkunden**, welche in dieſen Jahrhunderten ſich noch nicht zu der ermüdenden Langweiligkeit ſpäterer Zeiten ausſpinnen, und der Sprache nach meiſt über die der früheren Jahrhunderte erheben; endlich geben die Staatsſchriften, beſonders der Päpſte, ungemein reiche Ausbeute. Die Briefe

---

1 Bettinelli I, 109. Caſſari 247. Lanfranci Pignoli zu 1264.

2 Authenticum. Belg. chron. magn. 163. Alber. 367.

3 Zu dem Zwecke auf bequeme Weiſe einige nähere Bekanntſchaft mit dieſen oder anderen zu machen, dient mein Handbuch merkwürdiger Stellen aus den lateiniſchen Geſchichtſchreibern des Mittelalters.

4 Wenn etwas recht Merkwürdiges oder Zierliches geſagt werden ſoll, gehen manche Chroniſten aus der Proſa in Verſe über.

Innocenz III können, ſofern ſie Rechtsfragen abhandeln, noch jetzt für Muſter der Entwickelung und Darſtellung gelten; und auf welch eine kräftige gehaltreiche Weiſe der diplomatiſche Briefwechſel Friedrichs II und ſeiner Gegner geführt ward, davon haben wir Proben gegeben, im Vergleich mit welchen manche ſpätere Staatsſchrift gedehnt, oder leer, oder gar bloß erlogen iſt. Einzelne Wendungen und Ausdrücke klingen allerdings hart: ſie beziehen ſich jedoch immer auf bibliſche Stellen, und weder zur Zeit der Reformation, noch der Revolution ſprachen die Parteien höflicher oder gründlicher.

b) Von der Muſik.

Der Gebrauch der Muſik verſchwand nie ganz, ſie ſchien zum Gottesdienſte immerdar unentbehrlich, und weltlich heitere Veranlaſſungen drängten nicht minder zu ihr hin. Karl der Große, nach allen Richtungen thätig, verſchrieb Kunſtverſtändige aus Rom für den Kirchengeſang. Allein ſie waren — ein uraltes Uebel — unter einander eiferſüchtig, ſangen an jedem Orte anders, auch wohl vorſätzlich falſch; ſo daß der Kaiſer Geiſtliche nach Rom ſchickte und daſelbſt gründlich unterrichten ließ[1]. Aus Griechenland erhielt er Orgeln, deren eherne Röhren durch Blaſebälge gefüllt wurden und abwechſelnd ſehr ſanft, und wiederum gewaltig wie der Donner ertönten. Allmählich wurde der Gebrauch der Orgeln immer allgemeiner[2], nur blieben ſie

1 Mon. S. Gall. I, 11; II, 10.

2 1135 organa elegantissimae modulationis in Petershauſen und Konſtanz erbaut. Petersh. chron. 377. — Fridericus cellerarius novum organi instrumentum fecit, vetus enim incendio ecclesiae periit. Chron. mont. ser. zu 1207. — Orgeln in Beauvais (Innoc. epist. VII, 197), in Erfurt (Erfurt. chron. S. Petrin. zu 1226). Organa bene sonantia, 1235 bei Friedrichs II Hochzeit. Math. Paris 234. — 1255 organa nova facta sunt in ecclesia Pragensi, quae constiterunt 26 Marcos argenti. Cosmae contin. 388. — 1291 das Feſt des heiligen Kilian in Mainz peragatur solemnis cum organis. Würdtw. sub. IX, 120.

beſchränkt in Hinſicht der Zahl der Töne und der Art der Behandlung.

Deſto allgemeiner und viel umfaſſender ward bisweilen der Begriff der Muſik im Mittelalter entwickelt. So theilt ſie Hugo von S. Victor ein in die weltliche (mundana), menſchliche und inſtrumentale. Die erſte offenbart ſich in den Weltkörpern, Planeten, Elementen, Jahreswechſeln, Jahreszeiten, Tagen und Nächten, als harmoniſche Bewegung und Einheit. Die zweite Art der Muſik findet ſich im Körper und in der Seele, in ihren Thätigkeiten, Gedanken, Tugenden und Leidenſchaften, in der Verbindung und den Verhältniſſen alles Leiblichen und Geiſtigen. Hugos dritte Abtheilung umfaßt endlich Alles, was man gewöhnlich Muſik nennt. Sie entſteht durch Stoß und Berührung, wie bei Pauken und Saiteninſtrumenten; oder durch den Lufthauch wie bei Orgeln und Blaſeinſtrumenten, oder durch die Stimme des Menſchen ſelbſt[1].

Obgleich die Prieſter vorzugsweiſe den Kirchengeſang anſtimmten und leiteten, war doch die Gemeine nicht von aller Theilnahme ausgeſchloſſen[2]. Bei jeder Stiftskirche ſollte ein Lehrer des Geſanges, ein Kantor ſeyn, dem man gewöhnlich auch das Spielen der Orgel übertrug[3]. Schon

---

1 Hugo S. Victor opera II, 153; III, 4.

2 Clericorum plenum venerationis concentum populus ingenti plausu tripudians sacro cantilenae genere aemulabat, gloriosis clericorum vocibus aliquid honorificae modulationis adjicere gestiendo, personantibus aliis deformem sibi taciturnitatem existimans. Saxo Gramm. XIV, 556, etwa zu 1120 über die Biſchofswahl in Lund. Legitimus in choro vicarius organa procuret. Rieſert Urk. II, 245.

3 1244 hatte der cantor beim Stifte in Bremen regimen in cantando, psallendo, item regnum et provisionem organorum. Lünig Reichsarchiv, Th. XXI, S. 953, Urk. 64. 1130 magister puerorum canentium in Mailand. Land. jun. 41. Nach Innoc. III epist. I, 46, der ordinarius im Kapitel temperabit officia divina in ecclesia et qua voce utendum sit servato moderamine providebit.

im Jahre 1081 bewilligte König Kanut der Heilige, bei Stiftung einer Kirche, Gehalt für den Kantor[1]; und zur Zeit Honorius III finden wir in Rom eine Schule der Sänger[2], woraus die Sorgfalt der Päpſte für dieſen Zweig des Gottesdienſtes hervorgeht. Zu den Feſten der vornehmſten Heiligen berief Ludwig IX bisweilen die gut ſingenden Geiſtlichen[3], um ein ſtärkeres und vorzüglicheres Chor zu bilden.

Wie bei anderen religiöſen Gegenſtänden, warf man auch hier die Frage auf: in wiefern der Kirchengeſang unabänderlich ſey, oder nicht; und es fanden ſich lebhafte Vertheidiger nicht minder des Beharrens, wie des Neuerns. So wurde z. B. im Jahre 1111 in Mailand große Klage über einen gewiſſen Jordanus erhoben, daß er durch ſeine Neuerungen Alles in Verwirrung gebracht habe[4]; und im Jahre 1083 kam es in der engliſchen Abtei Glaſton zu gewaltigen Schlägereien, weil der Abt nebſt einigen Mönchen den gregorianiſchen Geſang abſchaffen und den eines Tonkünſtlers Wilhelm einführen wollte. Wie nothwendig aber manche Beſſerungen waren, geht z. B. daraus hervor, daß Peter der Ehrwürdige, Abt von Clugny, (von 1122—1156) feſtſetzte: alle im Chore ſollten gleichzeitig pauſiren und (wie beim Schluſſe einer Zeile oder eines Verſes unſerer Choräle) ſich erholen[5]. — Zeither hatte man wohl ſo lange pauſirt, daß ſich einige Vaterunſer dazwiſchen beten ließen, oder Einer hörte früher, der Andere ſpäter auf. Im Allgemeinen übte der Papſt eine leitende Oberaufſicht. So z. B

---

1 Saxo Gramm. zu 1081, p. 337.

2 Schola cantorum. Reg. Honor. III, Jahr III, Urk. 407. — Das Singen zu Weihnachten und Neujahr ward an manchen Orten verboten und beſtraft, wahrſcheinlich weil man es als eine Bettelei betrachtete. Walch Beiträge I, S. 22.

3 Guil. Nang. 369.

4 Landulf. jun. 19. Simeon Dunelm. de gest. reg. Angliae. Bromton 978.

5 Marrier bibl. Clun. 1355, 1462.

beſtätigte Innocenz IV ein neues Gloria und Kyrie eleiſon, welche ihm der Markgraf von Meißen hatte vorlegen laſſen, mit dem ſonderbaren Zuſatze: wenn der Tonkünſtler durch den Geiſt Gottes geleitet werde, ſey er durch die Regeln der Muſik nicht gebunden [1]. Derſelbe Papſt erlaubte den Auguſtinern in Mailand, den gregorianiſchen, ſtatt des ambroſiſchen Kirchengeſanges anzunehmen.

Durch das Entſtehen und die Aufſicht der Kongregationen kam mehr Ordnung und Uebereinſtimmung in den Kloſtergeſang [2], und der römiſche Stuhl wirkte nicht minder hinſichtlich der Stifter und Weltgeiſtlichen. Doch war das Anfertigen und Singen neuer geiſtlicher Tonſtücke nicht verboten [3], und wenn die Prieſter ſich auch langſamer zu Veränderungen entſchloſſen als die Laien, ſo gab die Kirche doch der Muſik, wie jeder Kunſt, die würdigſte und erhabenſte Grundlage.

Obgleich der älteſte Choral nur Noten von zweierlei Länge, ohne Verzierungen und genau abgemeſſenes Zeitmaaß hatte [4], klagten doch Etliche ſchon im zwölften Jahrhunderte, über die weichliche und ſüßliche Ausartung der Muſik. So ſagt Johann von Salisbury († 1180): die Muſik verunſtaltet den Gottesdienſt. Vor dem Angeſichte des Herrn, in ſeinem Heiligthume ſucht man durch den Aufwand üppiger Stimmen, und mit eitler, weibiſcher Behandlung der Noten und der Einſchnitte [5], die erſtaunten

---

1 Reg. Innoc. IV, Jahr XI, ep. 333, Jahr IV, Urk. 542.

2 Die Ciſtertienſer warfen den Cluniacenſern vor: tenulae et eviratae voces, quas vos graciles vocatis, et succo liqueritii et sumtuosis electuariis acuere soletis. Mart. thes. V, 1586. Emon. chron. 13.

3 Orderic. Vital. zu 1060, p. 485 über die neuen antiphonae et responsoria des Mönches Witmund. Alber. 197 zu 1105.

4 Antony Lehrbuch 2.

5 Polycratic. I, 6. Ostentatione sui muliebribus modis notularum, articulorumque caesuris etc. Aehnlich ſagt Aelredus († 1166):

Seelchen zu erweichen. Beim Vorſingen, Mitſingen, Zwiſchenſingen, Nachſingen hört man überweichliche Modulationen. Du könnteſt glauben, es ſey ein Zuſammenſingen der Sirenen, nicht der Menſchen, und wirſt dich über die Leichtigkeit (facilitas) der Stimmen wundern, deren Weiſen weder Nachtigallen noch Papageien (oder was ſonſt tonreicher iſt) gleichzukommen im Stande ſind. Es findet ſich eine ſolche Leichtigkeit des Hinauf- und Herabſteigens, ein ſolches Zerſchneiden oder Verdoppeln (sectio vel geminatio) der Noten, ein ſolches Entfalten und Zuſammentreffen der einzelnen Glieder, ein ſolches Verknüpfen des Hohen und Höchſten, mit dem Tiefen und Tiefſten, daß den Ohren faſt die Fähigkeit des Urtheils entzogen wird, und der Geiſt (welchen die Annehmlichkeit ſo großer Süßigkeit aufgelöſet hat) nicht fähig bleibt den Werth des Gehörten zu prüfen."

Nach dieſer Beſchreibung könnte man ausdeuten: die Geſangſtücke und Sänger jener Zeit, wären etwa denen der neueſten italieniſchen Schule gleich zu ſtellen; und Aehnliches ließe ſich von der Inſtrumentalmuſik behaupten, wenn Hugo von Trimberg im Renner (V. 12405) ſagt:

Wen ein' mit eines Pferdes Zagel
Streichet über vier Schafes-Darm,
Daz im ſin Ving' unn ſin Arm
Müder werden, denne ob ſie heten,
Einen ganzen Tag Unkraut geten.

Thomas von Aquino ſagt [1]: „unſere Kirche läßt keine Inſtrumente (wie Cithern und Pſalter) zu, damit ſie nicht in das Jüdiſche zu verfallen ſcheine." — Dies: unſere Kirche, kann hier höchſtens die Bettelmönche bezeichnen, da die Inſtrumente keineswegs überall, und am wenigſten die Orgeln, ausgeſchloſſen waren. Daß man ſich der Windorgeln auch in anderer Weiſe zu weltlicher Ergötzung bediente,

---

ad quid illa vocis contractio et infractio. Hic succinit, ille discinit, alter medias quaesdam notas dividit et incidit. — Speculum caritatis II, c. 23. Auguſti Alterthümer XI, 430.

1 Auguſti XI, 430.

zeigen folgende Stellen [1] aus dem großen Roſengarten (V. 111 und 913):

Wanne man den balg ziehet, durch die rören gat ein wint,
Obenne in die linde, do die vögeli ſint.
So hebet ſich uff der linden ein ſchal ſo fröden rich
Von maniger ſüſſen ſtimme, ſo rechte wunneclich. —
Die belge begunt man drucken, durch rören gieng ein wint,
Obnen in die linden, do die vögelin ſint;
Sy ſungen wider einander, clein un do lei groz
Es wart nie herze ſo trurig, daz der kurtze wil verdroz.

Es werden in jenen Jahrhunderten viele Inſtrumente genannt [2]: ſo Harfen, Rotten, Fideln, Liren, Laiiden, Gumteren, Clafor, Hackpret, Buden, Swegeln, Schalmeien, Heerhörner, Trommeln, Poſaunen, Flöten, Pfeifen. Ueber Geſtalt, Umfang und Gebrauch der meiſten, ſind wir jedoch nicht genügend unterrichtet. — Der Kriegsgeſänge geſchieht öfter Erwähnung. Sie waren aber mehr furchtbar, denn künſtleriſch und wohllautend; wenigſtens ſpricht Suger zu 1110 von dem ſchrecklichen Geſchrei der in Rom ſiegenden Deutſchen [3].

Der Ritter- und Minnegeſang (bald mit Inſtrumenten [4], bald ohne dieſelben) bildete die zweite Hälfte zu

---

1 Schon um 1215 ſang man am Hofe Bertolds V von Zäringen, gaudium mundi, ad vocem Organi. Schöpflin histor. Zaring. Bad. V, 143

2 Herzog Ernſt 5070. Lamprechts Alexander 211. Laurin im Heldenbuche II, 173. Großer Roſengarten 925. Renner 226, 5911, 5914. Gudrun 193, 3593. König Rother 2509. Sanutus 59, 78. Burney II, 264. Dulaure II, 231. Verzeichniſſe franzöſiſcher Inſtrumente in Roquefort de la poésie française 107 und in den Notices et extraits XIII, 89.

3 Allemannorum cantantium terribilis clamor. Suger vita Ludov. VI, 290.

4 Li juglar comensan lur faula (fable)
Son estrumen mena e tocca
l'us (l'un), e l'autres canta de boca. Flamenca roman du 13e siècle. Notices et extraits XIII, 86.

dem kirchlichen Geſange. Ungeachtet der größeren Beweglichkeit des erſten, zeigen doch die auf uns gekommenen Melodien keinen großen Umfang und keine große Mannichfaltigkeit. Gewiß war das Singen jener Zeit, von dem heutigen ſehr verſchieden [1], und oft wohl nur litaneiartige, mehr metriſche und rhythmiſche Deklamation, als eigentlich muſikaliſche Melodie. Doch ſchloß ſich manche ſpätere Verbeſſerung leichter dem weltlichen Geſange an, als der Strenge der kirchlichen Schule [2]. Daß die Kreuzfahrer viel gute und neue Muſik aus Aſien mitgebracht hätten, iſt unerwieſen und auch wohl unerweisbar [3].

Zum Tanze ward oft aufgeſungen. So heißt es im Renner (V. 389) von jungen Männern:

> Dirre iſt gar ein ſiden ſwanz, (Stutzer)
> Jener iſt der meide roſenkranz,
> Sin ſtimme ziert vil wol den tanz. — Und V. 1620:
> Er ſinget den meiden allen vor,
> Ze tanze.

Dies wird in einer Schrift beſtätigt, welche das Tanzen als ein teufliſches Vergnügen bezeichnet [4], und worin es heißt: die Frauen ziehen mit ihrem Geſange die Leute an ſich und zur Begierde des Tanzes. — Eine junge Tochter ſang zum Tanze über die Maaßen laut und wohl. Daſelbſt war ferner eine frevele, freche Frau, die am heiligen Tage Jünglinge und Mädchen um ſich ſammelte und den Tanz anhub und vorſang. — Es gab alſo damals Sangfrauen, wie jetzt Spielfrauen auf Bällen.

---

1 Lachmann über Singen und Sagen. Berl. Akademie 1833, S. 105.

2 Kieſewetter über weltlichen Geſang im Mittelalter. Leipziger muſikal. Zeitung 1838, Nr. 15.

3 **Fétis resumé de l'histoire de la musique, in der Biographie des musiciens I, 176 u. f. S.** Kieſewetter über die Muſik der neuern Griechen 23—33.

4 Altdeutſche Blätter I, 52—54.

> Neue Tänze von Thüringen aus,
> So viele ſind uns zugegangen. Parzival 446.

Was nun die Hinderniſſe anbetrifft, welche im Mittelalter lange der Entwickelung und Vervollkommnung der Muſik entgegenſtanden, ſo laſſen ſich die folgenden hervorheben:

Erſtens, kannte man in der früheren Zeit wohl nur lange und kurze Noten, wie lange und kurze Sylben, und über dieſe einfache Meſſung der Laute, dies Verhältniß von eins zu zwei, ging die Muſik Anfangs nicht hinaus. Daraus folgte, daß faſt immer Note auf Note geſungen und alle größere Mannichfaltigkeit, Verknüpfung und Löſung unmöglich wurde.

Zweitens, bezog ſich jene proſodiſche Meſſung nur auf die Theile der Melodie; es fehlte aber, gleich wie bei den Alten, neben der Rhythmik der Melodie, das überall hindurchgehende Grundmaaß des Taktes. Mithin ließ ſich bei der höchſten Ausbildung auf dieſem Wege immer nur das taktloſe Recitativ, oder der faſt ganz gleichförmig fortſchreitende Choral auffinden und erreichen.

Drittens, fehlte die gehörige Einſicht in das Weſen und die Behandlung der Konſonanzen und Diſſonanzen, und zur Harmonie und mehrſtimmigen Muſik hatte man kaum einen Schritt gethan [1]. Daß die Stimmen jemals in Quinten, Quarten und Oktaven gleichen Schrittes in gerader Bewegung neben einander hergingen, möchte ich mit einem großen Kenner dieſer Sache [2], für unglaublich erklären.

Viertens, war die muſikaliſche Schreibkunſt ſo unvollkommen, daß man kaum das damals überaus Einfache, keineswegs aber Verwickelteres ausdrücken konnte.

Der erſte erhebliche Schritt zur Abſtellung dieſer Mängel geſchah in der erſten Hälfte des elften Jahrhunderts

---

1 Von der Muſik in Konſtantinopel ſagt Wilh. Tyr. 990: **cantus admirandae suavitatis consonantiis distinctos artificialibus.** Doch möchten wir aus dieſen zierlichen Worten höchſtens herleiten, daß die Stimmen bisweilen in Konſonanzen neben einander herliefen; von mehrſtimmiger Muſik und künſtleriſcher Behandlung der Diſſonanzen iſt gewiß nicht die Rede.

2 Hofrath Kieſewetter.

(1020—1040) durch Guido von Arezzo, indem er die muſikaliſche Schrift verbeſſerte, die Schlüſſel zur Anwendung brachte, jedem Tone ſeinen unveränderlichen Platz gab, und dergl. Andere Veränderungen die man ihm lange zugeſchrieben hat, z. B. die Solmiſation, rühren nicht von ihm her.

Ohne Vergleich wichtiger für die Geſchichte der Muſik iſt Franko. In der erſten Ausgabe meines Werkes nannte ich ihn (aus mehren, jedoch unentwickelten Gründen) einen Zeitgenoſſen Kaiſer Friedrichs I. Seitdem ſind über jenen Muſiker, von gründlichen Kennern, ſehr ſcharfſinnige Unterſuchungen angeſtellt, jedoch nicht zu einem übereinſtimmenden Ergebniſſe geführt worden. Die eine Partei (an ihrer Spitze Herr Fétis [1]) behauptet nämlich: Franko habe bereits 1055 geſchrieben und noch um 1083 gelebt; die zweite Partei (an ihrer Spitze Herr Kieſewetter [2]), er habe wo nicht zwei volle Jahrhunderte, doch wohl 150 Jahre ſpäter gelebt und gewirkt.

Zur Unterſtützung ihrer Behauptungen ſagt die erſte Partei: Franko war aus Köln und eignete ein mathematiſches Buch dem Erzbiſchofe Hermann von Köln zu, welcher vom Jahre 1036—1056 regierte. Schon im Jahre 1187 finden wir zwei dreiſtimmige Geſänge, und ums Jahr 1250 mehrſtimmige Geſänge, welche aus der weltlichen Muſik hervorwachſen und das übertreffen, was Franko leiſtete. Dieſer zeigt überhaupt nur einen Fortſchritt, und keine eigentlich neue Schöpfung.

Hierauf antwortet die zweite Partei: es iſt gar nicht erwieſen daß Franko aus Köln, welcher dem Erzbiſchofe

---

1 Fétis resumé philos. l. c. und im Dictionnaire article Franco.

2 Leipziger muſikaliſche Zeitung 1828, Nr. 48—50; 1838, Nr. 24, 25. Geſchichte der heutigen Muſik S. 23. Ihm ſtimmen im Weſentlichen bei Winterfeld, Fink, Perne, Dehn, und Bottée de Toulmon. Annuaire historique 1837, p. 217. Gerbert de cantu et musica sacra II, 124. Dehn Harmonielehre S. 26.

ein mathematiſches Buch zueignete, und der muſikaliſche Schriftſteller einer und derſelbe ſey. Der letzte erwähnt muſikaliſche Verbeſſerungen die vor ihm gemacht ſind; nun giebt es aber zwiſchen ihm und Guido von Arezzo, gar keinen namhaften Muſiker, und eben ſo wenig ſtammen jene durch Franko bezeichneten Verbeſſerungen von Guido her. Deshalb erſcheint es irrig den Zwiſchenraum zwiſchen der Wirkſamkeit beider Männer nur auf etwa zwanzig Jahre zu ſetzen; und um ſo irriger, weil die unvollkommenen Methoden Guidos erſt nach der Zeit Frankos in den Niederlanden z. B. in S. Tron eingeführt ſeyn ſollen. Noch weniger kann man glauben, daß trotz der Entdeckungen, oder doch weſentlichen Fortſchritte Frankos, zwei Jahrhunderte vergangen ſeyn ſollen, ohne daß man in Theorie und Praxis irgend weſentlich weiter gekommen wäre.

Fern von der Anmaaßung dieſe Streitigkeiten unbedingt entſcheiden zu wollen, erlaube ich mir nur einige Bemerkungen:

Erſtens, wäre die Identität des mathematiſchen und muſikaliſchen Franko erwieſen, ſo bliebe nur die Frage, ob er ſein Buch dem Erzbiſchofe Hermann II oder III zueignete. Der letzte regierte von 1089—1099. Nehmen wir wahrſcheinlicher Weiſe an, daß dieſer und nicht Hermann II gemeint ſey, ſo fiele die Lebenszeit und Wirkſamkeit Frankos etwa um vierzig bis funfzig Jahre ſpäter, als wenn man bei jenem Erzbiſchofe ſtehen bleibt.

Zweitens, wenn ſich umgekehrt wirklich in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ſchon muſikaliſche Werke finden, die unläugbar größere Vollkommenheit zeigen als die des Franko, ſo muß er vor dieſer weiteren Entwickelung gelebt haben.

Drittens, da (wie wir oben ſahen) Peter der Ehrwürdige noch die ärgſten muſikaliſchen Mißbräuche vorfand, Aelredus († 1166) und Johannes von Salisbury († 1180) dagegen von großen Neuerungen ſprechen, und Franko ſich endlich auf Vorgänger bezieht denen er ſich anſchließt; ſo erſcheint mir meine Annahme, er ſey ein Zeitgenoſſe

Friedrichs I geweſen, noch jetzt als die wahrſcheinlichſte. Sie fällt aber allerdings zu Boden, ſobald ſich für die Annahme des Herrn Fétis, unſer Franko habe bereits ums Jahr 1055 geſchrieben, vollſtändigere Beweiſe finden.

So unvollkommen auch das von ihm praktiſch Geleiſtete klingen mag, ſo verdient doch lobende Erwähnung: daß er (und ſeine nächſten Vorgänger und Nachfolger) die Zahl der Noten auf vier von verſchiedener Länge brachten, die Notenſchrift verbeſſerten, die Lehren von der Harmonie, den Bindungen, Verlängerungen und Verkürzungen erweiterten und vervollkommneten. Vor Allem aber muß Franko als Begründer des *Menſuralgeſanges* und des *Taktes* genannt werden. Dies iſt der archimedeiſche Punkt, von dem aus die muſikaliſchen Kunſtmittel ſich buchſtäblich ins Unendliche vermehren laſſen. Nun erſt löſete ſich die Muſik von dem höchſt beſchränkenden Zwange des bloß proſodiſchen Maaßes, von dem mechaniſchen Schritte der eins und zwei, von der trockenen Einſtimmigkeit oder dem langweiligen Mehrklange bloßer Konſonanzen[1]. Melodie und Harmonie fanden ſeitdem nothwendig ihre Entwickelung; Taktarten, Perioden, Nachahmungen, Fugen entſpringen unaufhaltſam aus jenem Boden. So hat das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert nicht bloß eine neue Baukunſt, Dichtkunſt und Malerei hervorgebracht, ſondern in noch umfaſſenderem Sinne den Grund gelegt daß die Muſik eine eigene, unabhängige, allen Nachrichten zufolge von der antiken ganz verſchiedene Kunſt geworden iſt.

c) Von der Baukunſt.

Wie im Alterthume, ſo geſtaltete und entwickelte ſich auch im Mittelalter unter den bildenden und zeichnenden Künſten zuerſt die Baukunſt auf eigenthümliche Weiſe; und mit ihr trat die Bildhauerei ſehr bald in Verbindung.

1 Auch *Salimbeni* erwähnt S. 286 zu 1248 den cantus melodiatus sive fractus.

Die alte Baukunſt befolgte ſo manche dergeſtalt natürliche und nothwendige Regeln, daß ſie auf keine Weiſe verletzt und verſäumt werden dürfen, wenn irgend ein Gebäude zu Stande kommen ſoll. Sie zeigte in ihren Werken eine ſolche Größe, Schönheit und Anmuth, daß man auch dieſe nicht unbemerkt laſſen konnte. Es fand aber ſchon im ſechsten Jahrhunderte, zur Zeit der Regierung Theodorichs in Italien, nichts weniger als eine unbedingte Wiederholung und Nachahmung des Antiken ſtatt; vielmehr zeigen die Gebäude jener und der ſpäteren Zeiten einen eigenthümlichen, mehr oder weniger abweichenden Charakter. Dennoch blieb in Italien durch die unmittelbare Nähe vieler Vorbilder der alten Baukunſt, der Einfluß derſelben größer, als in irgend einem anderen Lande, ſo daß ſich die neuen Grundſätze daſelbſt nicht zu einem eigenen, lückenloſen geſchloſſenen Ganzen entwickelten, vielmehr eine Miſchung des Antiken und Mittleren, ſelbſt in den gerühmteſten und bewundernswürdigſten Gebäuden dieſer Jahrhunderte vorherrſcht. Die Kirche des heiligen Antonius zu Padua hat z. B. eine, alten Anſichten ſich nähernde Kreiskuppel, zur Seite aber kleine Thürmchen, Spitzbogen neben den Kreisbogen der Hauptthüren und eine antike Attika. Eine ähnliche Miſchung zeigt der Dom und das Taufgebäude in Piſa S. Petronio in Bologna weicht mehr vom Alterthümlichen ab, allein viereckige Felder auf der Vorderſeite, Säulenfüße, Wandpfeiler und einige Kreisbogen beweiſen die Verbindung beider Bauarten. Daſſelbe gilt hinſichtlich des florentiner Doms, und ſelbſt der ſonſt ſo gothiſche Dom von Mailand neigt ſich in den Fenſtern der Vorderſeite, den Thüren und Säulenſtühlen zum Alterthume [1].

Beſſer alſo als irgendwo, läßt ſich in Italien der Uebergang aus der alten Baukunſt in eine neue verfolgen und darlegen; allein weniger als in Deutſchland, Nordfrankreich und England, iſt dort die neue zu einer wahrhaft ſelbſtän-

1 Dieſe Beiſpiele begreifen auch ſpätere Jahrhunderte.

digen Kunſt emporgeſtiegen. „Wie könnt ihr, ſo lautet die uns nicht unbekannte Einrede, dieſe Zeiten und Werke der Barbarei ſo thöricht lobpreiſen, in dieſer kläglichen, geſetzloſen Ausartung der antiken Kunſt ein eigenthümliches, geſchloſſenes Syſtem ſuchen, und in unwiſſender Träumerei zu finden glauben! Was dabei noch irgend löblich iſt, oder auf etwas Beſſeres hinweiſet, iſt, wenn nicht von den Arabern, doch von den Byzantinern zu den rohen Abendländern gekommen!" — Zur Antwort: die Barbarei, deſſen ihr das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert anklagt, iſt die der großen, wenn auch nicht völlig ausgebildeten Kraft, des tiefen Gemüthes, des kühnen Strebens; wie viel ſchlechter iſt dagegen die Barbarei der einbrechenden Schwäche, des abgeſtorbenen oder verzärtelten Gemüthes, des vornehmen Müßigganges und anmaaßlichen Abſprechens. Dort iſt der Geiſt ſtark, wenn ihm auch noch nicht alle Mittel zur Hand ſind; hier hat ſich manche äußere Fertigkeit fortgepflanzt, aber der Geiſt iſt unter das Mechaniſche hinabgeſunken. Dort bricht der Tag, hier die Nacht an und ihr ſucht das Licht, wo die Finſterniß waltet. Den kölner Dom, den ſtraßburger Münſter eine Ausartung des Antiken zu nennen, ſteht auf gleicher Linie mit der Anſicht, welche die Nibelungen eine Ausartung des Homer, den Shakſpeare eine Ausartung des Sophokles, oder gar das Chriſtenthum eine Ausartung des Heidenthums nennt; ja wer das Eine behauptet, darf folgerecht das Uebrige nicht läugnen[1].

Lange Zeit hieß die großartige Baukunſt des Mittelalters eine mauriſche, bis neuere Unterſuchungen[2] erwieſen haben: daß dieſe allerdings in Spanien und Sicilien einwirkte, aber faſt gar nicht in den übrigen Ländern, ja daß ſie in Hauptgrundſätzen von jener abweicht und hinter ihr

1 Gut hat Stieglitz (Geſchichte der Baukunſt 349) erwieſen, daß der deutſchen Baukunſt mathematiſche, der Natur entnommene Elemente zum Grunde liegen.

2 Laborde voyage pittor. d'Espagne.

zurückbleibt. Die Araber haben[1] z. B. hauptſächlich drei Arten von Bogen: hufeiſenförmig Ω, ſenkrecht verlängerte ∩ und breit gezogene ⌒. Spitzbogen[2] hingegen kommen zwar ſehr früh, aber nur ſelten vor. Will man indeß ihren vereinzelten Gebrauch mauriſch nennen, und ohne vollen Beweis vorausſetzen, daß ſie von dort irgendwie nach dem Norden gekommen ſind; ſo macht dies doch die nordiſche Baukunſt nicht zu einer mauriſchen, da die eigenthümliche Verwendung und die Ausbildung zu einem bewundernswürdigem Syſteme, eben die charakteriſtiſche, durchaus neue Hauptſache des Bauſtyles im Mittelalter iſt. — Nicht minder ſtehen die mauriſchen Säulenköpfe an Schönheit und Mannichfaltigkeit zurück, während die Zierrathen überladener, kleinlicher, willkürlicher, unregelmäßiger, mit einem Worte minder ſchön ſind, als an den deutſchen Kirchen und Prachtgebäuden.

Nachdem dieſe Lehre von der mauriſchen Baukunſt ihr Anſehen verloren hat, iſt eine neue Meinung von der byzantiniſchen Baukunſt aufgekommen. Sofern darunter eine Einwirkung der alten Baukunſt und eine Bekanntſchaft mit italieniſchen Bauwerken zu verſtehen iſt, haben wir bereits den, unſeres Erachtens richtigen Geſichtspunkt feſtgeſtellt. Dieſe Denkmäler ſtanden aber nicht in Konſtantinopel, die Nachahmung und Miſchung bezog ſich nicht auf Konſtantinopel, die Baumeiſter kamen nur ſelten aus dieſer Stadt,

---

1 Unterſuchungen Gally Knights erweiſen, daß es in der arabiſchen Welt verſchiedene Bauſchulen gab, und zwar nicht die ſpaniſche, wohl aber die ägyptiſche ſchon früh Spitzbogen anwandte und dieſelben vielleicht zuerſt nach Sicilien brachte.

2 Spitzbogen gab es ſchon in Indien; wenn dies entſchiede, könnte man auch die deutſche Baukunſt eine indiſche nennen. — 1130 waren ſchon Spitzbogen in der Abtei zum heiligen Kreuze bei Wincheſter. Götting. Anzeig. 1816, Nr. 152. Rumohr Forſchungen III, 219. Ja ſchon im neunten Jahrhunderte finden ſich in handſchriftlichen Zeichnungen Spitzbogen und Rundbogen vermiſcht. Cibrario economia etc. 349. Kugler Kunſtgeſchichte 398.

und am allerwenigſten wahrhaft neuer Geiſt, neue Ideen und neue Kunſt. Wenn der Unterrichtete an die widerwärtige Krankheitsgeſchichte der Byzantiner denkt, ihre Ausartung in jeder Beziehung, ihren elenden Staat, ihren laſterhaften Hof, ihre kirchliche Abgeſtorbenheit; ſo kann er nicht begreifen, wie dort der Sitz ächter Wiſſenſchaft und Kunſt habe ſeyn können. Allein es fehlt dafür auch an Beweiſen. — Unter allen aufgeſtapelten Schätzen der Kunſt und Wiſſenſchaft achtete man faſt nichts als das typiſch Unvollkommene, und, anderer Künſte hier nicht zu erwähnen [1], iſt ſeit Juſtinians Bau der Sophienkirche von keinem großen Werke mehr die Rede, obgleich es nicht ganz an Bauwerken, ſehr verſchiedener Art gefehlt haben kann [2]. — „Wollt ihr, hören wir einwenden, dieſe Einwirkung läugnen, vergeßt ihr, um nur an Eines zu erinnern, die Markuskirche in Venedig?" Zur Antwort: dieſe Kirche hat mehr in Nebenſachen, als im Weſentlichen eine Aehnlichkeit mit byzantiſcher Bauart [3]; auch ſind noch mehr Kirchen als nach der Sophienkirche, im Abendlande nach der Auferſtehungskirche gebaut, ſo daß man auch von einer jeruſalemiſchen Baukunſt ſprechen müßte. Aber gerade Venedig, wo der Zuſammenhang mit Konſtantinopel am größten, die Einwirkung am ſtärkſten war, zeigt ja die allereigenthümlichſte Baukunſt und beweiſet, wie Sitte, Form des bürgerlichen Lebens und eigene Kraft, ohne Rückſicht auf Nachbarlichkeit, der rechte Born der neuen Entwickelung waren [4].

---

1 Comment. Götting. 1791, p. 51. In Süditalien und Sicilien gab es noch viele Einwohner griechiſchen Stammes, die wir aber nicht Byzantiner nennen möchten. Gattula II, 477.

2 Rumohr Forſchungen III, 186.

3 Ebend. III, 208.

4 Cicognara I, 498. Zu 1250 beſchreibt Martin da Kanale S. 44 den Maurkusplatz und die Piazzetta ganz ſo wie ſie heut zu Tage ſind, nur waren es freilich zum Theil andere Gebäude. — Daß einzelne Werkmeiſter und Geſellen ſo wie manche techniſche Kenntniß aus Konſtantinopel kamen, ziehen wir gar nicht in Zweifel, wohl aber, daß der neue belebende Geiſt daher ſtammt.

Nicht minder unpaſſend iſt es, die Baukunſt des Mittelalters eine gothiſche zu nennen, und am wenigſten angemeſſen die des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts ſo zu bezeichnen im Gegenſatz einer vorgothiſchen, welche etwa vom zehnten bis zum zwölften ſtattgefunden habe. Wenn wir auch zugeben, daß ſowohl das Mauriſche, als das Byzantiniſche einigen geringen Einfluß auf die Entwickelung der abendländiſchen Baukunſt gehabt und einzelne Beſtandtheile hergegeben hat; ſo ſollte man doch durch jene ſprach- und ſachwidrigen, allgemeinen Benennungen nicht Veranlaſſung zu mannichfachen Irrthümern und ſchiefen Urtheilen geben, ſondern ihren Werth und Umfang näher beſtimmen. In dieſem Sinne ſchreibt mir der ſachverſtändige Gally Knight: „was man bisher in Deutſchland byzantiniſch genannt hat, ſollte man vielmehr[1] romaniſch, oder lombardiſch nennen. Die Wahrheit ſcheint mir zu ſeyn: daß Deutſchland niemals von Byzanz irgend einigen Beiſtand erhalten hat, ſondern von Italien ſolange es den Rundbogenſtyl gebrauchte. Seit Deutſchland den Spitzbogenſtyl annahm, verdankte es Alles der Wiſſenſchaft und dem Genius ſeiner großen Baumeiſter. Dieſe ſahen welcher Gebrauch davon zu machen und wie der ſenkrechte Grundſatz (the vertical principle) anzuwenden ſey, um die glorreichſten Ergebniſſe zu erreichen."

Jener romaniſchen Baukunſt (etwa vom zehnten bis zwölften Jahrhunderte[2]) liegt im Weſentlichen der altchriſtliche Baſilikenbau zum Grunde, in Verbindung geſetzt mit Kreuzgewölben, Pfeilern, Halbſäulen, eigenthümlichen und phantaſtiſchen Säulenkapitälen, reicheren Verzierungen und dergl. Schon dieſe wichtigen Veränderungen entſpringen weſentlich aus deutſchem Geiſte und deutſcher Kunſt[3]; und

---

1 Eben ſo Kugler Handbuch der Kunſtgeſchichte 416.

2 Kugler 419 – 427.

3 Das Normanniſche und manches in Sicilien durch die Normannen Ausgeführte, gehört auch hieher.

noch weit mehr muß man die Baukunſt des Mittelalters in ihrer höchſten Vollendung (etwa ſeit der Mitte des zwölften Jahrhunderts) die deutſche, oder (wenn dies im Andenken an Nordfrankreich und England zu parteiiſch erſcheint), die germaniſche nennen[1].

Gleichwie die Tempel in der alten Baukunſt den Gipfel der ganzen Richtung bezeichnen und darſtellen, ſo die Kirchen in der germaniſchen; und es ſpricht ſich in beiden der Gegenſatz der heidniſchen und chriſtlichen Religion ſo beſtimmt aus, daß man wohl ohne Ziererei von deutſch-chriſtlicher Baukunſt reden und behaupten kann: das Pantheon z. B. trage noch immer ſeinen heidniſchen Charakter, und die Stephanskirche in Wien könne man nie in einen Tempel der Venus verwandeln.

Schon zur Zeit Kaiſer Friedrichs I kam neuer Geiſt, neue Bewegung, Reichthum und ſchöne Eigenthümlichkeit in die Baukunſt[2], wie z. B. die Kapellen in Eger, die Unterkirche in Freiſingen, der Palaſt in Gelnhauſen[3] u. a. m. deutlich beweiſen; doch zeigt ſich bis dahin noch einige Miſchung der Grundſätze und Behandlung, wenn auch in geringerem Grade als jenſeit der Alpen[4]. Unter Friedrich II ſteht aber Theorie und Ausführung in einer ſolchen Vollendung da (wir erinnern an die Kirchen in Freiburg und Straßburg, den vollſtändigen Entwurf des kölner Doms u. a. m.), daß in ächt künſtleriſcher Hinſicht kaum ein

---

1 Eben ſo äußert ſich Rumohr in den italieniſchen Forſchungen, III, 170, was, wenn er meine bereits 1825 gedruckte Behauptung nicht gekannt hat, dieſelbe um ſo mehr beſtätigt.

2 Laut Strahls Geſchichte von Rußland I, 293 ſchickte Friedrich I dem Großfürſten Andrei deutſche Baukünſtler, welche den Dom zu Wladimir an der Kljasma erbauten.

3 Hundeshagen Palaſt in Gelnhauſen.

4 Solche Miſchung zeigt z. B. der Dom und die Michaeliskirche in Bamberg: dort auswendig runde, inwendig ſpitze Bogen; hier inwendig runde, auswendig ſpitze. Siehe Moller über die Kirche in Marburg und über altdeutſche Baukunſt 21 — 29.

Fortſchritt möglich blieb und nur die Maſſe der Gebäude ſich mehrte. Doch finden wir allerdings einen Uebergang aus ſtrenger Behandlung in einen geſchmückteren Styl, der dann zur Ueberladung und endlich nochmals in eine falſche Miſchung des alten und neuen führte. Jener Fortſchritt zur Vollendung iſt ein großer, raſcher, bewundernswürdiger, er war nur möglich durch Künſtler im allerhöchſten Sinne des Wortes, und Erwin von Steinbach, der Baumeiſter des ſtraßburger Münſters, mag ſtatt aller genannt und verherrlicht werden, da die Zeit uns die Namen anderer, gleich wie den Namen des Dichters der Nibelungen, entzogen hat. Zu glauben, daß, ohne ſolche Meiſter und Genien, die Zimmer- und Maurer-Geſellen das Alles ſo nach und nach zu Stande gebracht hätten, wäre ſo verkehrt, als anzunehmen, daß das Nibelungenlied von Bänkelſängern zuſammengeleiert worden ſey.

Daſſelbe gilt von den herrlichen Kirchen Englands[1], und auch für Frankreich führen gründliche Unterſuchungen zu denſelben Ergebniſſen[2].

Auf Italien, insbeſondere den ſüdlichen Theil des Landes, hatten Griechen[3] und Araber gewiß Einfluß.

---

1 Hier finden ſich faſt gar keine Spuren irgend eines byzantiniſchen Einfluſſes, wohl aber der oft erwähnte Uebergang, bis im dreizehnten Jahrhunderte auch der Gipfel der Vollendung erreicht wird. Der geſchmückte Styl ward bis Heinrich VII faſt noch mehr ausgebildet, als in Deutſchland. Britton archit. of Great-Britain. In dem Monastico Anglicano finden ſich viele höchſt merkwürdige und höchſt mannichfaltige Abbildungen alter Gebäude, nur fehlen kritiſche und chronologiſche Nachrichten.

2 Laborde monum. Discours prélimin. Für das öſtliche Frankreich iſt Mancherlei geſammelt in der Hist. de Bourgogne. Siehe z. B. daſelbſt (I, 511) das Portal der Kirche der heiligen Benigna in Dijon aus dem elften Jahrhunderte, welches dem von S. Jakob in Regensburg ſehr ähnlich iſt.

3 Beſonders ſiciliſche Griechen. Siehe Serradifalco über den Dom von Monreal die Kapelle Rogers und andere treffliche Bauwerke Siciliens.

Deutſche Baukunſt kam erſt dahin um die Zeit Friedrichs I[1]; früher waltet überall das Syſtem der Kreisbogen und Miſchungen mit antiken Grundſätzen vor[2]. Im dreizehnten Jahrhunderte und bis auf die Zeit des mailänder Dombaues finden wir ſehr oft Deutſche den Italienern zugeſellt, oder ausſchließlich die Unternehmungen leitend. So ward z. B. beim Kirchenbau in Aſſiſi ums Jahr 1228 der Plan eines Deutſchen Jakob allen übrigen Entwürfen vorgezogen[3]. Um dieſelbe Zeit bauten Deutſche eine Marienkirche in Bologna, ein Deutſcher Wilhelm aus Inſpruck leitete mit Bonanno den Thurmbau in Piſa[4] u. ſ. w. Daß Buschetto der erſte Baumeiſter des 1063 in Piſa gegründeten Domes und ein Grieche geweſen ſey, wie Einige meinen, iſt unerwieſen; der Name deutet keineswegs darauf hin, und das Gebäude (im Ganzen den Baſiliken nachgebildet) hat nicht die mindeſte Aehnlichkeit mit byzantiniſchen Kirchen[5]. Viele Säulen nahm man zu jenem Dome von alten Gebäuden (dies geſchah öfter) und brachte ſie aus mehren Ländern, aus Afrika, Aegypten, Paläſtina, Sardinien zuſammen; manche ſind indeß auch einheimiſchen Urſprungs[6].

---

1 Oder ſchon ums Jahr 1100. Rumohr III, 214.

2 Kreisbogen z. B. finden ſich in S. Ambroſius in Mailand aus dem zehnten Jahrhunderte, am Dome zu Piſa und S. Martino in Lukka aus dem elften Jahrhunderte, am Dome zu Ferrara von 1135 u. ſ. w. Carli IV, 267. S. Maria della Brera in Mailand von 1229 hat ſchon eine deutſche Vorderſeite und runde und ſpitze Bogen an Thüren und Fenſtern abwechſelnd. Giulini 428. Ueber das Alter einiger lombardiſchen Kirchen, Robolini storia di Pavia IV, 3. Ueber die Bauſchulen von Florenz und Lukka, Rumohr III, 206.

3 Cicognara I, 345, 368. Die Zweifel in della Valle I, 185 ſind unerheblich.

4 Ghirard. I, 139. Morrona I, 251; II, 35. Tronci zu 1154.

5 Rumohr Forſchungen III, 205—209. Nur die Kuppel über den Durchſchnitten der Schiffe, erinnert an das Morgenland.

6 Niebuhr (Beſchreibung Roms I, 120) meint viele Säulen u. ſ. w. wären von Rom nach Piſa gekommen.

Auswendig finden ſich an der Vorderſeite 70 Säulen, an den Mauern 124, an der Kuppel 48, zuſammen 242. In der Kirche ſind aufgeſtellt unten 70, an den Altären 70, auf den oberen Gängen und als Träger 106, zuſammen 246. Die Kirche hat die Geſtalt des lateiniſchen Kreuzes, fünf Schiffe in der Länge, drei auf der kürzeren Seite; die Länge beträgt 293⅓ pariſer Fuß, die Breite 98⅔. Ueber der Durchſchneidung beider, erhebt ſich eine Kuppel. Die Decke des Mittelſchiffes iſt flach, die Seitenſchiffe ſind mit Kreuzgewölben gedeckt. So reich, groß und mannichfaltig Vieles erſcheint, fehlt doch eine zuſammenſtimmende, harmoniſche Anordnung und ein abgeſchloſſenes ineinandergreifendes Syſtem der Baukunſt. — Jede Familie gab jährlich bis zur Vollendung des Baues einen Goldgulden [1] (oder zwanzig Schillinge) und man zählte, vielleicht mit Hinzufügung des Weichbildes, 34,000 Familien. Es fehlte nicht an ſäumigen Zahlern, ja an Widerſpenſtigen und ſolchen, welche die Arbeiter beleidigten; ſie wurden aber vom Erzbiſchofe, mit Beiſtimmung des Podeſta gebannt. Andererſeits gingen große Geſchenke, ſelbſt anſehnlicher Grundſtücke für den Kirchenbau ein, und die Schenker erhielten zum Andenken einen goldenen Ring, einen Fuchspelz und dergl. Außerdem gaben die öffentlichen Kaſſen bedeutende Summen her, und die mit dem mächtigen Piſa in Verkehr ſtehenden Herrſcher, z. B. die Könige von Sicilien, die byzantiniſchen Kaiſer, ließen es an reichen Gaben nicht fehlen. So hatte der Dom eigene Verwalter ſeiner Güter in Konſtantinopel, und die abendländiſchen nahm Kaiſer Friedrich I in beſonderen Schutz. Nach einem Vertrage mit den Baumeiſtern Wilhelm und Riccius vom Jahre 1165, erhielt jeder von ihnen acht Monate lang wöchentlich 22 Denare, vier Monate lang 29 Denare, und am Schluſſe eines fleißig durchgearbeiteten Jahres jener noch 25, dieſer

1 Opera della Primaziale di Pisa. Cicogn. I, 179, 188. Kugler 432.

15 Schillinge. An hohen Feſttagen wurden gewiſſe Geſchenke an Gelde, Wein und Lebensmitteln vertheilt, wogegen im Fall einer Krankheit oder ſonſtigen Feierns, gewiſſe Abzüge eintraten.

In Padua wurden im Jahre 1265 für den Bau und die Ausſchmückung der Kirche des heiligen Antonius 4000 Lire angewieſen[1], welche jährlich bis zur Vollendung des Ganzen ausgezahlt wurden, und worüber ein Minorit und zwei Bürger Rechnung führten und ablegten.

Ueberhaupt erregt es Erſtaunen und verdient Bewunderung, daß die italieniſchen und deutſchen Städte, troß ſo vieler Störungen, Kriege und Verwüſtungen (in jener Zeit minderen Reichthums) durch Thätigkeit, Begeiſterung und Beharrlichkeit ſo viele und ſo große Bauwerke zu Stande brachten[2]. Wurden doch in Rom, welches damals weder am mächtigſten, noch am lebendigſten war[3], zur Zeit der Hohenſtaufen an zwanzig Kirchen erbaut oder hergeſtellt, während jeßt in hundert Jahren ungemeinen Steigens, in gleich großen Städten kaum eine gegründet wird. Allerdings beruht dies großentheils darauf, daß die Gründung und Verherrlichung des Chriſtenthums damals Hauptzweck und Inhalt der Thätigkeit war, und Kirchen und geiſtliche Stiftungen allem Uebrigen vorangingen; zum Theil beruht es aber auch in dem erſchöpfenden Kriegsſyſteme unſerer Zeit, in der damals überhaupt aufs Oeffentliche gerichteten Thätigkeit, welche den Genuß und die Bequemlichkeit des Einzelnen in den Hintergrund ſtellte, in der Liebe zu der ſich ſelbſtändig entwickelnden Vaterſtadt, in dem Wetteifer mit den Nachbaren u. a. Wie die Sachen jeßt ſtehen, hat das Königreich Frankreich keine Kräfte und Mittel einen Münſter zu bauen wie damals die Stadt Straßburg, und

1 Gennari ann.

2 Geſchichte der Hohenſt. Bd. V, S. 299 über die bologneſiſchen Bauwerke.

3 Vasi itinerar.

eben ſo wenig bringt Preußen einen neuen kölner Dom, oder Oeſterreich eine S. Stephanskirche in Wien zu Stande. — Wiederum wäre es irrig zu meinen: man habe damals gar nichts Anderes als Kirchen gebaut. Krankenhäuſer, Waiſenhäuſer, Burgen, Brücken, Waſſerleitungen [1], Klöſter, Rathhäuſer, Paläſte entſtanden in großer Zahl und von ſolcher Schönheit, Feſtigkeit und Eigenthümlichkeit, daß wir ſie oft noch in den Ruinen bewundern müſſen. Die Paläſte der Päpſte in Rom, des Doge in Venedig, Friedrichs I in Hagenau und Gelnhauſen [2], Friedrichs II in Fondi, Foggia und anderen Orten, die Brücken in Regensbnrg und Venedig, die Rathhäuſer der meiſten deutſchen und italieniſchen Städte, und wie vieles Andere, ließe ſich als Beiſpiel anführen. Selbſt die Wohnhäuſer wurden nicht überall ſo ganz vernachläſſigt, als man anzunehmen geneigt iſt, da z. B. die meiſten Häuſer in Florenz und Bologna vorn mit Bogengängen verſehen [3], und in Trier dreiſtöckige Häuſer vorhanden waren.

Ueber all dieſe Dinge in nähere Unterſuchungen einzugehen, iſt hier um ſo weniger erlaubt [4], da wir nicht einmal über das Wichtigere, den Kirchenbau, etwas Vollſtändigeres ſagen durften und zum Schluſſe nur noch eine Bemerkung hinſichtlich der Thürme vorlegen. Mit Recht hat man dieſe, den Alten faſt ganz unbekannten Kunſtwerke, mit der chriſtlichen Religion in Verbindung geſtellt, und in

---

1 Hüllmann Städteweſen IV, 38, 61.

2 Cruſius ſchwäb. Chron. I, 625. Hundeshagen Gelnhauſen, der Palaſt in Achen. Alber. 561. Bonon. hist. misc. zu 1190. Gemeiner Urſprung von Regensburg 48.

3 Lami memor. II, 1085. Gesta Trevir. Mart. 204. Vom Markusplatze ſagt Sanuto vite 506 zu 1160—1170: der Doge Vitale fece fare attorno la piazza case con colonne alle finestre, dove si andava attorno come a un teatro.

4 Auch über die Geſellſchaften der Steinmetzen, die ſo viel zur Vervollkommnung der Baukunſt beitrugen, kann hier nicht umſtändlich geſprochen werden. Stieglitz altdeutſche Baukunſt 177.

der himmelanſtrebenden Richtung ein Sinnbild gefunden, welches das, auf die Erde angewieſene, Heidenthum nicht hatte und nicht haben konnte. Dann gehören aber die Thürme auch zu den Kirchen, und das deutſche Verfahren dürfte richtiger und mannichfaltiger ſeyn, als das der Italiener, welche jene faſt immer getrennt aufbauten und nie verſtanden ſie mit dieſen in Verbindung zu bringen. So ſtehen z. B. die Thürme in Piſa und Florenz vereinzelt neben den Domen, und eben ſo der in Venedig neben der Markuskirche; an anderen Orten fehlen ſie ganz. Ferner haben die Italiener die Kunſt des allmählichen Abnehmens und Zuſpitzens nicht verſtanden: vielmehr iſt der Thurm von Piſa nur eine runde, hohle Röhre mit außen umherlaufenden Säulen und Gängen; der in Florenz geht vierſeitig in die Höhe und ſchneidet mit einer ebenen Fläche oder Platte ab; der in Venedig ermangelt der ſchöneren Verhältniſſe beim Einziehen, und ſteht weit hinter dem zurück was in Deutſchland geleiſtet iſt. Doch galten hier keineswegs einſeitige, alle Eigenthümlichkeit hemmende Vorſchriften; vielmehr nahm man Rückſicht auf Form, Umfang und Ausbau der Kirchen ſelbſt, brachte harmoniſchen Zuſammenhang in das Ganze, und ließ ſo viel Freiheit daß wir Urſache haben die große Mannichfaltigkeit des Verfahrens zu prüfen und zu bewundern. Bisweilen ſteht ein Thurm an der kürzeren Hauptſeite, ſo z. B. in Freiburg, Bern, Ulm; oder es ſind deren zwei, wie in Köln und Straßburg; oder der Plan iſt angelegt auf vier Thürme auf den vier Ecken, wie in Bamberg; oder auf zwei Thürme an den Enden der ſchmaleren Kreuzesarme, wie S. Stephan in Wien; oder auf zwei Thürme an der Vorderſeite und eine Kuppel über dem Kreuze, wie in Regensburg; oder auf einen Thurm mitten über dem Durchſchnitte der Kreuzlinien, wie in Mailand; oder die längere Seite der Kirche erſcheint als Hauptſeite und ein Thurm erhebt ſich über dem mittleren Eingange, wie in manchen engliſchen Kirchen u. ſ. w. Die Vorzüge und Nachtheile eines jeden Verfahrens

mögen Sachverſtändige entwickeln; auf keinen Fall aber dürfte es angemeſſen ſeyn aus Vorliebe für eine Form, alle übrigen zu verdammen. Wer endlich mit antikem Maaßſtabe dieſe Wunderthürme zu Grunde zu richten ſucht, iſt nicht klüger als die ſtraßburger Jakobiner, welche den ihrigen als anmaaßlichen überragenden Ariſtokraten niederreißen, und mit ihrer Länge und Weisheit en niveau ſetzen wollten [1].

d) Von der Bildhauerei.

Die menſchliche Geſtalt giebt der Bildhauerei für ihren Hauptzweck eine ſo beſtimmte Regel an die Hand, daß Mißgriffe und Ausartungen weit weniger möglich zu ſeyn ſcheinen, als bei der Baukunſt und Malerei; wenigſtens iſt das Häßliche leichter vom Schönen zu unterſcheiden, und der Abſtand zwiſchen dem Urbilde und dem Geleiſteten muß zu größeren Fortſchritten nachdrücklichſt antreiben. Dazu kam, daß in Italien wenigſtens manche Werke der alten Bildhauerei belehrend und begeiſternd zur Seite ſtanden. Deßungeachtet zeigt die Geſchichte, daß ganze Völker nie den Gedanken dieſer Kunſt erfaßten, und den Italienern war die Antike ſo todt, ſo wenig ein Vorbild, daß ſie keinesweges den Deutſchen in dieſer Beziehung zuvoreilten, ſondern das Allerroheſte und Häßlichſte noch im elften, ja im zwölften Jahrhunderte bildeten und als öffentliches Denkmal aufſtellten [2]. Die alten Kunſtwerke wurden nur zu oft mit Gleichgültigkeit behandelt, ja zerſtört; und von den angeblich gebildeteren Byzantinern nicht minder, als von den Abendländern [3]. Allmählich aber fing man an ſie zu

---

1 Bisweilen deutete man, ſo Durante, alle Theile der Kirchen myſtiſch: z. B. die Kirchenwände bedeuteten die Juden und Heiden, die von allen Seiten zu Chriſtus kämen; der Kalk die brennende Liebe und dergl. Schröckh XXVIII, 290.

2 Z. B. die halberhabenen Arbeiten von 1095 am Grabmale des heiligen Albert, die Werke zum Andenken der Herſtellung Mailands von 1171. Giulini zu 1095 und 1171. Rosmini I, 192.

3 Nicetas 359.

benutzen, das heißt z. B. heidniſche Darſtellungen die auf Bacchus und Venus Bezug hatten, an chriſtlichen Kirchen anzubringen [1], oder vornehme Perſonen (z. B. die Mutter der Markgräfinn Mathilde, Papſt Innocenz IV) in alten Sarkophagen beizuſetzen. Hieraus entſtand Liebhaberei bei Einzelnen für alte Kunſtwerke: ſo legte der Kardinal Orſini ſchon zur Zeit Friedrichs I eine Sammlung derſelben an [2], und Friedrich II that in dieſer Beziehung mehr als viele Fürſten ſpäterer Zeit. Im Jahre 1162 befahl der römiſche Senat, die Säule Trajans auf jede Weiſe zum ewigen Andenken römiſcher Größe zu erhalten [3], und bedrohte Uebertreter dieſer Vorſchrift mit Einziehung der Güter, ja mit dem Tode. Ein ähnliches Geſetz, daß kein altes Kunſtwerk oder Gebäude zerſtört werden ſolle, erging in Ravenna [4]; und im Jahre 1228 verwandte man in Verona 500 Pfund zur Herſtellung der alten Arena [5].

Bis in das dreizehnte Jahrhundert läßt ſich kein regelmäßiges Fortſchreiten der Bildhauerei nachweiſen; aber Nikola der Piſaner [6] ein Zeitgenoſſe Friedrichs II und lange bei ihm in Neapel, hob plötzlich dieſe Kunſt auf eine ſolche Höhe, daß Alles was ſeit dem Verfalle der alten Welt gebildet war, hinter ſeinen Arbeiten an Geiſt, Styl und Naturſinn weit zurückſteht, und niemand von ſeinen zahlreichen Schülern ihm gleich kommt. Aus keiner Künſtlerfamilie entſproſſen, erhob er ſich frei durch eigene Kraft und aufmerkſame Betrachtung des Schönen und der Kunſtwerke, welche allmählich dem Schooße der Erde wiederum entſtiegen.

---

1 Cicognara I, 180.

2 Cardella I, 129.

3 Vitale I, 57.

4 Fantuzzi IV, no. 348.

5 Sie hatte ſchon 1117 ſehr durch ein Erdbeben gelitten. Vedriani II, 80. Campagnola c. 162. Verona illustr. I, 131.

6 Cicognara I, 200, 343, Tafel 8, 17. Rumohr Forſchungen I, 272. Hohenſtaufen III, 418.

Aber wie Viele haben Augen und ſehen nicht, wie Viele Hände und bilden nicht. So wie Dante ein Rieſe unter den kleinen Dichtern daſteht, ſo Nikola unter den Bildhauern. Seine Arbeiten am Grabmale des heiligen Dominikus in Bologna, an den Kanzeln in Siena und Piſa u. a. O. werden zu jeder Zeit für treffliche Kunſtwerke gelten und erweiſen was ein hochbegabter Genius vermag. Trefflich iſt Anordnung und Ausdruck an der Gruppe des gefallenen Jünglings in Bologna, bewundernswürdig das jüngſte Gericht und der Sturz der Verdammten in Siena. Bei dieſem Gegenſtande wo ſpäter Dante zu einer falſchen Nachahmung verleitete, wo man bis auf Michel Angelo ſo oft Mäßigung und Schönheit hintanſetzte, hat er alles Uebertriebene, Häßliche, Fratzenhafte, unbeſchadet der Wirkung, weiſe vermieden. Wie leidet z. B. die ſpätere Darſtellung am Dome zu Orvieto an dieſen Mängeln, wenn man ſie mit dem Werke Nikolas vergleicht; ja ſein eigener Sohn Giovanni, ſo viel er auch vom Vater lernte, wie ſteht er ihm nach an Erfindung, Ausdruck und Künſtlerſinn überhaupt. Auch als Baumeiſter verdient Nikola unter allen Italienern jener Zeit die erſte Stelle: von ihm, oder nach ſeinen Zeichnungen ſind z. B. der ſchöne Thurm bei S. Nikola in Piſa, die Kirchen S. Antonio in Padua, dei Frati und S. Giovanni und Paolo in Venedig, und andere gebaut [1]; ſo wie das Kaſtell in Kapua, welches zugleich eine Burg und ein Palaſt war. Endlich halten wir es für höchſt wahrſcheinlich, daß die, alle anderen Münzen dieſer Zeit weit übertreffenden, Auguſtalen Friedrichs II unter ſeiner Leitung geprägt ſind.

---

1 Cicogn. I, 429. Moschini II, 169. Morrona 62. Zwiſchen Nikola und der Stadt Siena ward über Bildhauerarbeiten ein umſtändlicher Vertrag geſchloſſen. Täglich erhielt er acht Solidi, es war beſtimmt, auf wie lange er nach Piſa reiſen dürfe, und daß er vor Vollendung der Arbeiten auswärts keine anderen übernehmen dürfe. Della Valle I, 180; II, 121. Ueber Nikolas Schüler ſiehe Cicogn. I, 373, 390, 438.

Abgeſehen von Nikola dem Piſaner, war die deutſche Bildhauerei, gleich der deutſchen Baukunſt, den Italienern zuvorgeeilt; wer aber perſönlich jenen gegenüber zu ſtellen ſey, würde man kaum wiſſen, wenn nicht bezeugt würde, daß die Kanzel zu S. Giovanni in Piſtoja[1] um dieſelbe Zeit von einem Deutſchen gefertigt ſey, die an Vollendung den Arbeiten Nikolas vollkommen gleich ſteht[2]. Denn daß ein gewiſſer Fuccio mehre Hauptwerke Nikolas gefertigt habe und obenein wohl ein Deutſcher geweſen ſey[3], läßt ſich nach den Ergebniſſen näherer Forſchung nicht annehmen.

In neueſter Zeit entdeckte deutſche Bildwerke, beſonders die in Wechſelburg und Freiburg, ſollen nach dem Urtheile mehrer Sachverſtändigen, nicht bloß ein günſtiges Zeugniß für die deutſche Bildnerei jener Zeit abgeben; ſondern auch die bisherigen geſchichtlichen Anſichten über den Entwickelungsgang dieſer Kunſt weſentlich umgeſtalten. So ſchreibt Kugler[4]: „Nikola Piſanos Erſcheinung, inmitten eines, faſt noch gänzlich unentwickelten Zuſtandes der Kunſt, gleicht einem Wunder, und wir vermochten dieſelbe ſeither auch nicht wohl anders zu betrachten; aber das Wunder hat ſich gelöſet und ſich dem Gange organiſcher Entwickelung gefügt, ſeit wir jenen Aufſchwung der deutſchen Kunſt und die glänzende Entfaltung deſſelben in den Werken von Wechſelburg und Freiburg, die jedenfalls vor die Blüthezeit des Nikola Piſano fallen, kennen gelernt haben. Gewiß war es eine Einwirkung jener ſächſiſchen Schule, welche den

1 Vasari II, 217. Cicogn I, 368. Hagen Briefe IV, 363. Büſching wöchentl. Nachrichten. An der Kirche von Orvieto arbeiteten um 1250 viele Deutſche. Vasari II, 209.

2 Die Bildſäulen in Welsheim hat Preſcher (Beſchreibung von Limpurg I, 423) wohl etwas zu ſehr gerühmt, und ohne genügenden Beweis für Kaiſer und Kaiſerinnen aus der hohenſtaufiſchen Familie ausgegeben. — Ueber engliſche Bildhauer, Henry VI, 219.

3 Cicognara I, 200, 343. v. Hagen Briefe IV, 331.

4 Kunſtgeſchichte 501.

italieniſchen Meiſter zu ſeiner Ausbildung förderte, und ihn auf diejenige Richtung hinwies, welcher er ſeinen eigenthümlichen Ruhm verdanken ſollte. Urkunden liegen uns darüber zwar nicht vor, aber das gegenſeitige Verhältniß der Werke ſpricht deutlich genug u. ſ. w." Wir können dieſe Anſichten nicht theilen, ſondern glauben daß patriotiſche Begeiſterung den würdigen Verfaſſer zu weit geführt habe. Denn wenn erſtens Nikola Piſano als ein Wunder großer Perſönlichkeit erſcheint, ſo ward doch die ihm von Gott verliehene Gabe angeregt und in Bewegung geſetzt, durch die ſchon damals ſichtbaren und zugänglichen Meiſterwerke alter Kunſt, insbeſondere durch die halberhabenen antiken Denkmale, mit welchen die Arbeiten Nikolas in weſentlicher Verbindung ſtehen. Indem Kugler jenes Wunder, durch einen wechſelburger Künſtler löſen will, vergißt er daß er ein viel größeres, unerklärtes und unerklärliches Wunder an die Stelle ſetzt. — Es iſt in keiner Weiſe dargethan [1], daß die wechſelburger Werke vor die Blüthezeit Nikola Piſanos fallen; vielmehr treten wir den Beweiſen bei, welche jene Kirchen und Werke ins dreizehnte Jahrhundert ſetzen und darin Nachahmungen der Arbeiten Nikolas erkennen. Wollten wir aber auch die Antiken, für Urquellen Nikolas und des deutſchen Künſtlers halten; ſo iſt es doch über allen Zweifel gewiß daß jener nicht nach Deutſchland wallfahrtete und in Wechſelburg die Technik, Begeiſterung und Richtung ſeiner Thätigkeit ſuchte und abholte. Seit Friedrich I, und noch weit mehr ſeit Heinrich VI und Friedrich II, kamen Deutſche und ſelbſt deutſche Künſtler in großer Zahl nach Italien [2]. Mögen ſie begabt von Natur, erregt durch die Werke des Alterthums und angefeuert durch das Streben lebender Italiener ſich emporgeſchwungen haben, wie der Bildner jener Kanzel in Piſtoja und der Werke in Wechſelburg und Freiburg; immer wurzelt die neuere

1 Deutſche Vierteljahrsſchrift 1841, Nr. 16.
2 Vaſari im Leben Nikolas.

italieniſche Kunſt nicht in Sachſen, und Nikola Piſano ſinkt nicht durch die Entdeckung daß die deutſche Kunſt auch ihre großen Perſönlichkeiten habe, und insbeſondere die deutſche Bildnerei im dreizehnten Jahrhunderte mehr leiſtete, als man ſeither glaubte, oder zu erweiſen im Stande war.

Die Kunſt Metalle zu ſchmelzen und zu gießen[1], ſo wie Arbeiten der Goldſchmiede von der mannichfachſten Art[2],

1 Daß man verſtand Porphyr zu behandeln und zu glätten, beweiſen die ſiciliſchen Grabmäler der Hohenſtaufen.

2 Wir wollen einige Beiſpiele anführen: Erzbiſchof Willigis von Mainz ließ zur Zeit Ottos III ein goldenes Kreuzbild machen. Dodechin zu 1160. Um 1080 wird in den Niederlanden erwähnt diverticulum iconiis insculptum et imagines ligneae auro et argento desuper fabrefactae. Iperii chron. 588. Fecit iconam rotundam (sic) ex argento et auro miro opere laboratam, in Subiako um 1090. Sublac. chron. 938. 1107 beſchäftigte das Kloſter Abdinghof einen Goldarbeiter. Wigand Archiv II, 335. Um 1117 ließ Gertrud von Braunſchweig ein Kreuz fertigen und mit Steinen, Arabesken und Figuren ſchmücken. Eben ſo war ein Käſtchen zu Reliquien mit Bildwerken umgeben. Orig. guelf. II, 335. Um 1125 in Speier: die Bildniſſe Heinrichs III, IV, V, in porticu templi super januam in suis majestatibus opere aereo, desuper deaurato exaratae et expolitae sunt. Mutterstadt 175. Chron. Praes. Spir. 2265. Auf der Altartafel in Petershauſen wurden 1126 die Bildniſſe Mariens und der Apoſtel ſehr ſchön in Gold und Silber gearbeitet. Petersh. chron. 371. Biſchof Otto von Bamberg († 1139) fand bei Bekehrung der Pommern in Stettin sculpturae et de parietibus prominentes imagines hominum et volucrum et bestiarum, tam proprie suis habitudinibus expressas, ut spirare putarentur et vivere. Ottonis vita 70. — Um 1130 in Hildesheim vas crismatum argenteum et dorsale valde bonum. Desgleichen Topaſe und Hyacinthe in Ringe gefaßt und mit Perlen beſetzt. Hildesh. chron. 747. — Um 1140 in S. Denys: Valvas principales accitis fusoribus (aus Lothringen) et electis sculptoribus, in quibus passio Salvatoris et resurrectio, vel ascensio continetur — ereximus. Suger de admin. sua, c. 27, 32. 1154 ſchenkte Friedrich I einer Stiftung in Ravenna die Bildſäule der heiligen Jungfrau von Silber mit zwei fackeltragenden Engeln zur Seite. Fantuzzi II, 124. Ueber deſſelben ſilbernes Taufbecken, Archiv der deutſchen Geſellſch. II, 454. Ein von ihm nach Achen geſchenkter

ſinden wir in mehren Ländern und verhältnißmäßig mit großer Geſchicklichkeit ausgeführt. Wenn man die gegen

---

Kronleuchter iſt ſehr ausgezeichnet. Heinrich der Löwe ließ einen Löwen von Erz gießen und in Braunſchweig aufſtellen. Corner zu 1168. Zu derſelben Zeit war in der Abtei S. Albans: vas mirificum per modum scrinii compositum, cujus aream schema quadrat venustissimum. Culmen vero per modum feretri surgendo coarctatur, et undique circulis elevatis orbiculatur. In quibus historia dominicae passionis imaginibus fusilibus figuratur etc. Math. Par. vitae Abb. S. Alb. 61. Die Cista bipedalis mensurae der Geliebten Heinrichs II von England war: admirabilis architecturae, in qua conflictus pugilum, gestus animalium, volatus avium, saltus piscium absque hominis impulsu quasi movere conspiciuntur. Bromton p. 1151. Um 1170 ſchenkte die Pfalzgräfinn Cilika dem Kloſter Ensdorf: calicem instar codicis eliminatum, utque liber doceret, vas sacramenta repraesentaret. Insuper duo candelabra ac Turribulum anaglisi operis ex multo pondere argenti. Monum. boica XXIV, p. 36. 1197 in Venedig cupa sculpta cum apostolis. Argelat. III, app. 5. Um dieſelbe Zeit ließ Heinrich der Löwe in einem Kloſter aufſtellen: imaginem Christi cum aliis imaginibus, miro et decenti opere, crucem auream opere fabrili etc. Stederb. chron. 867. Gerhard 435. Innocenz III ließ im Lateran drei lastre d'argento figurate zum Schmucke der Tafel anfertigen, welche das angeblich ächte Bild des Heilandes enthielt. Marangoni istor. dell' orat. S. Lorenzo. Er ſchenkte einer Kirche crucem auratam, nobiliter operatam, cum lapidibus pretiosis. Inn. Gesta, Breq. 145. Die Krone Friedrichs II hatte multas imagines fabrefactas et elevatas, ut caelatam putares. Salimb. 294. Sein Thronſeſſel (facistorium) war mit Goldarbeiten und Perlen geſchmückt. Malesp. III, 14. — 1220 vultus seu statua pectoralis S. Martini ex argento deaurato fabrefacta, im Kloſter Weingarten. Hess prodr. 69, 73. Ludwig IX ließ zum Andenken ſeiner Rettung aus Sturmsgefahr ein Schiff von Silber machen, worin er, ſeine Kinder, die Maſten, Steuer, Stricke, kurz Alles in Silber nachgebildet und dargeſtellt war. Joinville 114 zu 1254. Magister Joannes aurifaber in Freiburg. Schreibers Urkundenbuch I, Urk. 18, von 1268. — Das erzene Pferd, das Klemens III, 1190 vor dem Lateran aufſtellen ließ, war vielleicht antik. Bonon. hist. misc. Belg. chron. magn. 222. Daſſelbe gilt wohl von den Gefäßen und Chriſtbildern, welche nach Conradi chron. Mogunt. 762, 767, um die Mitte des zwölften Jahrhunderts in der mainzer Kirche vorhanden waren.

das Ende des zwölften Jahrhunderts von Bonanno in Italien und Sicilien gegoſſenen Kirchthüren und die daran befindlichen Geſtalten mit denen vergleicht[1], welche um dieſelbe Zeit aus Konſtantinopel für die Kirche S. Paolo nach Rom kamen, ſo ſtehen die letzten weit hinter jenen zurück, und in dem Buche des wahrſcheinlich lombardiſchen Mönches Theophilus finden wir ſehr lehrreiche Dinge über das Schmelzen der Metalle[2], die dazu nöthigen Werkzeuge, die Art und Weiſe, Teller, Kelche, Rauchfäſſer u. A. m. zu fertigen.

Auch der Arbeiten in Elfenbein und allerhand künſtlicher Glasſachen, z. B. Fiſche von Glas, geſchieht Erwähnung[3]. Landkarten und Erdkugeln waren nicht unbekannt: König Roger von Sicilien ließ eine 800 Mark ſchwere Erdkugel von Silber verfertigen; der mainzer Domherr Heinrich zeichnete für Kaiſer Heinrich V eine Weltkarte[4], und der Verfaſſer der Annalen von Kolmar entwarf eine andere auf zwölf Pergamenthäuten. Als die Flotte bei der Ueberfahrt

---

Zu dem goldenen Chriſtbilde waren über 1200 Mark verwandt, es hatte mehr als menſchliche Größe, ſtatt der Augen zwei Karfunkeln, und konnte an allen Hauptgelenken aus einander genommen und zerlegt werden. — Geſchnittene Steine wurden bisweilen aus Konſtantinopel mitgebracht (Günther hist. Const. XVI): z. B. ein ſehr großer Jaspis, worin das Leiden Chriſti, Maria und Johannes dargeſtellt war. Ueber die Goldſchmiedearbeiten in Frankreich, Hist. littér. XVI, 317. — Auf der Krone der Chrimhilde ſind fünf Stollen (Höhlungen) in welchen Edelſteine gefaßt ſind. Nur

In dem fünften ſtollen lagen zwei bilt guldin
Daz ein war Sifrit gelich, daz ander der königin.

Großer Roſengarten 867.

1 Lello zu 1196. Cicogn. I, 308, 329. Serradifalco 9.

2 Cicogn. I, 331.

3 Chron. Cavense 951. Murat. antiq. Ital. VI, 285. Candelabra ex crystallo et auro. Sublac. chron. 938. Imago mea de ebore. Teſtament des Biſchofs von Beauvais. Duchesne histoire de Dreux, preuves p. 246 zum Jahre 1217.

4 Sprengel Geſch. der geographiſchen Entdeckungen 149, 222.

Ludwigs IX nach Tunis in Gefahr gerieth, ließ er die Karte bringen, woraus ſich ergab daß man in der Nähe des Ufers ſey[1].

e) Von der Malerei.

Nach der gewöhnlichen, jedoch erſt durch Vaſari aufgekommenen Anſicht[2], war die Malerei Jahrhunderte lang im chriſtlichen Abendlande ganz verſchwunden und außer Gebrauch; bis Cimabue, durch Griechen belehrt, ihr plötzlich einen ganz neuen Schwung gab und ſie zu einer vorher ungekannten Höhe emporbrachte. Dieſe Anſicht bedarf einer weſentlichen Berichtigung, denn:

Erſtens, finden wir, daß in jedem Jahrhunderte gemalt[3] wurde, und insbeſondere mehren ſich im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte die Beiſpiele (welche älter ſind als Cimabue) zu ſehr, als daß ſie hier vollſtändig aufgeführt werden könnten[4].

---

1 Guil. Neubr. 385.

2 Non è piu antica di Vasari. Memor. istor. d'illustri Pisani I, 250. Tiraboschi IV, 458, äußert in dem Abſchnitt über die Malerei im dreizehnten Jahrhunderte im Weſentlichen daſſelbe.

3 Moſaiken, die wir aus allen Jahrhunderten finden, ſetzen immer Bilder voraus.

4 Wir geben Proben für Italien und Deutſchland: König Heinrich I aus dem ſächſiſchen Stamme, ließ ſeinen Sieg über die Ungern (934) im Speiſezimmer malen. Luitpr. II, 9. Malereien in Hildesheim um 1027. Menzel Geſch. II, 701. — 1090 die Kirche in Subiako auro coloribusque pulchre depicta. Sublac. chron. 937, 938. — 1091 der Abt von Tegernſee pavimentum ecclesiae vario lapidum artificio decoravit; laquearibus picturis etc. Monach. Tegur. 71. 1105 Grimoaldus (abbas Casauriensis in Abruzzo) palatium variis picturis et quibusdam historiis de veteri testamento decoravit. Crucem magnam quam Gilebertus abraserat argento, imagine ac passione salvatoris depingere simul et decorare fecit. Casaur. chron. 877. 1112 fällt ein Knabe vom Malergerüſt in Corvey (machina ad picturam ecclesiae erecta). Harenberg monum. histor. I, 14. Der Erzbiſchof Thiemo von Salzburg (im Anfange des

Zweitens, einige Vorgänger Cimabues, z. B. Giunta der Piſaner und Guido von Siena, ſtehen keineswegs an Vollkommenheit hinter ihm zurück. Er iſt alſo weder der

---

zwölften Jahrhunderts) ab adolescentia, non modo liberales artes exercuit, sed et mechanicas, pictoriam, fusoriam, sculptoriam, carpentariam, omniaque ejusmodi genera et species, in modis et in formis instar mollis cerae. Canisius IV, 2, 667. 1120 linteamina depicta pro ornatu parietum templi im Michaelisklofter zu Hildesheim. Chron. mon. S. Mich. 519. 1121 der Gegenpapſt Burdinus in Rom abgemalt, wie er dem Papſte Kalixtus zu Füßen liegt. Suger. vita Ludov. VI, 310. 1124 wird die Kirche in Minden mit Gemälden verziert. Lerbecke Mind. episc. 175. Um 1150 der Abt von Lorch: pavimentum ecclesiae eleganter stravit, conventum fratrum et refectorium, suum quoque solarium picturis decoravit. Laurish. cod. dipl. I, 272. Im Jahre 1278 wollte man die 1125 erbaute Matthäuskirche in Genua abreißen und in der Nähe eine neue erbauen. Quumque dolerent destrui sanctorum figuras veteres pictas arcu super magnum altare, illam muri arcus compaginem cum figuris habito ingenio illaesam per brachia XXV duxerunt, et ubi nunc est soliditate firmarunt. Stella 974. Um 1140 alte Gemälde und Moſaiken in Treviſo. Memor. Trevig. Um dieſelbe Zeit ließ Suger die Kirche von S. Denys mit Gold und anderen koſtbaren Farben ausmalen und dazu Künſtler aus verſchiedenen Gegenden kommen. Suger de administr. sua c. 24. — 1146 wohnt der pictor des Kloſters Weihenſtephan in Freiſingen. Mon. boica IX, 503. 1148 unterſchreibt Bentivegna pictor, eine römiſche Urkunde. Vitale I, 43. Gemälde in Handſchriften dieſer Zeit zu Montekaſſino. Gattula II, 469. 1167 die Hauptkirche in Salzburg pictura, caelatura — elegantissima. Mon. boica XIV, 378. Aehnliche Nachrichten über die Kirchen in Padua, Montekaſſino. Roland. Patav. IX, 2. Cassin. mon. 76. Desgleichen 1170 in Kanterbury. Gervas. de combust. Cantuar. eccles. 1294. Um 1188 ließ Klemens III den Lateran mit Gemälden zieren. Ricob. hist. Pont. 178. Um 1205 im Parzival (S. 121) Maler zu Köln und Maſtricht erwähnt. 1213 Guilfredus pictor in Tortona. Chart. Derton. 152. 1222 eine Maria im Rathhauſe in Bologna gemalt. Ghirard. I, 141. 1224 das Chor in Dieſſen mit Gemälden geſchmückt. Diess. mon. 648. 1230 viele Gemälde im Kloſter S. Albans in England. Math. Par. vitae abbat. 71. 1231 pictor Everwin in Soest. Westphalia II, 3, 80. 1253 depictum est sanctuarium majoris ecclesiae Pragensis. Cos-

früheſte Maler der Italiener, noch der älteſte Nachahmer byzantiniſchen Verfahrens und byzantiniſcher Vorbilder, noch alleiniger Urheber des friſchen Aufſchwunges. Erſt Giotto gab der Malerei eine neue Wendung und wenn gleich nicht ins Große, Erhabene, Gedankenreiche, ſo zeigt er doch eine freiere Erfindung, und eine treffende Beobachtung und Nachahmung des Lebens[1].

Drittens, mögen gewiſſe unwandelbare typiſche Bildungen, z. B. Chriſti, der Maria, des Johannes, urſprünglich durch griechiſche Künſtler ſchon in frühen Jahrhunderten aufgeſtellt ſeyn; bald aber wurden ſie ein chriſtliches Gemeingut, zu dem die ſpäteren Byzantiner wenig oder nichts hinzuthaten. Ueberhaupt war bei ihnen das Ueberlieferte der Typik und Technik, aber kein friſcher, erſchaffender Geiſt. Jenes wirkte ſeit der Mitte des zwölften Jahrhunderts und noch mehr ſeit der Eroberung Konſtantinopels auf das Abendland, obgleich wiederum eine, von griechiſchem Einfluſſe ganz unabhängige Entwickelung der abendländiſchen Kunſt nicht zu verkennen iſt. Wenn man alſo Cimabue und die Byzantiner in Verbindung ſetzt, ſo kann dies faſt nur heißen: er verließ noch nicht die herkömmliche Weiſe; daß er aber griechiſche Lehrer gehabt, iſt nicht erwieſen, und viel wahrſcheinlicher daß ſeine nächſten Nachbaren, die piſaniſchen und ſienenſiſchen Künſtler, auf ihn den größeren Einfluß hatten.

Viertens, finden ſich Beweiſe, daß ſchon im zwölften

---

mae continuatores 384. Genoſſenſchaften von paintres et taillières imagiers à Paris. Boileau reglements des arts. — Verzeichniß von Malern die in den Monumentis boicis erwähnt werden, wobei bemerkt wird daß pictor oft wohl nur ein Zeichner heiße, Aufſeß Anzeiger 1833, S. 245 — Mehr Beweiſe finden ſich in Lanzis und Fiorillos Geſchichte der Malerei und Rumohrs italieniſchen Forſchungen.

1 Das Feld zu halten glaubte Cimabue
Als Maler; jetzt nennt Alles Giottos Namen,
So daß den Ruhm des Andern er verdunkelt.

Dante Purgat. XI 94.

Jahrhunderte nicht bloß chriſtliche Bilder mit feſtſtehender Behandlungsweiſe, ſondern auch geſchichtliche, ſehr zuſammengeſetzte Gemälde gefertigt wurden, wofür griechiſche Vorbilder anzunehmen es an allen Thatſachen fehlt. Ja dieſe Gemälde weichen in der Behandlungsart ſchon früher von der byzantiniſchen Weiſe ab, als die kirchlichen Bilder; wo man es für Sache der Religion und des Gewiſſens halten mochte, nicht zu neuern[1].

Daß in einzelnen Fällen ſchon ſehr früh ein untergeordneter Gebrauch vom Oele beim Malen gemacht worden ſey, läßt ſich nach den Aeußerungen des Theophilus[2] und Anderer nicht bezweifeln. Eben ſo gewiß iſt es aber daß die Art von Oelmalerei, welche alle übrigen Methoden wegen ihrer größeren Vollkommenheit verdrängt hat, erſt von

---

1 Siehe Memor. d'illustri Pisani I, 221, Lanzi, della Valle lettere I, 217—249; II, 9, 241, Memorie Trevigiane, Signorelli II, 348, 484. Selbſt dem Vaſari heißt eigentlich maniera greca nichts als ſchlecht und ſteif malen. — Che le arti liberali non mai siano mancate totalmente in Italia, può dirsi teorema ormai dimostrato. Chi ha creduto Constantinopoli una nuova Atene delle arti in quei secoli, ha mostrato di non avere un' adequata idea dell' istoria dell' impero Orientale. Memor. d'illustri Pisani I, 233, 250. Schon 1177 malte Guido aus Bologna in Baſſano Scenen aus dem Leben Ezelins des Stammelnden. Verci Ecel. I, 55. 1239, ein Jahr vor Cimabues Geburt, wurden die Rebellen im Rathsſaale von Verona abgemalt. Maffei Verona III, 142. 1205 ließ der Doge Ziani die Geſchichte ſeines Vaters in Gemälden darſtellen. Sanuto vite 538. Im zwölften Jahrhunderte waren ſchon im Kloſter Benedikt-Beuern viele zuſammengeſetzte Gemälde aus der Geſchichte der Heiligen. Meichelb. chron. Bened. Buran. I, 97.

2 Daß der Mönch Theophilus die Oel- und Glas-Malerei gekannt habe, geht aus deſſen Abhandlungen, wie es uns ſcheint, deutlich genug hervor. Aber wann er lebte und ob er ein Lombarde war, bleibt zweifelhaft. Cicognara I, 331. Wahrſcheinlich ſpricht Tentori (saggio II, 112) von demſelben Werke und ſetzt es mit Morelli ins zwölfte Jahrhundert. Marin. III, 223 behauptet, in Treviſo befinde ſich ein Oelgemälde von 1177: allein wie viel gegen den früheren Gebrauch des Oeles zu ſagen iſt, zeigt unter Anderen Lanzi I, 69, ed. Bassano.

den Brüdern van Eyck erfunden worden iſt[1]. Für Staffeleigemälde kam in früheren Zeiten meiſt die ſogenannte Tempera in Ausübung welche ſich als Bindemittel der Milch junger Feigenſproſſen und des Eigelbs bediente. Ueber das zähere, dunklere Bindemittel der Byzantiner iſt noch nichts Sicheres ermittelt worden; doch ſcheint eine Auflöſung von Wachs einen Beſtandtheil gebildet zu haben. Man malte in der Regel auf eine mit Gyps oder Kreidegrund überzogene Leinwand, welche über eine Holztafel geſpannt ward[2]. Gold oder Mennig ſetzte man ſpäter darauf, oder vermiſchte auch die Waſſerfarben wohl mit Maſtix und ätheriſchem Oele, wodurch ſie ihren kalten Ton verloren, und glänzender und wärmer wurden. Bisweilen gab man den Gemälden einen feinen Wachsüberzug.

Es giebt Moſaikmalereien aus allen Jahrhunderten, Zahl und Vorzüge mehren ſich aber im zwölften und dreizehnten[3]; und wenn auch das kirchlich Feſtſtehende hier vorwaltete, ſo fertigte doch um 1225 der Florentiner Mino Arbeiten, welche die am erſten mit Konſtantinopel in Verbindung ſtehenden in Venedig, ohne Zweifel übertreffen. Im elften und zwölften Jahrhunderte war eine eigene Schule von Moſaikern in Rom, und 1141 fertigte ein italieniſcher Künſtler Fußböden von Moſaik in Treviſo[4]. Auch in Deutſchland fehlte es um dieſe Zeit nicht an Arbeiten derſelben Gattung. Die Glasmalerei war damals in vollem Gange: ſo ließ, um wenigſtens ein Beiſpiel anzuführen[5], Suger

---

1 Waagen über G. und J. van Eyck S. 88.

2 Morrona I, 158 – 166. Eine ſalzburger Handſchrift aus dem zwölften Jahrhunderte beſchreibt die Bereitung der Farben mit Waſſer, Gummi u. ſ. w. Weſtenrieder Beitr. VI, 204.

3 Lanzi im erſten Kap. Agincourt an vielen Orten.

4 Cicogn. I, 163. Reineri chron. zu 1163 über die Moſaik in der Kirche zu Lüttich.

5 Suger de administr. sua c. 32. Mailly Geſch. der Kreuzzüge I, 109. 1215 im Kloſter Weingarten fenestrae cum tabula-

um 1140 in der Abtei S. Denys die vornehmſten Ereigniſſe der Kreuzzüge auf zehn Fenſtern darſtellen.

Es finden ſich nicht bloß Beiſpiele, daß auf geiſtlichen Kleidungen, Vorhängen u. dergl. Bildniſſe und Malereien angebracht wurden, ſondern auch eingewebte Malereien und Heiligengeſchichten[1]. — Die Miniaturmalerei diente hauptſächlich zur Ausſchmückung vieler Handſchriften und die Emailmalerei war ebenfalls bekannt[2]. Jene erſte insbeſondere, gelangte ſchon im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte zu einer hohen Ausbildung, unter Einwirkung antiker Vorbilder[3].

Im dreizehnten Jahrhunderte war die Zahl der Künſtler ſo groß, daß ſie in Genoſſenſchaften zuſammentraten, welche thätiger waren als manche ſpätere Akademie, und geiſtreicher als die Zünfte bloßer Handwerker. An der Spitze ſtanden gewöhnlich die geachtetſten Meiſter, welche nach beſtimmten Vorſchriften Streitigkeiten ſchlichteten[4], gewiſſe Einnahmen und Ausgaben beſorgten, darüber Rechnung ablegten, die Aufnahme neuer Mitglieder leiteten und überall heilſam auf die Schwächeren wirkten. In den Geſetzen der Maler zu Siena aus dem dreizehnten Jahrhunderte heißt es: „aller Anfang iſt zu machen mit Gott und göttlichen Dingen, da ohne Macht, Wiſſen und Liebe (die ſich in der Dreieinheit abbilden) nichts vollbracht werden kann. Der unſichtbare Beſchützer der Malerei iſt der heilige Lukas. Alle

tis et picturis. Hess. prodr. 69. Holst. cod. II, 401, no. 11, zu 1182.

1 Als Papſt Innocenz IV 1251 nach Mailand kam, gingen ihm tauſend pueri mitrati entgegen, et in qualibet mitra depictus erat Papa. Mediol. ann. — Im Jahre 1200 Tapeten mit Bildern aus der Offenbarung Johannis in Baiern gewebt. Lang Jahrb. 342. Dorsalia contexta Leben von Heiligen darſtellend, und andere künſtliche Webereien erwähnt um 1180. Mindens. chron. 563.

2 Fiorillo III, 52. Hist. litt. XVI, 323.

3 Kugler Kunſtgeſchichte 389.

4 Cicogn. I, 364. Della Valle I, 143; II, 13.

Glieder der Geſellſchaft ſollen unter ſich in Einigkeit leben, und Keiner des Anderen Arbeit wegnehmen. Fremde die arbeiten wollen, zahlen ein Gewiſſes für die Erlaubniß. Niemand darf ein Amt in der Geſellſchaft ablehnen; dem erwählten Oberhaupte ſtehen mehre Rechte, Prüfungen, Entſcheidungen zu, und insbeſondere müſſen ſich die Lehrlinge allen Vorſchriften genau unterwerfen. Wer ein Glied der Geſellſchaft verklagt, legt ein Pfand nieder, welches verfällt ſobald er Unrecht bekömmt. Keiner darf die Geheimniſſe der Geſellſchaft ausplaudern, oder gegen übernommene Verpflichtung, falſches Gold und Silber oder ſchlechte Farben nehmen.“

Ein ausſchließliches Recht Kunſtwerke zu verfertigen, widerſpricht ſo ſehr der Natur der Dinge, daß man es zu keiner Zeit hat durchſetzen können. Wenn der Peterskirche in Rom allein das Recht zugetheilt wurde, die Bildniſſe der Apoſtel Petrus und Paulus zu bilden und zu gießen; ſo bezweckte man vielleicht die unveränderte Feſthaltung der Geſichtszüge und eine, aus dem Verkaufe an die Pilger entſtehende, Einnahme zur Erhaltung der Kirche[1].

Noch größere Wichtigkeit legte man darauf, ächte Bildniſſe von Chriſtus und Maria zu bekommen, konnte aber hierüber ſchon damals Zweifel und Widerſprüche nicht beſeitigen. So brachte z. B. im Jahre 1160 ein griechiſcher Einſiedler das angeblich vom Evangeliſten Lukas gemalte Bildniß der Maria nach Bologna[2]; und 1207 ſtritten ſich Venetianer und Griechen über ein, ebenfalls für ächt ausgegebenes, Bild derſelben in Konſtantinopel dergeſtalt, daß Papſt Innocenz III zum Frieden ermahnen mußte und dabei äußerte: die Griechen ſchienen die im Bilde ruhende Kraft zu überſchätzen, was er als abergläubiſch ſehr mißbillige[3]. Im Jahre 1249 ſchenkte der Kapellan des Pap-

1 Vitale I, 104. Innoc. III ep. I, 536.

2 Savioli I, 2, Urk. 173.

3 Innoc. epist. IX, 243.

ſtes ein Chriſtusbild einem franzöſiſchen Kloſter und ſchrieb dabei: „wundert euch nicht, daß es bleich und gelb ausſieht: denn Chriſti Angeſicht iſt durch die Sonnenhitze und die Leiden ſo geworden, wie das hohe Lied bezeugt[1]."

In welch engem und nothwendigem Verhältniſſe die Kunſt zur Religion ſtand, wie ſehr ſie von der geſammten kirchlichen Seite, Päpſten[2], Prälaten, Stiftern und Klöſtern gefördert ward, iſt ſchon an mehren Stellen bemerkt. Es galt als Regel, daß es angemeſſen ſey Kirchenvermögen hiezu anzuwenden, und wo Zweifel entſtanden, ertheilten die Päpſte beſondere Erlaubniß[3]. Oft waren Biſchöfe und Geiſtliche ſelbſt Künſtler, vor Allem geſchickte Baumeiſter, wie die Gebäude augenſcheinlich erweiſen[4]. Wider dieſe Kunſt, die Baukunſt, wurden eigentlich nie Einwendungen gemacht; wogegen zuweilen in mehren Mönchsorden, z. B. bei den Ciſtertienſern und Franziskanern Zweifel entſtanden: ob Bildſäulen, Wand- und Glas-Gemälde, ausgelegte Fußböden u. dergl. nicht unnütze, eitle Pracht und Sinnenluſt wären. Die einige Male wegen Beſchränkung, ja Wegſchaffung dieſer Gegenſtände gefaßten Beſchlüſſe[5] kamen indeß nie zur

---

1 Ut habetur in canticis. Gallia christ. X, 198.

2 Die Päpſte verwandten z. B. viel zum Baue von Kirchen und Paläſten. Renazzi 16. Bon. hist. misc. zu 1190.

3 Ried. cod. 1, Urk. 451, 462. Reg. Hon. III, Jahr V, Urk. 205, 206, 507.

4 Britton I kings College chapel; domest. archit. II, 75. Laborde monum. I, disc. prélim. 4.

5 Schon Bernhard von Clairvaux ſchalt über Gemälde, die keine religiöſen Gegenſtände darſtellen; ein Beweis, daß es damals dergleichen gab. Bernh. Apol. ad Wilh. Abb. — 1213 Kapitelsſchluß der Ciſtertienſer: ne de caetero fiant in ordine picturae, sculpturae praeter imaginem Christi, neque varietates pavimentorum, nec superfluitates aedificiorum. Martene thes. V, 1322, 1362. Andere Anſicht der Cluniacenſer, V, 1584. Beſchluß der Prämonſtratenſer gegen unzüchtige Bilder et quae in se habeant materiam vanitatis, Le Paige 663. 1260 Beſchluß der Franziskaner: daß künftig nur das Hauptfenſter hinter dem Altare gemalt werden dürfe, und nur mit den

vollen Ausführung; bald ſiegte die richtigere Anſicht, daß Kunſt und Religion keineswegs, wie die Muhamedaner lehrten, in unbedingtem Widerſpruche ſtänden[1]; und einige Kongregationen, wie z. B. die von Clugny, beſtritten immerdar jene Behauptungen.

Bildern Chriſti, Mariens, des heiligen Franz und des heiligen Antonius. Rodulph. hist. seraph. Relig. 238.

1 Nach Eroberung der chriſtlichen Beſitzungen in Syrien, zerſtörten die Muhamedaner viele Kunſtwerke. Schahabeddin 607. Sultan Kamel ließ viele Säulen aus Jeruſalem nach Damaskus bringen. Oliv. Damiat. 1425.

III. Häusliche Verhältniſſe, Sitten, Gebräuche.

1. Von der Ehe, den Kindern und dem Geſinde.

Obgleich in den ſtaatsrechtlichen und kirchlichen Alterthümern bereits manches hieher Gehörige mitgetheilt iſt[1]; ſo dürfte doch das Folgende zu Erwerbung einer Geſammtüberſicht dienlich ſeyn.

Das Schließen einer Ehe ſtand nicht in der Willkür jedes Einzelnen: die Zuſtimmung der Kirche, der weltlichen Herren, der Aeltern und Vormünder war in mehren Fällen erforderlich. Von der Kirche ward dieſe Zuſtimmung verſagt, ſobald der Stand (z. B. des Geiſtlichen), ein Gelübde, oder Verwandtſchaft dazwiſchentrat[2]. Der letzte, natürliche Grund ward aber übertrieben ausgedehnt, bis Innocenz III das Verbot vom ſiebenten Grade auf den vierten herabſetzte[3] und befahl, Niemanden, der in einer lang

1 Hohenſt. Band V, S. 36. Band VI, S. 265.

2 Sie mißbilligte natürlich Ehen mit Unchriſten; ſo ſchreibt Urban IV dem Könige von Ungern und hortatur ad detestendam infidelium affinitatem. Reg. in Paris Jahr 1264, ep. 111.

3 Als Urſache, das Verbot nicht unter den vierten Grad hinabzuſetzen, wird, ſonderbar genug, angeführt: quia quatuor sunt humores in corpore, quod constat ex quatuor elementis. Conc. Later. von 1215, p. 986, no. 50.

beſtehenden, fruchtbaren Ehe lebte, wegen entfernter Verwandtſchaft zu beunruhigen[1]. Dennoch geſchah dies mehre Male, wo nicht von den Geiſtlichen, doch von den Eheleuten ſelbſt; welche, bei dem Verbot eine Ehe zu trennen, nach Gründen der völligen Nichtigkeit derſelben umherſuchten und, wenn ein anderer Beweis fehlte, ihn durch Eid eines Dritten führten[2], wobei gewiß mancher falſche Schwur mit unterlief.

Weniger als der Einfluß der Kirche auf die Ehen, iſt der Einfluß der weltlichen Herren zu rechtfertigen: denn wenn auch das ſogenannte Recht der erſten Nacht, geſetzlich wohl nichts Anderes war als eine, für die Erlaubniß zum Heirathen gezahlte, Abgabe[3]; ſo fanden doch, wie mehre Urkunden zeigen, hiebei große Mißbräuche ſtatt. An mehren Orten Deutſchlands mochten z. B. die leibeigenen Töchter jenen Anſpruch mit ſo viel Käſe und Butter abkaufen, als ihr Hintertheil dick und ſchwer war[4]. In Poitou pflegte der Graf Wittwen und Mädchen nach ſeinem Gutdünken zu verheirathen, und in den Rheingegenden trennten die Vögte bisweilen eine Ehe, wenn ſie einen der Gatten als leibeigen in Anſpruch nehmen konnten[5]. Jenes hob Otto IV, als Statthalter Richards, dieſes Friedrich I auf, und Heinrich VI ſagte den Bürgern von Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhauſen: „wir bewilligen euch die Gnade, daß wir nie einen von euch, er ſey arm oder begütert, zwingen wollen ſeine Tochter oder Verwandte an

1 Innoc. epist. V, 52, 53; VII, 107; X, 118, 136. Zur Beendigung einer großen Fehde erlaubte er, daß ſich Sohn und Tochter aus beiden Parteien innerhalb der verbotenen Grade heiratheten. Ep. VIII, 82.

2 Bouquet XIII, préf. 28.

3 Potgiesser 379, 919. Mater. zurötting. Geſch. II, 141. Wien. Jahrb. XL, 133.

4 Hormayr Baiern im Morgenlande 38.

5 Potgiesser 363. Rymer I, 1, 34. Ludw. reliq. II, 183.

einen unſerer Hofleute, oder ſonſt an Jemand zu verheirathen[1]." König Wilhelm I von Sicilien pflegte aus Geiz und um die Eröffnung der Lehen herbeizuführen[2], die Heirathserlaubniß zu verweigern, oder doch ſo lange zu verzögern, daß die Neuvermählten Alters halber keine Kinder mehr bekamen; aber die Edlen erzwangen Abſtellung dieſes argen Mißbrauches, und unter Kaiſer Friedrich II beſtand nur noch eine Vorſchrift, wonach ohne Zuſtimmung des Lehnhofes keiner eine Ausländerinn heirathen, oder ſich ins Ausland verehelichen ſollte. Das Heirathen der Kinder ohne Einwilligung ihrer Aeltern, ſuchten die Geſetze durch mancherlei Strafen zu verhindern. Nach lübiſchem Rechte erhielt z. B. in ſolchem Falle die Wittwe aus dem Nachlaſſe ihres Mannes nur gemachte Kleider[3]; in Verona koſtete heimliches Verſprechen funfzig Pfund, und wer ſie nicht bezahlen konnte, wurde geächtet. Zuweilen gingen aber Aeltern in ihrem Zorne weiter als die Geſetze verſtatteten, und ein Vater in Bologna brachte Tochter und Schwiegerſohn um, weil ſie ſich gegen ſeinen Willen verheirathet hatten[4]. Andererſeits traten aber auch Fälle ein, wo man Jemand zur Heirath zwingen konnte: ſo z. B. in Freiburg denjenigen, welcher ſich mit einer Bürgerstochter eingelaſſen hatte[5], ſobald das Bürgergericht die Ehe im Allgemeinen für möglich erklärte. Nach einem Ausſpruche Urbans II[6], der ſich in anderen Geſetzſammlungen wiederholt findet, ſollte kein Mäd-

1 Lünig Reichsarch., cont. IV, von Reichsſtädten insgemein, Urk. 3. Kirchner I, 121. Einen ähnlichen Freibrief giebt König Richard 1257 an Nürnberg. Hist. diplom. Norimb. II, 136, Urk. XXII.

2 Hugo Falc. 291. Rich. S. Germ. 1033.

3 Westphal. monum. III, 623. Campagn. 119.

4 Ghirard. I, 197.

5 Schöpfl. hist. Zaring. Bad. V, 59.

6 Dachery spicil. I, 629. Murat. antiq. Ital. IV, 542. Conc. XII, 938, no. 13.

chen vor dem zwölften Jahre heirathen; die meiſten warteten bis nach dem zwanzigſten[1].

Hatte Jemand, auch nur ſich ſelbſt, das Gelübde der Keuſchheit gethan, ſo mußte er, um eine Ehe ſchließen zu können, kirchliche Erlaubniß nachſuchen[2]. Bisweilen gelobten Verheirathete fernerhin keuſch mit einander zu leben, und Herzog Heinrich der Bärtige ließ ſich den Bart von dem Tage an nicht mehr ſcheren, wo er ſeiner Gemahlinn der heiligen Hedwig dies verſprochen hatte[3]. Anders geſinnt baten Tankred und Moriella, die Aeltern Robert Guiskards[4], jedesmal vor Vollziehung des Beiſchlafes Gott auf den Knien, daß daraus eine treffliche, ihm wohlgefällige Nachkommenſchaft entſtehen möge. Wir finden Beiſpiele, daß ſich Frauen über das Gelübde ihrer Männer nach Paläſtina zu pilgern, laut beſchwerten: aber Alexander III verwarf den Widerſpruch der einen, da ſie ohnehin nichts tauge[5], und Innocenz III erklärt ſich ein ander Mal allgemein gegen ſolche Einreden, weil die einzige daraus entſtehende, oft aber auch aus anderen Gründen eintretende Unbequemlichkeit, die Unterbrechung des Beiſchlafes ſey.

Die Größe der Ausſtattung eines Mädchens war ſehr verſchieden[6]: 200 bis 300 Lire galten in Italien noch während der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts für eine ſehr bedeutende Summe. Morgengabe vom eigenen Vermögen wies der Mann ſeiner Frau nach Belieben an; aber Leibzucht an Eigen und Lehen, nur mit Zuſtimmung der nächſten Verwandten. Die Morgengabe eines

1 So in Florenz. Malesp. 161.

2 So dispenſirt Honorius III die Frau Heinrich Dandolos, welche ihn, ungeachtet eines ſolchen Gelübdes, geheirathet und einen Sohn geboren hatte. Reg. Honor., Jahr VI, Urk. 410.

3 Thebeſius V, 26.

4 Hist. Sicula 745.

5 Concil. XIII, 191. Innoc. epist. XVI, 108.

6 Malespini zu 1260.

Fürſten mochte 100 Mark werth ſeyn, die eines Mittelfreien zehn, eines Dienſtmannen fünf Mark. Der Ritter brachte gewöhnlich zu: einen Knecht, eine Magd, ein gerichtet Haus und zur Weide gehendes Vieh[1]; der eigene Mann ein Schaf, eine Ziege, oder eine verhältnißmäßig kleine Summe Geldes. Vom Reichsgute ſollte der römiſche König keine Morgengabe beſtellen. Ohne Einwilligung der Frau durfte der Mann über ihre Güter, Leibgedinge und Morgengabe nichts verfügen; die Frau aber auch nicht ohne Beiſtimmung des Mannes. Selbſt der unebenbürtige Mann war der Frauen Vormund und verwaltete ihr Vermögen: denn wenn ſie in ſein Bette trat, trat ſie in ſein Recht[2], und erſt nach des Mannes Tode in den vorigen Stand zurück. Keine Frau durfte ohne ihren Mann, kein unmündiges Mädchen ohne ihren Vormund im Gerichte erſcheinen[3].

Nicht jede kirchlich erlaubte Ehe war deshalb auch bürgerlich vollkommen: ſo gab es z. B. Mißheirathen, welche für die Kinder manche nachtheilige Folgen hatten[4]. In Hinſicht auf Erbrecht, Abfindung der Kinder, Errungenſchaften während der Ehe, Nießbrauch des überlebenden Ehegatten u. A. m. finden ſich in den beſonderen Rechten, ſo viele Abweichungen[5], und ſo Mannichfaches wurde durch einzelne Verträge feſtgeſtellt, daß ſich kaum eine allgemeine Regel angeben läßt.

In Bezug auf Nebengründe, welche wohl Mädchen zu ſchlechten Wahlen beſtimmten, heißt es im Renner (Vers 320):

---

1 Schwabenſp. 301, 302, 313. Sachſenſp. I, 20, 31. Guden. sylloge 169. Genau handelt vom Güterrechte der Ehegatten Haſſe in Savignys Zeitſchrift IV, 60.

2 Sachſenſp. I, 45.

3 Lünig Reichsarch., cont. IV, Abſchn. 20, Urk. 1.

4 Eichhorn II, 938. Alb. Stad. zu 1144. Ursp. chron. zu 1068.

5 Eichhorn II, 999.

Kurtzen mut, langez har
Habent die Maide ſund'bar
Di zu irn tagen komen ſint.
Di wal machet in daz hirtz blint,
Di augen zeigen in den wek.
Von den augen get ein ſtek
Zu dem hertzen nit gar lank,
Uf den ſtiget manik gedank u. ſ. w.

Mit großem Rechte ſah die Kirche in der Ehe nicht einen bloß weltlichen Vertrag, den man wie über Zugvieh oder Hausgeräth, nach Belieben ändern und löſen dürfe: ſie forderte gewiſſe Feierlichkeiten z. B. Aufgebot und Trauung [1], ſie hob mit Recht die Heiligkeit und Unauflöslichkeit eines Bandes hervor, welches dem Leben Haltung verſchaffen und in den Kindern und wahrer Liebe über daſſelbe hinausgehen ſollte. Indem aber weder der natürliche Grund des Unvermögens [2], noch der ſittliche des Ehebruchs zur gänzlichen Trennung der erſten Ehe hinreichte, oder eine zweite erlaubte, ſo zerſtörte dieſe Geſetzgebung nur zu oft das, was ſie begründen wollte. Viele nämlich die nun unverehelicht bleiben mußten, befriedigten öfter ihre Neigungen ungebührlich als daß ſie dieſelben beherrſchten; Andere zwang man in einem Verhältniſſe auszuharren, welches alle ächten Kennzeichen der Ehe verloren hatte. So befahl Innocenz III: das Vergehen zweier Gatten, welche beide Ehebruch getrieben hatten, gegen einander aufzuheben [3]; und ein Mann mußte ſeine verſtoßene Gattinn wieder nehmen, obgleich ein Geiſtlicher ſich öffentlich gerühmt hatte, er ſey ihr Beiſchläfer. In dem Maaße als man die Gründe zu Scheidungen ver=

1 Doch galten dieſe nicht für durchaus weſentlich. Eichhorn II, §. 321.

2 Innocenz befahl eine Ehe die wegen Unvermögen getrennt war, herzuſtellen (Epist. X, 197); andererſeits betrachtete man dieſen Mangel auch wohl als einen Grund der Nichtigkeit der Ehe. Decret. Greg. IV, 15, 3.

3 Innoc. epist. I, 143; XI, 101.

warf, mehrte man die Gründe der Nichtigkeitserklärungen; obgleich die erſten an ſich oft wichtiger waren als die letzten, und ein großer, während der Ehe entſtandener Uebelſtand, das Weſen derſelben mehr zerſtörte als ein geringfügiger, welcher bereits vor dem Abſchluſſe derſelben ſtattgefunden hatte. Wie man aber die Sache auch beurtheile, immer kann man dem, welcher die Ehe als Sakrament bezeichnet, höchſtens vorwerfen, er betrachte das in der Erſcheinung Mangelhafte zu ideal und erhaben; man muß den, welcher ſie einen gewöhnlichen Vertrag nennt, tadeln daß er dies edelſte Verhältniß dem Gemeinſten gleichſtellt, und durch das Uebermaaß leichtſinnig bewilligter Scheidungen die geſelligen Verhältniſſe in ihrer Wurzel vergiftet und zerſtört. — Es galt in jenen Zeiten für eine verwerfliche Anmaaßung, wenn Laien in Ehesachen urtelten, oder gar, wie der Podeſta von Mailand zur Zeit Honorius III, Scheidungen ausſprachen[1]. Bei einer Trennung von Tiſch und Bette (denn nur dieſe bewilligte die Kirche, nicht aber eine zweite Ehe) nahm die unſchuldige Frau das Eingebrachte und Leibgedinge mit ſich[2].

Ueberhaupt wäre es irrig zu glauben: man habe, weil Ehebruch keine völlige Scheidung begründete, dieſen gleichgültig angeſehen[3] und ungeſtraft gelaſſen; vielmehr waren die Anſichten darüber in vieler Beziehung ſtrenger, als in unſeren Tagen. Zuvörderſt konnte der Fall nicht eintreten, daß die Sündigenden ſich heiratheten[4]; ferner unterlagen ſie

---

1 Reg. Honor. III, Jahr VIII, Urk. 302, 419.

2 Schwabenſp. 403. Sachſenſp. III, 74.

3 Swel man ein guot wip hat,
Unt z'einer andern gat,
Der bezeichnent daz ſwin:
Wie möht' ez je mer erger ſin?
Ez laz den lutern brunnen,
Unt leit ſich in den trueben pfuol.

Spervogel in Hagens Minneliedern II, 376, 8.

4 Richtſteig Landrecht 18, 19. Schwabenſp. 60. Honth. hist.

öffentlicher Kirchenbuße, Geldſtrafen und häufigen Gütereinziehungen. In Dauphiné und Provence wurde der ergriffene Ehebrecher faſt nackt mit Schlägen durch die Stadt geführt, oder mußte ſich mit anſehnlichen Geldſummen von dieſer Beſtrafung loskaufen[1]. Noch weit härter iſt die Art und Weiſe, welche das lübiſche Recht vorſchreibt[2]. Nach dem iglauer Stadtrechte[3] wurde der, mit ſieben Zeugen überführte, Ehebrecher gepfählt; nach den Schlüſſen einer Kirchenverſammlung von Neapolis in Paläſtina entmannt und der Ehebrecherinn die Naſe abgeſchnitten[4]; ja dieſe Strafen ſollten an allen denen vollzogen werden, welche zum Ehebruche Veranlaſſung gäben. Graf Philipp von Flandern ließ im Jahre 1175 den Herrn Walter von Fontanes, welcher ihm ſeine Frau verführt hatte, mit Keulen todt ſchlagen, und dann in einem Abtritte mit dem Kopfe nach unten aufhängen[5].

Indem die Kirche auf die Heiligkeit und Untrennlichkeit der Ehe drang, ſorgte ſie mittelbar auch für die **Kinder**; ja dieſe Sorgfalt ging im Einzelnen noch weiter, und eine Kirchenverſammlung zu Kanterbury ſetzte z. B. im Jahre 1236 feſt[6]: die Weiber ſollen keine Kinder mit ins Bette

---

Trevir. I, 722. Im Genueſiſchen ſprach die curia dem überführten Weibe, Eigenthum und Heirathsgut ab. Moriond. II, Urk. 177.

1 Hist. de Dauphiné I, 16. Hist. de Lang. III, 528. Leber 247.

2 Juris est, ut ipse per vicos civitatis sursum et deorsum per feretrum suum trahatur, und zwar Männer wie Weiber. Westph. monum. III, 626, 644. — Sonderbar iſt auch dies Geſetz König Ladislas von Ungern: daß der Ehemann, wenn er ſein Weib im Ehebruch ertappte und umbrachte, wieder heirathen durfte; nicht aber, wenn eine gerichtliche Trennung ſtattfand. Engel Geſch. v. Ungern I, 192 zu 1092. Nach dem Sachſenſpiegel II, 13, ward dem im Ehebruch Ergriffenen, der Kopf abgeſchlagen.

3 Dobner mon. IV.

4 Im Jahre 1120. Concil. XII, 1317.

5 Bened. Petrob. I, 120. Rad. a Diceto imag.

6 Concil. XIII, 1377, no. 15.

nehmen, oder bei Feuer und Waſſer allein laſſen. Uneheliche Kinder (wozu man auch Kinder von Geiſtlichen rechnete) waren in der Regel vom Erbe ausgeſchloſſen[1]; doch beſtimmte das Landrecht[2]: wenn ſich Perſonen heirathen, ohne einen Umſtand zu kennen welcher ihre Ehe verbietet, ſo werden ſie zwar ſpäter getrennt, allein die Kinder bleiben ebenbürtig und erbfähig. Adoption und Legitimation iſt dem Sachſenſpiegel fremd. Der Papſt machte ausſchließenden Anſpruch darauf Kinder zu ächtigen[3]; ſetzte aber dieſen Anſpruch, den Königen und Kaiſern gegenüber, nicht ganz durch, obgleich das Uebergewicht inſofern auf ſeiner Seite war, als dieſe, z. B. Philipp Auguſt, ihre eigenen Kinder durch ihn für ehelich erklären ließen. Bisweilen konnte aber die weltliche und geiſtliche Macht ſolcher Aechtigung nicht Gültigkeit verſchaffen[4], wenn Rechte, z. B. Mitbelehnter, dadurch verletzt zu ſeyn ſchienen.

Nach Sachſenrecht wurde man großjährig mit dem einundzwanzigſten Jahre, nach ſchwäbiſchem und manchem örtlichen Rechte mit dem achtzehnten[5]; lehnsmündig galt man in der Regel mit dreizehn Jahren und ſechs Wochen. Im ſechzigſten Jahre mochte man ſich wieder einen Vormund erwählen. Der nächſte männliche Verwandte war natürlicher Vormund; es gab keine teſtamentariſche Tutel[6]. Die Löſung von der väterlichen Gewalt geſchah vor Gericht durch Ueberlaſſung eines Theiles vom Vermögen. Der

---

1 Lübiſches Recht. Westph. mon. III, 623. Etabl. de S. Louis I, 95. Selbſt wenn ſich die Aeltern ſpäter heiratheten, erhielten die Kinder kein volles Erbrecht. Mittermaier II, §. 320.

2 Sachſenſp. III, 27.

3 Innoc. III epist. V, 128; append. I, epist. 17.

4 Eichhorn II, 938.

5 Ebend. 946. Sachſenſp. I, 42; II, 19. Schwabenſp. 387. In Bern überkam man mit vollen vierzehn Jahren das volle Bürgerrecht. Handfeſte von 1218 in Walthers Erläut. des vaterl. Rechts S. 338.

6 Sydow 232.

Eingeborene erhielt höchſtens ein Fünftel; über zwei Fünftel brauchte der Vater ſelbſt vielen Kindern nicht abzutreten[1].

Inwiefern der Leibeigene gezwungen war ſeinem Herrn zu dienen, iſt bereits oben aus einander geſetzt[2]; wer den gemietheten Knecht ohne Grund entließ, mußte ihm volles Lohn geben. Höher als auf den Lohn, war indeß der Herr für den Diener nur pflichtig, ſofern er ſich ausdrücklich verbürgt hatte[3]. Nahm der Knecht ein Weib oder fiel ihm eine Vormundſchaft zu, ſo konnte er zu jeder Zeit ohne Schaden den Dienſt verlaſſen. Ein Geſetz in Ravenna ſagt: „wenn Jemand ſeinen Diener, den er lohnt, nährt und kleidet, einmal ausprügelt[4]; ſo wird darüber, wenn anders die Schläge nicht gar zu arg waren, keine Klage vor Gericht angenommen.“ Aehnlich erklärt ein wiener Geſetz von 1221: „wer Knecht oder Magd (jedoch ohne Waffen) ſchlägt daß es blutet, iſt deshalb nicht verantwortlich[5].“ Wir haben eher Grund zu vermuthen, daß die Mißhandlung der Dienſtboten häufig, als daß ihr Einfluß (nach Weiſe römiſcher Freigelaſſenen) ſehr groß geweſen ſey; wenigſtens findet ſich darüber nichts aufgezeichnet. Bei der Krönung Philipp Auguſts und ſeiner Gemahlinn, ſchlug ein Diener, welcher das zudringende Volk abhalten ſollte, mit einem Stecken drei Lampen entzwei, daß dem Könige und der Königinn das Oel über den Kopf lief[6]. Man nannte dies eine himmliſche Salbung des heiligen Geiſtes, und der ängſtliche Diener dankte Gott, als er durch dieſe Deutung allen Vorwürfen entging.

---

1 Graf Balduin von Guines hinterließ von ſeiner Gemahlinn Chriſtine dreiunddreißig Söhne und Töchter. Duchesne hist. de Guines 133.

2 Hohenſt. Band V, S. 10.

3 Sachſenſp. II, 32, 33. Schwabenſp. 404.

4 Fantuzzi IV, 151.

5 Wiener Jahrbücher XXXIX, Anzeigebl. 17.

6 Rigord. 7.

Wegen außerehelichen Beiſchlafes und Fleiſchesverbrechen erhob der Gerichtsherr, oder die Obrigkeit, Geldbußen oder verhängte auch andere z. B. Leibesſtrafen[1]; doch unterblieb die Sache damals ſo wenig als in anderen Zeiten, und wir finden daß Huren, obgleich unter einigen polizeilichen Beſchränkungen, geduldet wurden. Sie ſollten z. B. in Bologna eine beſondere Kleidung tragen[2], in Montpellier und Toulouſe in einer beſtimmten Straße wohnen[3], ſie mußten ausziehen ſobald ſich in Ravenna ein ordentlicher Bürger über ihre Nachbarſchaft beſchwerte[4]; ſie durften ſich zu Benevent in keinem Weinhauſe blicken laſſen. Ein Geſetz von 1192 ſetzte für die regensburger, nach Oeſterreich kommenden Kaufleute feſt[5]: „ſchläft Jemand bei einer ledigen Perſon mit ihrem Willen, ſo hat der Richter darin nichts zu ſprechen; und eben ſo wenig wird eine Hure gehört welche auf Nothzucht klagt, weil ſie nicht ſo viel erhielt als ſie verlangte[6]. Vergreift

1 Carli Verona III, 7. Moriond. II, Urk. 77. — Das Fräulein das ſich in Frankreich ſchwängern ließ, verlor ihr Erbrecht. Etabl. de S. Louis c. 12. — In gewiſſen Fällen und Orten folgte aus der Schwängerung, Zwang zur Heirath, z. B. in Freiburg. Schreibers Urkundenbuch I, Urk. 1, S. 22. Der Verheirathete welcher ſich in Piſa eine Beiſchläferinn (fornicariam) hielt, zahlte der Gemeine 25 Pfund Strafe, und das Doppelte wenn jene eine Ehefrau war. Statuta 196. Auf dem Kreuzzuge Friedrichs I: fornicatores publice nudatos, tam viros quam mulierculas manibus post tergum vinctis et genitalibus fune injecto per totam circumducebant civitatem, et novissime in flumine praeterfluente in ipso hiemis algore ipsos aliquibus vicibus immergentes cum debita irrisione et subsannatione dimittebant. Ansbert. 65.

2 Savioli zu 1251. Die Gemahlinn Ludwigs VII küßte einſt eine Hure, die ſie für eine ordentliche Frau hielt. Da wurde befohlen: ſie ſollten keine chlamys oder cappa tragen. Bouquet XVI, préf. 17.

3 Man nannte ſie die rue chaude. Hist. de Lang. III, 528.

4 Fantuzzi IV, 132. Borgia Benev. II, 426.

5 Gemeiner Chronik 285.

6 Ebenſo heißt es in einem Freibriefe Herzog Leopolds für Wien

ſich aber Jemand thätlich an einer Hure und wird deſſen überführt, ſo muß er büßen[1]." Durch Eid durfte keine Hure einem Manne die Vaterſchaft zuſchwören[2]. Sie verloren an manchen Orten durch ſolchen Wandel ihre Freiheit, und waren beſonderen Steuern unterworfen[3]; oder wurden (wenn ſie öffentlichen Anſtoß gaben) nackt durch die ganze Stadt geführt[4]. Nach der Rückkehr von ſeinem Kreuzzuge befahl Ludwig IX gar keine Huren zu dulden[5], ihre Güter, ſelbſt Kleider und Pelze, in Beſchlag zu nehmen und von denen welche ihnen Wohnungen einräumten, die einjährige Miethe als Strafe beizutreiben. Auch verdienten jene eine ſtrenge Behandlung, da ſie zu Paris Leute faſt mit Gewalt in ihre Wohnungen zogen und die Widerſtrebenden, Sodomiten ſchimpften. Ja bisweilen wohnten im unteren Stockwerke Huren, und im oberen wurden Vorleſungen für Studenten gehalten[6]. Nannte Jemand im Zorn eine rechtliche Frau Hure, ſo mußte er in vielen Gegenden eine verhältnißmäßig hohe Strafe zahlen[7]; ſchmähte eine Hure eine ehrbare Frau, ſo wurde ſie nach dem hagenauer Rechte aus der Stadt gejagt; ſchimpfte ſie einen ehrbaren Mann, ſo durfte er ihr, nach ſchwerinſchem Rechte, eine derbe Ohrfeige geben[8]. Freiwillige Entfüh-

---

von 1221: Si mulier aliqua communis conqueratur se vi oppressam, non audiatur. Wiener Jahrbücher XXXIX, Anzeigebl. 18.

1 Innocenz IV mißbilligt daß die Schöppen villae Gadensis (Gent?) dicunt: fornicatio criminale peccatum non debeat reputari.

2 Augsburger Statuten in Walchs Beiträgen IV, 337.

3 Richilda quae libertatem suam fornicando polluit et amisit. Hormayr die Baiern im Morgenlande 34. Hurenſteuer in Augsburg. Freiberg Rechtsalterthümer 47.

4 Geſetz des Grafen Thomas von Savoyen von 1192. Histor. patriae monum. II, 6.

5 Marten. thes. I, 339. Guil. Nang. 363. Ordonn. I, 74, 104.

6 Bulaeus II, 687. Dulaure II, 110.

7 Gattula III, 328.

8 Bonam alapam. Westph. monum. I, 2007. Schöpfl. Als. dipl. I, Urk. 310.

rung wurde nach manchen Geſetzen, z. B. nach dem iglauer Stadtrechte, nicht beſtraft[1]; Mädchenraub ging ans Leben; auf Nothzucht ſtand an mehren Orten, ſo nach normanniſchen Kirchenſchlüſſen, Blendung und Entmannung[2]. Die Klage mußte aber in Wien binnen vierzehn Tagen angebracht werden; ſpäter ward ſie vom Richter nicht mehr angenommen[3]. Um ihre Keuſchheit zu retten, ſtürzte ſich eine verfolgte Jungfrau zu Tours ins Waſſer; und Innocenz III mußte den Oberrichter von Kagliari in Sardinien hart zurechtweiſen, daß er ſich gegen Frauen und Mädchen Gewaltthätigkeiten erlaube[4].

Ueberhaupt wandte die Kirche viele Mittel an, Fleiſchesvergehen zu verhüten und Sünderinnen zu bekehren. Man ſtiftete Klöſter zu ihrer Aufnahme, und Fulko von Neuilly[5], der Beförderer des Kreuzzuges gegen Konſtantinopel, erwarb ſich großen Ruhm wegen ſeiner erfolgreichen Bekehrungspredigten. Er brachte es dahin daß die Stadt Paris 1000, und die Studenten 250 Pfund gaben, um diejenigen auszuſtatten welche eine ordentliche Ehe ſchließen wollten. „Wer will," ſprach ein ander Mal ein Minorit, „dies durch meine Predigt zur Reue bewegte Mädchen heirathen? Ich ſorge für zehn Pfund Mitgabe[6]." Das Geld wurde durch Sammlung von den Gegenwärtigen aufgebracht, und nun fand ſich ein Mann der ſie ehelichte. Dies galt nach damaliger Anſicht keineswegs für ſchändlich, oder für Folge bloßen Eigennutzes: denn Papſt Innocenz III erklärte laut[7]: „wer eine Hure heirathet, handelt lobenswerth; denn er rettet ſie vom Irrwege und es dient zur

1 Dobneri mon. IV.

2 Concil. XII, 1126.

3 Wiener Jahrbücher XXXIX, Anzeigebl. 18.

4 Innoc. epist. IX, 12; III, 35.

5 Alber. 419. Otto S. Blas. ed. Blas. 506, 508. Ramnus. 36.

6 Vitodur. 7.

7 Epist. I, 112.

Vergebung der Sünden." Auf ähnliche Weiſe ſchrieb Gregor IX nach Deutſchland[1]: „Hurenwirthe oder Wirthinnen ſollen die Mädchen nicht hindern Bekehrungspredigten zu beſuchen, und Geiſtliche wie Laien gebannt werden, welche aus Hurenlohn Gewinn ziehen." „Bemühe dich," ſagt er ferner einem berühmten Bekehrungsprediger, „daß die Männer ihre ſündigen, aber reuigen Frauen wieder zu ſich nehmen, und ermahne Unverehelichte ſie ſollten (zur Vergebung ihrer Sünden) bußfertige Mädchen heirathen[2], oder bringe dieſe in Klöſtern unter."

Sehr oft wurde gewiß vom Beichtſtuhle aus, auf ein keuſches Leben hingewirkt: bisweilen mag indeß die Verführung auch von da entſprungen ſeyn, und die übertriebene Genauigkeit der in dieſer Beziehung mannichmal vorgeſchriebenen Fragen[3], konnte eben ſo leicht das ſittliche Gefühl abſtumpfen, wie ſchärfen. Papſt Alexander IV erzählte ſelbſt folgenden, zu letzter Entſcheidung an ihn gebrachten Vorfall. Ein Prieſter wollte eine Frau, die ihm beichtete, verführen mit ihm hinter dem Altare den Beiſchlaf zu vollziehen. Sie weigerte ſich dieſes Frevels, verſprach es aber an anderem Orte und zu anderer Zeit, und ſchickte jenem als Zeichen ihres Andenkens eine ſchöne Torte und eine Flaſche guten Wein. Der Prieſter überreichte die Torte ſeinem Biſchofe;

1 Reg. Greg. IX, Jahr I, 245. Würdtw. nova subs. V, 5.

2 Nicht immer war die Reue ernſt und gründlich. Ein Weib aus dem Heere Peters des Einſiedlers war z. B. von den Türken gefangen, kehrte zurück, ſuchte und erhielt Losſprechung wegen vielen Beiſchlafs. Noch war man darüber in großer Freude und Rührung, als ſie ſich wieder zu den Türken begab. Alb. Acq. 217.

3 Nach den ums Jahr 1235 in Rouen gefaßten Kirchenſchlüſſen heißt es z. B.: Quaeratur, utrum dormiendo contigerit pollutio? quod si ebrietate vel cogitatione praecedenti extiterit, magis est timendum. Quaeratur etiam, utrum vigilando per se solum? Si dixerit sic: quaeratur, utrum hoc ei placuerit? Et si hoc: quaeratur, si aliquid fecerit quo pollutio compleretur. Si dicat sic: quid fecerit, et quomodo? Concil. XIII, 1357.

als man ſie aber bei dem angeſtellten Feſte aufſchnitt, fand man ſie zu allgemeinem Erſtaunen mit Menſchenkoth gefüllt. Eine ſtrenge Unterſuchung ergab den Zuſammenhang, und der Franziskaner Salimbeni tadelt nur daß die, mit Grunde ſich rächende Frau, in der Flaſche wirklich Wein, und nicht folgerecht Urin überſandt habe[1].

Die Sitte oder Unſitte, ſich Beiſchläferinnen zu halten, kam in den höheren Ständen allerdings auch damals vor. Ein Herr von Bernecke hatte, wie er ſagte, zur Erleichterung ſeines Wittwenſtandes, ein Dutzend junger Hausmädchen[2]; ein Graf von Ghines zeugte ſo viel uneheliche Kinder, daß er deren Namen nicht wußte. Welche Vorwürfe unter den in dieſer Beziehung ſonſt tadelloſen Hohenſtaufen, dem Kaiſer Friedrich II gemacht wurden, iſt bereits erzählt. König Heinrich II von England ließ ſeiner zärtlich geliebten Roſamunde ein prächtiges Grabmal in der Abtei Godeſtow errichten. Aber bald nach ſeinem Tode befahl der Biſchof von Linkoln, die brennenden Lampen und Kerzen auszulöſchen, die ſeidenen Vorhänge abzunehmen und den Sarg wegzubringen, — weil ſie eine Hure geweſen ſey[3]. Herzog Ludwig I von Baiern ſuchte Eingang bei Ludmilla, der Wittwe des Grafen Albrecht von Pogen, und ließ ſich durch keine Zurückweiſung abſchrecken. Als er einſt von neuem in ſie drang, zeigte ſie auf einen Vorhang, an dem drei Ritter abgemalt waren, und ſagte: „gelobt mir vor dieſen drei Rittern, daß ihr mich nach Vorſchrift der chriſtlichen Kirche zur Ehe nehmen wollt; dann mögt ihr mit mir wohl ſchaffen nach eurem Willen, ſonſt aber geſchieht es auf

1 Salimbeni 381.

2 S. Bertoldi vita 116. Ludw. reliq. VIII, 487.

3 Von der Geiſtlichkeit rührt wohl auch folgende, nicht höfliche Grabſchrift her:

Hic jacet in tumba rosa mundi, non rosa munda,
Non redolet, sed olet quae redolere solet.

Bromt. 1152, 1235.

keine Weiſe." Der Herzog achtete nicht des Vorhangs und der gemalten Ritter und that das Gelübde; da ſprach Ludmilla: „ihr drei frommen Ritter, ihr habt das Gelübde doch wohl gehört?" — und drei Männerſtimmen antworteten laut: „ja, gnädige Frau!" Als der erſtaunte Herzog den Vorhang wegzog, ſtanden drei edle Ritter dahinter, und nachdem der Zorn ob dieſer Täuſchung vorüber war, heirathete er Ludmillen und lebte mit ihr in Ehren und Freuden[1].

Ueberhaupt darf man nicht vergeſſen, daß die Zeitbuchſchreiber meiſt ſtrenge Sittenrichter waren, tadelnswerthe Ausnahmen ſtreng hervorhoben und die lobenswerthe Regel nicht erwähnten; auch iſt ja das Rügen des Unſittlichen ſelbſt noch Beweis ſittlicher Geſinnung. Wir wollen es alſo Waltern von der Vogelweide glauben, wenn er ſagt[2]: „deutſche Zucht geht doch vor allen;" müſſen es aber bezweifeln, daß (wie ein mit ſeiner Zeit unzufriedener Italiener des funfzehnten Jahrhunderts[3] behauptet) zur Zeit Friedrichs II zwanzigjährige Mädchen mit gleich alten Nachbarsſöhnen in einem Bette lagen ohne Schaden und Sünde. — Unter den deutſchen Fürſten wird beſonders Landgraf Ludwig VI von Thüringen, der Gemahl der heiligen Eliſabeth, wegen ſeiner Keuſchheit ſehr gerühmt. Wir theilen aus mehren Erzählungen die folgende mit[4]. Ein Lehnsmann deſſelben bekam von ſeiner Frau keine Kinder und es ſchmerzte ihn ſehr daß Fremde ſein reiches Erbe bekommen ſollten; lieber möchte ſich die Frau von einem anderen ehrenwerthen Manne Nachkommen erwecken laſſen. Sie aber ſprach: „eher will ich nach deinem Tode mein Brot kümmerlich ſuchen, als daß ich von den Leuten ſollte geſchmäht werden, und mein

1 Weſtenrieder Beitr. II, 92.

2 Uhlands Walter 33.

3 Anon. Ital. 259.

4 Rohte 1714. Vom Landgrafen wird noch als eine Merkwürdigkeit erzählt, daß er nie Heringe gegeſſen oder Bier getrunken habe. Ann. brev. de Landgr. Thur. 350.

Haupt unter frommen Frauen nie mehr heiter und getroſt aufrichten könnte.“ Deßungeachtet fuhr der Mann fort, den Landgrafen wegen ſeiner Tugend, Ehre und Gottesfurcht unabläſſig zu rühmen, bis die Frau endlich einwilligte: ihm möge er jene Bitte vortragen. Es geſchah, und Ludwig ließ ſich bewegen, auf einer Jagd heimlich die Seinen zu verlaſſen und bei dem Ritter einzukehren. Fröhlich aß und trank er mit dem Wirthe und der Wirthinn, gab jenem von einer köſtlichen Arznei zu koſten, und ſo kam die Schlafenszeit heran. Da wirkte die Arznei, der Ritter ward unruhig und hub an: „lieber gnädiger Herr, ich danke euch für eueren Beſuch; aber wollt ihr es mir nicht vor übel haben, ich fühle nun in mir Kräfte, daß ich gern bei meiner Frauen läge.“ Lächelnd antwortete der Landgraf: „ich bin darum nicht hergekommen, daß ich dein Weib beſchliefe, ſondern daß ich dich von dem Unrechte und jene von der Schande befreite.“

Unnatürliche Ausſchweifungen fanden nicht bloß in dem heißen Syrien, ſondern auch in Italien, Frankreich, Deutſchland, England, ja in dem kalten Schweden ſtatt[1]. Man ſagte laut: zwei Söhne König Heinrichs I von England wären, nebſt vielen gleich ſündhaften Großen, deshalb im Meere ertrunken, und der würdige Erzbiſchof Anſelm von Kanterbury ſchreibt im Anfange des zwölften Jahrhunderts: „bisher ward dieſe Sünde ſo öffentlich getrieben, daß kaum Jemand darüber erröthete, und Viele, welche die Größe des Frevels nicht einſahen, ſtürzten ſich hinein.“ Auch Geiſtliche und Mönche werden in dieſer Beziehung laut angeklagt[2]. Auf mehren Kirchenverſammlungen wurden in ver-

1 Nach Guil. Nang. zu 1120 fere omnes in Anglia sodomitica labe irretiti. Mehr Beweiſe Henry VI, 348. In Schweden pollutio abominanda cum jumentis. Concil. XIII, 134. Velly III, 58.

2 So die Kamaldulenſer: masculinum concubitum solemniter celebrant, ut nullum puerum vicinum vel advenam ad monasterium divertentem suae pollucionis secedere permittant immunem. Codex des Petrus de Vineis in Turin S. 46. Auszüge von Dönniges.

ſchiedenen Ländern Strafen dagegen ausgeſprochen, welche man, von dem Verluſte geiſtlicher Stellen und bürgerlichen Standes, bis zum Feuertode ſteigerte[1]. Desgleichen erhielten die Predigermönche vom Papſte ausdrücklichen Auftrag, zur Ausrottung dieſes Uebels möglichſt hinzuwirken[2].

2. Wohnung und Kleidung.

Gleichwie in den beſſeren Zeiten des Alterthums, wandte man alle Kräfte auf den Bau der Kirchen, Rathhäuſer und anderer öffentlichen Gebäude, und begnügte ſich in der Regel mit einfacheren und beſchränkteren Wohnhäuſern. Noch im dreizehnten Jahrhunderte waren ſehr viele Häuſer in den italieniſchen Städten mit Stroh oder Schindeln gedeckt, bis man es allmählich, zur Minderung der Feuersgefahr, verbot[3]. Indeß finden wir ſchon während des zwölften Jahrhunderts in Deutſchland dreiſtöckige und in

---

1 Concil. XII, 1100, 1101, 1126; XIII, 840, 876, 884. Feuertod nach den Ordonn. de S. Louis I, 175. Alanus von Ryſſel ſchrieb einen tractatus in Verſen contra sodomiae vitium. Schröckh XXIV, 399.

2 Auftrag, die Päderaſtie in Oeſterreich auszurotten. Ripoll I, Urk. 53, 54. Sodoma peccata sua praedicant, nec abscondunt, ſagt Gregor. IX. Reg. Jahr VI, Urk. 80.

Daz nu die man
Mit einander das begant
Deß vogel noch thier nicht willen hant,
Und alle creature
Dunkent ungeheure;
Ir wiſſent wol was ich mayne,
Es iſt ſo gar unraine,
Daß ich ſein nicht genennen getar.

Ulrich von Lichtenſtein in v. Hormayrs Taſchenbuche 1822, S. 369.

Qui sunt fornicarii, qui sunt qui moechantur?
Qui contra naturam transvolant et abominantur?
Qui? Clerici; a nobis non longe extra petantur.

Wright Mapes p. 156.

3 Murat. antiq. Ital. II, 167.

Paris vierſtöckige Häuſer[1], welche in mehre Stuben abgetheilt waren, und ums Jahr 1180 iſt von Glasfenſtern in engliſchen Wohnungen die Rede[2].

Zu jeder Zeit war die Kleidung eines der wichtigſten Bedürfniſſe des Menſchen; zugleich aber, ſobald die Stufe völliger Roheit überſtiegen ward, ein Gegenſtand des ausſchmückenden Kunſtſinnes, oder auch der Eitelkeit. Gegen die letzte Richtung eiferten im Mittelalter die weltlichen, und noch weit mehr die kirchlichen Vorgeſetzten: ihren Einreden, Ermahnungen und Verboten, ſo wie der damit übereinſtimmenden Betrachtungsweiſe einiger Schriftſteller, verdanken wir die meiſten hierüber auf uns gekommenen Nachrichten.

Schon die Geſetzgebung Karls des Großen erſtreckte ſich auf die Kleidung. Er verbot das Tragen kurzer Mäntelchen, welche an die Stelle der großen Mäntel aufkamen und weder wärmten, noch deckten[3]; doch ſcheint ihn hiebei nicht ſowohl eine ſittliche Rückſicht, als die Tauglichkeit für den Kriegsdienſt beſtimmt zu haben. Bereits damals wirkte die Neigung zum Putze bei der Wahl der Kleidung[4]. Die Schuhe waren äußerlich verziert, oder gar vergoldet und mit langen Riemen zum Schnüren verſehen, die Beinkleider von zierlichem bunten Leinen und der untere Theil des Beines kreuzweis mit gewürfelten Binden umwunden. Ueber dem kurzen Kamiſol hing das auf mannichfache Weiſe geſchmückte Schwert, und der doppelte Mantel reichte vorn und hinten bis auf die Füße, an den Seiten aber nur bis zum Knie. In der Hand trug Jeder einen ſtarken Knotenſtock.

So ſchnell wie in neueren Zeiten wechſelten die Trachten gewiß nicht: aber ſie blieben deshalb keineswegs unver-

1 Chron. mont. ser. zu 1183. Math. Par. 604.

2 Anderſon I, 586.

3 Doch blieb, beſonders bei den Vornehmeren, die Form der römiſchen Kriegsmäntel noch lange in Gebrauch.

4 Monach. S. Gall. I, 36.

ändert, und wenn die Vornehmen mit einer Neuerung vorangingen, ſo folgten (oft zum Verdruſſe jener) ſelbſt die Bürger und Bauern nach[1]. Dies muß beſonders in Hinſicht des Schnittes der Haare ſtattgefunden haben; wenigſtens bekümmerte ſich die Kirche um keinen Theil des Leibes ſo genau, wie um Kopf und Füße. Gegen das Ende des elften Jahrhunderts trug man einen geſchorenen Bart und kurz abgeſchnittene Haare; auch beſchreibt Anna Komnena den Boemund und andere Häupter der Kreuzfahrer auf dieſe Weiſe[2]. Als aber Knechte und Bauern dieſem Brauche nachfolgten[3], veränderte er ſich und ſchon dreißig Jahre nachher, zur Zeit Kaiſer Lothars, trugen Männer und Weiber lange Haare[4], welche höchſt arge Gewohnheit erſt abgekommen ſey, als Gott im Zorne Mehren die Köpfe abgeſengt habe[5]. „Die Laien (ſagt Berthold in ſeinen Predigten[6]) winden, ſchnüren, oder färben das Haar, oder tragen es lang wie die Frauen. Alle dieſe tragen Weiberherzen und können an keiner Statt einen Mann vertreten." — Gewiß ſtellte die Kirche den Grundſatz auf: daß kurz abgeſchnittene Haare für ein äußeres Zeichen der Gottesfurcht gölten, und Schlüſſe von Kirchenverſammlungen lauteten dahin[7]: „kein Menſch laſſe ſein Haar wachſen, ſondern ſey ſo geſchoren, wie es ſich für einen Chriſten ſchickt; daß nämlich die Augen nicht bedeckt ſind und die

---

1 Militares viri mores paternos in vestitu et capillorum tonsura dereliquerunt, quos paulo post Burgenses et rustici et paene totum vulgus imitati sunt. Order. Vit. zu 1092.

2 Anna 320 und du Fresne Noten p. 65 zu p. 86.

3 Klage, daß rustici und garçones auch den Bart ſchören, in Gaufr. chron. in Labbé bibl. II, 328.

4 Werlich Chronik von Augsburg 56, erzählt dies ſchon zu 1100.

5 Anon. Saxo zu 1130. Gobelin. 59. Hume II, 34.

6 S. 400.

7 Concil. XII, 930, no. 6; 1099, no. 23. Thomassin. I, 2, c. 42.

Ohrzipfel hervorgucken. Den Ungehorſamen wird das Abendmahl nicht gereicht, der Prieſter hält inne wenn ſie die Kirche betreten und ſagt ihnen: daß ſie gegen Gottes Willen und zu ihrer eigenen Verdammniß die heiligen Stätten beſuchen. Kein Geiſtlicher wohnt ihrem Begräbniſſe bei." Derſelben Anſicht folgend befahl der ernſte Senat Venedigs im Jahre 1102 alle langen Bärte abzuſchneiden[1]; aber wenige Jahre nachher trugen nicht bloß die Mädchen und Weiber, ſondern auch die Männer in Augsburg lange gewundene Haarzöpfe als Schmuck[2]. Der heilige Einſiedler Gerlach rührte einem ſolchen Langhaarigen das Gewiſſen und ſchnitt ihm den Ueberfluß hinweg[3]; auch wuchſen, ein höheres Zeichen, die Haare ſeitdem nie über dies gottgefällige Maaß! Die Frauen dachten aber hierin gar nicht wie die Kirche, und die luſtige Eleonore von Aquitanien lachte ihren Gemahl, König Ludwig VII von Frankreich, gewaltig aus, als er ſich auf die Vorſtellungen des großen Gottesgelehrten Peter von der Lombardei, kahl ſcheren ließ[4].

Die Kleidungsweiſe der Frauen unterlag indeß noch heftigeren Vorwürfen. Eleonorens Zeitgenoſſe, der heilige Bernhard, ſchalt[5], daß ſie lange und koſtbare Franſen und Schleppen hinter ſich herzögen und dicke Staubwolken erregten; und der Biſchof von Terouanne ſagte: „wenn es, ihr Frauen, eure Beſtimmung wäre die Straßen zu fegen, würde euch die Natur ſchon ein Hülfsmittel anerſchaffen haben, womit es füglich geſchehen könnte!" Die Regierung in Venedig ſetzte im Jahre 1154 den Werth feſt, welchen ein weiblicher Kopfputz höchſtens haben dürfe[6]; an vielen Or-

1 Sanuto vite 428.

2 Cruſius I, Buch 9, Kap. 4, S. 520, zu 1110.

3 Acta Sanct. vom fünften Januar I, 310.

4 Mailly I, 607 zu 1146. Die Ungern trugen lange Bärte und flochten wohl Perlen und Edelſteine hinein. Horneck zu 1261.

5 Epist. 113. Bouquet XVI, préf. 17.

6 Dandolo 286. Gaufr. chron. l. c. Fioravanti 173. Affò Parma III, 249. Hist. de Lang. III, 533.

ten verbot man Schleppen und durchbrochene Aermel, in Piſtoja das Tragen von Gold und Silber, in Parma ſtrafte man die Schneider, welche Kleider zu lang ſchnitten. Der Bußprediger Johannes von Vicenza und viele ſeiner Genoſſen verboten in Italien den Frauen, Bänder und Kränze im Haare zu tragen und verlangten, daß ſie durchaus verſchleiert einhergehen ſollten[1]. Auf ähnliche Weiſe klagt Berthold, der Franziskaner, in ſeinen Predigten über die Eitelkeit welche die Frauen trieben mit Tüchelchen, gelben Bändern, Schleiern[2] u. ſ. w. Daſſelbe wird um 1272 in Meſſina, mit Bezug auf lange Schleppen, thurmhohen Kopfputz, Goldſtoff, Perlen, Treſſen u. dergl. wiederholt[3]. Papſt Gregor X endlich erklärte 1272 auf der Kirchenverſammlung zu Lyon[4]: aller überflüſſige Putz der Weiber in der ganzen Chriſtenheit müſſe aufhören. — Nach dieſen und ähnlichen Vorwürfen ließe ſich auf eine in der That übertriebene Pracht der Frauenkleider ſchließen: allein ſie kann laut den, freilich oft dürftigen, Berichten doch nur ausnahmsweiſe ſtattgefunden haben. So trug die Markgräſinn Kunigunde von Brandenburg bei ihrer Vermählung mit König Bela IV von Ungern ein prachtvoll geſticktes, mit Gold durchwirktes Kleid, einen koſtbaren mit Zobel und Hermelin aufgeſchlagenen Mantel, einen Gürtel mit goldenen Spangen u. ſ. w.[5]. — In Italien waren zur Zeit Kaiſer Friedrichs II die Jungfrauen mit einem, wahrſcheinlich wollenen, Unterrocke und einem leinenen Oberkleide zufrieden[6]. In dem reicheren Florenz trugen ſie noch um 1260 einen engen Rock von grobem rothen Tuche, oder grünem Kammertuche, gürteten ſich mit ledernem Gürtel

1 Bonon. hist. misc. zu 1233. Giulini 277. Fantuzzi IV, 80.

2 Berthold 121.

3 Gregorio discorsi I, 108—109.

4 Malespini 199.

5 Horneck zu 1261. Büſching I, 253.

6 Ricob. compil. chronol. 248.

und warfen einen mit Grauwerk gefütterten Mantel über, an welchem ein kleiner Kragen ſaß, den man über den Kopf ziehen konnte[1]. Etwas mehr Aufwand und Mannichfaltigkeit ſcheint in Padua ſtattgefunden, und insbeſondere die Mode vieler Kragen und unzähliger Falten die Koſtbarkeit erhöht zu haben[2]. — Der meiſten Pracht erwähnt faſt das Lied der Nibelungen; nur weiß man nicht genau, wie viel auf Rechnung des Dichters kommt, und für welche Zeit die Angaben geſchichtlich gelten. Feierkleider werden von gewöhnlichen unterſchieden[3], Spangen über die ſeidenen Kleider geknüpft, goldene Bruſtſchildlein umgehangen, reiche Kränze und von Golde lichte Bänder ins Haar gewunden, oder an den Hauben befeſtigt. Aber Siegfrieds ſchwarzſammtener Rock, ſein Zobelhut, die reichen Borten an ſeinem Köcher oder Parzivals londoner Pfauenfederhut[4], ſtehen nicht hinter dem Frauenſchmucke zurück; und überhaupt, wenn man ſich bloß an die noch vorhandenen Beſchreibungen hält, ſind die Männer in jenen Jahrhunderten modeſüchtiger und eiteler geweſen, als die zurückgezogenen Frauen.

Ich theile noch einige andere Stellen aus Dichtern mit:

Ir rok, ir mantel, waren lanc,
Wol bezogen, und geſniten
Nach der Franzoiſer ſiten[5]. —
Bürger: „gecleit na ritterlichen ſeden[6].“ —
Kleider „diu man ſtolzlich ſneit,
Wol nach riterlicher ſite.“

---

1 Malesp. 161. Villani VI, 70. Murat. antiq. Ital. II, 317. Doch ſchilt Dante (Purgat. XXIII) die sfacciate Donne Fiorentine:
L' andar mostrando con le poppe il petto.

2 Eine genauere, aber nicht ganz verſtändliche Beſchreibung in Verci Eccl. II, 243.

3 Nibel. 1454, 1490, 1507, 2302, 3814, 6621.

4 Parzival 216.

5 Wigalois 10,548.

6 Hagen Chronik von Köln V. 4327.

— Mit borten was alle ir wat (Gewand)
Wol beſtalt und umbenat,
Gevazzet mit ſpähen (ſchönen) ſnüren[1]. —

Blozzer nak und gelbe kitel
Locken mangen falſchen pitel (Freier)
Snüre an röcken, an kiteln pilde
Machent meide und knappen wilde[2]. —

Nu ſloir gel, nu haupttuch weiz
Nu diz drum hin, nu diz drum her,
Nu panyr uf, nu glungeler[3] (?) —

Die vorn ſolte ir haubt neigen,
Die muz den leuten irn nack zeigen
Wie ſchön har und zöpfe ſi habe
Di von dem nacke hangen hin abe.
So machent die reiden (krauſen) löcklein,
Daz ſi als ein reh böcklein
Vorn wol uf gerihtet geht
Maiden ez doch übel an ſteht,
Gelbe kitel und Mursnitzen (?)
Lazzent manig meide niht geſitzen
Die mit fleizze arbeiten ſolten
Ob ſi ir zuht behalten wolten,
Die lauffent hin, die lauffent her,
Ob jemand da ſi, d' ir ger (begehre)
Od' ir geſwentze (Schleppen) lobe[4]. —

Im König Rother wird zum Lobe einer Frau geſagt:

„ſie iſt in midin alſo ſchmal[5].“

Kleidung, welche die Formen und das Geſicht zu ſehr verdeckte, fand bei den Sängern keinen Beifall. Daher ſagt Hadloup[6]:

---

1 Triſtan von Heinrich von Friberg 1522, 1531.

2 Renner 12,536.

3 Ebend. 12,558.

4 Ebend. 407.

5 V. 74.

6 Hagen Minneſinger II, 283, Nr. 8.

Der ſitte iſt in Oeſterrich
Unminneklich,
Daz ſchône vrouwen
Tragent alle huete breit;
Wan ir minneklichen var (Geſicht, Farbe),
Mak man gar
Selten geſchouwen,
So ſi ir huete hant uf geleit.

In einem Spottliede auf den Kleiderwechſel und die Schneider heißt es:

Ego dixi, dii estis;
Quae dicenda sunt in festis,
Quare praetermitterem?
Dii, revera, qui potestis
In figuram novae vestis
Transmutare veterem.
Pannus recens et novellus
Fit vel capa vel mantellus,
Sed secundum tempora
Primum capa, post pusillum
Transmutatur haec in illum;
Sic mutatis corpora.
Antiquata decollatur,
Decollata mantellatur,
Sic in modum Proteos
Demutantur vestimenta [1] etc.

Ums Jahr 1066 ſchmückten ſich viele Männer in England mit goldenen Armbändern und tättowirten ſich bunte Zeichnungen in die Haut [2]. Von dem Grafen Fulko IV von Anjou, der übel gebaute Füße hatte, und von einigen leichtfertigen Hofleuten am Hofe Wilhelms des Rothen gingen die bis zwei Fuß langen mit Werg angefüllten Schnabelſchuhe aus [3]. „Sie richten ſich,“ ſagt ein Schriftſteller, „wie Schlangenſchwänze oder Skorpionen in die

---

1 Wright political songs of England p. 51.

2 Wilh. Malmesb. 102.

3 Orderic. Vital. 682 zu 1089. Bouquet XVI, préf. 17.

Höhe, oder winden ſich wie Widderhörner hin und her, welche Umgeſtaltung der göttlichen Werke für eine Läſterung zu achten iſt. Auch die Röcke der Männer ſchleppen jetzt nach, die Aermel ſind ſo lang und weit, daß ſie die Hände bedecken, und ein mit dieſem Ueberflüſſigen Belaſteter weder ſchnell gehen, noch überhaupt etwas arbeiten kann. Vorn iſt der Kopf dieſer Eiteln kahl geſchoren, wie bei den Spitzbuben; hinten laſſen ſie dagegen die Haare wachſen wie die Huren und kräuſeln ſie mit dem Brenneiſen — aus welchem Allen offenbar hervorgeht, daß ſie ſich am Schmutze der Unzucht erfreuen wie die ſtinkenden Böcke!" — Hundert Jahre ſpäter klagt ein anderer Schriftſteller auf ähnliche Weiſe über den Aufwand der Franzoſen in Syrien bei dem Kreuzzuge Philipp Auguſts [1]: „die vielen Oeffnungen der Aermel werden mit Schnüren zugezogen, die Seiten mit kunſtreichen Gürteln gebunden, die Oberkleider auf eine thörichte Weiſe nach vorn gezogen und was urſprünglich zur Bedeckung des Hintertheils beſtimmt war, zu entgegengeſetztem Gebrauche anderer Theile herbeigezwängt. Sie umhängen den Bauch, nicht den Rücken mit Kleidern, tragen koſtbare Halsbänder und Kränze" u. ſ. w.

Am Hofe Ludwigs IX beſaß Mancher ſeidene und ſammetne Kleider, welche die des Königs an Koſtbarkeit übertrafen; Mancher ſehnte ſich, wie Joinville ſagt, mehr nach einem Marderpelz als nach der ewigen Seligkeit [2]. Dem Könige hingegen ſchienen acht Livres zu viel und ſchlecht verwandt, welche er für einen geſtickten und mit ſeinem Wappen geſchmückten Rock zahlen ſollte. Doch erklärte er: man müſſe ſich ordentlich und anſtändig kleiden, um ſeiner Frau mehr zu gefallen und von ſeinen Leuten höher geachtet zu werden. Bei Eröffnung des Sarges fand man Kaiſer

---

1 Vinisauf V, 20.

2 Joinville 5—8. Du Fresne zu Joinville 129. Vie de Louis IX, mscr. no. 191, fol. X. Ueber die Kleidung in Südfrankreich Anibert IV, 379.

Heinrich VI prachtvoll und eigenthümlich gekleidet [1]. Ueber das gelbliche Obergewand ging ein ſeidener, in Knoten geſchlungener Gürtel, an dem mehre Schnuren von grün und rother Seide ſaßen, welche durch Löcher in den Beinkleidern hindurchgezogen und zugebunden wurden, um dieſe feſtzuhalten. Beinkleider und Strümpfe waren aus einem Stücke, die Schuhe von Goldbrokat und geſtickt. Sie bedeckten den ganzen Fuß und wurden zur Seite mit einem Knöpfchen befeſtigt. Die Handſchuhe beſtanden aus ſehr künſtlichem, wie geſtricktem Zeuge; die Krone, oder Kopfbinde von gelber Seide war mit den geſchmackvollſten und ſchönſten Zierrathen (Arabesken) geſchmückt und, wie einige eingewebte arabiſche Worte vermuthen laſſen, wahrſcheinlich ein Werk muhamedaniſcher Unterthanen des Kaiſers.

Bisweilen hatte die Kleidung eine polizeiliche, ja ſtaatsrechtliche Bedeutung. So durfte ſich z. B. kein Saracene in den chriſtlich-morgenländiſchen Reichen fränkiſch kleiden, und ein geſchorener Bart galt um die Zeit Saladins für ein Abzeichen der Europäer [2]; wogegen ſpäter in Aegypten die Juden gelbe, die Chriſten blaue, und die Samaritaner rothe Kopfbedeckung tragen mußten, um ſich von den Muhamedanern zu unterſcheiden [3].

Daß die Kirche noch ſtrengere Aufſicht über die Kleidung der Geiſtlichen als über die der Laien führte, haben wir bereits erwähnt [4], und am wenigſten durften die Mönche und geiſtlichen Ritter von den feſtſtehenden Geſetzen abweichen [5]. Auch die Kleidung der Lehrer der freien Künſte in

---

1 Daniele sepolcri.

2 Concil. XIII, 1318. Bohad. 193. Abulf. zu 1300.

3 Daniele 44.

4 Hohenſt. Bd. VI, S. 252, 386.

5 Merkwürdig, daß die Templer lange Bärte trugen, nach Holst. cod. III, 11. Ueber die Kleidung der deutſchen Ritter, Hennig Statut. 51.

Paris und der Studenten ſollte anſtändig, und nach beſtimmten Vorſchriften eingerichtet ſeyn[1].

Wenn die Laien, wie es ſehr oft geſchah, auf alle heilſamen Lehren und Weiſungen keine Rückſicht nahmen, ſo brachen für dieſe Verſtocktheit die Strafen Gottes ein, und beſonders übel ging es den kleiderſüchtigen Weibern. Wenigſtens erzählte ein Prieſter[2]: „ich ſah des Abends einen langen Zug Weiber, welche auf Frauenſätteln ſaßen, aus denen glühende Stifte hervorragten. Nun hob der Wind jene Unglücklichen in beſtimmten Zwiſchenräumen wohl eine Klafter hoch empor, und ließ ſie dann wiederum fallen, daß ſie von den glühenden Stiften ſchwer verwundet wurden und ganz erbärmlich Wehe, Wehe ſchrien.“

Nicht minderen Anſtoß mußten die vielen Schmuckmittel geben, deren ſich die Weiber bedienten. Wir finden während des dreizehnten Jahrhunderts in Italien bereits erwähnt[3]: gekochtes und dann abgekühltes Waſſer, von Lilien, Bohnen und dergl. abgezogenes Waſchwaſſer, Zahnpulver, weiße und rothe Schminke, Mittel gegen Narben, Sommerſproſſen und andere Flecke, Mittel die Haare blond oder braun zu machen und die grauen umzufärben; endlich Mittel für die, welche von ihren Männern keine Kinder bekommen. — Nach einer Spottſchrift[4] verklagten ſich die Mönche und Weiber vor dem Throne Gottes. „Alles iſt verloren,“ ſagen jene, „indem ihr die Malerei, welche nur für uns erfunden ward, in Beſchlag nehmt und euch ſo

---

1 Nach Bulaeus III, 81 ſollten die Magiſtri tragen, einen ſchwarzen Talar, cappam rotundam, sotulares non habeant sub cappa rotunda laqueatos, nunquam liripipiatos. — Ueber die Kleidung der Studenten in Bologna, Savioli III, 614. Die geiſtlichen Schüler trugen am Ende des elften Jahrhunderts nur Schafpelze, oder einfache leinene und wollene Kleider. Gudeni cod. I, 295—298.

2 Orderic. Vit. 694.

3 Barberino 329.

4 Ginguené I, 314. Nach Diez Leben der Troubadours 339 ſtammt das Geſpräch von dem Mönche von Montaudon.

roth färbt daß ihr alle Gemälde in unſeren Kapellen überglänzt.“ — „Wir waren,“ antworten die Frauen, „im Beſitze der Malerei ehe eure Bildlein erfunden wurden; und ich,“ fährt eine der eifrigeren fort, „nehme euch nichts wenn ich mir die Runzeln unter den Augen verſtreiche, um diejenigen noch ſtolz behandeln zu können, die ſich in mich vernarren.“ Hierauf wendet ſich Gott an die Mönche und ſpricht: „wenn ihr es für gut findet, will ich den über fünfundzwanzig Jahre alten Frauen erlauben, ſich zwanzig Jahre lang zu bemalen; ſeyd aber großmüthiger als ich, und gebt dreißig Jahre.“ — „Das laſſen wir wohl bleiben,“ antworten die Mönche, „nur zehn wollen wir ihnen bewilligen und bloß aus Gefälligkeit für euch.“ — So dauert der Streit fort, bis S. Peter und S. Laurentius als Vermittler auftreten und die Parteien dahin vergleichen, daß ſich die Weiber funfzehn Jahre lang bemalen möchten. — Strenger ſagt Berthold in einer Predigt: „die gemalten und gefärbten Frauen ſchämen ſich ihres Antlitzes, das Gott nach ſich gebildet hat; ſo wird auch er ſich ihrer ſchämen und ſie werfen in den Grund der Hölle [1].“

3. Sitten, Lebensweiſe, Gebräuche.

a) Von Begräbniſſen.

Noch näher als die Aufſicht über Kleidung, lag der Kirche die Aufſicht über die Begräbniſſe [2]. Keines ſollte ohne einen Prieſter und insbeſondere nicht ohne den vorgenommen werden, bei welchem der Verſtorbene eingepfarrt war. Selbſt diejenigen welche man, gegen die Regel, außerhalb des Pfarrbezirkes begraben durfte, mußten doch erſt zum Ortspfarrer gebracht werden: denn der Verſtorbene konnte ja im Banne ſeyn, oder Kirchenſtrafen zu zahlen haben, welche ſich nur durch Verſagung des Begräb-

---

1 Berthold 401.

2 Wir ſtellen hier Mancherlei zuſammen, was ſich anderwärts nicht füglich anbringen ließ und keinen eigenen Hauptabſchnitt bilden konnte.

niſſes beitreiben ließen [1]. Von dem Verbote, Jemand in der Kirche oder gar in der Nähe des Altars zu begraben, machte man, bei mächtigen oder ſehr frommen Perſonen, zahlreiche Ausnahmen. Der Aufwand bei Begräbniſſen und die Behandlungsweiſe des Todten, war zum Theil vorgeſchrieben und verſchieden nach Stand und Reichthum. Bisweilen nahm man die Eingeweide heraus und füllte den übrigen Körper mit Salz, um ihn länger zu erhalten [2]; oder man löſete das Fleiſch durch Kochen von den Gebeinen und bedeckte dieſe mit Balſam und Gewürz. Die Normannen in Italien überzogen auch wohl den Leichnam mit Wachs und ſchoren dem Verſtorbenen das Haar ab, um ein Andenken zu behalten [3]. In Bologna fand um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine feierliche und eine einfachere Art des Begräbniſſes ſtatt [4]. Bei jener ſtellte man den Sarg auf eine mitten in der Straße errichtete Trauerbühne, und zu den Seiten ſtanden ſchwarz beſchlagene Bänke, auf denen alle Verwandte des Verſtorbenen ſaßen und Beileidsbezeugungen annahmen. Erſt wenn die Geiſtlichen erſchienen, ſetzte ſich der Zug in Bewegung. — Auf den Sarg des Doge Mauroceno von Venedig [5] legte man deſſen Schwert und Sporen, und brachte ihn unter feierlicher Begleitung nicht allein der Edeln, ſondern auch der Frauen, an den Ort, wo über ihn das Todtenamt gehalten wurde. Nicht ſelten wandte man viel auf den Schmuck der Grabmäler und bezeichnete ſie mit allerhand Sinnbildern: ſo das Grabmal der Tochter Kaiſer Ottos I mit einer ſilbernen Spindel [6], wobei man wohl eher an weibliche Handarbeiten, als an die Parzen dachte. Oft ward über-

1 Thomassin. III, 1, c. 68.

2 Alber. 249. Guil. Nang. 391. Hohenſt. Bd. II, S. 449.

3 Guil. App. II, 261. Fulco Benev. zu 1127.

4 Ghirard. I, 200.

5 Dandolo 360.

6 Ditmar. II, 42.

mäßige Pracht bei den Leichenzügen, Theilnahme und Geſchrei der Weiber, ſo wie jede ſich daran reihende Schmauſerei verboten [1]. Alles jedoch oft ohne Erfolg. So wird z. B. berichtet: daß nach dem Tode des Grafen Balduin von Guines (1205) viele Ritter und Matronen, Bürger und andere Perſonen, die Nacht hindurch bis zur Stunde des Begräbniſſes, ſchmauſten und tranken [2]. Noch ums Jahr 1213 miethete man in Rom Klageweiber [3], und um große Anſtalten unmöglich zu machen, mußte in Ravenna der, welcher des Morgens ſtarb, ſchon Abends, und wer am Abende ſtarb, des folgenden Morgens begraben werden [4].

b) Von polizeilichen Vorſchriften.

Manches was ſich hieher rechnen ließe, iſt bei Behandlung anderer Gegenſtände ſchon mitgetheilt worden. Wir halten hier eine kleine Nachleſe verſchiedenartiger Beſtimmungen. Das Pflaſtern der Straßen war vor dem dreizehnten Jahrhunderte faſt nirgends Gebrauch. Erſt zur Zeit Philipp Auguſts [5], der überhaupt eifrig für die Verſchönerung ſeiner Hauptſtadt ſorgte, wurde Paris, zum Theil auf Koſten der Bürger, gepflaſtert und mit Mauern und Thürmen umgeben. Mehre Städte des Reiches folgten theils freiwillig, theils auch wohl gezwungen nach. Florenz wurde gepflaſtert ums Jahr 1237, Bologna 1241, Verona 1242, Mailand, Modena und Padua ums Jahr 1260 [6]. Wo man größtentheils gebrannte Steine dazu nahm, er-

---

1 Giulini 277. Hist. de Langued. III, 533. Moriß von Worms II, Urk. 7, S. 154.

2 Duchesne histoire de Guines 133.

3 Murat. antiq. Ital. II, 337.

4 Fantuzzi IV, 132, no. 339, 341.

5 Rigord. 21, 31. Guil. Nang. zu 1184. Alber. 367. Guil. Armor. 73.

6 Malespini 134. Mutin. annal. zu 1262. Ghirard. I, 163. Gennari zu 1265. Moscardo 185. Hüllmann Städteweſen IV, 38.

gingen Vorſchriften zur Erhaltung des Pflaſters, ſo daß z. B. in Mailand kein mit Eiſen beſchlagener Wagen darauf fahren ſollte [1].

Die Straßenreinigung konnte erſt in gepflaſterten Städten mit größerem Erfolge vorgenommen werden; doch finden wir ſchon ums Jahr 1228 in Verona die Vorſchrift [2]: keinen Kehricht oder Unrath auf die Straße zu werfen, und die Stadt jährlich wenigſtens einmal von allem und jedem Schmutze zu reinigen. Wahrſcheinlich der Verſchönerung halber verbot die Obrigkeit in Köln an den Häuſern des Marktes irgend etwas weit Hervorſpringendes anzubringen [3]; in ſchwäbiſch Hall gerieth aber der Magiſtrat mit den Eigenthümern in großen Streit, als er die häßlichen und nachtheilig langen Kellerhälſe von den Straßen wegſchaffen wollte [4].

Feuersbrünſte waren ſehr häufig [5], da die Löſchanſtalten noch nicht die ſpätere Vollkommenheit erreicht hatten, und die Stroh- und Schindel-Dächer ſehr zur Verbreitung jedes Brandes beitrugen. Daher verbot man in mehren italieniſchen Städten den ferneren Gebrauch derſelben [6], und ſetzte im Jahre 1246 für London feſt [7]: daß wenigſtens die Häuſer an den Hauptſtraßen, mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt ſeyn müßten. Noch mehr trat man in Lübeck und Breslau der Feuersgefahr entgegen und befahl, nach bit-

---

1 Mediol. annal. zu 1264.

2 Campagnola 166, 219.

3 Senkenberg ungedr. Schriften IV, 230, Urk. 1.

4 Staats- und Erd-Beſchreibung des ſchwäbiſchen Kreiſes, II, 559, zu 1261.

5 So brannte ein Kloſter in Straßburg ab im Jahre 1130, 1140, 1150 und 1176. Auct. inc. ap. Urst. In Padua brannten 1174 drei Viertel der Stadt, 2614 Häuſer ab. Patav. chron. 1121. Dandolo 300, und ſo giebt es unzählige Fälle.

6 So in Ravenna. Fantuzzi IV, 349. Tonduzzi 198.

7 Anderſon II, 85.

teren Erfahrungen, die Häuſer aus natürlichen oder gebrannten Steinen zu errichten [1]. Zufolge eines wiener Geſetzes zahlte der Eigenthümer des Hauſes, wenn Feuer aus dem Dache hervorſchlug, ein Talent, und wurde von dieſer Strafe nur entbunden wenn das Haus ganz niederbrannte [2].

So wenig als der Feuersbrünſte, konnte man der Viehſeuchen Herr werden; wir finden ſie häufig und weit verbreitet. So kam ums Jahr 1225 dies Uebel aus Griechenland und erſtreckte ſich nach und nach über Ungern, Deutſchland, Frankreich und Italien [3]. Auch Theurung, Hungersnoth und daraus entſtehende große Sterblichkeit werden nur zu oft erwähnt [4], und die dagegen ergriffenen Maaßregeln reichten nicht aus.

Sonſt fehlt es nicht an allen Vorſchriften für die Geſundheitspolizei. In Verona [5] z. B. durfte man kein ſchlechtes oder krankes Fleiſch verkaufen, nichts Schädliches in die Etſch werfen, kein Kalkwaſſer hineinlaufen laſſen, in den Stadtgräben kein Leder gerben, oder Abtritte drüber bauen. Friedrich II gebot [6], Flachs oder Hanf weit von menſchlichen Wohnungen zu röſten, todtes Vieh entfernt zu verſcharren, und jeden Leichnam tief zu vergraben. Hievon, ſo wie von ſeinen Geſetzen für Aerzte und Apotheker haben wir bereits anderwärts ausführlich geſprochen. — Nach

---

1 1251 in Lübeck nach einem ſehr großen Brande anbefohlen. Corner 895. 1272 Anordnung Herzog Heinrichs IV für Breslau. Lünig Reichsarch. cont. IV, Abſch. 2, Urk. 4.

2 Wiener Jahrbücher XXXIX, Anzeigeblatt 21.

3 Bonon. hist. misc. 1225. Herm. Altah. zu 1224. Alber. 514. Wilh. Malmesb. hist. novor. 177.

4 1234 aß man z. B. in Poitou aus Hunger Gras; aber es ſtarben auch ſo Viele, daß man wohl hundert in einer Grube beerdigte. Simon. chron.

5 Campagnola 166, 200. Aehnliche Beſtimmungen für Arberg, Walther berner Stadtrecht XLIX.

6 Hohenſt. Bd. III, S. 385.

dem Sachſenſpiegel[1] mußten Oefen, Waſſergänge und Abtritte drei Fuß vom Nachbar entfernt, und überhaupt ſo angelegt ſeyn, daß keine Gefahr oder Unbequemlichkeit daraus entſtände. Wer ſeinen Hof nicht einzäunte, war für allen daraus entſtehenden Schaden verantwortlich. Die Landſtraße ſollte wenigſtens acht, der Fußweg drei Fuß breit ſeyn[2].

Es fehlte nicht an Verſuchen, das Tagelohn und die Preiſe der Handwerker feſtzuſetzen[3]; über den Erfolg haben wir indeß keine belehrenden Nachrichten.

Die Wirthshäuſer ſtanden unter genauer Aufſicht. Friedrich II befahl, zu welcher Stunde man ſie ſchließen ſolle, und nach einer Verordnung Ludwigs IX durften daſelbſt nur ſolche Perſonen beherbergt werden, die in der Stadt keine Wohnung hatten[4]. In Verona war verboten Wein gemiſcht, oder über einen gewiſſen Preis zu verkaufen, Glücksſpiele zu dulden, liederliche Weibsbilder aufzunehmen[5] und dergl. Nur den Gäſten, nicht aber anderen Einwohnern der Stadt, durften die Wirthe Lebensmittel verkaufen, und man hielt ſo ſtreng auf dieſer Vorſchrift, daß Jeder welcher ſie wiederholt übertrat, aus der Stadt gejagt und ſein Haus niedergeriſſen wurde. — Bisweilen hatten Reiſende wohl Zeugniſſe und Empfehlungsſchreiben von Klöſtern, Prälaten oder weltlichen Obrigkeiten bei ſich; in der Regel aber hielt man Jeden für ehrlich und

1 Sachſenſp. II, 49, 51.

2 Sächſ. Weichb. 129. In Padua ward 1236 eine beſondere Behörde errichtet, um die Wege abzukürzen, gerade zu legen, Entſchädigungen feſtzuſetzen und für Erhaltung der Brücken und Kanäle zu ſorgen. Verci Triv. II, Urk. 83.

3 Solche Taxen für Piſtoja. Murat. antiq. Ital. III, 583. Vorſchriften über den Verkauf von Fleiſch, Brot, Wein, und das Maaß des Gewinns für viele Handwerker, enthält die Handfeſte von Arberg. Walther berner Stadtrecht XLIII.

4 Rich. S. Germ. 1001. Guil. Nang. 363. Ordonn. I, 74.

5 Campagnola 202. Murat. antiq. Ital. III, 583.

ließ ihn ſeines Weges ziehen, ſofern er nichts Böſes that, oder in Streit gerieth. Friedrich II, der in ſo vielen Dingen der ſpäteren Zeit vorgriff, gab ſeinen Dienern ein offenes Schreiben, damit ſie ſicher aus Italien nach Deutſchland zurückkehren möchten [1]; vielleicht das älteſte Beiſpiel eines im Mittelalter ertheilten Paſſes.

Gegen das Fluchen und Läſtern erklärte ſich nicht nur die Kirche, ſondern auch die weltliche Macht. So ſetzte z. B. Philipp Auguſt 1181 feſt [2]: der Uebertreter ſolle den Armen zwanzig Schillinge zahlen, oder ins Waſſer geworfen werden; und Ludwig IX erweiterte nicht nur dieſe Beſtimmungen, ſondern befahl auch daß ſie in allen Städten und in allen Landſchaften der Vaſallen zur Anwendung kommen ſollten. — Weibern die ſich öffentlich zankten, band man nach dem ripenſchen Stadtrechte, vorn und hinten Steine an den Hals und ſie mußten, ſo belaſtet, die Straßen auf und ab gehen [3]. Eben ſo ſtreng zeigte man ſich gegen das Spielen. Nicht bloß die Glücksſpiele wurden an den meiſten Orten [4], ſondern in Venedig überhaupt verboten um Geld zu ſpielen [5], in Piſa und Magdeburg keine Klage wegen Spielſchulden angenommen, und in Mailand Jeder in Strafe genommen bei dem man nur Würfel oder Spieltiſche fand. Des Nachts durfte man daſelbſt gar nicht ſpielen. In Regensburg wurde der für unehrlich erklärt, welcher ein Spielhaus errichtete [6]. Kaiſer Friedrich II erließ ums Jahr 1221 ein Geſetz wider die Würfelſpieler, und

---

1 Gudeni cod. II, 933.

2 Brito Phil. 102. Siehe oben S. 265. Ordonn. I, 99, 104.

3 Westph. monum. IV, 2001.

4 Savioli zu 1251. Campagn. 171, 185.

5 Sanuto vite 508 zu 1180. Giulini 464 zu 1232. Frisi I, 88. Statuta Pisana 254. Gaupp magdeb. Recht 239. Schon das ältere deutſche Recht gab keine Klage aus dem Spiel, oder wenigſtens nicht gegen den Erben. Mittermaier II, §. 206.

6 Gemeiner Chron. 296.

Ludwig IX befahl nach der Rückkehr von ſeinem erſten Kreuzzuge, alle Spielhäuſer ſollten geſchloſſen und keine Würfel mehr verfertigt werden[1]. Den Geiſtlichen unterſagte man ſogar das Schachſpiel. Dennoch war die Leidenſchaft ſo gewaltig, daß wir Spiele aller Art verbreitet finden, von Schleswig bis Apulien[2].

c) Von der Armenpflege.

Zu keiner Zeit iſt die Sorgfalt und Mildthätigkeit für Arme, Kranke, Wittwen, kurz für Hülfsbedürftige aller Art, wohl ſo groß geweſen, als in jenen Jahrhunderten. Es war ein allgemein ausgeſprochener und meiſt geglaubter Grundſatz[3]: daß Almoſen hundertfältige Frucht trügen und die Sünden auslöſchten, wie Waſſer das Feuer[4]. Umgekehrt belegte man die, welche das den Armen überwieſene Gut verkümmerten, mit den ärgſten Flüchen[5]: „ſie ſollen Genoſſen des Verräthers Judas ſeyn, die Erde ſie verſchlingen wie Sodom und Gomorra, es ſollen ſie verfluchen alle Engel, Erzengel und Heiligen des Herrn.“ Klöſter, Stifter, Prälaten, Päpſte, Fürſten, Könige, Städte, Alle

---

1 Rich. S. Germ. 993. Guil. Nang. 363. Montf. chron. zu 1259. Ordonn. I, 74.

2 Thomassin. III, 3, c. 46. Corner 894. Innoc. epist. IX, 178. Um 1180 hinterließ der Graf Siboto von Falkenſtein: 20 Federpele, 3 Wurfzabel, 3 Schachzabel, elfenbeinerne Würfel und Schachſteine. Monum. boica VII, 502.

3 Ludwig. reliq. II, 391.

4 Die Handfeſte von Arberg ſagt: mulier contradicente marito suo et pueris suis, si voluerit, vestimenta sua in eleemosynam libere dare potest. Walther berner Stadtrecht XXXIII.

Got enpfaht ze aller zit,
Swaz man dur in den armen git.
Daz gotteliche urkünde
Leret uns die ſünde
Mit den almuſen ſwenden. Baarlam und Joſaphat S. 133.

5 Cartapec. di Cestello, Urk. 22.

wetteiferten und überboten ſich in Austheilung von Speiſen und Kleidern, in Anlegung von Armenhäuſern, Krankenhäuſern und milden Stiftungen aller Art. Die Zahl der letzten wurde mit ſo großer Freigebigkeit vermehrt[1], und man ſorgte ſo verſtändig für ihre innere Einrichtung, daß es in der That Erſtaunen und Bewunderung erregt. Gewöhnlich ſuchte man die Aufſeher und Wärter, nachdem ſie eine Zeit lang zur Probe gedient hatten, durch geiſtliche Gelübde zu binden und ihrem Beruf einen heiligeren und höheren Charakter zu geben[2]; bloß die Verwaltung mancher Güter blieb in den Händen kundiger Laien[3]. Für mehrmalige Unterſuchung und Rechnungsabnahme durch bürgerliche oder geiſtliche Obere, war geſorgt. In das Kranken-

1 Stiftungen ſolcher Art in Modena, Siena, Florenz, Reggio, Monza, Komo, Bologna, Lukka, Mantua, Kapua, Venedig, Piacenza, Piſa. Tirab. Mod. III, 239; IV, 39. Frisi I, 231. Rovelli II, 181. Orig. guelf. I, 603, 607, 617. Granata II, 298. Tentori saggio V, 60. Dandolo 279. Murat. script. XVI, 575. Borgo dipl. 65. Sechzehn Hospitäler, Arbeits- und Kranken-Häuſer in Mailand. Vicende 246. Antich. Long. Milan. II, diss. 20. Giulini zu 1168 und 1188, S. 364, 365. Murat. antiq. Ital. III, 586, 1149. Auch ausgeſetzte Kinder wurden aufgenommen. Ebendaſ. 591. Ferner in Zürich, Paſſau, Bern, Buchſee, Würzburg, Limpurg, Regensburg, Rheims, S. Gallen, Brüſſel, Lille, Marſeille, Paris. Schöpfl. hist. Zar. Bad. V, 125, 131. Juſtinger 16. Ussermann 177. Preſcher Geſch. von Limpurg I, 184. Gemeiner Chronik 298. Hormayr Archiv 1821, S. 414. Gallia christ. X, preuv. p. 52. Arx I, 459. Hund metrop. Salisb. I, 228. Miraei op. dipl. I, 177; III, 100. Dulaure II, 203. Ferner in Gurk, Wien, Koblenz (Günther cod. I, Urk. 79), Freiburg (Schreiber I, Urk. 12), Soeſt (Haeberlin annal. 499), Salzburg (Zauner Chronik I, 137) u. ſ. w. Hüllmann Städteweſen IV, 61. Wiener Jahrbücher XL, 142. Hospitäler in den Alpen, ebendaſ. V, 5. Hormayr Archiv 1828, S. 60. Herzog Luitpold 48. Taſchenbuch für 1828, S. 189); in Gent (Warnkönig II, 23).

2 Miraei op. I, 202; II, 964; III, 610. Thomassin. I, 2, c. 91: III, 2, c. 25. Gudeni cod. I, 537, über das Hospital in Mainz.

3 Miraei op. II, 966; III, 104.

haus zu Brüſſel nahm man nur ſolche auf, die außer Stande waren durch ſich ſelbſt oder Andere Hülfe zu finden[1]. Der Eintretende beichtete, und lieferte ſein Beſitzthum ab. Wurde der Kranke wieder geſund, ſo erhielt er Alles zurück; er durfte über das was nach Abzug der Koſten übrig blieb, letztwillig verfügen; ſtarb er ohne Teſtament, ſo erbte die Stiftung. Dreimal in der Woche erhielten die Kranken Fleiſch, und wenn es die Geſundheit erforderte, auch beſondere Speiſen. Schwangere und Findelkinder wurden aufgenommen, jedoch mit Vorſatz nicht alle, damit leichtſinnige Mütter ſich nicht darauf verließen. Dem Armenhauſe in Brüſſel brachte jeder Aufgenommene ebenfalls ſein Eigenthum und ſeine Gerechtſame zu, und legte die geſetzliche, braune oder graue Kleidung an. Verheirathete wurden nicht angenommen, kein Handel oder Gewerbe in der Anſtalt getrieben und Keinem erlaubt ohne erheblichen Grund in die Stadt zu gehen[2].

Für die Unglücklichen, welche mit dem Ausſatze behaftet waren, ſorgte man ebenfalls[3]; doch hatten ſie gewöhnlich, um das Uebel nicht zu verbreiten, eigene Kirchen und Gottesäcker. In Zürich ſetzte man nach Befragung von Geiſtlichen und Laien feſt[4]: „die Ausſätzigen ſollen nicht (wie Einige verlangen) das ihnen von Gott auferlegte Uebel in anderer Beziehung entgelten, ſondern erbfähig ſeyn." Auch zur Verpflegung von Pilgern, welche oft verarmten und erkrankten, wurden milde Stiftungen gegründet[5].

Unter den Päpſten that beſonders Innocenz III viel zum

---

1 Miraei op. III, 609, Urk. 56.

2 Ibid. Urk. 87, p. 115.

3 Schluß der lateraniſchen Kirchenverſ. von 1179. Concil. XIII, 429, no. 23. Pfleger in einem Hospital der Ausſätzigen, aus dem Auguſtinerorden. Monast. Anglic. II, 377.

4 Urk. von 1251 für das Siechenhaus von S. Jakob, im züricher Stadtarchiv, S. 67 des Kopialbuchs.

5 Gallia christ. V, preuv. p. 482. Wilken IV, 2.

Beſten der Armen [1]; Heinrich VI erbaute für ſie ein großes Haus in Breiſach; die meiſten Klöſter und Prälaten ſpeiſeten deren eine große Zahl; Ludwig IX bewilligte ihnen sehr reichliche Almoſen [2] u. ſ. w. Nur ſelten finden wir Beiſpiele, daß die für Hülfsbedürftige bei Klöſtern und Stiftern ausgeſetzten Summen nicht gewiſſenhaft, ſondern parteiiſch vertheilt, oder gar zu anderen Zwecken verwandt wurden [3]; welchen Uebelſtänden aber Kirchenverſammlungen und geiſtliche Obere ſogleich ein Ende zu machen ſuchten. Eher muß man bezweifeln, ob die Art und Weiſe der Unterſtützung immer die rechte geweſen ſey, und nicht zur Bettelei geführt habe, ſtatt ſie zu vertilgen [4]. Auf jeden Fall ging es den Bettlern oft beſſer, als man dem äußeren Anſehen nach vermuthen konnte. So ließ Ezelin [5] einſt alle aus der Gegend zuſammenkommen und kleidete ſie neu. Als man aber ihre alten Lumpen, ſchon der Reinlichkeit wegen, verbrennen wollte, weigerten ſie ſich deſſen, obgleich vergeblich. Es fand ſich in der Aſche ſo viel Gold und Silber, daß Ezelins Auslage für die neuen Kleider mehr als erſetzt wurde. Selten ſcheint man die Armen zur Arbeit angehalten und ihnen Beſchäftigung nachgewieſen zu haben [6].

Bisweilen führte die Mildthätigkeit zu ſtrafbaren Auswegen, oder doch zu fratzenhaften Uebertreibungen. So ſtahl Thetmar [7], ein Prieſter, Getreide für die Armen, und

---

1 Gesta bei Brequigny 143. Otton. Fris. chron. VII. cap. ult

2 Der Biſchof von Nevers ſpeiſete täglich 2000? Simon. Montf. chron. zu 1216. Ueber Ludwigs IX große Almoſen, Const. Ludov. 422. Aehnliches geſchah in Pavia. Anon. de laudib. Papiae c. 15.

3 Concil. XIII, 835, no. 13. Harzheim III, 614, no. 63. Thomassin. III, 3, c. 32, 33. Marrier bibl. Cluniac. 1363.

4 Z. B. wenn die heilige Eliſabeth wirklich 900 Arme ſpeiſete und zur Beſtreitung von laufenden Ausgaben ſolcher Art, ihr Kapitalvermögen preis gab, daß für die Zukunft nichts blieb. Juſti 38.

5 Verci Ecel. II, 141.

6 Es geſchah 1158 bei Erbauung der Mauern von Genua. Caffari 272.

7 Helmold I, 66. Iperius 643.

Sybille, die Tochter König Fulkos von Jeruſalem, reinigte nicht bloß Ausſätzige und mit Geſchwüren Behaftete, ſondern nahm auch (wenn es ihr zuwider ward), um ſich anzufeuern, Waſſer aus deren Badewannen in den Mund!

d) Von abergläubiſchen Anſichten und Gebräuchen.

Wenn der Aberglaube in dem Maaße abnimmt, als die Kenntniſſe zunehmen, ſo müßte er ſich während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts verringert haben. Indeß war die Unwiſſenheit, z. B. hinſichtlich der Naturwiſſenſchaft keineswegs verſchwunden, und mancherlei Aberglaube ſcheint mit einer hohen Bildung verträglich, ja er nimmt dann ſogar eine wiſſenſchaftliche Form an.

Der Kanzler Konrad (welcher mit Heinrich VI nach Italien ging und ſonſt ein ſehr tüchtiger Mann war) erzählte: daß, ſolange eine vom Virgil auf das Thor von Neapel hingeſetzte Fliege daſelbſt unverſehrt bleibe, keine Fliege in die Stadt komme[1]. Gervaſius von Tilbury, obgleich ein für ſeine Zeit ſehr unterrichteter Mann, berichtet dennoch in ſeinem, Otto IV gewidmeten Werke, kaiſerliche Erholungen genannt[2], die allerwunderlichſten und unglaublichſten Fabeln: z. B. von Weibern die ſieben Fuß hoch, überall rauch wie ein Kameel wären, Zähne wie Ziegen und hinten einen Ochſenſchwanz hätten. Nach einem anderen Zeitbuchſchreiber, Rigordus[3], bekamen die Kinder in Paläſtina, ſeitdem Saladin das heilige Kreuz eroberte, nicht mehr 30 oder 32, ſondern nur 20 bis 22 Zähne.

Noch gläubiger war man in Hinſicht der Wunder, die durch heilige Perſonen oder Reliquien geſchahen, oder ſich irgend mit der Religion in Verbindung bringen ließen. So wies Gregor IX den Biſchof von Olmütz nachdrücklich zurecht, daß er an dem Wunder der Nägelmale des heiligen

1 Arnold. Lub. IV, 19 u. f. S.

2 Otia imper. 985, no. 77.

3 Rigord. 24.

Franz zweifelte und erlaubte daß er mit denſelben gemalt werde[1]. Indeſſen geſchieht einige Male auch falſcher Wunder Erwähnung. So z. B. gab ein Prieſter in Halle[2] vor, dergleichen mit einem Kreuzbilde zu verrichten, ging aber davon ſobald er reich geworden, und die Wunder nahmen alsbald ein Ende. Auf ähnliche Weiſe trat 1221 bei Bremen ein Bauer als Wunderthäter auf[3]. In Italien ſtellte ſich ein junges Mädchen beſeſſen und wahrſagerte; ſobald man ihr aber ſagte: der Heilung wegen müſſe man ihre ſchönen Haare abſchneiden, genaß ſie ſogleich[4].

Viel heidniſcher Aberglaube nahm bei Einführung des Chriſtenthums ein Ende[5], und die Kirche verwarf immerdar alle, Hexerei und Wahrſagerei betreffende Maaßregeln[6]; aber die Möglichkeit des Hexens und der Verbindung mit böſen Geiſtern wurde von vielen Prälaten zugeſtanden, und Unterſuchung darüber angeſtellt. Ganz einzeln ſteht die Behauptung und Vorſchrift König Kalmanys von Ungern: daß es keine Hexen gebe und von ihnen alſo auch nicht die Rede ſeyn ſolle[7]. Biſchof Odo von Paris befahl um das Ende des zwölften Jahrhunderts: daß man Abends das Tauf- und Weih-Waſſer unter Schlüſſel halte; es ſey nun weil er glaubte es werde behext, oder daß Betrüger und Betrogene daſſelbe wegholten[8]. Wahrſagen und

1 Boczek codex II, 322.

2 Chron. mont. seren. zu 1214.

3 Corner 852.

4 Barberino 59. Ums Jahr 1212 liefen viele Weiber nackt und ohne zu ſprechen durch die Dörfer, unbekannt aus welchem abergläubigen Gründen. Albert. Stad. — Mancherlei hieher Gehöriges, über glückliche und unglückliche Tage u. a. hat geſammelt Murat. antiq. Ital. diss. 59.

5 Z. B. in Pommern durch Biſchof Otto ausgerottet. Otton. vita 70.

6 Concil. XII, 1361. Neander Kirchengeſchichte V, 169.

7 De strigis quae non sunt, nulla mentio fiat. Engel Geſch. von Ungern I, 209. Mailath I, 96.

8 Propter sortilegia. Concil. XIII, 727, 731.

Hexen bei Hochzeiten um dadurch Liebe oder Widerwillen zu erzeugen, ward oft unterſagt[1]. Geiſtliche und Mönche die ſich mit ſolchen Dingen abgaben, Wahlen danach einleiteten, Diebſtähle durch Betrachtung des Winkelmeſſers entdecken wollten u. dergl., verfielen in Strafe[2]. Wie konnte man ſich bei ſo verbreitetem Aberglauben wundern, wenn das Volk einem franzöſiſchen Bartſcherer nachſagte: er habe ſich dem Teufel ergeben und ſey dadurch ganz ſtinkend geworden[3]; wenn Landleute bei Freiſingen als Hexen bezeichnete Weiber ergriffen, folterten und verbrannten. Beſchwörungen, welche den Teufel zwangen alle Wünſche zu erfüllen, finden ſich oft erwähnt; doch kamen einige ſo gottloſer und unnatürlicher Art vor, daß ſelbſt der Teufel äußerte: er dürfe dazu keine hülfreiche Hand leiſten[4]. In der Regel nehmen aber die Erzählungen den heiteren Schluß, daß der Teufel geprellt und durch Anrufung Chriſti verjagt wird. Teufels-Eingebungen und Erſcheinungen ſollte man auf ähnliche Weiſe prüfen und vertreiben; die von Heiligen oder Apoſteln aber beachten und ihren Anweiſungen Folge leiſten. So kam ein Prieſter zu Innocenz III und erzählte: der heilige Petrus ſey ihm erſchienen und habe befohlen dem Papſte zu ſagen, daß mehre Altäre ungeweiht wären. Als er den zweimal wiederholten Auftrag nicht ausgerichtet, ſey er zur Strafe taub geworden[5]. Innocenz erklärte: da das Verlangen unverdächtig, nicht zu vermuthen daß der Teufel Apoſtelsgeſtalt angenommen, und endlich Glauben beſſer ſey als vorwitzig Zweifeln, ſo ſollten einige Altäre geweiht werden, von denen nicht feſtſtehe daß es bereits geſchehen ſey. —

1 Concil. XIII, 1352, no. 71.

2 Holst. cod. II, 402. Ughelli Ital. sacra III, 557. Decret. Greg. IX, V, tit. 21.

3 Alber. 357, 555. Meichelb. hist. Fris. I, 1, 284.

4 In puncto sodomiae: non esse diabolo licitum in tam illicito desiderio praebere adjutorium. Alber. 546.

5 Innoc. epist. I, 359.

Ueberhaupt glaubte man, heilige Männer und Frauen, ſo der Abt Joachim, die heilige Hildegard u. a. m., beſäßen durch Gottes Gnade die Gabe der Weiſſagung[1].

Die Furcht, daß die Welt mit dem Jahre 1000 nach Chriſti Geburt untergehen werde, war damals groß und allgemein, fehlte aber auch in ſpäteren Zeitpunkten nicht ganz. So ſchrieb ein Sternkundiger aus Toledo nach allen Gegenden: laut übereinſtimmenden Ermittelungen chriſtlicher, jüdiſcher und heidniſcher Weiſen, werde der Widerchriſt im September 1185 erſcheinen und die Welt unter ſchrecklichen Unfällen ein Ende nehmen. Man ſtellte hierauf feierliche Umzüge an und hielt Betſtunden; Andere machten ſich, ungewiß nach welcher ſonderbaren Anſicht, unterirdiſche Wohnungen u. ſ. f. „Statt des Unterganges der Welt," ſagt der ehrliche Erzähler[2], „war um die beſtimmte Zeit vielmehr das ſchönſte Wetter." Vorſichtiger drückt ſich das ſchwäbiſche Lehnrecht aus[3]: „nach Chriſti Geburt iſt die gewiſſeſt Zahl, 1000 Jahr. Hierauf gehen die 7000 Jahr an, darin ſoll die Welt zergehen, — oder darnach wann Gott will!" — Kometen galten für Anzeichen wichtiger Begebenheiten, und die Sterndeuterei ward als eine große und keineswegs immerdar trügende Kunſt betrachtet[4]. Die griechiſchen Kaiſer, Friedrich II, Ezelin, ja ſogar Kardinäle und päpſtliche Legaten hielten ſich Sterndeuter und hörten deren Rathſchläge ſelbſt über Kriegführung. Doch ſagt der Bericht erſtattende Mönch von Padua[5]: „Gott ſey unſer Helfer, und wir haben nichts von Mars, Jupiter und Saturn zu

1 Dandolo 312. Von einer Wahrſagerinn im Heere Herzog Wladislavs von Polen, ſiehe Chron. mont. seren. zu 1209.

2 Auct. inc. ap. Urstis.

3 Schwäb. Lehnr. I, 4.

4 Anna Comn. 281, 131. Verci Ecel. III, Urk. 188, 189. Rich. S. Germ. 1023. Smeregus zu 1259. Villani VI, 81. Malespini 169.

5 Monach. Patav. 698, 705.

befürchten.“ In all dieſen Dingen waren die Griechen[1] eben ſo abergläubiſch wie die Abendländer; und auch die Muhamedaner ſtanden auf keiner höheren Stufe.

Beſonders gründliche und umſtändliche Nachrichten über die Einwirkungen und Nachſtellungen des Teufels, oder der Teufel gab ein Abt Richalmus[2]. Er erzählte: „ganze Heerden von Teufel zwingen mich im Chore zu ſchlafen, und dann kommt wiederum einer und ſchnarcht vor meiner Naſe (stertit ante nasum), ſo daß meine Nachbaren glauben, ich ſchlafe und ſchnarche dabei. Oder die Teufel ſprechen mit meiner Stimme und hindern mich dadurch am Singen. Bisweilen kömmt auch ein, vielleicht guter, Geiſt und ſagt: ſitze gerade und halte die Hand nicht vor dem Munde. Ein andermal, wenn ich ſtill ſchweige, ſingt mir irgend ein Geiſt Stunden lang zum Munde heraus. Die Teufel machen daß man huſten muß; ſie prikeln die Leſenden Anfangs nur gelinde, dann immer ſtärker, bis dieſe das Buch wegwerfen. Wenn ich mich bei ſolch einem geiſtlichen Buche hinſetze, machen ſie daß ich ſchläfrig werde. Strecke ich dann die Hände aus, damit dieſe kalt werden und ich wach bleiben möge; ſo ſtechen ſie mich wie Flöhen unter dem Rocke. Greife ich danach, ſo werden die Hände warm, und ich ſchlafe ein. Oder ſie legen mir die Hände unter das Kinn, was dieſelbe Wirkung hat. Zuweilen macht mir der Teufel auch kurzweg das Buch zu und legt es bei Seite. Teufel die ich in Unzahl und ſo klein wie Atome ſah, thaten ſich dann plötzlich zuſammen und wurden ein großer Teufel. Hat Jemand eine ſchöne Naſe, ſo ſetzen ſie ſich darauf, damit er ſich angewöhne ſie in Runzeln zu ziehen (in rugas contrahere) und ſich zu entſtellen. Zwanzig Jahre lang ſaß ein Teufel auf der Unterlippe eines

---

1 Z. B. Nicetas Manuel IV, 96, 110, 218, 287. Anna l. c.

2 Richalmi abbatis speciosa vallis in Franconia revelationes de insidiis et versutiis daemonum, in Pezii thesauro Vol. I. Er lebte in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts.

Menſchen, damit er ſie häßlich herabhangen laſſe. Setze ich meine Kapuze auf, weil das äußere Licht die innere Erleuchtung hindert; ſo ſpringen mir die kleinen Teufel auf den Kopf, und jucken mich ſo lange bis ich jene wieder abnehme. Will ich innerlich ſeufzen, ſo läßt der Teufel dieſe Seufzer ſo laut und gewaltig erſchallen, daß man bei der Arbeit nicht aushalten kann, und im Leibe ertönen Stimmen, als ſäße drinnen eine große Kröte.“

„Die Luft beſteht aus nichts als aus zuſammengedrängten Teufeln. Jedes Geräuſch iſt ihre Stimme; wenn ich mich z. B. kratze, reden ſie in dem hiemit verbundenen Geräuſche. (Totus aer non est, nisi quaedam spissitudo eorum. Si frico me, ipsi loquuntur per sonum fricationis.) Des Nachts drehen mich die Teufel hin und her, und legen mir Arme und Beine bald hierhin, bald dorthin. Bisweilen verderben ſie mir die Eßluſt; ſie kehrt indeß zurück, wenn ich etwas Salz nehme. Einige Male haben mich die Teufel am Piſſen gehindert, einige Male mich nach meiner Kammer geführt, als wäre ich betrunken.“

„Ich weiß aufs Gewiſſeſte (verissime, et absque dubio) daß nicht (wie man irrig glaubt) Flöhe und Läuſe ſtechen und beißen; dies thun lediglich die Teufel. Auch aus den Hähnen ſchreien mannichmal die Teufel heraus. Bisweilen treiben ſie mir den Bauch auf daß der Gürtel nicht zureicht. Ein Teufel der mich verſuchen wollte, ging in meiner Geſtalt in ein Haus, und legte ſeine Hand auf die Bruſt einer Frau, was viel Lärmen verurſachte. Als ich dies erfuhr, ſchickte ich einen Anderen hin und der Fleiſchesteufel ſtand hiedurch von ſeinen Verſuchungen ab (ex hoc destitit ille carnalis Daemon). Wein iſt meinem Körper zuträglich; wenn ich aber auch nur wenig trinke, macht der Teufel daß es mir aufſtößt (eructationes et torsiones) und ich mich krümmen und winden muß. Man hört Töne, welche ſcheinbar der Leib erzeugt, in Wahrheit aber bringt ſie der Teufel hervor u. ſ. w. u. ſ. w.“

Hieher gehört endlich folgende Stelle aus Wigamur:

Aptor iſt ain ſtain genannt, —
Wann jn anſiecht ain man,
Er tuncket jn ſchön rot gar —
Sieht jn ain man an dem tag
Se er bey frawenn iſt gelegen
Und der mynn hat gepflegen
Er tuncket jn trüeb, als ain rauch[1] u. ſ. w.

e) Aufwand, Spiele, Feſte, Ergötzungen.

Zu jeder Zeit ſind die Anſichten darüber verſchieden geweſen: inwieweit Aufwand, Genuß, Luxus unſchädlich und erlaubt ſey, und wo er anfange unerlaubt und ſündhaft zu werden. Die übertriebene Strenge welche auch das Unſchuldigſte mißdeutet und verdammt, iſt im Grundſatze gewiß eben ſo irrig, wie die zügelloſe Begier welche jede Ausartung billigt und dazu antreibt; doch läßt ſich in der Regel eher befürchten daß der letzte, als daß der erſte Irrthum um ſich greife. Daher haben weltliche und geiſtliche Obrigkeiten mit Recht, und eingedenk daß Sinnenluſt nicht des Menſchen höchſte Beſtimmung ſey, Aufwand und Genuß durch Geſetze wohl zu hemmen, keineswegs aber zu mehren geſucht. Nur läßt ſich ein unveränderliches Maaß des Richtigen niemals auffinden; ſondern nach Land und Volk, Stand und Würde, Reichthum und Armuth entſteht eine große Zahl von Verſchiedenheiten und Abſtufungen. So auch im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte.

Unter den Nordländern und Slaven waren z. B. Kleidung und Lebensart, Sitten und Vergnügungen minder gewandt und ausgebildet, als unter den Deutſchen[2]; und dieſe mögen wiederum in einigen Beziehungen den Italienern nachgeſtanden haben. Jedoch lebten ſelbſt die Bürger der reicheren lombardiſchen Städte noch ſehr einfach: ſie kannten weder Talglichter noch Wachslichter[3], und nur bei

---

1 Vers 1110, in Hagens Gedichten des Mittelalters Bd. I.

2 Saxo Grammat. XIV, 410.

3 Ricobaldi hist. imper. 128. Sismondi II, 479. — Im Trier=

den Reicheren leuchtete ein Diener mit einer, wahrſcheinlich hölzernen Fackel. Bürger aßen wöchentlich dreimal Fleiſch mit Gemüſe, und Abends nie warme Speiſen. Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts ſetzte man bei Feſten zuerſt gekochtes Fleiſch, dann Gemüſe und endlich andere wohlſchmeckende Dinge auf[1]. Das meiſte war ſtark gepfeffert. Im Sommer trank man aus Gläſern, im Winter aus hölzernen Bechern. Dieſen, vielleicht die Einfachheit allzu ſehr hervorhebenden Beſchreibungen gegenüber, findet ſich indeß auch ſchon Klage, z. B. über florentiniſche Ueppigkeit und Ausartung[2] während des dreizehnten Jahrhunderts. — Eher ließe ſich vermuthen, daß Venedig, welches mit Konſtantinopel ſtets ſo lebhaften Handelsverkehr trieb, alle zur Bequemlichkeit und Zierlichkeit dienende Gegenſtände früher gekannt und benutzt hätte; und doch erzählt Dandolo zum Ende des elften Jahrhunderts[3]: der Doge von Venedig heirathete eine Frau aus Konſtantinopel, welche ſich ſo der künſtlichen Wolluſt hingab, daß ſie ihr Bett mit wohlriechenden Sachen durchräucherte, ſich nicht mit gewöhnlichem Waſſer wuſch und die Speiſen nicht mit den Fingern anfaßte, ſondern mit gewiſſen goldenen Zweizacken und Gabelchen in den Mund ſteckte. Zur Strafe für dieſe Unnatur und Verachtung der göttlichen Gaben, wurde ſie ſchon bei lebendigem Leibe ganz ſtinkend. — Etwa vierzig Jahre ſpäter, zur Zeit des aus einer reichen jüdiſchen Familie ſtammenden Gegenpapſtes Anaklet, hatte man ſchon viel zugelernt[4]. Deſſen Koch beſaß nämlich Gefäße mit doppeltem und durchlöchertem Boden, oder mit inneren Abtheilungen;

ſchen machten die Bauern von dauretive, oder lovete (Laub?) oder durascuras (Baumrinden?) fasciculi, und damit procurabitur lumen im Frohnhofe. Hontheim I, 662.

1 Anon. de laudib. Papiae c. 13.

2 Lami lez. II, 488.

3 Dandolo 247.

4 Vitae Pontif. Rom. 436.

ſo daß die Speiſen in die eine, koſtbares Gewürz und Räucherwerk in die zweite gethan wurden, und der Dampf des letzten jene durchzog und den Geſchmack veredelte. Dieſe Ueppigkeit galt aber auch für einen Grund, Anaklet zu verdammen. Viel einfacher lebte Innocenz III[1]: nur bei großen Feſtlichkeiten kamen mehr als drei Gerichte auf ſeinen Tiſch, und prachtvolle Geräthſchaften fehlten ganz. So ſtreng Ludwig IX gegen ſich war, hielt er doch einen anſtändigen Hof. Am Tage vor ſeinem Aufbruche zum erſten Kreuzzuge wurden beim Abſchiedsfeſte gegeſſen[2]: friſche Bohnen in Milch gekocht, Reis mit Milch, Mandeln und Zimmt, Fiſche, Torten, gebratene Aale mit einer trefflichen Brühe und Aalpaſteten. Von dem engliſchen Hofe unter König Heinrich II macht Peter von Blois eine ſehr ſonderbare Beſchreibung, in welcher jedoch wohl Einiges übertrieben ſeyn mag, da er an anderer Stelle auch Sicilien als ein abſcheuliches, häßliches Land darſtellt[3]. „Das Hofgeſinde," ſo erzählt er, „bekommt oft ſchlechtes, ſchweres, unausgebackenes Brot, Fleiſch von kranken Thieren und ſtinkende, alte Fiſche! — damit nur Einige deſto beſſer leben können. Der Wein iſt bisweilen ſo abſcheulich, daß man ihn nur mit geſchloſſenen Augen und Zähnen hinterwürgen kann. Keiner weiß: wird der König bleiben, oder abreiſen; woraus für Hofleute, Kaufleute und viele Andere gar große Noth entſteht. Dann läuft man umher und erkundigt ſich bei Huren und Kammerdienern: denn dieſe Art Menſchen ſind gewöhnlich von den Hofgeheimniſſen am beſten unterrichtet. Dem Hofe folgen Schauſpieler, Tänzer, Poſſenreißer, Würfelſpieler, Köche, Bartſcherer, Wäſcherinnen, liederliche Wirthe und Windbeutel aller Art. Plötzlich aber wird die Reiſe geändert; dann fehlt es oft an dem Nöthigſten, und über Nachtlager, um deren willen nicht einmal die Schweine

1 Gesta Innoc. ed. Breq. 148.

2 Salimbeni 303.

3 Petri Bles. epist. XIV. Hohenſt. Band II, S. 319.

in Streit gerathen ſollen, entſtehen arge Schlägereien. Mit Fremden und Gäſten gehen die Marſchälle nach Willkür um, und der Redliche wird am Hofe ſo oft zurückgeſetzt, als der kein Mittel ſcheuende Nichtsnutzige hervorgehoben und begünſtigt.“ — Trotz dieſer Beſchreibung fehlte es nicht an großen Feſten, und bei der Krönung König Richards I verbrauchte man allein mehre tauſend Hühner[1]. Von den Feſten Kaiſer Friedrichs I und der Hofhaltung Friedrichs II iſt bereits geſprochen worden[2]. Der letzte gab in ſeinem apuliſchen Reiche Geſetze wider übermäßigen Aufwand, und ähnliche Vorſchriften finden wir in mehren lombardiſchen Städten[3], hinſichtlich der Feſte, Speiſen, Kleider, Ketten, Gefäße u. dergl. Nach einem braunſchweigiſchen Geſetze von 1228 durften zu einer Hochzeit nur zwölf Schüſſeln aufgetragen werden und drei Spielleute erſcheinen[4]. Im Allgemeinen ging es bei ſo feierlichen Gelegenheiten um ſo höher her, als die gewöhnliche Lebensweiſe einfacher und mäßiger war. Für Pilger und Kreuzfahrer traten oft ſtrenge Beſtimmungen ein: ſie ſollten z. B. nach der Vorſchrift Innocenz III nur zwei Gerichte eſſen[5]; am ſchärfſten lauteten die Vorſchriften für die Geiſtlichen und insbeſondere für die Mönche. In Clugny wurde z. B. verboten den Wein mit Honig oder anderen Spezereien zu miſchen, und bei den Franziskanern ſogar der Gebrauch gläſerner Becher und zinnerner Teller unterſagt[6]. Kein Geiſtlicher darf, nach einem Befehle Innocenz III[7], üppigen Feſten, insbeſondere ſol-

---

1 Anderson I, 602.

2 Hohenſt. Band II, S. 292; Band III, S. 429.

3 Rich. S. Germ. 1027. Gallo ann. II, 102.

4 Rehtmeyer chron. 466. Auch in Dänemark werden zu 1269 leges sumptuariae und vestiariae erwähnt. Hamsfort bei Langebeck I, 291. Desgl. für Salfeld in Walchs Beiträgen I, 40.

5 Gesta Innoc. 45.

6 Marrier bibl. Cluniac. 1357, XI. Wadding IV, 296.

7 Concil. XIII, 951, no. 15, und 840, no. 16. Innoc. epist. VII, 75.

chen beiwohnen, wo man viel zu trinken verſpricht und der am meiſten gelobt wird, welcher das Meiſte trinkt und Andere betrunken macht. Am allerwenigſten ſollen ſie ſelbſt die Rolle von Poſſenreißern übernehmen. Daß Vorſchriften ſolcher Art nicht überflüſſig waren, zeigen mehre Beiſpiele. Im Jahre 1149 verlangten z. B. die Mönche zu S. Ambroſius in Mailand ein Feſt von neun Gerichten, in drei Gängen[1]: erſtens, kalte Hühner, kalt Schweinefleiſch und Schinken in Wein bereitet (gambas de vino?); dann gefüllte Hühner, Kalbfleiſch mit Pfefferkraut, und Torten (turtellos de Lavezolo); endlich gebratene Hühner, in Teig gebackene Nierenſtückchen und gefüllte Ferkel.

Daß in jenen Zeiten viel und faſt bei allen Feſten getanzt ward, zeigen (unter Anderem) zahlreiche Stellen in den Dichtern[2]; von einer zweiten Seite her ward hingegen das Tanzen als ein Werk des Teufels und eine Todſünde bezeichnet, welcher ohne Zweifel die ewige Verdammniß folge[3]. Des Ballſpiels und der Würfel geſchieht Erwähnung; ja mit letzten ward ſo viel geſpielt, daß es in Paris eine eigene Zunft von Leuten gab, welche ſie verfertigten. Auf betrügeriſchen Gebrauch falſcher Würfel, ſtand in Augsburg das Abhauen der Hand[4]. Luſt an Räthſeln, künſtlichen Aufgaben und allerhand Spielen, zeigt ſich öfter, z. B. im Pfaffen Amis; wogegen Hugo von Trimberg im Renner auf Ringen, Wettkämpfe u. dergl. ſchilt.

Daſſelbe thut Reinmar von Zweter in Bezug auf Würfelſpiel und Trinken[5], indem er ſagt:

Daz ſchoeniu wip betwingent man,
Und iſt da ſünde bi, ſon' iſt da doch niht wunders an! —

---

1 Murat. antiq. Ital. II, 313. Giulini 473 zu 1148.

2 Z. B. Triſtan von Friberg V. 30.

3 Altdeutſche Blätter I, 52.

4 Triſtan von Friberg V. 2646. Boileau reglements des arts. Walchs Beiträge IV, 215.

5 Hagen Minneſinger II, S. 196—198, Nr. 108, 109, 113, 116.

Dannoch weiz ich ein wunderlichez twingen,
Daz wunderlicher iſt ob allen dingen,
Daz einem toten würfelbeine
Ein lebende man herze unde muot
So gerlich (ganz) undertaenik tuot,
Daz ez im nimt ſinne unde witze aleine.

Der tiuvel ſchuof daz würfelſpil,
Darumbe, daz er ſelen vil damit gewinnen wil. —

Diu trunkenheit tuot grozen ſchaden,
Si tuot die ſele ſünden unde ſchanden überladen,
Si machet manigen man, daz im Got unt di liute werdent gram.
Diu trunkenheit tuot dannoch me,
Si ſchadet an dem guote, unt tuot dabi dem libe we;
Sie ſtummet unde blendet, ſie toetet unde machet manigen lam. —

Vür durſt iſt trinken wol erloubet:
Swem aber durch des zapfen klink (Klingen)
Unmaerent (gleichgültig werden) ritterlichiu dink
Der treit hin hein (heim) vil lihte ein trunken houbet.

Daß es in jenen Jahrhunderten noch keine dramatiſche Kunſt gab und zweifelhaft bleibt, inwieweit die Darſtellung bibliſcher Geſchichten dazu führte, iſt bereits bemerkt worden; doch mag Folgendes hier nachträglich ſeine Stelle finden. Es gab Seiltänzer, Tänzer, Poſſenreißer u. dergl. von außerordentlichem Geſchick, aber oft auch von ſolcher Anmaaßung und Zudringlichkeit, daß Geſetze erlaſſen wurden[1]: ſie ſollten nicht mit Gewalt in Häuſer eindringen, oder den Fremden, Pilgern und Kaufleuten in den Gaſthöfen läſtig fallen. Während Einige ſie durchaus verwerflich ſchalten und äußerten: ihnen etwas geben, heiße dem Teufel opfern[2]; fanden ſie an Höfen und Hochzeiten großen Beifall und für ihre Anzüglichkeiten, ja Diebereien, ſehr nach-

---

1 Hist. de Langued. III, 533. Moritz v. Worms II, Urk. 7, S. 154. Merkwürdig heißt es in einer Urkunde von 1246 (Scheidt vom Adel 217): in villa Duiforde, in theatro ibi quod vulgo Spelhuss dicitur. Doch ward daſelbſt auch Gericht gehalten.

2 Lerbeke 505. Rigord. 21. Chron. mont seren zu 1192. Rich. S. Germ. 993. Corner 785.

ſichtige Beurtheilung. Bei der Hochzeit Roberts von Frankreich mit Mathilde von Brabant erſchienen im Jahre 1237 Spielleute, Gaukler und Minſtrels, von denen einige auf dem Seile tanzten, andere auf zwei mit Scharlach bekleideten Ochſen ſaßen und beim Auftragen der Gerichte in Hörner blieſen[1]. Mehre Male und ſtreng wurde befohlen: Spiele der Art, ſo wie überhaupt weltliche Feſte, Tänze u. dergl. ſollten nicht in Kirchen oder auf Kirchhöfen gehalten werden, und am wenigſten Geiſtliche daran Theil nehmen, oder den Gelagen von Spielleuten beiwohnen[2]. In dieſem Sinne ſchreibt Abälard: „warum entfernen die Biſchöfe und geiſtlichen Doktoren, nicht die Dichter aus der Stadt Gottes, welche doch Platon aus ſeinem weltlichen Staate ausſchloß? Ja an heiligen Feſttagen ziehen ſie Spaßmacher, Tänzer, Sänger zu Tiſch, bringen Tag und Nacht mit ihnen zu, belohnen ſie überreich und opfern das Gut der Kirchen und Armen den Teufeln[3].“

Deßungeachtet ließ ſich der Biſchof von Prag in einen Wettkampf mit Spielleuten ein, wobei ihm die Naſe zerſchlagen ward[4]; oder Geiſtliche führten auch wohl ſelbſt Luſtaufzüge an und ſtellten dabei Weiber vor, worüber Gregor IX ſehr ſchilt[5]. Noch ärger trieben es zu Weihnachten 1249 die jungen Geiſtlichen und Schüler in Regensburg. Sie hatten ſich verkleidet, einen Biſchof unter ſich erkoren, und drangen unbegnügt mit dieſen und anderen, wenigſtens heiteren, Unſchicklichkeiten, gewaltſam in Klöſter ein, zerſchlugen die verſchloſſenen Thüren, mißhandelten einige Mönche

---

1 Alber. 562.

2 Concil. XIII, 803, 840, 1254; XIV, 269. Harzh. III, 529, 531. Ughelli Ital. sacra III, 556.

3 Theologia christiana 1240.

4 Innoc. epist. V, 29.

5 In Paris gesticulationes corporis abhorrenda consuetudine mulierum et choreas facere non verentur. Reg. Greg. IX, Jahr VI, Urk. 276.

und nahmen Vieh und anderes Gut mit hinweg[1]. Einige Male entſtand bei ſolchen Gelegenheiten auch Unglück ohne Vorſatz. Am erſten Mai 1304 luden die Einwohner von S. Donino nach alter Sitte alle diejenigen, welche Neuigkeiten aus der anderen Welt wiſſen wollten, ein, ſich auf der Brücke über den Arno zu verſammeln[2]. Neben derſelben befanden ſich auf Kähnen Mehre als furchtbare Teufel, Andere als nackte Seelen verkleidet, und unter lautem Geſchrei und bei großem Feuer begannen ſcheinbar die vielfachſten Martern der Verurtheilten. Plötzlich aber brach die übermäßig beſchwerte Brücke zuſammen, und nicht Wenige wurden beſchädigt oder kamen ums Leben.

Am lauteſten mußte die Kirche das, beſonders in Frankreich ausgebildete Narrenfeſt[3] mißbilligen, welches wahrſcheinlich zuerſt eine Nachahmung der Saturnalien, dann eine Verſpottung der heidniſchen Gebräuche enthalten hatte, allmählich aber in eine Verſpottung der chriſtlichen Formen übergegangen war. In dem ernſteren Deutſchland fanden dieſe Narrentheidingen weniger Eingang[4]; Erwähnung verdient indeß Folgendes. Am Palmſonntage jedes Jahres ritt der Biſchof von Halberſtadt, Chriſtus vorſtellend, in Quedlinburg ein, vorauf acht Männer als Palmbrüder, Zweige hauend und ausſtreuend, und im Gefolge Geiſtliche, Mönche und Volk in großer Zahl[5]. Fünfundzwanzig Mark reichten nicht hin um, dem Herkommen zufolge, Fiſche für eine Mahlzeit herbeizuſchaffen, weshalb das Stift Quedlinburg auch eine Abänderung dieſer läſtigen Sitte bewirkte.

---

1 Mon. boica XIII, 214.

2 Murat. antiq. Ital. II, 950.

3 Du Fresne Calendae. Pagi zu 1187, c. 17. Auguſti Feſte der Chriſten I, 312. Die nähere Entwickelung fällt in ſpätere Zeiten; ſiehe Tiliot mémoires de la fête des fous. Millin voyage I, 60.

4 So ward Schönbartslaufen und Weihnachtsſingen in Salfeld beſtraft. Walchs Beiträge I, S. 22.

5 Voigt Geſch. von Quedlinb. I, 323.

Das Schachſpiel wurde ſeiner Künſtlichkeit und Bedeutung wegen ſehr geehrt; doch gerieth einſt der Graf Ferrand von Flandern, weil ihn ſeine Frau matt gemacht hatte, in ſolchen Zorn, daß er ſie prügelte[1]; was nebſt anderen Gründen einen Krieg mit dem Könige Philipp Auguſt herbeiführte. Im Jahre 1265 kam ein Saracene Borzaga nach Florenz und ſpielte in Gegenwart vieler Vornehmen zu gleicher Zeit mit drei der beſten Schachſpieler in der Stadt[2]. Nur das eine Spiel ſah er, zwei Spiele hingegen ſpielte er aus dem Kopfe ohne das Spiel vor Augen zu haben; und dennoch machte er binnen einer Stunde zwei ſeiner Gegner matt, und das dritte Spiel blieb unentſchieden.

Königen und Fürſten muthete man zu daß ſie freigebig wären[3], auch boten ſie bei wechſelſeitigen Beſuchen oft Alles auf um ſich an Pracht und Großmuth zu übertreffen. So ließ Philipp Auguſt, als König Johann von England im Jahre 1201 nach Paris kam, ihm und den Seinen die Weinkeller öffnen und Geſchenke vertheilen[4]. Als Heinrich III im Jahre 1254 Ludwig IX beſuchte, ſpeiſete man öffentlich und verſtattete Jedem das Zuſehen. Heinrich wollte den mittleren Ehrenplatz nicht annehmen, ſondern ſaß zur Rechten und der König von Navarra zur Linken Ludwigs[5]. Als dieſer ſeinen Sohn Philipp und ſeinen Neffen Robert 1267 zu Rittern ſchlug[6], dauerten die Feſte in

1 Dachery spicil. II, 626 zu 1214.

2 Malespini 182. Villani VII, 12, wenn ich anders die, vielleicht verdorbenen, Stellen richtig verſtehe.

3 Es iſt an reichen furſten hart kranckher muot,
Die zeſamen bringen on maſſen guot,
Ob ſys mit recken nicht willeklichen tailen:
Die ſy aus ſturmen bringend, tiefe wunden, wie ſol man die haylen?
Gudrun 125. Hagen Ged. des M.=A. II.

4 Rigord. 44. So auch bei Hochzeiten. Horneck zu 1261.

5 Math. Par. 604.

6 Guil. Nang. 378.

der ganzen Stadt acht Tage lang, man hing koſtbare bunte Zeuge zu den Fenſtern heraus und ſchmückte ſich und die Seinen mit mannichfachen Zierathen. — Landgraf Ludwig von Thüringen, der Mann der heiligen Eliſabeth, ward von einem Fürſten den er beſuchte, nicht allein mit Eſſen, Trinken, Saitenſpiel und Geſang geehrt, ſondern er fand in ſeiner ſchönen Schlafkammer „auch ein ſäuberliches junges Weibchen[1].“ Aber der Landgraf ließ ihr eine Mark Silber auszahlen und bezwang ſich.

Große Feſte führten bisweilen zu Unglück. So entſtand im Jahre 1225 bei der Verheirathung König Heinrichs und Margarethens von Oeſterreich ein ſolches Gedränge, daß vierzig Perſonen, darunter auch Mönche und Prieſter erdrückt wurden[2].

Das Leben an den Höfen war zuweilen (ſo unter Friedrich II) heiter, poetiſch und der Mittelpunkt feiner Lebensart; wogegen ſich auch Beweiſe finden daß Mängel und Laſter (z. B. Neid, Geiz, Verläumdung u. dergl.) ſchon damals nicht fehlten. So ſagt Hugo von Trimberg von den Hofleuten[3]:

Pfenningſalbe wunder thut; —
Man ſieht leider heute,
Wenik hofleute,
Die gen himmel trachten. —
Hofgeſinde, Aerzte und Juriſten,
Haben Abgötter, das ſind ihre Kiſten. —
Bei Hofgeſinde ich oft finde
Schälke und ungezogene Leute. —
Swer ganze Liebe zu Gott hat,
Den nimmt man ſelten in Fürſten Rath.

Alte Volksfeſte ſuchte man möglichſt zu erhalten, obgleich deren urſprüngliche Bedeutung vielleicht verloren ging.

---

1 Rohte 1713.

2 Pappenh. Herm. Altah. Bavar. chron. zu 1225.

3 Renner V. 688, 719, 780.

In Hoya z. B. verkleideten ſich am Pfingſtfeſte[1] alle Männer, alte und junge ohne Ausnahme, als Weiber, hatten aber dennoch ihren Kaiſer, Herzog, Biſchof, Abt u. A. unter ſich, welche wie es ſcheint in bunter Miſchung mit den Weiberröcken, auch die Abzeichen ihrer Würden trugen. Einige ſchmückten ſich daneben mit glänzenden Panzern und Helmen und trugen bloße Schwerter in der Hand; Andere vermummten ſich in Pelze, das Rauhe auswärts kehrend[2]; die Uebrigen wechſelten auf jede mögliche Weiſe den Weiberanzug, und Alle zogen paarweiſe mit Sang und Klang und Tanz durch die Straßen und nach den benachbarten Orten.

In Spanien wurden, ſchon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, bei der Vermählung des Königs Garcia von Navarra mit der Infantinn Urraka, mancherlei Spiele, Ringelrennen und Stiergefechte gehalten; ſonderbarer erſcheint folgende Ergötzung[3]: man ließ ein Schwein in einem eingeſchloſſenen Platze los, welches von Blinden mit Stöcken verfolgt wurde. Oefter jedoch als das Schwein trafen dieſe, dem Grunzen nacheilend, ſich unter einander und erregten großes Gelächter bei den Zuſchauern. Die in Südfrankreich beliebten Hahnenkämpfe wurden, wegen manches dabei entſtehenden Uebels, wenigſtens in den Schulen verboten[4].

Am mannichfaltigſten und heiterſten ſcheinen die Spiele und Feſte in Italien geweſen zu ſeyn: denn obgleich die kriegeriſchen Uebungen und Turniere ebenfalls dahin kamen, behielt doch die Luſt an prachtvollen Aufzügen und ſcherzhaften Ergötzlichkeiten die Oberhand[5]. Wir geben Beiſpiele.

---

1 Alber. 513 zu 1224. Belg. chron. 236 zu 1212.

2 Siehe noch die Züge, Verkleidungen u. ſ. w. Ulrichs von Lichtenſtein.

3 Ferreras III, 482, §. 698 zu 1144.

4 Concil. XIV, 271.

5 1168 Joannes de Ceccano in praesentia Innocentis III, jocavit cum suis militibus buhurdando. Chron. fossae novae 887. 1209

In Verona wurden 1207 zum Andenken eines Sieges über die Ghibellinen Wettläufe geſtiftet, an denen ſpäter auch Frauen Theil nahmen und Huren Theil nehmen mußten[1]; welche letzten jedoch ſtatt der Preiſe wohl nur Spott, ja Mißhandlungen zu erwarten hatten. In Pavia feierte man das Feſt des heiligen Syrus mit Wettlaufen und Wettreiten, und auf ähnliche Weiſe in Vicenza und Padua den Sturz des grauſamen Ezelin. Der erſte Preis war ein Stück ſcharlachen Tuch, oder ein mit Gold durchwirkter Mantel, der zweite ein Jagdvogel, oder ein gebraten Schwein u. ſ. f. Wer den erſten bekam, pflegte ihn der Stadt oder einem Heiligen darzubieten[2]. Wenn in Pavia die Vornehmen und Ehrbaren dieſe Preiſe gewonnen hatten, kam die Reihe — denn Niemand ſollte von der Luſt ganz ausgeſchloſſen ſeyn — auch an das gemeine Volk, ja an die liederlichen Dirnen. Sie liefen nach Tiſche an einem anderen Orte, und die Sieger und Siegerinnen erhielten friſches, oder geſalzenes Fleiſch. Auf ähnliche Weiſe fanden Wettrennen, Ringen, Fechten, Ringelſtechen und andere heitere Uebungen in Verona und Mailand ſtatt, wo man im Freien lagerte, oder Zelte errichtete und Tanz, Geſang und Schmauſereien hinzugeſellte[3]. Selbſt Ezelin, welcher die Luſtigſten für ungefährlich hielt, begünſtigte Feſte dieſer Art[4]. In Venedig galt die Vermählung mit dem adriatiſchen Meere für eines der wichtigſten; in Viterbo entſtand die ſogenannte Geſellſchaft der Fröhlichen, welche 1209 in Gegenwart In-

---

Otto imperator fece fare gran festa e giuochi nella piazza del comune di Bologna, und 1212 kam einer bei dieſen Spielen um. Bonon. hist. misc. — 1258 fu fatta la giostra e fore 22 aventurieri. Spinelli 1095.

1 Zagata 22.

2 Anon. de laud. Papiae c. 13—16. Verci Ecel. III, Urk. 274. Murat. antiq. Ital. II, 851.

3 Carli Verona III, 25. Giulini zu 1250 und öfter.

4 Verci Ecel. II, 242. Martin. da Canale 90.

nocenz III einen Baum der Fortuna errichtete, und den beſten Kletterern Preiſe zubilligte[1]. Siena ſtiftete 1260 zum Andenken des über die Florentiner erfochtenen Sieges[2], Wettkämpfe wo ein gerüſteter Mann, den heiligen Georg vorſtellend, einen anderen bezwang, der als Drache verkleidet war und die Feinde der Stadt bedeutete. Im Jahre 1214 erbaute man in Padua eine Burg, und beſetzte ſie mit Frauen, Jungfrauen und Dienerinnen, welche ohne Hülfe irgend eines Mannes die Vertheidigung übernahmen[3]. Statt der Rüſtung diente Schmuck von Gold und Edelſteinen, und als Schutzmittel waren rings umher aufgeſpannt und aufgehangen: einfarbige und bunte Zeuge, Zindel, Purpur, Sammt und Hermeline. Der gewaltige Angriff auf dieſe ſtarken Befeſtigungen erfolgte durch das Wurfgeſchütz der Aepfel, Birnen, Quitten, Datteln, Muskatennüſſe und kleinen Torten; man ſtürmte bewaffnet mit allen Arten von glänzenden Blumen[4]; man übergoß die tapferen Vertheidigerinnen nicht mit Pech und kochendem Schwefel, ſondern mit Roſenwaſſer und dem duftenden Geiſte von Ambra, Zimmt und Gewürznelken. Zuletzt ſiegten zwar die Männer, aber die Frauen und Mädchen ſchrieben dennoch die Bedingungen vor, womit beide Theile zufrieden waren, bis zum Verdruſſe der paduaniſchen Männer herauskam, daß die theilnehmenden Venetianer auch Dukaten und andere koſtbare Dinge in die Feſtung geworfen und ſich dadurch gar zu ſehr bei den Frauen in Gunſt geſetzt hatten. Ja dieſer Umſtand wurde Veranlaſſung eines ſpäteren Krieges.

Drei Tage dauerten in Pavia die jährlichen Scherzkämpfe, wo die ganze Stadt ſich in zwei Theile theilte und

1 Bassi 114. Nicola di Tuccia 273.

2 Sanese chron. 30.

3 Monach. Patav. I, 13. Dandolo 338. Sanuto vite 538.

4 Ein durchaus ähnliches Feſt ward 1214 in Treviſo gefeiert. Burchelati 577.

mit hölzernen Waffen gegen einander focht. Selbſt die heiligen Aufzüge, welche die Obrigkeit und die Zünfte anführten, hatten ihre erheiternde Seite[1]. So trugen die Vogelſteller einen Baum, in deſſen Zweigen unzählige Vögel hingen, die Gaſtwirthe ein Haus von Backwerk; beides wurde der Jugend vor der Kirche preis gegeben. Auf den roth gefärbten Wachskerzen waren die Abzeichen der Zünfte, ihre Wappen u. A. m. zierlich gemalt; oder dieſe wurden auch wohl ſelbſt, reichlich geſchmückt vorausgetragen. Am Johannistage grub man auf beiden Seiten der Hauptſtraße ſehr viele Bäume ein, zündete ſie an und die Bürger zogen mit Muſik durch dieſe Freudenfeuer hindurch nach einer Anhöhe, wo der Podeſta oder die erſte obrigkeitliche Perſon, eine Rede zum Lobe Pavias hielt. Am Pfingſtfeſte warf man von den Dächern mehrer Kirchen, beſonders der Hauptkirche, in das Innere derſelben Roſen, Früchte, Kuchen u. dergl. hinab, die an ſehr leichten, brennend umherfliegenden Spänen befeſtigt waren und um welche die Jugend ſich jagte. In dem Augenblicke aber, wo ſie dieſer oder jener Beute ſicher zu ſeyn glaubte, ließ man plötzlich von allen Seiten angezündetes Werg auf die Köpfe hinabfliegen, wodurch der luſtige Lärm und die ſcherzhafte Verwirrung auf den höchſten Gipfel getrieben wurde.

Schon damals hielten ſich mehre Herrſcher, z. B. Kaiſer Heinrich VI, König Heinrich III von England u. a. Hofnarren, welche beſondere Abzeichen trugen. Deshalb heißt es im Parzival:

Und an der Mütze Zipfel band,
Nach rechten Narrenſitten,
Man einen Kukuk allzuhand.
Von rauhem Kalbsfell ward ſodann
Jhm eine Hoſe angethan[2] u. ſ. w.

---

1 Anon. de laud. Pap. c. 13—16.

2 Parzival S. 98.

Ihnen ward viel erlaubt; ſie nahmen ſich aber bisweilen noch mehr heraus und würden ungezogen[1]. Trafen ſie ihre Herren ſchlecht gelaunt, dann ward ſelbſt Scherzhaftes übel aufgenommen[2]. So ſagte der Narr König Heinrichs III zu ihm: er gleiche ſehr an Chriſtus. Erfreut fragte der König: „warum?" und jener gab zur Antwort: „Chriſtus war bei der Geburt ſo klug wie im dreißigſten Jahre, und mein Herr König iſt jetzt auch eben ſo klug als wie er geboren wurde." Zornig befahl der König den Narren aufzuhenken, aber die Diener ſchwenkten und prellten ihn bloß tüchtig hin und her und ließen ihn dann laufen. Eben ſo ſchlimm ging es einem Spaßmacher bei der Hochzeit des Herrn von Ardres mit der Frau von Aalſt[3]. Er verſprach das größte Faß Bier im Keller ohne Unterbrechung auszutrinken, wenn ihm der Herr ein Pferd ſchenke und erlaube gleichzeitig zu piſſen. Es gelang und ſtolz verlangte er ſeinen Lohn; aber jener ließ ihm ſtatt des Pferdes (equus) die Folter (equuleus) geben. So galt Manches damals für witzigen Scherz, was jetzo wohl nicht als ſolcher anerkannt werden dürfte, und Manches als Roheit, was heut zu Tage keineswegs in dieſem Lichte erſcheint. Wie Vielen würde es z. B. jetzt wie Robert von Brac ergehen, über den Thomas Becket den Bann ausſprach, weil er ſeinem Pferde den Schwanz abgeſchlagen hatte[4]; und (um noch höher geſtellte Perſonen zu erwähnen) welchen Anſtoß gäbe ein königliches Teſtament wie das von Richard Löwenherz, der den Einwohnern von Poitou, die ihn einſt beleidigt hatten, ſeinen letzten Stuhlgang[5] vermachte.

---

1 Triſtan von Friberg 5175.

2 Rich. S. Germ. zu 1196. Salimbeni 337.

3 Ludwig. reliq. VIII, 544. Duchesne hist. de Guines 158.

4 Roger Hoved. 521. Allerhand Einzelnes über Becket in deſſen Leben, herausgegeben von Bekker.

5 Stercora sua. Math. Par. 137.

4. Vom Ritterweſen.

Alles was wir zeither im Einzelnen über Sitten, Gebräuche, Feſte u. dergl. mittheilten, findet einen eigenthümlichen Mittelpunkt, eine feſtere Haltung und tiefere Bedeutung in dem Ritterweſen[1]. Deſſen Urſprung iſt nicht an einer beſtimmten Stelle, oder in einer ſtark hervortretenden Thatſache nachzuweiſen; ſondern ſo wie ſich das Lehnsweſen und der Adel Anfangs unbemerkt und allmählich entwickelte, ſo auch das Ritterthum. Manchen Völkern fehlt es ganz, bei anderen tritt es nur als unvollkommene Nachahmung hervor; in den germaniſchen Völkern hat es die höchſte Vollendung erreicht, obgleich die Eigenthümlichkeit jedes einzelnen auch hier nicht zu verkennen iſt.

Die in jenen Jahrhunderten überwiegende, jetzt nur zu ſehr in den Hintergrund tretende Neigung für genoſſenſchaftliches Verband, zeigt ſich auch bei dem Ritterweſen. Wir finden, gleichwie bei den Handwerkern, ja bei den Gelehrten, eine Stufenfolge von Würden und eine Vereinigung zu engerer und geſchloſſener Geſellſchaft. Von der erſten Stufe des Edelknaben, die an kaiſerlichen und königlichen Höfen[2] behufs trefflicher Ausbildung gern angenommen wurde, ging man, nicht ohne religiöſe und andere Feierlichkeiten in die des Knappen über, welcher durch Darreichung eines Schwertes wehrhaft gemacht und zu mannichfachen Geſchäften gebraucht wurde. So zu dem Aufwarten bei Tiſche, Ueberreichung des Waſchwaſſers an hohe Gäſte, Führen der Handroſſe, und auf dieſe Weiſe ſtieg man allmählich bis zu den freien Uebungen der Ritter hinan.

---

1 Im Allgemeinen verweiſen wir auf S. Palaye und Büſchings Ritterzeit und Ritterweſen.

2 1157 ſchickte z. B. der Herzog von Böhmen ſeine Vettern: ut decet in curia imperatoris nutriendos. Bohem. chron. 63. Siehe Hohenſt. Band I, S. 325 und Band II, S. 9. — Auch Fechten und Springen lehrt Hildebrand den Dietrich von Bern. Zwerg Laurin 6, in Hagens Heldenbuch.

In der Regel wurde der Knappe im einundzwanzigſten Lebensjahre durch den Ritterſchlag zum Ritter erhoben; doch finden wir auch mehre Beiſpiele von früheren und ſpäteren Verleihungen. Der Sohn des Fürſten von Antiochien, den Ludwig IX im Morgenlande zum Ritter ſchlug, war ſechzehn Jahre alt[1]; Philipp Auguſt hingegen ward erſt Ritter an ſeinem Hochzeittage; Konrad IV nach dem Tode ſeines Vaters[2], Wilhelm von Holland nachdem man ihn zum König erwählt hatte. Dieſer ſtellte ſich vor dem päpſtlichen Geſandten und antwortete ihm auf die Frage: was ein Ritter ſeyn müſſe? „freigebig, tapfer, höflich, ſtandhaft im Unglück u. ſ. w.“[3]. Hierauf theilte man dem Könige die Geſetze des Ritterſtandes mit; er ſolle täglich Meſſe hören, für die Kirche kämpfen, Wittwen, Waiſen und Unmündige beſchützen, ungerechten Krieg vermeiden, böſen Sold zurückweiſen, für die Befreiung jedes Unſchuldigen den Kampf übernehmen, Turniere nur der bloßen Uebung halber beſuchen, dem Kaiſer und ſeinen Bevollmächtigten in weltlichen Dingen gehorchen, den Staat unverletzt erhalten, kein Reichslehn veräußern und tadellos vor Gott und Menſchen leben. Wilhelm beſchwur dieſe Geſetze, indem er ſeine Hände auf das Meßbuch legte, und der König von Böhmen nahm ihn nunmehr durch einen Schlag an den Hals zum Ritter auf, indem er erinnerte, daß Chriſtus geſchlagen, gegeißelt und gekreuzigt worden und es Pflicht ſey, für ihn Jegliches zu dulden. Dreimal rannte jetzt Wilhelm zur Darlegung ſeiner Geſchicklichkeit mit dem Sohne des Königs von Böhmen auf Lanzen, dann folgte ein

1 Joinville 98. Du Fresne ad Joinville 49.

2 Conradi catal. imper. zu 1197. Petr. Vin. III, 20.

3 Belg. chron. magn. 266. — 1216 ward die Kaiſerinn Konſtanze ehrenvoll in Bologna aufgenommen und al suo partire della città, fece tre cavalieri. Ghirard. I, 119. Daſſelbe that 1224 König Johann von Jeruſalem: per le loro buone qualità furono giudicati degni di tal prerogativa. Ghirard. I, 142.

Schwertkampf, endlich Beifallsgeſchrei, Muſik und dreitägige Gaſtereien.

Man ſieht leicht, daß dieſe Feierlichkeiten bloß in außerordentlichen Fällen ſtattfinden konnten und Einiges nur für einen neugewählten König Sinn hat; doch wählte man zu dem Ritterſchlage, welcher oft Vielen auf einmal ertheilt wurde, gewöhnlich feierliche Gelegenheiten[1], Feſttage, Krönungstage u. dergl. und ließ Faſten, Beichte und Gottesdienſt vorhergehen; bisweilen erfolgte der Ritterſchlag aber auch ohne alle Vorkehrungen mit flachem Degen auf die Schulter, wobei erinnert wurde: dieſer Schlag ſey die letzte Beleidigung welche man geduldig ertragen müſſe[2]. Amalrich, der Sohn des Grafen Simon von Montfort, wurde von ſeinen Aeltern zum Altare geführt und durch die Biſchöfe von Orleans und Autun mit der ritterlichen Binde (Schwertfeſſel) umgürtet[3]. Dies Verfahren wird aber als merkwürdige Ausnahme erzählt, weil der Jüngling die Beſtimmung hatte, wider die Albigenſer zu fechten; in der Regel mußte der die Ritterwürde Ertheilende ſelbſt ein Ritter ſeyn. Natürlich empfing man dieſelbe am liebſten von Königen und Fürſten, welche dabei Geſchenke austheilten; während man in anderen Fällen die ſonſt ſehr geſuchte Würde ablehnte, nicht bloß um Pflichten zu entgehen, ſondern auch um Ausgaben zu ſparen[4]. Daher gebot Graf Balduin von Flandern und Hennegau: die Söhne von Rittern, welche bis zum fünfundzwanzigſten Jahre nicht den Ritterſchlag erhalten hätten, ſollten in mancher Hinſicht wie Bauern betrachtet und behandelt werden[5].

---

1 1244 ſchlug Graf Raimund von Touloufe auf einmal 200 Ritter. Hist. de Langued. III, 529.

2 Maffei scienza 176.

3 Histor. Albig. c. 70.

4 Mon. boica XI, 179.

5 Martene thes. I, 766 zu 1200.

Ueber Triſtans Ritterſchlag erzählt Gottfried von Straßburg (V. 5017):

Marke nam do Triſtanden
ſinen neven ze handen,
ſwert und ſporen ſtrikt' er im an:
„ſich," ſprach er, „neve Triſtan,
ſit dir nu ſwert geſegent iſt,
und ſit du Riter worden biſt,
nu bedenke riterlichen pris,
unde ouch dich ſelben, wer du ſis;
din geburt und din edelkeit
ſi dinen ougen für geleit:
wis (ſey) diemuete und wis unbetrogen,
wis warhaft und wis wolgezogen,
den armen den wis immer guot,
den richen immer hoch gemuot;
ziere und wirde dinen lip,
ere und minne elliu (alle) wip;
wis milte und getriuwe,
unde immer daran niuwe:
wan uf nim ere nim ich daz,
daz golt, noch zobel geſtuont nie baz
dem ſper und dem ſchilte,
danne triuwe und milte[1]."

Nicht jeder aus dem Volke galt für ritterfähig, und Kaiſer Friedrich I ſetzte ausdrücklich zur Erhaltung der Würde des Adels feſt: die Söhne der Prieſter, Oberhelfer und Bauern dürfen ſich der ritterlichen Würde nicht anmaaßen und werden im Falle der Uebertretung vom Landrichter dafür geſtraft[2]. Natürlich aber blieb den Königen das Recht

---

1 Aehnliche Auseinanderſetzungen und Erklärung aller Symbole in l'ordre de la chevalerie par Hue de Tabarie. Barbezan fabliaux I, 59.

2 Ursp. chron. 316. Meichelb. hist. Fris. I, 2, 568.

Swer vil kume wäre kneht
Der wil nu riter werden.

Wigalois V. 2333. In Südfrankreich wurden viele Bürger, Ritter, und das Ritterthum vermittelte Städte- und Lehnsweſen. Fauriel LXI, zur Histoire de la croisade contre les Albigeois.

jeden Einzelnen wegen Verdienſte zu adeln[1], und ſelbſt Wladislav von Böhmen übte es im Jahre 1158, als ſich einer ſeiner Leute beim Uebergang über die Adda ſehr auszeichnete. Doch war Adel und Ritterſtand nicht durchaus daſſelbe, und noch weniger das Recht beides zu ertheilen; auch nahm die Sache eine andere Geſtalt an in monarchiſchen Staaten und eine andere in Republiken. So ertheilte der Podeſta von Genua Mehren die Ritterwürde[2], wahrſcheinlich ohne Rückſicht auf Geburt, und zu 1260 heißt es[3]: „folgende wurden von der florentiner Gemeine (comune) zu Rittern (cavalieri) erhoben, mit allen den Rechten und Freiheiten welche denſelben gebühren.“ — Noch zur Zeit Konrads IV meinte man[4], in der Regel könnten nur Ritterſöhne Ritter werden: allmählich aber ward Einzelnen, nicht völlig freien Männern erlaubt in dieſen Stand einzutreten[5]; ſo daß derſelbe gewiſſermaaßen das Bürgerthum mit dem Adelsweſen vermittelte[6]. Der Hochadliche mußte die Ritterwürde ſo gut erwerben, als Jemand von niederem Adel, und ſelbſt der ritterfähige Dienſtmann ging, ſobald er den Ritterſchlag empfangen hatte, dem Knappen von hoher Geburt vor. Mithin ſchmolz die Ritterſchaft den Dienſtmannsadel mit dem höheren Adel zuſammen[7], bis ſich dieſer,

1 Bohem. chr. c. 65. Hohenſt. Band II, S. 29.

2 Barthol. zu 1227.

3 Lami deliz. VI, 306.

4 Eichhorn II, 545.

5 Hüllmann Geſch. d. Stände II, 310.

6 Urſprünglich begründete in der Provence die Freiheit den Adel, ſpäter der Beſitz von Lehn, und das Ritterthum vermittelte endlich den Uebergang. Hist. de Langued. III, 530. Eine Urkunde von 1298 bezeugt: daß in dem Bezirke von Beaucaire und in mehren Theilen der Provence, Bürger von Adlichen oder auch von Prälaten die Ritterwürde, Wappen und Waffen ſeit unvordenklicher Zeit ohne Befragung der Fürſten angenommen hätten. Ebend. preuv. 370.

7 Andererſeits trennte das Ritterthum ſo von dem übrigen Volke, daß Ritter verſchiedener Nationen ſich unter einander näher ſtanden, als

zur Landherrſchaft übergehend, in anderer Beziehung wieder ausſonderte. Alle Ritter ſtanden unter einander völlig gleich; das Perſönliche erhielt alſo auf ſehr geſchickte Weiſe einen ungemein großen Werth neben dem mehr Sachlichen und Ererbten. Als Herrſcher fanden aber die Könige in dieſem merkwürdigen Verhältniſſe großen Gewinn: denn es ſtellten ſich ihnen jetzt ganz andere Männer und Kämpfer zur Seite, als wenn der alte Lehnsadel auf ſeinen Gütern ohne Auferweckung durch die perſönliche Ritterſchaft, verkommen und eingeſchlafen wäre.

Richard Löwenherz und Friedrich II ſchlugen edle Saracenen zu Rittern[1]; Ludwig IX hingegen glaubte die Bekehrung zum Chriſtenthume verlangen zu müſſen. Und in der That ſo veredelt das arabiſche Ritterthum, im Gegenſatze alter, Rache gebietender Einrichtungen, auch war, ſo freigebig, wohlthätig und großmüthig Einzelne ſich auch zeigten[2]: immer krankte das Verhältniß zu den Frauen an der Vielweiberei, und der Stolz wurde durch die muhamedaniſche Religionslehre eher befördert, als gebeugt und gebrochen.

Der Ritter trug einen Panzer und unter demſelben ein ledernes Koller, oder ein mit Flachs, Hanf u. dergl. gefüttertes Wamms; über demſelben einen glänzenden, mit ſeinem Wappen bezeichneten Waffenrock. Statt des ſteifen wohl eiſernen Harniſches finden wir bis 1300 einen Ring- oder Maſchenpanzer, oder ein Panzerhemde und eben ſolche Hoſen[3]. Der eiſerne oft reich geſchmückte Helm war in-

---

ihren unritterlichen Genoſſen. Die Volksthümlichkeit des Adelvolkes iſt das Ritterweſen, ſagt Leo Geſch. des Mittelalters I, 347.

1 Vinisauf V, 12. Joinville 37. Geſch. der Hohenſt. Band IV, S. 248.

2 Wiener Jahrb. VI, 1819, 249.

3 1240 finden ſich auf einem genueſiſchen Schiffe (tarida) homines 25 muniti ad ferrum, qui habebunt servitores duos. Reg. Greg. IX, in Paris, Jahr XIV, 3 Id. Oct.

wendig, um den Druck zu mildern, ſtark gefüttert. Die Waffen beſtanden aus Lanze, Schwert, Kolben, Streithammer oder Streitaxt und einem Schilde, das gewöhnlich von Holz, aber mit einem eiſernen Reifen und einem meiſt ledernen Ueberzuge verſehen war. Auch die Pferde waren mehr oder weniger geharniſcht, und über die Sättel oft eine große, geſchmückte Pferdedecke gehangen[1].

Am ergötzlichſten trat das Ritterthum in den zahlreichen **Turnieren** hervor, deren Urſprung man in jeder früheren Leibesübung, jedem Kampfſpiele aufſuchen kann[2];

---

1 Zur Erläuterung noch einige Stellen aus Dichtern:

Ei, Ritter, Gott, ſey wer du ſeyſt —
Du haſt ſo viele Ringe
Um deinen Leib gebunden,
Um Arm und Bein gewunden;
Wozu ſind dieſe Dinge.

Parzival S. 96. —

Ir iſenhoſen ſchutten ſie an.

Wigalois 10,888.

Der helm gar lieht gemahlen.

Fribergs Triſtan 1715.

— ſin Zimierde (Helmſchmuck)
waere braht uz India. 1696. —
— harnaſch
Genagelt wol mit ſtale, der ſilberweißen Ringe.

Gudrun 2769 in Hagens Gedichten des Mittelalters Bd. I.

Itlicher hundert man
Von fus in harniſch verpicket.

Otuit 24 im Heldenbuche v. Hagen.

— Mit küriß ganzer mechte,
Das keinem pleck (hervorrage) kein fus;
Sie ſein auch gut von geſchlechte,
Das man es ſehen mus.

Otuit 26, 27, 32.

2 Schon bei einer Zuſammenkunft Karls des Kahlen und Ludwigs des Deutſchen fanden in Straßburg Wettkämpfe ſtatt; desgleichen erwähnt Wittekind von Korvei der Kriegsſpiele. In Frankreich ſoll ums

die aber erſt im zwölften Jahrhundert eine beſtimmtere Geſtalt annahmen, und bald in allen Theilen des Abendlandes großen Beifall fanden[1]. Durch feierliche Ausſchreiben und Berufungen wurden die Ritter eingeladen, und ſchon am Abende vor dem eigentlichen Beginnen des Kampfſpieles, fanden Vorkämpfe, Gefechte, beſonders unter den Knappen ſtatt, welche ihre Meiſterſchaft am folgenden Tage darthun und Ritter werden wollten. Gewiſſe Ehrengeſetze wurden ſtreng beobachtet[2]: z. B. man durfte ſich nicht an den Sattel feſtbinden laſſen, keine ſcharfen Lanzen und nur die Schneide, nicht die Spitze des Schwertes gebrauchen; man ſollte das Pferd des Gegners nie verwunden und den Kampf enden ſobald er den Helm abnahm u. ſ. f. Jeder ſtrebte ſich durch die Pracht ſeiner Rüſtung und Kleidung, die Stärke und Schönheit ſeines Pferdes auszuzeichnen, und Sammt, Seide, Hermelin, Zobel, Zindel, Silber, Gold u. dergl. wird häufig erwähnt. Die ausgeſetzten Preiſe waren ſehr verſchieden[3]. So ließ Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen zu einem Turniere nach Nordhauſen ein-

Jahr 1066 Gottfried von Preuilly zur weiteren Ausbildung derſelben beigetragen haben. Dufresne zu Joinville 166. Um 1100 wurden ſchon Knappen zu Rittern erhoben. Schlieffen 73, 141.

1 Otton. Fris. vita I, 17 erwähnt ſchon torneamentum. Nach Italien kamen die Turniere in der Mitte des zwölften Jahrhunderts und zwar aus Deutſchland. Sigon. hist. Bonon. 57. Ghirard. I, 77. 1164 hielt man zu Ehren Friedrichs I in Faenza giostre e torneamenti a piedi e a cavallo. Tonduzzi 198. Aehnliche Ritterſpiele in Bologna zu 1198 und 1212, wobei ſchon Einzelne umkamen. Ghirard. I, 106, 116. Karl von Anjou begünſtigte die Turniere. Murat. antiq. Ital. II, 835. Im Jahre 1272 kamen ſechs Ritter aus dem Friaul nach Venedig und forderten zu Wettkämpfen auf. Sie waren ganz gewappnet und man kämpfte nach eingeholter Erlaubniß des Dogen mit Lanze und Schwert. Martino da Canale 119. Lehrreiche Nachrichten über Urſprung und Ausbildung in Langs hiſtor. Zeitſchrift II, 46.

2 Dufresne zu Joinville 170. S. Palaye I, 55.

3 Lichtenſtein Frauendienſt 40.

laden, wo ein Baum mit goldenen und ſilbernen Blättern errichtet ſey[1]: wer die Lanze ſeines Gegners breche, erhalte ein ſilbernes, wer ihn aus dem Sattel hebe, ein goldenes Blatt. Auf dem 1225 in Siena gehaltenen Turniere[2] war der erſte Preis ein ſchönes, ganz mit Seide und einer ſtählernen Rüſtung bedecktes Pferd; der zweite ein Helm mit dem Wappen Sienas geziert; der dritte ein Schwert und ein Paar Stahlhandſchuhe.

Man kämpfte entweder Mann gegen Mann, oder man buhurdirte in ganzen Schaaren. Beide Weiſen hatten ihren eigenen Reiz, und wurden laut geprieſen; während Widerſacher der Turniere behaupteten: daß gar viele Ritter dabei nutzlos und thöricht Leben und Geſundheit einbüßten, Unruhen und Verſchwörungen angezettelt würden und Feuersbrünſte entſtänden, welche als beſtimmte Strafen des Himmels zu betrachten wären[3]. Im Jahre 1177 kamen in Sachſen ſechzehn Ritter, und im Jahre 1241 auf einem einzigen Turniere zu Nuys bei Köln, ſechzig Ritter ums Leben[4]. Bisweilen ſtarben Einzelne nicht an Wunden, ſondern erſtickten vor Hitze in ihrer ſchweren Rüſtung, oder es entſtand aus Eiferſucht ein ernſtlicher Kampf[5]. So zeigte die Gräfinn von Klermont auf einem Turniere im Jahre 1234 Vorliebe für den Grafen Florenz von Holland; ihr Gemahl griff dieſen an, ſie tödteten ſich wechſelſeitig und die Gräfinn ſtarb bald nachher an Gram und Krankheit[6].

---

1 Annal. Vetero-Cell. 405.

2 Sanese chron. 23.

3 Albert. Stad. Godofr. mon. zu 1234. 1268 kam der Markgraf von Brandenburg, 1290 der Herzog von Baiern um. Lambert. addit. Pappenh. Fürstenfeld. Anon. 1228 Verſchwörung auf einem Turniere gegen Heinrich III von England. Rymer foed. I, 1, 103. — 1222 Brand in Botzen. Salisb. chr.

4 Annal. Vetero-Cell. 394. Alber. 578. Belg. chron. magn. 244.

5 Waverl. ann. zu 1241.

6 Belg. chron. magn. 250. Corner 880.

Deshalb verboten die Päpſte auf mehren Kirchenverſammlungen alle Turniere, und ihre Geſandten oder große Kirchenlehrer wie Bernhard von Clairvaux[1], wiederholten und beſtärkten ihre Befehle in allen Ländern, den Kampf gegen die Ungläubigen im Morgenlande als das höhere Ziel ritterlicher Tapferkeit darſtellend. Schon 1130 lautet das Verbot der unter Innocenz II gehaltenen lateraniſchen Verſammlung[2]: „wir unterſagen jene verabſcheuungswürdigen Zuſammenkünfte und Feſte, wo die Ritter ſich auf ergangene Ladung einfinden und kämpfen, um prahleriſch ihre Kräfte und verwegen ihre Kühnheit zu zeigen, woraus Todſchlag für Menſchen und Gefahr für die Seelen entſteht.“ — Kein im Turnier Umgekommener erhielt Begräbniß in geweihter Erde; ſo daß Frauen wohl nach Rom pilgerten um vom Papſte Aufhebung dieſes Geſetzes zu erflehen. Als im Jahre 1175 der Bruder des Markgrafen von Meißen an den Folgen einer im Turnier erhaltenen Wunde ſtarb, bannte der Erzbiſchof Wichmann von Magdeburg alle Theilnehmer und verſtattete nicht daß der Leichnam begraben werde[3]. Vielmehr mußten ſeine Brüder flehentlich für ihn bitten und durch einen Prieſter beſchwören laſſen, daß er vor ſeinem Tode gebeichtet und die Losſprechung erhalten habe; ſie mußten ſchwören keinem Turniere mehr beizuwohnen und keines in ihren Beſitzungen zu geſtatten; ſie mußten durch einen Ritter des Papſtes Erlaubniß zur Beerdigung aus Rom holen laſſen. Deßungeachtet konnte die Kirche mit ihren Vorſchriften nicht durchdringen: ſelbſt Aebte beſuchten die Turniere, und zur Zeit Innocenz III[4] wollten die gebannten Ritter weder das Kreuz nehmen noch Geld zum

1 Math. Par. 95. Rymer foed. I, 1, 83. Concil. XIII, 694, 955. Maledicta torneamenta. Bernh. Clarav. epist. 376.

2 Concil. XII, 1447, 1465. Non militia, sed plane malitia. Bernh. Clarav. epist. 363, 427.

3 Banzens. coenob. orig. 48. Chron. mont ser. zu 1175.

4 Innoc. epist. I, 291; IX, 197; X, 74.

Kreuzzuge zahlen, wenn man ihnen ihr Lieblingsvergnügen unterſage. Der Papſt befahl hierauf, nachſichtiger und den Umſtänden angemeſſen zu verfahren. Wenn die Pilger ſogar in Paläſtina Turniere wiederfanden, wie hätte man ſie in Europa ausrotten können[1]?

Faſt überall ſpricht ſich während des Mittelalters (ſo z. B. in den Gedichten) die Luſt an Kampf und Gefahr aus. Man ſuchte beides ohne beſonderen Grund, und jeder Sieg ſchien Ehre zu bringen, unbekümmert daß der Unterliegende dabei oft das Leben, oder doch ſeine geſunden Glieder einbüßte. So heißt es im Iwein von Hartmann von Aue[2]:

Ich heize ein riter unt han den ſin,
Daz ich ſuochende rite (reite)
Einen man der mit mir ſtrite,
Der gewafent ſi als ich.
Daz priſet in, erſleht er mich:
Geſige ich aber im an,
So hat man mich vür einen man,
Unt wirde werder danne ich ſi.

Desgleichen:

Sy ein ander beſtuendent vil dick an (ohne) allen haz. —
Sy prüften mange reiſe, ir lop wolten ſy mehren[3].

Doch finden ſich auch entgegengeſetzte Anſichten. So heißt es im Parzival (S. 520):

Auch beſſer mochte Freundſchaft taugen
Den treuen Herzen, als der Streit,
Der ſi um eitel Nichts entzweit.

Und Reinmar von Zweter klagt[4]:

Turnieren was e ritterlich;
Nu iſt ez rinderlich, tobliche, totreis (todbringend), mordes rich,
Mort mezzer unt mortkolben, geſliffen aks, gar uf des mannes tot,

---

1 Nicet. Chon. III, 3.

2 V. 530.

3 Großer Roſengarten 8, 13.

4 Hagen Minneſinger II, 196.

Sus iſt der turnni nu geſtalt;
Des werdent ſchoener vrouwen ougen rot, ir herze kalt,
Swanne ſi ir werden, lieben man da weiz in ſo mortlicher not.
Do man turnierens pflak dur ritters lere,
Dur hohen muot, dur hübeſcheit unt dur ere,
Do hete man umbe eine dekke
Ungerne erwürget guoten man:
Swer daz nu tuot, unt daz wol kan,
Der dunket ſich ze velde gar ein rekke.

Die weltliche Obrigkeit theilte bisweilen jene Anſicht der Kirche. So wollte der Podeſta, als Ulrich von Lichtenſtein[1] nach Treviſo kam, kein Turnier geſtatten, obgleich Männer und Frauen darum baten; und auch Heinrich II von England duldete ſie nicht, weshalb Liebhaber derſelben aufs feſte Land gehen mußten, bis Richard Löwenherz ſie nach ſeiner Rückkunft vom Kreuzzuge aus innerer Neigung und als Vorübungen zum franzöſiſchen Kriege beförderte[2]. Zu gleicher Zeit behandelte er die Turniere aber auch, gegen ritterliche Gewohnheit, als Geldquelle. Für die Erlaubniß ihnen beizuwohnen mußte der Graf zwanzig Mark Silber zahlen, der Baron zehn, der Ritter welcher Land beſaß vier, ein anderer Ritter zwei Mark[3]. Geringere Perſonen waren ausgeſchloſſen. König Karl von Ungern gab 1319 einem Edelmanne drei Dörfer, weil er dieſem bei einem Turniere drei Zähne eingeſchlagen hatte[4].

Noch ſtrenger als Turniere, verbot die Kirche Zweikämpfe; aber auch hier trat bald der Gerichtsbrauch, bald die Neigung der Laien entgegen. Als indeß Ludwig VI im Jahre 1110 den König von England herausforderte, antwortete dieſer nur mit einem Scherze[5]. Beſonders leb-

---

1 Ulrich von Lichtenſtein 88.

2 Wikes chron. zu 1267. Bromton 1161. Guil. Neubr. V, c. 4. Hemingf. II, 74. Sanut. 202.

3 Sinclair I, 96. Du Fresne zu Joinv. dissert. VI, 167.

4 Engel II, 20.

5 Velly III, 41.

haft erklärte ſich Bernhard von Clairvaux[1] wider jenen Mißbrauch, und vielleicht auf ſeine Veranlaſſung befahl Graf Theobald von Champagne, Uebertretern des ergangenen Verbotes die Augen auszuſtechen. Freunde und Bekannte vermieden nicht allein Zweikämpfe, ſondern auch bei Turnieren zu entgegengeſetzten Schaaren geordnet zu werden; und als dies einſt dennoch dem Grafen Gerwik von Bolmuntſtein und dem Markgrafen Theobald von Vohburg widerfuhr, ſo nahmen ſie andere Waffen und Abzeichen um ſich nicht zu treffen. Dennoch verwundete Gerwik Theobalden durch einen unglücklichen Zufall gar ſchwer; worauf jener reuevoll in ein Kloſter ging und dieſer, durch Ehe und Amt von einem ähnlichen Schritte abgehalten, wenigſtens ein Kloſter gründete[2].

Heinrich von Gent ſagt in ſeinen philoſophiſchen Quodlibets: der Zweikampf läuft den natürlichen und göttlichen Geſetzen zuwider, daher kann kein Geſetz, keine Obrigkeit, kein Herkommen ihn erlauben und rechtfertigen. Vielmehr iſt Jeder der kämpft, und Jeder welcher Rath, Hülfe, Erlaubniß ertheilt und leiſtet, des Todſchlags und der Todſünde mitſchuldig[3].

Ein Hauptunterſcheidungszeichen der adlichen Familien und Ritter waren die **Wappen**, welche ſeit dem Anfange der Kreuzzüge immer häufiger gebraucht wurden. Man begann wohl oft mit Abbildern, kam dann zu Sinnbildern welche damit in Verbindung ſtanden, und erwählte endlich Wappen nach bloßer Willkür[4]. Verwandt damit ſind die Abzeichen welche Städte, Stadtviertel, Parteien, Heeresabtheilungen[5], Schiffe u. A. m. ſich beilegten, oder beilegen

---

1 Bernh. epist. 39, 376.

2 Waldsass. chron. 54. Hochwart 187.

3 Quodlibet V, quaest. 32.

4 Kopp über Entſtehung der Wappen. Aufſeß Anzeiger 1833, S. 293.

5 Bilder und Abzeichen in den Fahnen. Gudrun 5474.

ließen. So erhielt z. B. 1250 in Florenz jedes Stadtſechstel ein Wappen [1]; Klemens IV erlaubte den florentiniſchen Guelfen ſeine Waffen in Fahne und Siegel zu tragen; um dieſelbe Zeit enthielt ein Vertrag zwiſchen Venedig und Piſa, Beſtimmungen über die Fahnen und Abzeichen der Schiffe. Ward Jemand in den Adelſtand oder zu einer höheren Würde erhoben, ſo pflegte man ihm ein Wappen beizulegen. So erhielt einer der zur Zeit Friedrichs I Allen voran durch die Adda ſchwamm, ein weißes Schild mit einer quer hindurch gehenden, den Fluß andeutenden Linie [2]; ein Anderer welcher zuerſt die Mauer Mailands erſtieg, eine goldene Leiter in gelblichem Felde; ſo ſoll Kaiſer Lothar dem neuen Landgrafen von Thüringen, Kaiſer Friedrich dem neuen Herzoge Bernhard von Sachſen und dem zum König erhobenen Herzoge von Böhmen ein anderes Wappen gegeben haben [3].

Damals wie jetzt trachteten Manche nach Erhöhung ihres Standes, ſpielten die Ritter, ließen ſich Wappen malen und dergl. Dies verſpottend ſagt Hugo von Trimberg im Renner (V. 1091):

Wir ſehen die trachten nach grozen eren,
Die nie wurden herren kint
Und weder gebur noch ritter ſint,
Gewaltiger uf hohen pferden
Machent in namen ſie uf erden,

1 Malespini 141, 145, 176. Dandolo 365. Wappen der Stadt und der Konſuln von Neapel, 1190 einer Urkunde beigefügt. Brenckmann de rep. Amalf. 921. Die Memor. di Lucca III, 28, bezeichnen die rothe Lilie als Wappen der Guelfen, den ſchwarzen Adler als Wappen der Ghibellinen.

2 Chron. Bohem. in Ludw. XI, 276. Zuſätze zum pirnaiſchen Mönch 275. Lünig Reichsarch. cont. I, von kaiſerl. Erblanden Urk. 133.

3 Viele ältere Urkunden ſind nicht mit den Siegeln der Geſchlechter ſondern der Hochſtifter und Klöſter verſehen, zu deren Gunſten die Schenkungen oder Verträge geſchahen. Hormayr die Baiern im Morgenlande 32, wo ſich treffliche Nachrichten über Wappen und Siegel befinden.

Und manike herzeichen gar ahtper (achtbar)
Daz verre (fern, weit) ſchine; ſo dirre und der (dieſer und jener)
An ein drieckot britlin (Brettlein)
Heizet malen und an ein tuochlin
Ein tierlin oder ein vogellin
Oder manik ander zeichenlin;
Seht, ſo wil er ein herre ſin!

Bisweilen änderten Familien [1] ihr Wappen zum Andenken einer wichtigen Begebenheit, oder um Verwechſelungen mit anderen Häuſern vorzubeugen [2]. In früherer Zeit ward nicht jedes Wappen ſogleich auch als Siegel gebraucht; ja Wappen- und Siegel-Recht war in ſofern verſchieden, als das letzte eigentlich nur dem zuſtand, der von Anderen unabhängig, nicht Dienſtmann oder minderjährig war und Urkunden ausſtellen konnte [3]. Oder das Haupt der Familie hatte allein Siegelrecht; während verſchiedene Glieder der Familie verſchiedene Wappen hatten. Als Ausnahme muß man es wohl betrachten, daß im Jahre 1237 zwei jüdiſche Kammergrafen [4] des Herzogs von Oeſterreich ihr beſonderes Siegel führten. Grafenſiegel finden wir im zwölften Jahrhunderte, die des Adels waren noch ſelten im dreizehnten; bloße Ritter führten wohl Reiterſiegel [5].

Das Wappen der Hohenſtaufen war in früherer Zeit ein aufrechtſtehender Löwe [6]; ſpäter führten ſie den

---

1 Doch nun erlaubt dem werthen Mann
Ein anders Wappen auch fortan
Als ihm ſein Vater gab zu führen. Parzival S. 16 u. 17.

2 Ramnus. 54. Dandolo 331.

3 Eichhorn II, 894. Schlieffen 153. Scheidt vom Adel 221.

4 Comites Camerae. Meichelb. hist. Fris. II, 2, Urk. 35.

5 Lang im Hermes XXX, 146. Wigand Archiv III, 162. Ledebur I, 65.

6 Den Löwen führten auch die von Rechberg und von Staufeneck, welche in der Nähe wohnten. Aber auch die Zäringer und wohl noch andere Geſchlechter hatten den Löwen erwählt, nur anders ſtehend, ſpringend u. ſ. w. Schöpfl. hist. Zar. Bad. I, 195. Nach Anderen

Reichsadler und insbeſondere Friedrich II im goldenen, König Manfred aber im ſilbernen Felde [1]. Das Majeſtätsſiegel des Kaiſers ſtellte ihn ſitzend dar; das kleinere (mit welchem im Auftrage des Kaiſers auch Pfalzgrafen, kaiſerliche Städte und Richter ſiegelten) war ein einfacher Adler.

Die Wappen als Unterſcheidungszeichen im Heere mögen älter ſeyn, als die Geſchlechtsnamen. Doch wurden dieſe ſeit dem elften Jahrhunderte (zuerſt unter dem Adel und nach Erblichmachung der Lehen) immer häufiger [2], ja manche venetianiſche Familie führte ſie ſeit der älteſten Zeit und die Porci in Sicilien leiteten ſchon im zwölften Jahrhunderte ihren Stamm von den Katonen ab. Die Geſchlechtsnamen wurden hergenommen vom Geburtsorte, Beſitzungen, Würden, Beſchäftigungen [3], körperlichen und geiſtigen Eigenſchaften, Vorzügen, Fehlern und dergl. Sie lauteten mannichmal gar übel, und auch die Taufnamen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts verdienen nicht ohne Ausnahme Empfehlung. Niemand wird z. B. ſeine

---

zeigte das früheſte Wappen, drei Staufen, oder hohe Kelche. Hagen Minneſinger IV, 173.

1 Malespini 148. Inveges Palerm. nob. 14—15. Gatterer in Comm. Gott. 1790, p. 228.

2 Möſer osnabr. Geſch. II, 133. Murat. antiq. Ital. III, 721, 774. Gallo annal. II, 21. Weſtenrieder Beitr. IX, 198. Wiener Jahrb. XL, 90. Wiarda über deutſche Vornamen und Geſchlechtsnamen.

3 Murat. antiq. Ital. III, 792—801. Hüllmann Geſch. der Stände II, 275. Möſer osnabr. Geſch. II, 133. Schmidt Beiträge zur Geſchichte des Adels, I, 68. Nicht immer waren die Namen zierlich und poetiſch: Butterkratz aus Nürnberg (Fantuzzi IV, 47) lautet immer noch beſſer als die ſehr zahlreichen italieniſchen Namen welche mit Caca zuſammengeſetzt waren. So z. B. Caca-in fumo, in sacco, in forno, in banca, in campo, in arca, in basilica; cacabrosema, paglia, rabbia, tossico, miglio, lancia, noci, danari. Antich. Long. Milan. II, 296. Affò Parma III, 312. — Im zwölften Jahrhunderte waren in Languedok ſelbſt bei dem Adel noch keine feſten Namen allgemein gebräuchlich. Hist. de Lang. II, 513.

Tochter, Hemme, Jepe, Priſel, Wilwirk, Azauvip, Azzil, Racke, Wentelmut, Trute, Kikila, Krete, Salvete[1], Chunze, Jutze, Hetze, Metze, Sauburg nennen wollen; wir geben indeß einige beſſere Proben. Männlich ſind: Bruno, Hadamar, Gero, Hartmod, Sigebod, Ortolf, Berno, Erwin, Gutwin, Krafto, Dudo, Herewart, Rabodo, Gyſo, Gozzo u. a. m. Weiblich ſind: Guthilde, Ida, Ottilie, Kunigunde, Azela, Freuga, Gerlinde, Fridewinde, Amelinge, Helwibis, Friderun, Dankmod, Richenza, Irmengard, Demudis, Algardis, Herlinde, Giſela, Helenburgis, Albrada, Kunitza, Wirade, Ignehilde, Reginhilde, Irmintrude, Ella, Richelde, Emma, Leukardis, Helika, Hildegard, Hildeburg, Gotlinde, Dietlinde, Gerhilde, Heidendrude, Richilde, Gobelinde.

Nach dieſer kurzen Abſchweifung wenden wir uns wieder zum Ritterweſen. Daß dem Ritter oblag die Vorſchriften des Chriſtenthums zu erfüllen, haben wir bereits bemerkt; vor Allem aber ward er zur Demuth und Milde hingewieſen, zwei Tugenden, welche ohne ſtete Einſchärfung, bei kriegeriſchem Leben nur zu leicht verloren gehen. Und je kräftiger, gewaltiger die Zeit war, deſto nothwendiger und heilſamer das beſtimmte Hinweiſen auf den höheren Werth jener chriſtlichen Tugenden. Oft finden wir treffliche Ermahnungen und Rathſchläge welche erfahrene Ritter, den jüngeren ertheilen. So ſagt Gurnemanz zu Parzival (S. 127):

Vor Allem leget nie das Kleid
Der Scham von euch und Sittſamkeit. —
So haltet feſt doch im Gemüthe,
Daß ihr Erbarmen ſtets und Güte,
Der Noth, dem Kummerhaften leiht. —
Verſtändig ſeyd, ſo wie im Geben,
Auch im Behalten. Es zeigt nicht eben
Von hohem Sinn mit vollen Händen
Das Gut leichtſinnig zu verſchwenden,

---

1 Siehe unter Anderen, Hagen Minneſinger I, 25; III, 220.

So wenig als es Ehre bringt,
Wenn man zu ſehr nach Schätzen ringt.
Beachtet immer Maaß und Ziel;
Und Eins noch: fraget nicht zu viel.
Doch ſeyd auch maulfaul nicht, und laßt,
Daß Red' und Gegenrede paßt,
Bedachtſamkeit die Worte wählen;
Denn in der Rede, im Erzählen,
Giebt ſich der Thor und Weiſe kund.
Mit eurer Kraft ſey ſtets im Bund
Barmherzigkeit. Wen ihr im Streit
Beſiegt, und fleht er Sicherheit,
(Wie ſchwer er euch auch mochte kränken)
Ihr ſollt mit Großmuth ſie ihm ſchenken. —
Seyd mannlichfeſt und wohlgemuth
Das iſt zu werthem Preiſe gut.
Und ſeyd den Frauen hold ergeben,
Denn das erhöht des Jünglings Leben.
Gebt nie dem Wankelmuth euch hin,
Das iſt der rechte Männerſinn.
Euch würd' es, wollt ihr ſie bethören,
Nur zu leicht, daß ſie euch erhören;
Doch gegen treue Liebe iſt
Von kurzer Dauer falſche Liſt. —
Meidet den Strauchweg und Katerſteig;
Die ſind an übeln Händeln reich.
Wenn ihr erjagt die falſche Kunſt,
Euch bringt um werther Minne Gunſt —
— Die Lehre haltet feſt im Sinn —
Seyd ihr geunehrt ewighin
Und müßt ſchaamvollen Vorwurf tragen.

Seit dem dreizehnten Jahrhunderte war die Geiſtlichkeit nicht mehr im Alleinbeſitze der geiſtigen Bildung [1], ſuchte aber, wenigſtens zum Theil die Ritterſchaft in ihre Kreiſe hinüber zu ziehen. Dieſe Verbindung des Ritterthumes und der Religion zeigte ſich hauptſächlich bei den Kreuzzügen und den großen Ritterorden, welche letzten die geiſtliche Thätigkeit eben ſo hoch ſtellten als die kriegeriſche,

1 Fauriel de l'épopée chevaleresque 75, 82.

und aus dem Zuſtande der Vereinzelung in eine ſo feſte und wohlgeordnete Genoſſenſchaft traten, daß Anſehen, Macht und Reichthum nicht ausbleiben konnten. — Vor Allem trugen die Päpſte durch Freibriefe aller Art dazu bei, dieſe Orden emporzubringen; ſie wirkten aber auch nicht minder ernſt gegen Anmaaßungen, Streit und Ungebühr, welche ſich theils innerhalb derſelben zeigten, theils durch ihre Stellung zu den Prälaten und Fürſten entſtanden. Nächſt den Templern und Johannitern, von denen wir bereits das Nöthige beigebracht haben[1], waren die deutſchen

---

1 Insbeſondere Bd. II, Hauptſt. 3. Doch mögen hier noch einige Zuſätze Platz finden. Die Kirchen der Templer ſind frei von Abgaben (Urk. Alexanders IV von 1255 im Archive von Stuttgart); ſie zahlen von den Gütern die ſie bis 1216 erworben, keinen Zehnten, wohl aber von den ſpäter erhaltenen, ſofern ſie ſich darüber nicht mit den Kirchen vergleichen (Reg. Honor. III, Jahr III, Urk. 234) Sie ſollen die allgemeinen Vorſchriften über Bann und Interdikt achten, ſofern ſie vom Papſte ausgehen oder beſtätigt ſind, ſie ſollen keine Wucherer auf ihren Gottesäckern begraben, ſich unter einander lieben und vertragen, und nicht mit anderen Orden über Kleidung oder ähnliche Kleinigkeiten zanken (Rymer foed. I, 2, 9. Reg. Greg. IX, Jahr IV, S. 245. Giulini VII, 582. Innoc. III epist. X, 121). Sie dürfen in Sachen des Ordens Zeugniß ablegen, und ſind nicht verpflichtet Prälaten nebſt deren Dienſtleuten zu beherbergen. Die Aufnahme in den Orden erfolgt unentgeltlich (Rymer. foed. I, 1, 102; I, 2, 11. Hist. des Templ. I, 235, 265). Sie erwieſen Pilgern oft Freundſchaft, wofür dieſe nach ihrer Rückkunft den Orden reich beſchenkten; er beſaß, ſelbſt nachdem Friedrich II ihm ſo Manches abgenommen, im Jahre 1240 noch 7000 Güter (domos, Alber. 224 Miraei op. diplom. II, 1191, Urk. 80). Siehe noch Wiener Jahrb. XL, 122 beſonders über die Zeit der Anſiedlung des Ordens in Deutſchland. — Aehnliche Beſtimmungen finden ſich über die Johanniter. Im Jahre 1212 beſtätigte ihnen Innocenz III allein 130 Beſitzungen nebſt Zubehör in Irland, und im Jahre 1240 hatten ſie 3500 Kapellen (Alber. 223. Innoc. epist. XIII, 133). Eine Urkunde von 1236 ſpricht von 3000 domorum, huic ordini subjectorum, Lang II, 2577. Ohne Erlaubniß ſollten ſie nicht in den Orden der Ciſtertienſer treten, oder dieſe in den ihrigen aufnehmen (Innoc. epist. XI, 178. Reg. Hon. III, Jahr V, Urk. 275). Es fehlte nicht an Klagen über die

Ritter die angeſehenſten und mächtigſten; ja durch die Eroberung Preußens bekamen ſie einen feſteren und zuſammenhangenderen Landbeſitz, als die beiden erſtgenannten Orden jemals zu erwerben im Stande waren. Schon bei der Stiftung, im November 1190, zur Zeit der Belagerung von Akkon, erhielten ſie eine den Tempelherren ähnliche Regel[1], welche aber durch ihren trefflichen Großmeiſter Hermann von Salza weiter ausgebildet und vervollſtändigt wurde. Mit den kriegeriſchen Einrichtungen der Tempelherren verbanden ſie milde Stiftungen und Krankenpflege nach Weiſe der Johanniter. Kinder unter vierzehn Jahren wurden nicht in den Orden aufgenommen. Ueber Aemter, Würden, Kriegszucht, Waffen, Jagd, Eſſen, Faſten, Kleidung, Strafen u. ſ. w. finden ſich die genaueſten Vorſchriften. Zur Wahl des Großmeiſters verſammelten ſich die Komthure, und jeder brachte den Tauglichſten unter den Brüdern mit. Dreizehn Wähler wurden faſt eben ſo erkoren wie bei den Tempelherren[2]; darunter ein Prieſter, acht Ritter und vier dienende Brüder. Ihnen wurde vorgehalten: von der Wahl eines guten Hirten und Oberhauptes

---

Templer und Johanniter. So bannte Gregor IX einige clerici et laici fratres Hospitalis pro violenta injectione manuum in seipsos et alios clericos saeculares; und an einer anderen Stelle heißt es: aliqui ordinis gestant habitum, ordinem mendaciter profitentur, vitam detestabilem ducunt. Capi faciatis eosdem et severitate debita castigetis (Reg. Greg. IX, Jahr VI, Urk. 34, 36). Sie vertheidigten ſich indeß, gleich den Templern, gegen ſolche Vorwürfe (Reg. Honor. III, Jahr III, Urk. 131). Bei der Einnahme von Akkon ging ihre alte Regel und die päpſtliche Beſtätigung verloren (Monast. Angl. II, 493). Noch 1191 ward ein Ritter, Robert von Brügge, der die Reihen wider den Befehl des Großmeiſters verließ und einen heldenmüthigen Kampf mit einem Türken ſiegreich endete, dennoch dafür, den Ordensgeſetzen gemäß, beſtraft (Vinisauf V, 51).

1 Henning Statuten. Voigt II, Beilage 1 hat erwieſen daß und wie der deutſche Orden aus dem älteren Hospital der heiligen Maria in Jeruſalem hervorging.

2 Hohenſtaufen Bd. I, S. 465.

hange ab die Ehre des Ordens, das Heil der Seelen, die Kraft des Lebens, der Weg der Gerechtigkeit und die Behütung der Zucht. Warfen die Wähler das Auge auf einen der Ihrigen, ſo ſchied er aus und es trat ein Anderer an ſeine Stelle. Von Päpſten und Prälaten, Kaiſern, Königen und Fürſten erhielten ſie allmählich eben ſo viel Freibriefe, Vorrechte und Geſchenke, als die Johanniter und Templer [1]; ſchon zur Zeit des außerordentlich thätigen Hermann von Salza zählte man 2000 deutſche Ritter. Sie trugen einen weißen Mantel und auf demſelben ein ſchwarzes Kreuz [2], worüber indeß die Tempelherren Klage erhoben, bis Honorius III ihnen ſchrieb: „es iſt um ſo lächerlicher, daß ihr darüber zürnet wenn Andere einen weißen Mantel tragen, da die ſonſtige Verſchiedenheit der Tracht keine Verwechſelung erlaubt [3].“

---

1 Otto IV und Friedrich II erlaubten die Ueberlaſſung von Reichsgut und Lehn an den Orden. Er erhielt Privilegien über Schuldenzahlung und Freiheit von Gebühren. Der Meiſter ward zum kaiſerlichen Hofe gerechnet und daſelbſt verpflegt. Duellius Urk. 12—19. Lünig Reichsarch. vom deutſchen Orden, und Theil XIX, 361; XX, 318. Engel Geſch. von Ungern I, 316. Gudeni cod. IV, 869, 888; I, 517. — Nach einem Freibriefe Honorius III (Jahr V, Urk. 251, 327), ſoll die Wahl des Großmeiſters von allen oder doch den meiſten Brüdern erfolgen, kein Geſetz ohne ſeine und des Kapitels Zuſtimmung gegeben werden, kein Laie von den Rittern einen Eid der Treue fordern. Sie ſind zehntfrei für alle älteren Beſitzungen, haben eigene Geiſtliche und Gottesäcker, dürfen von keinem Prälaten gebannt werden, leſen zur Zeit des Interdikts Meſſe bei verſchloſſenen Thüren und erhalten überhaupt alle Vorrechte der Johanniter und Templer. — Der König von Dänemark ſoll die nach Preußen ziehenden Pilger nicht hindern, ſondern unterſtützen, und jeder Prieſter jährlich wenigſtens einmal zu Beiträgen für Preußen auffordern. Auch zur Errichtung von Schulen in dieſem Lande möge man zahlen (Reg. Honor. III, Jahr II, Urk. 1150, 1154; IV, 585). Man ſoll den Preußen, welche die Gefangenen umbringen und von ihren Töchtern gewöhnlich nur eine leben laſſen, kein Salz und keine Waffen verkaufen (Jahr II, Urk. 1150, 1155, 1192).

2 Chron. ord. teuton. 691.

3 Regesta Jahr VI, Urk. 349. Hist. des Templ. I, 253.

In Preußen ſtand der Landmeiſter an der Spitze der Kriegs- und Friedensverwaltung, und ihm zur Seite das Kapitel mit ſeinen Hochwürden und Komthuren. Da die meiſten Biſchöfe und Stiftsherren aus den Ordensbrüdern genommen wurden, ſtimmten ihre Abſichten und Zwecke großentheils überein. Obgleich der Orden in gewiſſem Sinne für Preußen Vaſall der römiſchen Kirche war, handelte er doch im Weſentlichen als oberſter Herr und Eigenthümer des Landes. Indeß ſtanden die alten Einwohner und die neuen deutſchen Anſiedler in mannichfachen, ſehr verſchiedenen Verhältniſſen und Abſtufungen von Rechten und Pflichten. So z. B. die Withinge mit allodialen und Lehnsbeſitzungen; Freie, welche von Zehnten und bäuerlicher Arbeit, nicht aber vom Kriegsdienſte frei waren und Erbrechte in abſteigender männlicher Linie an ihren Grundſtücken hatten; zins- und kriegspflichtige Kölmer; unmittelbare oder mittelbare Bauern und Hinterſaſſen mit unbeſtimmten Laſten; endlich deutſche, in weſentlichen Punkten günſtiger geſtellte Anſiedler [1].

Nach ähnlichen Grundſätzen wie der deutſche, ward der Orden der Schwertbrüder [2] im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in Liefland eingerichtet, und vereinigte ſich im Jahre 1237 mit dem deutſchen Orden.

Ueberall erkannte man die Wichtigkeit ſolcher Verbindungen, überall zeigte ſich Neigung dieſelben zu ſchließen und ſo entſtanden ihrer eine große Zahl, von denen wir, zu beſſerer Ueberſicht, die folgenden wenigſtens erwähnen:

1. In Spanien: 1118 der Orden S. Salvator, zwiſchen 1150 und 1164 die des heiligen Jakob von Kalatrava und von Alkantara. Ihre Regel war der Regel der Ciſtertienſer und Tempelherren verwandt; doch

---

1 Voigt III, 419—482, 518. Bei ihm iſt Alles, was wir hier kaum andeuten können, nach Form und Inhalt trefflich und erſchöpfend entwickelt.

2 Alb. Lub. VII, 513. Lukas David II, 6.

zeigte insbeſondere die für den Orden des heiligen Jakob, welche Alexander III im Jahre 1159 beſtätigte[1], mehre Eigenthümlichkeiten. Jeder Ritter ſollte heirathen, um außerehelichen Beiſchlaf zu vermeiden. Dreizehn Räthe ſtanden dem Großmeiſter zur Seite, wählten denſelben und durften ihn, wenn er untauglich war, ſelbſt entſetzen. Ging einer von dieſen Räthen ab, ſo wurde ſein Nachfolger von den übrigen und dem Großmeiſter erwählt. Jährlich unterſuchte man alle Ordenshäuſer und hielt eine allgemeine Verſammlung. Die Ritter ſollten für Arme und Fremde ſorgen, vor Allem aber wider die Saracenen kämpfen; jedoch nicht aus Ruhmſucht, Blutdurſt oder Eigennutz, ſondern um die Chriſten gegen feindliche Angriffe zu ſchützen und den chriſtlichen Glauben auszubreiten.

2. In Portugal entſtand 1162 der Avisorden, und 1167 der vom Flügel des heiligen Michael[2].

3. In England 1177 der Orden des heiligen Grabes.

4. In Frankreich finden wir ſchon zur Zeit Ludwigs IX den Orden der Ginſterblume[3]. Die Ordenskette beſtand aus Lilien die mit Ginſterblumen abwechſelten, und am Ende hing ein Lilienkreuz.

5. Den Orden der heiligen Dreieinigkeit ſtiftete 1198 Johann von Matha, weshalb deſſen Glieder auch Mathuriner genannt wurden[4]. Er zeichnete ſich, bei ſonſtiger Aehnlichkeit, vor den übrigen Orden dadurch aus, daß wenigſtens ein Drittel aller ſeiner Einnahmen zum Loskaufe chriſtlicher Gefangenen aus ſaraceniſcher Haft beſtimmt war. Nach verwandten Grundſätzen bildete ſich 1230 in Spanien der Orden der heiligen Maria zum Los-

1 Bullar. Roman. I, 42. Concil. XIII, 242.

2 Giustin. hist. de ord. Helyot VI, c. 4—7. Cleß II, 1, 485.

3 Guil. Nang. zu 1267. Helyot VIII, c. 37.

4 Alber. 414. Holsten. cod. III, 1. Gallia christ. VIII, 554. Reg. Honor. III, Jahr I, Urk. 256. Bullar. Rom. I, 54.

kaufe der Gefangenen [1]. Die Regel der Mathuriner ſchrieb vor, daß ſie nur auf Eſeln reiten ſollten, was aber Viele abſchreckte ſich aufnehmen zu laſſen, bis Honorius III dem Großmeiſter erlaubte von dieſer Vorſchrift zu entbinden [2].

6. Die Ritter der *heiligen Maria* oder die *freudigen Brüder* (cavalieri gaudenti) erhielten dieſen Namen wahrſcheinlich wegen der ihnen ertheilten großen Rechte und ihres zum Theil daher rührenden luſtigeren Wandels. Sie geriethen aber in dieſer Beziehung oft in Streit mit der weltlichen Obrigkeit, und wurden ihrem erſten Urſprunge fremd [3]. Dieſer reicht nämlich in die Zeit der Waldenſerkriege, und ein Hauptpunkt ihres Gelübdes war: unbedingter Gehorſam gegen Papſt und Kirche, und Vertheidigung des reinen Glaubens wider die Ketzer. Es gab Ordensſchweſtern und verheirathete Ritter; der Papſt beſtätigte den erwählten Meiſter. Sie trugen ein aſchgraues Oberkleid, einen weißen Mantel, und ein rothes Kreuz in weißem Felde [4].

7. Den Orden der *Damen von der Axt* ſoll Graf Raimund von Barcelona im Jahre 1149 geſtiftet haben, weil ſie Tortoſa ſehr tapfer gegen die Saracenen vertheidigen halfen [5].

Es bleibt uns jetzt noch übrig, einige Worte über das *Verhältniß der Frauen zum Ritterthume* zu ſagen. Wie zu allen Zeiten, mußte auch in jenen Jahrhunderten das Hausweſen und die Kinderzucht, Grundlage und Hauptinhalt ihres Berufes ſeyn; dem Chriſtenthume aber dankten ſie es vor Allem, daß ſie in einem höheren Lichte betrachtet und milder behandelt wurden. Indeß tritt ohne Zweifel zu

---

1 Holst. cod. III, 439. Geſtiftet von Peter Nalasko. Act. Sanct. vom 29ſten Januar, S. 980.

2 Reg. Hon. Jahr V, Urk. 132.

3 Federici storia dei caval. gaud.

4 Ghirard. I, 202.

5 Helyot VIII, c. 68.

dem Einfluſſe des Chriſtlichen die eigenthümliche Stimmung und Sinnesart der deutſchen Völker hinzu, und dieſe ſpricht ſich wiederum am lebendigſten und deutlichſten im Ritterweſen aus. Wir dürfen im Andenken an Chriſtenthum und Deutſchheit behaupten: daß ſelbſt die Ungebildeten in den niederen Ständen das weibliche Geſchlecht mit mehr Achtung behandelten und in einem edleren Verhältniſſe zu demſelben ſtanden, als die gebildetſten Männer des Alterthums; doch fehlte es in dieſer an Gegenſätzen ſo reichen Zeit (welche z. B. gleichzeitig die ſtrengſte Scholaſtik neben der kühnſten Dichtkunſt entwickelte) auch hier nicht an einer Richtung nach verſchiedenen Endpunkten. Von der geiſtlichen, oder vielmehr mönchiſchen Seite her, wurden nämlich die Weiber als ſchwach und als Urheberinnen der Sünde bezeichnet, die man auf jede Weiſe fliehen müſſe, um den Verführungen zu entgehen und männliche Freiheit und Würde zu erhalten. Eine zur Zeit der Merovinger gehalten Kirchenverſammlung hatte ſogar unterſucht, ob man die Frauen wohl Menſchen nennen dürfe [1]; und noch im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte heißt es oft in Urkunden: „das weibliche Geſchlecht iſt hinfälliger Art und gegen Beſſerungsmittel ungeduldig [2].“ Von der ritterlichen Seite hingegen wuchs die Verehrung der Frauen allmählich immer mehr, und artete bei Manchem in einen alles Uebrige verkennenden Götzendienſt, ja in baare Narrheit aus. Zwiſchen dieſen beiden Aeußerſten liegt aber das, was für jene Zeiten als Regel gelten kann und das Glück der Familien, den Ernſt der Behandlung von Seiten würdiger Geiſtlichen, und die Liebe und Treue vieler Ritter erzeugte. Nicht bloß Luſtkämpfe auf Turnieren übernahm der Ritter zu Ehren ſeiner Dame; ſondern für die beleidigte Ehre und das verletzte Recht jeder Frau mußte er ſein Leben wagen. Und dazu fand ſich allerdings nur zu viel Gelegenheit: nicht allein

1 Greg. Turon. V, 20.

2 Würdtwein subs. IV, 339.

weil ſich, trotz des mildernden Ritterthums, noch manche Unbilden und Ungeſchlachtheit zeigten[1]; ſondern auch weil der Rechtsgang von der Art war, daß man die Frau dem Manne keineswegs überall gleichſtellte, oder daß ſie einer Entſcheidung durch Kampf nicht ausweichen konnte und ihrer Anſprüche verluſtig ging, wenn ſie keinen Vertreter und Vorkämpfer hatte[2]. Neben dieſen ernſten Pflichten ſtand erheiternd die Minne, welche den Ritter zum Knecht ſeiner Dame machte und in Gedanken doch wieder zum Herrn der Welt erhob. Er trug ihr Abzeichen, ihre Binde, zog zu ihrer Ehre auf Abenteuer umher, und zwang jeden Beſiegten ſich durch ein Geſchenk an ſie auszulöſen[3]. Ulrich von Lichtenſteins Fahrten als Venus, als König Artus, zeigen dieſe Richtung in einer ſolchen Höhe, daß ſie an den edlen Manchaner erinnern; andererſeits iſt es aber unbillig jenes Leben und Treiben aus dem Standpunkte unſerer Tage zu beurtheilen[4].

Wenn die Mönche und geiſtlichen Ritter tiefer in das Weſen der Religion einzudringen meinten, indem ſie der Liebe und den Verhältniſſen zum weiblichen Geſchlechte entſagten: ſo glaubten umgekehrt die weltlichen Ritter durch die Liebe zur Religion zu kommen. Beides iſt bis auf einen gewiſſen Punkt wahr, und auch unwahr. Oft ſprach ſich in den Rittern die tiefſte religiöſe Gemüthlichkeit aus, bisweilen erſcheint aber ihre Religion auch nur als ein kurzer Inbegriff von Menſchenſatzungen; oft bewundern wir in ihrer Liebe eine unerreichte Zartheit, bisweilen geht ſie dagegen in künſtliche und läppiſche Empfindelei über, oder ſchlägt auch wohl einmal in Zuchtloſigkeit um. Zuletzt iſt dieſer ſchroffe Wechſel und Gegenſatz immer noch beſſer,

1 Fräuleinraub, Pez. thes. VI, 2, 27.

2 Lohengrin S. 9.

3 Roland. Patav. VIII, 9. Rohte 1710.

4 Voltaire essai sur les moeurs IV, cap. 76, p. 97. Hormayr 1822, S. 20.

als die allmählich aufkommenden ſpitzfindigen Unterſuchungen und Fragen über die Liebe. Dieſe wurden gutentheils verhandelt in den Minnehöfen, deren Daſeyn ſich in Frankreich ſeit der Mitte des zwölften, bis in das funfzehnte Jahrhundert nachweiſen läßt. Wettſtreit der Dichter, wirkliche Liebesbeſchwerden und erfundene ſchwierige Fälle, wurden vor dieſen großentheils mit Damen beſetzten Gerichtshöfen verhandelt und nach Mehrheit der Stimmen entſchieden. Nicht bloß die Mitglieder und Anhänger derſelben waren verpflichtet ſich dieſen Sprüchen zu unterwerfen; ſondern die Kraft der öffentlichen Meinung und Mittel anderer Art gaben ihnen bedeutendes Gewicht. — Die Minne, von welcher hier die Rede war, hatte mit eigentlicher Liebe wenig gemein, ſie war vielmehr eine äußerliche Kunſt und Uebung, ein mit vielen Vorſchriften und Uebungen verbundenes Syſtem der Galanterie, welches (ſonderbar genug) von einer ganz anderen Seite her, an das Zeitalter der Scholaſtik erinnert. Sinnliche Verhältniſſe und Beziehungen ſollten ſo ganz ausgeſchloſſen ſeyn daß ſelbſt verheirathete Frauen die Minne eines Dritten annehmen durften, ja ſollten; was indeß entweder ſchwer durchzuführen war, oder dem rein Geiſtigen doch wunderliche äußere Formen und Geſetze auflegte [1].

Was die Dichter von Weibern, Liebe und Ehe dichten, ſingen, ſagen und fabeln, iſt überhaupt nicht das allgemein Volksthümliche; ſondern oft nur die Ausnahme, die veredelte Blüthe oder die Ausartung. Auch mag man es keineswegs überflüſſig nennen, daß die chriſtliche Betrachtungsweiſe gegenüber ſtand, und einen ruhigen, geſunden, ſittlichen Zuſtand forderte und anempfahl, damit nicht Alles in romanhafte Ueberreizung gerathe. Niemals aber kam

1 Raynouard II, LXXIX. — Ueber die Minnehöfe des Mittelalters, Hist. litér. XVI, 240. Mehr noch als in der Wirklichkeit, ward hierüber in Gedichten (als Fabel, oder Allegorie) vorgebracht. Diez Beiträge zur Kenntniß der romantiſchen Poeſie.

man im Mittelalter, unter Verkennung der Natur und Beſtimmung der Frauen, bis zu den modernen Grillen einer ſogenannten Emancipation derſelben.

Es ſey erlaubt eine Auswahl lobender, und tadelnder Aeußerungen über die Weiber, aus Schriftſtellern des Mittelalters, hier beizufügen.

Beginnen wir mit dem Tadel[1]. Hugo von S. Victor ſagt: „Das Weib iſt Urſach des Uebels, Anfang der Schuld, Pfleger der Sünde. Sie ſtirbt entweder jung, was Schmerz verurſacht, oder wird alt und gefällt dann Niemand. Man ſoll aber nicht lieben, was ſo bald mißfällt, oder ſo bald verfällt." — Thomas von Aquino ſchreibt[2]: „obgleich es keine Sünde iſt, daß ſich die Frauen ſchmücken um ihren Männern zu gefallen, bleibt es doch nicht ohne Schuld, ſo fern es ſich auf Begier und Eitelkeit bezieht." — Zorniger äußert ſich Hildebert von Tours[3], was (damit es nicht abgeſchwächt werde) in der Urſchrift hier Platz finden mag:

Femina perfida, femina sordida, digna catenis,
Mens mala conscia, mobilis, impia, plena venenis,
Vipera pessima, fossa novissima, mota lacuna.
Omnia suscipis, omnia decipis, omnibus una,
Horrida noctua, publica janua, semita trita.
Igne rapacior, aspide saevior est tua vita etc.

In einem anderen Gedichte Golias de conjuge non ducenda, heißt es[4]:

Est stulta mulier semper et varia,
Et multa rapitur per desideria;
Si vir non dederit sufficientia,
Se totam polluit per adulteria. —
Omnis mulier est irascibilis,
Fallax et invida et nunquam humilis;
Maritus factus est asello similis,
Qui est ad onera semper passilibis.

1 Opera II, 119.
2 Summa Theologiae II, 2, quaest. 169, artic. 2.
3 Hildebert. Turon. p. 1353. Theiner II, 1, 298.
4 Wrights mapes p. 80, 82.

In einem Gedichte: „Von dem übelen Weibe[1]," ſagt der, jedoch ebenfalls unwürdige Mann:

Mein Freud iſt ihr Schmerz,
Ihr Schmerz iſt meine Wonne.
Sprech ich ſchwarz, ſie ſpricht weiß;
Sprech ich weiß, ſie ſpricht ſchwarz.
Was mir wohl thut, das thut ihr weh,
Was ihr thut weh, das thut mir wohl.
Was ich will, das will ſie nicht;
Was ſie will, das geſchicht. —
Mit dem Scheit ſchlug ſie mich
Aus dieſem Winkel hin in jenen;
Sie ſchlug mich aus zu der Thür,
Sie ſchlug mich in dem Hofe u. ſ. w.

Es fehlte nicht an Gegenklagen der Frauen. So ſagen ſie in Ulrichs von Lichtenſtein Frauenbuche[2]: „Weshalb ſoll ſich die Frau ſchmücken, da der Mann ſich doch nicht um ſie bekümmert? Die Ritter ſind nur froh und tapfer, ſchön und weiſe, wenn ſie beim Weine ſitzen." Auf den Einwand: daß Weiber ihre Minne für Geld und Kleinode weggeben; antworten jene: „die meiſten ſind züchtig und dennoch werden alle von den Männern verſpottet, welche ſich lieber der unnatürlichſten Sittenloſigkeit preis geben."

Grobheiten, welche ſich Ritter und Edle, ſelbſt zufolge von Gedichten, gegen die Frauen zu Schulden kommen ließen[3], wurden allerdings gerügt; aber auch den zarteren Verehrern ward von den Frauen oft übel mitgeſpielt und Klagen, wie ſie Walter von der Vogelweide ausſpricht[4], kehren zu allen Zeiten wieder. Er ſagt:

Der zuerſt ein Weib betrog,
Hat ſich ſchwer vergangen, ſo an Männern als an Frauen. —

1 Wiener Jahrbücher Bd. 94, Anzeigeblatt.

2 Hormayr Taſchenbuch 1822, S. 369.

3 Ludwig kunde unſanffte ſchöner frawen pflegen. Gudrun V. 384.

4 I, p. 67, 83, 98. Die franzöſiſchen fabliaux ſtellen wenig allgemeine Betrachtungen an, erzählen aber deſto anſtößigere Geſchichtchen von den Frauen, z. B. Barbezan I, 81—85; III, 462 u. a. O.

Wer ſprach von deutſchen Frauen ſo gut ohn Unterlaß?
Nur daß ich ſcheide
Die guten von den böſen; ſeht, das iſt ihr Haß!
Lobt ich ſie beide
Mit gleichem Preis, wie ſtünde das? —
Komm ich zu den Frauen hin,
So hab ich über nichts ſo große Klage,
Als daß je züchtiger ich bin,
Ich deſto minder ihre Gunſt erjage.

Faſt ſpöttiſch heißt es im Wigalois[1]

Diu reinen wip ſind elliu (alle) guot:
Sie gebent ofte guoten muot,
Dem der nach ir willen tuot.

Dietrich von Bern ſagt in Etzels Hofhaltung[2]:

Wer weyb ſchilt umb ein hare,
Dem pin ich faſt gehaß,
Dem vertrag ich ſein nit, zware
Man kan got nit thun pas (beſſer),
Der ja do hilft vertreiben
Ir angſt und ir not,
Den ſelben wil got ſchreiben (ins Buch des Lebens)
Von dem ewigen tot.

Von den böſen Weibern heißt es im Wigalois[3]:

Ez iſt noch ein übel wip
Wirſer (böſer) derne dehein (irgend ein) man:
Wande (weil) ſie niht bedenken kan
Waz ir dar kunftech ſi.

Den Uebergang zu reinem Lobe bietet folgende Stelle aus dem Renner[4]:

Wanne nie kein tier erger wart,
Denne ein wip von übeler art;
Dem aber ein guote wirte beſchert,
Swa der in dem lande vert (fährt, lebt)
Der muoz ſin ein ſaelik man.

---

1 Vers 5477.
2 Heldenbuch Strophe 93.
3 Vers 5393.
4 Vers 459.

Gravenberg preiſet im Wigalois[1]:

Swaz diu werlt freuden hat,
Diu kumt uns von den wiben.
Wie mohte wir vertriben
Die langen naht (Nacht) und unſer leit,
Niuwan (wenn nicht) mit ir ſaelicheit
Unſer freude waere enwiht (nichts),
Und heten wir der wibe niht.
Got mueze in genaedik weſen! (ſeyn)
Wirn mohten an (ohne) ſie niht geneſen.

Der alte Winsbeke ſagt ſeinem Sohne[2]:

Sun ſi (diu wip) ſint wunne ein berndez (brennendes) lieht
An eren und an werdekeit.
Der werlte an eren zoverſiht
Nie wiſer man daz widerſtreit.
Ir name der eren krone treit (trägt)
Dir iſt gemezzen und geworht mit tugenden vollig unde breit.
Genade Got an uns begie
Do er im engel dort geſchuof, daz er ſi uns gab vür engel hie.

In einem anderen altdeutſchen Gedichte, Frauenlob überſchrieben, heißt es:

Waz in dem wazzer flewzzet (ſchwimmt)
Oder waz dez luftes neret ſich,
Waz fewr auz hitze newzzet (im Feuer lebt),
Waz neret ſich in erdenchlas (Erdenkloß),
Viſche, vogel, würme, tyer,
Waz ſunnen kraft erleuchtet,
Waz der tag machet fröwden reich
Waz nachtes taw erfeuchtet,
Waz der mon, ſterne, chlain oder grozz
In luft nature geit (giebt).
Waz aug gezirres (Zierde) je geſach,
Waz or ge gutes gehorte,
Waz munde kluges ge geſprach,
Waz naſe je ſuzze beſorte (Wohlgeruch empfand),
Waz friſtet ſich am leibe (leibt und lebt),

---

1 Vers 2097.

2 Hagen Minneſinger II, 365.

Von wunder wilden, oder zam,
Waz decket ye himmelſcheibe:
Darob ſwebt eines weibes nam
Dy vorcht hat und ſcham[1].

In den Werken Wolframs von Eſchenbach und Gottfrieds von Straßburg finden ſich viele Stellen, welche hier Platz finden können. Wenn indeß dieſer faſt nur an Verherrlichung ſinnlicher Schönheit denkt; ſondert jener die Minne des Irdiſchen von der höheren Liebe und ſagt[2]:

Ihr habt Frau Minne der Ehren eine,
Und außerdem wenig mehr als keine,
Daß euch Frau Liebe ſich beigeſellt,
Ohne ſie wäre ſchwach euer Reich beſtellt.
Ihr ſeyd Frau Minn' eine Kupplerinn,
Und jeglicher Untreu Nährerinn. — Und:
Weſſen Sinne,
Sich ihr (der Minne) ergeben, den weiß ſie zu plagen:
Zur Unehr muß man das ihr ſagen.

Dies gleichſam widerlegend ſpricht Ulrich von Lichtenſtein[3]:

Staetiu Liebe heizet minne;
Liebe, Minne, iſt al ein;
Die kan ich in mine ſinne
Niht gemachen wol ze zwein:
Liebe muoz mir minne ſin
Ie mer in dem herzen min.

Allerdings läßt ſich beides erklärend ausſöhnen, ohne daß die Möglichkeit und Wirklichkeit des aufgelöſeten Gegenſatzes könnte geläugnet werden. Darum möchte die Sittenlehre und die Dichtkunſt, welche ausſchließlich nur die eine oder die andere Hälfte ergreifet, eben nur die Hälfte ſtatt des Ganzen haben und begreifen.

Daß Wolfram das Sinnliche und die Schönheit zu würdigen wußte, zeigen folgende Stellen[4]:

---

1 Altdeutſche Blätter I, 383.
2 Parzival S. 201, 331.
3 Hagen Minneſinger II, 46.
4 Parzival 130, 215, 229, 280.

Verſage nicht zum Gruß
Auch dieſem Ritter deinen Kuß. —
Ich ſagt euch ja, wie mancher Armuth[1]
Verabſcheut als zu gar nichts gut;
Ich aber nehm' ihr blöden Herrn,
Solch einen armen Leib gar gern,
Nackt wie er iſt, für viele Leiber
Der allerbeſtgekleideten Weiber.

Und ähnlich ſpricht Hartmann von Aue[2] die Vornehmen zurückſetzend:

Ze vrouwen habe ich einen ſin:
Als ſie mir ſint, als bin ich in;
Wand ich mak daz vertriben
Diu zit mit armen wiben.
Swar ich kum, da iſt ir vil,
Da vinde ich die, diu mich da wil;
Diu iſt ouch mines herzen ſpil:
Waz touk mir ein ze hohez zil?

Daß Frauen die Männer und Ritter im Bade bedienten, wird in Dichtern öfter erwähnt, obwohl man zweifeln kann, ob dieſe odyſſeiſche Scenen Wahrheit, oder Dichtung enthalten. Im Parcival heißt es[3]:

Jungfrauen in zierlich reichem Kleid
Und anmuthvoll mit züchtigen Mienen,
Traten ein um bei dem Baden
Ihm, wie die Sitt' es heiſcht, zu dienen.

Und im Wigamur wird erzählt[4]:

Zwu frawen komen zu handt
Schön baybe geleich,
Geclaidet ritterlich.
Zu dem pade ſy giengen,

---

1 Parzival S. 181.

2 Hagen Minneſinger I, 333, Nr. 16.

3 S. 126. Ganz ebenſo, in der Badewanne mit Blumen beſtreut, und von vier Frauen bedient iſt Herr Jakob von Warte zu ſeinen Minneliedern abgebildet, in der maneſſiſchen Handſchrift, Hagen Minneſinger IV, 97.

4 Vers 1227 in Hagens Gedichten des M.-A. I.

Den herren (Wigamur) ſy wol empfingen;
Seines padens haten ſy fleys,
Mit ihren linden henden weyß
Ward er gerieben und gezwagen (gewaſchen).

Nicht Jeder möchte beiſtimmen wenn Wolfram zum Lobe des rothen Haars ſagt [1]:

— So roth zu ſchauen
War doch dein Haar, daß röther nicht
Dein Blut der Roſen Purperlicht
Zu färben brauchte. Seit deinem Scheiden
Muß alle Fraun die Freude meiden.

Noch proſaiſcher lautet ſein Gebot:

— Denn es hat
Der Mann ob ſeinem Weib Gewalt.

In wie edlem Sinne jedoch Wolfram das Verhältniß der beiden Geſchlechter betrachtete, zeigen folgende Stellen [2]:

Nimmer errang ein Mann noch Preis
Deſſen Kraft von wahrer Zucht nichts weiß. —
Willſt du dein Leben blümen und ſchönen,
Und rechte Würde dir gewinnen,
Sollſt Weibertreu du nie verhöhnen,
Und die Frauen ehren mit keuſchen Sinnen. —
Wenn Gerecht' und Ungerechte
Mit gleichem Strange Gut' und Schlechte
Und Weiſe eben ſo wie Narren
Sich ſpannen an des Lobes (der Weiber) Karren,
Und rollen fort ihn ohne Wahl,
So ſteigt doch das Lob nicht mit ihrer Zahl. —
— Heil dem Manne
Der ſich ein tugendlich Weib gewann,
Das anderer Minne treu widerſtrebt.
Thut ſie es nur, ſo lang' er lebt,
Kein Entſagen ſteht ſo wohl ihr an,
Wie ich ihr wahrhaft bezeugen kann.
Folgt ſie nachher der Neigung Trieb,
Wenn ihr dann auch die Ehre blieb,
Strahlt nie doch ſo licht, wie eh, ihr Kranz

1 Parzival S. 123, 185.
2 Parzival S. 241, 348, 354, 302, 355, 370, 371

Geht ſie hinwieder zum freudgen Tanz. —
— Ohn' Arbeit Minne
Zu erringen, wem kam's je zu Sinne?
Denn treuer Dienſt nur vor wie nach
Darf würdig werthe Huld begründen;
Wer mühlos ſie gewinnen mag,
Der trägt ſein hohes Glück mit Sünden. —
Amor wird mich nimmer fällen.
Euer Stich und euer Schuß,
Und die heiße Fackel der Venus
Können mich treffen nicht, noch brennen.
Zur wahren Liebe mich zu bekennen,
Mich dahin zu bringen,
Wird der Treu nur gelingen. —
Wenn die Liebe Tadels frei
Sich ungetrübt und rein erhebt,
Und lauter auf zur Höhe ſchwebt,
Und gleiche Liebe ihr begegnet,
Die reinem Herzen, wie ſie, entſproſſen;
Da iſt der Bund geſegnet,
Den beid in Treu geſchloſſen [1]

Flacher Verehrung vieler Weiber und eitler Ruhmredigkeit widerſpricht Dietmar von Aiſt, wenn er ſingt [2]:

Man ſol die biderben unt die guoten z' allen ziten haben wert;
Swer ſich geruemet alze vil, der hat der maze nicht gegert.
Jo (doch) ſol ez nie mir hövischer man gemachen allen wiben guot:
Er iſt ſin ſelbes meiſter nicht, ſwer ſin alze vil getuot. —
Sumelicher wibe unſtaete [3]
Wil ich, daz den guoten wiben ere ſi;
Ob ir enheiniu miſſetaete,
Wa bekande man die beſten danne bi? —
Von Minne kumt uns allez guot [4],
Diu Minne machet reinen muot:
Waz ſold' ich ſunder minne dan?

---

1 Eben ſo Frauenlob (Hagen Minneſinger III, 139:
Triuw' iſt der waren minne ſweſter.

2 Aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts. Hagen Minneſinger I, 98.

3 Leutold von Savene, 1147—1182. Hagen I, 306.

4 Heinrich von Veldeke, 1173—1184. Hagen I, 37.

An dieſe und ähnliche ſehr zahlreiche Lobſprüche, reihe ſich Reimars des alten Warnung an[1]:

Ein wiſe Man ſol niht ze vil
Sin wip verſuochen, noch gezihen, deſt nim rat,
Von der er ſich niht ſcheiden wil,
Unt ſi der waren ſchulden ouch deheine hat.
Swer wil al der werlte lüge an ein ende komen,
Der hat im ane not ein herzeklichez leit genommen.
Man ſol boeſe rede verdagen,
Unt vrage ouch nie man lange des, daz er doch ungerne hoere ſagen.

Einſeitige Verehrung bloßer Schönheit tadelnd ſagt Reimar[2]:

Nach vrouwen ſchoene nie man ſol
Ze vil gevragen: ſint ſi guot?
Er laze ſi im gevallen wol,
Unt wizze, daz er rehte tuot.
Waz ob ein varwe (l. vrouwe) wandel hat,
Der doch der muot vil hohe ſtat.
Er iſt ein ungevuege man,
Der das an wiben niht erkennen kan.

Zu oft rühmten ſich Manche: welche Thaten ihre Liebe erzeuge. Spottend fragt deshalb Hartmann von Aue[3]:

Sich ruemet maniger, waz er dur die minne taete;
Wa ſint diu **werk**? die **rede** hoere ich wol!

Es gab damals, wie immer Eiferſüchtige und Gründe zur Eiferſucht. Daß ſie zu nichts helfe, wird ſchon im Renner anerkannt, wo es (V. 12844) heißt:

Wan man ſpricht, wer frauen hüte,
Und haſen zehme, daz der wüte.

Schlagen und einſperren (ſagt der Roman Flamenca) beſſert ein verliebtes Weib nicht[4]; ſie wird dadurch nur deſto ſchlimmer.

---

1 Um 1197. Hagen I, 179, Nr. 11.
2 S. 195, Nr. 47.
3 Hagen I, 334, Nr. 18.
4 Raynouard lexique Roman I, 17.

Mögen nunmehr noch einige andere Sittenzüge hier Platz finden. Ein Römer hielt um die wunderſchöne Galiane von Viterbo an, und als ſie ihm abgeſchlagen wurde, nahten die Römer mit Heeresmacht um ſie zu gewinnen[1]. Es war vergeblich; da bat jener es ſich als Gunſt aus, daß man ſie ihm wenigſtens von der Mauer zeige, und es geſchah. Als Galiane im Jahre 1138 ſtarb, ward ihr ein öffentliches Denkmal geſetzt und ihre Schönheit und Tugend über Alles geprieſen. — Bei der Anweſenheit Kaiſer Ottos IV in Florenz verſammelten ſich ſeinetwegen alle ſchönen Frauen und Mädchen in Santa Reparata, und keine gefiel ihm ſo wie Gualdrade, die Tochter des edlen Bellincione Berti[2]. Dieſer ſagte dem Kaiſer: „es ſteht euch frei meine Tochter zu küſſen;“ aber Gualdrade antwortete: „kein lebendiger Mann ſoll mich küſſen, es ſey denn mein Gemahl.“ Otto lobte dies Benehmen ſehr, und Graf Guido, von dem ein mächtiges Geſchlecht abſtammt, nahm ſie, hiedurch angezogen, zur Frau[3].

Barberino, ein Italiener, ſchrieb ein Gedicht, von der Zucht und den Sitten der Weiber, wo jedes Hauptſtück durch irgend eine als Perſon dargeſtellte Tugend begonnen wird: z. B. eröffnet die Geduld den Abſchnitt von Verheiratheten, die Enthaltſamkeit den von den Nonnen u. ſ. w. Jedes Verhältniß des weiblichen Geſchlechts iſt berührt, nichts vergeſſen was leiblich oder geiſtig einer Frau widerfahren kann; deßungeachtet erſcheint das Ganze ziemlich trocken und langweilig. Er zählt ſiebzehn Feinde der Weiber auf[4]: Schmuck, Scherze, Reichthum, wahres und falſches Lob, Uebermuth, falſche Sicherheit und falſche Aengſtlichkeit, Müßiggang, Ueberfluß, Armuth, Wein, öffentliche

1 Bussi 90.

2 Villani V, 37.

3 Zufolge anderer Nachrichten war Gualdrade damals bereits verheirathet, was jedoch nur die letzte Aeußerung widerlegen würde. Hurter II, 191.

4 Barberino 137, nach dem libro di Madonna Mogias d'Egitto.

Plätze, Spiele, Muſik, Sänger, Tänzer und vor Allem ſchlechte Geſellſchaft.

Aus einem alten Buche, Liebesurkunden genannt, erzählt er von einem Streite, der einſt über den Vorrang des Mannes und der Frau ſtattgefunden habe. Für dieſe ward angeführt: ſie ſey nicht aus Erde, ſondern aus einem vornehmeren Stoff erſchaffen; nicht außerhalb des Paradieſes, ſondern im Paradieſe; nicht ſtark zur Arbeit, ſondern zum Benutzen und Genießen jeder Arbeit. Man entgegnete: Eva betrog Adam, die Frauen berückten Simſon und Abſalom, David und Salomon, Alexander und Ariſtoteles und wie viele Andere! Und dennoch ſind ſie ſchwach und müſſen beherrſcht werden. Hierauf erwiederten die Frauen: es iſt verzeihlicher daß ſich Eva vom Satan, als daß ſich Adam von Eva täuſchen ließ[1]. Sie ſiegt durch Klugheit über die Stärke des Mannes; und thut eine Frau Unrecht, ſo fällt der Vorwurf auf den Mann zurück, welcher ſich für ihr Haupt und ihren Führer ausgiebt. Als dies und Aehnliches der Gerechtigkeit vorgetragen wird, entſcheidet ſie: beide, Mann und Frau, wären in der Welt unentbehrlich!

Einſt[2] ſchalt eine deutſche Edelfrau gewaltig über Evas Apfelbiß und vermaß ſich, daß ſie die Erbſünde nicht würde auf ihre Nachkommen gebracht haben. Ihr Mann dagegen nahm ſich unſerer Urmutter an und wettete: daß ſeine Frau, nachdem ſie ſich gebadet habe, mit bloßen Füßen in einen benachbarten Moraſt gehen werde. Anfangs ward er verlacht, allmählich aber kam es zu Betrachtungen über das neue Verbot, und die Neigung zur Uebertretung wuchs immer mehr und mehr; bis jene, ihrer Meinung nach ganz unbemerkt, tief in den Moraſt hineinlief und ſich an dem Gegenſatze des Schmutzes und der weißen Haut faſt ergötzte. Aber der Mann hatte aufgepaßt und trieb ſtreng

1 Sie heißt femena, perche la fé mena e fé guberna. Barberino 643.

2 Heisterbach 519.

die Wette ein, ſo daß, beim Mangel an Gelde, die Putzkleider der Frau verkauft wurden[1].

Wie ſich Scherz oder Ernſt aber auch geſtalten mochte: ſo gewiß man die Leibeigenen im Mittelalter beſſer behandelte, als die Sklaven in der alten Welt, ſo gewiß auch die Frauen; und die Turniere, über welche ſie erſt einen romantiſchen Schimmer verbreiteten, zeichnen ſich hiedurch weit aus vor den griechiſchen Spielen, die auf das weibliche Geſchlecht gar nicht wirkten und kein Verhältniß zu demſelben veredelten. Andererſeits hat man behauptet: daß in Olympia, bei aller Bedeutſamkeit des Körperlichen, doch Dichtkunſt, Bildhauerei, Geſchichte, überhaupt das Geiſtige mannichfaltiger und lebendiger heraustrat, und den Griechen hier ein Volksfeſt, ein allgemeiner Vereinigungspunkt gegeben war, wie er in den Turnieren nie ſtattfand. Dieſe, nur Vornehmeren zugänglich, konnten nicht Alle anſprechen und begeiſtern; ſie konnten auf das Volk nicht heilſam zurückwirken. — Hiegegen läßt ſich indeß wiederum anführen: die Zahl der Ritter war bei Weitem größer, als die Zahl der an den griechiſchen Spielen wirklich Theilnehmenden; auch fehlte es dem Ritterthume keineswegs ganz an geiſtigen Kämpfen, poetiſchen Gerichten, Urtheilen und Preiſen[2]. Endlich war und wurde die Ritterſchaft durch das Genoſſenſchaftliche der Stellung, durch die Gleichartigkeit der fürs ganze Leben anerkannten Grundſätze etwas ſo Großartiges und Wichtiges, daß ſich nichts aus der alten Welt damit vergleichen läßt. Die chriſtliche Religion gab eine viel höhere Verklärung, als die helleniſche Schönheitslehre,

1 Beinahe fabelhaft klingt folgende Geſchichte. Ein beim Turniere durch Verluſt ſeines Auges entſtellter Mann, beſchloß nie zu ſeiner ſchönen Frau zurückzukehren. Dieſe ſticht ſich hierauf ſelbſt ein Auge aus, um jenem allen Vorwand zu einer Entſagung zu nehmen, und er kehrt gerührt zurück. Hormayr Taſchenbuch 1822, S. 363, nach einem alten Gedichte: die getrew Kone (Gattinn). Müllers Samml. altd. Ged. Bd. III.

2 Grimm Meiſtergeſang 78.

und der höchſte Grundſatz des Ritterthums: immer wahr zu reden und jeden Schwächeren gegen die Gewalt des Mächtigeren zu ſchützen, iſt edler und ſittlicher, als ihn je die Römer ausüben, ja nur aufſtellen mochten. Das Gefühl perſönlicher Selbſtändigkeit vereinte ſich mit dem Leben in größerer Gemeinſchaft, Muth und Großmuth und Höflichkeit der Sitten wuchſen zwiſchen mancher Roheit und Unwiſſenheit glänzend hervor. Neben treuer Freundſchaft ging die Liebe her, und dieſe trat nicht, wie ſo oft, in Widerſpruch mit der Tapferkeit, ſie war nicht verweichlichend, ſondern befeuernd. Allerdings iſt Ritterthum und Ritterſchaft in vielen Dingen nur eine Dichtung, eine niemals in allen Theilen wirklich und geſchichtlich wahr geweſene Idee: aber es bleibt Thatſache, daß dieſe Idee ſich bildete und entwickelte während ſie zu anderen Zeiten nicht einmal angeregt ward, viel weniger zur Ausführung kam.

Allmählich wuchſen jedoch ohne Zweifel die Mängel. Zuvörderſt verlor die Ritterwürde an Bedeutung, ſeitdem man ſie als Nebenſache, den Beſitz von Grundvermögen aber als die Hauptſache betrachtete[1]. Statt des perſönlichen Adels blieb faſt nur Grundadel übrig; und ſobald endlich für Lehndienſte Geld gegeben oder noch öfter die Steuerfreiheit durchgeſetzt wurde, ſank der Adel von dem Gipfel ſeiner Stellung bis auf den Boden, und ſetzte ſein Weſen darin: daß er weder kriege, noch zahle. Auch in den geſelligen Verhältniſſen hob man ſeitdem die ſtändiſchen Sonderungen ſchroffer hervor: ſchon vor Ezelins Herrſchaft wagte in Padua kein Adlicher ohne Zuſtimmung der Edelfrauen ſeine bürgerliche Geliebte in Geſellſchaft zu bringen[2], und auf den Bällen der Vornehmen erfuhren Bürgerliche leicht Beleidigungen und Mißhandlungen. Und doch erhob ſich in dieſer Zeit der Bürgerſtand mächtiger als je, weshalb in Verſen wie in Proſa auf die urſprüngliche Gleichheit

1 Math. Par. zu 1256.

2 Murat. antiq. Ital. II, 317. Verci Ecel II, 243.

der Menſchen ſo wie auf die Ausartung der Hochgeſtellten mit Nachdruck hingewieſen ward[1]. So heißt es im Renner[2]:

Niemant iſt edel, denne den der mut
Edel macht und nit daz gut.
Wanne einez ſind edelinge,
Daz ander eſelinge.
Ein edeling tut edellichen,
Ein eſeling tut eſellichen,
Doch ſiht man ofte ſich bringen
Eſelinge mit edelingen. —
Pfaffen, ritter und gebure
Sint alle geſippe von nature
Und ſöllen bruoderlichen leben. —
Swer tugende hat, (ſagt der Winsbeke) deiſt wolgeborn[3].

Reinmar von Zweter ſingt:

Zwei adel ſint an den liuten ouch:
Von ſinem künne (Abkunft) iſt einer edel, und iſt doch ſelbe ein gouch;
Der ander iſt von ſinen tugenden edel, unt niht von hohem namen[4].
Swa diſe zwene ſolten leben
Ze wette umb ere, wem daz lop die wiſen ſolten geben,
So naeme ich in ze kempfen, der ſich vor untugenden kunde ſchamen.
Swer edel iſt von magen, niht von muote,
Der brichet ſiner edelen vordern huote.

Den Hochmuth der Adlichen anklagend ſagt der Hellwiur[5]:

Ein herre unlutſam unde ſur, der ſelten lieplich zuo den liuten ſprichet,
Waz ſol im lip, waz ſol im guot, waz ſol im hus? dem alſo vil gebrichet
Der guoten tugent.

Die Ritter, ſo klagt ein alter Schriftſteller[6], bewaffnen und beſchweren ſich nicht mit Eiſen ſondern mit Wein, nicht mit Lanzen ſondern mit Speiſen, nicht mit Schwertern ſondern mit Schläuchen, nicht mit Spießen ſondern mit

1 Stärker und merkwürdiger als einzelne Aeußerungen der Dichter und Schriftſteller, iſt das was Klemens IV dem Könige von Ungern ſchrieb. (Oben VI, 8.)

2 Vers 1455, 527.

3 Hagen Minneſinger I, 367.

4 Ebend. II, 191.

5 Ebend. III, 35.

6 Alber. 541. S. Palaye II, 238, nach Peter von Blois.

Bratſpießen. Schlachten und Rittergefechte laſſen ſie auf Sätteln und Schilden abmalen, damit ſich ihre Einbildungskraf an den Bildern von dem ergötze, was ſie weder zu ſehen noch zu thun wagen. Die Herren, ſpricht ein Anderer [1], ſitzen mit den Hunden und halten es für eine große Ehre, daß ſie nur von Hunden reden und andere Weisheit verachten. Sie ſind, ſagt ein Dritter, zwar edel genug an Geſchlecht, aber ſehr unedel in ihren Handlungen [2]. Und dies Unadliche zeigte ſich nicht bloß in Hinſicht auf Bildung und geſelliges Benehmen, ſondern bisweilen auch in Mißhandlung der niedriger Geſtellten, ja in eigentlichen Verbrechen [3]. — Einige Male trat aber von Seiten der zu Landesherren aufſteigenden Fürſten ſtrenge Beſtrafung adlicher Unbilden ein. So wird von Balduin VII von Flandern berichtet: er habe in Brügge einen geharniſchten Ritter, der ein armes Weib beraubt hatte, in einen Keſſel ſiedenden Waſſers werfen, und in ſeinem Schloſſe zu Winendale eine Anzahl Edelleute, welche Kaufleute geplündert, aufknüpfen laſſen [4]. Landgraf Ludwig IV von Thüringen, ſo wird ferner berichtet [5], war ein ſehr gütiger und milder Mann, weshalb ihn viele Hochmüthige im Lande wenig achteten und äußerten: er tauge nicht zu einem Fürſten und halte ſich nicht herrlich. Man nannte ihn Landgraf Metze, und die ärgſten Unbilden nahmen überhand. Als er aber unerkannt von einem Schmiede in Ruhl hörte, wie man von ihm ſpreche und was geſchehe, ſo nahm er ſich zuſammen und änderte ſein Verfahren. Niemand aber wollte jetzt gehorchen; es kam zu offener Fehde und mehre der ungetreuen Vaſallen fielen in ſeine Hände. Da ſprach er zu ihnen:

1 Chron. Bohem. c. 54.

2 Goffrid. Vindoc. I, ep. 2. Raynouard droit munic. II, 281.

3 Ritterburgen, oft mit großem Drucke des Volkes erbaut. Stüve, in Wigands Archiv III, 127.

4 Warnkönig flandriſche Staats- und Rechtsgeſchichte I, 129.

5 Ursinus 1266. Misn. chron. 322. Erford. hist. de Landgr. 1315. Spangenberg Chron. von Sangerhauſen 3120.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

„wollte ich euch nach Verdienſt beſtrafen, ſo möchte man mir vorwerfen, ich tödte meine eigenen Leute; wollte ich euch ſchatzen, ſo möchtet ihr nicht mehr dienen können; laſſe ich euch ungeſtraft ziehen, ſo achtet ihr meines Zornes nicht. Deshalb führte er ſie auf einen Acker, ſpannte je vier und vier an einen Pflug und trieb ſie mit einer ſcharfen Geißel, bis Einige zu Boden ſtürzten. Seitdem hieß dieſer Acker der Edeln Acker, und der Landgraf der eiſerne Landgraf. Manche tadelten deſſen Strenge, Manche die Frevel der Edeln, Andere, daß ſie ſich jener Schmach unterworfen hatten; aber Zucht und Ordnung wuchs im Lande."

Es wäre übertriebene Vorliebe, zu läugnen: daß der Adel in vieler Beziehung ausartete, obgleich dies meiſt erſt ſpäter und nie ganz allgemein geſchah; allein noch einſeitiger und oberflächlicher iſt der Standpunkt, von welchem aus Voltaire jene Zeiten auffaßt und beurtheilt. Er ſagt[1]: „wenn Paulus Aemilius und die Scipionen in geſchloſſener Rennbahn gekämpft hätten, um zu erfahren, wer die ſchönſte Geliebte habe, ſo würden die Römer nicht Sieger und Geſetzgeber der Völker geworden ſeyn." Wir wollen hier nicht unterſuchen, ob denn jene römiſchen Bahnen ſo unbedingten Lobes würdig ſind; wohl aber dürfen wir fragen: was wohl aus dem Mittelalter geworden wäre, wenn die beiden Dinge gefehlt hätten, welche Voltaire nicht bloß hinſichtlich einzelner Uebertreibungen und Ausartungen, ſondern ganz allgemein beſpöttelt und verachtet — das Ritterweſen und die Religion?

Jede Zeit hat ihre eigene Aufgabe zu löſen, und am beſten wird ihr dies gelingen, wenn ſie ſich ſelbſt im Spiegel der Vergangenheit begreifen lernt, und von blinder Nachahmung wie von eitelem Hochmuthe gleich fern hält. Möchten die Deutſchen, anderer Länder und Völker Geſchichte nicht weniger, wohl aber die ihrige genauer kennen lernen, und ſich überzeugen, daß hier der reichſte und anwendbarſte Quell wahrer Weisheit fließt!

1 Essai sur les moeurs IV, c. 76, p. 97.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Blattweiſer.

Abälard, VI, 276, 474, 505, 528, 544, 610, 749.
Abaſſiden, I, 35. IV, 372.
Abbas, II, 338.
Abdellatis von Tunis, III, 640, 680.
Abel von Schleswig, III, 528, 660.
Abendmahl, III, 474.
Aberglaube, III, 537. V, 351. VI, 737.
Abgaben, der Geiſtlichen, III, 242, 328. IV, 341, 402, 444. V, 531. VI, 167, 180, 428. — III, 398, 404. — der Bauern, V, 42, 142, 421. — der Städte, V, 165, 183, 310. VI, 152. — an den Papſt, IV, 113, 132, 144, 150, 341, 402. VI, 119, 173. — überhaupt, III, 349. V, 506, 526.
Abhängige Leute, V, 8.
Ablaß, III, 156, 470, 483, 509, 542, 655. VI, 176, 223.
Abſalon von Roſchild, II, 168, 170.
Abſchreiber, VI, 440, 447, 485, 491.
Abſolution, V, 135. VI, 63, 223, 300.
Abu Muhamed Obaidalla, I, 36.
Abzug der Bauern und Dienſtleute, III, 347. V, 39, 144.
Acciſe, V, 540.
Accurſius, V, 369.
Acerra, Richard von, II, 536, 537, 543, 546, 588.
Acerra, Thomas von, III, 282, 283, 301.
Achen, II, 627. IV, 191. V, 84, 315, 453, 480.
Acht, III, 182, 384, 386, 523, 567, 570, 666. IV, 190. V, 387, 394, 405, 583, 584. VI, 232.
Ackerbau, III, 390. V, 293, 418.
Adalbert von Lützelnburg, I, 141.
Adalbert von Mainz, I, 256, 265, 270, 275, 277, 285, 306, 312, 314, 325, 327, 439. II, 178. VI, 137.
Adeb, Chalif, II, 351, 354, 358, 366.
Adel, Chalif, II, 351, 407, 415, 496, 500, 514, 556. III, 41, 93, 218, 285. V, 577.
Adel, I, 18. III, 330. — Gerichtsbarkeit, 333. — 346, 348, 364, 573. — V, 29, 50, 506, 518, 550. VI, 9, 38, 596, 762.
Adel u. Geiſtlichkeit, III, 573. V, 415. VI, 125.
Adel u. Klöſter, VI, 125, 373, 413, 417.
Adel u. Städte, V, 120, 185, 189, 231, 249, 293, 298, 302, 313.
Adelaſia von Flandern, I, 429. III, 630, 665.
Adelaſia, IV, 73, 586.
Adelgot von Magdeburg, I, 281.
Adelheid von Vohburg, II, 57.
Adelsverleihung, V, 55. VI, 761.

Ademar, Biſchof von Puy, I, 46, 50, 89, 110, 161, 166, 170.
Adolf von Holſtein, I, 542. II, 161, 175, 277, 527, 530, 550, 551, 553, 579, 588, 647.
Adolf von Köln, II, 651, 653, 658, 660. III, 19.
Adoption, VI, 706.
Adrian, Geſellſchaft, III, 493.
Advocaten der Kirchen u. Klöſter, III, 510. VI, 135, 381, 388, 415.
Aebte u. Aebtiſſinnen, VI, 359, 363, 380, 385, 387, 388, 401, 405, 427, 436, 443, 457, 466.
Aegypten, Unruhen, II, 339, 350. — Krieg, 356, 360. III, 225. — Handel, 394. — V, 469. VI, 353.
Aeneide, VI, 639.
Aerzte, III, 386, 417. V, 345.
Afdal, I, 222.
Afdal (Saladins Sohn), II, 403, 586. III, 41, 65.
Agatha, III, 313.
Agnes (Heinrichs IV Tochter), I, 290.
Agnes von Courtenay, II, 350, 375.
Agnes von Eſte, III, 4.
Agnes von Hohenſtaufen, II, 554.
Agnes von Meran, III, 107, 110.
Agnes von der Pfalz, III, 170, 564. IV, 29.
Agnes von Saarbrück, I, 342.
Agulanen, I, 153.
Ahmed, III, 218.
Aimerich von Antiochien, II, 331, 340.
Aimerich von Jeruſalem, II, 347, 349.
Akephaloi, VI, 215.
Akkon, I, 192, 409, 524. II, 455. — erobert, 483. — Sterblichkeit vor, 493. — III, 492, 494, 499.
Akroſtichon, VI, 242.
Alanus von Ryſſel, VI, 520, 533, 563.
Alarich, I, 4. V, 367.
Alba, IV, 559, 572.
Alberich Romano, III, 4, 506, 508, 597, 599, 665, 675. IV, 381, 388, 391, 396.
Alberich von Verona, II, 50, 52.
Albernandus aus Lodi, II, 16.
Albero von Trier, I, 348, 370.
Albert von Blandrate, I, 402.
Albert von Braunſchweig, IV, 354, 362, 499.
Albert der Große, III, 465. VI, 309, 534, 535, 566.
Albert von Lüttich, II, 548.
Albert von Magdeburg, II, 646, 669. III, 19, 21, 529.
Albert von Mantua, III, 2.
Albert Beham von Paſſau, IV, 24, 29, 152. VI, 85.
Albert I von Meißen, II, 525, 579. VI, 414.
Albert II, der Entartete, von Meißen, IV, 585.
Albert von Regensburg, IV, 271, 273.
Albert von Sachſen, III, 527, 545. IV, 345, 346, 354, 364.
Albigenſer, III, 123, 128, 134, 143, 164, 212, 449, 496, 522. IV, 227. VI, 321, 564, 624.
Albina, II, 574, 614.
Albrecht der Bär, I, 363, 365, 367, 370. III, 529.
Albrecht von Brandenburg, II, 174.
Albrecht von Orlamünde, III, 525.
Aldobrand, VI, 308.
Aldobrandin von Eſte, II, 174.
Alexander, der Macedonier, IV, 16. VI, 627, 638.
Alexander Newski, IV, 262.
Alexander von Salzwedel, III, 527.
Alexander II, I, 24.
Alexander III in Beſançon, II, 75. erwählt, 127. — u. Friedrich I, 130, 231, 247, 256. — u. die Kirchenverſammlung, 135. — in Frankreich, 149, 189. — u. Heinrich II, 196. — Rückkehr nach Rom, 204. — u. Emanuel, 209, 215. — in Benevent, 216. — in Venedig, 256. — Tod, 285.

— 347, 388. III, 128. VI, 205, 216, 253.
Alexander IV, III, 480. — erwählt, IV, 329. — u. Manfred, 330, 336, 402, 404. — u. Konradin, 333. — u. Heinrich III, 334, 341, 402. — u. Rom, 376. — Tod, 417.
Alexandria gegründet, II, 232. — belagert, 245. — 287. — Verfaſſung, V, 175.
Alexandrien in Aegypten, belagert, II, 358.
Alexius I, I, 31. — pflegt die Kreuzfahrer, 58. — gegen dieſelben, 74. — Rede an die Pilger, 81. — u. Boemund, 86. — lehnt die Theilnahme am Kreuzzuge ab, 94. — unterhandelt mit Nicäa, 99. — Treuloſigkeit daſelbſt, 106. — Heimkehr, 157. — Abgeſandte an, 169. — macht den Pilgern Vorwürfe, 189. — u. ſpätere Kreuzfahrer, 403. — bekriegt Genua u. Piſa, 408. — u. Boemund, 416, 572. — Vertrag mit demſelben, 420. — Tod, 483. — 564, 567, 570. VI, 517.
Alexius II, II. 431, 592. III, 47, 58, 64, 68, 87.
Alexius III, III, 47, 58, 63, 69, 72, 74.
Alfons, Prinz von Frankreich, IV, 228.
Alfons II von Portugal, III, 102, 168.
Alfons III, IV, 143, 265.
Alfons VII von Leon, I, 534.
Alfons IX, III, 102, 235.
Alfons X, IV, 266, 364, 375, 502, 541, 589. V, 77.
Algebra, VI, 616.
Aliſe von Frankreich, II, 476.
Aliſia von Cypern, III, 491. IV, 91.
Alkazar, III, 168.
Alleinhandel, III, 391, 393.
Alp Arslan, I, 39, 493.
Al Rabbi, I, 36.
Alroſtichon, VI, 242.
Alte vom Berge, I, 474. II, 367, 503. IV, 234, 257.
Altenburg, II, 158, 160, 162.
Amacha, I, 175.
Alteneſch, Schlacht bei, III, 543.
Amadeus von Savoyen, IV, 165.
Amalfi, I, 461, 562, 575. III, 341. V, 461, 588. VI, 615.
Amalrich von Bena, III, 133. VI, 317, 561.
Amalrich von Cypern, III, 42, 45.
Amalrich, König von Jeruſalem, I, 491. II, 349, 351, 352, 356, 358, 360, 365, 368, 369, 370, 375. III, 94, 95, 287, 491.
Amalrich von Montfort, IV, 227. VI, 760.
Ambroſius (Genoſſenſchaft des heiligen), V, 211, 216, 217.
Amer, I, 397.
Amidei, III, 486.
Amis, VI, 637.
Anagni, III, 314. IV, 276, 377.
Anaklet II gewählt, I, 344. — 350, 357, 378, 577, 579. VI, 744.
Anar, I, 490, 491, 525.
Anaſtaſius IV, II, 16, 33.
Andalo, Kaſtellano von, IV, 377.
Andernach, II, 624, 625, 628.
Andreas II von Ungern, II, 633. III, 105, 165, 216, 530.
Andreas von Urboiſe, III, 78.
Andria, Roger von, II, 536, 589.
Andronikus, Kaiſer, II, 431.
Andronikus, Kontoſtephanos, II, 362, 363.
Angelſachſen, I, 4.
S. Angelo, III, 674.
Angelo Capucia, IV, 542.
Anklageprozeß, VI, 319.
Ankona, II, 49, 87, 213. — belagert, 237, 239. — 539, 603. III, 13, 191, 499, 595.
Anleihen, III, 406. V, 354, 457, 528. VI, 382.
Anna Comnena, I, 483. VI, 516.
Anna, Tochter Friedrichs II, IV, 295, 603.
Anna von Schleſien, IV, 19.
Annaten, VI, 171.
Annibaldeſchi, IV, 376, 405.
Anſchläge, III, 409.

Anſebiſio von Guidotis, IV, 385, 389.
Anſelm von Dovara, II, 246.
Anſelm von Juſtingen, III, 19, 23, 25, 549.
Anſelm von Kanterbury, VI, 121, 262, 520, 536.
Anſelm von Mailand, I, 340, 402, 405.
Anſelm de Mari, IV, 38, 50, 51, 79.
Anſelm von Ravenna, II, 92.
Anſiedelungen, neue, III, 352. V, 48, 313, 420, 547.
Antiochien, Vertheidigung, I, 128. — Lage, 129. — Belagerung, 131. — Gefechte vor, 135. — Ankunft neuer Pilger, 138. — Einnahme, 149, 486. — Hungersnoth, 154. — Brand, 158. — Schlacht u. Sieg bei, 164, 165. — Dankfeſte in, 166. — Seuche, 170. — Streit der Kreuzfahrer, 177, 481. — 423, 461, 580. II, 343. III, 46.
Antonio Lambertazzi, IV, 198. V, 289.
Antonius, der Mönch, VI, 353.
Antonius von Padua, III, 465.
Anwalte, III, 358, 380. V, 183, 259, 266. VI, 200, 437.
Anwartſchaften, VI, 39, 42, 101.
Anweiler, V, 315.
Anziane, IV, 409. V, 152, 163, 175, 185, 294.
Apotheken, III, 387.
Apulien, I, 548. — Unruhen, I, 531, 552. II, 66, 301, 472, 615. III, 490. IV, 283. — Krieg, II, 536, 607. III, 15, 207, 233, 244, (1229), 299, 311. — Verfaſſung unter Roger I, 320. — kirchlicher Ritus, 325. — u. der Papſt, 326. — u. die Saracenen, 544. — VI, 19.
Appellationen, III, 339. VI, 120, 203.
Appuntatori, V, 265.
Aquila, III, 301, 347, 422. IV, 401, 558, 561.
Aquileja, III, 489. IV, 101. V, 127, 128, 277. VI, 91.
Aquileja, Bertold von, III, 310, 660.
Aquino, Graf Thomas von, III, 282, 465. — für die Bettelmönche, 477. — IV, 288. V, 96, 361. VI, 276, 506, 529. — theologiſches Syſtem, 576, 610. — 662.
Araber, I, 7, 10. — Bildung, I, 34. — in Italien, III, 318.
Arabiſche Baukunſt, VI, 670.
Arabiſche Finanzen, V, 541.
Arabiſche Philoſophie, VI, 531, 565.
Arabiſche Sprache, III, 412. VI, 483.
Arabiſche Ziffern, VI, 616.
Aragonien, IV, 266. VI, 175.
Arce, II, 543. III, 422. IV, 478.
Archidiakonen, V, 31.
Archiv, päpſtliches, VI, 72.
Ardingho, Biſchof von Florenz, IV, 130.
Arelatiſches Reich, II, 63, 178. III, 263. IV, 165, 205, 209, 277, V, 98.
Arensberg, Friedrich von, I, 311.
Arensberg, Heinrich von, II, 195.
Arezzo, I, 260. V, 133, 176. VI, 94. — Univerſität, 512.
Arimannen, V, 138.
Ariſtokratie, V, 120, 124, 153, 254, 296, 319.
Ariſtoteles, III, 120, 413, 426. VI, 475, 520, 527, 535, 565, 573.
Arius, VI, 280, 292.
Arka, I, 182, 184.
Arkona, I, 537. II, 225.
Arles, II, 266. III, 169. V, 98, 316, 449, 466.
Armenier, I, 455.
Armenpflege, IV, 219. VI, 128, 459, 617, 733.
Arnold, Abt, III, 146, 149.
Arnold von Breſcia, I, 381. — ſeine Lehren; gebannt, II, 35. — verbrannt, 38. — III, 123. V, 243.

Arnold von Mainz, II, 15, 54, 179, 181. VI, 134.
Arnold von Trier, II, 296. IV, 349, 363, 364, 500.
Arnſtadt, II, 624.
Arnulf, Kapellan, I, 187, 206. — Patriarch, 215, 219, 226, 393, 406, 428, 429, 433, 439.
Arſuf, I, 224, 397, 406.
Artaſia, I, 125. II, 352.
Arzneikunde, VI, 272, 499, 616.
Aſan von Bulgarien, III, 620, 621. IV, 85.
Aſcha, Graf, I. 101, 155, 170.
Aſchraf, III, 226, 287. IV, 89.
Aſinelli, IV, 587.
Askalon, Schlacht bei, I, 222. — 491. — Belagerung von, II, 335, 338. — erobert, II, 407. — geſchleift, 496.
Aſſaſſinen, I, 473. II, 367, 503. III, 546.
Aſſiſen von Jeruſalem, I, 457. V, 441, 589.
Aſſiſi, III, 438, 462. VI, 676.
Aſti, II, 24, 27, 244. V, 126, 131, 460.
Aſtrologie, IV, 482. VI, 614.
Aſtura, IV, 568.
Aſyle, VI, 202, 425.
Athen, V, 294. VI, 484.
Atino, III, 348.
Attalea, I, 521.
Attila, I, 4.
Aufenthalt der Kaiſer, V, 86, 165.
Auferſtehung, III, 134. VI, 302, 523, 569, 610.
Aufkauf, V, 446.
Auflegung der Hände, III, 125.
Aufnahme in die Städte, V, 46, 122, 143, 313.
Aufnahme in die Stifter, VI, 37. — in die Klöſter, 251, 356, 413, 436.
Aufwand, V, 525. VI, 87, 160, 727, 743.
Augsburg, III, 216.
Auguſtalen, III, 396, 418. IV, 514. V, 489, 496. VI, 683.
Auguſtiner, III, 458. VI, 35.
Ausbreitung des Chriſtenthums, I, 540. III, 462, 585. IV, 263. V, 481. VI, 331.
Ausfuhrverbote, III, 389, 391. V, 446.
Ausreißer, V, 310, 392.
Ausſatz, VI, 617, 735.
Ausſtattung, VI, 358, 701.
Avesnes, Burkard von, IV, 349.
Avesnes, Johann von, IV, 350, 351.
Avignon, IV, 227. V, 100, 341.
Avogadori, V, 266.
Azeddin Ibek, III, 286.
Aziz, I, 37. II, 586. III, 41.
Azotum, Schlacht bei, I, 439.
Azzo von Eſte, I, 292. III, 4.
Azzo VI von Eſte, II, 655. III, 6, 7, 13, 20, 29, 30, 190, 192, 257, 506.
Azzo VII, III, 595, 598, 601, 605, 626, 634, 665, 666, 675, 677. IV, 53, 280, 381, 388, 392, 397, 464.

Badoer, Markus, IV, 397. V, 272.
Bäcker, V, 240, 426, 501.
Bagdad, I, 37, 451. IV, 370. V, 505.
Bagi Segan, I, 127, 139, 143. — u. Pyrrhus, I, 147. — getödtet, 150.
Baharam, III, 226.
Baiern, I, 367, 372. II, 10, 55. III, 167. IV, 358. V, 502.
Bailo, V, 469.
Bajulus, III, 341, 345, 356.
Bakkalaureen, VI, 499.
Bakon, III, 465. VI, 516, 535, 612, 615.
Balak, I, 175, 437.
Balduin I nimmt das Kreuz, I, 52. — als Geißel, 73. — u. Tankred, 114. — in Tarſus, 115. — in Edeſſa, 121, 142, 174. — gen Jeruſalem, 392. — Sieg, 393. — gegen die Araber, 394. — gekrönt, 395. — u. Tankred, 396. — beſiegt die Aegypter, 399. — in Ramla, 405. — bei Joppe,

406. — u. Daimbert, 407. — in Ptolemais, 409. — im Streite mit ſeiner Gemahlin, 429. — Tod, 431.
Balduin II, I, 52. — gefangen, 414. — 423. — u. Gabriel, 430. — u. Joscelin, 431. — König, 433. — beſiegt die Türken, 435. — gefangen, 437. — befreit, 445. — Tod, 447. — 477.
Balduin III gen Boſtra, I, 491. — vor Damaskus, 525, 528. — Charakter, II, 332. — gekrönt, 333. — in Edeſſa, 334. — in Tripolis, 335. — vor Askalon, 338. — u. Rainald, 340, 342. — u. Emanuel, 343. — Tod, 345.
Balduin IV, II, 350, 375, 379, 383, 386, 392.
Balduin V, II, 377, 385, 392.
Balduin von Burg, I, 413.
Balduin I von Flandern u. Konſtantinopel, II, 627, 629. III, 50, 78. — zum Kaiſer erwählt, 82. — 88. — Tod, 89, 618.
Balduin II von Konſtantinopel, III, 620, 633. IV, 64, 74, 85, 100, 349, 418, 420, 538.
Balduin von Geneſſe, III, 247.
Balduin von Ramla, II, 394.
Balduk, I, 121, 123, 176.
Balian in Jeruſalem, II, 407, 411, 415.
Balian von Sidon, III, 492. IV, 91.
Balk, III, 586.
Ballſpiel, VI, 747.
Bamberg, II, 663. VI, 99.
Banker, V, 459.
Bankerott, VI, 383.
Bann, III, 103, 131, 171, 182, 242, 273, 281, 294, 312, 509, 516, 552, 636. IV, 26, 193, 264, 297, 438, 540. V, 134, 395, 405, 455, 500, 584. VI, 141, 142, 229.
Baptiſterium, VI, 12.
Barberino, VI, 794.
Bardewik, II, 161, 279, 283, 527. III, 525. V, 482, 577.
Bari, I, 380, 560. II, 71, 72.
Barjarok, I, 195.
Bariſo, II, 193, 205. III, 630, 632.
Barlaam u. Joſaphat, VI, 635.
Baroli, III, 283. IV, 284.
Barone, I, 16. — in Apulien, III, 207, 209, 231, 233, 243, 320, 333, 334, 341, 345, 346, 353, 365, 370, 372, 379, 382, 403. IV, 281. — in Paläſtina, 492. IV, 86. — überhaupt, V, 52, 121.
Bart, I, 471. VI, 254, 434, 452, 455, 465, 717.
Baſel, V, 317.
Baſilius, Ordensregel deſſelben, III, 325. VI, 431.
Baſſano, VI, 480.
Batu, IV, 16, 233.
Bauern, III, 345. — u. Städte, V, 138, 295. — u. Adliche, V, 8, 14, 18, 421. — u. Geiſtliche, V, 16, 146. VI, 127.
Baukunſt, III, 422. VI, 435, 521, 668.
Baur, Hugo von, IV, 497.
Beamte des Reichs, V, 72, 114. — der Städte, III, 341, 345. — V, 9, 57, 147, 238, 264, 306, 356, 367, 371, 386, 424. — in Rom, VI, 70.
Beatrix von Antiochien, IV, 599.
Beatrix I von Burgund, II, 57, 59, 145, 265.
Beatrix II von Burgund, II, 661.
Beatrix von Hohenſtaufen, II, 663, 664, 669. III, 122. IV, 265, 541.
Beatrix von Provenze, IV, 228, 437, 451, 496, 581.
Beatrix von Savoyen, IV, 165, 603.
Becket, II, 196, 231.
Beden, V, 558.
Beduinen, I, 449.
Befeſtigungskunſt, V, 567.
Begharden, III, 457. VI, 317, 360, 459.
Begräbniſſe, V, 135. VI, 237, 380, 726.

Behörden, III, 344, 353, 368. — Ortsbehörden, 356.
Beichte, III, 126, 474. VI, 222, 237, 300.
Beichtgeld, III, 541. VI, 172.
Beichtväter, VI, 126, 222.
Beiſchlaf, außerehelicher, III, 126, 348. V, 347. VI, 708.
Beiſchläferinnen, IV, 168. VI, 188, 259, 262, 710.
Bekehrung der Heiden, I, 540. III, 462, 585. IV, 263. V, 481. VI, 332. — der Juden, V, 348. VI, 332. — der Ketzer, VI, 324.
Bela III, II, 425, 429.
Bela IV, IV, 21, 22, 184, 262, 358, 501.
Belagerungsthürme, I, 133. II, 123, 457. III, 457, 626, 676. IV, 70. V, 563, 565, 587.
Belagerungswerkzeuge, I, 103, 201, 208. II 123. III, 217. IV, 70.
Belath, Schlacht bei, I, 435.
Belbeis, II, 351, 353, 359, 360.
Belehnung, I, 315, 346. V, 405. VI, 20, 129, 208.
Belgrad, I, 60.
Benedikt von Nurſia, IV, 353, 403, 432.
Benedikta von Maſſa, III, 630.
Benediktiner, III, 416, 461. VI, 404, 432, 435, 469.
Beneficium, II, 76, 82. V, 403.
Benevent belagert, II, 73. — III, 215, 674. — Verfaſſung, 342, 399, 682. — Schlacht bei, IV, 482, 487, 494. — V, 573.
Berengar I, 429.
Berengaria von Kaſtilien, III, 102, 235.
Berengaria von Navarra, II, 476, 479.
Bergwerke, V, 543.
Bern, III, 170. V, 317.
Bernardo Roſſi, IV, 168, 196.
Bernhard von Clairvaux, I, 346, 347, 378, 383, 496, 500, 502, 503, 510, 530, 546. II, 36. III, 50. IV, 121. VI, 62, 86, 167, 204, 245, 331, 357, 365, 402, 440, 441, 464, 544, 550, 628, 696, 770.
Bernhard von Kärnthen, III, 310.
Bernhard von Ratzeburg, II, 551, 552.
Bernhard von Sachſen, II, 275, 277, 291, 424, 528, 551, 553, 624, 626, 647.
Bernhard von Tremelai, II, 337.
Berno von Clugny, VI, 433.
Berta von Sulzbach, I, 505.
Bertinoro, II, 242, 243, 283, 605.
Berthold, der Prediger, III, 483. VI, 224, 717, 726.
Bertold von Aquileja, III, 310. 660.
Bertold von Hohenburg, IV, 28, 295, 302, 305, 309, 315, 317, 324, 333, 339, 342.
Bertold von Spoleto, III, 234, 299, 490.
Bertold von Teck, III, 528.
Bertold von Urach, II, 123.
Bertold IV von Zäringen, I, 290. II, 60, 89, 182, 228, 255.
Bertold V von Zäringen, II, 590, 624, 625. III, 170.
Bertram von Tripolis, I, 424, 426.
Berufungen, III, 339. V, 119, 378, 379. VI, 120, 203, 456.
Berytus erobert, I, 191, 425. II, 392. III, 43, 287, 492.
Beſançon, II, 63. — Reichstag, 75.
Beſetzung geiſtlicher Stellen, III, 636, 638. IV, 179, 298. VI, 40, 100, 120, 131, 208. — geiſtlicher Gerichtshöfe, 200.
Beſitz mehrer Pfründen, IV, 226. VI, 48, 50, 212, 359, 368.
Beſitzrecht der Bauern, V, 39, 140, 144.
Beſtätigung, päpſtliche, VI, 175.
Beſteuerungsrecht, III, 398. V, 509.
Beſthaupt, III, 398, 408. V, 515.
Bethlehem, I, 193.

Betrug, V, 393.
Bettelmönche, III, 236, 295, 302, 311, 416, 437. — Verfaſſung, 445, 451. — Verbreitung, 460. — Wirkſamkeit, 462. IV, 131. VI, 333. — Begünſtigungen, 467. — u. Biſchöfe, 469. — u. Pfarrer, 470, 474, 478. — u. Wilhelm von S. Amour, 471. — Charakteriſtik, 473. — vertheidigt, 477. — Verfügungen der Päpſte, 480, 482. — Angriffe, 471, 481. — Streit, 482. — 665, 679. IV, 84, 159, 172, 178, 180, 195, 220, 272, 281, 395, 408, 492. VI, 30, 183, 229, 243, 325, 374, 379, 481, 503, 505.
Betten, VI, 386.
Bewaffnung, V, 559 (ſ. Waffen).
Beweismittel, III, 377, 379. V, 309.
Beziers, III, 146.
Bianka Lancia, IV, 210, 277, 599.
Bibars, IV, 247.
Bibel, III, 140. V, 369. VI, 272, 304, 347, 551, 629.
Bibelleſen, VI, 273.
Bibliotheken, VI, 485.
Bienenzucht, V, 420.
Bierbrauen, V, 428.
Bildhauerei, III, 421. IV, 208, 681.
Bildniſſe Chriſti u. Marias, VI, 58, 688, 691, 695. — der Päpſte, VI, 73. — der Apoſtel Petrus u. Paulus, VI, 695.
Bildung der Geiſtlichen, VI, 269, 474.
Biſchöfe, I, 15. — Wahl, II, 324. III, 155. VI, 14. — u. Friedrich II, III, 234, 327. IV, 26. — u. Bettelmönche, 469. — Gerichtsbarkeit, V, 60. VI, 196. — Beſtätigung, VI, 28. — Entſagen, 29. — Rechte u. Pflichten, V, 93, 115. VI, 30, 158, 188, 206, 210, 215, 302. — u. Pfarrer, 92, 156. — u. Biſchöfe, 93. — u. Kapitel, VI, 17, 32, 36, 47, 51, 94. — u. Klöſter, 94, 366, 396, 409, 416. — u. Ritterorden, 95. — u. Päpſte, V, 126. VI, 96, 223. — u. Könige, V, 127. VI, 15, 121. — im Kriege, 137. — Abgaben an dieſelben, 172. — u. Städte, V, 125, 222, 306. — u. Erzbiſchöfe, VI, 52.
Bisthümer, I, 14. II, 465. III, 328. VI, 13, 334.
Bitiſia Gozzadini, VI, 492.
Bladoltsheim, III, 528.
Blanka von Frankreich, III, 621. IV, 87, 197, 216, 229, 245, 253, 255, 259, 289.
Blanka Lancia, IV, 210, 277, 599.
Blinde, V, 382.
Blondel, II, 561.
Blutbann, III, 209. V, 243. VI, 197, 425.
Blutrache, V, 388.
Boaterio, IV, 169.
Bochara, IV, 13.
Bodinus, I, 90.
Böhmen, I, 333, 376. II, 62, 648. V, 103.
Boemund I, I, 31. — nimmt das Kreuz I, 54. — Schreiben an Gottfried von Bouillon, 79. — Aufbruch, 83. — in Konſtantinopel, 86. — u. Pyrrhus vor Antiochien, 143. — Vorſchläge, 146. — Anſprüche auf Antiochien, 168. — in Cilicien, 176. — vor Laodicea, 184. — gefangen 392. befreiet, 411. — u. die Griechen, 412. — nach Europa zurück, 414. bekriegt Alexius, 416, 572. — Friede, 420. — Tod, 421. — 568, 570, 571.
Boemund II, I, 436, 445, 446, 574.
Boemund III, II, 352, 381.
Boemund IV, III, 94.
Böſe (das), I, 214. III, 124. VI, 281, 286, 290, 586.
Bojano belagert III, 302.
Boileau, IV, 223.
Bojolus, IV, 78.
Boiſelve, IV, 547, 549.
Bokkanegra, IV, 460.
Boleslav von Mähren, IV, 17, 18.
Boleslav III, I, 354, 376. II, 60, 61. III, 105. IV, 16. VI, 334, 335.

Boleslav V, IV, 17.
Bologna, II, 188, 539. III, 9, 192, 196. — Universität, 204, 413, 415. IV, 379. VI, 193, 489, 490, 493, 494, 496, 503, 508. — Unruhen, III, 486, 509, 513. — ſiegt bei Foſſalta, IV, 197. — 286, 376, 379, 586. — Verfaſſung, V, 176, 449, 488, 578, 727.
Bologna, Rechtsſtudium, III, 204. V, 368, VI, 498.
Bonanno, VI, 688.
Bonaventura, III, 445, 465. — Vertheidigung der Bettelmönche, 477. — VI, 506, 525, 597.
Bonellus, II, 301, 306.
Bonifaz II von Montferrat, II, 451, 454, 633. III, 52, 82, 671.
Bonifaz III von Montferrat, IV, 73, 126, 380. V, 123.
Bonifaz von Tuscien, I, 234. III, 20.
Bonifaz VIII, VI, 193.
Boppard, III, 548.
Bordeaux, VI, 53.
Boris, I, 377, 505.
Borkeiarok, I, 160, 413.
Bornhövede, Schlacht bei, III, 527, 565.
Borvin, II, 551.
Borziwoi von Böhmen, I, 242.
Boſo von Doaria, IV, 276, 391, 392, 467, 510.
Boſtra, I, 491.
Botoniates, I, 564.
Botzen, V, 524.
Bouvines, Schlacht bei, III, 36. — V, 562.
Brakteaten, V, 489.
Branas, II, 341, 432.
Brankaleo, II, 657. IV, 304, 375.
Brandenburg, II, 174. III, 528, 529. IV, 354.
Brander, V, 588.
Brandmarker, III, 384.
Brauer, V, 428.
Braunſchweig, II, 528, 530. III, 172, 174. V, 317. VI, 746.
Bremen, II, 579. V, 318, 482. VI, 56, 337.
Brenngläſer, VI, 614.
Brescia, II, 89. — belagert, III, 625. — IV, 391. V, 113, 493.
Breslau, IV, 18. V, 318, 451. VI, 729.
Bretislav (II), I, 69. VI, 240.
Brieftauben, I, 172, 192, 438, 443.
Brillen, VI, 615.
Brixen, I, 28. V, 318, 524. VI, 94, 167.
Brot, III, 125. V, 135, 426.
Brügge, V, 320, 480.
Brüſſel, V, 319.
Brunduſium erobert, II, 72, 429. III, 248, 419.
Bruno von Köln, II, 547, 548, 654, 657, 660, 664, 669. VI, 85.
Bruno von Montecaſſino, I, 271.
Bruno von Rheims, VI, 447.
Bruno von Signia, I, 297.
Bruno von Trier, I, 255, 256, 311. VI, 23.
Bryennius, I, 483.
Bücher u. Bücherweſen, III, 412. VI, 243, 272, 478, 484, 512.
Bücherpreiſe, VI, 487.
Bücherverbote, VI, 486.
Bürgen, III, 341, 384. V, 374, 388, 453.
Bürger, III, 339, 379, 382. V, 120, 309 (ſ. Städte).
Bürgermeiſter, V, 307, 318.
Bukkanigra, V, 203.
Bulgaren u. Kreuzfahrer, I, 60. II, 429. III, 620.
Bulgarus, II, 103.
Buoncompagni, III, 513.
Buondelmonte in Florenz, III, 486. IV, 520.
Burello, IV, 312.
Burgen, III, 182, 184, 569, 570. V, 311, 572.
Burggrafen, V, 59, 309.
Burgund, I, 4, 17. II, 58. III, 170. V, 98.
Burkhard von Oldenburg, III, 541, 543.
Buschetto, VI, 676.
Bußbrüder, III, 456, 482.
Buße, III, 534, 540. IV, 398,

400. V, 389, 425. VI, 109, 140, 224, 430, 455, 467.
Bußtage, VI, 241.
Buzi, I, 480.
Byzantiner, I, 6, 89, 105, 563. II, 427, 430. V, 83, 106. VI, 565.
Byzantiniſche Baukunſt, VI, 671, 691.

Cälibat, I, 25. III, 130. IV, 187. VI, 254.
Cäſarea, I, 398. II, 342, 384. III, 167.
Cäſarius, III, 464.
Canonici, IV, 96. VI, 32. — Rechte u. Pflichten, 45. — Einnahmen, 50. — 55, 156, 159, 189, 253, 270, 430, 453.
Canoſſa, I, 27.
Carbonel, VI, 181.
Carcano, Kampf bei, II, 136.
Carcaſſonne, III, 147.
Capitanei, V, 121, 124, 165.
Cathedraticum, VI, 172.
Cavalieri gaudenti, VI, 781.
Celaner See, III, 422. IV, 557.
Celano, III, 209, 231, 301, 313.
Centgrafen, V, 59.
Centius, II, 612.
Ceperano, III, 12, 178, 312. — Verrath bei, IV, 476.
Chaleb, I, 34.
Chalifat, Verfall I, 35. — Untergang deſſelben, IV, 370.
Chalifen, I, 9. IV, 371. V, 505. VI, 82.
Chalons, Schlacht bei, I, 4.
Chartres, VI, 47.
Chatun, IV, 14.
Chieri, II. 24, 27.
China, IV, 6. — erobert, 11.
Chlumetz, Schlacht bei, I, 334.
Chortbert, I, 437.
Chowaresmier, IV, 12, 92, 103.
Chriſtenthum, I, 6. — Werth deſſelben, V, 4. VI, 3.
Chriſtian I von Mainz, II, 182. 202, 204, 206, 207, 213, 227, 236, 239, 253, 256, 258, 264, 284, 286. V, 438.
Chriſtian II von Mainz, IV, 194. 273.
Chriſtian von Oldenburg, II, 175. 222.
Chriſtliche Sekten im Morgenlande, I, 453.
Chriſtoph I von Dänemark, IV, 263.
Chriſtus, I, 21, 421, 451, 454. III, 125, 132, 134, 135, 139. IV, 130. VI, 3, 69, 277, 291, 303, 308, 523.
Chriſtusbilder, VI, 58, 688, 691, 695.
Chrodegang von Metz, VI, 35.
Chroniken, VI, 619, 639, 656.
Cigoli, V, 234.
Cimabue, VI, 689.
Ciſtercienſer, II, 566. III, 47, 115, 243. V, 420, 531, 559. VI, 90, 153, 194, 374, 379, 400, 405, 430, 433, 440, 456, 463, 486, 696.
Ciullo von Alkamo, VI, 620.
Clairvaux, I, 497.
Clarendon, Geſetze von, II, 198. VI, 120.
Claſſiker, III, 412. VI, 484.
Clermont, Kirchenverſammlung in, I, 44.
Cluniacenſer, Kongregation derſelben, VI, 371, 399, 444, 464, 493, 746.
Cöleſtin II, I, 382.
Cöleſtin III, II, 541, 561, 569, 594. III, 104, 107, 263.
Cöleſtin IV, IV, 49.
Coloni, V, 219.
Como, II, 24, 98.
Conceſi, II, 245.
Conti, II, 347. III, 264.
Coterelli, V, 572.
Couſance, Heinrich von, IV, 563.
Credenza, IV, 382. V, 132, 187.
Crema belagert, II, 121. — 187, 249, 298.
Cremona u. Piacenza, II, 115. — 123, 187, 323, 578. III, 189. — Reichstag, 244. — IV, 379. V, 566, 578.
Crescentius, I, 16.

Cypern, II, 341, 343, 504. III, 226, 287, 491. V, 468.
Czernebog, I, 537.

Dachau, II, 4.
Dacien, I, 5.
Dänemark, I, 375. II, 9, 62, 163, 224. III, 523. IV, 263, 354. V, 103, 585. VI, 175, 261.
Daffer, II, 339.
Daimbert, Patriarch, I, 225, 390, 393, 398, 406, 428.
Damaskus, Belagerung von, I, 525.
Damiette belagert, II, 363. III, 174, 216. — erobert, 222. — Rückgabe, 227. — Einnahme, (1249), IV, 237.
Dampierre, III, 94. IV, 350.
Daniele, III, 421.
Dandolo, III, 51, 54, 57, 63, 67, 75, 82, 88. V, 279, 497.
Dannenberg, III, 525.
Dante, V, 291. VI 621, 640.
Dargam, II, 351.
David, Kapellan, VI, 630.
David, Sultan, III, 286, 287, 290. IV, 89.
Dechanten, VI, 42.
Dekretalen Iſidors, I, 17. VI, 53, 58. — Gregors IX, III, 437. IV, 61. VI, 193.
Dekurionen, V, 163.
Demokratie, V, 4, 124, 153, 254, 293, 305.
Deſcendenten, VI, 383.
Deſiderius, I, 10.
Deutſche Ritter, II, 449, 461. III, 216, 290, 497, 585. IV, 89. V, 330, 481. VI, 336, 776.
Deutſche Sprache u. Dichtkunſt, III, 577. IV, 152. VI, 272, 629.
Deutſche Urkunden, VI, 629
Deutſcher Handel, IV, 152.
Deutſches Recht, III, 567. V, 362, 370.
Deutſches Steuerweſen, III, 569. V, 537.
Deutſchland u. Italien, II, 22. V, 96.
Devolution, VI, 102.
Devolutionsrecht, VI, 102.
Diakonen, VI, 7, 77, 302.
Dichtkunſt, II, 293. III, 432, 436. IV, 371. VI, 521, 618.
Didakus von Osma, III, 449.
Diebſtahl, III, 384. V, 387, 390, 424, 571. VI, 312.
Dienende Brüder, I, 467. VI, 412.
Dienſte, III, 347. V, 20, 42, 142.
Dienſtleute, V, 20, 51, 374, 408. VI, 23 417, 430, 707.
Dienſtverträge, III, 347. V, 13.
Diepholb, Graf von Acerra, II, 544, 567, 576, 589, 614, 617, 619. III, 13, 209.
Dies irae, VI, 619.
Dietrich von Flandern, I, 527. II, 341.
Dietrich, Kardinal, I, 283, 285.
Dietrich von Landsberg, II, 269. V, 437, 438.
Dietrich von Meißen, II, 525, 579, 647. III, 21. IV, 6, 12.
Dietz, Graf von, II, 210.
Diffinitoren, III, 454. VI, 437, 444.
Dispenſationen, VI, 176, 266.
Ditmarſen, III, 527.
Dörfer, Anlegung, V, 48, 301.
Dogen, V, 254, 297. VI, 727.
Dogmatik, VI, 305, 564.
Dogmatiker, VI, 4, 522, 525.
Doktoren, V, 179. VI, 488, 499, 508.
Domänenrath, III, 361.
Domeniko Flabenigo, V, 254.
Dominikaner, III, 437, 444. — Verfaſſung, 451. — Verbreitung, 460. — 502, 513, 664. — Ketzerrichter, VI, 329. — 610.
Dominiko Michaele, I, 440.
Dominikus, der heilige, III, 448, 463.
Donati, III, 486.
Dornenkrone Chriſti, IV, 85, 219. VI, 312.
Dorylaum, Schlacht bei, I, 110.
Dovara, Anſelm von, II, 246.
Drama, VI, 649, 748.

Dreieinigkeit, VI, 276, 351, 548. — Orden der heiligen, VI, 780.
Dritter Stand, III, 371. V, 46.
Drogo, I, 549, 551.
Drontheim, II, 34. VI, 53.
Dſchelalebdin, IV, 14, 92.
Dſchemuka, IV, 8.
Dſchingiſchan, IV, 7.
Dukaten, V, 497.
Duns Skotus, VI, 606.
Dupuy, I, 463.
Dyrrhachium, I, 560, 568, 573. V, 563.

Ebenbürtigkeit, III, 379. V, 379. VI, 201.
Eberhard von Konſtanz, IV, 505. 531.
Eberhard von Salzburg, III, 310. IV, 24, 27.
Ebn Sakis Rede, II, 413.
Eboli, Marinus von, IV, 39, 50, 51, 135.
Ebremar, Patriarch, I, 408, 428.
Edeſſa erobert, I, 121, 423, 461, 492, 494. II, 334.
Edmund von England, IV, 102, 290, 310, 335, 402.
Egbert von Bamberg, II, 661, 666. III, 530, 532, 599.
Egeno von Urach, III, 170, 187, 188, 548.
Ehe, I, 536. II, 598. V, 4, 27, 36, 310. VI, 256, 265, 302, 698.
Ehebruch, III, 378, 383. VI, 266, 623, 704.
Ehehaften, V, 93, 371, 374.
Eheloſigkeit der Geiſtlichen, I, 25. III, 130. VI, 187, 254.
Eherecht, V, 36.
Eheſcheidungen, V, 135. VI, 266, 699, 702.
Eheverbote, III, 156. VI, 698.
Ehrenzeichen, V, 590. VI, 69.
Eichſtädt, VI, 33, 163.
Eicke von Repgow, V, 364.
Eid, III, 286, 337, 376, 379, 588. IV, 133. V, 376, 397, 434, 522. VI, 296, 318, 321, 623. — der Biſchöfe, 97.
Eideshelfer, III, 376. VI, 262.
Eigenthum der Kirche, VI, 148.
Eilika von Brennberg, IV, 530.
Eilika von Sachſen, I, 364.
Einfuhrverbote, III, 391. V, 446.
Einnahme, III, 356. — der Könige, Fürſten, Städte, V, 537. — der Stiftsherren, VI, 50. — der Kirche, 144, 154. — der Päpſte, 174.
Einſiedler, IV, 399. VI, 353, 387, 389.
Ejub, III, 218.
Ekbert von Bütten, II, 92. VI, 630.
Eleonore von Frankreich, I, 523. II, 462, 476, 561.
Elephanten, V, 570.
Elfenbeinarbeiten, VI, 688.
Elias von Kortona, III, 463, 664.
Eliſabeth von Baiern, III, 553. IV, 161, 338, 433, 528, 529, 534, 580, 584, 602.
Eliſabeth von Braunſchweig, IV, 346, 349.
Eliſabeth, die heilige, III, 530, 579. IV, 155. VI, 307.
Eliſe von Antiochien, I, 436, 447, 478, 481.
Emailmalerei, IV, 694.
Emanuel, Kaiſer, I, 481, 490, 505. — u. Konrad III, 509. — u. Ludwig VII, 514. — u. Roger, 532. — u. Wilhelm von Sicilien, II, 70. — u. Alexander III, 209, 231. — u. Venedig, 237. — u. Rainald, 340. — in Antiochien, 343. — u. Amalrich, 359, 365. — Charakter, 430. — V, 463, 467.
Emaus, I, 192.
Emerich von Ungern, III, 56, 57, 105.
Emiko, Graf, I, 68.
Engel, VI, 284.
Engelbert I von Köln, III, 188, 244, 246, 470, 525, 543.
Engelbert II von Köln, IV, 500, 506.

England u. Gregor IX, IV, 31.
England u. Innocenz IV, IV, 97, 112, 145. VI, 411.
Englands Steuern, IV, 113, 146, 402. V, 529. VI, 167, 175.
Engliſche Dichtkunſt, VI, 628.
Engliſche Univerſitäten, VI, 515.
Enguerrand von Baux, IV, 506.
Ens, V, 329.
Enterbung, V, 384.
Enzius, III, 391, 614. — heirathet, 632. — Statthalter in Italien, 668. — ſiegt zur See, IV, 38, 46. — 52, 54, 73, 127, 166, 167, 171, 195. — gefangen, 198, 210, 586. — Charakter ꝛc., 384, 585, 586, 587. — Tod, 589. — 602, 604.
Epos, VI, 637.
Erard von Valery, IV, 563, 564, 581.
Erblehen, I, 13. III, 337.
Erbloſe Güter, V, 321, 384.
Erbrecht der Bauern und Dienſtleute, III, 347, 348. V, 39, 140, 384. — der Adlichen, III, 337. V, 121, 293. — überhaupt, V, 310, 320, 380, 409, 442. — der Mönche u. Geiſtlichen, V, 382. VI, 157, 185, 374, 375, 459. — der Fürſten, V, 67.
Erbſchaften, III, 384. — der Kirche, I, 294. III, 330. VI, 342, 374.
Erbſchaftsſteuer, V, 516.
Erbſünde, III, 139. VI, 289.
Erdbeben, I, 427. II, 342, 364. III, 257.
Erdkugeln, VI, 688.
Erfurt, II, 281, 648.
Ergötzungen, III, 428. VI, 467, 749.
Erich III, I, 375. II, 166.
Erich IV, IV, 262, 354.
Erich V, IV, 265.
Erkalthai, IV, 233.
Erlöſung, VI, 226, 293, 551.
Erlong von Würzburg, I, 241, 286.
Erſchaffung, III, 323. VI, 283, 551.
Erſte Bitte, VI, 42, 100, 102, 213.
Erſtgeburtsrecht, V, 40, 385.
Erſtlinge, VI, 154.
Erwin von Steinbach, VI, 675.
Erzämter, V, 73.
Erzbiſchöfe, III, 155. V, 67, 324, 582. VI, 4, 13, 28, 52, 396.
Erzkanzler, V, 72.
Erzprieſter, VI, 11, 32, 44, 215.
Esaminatori, V, 265.
Eskild von Lund, II, 75. VI, 20.
Esmoree, VI, 650.
Eſſen, I, 471. III, 429. VI, 46, 252, 264, 388, 744.
Eſtampes, I, 510.
Eſte, III, 3, 191, 506, 510, 595, 598, 601, 602, 605. V, 116.
Eudokia Laskaris, III, 240.
Eugenius III erwählt, I, 383. — aus Rom vertrieben, 384. — in Frankreich, 385, 511. 500. II, 14. — Tod, 16.
Euſtachius Grenier, I, 437, 439, 479.
Euſtathius von Bouillon, I, 433.
Exorcismus, VI, 298.
Eyub, Sultan, II, 369, 372. IV, 232, 234, 238, 241. V, 564.
Eyubiden, II, 372.
Ezelin I, III, 4.
Ezelin II, III, 4, 5, 7.
Ezelin III, der Mönch, II, 246. III, 4, 191, 427, 506, 507.
Ezelin IV, III, 7, 20, 257, 298. — Charakter, 506. IV, 384. — III, 595, 597, 598. — in Padua, 602, 614. — heirathet, 616. — 624, 626, 665, 671, 678. IV, 53, 126, 167, 196, 201, 286, 374, 381. — Tod, 395. — 407, 509. V, 281. VI, 330, 736, 754.

Fabrikarbeiter, V, 16, 435.
Faenza, III, 196. — belagert, 679. — V, 193, 536, 578.
Fahnen, V, 569, 576, 587. VI, 771.
Fahnenwagen, III, 190, 509,

614, 615, 633. IV, 175, 410. V, 569.
Fahrende Studenten, VI, 498.
Fajez, II, 351.
Falken, I, 471. III, 426, 429. V, 425, 577.
Falſche Münzen, V, 497.
Fano, V, 113, 133, 193, 554.
Farinati degli Uberti, IV, 407, 408, 411, 415.
Faſten, III, 125, 131, 139. V, 420. VI, 252, 264, 388, 447.
Fatimiden, I, 36, 195. II, 330, 350, 366.
Fauſtrecht, V, 579.
Fegefeuer, III, 126, 130, 139, 442.
Fehden in Deutſchland, I, 306, 319, 372, 544. II, 195, 268, 291, 549, 579, 590, 645. III, 169, 493, 528. IV, 23, 499. — in Apulien, I, 533. II, 615. — in Paläſtina, I, 341. II, 340. IV, 417. — in der Lombardei, II, 24, 82, 2, 115, 121, 232. III, 3, 189 257, 485, 509, 589, 595, 598 601, 626, 675. IV, 196, 201, 286, 378. V, 287. — Geſetze gegen, III, 381, 568, 570. — im Allgemeinen, V, 7, 145, 388, 549, 577, 579.
Feldzeichen, V, 569.
Ferdinand III von Kaſtilien, IV, 265.
Ferentino, Vertrag von, III, 231, 237.
Fernröhre, VI, 615.
Ferrara, II, 539. — belagert, III, 675. — V, 113, 165, 194, 524, 532. — Univerſität, VI, 512.
Ferrerius, IV, 453.
Fertorium, Schlacht bei, I, 553.
Feſte, I, 538. III, 560, 576, 616, 634. IV, 425. V, 568. VI, 250, 751.
Feſttage, III, 570. V, 348. VI, 241.
Feſtungen, III, 374, 422. V, 567.
Feuda oblata, VI, 148.
Feuersbrünſte, VI, 729.
Fibonacci, VI, 616.
Fiesko, IV, 61, 79, 461.
Filippo Ugone, IV, 197.
Finanzen der Araber, V, 541.
Firmelung, VI, 95, 298.
Fiſcherei, III, 399. V, 335, 348, 420, 427, 483. VI, 429.
Flabenigo, V, 254.
Flagellanten, IV, 398.
Flandern, IV, 349. V, 102, 480.
Flandern, Dietrich von, I, 527. II, 341.
Flandriſche Städte, V, 319.
Flandriſche Streitigkeiten, IV, 350.
Fleiſcher, III, 385. V, 427. VI 730.
Fleiſchesverbrechen, VI, 259, 460, 708, 710.
Flochberg, Schlacht bei, I, 545.
Flotten, III, 374. V, 586.
Florenz u. Piſa, III, 200. (1256) IV, 378. — Unruhen, III, 486 V, 289. — IV, 129. — u. Siena, 407. — Verfaſſung, 511, 520. — V, 112, 133, 194, 297. — Handel, 467. — VI, 719.
Fluchen und Schwören, VI, 265 732.
Fodrum, V, 109, 118, 126, 176, 530.
Foggia, Reichstag, III, 674. IV 283, 324, 325.
Folmar von Trier, II, 296, 323 326.
Folter, III, 385. IV, 378. V 402. VI, 200.
Fontevraud, Kongregation von VI, 452.
Forli, II, 604. V, 114.
Forſten, III, 408. V, 423.
Foſſalta, Schlacht bei, IV, 198.
Fränkiſche Kaiſer, I, 17. VI, 20.
Fränkiſches Recht, III, 376.
Fränkiſches Reich, I, 5, 9.
Frangipani in Rom wider Gelaſius, I, 300, 304. — für Alexander III, II, 128. — u. Friedrich II, III, 382, 673. — 610. — u. Gregor IX, IV, 73, 184. — verräth Konradin, 569, 593. — V, 270.
Franken, Herzogthum, I, 291.
Frankfurt, Reichstag (1208), I, 664. (1212) III, 21. (1213) 32,

568. — Schlacht bei, IV, 159. — 162, 504. — Verfaſſung, V, 84, 321, 349, 437.
Franko aus Köln, VI, 666.
Frankreichs Gränzen, V, 102.
Franz, der heilige, III, 438, 456, 463. V, 249. VI, 510, 738.
Franz von Roffredo, IV, 496.
Franziskaner, ihre Verfaſſung, III, 437, 445. — Verbreitung, 461. — 513, 664. VI, 329, 610, 696.
Franzöſiſche Dichtung, VI, 624.
Franzöſiſches Finanzweſen, V, 537.
Franzöſiſche Kirche, III, 661. IV, 225. VI, 16, 119, 170.
Franzöſiſche Univerſitäten, VI, 500.
Fratricellen, VI, 317.
Frauen, V, 374, 380, 384, 391, 409. — u. Ritterthum, III, 436. VI, 626, 631, 781.
Freibriefe, III, 340, 347, 360, 400, 490. V, 339. — der deutſchen Städte, 567. V, 46, 309, 437, 510, 519. VI, 412. — der Kaiſer, III, 547. V, 100, 112, 207, 316, 512, 540, 543. VI, 123, 170, 323, 423, 428. — der Päpſte, VI, 95, 105, 106, 236, 398, 407, 422, 430, 458, 776. — der Biſchöfe, V, 129. VI, 134.
Freiburg, III, 170. V, 317, 321, 522. VI, 684.
Freie, I, 12, 14. III, 382. V, 4, 21, 51, 53, 508, 549.
Freie Künſte, III, 414. VI, 475.
Freier Wille, VI, 287, 554, 558, 574, 584.
Freigedank, III, 298. VI, 182, 539, 637.
Freigrafen, V, 386.
Freiheit, chriſtliche, III, 120. VI, 288, 315.
Freilaſſung der Bauern, V, 43 139, 192, 313. VI, 127.
Freiſingen, Konrad von, IV, 27.
Fremde, V, 36, 156, 193, 285, 323, 449.
Friedrich I, Kreuzzug, I, 504. II, 4. — in Adrianopel, I, 505. — Heimkehr, 529. — Jugend, II, 4. — Perſönlichkeit u. Charakter, 5. — Kaiſerwahl, 7. — in Merſeburg, 8. — u. Dänemark, 9. — u. Heinrich der Löwe, 10, 55, 251, 269, 279. — zu Konſtanz, 17. — Zug nach Italien, 19. — u. die Mailänder, 26, 99. — u. Tortona, 28. — u. Arnold von Brescia, 39. — u. Hadrian IV, 40, 74, 78, 109. — Antwort auf der Römer Rede, 44. — Zug gen Rom u. Krönung, 46. — Kampf mit den Römern, 47. — u. Spoleto, 48. — bei Verona, 49. — Rückkehr nach Deutſchland, 52. — gegen Friedensbrecher, 54. — heirathet Beatrix, 57. — gegen Polen, 61. — in Würzburg, 63. — Streit mit päpſtlichen Geſandten, 76. — Ausſöhnung mit Hadrian IV, 82. — zweiter Zug nach Italien, 89. — vor Mailand, 93. — Unterhandlungen, 99. — in Ronkalia, 101. — Briefwechſel mit Hadrian IV, 109. — neue Fehden mit Mailand, 115. — in Lebensgefahr, 120, 219. — vor Crema, 121. — Papſtwahl, 127. — in Pavia, 135, 145. — bei Carcano, 136. — zweite Belagerung Mailands, 138. — Mailand erobert, 141. — u. Alexander III, 128, 130, 149, 231, 247, 256. — u. Ludwig VII, 150. — u. Waldemar I, 177. — u. Mainz, 179. — geht nach Italien (1163), 187. — u. Bariſo, 193, 206. — in Würzburg, 199. — nach Italien (1166), 205. — u. Genua u. Piſa, 192, 206. — vor Ankona, 213, 215. — in Rom, 216. — Rückzug, 218. — Erwerbungen in Deutſchland, 227. — ſeine Söhne, 227. — nach Italien (1174), 244. — vor Alexandria, 245. — in Chiavenna, 251. — bei Legnano, 253. — Friede von Venedig, 256. — ächtet Heinrich den Löwen, 270. — Feldzug gegen Heinrich, 279. — vor Lübeck, 280. — in Erfurt, 281. — hält Reichstag

in Mainz, 292. — mit Mailand verſöhnt, 298. — u. Urban III, 323. — nimmt das Kreuz, 422. — u. Iſaak, 435. — ſiegt bei Ikonium, 443. — ertrinkt, 448, 530. — V, 70, 98, 109, 518, 568. — Kriegsgeſetze, 571, 583. — VI, 22, 132, 170, 330, 418, 427, 489.

Friedrich II, Geburt, II, 575. — Königswahl, 586. — in Palermo gekrönt, 607. — unter Vormundſchaft Innocenz III, 608. — Rundſchreiben, 620. — III, 16 — heirathet Conſtanze, 22. — Berufung nach Deutſchland, 19, 23. — Abreiſe dahin, 28. — in Rom, 28. — Gefahren, 29. — Fortſchritte in Deutſchland, 31, 39. — u. Waldemar II, 33. — Krönung zu Achen, 40. — Kreuzzug, 40, 159, 169, 181, 187, 188, 210, 214, 230, 235, 237, 270, 613. — Verträge mit Innocenz III, 157. — Wirkſamkeit in Deutſchland (1216—1220), 169. — u. Honorius III, 173, 195, 201, 206, 230. — Krönung, 173, 181. — u. die deutſchen Prälaten, 182. — Römerzug, 195. — u. Genua, 29, 196, 201, 209, (1238) 627. — Kaiſerkrönung, 200. — in Apulien (1220), 207, 233, (1240) 674. — in Ferentino, 231. — heirathet Jolanthe, 232, 250. — u. Spoleto, 234. — in S. Germano, 237. — u. König Johann, 249, 263. — Briefwechſel mit Honorius, 250. — u. die Lombarden (1220), 256, (1231) 487, 500, (1235) 589, 597, 605, (1238) 623, 667, 671. — IV, 76. — u. Gregor IX, 266, 270, 290, 303, 314, (1232) 495, 502, 516, 589, (1236) 607, (1238) 629, 635. (1239) IV, 25, 27, 32, 43. — Aufbruch u. Rückkehr, 272. — von Gregor gebannt (1227), 273, 283, 290, (1239) 635, 669. — Rechtfertigung (1227), 277, 293, 304, (1239) 638, 653. — Abfahrt nach Paläſtina, 283. — in Cypern, 287. — in Syrien, 288. — u. die Sultane, 289, 291, 295. — Friede mit den Türken, 292. — in Jeruſalem, 293. — Rückkehr nach Europa, 298. — vom Papſte bekriegt, 299, 309. — Ankunft in Apulien, 302. — Friede von S. Germano, 312. — Geſetzgebung, 201, 317, 321, 498, (1235) 567. IV, 513. — über kirchliche Verhältniſſe, 324, 664. — Lehnsweſen u. Adel, 330. — Städte u. Bürger, 338. — Landleute, 345. — Behörden, 353. — Reichsverfaſſung, 369. — Kriegsweſen, 372. — Rechtspflege u. Gerichtsordnung, 375. — peinliches Recht, 381. — Polizeigeſetze, 385. — Handel u. Gewerbe, 387. — Münzweſen, 395. V, 489. — Steuern, III, 398. — Anleihen, 406. — Krongüter, 408. — Wiſſenſchaften, 410. — Kunſt, 417. — Bildſäule, 420, 421. V, 489. — Charakter, Hofſtaat u. Lebensweiſe, III, 270, 410, 413, 423. — Religion, 424, 651, 654, 655. IV, 140. — Thiergeſchichte, III, 426. — in Venedig, 489. — Aufſtand in Apulien, 490. — u. Paläſtina, 491. — u. Deutſchland, 521. — u. Ludwig IX, 522. — u. König Heinrich, 552. — in Deutſchland (1235), 553. — Ermahnungen an Konrad, 556. — heirathet Iſabelle, 559. — Reichstag in Mainz, 562. — welfiſche Angelegenheiten, 563. — u. Friedrich der Streitbare, 582, 599. — in Italien (1236), 597, 605. (1241) IV, 43. — ſiegt bei Kortenuova, 615. — u. Mailand, 606, 617, 667. — u. Balduin II, 621, 633. — vor Brescia, 625. — u. Genua, 627. — u. Sardinien, 632. — in Padua, 633. — Schreiben an die Römer, 642, 669. u. die Fürſten, 643. — Ketzereien, 651, 655. — u. die Deutſchen, 660. — u. Ludwig IX, 662. IV, 42, 147,

166, 197, 206, 215, 232, 253. — u. Azzo von Eſte, 666. — Ausſöhnung mit den Römern, 672. — in Apulien (1240), 674. — in Ravenna, 678. — vor Faenza, 679. IV, 32. — u. Friedrich der Streitbare, IV, 24. — u. die Biſchöfe, 26. — an die Deutſchen, 27. — u. die Kirchenverſammlung, 34. — Prälaten gefangen, 39, 47, 65. — bekriegt Genua, 40, 49. — u. die Kardinäle, 35, 47, 55. — u. Innocenz IV (1243), 62, 73, 80, 100, 166. — belagert Viterbo, 69. — von Innocenz IV gebannt, 83, 114. — u. die Kreuzfahrer (1239), 90. — in Lyon abgeſetzt, 114. — Rechtfertigung, 115. — in Verona, 125. — bekriegt die Mailänder (1245), 127. — u. die Geiſtlichen, 131. — Verſchwörung gegen, 134. — Klagen, 139. — Glaubensbekenntniß, 140. — Verhältniſſe zu andern Staaten, 143. — u. die deutſchen Städte, 161. — in Turin, 109, 166. — vor Parma, 169. — u. Bologna (1249), 200. — u. Peter von Vinea, 203. — Tod, 207. — Teſtament, 206, 209. — Nachkommen, 209, 277, 585, 599. — 268, 384. — u. Peter von Vinea, 201, 595. — V, 68, 97, 100, 117, 316, 511, 518. VI, 170, 336, 658, 731, 732. — Dichtungen, III, 433. VI, 620.

Friedrich von Altena, III, 245, 247.

Friedrich von Antiochien, III, 671. IV, 54, 141, 166, 168, 171, 196, 210, 599, 602, 603. V, 117.

Friedrich von Arensberg, I, 311.

Friedrich von Boteſow, II, 559.

Friedrich von Büren, I, 288.

Friedrich (Enkel Friedrichs II), IV, 209, 267, 268, 277, 402.

Friedrich von Evesheim (Eberſtein), IV, 271.

Friedrich von Kaſtilien, IV, 544, 552, 579.

Friedrich von Köln, I, 274, 281, 283, 310.

Friedrich Lancia, IV, 293, 343, 427, 523, 534, 548, 552.

Friedrich I von Oeſterreich, II, 566.

Friedrich von Oeſterreich u. Baden, IV, 268, 355, 532, 547, 562, 568, 579.

Friedrich von Rothenburg, II, 217, 228.

Friedrich der Hohenſtaufe, erſter Herzog von Schwaben, I, 306, 389.

Friedrich, zweiter Herzog von Schwaben, I, 291, 324. — in Mainz, 328. — gegen Lothar, 338. — Ausſöhnung mit dem Kaiſer, 352. — 367. II, 4.

Friedrich, Herzog von Schwaben (Friedrichs I Sohn), II, 227, 295, 422, 429, 433, 436, 439, 445, 449, 450, 547. VI, 312.

Friedrich der Streitbare, III, 580. IV, 23, 46, 159, 181, 183, 267, 570.

Friedrich von Trident, III, 195.

Friedrich mit der gebiſſenen Wange, IV, 586.

Frieſen, III, 168, 217. IV, 353. V, 96, 588.

Friſten, V, 46.

Fritzlar, I, 238. III, 530. V, 577.

Frohnboten, V, 376.

Fuccio, VI, 684.

Füchſe, III, 429.

Fürſten, V, 56, 540.

Fulcher, Patriarch, I, 523. II, 347, 656. III, 9.

Fulda, II, 294.

Fulko IV von Anjou, VI, 722.

Fulko von Jeruſalem, I, 447, 477, 479, 485, 491.

Fulko von Kantelou, III, 112.

Fulko von Neuilly, III, 50. VI, 710.

Fulko von Puyregard, IV, 545, 548, 553.

Fulko von Toulouſe, III, 144.

Gabriel von Melitene, I, 392, 430.
Gaeta, III, 312, 313, 422, 502.
Galeren, V, 586.
Galioten, V, 587.
S. Gallen, VI, 421, 481.
Gally Knight, VI, 673.
Galvan Lancia, IV, 293, 308, 316, 329, 485, 523, 534, 543, 551, 562, 568, 579.
Gariſendi, V, 568.
Gaſtfreundſchaft in den Klöſtern, VI, 389.
Gaſtwirthe, V, 446.
Gaue, IV, 61.
Gaufredo von Montecaveoſo, II, 67.
Gaugrafſchaft, V, 387.
Gaukler, III, 386, 432, 562. IV, 219.
Gaunilo, VI, 542.
Gaza, Schlacht bei, IV, 92.
Gebhard von Speier, I, 244, 246.
Gebräuche in den Klöſtern, VI, 384. — überhaupt, VI, 698, 726.
Gebühren, III, 367, 380. V, 376. VI, 421.
Geersbergen, V, 320.
Gefangene, III, 49. IV, 125, 379. V, 11, 290, 578. VI, 434.
Gefolgſchaften, V, 7.
Gehalt der Profeſſoren, VI, 490.
Geheimſchreiber, III, 365.
Gegenfüßler, VI, 616.
Geiſa II, I, 372, 377, 505. II, 62, 122.
Geißeler, IV, 398.
Geiſt, heiliger, III, 125. VI, 278, 590.
Geiſter, VI, 283, 738.
Geiſtliche, I, 15, 261. II, 188. III, 136, 154. — Wahlen, 177, 607. VI, 24, 208. — III, 285, 313, 320. — Friedrichs II Geſetze für dieſelben, 183, 202, 324, 588. IV, 131. — Steuerfreiheit, III, 202, 242, 328, 404. V, 132, 453, 509, 515, 518. VI, 164. — Gerichtsbarkeit, III, 328, 332, 372, 376, 380. V, 131, 195. — Abgaben, 404, 535, 638. IV, 96, 144. V, 531, 554. VI, 167, 176. — u. Mönche, III, 460. VI, 251, 253, 392. — u. Laien, III, 330, 415, 457, 509. V, 25, 47. VI, 6, 23, 109, 138. — u. Städte, V, 119, 124, 209, 222, 293, 310, 342. VI, 126. — Stufen der, VI, 7, 301. — u. Adel, III, 573. V, 415. VI, 125. — u. Bauern, V, 16, 46. VI, 127. — Beſoldung, VI, 144, 154. — Bildung, 269. — Erwerbungsrecht, III, 330. V, 509. VI, 186. — als Reichsſtände, V, 72. VI, 128. — Sitten. I, 19. III, 155. IV, 149. V, 457. VI, 53, 86, 88, 128, 142, 245. — u. Könige, 123. — als Staatsdiener, 147.
Geiſtliche Dichtung, VI, 634.
Geiſtlichkeit im lateiniſchen Kaiſerthum, III, 90, 240. — in Dänemark, 523. — in England, IV, 31. VI, 120, 124.
Gelaſius II, I, 297. — erwählt, 300. — Flucht, 301. — Rückkehr, 303. — ſtirbt in Clugny, 304.
Geld, III, 339, 395. V, 454, 487, 514. VI, 224.
Geleitsgeld, III, 569. V, 438, 462, 517.
Gelübde der Kreuzfahrer, I, 463, 464. II, 404, 412. III, 212, 243, 274. IV, 191, 230, 452. VI, 177, 343. — der Mönche, III, 445, 452, 456, 473. VI, 36, 359, 361, 384, 393, 434, 447. — 302, 701.
Generale der Bettelmönche, III, 447.
Generalkapitel, VI, 404, 437, 443, 446, 449, 456.
Genſerich I, 4.
Gent, V, 320. VI, 209.
Genua, I, 408. — u. Friedrich I, II, 107. — u. Piſa, 192, 205, 571. — Unruhen, 234. III, 487. IV, 461. — u. Heinrich VI, III, 569. — III, 9. — u. Friedrich II, 29, 196, 201, 209, 389, 489,

(1238) 697, (1241) IV, 49. — Handelsvertrag, 389. — u. die Prälaten, IV, 38. — bekriegt von Friedrich II, 40, 49. — u. Piſa, 380. — 466. — Verfaſſung, V, 199. — Handel, 462, 473. — Finanzen, 534, 556. — Seemacht, 585. — VI, 19, 690.
Genueſer in Konſtantinopel, IV, 420, 460, 463.
Genueſer in Syrien, I, 408, 455. II, 384, 487, 498. III, 290, 494. IV, 259, 417. V, 590.
Geographie, VI, 616.
Georg Mutzalon, IV, 418.
Georg Paläologus, I, 567.
Georg von Waitz, III, 168.
Gepiden, I, 5.
Gerade, V, 381.
Geremei, V, 289.
Geregelte Stiftsherren, VI, 34.
Gerhard von Albano, III, 20.
Gerhard von Angouleme, I, 273.
Gerhard von Avesnes, I, 224.
Gerhard von Belfort, II, 393.
Gerhard II von Bremen, III, 543.
Gerhard Donoratiko, IV, 562.
Gerhard von Mainz, III, 540. IV, 274, 348, 362. VI, 162.
Gerhard von Sidon, II, 336.
Gericht, jüngſtes, VI, 303, 683.
Gerichtsbarkeit, geiſtliche, III, 182, 184, 328, 332. V, 49, 116, 131, 401, 454. VI, 47, 59, 122, 195, 223, 420, 424. — weltliche, 328, 333, 360, 568, 570. V, 59, 60. VI, 60, 196, 249.
Gerichtskoſten, III, 367, 380, 385. V, 378. VI, 200.
Gerichtsverfaſſung, III, 375, 376, 380, 570. V, 163, 371. VI, 200.
Gerlach, der heilige, VI, 307.
S. Germano, Reichstag daſelbſt, II, 621. III, 10, 13, 209. — Vertrag von, 237, 243, 271, 276, 281. — eingenommen, 301. (1266) IV, 480. — Friede, III, 313. — Rechte, 342. — IV, 475.
Gerold, Biſchof von Slavien, II, 158, 160, 170.
Gerold, Patriarch von Jeruſalem, III, 294. — an Gregor IX, 296, 499.
Gertrud (Kaiſer Lothars Tochter), I, 337, 371, 374. II, 10.
Gertrud von Oeſterreich, III, 583. IV, 184, 186, 268, 355, 358.
Geſandte, V, 104. — päpſtliche, VI, 83.
Geſchenke, III, 367. — an die Kirche, V, 12. VI, 70, 157.
Geſchichtſchreiber, VI, 628, 630, 655.
Geſchlechtsnamen, VI, 773.
Geſchworne, III, 344. V, 371.
Geſellen, V, 434.
Geſetze Friedrichs II, III, 201, 418, 498. V, 304. (1235) III, 567. — des deutſchen Städtebundes, IV, 368. — Karls von Anjou, 513. — der italieniſchen Städte, V, 162, 188, 213, 225, 228.
Geſetze von Jeruſalem, I, 456. III, 91. — der Mongolen, IV, 10. — für den Kreuzzug, III, 49.
Geſetze des lateiniſchen Kaiſerthums, III, 91.
Geſetze von Oleron, V, 590.
Geſetzgebung, III, 317. V, 86, 90, 94, 161, 295. VI, 190, 210, 589.
Geſinde, V, 380.
Getraidearten, V, 418.
Getraidehandel, III, 389, 391. V, 214, 422, 447, 451, 472.
Getraidepreiſe, V, 422, 501.
Gewalt gegen Geiſtliche u. Klöſter geübt, II, 648. III, 193. IV, 131, 164, 507, 526. V, 133. VI, 87, 104, 106, 125, 129, 138, 205, 216, 235.
Gewehre (ſ. Waffen).
Gewerbe, III, 394. V, 302, 419, 426.
Gewerbſteuern, V, 517. VI, 151.
Gewicht, II, 385. V, 240, 494, 503.
Gezolin von Marra, IV, 497.
Gherardus Niger, II, 25, 26. 104. V, 109.

Ghibellinen, I, 372. II, 556. III, 605, 671, 679. IV, 407, 441, 511, 520. V, 124, 287.
Gibelinus von Arles, I, 428.
Gibellum, I, 182, 185, 186, 412.
Gießkunſt, VI, 688.
Gift, III, 387.
Giftmiſcher, III, 377. V, 393, 396.
Gilbert von Gravina, II, 313, 316.
Gilbert von Sailly, I, 359, 361.
Gilbert von Sempringham, VI, 452.
Gilden, V, 434, 439.
Giles le Brun, IV, 482, 486.
Giordano, III, 604.
Giotto, VI, 601.
Giſors, Vertrag von, II, 463.
Giunta Piſano, VI, 690.
Giuſtiniani, Pantaleo, IV, 419.
Glasmalerei, VI, 693.
Glaswaaren, V, 472. VI, 688.
Glaube, I, 62, 452. III, 119, 324, 498, 657. IV, 6. VI, 280, 293, 299, 315, 537, 542, 552, 570, 587, 591.
Glaubenslehre, VI, 305.
Glocken, III, 394. VI, 242, 244.
Gnadenwahl, VI, 282, 284.
Goethals, VI, 605.
Goldgulden, III, 396, 399. V, 496.
Goldſchmiedearbeiten, III, 385, 420, 560, 561. IV, 175. V, 431. VI, 686.
Gold- u. Silberwerth, III, 385, 389.
Goslar, I, 271, 367. II, 369, 270, 276. III, 566. V, 322, 331.
Gothen, I, 4.
Gottes Eigenſchaften, III, 124, 134. VI, 281, 287, 539, 541, 548, 554, 578. — Daſein, 540, 567, 577.
Gottesdienſt, III, 140. V, 445. VI, 235, 236, 238, 462.
Gottesfriede, III, 381. V, 579. VI, 203.
Gotteslåſterer, III, 384. V, 239, 593. VI, 265.
Gottesurtheile, I, 168, 540. III, 376. IV, 263. V, 309, 391, 399, 571, 582. VI, 203, 328.
Gottfried von Aſcha, I, 77.
Gottfried von Bouillon; Herkunft, I, 50. — Tapferkeit, 51. — Kreuzzug, 72. — vor Konſtantinopel, 77. — verwundet, 112. — vor Antiochien, 139. — bei Haſar, 172. — 176. — König in Jeruſalem, 218. — gegen Moſta, 221. — u. Daimbert, 227. — Tod, 228.
Gottfried Bůrel, I, 65.
Gottfried Kaſtiglione, IV, 48. (ſ. Cöleſtin IV.)
Gottfried von Luſignan, II, 455, 456, 479.
Gottfried von Straßburg, VI, 635, 640, 761, 789.
Gottfried von Villeharduin, III, 88. IV, 85.
Gottſchalk, König der Wenden, I, 540.
Gottſchalk (Kreuzfahrer), I, 67.
Grabe, verbotene, VI, 265.
Gradenigo, V, 270.
Grado, III, 91. VI, 91.
Grånzlånder von Deutſchland, V, 96, 102.
Grafen, I, 16. III, 332, 346, 379, 382, 568. V, 57, 319, 377, 384.
Grafenſchatz, V, 540.
Grammatik, VI, 476.
Grammont, Kongregation von, VI, 451.
Grathaheide, II, 168.
Gratian, VI, 192.
Gravenberg, VI, 639.
Gravina, Gilbert von, II, 313, 316.
Gregor VII, I, 21, 234, 562, 570. III, 629. VI, 58, 258.
Gregor VIII erwåhlt, I, 302. 310. — im Kloſter, 314. — Schreiben, II, 419.
Gregor IX als Kardinal in Apulien, II, 610. — in Deutſchland, 657, 660. III, 10. — in der

Lombardei, 191, 201, 209. — erwählt, 264. — Charakter, 265. — u. Friedrich II, 267, 270, 290, 303, 314, 494, 502, 516, 535, 589, 607, (1238) 629, 635. IV, 31, 33. — u. die Lombarden, 268, 300, 308, 309, 314, 503, 516, 518, 635, 649. — Aufforderung zum Kreuzzuge, 267, 268. — bannt Friedrich II (1227), 273, 283, 290, (1239) 636, 648. IV, 24, 31. — u. die Römer, 283, 311, 499, 514, (1234) 587, (1237) 616, 649, 669, (1240) 673. — Krieg mit Friedrich II, 299. — beſiegt, 308. — u. die Deutſchen, 310, (1239) 660. — Anfälle, 311. — Friede von S. Germano, III, 313. — Decretalen, 436. IV, 61. VI, 193. — u. Paläſtina, III, 517. — u. die Ketzer, 537, 542. — u. König Heinrich, 550. — 558. — Aufforderung zum Kreuzzuge, 613, 619, 622. — u. die Griechen, 622. — u. Sardinien, 632. — Verhandlungen in Frankreich, 661. — Vertrag mit den Venetianern, 667. — u. Kolonna, IV, 32. — Tod, 44. — 47. V, 19, 171, 245. VI, 98, 116, 322, 337, 533, 711.

Gregor X, IV, 591.

Grenoble, VI, 446, 449.

Griechen u. Lombarden, II, 408. — in Syrien, 412. — in Aegypten, II, 363. — u. Lateiner, III, 71. — Aufſtand, 87.

Griechiſche Kirche u. Chriſten, III, 71, 325. VI, 167, 330, 345.

Griechiſche Sprache, I, 453. III, 411. VI, 483.

Griechiſches Feuer, I, 418. II, 483. III, 217, 219. IV, 70, 237, 243. V, 565, 566, 588.

Großjährigkeit, VI, 706.

Großkanzler, III, 354.

Großmeiſter in Frankreich, I, 9. — der Tempelherren, 465. VI, 777. — der Bettelmönche, III, 447, 453, 456, 464, 481.

Großrichter in Sicilien, III, 354, 362.

Großſeneſchall, III, 354.

Grundbuch, III, 332, 351.

Grundſteuern, III, 336, 350. V, 512.

Gründung der Klöſter, VI, 372, 413, 422. — Städte, V, 298, 301. — Bisthümer, VI, 13. — Univerſitäten, 487.

Guaimar IV, I, 549.

Gualo, III, 271, 312.

Guardian, III, 447.

Gubbio, V, 205.

Gudrun, VI, 639.

Guelfen, I, 291. III, 257, 601, 671. IV, 133, 166, 196, 379, 381, 392, 406, 441, 507, 520. V, 124, 287.

Gülte, flürliche, V, 514.

Guerra, III, 258. IV, 409, 486. V, 205.

Günther von Bamberg, I, 40.

Günzel von Schwerin, II, 172, 173, 175, 176, 277.

Gütermarkt, VI, 372.

Guibert von Ravenna, I, 28, 246.

Guido von Arezzo, VI, 666.

Guido von Auxerre, IV, 224, 465, 483.

Guido von Blandrate, I, 402. — Rede, II, 97, 109, 127.

Guido (Kreuzfahrer), I, 167.

Guido von Luſignan, II, 381, 383, 385, 392, 393, 400, 402, 454, 459, 479, 487, 505.

Guido von Montfort, III, 94. IV, 466, 486, 520.

Guido Novello, IV, 383, 414, 454, 511, 539.

Guido, Patriarch von Jeruſalem, IV, 249.

Guido Porre, II, 638.

Guido von Siena, VI, 690.

Guido von Suzara, IV, 575. VI, 490.

Guido von Vaux de Cernay, III, 56, 59.

Guigo, Prior der Karthäuſer, VI, 447, 450, 560.

Guinemer aus Boulogne, I, 117, 184.

Guintellino, II, 92.
Gunzelin, III, 234.
Gute (das), III, 124. VI, 281, 287, 288, 586.
Guyot von Clugny, III, 133. VI, 464.

Haare, VI, 254, 261, 717, 723.
Hab, Schlacht bei, I, 435.
Hadrian I, I, 10.
Hadrian IV erwählt, II, 33. — u. die Römer, 34. — u. Friedrich I, 40, 109. — u. die Normannen, 70, 73. — Schreiben an Friedrich I, 75. — an die Biſchöfe, 78, 110. — Antwort, 79. — Ausſöhnung mit dem Kaiſer, 82. — Tod, 126. — 347
Häringe, V, 483.
Häusliche Verhältniſſe, VI, 698.
Hagenau, II, 561. III, 579. V, 323.
Hahnenkämpfe, VI, 753.
Hakem, I, 37.
Hakon IV, III, 105. IV, 188.
Hakon V, IV, 263. VI, 116.
Halberſtadt, II, 276.
Hamburg, III, 528. V, 337.
Handel, III, 49, 387. IV, 517. V, 429, 436, 482. VI, 313.
Handel in Apulien, III, 374, 388. IV, 517.
Handel, deutſcher, V, 436, 477. — nordiſcher, V, 481.
Handel, freier, III, 388. V, 450.
Handel mit Saracenen, III, 49, 517. IV, 230. V, 452, 468, 572.
Handelsabgaben, III, 387, 389, 392, 401. V, 436, 444, 447, 452.
Handelsbalanz, III, 391.
Handelsconſuln, V, 443.
Handelsgegenſtände, III, 390. V, 447, 452, 461, 469, 472, 475, 482. VI, 313.
Handelsſchulden, V, 453.
Handelsſperre, IV, 517. V, 446.
Handelsſtaaten, V, 461, 585.
Handelsſtraßen, III, 394. V, 422, 461.
Handelsverträge, III, 389. V, 449, 450, 462, 470, 481, 482.
Handwerker, III, 385. V, 426, 432, 473, 501. VI, 371.
Hannover, V, 323.
Hanſa, V, 327, 337, 446, 482.
Hansgrafen, V, 443.
Harem, Burg, I, 137. II, 331, 352.
Hartmann von Aue, VI, 637, 639, 768, 790.
Hartwich I von Bremen, II, 11, 19, 158, 223.
Hartwich II von Bremen, II, 526, 530, 579, 587. III, 542.
Hartwich von Regensburg, II, 53.
Harun el Raſchid, I, 34.
Haſar, Gefecht bei, I, 172.
Haſſan, I, 473, 533.
Hauptleute des Volks, V, 196, 202.
Hauptloſe Geiſtliche, VI, 215.
Hauptſünden, III, 126. VI, 289.
Haupttugenden, VI, 295.
Hausgenoſſen, V, 486.
Haymo, III, 464.
Hebräiſche Sprache, III, 412. VI, 484.
Hebungsart der Steuern, V, 522, 526. VI, 183.
Hedwig von Meißen, II, 525.
Heerbann, IV, 20. V, 7, 547.
Heerbannsſteuer, V, 508.
Heergewette, V, 381.
Heerſchilde, V, 54, 406.
Heidenbekehrer, I, 540, 542. III, 462, 585. IV, 5.
Heidniſche Gebräuche, I, 537. III, 584. VI, 240.
Heilige, III, 131, 139, 530. V, 445. VI, 241, 303, 305.
Heiliger Geiſt, III, 125, 134. VI, 277.
Heinrich I, König, I, 11. V, 548.
Heinrich II, I, 17.
Heinrich III, I, 18. V, 68.
Heinrichs IV Minderjährigkeit, I,

21. — Charakter, 26, 252. — Händel mit Gregor VII, 27, — Konrad, 236, — den Sachſen, 238 — u. Heinrich V, 239. — Gefangenſchaft, 244. — Abdankung, 246. — Flucht, 248. — Unterhandlung mit den Fürſten, 249. — Tod, 251. — Begräbniß, 252. — 567. II, 258. V, 68, 116.

Heinrichs V Erwählung, I, 236. — Empörung, 239. — in Sachſen, 240. — am Rhein u. in Baiern, 241. — Zuſammenkunft mit ſeinem Vater, 242. — Verhandlungen mit Paſchalis II, 254, 261. — heirathet Mathilden, 259, 279. — in Italien, 260. Vertrag mit dem Papſte, 262, 269. — Einzug in Rom, 264. — neuer Streit, 265. — Ausſöhnung, 268. — Rückkehr nach Deutſchland, 270. — Klagen über Adalbert, 275, 306. — u. die Sachſen, 278, 281. — beim Welfesholze geſchlagen, 282. — 283. — u. Mainz, 284, 311. — zweiter Zug nach Italien, 293. — Rückkehr nach Deutſchland, 303. — in Tribur, 307. — gebannt, 310. — in Würzburg, Vertrag daſelbſt, 312. — in Worms, Vertrag, 315. — Steuerplane, 321. — Tod, 321. — Charakter, 322. — 563.

Heinrich VI, Königswahl, I', 227. — 265, 294, 297. — heirathet Konſtanzen, 321. — Krönung, 322. — 425, 472. — Perſönlichkeit, 523. — u. Heinrich der Löwe, 529. — nach Italien (1191), 539. — in Rom, 541. — u. Cöleſtin III, 542. — gen Neapel, 543. — Rückkehr nach Deutſchland, 544. — in Worms, 547. — u. Richard Löwenherz, 560, 564. — zweiter Zug nach Italien (1194), 568. — in Palermo, 573. — Grauſamkeit, 574. — gebannt, 576. — Rückkehr; u. Genua, 577. — Plane für Deutſchland, 582. V, 75, 79. — Plan zum Kreuzzuge, II, 586, 587. III, 42. — in Italien, II, 588 — Fehde mit den Griechen, 591. — Tod, 593. — 208. III, 341. IV, 277. VI, 724.

Heinrich VII (Sohn Friedrichs II), III, 23, 28, 158. — Königswahl, 185, 173. — 176, 178, 206, 211, 247, 248, 284. — gegen Friedrich II, 518, 545. — 523, 524, 526, 528, 537, 539, 543. — u. die Lombarden, 549. — gefangen, 554. — Tod, 554. — 563, 565, 568, 589. IV, 22. VI, 699.

Heinrich (Sohn Konrads III), I, 505, 528, 544.

Heinrich (Sohn Friedrichs II u. Iſabellens), III, 616. IV, 209, 277, 289, 293, 295, 296.

Heinrich von Andechs, II, 666, 667. II', 530.

Heinrich von Askanien, III, 536.

Heinrich von Andeli, VI, 476.

Heinrich von Arensberg, II, 195.

Heinrich von Badevid, I, 367.

Heinrich von Baiern, I, 338, 349, 351, 357.

Heinrich (Sohn Ottos von Baiern), IV, 358, 359, 502, 533.

Heinrich I von Brabant, II, 548, 579, 629, 651, 653, 654. III, 21, 39, 40.

Heinrich II von Brabant, IV, 181, 188, 190.

Heinrich von Champagne, II, 149, 151, 153, 502, 504, 509, 587. III, 42.

Heinrich I von Cypern, III, 287, 491.

Heinrich I von England, I, 259, 346. — u. Robert, 401. — V, 531. VI, 628.

Heinrich II von England an Friedrich I, II, 63. — in Toulouſe, 148. — in Launes, 155. — u. Thomas Becket, 196, 231, 462. — 283, 383. — u. Ludwig VII, 462. — Tod, 464. — V, 531, 561. VI, 120, 712, 745, 769.

Heinrich II von England, III, 117. 235, 304, 523, 558, 562, 659, IV, 31, 97, 98, 146, 147, 221

239, 253, 265, 290, 310, 334, 340, 362, 403. V, 531. VI, 124.
Heinrich von Freiberg, VI, 643.
Heinrich der Fromme, IV, 17, 18.
Heinrich II Jaſomirgott, I, 373, 374. II, 10, 56, 95.
Heinrich der jüngere, Sohn Heinrichs des Löwen, II, 530, 541, 543, 545, 550, 554, 555, 580, 581, 588, 650. III, 19, 21, 43, 170, 172, 174, 181, 563. VI, 24.
Heinrich von Kaſtilien, IV, 541, 550, 562, 564, 566.
Heinrich das Kind, IV, 499.
Heinrich von Köln, III, 246, 247.
Heinrich von Konſtantinopel, III, 88, 90, 93, 165, 619. VI, 147.
Heinrich von Kornhelle, III, 112.
Heinrich von Lichtenſtein, III, 356.
Heinrich des Löwen Jugend, I, 371. — u. Heinrich von Oeſterreich, II, 11, 55. — Herzog von Baiern, 10, 56. — u. Hartwich von Bremen, 12. — in Rom, 47. — vor Crema, 123. — Charakter, 157. — u. Slaven, 158, 160, 170, 175, 176, 195. — Macht, 221. — Fehden gegen, 223, 268. — Abfall von Friedrich I, 249. — in Paläſtina, 250, 367. — in Chiavenna, 251. — Rechtsverfahren gegen, 269. — verbannt, 270. — Vertheilung ſeiner Länder, 274. — Krieg gegen, 276. — Flucht, 279. — vor dem Kaiſer in Erfurt, 281. — Auswanderung, 281. — neue Verweiſung, 424. — Rückkehr, 526. — Vertrag mit Heinrich VI, 530. — u. Adolf von Holſtein, 551. — 554, 556. — Tod, 580. — V, 69, 326. VI, 334.
Heinrich, Erzbiſchof von Mainz, II, 15, 179.
Heinrich von Malta, III, 229, 299.
Heinrich der Erlauchte von Meißen, III, 581. IV, 181, 186, 356, 499. V, 503. VI, 765.
Heinrich II von Meißen, IV, 586.
Heinrich von Montecaveoſo, II, 315.
Heinrich von Morra, III, 301.
Heinrich von Neuffen, III, 19, 23, 188.
Heinrich III von Oeſterreich, III, 248.
Heinrich von Orlamünde, II, 223.
Heinrich Raspe, III, 530, 545. IV, 155, 160, 163, 181, 183.
Heinrich von Speier, II, 662, 664. IV, 193.
Heinrich der Schwarze, I, 292, 324, 337.
Heinrich von Schwerin, III, 524.
Heinrich der Slave, I, 541.
Heinrich der Stolze, I, 337. — Anſprüche auf den Kaiſerthron, 361. — u. Konrad, 365. — in Augsburg, 366. — geächtet u. ſeiner Länder verluſtig, 367. — bei Kreuzberg, 370. — Tod, 371.
Heinrich von Thüringen, III, 529.
Heinrich von Veldeke, VI, 639, 643.
Heinrich, Truchſeß von Waldburg, II, 662. IV, 578.
Heirathen, II, 310. III, 333. V, 15, 27, 55, 347. VI, 609.
Heirathsſteuer, III, 404. V, 516. VI, 699.
Helena von Epirus, IV, 424, 478, 492, 512.
Heraklius II, I, 33. — Patriarch, II, 382, 390, 393, 397, 410.
Herbſteuer, V, 514.
Hermann von Baden, II, 423. III, 170, 548, 553, 566. IV, 268, 355, 357.
Hermann Balk, III, 586.
Hermann Contractus, VI, 565, 614.
Hermann von Henneberg, IV, 181, 361.
Hermann von Luxenburg, I, 29.
Hermann der Pfalzgraf, II, 54.
Hermann von Ritberg, IV, 349.
Hermann von Salza, III, 233,

237, 267, 293, 303, 313, 314, 487, 500, 525, 553, 585, 591, 610. VI, 777.
Hermann von Siebeneichen, II, 219.
Hermann I von Thüringen, II, 510, 579, 588, 646, 647, 650. III, 19.
Hermann II von Thüringen, II, 531. IV, 155, 181.
Hermann von Winzenburg, I, 348.
Herrnloſe Güter, VI, 384.
Herzöge, I, 14. III, 177. V, 60, 64, 66, 93.
Herzogthum Franken, I, 291.
Heuſchrecken, I, 427. III, 344.
Hexerei, VI, 738.
Hildebert von Tours, VI, 543, 618, 785.
Hildegard, die heilige, VI, 310.
Himmelskamp, III, 543.
Hittin, Schlacht bei, II, 401.
Hochverrath, III, 340, 364, 377, 379. IV, 135.
Hodierna, II, 335.
Höcker, V, 446.
Hofämter, V, 32, 95.
Hoffnung, VI, 294.
Hofleute, VI, 752.
Hofnarren, VI, 756.
Hofpoet, VI, 628, 653.
Hofrichter, kaiſerliche, III, 570. V, 118, 379.
Hohenſtaufen, ihre Herkunft, I, 288. — u. Welfen, 364, 581. IV, 533. — u. Städte, V, 302.
Holzmünden, V, 323.
Honorar, VI, 492.
Honorius, Kaiſer, I, 3.
Honorius II gewählt, I, 341. — u. Roger II, 575. — ſtirbt, 343.
Honorius III in Apulien, II, 612, 614. — erwählt, III, 159. — Aufforderung zum Kreuzzuge, 163, 173, 178, 188, 211, 214, 229, 236. — 165, 168. — u. Friedrich II, 173, 195, 205, 214, 237, 250. — u. die Lombarden, 192, 261. — 223, 224. — in Ferentino, 231. — 242. — Tod, 263. — 325. III, 343, 526, 595, 630. VI, 101, 207, 267, 332.
Hoſchang, IV, 11.
Hospitäler, VI, 734.
Hoſtien, VI, 242.
Hoya, VI, 753.
Hoyer von Mansfeld, I, 278, 282.
Hugo von Baux, IV, 497.
Hugo III von Burgund, II, 490, 508, 510. IV, 273.
Hugo von Cäſarea, II, 354.
Hugo von Cypern, III, 167. VI, 147.
Hugo, Doktor, II, 103.
Hugo, Kardinal, IV, 273. VI, 48.
Hugo von Palermo, II, 66, 302.
Hugo von Payens, I, 464, 472.
Hugo de Porta Ravennate, II, 103.
Hugo von Puiſet, I, 479.
Hugo Ramperti, III, 676.
Hugo von Salisbury, II, 516.
Hugo Sanvitale, IV, 167.
Hugo von Tiberias, II, 379, 380.
Hugo von Tübingen, II, 195, 202.
Hugo von Vermandois nimmt das Kreuz, I, 53. — gefangen, 73. — unterhandelt mit Gottfried von Bouillon, 79. — 164 — Abſendung an Alexius u. Rückkehr nach Frankreich, 169. — neuer Kreuzzug, 402. — Tod, 405.
Hugo von S. Viktor, VI, 276, 475, 535, 551, 565, 610, 659, 785.
Hulaku, IV, 372.
Humfried, I, 549, 552, 554.
Humfried von Torono, II, 379, 381, 385, 394, 402, 459, 503.
Humiliaten, III, 458. V, 427, 429.
Hundetragen, II, 54. V, 583. VI, 140.
Hungersnoth, III, 282, 528. IV, 170, 358. V, 422, 448, 501. VI, 730, 754.
Hunnen, I, 3, 535. IV, 7.
Huren, III, 383, 386. IV, 275. V, 541. VI, 259, 708.

Huſequin, I, 112.
Hypotheken, V, 266.

Jadera erobert, III, 56. IV, 53.
Jagd, I, 471. III, 351, 408, 426, 428, 557. V, 419, 423.
Jahrmärkte, III, 394. IV, 401. V, 119, 443.
Jakob I von Aragonien, III, 554. IV, 266, 428, 592.
Jakob der Baumeiſter, III, 461. VI, 676.
Jakob Erlandſon, IV, 264.
Jakob von Karrara, III, 605, 627, 678.
Jakob von Kompoſtella, VI, 312.
Jakob der Kreuzprediger, IV, 254.
Jakob, Orden des heiligen, VI, 779.
Jakob von Präneſte, II, 612. III, 508, 593, 637, 638, 661. IV, 37, 40.
Jakob von Turin, III, 195.
Jakobiten, I, 454.
Jakobus Hugolinus, II, 103.
Jakoponus, Franziskaner, VI, 619.
Jaromir, II, 226.
Jaroslav, IV, 20.
Ibelym, III, 287, 491.
Ibn Rajek, I, 36.
Ida von Oeſterreich, I, 405.
Jeruſalems Eroberung durch Omar, I, 34. — Lage, 196. — Vorkehrungen gegen die Kreuzfahrer (1099), 200. — erſte Belagerung, 200. — Beſtürmung, 208. — Einnahme, 210. — Dankfeſte, 213. — Königswahl, 215. — Parteien, 390. — Verfall, 436. — Verfaſſung des Königreichs, 457. — erobert durch Saladin, II, 411. — Abzug der Chriſten, 416. — III, 221. — u. Friedrich II, 202. — erobert (1239), IV, 91. — Desgl. (1244), 92.
Jeſi, II, 607. III, 423. IV, 196. V, 123, 174.
Iſtiktar, I, 199.
Iglau, V, 323.
Ikonium, I, 97. — Schlacht bei, II, 444. — Handel, V, 469.
Ilgazi, I, 41, 434, 435, 437.
Imbert, III, 228.
Imola, IV, 54. V, 127, 128, 191, 578.
Indien, III, 394. V, 475.
Indulgenzen, VI, 176, 225. (ſ. Ablaß.)
Inge, III, 105.
Ingeburg, II, 555. III, 106, 109.
Injurien, III, 384. V, 388, 572.
Innocenz II gewählt, I, 343. — in Lüttich, 346. — u. Lothar, 350. — flüchtet, 352. — beſiegt Anaklet, 359. — bei der Kaiſerwahl, 362. — u. Roger von Sicilien, 379. — u. die Römer, 301. V, 242. — Tod, I, 382. — 500. VI, 35, 767.
Innocenz III, II, 567. — erwählt, 595. — Bildung u. Anſichten, 596, 631. VI, 59. — u. die Römer, II, 603. — u. Tuscien, 606. — u. Markuald, 609. — u. Sicilien, 612. — u. Deutſchland, 629, 643. — Schreiben über die Königswahl, 634. — u. Philipp Auguſt, 644. III, 106. — Verhandlungen mit Philipp, II, 655. — zerfällt mit Otto IV, III, 13. — u. Paläſtina, 46. — Vorbereitungen zum Kreuzzuge, 47. — u. die Kreuzfahrer, 58, 70, 83. — auf der Kirchenverſammlung, III, 97, 152. — Herrſchaft, 99. — u. die Prälaten, 100. — u. die Könige, 102. — u. Johann von England, 110. — 118. — u. die Albigenſer, 145, 148. — Tod, 159. — u. Salingerra, 191. — 264, 327, 342, 358, 440, 450, 630. VI, 39, 48, 57, 64, 100, 117, 198, 208, 266, 273, 360, 406, 491, 492, 745, 746.
Innocenz IV, III, 480. IV, 47. — Wahl, Bildung, 61. — u. Friedrich II, 63, 73, 80, 100, 119, 140, 164, 178, 269. — u. die Römer, 73. — u. die Lombarden, 77, 80, 276. — u. die

Genueſer, 78, 275. — Flucht nach Frankreich, 79. — bannt Friedrich II, 82. — u. die Kreuzfahrer (1239), 90. — u. England, 97, 146. — auf der Kirchenverſammlung zu Lyon, 100, 144. — entſetzt den Kaiſer, 114, 154. — Mordanſchläge wider ihn, 137. — u. Heinrich III, 146, 253, 316. — u. Ludwig IX, 148, 197, 252. — Aufforderung zur Königswahl, 152, 156, 188. — u. Deutſchland, 178. — u. Konrad IV, 269, 290, 297. — Rückkehr nach Italien, 275. — u. die Römer, 276, 304. — u. Manfred, 281, 285, 308, 317. — bietet Apulien aus, 288. — in Neapel, 309. — Tod, 327. — 357. V, 234, 245. VI, 61, 104, 193, 321, 324, 411, 499, 658, 661.

Inquiſition, III, 143, 539. VI, 320. — in Venedig, V, 298.

Inquiſitionsprozeß, III, 539. VI, 319.

Inſpruck, V, 323.

Interdikt, III, 294, 514. IV, 162, 193. VI, 233, 244, 431.

Intermiſſion, V, 267.

Inveſtitur, I, 24, 255, 256, 261, 273, 315, 317, 346. III, 327. V, 405. VI, 20, 129.

Joachim, Abt, II, 478. VI, 317.

Johann XII, I, 14.

Johann von Bethune, III, 621.

Johann von Brandenburg, III, 529, 565. IV, 346, 354. V, 451.

Johann von Brennes, III, 95.

Johann von Flandern, IV, 349.

Johann von Ibelyn, III, 95, 492.

Johann, König von Jeruſalem, Wahl, III, 95. — 217, 221, 223. — in Armenien, 224. — 228, 231, 233, 235, 236. — u. Friedrich II, 249, 301, 302. — 311, 620.

Johann von Kokleria, IV, 427.

Johann von Konſtantinopel, I, 355.

Johann ohne Land, II, 563, 564, 501, 515, 565, 644, 652. III, 33, 35, 97. — u. Innocenz III, 110. — 174. IV, 144. V, 343, 504. VI, 117, 234.

Johann von Lüneburg, IV, 354.

Johann von Matha, VI, 308.

Johann von Procida, IV, 300.

Johann von Salisbury, II, 147. VI, 86, 180, 524, 534, 661.

Johann Vatatzes, III, 240, 621, 680.

Johann von Vicenza, III, 466, 483, 505. — Predigten, 508.

Johann, König der Walachen, III, 87, 89, 90, 106.

Johanna von Sicilien, II, 472, 500.

Johanna von Toulouſe, IV, 228.

Johannes, Kaiſer, I, 481, 483, 485, 489.

Johannes, Kardinal, II, 203. III, 441. IV, 146.

Johannes der Mohr, IV, 318, 320, 329.

Johannes, Predigermönch, VI, 327.

Johannes, Prieſter, I, 520. IV, 7. VI, 333.

Johannes Skotus, VI, 486.

Johanniterorden, Stiftung u. Verfaſſung, I, 461, 528. II, 346, 349, 359, 360, 387, 392, 393, 396, 421. III, 3, 46, 47, 95, 146, 210, 216, 235, 313, 497, 637. IV, 91, 93, 417. VI, 96, 776.

Joinville, Johann von, IV, 232, 250, 251, 256. VI, 628.

Jolanthe von Jeruſalem, III, 165, 224. — u. Friedrich II, 232, 248, 250, 283, 558. IV, 599.

Joppe, I, 203, 399, 406, 510. III, 290.

Jordanus Lancia, IV, 475, 476, 485, 489, 491, 523.

Jordanus von Mailand, I, 303.

Jordanus von Rom, I, 383, 384. V, 243.

Jordanus Rufus, III, 427.

Jordanus von S. Severin, Statthalter Manfreds, IV, 406, 408, 412, 414, 415, 441, 445.

Joscelin I, I, 413, 431, 433, 437, 438, 445, 446.

Joscelin II, I, 446, 478, 486, 492, 494.
Joscelin III, II, 331, 352, 392, 402.
Joſeph von Aleppo, IV, 234, 258.
Irene, I, 483, 563. II, 538, 577, 591, 613, 663.
Irländer, VI, 202.
Irmengard von der Pfalz, II, 554. III, 564.
Irnerius, V, 368. VI, 508.
Iſaak, I, 564.
Iſaak Angelus, II, 425. — Kaiſer, 432. — u. die Kreuzfahrer, 433. — entthront, 592. — III, 58. — u. die Kreuzfahrer (1203), 68. — 72. — Tod, 74.
Iſaak in Cypern, II, 478.
Iſabelle von England, III, 559, 616. IV, 41, 54, 599.
Iſabelle von Jeruſalem, II, 375, 381, 385, 459, 499, 504. III, 45, 95, 491.
Iſidor, I, 17. VI, 58, 191.
Islam, I, 8, 453. IV, 370.
Ismael, I, 473. II, 371, 378.
Ismael von Damaskus, I, 480. IV, 92.
Ismaeliten, I, 473.
Italieniſche Dichtkunſt, III, 432. VI, 619.
Italiens Handel, V, 461.
Italiens Univerſitäten, VI, 508.
Italiens Verhältniſſe, I, 5, 340, 356, 377. II, 20, 185. III, 317. IV, 195, 282, 374. — zu Deutſchland, V, 96. — 120, 532. VI, 18, 114, 431, 475.
Juden, Verfolgungen, I, 71, 503. II, 464. III, 156, 325, 341, 352, 382, 395. IV, 255, 290. V, 309, 335, 344, 376, 382, 392, 452, 455. VI, 151, 348, 497, 591, 617, 724.
Jüngſtes Gericht, VI, 303, 683.
Jus primae noctis, VI, 699.
Juſtingen, III, 19, 23, 25, 549.
Juſſuf, I, 39.
Jutta, II, 375, 579. IV, 181.
Ivrea, V, 120.
Iwain, VI, 639.

Kaffa, V, 464.
Kaikosru, IV, 86.
Kairo, I, 37. II, 339, 356, 360.
Kaiſer u. Kaiſerthum, I, 385. II, 186. III, 521, 567, 572, 577. IV, 347. V, 78, 108, 287, 405, 550. VI, 341.
Kaiſer u. Kirche, III, 425, 436, 496, 521, 572, 608, 653, 674. IV, 116. V, 81, 90. VI, 59, 112. — u. Städte, V, 108, 302.
Kaiſerinn, V, 84.
Kaiſerkrönung, V, 84. VI, 113.
Kaiſerrecht, V, 108, 365.
Kalentin, Heinrich von, II, 511. III, 7.
Kalixtus II, 274, gewählt, 305. — u. Heinrich V, 308. — in Rom, 314. — 440. VI, 55, 81, 393.
Kalixtus III, II, 230, 264, 284.
Kalka, IV, 15.
Kalmany, I, 57, 67, 72. VI, 738.
Kalopetros, II, 437.
Kamaldulenſer, VI, 433, 446, 714.
Kambridge, Univerſität, VI, 515.
Kamel, III, 218, 220, 226, 228, 286, 289, 290, 295, 304. IV, 89. VI, 333, 697.
Kamerarius, III, 357.
Kameſchtekin, I, 391, 411. II, 371.
Kampf, III, 376, 377, 600. V, 309, 329, 378, 389, 395, 402. VI, 769.
Kampfpreiſe, VI, 765.
Kampoſanpietro, III, 5.
Kandia, III, 82, 86. V, 278.
Kanonici, ſ. Stiftsherren.
Kanoniſches Leben, VI, 35, 45.
Kanoniſſinnen, VI, 37.
Kanut V, II, 8, 164, 165, 553.
Kanut VI, II, 290, 526, 553, 647. III, 106, 107, 523.
Kanut von Schleswig, I, 542. II, 8.
Kanzlei in Rom, VI, 70, 175.
Kanzler, V, 72, 276. VI, 45, 128.

Kapece, IV, 318, 534, 573.
Kapellane, VI, 10, 126, 478.
Kaperei, V, 439.
Kapitel, III, 283, 327. VI, 32, 94.
Kapitularien, V, 362.
Kapoccio, Pater, IV, 178, 189, 281, 287.
Kapparone, II, 618, 619.
Kapua, I, 577. II, 588. III, 419, 421. IV, 480.
Karakorum, IV, 9.
Kardinäle, I, 23. III, 481. IV, 47, 55, 422. VI, 76.
Kardinaltugenden, VI, 295, 534, 543.
Karl von Anjou, III, 337, 345, 350, 397, 419. — heirathet Beatrix, IV, 228. — 232. — in Aegypten gefangen, 244. — u. Innocenz IV, 252, 288. — in Hennegau, 351. — Charakter, 251, 436, 458. — Vertrag mit Urban IV, 438, 442. — Senator, 442. — in Rom, 454. — Vertrag mit Klemens IV, 455. — ſein Heer in der Lombardei, 466. — u. Klemens IV, 458, 468, 518, 521. — Krönung, 470. — Sieg bei Benevent, 489. — Grauſamkeit, 494, 523, 571, 579, 582. VI, 624. — u. Klemens IV, IV, 494. — in Neapel, 496. — u. die Lombarden, 507. — Geſetze, 513. — u. Tuscien, 520. — u. Heinrich von Kaſtilien, 542. — Sieg bei Skurkola, 564. — läßt Konradin hinrichten, 576. — heirathet, 582. — Unfälle, 591. — Tod, 592. — V, 441, 447. — macht Verſe, VI, 624.
Karl der Große, I, 10. II, 203. III, 410. V, 33, 57, 58, 64, 66, 362. VI, 198, 625, 651, 658, 716.
Karl Martell, I, 10. IV, 19, 580.
Karmel, I, 10, 448.
Karmeliter, III, 457.
Karreto, Otto von, II, 572.
Karrocio, V, 569.
Karten, VI, 688.
Karthäuſer, VI, 90, 318, 438, 446.
Kaſſano, Schlacht bei, IV, 393.
Kaſem, II, 339.
Kaſerta, Gräfinn, III, 617. IV, 134.
Kaſerta, Graf von, II, 615. IV, 69, 282.
Kaſtellane, III, 361. V, 123.
Kaſtellano von Andalo, IV, 377.
Kaſten, V, 6. VI, 110, 127, 187.
Katania, Biſchof von, IV, 107.
Katechiſation, VI, 298.
Katharer, III, 123. IV, 129. VI, 316, 327.
Kaufhäuſer, V, 445.
Kaufleute, V, 436.
Kava, VI, 406, 424, 426.
Kaypha, I, 391, 393, 396.
Kelch, VI, 304.
Keranium, I, 560.
Keuſchheit, III, 383. V, 396. VI, 14, 711. — in den Klöſtern, III, 457, 481. VI, 391.
Ketzer, Anſichten, III, 127. IV, 130, 180. — Widerlegung, 136. — Würdigung, 142. — Verfolgung, 143, 512, 537, 542. IV, 130, 227, 462. VI, 322. — Geſetze gegen, III, 203. VI, 320. — III, 269, 324, 460, 467, 496, 498, 509, 656. V, 393. VI, 314, 591.
Kiew, V, 479.
Kilidſch Arslan geſchlagen, I, 100. — rüſtet von neuem, 108. — ſiegt, 109. — wird beſiegt, 110. II, 443. — 411. — II, 425, 439. — u. Friedrich I, 442. — III, 226.
Kinder, VI, 297, 705. — der Geiſtlichen, III, 339, 361, 402. VI, 259, 263, 391. — Stand derſelben, V, 26, 28, 37, 140. — Erbſchaften, 383. — Unterricht, VI, 479, 482.
Kirche, allgemeine, III, 154, 435. VI, 5, 315. — rechtgläubige, III, 136. VI, 237, 530. — Macht, III, 118. IV, 95. VI, 111, 116, 194, 247. — Beſitzungen u. Reichthum, 144.
Kirchen in Rom, VI, 69, 678.

Kirchenbau, IV, 152. V, 580. VI, 12, 154, 155, 239, 435, 672, 674.
Kirchengeſang, VI, 659.
Kirchengeſetze Ludwigs IX, IV, 224. VI, 119.
Kirchengüter, III, 136, 182, 404, 608, 636, 638. IV, 179. 341. VI, 50, 130, 144, 158, 186, 256.
Kirchenlehre, III, 120, 136. VI, 275, 304, 522, 530, 547, 564.
Kirchenlieder, VI, 242, 628.
Kirchenrecht, III, 416, 417, 437, 498. IV, 281, 513. V, 4, 365, 366, 369, 393, 415. VI, 25, 190, 210.
Kirchenſtaat, II, 110, 602. III, 178, 701. — Fehden im, 300. IV, 445, 453. — 377, 405, 426. V, 115, 171. VI, 174.
Kirchenſteuern, III, 536. IV, 402. VI, 156.
Kirchenverbeſſerung, III, 154.
Kirchenverfaſſung, III, 119, 121, 324, 437. IV, 56. VI, 4, 76, 305.
Kirchenverſammlung in Sutri (1046), I, 19; (1111) 261. — Clermont (1095), 44. VI, 129. — Rom (1112), I, 272; (1116) 296; (1139) 378. V, 563; (1179) II, 284, 388. VI, 166, 320; (1215) III, 152, 474. VI, 200, 220, 321; (1240) IV, 34. — Pavia (1159), II, 129. — Lodi (1161), 147. — Touſe (1161), 148; (1229), VI, 323. — Tour (1163), II, 189. — Bari (1196), 587. — Lavaur (1213), III, 150. — Lyon (1245), IV, 82, 100, 230.
Kirchenverſammlungen, III, 155. IV, 33. VI, 190, 217.
Kirchenzucht, VI, 206, 227, 264.
Kirchliche Parteien, III, 122.
Kirchliche Würden, III, 124, 136. V, 57.
Klara, heilige, III, 455.
Klariſſinnen, III, 455.
Klaſſiſche Schriftſteller, III, 412. VI, 484.
Kleidung, der Preußen, III, 584. — V, 348. — der Geiſtlichen, VI, 240, 253. — der Mönche, 386, 417, 447. — der Ritter, VI, 763. — der Ritterorden, I, 462, 464, 468. VI, 778, 781. — überhaupt, VI, 716.
Klemens III, Gegenpapſt, I, 28, 237, 540, 541.
Klemens IV, Charakter u. ſ. w., IV, 448. — Vertrag mit Karl von Anjou, 455, 521. — Klagen über denſelben, 458, 470, 495, 518, 524, 537. — 506. — wider Konradin, 538. — Tod, 583. — V, 457. VI, 9.
Klementia, II, 10.
Klementia von Catanzaro, II, 301.
Klobwig, I, 5.
Klöſter in Paläſtina, II, 389. III, 328. — Abgaben, 347, 349. IV, 507. V, 12, 521, 539. VI, 180, 398, 409. — Urſprung, VI, 352, 372, 413, 471. — Lob u. Tadel, 354, 460. — Zahl der, 357, 435, 441. — Aufnahme in dieſelben, 251, 356, 413, 436, 446. — Würdenträger daſelbſt, 363, 367. — Zucht daſelbſt, 384, 434, 450, 452, 454, 460, 471. — Kleidung u. Nahrung, 386, 417, 447, 467, 746. — u. Weltgeiſtliche, 109, 153, 251, 392. — u. Biſchöfe, VI, 94, 214, 396, 400, 416, 418. — u. Kongregationen, 95, 369, 403. — u. Päpſte, VI, 180, 364, 398, 407, 425. — u. Landleute, 411. — u. Städte, 412, 429. — u. Adel, 373, 413, 417. — Könige u. Kaiſer, 416, 418, 422, 428. — u. Reichsdienſt, 415, 426. — u. Zehnten, VI, 152. — Beſſerungsmittel, 468. — ihre Verwaltung u. ſ. w., 379. — Gerichtsbarkeit, 424. — Gewalt gegen, 429. — Steuerfreiheit, 423, 428. — überhaupt, V, 428. III, 414, 425.
Kloſterdörfer, VI, 395.

Kloſtergüter, VI, 152, 342, 371. — 414. — ihre Verwaltung, 379, 451.
Kloſterſchulen, VI, 481.
Kloſterverfaſſungen, VI, 431.
Kloſtervögte, III, 570. VI, 135, 381, 388, 415.
Knappen, III, 384. VI, 758, 765.
Knechte, V, 571. VI, 594, 707.
Köln, I, 251, 254, 281, 424, 654. III, 168, 569. V, 324, 450, 478, 493. VI, 41, 729.
Könige u. Biſchöfe, V, 115, 127 VI, 15, 121.
Könige, deutſche, IV, 374. V, 7, 9, 58, 65, 68, 71, 78, 509, VI, 341.
Könige, heilige drei, II, 186. V, 577.
Könige u. Klöſter, VI, 416, 422, 427, 428.
Könige u. Päpſte, IV, 348, 365. VI, 59, 115.
Könige u. Städte, III, 343. V, 108, 195, 207, 291, 302, 312.
Königswahl von 1198, II, 624. — 1220, III, 185. — 1247, IV, 188. — 1255, 359. — V, 73, 79. VI, 113.
Körperliche Eigenſchaften der Geiſtlichen, VI, 252.
Koklearia, Johann von, IV, 427.
Kollegien, VI, 505, 516.
Kolmar, V, 321.
Kolonna, III, 166, 301, 669. IV, 32, 341, 376.
Kometen, IV, 447. VI, 740.
Kompaß, V, 588.
Kongregationen der Klöſter, VI, 95, 369, 403, 433, 661.
Konnetabel, I, 451. III, 353.
Konon von Bethune, III, 63.
Konrads (Heinrichs IV Sohn) Empörung, I, 233. — Tod, 237.
Konrad Capece, IV, 318, 534, 544, 552, 573, 603.
Konrad III, Herzog in Franken, I, 291. — in Paläſtina, 338. — in Italien, 340. — Verſöhnung mit Lothar, 353. — Königswahl, 364. — Streit mit Heinrich dem Stolzen. 366. — Einfluß, 375. — bekriegt Polen, 376. — nach Italien, 377. — nimmt das Kreuz, 504. — u. die griechiſchen Geſandten 506. — vor Konſtantinopel, 509. — in Kleinaſien, 515. — zurück nach Konſtantinopel, 518. — in Jeruſalem, 523. — vor Damaskus, 526. — Heimkehr, 529. — II, 3. VI, 108, 523.
Konrad IV, III, 302, 413, 417, 497, 502, 544. — vermählt, 553. — Charakter, 556. — erwählt, 563, 600. V, 76. — III, 599, 625. IV, 20, 23, 29. — gegen die Mongolen, 46. — 153. — bei Frankfurt geſchlagen, 159. — heirathet, 161. — beſiegt Heinrich Raspe 163. — Treue gegen ſeinen Vater, 188. — 193, 209, 269. - Verſchwörung gegen, 271. — beſiegt bei Oppenheim, 273. — zieht nach Italien, 286. — u. Innocenz IV, 290, 297. — erobert Neapel, 291. — u. Manfred, 287, 294. — Tod, 299. — 355, 603.
Konrad von Freiſingen, IV, 27.
Konrad von Hildesheim, III, 100, 260.
Konrad von Hohenfels, IV, 271.
Konrad der Hohenſtaufe, Herzog von Franken, II, 228, 547, 590.
Konrad, Kardinal, III, 546. VI, 485.
Konrad von Köln, IV, 194, 349, 362, 506. VI, 269.
Konrad Korregio, IV, 51.
Konrad Lutzelinhart, II, 544, 568, 604.
Konrad von Mainz, II, 182, 189, 201, 216, 264, 325, 530, 536, 584, 586, 587, 632, 637. VI, 162.
Konrad von Marburg, III, 97. 534, 538. VI, 260.
Konrad von Maſovien, III, 585. IV, 17.
Konrad von Montferrat, II, 451, 456, 459, 481, 487, 490, 498, 499, 502, 558, 560. III, 95.

Konrad von Meißen, I, 543. II, 168.
Konrad von Metz, III, 197, 201, 205.
Konrad von Padua, III, 605.
Konrad, Pfalzgraf, II, 195, 554.
Konrad II, der Salier, I, 17.
Konrad I von Salzburg, II, 266.
Konrad II von Salzburg, II, 201.
Konrad von Thüringen, III, 529.
Konrad von Wettin, I, 320, 348.
Konrad von Urach, III, 264, 271.
Konrad von Würzburg, II, 658. III, 42, 45.
Konrad von Zähringen, I, 337, 367, 543. II, 4, 59.
Konradin, IV, 302, 305, 333. u. Manfred, 432. — Erziehung, 528, 531. — Zug nach Italien, 534. — in Piſa, 546. — in Rom, 550. — u. Heinrich von Kaſtilien, 543, 550. — beſiegt bei Skurkola, 565. — gefangen, 570. — Hinrichtung, 575. — über ſeine Verheirathung, 613.
Konſtans von Armenien, III, 224.
Konſtantin, der Arzt, VI, 616.
Konſtantin der Große, I, 33. VI, 61.
Konſtantins Schenkung, III, 629. VI, 60.
Konſtantinopel belagert, I, 417, 509, 564. — von den Lateinern erobert, III, 78. — von den Griechen erobert, IV, 419. — Handel, V, 472. — Wiſſenſchaften, VI, 516, 671.
Konſtanz, Reichstag (1153), II, 17. — Friede (1183), 288. — III, 594, 612. IV, 100. V, 110.
Konſtanze von Antiochien, I, 447, 481. II, 331, 340, 381.
Konſtanze von Aragonien, III, 22, 25, 28. IV, 599.
Konſtanze, Manfreds Tochter, IV, 428, 592.
Konſtanze von Oeſterreich, III, 581. IV, 186, 356.
Konſtanze von Sicilien, II, 321, 472, 535, 545, 569, 589, 607, 608.
Konſuln, III, 342. V, 113, 148, 155, 179, 194, 199, 209, 443.
Konverſen, VI, 370.
Kopfſteuer, V, 513.
Koran, I, 9. VI, 347, 350.
Korboga, I, 144. — vor Antiochien, 153. — Abgeſandte an, 159. — Zuverſicht, 161. — Niederlage u. Flucht, 164, 165.
Korfu, I, 533, 573. III, 60. VI, 66.
Korneto, IV, 572.
Korradinus, III, 218, 220, 226, 283, 286, 289.
Korſika, III, 629.
Kortenuova, Schlacht bei, III, 614, 629. V, 573.
Kortona, IV, 379.
Korvei, VI, 485.
Kosroes, I, 33.
Kotarellen, VI, 316.
Krakau, IV, 16, 17.
Krankenhäuſer, IV, 220. VI, 734.
Krankheiten in Aegypten, IV, 244. VI, 617.
Kreisbogen, VI, 678.
Krems, IV, 501. V, 329.
Kreſſenbrunn, IV, 501.
Kreuze, I, 46, 97. II, 402, 403. III, 615. IV, 220, 230, 236, 309, 399, 465. V, 353. VI, 167, 312.
Kreuz Chriſti, I, 219. II, 484, 492, 499. III, 123, 221. IV, 85, 219.
Kreuzzug Siegfrieds von Mainz (1064), I, 40. — Gottfrieds von Bouillon, 55. — Walters, 57. — Peters von Amiens, 60. — Gottſchalks, 67. — Volkmars, 67. — gegen die Juden, 68. — Boemunds, 84. — Wilhelms von Nevers, Wilhelms von Poitou u. A. (1101), 402. — Konrads III (1147), 505. — Ludwigs VII, 511. — nach Portugal (1147), 534. — wider die Slaven (1147), 543. — Friedrichs I (1188), II, 422. — Philipp Auguſts u. Richards Löwenherz (1189), 467. — im J. 1196, 587. III, 43. —

Geſetze für, III, 48. — franzöſiſcher Ritter gegen Konſtantinopel (1200), 51. — der Kinder (1212), 95. — gegen die Albigenſer (1208), 145. — Andreas II von Ungern (1217), 167. — nach Portugal (1218), 168. — Friedrichs II (1228), 271, 283. — gegen die Stedinger (1233), 543. — gegen die Mongolen, IV, 46, 84. — Theobalds von Navarra u. ſ. w. (1239), IV, 89. — Richards von Kornwall (1240), 91, 362. — Ludwigs IX (1245), 230. — (1270), 590. — überhaupt, V, 45, 49. VI, 336, 338, 372, 427, 652.
Kreuzzugsſteuern, I, 501, 531. II, 353, 428. III, 47, 163, 212, 271. IV, 159, 230. V, 525. VI, 177.
Kriegsabgaben, II, 353. III, 310, 335, 375. V, 507, 513, 558.
Kriegsadel, V, 550.
Kriegsbanngut, V, 572.
Kriegsdienſt, III, 334, 349. V, 7, 28, 35, 49, 66, 166, 190, 311, 404, 433, 506, 513, 547, 573. VI, 427.
Kriegsgeſänge, VI, 663.
Kriegsgeſetze, II, 27. V, 561, 571.
Kriegsglocke, IV, 410. V, 570, 577.
Kriegskoſten, III, 373, 406. V, 168, 552.
Kriegskunſt, I, 536. IV, 70. V, 573.
Kriegsmuſik, V, 570.
Kriegspflichtigkeit, III, 375. V, 28, 166, 547.
Kriegsſitte, V, 577, 580.
Kriegsſtrafen, V, 563, 571.
Kriegsweſen in Neapel, III, 372, 434.
Kriegszeug, V, 563.
Kronbeamte in Paläſtina, I, 457. — in Neapel, III, 353.
Krongüter, III, 408. IV, 292, 515. V, 92, 510, 530.
Kruko, I, 541.
Künſte, ſieben freie, III, 414. VI, 475.
Künſtlervereine, VI, 694.
Küſter, VI, 10.
Kulm, V, 330, 552.
Kunigunde von Eiſenberg, IV, 585.
Kunigunde von Hohenſtaufen, II, 654, 663. III, 578.
Kuno von Köln, I, 41.
Kuno von Präneſte, I, 274, 283, 297, 307.
Kunſt, III, 417, 430, 560. V, 430, 488. VI, 72, 473, 686.
Kunſt u. Religion, III, 436. VI, 696.
Kunſtſammlungen, I, 567. III, 419, 430. VI, 682.
Kurfürſten, V, 73.

Ladislav von Mähren, IV, 355, 356. VI, 388.
Lager, V, 576.
Laien, I, 15. VI, 246, 264. — u. Geiſtliche, III, 330, 457. V, 25, 134, 509. VI, 6, 23, 34, 109, 129, 138, 411.
Laienbrüder u. Schweſtern, III, 452. VI, 39, 369, 412, 437, 455.
Lambert der Stammelnde, III 457.
Lambertazzi, IV, 198. V, 289.
Lamonia, Schlacht bei, II, 357.
Lamprecht, VI, 638.
Lancia, Familie, III, 554, 671. IV, 52, 277, 295, 382, 466, 484.
Landeshoheit, V, 53, 92.
Landfriede, II, 104, 425. III, 184, 381. — mainzer, 569. IV, 506. V, 419, 583.
Landgerichte, III, 380. V, 377.
Landgrafen, V, 63, 65.
Landgraf von Thüringen, V, 63.
Landkämmerer, III, 357, 365.
Landkarten, VI, 688.
Landleute, Geſetze Friedrichs II für ſie, III, 204, 345. — u. Städte, V, 138, 190, 215. — u. Klöſter, VI, 411. — V, 14.

Landolf von Worms, III, 522.
Landrecht, öſterreichiſches, V, 365.
Landrechte, V, 365, 383, 387. VI, 479.
Landrichter, III, 357, 359, 388, 403.
Landsberg, Dietrich von, II, 269.
Landsberg, Schlacht bei, II, 648.
Landſchaften der Klöſter, VI, 437.
Landſchaftliche Behörden, III, 356.
Landsmannſchaften, VI, 494, 503, 511.
Landſtädte, V, 306, 312.
Landſtände, V, 53, 95.
Landſtraßen, VI, 731.
Landtage, III, 370, 491. IV, 513. V, 92.
Landwehr, V, 548.
Landwirthſchaft, V, 14, 418.
Langthon, Stephan, III, 112.
Lanze, die heilige, I, 158, 187, 580. IV, 85.
Laodicea, I, 184, 412.
Lapo, der Bildhauer, IV, 207.
Laskaris, Eudocia, III, 240.
Laskaris, Johann, IV, 418.
Laskaris, Theodor, III, 67, 79, 88, 92, 239.
Latein des Mittelalters, VI, 482, 519, 618.
Lateiniſches Kaiſerthum, III, 81. — Reichsgeſetze, 91. — 97, 165, 239. — Geiſtlichkeit, 240. — Zuſtand von 1220—1238, 619. — von 1238—1244, IV, 85. — Untergang, 418. — V, 83, 463, 468. VI, 347.
Launes, Zuſammenkunft daſelbſt, II, 151.
Lavaur, III, 150.
Lecce, Sybille von, II, 532.
Lederne Münzen, III, 398, 679. V, 528.
Legaten, I, 105. III, 327. V, 97. VI, 83. VI, 337.
Legenden, VI, 308.
Legitimation, VI, 706.
Legnano, Schlacht bei, II, 253. V, 573.
Lehen der Kirche, III, 182, 184, 327, 330. V, 121. VI, 129, 148, 186, 380, 415, 419, 426.
Lehndienſt, II, 273. III, 335, 373. V, 507, 551. — der Klöſter, VI, 426.
Lehnseid der Kreuzfahrer, I, 82, 87, 93, 513. III, 42. — der Geiſtlichen, VI, 130.
Lehnsgericht, V, 412.
Lehnsſteuer, VI, 174.
Lehnsweſen, I, 13, 18, 458, 536. II, 104, 289, 583. III, 310, 330, 373, 376, 541. V, 10, 35, 54, 58, 121, 394, 403, 508, 550, 582. VI, 128, 165, 196, 373.
Lehrer an Schulen, VI, 477. — auf Univerſitäten, 489.
Lehrgegenſtände auf Univerſitäten, VI, 193, 491, 498, 500.
Leibeigene, I, 460, 536. III, 346, 352, 573, 600. IV, 379. V, 4, 10, 18, 138, 146, 192, 313, 321, 432, 509. VI, 127, 152, 200.
Leibgedinge, V, 380.
Leichname, III, 387.
Leipzig, V, 437, 438, 445.
Leiſtungen, regelmäßige u. unregelmäßige, III, 336. V, 408, 513. VI, 165.
Leo I von Armenien, I, 485. II, 447. III, 94, 223.
Leo III, I, 11.
Leo IX, I, 20. — u. die Normannen, 553.
Leoparden, III, 427, 429.
Leopold von Mainz, II, 645, 656, 657. VI, 23.
Leopold IV von Oeſterreich, I, 233, 242, 324.
Leopold V von Oeſterreich, I, 368, 372, 373.
Leopold VI von Oeſterreich, II, 428, 485, 497, 559, 566.
Leopold VII von Oeſterreich, II, 670. III, 166, 199, 216, 217, 248, 271, 272, 310, 580. IV, 185.
Leuchtthürme, IV, 442.
Lewes, Schlacht bei, IV, 367.
Letzte Oelung, VI, 307.
Libanon, I, 191, 448.
Libro del consulado, V, 590.

Liebe, I, 7, 499. III, 436. VI, 278, 294, 542, 563, 587, 640, 784.
Liebesſteuer, VI, 172.
Liebestränke, III, 383.
Liefland, III, 584, 585. V, 481, 482. VI, 336.
Liegnitz, Schlacht bei, IV, 18.
Limburg, Herzog von, III, 286.
Lingua vulgare, VI, 619.
Lira, V, 495.
Liſſabon, I, 534. III, 168.
Liturgie, VI, 242.
Lob der Päpſte, VI, 73. — der Klöſter, 354.
Lodi, II, 17. — u. Mailand, 24, 84. — 92, 98, 124, 136. — Kirchenverſammlung, 147, 211 — Reichstag, III, 20.
Logik, VI, 475.
Lombarden, I, 380, 404. II, 21. — Fehden, 24, 82, 92, 115, 121, 232. III, 3, 189, 257, 485, 509, 595, 598, 601, 626, 675. IV, 196, 201, 286, 378. V, 287. — im Aufſtande gegen Friedrich I, II, 191, 209, 253. — Verhandlungen mit demſelben, 246, 248, 256, 287. — Bund, 210, 218, 232. V, 166. — deſſen Erneuerung (1195), II, 578; (1226) 258; (1231) 488; (1235) 591; (1252) IV, 381. — u. Heinrich VI, II, 578. — u. Honorius III, III, 192. — u. Friedrich II, (1220) 256, 259; (1231) 487, 500; (1235) 589, 605; (1237) 613, 623, 667, 671. IV, 76. — u. Gregor IX, III, 268, 300, 308, 503. — 458. — u. König Heinrich (1234), 548. — bei Kortenuova, 614. — u. die Franzoſen, IV, 508.
Lombarden (Wechsler), V, 459.
London, V, 343, 355, 479, 531. VI, 88, 482.
Longobarden, I, 10, 15, 553. III, 317, 330. V, 106.
Longobardiſches Recht, III, 317, 330, 376. V, 404.
Loskauf, III, 347. V, 31, 192. — von den Strafen, V, 387.
Lothar u. Heinrich V, I, 278, 280, 283. — Wahl, 325. — Vertrag über die Inveſtitur, 331. — Krieg mit den Hohenſtaufen, 332, 341. — Zug nach Böhmen, 333. — u. Heinrich der Stolze, 337. — erobert Speier, 342. — in Lüttich, 346. — bei Entſcheidung deutſcher Angelegenheiten, 347. — Römerzug, 349, 351. — Ausſöhnung mit den Hohenſtaufen, 352. — zweiter Zug nach Rom, 355. — in Apulien, 358. — Tod, 360. — 542, 578. VI, 21, 131.
Lothar von Lüttich, II, 548, 549.
Luceria, III, 640, 674. IV, 318, 320, 329, 544, 573.
Lucia Viadagola, IV, 588.
Lucius II, I, 382. III, 128. VI, 320.
Lucius III, II, 285, 295, 297, 321. III, 102. V, 243.
Ludolf von Magdeburg, II, 646. VI, 128.
Ludwig I, Herzog von Baiern, II, 550, 624, 649, 654, 669. III, 21, 170, 224, 227, 544. VI, 712.
Ludwig von Baiern, der Strenge, IV, 338, 359, 361, 364, 502, 528, 533, 535, 536.
Ludwig von Blois, III, 50.
Ludwig der Fromme von Frankreich, I, 320, 346, 355.
Ludwig VII von Frankreich u. die Kirche, I, 499. — nimmt das Kreuz, 502, 511. — in Konſtantinopel, 514. — in Kleinaſien, 516. — in Jeruſalem, 523. — Heimkehr, 529. — II, 63. — in Toulouſe, 148. — u. Alexander III, 149, 153. — u. Friedrich I, 150. — u. Rainald, 154. — u. Thomas Becket, 198. — u. Heinrich II, 462.
Ludwig VIII von Frankreich, III, 235, 237, 522. IV, 216, 227.
Ludwig IX von Frankreich, III, 522, 558. — u. Balduin II, 621. — u. Friedrich II, 662. IV,

42, 147, 166, 197, 215. — an die Kardinäle, 60. — 86, 97, 98. — u. Innocenz IV, 148, 197. — Geburt, Charakter u. ſ. w., 216, 250, 260. — Krankheit, 229. — nimmt das Kreuz, 147, 197, 229 (1270), 590. — in Cypern, 233. — vor Damiette, 236. — gefangen, 244. — Verweigerung des Eides, 249. — Aufbruch nach Syrien, 251. — Aufenthalt daſelbſt, 256. — Rückkehr, 260. — u. Urban IV, 434. — 443, 459, 584. — Tod, 591. — V, 345, 448, 585. — Kirchengeſetze, IV, 224. VI, 119. — 235, 485, 709, 723, 731, 732, 745.

Ludwig der Fromme, I, 11. VI, 651.

Ludwig von Mantua, IV, 464.

Ludwig I von Thüringen, I, 278, 279, 281, 348. II, 277, 281, 530.

Ludwig IV, der eiſerne von Thüringen, II, 222. III, 531, 545. IV, 181. V, 568. VI, 799.

Ludwig VI von Thüringen, III, 271, 272, 281. VI, 713, 752.

Lübeck, I, 543. II, 161, 171, 280, 291, 527, 530, 551, 647. III, 523, 527, 528. IV, 354, 499. V, 326, 337, 479, 482, 523. VI, 729.

Lübiſches Recht, V, 326, 330. VI, 700.

Lüge, VI, 295.

Lüneburg, II, 161, 281. V, 313, 327.

Lüttich, I, 248, 346. II, 548. VI, 38, 168.

Lukas von Barre, VI, 628.

Lukka, IV, 441. V, 134, 206.

Lund, VI, 56, 124.

Lyon, Kirchenverſammlung, IV, 82, 96, 101, 230. VI, 48.

Lyon, Erzbiſchof von, V, 582. VI, 23.

Lyriſche Dichtkunſt, VI, 630.

Maaß u. Gewicht, III, 385. V, 240, 494, 503.

Macerata, V, 113.

Mähren, IV, 20.

Märkte, V, 443.

Magazine, V, 423.

Magdeburg, I, 354. III, 21. V, 318, 328. VI, 99.

Magiſter, V, 324. VI, 492, 499, 510, 725.

Magister Fisci, III, 361.

Magiſtrat, V, 308.

Magna Charta, III, 117. V, 531.

Magnetnadel, VI, 615.

Magnus, König von Dänemark, I, 354, 542. II, 169.

Magnus, Herzog von Sachſen, I, 363, 541.

Mailand, I, 340. — angeklagt, II, 18. — u. Lodi, 24, 84. — geächtet u. bedrängt, 91. — belagert, 93. — Unterhandlungen, 99. — neuer Streit mit Friedrich I, 115. — geächtet, 118. — u. Alexander III, 135. — bei Carcano, 136. — zweite Belagerung, 138. — Uebergabe, 141. — Verurtheilung, 143. — Herſtellung, 211. — mit Friedrich I verſöhnt, 298. — 322. — u. Otto IV, III, 9. — 192. — u. Friedrich II, III, 606; (1238) 617, 624, 625; (1239) 667; (1245) IV, 127. — u. Pavia, III, 189. IV, 43, 53. — u. Innocenz IV, 276. — Unruhen, 381. — 463. — u. Karl von Anjou, 508, 582. — u. Klemens IV, 509. — Verfaſſung, V, 112, 208. VI, 19, 480. — Steuern, II, 185. V, 216, 533, 578. VI, 329.

Mainz, Reichstag (1105), I, 242, 244, 280; (1184) 292; (1198) 628; (1212) III, 32; (1235) 562. — u. Heinrich V, I, 285. — Kaiſerwahl, 326. — Unruhen, II, 178. — Beſtrafung, 182. — Landfriede, III, 569, 577. — Feſte, 576. — IV, 367. — Verfaſſung, V, 328. VI, 51.

Majeſtätsſiegel, VI, 773.
Majeſtätsverbrecher, III, 324, 329, 364, 377, 385.
Majo, Admiral, II, 65, 300, 305.
Malabranka, III, 588.
Malaſpina, II, 28, 90, 218, 232. III, 20. IV, 73, 142.
Malek vergrößert das Reich, I, 39. — 413, 474, 496.
Malerei, V, 430. VI, 689.
Maleſpini, VI, 619, 628.
Malta, I, 531, 558. III, 214.
Mameluken, II, 378. IV, 247.
Mamiſtra, I, 117.
Manaſſe, II, 332. III, 135.
Manaſſe von Orleans, II, 151.
Mandzgerd, Schlacht bei, I, 39.
Manfred, III, 345, 391, 413. — heirathet, IV, 165, 424. — 207, 209. — Abſtammung, Charakter u. ſ. w., 277. — u. Innocenz, IV, 281, 285, 308, 317. — vor Baroli, 284. — u. Konrad IV, 287, 294. — Statthalter, 306. — in Kapua, 313. — u. Bertold, 306, 315. — Flucht, 318. — in Luceria, 322. — Siege, 326, 342. — u. Alexander IV, 330, 403. — König, 343. — Hof, 424. — u. Konradin, 432. — u. Urban IV, 430, 440. — in Benevent, 473. — erſchlagen, 489. — Nachkommen, 492. — 512, 603. V, 197. — Handelsvertrag mit Venedig, V, 471. — VI, 620. — Dichter, 632.
Manfred Lancia, IV, 331.
Manfredonia, IV, 425, 514.
Manichäer, III, 124. VI, 289.
Manſura, Gefecht bei, IV, 242.
Mantua, III, 606, 611. IV, 388. V, 219. VI, 431.
Manuel Butumides, I, 102, 105, 108.
Marburg, III, 534, 579.
Marcheſella, III, 3, 4.
Marchiſio, IV, 320, 322.
Margarethe von Flandern, IV, 190, 349. V, 481.
Margarethe von Meißen, IV, 585, 603.
Margarethe von Nevers, IV, 582.
Margarethe von Oeſterreich, III, 248. IV, 24, 186, 187, 356, 357, 501.
Margarethe von Provence, IV, 217, 437, 444.
Margarethe von Sicilien, II, 66, 312.
Margarethe von Ungern, VI, 307.
Margaritone, II, 544.
Maria von Antiochien, II, 344, 431.
Maria von Brabant, III, 39. IV, 528.
Maria von Hohenſtaufen, II, 655.
Maria Jolanthe, III, 95, 223, 249, 491, 634, 671. IV, 599.
Maria, die Jungfrau, III, 125, 135, 136. IV, 171, 175, 254, 411. V, 291. VI, 308, 314, 452. — Orden der heiligen, 780.
S. Marino, V, 219.
Marinus von Eboli, IV, 39, 50.
Markgenoſſen, V, 387.
Markgrafen, V, 62, 116.
Markuald von Anweiler, II, 571, 576, 603, 607, 608, 616, 618. III, 13, 265.
Maroniten, I, 455.
Marra erobert, I, 178, 181.
Marſeille, III, 496. V, 101.
Marſilius, II, 123.
Martern, IV, 9, 136, 379, 386, 391, 397. V, 392, 394, 577, 578. VI, 138.
Martinus Joſias, II, 103.
Martinus della Torre, IV, 462. V, 218. VI, 87.
Maſſa, III, 630. V, 126.
Maſtino della Skala, IV, 461, 535. V, 282.
Maſud von Ikonium, I, 517. II, 331, 371.
Mathematik, VI, 614.
Mathilde von England, I, 259, 499. II, 283. V, 84.
Mathilde, Markgräfinn, I, 24. — Charakter, 234. 260, 270. — Tod, 286. — Erbſchaft, 293, 351. II, 108, 112, 259, 606,

639. III, 13, 157, 177, 191, 197, 201, 206, 496. V, 112, 114.
Mathurier, VI, 780.
Matroſen, V, 586, 589.
Matthäus Bonellus, II, 301.
Matthäus, Kanzler, II, 312, 314, 318, 319, 321, 531, 534, 572.
Matthäus Paris, VI, 181.
Mechanik, VI, 615.
Mecklenburgiſche Städte, V, 326.
Medebach, V, 479.
Meineid, V, 322. VI, 296.
Meinhard von Görz, II, 559. IV, 267, 355, 531, 535, 537.
Meißen, I, 319. II, 525, 579.
Meiſter, V, 317, 333, 434. VI, 632.
Meiſtergeſang, VI, 633, 653.
Melech von Ikonium, II, 442.
Melfi, I, 551.
Meliſenda von Jeruſalem, I, 447, 477, 479. II, 332.
Meliſenda von Tripolis, II, 345.
Meloria, Schlacht bei, IV, 40.
Menſch, VI, 283, 285.
Menſchenhandel, V, 138, 483. VI, 337.
Menſchwerdung, VI, 277, 291.
Meran, II, 276. IV, 266.
Meranſche Erbſchaft, IV, 266.
Merovinger, I, 10. V, 64.
Meſſen, III, 378, 675. V, 315, 443, 521. VI, 241, 273.
Meſſina, Unruhen, II, 318, 474. — Vorrechte, II, 340. — Schlacht bei, IV, 552.
Metalle, Handel, III, 393. — Kunſt ſie zu bearbeiten, VI, 686.
Metallarbeiter, III, 385. VI, 686.
Metz, I, 511.
Michael, der falſche Kaiſer, I, 565.
Michael Angelus, III, 92, 241.
Michael, Doge, I, 440.
Michael Dukas, I, 39, 564. II, 71.
Michael von Epirus, IV, 512.
Michael Moroſini, III, 679.
Michael Paläologus, II, 70. IV, 418. V, 464, 468.
Michael Skotus, III, 426.
Miles, V, 51, 165, 169, 556, 571, 589.
Milo, Legat, III, 146, 499.
Milo von Planci, II, 375.
Miniaturmalerei, VI, 694.
Miniren, I, 104. II, 471. IV, 71. V, 563, 566.
Miniſterialen, V, 20, 51, 91, 374, 408. VI, 23, 417, 430.
Minnehöfe, VI, 784.
Minnelieder, VI, 633, 663.
Minneſänger, VI, 634, 653.
Minoriten, ſ. Franziskaner.
Mirepoix, IV, 466, 486.
Mißheirathen, VI, 702.
Missi dominici, V, 58, 67. VI, 85.
Mittler, VI, 293.
Moattam, III, 218, 220, 226, 286, 289.
Moattam der jüngere, IV, 241, 247.
Moaviden, I, 9.
Modena u. Bologna, IV, 197. — Verfaſſung, V, 220. — 490, 494.
Mölln, III, 525.
Mönche, III, 132, 237, 414, 445. V, 382. VI, 35, 153, 253, 255, 352. — Erbrecht, V, 382. VI, 374. — Uebungen, 384. — Kleidung, 386.
Mönchsorden, III, 243. — neue, 437. VI, 433.
Mörder, III, 377, 382. V, 216, 322.
Moez, I, 37, 558.
Moliſa, Richard von, II, 314.
Mongolen, I, 4. — Land derſelben, IV, 3. — körperliche Beſchaffenheit, 4. — Sitten, 5. — Geſetze, 10. — Eroberungen, 11. — bei Liegnitz, 18. — bei Delphos, 46. — 84, 93, 103, 262, 354, 372, 450. V, 476, 479.
Monſelice, III, 602.
Montalcino, IV, 408, 409.
Montaperto, Schlacht bei, IV, 412.

Montebello, Vertrag von, II, 247.
Montecaſſino, II, 543, 609. III, 301, 347, 411, 416, 664. VI, 354, 374, 432.
Montelongo, Gregor von, III, 633, 667, 676. IV, 37, 127, 168, 501.
Monteregale, V, 129.
Montferrat, II, 83, 232. IV, 52, 466.
Monticuli, III, 3.
Montpellier, V, 341. — Univerſität, VI, 507, 616.
Moralphiloſophie, VI, 543.
Morgengabe, V, 380. VI, 701.
Morgenländiſcher Handel, V, 473.
Moroſini, Michael, III, 679. — Thomas, III, 83, 85. IV, 128.
Morra, Heinrich von, III, 301.
Moſaikmalerei, VI, 689, 693.
Moſta, I, 38, 196, 220, 222, 397.
Moſtanſer, I, 37, 227.
Moſtaſem, IV, 372.
Mota, V, 211, 217.
Mühldorf, IV, 502.
Mühlen, V, 426.
Mündigkeit, V, 411.
Mündliches Verfahren, III, 376.
Münze, falſche, III, 344. V, 498. VI, 184.
Münzſcheine, III, 679.
Münzweſen, III, 182, 395, 569. IV, 173, 514. V, 205, 310, 384.
Muhamed, I, 8, 450. II, 499. VI, 347.
Muhamed, der Chowaresmier, IV, 11.
Muhamed Ebn Saki, II, 413.
Muhamedaner u. Chriſten, VI, 347, 697.
Muhamedaniſche Sekten, I, 450.
Muret, III, 151.
Murzuflos, III, 73, 76, 77, 79, 87.
Muſik, III, 423, 431. VI, 658.
Myſtiker, III, 119, 120. VI, 520, 522, 525, 597.
Nahrung der Geiſtlichen und Mönche, VI, 252, 386, 417, 447, 467, 746.
Napoleon, Jakob, IV, 453.
Napoleon della Torre, IV, 508.
Napoleon Urſini, IV, 543.
Narbonne, Verſammlung in, III, 148. V, 341, 463.
Narrenfeſt, VI, 750.
Naſſer, Chalif, IV, 12.
Naturphiloſophie, VI, 521, 527, 535, 568, 598, 613.
Neapel, I, 577. — Unruhen, 578. — Univerſität, III, 244, 386, 415, 417. VI, 499, 514. — II, 341, 520. — belagert, II, 543.
Neapolis, I, 436. III, 353.
Neger, II, 494.
Nepotismus, VI, 69.
Neſtorianer, I, 454, 495. IV, 7.
Neuffen, Heinrich von, III, 19, 23, 188.
Neuſtadt, V, 329.
Nibelungen, VI, 644.
Nicäa, I, 64. — belagert von Kreuzfahrern, 98. — den Griechen übergeben, 105.
Nicephorus Botoniates, I, 564.
Nicetas, III, 79.
Niklot, Fürſt der Obotriten, I, 542, 543. II, 161, 170, 171.
Nikola Maſuccio, III, 418.
Nikola, Piſano, III, 418, 451, 465. VI, 682.
Nicola der Sicilianer, III, 428.
Nikolaus II, I, 23, 557. VI, 77.
Nikolaus, König von Dänemark, I, 541.
Nikolaus von Fogliano, III, 517.
Nikolaus Kanabus, III, 73, 74.
Nil, III, 17, 27, 28.
Nismes, V, 341.
Nizza, V, 99.
Nocera, III, 502.
Noli, IV, 50.
Nominaliſten, VI, 526, 568.
Nonnen, VI, 358, 361, 391, 461.
Non obstante, VI, 106.
Norbert, der heilige, I, 336, 348. VI, 35, 453.

Nordhauſen, Reichstag in, I, 240. — 277. III, 22, 525. VI, 765.
Nordiſcher Handel, V, 481.
Normandie, Städte daſelbſt, II, 320, 338. V, 341.
Normannen, I, 20. — in Afrika, 531. — vor Konſtantinopel, 533. — Anfänge ihrer Herrſchaft in Italien, 547. III, 318. — Charakter, I, 548. — u. Griechen, 550, 569. II, 70. — u. Leo IX, I, 552. — in Sicilien, 558. — in Rom, 571. II, 65. — Geſetze, III, 320. — u. die Päpſte, 326. — Lehnsverhältniſſe, 331. — Steuern, 398, 399.
Norwegen, III, 104. IV, 263. V, 585.
Notare, III, 357, 361. V, 109, 164, 375. VI, 157.
Noten, VI, 661, 665.
Notherben, V, 384.
Nothzucht, III, 383. V, 393, 396. VI, 710.
Novara, I, 259. V, 133. VI, 33, 99.
Nuceria, I, 578.
Nürnberg, I, 338, 342. — Reichstag (1189), II, 529; (1212) III, 21, 248. V, 329, 498.
Nureddin, I, 494. — Charakter, II, 329. — 330, 337, 341, 342, 346, 350, 351, 352, 360, 368, 369. III, 285.

Oberrechenkammer, III, 366.
Obertus ab Orto, II, 25, 99. V, 109.
Obertus von Piacenza, III, 626.
Obertus von Pirovano, II, 99, 102. II, 136.
Obertus von Spinola, II, 206. IV, 461.
Obizzo von Eſte, IV, 464.
Oblati, VI, 370.
Obſtbau, V, 419.
Odo von S. Amand, II, 368, 380.
Odo von Clugny, VI, 433.
Odoacer, I, 5.
Oeffentliches Verfahren, V, 379.
Oelmalerei, VI, 692.
Oelung (letzte), VI, 301.
Oeſterreich, Herzogthum, II, 56. — Angelegenheiten von 1230—1235, III, 580. — von 1236, 599. — von 1238—1240, IV, 24. — von 1240—1247, 183. — von 1247—1250, 267, 355.
Oeſterreichiſche Städte, V, 329.
Offenbarung, III, 119. V, 366. VI, 67, 275, 532, 553, 608.
Ofrenus, See, I, 129.
Okkurſius, IV, 489.
Oktai, IV, 84.
Oktavian, Kardinal, II, 40. IV, 165, 171, 197, 336, 338, 379, 381.
Olderich von Fontana, III, 5.
Oldesloe, Salzwerke daſelbſt, II, 161.
Oldradus, VI, 329.
Oleron, Geſetze von, V, 590.
Oliver von Köln, III, 217.
Omar, I, 34.
Opfer, IV, 5. V, 352. VI, 154.
Opizzo von Eſte, III, 4. V, 114.
Oppenheim, Verſammlung in, I, 27. III, 552. — Gefecht bei, IV, 273. 367.
Ordalien, I, 168, 540. III, 367. IV, 263. V, 309, 391, 399, 571, 582. VI, 203, 328.
Orden in England, Frankreich, Portugal, Spanien, VI, 464, 779.
Ordibarier, VI, 316.
Ordinarius, VI, 44.
Ordo, V, 163.
Orgeln, III, 560. VI, 658, 662.
Orlamünde, Heinrich von, II, 223.
Orlamünde, Siegfried von, II, 290.
Orleans, Univerſität, VI, 476, 507.
Orontes, I, 130.
Orſeoli, V, 254.
Ortsbehörde, III, 356, 365.
Orthok, I, 41.
Orvieto, V, 220.
Oſtgothen, I, 5. III, 317, 318.

Otfried, VI, 652.
Otto I, I, 13. II, 20.
Otto II, I, 16.
Otto III, I, 16.
Otto IV, II, 581. — erwählt. 626. — u. Philipp, 628. — u. Innocenz III, 629. III, 11. — ſchwört dem Papſte, II, 638. — u. Dänemark, 647. — üble Lage, 652. III, 31, 39. — beſiegt. II, 654. — 663. — in Frankfurt, 664. — heirathet Beatrix, 668. III, 22. — in Italien, III, 7. — in Mailand, 9. — in Rom, 11. — zerfällt mit dem Papſte, 12, 16. — erobert Apulien, 15, 17. — gebannt 17. — u. die Deutſchen, 18. — Rückkehr nach Deutſchland, 20. — 32. — gegen Frankreich, 33. — beſiegt bei Bouvines, 38. — 157. — Tod, 171. — Charakter, 172, 131, 132. — 192, 209, 524. VI, 794.
Otto II, Herzog von Baiern, III, 170, 546, 548, 553, 564, 583. IV, 23, 25, 29, 152, 153, 154, 161, 193, 266, 267, 273, 355, 358.
Otto, Biſchof von Bamberg, I, 279, 285, 542. VI, 334, 372.
Otto II von Brandenburg, II, 551, 552, 588, 647. III, 565. IV, 301, 346, 354, 361.
Otto von Braunſchweig, III, 527, 535, 543, 545, 563, 660. IV, 346.
Otto von Brenen, II, 648.
Otto von Burgund, II, 228, 649, 661. II, 35, 37. V, 99.
Otto von Eberſtein, IV, 187.
Otto von Freiſingen, I, 531. VI, 500, 565.
Otto von Hohenburg, IV, 318, 321, 323, 325, 342.
Otto, Legat, III, 310. IV, 31, 36, 40, 48, 72, 108, 232, 234, 259. VI, 497.
Otto von Mähren, I, 333.
Otto von Meißen, II, 423, 525, 579. VI, 414.
Otto I von Meran, II, 661, 667. III, 166, 310. IV, 24. V, 99.
Otto II von Meran, IV, 266.
Otto von Montbaillard, III, 290.
Otto der Reiche, V, 545.
Otto von Utrecht, III, 528.
Otto Viskonti, IV, 463, 508, 509. V, 218.
Otto I von Wittelsbach, II, 51, 77, 86, 94, 115, 127, 202, 275. VI, 142.
Otto von Wittelsbach, der Mörder, II, 662, 664, 668.
Ottokar I von Böhmen, II, 628, 646, 647, 654. III, 19, 21. VI, 133.
Ottokar II von Böhmen, IV, 356, 361, 501, 503, 580.
Oxford, Univerſität, VI, 495, 497, 515.

Pachomius, VI, 353.
Padua, III, 500, 509. — erobert, 603. IV, 389. — III, 627. — Verfaſſung, V, 132, 220. — Univerſität, VI, 491, 499, 512. — 678, 755.
Pächter, III, 356. V, 13, 140.
Päpſte u. Könige, I, 15, 19, 21, 263. II, 325. III, 298, 310, 313, 325, 496, 501, 503, 608, 610, 653. IV, 55, 74, 99, 120, 146, 178, 195, 348, 365, 504. V, 82, 90, 115. VI, 59, 115, 195. — u. Städte, V, 136, 242.
Päpſte u. Papſtthum, I, 15, 19, 74, 263. II, 182, 600, 631. III, 118, 133, 140, 154, 264, 266, 278, 280, 298. IV, 95. V, 581. VI, 5, 41, 53, 58, 96, 100, 173, 191, 220, 231, 305, 342, 406, 489, 532.
Päpſtliche Finanzen, IV, 96, 98, 144, 341, 402, 458. VI, 173, 410.
Päpſtliche Schreiben, VI, 71, 207, 658.
Pagano, II, 4.
Paganus della Torre, III, 615. V, 216.
Paläologus, I, 568.

Paläſte, III, 422, 429. VI, 679.
Paläſtina, Lage, I, 448. — Einwohner, 449. II, 387. — Verhältniſſe von 1196—1200, III, 41. — Desgleichen von 1200—1209, 93. — Desgl. von 1229—1231, 285, 491. — Desgl. von 1231—1232, 492. — Desgl. von 1232—1244, 517. — IV, 86, 417, 450. VI, 244, 336.
Palavicini, III, 593, 671. IV, 39, 50, 51, 168, 201, 286, 301, 381, 382, 391, 392, 406, 453, 458, 462, 465, 467, 508, 510. V, 494. VI, 330.
Palermo, I, 533, 561, 577. II, 319, 531, 534, 613. III, 22, 399, 422. IV, 592.
Pallium, VI, 56.
Pandolfo Faſanella, III, 130. IV, 129, 133, 497.
Pandolfo, Legat, III, 116, 301.
Paneas, I, 480, 491. II, 337, 352, 369, 379.
Pankratius, I, 119, 142, 172.
Pamiers, V, 342.
Pantheismus, III, 122. VI, 317, 529, 548.
Panzer, V, 561. VI, 763.
Paolo Anafeſto, V, 254,
Papier, VI, 487.
Papiergeld, III, 398.
Papſtwahlen, I, 23. II, 126, 284. IV, 47, 55. VI, 77, 80.
Paquara, Verſammlung in, III, 510.
Paratá, VI, 172.
Parentius, III, 239. V, 134.
Pares, V, 31, 373. VI, 193.
Paris, Univerſität, III, 415, 471. IV, 48. V, 368. VI, 476, 491, 493, 495, 498, 500. — Verfaſſung, V, 342, 446. — VI, 107, 709, 728.
Parlamente, III, 369, 372. V, 316.
Parma, III, 193. IV, 129. — belagert, IV, 167. — Verfaſſung, V, 221, 289. — Univerſität, VI, 494.
Parſchalken, V, 34.
Parzival, VI, 640.
Parzival von Oria, IV, 404, 445 V, 554.
Paſchalis II, I, 237, 254, 259. — Vertrag mit Heinrich V, 262. — gefangen, 266. — u. die Kardinäle, 271. — auf der Kirchenverſammlung, 272, 296. — Tod, 300. — VI, 130.
Paſchalis III, II, 190, 216.
Patarener, IV, 129. VI, 322. (ſ. Katharer.)
Patriarchen, IV, 101. VI, 5, 56, 90.
Patriarchen von Grad u. Aquileja, III, 91. IV, 101. V, 127, 128, 277, 535. VI, 91.
Patriarchen von Jeruſalem, I, 216, 226, 447. III, 294. IV, 88. VI, 91.
Patriarchen von Konſtantinopel, I, 15. III, 242, 326. IV, 102. VI, 28, 91, 347.
Patricier, IV, 50.
Patricius, I, 383. V, 244.
Patrimonialgerichtsbarkeit, V, 371.
Patronatsrecht, IV, 513. VI, 208. (ſ. Beſetzung)
Paul von Sorerina, IV, 382.
Paulicianer, III, 124.
Paulus Traverſaria, III, 677.
Pavia, I, 341. II, 24, 28, 32, 83. — Kirchenverſammlung daſelbſt, II, 129, 143. — Feſte, 145. — 188. — u. Mailand, 189. — IV, 43, 53. — Verfaſſung, V, 113, 133, 223, 532. VI, 18, 265, 754, 755.
Peinliches Recht, III, 333, 376, 381. V, 320, 322, 385.
Pekunia, IV, 99.
Pelagianer, VI, 288.
Pelagius Galvani, III, 221, 225, 228, 230.
Perche, Stephan von, II, 315, 319.
Perego, Leo von, IV, 53.
Peregrinus, II, 123.
Pergament, III, 380.
Perugia, III, 502, 515. IV, 287, 399. V, 223, 487. VI, 44 — Univerſität, 513.

Peter II von Aragonien, III, 22, 103, 144, 150.
Peter III von Aragonien, IV, 266, 428, 442, 578, 584
Peter von Arborea, III, 631.
Peter von Auxerre, III, 165, 239.
Peter von Blois, II, 312. IV, 746.
Peter von Bretagne, IV, 240.
Peter von Bruis, III, 123.
Peter von Celano, II, 574, 621. III, 13, 209, 231.
Peter von Chateauneuf, III, 144, 148.
Peter der Ehrwürdige, V, 18. VI, 350, 434, 440, 660.
Peter der Einſiedler pilgert nach Jeruſalem, I, 42. — Rückkehr, 43. — nimmt das Kreuz, 58. — ſein Zug, 60. — Niederlagen, 65. — vor Antiochien, 136. — an Korboga geſendet, 161. — vor Jeruſalem, 206. — Rückkehr nach Europa, 400. — III, 50.
Peter von Gayto, II, 312.
Peter von Kapua, III, 108, 414.
Peter von Kourtenay, III, 619.
Peter von Vinea, III, 322, 420, 421, 433, 501, 559, 590, 610, 611, 634, 637, 671. IV, 35, 41, 62, 74, 110, 147, 168, 201, 595 VI, 620.
Peter Ziani, II, 614.
Petersberg, VI, 388, 389, 391, 467.
Peterspfennig, IV, 113. VI, 174, 176.
Petrarka, V, 291. VI, 181.
Petrus Bartholomäus, I, 158, 168, 188.
Petrus von Bourges, I, 499.
Petrus Diakonus, III, 319.
Petrus Leo, I, 298, 343. III, 98.
Petrus Lombardus, V, 369. VI, 276.
Petrus Rufus, IV, 293, 307, 309, 331, 337.
Petrus Viko, IV, 445.
Petrus Waldus, III, 123, 127. VI, 273.
Pfahlbürger, III, 567. V, 313.
Pfalzgrafen, I, 14. V, 64. — am Rhein, 64, 65, 73. V, 405. — V, 379.
Pfarreien, VI, 12.
Pfarrer u. Bettelmönche, III, 470, 474. VI, 10, 92, 95, 155, 158, 214, 366, 392.
Pfeffer, V, 477.
Pflaſtern der Straßen, VI, 728.
Pfründen, VI, 42, 50, 92, 101, 159, 176.
Pfründenkauf, IV, 97. VI, 20, 25, 102, 185, 211.
Philaretus, I, 126
Philipp Auguſt, II, 382, 463, 465. — Kreuzzug, 467. — Charakter, 468. — in Sicilien, 471. — vor Akkon, 482. — Streit mit Richard Löwenherz, 476, 489. — Heimkehr, 490. — u. Agnes, 554. — u Philipp, 627. — u. Innocenz III, 644. III, 19, 106. — u Otto IV, 33. — ſiegt bei Bouvines, 38. — u. Alexius, 59. — 116, 214, 232. — Tod, 235. — 522. VI, 118, 186.
Philipp I von Frankreich. I, 24, 31, 49, 255, 415 VI, 235.
Philipp Chinardo, IV, 512.
Philipp der Hohenſtaufe, II, 228, 438, 577, 591, 613, 623. — erwählt, 625. — u. Otto, 628. — u Urban III, 629, 649, 655. — Schreiben der Fürſten an Innocenz für, 640 — Antwort, 642. — u. die Böhmen, 648. — ſchlägt Hermann von Thüringen, 650. — Fortſchritte, 652. — in Köln, 654. — in Bamberg, 661. — ermordet, 662. — 665. III, 523. IV, 266, 364. VI, 65.
Philipp von Ferrara, IV, 154, 164.
Philipp von Köln, II, 227, 248, 264, 268, 274, 276, 277, 294, 297, 324, 423, 524, 529, 544.
Philipp von Montfort, IV, 91, 466, 486, 497.
Philipp von Norwegen, III, 105.
Philipp von Paternon, IV, 129.
Philipp, Erzbiſchof von Ravenna, IV, 388, 482.

Philipp von Savoyen, VI, 503
Philippopolis, III, 89.
Philologie, VI, 476.
Philoſophie u. Theologie, III, 119. VI, 529. — III, 386. VI, 499, 517. — u. Päpſte, 532.
Phullendorf, Rudolf, II, 227.
Piacenza, Kirchenverſammlung, I, 43. — Schlacht bei, 260, 341. — II, 33. — u. Cremona, 115 — 192. — Verfaſſung, 226. — Univerſität, VI, 513.
Piemonteſiſche Städte, V, 226.
Pietro Gayto, II, 312.
Pilger, I, 40, 65. — Noth, 97, 111, 134, 154, 180, 202, 404, 508, 517, 520, 522. II, 406, 440, 461, 497 III, 167, 227. IV, 243. — Ermordung vieler, I, 116, 141, 404, 418.— Grauſamkeit, I, 150, 211, 404, 410, 508, 514 II, 458, 493. III, 43, 167, 223. — Seuche, I, 170. II, 493. III, 219 — Unſittlichkeit, II, 390, 495. III, 80, 227. VI, 339. — Geſetze, III, 48, 203 — V, 559. VI, 735, 746, 768.
Pilgerungen, I, 33. II, 516. III, 181. IV, 371. VI, 141, 227, 338, 345.
Pipin, I, 10. III, 629.
Piſa, I, 408. — u. Genua, II, 192, 206, 236, 571. IV, 52. — II, 569, 607. — III, 9, 29, 196. — u. Florenz, 200 IV, 378. — Handelsvertrag, III, 389. — u. Alfons X, IV, 375. — u. Karl von Anjou, 454, 546. — Verfaſſung, V, 113, 124, 149, 226, 449. — Handel, V, 465, 473, 585. — VI, 234. — Univerſität, 513. — Dom, 676.
Piſaner in Syrien, I, 408, 455. II, 384, 455, 487, 498. III, 290. IV, 259, 417. — in Sicilien, 552.
Piſaner Stadtgeſetze, V, 228, 441.
Piſtoja, V, 230, 433.
Platon, VI, 520, 527, 548.
Plötzkau, Konrad von, I, 348, 364.
Podeſta, III, 512. IV, 383. V, 117, 127, 129, 152, 155, 178, 195, 200, 211, 230, 235, 285, 316.
Pönitentiarien, VI, 32.
Pogen, III, 248. VI, 712
Polen, I, 376. II, 60, 184. — erobert, IV, 17, 252. — V, 103. VI, 175, 189.
Politik, V, 291. VI, 534, 567, 592, 601.
Polizei, III, 385. V, 239, 310. VI, 728.
Polowzer, IV, 14.
Pommern, III, 528. V, 103. VI, 334.
Pommerſche Fürſten, II, 224.
Pommerſche Städte, V, 301. VI, 413
Ponte di Valle, Schlacht bei, IV, 549.
Pontekorvo, III, 347.
Pontius von Tripolis, I, 426, 478.
Pordenone, V, 234.
Porphyr, VI, 686.
Portugal, III, 168. IV, 265. VI, 175.
Poſtulation, VI, 26, 100.
Potenza, IV, 572.
Präcentor, VI, 45.
Prälaten, Rechte derſelben, III, 182, 301. — in Apulien, 207, 403. — u. Friedrich II, IV, 35. — V, 67, 386. — Reichsdienſt, V, 72. VI, 133. — Beſitzthum, VI, 145.
Prämonſtratenſer, III, 212. VI, 35, 374, 387, 392, 400, 406, 453, 469.
Präſident in Italien, V, 97, 117.
Prävention, VI, 101.
Prag, Univerſität, VI, 498.
Predigten, VI, 242, 272, 628, 630.
Predigermönche, ſ. Dominikaner.
Pregadi, V, 257.
Preiſe der Dinge, V, 422, 500. — der Handwerker, V, 501. VI, 731.

Premontré, VI, 453.
Preußen, III, 212, 584. V, 48, 103, 481. VI, 331, 336, 777, 779.
Preußiſche Städte, V, 330.
Pribislav, I, 542. II, 159, 171, 172, 175, 223. IV, 24.
Prieſter, VI, 10, 77, 230, 298, 302. — Gelübde, III, 452. — Weihe, VI, 7, 46.
Prieſter Johannes, I, 495.
Primas, VI, 55.
Prioren, VI, 43, 368, 436, 438.
Privilegien der Prälaten, III, 182, 301.
Profeſſoren, V, 554. VI, 490.
Prokuratio, VI, 175, 216.
Prokuratoren, V, 127, 183. VI, 437. — des heil. Markus, V, 265.
Pronos, II, 159.
Propſt, VI, 43, 369.
Protonotarius, III, 354.
Provence, II, 178. IV, 437. VI, 762.
Provenzaliſche Dichtkunſt, VI, 620, 626.
Provinziale der Bettelmönche, III, 447, 452, 454.
Prozeßform, VI, 200. (ſ. Gerichtsverfaſſung.)
Prozeßkoſten, III, 367. V, 164, 378.
Prüfungsjahr, VI, 359, 436.
Pruſa, III, 300.
Ptolemäus, III, 413.
Pullanen, I, 456.
Puntido, II, 210.
Pyrrhus verräth Antiochien, I, 143, 147.

Quadrivium, VI, 475.
Quarantien, V, 259.

Radegaſt, I, 540.
Räthe (consilia), III, 361. V, 150, 168, 178, 182, 185, 206, 230, 255, 294.
Radikofani, III, 12, 178, 588. V, 234.
Raff- u. Leſeholz, V, 423.
Raguſa, V, 470.
Raimer von S. Quentin, IV, 25.
Raimund von Antiochien, I, 523. II, 330, 479.
Raimund von Bar, I, 279.
Raimund Berengar II, II, 178.
Raimund Berengar III, V, 100.
Raimund Berengar IV, III, 579.
Raimund Dupuy, I, 463.
Raimund von Pennaforte, III, 437. VI, 193.
Raimund Piletus, I, 178, 203.
Raimund von Poitou, I, 481, 485, 490, 527.
Raimund IV von Toulouſe nimmt das Kreuz, I, 54. — Zug, 89. — verweigert in Konſtantinopel den Lehnseid, 91. — vor Nicäa, 100, 103. — vor Antiochien, 140. — 176, 177, 180. — vor Tripolis, 183. — Streit mit Tankred, 185. vor Arka, 190. — zu Jeruſalem, 202, 207, 211, 217, 219. — vor Askalon, 223. — bei Laodicea, 225. — 404, 410. — Tod, 424.
Raimund VI von Toulouſe, III, 144, 146, 147, 156.
Raimund VII von Toulouſe, III, 150, 579. IV, 65, 74, 227.
Raimund II u. III von Tripolis, I, 485. II, 334, 335, 352, 367, 376, 377, 379, 384, 386, 392, 395, 398, 401, 404.
Raymundus Lullus, VI, 599.
Rainald von Boulogne, III, 35, 37, 39.
Reinald von Burgund, I, 337.
Rainald von Chatillon, II, 340, 343, 344, 381, 384, 385, 395, 402, 403.
Rainald von Köln, II, 76, 86, 109, 139, 141, 149, 154, 186, 187, 189, 193, 199, 200, 213, 217.
Rainald, Kreuzfahrer, I, 64.
Rainald Porchitus, I, 142.
Rainald von Spoleto, III, 277,

283, 299, 300, 307, 311, 490, 498, 674. IV, 54.
Rainer Kapocci, IV, 68, 72, 133, 134.
Rainer Scaccerius, VI, 307.
Rainulf von Apulien, I, 377, 380.
Rama, Schlacht bei, II, 378.
Ramla, I, 192, 399, 405. II, 496.
Raniano, I, 377.
Rapoto, Pfalzgraf, III, 248, IV, 27.
Raspampanum, III, 516, 517.
Rath der Zehn, V, 276, 298.
Rationalismus, III, 657. VI, 304, 529.
Raub, III, 381. IV, 170, 392. V, 395, 571.
Raubritter, IV, 349, 367, 369 V, 17, 392, 437.
Rauchfangſteuer, V, 515.
Ravendan, I, 119, 172.
Ravenna, I, 15. II, 88, 605. — 419. — Verſammlung (1231), 487. — u. Friedrich II, 678. — Verfaſſung, V, 141, 235, 427, 446, 447, 449, 532. — VI, 134, 145 — Univerſität, 513.
Ratzeburg, II, 278, 279, 552.
Realiſten, VI, 526, 568.
Rechberge, I, 288.
Rechtgläubige, III, 120.
Rechtsbeiſtände, V, 375.
Rechtspflege, II, 104. III, 329, 358, 363, 367, 375, 380, 388, 570. — V, 58, 64, 88, 378. VI, 424.
Rechtsquellen, V, 362
Rechtsſtudien, V, 368. VI, 272, 493.
Regalie, II, 324. III, 612. VI, 168, 188.
Regalien, II, 104. V, 110, 244, 541.
Regensburg, I, 241, 259. III, 553. IV, 27, 162, 271. V, 330, 428. VI, 749.
Reggio, I, 556. V, 240, 578 — Univerſität, VI, 513.
Reginald, III, 110.
Regularen, VI, 34, 109.
Reichsbeamte, V, 72.
Reichsbehörden in Sicilien, III, 353, 358, 362, 365. IV, 513.
Reichsdienſt, V, 551. — der Prälaten, 72. VI, 128, 133. — der Klöſter, 415, 426.
Reichsfahne, V, 570.
Reichsfriede, III, 381. V, 583. (ſ. Landfriede.)
Reichsgericht, III, 362, 372, 386.
Reichsgränzen, V, 98.
Reichsgut, III, 408, 609. IV, 190, 292, 515. V, 92, 510, 530, 538.
Reichskämmerer in Sicilien, III, 365, 367, 375, 409.
Reichskleinode, I, 244, 251. III, 172, 181. IV, 175, 192. V, 84.
Reichsminiſterialen, V, 32.
Reichsſiegel, III, 354, 363. IV, 175. V, 306, 377.
Reichsſtädte, IV, 190.
Reichsſtände, V, 66, 379. VI, 128.
Reichsſteuern, V, 124, 537.
Reichstage, in Tribur (1119), I, 307. — Würzburg (1121), 312; (1153) II, 17; (1156) 60; (1158) 63; (1165) 199; (1208) 669. — Worms (1122), I, 315; (1192) II, 547. — Magdeburg (1135), I, 354. — Goslar (1139), 369, 374. — Speier (1146), 504; (1177) II, 268; (1237) III, 601. — Regensburg (1149), I, 529; (1156) II, 56. — Beſançon (1157), 75. — Konſtanz (1153), 17; (1183) 288. — bei Ronkalia (1154), 22; (1158) 101. — Bamberg (1169), 227. — Mainz (1184), 292; (1188) 422; (1198) 628; (1208) 664; (1212) III, 32; (1235) 562. — Nürnberg (1189), II, 529; (1212) III, 21. — Gelnhauſen (1186), II, 325. — Saalfeld (1194), 556 — S. Germano (1208), 621 — Lodi (1212), III, 20. — Frankfurt (1212), 21; (1213) 32; (1252) 347. —

Cremona (1226), 244. — Boppard (1234), 548. — Foggia (1240), 674. — Eger (1240), IV, 29. — überhaupt, II, 345. V, 86.
Reichsunmittelbarkeit, IV, 348. V, 91.
Reichsverfaſſung, II, 582. III, 369. 623. IV, 347. V, 68.
Reichsvikarius, V, 65.
Reichswürden, V, 72.
Reinerus, III, 141.
Reinhardsborn, Abt von, III, 529.
Reinhart Fuchs, VI, 649.
Reinmar von Zweter, III, 576. IV, 157. VI, 633, 747, 768.
Reiſen nach Rom, VI, 71.
Reiſende, VI, 731.
Rektoren in Benevent, III, 342. — des Lombardenbundes, V, 168. VI, 220. — 504, 511.
Religion der Slaven, I, 536. — u. Philoſophie, III, 119. VI, 521, 529.
Religiöſe Gedichte, VI, 634.
Reliquien, I, 40. II, 506. III, 168, 172. IV, 71, 85, 175, 219, 229, 416. V, 423, 577. VI, 311.
Renier, IV, 129.
Repräſentanten des Volks, III, 370, 371.
Reſervation, VI, 101, 176.
Reſidenz, V, 86. VI, 43, 47, 213.
Reue, VI, 142, 224, 300, 323.
Reutlingen, IV, 163.
Rheims, Kirchenverſammlung in, I, 309. V, 342. VI, 33, 46.
Rhetra, I, 537.
Richard Löwenherz von England nimmt das Kreuz, II, 463, 467. — u. ſein Vater, 464. — Charakter, 468, 476, 491, 517, 566. — in Sicilien, 471. — u. Tankred, 473. — in Cypern, 479. — vor Akkon, 481. — u. Leopold von Oeſterreich, 485, 497. — Streit mit Philipp Auguſt, 489, 476. — vor Joppe, 495, 512. — vor Askalon, 497. — Unterhandlungen mit Saladin, 499, 509, 516. — Heimkehr, 518, 557. — Gefangennehmung, 559. — in Hagenau verklagt, 562. — Rückkehr nach England, 565. — u. Otto, 627, 629. — III, 34. — Tod, 110. — 144. V, 504, 530, 577. VI, 225, 430, 769.
Richard von Acerra, II, 536, 543, 546, 588.
Richard Filangieri, Marſchall, III, 283, 290, 492. IV, 87, 316, 330.
Richard von Kapua, I, 562.
Richard von Kaſerta, IV, 288, 475, 476, 491.
Richard von Kornwall, III, 431. IV, 41, 188, 289, 362, 375, 377, 503, 531. VI, 265.
Richard, Graf von Marſika, IV, 429.
Richard von Moliſa, II, 314.
Richard Palmer von Syrakus, II, 312, 314.
Richard von Salerno, I, 117.
Richard Signia, III, 209.
Richard v. S. Viktor, VI, 558.
Richenza, Kaiſerin, I, 325, 346, 352, 365, 371. V, 84.
Richter, III, 357, 361, 367. V, 110, 118, 163, 371.
Richtſteig, V, 365.
Ritter der heiligen Maria, VI, 781.
Ritterorden, I, 461. II, 348, 387. III, 46, 48, 164, 231, 243, 285, 288, 307, 330, 499, 585. IV, 88, 91, 93, 234, 258. VI, 95, 153. VI, 775.
Ritterſchlag, III, 404. IV, 483. V, 572. VI, 751, 759.
Ritterthum, I, 536. III, 336, 379, 382, 384. V, 55, 296, 577, 582. VI, 758, 774.
Robert von Arbriſſel, VI, 452.
Robert von Artois, III, 661, 662. IV, 232, 240, 242.
Robert von Bari, IV, 576, 577.
Robert von Citeaux, VI, 440.
Robert von Curzon, III, 97.
Robert II von Flandern nimmt das Kreuz, I, 53. — in Konſtan-

tinopel, 89 — Rückkehr nach Europa u. Tod, 400.
Robert III von Flandern, IV, 486, 577.
Robert Guiskard, I, 20, 29, 83, 357. — Charakter u. frühere Verhältniſſe, 554. — u. Roger, 556, 558. — u. Nikolaus, II, 557. — vor Bari, 560. — in Sicilien, 561. — u. die Barone, 562. — u. die Byzantiner, 565, 573. — u. Gregor VII, 570. — Tod, 573. — III, 331.
Robert, Kaiſer von Konſtantinopel, III, 239, 240, 619.
Robert von Lavena, IV, 552, 553, 570.
Robert von Lecce, II, 532.
Robert von Loria, IV, 492.
Robert von der Normandie, Charakter, Kreuzzug, I, 52, 94. — Rückkehr u. letzte Schickſale, 401.
Robert von Paris u. Alexius, I, 92.
Rocca d' Arce, II, 543. III, 209, 301.
Rodvan, I, 127, 164, 172, 195, 422, 426.
Römer u. Lothar, I, 349. — u. Tivoli, 382. — u. Konrad, 385. u. Hadrian IV, II, 34. — Rede an Friedrich I, 42. — Kampf mit demſelben, 46. — Niederlage, 214. — u. Klemens III, 540. — u. Tuskulum, 542. — u. Gregor IX, 283, 311, 499, 514 (1234) 387, 616, 649, 669. (1240) 673. — 407. — u. Viterbo, 518. — u. Friedrich II, 672. — u. Innocenz IV, IV, 276, 304.
Römiſches Recht, III, 318, 376. V, 365, 367. VI, 194, 195, 499.
Röſten des Flachſes, III, 387.
Roffried von Benevent, III, 283.
Roffried von Montekaſſino, II, 538, 567, 576, III, 348.
Roger von Andria, II, 536.
Roger von Antiochien, I, 426, 434, 435.
Roger von Apulien, I, 355.
Roger Bakon, III, 465. VI, 516, 535, 612, 615.
Roger von Barneville, I, 152.
Roger von Mühlen, II, 396.
Roger, Prinz, II, 306, 309.
Roger von Reggio, II, 312.
Roger I von Sicilien, I, 35, 84, 357, 377, 379, 505, 513, 529, 531, 545, 556, 558, 561, 574.
Roger II u. Honorius II, I, 575. — gebannt, 576. — König, 577. — II, 64, 532. III, 319, 325, 340, 351, 353, 362, 377, 395, 399.
Roland, VI, 638.
Rom, I, 15. — Gefechte (1111), 265. — Einnahme durch die Normannen, 571. — Kirchenverſammlungen, 272, 296, 316, 378. II, 284. (1240) IV, 34. — u. Lucius II, I, 382. — u. Arnold von Brescia, II, 36. — u. Friedrich I, 47. — Unruhen, 298, 381, 571. III, 12. — gebannt, II, 37. — Peſt, 217. — überſchwemmt, III, 311. — IV, 36. — u. Brankaleo, 375. — u. Petrus Viko, 445. — u. Konradin, 550. — Verfaſſung, V, 240. — u. Tivoli, 242. I, 381. — Wallfahrten nach, VI, 344. — Univerſität, 513.
Romane, VI, 624, 626.
Romaniſche Baukunſt, VI, 673.
Romano, Familie, III, 4, 257, 507, 595, 602, 634.
Romanus (Gertruds Gemahl), IV, 355.
Romanus Diogenes beſiegt, I, 39, 127, 564.
Romuald, VI, 446.
Romulus Auguſtulus, I, 5.
Ronkalia, I, 260, 356. II, 19, 23. — Reichstag u. Beſchlüſſe, 101, 258. — III, 399. V, 108, 542. VI, 489.
Roſchild, II, 167.
Roscelin, VI, 526.
Roſa, heilige, IV, 286.
Roſe, goldne, VI, 70, 228.
Roſengärten, VI, 638, 663.
Roswitha, VI, 650.

Rothart von Mainz, I, 240, 248, 258.
Rucho der Ottlinger, IV, 529, 530.
Rudolf von Antiochien, I, 481, 482.
Rudolf von Burgund, I, 17.
Rudolf Conceſi, II, 245.
Rudolf von Ems, VI, 635.
Rudolf von Habsburg, III, 173. — zum Ritter geſchlagen, 617. — IV, 187, 485. VI, 653.
Rudolf von Mainz, II, 182. VI, 248.
Rudolf der Mönch, I, 503.
Rudolf von Pfullendorf, II, 227.
Rudolf von Soiſſons, IV, 91.
Rudolf von Schwaben, I, 28, 50.
Rudolf von Trier, II, 296, 326, 524.
Rudolf von Varila, III, 532.
Rügen, II, 224.
Rüſtung der Ritter, V, 552, 560. VI, 764.
Rugia, I, 181, 478.
Rußland von den Mongolen erobert, IV, 15, 263. — V, 479. VI, 346.

Sabellius, VI, 280.
Sachſen, I, 11, 238, 278, 281, 311, 367. II, 176.
Sachſenſpiegel, V, 364.
Sachwalter, III, 358, 380.
Sächſiſche Kaiſer, I, 13. VI, 20.
Sänger, III, 423, 431, 432. VI, 45, 452, 632, 658, 664.
Saifeddin, I, 494, 526.
Sakramente, III, 125, 137. VI, 10, 296.
Saladin, II, 326, 357, 360, 366, 367. — u. Nureddin, 368, 371. — Abſtammung, 372. — Charakter, 373, 415, 516. — beſiegt, 378 — 379. — vor Cäſarea, 384. — 395 — ſiegt bei Tiberias, 401. — 403. — vor Jeruſalem, II, 408. — 426, 447, 451. — vor Akkon, 457. — 484, 489, 491, 496. — Unterhandlungen mit Richard Löwenherz, 499, 509, 516. — 506. — vor Joppe, 510, 514. — u die Pilger, 516. — Tod, 518, 586. — III, 285. V, 587.
Saladins Nachfolger, II, 586. III, 41.
Saladinszehnten, II, 466. V, 525. VI, 154.
Salamanka, Univerſität, VI, 516.
Saleh, II, 339, 351.
Saleh, Kamels Sohn, IV, 89, 92.
Salerno, I, 562, 575. II, 545, 570. — Univerſität, III, 386, 411, 417. VI, 498, 616.
Salimbeni, III, 471, 623. IV, 173, 278, 300, 408, 411. VI, 181.
Salinguerra, III 3, 7, 13, 20, 191, 257, 506, 596, 606, 675, 676. IV, 64.
Salz, III, 393. V, 449, 472, 543.
Salzſteuer, IV, 459. V, 517, 534, 536.
Samarkand, IV, 13.
Samoſata, I, 123.
Sancho I von Portugal, III, 102.
Sancho II, IV, 143, 265.
Saracenen in Sicilien, II, 320, 531, 536. III, 16, 231, 233, 236, 244, 325, 346, 382, 399, 431, 502, 605, 637, 640, 674. IV, 106, 322, 406, 479, 485, 487, 543. VI, 152.
Sardinien, II, 193 205. III, 630.
Sarudſch, I, 123, 175.
Saſſaniden, I, 7.
Savona, IV, 51, 52. V, 205.
Savoyen, IV, 380.
Schachſpiel, VI, 467, 733, 751.
Schätze, V, 527. VI, 226.
Schamseddaula, I, 151, 153.
Schaver, II, 351, 354, 360.
Scheidungen, V, 135. VI, 266, 699, 702.
Schenkungen an Kirchen u. Klöſter, III, 330, 468. V, 509. VI, 52, 147, 157, 362, 371, 375, 413, 414.

Schießpulver, VI, 615.
Schiffbrüchige Güter, III, 381. V, 441.
Schiffe, III, 374, 388, 394, 560. V, 585.
Schiiten, I, 450.
Schillinge, V, 489, 495, 497.
Schirkuh, II, 351, 353, 354, 357, 360, 372. III, 226.
Schließung des großen Rathes, V, 269.
Schlüſſel Petri, III, 300, 302, 303. VI, 61, 63, 66, 115, 301.
Schmuckmittel, VI, 725.
Schnabelſchuhe, VI, 253, 722.
Schönfeld, Graf von, II, 645.
Schönheitslehre, VI, 536.
Schöpfung, III, 323. VI, 283, 285, 551, 569.
Schöppen, III, 344, 376. V, 31, 59, 162, 306, 319, 324, 371.
Scholaſtiker, III, 119. VI, 519.
Scholaſtiſche Philoſophie, VI, 519.
Schreiber, päpſtliche, IV, 101, 330.
Schriftliches Verfahren, III, 376. V. 379. VI, 200.
Schriftſtellerei, VI. 486.
Schulbücher, Schulgeld, VI, 477, 478, 480.
Schulden, III, 379. V, 354, 453, 528, 559.
Schulden der Geiſtlichen u. Klöſter, III, 379. V, 460. VI, 162, 382.
Schulen, III, 155, 413. V, 335. VI, 270, 474.
Schultheiß, V, 309, 371.
Schutzgeld, VI, 174.
Schutzvögte, V, 64. VI, 135, 373, 381, 415, 442.
Schwabenſpiegel, V, 365. VI, 535.
Schweden, II, 163. IV, 262. V, 585.
Schwerin, Günzel von, II, 172, 173, 175, 176, 277.
Schwert, geiſtlich u. weltlich, VI, 60, 115.
Schwertbrüder, III, 585. VI, 336, 779.
Schwertmagen, V, 381.
Schwicker, II, 17.
Schwören, VI, 265.
Seegeſetze, V, 589.
Seehandel, V, 585.
Seele, VI, 283, 285, 555, 560, 567, 572, 580, 582, 598.
Seelenmeſſen, III, 553. VI, 377.
Seemacht, III, 374. V, 585.
Seeraub, III, 49, 388. V, 439, 585.
Seeſtädte, III, 375. V, 338.
Seetaktik, V, 588.
Seidenwebereien, V, 429.
Seiltänzer, VI, 748.
Sekten der Chriſten, III, 123.
Sekten der Muhamedaner, I, 37, 195.
Selbſthülfe, III, 333.
Seldſchuk, I, 38.
Seldſchuken, I, 38, 195, 434. II, 369.
Seligkeit, VI, 290, 303, 579, 585, 597.
Selvaggia heirathet Ezelin, III, 616.
Semlin erobert, I, 59.
Senator von Rom, I, 382. II, 603. IV, 47, 377, 519. V, 244, 246.
Severino, IV, 134, 136. VI, 98.
Sibylla von Jeruſalem, II, 350, 375, 377, 381, 392, 437, 459.
Sibylla von Sicilien, II, 532, 572, 574, 613.
Sichelwagen, V, 576.
Sicilien, Unruhen, II, 69, 306, 314, 531. 472, 534, 617. III, 207, 325, 326. IV, 331. — für Konradin, 544. — VI, 19.
Sicilianiſche Vesper, IV, 592.
Sidon, I. 191, 425.
Siebeneichen, Hermann von, II, 219.
Siegel, VI, 771.
Siegfried von Acerra, III, 209.
Siegfried I von Mainz unternimmt einen Kreuzzug, I, 40.
Siegfried II von Mainz, II, 645, 656, 664. III, 19, 247, 535.

IV, 26, 162, 194. V, 328 VI, 163.
Siegfried von Orlamünde, II, 290.
Siegfried, Pfalzgraf, I, 242, 258, 270, 277.
Siena, Landtag zu, II, 236. — IV. 291. — u. Florenz, 407. — 449. — Verfaſſung, V, 117, 124, 248, 457, 474, 532. — Univerſität, VI, 513. — 683, 694, 755.
Sigelgaita, I, 557, 566, 569.
Signa Paparum, VI, 73.
Signoria, V, 255.
Silveſter II, III, 125, 129. VI, 614.
Simeon, Patriarch, I, 42.
Simon Auria, II, 207.
Simon, Kardinal, IV, 443.
Simon von Montfort, III, 50, 59, 94, 144, 147, 149, 151, 156. IV, 227.
Simon von Saarbrück, II, 180.
Simon von Theano, IV, 67.
Simonie, I, 19, 24. IV, 97. VI, 20, 25, 102, 185, 211.
Sinigaglia, V, 174.
Sitten der Katharer, III, 127. — der Geiſtlichen u. Mönche, I, 19. III, 155. IV, 149. V, 457. VI, 53, 86, 88, 98, 128, 142, 160, 204, 245, 259, 391, 460, 749 — der Preußen, III, 584 — Mongolen, IV, 4. — überhaupt, VI, 698.
Sittenlehre, Bearbeitung derſelben, VI, 305, 534, 543, 545, 567, 572.
Skeptiker, VI, 522, 525, 611.
Sklaven, III, 346. IV, 237. V, 4, 138, 415, 483. VI, 127.
Skurkola, IV, 559, 581, 605.
Slaven, Geſchichte, Sitten, Gebräuche, I, 283, 354, 535. II, 170. VI, 743. — Religion, I, 537. — Bekehrung, 540. VI, 334. — II, 159, 224. — Krieg gegen, 175, 226. — Seeraub, 170.
Slaviſche Biſthümer, II, 13, 158.
Slaviſche Leibeigenſchaft, V, 18.
Sobieslav von Böhmen, I, 332, 337.
Sold, III, 373. V, 502, 548, 556, 589.
Söldnerdienſt, III, 353, 373. V, 551, 555.
Soeſt, V, 331.
Sokman, I, 41, 164, 413.
Sonett, VI, 620.
Sonderleute, VI, 420.
Sonntagsfeier, V, 18, 421, 446. VI, 265, 338.
Sophie von Brabant, IV, 181, 499.
Sorbonne, VI, 505.
Sordello, IV, 384.
Spanien, I, 31. III, 103, 197, 235. IV, 143. VI, 18, 779.
Speier belagert, I, 342. — Reichstag, 504, 268, 601. — Verfaſſung, V, 331, 540.
Speiſen, III, 385. V, 446.
Speronella Dalesmanini, III, 4.
Spiegel, V, 423.
Spiele, I, 471. III, 431, 560, 561. VI, 749.
Spielen, II, 469. V, 4. VI, 732.
Spielhäuſer, III, 385.
Spilmagen, V, 381.
Spinola, III, 374. IV, 461.
Spoleto, Einnahme von, II, 48. III, 13, 177, 234, 251, 299, 499, 511, 672. V. 234.
Spolie, II, 325, 582. III, 157, 182, 183. VI, 168, 188.
Sporteln, III. 367, 380, 385. V, 378. VI, 200.
Staatsausgaben, III, 405.
Staatseinnahmen, III, 402.
Staatsrecht, deutſches, III, 576. V, 1. — italieniſches, V, 108.
Stabat mater, VI, 619.
Stade, II, 279, 281, 579. V, 332, 442.
Stadtrath, V, 308.
Städte im Allgemeinen, III, 319, 339, 370. — Gründung, 422. — Geſetze, 567, 570, 571. V, 46, 89, 104. — Abhängigkeit, V, 173. — Beſteuerungsrecht, V, 511, 540.

Städte u. Adel, III, 342, 343. V, 120, 185, 189, 302, 313. — u. Geiſtlichkeit, 119, 124, 207, 222, 292, 310, 324, 342. VI, 126. — u. Kaiſer, V, 108, 195, 207, 291, 302, 312. — u. Landleute, 138, 190, 215.
Städte, apuliſche, I, 358, 379. III, 339, 399.
Städte, deutſche, III, 573. IV, 26, 161. V, 78, 300, 315.
Städte in England, V, 343.
Städte in Frankreich, V, 339.
Städte, italieniſche, lombardiſche, I, 20, 340, 356. II. 21, 24, 48, 82, 92, 115, 185, 232, 289, 539. III, 1, 189, 196, 257, 342, 485, 574, 589, 625, 675. IV, 53, 286, 378. V, 104, 305.
Städte u. Klöſter, VI, 412, 429.
Städte in Spanien, V, 343.
Städtebund, deutſcher, IV, 367, 506. V, 304, 336, 584. — lombardiſcher, II, 210, 218, 232, 578. III, 258, 488, 591. V, 166, 292. — tusciſcher, V, 170. — im Kirchenſtaat, 171.
Stände, I, 18. III, 369, 379. V, 86.
Stapelrecht, V, 451.
Statutarii, V, 182.
Statuten der Städte, V, 161.
Staupbeſen, III, 486.
Stedinger, III, 541.
Stehende Heere, III, 373. V, 557, 580. VI, 471.
Steiermark, II, 275. III, 600. IV, 358. VI, 189.
Stephan Badoer, III, 676, 677.
Stephan von Blois nimmt das Kreuz, I, 53, 94, 145, 155, 157, 402.
Stephan Langhton, III, 112.
Stephan von Perche, II, 315, 319.
Stephan von Thiers, VI. 451.
Stephan von Ungern, II, 62. IV, 262.
Sterndeuterei, III, 425, 562. VI, 614, 740.
Steuerfreiheit der Geiſtlichen, III, 242, 328. V, 132. VI, 164. — des Adels, V, 506. — der Klöſter, 423, 428.
Steuern überhaupt, III, 335, 349, 372, 373, 398, 434. IV, 31, 37. V, 347, 506, 583. — Erlaß, V, 527. — kaiſerliche, I, 510. — biſchöfliche, VI, 172. — kirchliche, 429. VI, 156. — der Juden, V, 346. VI, 151. — päpſtliche, IV, 113, 132, 144, 150, 341, 402. VI. 119, 173. — in verſchiedenen Ländern, IV, 515. V, 529. — der Geiſtlichen an Laien, III, 663. IV 131, 444. V, 133, 515. VI, 167. — der italieniſchen Städte, V, 183, 216, 224.
Stickereien, IV, 234. V, 430.
Stiergefechte, VI, 753.
Stiftsherren, IV, 96. VI, 32, 55, 156, 159, 189, 253, 270, 430, 453.
Stiftungen in Klöſtern, VI, 125, 378, 736.
Stilicho, I, 4.
Stolgebühren, I, 471. VI, 154.
Strafen, II. 54, 469. III, 348, 368, 377, 378, 381, 385, 453, 569, 663, 674. V. 134, 164, 216, 237, 320, 322, 347, 388, 419, 499, 571, 582. VI, 45, 139, 249, 430, 467, 503, 510, 547, 705.
Strandrecht, III. 203, 388, 389. V, 310, 440.
Straßburg, V, 332. VI 203, 676.
Straßenpflaſter, VI, 728.
Straßenreinigung, V, 239. VI, 729.
Strategopulos, IV, 419.
Stratigoten, III, 340, 341, 366.
Strickläufer, I, 155.
Studenten, III, 415. V, 554. VI, 474, 489, 492, 725.
Studentenunruhen, VI, 495, 509.
Stumme, V, 382.
Subdiakonen, VI, 7, 301.
Sueno von Dänemark, I, 134, 543. II, 8, 163, 167. VI, 631.
Sünde, III, 134. VI, 224, 286, 289, 300, 539, 546, 553, 558.

Sündenfall, VI, 286.
Suger, I, 511, 528. V, 516. VI, 693.
Sunniten, I, 37, 450. IV, 372.
Supernaturalismus, VI, 304, 547.
Surianer, I. 453.
Suſa, II, 219, 244. V, 120.
Sutri, Kirchenverſammlung in, I, 19. — Vertrag, 261. — Verfaſſung, V, 234.
Svantevit, I, 537. II, 224.
Swerker, König von Schweden, II, 9, 163.
Swerrir von Norwegen, III, 104.
Sylveſter II (ſ. Silveſter).
Syndikat, III, 345. V, 159.
Synodatikum, VI, 172.
Synoden, VI. 398.
Syrien, Handel, III, 394. V, 473.

Tadel der Päpſte, VI, 75, 180. — der Klöſter, 354.
Tänzerinnen, III. 432.
Tafelrunde, VI, 625.
Tafrok, I. 395.
Tagelohn, III. 386.
Tagliakozzo, Schlacht bei, IV, 559, 609.
Taher, I 37.
Tajan, IV, 9.
Takieddin Omar, II, 401, 403, 413.
Takt, VI, 665, 668.
Talmud, V. 350.
Tamim, I, 558.
Tanchelin, III, 135.
Tanis, III, 223.
Tankred nimmt das Kreuz, I. 54, 100, 107. — in Cilicien, 113. — im Streite mit Balduin, 114. — vor Antiochien, 141, 180. — Streit mit Raimund, 185. — Ausſöhnung, 207. — in Jeruſalem, 211. — bei der Königswahl, 391. — vor Antiochien, 396. — glückliche Fortſchritte, 422. — u. die Griechen, 423. — u. Bertram von Tripolis, I, 424. — Tod, 426.
Tankred von Altavilla, I, 549.
Tankred von Sicilien, II, 472, 532, 535, 536, 538, 545, 567, 568. VI, 701.
Tanzen, III. 431. VI. 664, 747.
Tapeten, V. 430. VI, 694.
Taphnuß, I. 175.
Tari, III, 396.
Tarſus belagert u. eingenommen, I, 113.
Tatikios, I, 95, 104, 108, 134.
Tatislav, II. 226.
Taufe, III, 123. IV, 130. V, 349. VI, 237, 289. VI, 297, 334.
Taufnamen, VI, 773.
Tauſch, V, 481. VI, 159, 212, 373.
Tavernieri, IV, 167.
Taxen, V, 426, 431.
Tellbaſcher, I 119, 174.
Tempel Jeruſalems, I, 198. II, 413. III 292, 297, 303, 306.
Tempelherren, Stiftung, Verfaſſung, I, 463. — vor Damaskus, 528. II, 332, 337, 359, 367, 387, 392, 396, 421, 504. III, 47, 95, 146, 168, 216, 235, 290, 295, 311, 313, 497, 637, 638. IV, 90, 93, 210, 417. VI, 96, 776.
Tempera, VI. 693.
Tenchebrai, I, 40.
Terni, V, 129.
Terracina, V. 250.
Tertiarier, III, 456. V, 427.
Teſta, II 537. III, 638. IV, 167.
Teſtamente, III, 330, 351, 362. — der Dienſtleute, V, 41. — der Geiſtlichen, 383. VI, 157, 177, 185. — der Pilger u. Kaufleute, V, 442.
Teufel, III, 124, 436. VI, 284, 293, 589, 650, 739, 741.
Thaddäus von Sueſſa, III, 421, 496. IV, 62, 74. — in Lyon, 100, 102, 105, 111, 168, 174, 175.
Theobald von Annibalis, IV, 484, 490.
Theobald II von Champagne, I, 499.

Theobald III von Champagne, III, 50, 52.
Theobald von Navarra, IV, 89.
Theodor von Edeſſa, I, 120. — Tod, 123.
Theodor von Epirus, II, 166.
Theodor von Flandern, VI, 22.
Theodor von Köln, III, 19.
Theodor Laskaris, III, 67, 79, 88, 92, 239. IV, 418.
Theodora von Oeſterreich, III, 581.
Theodorich, I, 5. V, 367.
Theodorich von Trier, I, 41.
Theokratie, I, 21, 32.
Theologie, III, 119. V, 368, 369. VI, 272, 275, 499, 501, 530, 548, 577, 597.
Thereſia von Portugal, III, 102.
Theurung, V, 422, 448. VI, 730.
Thiemo von Salzburg, I, 402, 405. VI, 689.
Thiere, VI, 287, 557.
Thiergärten, III, 427, 430.
Thiergeſchichte Friedrichs II, III, 426. — Albert des Großen, VI, 568.
Thierry, II, 396, 399, 402.
Thomas von Acerra, III, 282, 283. IV, 330.
Thomas von Aquino, III, 282, 465 — u. die Bettelmönche, 477. — IV, 288. V, 96, 361. VI, 276. — theolog. Syſtem, 576, 610, 662, 785.
Thomas Becket, II, 196, 231.
Thomas von Celano, VI, 619.
Thomas II von Savoyen, II, 655. III, 20, 465. IV, 275, 311, 374, 380. V, 97, 556.
Thorn, V, 330.
Thüringiſche Erbſchaft, IV, 181, 267, 354, 500.
Thürme, I, 133. II, 123, 457. III, 217. IV, 152. VI, 615, 679.
Tiber, Ueberſchwemmung, III, 311.
Tiberias, Schlacht bei, II, 398.
Tiepolo, III, 599, 676, 680. V, 269.
Tivoli u. Rom, I, 381. II, 47. V, 242, 251.
Todte Hand, III, 346. V, 515. VI, 147, 375.
Todſchlag, 377, 382. V, 389, 396. VI, 248.
Todesſtrafe, III, 378, 382. V, 391.
Toghrul, I, 42.
Togthekin, I, 434, 443.
Toko, II, 164.
Tomaſo da Stefani, III, 418.
Toronum, II, 379, 456. III, 44.
Torre, Guido, IV, 381.
Torre, Martin u. Philipp, IV, 382, 393, 463, 508, 546. V, 218.
Torrerella, Schlacht bei, IV, 392.
Tortona belagert, II, 28. — hergeſtellt, 83. — 188. — Verfaſſung, V, 123, 251.
Tortur, III, 385. IV, 378. V, 402. VI, 200.
Toulouſe, Kirchenverſammlung in, I, 148. — V, 342. — Univerſität, VI, 507.
Tours, Schlacht bei, I, 10. — Kirchenverſammlung in, II, 189.
Tradition, III, 140.
Trapezunt, III, 92.
Trani, III. 340, 391. IV, 339.
Transſubſtantiation, III, 123, 126, 130. IV, 130. VI, 299.
Trauung, VI, 266.
Traverſario, II, 242.
Treviſo, V, 251. — Univerſität, VI, 513. — 755.
Trezzo, Einnahme von, II, 119, 212.
Tribur, Reichstag in (1119), I, 307.
Trident, V, 304, 524.
Trier, II, 296. V, 304.
Trieſt, V, 333, 535.
Triglav, VI, 335.
Trinken, III, 213, 429, 584. VI, 264, 388, 744.
Trinklieder, VI, 619, 632.
Trino, V, 252.
Tripolis, I, 183, 190, 425, 461. II, 416.

Tripolis in Afrika, I, 531.
Triſtan, VI, 640, 761.
Trivium, VI, 475.
Troja, I, 380. III, 347, 420. IV, 263.
Troubadours, VI, 621.
Troyes, I, 257.
Tuch, III, 385. V, 428, 524.
Tübingen, II, 195, 202.
Türkiſche Kriegsweiſe, I, 492. V, 575.
Tugend, VI, 288, 543, 558, 571, 587, 774.
Tuli, IV, 11, 13.
Tunis, V, 469.
Turin, II, 244. V, 253.
Turniere, III, 197. IV, 230. V, 30, 583. VI, 764.
Tuſchi, IV, 14.
Tuscien, I, 341, 380. II, 606 III, 671. IV, 54, 378, 407, 415.
Tusciſcher Bund, V, 170.
Tuskanella, V, 253.
Tuskulum, II, 213, 540. — zerſtört, 542.
Tyrus, I, 192, 425. — erobert, 443. — belagert, II, 451.

Ubaldini, Kardinal, IV, 196, 416.
Ubriacchi, IV, 40.
Uebelſtände in den Klöſtern, VI, 460. — Beſſerung, 468.
Ugolino Buzacherini, IV, 38.
Uhr, III, 430. VI, 615.
Ulm, IV, 163. V, 333.
Ulrich von S. Gallen, III, 30.
Ulrich von Halberſtadt, II, 19, 268, 276.
Ulrich von Kärnthen, II, 559. IV, 503.
Ulrich von Kyburg, III, 170.
Ulrich von Lichtenſtein, VI, 633, 783, 789.
Ulrich von Weimar, I, 277.
Ulrich von Würtemberg, IV, 159, 503, 533.
Umberga u. Wolo, I, 141.
Umſtand, V, 379.
Uneheliche Kinder, III, 452. V, 382. VI, 706.
Unfehlbarkeit des Papſtes, VI, 67.
Ungchan, IV, 7.
Ungern, I, 13, 16, 71, 377. II, 429. III, 105, 530. — verwüſtet, IV, 21. — 184, 262. V, 104. — Steuern, 529. — 585. VI, 20, 103.
Univerſitäten, III, 415. VI, 487.
Unnatürliche Ausſchweifungen, VI, 714.
Untergang der Welt, VI, 740.
Unterrichtsgegenſtände, VI, 475, 480.
Upſala, VI, 53.
Urach, Egeno von, III, 187, 548.
Urach, Konrad von, III, 264, 271.
Urbans II Charakter u. Bildung, I, 30. — Rede in Clermont, I, 44. — erhält Nachricht aus Antiochien, 170. — 234, 237, 574. VI, 59, 129, 367.
Urban III. gewählt, II, 321. — 419.
Urban IV, IV, 422. — an Jakob I von Aragonien, 428. — u. Ludwig IX, 434. — u. Karl von Anjou, 438. — u. Manfred, 430, 440, 442. — Tod, 447. — 505. VI, 98.
Urkunde der Liebe, VI, 442, 454.
Urkunden, III, 377, 379, 380. V, 375. VI, 72, 207, 629, 657.
Urſini, III, 98. IV, 543.
Utrecht, II, 9.

Valombroſa, Kongregation von, VI, 451.
Valvaſſores, V, 121, 165.
Vandalen, I, 4
Vaſallen, III, 332, 334, 345, 355, 399. V, 29, 35, 405 (ſ. Lehnsweſen).
Vatazes, III, 621, 680. IV, 85, 86, 295, 418, 603.
Vaucouleurs, III, 31. VI, 400.
Vehmgerichte, V, 386.
Veldeke, Heinrich von, VI, 639, 643.
Velletri, V, 253.
Vendome, Burkard u. Johann, IV, 466, 479.

Venedig, I, 293, 408, 533. IV, 128. — u. Friedrich I, II, 107, 191. — u. Emanuel, 238. — Friede von, 256, 264. — Vertrag mit den Kreuzfahrern (1200), III, 51. — u. Jadera, 56. — Handel, 92. V, 452, 467, 473, 477. — III, 196. — Handelsvertrag mit Friedrich II, 389. — u. Ravenna, V, 449. — u. Ezelin, IV, 507. — III, 635. — Vertrag mit Gregor IX, 667. — u. Ferrara, 675. — u. Faenza, 679. — u. Piſa, IV, 380. — Verfaſſung, V, 135, 253, 297. — Finanzen, 534. — Seemacht, 586. — VI, 19, 357.
Venetianer in Syrien, I, 408, 455. IV, 417. V, 590. — u. die Aegypter, I, 440. — Vertrag mit den Kreuzfahrern, 441. — vor Tyrus, 444. — II, 384, 487. — Kreuzzug gegen Konſtantinopel, III, 56. — Vergrößerung ihrer Macht, 86, 92. — 197. — u. Michael Paläologus, 460. — V, 467, 578.
Veräußerung, Verpfändung u. Verſchuldung der Kirchengüter, VI, 159, 379, 437, 439.
Veräußerungen, V, 110, 121. VI, 159.
Verbrauchsſteuern, V, 517.
Verbrechen, III, 377, 378, 382. IV, 6, 386. VI, 197.
Verbrennen der Ketzer, III, 512, 536, 542, 644. V, 393. VI, 324, 327.
Vercelli, Univerſität, VI, 491, 514.
Verdun, Vergleich zu, I, 11. — V, 98. — Verfaſſung, V, 333. — VI, 129.
Verfaſſung von Neapel, III, 369.
Verfaſſung des Königreichs Jeruſalem, I, 457. — der Klöſter, VI, 431.
Verfluchungen, VI, 142, 157.
Vergiftungen, IV, 295, 299.
Veringen, II, 271.
Verjährung, V, 46. VI, 149, 375.
Veroli, Zuſammenkunft, III, 230.
Verona, Gefecht bei, II, 49, 82. — IV, 461, 535. — Verfaſſung, V, 279, 430, 446, 469, 533, 553. VI, 729, 731, 754.
Vermögensſteuern, V, 516.
Vernunft, VI, 287, 538, 559, 604.
Verpachtung, III, 356, 409. V, 140, 146. VI, 148, 159, 380.
Verpfändung, VI, 159, 379, 437, 439.
Verpflegung der Heere, V, 530, 557. — der Legaten, VI, 89.
Verpflegungsgeld, VI, 175, 216.
Verrath, III, 285, 379, 384. VI, 623.
Verrufen der Münzen, V, 497, 499.
Verſammlungen in Sicilien, III, 370. der Bettelmönche, III, 447, 454, 461.
Verſöhnung, VI, 293.
Verſuchung, VI, 286.
Verträge unter den Städten, V, 172.
Verwaltung, III, 358, 369. V, 295. — der Kirchengüter, III, 366. VI, 158, 379, 451.
Verwandte der Päpſte, IV, 96. VI, 69.
Verwendung, VI, 177.
Veto, V, 154, 295.
Vezelay, I, 501. — Lager bei, II, 469.
Vicedomini, IV, 78. V, 129.
Vicelin, II, 11.
Vicenza, III, 508, 511, 598. V, 165, 283. — Univerſität, VI, 514.
Viehſeuchen, VI, 730.
Viehzucht, V, 419.
Vienne, V, 100.
Vigevano, I, 284.
Vikarien, III, 461. V, 65, 117. VI, 11, 32, 47, 49.
Viktor III, I, 30.
Viktor IV, I, 378. - erwählt, II, 128. — Tod, 189. — 347.
Viktor, Hugo u. Richard, VI, 565.
Viktoria, I, 292.
Villani, VI, 619, 628.

Villeharduin, IV, 418. VI, 628.
Vincenz von Beauvais, III, 465. VI, 465, 479, 485.
Violante von Kaſerta, IV, 477.
Viſet, I, 248.
Viſitationen, VI, 175, 215, 320, 443, 456, 458, 468.
Viskonti, III, 630. IV, 463, 508, 546.
Vital, Michaele II, V, 255.
Viterbo, III, 616, 672. — belagert, IV, 68, 142. — 550. — Verfaſſung, V, 133. — VI, 754.
Vittoria, IV, 171. — verbrannt, 173.
Vögte, III, 182, 184, 570. V, 129, 306, 415, 442.
Völkerwanderung, I, 3. V, 120.
Volkmar, Kreuzfahrer, I, 67.
Volksfeſte, VI, 752.
Volkshauptmann, V, 187, 189, 196, 202, 233, 287.
Volksverſammlung, V, 150, 177, 212.
Voltaire, VI, 800.
Volterra, V, 170, 284.
Vorkauf, V, 446.
Vorladungen, V, 374. VI, 201.
Vorleſungen, VI, 491, 498, 502.
Vormundſchaft, III, 333. V, 411. VI, 706.
Vorrathshäuſer, V, 423.
Vorſehung, VI, 281, 282.
Vorſprecher, V, 374.
Voryllas, III, 90.
Vulkanus von Dalmatien, III, 106.

Waarenniederlagen, V, 445, 451, 478.
Wace, Robert, VI, 627.
Wachszinſige, V, 20.
Waffen, III, 377, 583. — Verbot des Tragens, 382. V, 582. VI, 251, 502. — IV, 5, 174. V, 49, 239, 396, 559, 572, 575. VI, 763.
Waffenbrüderſchaften, V, 184.
Wahlen der Großmeiſter, I, 466. VI, 777. — der Biſchöfe, V, 30, 78, 184. VI, 14. — der Könige, III, 185. IV, 188, 359. V, 73, 79. VI, 113. — der ſtädtiſchen Beamten, V, 147, 179, 201, 206, 235, 256, 311. — der Aebte, VI, 364, 457.
Wahlſtadt, IV, 18.
Wahrſager, IV, 11. VI, 231, 310, 738.
Waiblingen, I, 372.
Walachen, III, 88, 89, 106.
Waldburg, Heinrich von, II, 262. IV, 578.
Waldemar I, II, 8, 9, 62, 165, 167, 169, 176, 224, 267, 280, 290. III, 523.
Waldemar II, II, 553, 647, 661. III, 33, 169, 524, 535. IV, 263. VI, 116.
Waldenſer, III, 127, 133, 142. VI, 273, 316, 564.
Wallfahrten, I, 33, 40. VI, 338, 344.
Walo, III, 36, 37.
Walter von Brennes, II, 613, 617, 619. III, 263.
Walter von Cäſarea, I, 479.
Walter von Celano, III, 191.
Walter Habenichts nimmt das Kreuz, I, 57.
Walter von Limpurg, IV, 533.
Walter Mapes, VI, 179, 618.
Walter von Okra, IV, 97, 109, 137, 147.
Walter von Palear, III, 229.
Walter von Palermo, II, 319, 321, 531, 535.
Walter von Troja, II, 608, 612, 615, 618.
Walter von der Vogelweide, VI, 632, 786.
Wappen, VI, 771.
Wappen der Hohenſtaufen, VI, 772.
Waräger, I, 569. V, 563.
Warenſtadt, Gefecht bei, VI, 279.
Wartburg, III, 531, 534. IV, 586.
Wartburgskampf, VI, 633.
Waſſenberg, Gefecht bei, I, 279. II, 654.
Waſſerprobe, III, 378.
Weber, III, 394, 458. V, 428, 479. VI, 694.

Wechſel, V, 459.
Wechſelburg, VI, 684.
Wechsler, IV, 366. V, 498. VI, 183.
Wehrgeld, III, 346, 382. V, 388, 443.
Weiber, III, 348, 380, 585. — Zucht u. Sitten, IV, 5. — Rechte, III, 338. V, 32.
Weiber in Klöſtern, VI, 460.
Weichbild, V, 312.
Weihbiſchöfe, VI, 32.
Weihe, I, 318. III, 469. VI, 10, 12, 55, 92, 131.
Weihe eigener Leute, V, 47. VI, 127.
Weinbau, III, 429. V, 419, 427.
Weinsberg, Schlacht bei, I, 372.
Weisthümer, V, 377.
Welf IV, I, 291, 292, 402, 405.
Welf V, I, 235, 255, 256, 286, 292, 294.
Welf VI, I, 372, 545. II, 55, 108, 136, 547.
Welf VII, II, 136, 196, 227.
Welfen, ihre Herkunft, I, 291. — u. Hohenſtaufen, 363. III, 566. — I, 556, 581. III, 527, 558.
Welfiſche Angelegenheiten (1213 —1235), III, 563.
Welfesholz, Schlacht bei dem, I, 282.
Wels, IV, 502. V, 334.
Weltgeiſtlichkeit u. Mönche, III, 470. VI, 392, 401. — V, 383. VI, 34, 109.
Wenzel III von Böhmen, II, 654. III, 169, 583. IV, 24, 29, 356.
Wenzeslav I von Böhmen, III, 578.
Werner von Greis, I, 390.
Wernher, VI, 635.
Werth der Münzen, V. 494.
Wertislav, II, 171, 172, 175.
Weſtgothen, I, 4, 9.
Weſtkappel, IV, 351.
Wetzlar, V, 334. VI, 51.
Wettkämpfe, VI, 754, 765.
Wibald, VI, 523.
Wichmann von Magdeburg, II, 14, 16, 200, 256. VI, 767.
Widerchriſt, III, 125, 132. VI, 650, 740.
Widolph von Murbach, VI, 427.
Wien, III, 581, 600. V, 335, 447.
Wigalois, VI, 639.
Wilbirgis, die heilige, VI, 307.
Wilddieberei, V, 424.
Wilhelm Adelardi, III, 3.
Wilhelm von S. Amour u. die Bettelmönche, III, 471, 480. VI, 460, 486.
Wilhelm von Auvergne, VI, 569.
Wilhelm III von Burgund, I, 336. II, 59.
Wilhelm von Buris, I, 439, 440.
Wilhelm von Cerdagne, I, 224.
Wilhelm von Champeaux, VI, 500, 527.
Wilhelm Eiſenarm, I, 549, 550.
Wilhelm I der Eroberer, I, 31, 547. III, 320. V, 529. VI, 423.
Wilhelm II, I, 31. V, 511.
Wilhelm l'Etendart, IV, 563, 573, 592.
Wilhelm Fiesko, IV, 307, 311, 324.
Wilhelm von Hirſchau, VI, 615.
Wilhelm von Holland, III, 168. IV, 188, 273, 345, 374. V, 76, 101, 419. VI, 759.
Wilhelm von Jülich, II, 652.
Wilhelm Kapparone, II, 618.
Wilhelm von Lüneburg, II, 580, 581. III, 563.
Wilhelm von Melun, I, 135, 155, 157.
Wilhelm III von Montferrat, II, 24, 27, 219. III, 20, 29, 59, 86, 173.
Wilhelm von Montferrat (Sohn Wilhelms III), II, 377.
Wilhelm von Montferrat (Sohn Bonifaz II), II, 451.
Wilhelm V von Montferrat, IV, 380, 464.
Wilhelm IX von Poitiers, VI, 621.
Wilhelm von Poitou, I, 402.
Wilhelm von Povveria, IV, 112

Wilhelm von Rheims, II, 465. III, 107.
Wilhelm von Salisbury, IV, 240, 242.
Wilhelm I von Sicilien, II, 34, 65, 69, 71, 73, 204, 215, 265, 300, 305, 311. V, 462. VI, 700.
Wilhelm II von Sicilien, II, 312, 320, 421, 432, 472, 528, 531. III, 209, 328, 333, 335, 341, 400, 401.
Wilhelm von Sicilien (Tankreds Sohn), II, 568, 573, 574, 613.
Wilhelm von Tyrus, II, 350, 375, 391.
Wille, VI, 283, 287, 539, 551, 604.
Winsbeke, VI, 637.
Winter, III, 588.
Winterthur, V, 335.
Wiprecht von Groitſch, I, 278, 279, 282, 318.
Wirtemberg, Graf von, IV, 159, 271.
Wirthshäuſer, III, 344, 386. VI, 731.
Wisby, V, 481.
Wiſſen, III, 119. VI, 537, 551.
Wiſſenſchaft, II, 293. IV, 371. V, 346. VI, 72, 305, 473.
Withinge, VI, 778.
Wladislav I von Böhmen, I, 332.
Wladislav II von Böhmen, I, 376. II, 60, 61, 62.
Wladislav von Mähren, IV, 186, 187.
Wladislav I von Polen, I, 332, 376.
Wladislav II von Polen, I, 375. II, 60, 61, 184. III, 105.
Wölfe, V, 419, 424.
Wohnungen, I, 536. VI, 502, 679, 715.
Wolfartshauſen u. Friedrich I, II, 4.
Wolfram von Eſchenbach, VI, 639, 642, 789.
Worms, I, 279. — Vertrag von, 315. VI, 21, 131. — Unruhen, I, 320, 511. — Reichstag (1156), II, 54. — Bündniß (1198), 627. — 553, 561. IV, 162, 367. — Verfaſſung, V, 335. — Schule, VI, 480.
Wucher, III, 407, 509, 535. V, 354, 454, 457, 499. VI, 177.
Würden, kirchliche, VI, 7. — in den Stiftern, I, 468.
Würfel, IV, 251. VI, 467, 732, 747.
Würzburg, Vertrag von (1121), 312. — Reichstage, 312. II, 17, 60, 63, 199. (1208) 669. III, 535.
Wulf, I, 292.
Wulfhilde von Sachſen, I, 364.
Wunder, I, 56, 397, 498. III, 139, 425, 443, 465, 509, 511, 513. IV, 11. V, 401. VI, 307, 313, 737.
Wurfgeſchütz, I, 133, 208. II, 408. III, 374. V, 563.

Ypern, V, 321, 480. VI, 477.

Zäringer, I, 290.
Zauberer, V, 393, 400. VI, 231.
Zehnte, II, 325. III, 310, 327, 349, 536, 566. IV, 230, 444. V, 513. VI, 147, 217, 332, 428.
Zeichenſprache in den Klöſtern, VI, 390.
Zeitpächter in Italien, V, 140.
Zelle, Kloſter, IV, 414.
Zenki, I. 478, 480, 485, 493, 494. II, 329, 371.
Zeno, Kaiſer, I. 5.
Zeughäuſer, III, 374. V, 563.
Zeugniſſe, III, 377, 379, 600. V, 49, 360, 375, 391, 395. VI, 201.
Ziani, Peter, II, 614.
Ziani, Sebaſtian, II, 229, 257, 260.
Ziffern, arabiſche, VI. 616.

Zinsbauern, III, 336. V, 14, 19, 140.
Zinſen, III, 336, 347, 395, 403, 406, 515, 535. IV, 515. V, 42, 111, 344, 354, 454. VI, 163, 174, 382.
Zölle, II, 55, 202. III, 388, 569. IV, 517, 452. V, 475, 477, 508, 517.
Zuckerſiedereien, III, 394.
Zünfte, III, 567. IV, 511. V, 163, 185, 197, 202, 269, 304, 426, 432. VI, 694.
Zwanzigſte, III, 163, 164, 211, 347, 661. IV, 230. VI, 87.
Zweikampf, III, 340. V, 402. VI, 769.
Zwentebold, I, 542.
Zwerge, V, 382.
Zwifalten, I, 339.
Zwinicke, I, 542.
Zwitter, V, 382.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

De la Vaye

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Raumer, Friedrich <<von>>,

Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit

Bd.: 6

Leipzig 1842

Germ.g. 383 ma-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016887-4